AMTSBLATT DER REGIERUNG IN POTSDAM

Potsdam (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

ST FORD NIVERSITY
EXACKS
JUN 1976
LIBRARY

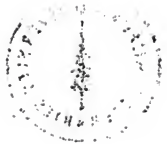

Digitized by Google

Digitized by Google

7049

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

FRIEDRICHSSCHULE* LEHRER-BIBLIOTHEK WALDECK

Jahrgang 1878.

Potsdam, 1878.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
Q3P6
1878

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1879

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidiums durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Brjefs-Raths durch die Buchstaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Kaiserlichen General-Post-Amts, sowie des Kaiserlichen Telegraphen-Amtes durch die Buchstaben G. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben O. P. D, die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die des Reichs-Bank-Direktoriums durch die Buchstaben R. B. D., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin durch die Buchstaben N. M. E., die der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg durch die Buchstaben D. d. O. B., und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1878.				
Nov. 6.	40. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. Oktober 1878, betreffend die Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien, Serie I. und II. und Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Aktien nebst Talons.	5	37
- 16.	1. D.d.R.B.	Verlooste Rentenbriefe	3	25
	3. D.d.R.B.		10	85
Dec. 4.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Eberswalde. Abhaltung von Gerichtstagen in Biesenthal.	1	7
- 5.	2. D.d.R.B.	Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten.	5	41
- 14.	1. S.	Ministerial-Erlaß vom 26. November 1878, betreffend Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung.	1	4
- 17.	1. R.u.P.Pr	Ministerial-Erlaß vom 28. November 1878 über Ausgabe einer neuen Auflage der Arzeneitaxe, welche mit dem 1. Januar 1879 in Kraft tritt.	1	1
- 18.	3. P. Pr.	Auslegung des Projekts des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für die Bahnhofs-Anlage derselben bei Charlottenburg.	1	3
- 20.	— —	Landstallmeister Wetsch zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1879.	1	6
- 21.	1. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde zu Angermünde. Nachweisung von Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im IV. Quartal 1878.	1	5
- 22.	1. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags im direkten Güterverkehr	1	5
- 23.	2. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.	1	5
- 23.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Verwaltung des gerichtlichen Depositoriums.	1	5
			1	

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 24.	2. R. u. P. Pr	Verbote von Vereinen und Druckschriften mehrerer Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	1/2
- 24.	4. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen, im Kreise Beeskow-Storkow. Erlöschen a. der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Rhinsmühlen, im Kreise Westhavelland, b. der Pockenseuche unter den Schafen des Viehhändlers Rothe zu Zernitz und des Gutspächters zu Weitgersdorf, im Kreise Ostprignitz.	1	3
- 24.	3. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877..	1	5
— —	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register im Jahre 1879.	1	7
- 26.	1. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Mon ami le sergeant de ville Nazi Revanche (Episode de la Commune)“ von Leon Cladel, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
- 26.	1. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.	1	5
- 27.	5. R.	Tödtung eines tollen Hundes am 19. Dezember 1878 in Spandau.	1	3
—	— —	Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871.	3	26
- 28.	3. R.	Mittheilung über die Vertreitung der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Potsdam während des Monats December 1878.	1	3
- 28.	2. P. Pr.	Verbot der Nummer 16 der Zeitung: „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt“, sowie des ferneren Erscheinens dieser periodischen Druckschrift auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
- 30.	6. R.	Erklärung der Orte Neu-Trebbin und Alt-Trebbin, im Kreise Oberbarnim, als frei von der Rinderpest.	1	3
- 30.	4. P. Pr.	Verbot der Nummer 100 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiter-Bundes, neunter Jahrgang“, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	1	7
- 30.	— —	Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.	2	14
- 30.	22. R.	Bezug der Formulare zu den jährlichen Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen.	3	22
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	3	28
- 31.	12. R.	Aufforderung zu Nachforschungen über die Identität eines in Fürstenwalde aufgegriffenen unbekannten taubstummen Mannes.	2	12
- 31.	15. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen in Schönhagen, im Kreise Ostprignitz, und in den Heerden der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf, im Kreise Beeskow-Storkow.	2	13

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 31.	5. P. Pr.	Verbot der vom 28. Dezember 1878 datirten Nummer des neunten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiter-Bundes", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 31.	1. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	2 4	14 35
- 31.	4. N. M. E.	Ankündigung des dritten Nachtrags zum Tarifheft I. für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr.	2	14
1879.				
Jan. 2.	2. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	2	14
- 3.	7. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1878 beobachteten Wasserstände.	2	9
- 3.	8. R. u. P. Pr.	Wiederholte Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 26. März 1856 über die Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten.	2	9
- 3.	14. R.	Abänderung des Verbots der Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen, welches wegen Auftretens der Rinderpest für die Seuchenbezirke in den Kreisen Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde erlassen ist.	2	12
- 3.	6. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Der Botschafter. Organ für die Tabakarbeiter Deutschlands", sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 3.	7. P. Pr.	Verbot der Nummer 3 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne" von Karl Hirsch auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 3.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register im Jahre 1879.	2	16
- 3.	3. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.	3	25
- 4.	13. R.	Genehmigung zur Absetzung von Loosen zur Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden rc. Seitens des Comités für die IV. Dresdener Pferde-Ausstellung.	2	12
- 4.	16. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen der Wittwe Graefe zu Schweinrich, im Kreise Ostprignitz.	2	13
- 4.	17. R.	Tödtung eines Hundes des Kuhmeisters Schulze zu Amt Dahme in Zagelsdorf wegen dringenden Verdachts der Tollwuth.	2	13
- 4.	5. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags II. im Stettin-Niederschlesischen Verbande.	2	14
- 4.	1. P. St. D.	Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin.....	3	25
- 4.	2. D. d. O. B.	Ankündigung des vierten Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	3	25
- 5.	8. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Der Geist der Revolution" und „Der Kommune-Kämpfer auf der Flucht" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 6.	10. R. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1878 über die Prüfung der Apothekergehülfen.	2	11
- 6.	11. R.	Erforderniße zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.	2	12
- 6.	9. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 6.	10. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne" von Karl Hirsch auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 6.	3. S.	Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen	3	24
- 6.	4. S.	Prüfung der Schulvorsteherinnen	3	24
- 6.	5. S.	Rektorats-Prüfung	3	24
- 6.	2. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow zu Beeskow. Genehmigte Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im II. Halbjahr 1878.	3	24
- 7.	9. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften mehrerer Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	10/11
— — —		Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure G. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Oberbrenners August Luckner zu Dominium Bartschin und des Baumeisters W. Weyhe zu Bremen.	2	15
- 7.	24. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Haage, im Kreise Westhavelland, und Erlöschen derselben Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin.	3	22
- 7.	11. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris avec une preface d'Alfred Naquet".	3	23
- 7.	12. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879".	3	23
- 7.	1. H. V.	26. Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn.	4	34
- 7.	7. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen	4	35
- 8.	20. R. u. P. Pr.	Verzichtleistung der Oesterreichischen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Wien auf die ihr ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.	3	22
- 8.	21. R.	Genehmigung zur Vertreibung von Loosen für die Lotterie von Pferden, Equipagen rc. Seitens des Comités für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg.	3	22
- 8.	23. R.	Aufforderung zur Nachforschung nach dem verschwundenen geisteskranken Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Regierungs-Bezirk Stettin).	3	22
- 8.	25. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Nieter zu Tannow, im Kreise Osthavelland.	3	22
- 8.	1. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	3	23

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 8.	6. N. M. E.	Personenverkehr mit der Haltestelle Moehbern	3	25
- 8.	17. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.	4	33
- 9.	26. R.	Erlöschen der Schafpockenseuche in Sadenbeck und Bläsendorf, im Kreise Ostprignitz.	3	22
- 9.	27. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Neupauß zu Selchow, im Kreise Teltow, und des Hüfners Paul zu Jeserig bei Wiesenburg, im Kreise Zauch-Belzig.	3	22
- 9.	28. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Eigenthümers Köplin zu Lerowshof und unter den Schafen zu Rostenberg, im Kreise Templin.	3	22
- 9.	15. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 und 2 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes".	3	23
- 9.	2. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen.....	3	24
- 10.	3. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852.	3	24
- 10.	R.	Schifffahrtssperre im Lychener- und Menton-Kanal.....	3	28
- 10.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuer-Kassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1878.	4	35
- 11.	19. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Dezember 1878.	3	20/21
- 11.	13. P. Pr.	Verbot der Nummer 3 der periodischen Druckschrift: „Der Volksmann".	3	23
- 12.	29. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Triloff in Templin.	3	22
- 12.	30. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Rathmanns Flau zu Freienstein.	3	22
- 13.	31. R.	Feststellung der Rotz- und Wurmkrankheit bei zwei Pferden auf dem zum Rittergute Cunersdorf gehörigen Vorwerke Gottesgabe, im Kreise Oberbarnim, sowie bei zwei Pferden des Fuhrmanns Haberland in Perleberg.	3	22
- 13.	14. P. Pr.	Verbot der Nummer 2 der periodischen Druckschrift: „Freiheit, sozialdemokratisches Organ".	3	23
- 13.	37. R.	Aufhebung eines Laichschonreviers (die Ufer der Havel von der Lehmgrübner'schen Ziegelei bis zur Eisenbahnbrücke bei Werder).	4	32
- 13.	18. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat December 1878.	4	33
- 13.	7. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	4	34
- 13.	8. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	5	41
- 14.	18. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	3	17/21
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maurermeisters J. Urban zu Breslau, des Technikers Carl Bauer zu Brieg und des Herrn Joseph Chaine zu Paris.	3	27

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 37. Stück des Reichsgesetzblattes	4	31
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 33. Stück der Gesetzsammlung	4	31
Jan. 15.	35. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	4	32
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1878.	4	35
- 15.	2. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.	11	96/97
- 16.	32. R.	Andermeite Bestimmungen für den Kreis Oberbarnim wegen der Rinderpest.	Extrablatt und Stück 6	29 45
- 16.	1. O. Pr.	Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums.	4	31
- 16.	38. R.	Feststellung der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Ackerbürgers August Knape zu Treuenbrietzen.	4	33
- 16.	39. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Wendt zu Breetz, im Kreise Westprignitz, sowie der Pockenseuche unter den Schafen zu Beenz, im Kreise Templin.	4	33
- 16	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	4	36
- 16.	3. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	5	42
- 17.	33. R.	Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde hinsichtlich der Rinderpest.	Extrablatt und Stück 6	29 45
- 17.	36. P.	Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Potsdam.	4	32
- 17.	16. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879".	4	33
- 17/22.	6. S. u. R.	Abhaltung der Turnlehrer-Prüfung	4	34
- 17.	8. N. M. E.	Einführung von direkten Frachtsätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr.	4	35
- 17.	22. P. Pr.	Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums, der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission und des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berlin über das unentgeltliche Eishauen auf der Spree.	6	48
- 20.	48. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbesitzers Beeckow in Schönow, im Kreise Teltow, sowie Tödtung zweier Pferde auf dem Gute Gottesgabe, im Kreise Oberbarnim, wegen Rotzkrankheit und Anordnung zur Tödtung von noch weiteren zwei Pferden auf dem Letzteren.	5	40
- 20.	49. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Mahlendorf und zu Ausbau Warthe, im Kreise Templin.	5	40
- 20.	2. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	5	40
- 20.	3. O. P. D	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	5	40

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 20.	4. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	6	48
- 21.	34. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	4	31/32
- 21.	1. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn vom Personen-Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gas-Anstalten in der Gitschinerstraße.	11	95/96
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Theodor Müller zu Berlin.....	4	36
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück der Gesetzsammlung für 1879..	5	37
- 21.	50. R.	Erlöschen der Schafpocken in Mertensdorf und in der Heerde des Ziegeleibesitzers Günther zu Buchholz, im Kreise Ostpriegnitz.	5	40
- 21.	9. N. M. E.	Ausnahme-Frachtsätze für Bruchsteine, Steinschrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokalverkehr der Dresdener Eisenbahn.	5	41
- 21.	6. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen.....	6	50
- 22.	44. R.	Bekanntmachung wegen der Krankenkasse für die beim Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigt gewesenen Arbeiter.	5	38
- 22.	5. D.d.O.B	Personenbeförderung auf der Strecke Berlin-Cüstrin.....	5	42
- 23.	42. R.	Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur, sowie die Statuten derselben.	5 und Beilage.	38
- 23.	43. R.	Revidirte Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg.	5 und Beilage.	38
- 23.	45. R.	Ministerial-Erlaß vom 19. November 1877 wegen Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs Fortbildung in der praktischen Heilkunde.	5	39
- 23.	10. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	5	41
- 23.	4. D.d.O.B.	Direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes.	5	42
- 24.	46. R.	Offene Kreis-Physikatsstelle des Kreises Niederbarnim.....	5	39
- 24.	9. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	6	49
- 24.	— —	Allerhöchst vollzogener Tarif vom 24. Dezember 1878, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau zu entrichten ist.	6	50
- 25.	19. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Der Kampf um das tägliche Brod, Volksroman aus der Gegenwart von Albert Onglie", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	5	40
- 25.	20. P. Pr.	Verbot der periodischen Druckschrift: „Le cri du peuple, Organ socialiste revolutionaire", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	5	40
- 25.	11. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs mit der Bezeichnung „Galizisch-Deutscher, bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr".	6	50
- 25.	7. D.d.O.B.	Lieferfristen für Frachtgüter.....	6	51
- 27.	41. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	5	37/38

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 27.	51. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Pfarrackerpächters Gueffroy zu Falkenhagen, im Kreise Prenzlau.	5	40
- 27.	2. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen.	6	43
- 27.	10. S.	Prüfung für Vorsteher von Taubstummen-Anstalten.....	6	49
- 27.	11. S.	Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten.....	6	49
- 27.	3. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.	7	53
- 27.	— —	Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Vorlesungen an der Akademie im Sommerhalbjahr 1879.	8	69
- 28.	47. R.	Ermittelungen zur Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten, Vornamens Friedrich Wilhelm, auch Wilhelmi genannt.	5	39
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki und des Maschinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin.	5	42
- 28.	57. R.	Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Bartling zu Potsdam wegen Rotzkrankheit.	6	46
- 28.	12. S.	Lehrerinnen-Prüfung	6	49
- 28.	12. N. M. E.	Wagenstrafmiethe im Bereiche der Berlin-Dresdener Eisenbahn...	6	50
- 29.	52. R.	Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Molkerei-Produkten und Geräthen Seitens des Exekutiv-Comités der Deutschen Molkerei-Ausstellung.	6	43
- 29.	58. R.	Feststellung des Milzbrandes bei einer Kuh der Wittwe Paurmann zu Schöneberg, im Kreise Teltow.	6	46
- 29.	5. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	6	48
- 29.	8. D. d. O. B.	Ermäßigte Frachtsätze im Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verband.	6	51
- 29.	9. D. d. O. B.	Zusätzliche Bestimmung zum Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877..	6	51
- 30.	59. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Triloff zu Templin.	6	46
- 30.	10. D. d. O. B.	Direkte Frachtsätze für Güter	6	51
- 30.	13. D. d. O. B.	Privat-Depeschenverkehr.....	6	52
- 31.	55. R.	Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit.....	6	43
- 31.	63. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1878. beobachteten Wasserstände.	6	47
- 31.	21. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschriften: „Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine, Heft 1 und 2", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	6	48
- 31.	13. N. M. E.	Lieferfristen für die Beförderung von Frachtgütern.....	6	50
- 31.	11. D. d. O. B.	Ankündigung eines II. Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.	6	51
- im	— —	Direktor Stoll zu Proskau, Mittheilung über den Unterricht am pomologischen Institut zu Proskau und den Beginn des Sommer-Semesters.	6	52
Febr. 1.	60. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers M. Jasper jun. zu Zeuden, im Kreise Zauch-Belzig.	6	46
- 1.	6. O. P. D.	Postkurs-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	6	49
- 1.	12. D. d. O. B.	Transportsteuer für Eilgutfracht	6	51

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 1.	14.D.d.O.B	Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Haltestellen Bärenwalde und Zakrzewo.	7	58
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.	7	60
- 3.	54. R.	Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 27. Januar 1879, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen.	6	44
- 3.	61. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Fuhrmanns Haberland zu Perleberg.	6	46
- 3.	62. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	6	46/47
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Ludwig Schlickeisen.....	6	52
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück des Reichsgesetzblattes für 1879.	7	53
- 3.	13. S.	Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	7	57
- 3.	1. R. B. D.	Depositen von Kirchen, Schulen	7	57
- 4.	64. R.	Tödtung eines Hundes des Häuslers Schumann zu Baruth und des Gemeinde-Vorstehers Schultze zu Radeland, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	7	55
- 4.	23. P. Pr.	Verbot der Hefte 1 und 2 des 6. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterfreund, Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	7	57
- 4.	15.D.d.O.B	Erhebung einer Transportsteuer im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande.	7	58
- 5.	65. R.	Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen des Gastwirths Schröder zu Prigwalk und des Ackerbürgers Dahl zu Kammermarck, im Kreise Ostprignitz.	7	55
- 5.	7. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Rheinsberg i. M. und Zechlin....	7	57
- 5.	16.D.d.O.B	Erhebung einer Transportsteuer zu Gunsten des Kaiserlich Russischen Reiches.	7	58
- 6.	24. P. Pr.	Verbot der Probenummer, sowie der Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund".	7	57
- 7.	66. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Büdners August Lusche zu Franz.-Buchholz, sowie Feststellung, daß der verendete Hund des Büdners Schwerdt zu Borne, im Kreise Zauch-Belzig, an der Tollwuth gelitten hat.	7	55
- 7.	67. R.	Feststellung der Rotzkrankheit an einem Pferde des Ackerbürgers Paul zu Spandau.	7	55
- 7.	14. N. M. E.	Desinfektionsgebühr auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn.....	7	58
- 9.	17.D.d.O.B	Direkte Frachtsätze für den generellen Verkehr	8	63
- 10.	69. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	7	56/57
- 10.	27. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Januar 1879.	8	62
- 11.	68. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1879.	7	54/55

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Schenkung von 800 Mark an die Stadtschule zu Friesack Seitens des Kaufmanns Deter daselbst.	7	60
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2., 3. und 4. Stück des Reichsgesetzblattes.	8	61
Febr. 11.	71. R.	Genehmigung zur Ausspielung von Pferden und Fohlen ꝛc. Seitens des Darmstädter Pferdemarkt-Comités.	8	61
- 11.	72. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauern Schulz und des Schulzen Herm zu Retzow, sowie des Gutes Uetzow, im Kreise Templin.	8	61
- 11.	4.K.d.S.P.	Aufgebot von Staats-Schuldscheinen	8	62
- 12.	26. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Die internationale Arbeiter-Assoziation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung von Wilhelm Eichhoff" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	8	62
- 12.	17. N.M.E.	Abänderung der Tarifbestimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren.	10	85
- 13.	73. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Bauern Joachim Dahse zu Schönfeld, im Kreise Westprignitz.	8	61
- 13.	25. P. Pr.	Verbot der Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	8	61
- 13.	5.K.d.S.P.	Aufgebot eines Staats-Schuldscheins	8	62
- 13.	18.D.d.O.B	Abändernde Bestimmungen zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	10	85
- 14.	16. N. M. E.	Eisenbahn-Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Veränderung der Barrière-Bedienung auf der Bahnstrecke Cöpenick-Erkner.	9	78
- 15.	6. K. d. S.P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868A.	8	63
- 16.	76. R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Kalenderjahr 1877 und resp. für das Jahr vom 1. Januar 1877 bis zum Schlusse des Monats März 1878.	9	72/76
- 17.	70. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	8	61
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von den Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 3, 4 und 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	8	63, 69
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2. und 3. Stück der Gesetzsammlung....	9	71
- 18.	74. R.	Ministerial-Reskript vom 8. Februar 1879, betreffend die Erstattung von Armenpflegekosten.	9	71
- 18.	79. R.	Verloosung von Molkerei-Produkten und -Geräthen in Berlin....	9	76
- 18.	15. N. M. E	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.	9	78
- 18.	4. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises West-Prignitz zu Perleberg. Kommunal-Bezirks-Veränderung.	10	86
- 19.	28. P. Pr.	Aufhören der öffentlichen Schiffahrt auf dem Königsgraben in Berlin.	9	77

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19.	29. P. Pr.	Benennung mehrerer Straßen und Brücken in Berlin.....	10	84
- 19.	3. M.	Abänderung einiger Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 betreffend.	11	97/99
- 20.	78. R.	Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 27. Dezember 1878 betreffend.	9	76
- 22.	4. O. Pr.	Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.	9	71
- 22.	75. R.	Feststellung der Rotzkrankheit an einem Pferde des Handelsmanns A. Lippstreu in Kyritz.	9	71
- 22.	77. R.	Ministerial-Reskript vom 13. Februar 1879, betreffend die Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Großherzogthum Sachsen.	9	76
- 22.	81. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1879 beobachteten Wasserstände.	9	77
- 22.	13. M.	Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine.	24	241
- 22.	4. M.	Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine.	12	117
- 24.	6. M.		16	149
	80. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	9	76/77
- 24.	7. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine.....	9	77
—	— —	Patent-Aufhebung des Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach..	9	78
- 24.	5. O. Pr.	Den Brandenburgischen Provinzial-Landtag betreffend.....	10	81
- 24.	90. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers August Schenk zu Brandenburg.	10	84
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 4. Stück der Gesetzsammlung.....	10	81
- 24.	— —	Kuratorium des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts an der Universität zu Berlin. Vorlesungen im Sommer-Semester 1879.	11	106/107
- 25.	82. R.	Polizeiliche Anordnung in Rinderpest-Angelegenheiten für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow.	Extrablatt.	79/80
- 25.	83. R.	Desgleichen für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.....	Extrablatt.	80
- 25.	84. R.	Ministerial-Reskript vom 18. Februar 1879, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrerinnen.	Extrablatt.	80
- 26.	6. O. Pr.	Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Kommunal-Landtags.	10	82
- 26.	91. R.	Erlöschen der Schafpocken in den Heerden des Gutes und der Kolonie Silmersdorf, sowie des Gutsbesitzers Peters zu Steffenhagen, im Kreise Ostprignitz.	10	84
- 26.	8. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse.	10	84
- 28.	7. O. Pr.	Berufung und Bestätigung eines Hülfspredigers der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam.	10	82
- 28.	85. R.	Errichtung eines fiskalischen Mastenkrahns in Spandau.....	10	82
- 28.	89. R.	Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern zu Dresden vom 25. Februar d. J., betreffend die Abänderungen der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen.	10	83
- 28.	92. R.	Ausbruch der Schafpockenseuche in der Heerde des Bauergutsbesitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreise Angermünde.	10	84

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 28.	93. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Ackerbürgers Schenk zu Brandenburg.	10	84
- 28.	30. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen, Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte", von Heinrich Heine, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	10	84
- 28.	9. O. P. D	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Blumberg	10	84
- 28.	18. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für die Schlachtvieh-Ausstellung in Posen	11	103
- 28.	19. N. M. E.	Anderweite Festsetzung von Tarifsätzen für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen.	11	104
- 28.	19. D. d. O. B	Verkauf von Frachtbriefen	11	105
- im	— —	Ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität zu Halle Dr. Julius Kühn. Vorlesungen im Sommer-Semester 1879.	11	113/114
März 1.	87. R.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Ein Anti-Syllabus" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	10	83
- 1.	5. M.	Remonte-Ankauf pro 1879	14	133
	7. M.		18	169
			23	235
- 2.	20. D. d. O. B	Anderweite Festsetzung von Tarifsätzen im Preußisch-Sächsischen Verbande.	11	105
- 2.	23. N. M. E	Veränderungen in der Bewachung der Wege-Uebergänge der Strecke Coepenick-Hangelsberg.	12	122/123
- 3.	86. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	10	82/83
- 3.	88. R.	Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 1. Wahlkreis Westprignitz.	10	83
- 3.	10. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Hermsdorf	10	85
- 3.	95. R.	Tödtung der rotzkranken Pferde des Mühlenbesitzers Fischer auf Walkmühle bei Strasburg U.-M.	11	98
- 3.	20. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für die Molkerei-Ausstellung in Berlin.	11	104
- 4.	4. D. d. R. B.	Einlösung von Zinskupons und ausgelosten Rentenbriefen	11	103
- 4.	21. D. d. O. B	Anderweite Festsetzung der Tarifsätze im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband.	11	105
- 4.	22. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags	11	105
- 5.	22. N. M. E.	Festsetzung von Frachtsätzen für Steinkohlen- und Kokessendungen.	11	104
- 5.	23. D. d. O. B	Aufhebung von Frachtsätzen im Preußisch-Russischen Verband-Verkehr	11	105
- 5.	— —	Königliches Kreisgericht Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung vom 24. März 1879 ab.	11	114
- 6.	— —	Königlicher Ober-Präsident, Staats-Minister Dr. Achenbach. Uebernahme seines Amte.	11	81
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 6, 7 und 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	10	86/94
- 6.	1. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	11	102
- 6.	11. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Badingen, Birkenwerder und Brück.	11	103

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 6.	21. N. M. E.	Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Betrieb der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim in Berlin.	11	104
- 6.	2. H. V.	Einlösung der am 1. April 1879 fälligen Zinskupons von Staatsschuld-Verschreibungen.	12	122
- 7.	96. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen der Schäferei im Struck bei Prenzlau, im Kreise Ostprignitz.	11	98
- 7.	31. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators für den verbotenen Gewerk-Verein der deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandten Berufsgenossen.	11	102
- 7.	24. N. M. E.	Veränderungen in der Barrière-Bedienung der Strecke Erkner-Hangelsberg.	12	123
- 7.	24. D. d. O. B	Bestimmungen des Nachtrags XIII. zum Lokal-Güter-Tarif.....	12	123
- 8.	98. R.	Allerhöchste Ordre, betreffend die Uebertragung der der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Concessionen auf die unter der Firma: Unterelbische Eisenbahn-Gesellschaft neu zu gründende Aktien-Gesellschaft vom 26. Februar 1879.	11	101/102
- 8.	32. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators für den verbotenen Verein der Vorrichter und Stepper Berlins.	11	102
- 8.	12. O. P. D.	Aufhebung von Extraposten und resp. Postfuhrwerk.....	11	103
- 8.	13. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Berlin und Neu-Ruppin.....	11	103
- 8.	37. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1879.	12	121
- 8.	3. H. V.	Aufgebot einer Stammactie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	12 22	122 224
- 10.	94. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1879.	11	98/99
- 10.	97. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	11	99/100
- 10.	2. G. P. A. 8. G. P. A.	Portokosten-Festsetzung für den ganzen Umfang des Welt-Postvereins.	11 13	102 127
- 10.	107. R.	Erlöschen der Schafpockenseuche in Bork, im Kreise Ostprignitz...	12	120
- 10.	34. P. Pr.	Polizei-Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals.	12	120
- 10.	35. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators für den verbotenen Allgemeinen Deutschen Schneider-Verein.	12	120
- 10.	3. G. P. A.	Portokosten-Festsetzung für den ganzen Umfang des Welt-Postvereins.	12	121
- 10.	8. K. d. S. P.	Wiederauffinden einer angeblich entwendeten Schuld-Verschreibung	12	122
- 11.	14. O. P. D.	Einrichtung eines selbstständigen Post-Amtes mit Telegraphen-Betrieb in der Nähe der Wildpark-Station bei Potsdam.	11	103
- 11.	101. R. 146. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. März 1879, betreffend die Ausreichung der neuen Zinskupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	12 18	117 170
- 11.	186. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	24	244

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 8 und 9 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	11	107/113
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Hermann Hang in Mainz und des Werkmeisters A. Koschel zu Cöln a. Rhein.	11	114
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. und 6. Stück des Reichsgesetzblattes	12	117
März 12.	106. R.	Ermittelung des 15jährigen blödsinnigen Knaben Emil Hollier aus Frankreich.	12	119
- 12.	15. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Dreetz und Sieversdorf.	12	122
- 12.	25. D. d. O. B	Transport-Begünstigungen für Molkerei-Ausstellungs-Gegenstände in Berlin.	12	123
- 12.	26. D. d. O. B	Personen-Beförderung zwischen Cüstrin und Kreuz	12	123
- 12.	33. P. Pr.	Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofes ꝛc.	Extrablatt	115/116
- 13.	104. R.	Verloosung von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin.	12	119
- 13.	36. P. Pr.	Ertheilung der Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Berlin-Kölnischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	12	120
- 14.	108. R.	Tödtung der beiden Pferde des Büdners Schroeder zu Groß-Ziethen, im Teltowschen Kreise, wegen Rotzkrankheit. Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Schulzengutsbesitzers Schulze zu Ahrensdorf, Kreis Templin.	12	120
- 14.	109. R.	Tödtung von zwei dem Bauer Knoblauch zu Etzin, im Kreise Osthavelland, gehörigen Pferden. Ausbruch der Rotzkrankheit unter einem Pferde auf dem Rittergute Tasdorf, im Kreise Niederbarnim. Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen mehrerer Einwohner von Pritzwalk.	12	120
- 14.	4. G. P. A.	Zulassung von Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins	12	121
- 14.	99. R.	Beschränkung der Beförderung von Rindvieh auf den Bahnen aus den Kreisen Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde anläßlich des Ausbruchs der Rinderpest.	Extrablatt	115
- 14.	100. R.	Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen.	Extrablatt	115
- 14.	27. D. d. O. B	Frachtbegünstigungen für zur Schlachtvieh-Ausstellung in Posen bestimmte Thiere.	13	128
- 15.	105. R.	Bekanntmachung wegen der schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	12	119
- 15.	5. G. P. A.	Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn	12	122
	9. G. P. A.		13	127
- 16.	7. G. P. A.	Versendung von Briefen mit Werthangabe im internationalen Postverkehr.	13	126
- 17.	102. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	12	118

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 17.	103. R.	Nachweisung der Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücke über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.	12	119
- 17.	16. O.P.D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen in Menz, Brederesche und Himmelpfort.	12	122
- 17.	11.G.P.A.	Postanweisungen im internationalen Verkehr.....	13	127
- 17.	29.D.d.O.B	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände zum internationalen Maschinenmarkte in Leipzig.	14	137
- 17.	30.D.d.O.B	Ankündigung von Nachträgen zu den besonderen Bestimmungen und Tarifheften des Preußisch-Sächsischen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878.	14	137
- 18.	17. O. P. D.	Personenpost-Verkehr zwischen Gransee-Bahnhof und Templin und Gransee-Bahnhof und Zehdenick.	13	128
- 19.	6. G. P. A.	Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an	12	122
	10. G. P. A.	Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.	13	127
- 19.	38. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft in Berlin.	13	126
- 19.	25. N.M.E.	Ausgabe von Personenzug-Billets für Berlin-Grödiz	13	128
- 19.	28.D.d.O.B	Frachtsätze für Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach Caulsdorf, Rehfelde, Ascherbude und Stoewen.	13	129
- 19.	5. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.....	13	129
- 20.	111. R.	Griechisches General-Konsulat in Berlin	13	125
- 20.	18. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Britz	13	128
- 20.	27. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.	14	137
- 21.	112. R.	Reskript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. März 1879, betreffend die Radfelgenbreite der auf der Chaussee von Halbe nach Teupitz, im Kreise Teltow, fahrenden Fuhrwerke.	13	125
- 21.	114. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Büdners Wegner und des Bauers Schulz in Liebenthal, sowie des Bauers Lange in Helle, Kreis Ostprignitz.	13	126
- 21.	115. R.	Milzbrand-Ausbruch unter den Pferden der Wittwe Paarmann in Schöneberg.	13	126
- 21.	19. O.P.D.	Errichtung einer Postagentur in Bornstädt.....	13	128
- 21.	9.K.d.S.P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 und der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	13	128
- 21.	1. R. Pr.	Bekanntmachung, betreffend Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1878.	15	139
- 22.	116. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden zu Wuschewier, Taßdorf u. A....	15	126
- 22.	117. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow	15	126
- 22.	40. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators für den verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbund.	14	136
- 22.	— —	Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Kaiser-Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alter-, Renten- und Kapital-Versicherung.	20	195/201
- 24.	110. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	13	125
- 24.	39. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus" von Aug. Bebel.	13	126

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 5. Stücks der Gesetzsammlung	13	125
—	— —	Verzeichniß der Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Nr. 10 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	13	129
März 24.	123. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Crewitz, Kreis Templin.	14	136
- 24.	124. R.	Tödtung eines Pferdes des Roßschlächters Heidemann zu Perleberg wegen Rotzkrankheit.	14	136
- 24.	31. D. d. O. B	Eröffnung einer Eisenbahn-Kommission in Stolp.....	14	137/138
- 25.	122. R.	Ausspielung edler Pferde Seitens des internationalen Clubs zu Baden-Baden.	14	136
- 25.	28. N. M. E.	Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes	14	137
- 25.	42. P. Pr.	Bekanntmachung, die Schiffsliegefristen betreffend	15	141/142
- 26.	121. S.	Prüfung für Turnlehrerinnen	14	135
- 26.	125. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh der Wittwe Schulz in Hoppenrade, Kreis Osthavelland.	14	136
- 26.	41. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators des verbotenen Vereins: „Verband der Deutschen Schmiede."	14	136
- 28.	8. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Unterspree in Berlin.	14	133
- 28.	126. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Gutenpaaren, Kreis Westhavelland.	14	136
- 28.	6. K. A.	Bekanntmachung, betreffend Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.	15	143
- 29.	26. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif.	14	136/137
- 29.	29. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	15	142
- 29.	32. D. d. O. B	Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Haltestelle Buchholz.	15	143
- 29.	— —	Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg.	16	157/158
- 30.	12. G. P. A.	Briefverkehr mit Chili und Peru	14	136
- 31.	118. R.	Aufhebung beziehungsweise Abänderung der beschränkenden Bestimmungen über den Viehtransport wegen der Rinderpest.	Extrablatt.	131
- 31.	119. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	14	134
- 31.	120. R.	Nachweisungen der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1879 beobachteten Wasserstände.	14	135
- 31.	127. R.	Ausbruch der Aphtenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Schulzendorf, Kreis Teltow.	14	136
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 6. und 7. Stücks der Gesetzsammlung.	14	133
- 31.	30. N. M. E.	Ankündigung eines Ausnahmetarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl.	15	142
- 31.	33. D. d. O. B	Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn.	15	143
- 31.	1. P. L. D.	Ausschreiben der Beiträge pro 1878 zu den gezahlten Entschädigungen für getödtetes Vieh.	15	144
- 31.	2. P. L. D.	Haupt-Etat der Verwaltung der Provinzial-Verwaltung von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1879./80.	16	154/157
- 31.	— —	Allerhöchster Erlaß wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen für mehrere Märkische Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke.	18	169

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31.	— —	Desgleichen, betreffend Verleihung des Chausseegelderhebungs-Rechts an den Kreis Teltow für die Chaussee von Bahnhof Trebbin nach Bahnhof Mahlow ꝛc.	18	169
April 1.	130. R.	Bekanntmachung, die Erhebung der Klassensteuer im Steuer-Jahre 1879/80 nach den berichtigten Sätzen betreffend.	15	141
- 2.	129. R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	15	140
- 2.	131. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter den Schweinen in Kyritz	15	141
- 2.	2. B. R.	Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 18. März 1879, betreffend das Verfahren bei Bekanntmachung des standesamtlichen Aufgebots.	15	141
- 2.	31. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zum II. Theil und zu den Tarifheften 1., 2. und 3. des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs	15	142
- 2.	34. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen vom 1. September 1878.	15	143
- 3.	43. P. Pr.	Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen gegen den verbotenen Fachverein Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen.	15	142
- 3.	44. P. Pr.	Desgleichen gegen den verbotenen Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	15	142
- 3.	— —	Bekanntmachung, die Ablösung der an die geistlichen und Schul-Institute, sowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Real-Abgaben betreffend.	17	164/165
- 4.	132. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Carwesee	15	141
- 4.	35. D. d. O. B	Bekantmachung, betreffend Kompetenz der Königlichen Eisenbahn-Kommissionen zu Bromberg und Königsberg hinsichtlich der neuen Bahnstrecken Graudenz-Jablonowo und Insterburg-Goldap ..	15	143
- 5.	45. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro März 1879.	16	152
- 6.	137. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden in Neu-Langerwisch.	16	151
- 6.	139. R.	Feststellung der Persönlichkeit eines inhaftirten Unbekannten (Wilhelmi — Cappert).	16	152
- 7.	128. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	15	140
—	— —	Verzeichniß der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach Nr. 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	15	146/148
- 8.	134. R.	Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen Seitens des Comités des Vereins „Invalidendank".	16	151
- 8.	32. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes vom 1. Juli 1878.	16	153
- 8.	— —	Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, betr. ausgelooste, noch nicht zur Einlösung präsentirte Steuer-Kredit- und unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine.	17	166
- 9.	138. R.	Nachweisung der Marktpreise im Monat März 1879	16	150/151
- 9.	20. O. P. D.	Bekanntmachung unbestellbarer Postsendungen	16	152/153
- 10.	33. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Transport Böhmischer Braunkohlen vom 1. September 1878.	16	153
- 10.	34. N. M. E.	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin — Blankenheim	16	153
- 11.	135. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauers Aue in Lüdersdorf.	16	151

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 11.	136. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Handelsmanns Jennerjahn in Prenzlau.	16	151
- 12.	46. P. Pr.	Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts in Berlin.	17	164
- 12.	37. N. M. E.	Ermäßigung von Frachtsätzen für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Kokes.	17	165
- 12.	38. N. M. E.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.....	17	165
- 13.	35. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	16	153
- 13.	36. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	16	153
- 14.	39. N. M. E.	Tarifsätze für den Güterverkehr auf der Route via Belzig — Blankenheim — Frankfurt — Bingerbrück.	17	165
- 15.	133. R. u P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	16	149/150
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 8., 9. und 10. der Gesetzsammlung	16	149
- 15.	141. R.	Ausgabe falscher Tunesischer Obligationen und Verfolgung des Ferd. Passer.	17	162/163
- 15.	47. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Unterhaltendes, in 12 Briefen zusammengestellt, an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und solche, die es werden wollen".	17	164
- 15.	36. D. d. O. B	Einführung des Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarifs.....	17	165/166
- 16.	9. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Bezeichnung und Erleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	17	161/162
- 16.	37. D. d. O. B	Inkrafttreten von Güter-Tarifen zwischen der Ostbahn und verschiedenen anderen Eisenbahnen.	17	166
- 17.	38. D. d. O. B	Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen	18	175
- 18.	R.	Belobigung des Büdnersohns Ernst Wolff aus Plötzin für eine Lebensrettung.	17	168
- 19.	142. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1879 beobachteten Wasserstände.	17	163
- 19.	13. G. P. A.	Einheitlicher Packet-Portotarif im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden.	17	164
- 19.	21. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Milow und Schollene	17	164
- 19.	22. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	18	174
- 19.	8. M.	Erlöschen der Concession der „Assurantie Compagnie te Amsterdam", Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	19	187
- 21.	143. R.	Ausbruch der Hundswuth im Kreise Zauch-Belzig	17	164
- 21.	144. R.	Ausbruch der Rotzwurmkrankheit unter den Pferden des Handelsmanns Tieck zu Heinrichsdorf, Kreis Oberbarnim.	17	164
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 7. bis 11. des Reichsgesetzblattes	17	161
—	— —	Desgleichen des 11. Stückes der Gesetzsammlung	17	161
—	— —	Berichtigung des § 59 der Feuer-Polizei und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	17	162
- 21.	140. R.	Aufhebung der hinsichtlich des Viehtransports wegen der Rinderpest angeordneten Beschränkungen.	Extrablatt.	139

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	147. R.	Bekanntmachung der Königlichen Kontrole der Staatspapiere vom 4. April 1879, amortisirte Staatspapiere betreffend.	18	171
- 22.	48. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Staatlicher Getreidehandel, oder wie kommt das Volk zu billigem Brod", von Rob. Seidel.	18	172
- 22.	— —	Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin	18	176
- 22.	39. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Fahrplans für die Ostbahn	19	193
- 23.	153. R.	Rotzkrankheit an dem Pferde des Milchhändlers Müller in Weißensee	18	172
- 23.	14. G. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit den Niederlanden und Niederländisch-Ostindien.	18	173
- 23.	4. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.	18	174/175
- 23.	40. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Oberschlesischer Braunkohlen.	18	175
- 23.	41. N. M. E.	Transportbegünstigungen für zur Provinzial-Rindvieh- 2c. Schau in Stettin bestimmte Gegenstände.	18	175
- 23.	— —	Reglement für die Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder	18	175
- 24.	16. G. P. A.	Postaufträge nach der Schweiz	18	173
- 24.	154. R.	Erlöschen der Rotzwurmkrankheit resp. der Maulseuche zu Milow und Carwesee.	18	172
- 25.	152. R.	Bekanntmachung, die im Frühjahr 1880 projektirte allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin betreffend.	18	172
- 25.	42. N. M. E.	Ausgabe von Tourbillets nach Kopenhagen	18	175
- 26.	148. R.	Ausspielung von Pferden 2c. in Gotha	18	171
- 26.	149. R.	Chausseegeld-Erhebung auf den Ostpreußischen Kreis-Chausseen	18	171/172
- 26.	150. R.	Verwaltung der Kreisschul-Inspektion Beelitz	18	172
- 26.	155. R.	Viehkrankheiten zu Schlaman 2c.	18	172
- 26.	15. G. P. A.	Herstellung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Mexiko.	18	173
- 26.	17. G. P. A.	Post-Anweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.	18	174
- 26.	161. R.	Verwaltung der Kreisschul-Inspektion Baruth	19	192
- 26.	51. P. Pr.	Bestellung eines Metallprobirers	19	192
- 26.	43. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets für die Strecke Berlin-Stralsund der Nordbahn.	19	193
- 26.	— —	Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung in Berlin	19	194
- 26.	7. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung bei der Gemeinde Felgentreu im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	20	208
- 27.	162. R.	Rotzkrankheit an einem Pferde in Perleberg	20	192
- 28.	145. R. u.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Reichs-Anzeiger	18	170
- 28.	P. Pr.	auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.		
- 28.	151. R.	Sammlungen für das Diaconissenhaus in Bielefeld	18	172
- 28.	49. P. Pr.	Polizei-Verordnungen betreffend die Berliner Gewerbe-Ausstellung.	18	172/173
- 28.	50. P. Pr.	Eröffnung der Berliner Gewerbe-Ausstellung	18	173
- 28.	R.	Oeffentliche Beleidigung des Zimmergesellen Lietzke zu Kietz bei Köpenick wegen bewirkter Lebensrettung.	18	186
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 12. Stücks der Gesetzsammlung	18	169
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Bekanntmachung in Nr. 12.—14. des Centralblattes für das Deutsche Reich.	18	177/186

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 28.	157. R. u. P. Pr.	Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	19	188/191
- 28.	52. P. Pr.	Verbot der Nr. 14, 15, 16 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs".	19	192
- 28.	5. D.d.R.B.	Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen	19	192
- 28.	40. D.d.O.B	Ausgabe von Tarifheften	19	193
- 29.	163. R.	Rotzkrankheit in Nauen, Gottesgabe ꝛc.	19	192
- 29.	44. N.M.E.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	19	193
- 30.	18. G.P.A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins	19	192
- 30	41. D.d.O.B	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände, die für die Vieh- ꝛc. Ausstellung in Stettin bestimmt.	19	193
- 30.	43. D.d.O.B	Ankündigung von Tarifnachträgen	20	208
Mai 1.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unter-Spree in Berlin.	19	187/188
- 1.	55. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1879 wegen Verleihung des Enteignungsrechts zur Zuschüttung des Königsgrabens in Berlin.	20	205
- 1.	46. N.M.E.	Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin auf der Station Friedrichshagen.	20	207
- 2.	53. P. Pr.	Verbot der Nr. 17 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden, von J. Th. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs".	19	192
- 2.	45. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags	19	193
- 2.	23. O.P.D.	Unanbringliche Werthsendungen	20	205
- 2.	167. R.	Ausbruch der Räude in Schlaman	20	204
- 2.	10. M.	Befugniß des Untersteueramts Lauenberg zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden inländischen Biers.	21	215
- 3.	158. R.	Abhaltung einer Hauskollekte Seitens des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins in Kaiserswerth.	19	191
- 3.	10. K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	19	192
- 3.	12. K. d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	20	207
- 3.	45. D.d.O.B	Tarifankündigung im Preußisch-Russischen Verbande	20	208
- 4.	48. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifs im Hanseatisch-Schlesischen Verbande für Schlachtvieh und Begleiter.	20	208
- 5.	159. R.	Gemeindebezirks-Veränderung beim Gute resp. Stadtbezirk Wilsnack	19	191
- 5.	160. R.	Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.	19	191
- 5.	168. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Herzberg und Nauen	20	204
- 5.	24. O.P.D.	Unanbringliche Postsendungen	20	205/206
- 5.	25. O.P.D.	Unanbringliche Post-Anweisungen	20	206
- 5.	5. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855	20	206
- 5.	— —	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	207
- 6.	156. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	19	188
- 6.	166. R.	Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1879, betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt.	20	204

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6.	169. R.	Erlöschen der Lungenseuche in Stremmen	20	204
- 6.	K.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	20	206/207
—	— —	Inhaltsverzeichniß der Stücke 13, 14, 15 der Gesetzsammlung	19	187
—	— —	Patent-Aufhebungen	19	193
- 7.	42.D.d.O.B	Frachtsätze für Braunkohlen-Transport	20	203
- 8.	54. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro April 1879.	20	204/205
- 8.	44.D.d.O.B	Aufnahme der Stationen Hagen und Herdecke in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahnverband.	20	208
- 8.	11. M.	Befugniß der Steuer-Rezeptur Birkenfeld zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Brausteuer-Vergütung ausgehenden Bieres.	21	215
- 8.	46.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878.	21	219
- 9.	47.N.M.E.	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin — Blankenheim	20 21	207/208 218
- 9.	50.N.M.E.	Transportbegünstigung für zur Ausstellung in Königsberg bestimmte Pferde.	21	218
- 12.	164. R. u P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	20	202/203
- 12.	165. R.	Nachweisung der Marktpreise im Monat April 1879	20	202/203
- 12.	13.K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	20	207
- 12.	56. P. Pr.	Verbot der Nr. 18 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organ démocratique social des associations des travailleurs“.	21	207
- 12.	19. G. P. A.	Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach Rußland	21	207
- 12.	49. N. M. E.	Tarifankündigung im Lokalverkehr der Eisenbahnstrecke Berlin — Blankenheim.	21	217/218
- 12.	51. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets mit 2tägiger Gültigkeitsdauer auf den von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Bahnen.	21	218
- 12.	52. N. M. E.	Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen	21	218
- 12.	8. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung des Kreises Ostprignitz	23	238
- 13.	26. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Dreilinden	20	206
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 16, 17 der Gesetzsammlung	20	195
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Bekanntmachung in Nr. 15, 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	20	210/214
- 13.	11. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Ergänzung der von dem Königl. Polizei-Präsidium Berlin unterm 30. März 1865 erlassenen Polizei-Verordnung über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree.	21	215
- 12.	172. R.	Verordnung, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Schau-Reglements für die Loecknig von der Lenzersilge im Kreise Westprignitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Garz vom 6. Oktober 1863.	21	216
- 13.	174. R.	Ausbruch von Viehkrankheiten in Werder und Merz	21	217
- 13.	57.D.d.O.B	Kompetenz der Königl. Eisenbahn-Kommission Schneidemühl hinsichts der zu eröffnenden Bahnstrecke Posen — Schneidemühl — Neustettin.	21	219
- 13.	51D.d.O.B.	Frachtermäßigungen	22	2[illegible]

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 14.	57. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators des verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins zu Berlin.	21	217
- 14.	58. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	21 22	217 222
- 14.	27. O. P. D.	Veränderungen von Personenpost-Verbindungen zwischen Brandenburg a. H. und Wiesenburg, Belzig und Wittenberg, sowie Niemegk und Belzig.	21	217
- 14.	54. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse für die Bahnstrecke Berlin — Blankenheim.	21	218/219
- 14.	— —	Tarife bezüglich des Verkehrs auf der Posen-Schlesisch-Märkischen Bahn.	21	219
- 14.	54. D. d. O. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände der Müllerei-Ausstellung in Berlin.	23	237
- 14.	62. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	23	235
- 15.	20. G. P. A.	Sendung von Drucksachen und Büchern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	21	217
- 15.	48. D. d. O. B	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	21	219
- 15.	50. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für die zur Pferde-Ausstellung in Königsberg bestimmten Thiere.	22	226
- 17.	171. R.	Schußfreie Tage auf dem Cummersdorfer Schießplatz 1879.	21	216
- 17.	172. R.	Rotzkrankheit beim Pferde des Handelsmanns Kuhrmann in Friedrichsberg.	21	216
- 17.	61. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Aenderung des § 100 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867.	22	223
- 17.	6. D. d. R. B.	Verlooste Rentenbriefe	22	224/225
- 18.	179. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Mangelshorst	22	222
- 19.	170. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	21	215/216
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 12. Stückes des Reichsgesetzblatts	21	215
—	— —	Desgleichen der Stücke 18, 19 der Gesetzsammlung	21	215
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	21	220
- 19.	60. P. Pr.	Polizei-Verordnung, das Fuhrwesen in Berlin betreffend	22	222/223
- 19.	55. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1878.	22	225
- 20.	49. D. d. O. B	Transportbegünstigung für zur Thierschau in Osterode bestimmte Ausstellungs-Gegenstände.	22	226
- 20.	52. D. d. O. B	Ankündigung eines weiteren Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Tarif vom 1. Mai 1878.	22	226
- 20.	53. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	22	226/227
- 21.	180. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes zu Perleberg	22	222
- 21.	57. N. M. E.	Transportbegünstigung für zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Wittenberg bestimmte Gegenstände.	22	225/226
- 22.	7. R. B. D.	Vernichtete Rentenbriefe	23	236
- 23.	55. D. d. O. B.	Ankündigung eines Tarifnachtrags	23	237
- 23.	63. P. Pr.	Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken	23	235
- 24.	177. R.	Post-Ordnung vom 8. März 1879. Laut Beilage	22	222
- 24.	178. R.	Sommerfahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	22	222
- 24.	14. S.	Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	22	223/224

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 24.	56. N. M. E.	Transportbegünstigungen für zur Maschinen-Ausstellung in Cassel bestimmte Gegenstände.	22	225
- 24.	56. D. d. O. B	Anderweite Frachtsätze im Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen- und Magdeburg-Schlesischen Verband.	23	237
- 25.	28. O. P. D.	Einrichtung einer Post-Agentur in Alt-Markgrafpieske	22	223
- 25.	29. O. P. D.	Aufhebung der Post-Agentur auf dem Bahnhofe Wannsee und Einrichtung einer solchen auf dem Bahnhofe Dreilinden.	22	223
- 25.	59. D. d. O. B	Druckfehlerberichtigung des Deutsch-Polnischen Verbandes	23	238
- 26.	176. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	22	221/222
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 20 und 21 der Gesetzsammlung...	22	221
—	— —	Berichtigung des § 44 der revidirten Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	22	221
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	22	227
—	— —	Verzeichniß der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach den Nr. 16, 17 und 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	22	227/232
- 26.	57. D. d. O. B	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.....	23	237/238
- 26.	58. N. M. E.	Verband-Tarif für Güter-Verkehr des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandes.	23	236
- 27.	182. R.	Wasserstands-Tabelle pro April.....	23	234
- 27.	183. R.	Tollwuth des Gärtner Hempel'schen Hundes hier	23	235
- 28.	59. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarifs	23	236
- 28.	58. D. d. O. B	Tarifabänderungen des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs	23	238
- 28.	8. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten sind.	24	246
- 29.	60. D. d. O. B	Nachtrag zum Tarif für den Norddeutschen Kohlenverkehr	24	246
- 29.	61. D. d. O. B	Tarifnachtrag für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband ...	24	246
- 30.	64. P. Pr.	Nicht periodische Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus"..	23	235/236
- 30.	60. N. M. E.	Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhof in Berlin..	23	236/237
- 30.	181. R.	Rotzkrankes Pferd des ꝛc. Lewinsohn in Mariendorf	23	235
- 30.	62. D. d. O. B	Eröffnung der Haltestelle Villnow für den Personen- und Güter-Verkehr.	24	247
- 30.	15. M.	Preisausschreiben für Transportschiff	27	275
- 31.	61. N. M. E.	Anmeldung von Frachtsätzen für den Güterverkehr zwischen Charlottenburg und Leipzig.	24	246
- 31.	R.	Benennung „Forstrevier Woltersdorf"	24	248
Juni 2.	62. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstande für Sidney und Melbourne.	24	246
- 3.	181. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger.	23	233/234
- 3.	64. N. M. E.	Tarif-Nachträge der Königl. Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen.	24	246
- 3.	R.	Benennung des Wirthschafts-Gehöfts „Friedrichslust".....	24	248
- 5.	188. R.	Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Bremen.	24	245
- 5.	191. R.	Tollwuth in Merzdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde	24	245
- 5.	192. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Protzen, Kreis Ruppin.	24	245

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	23	238/240
Juni 6.	187. R. u. P. Pr.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend	24	244/245
- 6.	189. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze.	24	245
- 6.	190. R.	Kreis-Physikatsstelle für den Kreis Ruppin	24	245
- 6.	14.K.d.S.P	Aufgebot von Schuld-Verschreibungen der konsolidirten Staats-Anleihe.	24	246
- 6.	63.N.M.E.	Tarif-Nachtrag für Kohlen- und Kokes-Beförderung von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebietes nach Berlin.	24	246
- 6.	7. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1879 fälligen Zinskupons von Staatsschuld-Dokumenten.	25	254
- 6.	63.D.d.O.B	Transportbegünstigung für unverkaufte Ausstellungs-Gegenstände in München.	25	254
- 6.	66.D.d.O.B	Nachtrags-Bestimmungen zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif	25	255
- 6.	67.D.d.O.B	Wollsendungen nach und von dem Viehhofe in Berlin	25	255
- 6.	— —	Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc.	25	256/259
- 7.	197. R.	Communalbezirks-Veränderungen von Grünerlinde ꝛc. und Cöpenick.	25	252
- 7.	65.N.M.E.	Eisenbahn-Frachtsätze für Ober- und Niederschlesische Steinkohlen- und Kokes-Sendungen.	25	254
- 9.	185. R. u. P. Pr.	Verbot „des photographischen Gruppenbildes"	24	244
- 9.	199. R.	Hundesperre in Nedlitz-Neufahrland ꝛc.	25	252
- 9.	65. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1879.	25	252/253
- 9.	65.D.d.O.B	Transportbegünstigung für in Darkehmen unverkauft gebliebene Ausstellungs-Gegenstände.	25	255
- 9.	69. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin pro 1879	26	268
- 9.	— —	Ergebnisse der Verwaltung pro 1. Januar bis 31./12. 78	26	272/274
- 10.	2. R. u. P. Pr.	Dienstanweisung für die Gewerberäthe	24	241
- 10.	200. R.	Rotzkrankheit in Falkenhagen	25	252
- 10.	15. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	25	253/254
- 10.	64.D.d.O.B	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände und Thiere in Westpreußen.	25	255
- 10.	R.	Sperre der Friesacker Schleuse am Rhinkanal	25	264
- 10.	O. Pr.	Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875.	Beilage zum 27. Stück.	
- 11.	195. R.	Ausspielung von Equipagen in Zerbst	25	251
- 11.	68.D.d.O.B	Tarif-Nachtrag des Verband-Verkehrs der Königl. Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	25	256
- 11.	— —	Bewerbungen um Benefizien der Friedens-Gesellschaft Potsdam ...	25	262/263
- 11.	11.D.d.R.B	Entlassungsquittungen	30	312
- 12.	194.300.R.	Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.	25 37	250 377
- 12.	15.K.d.S.P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der consolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	25	254
- 12.	66.N.M.E.	Eisenbahn-Güter-Verkehr der Königl. Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen.	25	254

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 12.	68. P. Pr.	Erweiterung des Mühlgrabens	26	268
- 12.	67. N. M. E.	Ausgabe von Rundreise-Billets	26	270
- 12.	241. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.	31	315
- 13.	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 13 und 14 des Reichsgesetzblattes	24	241
- 13.	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	24	248
- 13.	196. R.	Marktpreise im Monat Mai 1879	25	250/251
- 13.	201. R.	Rotzkrankheit in Ezin	25	252
- 13.	16. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe Lit. D. 39,265. über 500 Mark.	25	254
- 13.	69. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände für Sidney	26	271
- 14.	198. R.	Betreffend die vom Garten-Inspektor Lauche zu Potsdam in nach der Natur gemalten Aquarellen dargestellten Sortimente Aepfel ꝛc.	25	252
- 14.	21. G. P. A.	Postverkehr mit Peru	25	253
- 14.	14. M.	Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schiffahrts-Polizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt.	26	265
- 14.	205. R.	Uebersicht der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Potsdam für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.	26	267
- 14.	— —	Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn	27	279
- 16.	193. R. u. P. Pr.	Verbote von sozialdemokratischen Druckschriften	25	249
- 16.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Ringenwalde	25	253
- 16.	— —	Betreffend Ferien des Verwaltungs-Gerichts	25	256
- 16.	67. P. Pr.	Berliner Knopfarbeiter-Verein	26	268
- 16.	16. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	26	269
- 16.	17. S.	Entlassungs-Prüfung am Seminar in Kyritz	26	269
- 16.	18. S.	Rektorats-Prüfung	26	269
- 16.	19. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	26	269
- 16.	20. S.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar in Oranienburg	26	269
- 16.	21. S.	Dgl. in Kyritz	26	269/270
- 16.	— —	Schwurgerichtssitzung	26	272
- 16.	— —	Ferien des Verwaltungs-Gerichts	27	281
- 17.	206. R.	Regulativ vom 15. Februar 1879, betreffend Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps.	29	304
- 17.	31. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen	26	268
- 17.	9. D. d. R. B.	Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft.	26	268
- 17.	68. N. M. E.	Gebührenfreie Lagerung von Eisenbahn-Sendungen in Berlin	26	270
- 17.	69. N. M. E.	Tarif-Aenderung in Bezug auf Leichen-Beförderung ꝛc.	26	270
- 17.	70. D. d. O. B	Tarif-Aenderungen auf der Ostbahn	26	270/271
- 17.	9. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung bei Lindenberg	27	281
- 18.	203. R.	Staats-Stipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule.	26	267
- 18.	32. O. P. D.	Telegraphen-Anstalt Blumenhagen	26	269
- 18.	9. H. V.	Aufgebot eines Prämienscheines	26	270
- 19.	207. R.	Pockenseuche unter den Schafen in Streckenthin	36	372
- 19.	22. G. P. A.	Beitritt Britischer Colonien zum Weltpost-Verein	26	268

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20.	— —	Inhalt von Stück 15 des Reichsgesetzblattes	25	249
- 20.	— —	Inhalt von Stück 22 der Gesetzsammlung	25	249
- 20.	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	25	259/262
- 20.	— —	Bestellung von Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.	25	263/264
- 20.	— —	Offene Lehrerstellen	25	263
- 20.	204. R.	Kreis-Thierarztstelle Prenzlau	26	267
- 20.	33. O. P. D.	Telegraphen-Anstalt Herzsprung	26	269
- 20.	10. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung bei Müggelsheim	27	281/282
- 20.	11. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen	27	282
- 20.	22. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	27	278
- 20.	23. S.	Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen	27	279
- 21.	12. O. Pr.	Polizei-Verordnung über Meldewesen	27	276
- 21.	13. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Wasserstraße Sacrow-Paretz	27	276
- 21.	70. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Grundstücks-Erwerb Seitens der Actien-Gesellschaft Imperial Continental Gas-Association in London.	27	278
- 22.	34. O. P. D.	Telegraphen-Anstalt Klezke	26	269
- 23.	202. R. u. P. Pr.	Verbot von Vereinen und Druckschriften	26	266
- 23.	70. N. M. E.	Courierzug Belzig — Frankfurt a./M.	26	271
- 23.	— —	Ferien des Verwaltungs-Gerichts Berlin	27	281
- 23.	210. R.	Lungenseuche in Merz und Krügersdorf	27	277
- 23.	1. K.	Gerichtsferien im Departement	27	278
- 23.	71. N. M. E.	Courierzug Berlin — Frankfurt a./M.	27	280
- 23.	72. N. M. E.	Stettin-Niederschlesischer Verband	27	280
- 23.	73. N. M. E.	Frühere Abfahrt des Personenzuges No. 83 und der Omnibuszüge 89 und 90 der Berliner Nordbahn.	27	280
- 24.	211. R.	Ein von der Tollwuth befallener Hund in Plessow, Kreis Zauch-Belzig.	27	277
- 24.	212. R.	Rotzkrankheit eines Pferdes in Straßburg i. U.-M.	27	277
- 24.	1. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin anziehenden Evangelischen	28	288
- 25.	3. R. Pr.	Ernennung des Gewerberaths für den Regierungs-Bezirk Potsdam.	27	276
- 25.	— —	Erweiterung des Bahnhofs Jüterbogk	27	282
- 25.	213. R.	Rotzkranke Pferde auf dem Rittergut Taßdorf und in Templin	27	277
- 25.	— —	Pockenseuche der Schafe in Blesendorf, Kreis Ost-Priegnitz	27	278
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Nieder-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernau nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee 2c. nebst Privilegium zur Ausgabe von Kreis-Obligationen 2c.	34	341/343
- 26.	12. K. A.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung von Ruhlsdorf — Klamdorf	29	304
- 27.	— —	Inhalt von Stück 23 der Preußischen Gesetzsammlung	26	265
- 27.	209. R.	Zeiten, in denen die Havel-Brücken geöffnet sind	27	277
- 27.	35. O. P. D.	Einrichtung einer Post-Anstalt in Schulzendorf	27	278
- 28.	71. D. d. O. B.	Abänderung des Güter-Tarifs der Ostbahn	27	281
- 28.	72. D. d. O. B.	Ressort-Verhältnisse der Eisenbahnstrecke Goldap-Lyck	27	281
- 28.	36. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Anstalt in Lanz	27	278
- 29.	73. D. d. O. B.	Ermäßigung von Frachtsätzen	28	289
- 30.	208. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	27	276

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 30.	214. R.	Pegelstands-Nachweisung pro Mai	28	285
- 30.	37. O. P. D.	Annahme von Packeten durch die Packetbesteller	28	287
- 30.	74. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrages	28	288/289
- 30.	75. N. M. E.	Frachtsätze betreffend	28	289
- 30.	75. D. d. O. B	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	28	289
- 30.	— —	Erhebung der Land-Armensteuer pro 1879/80	28	289/290
- 30.	— —	Reglement für die Land-Irren-Anstalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg.	29	303/304
- 30.	— —	Allerhöchster Erlaß über Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu erbaute Chaussee von Leuenberg über Freudenberg ꝛc. bis Börnicke im Kreise Niederbarnim.	31	315
Juli 1.	23. G. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Welt-Postvereins	28	287
- 1.	17. M.	Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	29	297
- 1.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ruppin für die neuerbaute Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg.	36	367
- 2.	74. D. d. O. B	Inkrafttreten eines Gütertarifs	28	289
- 3.	216. R.	Mecklenburgische Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Neu-Brandenburg.	28	286
- 3.	217. R.	Mecklenburgische Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Neu-Brandenburg.	28	286
- 3.	77. D. d. O. B	Ermäßigung von Frachtpreisen	29	303
- 4.	71. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	28	288
- 4.	76. N. M. E.	Inkrafttreten eines Gebühren-Tarifs für Beförderung von Vieh	28	289
- 4.	78. D. d. O. B	Lagerung von Getreide ꝛc. in Berlin	29	303
- 4.	— —	Ausschreiben der Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1879.	29	308
- 4.	— —	Zehnter Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg.	31	320
- 5.	219. R.	Rogverdächtiges Pferd in Tietzow	28	287
- 5.	220. R.	Schafpocken in Fliet	28	287
- 5.	221. R.	Räude der Pferde in Neuehütten	28	287
- 5.	1. O. B. A.	Neu-Konstituirung des Brandenburger Knappschafts-Vereins	28	290
- 5.	24. G. P. A.	Einführung besonderer Formulare zu Welt-Postkarten mit Antwort	29	301
- 7.	218. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	28	286/287
- 7.	38. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Neu-Trebbin	28	287
- 7.	39. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	28	287/288
- 7.	226. R.	Toller Hund in Zauchwitz und Rieben	29	300
- 7.	12. H. V.	Aufgebot einer Stamm-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	29	301
- 7.	19. K. d. S. P	Aufgebot eines Staats-Schuldscheins	29	301
- 7.	79. N. M. E.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	29	303
- 8.	215. R.	Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	28	285
- 8.	227. R.	Pferde-Rotzkrankheit in Tremmen	29	300
- 8.	228. R.	Schafpocken in Roggow	29	300

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Juli 9.	18. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staats-Schuldscheins	29	301
„ 9.	80. N. M. E.	Nachtrag zum Tarifheft des Berlin-Magdeburg-Halle-Cassler Verbandes.	29	303
„ 9.	— —	Vorlesungen, Demonstrationen und praktische Uebungen der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau in Oberschlesien.	32	331/332
„ 10.	76. D. d. O. B	Steinkohlen- und Koks-Sendungen	29	303
„ 11.	— —	Patent-Aufhebung des C. Henry Hall und Adolph Mestern zu Eulau und Wilhelmshütte.	28	290.
„ 11.	229. R.	Schafpocken in Düpow und Kuhnsdorf	29	300
„ 11.	40. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Ottilienrade	29	301
„ 11.	79. D. d. O. B	Ankündigung neuer Tarife	31	319
„ 12.	224. R.	Verlosung von Gegenständen während der Gewerbe-Ausstellung in Berlin.	29	298/299
„ 12.	225. R.	Nickel, Rückgabe einer Kaution	29	299
„ 12.	230. R.	Pockenseuche im Amt Neuendorf	29	300
„ 12.	71. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1879.	29	300
„ 13.	231. R.	Rotzkrankheit von Pferden in Französisch-Buchholz	29	300
„ 13.	— —	Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.	30	307/309
„ 14.	222. R.	Marktpreise pro Juni 1879	29	298/299
„ 14.	223. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	29	298
„ 15.	233. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1879	30	310
„ 15.	41. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Friedersdorf	30	311
„ 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das 1. Halbjahr 1879.	30	312
„ 16.	236. R.	Tollwuth der Hunde in Michendorf	30	311
„ 16.	13. K. A.	Gemeinde-Gutsbezirks-Veränderungen	31	320
„ 17.	14. O. Pr.	Aenderung des Statuts des früheren „Deutschen Gewerbe-Museums", jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin".	30	309
„ 17.	234. R.	Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken	30	310
„ 17.	235. R.	Beschäftigungs- ꝛc. Anzeigen der im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk beschäftigten Regierungs-Baumeister und Bauführer an das Königliche Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	30	310/311
„ 17.	237. R.	Schafpocken in Glaubed, Kreis Angermünde	30	311
„ 17.	238. R.	Rotzkrankes Pferd in Schöneberg bei Berlin	30	311
„ 17.	43. O. P. D.	Errichtung einer Post-Agentur in Rehfelde	30	311
„ 18.	— —	Inhalt der Stücke 16, 17, 18, 19 der Reichsgesetzsammlung	29	297
„ 18.	— —	Inhalt der Stücke 24, 25, 26, 27 der Gesetzsammlung für Preußen.	29	297
„ 18.	72. P. Pr.	Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben	31	317
„ 19.	232. R. u. P. Pr.	Erster Nachtrag zu dem revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig.	30	310
„ 19.	239. R.	Rotzkranke Pferde in Biesenthal	30	311
„ 19.	14. K. A.	Auflösung des Gutsbezirks Gosen und Wernsdorf	33	337
„ 21.	42. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Saarmund	30	311
„ 21.	242. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	31	316
„ 21.	81. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	31	319
„ 21.	82. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs	31	319

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 21.	— —	Allerhöchster Erlaß über die Genehmigung zum XI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.	35	353/354
„ 22.	44. O. P. D.	Errichtung einer Post-Agentur in Kolrep	30	311
„ 22.	243. R.	Rotzkrankes Pferd in Schöneberg und Schafpocken in Groß-Ziethen.	31	317
„ 22.	73. P. Pr.	Verbot des Verkaufs von Waaren im Thiergarten	31	317
„ 22.	45. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	31	317/318
„ 22.	46. O. P. D.	Unanbringliche Post-Anweisungen	31	318
„ 22.	20. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	31	319
„ 22.	84. N. M. E.	Ermäßigter Tarifsatz für Steine	31	319
„ 23.	83. N. M. E.	Eröffnung der Bahnstation Halensee	31	319
„ 24.	85. N. M. E.	Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Verkehr	31	319
„ 24.	— —	Kataster für den Lunow-Stolzer Meliorations-Verband	31	322
„ 24.	90. N. M. E.	Bewachung des Ueberganges bei Bude 27, Strecke Erkner-Hangelsberg.	32	330/331
„ 25.	— —	Inhalt von Stück 20, 21, 22 des Reichsgesetzblattes	30	309
„ 25.	— —	Inhalt von Stück 29 der Preußischen Gesetzsammlung	30	309
„ 26.	88. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets	32	330
„ 28.	244. R.	Schafpocken in Königsstädt und Glöwen	31	317
„ 28.	245. R.	Toller Hund in Neumarkt	31	317
„ 28.	50. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	32	329
„ 28.	— —	Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin	32	329
„ 28.	86. N. M. E.	Ausgabe von direkten Kurier- und Personenzugbillets I.—III. Klasse.	32	329
„ 28.	87. N. M. E.	Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets	32	329/330
„ 29.	48. O. P. D.	Personenpost zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde	31	324
„ 29.	49. O. P. D.	Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen in Bornstedt und Bornim.	31	324
„ 29.	247. R.	Chaussee des Kreises Ober-Barnim von Leuenberg ꝛc. bis Börnicke, im Kreise Nieder-Barnim.	32	326
„ 29.	251. R.	Besetzung der Zauch-Belziger Kreis-Thierarztstelle	32	327
„ 29.	254. R.	Schafpocken in Jnggelrade	32	328
„ 29.	255. R.	Schafräude in Markau	32	328
„ 29.	80. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für unverkauft gebliebene Gegenstände der Gartenbau-Ausstellung in Stargard i. Pomm.	32	331
„ 29.	21. M.	Auffstellung und Einreichung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse	34	344/345
„ 30.	256. R.	Schafpocken in Seeburg	32	328
„ 30.	25. G. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpost-Vereins	32	329
„ 30.	81. D. d. O. B	Feststellung des Maximalsatzes der Zahlgebühr	32	338
„ 31.	246. R.	Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Actien-Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow.	32	326
„ 31.	253. R.	Aufsicht über die Erbsscherei	32	328
„ 31.	257. R.	Rotzkrankes Pferd in Lellichow	32	329
„ 31.	258. R.	Schafpocken in Stolzenhagen und Rosow	32	329
„ 31.	74. P. Pr.	Auflösung des Gewerk-Vereins der Deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenossen.	32	328
„ 31.	21. K. d. S. P.	Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverschreibung	32	329
„ 31.	89. N. M. E.	Ausgabe von Rundreisebillets	32	330
„ 31.	22. M.	Bezirke der Hinterlegungsstellen	86	369
„ 31.	26. M.	Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen	40	419
Aug. 1.	250. R. u P. Pr.	Aenderung des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Great Britain mutual Life Assurance Society) zu London.	32	327

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Aug. 2.	R.	Lieferung von Schiedsmanns-Amtssiegeln	32	331
- 4.	249. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der neu erbauten Templiner Kreis-Chaussee von Zehdenick bis zur Nieder-Barnimer Kreisgrenze.	32	327
- 4.	252. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	32	328
- 4.	91. N. M. E.	Ausgabe direkter Tourbillets	33	337
- 4.	— —	Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken in den Land-Irrenanstalten.	34	343
- 5.	248. R.	Pegelstands-Nachweisung pro Juni 1879	32	327
- 5.	263. R.	Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chausseen des Kreises Teltow.	33	336
- 5.	265. R.	Schafpocken in Tretz und Kuhbier	33	336
- 5.	266. R.	Rotzkrankheit von Pferden in Werder	33	336
- 5.	92. N. M. E.	Nachträge zum Staatsbahn-Tarif	33	337
- 5.	93. N. M. E.	Nachtrag zum Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif	33	337
- 5.	2. O. B. A.	Verwaltung des Berg-Reviers Fürstenwalde	33	337
- 6.	264. R.	Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chausseen des Kreises Prenzlau.	33	336
- 6.	267. R.	Schafpocken in Vogberg	33	337
- 6.	82. D. d. O. B.	Tarif zur Beförderung lebender Thiere	33	338/339
- 6.	R.	Benennung der Försterei Fristow	33	339
- 6.	R.	Benennung der Försterei Eichkamp	33	339
- 6.	83. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs	34	349
- 7.	260. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ober-Barnimer Kreis-Chaussee von Leuenberg nach Börnicke, im Kreise Nieder-Barnim.	33	334
- 7.	3. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	33	336
- 7.	51. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Caputh	33	336
- 7.	95. N. M. E.	Druckfehler-Berichtigung für Rundreisebillets	33	338
- 7.	84. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrag-Tarifs	34	350
- 8.	22. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen	33	337
- 8.	78. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro Juli 1879	34	347
- 9.	259. R.	Vice-Konsulat für Großbritannien	33	333/334
- 9.	268. R.	Rotzkrankheit in Milow	33	336
- 9.	75. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts „August Geib“	33	336
- 9.	98. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände	34	349
- 10.	96. N. M. E.	Aenderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.	34	348/349
- 11.	262. R.	Marktpreis-Nachweisung pro Juli 1879	33	334/335
- 11.	94. N. M. E.	Neue Schnellzugs-Verbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M. ꝛc.	33	338
- 11.	76. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Aufschwemmen, Ausfahren ꝛc. der Bauhölzer.	34	346
- 11.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen beim Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institut Berlin.	34	351/352
- 12.	261. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	33	334/335
- 12.	269. R.	Rotzkrankheit in Deutschhof	33	336
- 12.	77. P. Pr.	Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	34	346/347
- 12.	99. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	34	349
- 13.	79. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	34	347/348
- 13.	85. D. d. O. B	Tarifsätze für Sendungen nach Budapest	34	350
- 13.	88. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	34	350/351

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Au g. 14.	97. N. M. E.	Tarif-Nachtrag für die Strecke Arnstadt-Ilmenau	34	349
- 14.	87. D. d. O. B	Tarifsätze betreffend	34	350
- 15.	— — —	Inhalt des Stücks 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 des Reichsgesetzblatts.	33	333
- 15.	— —	Inhalt des Stücks 30 der Preußischen Gesetzsammlung	33	333
- 15.	271. R.	Schafpocken in Ewaldshof	34	346
- 15.	86. D. d. O. B	Tarifsätze für Kies-Transporte	34	350
- 15.	24. S.	Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung	35	359
- 15.	88. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen von Hammelsprung	36	375
- 15.	— —	Vorlesungen der Königlichen Thierarzneischule in Hannover	36	375
- 16.	81. P. Pr.	Polizei-Verordnung wegen Untersuchung des Schweinefleisches nebst Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer.	35	356/358
- 16.	89. D. d. O. B	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	35	360
- 16.	15. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung	35	360/361
- 17.	272. R.	Pockenseuche der Schafe in Eriewen	34	346
- 17.	273. R.	Rotzkrankes Pferd in Beelitz	34	346
- 18.	23. K. d. S. P	Angeblich vermißter Staatsschuldschein	34	348
- 18.	80. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	35	356
- 18.	— —	Wahrnehmung der Obliegenheiten der Appellationsgerichte durch die Ober-Staats-Anwalte bei den Ober-Landesgerichten.	35	358
- 18.	53. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen	35	359
- 18.	90. D. d. O. B	Frachtsatz für Beförderung lebender Thiere	35	360
- 18.	91. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	35	360
- 18.	93. D. d. O. B	Zusammenstellung von Verband- und direkten Güter-Tarifen	36	374
- 19.	270. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	34	346
- 19.	— —	Schifffahrtssperre im Notte-Kanal	34	352
- 19.	277. R.	Schafpocken in Sadenbeck	35	355
- 19.	52. O. P. D.	Errichtung der Telegraphen-Betriebsstelle in Pritzel	35	358
- 19.	25. S.	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg	35	359
- 19.	26. S.	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Kyritz	35	359
- 19.	100. N. M. E.	Gewährung von Fracht-Kredit	35	359/360
- 20.	276. R.	Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.	35	355
- 20.	— —	Feststellung eines amtlichen Waaren-Verzeichnisses bezüglich des Zolltarifs.	35	359
- 21.	280. R.	Bestrafung eines Landwirths wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs der Schafpocken.	35	355
- 21.	101. N. M. E.	Ankündigung neuer Tarif-Nachträge	35	360
- 21.	285. R.	Legitimation beim Eintritt in Rumänien	36	369
- 21.	26. G. P. A.	Packet-Verkehr mit Großbritannien und Irland	36	372
- 22.	— —	Inhalt von Nummer 30 und 31 des Reichsgesetzblattes	34	341
- 22.	— —	Inhalt von Nummer 31 der Preußischen Gesetzsammlung	34	341
- 22.	275. R.	Ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musik-Aufführungen ꝛc. auf den Straßen.	35	355
- 23.	278. R.	Rotzkrankheit eines Pferdes in Ahrensdorf bei Templin	35	355
- 23.	82. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin	36	371/372
- 23.	102. N. M. E.	Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	36	374
- 24.	— —	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.	38	385
- 25.	279. R.	Schafpocken in Hetzdorf	35	355
- 25.	24. K. d. S P	Angeblich gestohlene Schuldverschreibung	36	372
- 26.	284. R.	Ermittelung des Tagelöhners Krtil aus Böhmen	36	369

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Aug. 26.	54. O. P. D.	Unanbringliche Werthsendungen	36	372
- 26.	13. D. dR. B	Einlösung neuer Zins-Kupons	36	373/374
- 26.	95. D. d. O. B	Ermäßigung der Frachtsätze für Eilgut im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr	37	380
- 27.	291. R.	Schafpocken in Paulshorst	36	371
- 28.	281. R. u. P. Pr.	Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungsbank „Patria" in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Konzession.	36	369
- 28.	282. R.	Vice- und Deputy-General-Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.	36	369
- 28.	103. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.	36	374
- 29.	292. R.	Schafpocken in Louisenfelde	36	371
- 29.	25. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	36	372
- 29.	104. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände	36	374
- 29.	92. D. d. O. B	Güter-Beförderung von Station Rehfelde	36	374
- 29.	22. M.	Verkehr mit explosiven Stoffen	39	397/400
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Verleihungsrecht und das Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Kreis-Chaussee von Wend.-Buchholz über Leibsch und Neu-Lübbenau bis zur Lübbener Kreis-Grenze.	44	467
- 30.	283. R.	Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Ruppiner Kreis-Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhof Loewenberg der Nordbahn.	36	369
- 30.	105. N. M. E.	Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif	36	374
- 30.	44. D. d. O. B	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	36	375
- 30.	106. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	37	379
- 30.	107. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	37	379
- 31.	289. R.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung von Alt-Ruppin und Gnewikow	36	371
- 31.	290. R.	Bildung von Strafkammern	36	371
- 31.	109. N. M. E.	Ausnahme-Frachtsatz für Pflastersteine	37	380
Sept. 1.	286. R.	Pegelstand-Nachweisung der Havel und Spree pro Juli 1879	36	370
- 1.	288. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	36	370/371
- 1.	293. R.	Schafpocken in Bietmannsdorf	36	371
- 1.	294. R.	Schafpocken in Fahrland	36	371
- 1.	295. R.	Schafpocken in Rheinsberg	36	371
- 1.	296. R.	Milzbrand in Falkenhagen	36	371
- 1.	297. R.	Tollwuth in Neu-Fahrland	36	371
- 1.	298. R.	Rotzkrankes Pferd in Biesenthal	36	371
- 1.	102. Dd. OB	Ausnahme-Frachtsätze für Beförderung von Steinkohlen rc.	38	390
- 1.	— —	Gerichtstage in Gramzow	39	413
- 2.	299. R.	Milzbrand in Bergholz, Kreis Prenzlau	36	371
- 2.	27. G. P. A.	Inbetriebnahme des Deutsch-Norwegischen Kabels	37	379
- 3.	303. R.	Bezirks-Veränderung des Forstreviers Neuendorf	37	378
- 3.	304. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen und Forstobjecte	37	378
- 3	108. N. M. E.	Einführung neuer direkter Frachtsätze	37	379
- 3.	97. D. d. O. B	Gebühren-Erhebung für Wagenladungsgüter	37	380
- 4.	83. P. Pr.	Metall-Arbeiter-Gewerksgenossenschaft	37	379
- 4.	3. O. B. A.	Verlegung des Sitzes des Bergreviers Fürstenwalde nach Frankfurt a. O.	37	379

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 4.	110.N.M.E.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	37	380
- 4.	96.D.d.O.B	Ausnahmesätze für Eisen	37	380
- 4.	98.D.d.O.B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände	37	380/381
- 6.	17. R.S.V.	Zahlung der Zinsen der Reichs-Anleihen von 1877/79	38	389
- 6.	99.D.d.O.B	Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif	38	390
- 6.	— —	Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend Einlösung von fälligen Zinskupons.	Extrablatt.	393
- 7.	302. R.	Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden.	37	377/378
- 7.	305. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Templin	37	378
- 7.	306. R.	Schafpocken in Görnitz	37	378
- 8.	301. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	37	377
- 8.	111.N.M.E.	Ausnahmefrachtsätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc.	37	380
- 8.	84. P. Pr.	Verbot der Druckschrift: „Der Republikaner"	38	388/389
- 8.	85. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro August 1879	38	389
- 8.	101.Dd.OB	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände	38	390
- 8.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im früheren Bezirk des Kreisgerichts Wittstock.	38	391
- 9.	316. R.	Klauenseuche in Kuhbier	38	388
- 9.	100.Dd.OB	Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen-Transporte	38	390
- 9.	103.d.DOB	Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband-Tarif	39	412
- 10.	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	38	386
- 10.	310. R.	Ermittelung des Französischen Staats-Angehörigen Charles Louis Lacombe.	38	386/387
- 10.	— —	Bestimmungen über die Bezirke der Hinterlegungsstellen in Berlin	38	390/391
- 10.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern.	39	404
- 10.	18. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Havel in Spandau	40	419
- 10.	19. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Zerschlagen (Ausschlachten) von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufsicht der Königlichen Regierung in Potsdam und Frankfurt a. O. stehenden öffentlichen Wasserstraßen.	40	419
- 11.	112.N.M.E.	Anwendung anderer Frachtsätze	38	390
- 11.	21. O. Pr.	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.	Extrablatt.	429/432
- 12.	307. R.	Schafpocken in Holdseelen	38	388
- 12.	318. R.	Schafpocken in Kirchenfelde	38	388
- 12.	104.Dd.OB	Frachtsätze des Stückgut-Verkehrs für Eil- und Frachtgüter	39	412
- 13.	315. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ruppiner Kreis-Chaussee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg.	38	388
- 13.	2. K.	Betreffend die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1877 und 1878 gewesenen summarischen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse.	39	408
- 13.	3. K.	Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement in den Jahren 1877 und 1878.	39	408/409
- 14.	M.	Betrieb der Gast- und Schank-Wirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken.	Extrablatt.	393
- 15.	311. R.	Berichtigung der Marktpreise für Richtstroh und Heu in Jüterbog im Monat Juli 1879.	38	387

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 15.	312. R.	Nachweisung der Marktpreise im Monat August 1879	38	386/387
- 15.	313. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	38	388
- 15.	314. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1879.	38	388
- 15.	23. M.	Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.	39	400
- 15.	24. M.	Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung	39	400/403
- 15.	89. P. Pr.	Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank	40	424
- 15.	19. H. V.	Verloste Staatsprämien-Anleihen	40	424
- 16.	321. R.	Hinterlegungswesen	39	404/407
- 16.	329. R.	Hinterlegungswesen	40	420/423
- 16	337. R.	Hinterlegungswesen	41	434/437
- 16.	4. O. B. A.	Verwaltung des Bergreviers Eberswalde	41	408
- 16.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde	41	412/413
- 16.	20. O. Pr.	Bildung von Wassergenossenschaften	40	419/420
- 17.	R.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	Extrablatt.	393
- 17.	17. O. Pr.	Niederschlesischer Windmühlen-Versicherungsverein zu Glogau	39	404
- 17.	113. N. M. E.	Nachtrag XIII. zum Lokal-Gütertarif	39	412
- 17.	— —	Heidemann und Hinze öffentliche Belobigung	39	426
- 18.	— —	Hinterlegungswesen von Berlin	39 / 41	410/412 / 438/440
- 18.	105. D. d. OB	Eröffnung der Haltestelle Villnow für Eil- und Stückgutverkehr	40	425
- 19.	— —	Inhalt von Stück 32 des Reichsgesetzblattes	38	385
- 19.	— —	Inhalt von Stück 32, 33, 34, 35 der Preußischen Gesetzsammlung.	38	385
- 19.	R.	Wahlkommissarien des Regierungsbezirks	Extrablatt.	395
- 19.	86. P. Pr.	Berliner Arbeitersängerbund	39	407
- 19.	87. P. Pr.	Verein der Vorrichter und Stepper in Berlin	39	407/408
- 19.	— —	Führung der Handels- rc. Register beim Amtsgericht I. Berlin	40	427
- 20.	322. R.	Verbot der Einfuhr von Weinreben rc. in Algier	39	407
- 20.	323. R.	Schafpocken in Bevay	39	407
- 20.	88. P. Pr.	Verbotener Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordost-Distrikts.	39	408
- 20.	114. N. M. E.	Ausgabe von Hundebillets auf der Haltestelle Rahnsdorf	40	424
- 20.	106. D. d. OB	3. Nachtrag zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahnverband.	40	425
- 22.	107. D. d. OB	Gebühren für Benutzung der Hafenbahnen	40	425
- 22.	— —	Führung der Handels- rc. Register beim Amtsgericht Oranienburg.	40	427
- 22.	— —	Führung der Handels- rc. Register beim Amtsgericht Wriezen	40	427
- 23.	320. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	39	404
- 23.	324. R.	Rotzkrankheit der Pferde in Beeny	39	407
- 23.	325. R.	Schafpocken in Buddenhagen	39	407
- 23.	326. R.	Schafpocken in Müggenbusch	39	407
- 23.	108. D. d. OB	Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen	40	425
- 23.	17. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen	41	440/441
- 24.	90. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	40	424
- 24.	115. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen rc.	40	424
- 24.	— —	Vertretung der Einzelrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Neu-Ruppin.	40	426
- 24.	109. D. d. OB	Winter-Fahrplan	41	440

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 24.	110. Dd. OB	Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif	41	440
- 25.	117. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Kokes	40	425
- 25.	— —	Anstellung von Waldwärtern ꝛc. in den Königlichen Hausfideicommiß-Oberförstereien.	40	426
- 25.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal	40	427
- 25.	— —	Abhaltung von Gerichtstagen im Flecken Zechlin	41	442
- 26.	328. R.	Schafpocken in Paarstein ꝛc.	40	420
- 26.	330. R. u. P. Pr.	Statut der Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin	40	423
- 26.	111. Dd OB	Frachtsätze für Braunkohlen und Briquetts	41	440
- 26.	— —	Gerichtstage in Wilsnack	41	442
- 26.	— —	Gerichtstage in Warnow	41	442
- 26	— —	Gerichtstage in Putlitz	41	442
- 27.	332. R.	Ermittelung des Französischen Staatsangehörigen Charles Louis Lacombe.	40	423/424
- 27.	116. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags	40	424/425
- 27.	— —	Gerichtstage in Friedland N./L.	41	442
- 27.	— —	Anstellung von Förstern bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	42	458
- 29.	327. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	40	420
- 29.	331. R. u. P. Pr.	Wahlkommissarien	40	423
- 30.	336. R.	Pegel-Nachweisung pro August	41	434
Okt. 1.	338. R.	Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. I.	41	437
- 1.	339. R.	Schafpocken in Bredereiche und Gr.-Ziescht	41	437
- 1.	26. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen	41	438
- 1.	113. Dd. OB	Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.	41	440
- 1.	— —	Hinterlegungsstelle für den Amtsgerichtsbezirk Charlottenburg	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Nauen	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Mittenwalde	42	459
- 1.	— —	Allerhöchster Erlaß zum Nachtrag zu dem Reglement für Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872.	45	475/477
- 2.	333. R.	Wahlen zum Abgeordnetenhause	Extrablatt.	432
- 2.	112. Dd. OB	Tarifsätze für Güter-Verkehr im Mittel-Deutschen Eisenbahn-Verbande	41	440
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Straußberg	41	441
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Spandau	41	440
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Königs-Musterhausen	42	459
- 3.	335. R.	Empfehlung eines Werks	41	433/434
- 3.	340. R.	Schafpocken in Charlottenau	41	437
- 3.	91. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	41	438
- 3.	92. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	41	438
- 3.	— —	Betrifft die mit der Gerichtskosten-Erhebung beauftragten Amtsstellen.	41	438
- 3.	114. Dd. OB	Direkte Frachtsätze für die regulären Klassen	42	457
- 3.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Brüssow	42	459
- 3.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Straßburg U./M.	42	459
- 3.	99. P. Pr. u. M.	Gebühren-Erhebung für Benutzung von Dampfkränen	43	465

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okb. 4.	341. R.	Schafpocken in Klezke	41	437
- 4.	— —	Einrichtung des Amtsgerichts Werder	42	459
- 5.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Oberberg i. M.	42	459
- 6.	334. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	41	433
- 6.	342. R.	Schafpocken in Künkendorf, Luggendorf und Giesendorf	41	437
- 7.	345. R.	Ernennung der Amtsanwalte	42	443/453
- 7.	349. R.	Schafpocken in Granzow	42	453
- 7.	93. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	42	455
- 7.	115. Dd. OB	Haltestellen Subkau und Fürstenau	42	457
- 7.	R.	Benennung der „Försterei Zechlin"	42	458
- 7.	R.	Verzeichniß der Landesbaumschule	42	459
- 7.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde	42	459
- 8.	343. R.	Errichtung eines Eichungsamts in Oranienburg	42	443
- 8.	347. R.	Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von C. Tornau in Hohensinow.	42	452
- 8.	350. R.	Schafpocken in Alt- und Neu-Medewitz	42	453
- 8.	4. B. R.	Trazirung einer Eisenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittstock nach Schwerin.	42	454
- 8.	96. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro September	42	456
- 8.	27. S.	Prüfung der Turnlehrerinnen	42	457
- 8.	— —	Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin durch die Paulinenauer-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft.	48	501
- 9.	116. Dd. OB	Nachtrag zum Tarifheft No. 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güertarifs.	42	457
- 9.	117. Dd. OB	Abänderung von Frachtsätzen	42	457/458
- 10.	346. R.	Gemeindebezirks-Veränderungen von Adlershof	42	452
- 10.	94. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	42	455
- 10.	— —	Geschäftsbüreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O.	42	458
- 11.	95. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	42	456
- 11.	55. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	42	456/457
- 11.	28. G. P. A.	Geleitscheine zu Waffensendungen für Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.	43	465
- 12.	356. R.	Schafpocken in Kraenzlin	43	464
- 13.	344. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	42	443
- 13.	351. R.	Marktpreise pro September	42	454/455
- 13.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Templin	42	462
- 13.	— —	Gerichtstage in Lehnin	42	462
- 13.	— —	Prüfung für Turnlehrerinnen	42	462
- 13.	353. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie XI. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	43	463
- 13.	98. P. Pr.	Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft	43	464
- 13.	408. R.	Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XI. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	49	515
- 14.	348. R.	Ausführung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	42	452/453
- 14.	357. R.	Schafpocken in Baruth und Wilmersdorf	43	464
- 14.	119. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.	43	465

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 14.	— —	Abhaltung von Gerichtstagen in Niemegk	43	466
- 14.	— —	Gerichtstage in Warnow	43	466
- 14.	— —	Vertretung der Amtsrichter in Charlottenburg	44	471
- 15.	97. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	43	464
- 16.	56. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	43	465
- 16.	— —	Erhebung der Gerichtskosten in Oberberg	43	466
- 16.	— —	Erhebung der Gerichtskosten in Nirdorf	43	466
- 16.	100. P. Pr.	Gewerksverein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen.	44	468
- 16.	102. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Feilbietens und Verkaufs von Waaren ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.	44	468
- 16.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Bezirk des Landgerichts II. Berlin.	44	471
- 16.	— —	Vertretung des Amtrichters in Bernau	44	471
- 17.	— —	Inhalt von Stück 36, 37, 38, 39, 40 der Preußischen Gesetzsammlung.	42	443
- 17.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Werder	44	471
- 17.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Liebenwalde	45	481
- 17.	— —	Allerhöchstes Privilegium für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500,000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen.	52	341/443
- 18.	5. O. B. A.	Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte in den Königlichen Bergrevieren Frankfurt a. O. und Eberswalde.	43	465
- 18.	118. N. M. E.	Tarifnachtrag für Beförderung von Leichen	43	465
- 18.	120. N. M. E.	Tarifnachträge	44	470
- 20.	27. M.	Zusammenberufung beider Häuser des Landtages	43	463
- 20.	354. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	43	463/464
- 20.	355. R.	Ermittelung des geisteskranken Ingenieurs Gottfried Lohr	43	464
- 20.	360. R.	Milzbrand in einer in Brandenburg angehaltenen Schafheerde und Rotzkrankheit in Köhnedorf.	44	467/468
- 20.	121. N. M. E.	Frachtsätze für Kohlen- ꝛc. Transporte aus dem Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg.	44	470
- 21.	361. R.	Schafspocken in Könkendorf	44	468
- 21.	122. N. M. E.	Ausgabe direkter Tagesbillets auf Station Neurode	44	470
- 21.	118. D. d. OB	Ankündigung mehrerer Tarifnachträge	44	470
- 21.	— —	Vertretung der Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts Potsdam	44	471
- 21.	— —	Erhebung der Gerichtskosten beim Amtsgericht Prenzlau	44	471
- 22.	359. R.	Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig	44	467
- 22.	29. G. P. A.	Auffschrift der Postsendungen nach fremden Ländern	44	469
- 22.	57. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	44	469
- 22.	— —	Gerichtstage in Alte-Grund	44	471
- 23.	362. R.	Schafspocken in Rapshagen	44	468
- 23.	59. O. P. D.	Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen	44	470
- 23.	119. D. d. OB	Frachtsätze	44	470
- 24.	363. R.	Schafspocken in Groß-Ziethen	44	468
- 24.	364. R.	Tollwuth der Hunde in Michendorf	44	468
- 24.	365. R.	Schafspocken in Rambow ꝛc.	44	468
- 24.	101. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	44	468
- 24.	R.	Bluhm öffentliche Belobigung	44	471
- 24.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Uebertragung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde auf den Kreis Oberbarnim.	48	501

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okb. 25.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Berlin I.	45	481
- 27.	358. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	44	467
- 27.	14.D.d.R.B	Verloosung von Rentenbriefen	45	481
- 27.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Zossen	45	481
- 28.	367. R.	Anlegung einer Apotheke in Weißensee	45	478
- 28.	368. R.	Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin	45	478
- 28.	369. R.	Schafpocken in Stücken	45	478
- 28.	120.Dd.OB	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	45	481
- 29.	370. R.	Schafpocken in Steffenhagen	45	478
- 29.	5. B. R.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	45	478
- 29.	6. B. R.	Melioration des Havelländischen Luchs	45	478
- 29.	27.K.d.S.P	Angeblich entwendete Staats-Anleihe-Obligation	45	480/481
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die im Kreise Oberbarnim belegene Strecke der Berlin-Proetzeler Chaussee auf den Kreis Oberbarnim.	48	505
- 30.	371. R.	Schafpocken in Serwest	45	478
- 30.	372. R.	Rotzkranke Pferde in Wittenberge	45	478
- 30.	60. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	45	480
- 30.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Brandenburg.	46	491
- 30.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register in Amtsgerichtsbezirk Prenzlau	46	491
- 30.	121.D.dOB	Tarif-Nachträge	46	489/490
- 31.	58. O. P. D.	Errichtung einer Post-Agentur in Michendorf	44	469
- 31.	123.N.M.E.	Direkte Frachtsätze	46	489
- 31.	122.Dd.OB	Frachtsätze für Steinkohlen- und Koks-Transporte	46	490
Nov. 1.	373. R.	Schafpocken in Darsickow	45	478
- 1.	374. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Schöneberger Wochenblatt.	46	483
- 1.	— —	Erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichtsbezirks.	46	488
- 1.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Wendisch-Buchholz	46	491
- 3.	366. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	45	477
- 3.	377. R.	Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden	46	484/486
- 3.	385. R.	Schafpocken in Niemerlang	46	487
- 3.	30. G. P. A.	Deutsche Postaufschriften	46	489
- 3.	31. G. P. A.	Postverbindung mit Australien	46	489
- 4.	61. O. P. D.	Aufhebung der Personenpost von Brüssow nach Löcknitz	45	480
- 4.	382. R.	Lehrerinnenprüfung im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Hamburg.	46	486
- 4.	384. R.	Empfehlung eines bei Springer in Berlin erschienenen Gesetzes	46	487
- 4.	— —	Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen beim Königlichen Kataster-Amt Berlin.	47	496
- 4.	— —	Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handels-Klasse A. I. in Berlin.	47	496
- 5.	378. R.	Bezirksveränderungen von Stempnitz	46	486
- 6.	123.D.dOB	Tarifsätze	46	490
- 7.	— —	Inhalt von Stück 33 des Reichsgesetzblattes	45	475
- 7.	— —	Inhalt von Stück 41 und 42 der Preußischen Gesetzsammlung	45	475

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7.	375. R.	Pegelnachweisung vom September	46	483
„ 7.	379. R.	Dampfkesselrevisionen der Oberlausitzer und Berlin-Anhalter Eisenbahn	46	486
„ 7.	380. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Velten nach Hennigsdorf.	46	486
„ 7.	381. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Bernau über Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee.	46	486
„ 7.	386. R.	Schafpocken in Paarstein	46	487
„ 7.	387. R.	Rotzkrankheit in Ribbeck	46	487
„ 7.	— —	Schiffssperre des Bromberger Canals	48	512
„ 8.	388. R.	Rotzkrankheit in Reinickendorf	46	487
„ 8.	105. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro Oktober	46	488
„ 8.	109. P. Pr.	Polizeiverordnung über den Betrieb der Wanderlager	48	508
„ 9.	124.N.M.E.	Ausgabe direkter Tourbillets	47	495
„ 10.	383. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	46	487
„ 10.	69. O.P.D.	Unanbringliche Geldsendungen	47	494
„ 10.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Berlin II.	47	496
„ 11.	376. R.	Marktpreise pro Oktober	45	484/485
„ 11.	7. B. R.	Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg ꝛc. nach Jüterbog.	46	487/488
„ 11.	391. R.	Zeiten, in welchen die Eisenbahnbrücken geöffnet sind	47	493
„ 11.	125.N.M.E.	Ankündigung neuer Tarife	47	495
„ 11.	124.D.d.O.B.	Außerkrafttreten von Tarifen	47	495
„ 11.	— —	Nachweisung gedeckter Stuten und gefallener Fohlen	47	497
„ 12.	393. R.	Rotzkrankheit in Falkenhagen	47	494
„ 12.	107. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	47	494
„ 12.	108. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	47	494
„ 12.	28.K.d.S.P.	Angeblich verbrannte Staats-Anleihe-Obligation	47	494
„ 13.	126.N.M.E.	Neuer Tarifsatz für den Transport von Pflastersteinen	47	495
„ 13.	125.Dd.O.B.	Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz	47	495
„ 13.	126.Dd.O.B.	Außerkrafttreten direkter Frachtsätze	47	495
„ 14.	127.Dd.O.B.	Transportpreise	47	496
„ 14.	394. R.	Schafpocken in Liebenthal	47	494
„ 14.	127.N.M.E.	Außerkrafttretende direkte Frachtsätze	47	495
„ 14.	128.Dd.O.B.	Außerkrafttreten von Vergünstigungen für Beförderung von kleinem Vieh.	48	510
„ 15.	390. R.	Kreisphysikatsstelle des Kreises Westprignitz	47	493
„ 15.	395. R.	Schafpocken in Rapshagen	47	494
„ 15.	396. R.	Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen	48	505/507
„ 15.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Angermünde.	49	518
„ 17.	389. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf	47	493
„ 17.	392. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	47	493
„ 17.	106. P. Pr.	Verbotene Druckschriften	47	494
„ 17.	399. R. u. P. Pr.	Nachtrag zu dem Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.	48	507/508
„ 17.	401. R.	Schafpocken in Selchow	48	508
„ 17.	403. R.	Rotzkrankheit in Ladeburg	48	508
„ 17.	15.D.d.R.B.	Verloosung von Rentenbriefen	48	509

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 17.	128.N.M.E.	Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güterverkehr	48	509
- 18.	402. R.	Schafpocken in Teltschow	48	508
- 18.	129.N.M.E.	Ankündigung neuer Taxen und Frachtsätze	48	509
- 18.	16.D.d.R.B.	Vernichtete ausgelooste Rentenbriefe	49	517
- 19.	— —	Bedingungen über den Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.	51	534/537
- 20.	397. R.	Ausreichung neuer Zinskupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	48	507
- 20.	— —	Führung der Handels-Register im Amtsgerichtsbezirk Wittstock	50	528
- 21.	400. R.	Kreis-Wundarztstelle des Kreises Templin	48	508
- 21.	404. R.	Schafpocken in Kammermark	48	508
- 21.	405. R.	Rotzkrankheit in Berlitz	48	508
- 21.	406. R.	Rotzkrankheit in Wittstock	48	508
- 22	R.	Betrifft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin.	48	505
- 22.	110. P. Pr.	Verbotene Druckschriften ꝛc.	49	517
- 22.	129.Dd.OB	Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif	49	518
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register in dem Amtsgerichtsbezirk Oranienburg.	50	528
- 24.	398. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	48	507
- 24.	409. R.	Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.	49	515/516
- 24.	411. R.	Rotzkrankheit in Ahrensdorf	49	516
- 24.	— —	Führung der Handels-Register im Amtsgericht Perleberg	50	528
- 25.	103. P. Pr.	Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren	45	479
- 25.	104. P. Pr.	Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben	45	479
- 25.	22. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	49	515
- 25.	407. R. 415. R. 423. R.	Abonnement auf das Amtsblatt pro 1880	49 50 51	515 519 529
- 25.	130.N.M.E.	Tarifvorschrift über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier ꝛc.	49	517/518
- 25.	131.N.M.E.	Ausgabe von Billets auf den Haltestellen Birkenwerder und Lüdersdorf.	49	518
- 25.	130.Dd.OB	Eröffnung der Haltestelle Hoppenbruch für Wagenladungen	49	518
- 25.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	50	528
- 27.	131.Dd.OB	Tarifirung von Cement	49	518
- 27.	419. R. 431. R.	Falsche Münzen	50 52	521 544
- 27.	— —	Verlooste 4 prozentige Schlesische Pfandbriefe	52	525/526
- 23.	R. u. P. Pr.	Gesetz über den kleinen Belagerungszustand	Extrablatt.	513
- 28.	R. u. P. Pr.	Ausdehnung des Belagerungszustandes auf Berlin ꝛc.	Extrablatt.	513
- 28.	412. R.	Schafpocken in Kantow.	49	516
- 29.	32. G.P.A.	Briefbeförderung nach Australien	49	517
- 29.	132.N.M.E.	Ermäßigung der Frachtsätze für Steinkohlen	49	518
- 29.	133.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif	49	518
- 29.	132 Dd.OB	4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo	50	525
- 30.	— —	Entrichtung der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals.	50	524

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 1.	410. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	49	516
- 1.	413. R.	Schafpocken in Segefeld	49	516
- 1.	111. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	49	517
- 1.	— —	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis	50	523
- 1.	— —	Martini-Durchschnitts-Marktpreise	50	524
- 1.	133D d.OB	Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern	50	525
- 1.	— —	Gerichtstage in Alte-Grund	52	550
- 2.	414. R.	Schafpocken in Kantow	49	516
- 2.	416. R.	Pegel-Nachweisung pro October	50	519
- 2.	30.K.d.S.P	Angeblich abhanden gekommene konsolidirte Staats-Anleihe	50	523
- 2.	136.N.M.E.	Nachtrag zum Lothringen-Luxemburgischen Güter-Tarif	50	525
- 2.	115. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Haltefrauen	51	530/531
- 3.	113. P. Pr.	Abänderung der Wochenmarkt-Ordnung	50	522
- 3.	134.N.M.E.	Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden.	50	524
- 3.	— —	Schwurgerichtssitzung im Landgerichtsbezirk Berlin II.	50	528
- 3.	— —	Allerhöchste Ordre, betreffend Genehmigung zur Kündigung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten, noch nicht ausgelooften Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft.	51	529
- 3.	114. P. Pr.	Brücken- und Straßen-Benennung	51	530
- 4.	33. G.P.A.	Post-Anweisungen nach Italien	50	522
- 4.	134.D d.OB	Direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes.	51	534
- 4.	— —	Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.	51	534
- 4.	R.	Heydemann öffentliche Belobigung	51	537
- 5.	421. R.	Räude der Schafe in Wilmersdorf	50	522
- 5.	112. P. Pr.	Verein der Vorrichter und Stepper Berlins	50	522
- 5.	137.N.M.E.	Ausgabe direkter Billets nach Wien	51	532
- 6.	422. R.	Schafpocken in Groß-Woltersdorf	50	522
- 6.	116. P. Pr.	Marktpreise von Berlin und Charlottenburg pro November	51	531
- 6.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Berlin II.	51	538
- 8.	418. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	50	520/521
- 8.	420. R.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1879	50	522
- 8.	135.N.M.E.	Eröffnung der Station Birkenwerder für den Güter-Verkehr in Wagenladungen.	50	524/525
- 8.	— —	Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagsgebühren	51	532
- 8.	23. H. V.	Einlösung fälliger Zins-Kupons von Staatspapieren	52	545
- 9.	417. R.	Marktpreise pro November	50	520/521
- 9.	424. R.	Ermittelung Russischer Staatsangehöriger	51	529/530
- 9.	426. R.	Schafpocken in Pritzwalk	51	530
- 9.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Prenzlau.	51	538
- 10.	34. G.P.A.	Weihnachtssendungen	50	522/523
- 10.	427. R.	Schafpocken in Senftenhütte	51	530
- 10.	428. R.	Pferderäude in Pulitz	51	530
- 10.	— —	Vierzehnjähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis	51	533
- 10.	135.D d.OB	Nachtrag III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif	51	534
- 11.	O. Pr.	Polizeiverordnung über öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten.	Extrablatt	539/540
- 11.	23. O. Pr.	Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf dem Notte-Canal bei der Zossener Brücke.	52	543

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 11.	107. P. Pr.	Befahren der Sommerwege der Frankfurter Allee	52	544
- 11.	18. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung von Rahnsdorf	52	546
- 11.	— —	Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg	52	550
- 12.	28. S.	Prüfung für Vorsteher von Taubstummen-Anstalten	51	531/532
- 12.	138. N.M.E	Neuer Güter-Tarif	51	532
- 12.	139. N.M.E.	Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für Nothleidende Oberschlesiens.	51	532
- 12.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz	51	537
- 13.	137. Dd. OB	Eröffnung der Kreuzungsstation Schönfeld	52	546
- 13.	— —	Ernennung des Försters Charon in Löpten	52	546
- 14.	425. R.	Verkehr mit explosiven Stoffen	51	530
- 15.	429. R. u. P. Pr.	Arzneitaxe pro 1880	52	543
- 15.	35. G. P. A.	Beitritt von Venezuela zum Weltpost-Verein	52	545
- 15.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Potsdam.	52	547
- 15.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal	52	549
- 15.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	52	550
- 16.	136. Dd. OB	Nachtrag zum Verband-Gütertarif	52	545
- 17.	— —	Errichtung einer neuen Stempeldistribution	52	545
- 17.	140. N.M.E.	Direkte Frachtsätze für Steinkohlen	52	545
- 17.	19. K. A.	Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung von Wegendorf	52	546
- 18.	432. R.	Ausübung der Fischerei in der Frühjahrsschonzeit	52	544
- 19.	— —	Führung der Handelsregister ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Rathenow	52	547
- 19.	— —	Schöffengerichtssitzungen-Verlegung in Belzig	52	547
- 20.	36. G. P. A.	Statistik des Waarenverkehrs in Betreff von Päckereisendungen	52	545
- 20.	31. K.d.S.P	Angeblich abhanden gekommene 4prozentige Staats-Anleihe-Obligation.	52	545
- 20.	138. Dd. OB	Waarenstatistik	52	546
- 23.	430. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	52	543
- 23.	433. R.	Berichtigung des Marktpreises von Spandau pro November	52	544
- 23.	8. B. R.	Schluß der kleinen Jagd	52	544
- 23.	63. O. P. D.	Aufhebung und Neuerrichtung von Personen-Posten	52	550

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

Stück 41.) № 1216. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 1. Dezember 1877.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Stück 26.) № 8535. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preußischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark.

1. Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird

am 15. Januar 1878

in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877.

1. Nachstehende, in der Gesetz-Sammlung № 25 Seite 235 abgedruckte Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg. Vom 2. November 1877.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§ 1. Zu § 22 Ziffer 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio) 100 Cm., Lachs (Salm, Salmo salar) 50 Cm., große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Cm., Zander (Sandart, Lucioperca sandra) 35 Cm., Aal (Anguilla vulgaris) 35 Cm., Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax) 35 Cm., Hecht (Esox lucius) 28 Cm., Edelmaräne (Bulsee-Maräne, Coregonus generosus) 28 Cm., Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Cm., Barbe (Barbus fluviatilis) 28 Cm., Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama) 28 Cm., Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) 28 Cm., Maifisch (Alse, Clupea alosa) 28 Cm., Finte (Clupea finta) 28 Cm., Aland (Nerfling, Idus melanotus) 20 Cm., Schlei (Tinca vulgaris) 20 Cm., Döbel (Squalius cephalus) 20 Cm., Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) 20 Cm., Forelle (Salmo fario) 20 Cm., Asch (Aesche, Thymallus vulgaris) 20 Cm., Karausche (Giebel, Carassius vulgaris) 15 Cm., kleine Maräne (Coregonus albula) 15 Cm., Rothfeder (Scardinius erythrophthalmus) 15 Cm., Barsch (Perca fluviatilis) 15 Cm., Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus) 15 Cm., Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis) 10 Cm.

3) Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße gelegentlich und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem

Digitized by Google

daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§ 3. Zu § 22 Ziffer 2. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Segnetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann jedoch von der Bezirks-Regierung gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14 Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Ein und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein (vergleiche jedoch § 6).

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf die Drage und ihre sämmtlichen Nebengewässer von Steinbusch an aufwärts. Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit. In dem Pulsiee bei Bernstein, welcher im Uebrigen der Frühjahrsschonzeit unterworfen ist, darf während der Laichzeit der Edelmaräne vom 15. November bis zum 7. Dezember auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefischt werden. Ausnahmen von diesem Verbote können von der Bezirks-Regierung für Zwecke der künstlichen Fischzucht und Behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewässer zugelassen werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen. Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.), darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachs, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten darf während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erstreckt worden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinlänglich geräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 10. Zu § 22 Ziffer 3. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch von Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung eines bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 12. Zu § 22 Ziffer 4. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Bezeichnung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens ..... Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe. Die

Digitized by Google

zirks-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen. Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer ausgemessen, erstrecken. Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 14. Zu § 22 Ziffer 5. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 und 11, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 12 und 13 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 17. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) Wilhelm.

und Friedenthal.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

2. Die Klauenseuche ist unter den Schafen des Eigenthümers Heinrich Schure zu Groß-Barnim ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Am 21. v. M. hat sich in Fahrland ein der Tollwuth verdächtiger schwarzer Hund mit weißer Brust, weißen Vorderfüßen, hängenden Ohren und langer Ruthe gezeigt. Dieser Hund, der vorher auch in Döberitz, Ferbitz und Sacrow andere Hunde und auch Menschen gebissen haben soll, ist in Fahrland eingesperrt gehalten worden, am 23. v. M. aber während der Absperrung gestorben. Durch die darauf von dem beamteten Thierarzte vorgenommene Sektion des gestorbenen Hundes ist das Vorhandensein der Tollwuth an demselben festgestellt worden. Die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln erstrecken sich für den Kreis Osthavelland auf die Ortschaften Crampnitz, Dallgow, Döberitz, Fahrland, Ferbitz, Kartzow, Marquard, Nedlitz, Paaren a. W., Rohrbeck, Sacrow und Satzkorn.

Potsdam, den 26. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Freienwalde a. O. und Zehden.

1. Vom 1. Januar 1878 ab wird die Personen-Post zwischen Freienwalde a. O. und Zehden den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Freienwalde a. O. um 8 Uhr 40 Min. früh, in Zehden um 10 Uhr 45 Min. Vorm., aus Zehden um 4 Uhr Nachm., in Freienwalde a. O. um 6 Uhr 5 Min. Abends.

Potsdam, den 29. Dezember 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 68 Stück und zwar die Nummern: 83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059. 1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737. 3241. 3382. 3514. 3893. 4175. 4350. 4941. 5032. 5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517. 6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834 8413. 8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828 8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402 9865. 9881. 9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036 11205. 11278. 11668. 11703. 11848.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070. 1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609. 3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376. 4426. 4777.

Digitized by Google

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 83 Stück
und zwar die Nummern: 178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843. 1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767. 3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059. 5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841. 6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473. 7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612. 8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442. 9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390. 10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438. 11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218. 12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384. 14019. 14061.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 70 Stück
und zwar die Nummern: 55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013. 2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196. 3493. 3744. 3785. 3789. 4331. 4524. 5165. 5280. 5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688. 6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525. 7554. 7616. 7794. 7821. 7850 7851. 7853. 7992. 8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384. 9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510. 10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Koupons Ser. IV № 8—16 nebst Talons, den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 15. Juli 1876 für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokalverkehr.

1. Mit dem 1. Januar 1878 tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag IV in Kraft, welcher 1) Aufhebung der Spezialbestimmungen und Tarifsätze für Extrafahrten, Salon- resp. besondere Personenwagen, Kranken- und besondere Gepäckwagen und 2) Ergänzung, sowie Berichtigung der Tarifstabellen der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn, insbesondere die neuen Billetpreise der Stationen der Strecke Demmin-Stralsund der Nordbahn enthält und auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn eingesehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

2. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden Weltausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird im Transitverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnlinien eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber *frachtfrei* erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb des Jahres 1878 nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Berlin, den 21. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

3. Am 1. Januar 1878 tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen vom 1. August 1874 ein Nachtrag VIII mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen für sämmtliche Stationen der Berliner Ringbahn, sowie mit neuen Frachtsätzen für die Stationen Rakow, Grimmen, Elmenhorst und Stralsund der Berliner Nordbahn in Kraft. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin (B. N. E.), Berlin (N. M. E.), Berlin (B. D. E.) und Altwasser unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Lokalgütertarif nebst Anhang vom 1. Juli 1877.

4. Mit dem 1. Januar 1878, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Demmin-Stralsund der Berliner Nordbahn, werden die Stationen Rakow, Grimmen, Elmenhorst und Stralsund dem Personen-, Güter- und Privatdepeschen-Verkehr übergeben. Bezüglich des Tarifs für den Personen-Verkehr ist besondere Bekanntmachung erlassen. Für den Güterverkehr tritt zum diesseitigen Lokalgütertarif nebst An-

Digitized by Google

hang vom 1. Juli d. J. ein Nachtrag V in Kraft. Derselbe enthält Abänderungen des Betriebs-Reglements und Ergänzungen der Tarif-Bestimmungen, neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn nach dem Bahnhofe Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn, neue Tarifsätze für den Stück- und Eilgut-Verkehr zwischen Berlin (N. M. E., B. N. B. und K. O.) und den Stationen der Berliner Ringbahn, sowie Station Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Kilometerzeiger und Tarifstabellen für den Verkehr zwischen den neu zu eröffnenden Stationen der Berliner Nordbahn untereinander und zwischen diesen Stationen einerseits und denen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie den Stationen Forst, Peitz und Teuplitz der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits neue Tarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen und Kokes nach den Stationen der Berliner Ringbahn, ferner mit Gültigkeit vom 1. Februar 1878 anderweitige Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn, sowie mit Gültigkeit vom 15. Februar 1878 Aenderungen der speziellen Tarifvorschriften und der Tarifsätze des Nachtrags II vom 1. Oktober d. J., endlich Druckfehlerberichtigungen. Exemplare des Tarifnachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güterkassen zu Berlin (N. M. E), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.), bei letzterer auch einzelne Tarifstabellen für die Stationen der Berliner Nordbahn zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Strecke Demmin-Stralsund der Berliner Nordbahn.

B. Am 1. Januar 1878 wird die Strecke Demmin-Stralsund der Berliner Nordbahn mit den Stationen Rakow, Grimmen, Elmenhorst und Stralsund für den Personen- und Güterverkehr eröffnet. Gleichzeitig tritt ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher an allen Billetverkaufsstellen zum Preise von 5 Pfennigen pro Exemplar zu haben ist.

Berlin, den 23. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ueberführungsgebühren.

1. Mit dem 1. Februar k. J. treten für die Ueberfuhr von Gütern von dem Ostbahnhofe nach einem der übrigen Bahnhöfe Berlins, ausschließlich der Ueberführung zwischen dem Ostbahnhofe und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe, woselbst die Ueberfuhr wie bisher kostenfrei erfolgt, im Transit-Verkehr folgende erhöhte Gebühren in Kraft: für Eilgut das Doppelte des Satzes für Stückgut, für Stückgut 0,20 Mark, für Klasse A¹, B und A² 0,15 Mark, für Spezial-Tarif I und II 0,10 Mark, für Spezial-Tarif III 0,07 Mark pro 100 Kilogramm für Güter der Ausnahme-Tarife der Satz der entsprechenden ordentlichen Tarifklasse (an Stelle der Gebühren Seite 65 sub D 2 a α β des Lokal-Güter-Tarifs der Ostbahn vom 1. Juli 1877), ferner für Transporte nach Achssätzen oder Flächenraum 7,00 Mark pro Wagen (an Stelle der Gebühren Seite 7 C IV a 1 des Tarifs für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877). Für Lokomotiven und Tender kommen 21 Mark und für die Beförderung lebender Thiere nach dem Viehhofe die Achsgeldsätze der Station Gesundbrunnen hin und zurück und außerdem ein einmaliger Zuschlag von 1 Mark pro Achse, sowie ferner die für die Verwaltung des Viehhofes bestimmte besondere Gebühr von 3 Mark pro Achse zur Erhebung.

Bromberg, den 21. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark.

Unterhaltungskosten in der Kurmärkischen Landarmenanstalt zu Eberswalde.

In Folge der vorläufigen Prolongation der diesseitigen Verwaltungs-Etats pro 1875/7 werden die zufolge unserer Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1874 und 6. Dezember 1875 festgesetzten Unterhaltungskosten-Sätze für einen Pflegling der Kurmärkischen Landarmenanstalt zu Eberswalde vom 1. Januar 1878 ab bis auf Weiteres forterhoben werden.

Die Unterhaltungskosten betragen nach der derzeitigen Festsetzung:

1) für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande associirten Ortschaften:

a. in der ersten Klasse 1050 Mark,
b. " " zweiten " 840 "
c. " " dritten " 720 "
d. " " vierten " 540 "

2) für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Verbande nicht associirten Ortschaften oder für Ausländer:

a. in der ersten Klasse 1650 Mark,
b. " " zweiten " 1380 "
c. " " dritten " 1080 "
d. " " vierten " 960 "

Für ein auf besonderen Wunsch an Pfleglinge der ersten Klasse überlassenes besonderes Zimmer treten den Sätzen

sub 1a. noch jährlich 180 Mark,
" 2a. " " 360 "

hinzu.

Berlin, den 18. Dezember 1877.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 12. März 1875 auf die Dauer von

Digitized by Google

3 Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klemmvorrichtung zum Vorbereiten von Stahlartikeln zum Härten, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das der Chemnitzer Werkzeugmaschinen-Fabrik zu Chemnitz unter dem 4. September 1876 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen an horizontalen und vertikalen Hobelmaschinen zur Herstellung aller Arten von Radzähnen, soweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt sind,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur M. v. d. Kerckhoven in Braunschweig unter dem 14. September 1876 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Alarmsignal für Eisenbahnzüge, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg unter dem 22. August 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wagen zur Erleichterung des Anziehens

ist aufgehoben worden.

Das den Herren Francois Durand & Charles Chapitel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe

ist aufgehoben.

Das den Ingenieuren Herren A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unter dem 25. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Stein-Zerkleinerungs-Maschine mit eigenthümlich konstruirten Brechbacken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Stiftssekretairs Brauner zu Heiligengrabe, welcher am 1. Januar 1878 den Bezirk verlassen hat, der Registrator und Amtssekretair Kühne daselbst zum Amtsvorsteher des XXX. Bezirks Heiligengrabe ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Gutspächters Quade zu Philippshof-Putlitz, welcher den Bezirk verlassen hat, der Mühlenbesitzer Henning zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk IV. Sagast ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des Bürgermeisters Friedlaender in Luckenwalde, dessen einstweilige Verwaltung der Amtsbezirke XIV. Stülpe, XVI. Dobbrikow und XVIII. Felgentreu mit Ausgang des Monats Dezember 1877 ein Ende genommen hat, der Bürgermeister a. D. Grunewald zum kommissarischen Amtsvorsteher der gedachten Amtsbezirke ernannt worden.

Dem bisherigen Kanalaufseher Runde ist die durch das Ableben des Schleusenmeisters Grüneberg erledigte Schleusenmeisterstelle an der Voßschleuse verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin Dr. Clausen ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrer Warlitz, Perlewitz, Müller, Labs, Fischgräfe, Laue, Nitsche, Friesicke II., Pinski, Marschall, Kerwitz, Hagen, Favorke II., Schäfer, Braune, Burchardt, Reckzeh, Loewentraut, Wacke, Götzig, Krampe II., Schröder, Plog, Basche, Schläger sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Tokoß, Ziegner, Wille, Baumgarten, Schwabe II., Meyer, Heydrich, Schneider III., Wernicke, Neuber III., Seehaus, Brauns, Christ'l, Harprecht, Schlösser II., Gaase, Arendt sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

4. Die Coupons Serie VII № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Kontrole der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 9. Oktober 1877.

Königl. Regierung.

Einziehung preußischer Kassenanweisungen betreffend

5. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatskasse, 2) der Kontrole der Staatspapiere, 3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptkassen, 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, 3) der Landeskasse in Stargard, 4) den Kreiskassen, 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen, 7) den Forstkassen, 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hier-

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königlichen Kassen und die Kassen der unter unserer Aufsicht stehenden Institute werden zugleich angewiesen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt ohne Verzug an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Potsdam, den 13. Oktober 1877.

Königl. Regierung.

Betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

6. Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Januar 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

7. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche alljährlich und zuletzt im Stück 4 Seite 42/44 unseres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über den Beitritt zu dieser Anstalt veröffentlicht worden. Wir nehmen Veranlassung, die betheiligten Beamten und Personen auf diese Bekanntmachung hierdurch aufmerksam zu machen. Potsdam, den 4. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Vervollständigung der Nachweisung der den Städten (Flecken) bezüglich der Feststellung des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude nach § 6 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. [illegible] 1861 (Ges.-S. S. 317) gleichzustellenden ländlichen Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks, abgedruckt im Amtsblatt für 1877 Stück 45 Seite 361

8. Den an vorstehend bezeichneter Stelle veröffentlichten Ortschaften sind ferner beizuzählen: im **Kreise Osthavelland:** Pichelsdorf, im **Kreise Teltow:** Buckow, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof Gut, Neu-Zehlendorf (Düppel), im **Kreise Jauch-Belzig:** Saarmund.

Potsdam, den 4 Januar 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Viehseuchen.

9. Die Pockenseuche in den Schafheerden zu Bantikow, Demerthin, Frehne, Granzow, Horst, Krams, Tornow und Wutike im Kreise Ostprignitz ist erloschen und es sind die bezüglichen Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 31. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

10. Mit Räude behaftet ist ein Pferd des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim befunden worden.

Potsdam, den 4. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11. Wegen Rogkrankheit ist ein Pferd des Fuhrherrn Carl Wendland zu Velten im Kreise Ost-Havelland am 3. d. M. getödtet worden. Das Pferd war zuvor im Besitze des Schlächtermeisters August Bielicke daselbst gewesen.

Potsdam, den 7. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12. Die Pockenseuche unter den Schafen des Bauergutsbesitzers Jennerich zu Drewen im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 7. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13. Die wegen Rotzverdachts unter Observation gestellten Pferde des Gutsbesitzers Zander zu Jännersdorf im Kreise Ostprignitz haben sich als gesund erwiesen und sind die bezüglich derselben angeordnet gewesenen Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 7. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirks-Raths.

Schuß der kleinen Jagd

1. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Competenzgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam **mit Ablauf von Freitag, den 18. Januar d. J.**, geschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 2. Januar 1878.

Der Bezirks-Rath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Ernennung des Sanitäts-Raths Dr. Feiler zum Direktor der hiesigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

1. Nachdem der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath, Professor Dr. Skrzeczka auf seinen Antrag von der Function als Direktor der hiesigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt zum 1. Januar 1878 entbunden ist, ist an seiner Stelle der seitherige Impfarzt, Sanitäts-Rath Dr. Feiler, zum Direktor des gedachten Instituts ernannt worden.

Berlin, den 31. Dezember 1877.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Rektorats-Prüfung.

1. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 16. und 17. Mai d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. März d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im Schuldienst resp. ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung der Lehrer für Mittelschulen.

2. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 7.—11. Mai** und eventl. **vom 18.—22. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der im Amte stehenden Lehrer sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, Seitens der wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar bis zum 1. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung der Schulvorsteherinnen.

3. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 17. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung; 2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 3) der Geburtsschein; 4) ein amtliches Führungs-Attest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der konsolidirten Staats-Anleihe.

1. Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. der Pfarre zu Hörste bei i. Westf. angeblich abhanden gekommene Sch

schreibung der konsolidirten Staats-Anleihe Lit. D. № 2612 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande.

6. Am 20. v. M. ist im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande zum Ausnahme-Tarif vom 5. August 1877 für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebiets ein Nachtrag I mit direkten Frachtsätzen nach den Stationen Oranienburg, Fürstenberg, Neu-Strelitz und Neu-Brandenburg der Berliner Nordbahn in Kraft getreten. Druckexemplare dieses Nachtrags werden von unseren hiesigen Güter-Expeditionen Berlin N. M. und Berlin B. N. unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 3. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Steinkohlen-Tarif mit der Rechte-Oder-Ufer-Bahn.

7. Am 1. d. M. ist zum gemeinschaftlichen Steinkohlentarif der Niederschlesisch-Märkischen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn ein Nachtrag X mit Gültigkeitsdauer bis ultimo März 1879 in Kraft getreten. Derselbe enthält ermäßigte resp. neue Frachtsätze für Steinkohlen in Wagenladungen von mindestens 10000 Klgr. auf einen Frachtbrief von den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nach den Stationen Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, der Berlin-Dresdener und der Berlin-Görlitzer Bahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn exkl. Stralsund. Diese Sätze finden auch Anwendung auf die vor Berlin gelegenen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sofern die für dieselben z. Z. bestehenden Tarifsätze nicht niedriger sind. Druckexemplare des vorbezeichneten Nachtrags werden von den Stationen Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie Neu-Brandenburg unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Gebühren für Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltung.

2. Vom 10. Januar 1878 ab wird bis auf Weiteres außer den für die Desinfektion der Wagen bereits festgesetzten Gebühren für die Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltung noch ein Zuschlag von einer Mark für jeden Wagen berechnet.

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

3. Mit dem noch festzustellenden Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Schlochau-Hammerstein treten Frachtsätze für den Verkehr zwischen Station Hammerstein und sämmtlichen Ostbahn-Stationen — exkl. der Strecken Tilsit-Memel und Wangerin-Tempelburg — in Kraft. Die dieserhalb herausgegebenen Tarif-Nachträge und zwar: a. 4ter Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877. — Derselbe enthält gleichzeitig die Aufhebung des Lieferfristzuschlages für den Uebergangsverkehr in Danzig. — b. 18ter Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisepäck vom 1. Januar 1876. — Derselbe enthält gleichzeitig eine Tariftabelle für den Personen-Verkehr zwischen der Haltestelle Bärenwalde einerseits und den Stationen Hammerstein, Schlochau und Konitz andererseits. c. 4ter Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 und d. 4ter Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. — Durch denselben werden gleichzeitig die Ueberführungsgebühren für Lokomotiven und Tender in Frankfurt a. O. von dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn nach dem Bahnhofe der Königlichen Ostbahn festgesetzt — sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen.

Bromberg, den 6. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährig freiwilligen Militairdienste melden wollen, haben die Berechtigung dazu in der Zeit vom zurückgelegten 17ten Lebensjahre, bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige nachzusuchen. Mit der schriftlichen Meldung sind gleichzeitig die in der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 vorgeschriebenen Schriftstücke: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, d. ein Schulzeugniß einzureichen. Die unterzeichnete Kommission fordert daher diejenigen jungen Leute, welche innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin resp. im Regierungsbezirk Potsdam im künftigen Jahre gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, hierdurch auf, die mit den oben erwähnten Schriftstücken versehenen Meldungen bis zum 1. Februar 1878 in unserem Geschäftslokale Niederwallstraße Nr. 39 anzubringen. Diejenigen, welche den Nachweis der

Digitized by Google

wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen müssen, haben in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Berlin, den 30. Dezember 1877.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1878.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1878 vom Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen.

Stations-Ort	Kreis	Anzahl der Beschäler.	Anfang der Bedeckung.
Fried. Wilh.-Gestüt	Ruppin	8	4. Febr.
Lindow	do.	2	4. "
Blandikow	Ost-Priegnitz	3	2. "
Frehne	do.	3	5. "
Kuhbier	do.	2	4. "
Döllen	do.	2	2. "
Lenzen	West-Priegnitz	4	4. "
Premslin	do.	2	4. "
Wilsnack	do.	3	2. "
Glöwen	do.	2	2. "
Cumlosen	do.	2	4. "
Hülsebeck	do.	2	5. "
Kotzen	West-Havelland	1	2. "
Nauen	Ost-Havelland	3	4. "
Michendorf	Zauch-Belzig	2	5. "
Neu-Trebbin	Ober-Barnim	3	7. "
Biesenthal	do.	2	5. "
Liebenberg	Templin	2	4. "
Boitzenburg	do.	2	6. "
Angermünde	Angermünde	3	7. "
Gramzow	do.	2	7. "
Hohenlandin	do.	2	8. "
Prenzlau	Prenzlau	4	7. "
Lübbenow	do.	3	8. "
Rossow	do.	4	8. "
Neuensund	do.	1	9. "
Wilhelmshayn	do.	1	7. "
Wallmow	do.	3	8. "
Malchow	do.	1	17. Jan.
Beeskow	Beeskow-Storkow	2	8. Febr.
Zossen	Teltow	2	6. "

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stations-Stall zur Einsicht ausliegen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Wenn Stuten aus Orten, in welchen nachweislich die Rotz-Wurmkrankheit geherrscht hat, zum Decken gebracht werden, so ist der Stationshalter nur dann berechtigt, dieselben zuzulassen, wenn ihm durch ein Attest des betreffenden Kreisthierarztes nachgewiesen wird, daß binnen Jahresfrist in dem qu. Orte kein Fall von Rotz-Wurmkrankheit mehr vorgekommen ist.

4) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 27. Dezember 1877.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Das Eichungsamt zu Bernau betreffend.

Es wird hierdurch für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jetzt das Eichamt in Bernau seine Thätigkeit wieder aufgenommen hat, nachdem bei demselben der Böttchermeister Otto Wilhelm, nach ertheilter Qualifikation, zum Eichmeister bestellt worden ist.

Berlin, den 15. Dezember 1877.

Der Königl. Eichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin unter dem 22. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist — soweit dasselbe die Steuerung der Gaskraftmaschine betrifft — aufgehoben worden.

Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1877 ist das dem Maschinenbaumeister und Schlossermeister Robert Neumann zu Königsberg i. Pr. unter dem 10. Dezember 1875 auf drei Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung gegen das Anbohren von Geldschränken,

Digitized by Google

insoweit dasselbe in der Voraussetzung der Eigenthümlichkeit der Benutzung beweglicher gehärteter Stahlscheiben an sich — nicht der speziellen Anordnung der Lage dieser Scheiben — beruht, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde sind an Stelle der bisher mit den nachbezeichneten Aemtern betraut gewesenen Personen der Kaufmann Julius Weaener in Liepe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. Liepe, der Domainenpächter Bosselmann zu Buchholz, der Rittergutspächter Schlaeger zu Alt-Künkendorf und der Rittergutspächter, Lieutenant z. R. von Wedell-Parlow zu Polßen aber zu Stellvertretern der Amtsvorsteher resp. der Bezirke XV. Groß-Ziethen, XIX. Alt-Künkendorf und XXI. Günterberg ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Landraths Grafen von Bredow-Liepe ist der bisherige Landrathsamts-Verweser, Kammergerichts-Referendarius a. D. und Gutsbesitzer Waldemar von der Hagen auf Sölln zum Landrath des Kreises West-Havelland ernannt worden.

Der Oberförster Runnebaum zu Freienwalde a. O. ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Strafsachen im Forstrevier Freienwalde ernannt worden.

Der Bürgermeister Plenske zu Lindow ist zum Polizeianwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister, Regierungs-Civil-Supernumerar Wiechert, zu Meyenburg ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der Bauführer Fritz Augustin ist am 20. Dezember 1877 vereidigt worden.

Offene und wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Vacant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Lüben, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Stüdenitz, Inspektion Dom Havelberg, Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, Magistratualischen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Neustadt a. D., Inspektion Wusterhausen a. D., Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a. D., Inspektion gleichen Namens, Magistratualischen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Magistratualischen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lennewitz, Inspektion Dom Havelberg, Privat-Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Herzberg, Inspektion Gransee, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Groß-Pinz, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Stelle an der Klein-schule zu Belitz, Inspektion gleichen Namens, die zweite Lehrerstelle zu Dreetz, Inspektion Wusterhausen a. D., eine Stelle an der Stadtschule zu Wittenberge, Inspektion gleichen Namens.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen

A. Beförderungen: Scheurich, Intendantur-Rath, der Charakter als Geheimer Kriegs-Rath verliehen. Staerk, Intendantur-Sekretair, zum Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im Kriegs-Ministerium ernannt. Höhnel, Registratur-Assistent, zum Intendantur-Registrator ernannt. Klein, Büreaudiätar, zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt. Kröcher, Proviantmeister in Potsdam, Plachte, Rendant des Haupt-Montirungs-Depots. Beiden der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen. Schulz, interimistischer Kasernen-Inspektor in Potsdam, zum Kasernen-Inspektor ernannt. Giersch, Militair-Anwärter, als Proviant-Amts-Assistent in Potsdam angestellt.

B. Versetzungen: Zimmermann, Intendantur-Rath, vom Garde-Korps zum 1. Armee-Korps versetzt. Fritsch, Intendantur-Rath, vom 10. Armee-Korps zum Garde-Korps versetzt. Macdicke, Proviant-Amts-Kontroleur in Cüstrin, nach Berlin versetzt, Kloß, Proviant-Amts-Assistent in Potsdam, nach Glatz versetzt. Schulz, Kasernen-Inspektor in Lippstadt, unter Verleihung des Charakters als Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Berlin versetzt.

C. Pensionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Schiedsmänner.

Für den ersten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk des Beeskow-Storkower Kreises ist der Erbschulze und Gastwirth Theodor Krüger zu Neu-Zittau als Schiedsmann und der Kolonist und Schneidermeister Albert Steick daselbst als erster Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage in Löwenberg i. M. für das Jahr 1878 am 17. und 18. Januar, am 14. und 15 Februar, am 14. und 15. März, am 25. und 26. April, am 6. und 7. Juni, am 11. und 12. Juli, am 5. und 6. September, am 10. und 11. Oktober, am 7. und 8. November, am 5. und 6. Dezember, auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Rappin, den 31. Dezember 1877.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 18. Januar **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 42.) № 1217. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Dezember 1877.

(Stück 43.) № 1218. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 24. Dezember 1877.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 8536. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete. Vom 19. Dezember 1877.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für den von letzterem beschlossenen Bau einer Kreis-Chaussee von Luckenwalde nach Dahme.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. will Ich dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, zu dem von ihm beschlossenen Bau einer Kreis-Chaussee von Luckenwalde nach Dahme das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, soweit dieselben im Wege gütlicher Vereinbarung nicht zu erwerben, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zulässigen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen sollen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Berlin, den 28. November 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **Achenbach.** **Friedenthal.**

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Anerkennung der neuen Zinsercoupons Serie III zur Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.

14. — Die Coupons Serie III № 1 bis 8 über die Zinsen der konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die 3-ste vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder

Digitized by Google

abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung.

15. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1877 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,14	0,82	2,58	0,94	1,04	0,60	1,92	1,06	1,52	0,76	1,38	1,50
2	2,16	0,84	2,58	0,94	1,06	0,60	2,00	1,06	1,56	0,76	1,38	1,52
3	2,18	0,86	2,56	0,94	1,06	0,60	2,10	1,06	1,60	0,78	1,38	1,52
4	2,18	0,86	2,58	0,84	1,06	0,60	2,10	1,08	1,60	0,80	1,38	1,54
5	2,18	0,86	2,58	0,98	1,06	0,61	2,10	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
6	2,20	0,88	2,58	0,98	1,07	0,61	2,10	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
7	2,20	0,90	2,58	0,98	1,08	0,63	2,10	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
8	2,20	0,92	2,58	0,98	1,07	0,63	2,12	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
9	2,20	0,90	2,64	0,86	1,07	0,64	2,12	1,10	1,62	0,84	1,38	1,54
10	2,20	0,90	2,64	0,94	1,09	0,65	2,14	1,12	1,62	0,84	1,38	1,54
11	2,20	0,90	2,62	0,88	1,09	0,65	2,16	1,12	1,62	0,86	1,38	1,54
12	2,22	0,90	2,62	0,96	1,10	0,64	2,18	1,10	1,62	0,88	1,38	1,54
13	2,20	0,90	2,60	0,98	1,11	0,65	2,16	1,10	1,62	0,88	1,38	1,54
14	2,20	0,88	2,58	0,98	1,12	0,68	2,16	1,10	1,62	0,88	1,38	1,54
15	2,20	0,90	2,58	1,00	1,12	0,68	2,16	1,12	1,62	0,88	1,38	1,54
16	2,20	0,90	2,58	1,00	1,12	0,69	2,16	1,14	1,62	0,88	1,38	1,54
17	2,20	0,90	2,64	1,04	1,13	0,69	2,16	1,14	1,62	0,88	1,38	1,54
18	2,22	0,90	2,66	0,88	1,13	0,69	2,16	1,12	1,62	0,88	1,36	1,54
19	2,22	0,92	2,68	0,96	1,12	0,69	2,16	1,14	1,62	0,88	1,36	1,54
20	2,22	0,92	2,64	0,98	1,12	0,70	2,16	1,18	1,62	0,88	1,36	1,54
21	2,22	0,94	2,60	1,06	1,14	0,70	2,16	1,18	1,62	0,90	1,36	1,54
22	2,24	0,98	2,60	1,06	1,16	0,72	2,16	1,16	1,62	0,90	1,36	1,56
23	2,22	0,96	2,58	1,02	1,22	0,73	2,16	1,16	1,62	0,90	1,36	1,56
24	2,20	0,94	2,58	1,02	1,20	0,73	2,16	1,16	1,62	0,90	1,36	1,56
25	2,20	0,94	2,60	0,94	1,20	0,75	2,24	1,18	1,62	0,90	1,38	1,58
26	2,20	0,94	2,60	1,00	1,20	0,76	2,12	1,20	1,62	0,90	1,38	1,58
27	2,24	0,96	2,58	1,02	1,20	0,76	2,22	1,22	1,62	0,92	1,42	1,60
28	2,26	0,98	2,58	1,02	1,20	0,77	2,22	1,26	1,62	0,92	1,44	1,60
29	2,26	0,96	2,58	1,02	1,20	0,78	2,20	1,30	1,62	0,94	1,46	1,62
30	2,26	0,96	2,58	1,02	1,20	0,78	2,20	1,30	1,62	0,94	1,46	1,62

Potsdam, den 24. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betreffend.

16. Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichts-Systems ist vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Diese Bezeichnungen sind nunmehr von einer aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzten Kommission zusammengestellt und sollen auf Beschluß des Bundesraths allgemein zur Geltung kommen.

Indem wir daher die Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselben in allen Eingaben an Behörden zu benutzen sein werden und daß es wünschens-

Digitized by Google

werth erscheint, daß ihr Gebrauch auch auf allen Gebieten des privaten Verkehrs allgemeine Verbreitung finde.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Potsdam, den 8. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Offene Kreiswundarztstelle.

17. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ostprignitz ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher für die Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle qualifizirte Aerzte zur Bewerbung um diese Stelle auf, mit dem Bemerken, daß bezüglich der Wahnsitznahme in einer der Städte des betreffenden Kreises auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden soll. Die Bewerbungen sind unter Beifügung der die Qualifikation nachweisenden Zeugnisse und einer Beschreibung des Lebenslaufes bis zum 15. März d. J. bei uns anzubringen.

Potsdam, den 12. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

18. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1877 die Vereinigung des Gemeindebezirks Zernickow im Kreise Prenzlau mit dem selbstständigen Gutsbezirke Zernickow in demselben Kreise zu genehmigen geruht. Diese Gemeindebezirks-Veränderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

19. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1878, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 21., 22., 23., 28., 29., 30.
Februar: 6., 7., 8., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 25., 26., 27.
März: 4., 6., 11., 12., 13., 20., 22., 25., 27.
April: 1., 3., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 18., 23., 24., 25., 29.
Mai: 1., 3., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 20., 22., 24., 27., 29., 31.
Juni: 5., 12., 19., 24., 25., 27.
Juli: 3., 10., 17., 24., 31.
August: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 15. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

20. Die rotzverdächtigen Pferde des Bauern Lehmann zu Ahrensfelde im Kreise Niederbarnim haben sich als gesund erwiesen und sind die bezüglich derselben angeordnet gewesenen Vorsichtsmaßregeln demgemäß aufgehoben worden.

Potsdam, den 10. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

21. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Pritzkow und des Kossäthengutsbesitzers Pritzkow zu Tarmow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 14. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf	Heu M. Pf.	Uebrige Markt- Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	19 62	14 36	15 83	14 76	17 70	33 33	34 25	4 38	6 34	3 59	7 —	1 40	1 15
2	Beeskow	— —	15 07	17 41	16 21	20 —	30 —	50 —	3 78	4 60	— —	5 50	1 20	1 —
3	Brandenburg	— —	15 03	— —	14 35	25 —	29 —	33 —	4 26	3 95	— —	3 70	1 20	1 —
4	Dahme	20 79	14 14	15 54	14 25	40 —	50 —	50 —	2 50	5 50	4 50	8 50	1 —	1 —
5	Friesack	— —	14 70	— —	13 50	30 —	36 —	40 —	3 75	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
6	Havelberg	21 18	14 88	15 04	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	3 50	— —	4 50	1 20	1 —
7	Jüterbog	20 74	14 60	14 86	15 94	29 —	33 —	45 —	3 62	4 90	— —	6 —	1 15	— 95
8	Kyritz	21 25	14 52	15 57	17 70	15 50	41 —	49 —	4 84	5 50	— —	5 50	1 10	— 95
9	Liebenwalde	21 67	14 50	17 33	15 50	27 —	34 —	44 —	6 —	4 50	4 —	4 80	1 20	1 10
10	Luckenwalde	19 26	14 54	15 37	13 53	34 —	40 —	50 —	4 —	3 83	— —	5 —	1 10	1 10
11	Eberswalde	20 51	14 42	17 38	15 43	18 85	26 —	24 85	4 —	5 —	— —	5 —	1 30	1 10
12	Oranienburg	— —	14 13	— —	15 75	17 75	24 50	— —	4 75	4 75	— —	5 75	1 20	1 10
13	Perleberg	21 50	15 50	13 20	15 50	19 —	33 —	41 —	5 50	5 —	— —	5 50	1 40	1 10
14	Potsdam	21 —	14 69	16 30	14 86	24 67	30 —	30 —	5 07	4 20	— —	4 72	1 45	1 10
15	Prenzlau	19 28	13 47	16 31	12 50	22 50	28 13	28 13	5 27	5 —	2 85	5 —	1 30	1 05
16	Pritzwalk	19 44	14 76	17 53	12 —	15 56	32 —	32 —	3 89	3 60	— —	3 —	1 10	— 95
17	Rathenow	20 —	14 55	— —	13 05	17 —	32 —	36 —	3 96	3 13	— —	3 25	1 30	1 —
18	Neu-Ruppin	18 —	14 59	15 89	14 46	32 —	30 —	46 —	4 11	5 12	— —	5 42	1 10	— 95
19	Schwedt	20 40	14 90	18 —	15 26	33 33	40 —	33 33	6 —	4 90	— —	4 31	1 20	— 80
20	Spandau	21 64	16 10	19 34	14 22	22 19	30 —	31 —	5 63	6 14	— —	5 25	1 35	1 10
21	Straußberg	23 24	15 03	19 59	16 50	20 60	32 —	32 —	4 —	5 19	— —	6 33	1 20	1 —
22	Teltow	20 83	14 19	15 79	13 86	30 35	36 70	38 —	5 35	4 56	2 86	5 20	1 40	1 15
23	Templin	19 —	12 50	15 —	11 —	17 —	30 —	30 —	4 50	3 50	— —	4 —	— —	1 —
24	Treuenbrietzen	20 92	14 25	15 —	13 68	21 10	24 —	25 —	3 —	3 50	— —	3 50	1 40	1 —
25	Wittstock	20 82	14 08	15 84	13 77	17 54	40 —	38 —	3 27	4 —	2 50	4 —	— 93	— 83
26	Wriezen a. O.	20 84	14 19	15 44	13 77	21 25	27 86	28 38	4 37	4 17	3 —	4 75	1 30	1 —
	Durchschnitt:	20 54	14 53	— —	14 44	— —	— —	— —	— —	4 55	— —	4 98	— —	— —

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1877.

2. **A. Engrospreise:**

In Berlin.

für 100 Klgr.	Weizen	(schwerer)	22	Mark	65	Pf.,
" " "	do.	(mittler)	20	"	69	"
" " "	do.	(leichter)	19	"	23	"
" " "	Roggen	(schwerer)	14	"	76	"
" " "	do.	(mittler)	14	"	17	"
" " "	do.	(leichter)	13	"	58	"
" " "	Gerste	(schwere)	18	"	68	"
" " "	do.	(mittle)	15	"	47	"
" " "	do.	(leichte)	13	"	04	"
für 100 Klgr.	Hafer	(schwerer)	16	Mark	21	Pf.,
" " "	do.	(mittler)	14	"	01	"
" " "	do.	(leichter)	11	"	20	"
" " "	Erbsen	(schwere)	19	"	73	"
" " "	do.	(mittle)	18	"	13	"
" " "	do.	(leichte)	16	"	50	"
" " "	Richtstroh		4	"	76	"
" " "	Heu		5	"	11	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen	(gelbe z. Kochen)	26	Mark	92	Pf.,
" " "	Speisebohnen	(weiße)	32	"	73	"
" " "	Linsen		33	"	06	"
" " "	Kartoffeln		5	"	62	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule		1	"	25	"
" 1 " "		(Bauchfleisch)	1	"	10	"

Digitized by Google

Preise im Monat Dezember 1877.

Artikel							Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember.																	
kostet je 1 Kilogramm						Ein Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm																	
							Mehl		Gersten										Java-Kaffee					
Schweine-fleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter			Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis. Java					mittlerer gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz		Schweine-schmalz, bestes.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	83	1	05	1	80	2	45	4	80	—	40	—	30	—	75	—	44	—	60	—	60	—	70	—	50	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	—	1	—	2	—	2	50	3	40	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	31	—	91	1	11	2	—	2	30	4	40	—	40	—	25	—	50	—	50	—	60	—	60	—	50	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	20	—	80	1	—	1	80	2	20	3	20	—	36	—	30	—	—	—	—	—	36	—	—	—	50	—	60	3	20	4	—	—	20	1	60
1	25	—	90	1	15	1	80	2	60	4	—	—	40	—	26	—	66	—	—	—	72	—	70	—	—	—	60	3	20	4	—	—	20	1	70
1	20	1	—	1	—	2	—	2	43	3	60	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	15	—	85	1	20	1	70	2	35	3	46	—	45	—	27	—	45	—	55	—	50	—	75	—	42	—	65	2	80	3	60	—	20	1	60
1	30	1	40	1	20	2	20	2	40	3	60	—	32	—	24	—	60	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	2	—
1	20	—	90	1	—	2	—	2	14	3	30	—	40	—	30	—	60	—	60	—	70	—	—	—	90	—	50	3	50	3	80	—	20	2	—
1	20	—	80	1	20	1	90	2	40	4	20	—	36	—	28	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	50	3	30	3	40	—	20	1	80
1	30	1	10	1	10	1	80	2	60	3	99	—	36	—	28	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80
1	20	1	05	—	95	1	60	2	50	4	10	—	60	—	40	—	60	—	60	—	—	—	—	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	60
1	40	1	15	1	15	1	95	2	10	3	75	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	40	1	15	1	28	1	80	2	49	3	82	—	40	—	30	—	55	—	—	—	48	—	58	—	45	—	60	2	50	3	30	—	20	1	80
1	30	—	90	1	05	1	95	2	36	4	20	—	38	—	30	—	60	—	40	—	60	—	—	—	50	—	70	3	40	3	80	—	20	2	—
1	10	—	90	—	90	1	90	1	98	2	76	—	35	—	30	—	50	—	50	—	40	—	60	—	45	—	60	2	60	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	2	—	2	70	3	60	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	4	—	4	40	—	20	2	—
1	25	1	—	1	—	1	70	2	45	4	40	—	36	—	24	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	2	40	4	80	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	35	1	15	1	20	1	40	2	80	3	80	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	40	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	—	1	80	2	60	4	20	—	45	—	25	—	25	—	55	—	50	—	60	—	00	—	60	2	40	3	—	—	20	1	90
1	35	1	25	1	10	1	45	2	40	3	59	—	50	—	40	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	—	65	2	60	3	—	—	20	1	60
1	20	—	80	1	—	1	60	2	40	4	—	—	38	—	20	—	80	—	60	—	50	—	—	—	70	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	20	—	96	1	20	2	—	2	10	4	08	—	40	—	25	—	55	—	48	—	48	—	60	—	35	—	60	3	20	3	60	—	20	2	—
1	14	—	55	—	88	2	—	2	26	3	35	—	38	—	26	—	56	—	50	1	—	—	80	—	80	—	60	3	20	3	60	—	20	2	—
1	20	1	05	1	05	—	85	2	30	4	08	—	29	—	24	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

für 1 Klgr. Schweinefleisch 1 Mark 25 Pf.,
" 1 " Kalbfleisch 1 " 24 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 10 "
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 50 "
" 1 " Eßbutter 2 " 24 "
" 1 Schock Eier 3 " 64 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe, z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße) 30 " — "
" " " Linsen 30 " — "
" " " Kartoffeln 6 " 23 "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 35 "
" 1 " " (Bauchfleisch) 1 " — "
" 1 " Schweinefleisch 1 " 40 "
" 1 " Kalbfleisch 1 " 20 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 15 "
für 1 Klgr. Speck (geräuchert) 1 Mark 70 Pf.,
" 1 " Eßbutter — " — "
" 1 Schock Eier — " — "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1877:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 40 Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1 30 "
" 1 " Gerstengraupe 50 "
" 1 " Gerstengrütze 50 "
" 1 " Buchweizengrütze 50 "
" 1 " Hirse 50 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 80 "
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen) 3 "

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Speisesalz		20	Pf.,
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	60	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1		30	„
„ 1 „	Gerstengraupe		50	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		50	„
„ 1 „	Hirse „		60	„
„ 1 „	Reis (Java)		60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	„
„ 1 „	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	20	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesig.)	1 Mark	60	„

Berlin, den 9. Januar 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

2. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unbestellbare Postsendungen u. s. w., welche den Absendern bez. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an den Gutsbesitzer J. Rechlin in Drosedow, aufgeliefert in Potsdam am 20. Juli v. J., 2) ein Einschreibbrief an den Herbergsvater in Kamenz in Sachsen, aufgeliefert in Fehrbellin am 24. Juni v. J., 3) ein Taschentuch, am 28. September v. J. am Schalterfenster des Postamts zu Glöwen aufgefunden, 4) eine lederne Geldtasche, beim Postamte in Glöwen am 5. Oktober v. J. im Personenraum eines Postwagens aufgefunden, 5) ein Einschreibbrief an den Freiherrn von Schorlemer in Potsdam, aufgeliefert in Potsdam am 25. April v. J., 6) ein Einschreibbrief an August Pflug in Nickel bei Treuenbrietzen, aufgeliefert in Potsdam am 6. Oktober v. J., 7) eine wollene Decke, im Annahmezimmer des Postamts zu Beeskow aufgefunden, 8) eine Postanweisung über 9 Mark an Frau Gozotha Rebaykel in Gozebotha bei Santomischel, aufgeliefert in Zehlendorf am 29. Juli v. J., 9) ein Packet an Julius Lazarus in Berlin, Königgrätzerstraße 117, ½ Klgr. schwer, aufgeliefert in Potsdam am 26. September v. J., 10) eine Postanweisung über 2 Mark an die Königliche Kreisgerichts-Kommission in Cöpenick, aufgeliefert in Cöpenick am 16. August v. J., 11) ein Einschreibbrief an die Wittwe Zick in Werchau, Reg.-Bez. Magdeburg, aufgeliefert in Alt-Landsberg am 4. Oktober 1876, 12) ein Einschreibbrief an Josef Toni Bogno in Bastia auf Corsica, aufgeliefert in Oberberg i./M. am 20. März 1877. Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 5. Januar 1878.

Kaiserl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderung. Kreis Osthavelland.

1. Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland ist im III. Quartal 1877 genehmigt, daß die von dem Domainen-Fiskus an den Ziegeleibesitzer Karl Gutschmidt zu Glindow veräußerte, in der Wublitz belegene Rohrfläche von 0,945 Hektaren dem Gemeinde-Verbande Grube zugelegt worden.

Nauen, den 7. Januar 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

2.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundstücks.	Besitzers.	bisherigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	H.	Ar	□M.
9. Novbr. 1877	Forstland	Fiskus	Gutsbezirk Königl. Forst	Gemeinde Friedersdorf	5	19	60
29. Novbr. 1877	Dorfstraßenparzelle	do.	Fiskus	Gemeinde Neu-Stahnsdorf	u. —	51	10
do.	do.	do.	do.	Gemeinde Cummersdorf	—	—	80
do.	do.	do.	do.	Gemeinde Buckow	—	2	61
do.	Forst-Etablissement Neuendorf nebst Garten	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter	Gutsbezirk Klein-Wasserburg, Forst	Gemeinde Neuendorf	1	28	43
do.	Forst-Etablissement Hermsdorf	do.	do.	Gemeinde Hermsdorf	u. —	25	28
do.	Forstland	Kolonistengemeinde in Neu-Zittau	kommunalfrei	Gemeinde Neu-Zittau	2	31	32
					15	69	95

Beeskow, den 19. Dezember 1877.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Z. V.: v. d. Schulenburg, Kreis-Deputirter.

Digitized by Google

3. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und resp. Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	seitherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks	künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks
I. im Jahre 1876.		
Ein dem Brauereibesitzer Hoffmann zu Potsdam gehörig gewesenes, an den Königlichen Forstfiskus vertauschtes, auf der Gemeinde-Feldmark Drewitz belegenes, im Grundbuche von diesem Orte Band IV Blatt № 170 verzeichnetes Grundstück von 29 Ar. 50 □Mtr. Größe.	Gemeindebezirk Drewitz	Gutsbezirk Potsdamer Forst
II. im Jahre 1877.		
Die Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam, mittelst Vertrages vom 9. März 1875 III f. 1496/2 gegen eine bisher zum Königlichen Forstrevier Friedersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, Jagen 88, gehörig gewesene, an der Uckelybrücke belegene Ablage von resp. 0,552 und 0,4519 Hekt. Größe vertauschte 1,1032 Hekt. große Fläche von dem dem Kaufmann C. Schilling, zu Berlin, Cöpenickerstraße Nr. 29 wohnhaft, gehörigen, im Grundbuche von Zernsdorf, diesseitigen Kreises, Band I № 7 Fol. 73 verzeichneten Grundstücke.	Gemeindebezirk Zernsdorf	Gutsbezirk Königl. Friedersdorfer Forst, Kreis Beeskow-Storkow
Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Kossäthen Krüger und den Bauer Dumack in Groß-Kienitz veräußerten resp. 81 und 83 □Mtr. großen, bebauten Parzellen von der Dorfaue in Groß-Kienitz.	Gutsbezirk Groß-Kienitz	Gemeindebezirk Groß-Kienitz
Das dem Gutsbesitzer Johann Eduard Moisich zu Treptow gehörige, 7 Hekt. 69 Ar. 30 □Mtr. große, im Hypothekenbuche des Gemeindebezirks Kietz bei Cöpenick Vol. I Fol. 240 № 35 verzeichnete, in der Gemarkung Cölln'sche Heide beim Neuen Kruge belegene Wiesen-Grundstück.	Gemeindebezirk Kietz bei Cöpenick	Gemeindebezirk Treptow
Eine von dem Königlichen Domainenfiskus an den Bauer Carl Becker zu Nächst-Neuendorf veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 37,12 □Mtr.	—	Gemeindebezirk Nächst-Neuendorf
Drei von dem Königlichen Domainenfiskus an die Bauern Friedrich Britz, Gottfried Soltmann und August Höners zu Dergischow veräußerte Dorfauenparzellen in einer Größe von resp. 73 □Mtr., 73 □Mtr. und 68 □Mtr.	—	Gemeindebezirk Dergischow
Drei von der Frau Rentier Pasewaldt, geb. Scharfe und dem Fräulein Sidonia Scharfe zu Zehlendorf dem Königlichen Forstfiskus überlassene Grundstücke, nämlich: a. die sogen. Liepe, Blatt 5 Abschnitt 5, von . . . 2,272 Hekt. b. " " Steinlanke, Blatt 3 Abschnitt 22, von 3,233 " c. der " Rohrgarten, Blatt 3 Abschnitt 2, von 0,454 " zusammen 5,959 Hekt. Band I № 1 Blatt 1 von Zehlendorf.	Gemeindebezirk Zehlendorf	Gutsbezirk Königliche Spandauer Forst
Drei von dem Königlichen Forstfiskus der Frau Rentier Pasewaldt, geb. Scharfe, und dem Fräulein Sidonia Scharfe zu Zehlendorf eigenthümlich überlassene, im Grundbuche von Charlottenburg Band 74 № 2877 unter Titelblatt № 1 u. 2 aufgeführte, in den Jagen 8 u. 10 der Oberförsterei Grunewald belegene und sub Artikel 2 der Grundsteuer-Mutterrolle von Zehlendorf verzeichnete Forstparzellen von zusammen 6,155 Hekt. Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königliche Spandauer Forst	Gemeindebezirk Zehlendorf

Berlin, den 29. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Abänderung der Bestimmungen über die Verpackung und Beförderung gemahlener oder körniger Holzkohle.

4. In Folge des Bundesraths-Beschlusses vom 15. November v. J. tritt an Stelle der zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 und des Betriebs-Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. Juni 1876 erlassenen Bestimmung über die Verpackung und Beförderung gemahlener Holzkohle die nachfolgende Bestimmung sofort in Kraft:

„Frisch geglühte Holzkohle in gemahlenem oder körnigem Zustande wird zum Transport nur zugelassen entweder in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigten Fässern (sogenannten amerikanischen Fässern), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinewandstreifen sorgfältig verklebt sind. Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich im frisch geglühten Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird Ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen."

Bromberg, den 4 Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

5. Vom 1. Februar 1878 ab werden die Stationen Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kempen, Pitschau und Kreuzburg (nur für Spiritus) der Posen-Kreuzburger Bahn als Verbandstationen mit direkten Frachtsätzen für sämmtliche Tarifklassen und Spezialtarife jedoch nur für den Verkehr mit Hamburg (B.-H. und K.-M.) in den Hamburg-Preußischen und Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Verbandtarif aufgenommen. Die dieserhalb zu den vorbezeichneten Tarifen herausgegebenen Nachträge sind von sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Preußisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1877.

6. Vom 15. Januar 1878 tritt zu dem Preußisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1877 ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher die Aufnahme neuer Stationen in den Verband, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze an Stelle der bezüglichen im Haupttarife bezw. ersten Nachtrage zu demselben enthaltenen Sätze und Berichtigungen enthält. Exemplare desselben sind von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

7. Mit dem 15. d. M. tritt zum Lokal-Güter-Tarif der Ostbahn vom 1. Juli 1877 der sechste Nachtrag in Kraft, enthaltend: theilweise ermäßigte Frachtsätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II. Derselbe ist bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen.

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Deck-Anzeige.

Zu Friedrich Wilhelms-Gestut werden vom 1. Februar bis 1. Juli d. J. vom Brandenburgischen Landgestüt, außer einigen Halbbluthengsten die nachgenannten Vollbluthengste decken: 1) Jackson, dunkelbraun, geb. 1869 v. Blair Athol a. d. Redpole v. Orlando, 2) Stoffographer, dunkelbraun, geb. 1865 v. Peto a. d. Gaeta v. Stockwell, Vollblutstuten zu 30 Mark, Halbblutstuten zu 15 Mark einschließlich 10 Mark Füllengeld. Die Stuten können während der Deckzeit hier in Stall-Verpflegung und von Anfang Mai ab auch in Weide Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Durchschnitts-Einkaufspreise, die Weide pro Pferd und Tag mit 50 Pf. und für Wartung im Stall 40 Pf., auf Weide 10 Pf. berechnet.

Anmeldungen zur Aufnahme der Stuten sind an die Königliche Gestüt-Direktion hierselbst zu richten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 4. Januar 1878.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Patent-Aufhebungen.

Das den Gebr. Pfitzer in Oschatz unter dem 8. November 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verjüngungswaage wird, insoweit als das Ersparen des Transmissionshebels an Verjüngungswaagen als eine Eigenthümlichkeit ihrer Konstruktion angesehen worden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisphysikern Dr. Dr. Frank in Potsdam und Lindner in Angermünde, sowie dem praktischen Arzt ꝛc. Dr. Rieck in Cöpenick den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Die durch das Ableben des Stromaufsehers Feger erledigte Stromaufseherstelle zu Spandau ist vom 1. Januar d. J. ab dem bisherigen Brückenwärter Borg daselbst verliehen worden.

Die durch Versetzung des Brückenwärters Borg erledigte Brückenwärterstelle an der Havelbrücke zu Spandau ist vom 1. Januar d. J. ab dem invaliden Musketier Mewes übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Otto Ninnich ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu Lenzen, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind im letzten Quartal v. J. die Predigtamts-Kandidaten Charles Théodore Eugène Devaranne aus Berlin, Gustav Reinhold Hoffmann aus Sorau, Max Ludwig Kramer aus Weferlingen, Gustav Robert Hermann Nitzsack aus Wendisch-Buchholz, Friedrich Wilhelm Reiche aus Gumbinnen, Ludwig Julius Hermann Steeger aus Mahlow, Wilhelm Gottlob Emil Steurich aus Labenburg, Hermann Johannes Bauer aus Heinsdorf, Karl Rudolf Benjamin Heintze aus Prenzlau, Friedrich Wilhelm Adolf Jentsch aus Rosterodorf, Friedrich Wilhelm Albert Kolbe aus Pretzsch, Leo Maximilian Ludwig Erdmann Metzner aus Groß-Gandern, Karl Wilhelm Ottomar Peters aus Torgau für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Privatlehrer Schley ist als Hülfslehrer und Erziehungsgehülfe am Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin zu Rummelsburg angestellt worden.

Offene und wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Triglitz — Diöcese Pritzik — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Razoglky, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1877 im Bezirke des Königlichen Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Holzapfel in Breslau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt, dem Kreisrichter Koerte in Perleberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt, die Ernennung des Gerichts-Assessors Berger als Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neustettin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg ist auf seinen Antrag zurückgenommen und derselbe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Forst ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Arnold bei dem Kreisgericht in Neustettin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg, der Gerichts-Assessor Bruck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenstein mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Domnau.

II. Rechtsanwalte und Notare. Der Gerichts-Assessor Coyn ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wohlau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Hellwig II, Arnold, Schidlower, Jungbans, Zießler I, Schultze und Körte.

IV. Referendare. Der Referendar Weydemann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen, aus dem Departement des Kammergerichts sind entlassen die Referendare: Dr. v. Kirchenheim Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau, Kölpe Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., übernommen in das Departement des Kammergerichts sind die Referendare: Braune aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, v. d. Hagen aus dem Departement des Appellationsgericht in Magdeburg. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Lang-Heinrich, Heinemann, Barchewig, Böhm, Stachow, Mobler, Dietrich, Gennat, Glaufe, Aschrott, Kelsch, Grau, Zeidler und Goldschlag.

V. Subalternbeamte. Dem Kammergerichts-Sekretair und Kalkulator Ohle ist der Charakter als „Rechnungsrath" verliehen, der Kreisgerichts-Sekretair Walter in Hedwigshof ist an das Kreisgericht in Potsdam versetzt. Zu Kreisgerichts-Sekretarien sind ernannt die Büreau-Assistenten: Krueger in Beeskow bei der Gerichts-Deputation in Havelberg, Hering in Mirow bei dem Kreisgericht in Brandenburg, Büllgraff in Spandau bei der Gerichts-Kommission in Kyritz.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1877 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Janke, Roßstraße 7, 1. Stellvertreter für den Roßstraßenbezirk № 12, 2) Seifenfabrikant Bergemann, Roßstraße 20, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kaufmann Vogelgesang, Alte Leipzigerstraße 17, 1. Stellvertreter für den Kurstraßenbezirk № 14, 4) Kaufmann Voit, Kurstraße 33, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) Rentier Heufelder, Dorotheenstraße 85, Schiedsmann für den Dorotheenstraßenbezirk № 19, 6) Gasthofsbesitzer Richter, Krausenstraße 15, 1. Stellvertreter für den Leipzigerstraßenbezirk № 27, 7) Kaufmann Huff, Johannierstraße 11, 2. Stellvertreter für den Johannistischbezirk № 57, 8) Drechslermeister Meyer, Feilnerstraße 11, 2. Stellvertreter für den Jakobikirchbezirk № 85, 9) Broncewaaren-Fabrikant Schem, Prinzenstraße 70, 2. Stellvertreter für den Stallschreiberstraßenbezirk № 88, 10) Kaufmann Mueller, Köpnickerstraße 130, 1. Stellvertreter für den Köpnickerstraßenbezirk № 93, 11) Kaufmann Raetke, Linienstraße 7, Schiedsmann für den Prenzlauerstraßenbezirk № 137, 12) Buchhändler Hube, Rosenthalerstraße 45, 2. Stellvertreter für den Haackschen Marktbezirk № 145, 13) Barbier Drechsler, Gartenstraße 31, Schiedsmann für den Gartenstraßenbezirk № 158, 14) Stadtgerichts-Sekretair Spindler, Gartenstraße 28, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Kaufmann Hintze, Gartenstraße 35, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Gemeindelehrer Heinrici, Wörtherstraße 56 (12), 1. Stellvertreter für den Danzigerstraßenbezirk № 171,

Digitized by Google

17) Schlossermeister Geras, Schönhauser Allee 26, 2. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 172/172a, 18) Apothekenbesitzer Kocht, Alt-Moabit 18, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 190/193, 19) Magistrats-Diätar Siecke, Wriezenerstraße 35, Schiedsmann für den Prinzenalleebezirk № 202, alle 19 verpflichtet am 19. Dezember 1877.

Stadt Potsdam. 20) Rentier Hahn zu Potsdam, 2. Stellvertreter für den 2. Bezirk, 21) Destillateur Hochgeladen daselbst, Schiedsmann für den 5. Bezirk, 22) Kaufmann Stackfleth ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) Brunnenmachermeister Japel ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Ofenfabrikant Schröder ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 7. Bezirk, 25) Vorkosthändler Bogen ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Kaufmann Rüdiger ebendaselbst, Schiedsmann für den 9. Bezirk, alle 7 verpflichtet am 3. Dezember 1877.

Niederbarnimer Kreis. 27) Kaufmann Husche zu Bernau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Bernau, 28) Heilgehülfe Winterstein daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Kaufmann Raum ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Bernau, alle 3 verpflichtet am 20. November 1877; 30) Kaufmann Menzel ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 24. November 1877; 31) Holzhändler Saare ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Bernau, 32) Seidenwirkermeister Gürtler ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) Steinsetzmeister Thiele ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 20. November 1877.

Ostprignitzer Kreis. 34) Kaufmann Ladewig zu Meyenburg, Schiedsmann für die Stadt Meyenburg, verpflichtet am 29. November 1877.

Personal-Veränderungen.

Im Monate Dezember d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

angestellt ist: der Postassistent Jottka in Eberswalde, der Postassistent Spielmann als Postverwalter in Halbe,

probeweise übertragen ist: dem Postsekretair Richter unter Versetzung von Frankfurt a. O. nach Potsdam eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Post-Direktion letzteren Orts,

versetzt sind: der Post-Direktor Hauptmann a. D. Rothe von Steele nach Luckenwalde, der Post-Direktor Hauptmann a. D. von Sobbe von Luckenwalde nach Oschersleben, der Postsekretair Gerlach von Torgau nach Freienwalde a. O., der Postsekretair Helmke von Freienwalde a. O. nach Halle a. S., der Postverwalter Post von Herzsprung nach Biesenthal Stadt,

in den Ruhestand getreten ist: der Büreau-Assistent Mewes in Potsdam,

gestorben: der Postmeister Becker in Bernau.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1877 sind

ernannt: der Ober-Post-Kommissarius Krieger zum Rechnungsrath,

versetzt: die Post-Sekretaire Bublitz und Lebius aus Bremerhaven bezw. Königsberg in Pr. nach Berlin, die Post-Sekretaire Berg und Paul von Berlin nach Königsberg in Pr. bezw. Fulda,

in den Ruhestand versetzt: der Post-Direktor Münchow,

gestorben: der Telegraphen-Assistent Sauerwein.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Göhring von Berkholzofen nach Arnsberg im R.-Bez. Liegnitz, der Förster Osten nach Berkholzofen, Oberförsterei Rheinsberg, versetzt.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung von Schifffahrtssperren.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. für die Marienthaler Schleuse **vom 1. Januar bis 15. März d. J.** und für die Himmelpforter Schleuse **vom 1. Januar bis 1. April d. J.** angeordneten Schifffahrtssperren werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Deposital-Verwaltung.

Das Depositorium der hiesigen beiden Königlichen Kreisgerichts-Kommissionen und der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Niemegk wird vom 1. Januar 1878 ab verwaltet: 1) von dem Kreisgerichts-Rath Klemming als ersten Kurator, 2) von dem Kreisgerichts-Sekretair Glaser als zweiten Kurator, 3) von dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Obermeyer als Rendanten. Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung dieser drei Beamten geleistet werden. Die Depositaltage finden wie bisher an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden statt.

Belzig, den 15. November 1877.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar **1878.**

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Eberswalde, Regierungsbezirk Potsdam, zum Betrage von 232,500 Mark vom 10. Dezember 1877.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Eberswalde im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, darauf angetragen hat, der Stadt zu gestatten, über das zur Bestreitung der Kosten von außergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen von dem Reichs-Invalidenfond unter dem 4. November 1873 aufgenommene Darlehn im Betrage von 240,000 Mark Reichsmünze, welches nach Abzug der bis jetzt getilgten Raten sich gegenwärtig noch auf 232,500 Mark beläuft, auf Verlangen des Darleihers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 232,500 Mark Eberswalder Stadtanleihescheinen nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magistrat unterm 20. August 1876 festgestellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegeben Berlin, den 10. Dezember 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen. Achenbach. Friedenthal.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Eberswalde aufzunehmenden Anleihe von 240,000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Eberswalde haben beschlossen, die Mittel zur Bestreitung der Kosten von außergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen im Gesammt-Betrage von 240,000 Mark Reichswährung, durch eine aus dem Reichs-Invalidenfond zu entnehmende Anleihe der Stadtgemeinde Eberswalde zu beschaffen, welche mit 4½ Prozent jährlich verzinslich von Seiten des Gläubigers, wie der Schuldnerin unkündbar ist, und vom Jahre 1874 ab einer regelmäßigen Amortisation mit jährlich Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuld-Kapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen unterliegt, so daß die Tilgung spätestens im Jahre 1912 beendet ist.

Ueber diese Anleihe ist die auf den Reichs-Invalidenfond lautende Schuldverschreibung vom 4. November 1873 ausgefertigt worden, in welcher dem Gläubiger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger das Recht eingeräumt wird, diese Schuldverschreibung jederzeit ganz oder theilweise gegen auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Anleihescheine der Stadt Eberswalde von einem Gesammtbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, umzutauschen.

Für diese eventuell auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Stadtanleihescheine gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die Anleihescheine werden je nach Verlangen des Darleihers resp. dessen Rechtsnachfolgers in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark Reichswährung ausgefertigt.

Der Darleiher resp. dessen Rechtsnachfolger bestimmt, wie groß die Zahl der Anleihescheine jeder dieser Gattungen sein soll, jedoch sind jedenfalls soviel Anleihescheine zu 500 Mark auszufertigen, daß der unter Abrundung der Raten auf 500 Mark ausgestellte, von der Staatsbehörde genehmigte Amortisationsplan ausgeführt werden kann.

2) Die Zinsen werden mit jährlich viereinhalb vom Hundert am 1. Juli und 2. Januar gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Kämmereikasse in Eberswalde, sowie in Berlin bei der vom Magistrate der Stadt Eberswalde zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen fünfjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisungen.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheins.

3) Durch den Umtausch der auf den

Digitized by Google

Invalidenfond lautenden Schuldverschreibung gegen auf den Inhaber lautende Stadtanleihescheine wird die gegenseitige Unkündbarkeit der Anleihe und der Tilgungs-Plan nicht berührt.

Die Tilgung geschieht durch Ausloosung des zur Erfüllung der jährlichen Tilgungsquote erforderlichen Betrages von Anleihescheinen und Einlösung derselben zum Nominalwerthe.

Der Schuldnerin bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfond um höchstens fünf Prozent des ursprünglichen nominellen Schuld-Kapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch solche verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen dem Tilgungsfond zu.

Die Ausloosung erfolgt im Monate August jeden Jahres in öffentlicher Magistrats-Sitzung. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Anleihescheine geschieht mindestens drei Monate vor dem Auszahlungs-Termine.

Die Auszahlung des Nominalwerthes der ausgelooften Anleihescheine erfolgt an dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar bei der Kämmerei-Kasse in Eberswalde und bei der durch den Magistrat der Stadt Eberswalde in Berlin zu bestimmenden Stelle gegen Auslieferung des Anleihescheines und der nicht verfallenen Zinsscheine.

In Ermangelung der letzteren wird der Werth derselben vom Kapitalbetrage einbehalten. Mit dem Einlösungs-Termine hört die Verzinsung ausgelooster Anleihescheine auf.

4) Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

5) Beim Verluste von Anleihescheinen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staats-Papiere §§ 1—12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen in Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Eberswalde gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen, während gegen seine Verfügungen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam stattfindet;

b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Eberswalde;

c. die in den §§ 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter 6 angeführten Blätter geschehen.

Zinsscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrate angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

6) Sämmtliche, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam oder das an dessen Stelle tretende Organ und durch mindestens je ein in Eberswalde und Berlin erscheinendes öffentliches Blatt.

Die letzteren Blätter wählt der Magistrat der Stadt Eberswalde und macht die Namen der gewählten Blätter, sowie etwaige Aenderungen derselben im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt.

7) Für die Sicherheit der Anleihescheine, sowie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde Eberswalde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft. Eberswalde, den 20. August 1876.

Der Magistrat. gez. Michaelis.

Provinz Brandenburg. (Stadtwappen) Regierungsbezirk Potsdam.

Littr. . . . . № . . . . .

Anleiheschein
der
Stadt Eberswalde
über
. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 10. Dezember 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten 187 Stück . . . . .)

Der Magistrat der Stadt Eberswalde urkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheines den Betrag von . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat. Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 232,500 Mark Reichswährung genehmigten Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit Vier und einhalb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit Einem Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Eberswalde mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Eberswalde, den ten . . . . 187 .

(Stadtsiegel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Digitized by Google

Hierzu sind Zinsschein № . . . bis . . . Controlbuch Seite . . . nebst Anweisung ausgereicht.
Controlbeamter.

Reihe . . .	Provinz	. . Mark . . Pf.
Schein № . .	Brandenburg.	

(Trockener Stempel.)
Regierungsbezirk Potsdam.
(Stadtwappen.)

Zinsschein
zum
Anleiheschein der Stadt Eberswalde.
Littr. . . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt am . . ten . . . 18 . . an einhalbjährlichen Zinsen aus der Eberswalder Kämmerei-Kasse . . . Mark . . . Pf. Reichswährung.
Eberswalde, den ten . . . 18 . .
Der Magistrat.
(Faksimile der Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Dieser Zinsschein verfährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am letzten Dezember.	Controlbuch. Seite. Controlbeamter.

auf der Rückseite
fällig am . . . . . .
. . . . Mark . . . Pf. Reichswährung
zahlbar durch die Kämmerei-Kasse zu Eberswalde, sowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle.

Provinz Brandenburg.	(Trockener Stempel.) (Stadtwappen)	Regierungsbezirk Potsdam.

Controlbuch Seite . . . .
Controlbeamter.

Anweisung
zum Anleiheschein der Stadt Eberswalde
Littr. . . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Kämmerei-Kasse zu Eberswalde, sowie in Berlin bei der mit der Zinszahlung betrauten Stelle, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.
Eberswalde, den ten . . . 18 . .
Der Magistrat.
(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen. Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und der beiden Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder jede Anweisung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai v. J. auf die Berliner Nordeisenbahn.

1. Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der für die Preußischen Bahnen von untergeordneter Bedeutung in № 111 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Mai v. J. publizirten Sicherheitsordnung vom 10. desselben Monats auf die Berliner Nordeisenbahn von mir genehmigt worden.
Berlin, den 25. November 1877.
Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Weishaupt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Viehseuchen.

23. Die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen der städtischen Armen-Anstalt zu Prenzlau ist erloschen.
Potsdam, den 15. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

24. Die wegen Rotzverdachts über das Pferd des Handelsmanns Carl Marzahn zu Perwenitz im Kreise Osthavelland verhängt gewesene polizeiliche Observation ist aufgehoben worden.
Potsdam, den 15. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25. Die Pockenseuche unter den Schafen in Fretzdorf, Ernstenswille und Lüttkendorf im Kreise Ost-Priegnitz ist erloschen.
Potsdam, den 19. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26. Die Schafpocken in Blumenthal, Graevendicksmühle, Grabow b. H., Herzsprung, Karstedthof, Königsberg, Rosenwinkel, Lindenberg und Buchholz im Kreise Ost-Priegnitz sind erloschen.
Potsdam, den 21. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Die Maulseuche ist an einem Stück Rindvieh des Amtsvorstehers Dubrow in Lichterfelde festgestellt worden.
Potsdam, den 19. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28. Am 8. d. M. ist in Pankow der große Leonberger Hund des Kaufmanns Morell krepirt, nachdem er zwei Kinder gebissen hatte. Nach dem Ergebniß der Seitens des Kreisthierarztes vorgenommenen Sektion des Kadavers war der Hund mit der Tollwuth behaftet.
Potsdam, den 19. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des I

Digitized by Google

29. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Rittergüter zu Wansdorf und Groß-Ziethen im Osthavelländischen Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St Louis.

1. In neuerer Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in welchen Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Ortes zur Post geliefert und in Folge dessen anstatt nach den in Deutschland gelegenen Ortschaften dieses Namens, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mülhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, nach St. Louis in den Vereinigten Staaten von Amerika befördert worden sind. Den Absendern derartiger Briefe wird daher zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wiederholt dringend empfohlen, in den Aufschriften solcher Sendungen stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 17. Januar 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Neustadt a. D. Stadt.

3. In Neustadt a. D. Stadt wird am 1. Februar d. J. eine mit der Post vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin

4. Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 26. und 27. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Friese daselbst zu richten und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impf- und ein Revaccinationsschein 4) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 5) ein Führungsattest, 6) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

5. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Seminar für Stadtschulen wird **am 13. und 14. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Schultze hierselbst, Oranienburgerstraße Nr. 29, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impf- und ein Revaccinationsschein, 4) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 5) ein Führungsattest und 6) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14 Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar.

6. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Lehrerinnen-Seminar wird **am 15. und 16. März d. J.** abgehalten werden. Aspirantinnen, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 1. April d. J. vollenden, haben ihre Anmeldungen an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, Schützenstraße Nr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schulbildung bezw. private Vorbereitung, 4) ein Führungsattest, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick

7. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 28. März bis 3. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 1. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Examinand schon die Elementarlehrer-Prüfung abzuleisten versucht hat, wie oft und wo, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu Ruppin.

8. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 14. bis 20. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Diese haben ihre An-

Digitized by Google

meldungen bis zum 20. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) einen selbstgefertigten Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Examinand schon die Elementarlehrer-Prüfung abzuleisten versucht hat, wie oft und wo, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungsprüfung im Berliner Königlichen Seminar für Stadtschulen.

9. Die Entlassungs-Prüfung im hiesigen Königlichen Seminar für Stadtschulen wird **vom 19. bis 25. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 5 März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob der Examinand schon die Elementarlehrer-Prüfung abzuleisten versucht hat, wie oft und wo, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung.

10. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 8. bis 13. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben bezw. bis zum 13. April d. J. vollenden. Die Anmeldungen sind unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bis zum 15. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen selbstgefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Turnlehrer-Prüfung

11. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unt.-Verw. Seite 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, ist Termin **auf Montag, den 25., und Dienstag, den 26. März d. J.**, festgesetzt. Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung 1) des Taufscheins, 2) des Lebenslaufs, 3) des Zeugnisses über die erworbene Schul- und Lehrerbildung, 4) der Zeugnisse über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer **bis zum 5. Februar d. J.** an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Ressort der Bewerber angehört, einzureichen.

Berlin, den 15. Januar 1878.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Potsdam, den 22. Januar 1877.
Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der 4 %igen konsolidirten Staatsanleihe.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Zimmermann Heinrich Bode zu Schwanebeck, Regierungsbezirk Magdeburg, die Schuldverschreibung der 4 %igen konsolidirten Staatsanleihe Littr. B. № 14,165 über 2000 Mark angeblich am 6. Dezember v. J. gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solcher der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Bode anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Stettin-Niederschlesischer Verband-Verkehr.

8. Die in dem Tarife vom 1. December v. J. für den Stettin-Sächsischen Verband-Verkehr enthaltenen Frachtsätze zwischen den Stationen Stralsund, Greifswald, Anclam, Wolgast, Prenzlau, Pasewalk, Angermünde, Schwedt a. O. und Eberswalde der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und den Stationen Cottbus, Peitz und Senftenberg der Cottbus-Großenhainer, sowie den Stationen Zittau und Reichenberg der Sächsischen Staats-Eisenbahnen andererseits kommen fortan auch für den Verkehr mit den gleichnamigen Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer- resp. Südnorddeutschen Verbindungsbahn via Berlin und Frankfurt a. O. zur Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Erhöhung von Gepäckfrachtsätzen.

8. Vom 1. März 1878 ab werden im direkten Verkehre zwischen den Stationen Berlin, Kreuz, Danzig und Königsberg der Königlichen Ostbahn einerseits und Russischen Stationen andererseits für die Ostbahn-Strecken erhöhte Gepäckfrachtsätze erhoben, welche auf vorgenannten Ostbahn-Stationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 17. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1877 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1877 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 106.

Es wurden total eingeäschert: 5 Wohnhäuser, 34 Hofgebäude, 80 Scheunen, 2 Fabrikgebäude, partiell beschädigt: 1 Lazarethgebäude, 76 Wohnhäuser, 93 Hofgebäude, 18 Scheunen, 7 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 1 Kirche nebst Thurm, 14 Wohnhäuser, 5 Hofgebäude, 18 Scheunen, 2 Mühlen und 7 Fabrikgebäude durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 309,979 M. 11 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Post-Portos 2c. erforderlich 18,298 M. 88 Pf. Mithin Bedarf 328,277 M. 99 Pf.

Die Ueberschüsse aus den bisherigen Ausschreiben bis ult. Juni v. J. und die Zinsen von den bei der Reichsbank belegt gewesenen Kassen-Beständen decken 26,099 M. 1 Pf. Es sind sonach noch 302,178 M. 98 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Klasse 4 Pf., der Gebäude II. Klasse 12 Pf., der Gebäude III. Klasse 28 Pf., der Gebäude IV. Klasse 56 Pf., mithin von 280,026,150 M. Versicherungs-Summe in Klasse I 112,010 M. 46 Pf., 152,488,900 M. Versicherungs-Summe in Klasse II 182,986 M. 68 Pf., 26,724,175 M. Versicherungs-Summe in Klasse III 74,827 M. 69 Pf., 5,868,875 M. Versicherungs-Summe in Klasse IV 32,865 M. 70 Pf., überhaupt von 465,108,100 M. Gesammt-Versicherungs-Summe 402,690 M. 53 Pf. Die Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent betragen 20,134 M. 53 Pf. Verbleiben 382,556 M. — Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Halbjahr 1878.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1877.

Für das Jahr 1877 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, incl. Abschätzungskosten 1,298,345 Mk. 57 Pf., b. dergl. für Mobiliar-Brandschäden 23,982 Mk. 37 Pf., c. Spritzen-Prämien 18,000 Mk., d. Wasserwagen-Prämien 6093 Mk., e. Pertinenz-Vergütigungen 20,282 Mk. 75 Pf., f. Verwaltungskosten 96,043 Mk. 56 Pf., g. Extraordinarien 32,734 Mk. 09 Pf., h. Reisekosten 2000 Mk. Summa 1,497,481 Mk. 34 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1876 verbliebene Guthaben von 84,611 Mk. 15 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1877 aufgebrachten 674,144 Mk. 30 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1877 von 36,246 Mk. 12 Pf, d. an Zinsen 17,089 Mk. 76 Pf., e. zu erstattende Vorschüsse 30 Mk., f. an extraordinairen Einnahmen 1269 Mk. 51 Pf., zusammen 813,390 Mk. 84 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 684,090 Mk. 50 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf., der II. Klasse 48 Pf., der III. Klasse 1 Mk. 20 Pf., der IV. Klasse 2 Mk. 40 Pf. für je 300 Mk. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 219,032,100 Mk. Versicherungskapital 175,225 Mk. 68 Pf., der II. Klasse von 132,145,650 Mk. Versicherungskapital 211,433 Mk. 04 Pf., der III. Klasse von 106,339,500 Mk. Versicherungskapital 425,358 Mk., der IV. Klasse von 631,950 Mk. Versicherungskapital 5055 Mk. 60 Pf., zusammen von 458,149,200 Mk. Versicherungskapital 817,072 Mk. 32 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 684,090 Mk. 50 Pf. mehr 132,981 Mk. 82 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1878 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maschinenbauer Eduard Köster zu Neumünster unter dem 4. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen rotirenden Hackerkamm

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur P. Hlubek in Wien unter dem 11. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine zweikolbige Cylindermaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Victor Möbius zu Frankenhausen unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Supporteinrichtung zum Fräsen konischer Radzähne, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur L. Lange zu Myslowitz O.-S. unter dem 3. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschine mit rotirendem Cylinder

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Karbe zu Lichterfelde der Gutsadministrator Adolph Karbe zu Buckow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks VI. Lichterfelde ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Assistent Frederking zu Potsdam ist als Kataster-Kontrolleur nach Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, versetzt worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerar Leman aus Gumbinnen ist zum Kataster-Assistenten ernannt und als solcher bei der Kataster-Verwaltung zu Potsdam eingetreten.

Dem Thierarzt I. Kl. Kauffmann zu Angermünde ist die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Angermünde bis auf Weiteres übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel Albert Zschinsky, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Liepe, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Theerofen in der Oberförsterei Liepe vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Förster Schulz zu Crams in der Oberförsterei Himmelpfort-Ost ist die vakante Försterstelle Heegermühle in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Der Förster Kulewatz zu Theerofen in der Oberförsterei Liepe ist vom 1. April d. J. ab nach der Försterei Britz zu Senftenthal in demselben Forstrevire versetzt worden.

Der versorgungsberechtigte Vicefeldwebel Friedrich Schrader, zur Zeit Waldwärter in der Oberförsterei Gramzow, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Crams in der Oberförsterei Himmelpfort-Ost vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Feldmesser Hans Oemler aus Königsberg i. N. ist zum Regierungs-Kataster-Supernumerarius ernannt worden.

Die Feldmesser Hermann Friedrich Eduard Kemper aus Horn, Fürstenthum Lippe, und Heinrich Bosin aus Regensburg, beide zur Zeit in Berlin, sind als solche am 4. Januar d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Carl Friedrich Wilhelm Gabriel ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind der Abiturient Vogel und der Gymnasiast Semmler als Civil-Supernumerare angenommen.

Der bisherige interimistische Polizeilieutenant Münster ist definitiv zum Polizeilieutenant bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) zu Stadtgerichts-Sekretairen die bisherigen Büreau-Assistenten: Gustav Gottlob Kühnzack und Carl August Albert Ambach, 2) zu Stadtgerichts-Büreau-Assistenten die bisherigen Büreau-Diätarien: Carl Adolph Herrmann Wolff und Georg Martin Mohr.

Der ordentliche Lehrer Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Schulamts-Kandidaten Dr. Caspary und Schneider sind als ordentliche Lehrer am Humboldts-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Blindow, Diözese Prenzlau II, kommt durch die Emeritirung ihres derzeitigen Inhabers, des Pfarrers Carsted, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Nachdem die Theilung der Parochie Alt-Markgrafpiesle, Diözese Storkow, durch die Abzweigung von Rauen, Petersdorf, Ketschendorf, sowie der Rauenschen Ziegelei und die Vereinigung dieser Ortschaften zu einer selbstständigen Parochie Rauen mit dem 1. Januar d. J. vollzogen worden ist, hat die Besetzung der neuen, unter Königlichem Patronat stehenden Pfarrstelle zu Rauen für den vorliegenden Fo-

Digitized by Google

Grund des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-S. de 1874 № 28 S. 355) durch das Kirchenregiment zu erfolgen.

Nachdem die Theilung der Parochie Markgrafpieske, Diözese Storkow, durch die Abzweigung der Ortschaften Rauen, Petersdorf, Ketschendorf, sowie der Rauenschen Ziegelei und ihre Vereinigung zu einem selbstständigen Pfarrsystem Rauen mit dem 1. Januar d. J. vollzogen worden ist, hat die Wiederbesetzung der unter Königlichem Patronat stehenden Pfarrstelle der Restparochie Markgrafpieske durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. d. J. 1874 № 28 S. 355) zu erfolgen.

Wiederbesetzt ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Storkow.

Vakant sind resp. werden: an den Stadtschulen zu Luckenwalde und Brüssow je eine Lehrerstelle, die Lehrer- und Küsterstellen zu a. Fröhden, Inspektion Jüterbog, Privat-Patronats, b. zu Reichenwalde, Inspektion Storkow, Königlichen Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Glienicke bei Cöpenick, Inspektion Landkreis Berlin, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Senzig, Inspektion Königs-Wusterhausen, Patronat Königliche Hofkammer zu Berlin.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Versetzt sind: der Werkstätten-Vorsteher Meyen von Berlin nach Ponarth (bei Königsberg i. Pr.) der Werkmeister Hahn von Osterode nach Berlin, der Materialien-Verwalter II. Klasse Schiefelbein von Ponarth nach Landsberg a. W., der Materialien-Verwalter Gelch von Berlin nach Ponarth (bei Königsberg i. Pr.).

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Trauernicht, Poenicke, Sekretariats-Assistenten von der Intendantur 3. Armee-Corps, zu Intendantur-Sekretairen ernannt. Wernicke, Intendantur-Sekretair vom III. Armee-Corps, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Versetzungen. Maedicke, Starke, Proviant-Amts-Controleure in Cüstrin bezw. Spandau, in gleicher Eigenschaft nach Berlin bezw. Posen versetzt. Spindler, Pagenstecher, Depot-Magazin-Verwalter in Militsch bezw. Merseburg, unter Beförderung zu Proviant-Amts-Controleuren nach Cüstrin bezw. Spandau versetzt. Stemmler, Kanzlei-Sekretair-Intendantur-Kanzlist, vom III. Armee-Corps zum II. Armee-Corps versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 4. Februar 1878 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 11. Februar 1878 Vormittags 9¾ Uhr**, beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten sind.

Perleberg, den 17. Januar 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar **1878.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wendisch-Buchholz für den von letzterer beschlossenen Bau einer Chaussee von Wendisch-Buchholz nach der Eisenbahn-Station Halbe.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1877 will Ich Behufs des chausseemäßigen Ausbaues des Weges von Wendisch-Buchholz, im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam, nach der Eisenbahn-Station Halbe der Berlin-Görlitzer Eisenbahn der daraufhin der Stadtgemeinde Wendisch-Buchholz für die dazu erforderlichen Grundstücke, soweit der Erwerb derselben im Wege gütlicher Vereinbarung nicht zu erzielen ist, das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichte Karte wird wieder beigefügt.

Berlin, den 2. Januar 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß

vom 3. Dezember 1877, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausübung der fiskalischen Vorrechte, insbesondere zur Chausseegelderhebung, an die Stadt Frankfurt a. O., die Kreise Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und Stadt Luckau auf der in die künftige Unterhaltung derselben übernommenen, in der Provinz Brandenburg belegenen Chausseestrecke der Straße von Frankfurt a. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg nach Eilenburg.

Auf Ihren Bericht vom 29. November d. J. will Ich der Stadt Frankfurt a. O., den Kreisen Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und der Stadt Luckau in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und beziehungsweise Potsdam, nachdem Seitens derselben die künftige chausseemäßige Unterhaltung des innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Theiles der von der Frankfurt a. O.—Leipziger Chaussee-Baugesellschaft erbauten Straße von Frankfurt a. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg nach Eilenburg übernommen worden ist, die Ausübung der dieser Gesellschaft durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854 verliehenen fiskalischen Vorrechte, insbesondere des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorangeführten Bestimmungen — für den innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Theil der Chaussee hiermit übertragen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung komme.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung

betreffend Einschärfung der Vorschriften der §§ 61 und 62 Th. II Tit. 15 des allgemeinen Landrechts für den Regierungsbezirk Potsdam.

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Regierungsbezirk Potsdam hierdurch verordnet was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 61 und 62 im 15. Titel des II. Theiles des allgemeinen Landrechts, welche lauten:

§ 61. Niemand darf an seinem Ufer Etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§ 62. Es soll daher auch Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

werden, insoweit nicht eine strengere Strafe nach den §§ 321 und 366 № 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Die im § 62 vorgeschriebene Meldung muß bei dem zuständigen Königlichen Wasserbaubeamten geschehen.

Die verwirkte Strafe hebt die Verpflichtung nicht auf, die ohne staatliche Genehmigung hergestellten Anlagen wieder zu beseitigen.

Potsdam, den 9. Januar 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz B

Wirkliche Geheime Rath v. Jagow

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

30. a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1877 beobachteten Wasserstände

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,26	0,98	2,58	1,02	1,20	0,78	2,20	1,30	1,62	0,96	1,50	1,64
2	2,26	1,00	2,60	0,96	1,20	0,78	2,20	1,28	1,62	0,96	1,50	1,64
3	2,28	1,02	2,60	1,06	1,20	0,78	2,24	1,28	1,62	0,98	1,54	1,66
4	2,28	1,02	2,60	1,06	1,20	0,78	2,24	1,30	1,62	0,98	1,56	1,66
5	2,28	1,00	2,60	1,06	1,20	0,78	2,22	1,30	1,62	1,00	1,60	1,68
6	2,26	1,00	2,58	1,06	1,20	0,78	2,22	1,32	1,62	1,02	1,60	1,70
7	2,28	1,00	2,58	1,06	1,20	0,78	2,22	1,28	1,62	1,04	1,60	1,70
8	2,28	1,00	2,58	1,06	1,20	0,78	2,22	1,36	1,62	1,06	1,62	1,72
9	2,28	0,98	2,62	0,94	1,20	0,78	2,22	1,30	1,62	1,08	1,62	1,72
10	2,26	1,00	2,62	1,06	1,20	0,78	2,22	1,36	1,62	1,10	1,64	1,74
11	2,28	1,00	2,62	1,06	1,19	0,78	2,20	1,40	1,62	1,10	1,64	1,74
12	2,26	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,20	1,40	1,62	1,10	1,64	1,74
13	2,26	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,16	1,40	1,62	1,10	1,64	1,74
14	2,24	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,20	1,38	1,62	1,10	1,64	1,76
15	2,24	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,18	1,38	1,62	1,10	1,64	1,76
16	2,24	0,96	2,62	0,94	1,20	0,78	2,18	1,40	1,62	1,10	1,64	1,78
17	2,24	0,96	2,62	1,02	1,21	0,78	2,20	1,38	1,62	1,10	1,64	1,78
18	2,26	0,94	2,62	1,04	1,22	0,78	2,22	1,36	1,62	1,10	1,64	1,80
19	2,24	0,94	2,62	1,04	1,22	0,78	2,22	1,36	1,62	1,10	1,64	1,80
20	2,24	0,94	2,62	1,04	1,22	0,78	2,24	1,38	1,62	1,12	1,64	1,80
21	2,26	0,96	2,62	1,04	1,20	0,78	2,26	1,38	1,62	1,12	1,64	1,80
22	2,26	0,94	2,62	1,04	1,20	0,78	2,18	1,38	1,62	1,10	1,64	1,80
23	2,24	0,88	2,62	0,94	1,20	0,78	2,20	1,40	1,62	1,12	1,62	1,80
24	2,22	0,86	2,60	1,00	1,20	0,78	2,18	1,42	1,62	1,12	1,62	1,80
25	2,20	0,84	2,62	0,90	1,20	0,78	2,18	1,20	1,62	1,10	1,60	1,80
26	2,20	0,82	2,64	0,90	1,20	0,78	2,28	1,26	1,60	1,08	1,54	1,80
27	2,18	0,82	2,64	0,90	1,20	0,78	2,18	1,38	1,60	1,00	1,50	1,80
28	2,20	0,82	2,64	0,90	1,20	0,78	2,14	1,46	1,60	1,00	1,46	1,80
29	2,24	0,82	2,60	0,94	1,20	0,78	2,14	1,46	1,62	1,00	1,42	1,80
30	2,26	0,82	2,60	0,86	1,20	0,78	2,18	1,48	1,62	1,00	1,42	1,82
31	2,26	0,86	2,60	0,94	1,20	0,78	2,20	1,44	1,64	1,08	1,42	1,84

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Gebäudesteuer-Revision betreffend.

31. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers ist für die Leitung und Ueberwachung des bevorstehenden Gebäudesteuer-Revisions-Geschäfts im diesseitigen Verwaltungsbezirk der Königliche Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigent Herr Meß hierselbst zum ständigen Kommissar bestellt worden.

Potsdam, den 23. Januar 1878.

Königl Regierung.

Betrifft die Ausspielung von Pferden ꝛc.

32. Der Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Dezember v. J dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit der Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in diesem Jahre von ihm daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Stallutensilien ꝛc. auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hinderniße entgegengestellt werden.

Potsdam, den 23. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Herzogthum Anhalt-Dessau betreffend.

33. Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in dem Herzogthum Anhalt als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Herzogthum zugelassen werden, — und daß diejenigen

Schulamtsbewerberinnen, welche auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium unter dem 20. Dezember 1877 erlassenen Prüfungs Ordnung das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen, sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Januar 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Viehseuchen.

34. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der Bauern Wilhelm Gamlin und Johann Krehl zu Papenbruch, im Kreise Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

35. Die wegen Rotzverdachts unter Observation gestellt gewesenen Pferde des Kossäthen Haase zu Wernsdorf im Kreise Beeskow-Storkow sind nunmehr als unverdächtig befunden und sind die bezüglich derselben angeordneten Sicherungsmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

36. Die Räude ist in der Schafheerde des Schäfers Holz zu Havelberg ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

37. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Ortsvorstehers Dubrow in Lichterfelde im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

4. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1877 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

auf Lieferung am 4. Apr. an Fuhrmann, 5. Mai an Versinger, am 7. Apr. an Wendt, am 4. Apr. an Häusel, am 11. Apr. an Schulz, am 10. Apr. an Hirte, am 10. Apr. an Richter, am 18. Apr. an von Lothum, am 14. Apr. an Schweicker, am 14. Apr. an Gantschkow, am 5. Apr. an Wolf, am 23. Apr. an Decker, am 17. an Bödeker, am 26. Apr. an Schlüber, am 26. Apr. an Manasse, am 23. Apr. an Scharzerske, am 30. Apr. an Klamm, am 14. Apr. an Kreber, am 13. Apr. an Schulz, am 1. Mai an Heine, am 24. Apr. an Berard, am 1. Mai an Sandbagen, am 30. Apr. an Stern, am 25. Apr. an Krause, am 27. Apr. an Welle, am 1. Mai an Tippel, am 27. Mai an Stöckel in Friedrichsberg, am 1. Mai an Petermann, am 3. Mai an Angreß, am 7. Mai an Beyer, am 8. Mai an Ziegler, am 10. Mai an Zotter, am 31. März an Blachowsky, am 10. Apr. an Bauer, am 11. Apr. an Werner, am 12. Apr. an Magnus, am 17. Apr. an Gregor, am 20. Apr. an M. Cohn & Sohn, am 8. Mai an Rahener, am 9. Mai an Springer, am 9. Mai an Scholler, am 14. Mai an Lösser, am 5. Mai an Domjörgen, am 9. Mai an v. Lottum, am 17. Mai an Ohmke, am 16. Mai an Christoph, am 9. Mai an Behrens, am 23. Mai an Werkmeister, am 17. Mai an Dobrenz, am 15. Apr. an W. Singer, am 30. Apr. an Becker, am 19. Mai an Pietrowitz, am 27. Mai an Norddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft, am 28. Mai an Bergel, am 30. Mai an Furche, am 27. Juni an Eckert, am 22 Mai an Lucas, am 30. Mai an Reichenheim, am 1. Juni an Tell, am 30. Mai an Kruckeberg, am 4. Juni an Schilug, am 16. Mai an Wolf, am 25. Mai an Fränzel, am 25. Mai an Kaufmann, am 30. Juni an Gennerich, am 4. Juni an Puß, am 25. Mai an Köppen, am 25. Mai an Steckelius, am 30. Mai an Feller, am 8. Juni an Engel, am 8. Juni an Wedecke, am 9. Juli an Wolfer & Hause, am 13. Juni an Schiemann, am 13. Juni an Rohr, am 20. Juni an Schulz, am 20. Juni an Kaun, am 18. Juni an Jäkel, am 18. Juni an Lohohn, am 11. Juni an Hasselmeyer, am 28. Juni an Brück, am 27. Juni an Hahn, am 28. Juni an Stieber, am 27. Juni an Steining, am 30. Juni an Jagdmann, am 30. Juni an Dolz, am 28. Juni an Hildebrandt, am 30. Juni an Bielmann'sche Erben, am 28. Juni an Rehefeld, am 28. Juni an Bergmann am 28. Juni an Schade, am 1. Juli an Peschke, am 30. Juni an Olbrich, am 28. Juni an Diezel, am 28. Juni an Pohlmann, am 30. Juli an Kanzoff, am 29. Juni an Bocke, am 30. Juni an Hoffmeister, am 28. Juni an Schreck, am 2. Juli an Pohl, am 28. Juni an Metzer, am 28. Juni an Piotrowsky, am 30. Juni an Romberg, am 1. Juli an Mainwald, am 26. Juni an Kaul, am 27. Juni an Beer, am 3. Juli an Thomas & Borowski, am 30. Juni an Lischowsky, am 25. Mai an Berendt, am 9. Mai an von Steinlein, am 9. Juni an Jelouck, am 27. Juni an Ehrlich, am 23. Mai an Stephan, am 28. Juni an Brey, am 29. Juni an Fabrowski, am 24. Juni an Niemeyer, am 27. Juni an Quandt, am 26. Juni an Heinrich, am 25. Juni an Wovener, am 18. Juni an Kaeger;

Digitized by Google

b. mit anderen Bestimmungsorten:
am 2. Mai an Hirgenfeld in Straßburg i. E., am 23. Febr. an Bagé in Paris, am 25. Apr. an Sommerfeld in München, am 17. Febr. an Marritat in Schaki (Polen), an Mas in Caselow bei Löckniz, am 8. Apr. an Wagner in Cöln, am 17. Mai an Geier in Iserlohn, am 17. Mai an Meiering in Hamburg, am 24. Apr. an Bäcker in Glasow, am 4. März an Goldberg in Minsk, am 25. Mai an Heller in Belgard, am 24. Mai an Siebert in Neu-Roguich bei Sedehnen, am 12. Juni an Biel in Siegerhausen bei Constanz, am 24. Juni an Telle in Magdeburg, am 5. März an Bagé in Paris, am 10. Mai an Chartoriski in Paris, am 11. Febr. an Jent in Gewi bei Mainz (Posn.), am 8. Juni an Schuk in Quartschen, am 9. Juni an Müller in Greiffenberg, am 6. Juni an Zimmermann in Rigenslage b. Iden, 1 Postauftrag nach Rathenow, 1 Postauftrag nach Kiel, am 15. Juni an Bank in Cöpenick, am 15. Juni an Benfel in Rothenburg, am 18. Juni an den Frotteur in Potsdam, am 13. Juni an Wegner in Weißensee, am 16. Juni an Julich in Niederesch, am 13. Juni an Berker in Frankfurt a. M., am 10. Juni an Albrecht in Tasdorf, am 22. Juni an Schumacher in Göhne bei Friesack.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Januar 1878.

Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Unanbringliche Postanweisungen.

5. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind, und zwar an: Levin in Berlin 1 Mk., 22. Mai 1877, Grulich in Berlin 3 Mk. — Pf., 5. Aug. 1877, Kladau in Berlin — Mk. 10 Pf., 15. Aug. 1877, Reichenstein in Berlin 3 Mk. — Pf., 9. Septbr. 1877, Stadtgerichts-Salarienkasse in Berlin — Mk. 50 Pf., 17. Juli 1877, Schulz in Berlin 2 Mk. 25 Pf., 3. Septbr. 1877, Levin in Berlin 3 Mk. — Pf., 9. Juni 1877, Sommerfeld in Mariendad 144 Mk. 60 Pf., 19. Juni 1877, Schutze in Berlin (Leipziger Garten) 1 Mk. 50 Pf., 19. Septbr. 1877, Olas in Berlin 37 Mk. 50 Pf., 2. Oktbr. 1877, Stadtgerichtskasse in Berlin 1 Mk. 30 Pf., 8. Oktbr. 1877, Legrand in Lille 17 Mk. 43 Pf., 1. Septbr. 1876, Kreisgericht in Alt-Landsberg 20 Mk. — Pf., 19. Juli 1877, Stern in Breslau 20 Mark — Pf., 1. Oktbr. 1877, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armen-Kasse anheimfallen.

Berlin C., den 22. Januar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

9. Vom 1. Februar d. J. an tritt zum Lokaltarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordeisenbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag II in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

10. Am 1. Februar d. J. tritt zum gemeinschaftlichen Tarife zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn für die direkte Beförderung der in demselben aufgeführten Artikel in Wagenladungen von 5000 und 10000 Kgr. ein Nachtrag I in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn enthält. Exemplare dieses Tarifnachtrages sind von unserm Güterkassen in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preise von 0,25 M. käuflich zu beziehen.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Bärenwalde für den Güter-Verkehr in Wagenladungen ꝛc.

9. Mit dem 1. Februar d. J. wird die Haltestelle Bärenwalde zwischen Schlochau und Hammerstein für den Güter-Verkehr in Wagenladungen eröffnet. Ferner treten von demselben Tage ab für den Verkehr zwischen Thorn einerseits und den Stationen Frankfurt a. O., Lebus und Podelzig andererseits in einzelnen Klassen ermäßigte Frachtsätze, sowie anderweitige Bestimmungen für die Ueberführung der Güter von den Bahnhöfen zu Königsberg i. Pr. nach dem Kaibahnhofe in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene siebente Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif bei ist allen Billet-Expeditionen zu beziehen. Derselbe weist außerdem die bereits früher publicirten, mit dem 1. Februar d. J. zur Erhebung kommenden erhöhten Ueberführungsgebühren zwischen den Berliner Bahnhöfen nach.

Bromberg, den 21. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifveränderungen im Mitteldeutschen Verbande.

10. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. September 1877 bringen wir hierdurch zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß, daß mit Gültigkeit vom 1. März d. J. ab im Mitteldeutschen Verbande weitere neue, auf dem Reform-Tarifsystem beruhende, theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen enthaltende Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Main-Neckar, Hessischen Ludwigs, Nassauischen, Saarbrücker, Rhein-Nahe, Pfälzischen, Elsaß-Lothringischen, Luxemburgischen, Badischen und Württembergischen Bahn einer- und den Ostbahn-Verband-Stationen andererseits in Kraft treten. Die hiernach zur Ausgabe gelangenden neuen Tarifhefte enthalten außerdem noch verschiedene neue Sätze, sowie mehrfache Berichtigungen zu den Tarifheften vom 1. November bezw. vom 1. Dezember v. J. Für den obengedachten Verkehr kommen vom genannten Zeitpunkte ab folgende Tarife nebst Nachträgen zur Aufhebung: a. für den Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen Verband vom 1. Januar 1873 bezw. vom 1. Februar 1877, b. für den Badisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juli 1873 bezw. vom 1. Februar 1877 und c. für den Ost-Mitteldeutschen Güterverkehr vom 15. Juni 1874. Exemplare der diesserhalb herausgegebenen Tarife sind vom 20. Februar d. J. von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen. Inzwischen wird schon jetzt ab deshalsige Anfragen bei der geschäftsführenden Verwaltung der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifsätze 2c. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 21. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Nieder-Barnim.

1. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß 1) die bisher dem Holzhauermeister Langisch zu Storkonfort gehörige, im Grundbuche von Kagel Band IV № 4 verzeichnete, am Störitz-See belegene und vom Forstrevier Rüdersdorf umschlossene Fläche von 1,7260 Hekt. unter Abzweigung von dem Communal-Verband von Kagel in den fiskalischen Gutsbezirk Rüdersdorfer Forst und 2) die bisher dem Königlichen Forstfiskus gehörige, im Grundbuche des Heidedistrikts Band IX Blatt 210 verzeichnete, bei Mönchwinkel belegene Fläche von 0,706 Hektaren, welche durch Tausch an den Holzhauermeister Langisch zu Storkonfort abgetreten werden soll, unter Abzweigung von dem fiskalischen Gutsbezirke Rüdersdorfer Forst in den Communal-Verband des II. Heide-Districts aufgenommen werden. Berlin, den 18. Januar 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Patent-Aufbewahrungen.

Das dem Königlich Bayerischen Hauptmann Herrn Mieg in Spandau auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Absenken von Schießwaffen (Gewehren) mit der linken Hand, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Weise

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osprieguitz ist an Stelle des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe, welcher das Amt niedergelegt hat, der Gutspächter Wollesen zu Boelzke zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXX. Heiligengrabe ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind an Stelle der bisherigen Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter folgende Personen neu ernannt worden: der Rittergutsbesitzer Rittmeister von Winterfeld zu Damerow zum Amtsvorsteher des Bezirks XXX Damerow, der Gutspächter Franz zu Niden zu dessen Stellvertreter, der Rittergutsbesitzer von Haugwitz zu Stramehl zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XXXIV Klockow und der Schulze Matzdorf zu Gützow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XV Gützow.

Die Privatsekretaire Franz Duemichen und Otto Franck sind zu Regierungs-Civil-Supernumeraren ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Karl Ludwig Mahnkopf, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Lehnin, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Förstersstelle Waltz in der Oberförsterei Neu-Glietzke vom 1. März 1878 ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des 4. Quartals 1877 der Baumeister Jacob Heinrich Zaar und die Bauführer Ludwig Arnold Bergkammer, Hugo Richard Paul Hesse, Alfred Waldemar Bohnstedt, Friedrich Wilhelm Wever vereidigt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Otto Leonhard Albert Tarnogrocki zu Lobsens ist zum Rektor an der Stadt- und Bürgerschule zu Straßburg Ukm. und zum Hülfsprediger an der St. Marien-Kirche daselbst, Diözese Straßburg Ukm., bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die Pfarrstelle zu Seeseeld, Diözese Potsdam II., Privatpatronats, mit welcher ein Jahreseinkommen von 5327 Mark neben freier Wohnung verbunden, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstellen zu Seeberg, Inspektion Berlin-Land, und zu Malterhausen, Inspektion Jüterbog, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Friedrichshagen und die Lehrerstelle zu Mellin-Schmelze, Inspektion Eberswalde. Erledigt sind, resp. werden bis 1. April d. J. an den Stadtschulen zu Charlottenburg, Köpenick und Eberswalde je eine Lehrerstelle, Magistrat. Patronats; die Lehrerstellen zu Jüterbog, Inspektion Luckenwalde, und zu Schöneberg, Inspektion Berlin-Cölln, sowie die 2. Lehrerstelle zu Alt-Stahnsdorf, Inspektion Storkow, alle 3. Königl. Patronats.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Zur Feldmark der Gemeinde resp. des Gutes Lichtenberg im Kreise Niederbarnim gehört ein längs der nördlichen Seite der Chaussee von Berlin nach Alt-Landsberg belegenes Terrain, welches sich in einer Ausdehnung von 2 km von dem Steuerhause auf der Berliner Weichbildsgrenze (westlich) bis zur Abzweigung des von genannter Chaussee nördlich nach Hohen-Schönhausen führenden Weges (östlich) hinzieht.

Genanntes, theilweise schon mit Wohnhäusern besetztes und in der Richtung von Südwest nach Nordost von der von Berlin nach Hohen-Schönhausen führenden Chaussee durchschnittenes Terrain hat die Form eines spitzwinkligen Dreiecks, dessen längste — südliche — Seite mit 2 km Ausdehnung, wie oben erwähnt, der Berlin-Alt-Landsberger Chaussee adjacirt, während die zweite, nordwestliche und kürzeste Seite mit der Berliner Weichbildsgrenze zusammenfällt, die dritte nordöstliche Seite die Grenze mit der Ortsflur Hohen-Schönhausen bildet.

Dieses Terrain, welches von Ländereien des Dorfes Lichtenberg 86,34 ha, des Rittergutes Lichtenberg 2,94 ha, im Ganzen 89,28 ha umfaßt, wird hiermit der Name

„Wilhelmsberg"

beigelegt.

Potsdam, den 24. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Belzig: a. der Kirche zu Wiesenburg von dem Patron, Rittmeister von Wagdorff ein Paar Altarleuchter von Goldbronze, b. der Kirche zu Jeserig 1) eine Orgel mit neun klingenden Stimmen, zu deren Baukosten die Kirchengemeinde zwei Drittel und der Patron, Rittmeister von Wagdorff ein Drittel beigetragen hat, 2) eine Altar- und Taufsteinbekleidung von Frau Gräfin von Fürstenstein, geb. von Wagdorff, auf Ullersdorf und 3) eine Kanzelbekleidung von Frau Landräthin von Tschirschky auf Glien, 4) ein Paar Altarleuchter vom Waldaufseher Mehlhase zu Spring, 5) der gewesene Ortsschulze Paul zu Jeserig hat den Christuskörper am Kruzifix vergolden lassen, 6) die Hüfner Krumbach und Hinze haben Geldbeiträge zur Beschaffung von Altarleuchtern gegeben;

in der Superintendentur Belzig: a. der Kirche zu Garrey 1) von dem Küster Besener daselbst eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung aus schwarzem Stoff mit weißen Franzen und weißem Kreuz, 2) von dem Hennig-Besener'schen Brautpaar ein Holländischer Altarteppich, 3) von dem Hüfner Johann Gottfried Kaase ein Sparkassenbuch, lautend auf 300 Mark, zur Beschaffung einer Orgel, 4) von der Hüfnerfrau Kaase, geb. Bergholz, ein Kelch mit Patene aus Alfenide mit starker Vergoldung und Kreuz, b. der Kirche zu Radsige von einem Ungenannten eine Altarbibel (klein Folio) in Prachtband mit Goldschnitt;

in der Superintendentur Bernau: a. der Kirche zu Klandorf und dem Bethause zu Werbelliner Kanal-Kolonie von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath je eine Agende von 1829, b. der Kirche zu Liebenthal von einem Ungenannten 2 Altarvasen mit künstlichen Blumen;

in der Superintendentur Neustadt Brandenburg: a. der Kirche zu Damsdorf von einem ungenannten Gemeindegliede ein Kruzifix von Alabaster mit vergoldetem Christuskörper, b. der Kirche zu Trechwitz von einem ungenannten Gemeindegliede ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper;

in der Superintendentur Lindow-Gransee: der Kirche zu Dierberg von einem Ungenannten eine Bekleidung des Altars, der Kanzel, des Taufstisches, der Kniebank und des Küster-Leipultes, sowie 2 Abendmahlstücher von scharlachrothem Damentuch mit ächten Goldkreuzen, Tressen, Franzen und Borden, ferner ein Altarteppich von schwarzem Plüsch, eine Prachtaltarbibel und 2 Abendmahlstücher von weißem Alpakka mit ächter Goldborde;

in der Superintendentur Rathenow: der Kirche zu Nennhausen 2 Altarleuchter und eine Abendmahlskanne von Alfenide im Werthe von 170 Mark durch Sammlung des Predigers;

in der Superintendentur Neustadt Brandenburg: der Kirche zu Lehnin 1) von Ihren Kaiserlich Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin eine silberne stark vergoldete Abendmahls-Weinkanne, 2) von dem Besitzer des Gutes Lehnin Cohn eine lilatuchene Altarbekleidung mit echt goldener Stickerei und echt goldenen Franzen und ebensolche Kanzelbekleidung, 3) von dem Kaufmann Jacobi zu Potsdam 2 gelb bronzirte Altarleuchter von 2½ Fuß Höhe nebst 2 Altarkerzen, 4) von einem ungenannten Gemeindegliede ein echt silbernes, inwendig vergoldetes Ciborium, 5) von der Gemeinde Lehnin 2 in gothischem Stil gearbeitete gelb bronzirte Kronenleuchter zu je 24 Lichten, 6) von dem Ziegeleibesitzer Fischer daselbst ein desgleichen Geschenk, 7) von dem Seilermeister Albert Deichmann'schen Ehepaar daselbst 2 mit lila Tuch überzogene Altarkniebänkchen, 8) von einer Anzahl Gemeindeglieder 72 Lichte zur Erleuchtung der 3 Kronenleuchter am Kirchweihfeste.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Untersuchung von Seeunfällen betreffend.

38. Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) hat der Bundesrath die Bildung folgender Seeamts-Bezirke beschlossen:

1) Bezirk des Seeamts zu Königsberg — die ostpreußische Küste,
2) Bezirk des Seeamts zu Danzig — die westpreußische Küste,
3) Bezirk des Seeamts zu Stettin — die Küste der Regierungsbezirke Köslin und Stettin,
4) Bezirk des Seeamts zu Stralsund — die Küste des Regierungsbezirks Stralsund,
5) Bezirk des Seeamts zu Rostock — die mecklenburgische Küste von der pommerschen Grenze bis Klein-Klützerhöved,
6) Bezirk des Seeamts zu Lübeck — die Küste von Klein-Klützerhöved bis Damshöft,
7) Bezirk des Seeamts zu Flensburg — die schleswig-holsteinische Ostküste von Damshöft bis zur dänischen Grenze,
8) Bezirk des Seeamts zu Tönning — die schleswig-holsteinische Westküste von der dänischen Grenze bis zur Eidermündung mit Dove tief Faden,
9) Bezirk des Seeamts zu Hamburg — die Küste von Dove tief Faden bis zur Westgrenze des Amts Ritzebüttel und einer Linie von dort bis zur Wester Till Tonne,
10) Bezirk des Seeamts zu Bremerhaven — die Küste von der Westgrenze des Amts Ritzebüttel und der Wester Till Tonne bis zur Weser, einschließlich des westlichen Ufers derselben von Bleren abwärts,
11) Bezirk des Seeamts zu Brake — das westliche Ufer der Weser oberhalb Bleren und die Küste vom Westrande der Wesermündung bis zur ostfriesischen Grenze,
12) Bezirk des Seeamts zu Emden — die ostfriesische Küste.

Berlin, den 1. Dezember 1877.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Bezirks-Veränderung.

39. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. d. M. haben des Königs Majestät die Auflösung des Gemeindebezirks Klein-Ziethen im Kreise Teltow zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 31. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Sitz des Erbschafts-Steuer-Amts für den Regierungs-Bezirk Potsdam in Berlin betreffend.

40. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors Herrn Hellwig zu Berlin vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 460) wird den Herren Standesbeamten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das „Königliche Erbschafts-Steuer-Amt II" für den Regierungs-Bezirk Potsdam sich seit dem 1. Oktober 1876 in **Berlin** befindet. Die dem gedachten Amte Seitens der Standesämter einzureichenden Todtenlisten sind daher an **das Königliche Erbschafts-Steuer-Amt II in Berlin** und nicht, wie es bisher vielfach geschehen ist, an das Erbschafts-Steuer-Amt in Potsdam zu richten. Potsdam, den 4. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

41. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Waßdorf ist erloschen.

Potsdam, den 29. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

42. Die Pockenseuche unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Valenthin zu Brüssenhagen, im Kreise Ostprignitz, sowie der Hüfner Kannemann, Mittag und Palm zu Ihlow, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, ist erloschen.

Potsdam, den 31. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

43. Die Räude ist unter den Pferden des Fuhrherrn Pritschow zu Wuhst, im Kreise Zauch-Belzig, ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

44. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Schmiedemeisters Fr. Bolle zu Wuhst im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grunderwerbung.

3. Auf Ihren Bericht vom 3. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht in Bezug auf diejenigen Grundstücks-Abschnitte verleihen, welche zu der durch meinen Erlaß vom 4. August 1875 genehmigten Straßenanlage von der Markusstraße nach der im Anschlusse an die Verlängerung der Michaelkirchstraße zu erbauenden neuen Brücke über die Spree, sowie zur Verbreiterung der Markusstraße auf der Strecke von der Langenstraße bis zum „Grünen Weg" einschließlich der bei den Eckgrundstücken vor die Baufluchten der Querstraßen vorspringenden Flächen erforderlich sind. Der eingereichte Situationsplan folgt anbei zurück.

Berlin, den 9. Januar 1878.

gez. **Wilhelm.**

gegz. **Achenbach.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Auslegung von Eisenbahn-Planauszügen nebst Beilagen.

4. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung vom Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft projektirten Anschluß der Geleise von ihrem Güterbahnhofe zu Berlin an ihren Rangirbahnhof bei Moabit resp. den Bahnhof der Königlichen Verbindungsbahn bei Moabit die in § 18 des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Planauszüge nebst Beilage für die Dauer von vierzehn Tagen im Sekretariat des Polizei-Präsidii zu Berlin, Molkenmarkt Nr. 1, Dienstzimmer Nr. 15, an den Wochentagen während der Dienststunden **von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags** zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen werden, woselbst auch während dieser Zeit mündliche Einwendungen zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige schriftliche Einwendungen sind innerhalb der 14tägigen Frist an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu richten.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Der Polizei-Präsident von Madai.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

5. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit und zwar, entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „kein toller Hund ist wasserscheu". Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.

5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig gradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten.

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten:

a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24—48 Stunden wieder zurück.

c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

Digitized by Google

e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst lebslose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlauf derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare; sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist.

Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 26. Januar 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:
an Sommer in Riga, 3 Klgr., 24. Jan. 1877, an Maywald in Berlin, ½ Klgr., 9. Juli 1877, an Marcus in Horzburg i. Braunschw., 1½ Klgr., 24. Aug. 1877, an Molike in Potsdam, ½ Klgr., 18. Septbr. 1877, an Krohnert in Stolp i. P., 2½ Klgr., 25. Septbr. 1877, an Lichtenstein in Berlin, ½ Klgr., 10. Oktbr. 1877, an Krohn in Berlin, ½ Klgr., 1. Novbr. 1877, an v. Lohm in Berlin, ½ Klgr., 4. Novbr. 1877, an Brüll in Bützow, 4 Klgr., 3. Novbr. 1877, an Schicke in Bleicherode, 1½ Klgr., 20. Novbr. 1877, an Klemt in Brandenburg a. H., ½ Klgr., 11. Dezbr. 1877, an Dr. Stephan in Berlin, 1 Klgr., 21. Dezbr. 1877.

B. Gegenstände,
in Packeten ohne Post-Packet-Adresse und ohne Aufschrift enthalten, beziehungsweise aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:
2 Päckchen weißer Zwirn, 1 Stempel mit eingravirtem Kreuz, 1 Vorhängeschloß, 1 Flasche Oleine, 1 Stück Winterstoff, 3 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 8 Taschentücher, 3 Kragen, 4 Register von Handelsfirmen, 1 Packet mit 6 Lichten, 1 Zollstock, 1 Paar wollene Strümpfe, 6 Hobeleisen, 1 Lampenglockenhalter, 1 Paar Pulswärmer, 2 Rollen Zwirn, 2 schwarzlackirte eiserne Gitter, 2 Wanduhrketten, 1 Paar Plüschschuhe, 2 Stck. Wildleder, 12 Schuhmachermesser, 1 Paar grauwollene Strümpfe, 1 Packet Oesen, 2 alte Schuhmachermesser, 1 Kofferschlüssel, eiserne Bohrer, 1 Reisekorb, 1 Packet mit Stoff zu 1 Damenkleide und zu 1 Tunica und 1 seidener Shawl. 1 Sendung an Dierig in Hamburg mit méchaniques zu Manschettenknöpfen, 1 Sendung an Bohr mit 1 Paar Strümpfen und 1 Paar Pulswärmern, 1 Packet mit 36 Fingerhüten, 1 Beutel mit Filzpfropfen, 1 goldenes Kreuzchen, 4 Medaillen von Bronze, 1 Sendung an Räger in Rahnsdorf b. Erkner mit 1 Angelhaken und Schnur, 1 Sendung an Weiner mit 1 Haarzopf, 1 Sendung an „Expedition der Elsässischen Blätter" in Straßburg i. E., worin 1 Type mit Vignette, 1 Sendung an Heine in Schönhausen mit 6 einzelnen Strumpfbändern, 2 Päckchen Haarnadeln, 1 Quadrant, 1 Rolle mit Photographien von Hongkong, 3 Bücher: „Königsbuch, Kinderstreiche, Bühnen-Almanach", 1 Packet Maschinengarn, 1 Päckchen mit verschiedenen Sorten Seide, 1 Stück rothes Zeug, 1 Blechschild „hier wird gewaschen", 2 Meterstäbe, 1 Wanduhrkette, einige Schirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 31. Januar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Beförderung von Postsendungen zwischen Alt-Landsberg und Berlin resp. Neuenhagen Bhf.

7. Vom 15. Februar d. J. ab wird die Personen-Post zwischen Alt-Landsberg und Berlin aufgehoben, dagegen wird das Privat-Personenfuhrwerk des Fuhrunternehmers Weigel zwischen Alt-Landsberg und Neuenhagen Bhf. täglich vier Mal zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mit folgendem Gange benutzt werden: aus Alt-Landsberg 5 Uhr 10 Min. früh, 8 Uhr 25 Min. früh, 4 Uhr 30 Min. Nachm. und 8 Uhr 30 Min. Abends, aus Neuenhagen 7 Uhr 30 Min. früh, 12 Uhr 5 Min. Nachm., 6 Uhr 20 Min. Abends und 10 Uhr 20 Min. Abends. Beförderungsfrist: 50 Minuten. Von demselben Tage ab geht die Station für alles Postfuhrwerk in Alt-Landsberg ein.

Potsdam, den 31. Januar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

Postuhr-Veränderung zwischen Teltow und Zehlendorf.

8. Vom 1. Februar d. J. ab hat die 4. Personenpost zwischen Teltow und Zehlendorf den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Teltow um 8 Uhr 35 Min. Abends, in Zehlendorf um 8 Uhr 55 Min. Abends. Rückfahrt wie bisher.

Potsdam, den 1. Februar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 23. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 betreffend.

1. In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April d. J. ab** täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, **von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1877 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung des II. Theils des Tarifs für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr.

11. Am 1. Februar d. J. tritt der II. Theil des Tarifs für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für die Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie lebenden Thieren zwischen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Bahn, sowie Station Berlin der Berlin-Görlitzer Bahn andererseits enthält. Die in diesem II. Theil des genannten Tarifs enthaltenen Frachtsätze für die Beförderung von lebenden Thieren zwischen Station Glogau, B.-Schw.-Fr. Bahn, und den Niederschlesisch-Märkischen Stationen der Strecke Berlin-Briesen und Hirschberg-Ruzbank-Liebau, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn haben auch für Station Glogau der Oberschlesischen Eisenbahn Gültigkeit, im Verkehr mit Station Berlin der Berlin-Görlitzer Bahn gelten die erwähnten Frachtsätze nur für Glogau, Oberschlesische Bahn. Durch den erwähnten Tarif werden die für den Verkehr zwischen den obengenannten Bahnen z. Z. bestehenden Tarife mit sämmtlichen Nachträgen aufgehoben. Die neuen Frachtsätze sind theils höher, theils niedriger als die bisherigen. Exemplare dieses neuen Tarifs sind bei unseren Güterkassen Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preise von 0,75 M. käuflich zu haben; von der Güterkasse Berlin werden auch einzelne, die Frachtsätze der Station Berlin enthaltende Tarifabellen zum Preise von 0,10 M. pro Stück verkauft.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

12. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Maschinen- ꝛc. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 28. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Kommission für die Hinterpommersche Bahn.

11. Die Verwaltung und der Betrieb der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Hinterpommerschen Bahnen (Stargard-Cöslin mit der Zweigbahn Belgard-Colberg und Cöslin-

Digitized by Google

Danzig) ist vom 1. Januar 1878 auf den Staat übergegangen. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Dezember 1877 ist die Verwaltung und der Betrieb der Hinterpommerschen Bahnen der Königlichen Direktion der Ostbahn übertragen und zu diesem Behufe eine von letzterer ressortirende Königliche Eisenbahn-Kommission vorläufig mit dem Sitze zu Stettin errichtet worden. Diese Behörde, welche die Firma: „Königliche Eisenbahn-Kommission für die Hinterpommersche Bahn" führt, tritt mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit und wird die Verwaltung und den Betrieb der Hinterpommerschen Bahnen innerhalb ihrer organisationsmäßigen Befugnisse übernehmen. Vom 1. Februar d. J. ab sind sonach alle auf die Hinterpommerschen Bahnen bezüglichen Anträge, soweit dieselben zu unserem Geschäftskreise gehören, an uns, im Uebrigen aber an die genannte Kommission zu richten. Letzterer steht insbesondere auch die Entscheidung der Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr zu, einschließlich der Reklamationen von Wagenstandgeldern, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station bezw. die Empfangs- oder Versandstation in dem erwähnten Verwaltungsbezirk belegen ist. Der Direktion vorbehalten bleibt jedoch die Festsetzung der Fahrpläne, sowie Beschwerden, betreffend die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, ferner alle Reklamationen und Beschwerden des internationalen Verkehrs, endlich die auf dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 beruhenden Entschädigungsansprüche.

Bromberg, den 29. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Herstellung von Bernsteinperlen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Das dem Baumeister C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent

> auf eine Vorrichtung zum Heben von Flüssigkeiten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Forstmeisters Schmidt zu Boitzenburg der Amtmann Classe daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks II Boitzenburg ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Arnim zu Criewen, welcher den Bezirk verlassen hat, dessen Sohn der Lieutenant zur See a. D. Bernd von Arnim, jetziger Besitzer des Gutes Criewen, daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII Heinersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Moser in Luhme der Königliche Förster Schmidt zu Buchheide zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVIII Oberförsterei Zechlin ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Amtvorstehers des Bezirks XXXVIII Kietz bei Coepenick, Fabrikbesitzers Toussaint zu Nieder-Schönweide, welcher den Bezirk verlassen hat, dessen einstweilige Verwaltung dem Amtsvorsteher des Bezirks XXII Alt-Glienicke, Rittmeister a. D. von Oppen zu Adlershof, übertragen worden.

Der Kreis-Ausschuß-Sekretair Basche in Guben ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Niemegk getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Niemegk für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 16. Januar d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Basche zu Niemegk ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Dem Sanitäts-Rath Dr. med. Eduard Levinstein, Dirigent der maison de santé zu Neu-Schöneberg, ist der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Rüdiger, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Gramzow, ist die zur Erledigung kommende Waldwärterstelle Zehnebeck in derselben Oberförsterei vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Butzphal zu Regowschleuse erledigte Schleusenmeisterstelle ist dem bisherigen Canalaufseher Geldermann verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Das unter Magistratualischen Patronat stehende Archi-Diakonat zu Wittstock mit der damit verbundenen Pfarrstelle zu Biesen ist durch den am 7. d. M. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Archi-Diakonus Schindler, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gütergotz — Diözese Potsdam I — kommt zum 1. April d. J. durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: eine Stelle an der Stadtschule in Ketzin, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, eine Stelle an der Ortsschule in Lehnin, Inspektion Neustadt-Brandenburg, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule in Beelitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die zweite Lehrerstelle in Wustrau, Inspektion Ruppin, Privat-Patronats, eine Stelle an der Ortsschule in Sieversdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule in Meyenburg, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule in

Digitized by Google

Putlitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule in Niemegk, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle in Zeestow, Inspektion Nauen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Sieversdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., eine Stelle an der Stadtschule in Kyritz, Inspektion gleichen Namens, die zweite Lehrerstelle in Herzberg, Inspektion Gransee, die Lehrerstelle in Hindenberg, Inspektion Gransee.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Monate Januar d. J. sind
ernannt: der Ober-Post-Direktions-Sekretair Bath zum Ober-Postkassen-Buchhalter, die Postassistenten Dämichen in Jüterbog, Reinicke in Rathenow, Schmock in Freienwalde a. O. zu Postsekretairen,
angestellt: der Postassistent Pigulla aus Berlin in Jüterbog, der Postassistent Theden aus Aachen in Cöpenick,
versetzt: der Postsekretair Elleben von Freienwalde a. O. zur Uebernahme der Vorsteherstelle bei dem Postamte II nach Calau, der Ober-Telegraphist Schubert von Charlottenburg nach Eberswalde, der Postverwalter Howe von Westend nach Gross-Lichterfelde und der Postverwalter von Winterfeld von Schönerlinde nach Französisch-Buchholz.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind
angestellt: die Postpraktikanten Froehlich, Schildkopf, Aselmeyer, Behrens, Schunck, Maiwald, Gaßner, Ramsfeld und der Postassistent Hartwig als Postsekretair,
ernannt: der Telegraphensekretair Canter zum Ober-Post-Direktionssekretair, die Postsekretaire Osten und Lichtwald zu Ober-Postsekretairen,
versetzt: die Telegraphensekretaire Lucke und Treutler aus Leipzig bezw. Breslau nach Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Glaeser aus Rochlitz nach Berlin,
in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Raab,
gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Gollmer und die Telegraphenassistenten Gregor und Senft.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:
in der Superintendentur Ruppin: von der verstorbenen Divisions-Auditeur Wendt in Rheinsberg der dortigen Kirche der Hausaltar der Genannten;
in der Superintendentur Cöln-Land: von dem Bauergutsbesitzer und Kirchenältesten Ferdinand Krüger in Rubow der dortigen Kirche ein Altar-Teppich von Plüsch;
in der Superintendentur Fehrbellin: der Kirche zu Fehrbellin von 92 Jungfrauen der Gemeinde ein gesticktes Kniekissen, sowie von dem Superintendenten Schwartz ein Kasten zur Aufbewahrung desselben;
in der Superintendentur Fehrbellin: der Kirche zu Brunne von Frl. Marie von Jiethen eine versilberte Taufkanne im Werthe von 30 Mark;
in der Superintendentur Templin: der Schule zu Poratz von dem Rentier H. Müller zu Charlottenburg ein Globus.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die am 15. September 1877 gezogenen 30 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in der am 15. und 16. Januar 1878 stattgehabten dreiundzwanzigsten Ziehung gefallen sind, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Direktion der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark betreffend.

3. Von dem diesjährigen Kommunal-Landtage der Kurmark sind für die nächste, mit dem 1. Juli d. J. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der Direktion der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark der Königliche Oberst-Kämmerer Wirkliche Geheime Rath Graf von Redern zu Berlin, der Stadtrath Koeppen zu Potsdam und der Lehnschulzengutsbesitzer Zeumer zu Wesendorf und zu Stellvertretern der Direktions-Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Direktor von Tettenborn zu Berlin als erster, der Stadtrath Ehrenberg zu Frankfurt a. O. als zweiter und der Lehnschulzengutsbesitzer, Amtsvorsteher Schultze zu Götz als dritter Stellvertreter gewählt worden. Für denselben Zeitraum habe ich den Regierungs-Rath Schultze in Potsdam der Direktion der Hülfskasse als Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 5. Februar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachtrag

zu dem Statute der „Christiania", Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania.

15. Der § 4 ist dahin abgeändert:

Am Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungsabschluß für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Weise statt:

1) a. zuerst werden stattgehabte Unkosten und bezahlte Schadenersatze in Ausgabe geführt;
   b. darnach wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist, sowie ein passender Betrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht geordnete Schadenersatze abgesetzt;
   c. von dem auf die Aktien eingezahlten Betrage wird den Besitzern 5 — fünf — Prozent Zinsen berechnet;
   d. von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte der Ausbeute an die Aktionäre vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reservefond der Gesellschaft gelegt, bis derselbe die Höhe von Sp. 150,000 erreicht hat.
2) Sobald und so lange der Reservefond diese Summe besitzt, wird der Ueberschuß zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionäre von 5 Prozent des eingezahlten Kapitals verwendet.

   Insofern nach Vertheilung von 5 Prozent Zinsen und 5 Prozent Dividende an die Aktionäre noch ein Ueberschuß übrig bleibt, so wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extrafonds angewendet wird.
3) Dem Reservefond dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verlusten und um die jährlichen Zinsen an die Aktionaire aufzubringen, entnommen werden (siehe 1c.).
4) Die alljährliche General-Versammlung der Aktionäre hat nach Vorschlag Seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrafonds zu bestimmen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird der Fond oder der nicht auf andere Weise angewendete Bestand desselben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reservefond oder, wenn dieser Fond voll ist, zur Ausfüllung der Ausbeute bis zu 5 Prozent an die Aktionaire verwendet (siehe oben 2).

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 26. Januar 1877 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der „Christiania", Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania, wird die unter № 1 der Concession vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

Genehmigungsurkunde.

* * *

Vorstehender Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzession und das Statut der Gesellschaft im 29. Stück Seite 227 des Amtsblatts von 1874 bekannt gemacht worden sind. Potsdam, den 11. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

46.

Laufende No.	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm — Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Marktpreise: Es kosten je 100 Kilogramm — Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Rindfleisch: Bauchfleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Schweinefleisch M. Pf.	Es kosten je 1 Kilogramm — Butter M. Pf.	Eier das Schock M. Pf.
1	Angermünde	18 70	13 57	15 57	13 85	17 16	30 50	33 55	4 73	5 68	3 40	6 38	1 35	1 10		
2	Beeskow	— —	14 66	— —	15 60	20 —	30 —	50 —	3 60	4 47	— —	5 —	1 20	1 —		
3	Brandenburg	— —	15 —	— —	14 45	25 —	29 —	33 —	4 48	4 —	— —	3 75	1 20	1 —		
4	Dahme	22 10	14 04	16 07	14 17	40 —	50 —	50 —	2 50	5 50	4 50	8 50	1 —	1 —		
5	Friesack	— —	14 50	— —	13 —	30 —	36 —	40 —	5 75	3 50	— —	4 —	1 20	1 10		
6	Havelberg	20 58	13 70	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	3 75	— —	5 —	1 20	1 —		
7	Jüterbog	20 44	14 54	14 86	15 07	29 —	33 —	45 —	3 88	4 —	— —	6 —	1 10	— 85		
8	Kyritz	20 18	13 90	15 20	14 94	15 50	41 —	49 —	5 25	5 75	— —	5 50	1 10	— 95		
9	Liebenwalde	20 83	14 33	16 50	15 —	27 —	34 —	43 —	6 —	4 50	4 —	4 50	1 20	1 10		
10	Luckenwalde	20 16	14 59	14 75	13 12	34 —	40 —	50 —	4 23	4 —	— —	5 —	1 10	1 10		
11	Eberswalde	20 10	13 81	17 —	15 44	18 50	26 —	26 61	5 —	5 —	— —	4 56	1 27	1 10		
12	Oranienburg	22 —	14 20	19 —	13 75	18 —	24 —	— —	4 25	4 50	— —	4 75	1 20	1 10		
13	Perleberg	20 —	15 —	18 —	15 —	19 —	33 —	41 —	4 50	5 —	— —	5 —	1 40	1 10		
14	Potsdam	20 40	14 88	15 80	14 77	24 —	30 —	30 —	5 45	4 28	— —	4 73	1 45	1 10		
15	Prenzlau	18 38	13 22	16 52	12 50	22 50	28 13	28 13	5 27	4 67	3 50	5 —	1 30	1 05		
16	Pritzwalk	20 —	13 69	17 53	12 77	15 56	32 —	32 —	3 69	3 80	— —	3 30	1 10	— 95		
17	Rathenow	20 —	14 82	16 44	13 38	17 —	32 —	36 —	4 25	3 —	— —	3 25	1 30	1 —		
18	Neu-Ruppin	— —	14 28	14 44	14 37	32 —	30 —	46 —	4 08	4 81	— —	4 90	1 10	— 95		
19	Schwedt	20 —	14 50	17 —	14 90	33 33	40 —	33 33	5 —	4 60	— —	4 50	1 20	— 80		
20	Spandau	21 25	16 —	17 77	15 63	20 31	28 —	30 —	5 74	4 70	— —	5 —	1 40	1 10		
21	Strausberg	22 63	15 07	19 50	16 60	20 52	32 —	32 —	4 —	5 06	— —	6 11	1 20	1 —		
22	Teltow	20 51	14 19	15 93	13 90	29 41	34 80	38 51	4 77	4 55	2 64	5 09	1 40	1 15		
23	Templin	20 —	12 83	16 50	13 —	15 —	30 —	30 —	4 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —		
24	Treuenbrietzen	20 80	14 25	15 —	14 —	21 10	23 —	25 —	3 06	3 44	— —	3 44	1 40	1 —		
25	Wittstock	19 97	13 77	15 28	13 35	15 56	40 —	38 —	3 10	4 —	2 50	3 67	— 94	— 84		
26	Wriezen a. O.	20 76	14 —	17 02	13 85	22 40	30 —	29 80	4 87	4 —	3 —	4 75	1 30	1 —		
	Durchschnitt:	20 45	14 28	— —	14 25	— —	— —	— —	4 39	— —		4 83	— —	— —		

Potsdam, den 11. Februar 1878.

Erhöhung der Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Pensionen betreffend.

47. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unseren Antrag die Erhöhung der aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Potsdam zu zahlenden Pensionen von jährlich 150 Mark auf 180 Mark vom 1. April 1877 ab genehmigt. Nachdem das Kuratorium und die nach § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 zu hörenden Kreisvorstände der Kasse sämmtlich ihre Zustimmung gegeben haben, steht der Ausführung der beschlossenen Pensionserhöhung jetzt nichts mehr im Wege. Wir haben demzufolge die Anordnung getroffen, daß alle am 1. April vorigen Jahres vorhanden gewesenen und noch am Leben befindlichen pensionsberechtigten Lehrer-Wittwen, bezw. -Waisen oder -Waisen-Familien in den Genuß der erhöhten Pension von diesem Tage ab treten sollen. Den vorgedachten Personen bezw. Familien werden in der bisherigen Weise (den Wittwen direkt, an die Waisen gegen Quittung des den Zahlungsstellen von uns bezeichneten Vormundes) durch diesjenigen Kassen, unter deren Vermittelung die Pensionszahlung bis jetzt erfolgt ist, für das Rechnungsjahr 1877/78 dreißig Mark nachgezahlt, sofern nicht der Pensionsanspruch schon vor Ablauf dieses Rechnungsjahres sein Ende erreicht hat, bei Wittwen also in Folge von Todesfällen, Wiederverheirathung ꝛc., bei Waisen in Folge der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres u. s. w.

Digitized by Google

Potsdam ausschließlich betreffen:
Preise im Monat Januar 1878.

| Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar. | | |

Die Schafe des Gutes in Grabow b. H. sind theilweise von Neuem geimpft worden und müssen deshalb noch bis auf Weiteres unter Stallsperre gehalten werden.

Die Klauenseuche unter den Eggertschen Schafen zu Gültig in der Westprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 7. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

51. Die Klauenseuche ist zu Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim in einer den Viehhändlern Modroskiewitsch aus Krotoschin und Skowcowsky aus Pleschen gehörigen Schweineherde ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

52. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Mühlenbesitzers Euen zu Uetz im Kreise Osthavelland getödtet worden.

Potsdam, den 10. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

53. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauernhofsbesitzers Friedrich Kelch zu Linum im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 11. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1878.

6. A. Engrospreise:

In Berlin.

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	38	Pf.,
" " "	do. (mittler)	20	"	39	"
" " "	do. (leichter)	18	"	90	"
" " "	Roggen (schwerer)	14	"	94	"
" " "	do. (mittler)	14	"	34	"
" " "	do. (leichter)	13	"	56	"
" " "	Gerste (schwere)	18	"	71	"
" " "	do. (mittle)	16	"	17	"
" " "	do. (leichte)	12	"	63	"
" " "	Hafer (schwerer)	16	"	26	"
" " "	do. (mittler)	14	"	38	"
" " "	do. (leichter)	11	"	19	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	72	"
" " "	do. (mittle)	17	"	96	"
" " "	do. (leichte)	16	"	20	"
" " "	Richtstroh	4	"	83	"
" " "	Heu	5	"	09	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	"	46	"
" " "	Linsen	32	"	42	"
" " "	Kartoffeln	5	"	64	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25	"
" 1 "	(Bauchfleisch)	1	"	09	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	23	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	14	"
für 1 Klgr.	Speck (geräuchert)	1	Mark	49	Pf.,
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 1 Schock	Eier	3	"	93	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	(Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	40	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
" 1 "	Eßbutter	—	"	—	"
" 1 Schock	Eier	—	"	—	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (bieſiges)	1	Mark	60	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			60	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (bieſig.)	1	Mark	60	"

Berlin, den 9. Februar 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

9. Unandringliche Geldsendungen bei der Ober-Postdirektion in Berlin, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden ist:

an Heidenreich in Berlin, 5 Mk., 12. Oktbr. 1877, an Fischer in Ronne bei Bornholm, 10 Mk., 8. Novbr. 1877, an die Postverwaltung in Flatow, 10 Pf., 3. Oktbr. 1877, an Bossier in Berlin, 5 Mk., 3. Oktbr. 1877, an Helmholz in Berlin, 75 Pf., 13. Novbr. 1877, an Masche in Berlin, 20 Pf., 30. Oktbr. 1877, an Kamasinska in Samocyn,

Digitized by Google

5 Mk., 19. Juli 1877, an Jacobus in Berlin, 60 Pf., 19. Oktbr 1877, an Expedition der Volkszeitung in Berlin, 30 Pf., 6 Oktbr. 1877, an Bohm in Stralsund, 5 Mk., 8. Oktbr 1877, an Baeker in Berlin, 1 Mk., 30. Septbr. 1877, an Hubnholz in Freienwalde a. O., 30 Pf., 1. Septbr. 1877.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Postarmenfond überwiesen werden.

Berlin C., den 6. Februar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit dem Postamte zu Bahnhof Halbe vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle.

10. Auf dem Bahnhofe zu Halbe, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. Februar d. J. eine mit dem Postamte vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 6. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abänderung von Tarifbestimmungen für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr.

13. Am 15. März d. J. tritt die Bestimmung des Tarifs für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr vom 1. Oktober v. J., daß die Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten und Mahlprodukten Russischer Provenienz schon bei Aufgabe von mindestens 5000 Klgr. auf einen Frachtbrief in Podwoloczyska, Brody, Lemberg und Krakau zur Anwendung kommen, außer Kraft und gelten von diesem Zeitpunkte die bezüglichen Frachtsätze nur für geschlossene Sendungen von mindestens 10 000 Klgr. pro Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieses Quantum pro Wagen.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifabänderungen für den Transport von Märkischem Kalk.

14. Der Specialtarif für den Transport von Märkischem Kalk von den Stationen Finkenheerd, Fürstenwalde und Erkner der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn vom 1. August 1874 tritt am 20. März d. J. außer Kraft. An Stelle desselben kommen die für den direkten Güterverkehr zwischen den genannten Stationen im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Tarif seit dem 1. September v. J. bestehenden resp. am 20. März d. J. zur Einführung kommenden neuen Frachtsätze in Anwendung, welche theils höher, theils niedriger als die bisherigen sind. Exemplare des erwähnten Verband-Tarifes können von den betheiligten Stationen käuflich bezogen werden, über die neu zur Einführung gelangenden Frachtsätze ertheilen inzwischen die Verkehrs-Büreaus der unterzeichneten Verwaltungen auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zugleich Namens der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

12. Mit Wirkung vom 15. Februar 1878 ab sind erschienen: 1) zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen der Königlichen Ostbahn einerseits und Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn andererseits vom 1. Juli 1876 der zweite Nachtrag, 2) zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Königlichen Ostbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. Mai 1876 der dritte Nachtrag, 3) zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Thorn und Bromberg einerseits und Zoppot andererseits vom 15. Juni 1876 der zweite Nachtrag. Durch diese Nachträge gelangen die Tarifbestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen zur Einführung. Das Nähere ist auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Veränderter Gang des Personenzuges № 7 zwischen Schneidemühl und Dirschau.

13. Mit dem 20. Februar d. J. wird der Gang des Personenzuges № 7 zwischen Schneidemühl und Dirschau in folgender Weise geändert werden: Schneidemühl Abfahrt 3·53 Uhr Nachm., Krojanke Abfahrt 4·26 Uhr Nachm., Flatow Abfahrt 4·40 Uhr Nachm., Zackrzewo Abfahrt 4·56 Uhr Nachm., Linde Abfahrt 5·14 Uhr Nachm., Buchholz Abfahrt 5·31 Uhr Nachm., Firchau Abfahrt 5·43 Uhr Nachm., Konitz Abfahrt 6·7 Uhr Nachm., Rittel Abfahrt 6·24 Uhr Nachm., Czersk Abfahrt 6·49 Uhr Nachm., Schwarzwasser Abfahrt 7·6 Uhr Nachm., Frankenfelde Abfahrt 7·21 Uhr Nachm., Hoch-Stüblau Abfahrt 7·34 Uhr Nachm., Pr. Stargard Abfahrt 7·59 Uhr Nachm., Swarozyn Abfahrt 8·16 Uhr Nachm., Dirschau Ankunft 8·36 Uhr Nachm.

Bromberg, den 4. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung
für die Bewohner des Oberbruchs.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Grundbesitzer Weidenbäume, welche in der Nähe des Oberdeichs auf seinem Grundstücke standen und bisher von der Deichverwaltung genutzt und unterhalten waren, eigenmächtig fortgenommen hat. Wir machen deshalb die Bruchbewohner darauf aufmerksam, daß

Digitized by Google

nach Erkenntnissen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte die Verwaltungs-Behörde allein über die Fortnahme derartiger von der Deichverwaltung unterhaltener und genutzter Bäume zu befinden hat. Es ist daher kein Grundbesitzer befugt, solche Bäume ohne Genehmigung fortzunehmen. Thut er dies dennoch, so wird unnachsichtlich auf seine Bestrafung gedrungen werden und wird sich dann kein Grundbesitzer, nachdem wir diese Bekanntmachung erlassen haben, mit dem Vorwande schützen können, daß er sich zu dieser Handlung berechtigt gehalten habe. Wir warnen daher die betreffenden Bruchbewohner vor derartigen eigenmächtigen Handlungen.

Frankfurt a. O, den 28. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn F. Rath zu Neuhaldensleben unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brennapparat

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Adolph Mezger in Freiburg unter dem 23. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Ferdinand Bachschmid zu Chaux de fonds unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen Bügelaufzug mit Zeigerstellung an Taschenuhren

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind an Stelle der bisherigen Amtsvorsteher-Stellvertreter und zwar im Bezirk 22 Falkenberg der Wirthschafts-Inspektor Jungk zu Falkenberg und im Bezirk 42 Wandlitz der Gutsbesitzer Martin zu Emilienhof zu Amtsvorsteher-Vertretern ernannt worden.

In Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen pr. Arztes Dr. Mittenzweig ist der pr. Arzt Dr. Otto Günther zum Kreiswundarzt des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde unter Anweisung der Stadt Luckenwalde als Wohnsitz ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer bei der Deutschen evangelischen Gemeinde zu Genua Richard Schulz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Paretz und Uetz, Diözese Potsdam II, bestellt worden.

Der Prediger Traugott Nathanaël Doyé, bisher zu Werder, Diözese Neu-Ruppin, ist zum zweiten Prediger an der Französischen Kirche auf der Friedrichsstadt in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Ernst Wilhelm Hermann Spieß zu Prizwalk ist zum Oberprediger bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Prizwalk, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Carl Herrmann an der Königstädtischen Realschule zu Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kerzlin — Diözese Neu-Ruppin — ist durch den am 13. Januar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Manowski, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 — Ges.-S. de 1874 № 28 S. 355.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Philippus-Apostel-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers des Pfarrers Pank zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der unter dem 2. Dezember 1874 ergangenen Verordnung. (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355.)

Wiederbesetzt sind: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Fröhden, Inspektion Jüterbog, die Lehrerstelle zu Jütichdorf, Inspektion Luckenwalde.

Vakant sind resp. werden: eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Cöpenick, die Lehrerstelle zu Schönhagen, Inspektion Zossen, Privat-Patronats, die zweiten Lehrerstellen zu Friedrichswalde, Inspektion Templin, und zu Neumark, Inspektion Jüterbog, zu besetzen ist ferner eine neu gegründete Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steglitz, Inspektion Berlin-Cöln, die drei letzteren Stellen Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen der bevorstehenden Verlegung des Plauer Kanals an der Hagenbrücke bei Altenplathow ist diese Wasserstraße für den Schiffsverkehr **vom 14. Januar d. J. ab** bis auf Weiteres gesperrt, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich achten wolle.

Magdeburg, den 2. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belogsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 22. Februar **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einberufung des vierten Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg betreffend.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. d. M. die Einberufung des vierten Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg **zum 8. März d. J.** zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage, **Mittags 12 Uhr,** im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln. Auch wird den Herren Abgeordneten Gelegenheit gegeben sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 19. Februar 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einziehung preußischer Kassenanweisungen betreffend.

54. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatskasse, 2) der Kontrole der Staatspapiere, 3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptkassen, 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, 3) der Landeskasse in Sigmaringen, 4) den Kreiskassen, 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen, 7) den Forstkassen, 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königlichen Kassen und die Kassen der unter unserer Aufsicht stehenden Institute werden zugleich angewiesen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt ohne Verzug an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Potsdam, den 13. Oktober 1877.

Königl. Regierung.

Anstreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

55. Die Zinscoupons Ser. V № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kassirchen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung ist bei der Anreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Betrifft die Schließung des Vereins für Sattler und Berufsgenossen.

56. In der Untersuchungssache wider den Sattlergesellen Clemens August Coenen zu Berlin und Genossen hat das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O., an welches das Königliche Ober-Tribunal diese Sache, unter Vernichtung einer in derselben ergangenen Entscheidung des Königlichen Kammergerichts, verwiesen hatte, in seiner Sitzung vom 20. November v. J. dahin erkannt,

daß der Verein für Sattler und Berufsgenossen, soweit er sich auf Länder im Geltungsbereiche des Preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstreckt, zu schließen sei.

Die Polizeibehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bestrafung der Schulversäumniße betreffend.

57. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß einzelne Amtsvorsteher bei Bestrafung der Schulversäumnisse noch die Regierungs-Verordnung vom 12. April 1834 (cfr. Amtsblatt de 1834 S. 126 ff.) zur Anwendung bringen, nach welcher erst zehn im Laufe eines Monats versäumte halbe bez. fünf ganze Schultage eine Bestrafung nach sich ziehen.

Wir weisen daher hiermit darauf hin, daß die gedachte Verordnung vom 12. April 1834 durch die neuere Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 (cfr. Amtsblatt de 1869 S. 193 ff.) aufgehoben worden ist, und daß die Letztere schon die Versäumniß des Unterrichts in einzelnen Stunden für strafbar erklärt (cfr. § 6 daselbst).

Potsdam, den 8. Februar 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Viehseuchen.

58. Das rotzverdächtig gewesene Pferd des Eigenthümers Kraft zu Nieder-Schönhausen ist gesund befunden und aus der polizeilichen Observation entlassen worden.

Potsdam, den 14. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59. An Tollwuth ist ein Hund des Gutsbesitzers Gebert in Zehlendorf erkrankt und ist dieser Hund getödtet worden.

Potsdam, den 12. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Petersdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 12. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61. Wegen Rotzkrankheit ist am 6. d. M. ein Pferd des Fuhrherrn Seeger zu Nauen getödtet und es sind die übrigen sieben Pferde desselben als rotzverdächtig unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden. Ein rotzverdächtiges und zwei anscheinend gesunde, doch der Ansteckung durch die Rotzkrankheit verdächtige Pferde des Handelsmanns Lindenberg daselbst unterliegen der Stallsperre.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

62. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Blumberg im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstücks-Erwerbung.

7. Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. J. genehmige Ich bei Rückgabe der vorgelegten Pläne und des Entwurfs der Konzessionsbedingungen die Anlegung einer Pferdeeisenbahn-Verbindung von Berlin nach Schöneberg durch die Potsdamerstraße und ertheile zugleich der Stadtgemeinde Berlin die Enteignungsbefugniß zur Erwerbung des zur Verbreiterung des Potsdamer Platzes und der Potsdamerstraße nach

Digitized by Google

Maßgabe der Konzessionsbedingungen benöthigten Grund und Bodens.

Berlin, den 16. Januar 1878.

gez. **Wilhelm.**

Im Allerhöchsten Auftrage:

gez. Friedenthal. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1878.

Königlicher Polizei-Präsident von Madai.

Konzession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts.

8. Dem Kaufmann Herrn Wilhelm Strecker hierselbst ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter dem heutigen Tage für das Königreich Preußen — ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande — die Konzession als General-Bevollmächtigter des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela innerhalb des Preußischen Staats mit Ausschluß der vorerwähnten Lande, konzessionirten Auswanderer-Expedienten F. W. Wesselmann in Hamburg mit der Berechtigung ertheilt worden, Verträge behufs der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela abzuschließen und Haupt- und Unteragenten mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierungen anzustellen.

Berlin, den 14. Februar 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Packetbestellgebühr in Berlin.

11. Vom 15. Februar d. J. ab beträgt die Packetbestellgebühr in Berlin für gewöhnliche Packete bis 5 Kilo einschließlich 15 Pf., für schwerere Packete 20 Pf. Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird für das schwerste Packet der ordnungsmäßige Satz, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

Berlin C., den 15. Februar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Beförderung lebender Thiere.

15. Mit dem 1. April d. J. werden die im Verbands-Tarife zwischen Stationen der Oberschlesischen (ehemaligen Niederschlesischen Zweigbahn) einerseits und Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits vom 1. Mai 1876 enthaltenen Bestimmungen und Frachtsätze für die Beförderung lebender Thiere aufgehoben und werden von diesem Termine an zwischen sämmtlichen Stationen der ehemaligen Niederschlesischen Zweigbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Hansdorf und via Sagan lebende Thiere unter Zusammenstoß der Lokaltaxen der betheiligten Bahnen und unter nur einmaliger Berechnung der Expeditions-Gebühren direkt abgefertigt werden.

Berlin, den 8. Februar 1878.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportvergünstigung für Ausstellungsgegenstände.

14. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 1. bis 3. März d. J. in Elbing stattfindenden provinziellen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf der Ostbahn und der Hinterpommerschen Bahn — Strecken Stargard i. P. — Danzig und Belgard — Colberg — eine Transportvergünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

5. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß a. die bisher dem Magistrate zu Berlin gehörige, im Gutsbezirk von Falkenberg belegene und sub Band 1 Blatt № 217 des Grundbuchs von Falkenberg-Gut verzeichnete 25 Ar. große Parzelle unter Abzweigung von dem Gutsbezirk Falkenberg in den Gemeinde-Verband des Dorfes Falkenberg und b. die bisher dem Mühlenbesitzer Karl Kriens zu Falkenberg gehörige, im Gemeindebezirk des Dorfes Falkenberg belegene und sub Band 1 Blatt № 20 des Grundbuchs von Falkenberg verzeichnete, 25 Ar. große Parzelle unter Abzweigung von dem Gemeinde-Verband des Dorfes Falkenberg in den Gutsbezirk Falkenberg aufgenommen werden.

Berlin, den 12. Februar 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Das Eichungsamt zu Schwedt betreffend.

Nachdem der bei dem Eichamt in Schwedt bisher als Eichmeister angestellt gewesene Schlossermeister Hoch auf seinen Wunsch entlassen worden, ist der

Digitized by Google

dortige Goldarbeiter Bonnell zum Eichmeister vorgeschlagen, von dem unterzeichneten Eichungs-Inspektor geprüft, und als qualifizirt erachtet und hat demgemäß seine Funktion als Eichmeister bei dem dortigen Eichamt angetreten, was hiermit den Interessenten bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Der Königl. Eichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg.

J. B.: Baumann, Rechnungsrath.

Patent-Aufhebungen.

Das dem praktischen Arzt Dr. med. Emil Edel zu Hannover unter dem 24. Februar 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestelltes Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Maßstabtheilmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Jos. Thoma zu Ravensburg auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats unter dem 14. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Kalkulusmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaschinensteuerung mit automatischer Expansion

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Amtmanns Gaede zu Lanke, welcher den Bezirk verlassen hat, der jetzige Gutspächter Amtmann Kaiser daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLIII Lanke ernannt worden.

Der Bürgermeister Linsingen ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl zum Bürgermeister der Stadt Freienwalde a. O. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer vom 1. Februar d. J. ab bestätigt und in das Amt eingeführt worden.

Dem Förster Rackau zu Alt-Buchhorst in der Oberförsterei Rüdersdorf ist die vakante Försterstelle Nassenheide in der Oberförsterei Neuholland vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Förster Opnelorge zu Grüneberg ist die vakante Försterstelle Sonnenburg in der Oberförsterei Freienwalde, dem Förster Schramm zu Spring die Försterstelle Grüneberg in der Oberförsterei Pechteich vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Hellmuth Küter, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Glambeck, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Spring in der Oberförsterei Grimmnitz vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

In der am 8. Januar d. J. abgehaltenen Kreistagsversammlung ist an Stelle des Ackerbürgers und Rathsherrn Lindenberg zu Cöpenick, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Amtsvorsteher Dunkel zu Trumpelhof zum Kreisverordneten für den Teltower Kreis gewählt. Diese Wahl ist von der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg bestätigt worden.

Die Lehrerin Fräulein von Lindenau ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Fieberg ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Coße ist als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Rudolph Schneider ist als ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende 3. Predigerstelle an der St. Thomaskirche in Berlin kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Steinbach, zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Vakant sind resp. werden die Lehrerstelle zu Hindenberg, Inspektion Granse, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Buchholz, Inspektion Belzig, Königl. Patronats, eine Stelle an der Knaben-Mittelschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Rädigke, Inspektion Belzig, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lennewitz, Inspektion Dom Havelberg, eine Stelle an der Stadtschule zu Werder.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Königliche Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Petersen ist von Berlin nach Bromberg versetzt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der im Monat Januar 1878
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: Reiche bei dem Kreisgericht in Neustadt W/Pr., Dr. Fritzschen bei dem Kreisgericht in Lyk, Junghans bei dem Kreisgericht in Stolp, Buka bei dem Kreisgericht in Flatow mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Zempelburg.

II. **Rechtsanwalte und Notare:** Der Notar, Geheime Justizrath Dr. Hinschius in Berlin ist gestorben. Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Lauban ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Stadtgerichtsrath Frentzel in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt, anstatt des bisherigen Amtstitels den Titel „Justizrath" zu führen.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Sy ist zum Zweck seines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern entlassen. Der Gerichts-Assessor Körte ist behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung entlassen. Der Referendar Jerichow ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

IV. **Referendare.** Der Referendar Pappritz ist auf seinen Antrag entlassen. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten von Hertzberg, Fehmer, Gerhard, Reinberger, Deibel, Frischbier und Hoepner.

V. **Subalternbeamte.** Der Rendant der Justiz-Hauptkasse Rechnungsrath Rehlender in Berlin ist gestorben.

Nachweisung
der im Monat Januar 1878 mit Bestallung
versehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Weingroßhändler Habel, Unter den Linden 30, 2. Stellvertreter für den Akademiebezirk № 17, 2) Buchdruckereibesitzer Koch, Dorotheenstraße 55, 1. Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirchbezirk № 20, 3) Hofuhrmacher Markfeldt, Unter den Linden 48/49, 2. Stellvertreter für den Pariser Platzbezirk № 22, 4) Kaufmann Maywald, Französischestraße 64, Schiedsmann für den Französischestraßenbezirk № 24, 5) Buchbindermeister Demuth, Mohrenstraße 58, 2. Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirchbezirk № 26, 6) Kaufmann Maeder, Zimmerstraße 28, Schiedsmann für den Schützenstraßenbezirk № 32, 7) Tischler Haeder, Schlesischestraße 1a, 1. Stellvertreter für den Oppelnerstraßenbezirk № 63, 8) Kaufmann Heinß, Dresdenerstraße 130, Schiedsmann für den Brixerstraßenbezirk № 76, 9) Kaufmann Koch, Grüner Weg 104, Schiedsmann für den Markusstraßenbezirk № 105, 10) Fabrikant Fischer, Weberstraße 18/19, 1. Stellvertreter für den Weberstraßenbezirk № 120, 11) Kaufmann Babé, Pallisadenstraße 92, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Kaufmann Mandel, Grenadierstraße 40, 1. Stellvertreter für den Grenadierstraßenbezirk № 140, 13) Stallmeister Hildebrandt, Sophienstraße 16, 1. Stellvertreter für den Sophienkirchbezirk № 146, 14) Schulvorsteher Marggraff, Sophienstraße 12, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Steinmetzmeister Hertel, Auguststraße 63, Schiedsmann für den Kleine Hamburgerstraßenbezirk № 151, 16) Kaufmann Guttmann, Elsasserstraße 11, Schiedsmann für den Ackerstraßenbezirk № 155, 17) Gymnasiallehrer Dr. Ellger, Weißenburgerstraße 67, Schiedsmann für den Danzigerstraßenbezirk № 171, 18) Rentier und Eigenthümer Boerkelius, Gerichtsstraße 71, Schiedsmann für den Grenzstraßenbezirk № 182, 19) Maurermeister Brenndicke, Neue Hochstraße 52, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Fabrikant Zander, Stettinerstraße 45, Schiedsmann für den Stettinerstraßenbezirk № 201, 21) Hauptlehrer Krüpke, Gesundbrunnen, 1. Stellvertreter für den Prinzenalleebezirk № 202; alle 21 verpflichtet am 30. Januar 1878.

Kreis Angermünde. 22) Förster Hagen zu Chorin, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 23) Gartenmeister Raatz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. Januar 1878; 24) Mühlenbesitzer Krause zu Ragöer Mühle, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1878.

Kreis Ostprignitz. 25) Amtmann Storbeck zu Penzlin, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 26) Halbbauer Voß zu Schmolde, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Hofbesitzer Heitmann zu Falkenhagen, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 15. Januar 1878; 28) Ackerbürger Wiechert zu Flecken Freyenstein, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 29) Verordnete Techen daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Januar 1878; 30) Rittergutsbesitzer Rosenow zu Königsberg, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Januar 1878; 31) Rittergutsbesitzer Bielhaack zu Darsikow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1878.

Kreis Westprignitz. 32) Amtsvorsteher Kreitz zu Lenzen, Schiedsmann für die Stadt Lenzen, 33) Ackerbürger Schütze daselbst, 1 Stellvertreter für die Stadt Lenzen, 34) Kaufmann Wapler ebendaselbst, 2. Stellvertreter für die Stadt Lenzen, alle 3 verpflichtet am 21. Dezember 1877.

Vermischte Nachrichten.

Aus Anlaß des neuesten Nachtrags zur Postordnung wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht: 1) Gehören zwei oder mehr Packete zu

Digitized by Google

einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben. 2) Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark sind zwar der Regel nach an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird jedoch der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark dürfen dagegen nur an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat im Uebrigen stets an den Adressaten selbst — also nicht an einen Bevollmächtigten stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

Neue topographische Spezial-Karte der Umgegend von Berlin und Potsdam. Maßstab 1: 25,000 der natürlichen Länge.

Die bisher im Debit befindliche, vom Generalstab veröffentlichte Spezialkarte über die Umgegend von Berlin und Potsdam (1: 25,000) in 16 Blättern gründete sich auf Vermessungen, welche vom Generalstabe in den Jahren 1839 bis 1855 ausgeführt waren. Die Meßtischblätter Coepenick und Friedrichsfelde waren in Lithographie, die übrigen 14 Blätter in Metallographie (autographischer Umdruck) ausgeführt. Vier veraltete Blätter dieser Spezialkarte, nämlich Potsdam, Werder, Ketzin und Fahrland, wurden im Jahre 1855 durch einen „Plan der Gegend von Potsdam" in Buntdruck ersetzt; außerdem erschien 1857 gleichfalls in Buntdruck ein „Plan von Berlin und Charlottenburg mit nächster Umgebung" in 4 Blättern und im Maßstabe 1: 12,500. Alle diese Kartenblätter sind mehr oder weniger veraltet und einzelne Platten kaum noch druckfähig. Es lag daher die Nothwendigkeit vor, diese Kartenblätter durch neue Bearbeitungen zu ersetzen und wurde deshalb vom Herrn Chef des Generalstabes der Armee eine neue Triangulation und topographische Aufnahme der Umgegend von Berlin (circa 82 geogr. □Meilen) angeordnet. Beide Arbeiten sind in den Jahren 1865 bis 1874 ausgeführt und die topographischen Aufnahmen 1875 und 1876 theilweise durch eine Recognoscirung vervollständigt worden. — Die in Rede stehende neue topographische Spezialkarte ist von 16 Blättern auf 36 erweitert worden und ist selbige, mit Ausschluß der Metallographie, nur in Lithographie zur Ausführung gekommen. Das Terrain ist in Bergstrichen und Niveau-Curven zur Darstellung gebracht; außerdem sind zahlreiche Höhen-Coten angegeben. Die größeren Gewässer sind blau illuminirt.

Von dieser neuen topographischen Spezialkarte sind nunmehr die noch fehlenden 7 Sektionen: **Fahrland, Coepenick, Rüdersdorf, Königs-Wusterhausen, Alt-Hartmannsdorf, Mittenwalde und Friedersdorf** in neuerer Zeit erschienen, so daß jetzt sämmtliche 36 Blätter fertig vorliegen.

Der Preis eines jeden Blattes beträgt Eine Mark und 50 Pf. und kann dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Landkarten-Handlung bezogen werden, ohne daß der Käufer verpflichtet ist, mehr als Ein Kartenblatt dieses Werkes zu nehmen. Der General-Kommissions-Debit ist der **Simon Schropp**'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin übertragen worden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die bisher debitirten, westlich von der neuen Karte belegenen Sektionen Tremmen und Gr.-Kreutz als vollständig veraltet aus dem Debit zurückgezogen sind.

Berlin, den 28. Januar 1878.

Königl. Landes-Aufnahme.
Kartographische Abtheilung.
Georg,
Oberst und Abtheilungs-Chef.

(Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März **1878.**

Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 20 a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptен" betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel noch einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibebriefes an den neuen Empfänger.

2. Im § 32, „Bestellung betreffend", erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . 15 „
   Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . 10 „
2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, treten im Absatz V an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig" bis „bestellt werden") folgende Sätze:
   1) Einschreibesendungen (§ 16),
   2) Postanweisungen (§ 17),
   3) Telegraphische Postanweisungen (§ 18),
   4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. I),
   5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Absatz I)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibesendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Postpacketadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

Digitized by Google

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Postpackadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

5. Im § 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge" betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach § 34 Abs. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im § 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen" betreffend, erhält im Absatz X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 24. Februar 1878.

2. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges,
2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke Landgräflich Hessischen und Kurhessischen Gepräges,
3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke (1/36, 1/40 und 1/48 Groschenstücke),
4) die nach dem Markfystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke Mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1 Zifl. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1. bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse.

Zu § 1 № 1
der Einsechstelthalerstücke zu . . 50 Pf. Reichsmünze.

Zu § 1 № 2
der Hessischen
Einhalbthalerstücke zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze.
Einviertelthalerstücke zu 75 „ „
Einachtelthalerstücke zu 37½ „ „

Zu § 1 № 3
der Zweipfennigstücke zu 2 „ „
der Einpfennigstücke zu 1 „ „

Zu § 1 № 4
der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten bezüglichen Bedingungen die im § 1 № 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin:

Bei der General-Staatskasse, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, bei der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

Digitized by Google

b. in den Provinzen:

Bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, bei der Landeskasse in Sigmaringen, bei den Kreiskassen, bei den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, bei den Bezirkskassen in den Hohenzollern'schen Landen, bei den Forstkassen, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Viehseuchen.

63. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Fuhrherrn Friedrich Weber zu Nauen getödtet und sind die übrigen sieben Pferde desselben als rotzverdächtig unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 14. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

64. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Ludwig Huebener zu Ladeburg im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65. Die Pockenseuche unter den Schafen der Ackerbesitzerin Wittwe Dieckmann zu Straßburg und des Gutsbesitzers Düßler zu Lieschenshöhe bei Straßburg in der Uckermark, sowie unter den Schafen in Neu-Cölln und Holzhausen im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 19. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66. Die Räudekrankheit, welche am 14. Dezember v. J. an einem Pferde des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf festgestellt wurde, ist erloschen.

Potsdam, den 21. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh und den Schweinen des Gutsbesitzers Helm zu Großenhof bei Damm-Hast im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 22. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

68. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

69. Ein von der Tollwuth befallener großer, schwarzbunter Hund von Neufundländer Race ist am 11. d. M. auf der Insel Pichelswerder bei Spandau erschossen worden, nachdem er in Spandau und Pichelswerder mehrere Hunde gebissen hatte und auch in Tiefwerder gesehen worden war. Die vorschriftsmäßigen Schutzmaßregeln sind demnach für die Ortschaften Spandau, Pichelswerder, Pichelsdorf, Tiefwerder, Carolinenhöhe, Gatow, Haselhorst, Neustaaken, Pichelsberge, Ruhleben, Schildhorn und Spandauer Bock angeordnet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbesteller.

12. Vom 1. März d. J. ab können den die Bestellung der gewöhnlichen und Werthpackete innerhalb Berlins besorgenden Post-Unterbeamten zur Absendung bestimmte gewöhnliche Päckereien vom Beginn der Packetbestellung ab bis 7 Uhr Abends übergeben werden. Päckereien, auf denen Postnachnahme entnommen werden soll, sind ausgeschlossen. Den Werth- bezw. den Packet- ꝛc. Bestellern sind von den Absendern diese Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, in welche sie sich Behufs der Bestellung von Packeten begeben müssen, oder an denjenigen Stellen zu übergeben, an denen die Packetbestellungswagen anhalten. Für diese Packete wird vom Publikum eine bei der Auflieferung zu entrichtende Einsammlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Bestellgeldes neben dem tarifmäßigen Porto erhoben. Die angenommenen Packete werden an das nächste Postamt, welches auf der Packetbestellfahrt berührt wird, abgeliefert. Für die vom Absender zu frankirenden Packete wird das Franko, im Falle die Stücke nach Orten des Inlandes gerichtet und unzweifelhaft nicht über 5 Kil. schwer sind, gleich bei der Annahme zu dem tarifmäßigen Betrage erhoben. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, werden die Packet- ꝛc. Besteller das Franko bei der Abgabe des Packets an der Annahmestelle des betreffenden Postamts baar verauslagen, und die Beträge demnächst bei der nächsten Umfahrt von den Absendern wieder einziehen. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, das die Absender von Packeten dieser Art sich auf den Abschnitten der Packetadressen mit Namen und Wohnung unzweifelhaft bezeichnen, oder aber in sonst sicherer Weise dem Packet- ꝛc. Besteller diese Angaben machen.

Berlin C., den 18. Februar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Postanstalt in Plötzensee.

13. Vom 1. März d. J. ab tritt in der gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts Nr. 21 (Moabit) gehörigen Kolonie Plötzensee eine Postagentur in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung „Postagentur Plötzensee bei Berlin" erhält. Dieselbe wird sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art befassen. Für den Verkehr mit dem Publikum ist die neue Postanstalt geöffnet: 1) an Wochentagen von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, 2) an den Sonntagen von 7 bzw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, 3) an Festtagen, die

Digitized by Google

nicht auf einen Sonntag fallen, von 7 bzw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, von 4 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags. Dem Bestellbezirke der Postagentur Plötzensee werden folgende, jetzt zum Postamt Nr. 21 (Moabit) gehörige Ortschaften ꝛc. zugetheilt: 1) die Kolonie Plötzensee, 2) das Siechenhaus Bethesda, 3) das Magdalenenstift, 4) das Johannisstift, 5) die Ortschaft „Krumme Lanke", 6) der Bahnhof der Verbindungsbahn, 7) der Petroleum-Lagerhof, 8) die Eisengießerei von Hummel, 9) die chemische Fabrik von Kynaß, 10) das Forsthaus Königsdamm, 11) das Steueramt am Spandauer Schiffahrtskanal, 12) der St. Johanniskirchhof. Die Bestellung der Postsendungen wird in dem gesammten Bestellbezirk an den Wochentagen dreimal, 9 Uhr Vormittags, 3 Uhr Nachmittags und 6 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen und Festtagen einmal, 9 Uhr Vormittags, erfolgen.

Berlin C., den 20. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Gransee Bhf. und Templin.

14. Vom 1. März d. J. ab werden die Personen-Posten zwischen Gransee Bhf. und Templin den folgenden veränderten Gang erhalten: I. Post: aus Gransee Bhf. um 10 Uhr Vorm., durch Zehdenick um 11 Uhr 15 Min. bis 11 Uhr 25 Min. Vorm., in Templin um 1 Uhr 15 Min. Nachm., aus Templin um 1 Uhr 30 Min. Nachm., durch Zehdenick um 3 Uhr 20 Min. bis 3 Uhr 30 Min. Nachm., in Gransee Bhf. um 4 Uhr 45 Min. Nachm.; II. Post: aus Gransee Bhf. um 6 Uhr 35 Min. Ab., durch Zehdenick um 7 Uhr 50 Min. bis 8 Uhr Ab., in Templin um 9 Uhr 50 Min. Ab., aus Templin um 4 Uhr 55 Min. früh, durch Zehdenick um 6 Uhr 45 Min. bis 6 Uhr 55 Min. früh, in Gransee Bhf. um 8 Uhr 10 Min. früh.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Kurmärkischen Schuldverschreibung.

2. Der Lederfabrikant Louis Rüdiger in Frankfurt a. O. hat auf Umschreibung der Kurmärkischen Schuldverschreibung Lit. G. № 613 über 50 Thlr. angetragen, weil sich auf derselben eine radirte und mit Tinte und Gummi beschmierte Stelle befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb der nächsten sechs Monate und **spätestens am 1. September d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem Antragsteller ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

3. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlasse des am 29. Oktober 1877 in Ziegenrück verstorbenen Kreisrichters Dr. Reinhold Beschoren die vier Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom 1850 Lit. D. № 17780 bis 17783 über je 100 Thlr. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem stellvertretenden Direktor der Bayerischen Vereinsbank Herrn Paul Beschoren in München anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. Februar 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

2. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 68 Stück und zwar die Nummern: 83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059. 1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737. 3241. 3382. 3514. 3693. 4175. 4350. 4941. 5032. 5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517. 6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834. 8413. 8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828. 8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402. 9865. 9881. 9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036. 11205. 11278. 11668. 11703. 11848.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070. 1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609. 3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376. 4426. 4777.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 83 Stück und zwar die Nummern: 178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843. 1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767. 3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059. 5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841. 6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473. 7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612. 8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442. 9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390. 10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438. 11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218. 12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384. 14019. 14061.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013. 2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196. 3493. 3744. 3785. 3789.

Digitized by Google

4331. 4524. 5165. 5280. 5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688. 6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525. 7554. 7616. 7794. 7821. 7850. 7851. 7853. 7992. 8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384. 9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510. 10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kourstähigem Zustande und der dazu gehörigen Koupons Ser. IV № 8—16 nebst Talons, den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ankündigung der Quittungen über abgelöste Renten.

3. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlungen bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuchämtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr.

16. Mit dem 1. März d. J. tritt ein anderweitiger, nach dem Reformsystem umgearbeiteter Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener Bahn andererseits an Stelle des vom 1. November 1875 ab giltigen Tarifes in Kraft und sind Exemplare desselben vom 1. März d. J. ab zum Preise von 0,15 Mark bei unseren Güter-Expeditionen Berlin (Berlin-Dresdener Eisenbahn) und Dresden käuflich zu haben. Insoweit der bisherige Tarif billigere Frachtsätze ergiebt, kommen dieselben noch bis zum 15. April d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

15. Am 1. März 1878 treten in Kraft: 1) der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Thorn und Danzig der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Warschau, Wloclawek und Kutno der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1877, 2) der dritte Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Posen und Warschau vom 1. April 1877, 3) der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn einerseits und der Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1876. Durch diese Nachträge werden die Tarifbestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen eingeführt. Näheres ist auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 11. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband.

16. Zum 1. März d. J. tritt Nachtrag I zu Theil II des Verbandgütertarifs für den Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen der besonderen Bestimmungen und Tarifvorschriften enthält. Exemplare des dieserhalb herausgegebenen Nachtrags I sind von den Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

17. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen ꝛc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken incl. der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wo-

Digitized by Google

durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 18 Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

18. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. in Danzig stattfindenden, mit internationaler Maschinen-Ausstellung verbundenen Provinzial-Zuchtvieh- und Mastvieh-Schau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn und der Hinterpommerschen Bahn — Strecke Stargard i. P.—Danzig und Colberg—Belgard — eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 20. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Kartoffeltransporte in Wagenladungen.

19. Vom 25. d. M. ab treten bis auf Weiteres für Kartoffeltransporte in Wagenladungs-Quantitäten von je 10000 Kilogramm resp. bei Zahlung der Fracht für mindestens 10000 Kg. pro Wagen im Hamburg-Preußischen und Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Verband-Verkehr folgende Frachtsätze in Kraft:

Jarotschin	Hamburg	—	1,92	Mark
Pleschen	dto.	—	1,97	„
Ostrowo	dto.	—	2,05	„
Schildberg	dto.	—	2,13	„
Kempen	dto.	—	2,17	„
Pitschen	dto.	—	2,24	„
Posen trans.	dto.	—	1,67	„
Posen loco	dto.	—	1,72	„
Rokietnicce	dto.	—	1,68	„
Samter	dto.	—	1,64	„
Bronke	dto.	—	1,59	„
Kreuz	dto.	—	1,50	„

pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 22. Februar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1877.

(ad § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.)

lfd. №	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		pro Neuscheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	8	23	5	94	5	03	3	41	—	—
2	Beeskow	—	—	5	82	4	92	3	43	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	—	4	64	3	42	—	—
4	Dahme	8	17	5	69	4	60	3	05	8	75
5	Fürstenwalde	7	71	5	90	4	87	3	41	—	—
6	Havelberg	—	—	6	—	4	78	3	19	—	—
7	Jüterbog	8	29	5	86	4	46	3	23	—	—
8	Lübben	8	63	5	83	5	03	3	30	—	—
9	Luckenwalde	8	19	6	14	4	66	3	35	—	—
10	Perleberg	—	—	6	04	—	—	3	50	6	62
11	Potsdam	—	—	6	08	5	01	3	58	—	—
12	Prenzlau	8	06	5	96	4	76	3	19	6	74
13	Prizwalk	8	17	5	82	—	—	3	25	6	24
14	Rathenow	7	94	5	91	4	83	3	16	—	—
15	Neu-Ruppin	7	98	5	77	4	53	3	20	7	02
16	Schwedt	—	—	6	13	5	13	3	48	6	76
17	Templin	8	40	5	77	4	76	3	25	—	—
18	Treuenbrietzen	8	26	5	93	4	43	3	17	—	—
19	Wittstock	8	27	5	85	4	72	3	15	6	72
20	Wittenberg	7	95	5	95	4	93	3	24	—	—
21	Wriezen	—	—	5	90	4	69	3	14	—	—

Digitized by Google

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1878.

Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Schachtröstofen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Königliche Förster Wirth zu Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg ist die vakante Försterstelle Charlottenburg in der Oberförsterei Grunewald vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die vakante Försterstelle Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Zemlin zu Bötzow übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Friedrich Klems, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Rüdersdorf, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät, zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle für den Belauf Mittelheide zu Alt-Buchhorst in der Oberförsterei Rüdersdorf, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Kanalaufseherstelle in Düsterlake ist dem bisherigen Fußgendarmen Seidel verliehen worden.

Der Superintendentur-Verweser, Oberpfarrer Ernst Helmuth Robert Werner zu Wittenberge ist zum Superintendenten der Diözese Perleberg ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Emil Jost ist als ordentlicher Lehrer an das Königliche Wilhelms-Gymnasium zu Berlin berufen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin ist der bisherige Stadtgerichts-Sekretair Johann Friedrich Eduard Luhn zum Königlichen Häuser-Administrator ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind: 1) die bisherigen Büreau-Assistenten Carl Friedrich Louis Eckert und Friedrich Juschka zu Stadtgerichts-Sekretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Carl Gottlieb Adolph Mente und Friedrich Alfred Gustav Eschenhagen zu Büreau-Assistenten befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Königl. pomologisches Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1878.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Ober-Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorlesungen.

I. National-Oekonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Grahl. 2) Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. 3) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 4) Landgüter-Veranschlagung: Dr. Dreisch. 5) Wiesenbau: Derselbe. 6) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Derselbe. 7) Specieller Pflanzenbau: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Herrmann. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 10) Obstbau: Garten-Insp. Herrmann. 11) Zeugung und Entwickelung: Dr. Crampe. 12) Darwinismus: Derselbe. 13) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 14) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 15) Schweinezucht: Derselbe. 16) Bienenzucht: Rechn.-Rath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1) Forstsch ß und Forstpolizei: Oberförster Sprengel. 2) Forstliches Kolloquium: Derselbe. 3) Waldbau: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der

Digitized by Google

Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 3) Grundzüge der anorganischen Chemie: Dr. Schrodt. 4) Allgemeine Botanik: Prof. Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Culturpflanzen: Derselbe. 6) Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen: Derselbe. 7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dr. Koch. 8) Experimental-Physik. 9) Naturgeschichte der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel. 10) Landwirthschaftliche Insectenkunde: Derselbe. 12) Mineralogie: Dr. Gruner. 13) Bodenkunde: Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1) Technologie der Brennmaterialien: Dr. Friedländer. 2) Behandlung und Verwerthung der Milch: Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Meydorf. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Hufkunde mit Demonstrationen: Derselbe.

B. Demonstrationen, Exkursionen und praktische Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Dr. Koch. 2) Botanische Excursionen: Prof. Dr. Heinzel. 3) Uebungen in agrikultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 4) Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute: Dr. Gruner. 5) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Prof. Dr. Hensel. 6) Zoologische Excursionen: Derselbe. 7) Zootechnische Uebungen: Dr. Crampe. 8) Thierphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Meydorf. 9) Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel. 10) Veterinärklinische Demonstrationen: Prof. Dr. Meydorf. 11) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Dr. Gruner. 12) Geognostische Exkursionen: Derselbe. 13) Demonstrationen in der Bienenzucht: Rechnungs-Rath Schneider. 14) Landwirthschaftliche Excursionen: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil. 15) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Dreisch. 16) Forstliche Excursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel. Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Wolle- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnig Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: Der landwirthschaftliche Unterricht, von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Direktor
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Beiagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1 für 1878.) № 1219. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 1 für 1878.) № 8537. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. Dezember 1877.

(Stück 2.) № 8538. Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

(Stück 3.) № 8539. Gesetz, betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1878.

(Stück 4.) № 8540. Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1877, betreffend die Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Kommission mit dem vorläufigen Sitz in Stettin für die staatsseitige Verwaltung der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Hinterpommerschen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig.

(Stück 5.) № 8541. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 19. Januar 1878.

№ 8542. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 24. November 1877.

Allerhöchster Erlaß

vom 6. Februar d. J., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem beschlossenen Bau einer Chaussee von der Berlin-Coepnicker Chaussee in der Nähe des neuen Kruges ab, das sogenannte Adlergestell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 28. Januar d. J. verleihe Ich hiermit dem Kreise Teltow, welcher eine Chaussee von der Berlin-Coepnicker Chaussee in der Nähe des neuen Kruges ab, das sogenannte Adlergestell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee zu erbauen beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen —. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. Februar 1878.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Befestigung der an den Gewässern zwischen der Hohensaathener und der Lieper Schleuse lagernden Flößhölzer und die Breite der frei zu lassenden Wasserstraße.

§. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 76 bis 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Eigenthümer und Führer der Floßhölzer, deren Lagerung auf den Gewässern zwischen der Hohensaathener und der Lieper Schleuse nach Maßgabe der Regulative vom 19. Juni 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, Beilage zum 26. Stück pro 1850) und vom 20. April 1871 (Amtsblatt derselben pro 1871 S. 126) gestattet worden, sind verpflichtet, diese Hölzer auf den ihnen angewiesenen Lagerplätzen dergestalt zu befestigen, daß ein Losreißen und Forttreiben derselben bei etwa eintretendem Hochwasser oder Sturm nicht zu besorgen ist. Sie haben zu dem Ende von der ihnen nach den §§ 16 bezw. 14 der gedachten Regulative zustehenden Befugniß auch unaufgefordert geeigneten Gebrauch zu machen und sind überdies gehalten, jeder ihnen in der fraglichen Beziehung von den Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisung unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Uebertretungen der Vorschriften des § 1

Digitized by Google

werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft belegt.

§ 3. Damit durch die Lagerung von Flößholz in den Gewässern zwischen der Hohensaathener und der Lieper Schleuse die freie Schiffahrt nicht behindert werde, sind die Lagerplätze dergestalt anzuweisen, daß überall eine Wasserstraße von mindestens 50 Metern Breite zwischen oder neben denselben frei bleibt.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Zurücknahme der Konzessionsentziehung des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck.

70. Nachdem der Lübecker Feuerversicherungs-Verein der Landbewohner zu Lübeck die nöthigen Garantien dafür gestellt hat, daß sich betreffs seiner Geschäftsführung ähnliche Vorkommnisse, wie sie zu der Konzessionsentziehung vom 28. November v. J. Veranlassung gegeben haben, nicht wiederholen, habe ich mich entschlossen, diese Konzessionsentziehung zurückzunehmen.

Demgemäß habe ich die Konzession vom 21. August 1867 heute wieder in Kraft gesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der dritten Bedingung der damals ertheilten Konzession folgende Bestimmung tritt:

„Der Verein hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen ist, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz des Vereins eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten des Vereins bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vereins oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen."

Berlin, den 27. Februar 1878.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage: Friedenthal.

* * *

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1877 Stück 50 Seite 404) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.

71. Die Coupons Serie III № 1 bis 8 über die Zinsen der konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder

Digitized by Google

abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung.

72. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,24	0,90	2,60	0,88	1,20	0,78	2,22	1,44	1,62	1,18	1,50	1,84
2	2,24	0,92	2,62	0,98	1,20	0,78	2,22	1,44	1,62	1,20	1,54	1,86
3	2,24	0,98	2,62	1,02	1,20	0,78	2,20	1,46	1,62	1,20	1,58	1,86
4	2,28	1,00	2,62	1,04	1,20	0,78	2,20	1,44	1,62	1,22	1,64	1,86
5	2,28	1,02	2,64	1,06	1,20	0,78	2,20	1,46	1,62	1,22	1,70	1,86
6	2,28	1,06	2,66	0,90	1,24	0,80	2,22	1,42	1,62	1,24	1,78	1,88
7	2,30	1,08	2,66	1,06	1,24	0,81	2,20	1,42	1,62	1,26	1,82	1,88
8	2,30	1,08	2,70	1,10	1,24	0,81	2,24	1,44	1,62	1,26	1,88	1,90
9	2,28	1,08	2,72	1,12	1,24	0,81	2,26	1,48	1,62	1,26	1,90	1,90
10	2,26	1,06	2,72	1,12	1,26	0,81	2,20	1,44	1,40	1,00	1,84	1,90
11	2,28	1,02	2,70	1,22	1,26	0,80	2,20	1,50	1,34	1,00	1,84	1,90
12	2,30	1,12	2,70	1,22	1,28	0,80	2,22	1,52	1,50	1,02	1,80	1,90
13	2,26	1,08	2,70	1,10	1,28	0,81	2,22	1,56	1,54	1,02	1,70	1,90
14	2,24	1,04	2,66	1,16	1,29	0,82	2,22	1,58	1,62	1,20	1,68	1,90
15	2,22	1,00	2,64	1,10	1,29	0,84	2,20	1,56	1,62	1,22	1,68	1,90
16	2,22	0,98	2,64	1,10	1,29	0,84	2,24	1,56	1,62	1,24	1,70	1,92
17	2,24	1,00	2,64	1,10	1,30	0,85	2,20	1,56	1,62	1,26	1,72	1,92
18	2,24	1,04	2,64	1,10	1,30	0,85	2,26	1,56	1,62	1,30	1,78	1,94
19	2,24	1,04	2,64	1,12	1,30	0,85	2,26	1,60	1,64	1,32	1,80	1,96
20	2,26	1,06	2,66	1,06	1,30	0,86	2,24	1,56	1,64	1,32	1,86	1,98
21	2,28	1,08	2,70	1,20	1,30	0,88	2,24	1,58	1,64	1,32	1,96	2,00
22	2,30	1,12	2,72	1,20	1,32	0,90	2,12	1,54	1,64	1,32	2,00	2,00
23	2,34	1,18	2,72	1,26	1,34	0,92	2,24	1,56	1,64	1,34	2,10	2,00
24	2,36	1,22	2,72	1,28	1,37	0,92	2,24	1,60	1,64	1,34	2,12	2,00
25	2,38	1,24	2,78	1,28	1,40	0,93	2,24	1,56	1,64	1,34	2,14	2,00
26	2,38	1,26	2,78	1,28	1,40	0,93	2,28	1,64	1,64	1,34	2,22	2,00
27	2,38	1,26	2,80	1,20	1,40	0,93	2,26	1,58	1,64	1,36	2,40	2,00
28	2,40	1,26	2,80	1,32	1,40	0,94	2,28	1,66	1,64	1,36	2,62	2,00
29	2,40	1,28	2,80	1,32	1,40	0,94	2,26	1,70	1,64	1,36	2,82	2,00
30	2,40	1,28	2,80	1,32	1,40	0,94	2,26	1,70	1,64	1,36	3,00	2,00
31	2,40	1,30	2,80	1,32	1,40	0,94	2,24	1,74	1,64	1,38	3,06	2,00

Potsdam, den 28. Februar 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Polizeiverordnung,

betreffend die Unzulässigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schaustellungen.

73. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadt Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, zu öffentlichen Schaustellungen irgend einer Art, insbesondere auch zu Theater-Vorstellungen, sowie auch das selbstständige Auftreten derselben mit solchen Schaustellungen ist untersagt. Für theatralische Vorstellungen kann die

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote gestatten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. der entsprechenden Haft werden bestraft:

1) die Unternehmer von Schaustellungen irgend einer Art, welche entgegen dem § 1 Kinder zu denselben verwenden;
2) die Inhaber öffentlicher Lokale, welche gestatten, daß in denselben Schaustellungen mit Uebertretung der Vorschrift im § 1 stattfinden,
3) die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zu Schaustellungen oder das selbstständige Auftreten derselben in solchen zulassen.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen etwa widerstreitende Lokal- und Kreispolizeiverordnungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. März 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Empfehlung eines Werkes.

74. In Grünberg i. Schl. ist in dritter Auflage 1877 ein Handbuch vom Staats-Anwalt E. Stein über den amtlichen Verkehr der Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie der Polizei-Verwalter in den Städten mit der Staats-Anwaltschaft erschienen, welches 1 Mark kostet und auf welches die Polizei-Behörden unseres Bezirks hiermit aufmerksam gemacht werden.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien und Hansestadt Hamburg betreffend.

75. Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungs-Zeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen auch in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Gebiete zugelassen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daselbst unter dem 26. Januar d. J. erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorsteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erwerben.

Ferner ist vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der provisorischen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bis jetzt ausgestellten Prüfungs-Zeugnissen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, — und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 seit dem Monat März 1873 Befähigungszeugnisse für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die Anstellungsfähigkeit erlangen.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Verfolgung des Kaufmanns Raadsveld aus Amsterdam.

76. Der Königlich Niederländische Gesandte in Berlin hat bei dem Herrn Reichskanzler die Auslieferung des wegen betrüglichen Bankerotts vom erstinstanzlichen Tribunal in Rotterdam verfolgten Kaufmanns Syze-Hendrik Raadsveld, aus Amsterdam gebürtig, in Antrag gebracht. Der ꝛc. Raadsveld ist flüchtig geworden und soll von einer Frau Namens Caroline Bertha Fraeger, sowie einem Kinde, genannt Leontje (Helene), begleitet sein.

Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks werden angewiesen, nach dem ꝛc. Raadsveld Nachforschungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon schleunigst Anzeige zu erstatten. Die Personenbeschreibung folgt hierunter.

Potsdam, den 26. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Syze-Hendrik Raadsveld. Geburtsort: Rotterdam, letzter Wohnort: Rotterdam, Alter: geb. den 1. März 1843, Beruf: Kaufmann, Statur: lang und ein wenig geneigt, Gesicht: lang, Farbe: bleich, Haare: dunkel-röthlich, Augenbrauen: dunkel-röthlich, Bart: röthlich, langer Kinnbart, Augen: blau, Stirn: hoch, Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich, Sprache: holländisch. Besondere Kennzeichen: geht ein wenig vornüber geneigt.

Kleidung: brauner oder blauer Winterrock, dunkle Hosen und Stiefeln oder Schuhe.

Signalement der Caroline Bertha Fraeger. Geburtsort: Zuit-Bommee, letzter Wohnort: Rotterdam, Alter: geb. den 3. Oktober 1839, Statur: klein, Gesicht: mager, Farbe: bleich, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: dunkelblond, Stirn: niedrig, Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich, Sprache: holländisch. Besondere Kennzeichen: spricht langsam.

Kleidung: blaue Bluse mit weißen Blumen, dunkler Rock, dunkler Hut mit schwarzen Perlen,

Digitized by Google

dunkelgrauer Regenmantel mit Aermeln und Brustklappen, hinten mit Falten.

Signalement des Kindes, welches Lenntje (Helene) heißt. Alter: ungefähr 15 bis 16 Jahre, Statur: nicht groß für ihr Alter, Gesicht: mager, Farbe: bleich, Haare: blond, nicht lang, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Stirn: hoch, Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich, Sprache: holländisch. Besondere Kennzeichen: spricht nicht viel, ist beinahe stumpf in Folge von Mißhandlungen.

Kleidung: dunkle Bluse und gleichfarbiger Rock mit Streifen, schwarzer Strohhut mit Rosen und Federn.

Neuer Tarif über die Gebühren der Schleusenknechte an der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.

77. Der in unserem Amtsblatt für 1875 Stück 49 Seite 393 veröffentlichte Tarif vom 25. November 1875 für die Gebühren der Schleusenknechte an der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße verliert mit Ablauf des 15. März 1878 seine Gültigkeit und es treten dafür folgende Bestimmungen in Kraft:

Den Schleusenknechten an dieser Wasserstraße stehen vom 16. März 1878 einschließlich ab für ihre Dienstleistungen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

I. Bei der größeren Hohensaatener Schleuse:
für eine Schleusung

1)	mit einem Fahrzeuge	20 Pf.
2)	mit zwei Fahrzeugen	30 „
3)	mit drei Fahrzeugen	45 „
4)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	15 „
	b. für das Floßholz	30 „
5)	mit zwei Fahrzeugen und Floßholz	
	a. für jedes Fahrzeug	15 „
	b. für das Floßholz	15 „
6)	mit Floßholz	45 „

II. Bei der kleineren Hohensaatener Schleuse:
für eine Schleusung

1)	mit einem Fahrzeuge	20 Pf.
2)	mit zwei Fahrzeugen	30 „
3)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	15 „
	b. für das Floßholz	15 „
4)	mit Floßholz	30 „

III. Bei jeder Schleuse von den Liepe bis einschl. den Zerpenschleuser Schleusen:
für eine Schleusung

1)	mit einem Fahrzeuge	15 Pf.
2)	mit zwei Fahrzeugen	24 „
3)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	12 „
	b. für das Floßholz	12 „
4)	mit Floßholz	24 „

IV. Bei jeder Schleuse von den Liebenwalder bis einschl. den Pinnower Schleusen:
für eine Schleusung

1)	mit einem Fahrzeuge	15 Pf.
2)	mit zwei Fahrzeugen	20 „
3)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	10 Pf.
	b. für das Floßholz	10 „
4)	mit Floßholz	20 „

V. Bei der Spandauer Schleuse:
für eine Schleusung

1)	mit einem Fahrzeuge	25 Pf.
2)	mit zwei Fahrzeugen	34 „
3)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	17 „
	b. für das Floßholz	17 „
4)	mit Floßholz	34 „

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als eine Schleusung angesehen.

Sämmtliche der Königlichen Wasserbauverwaltung gehörigen Fahrzeuge, Prähme, Baggermaschinen, Flöße u. s. w. schleusen gebührenfrei.

Potsdam, den 28. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

78. Die Räude ist bei den Pferden des Büdners Kahle, des Schulzen Wels und des Müllers Puhlmann zu Groß-Briesen im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen; ferner ist das Pferd des Handelsmanns Vogel daselbst für rotzverdächtig erklärt worden.

Potsdam, den 2. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

79. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Ludwig Hübner zu Ladeburg ist erloschen.

Potsdam, den 2. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Gültigkeit der Allerhöchsten Verordnung wegen Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877 für die Stadt Berlin.

9. Die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 1 vom 4. Januar 1878 von der Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 24. Dezember 1877 veröffentlichte Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877, welche durch das Berliner Intelligenz-Blatt veröffentlicht werden wird, hat auch für den Polizei-Bezirk von Berlin Gültigkeit.

Die Polizei-Verordnung vom 12. April 1859 ist hiernach außer Kraft getreten.

Berlin, den 2. März 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Rußland.

2. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt

Digitized by Google

ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 4. März 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Auszahlung
von Postanweisungsbeträgen aus Frankreich und Algerien.

15. Auf den von der Französischen Postverwaltung hier eingehenden Einzahlungsscheinen über die in Frankreich und Algerien auf Postanweisungen eingezahlten Beträge sind häufig die Empfänger nicht so unzweifelhaft bezeichnet, daß die Bestellung der Beträge durch den Briefträger thunlich ist. In diesen Fällen müssen bestimmungsmäßig die Einzahlungsscheine so lange bei der Bestimmungspostanstalt verbleiben, bis der Empfänger die ihm von dem Absender unmittelbar zu übersendende Postanweisung vorzeigt. Die nach Berlin gerichteten, derart unzulänglich bezeichneten Einzahlungsscheine werden deshalb der Postlagerstelle des hiesigen Hof-Postamts — Königsstraße Nr. 60, 1. Portal 1. Thür links — überwiesen, bei der dieselben bis zur Vorzeigung der Postanweisung durch den Empfänger verbleiben. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich bezw. Algerien, denen die Beträge nicht durch die Briefträger überbracht werden sollten, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin C., den 27. Februar 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung
der konsolidirten 4½ zigen Staats-Anleihe.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Briefboten Metzenthin zu Arneburg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe

Lit. D. № 59,159 über 200 Thlr.

anzeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem rc. Metzenthin oder dem Herrn Bankier S. Abler in Stendal anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retour-Billets II. und III. Wagenklasse.

17. Vom 1. April d. J. an werden Retour-Billets II. und III. Wagenklasse — gültig für den Tag der Lösung — vom Potsdamer, Lehrter und Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe Berlin nach Charlottenburg und umgekehrt zur Ausgabe gelangen. Die Preise dieser Billets betragen:

	II. Kl.	III. Kl.
Potsdamer Bahnhof—Charlottenburg und umgekehrt	0,8 M.	0,5 M.
Lehrter Bahnhof—Charlottenburg und umgekehrt	0,5 M.	0,3 M.
Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof—Charlottenburg und umgekehrt	0,9 M.	0,6 M.

Berlin, den 21. Februar 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Anderweite Frachtsätze für Kartoffelsendungen im Hamburg-Preußischen, bezw. Bremen-, resp. Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande.

20. Vom 15. März d. J. ab treten im Hamburg-Preußischen, bezw. Bremen-, resp. Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande für die Beförderung von Kartoffeln bei Aufgabe in Quantitäten von je 10000 Kilogramm auf einen Wagen und Frachtbrief zwischen der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde andererseits direkte Frachtsätze in Kraft.

Dieselben betragen für die Strecke:

Cüstrin-Hamburg	1,18 Mark,
Harburg	1,18 Mark,
Bremen	1,23 Mark,
Bremerhafen . . .	1,40 Mark,
Geestemünde . . .	1,40 Mark,

pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 1. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Die Schifffahrt auf dem Elbstrome betreffend.

Zur Erleichterung der Schifffahrt soll bis auf Weiteres und soweit der Wasserstand es nützlich erscheinen lassen wird, die Richtung der Fahrrinne auf dem Elbstrome Preußischen Antheils von der Sächsischen Grenze unterhalb Riesa abwärts bis zur Seemündung oberhalb Hamburgs durch die Strombau-Verwaltung bezeichnet werden. Die zu dieser Bezeichnung vorzugsweise dienenden und nur an den Uebergangspunkten der Fahrrinne von dem einen auf das andere Ufer zur Verwendung kommenden Landbaaken sollen auf den Buhnenköpfen u. dgl. den Wendepunkten der Fahrrinne möglichst nahe, aufgestellt und für das rechte Ufer roth-weiß, für das linke schwarz-weiß gestrichen werden; nur wo es unumgänglich nöthig ist, soll diese Bezeichnung auch durch dazwischen angeordnete schwimmende Bojenstangen oder stehende Maalstöcke in den gleichen Farben ergänzt werden. Die in denselben Farben gestrichenen, am oberen Ende der Landbaaken befindlichen, über Eck gestellten quadratischen Tafeln sind überall da, wo sie für den Schiffer als Signal für die Zufahrt nach dem gegenüberliegenden Ufer dienen (Zugangsbaaken), in der Trennungslinie zwischen ihrer weißen und der farbigen Hälfte wage-

Digitized by Google

recht, dagegen da, wo sie als Signal für die Abschwenkung von dem bis dahin festgehaltenen Ufer dienen (Abgangsbaaken) lothrecht zu stellen. Unter Hinweis auf § 322 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, in welchem die Beschädigung, Fälschung oder Beseitigung von Schifffahrtszeichen mit Zuchthausstrafe bedroht ist, ersuche ich sämmtliche auf und an dem Strome verkehrenden Schiffer, Fischer, Uferbewohner, Passanten ꝛc. die Königliche Strombau-Verwaltung bei der Unterhaltung dieser, lediglich im Interesse des öffentlichen Verkehrs errichteten Schifffahrtszeichen nach Möglichkeit unterstützen und die ihnen etwa bekannt werdenden Beschädigungen derselben zu meiner Kenntniß bringen zu wollen.

Magdeburg, den 17. Februar 1878.

Der Chef der Elbstrombau-Verwaltung
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Patow.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 betreffend.

In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 (Amtsblatt Stück 10 Seite 65), betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den diesseitigen Provinzial-Verband 223286 Pferde resp. 604350 Rinder ergeben hat und daß für das Jahr 1877 Entschädigung zu leisten war für 162 auf polizeiliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde und 207 mit der Lungenseuche behaftet gewesene Rinder.

Die gezahlte Entschädigung beträgt für die Rinder						36761	Mark 24 Pf.
und für die Pferde	30617	Mark	73	Pf.			
Hierzu treten an Verwaltungskosten	918	„	53	„		1102	„ 83 „
Von diesen kommen die aus dem Jahre 1876 übertragenen 1284 Mark 34 Pf. resp. 3075 Mark 29 Pf. durch Ab- resp. Zugänge anderweit festgesetzten	31536	Mark	26	Pf.		37864	Mark 07 Pf.
	896	„	29	„		2821	„ 08 „
in Abzug und es sind zu dem Reste von	30639	Mark	97	Pf.		35042	Mark 99 Pf.
für pro 1877 event. noch zu gewährende Entschädigungen hinzuzusetzen, . .	3000	„	—	„		2000	„ — „
	Sa. 33639	Mark	97	Pf.		37042	Mark 99 Pf.

Der Brandenburgsche Provinzial-Ausschuß hat in der Sitzung vom 15 Dezember 1877 beschlossen, aus den von den Pferde- und Rindvieh-Besitzern der Provinz zu zahlenden Beiträgen zur Deckung der Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder, den Ortsbehörden eine Hebegebühr von 3 % zu gewähren, aus welcher die Ortsbehörden zugleich die Portokosten, die Kosten für die Beschaffung der Listenformulare und für sonstige mit der Aufnahme des Pferde- und Rindvieh-Bestandes und mit der Erhebung der Beiträge etwa verbundenen Auslagen zu bestreiten haben.

Deshalb kommen hier	1009	„	19	„		1111	„ 28 „
zum Ansatz.							
Es sind also im Ganzen aufzubringen	34649	Mark	16	Pf.		38154	Mark 27 Pf.
Zur Deckung dieser Summen sollen pro Pferd rund 16 Pf. oder	35725	„	76	„			
und pro Rind rund 7 Pf. oder						42304	„ 50 „
erhoben werden.							
Der Mehrbetrag gegen die obige Bedarfssumme von . .	1076	Mark	60	Pf.		4150	Mark 23 Pf

wird bei dem Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1878 berücksichtigt werden.

Für 1876 haben die Beiträge pro Pferd auf 21 Pf. und pro Rind auf 11 Pf. sich gestellt.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur J. F. Rühne in Berlin unter dem 30. November 1876 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen ist aufgehoben.

Das den Ingenieuren Walter Payton zu Maybro, Boad Hammersmith und Joseph Ellicott Holmes

zu Newton Terrace Bayswater unter dem 14. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent:

auf eine Hahnsteuerung und einen Expansionshahn an einfach wirkenden Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Försters Rauch zu Bernöwe, welcher den Bezirk verlassen hat, der Förster Grebe zu Rehhorst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XLVI Liebenwalde-Forst ernannt worden.

Die Privatsekretaire Oskar Schwanebeck und Friedrich Steinke sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Der Bauführer Rupken, z. Z. in Belzig, ist am 25. Februar d. J. vereidigt worden.

Der versorgungsberechte Feldwebel Hans Luther, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Tegel, ist vorbehaltlich der Feststellung der Ancienneität zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Bötzow in der Oberförsterei Falkenhagen vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Charlottenburg Dr. Lengnick ist in gleicher Eigenschaft an das Königstädtische Gymnasium in Berlin berufen.

Der ordentliche Lehrer am Pädagogium zu Putbus Dr. Lehmann ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Wittstock berufen.

Der Lehrer Hoehn ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Bake ist am städtischen Waisen-Depot zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Erledigt sind resp. werden folgende Stellen:
eine Stelle an den Elementarschulen zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Körzin, Inspektion Beelitz, Königl. Patronats, die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Oranien, Königl. Patronats, die Lehrerstelle zu Treskow, Inspektion Ruppin, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a. D., Inspektion gleichen Namens; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Zeestow, Inspektion Nauen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Potsdam.

Es ist freiwillig ausgeschieden: der Postsekretär Abel in Charlottenburg.

Nachweisung der im Monat Februar 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Fleischhammer in Berlin ist zum Rechtskonsulenten der Königlichen Hofämter unter Verleihung des Charakters als „Hof-Justizrath" ernannt, der Stadtgerichtsrath Prin in Berlin ist zum 1. April 1878 und der Stadtgerichtsrath Schaeffer in Berlin zum 1. Juni 1878, sowie der Kreisgerichtsrath Buckow in Belzig zum 1. Juli 1878 mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Kreisgerichtsrath Schulze in Berlin ist an das Kreisgericht in Sorau versetzt, dem Kreisrichter Seydel in Havelberg ist die zum Zweck seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Gumbinner, Neuhaus, Bamberger, Dr. Minden, Dr. Leonhard und Rönnig, der Gerichts-Assessor Graf zu Dohna-Lauck ist zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

III. Referendare. Der Referendar Oppenhof ist gestorben, der Referendar Conrad ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das Kammergerichts-Departement übernommen, zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Hennig, Schneider, Valentini, v. Wedemeyer, Engel, Lehmann, Stoeckel, Gerstel und v. Borstell.

IV. Subalternbeamte. Der Kammergerichts-Sekretair und Kalkulator, Rechnungsrath Ohle ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor beim Kammergericht ernannt, dem Kreisgerichts-Sekretair Wald in Kyritz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als „Kanzleirath" verliehen worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

Auf Grund des § 360 № 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 und § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern, unter Zustimmung des Provinzialrathes, für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie Derjenige, welcher sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1) die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
2) Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4) die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
5) den Betrag des Ankaufspreises,
6) die Werthsiare des Gegenstandes,
7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8) Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
9) den bedungenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:

10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
11) den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
12) den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
13) Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufte Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheins nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsscheins (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

Digitized by Google

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie Derjenigen, welche sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 № 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Auf Grund des § 360 № 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 und § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern, unter Zustimmung des Provinzialrathes, für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuchs verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1) die laufende Nummer des Pfandstücks,
2) Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4) die Beschreibung des Pfandstücks,
5) den Betrag des Darlehns,
6) die Werthtaxe des Pfandstücks,
7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8) den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
9) den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für

10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist,
11) den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,
12) Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geschäftslokal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheins (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 № 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10. Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs ihrer Fortbildung in der praktischen Heilkunde.

80. Von sehr beachtenswerther Seite ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, daß den jungen Aerzten in möglichst ausgedehntem Maaße die Gelegenheit geboten werde, nach überstandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraums in größeren Krankenhäusern als Hülfsärzte thätig zu sein und auf diese Weise unter der Aufsicht unter Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Universität erworbenen Kenntnisse praktisch zu üben, ehe sie in die selbstständige Praxis eintreten. Es ist dabei die Ansicht ausgesprochen worden, daß den Krankenhäusern durch die Aufnahme solcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Belästigung nicht entstehen, sondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewisser Vortheil erwachsen würde. Man glaubt auch, daß, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis stehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienst ihre Kenntnisse zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben diese Anschauungen insbesondere in einem Vortrage des Professor Dr. Winkel aus Dresden auf der 49. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welcher in einer Beilage zu dem Tageblatt dieser Versammlung abgedruckt worden ist.

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunsche nach Verfolgung dieser Anregung insoweit stattgeben zu sollen, daß ich die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrostein veranlasse, die Vorstände der größeren öffentlichen Krankenhäuser in Ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen und zu befragen, ob und event. unter welchen Modalitäten sie solche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anstalten zuzulassen bereit sein würden.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

* * *

In Folge vorstehenden Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben sich die Magistrate zu Brandenburg, Potsdam und Prenzlau bereit erklärt, in den städtischen Krankenhäusern junge Aerzte Behufs ihrer Fortbildung als freiwillige Hülfsärzte zuzulassen unter der Bedingung, daß dieselben auf keinerlei Remuneration Anspruch machen und für Wohnung und Beköstigung außerhalb des Krankenhauses auf ihre eigene Rechnung sorgen.

Hiernach geben wir jungen Aerzten, welche die nach Vorstehendem ihnen gebotene Gelegenheit zu ihrer Fortbildung wahrnehmen wollen, anheim, sich an die genannten Magistrate zu wenden.

Potsdam, den 27. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

81. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Schmiedemeisters Friedrich Bolle zu Wuhst im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 6. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

82. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Helm zu Großenhof bei Templin ist erloschen.

Potsdam, den 7. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

83. Ein toller Hund ist am 2. d. M. in Brandenburg getödtet worden; derselbe war von außerhalb gekommen und soll in der Umgegend Hunde gebissen haben. Es ist in Brandenburg angeordnet worden, sämmtliche Hunde während drei Monaten eingesperrt oder an die Kette gelegt zu halten.

Potsdam, den 9. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

84. Die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Amtmanns Wendhausen zu Bietikow bei Prenzlau ist erloschen.

Wegen derselben Krankheit ist ein Pferd des Handelsmanns Runge zu Freienstein im Kreise Ostprignitz getödtet und sind die mit diesem Pferde in Berührung gekommenen zwei Pferde, dem Fleischer Terbon zu Freienstein und dem Viehhändler Dittmann zu Zootzen gehörig, unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

85. Die Pockenseuche unter den Schafen des Kolonisten Heidemann zu Ahrensdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

86. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthengutsbesitzers Plessow zu Sommerfeld im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Uebrige Marktpreise: Es kosten je 100 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	17 93	13 53	15 28	13 43	16 56	30 50	33 55	5 41	5 12	2 63	6 —	1 35	1 10
2	Beeskow	— —	14 40	— —	15 65	20 —	30 —	50 —	3 65	4 —	— —	4 50	1 20	1 —
3	Brandenburg	— —	14 70	— —	14 56	25 —	29 —	33 —	4 53	3 94	— —	4 13	1 20	1 —
4	Dahme	20 70	14 06	15 89	13 50	40 —	50 —	50 —	2 50	4 50	4 50	8 19	1 —	1 —
5	Friesack	— —	14 30	— —	13 50	30 —	36 —	40 —	5 20	4 —	— —	4 20	1 20	1 10
6	Havelberg	20 58	14 06	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	3 75	— —	5 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	20 89	14 41	14 86	14 —	29 —	30 —	45 —	3 87	4 —	— —	6 40	1 15	— 90
8	Kyritz	21 29	14 29	16 45	14 46	17 03	41 —	46 —	5 69	6 —	— —	5 50	1 20	1 —
9	Liebenwalde	20 50	14 —	16 67	14 67	27 —	34 —	42 —	5 50	4 50	4 —	4 50	1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 24	14 53	14 97	13 95	35 —	40 —	50 —	4 80	3 88	— —	5 —	1 10	1 10
11	Eberswalde	20 10	13 84	17 —	15 —	18 01	26 —	27 30	5 —	5 —	— —	4 —	1 25	1 10
12	Oranienburg	— —	14 20	16 —	13 25	18 —	30 —	— —	4 60	4 —	— —	5 —	1 20	1 10
13	Perleberg	20 70	14 83	16 40	15 —	19 —	33 —	41 —	5 —	4 50	— —	4 50	1 40	1 10
14	Potsdam	— —	14 86	— —	14 92	24 —	30 50	30 —	5 66	4 05	— —	4 49	1 45	1 10
15	Prenzlau	19 13	13 33	16 32	12 40	22 50	28 13	28 13	5 67	4 50	3 50	5 —	1 30	1 05
16	Pritzwalk	20 67	12 45	17 33	12 64	15 56	32 —	32 —	3 16	4 —	— —	4 —	1 10	— 95
17	Rathenow	— —	13 86	16 44	13 51	17 —	32 —	36 —	4 75	3 —	— —	3 25	1 30	1 —
18	Neu-Ruppin	— —	14 27	14 60	14 23	32 —	30 —	46 —	4 63	4 75	— —	5 22	1 10	— 95
19	Schwedt	19 20	14 40	16 40	14 60	33 33	40 —	33 33	6 —	4 20	— —	4 50	1 20	— 80
20	Spandau	21 25	15 72	17 65	15 20	20 —	30 —	32 —	6 22	4 50	— —	4 92	1 40	1 15
21	Straußberg	22 36	15 05	19 30	16 39	20 10	31 48	31 51	4 31	5 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Teltow	20 35	14 27	16 06	13 84	30 —	35 —	40 —	5 02	4 42	— —	4 96	1 40	1 15
23	Templin	20 —	12 83	16 50	13 —	15 —	30 —	30 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
24	Treuenbrietzen	20 80	14 06	15 —	14 —	21 10	23 —	25 —	3 78	3 —	— —	3 69	1 40	1 —
25	Wittstock	20 —	13 61	15 29	13 59	15 56	40 —	38 —	3 23	3 97	2 50	3 42	— 95	— 83
26	Wriezen a. O.	19 64	13 79	16 73	13 64	21 38	29 40	29 —	4 97	3 83	3 —	4 25	1 24	1 —
	Durchschnitt:	20 33	14 14	— —	14 11	— —	— —	— —	4 23	— —		4 79	— —	— —

Potsdam, den 11. März 1878.

Abhebung der Gehälter, Tagegelder ꝛc. und Einreichung der Kosten-Rechnungen über ausgeführte Lieferungen, Arbeiten ꝛc.

88. Alle in dienstlichen Verhältnissen stehende Personen, welche Gehälter, Remunerationen, Unterstützungen, Tagegelder und Fuhrkosten für Reisen oder sonstige fällige Zahlungen bei den uns untergeordneten Kassen zu erheben haben, erinnern wir, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen richten wir an alle Diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen oder aus irgend einem anderen Grunde Forderungen an uns oder an die von uns ressortirenden Unterbehörden zu machen haben, die Aufforderung, ihre Kosten-Rechnungen schleunigst und spätestens **bis zum 31. März d. J.** gehörigen Orts einzureichen, damit die Anweisung und Abhebung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahre erfolgen kann.

Potsdam, den 5. März 1878.

Königl. Regierung.

Ermittelung eines jungen Mannes aus Frankreich.

89. Nach einer Mittheilung des Französischen Botschafters in Berlin hat sich ein junger Mann, Namens René Geoffroy, am 30. Januar d. J. aus seiner Geburtsstadt Bar le Duc in der Absicht, eine Reise durch Deutschland zu unternehmen, entfernt. Der ꝛc. Geoffroy leidet seit langer Zeit an einer Nerven- und Geistesstörung, und da er bis jetzt seine Familie ohne jede Nachricht gelassen hat, so schwebt Letztere seinetwegen in Besorgniß. Dem Ansuchen des Fran-

Digitized by Google

Preise im Monat Februar 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar. Es kostet je 1 Kilogramm																			
								Mehl		Gersten										Java-Kaffee					
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Reis, Rangun	Linsen	Erbsen	Kartoffeln	mittlerer gelber gebr. Bohnen	Kaffee-Surrogat	Speisefett	Schmiere-schmalz, Hofsch.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 23	3 57	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —				
1 20	1 —	1 —	2 —	2 14	3 18	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —				
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 —	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40				
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 20	— 36	— 30			— 36	—	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60				
1 25	— 90	1 15	1 80	2 40	3 20	— 40	— 28	— 60	—	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60				
1 20	1 —	1 —	2 —	2 05	3 11	— 40	— 30	— 80	1 —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —				
1 20	— 85	1 20	1 70	2 20	2 80	— 37	— 24	— 42	— 55	— 45	— 75	— 39	— 65	2 90	3 60	— 20	1 70				
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 20	— 36	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —				
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	—	— 86	— 50	3 50	3 40	— 20	1 90				
1 20	— 80	1 20	1 90	2 —	3 35	— 40	— 30	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 50	3 30	3 40	— 20	1 80				
1 30	1 10	1 10	1 80	2 30	3 02	— 34	— 26	— 60	— 50	— 60	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80				
1 20	1 10	1 10	1 60	2 40	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60				
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —				
1 35	1 15	1 25	1 80	2 31	3 60	— 40	— 30	— 55	— 58	— 48	—	— 45	— 60	2 50	3 30	— 20	1 80				
1 25	— 90	1 05	1 90	2 03	3 40	— 36	— 26	— 60	— 40	— 60	—	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —				
1 10	— 90	— 90	1 90	1 70	2 33	— 35	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	1 30	3 60	— 20	1 80				
1 20	1 —	1 20	2 —	2 70	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —				
1 35	1 —	1 —	1 70	2 20	3 16	— 36	— 24	— 50		— 60		— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80				
1 20	— 95	1 —	2 20	2 —	2 95	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —				
1 25	1 20	1 20	1 40	2 80	3 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	—	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 70				
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	5 18	— 45	— 22	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90				
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	3 54	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60				
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 20	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	—	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60				
1 20	— 96	1 20	2 —	1 80	3 55	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —				
1 10	— 62	— 91	2 —	1 92	2 63	— 38	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80				
1 20	1 05	1 05	1 70	2 01	2 92	— 26	— 22	— 60	— 60	— 60	—	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60				

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gösischen Botschafters entsprechend, dessen Vermittelung in dieser Angelegenheit in Anspruch genommen worden ist, werden die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem ꝛc. Geoffroy, dessen Personalbeschreibung unten folgt, Nachforschungen anzustellen und im Falle seiner Ermittelung uns sogleich hiervon Anzeige zu machen.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalbeschreibung des René Geoffroy aus Bar le Duc. Alter: 20 Jahre, scheint aber älter, Größe: schlank, starke Schultern, Bart: voll und kastanienbraun, wenn er ihn wachsen läßt, doch war er bei seiner Abreise rasirt, Gesichtszüge: scharf, Mund: groß, Augen: braun und tiefliegend. Er ist kurzsichtig, trägt ein Pincenez, welches auf beiden Seiten der Nase einen Eindruck hinterlassen hat, Haare: kastanienbraun, Stirn: frei. Besondere Kennzeichen: leichte Narbe an einer Augenbraue, ein Schneidezahn halb zerbrochen.

Kleidung. Er trug bei seiner Abreise eine dunkle Hose von starkem Englischen Tuche, einen schwarzen Rock, einen anliegenden Ueberzieher mit Sammetkragen von dunkelgrauem dicken und rauhen Englischen Tuche, auf den Knöpfen den Namen des Schneiders „Meyer & Himmes in Paris“, einen runden Filzhut, innen mit dem Namen des Hutmachers „Joulin in Bar le Duc“.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einziehung preußischer Kassenanweisungen betreffend.

90. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober v. J. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatskasse, 2) der Kontrole der Staatspapiere, 3) der Königlichen Steuerkasse (Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern), 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptkassen, 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, 3) der Landeskasse in Sigmaringen, 4) den Kreiskassen, 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen, 7) den Forstkassen, 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Finanz-Minister Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1878.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Auslegung der Auszüge aus dem Projekt für die Anlage der östlichen Anschlüsse der Berliner Verbindungs- (Ring-) Bahn an die Berliner Stadt-Eisenbahn.

10. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 18 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, den Gemeindebezirk Berlin betreffenden Auszüge aus dem Projekt für die Anlage der östlichen Anschlüsse der Berliner Verbindungs- (Ring-) Bahn an die Berliner Stadt-Eisenbahn während vierzehn Tagen in dem Dienstgebäude des Königlichen Polizei-Präsidii, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 15 (Sekretariat), während der Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen werden, und daß daselbst auch mündliche Einwendungen innerhalb der 14tägigen Frist zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige schriftliche Einwendungen sind in gleicher Frist an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu richten.

Berlin, den 7. März 1878.

Der Königl. Polizei-Präsident von Madai.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1878.

11. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	29	Pf.
" " "	do. (mittler)	20	"	14	"
" " "	do. (leichter)	18	"	80	"
" " "	Roggen (schwerer)	14	"	87	"
" " "	do. (mittler)	14	"	42	"
" " "	do. (leichter)	13	"	80	"
" " "	Gerste (schwere)	18	"	79	"
" " "	do. (mittle)	16	"	08	"
" " "	do. (leichte)	12	"	92	"
" " "	Hafer (schwerer)	16	"	37	"
" " "	do. (mittler)	14	"	40	"
" " "	do. (leichter)	11	"	37	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	71	"
" " "	do. (mittle)	17	"	63	"
" " "	do. (leichte)	15	"	60	"
" " "	Richtstroh	4	"	74	"
" " "	Heu	4	"	13	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	"	92	"
" " "	Linsen	32	"	83	"
" " "	Kartoffeln	5	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	08	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	19	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	48	"
" 1 "	Essbutter	2	"	28	"
" 1 Schock	Eier	3	"	59	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	97	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
" 1 "	Essbutter	2	"	40	"
" 1 Schock	Eier	3	"	10	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1		30	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Gerstengraupe		50	Pf.,
„ 1 „	Gerstengrütze		50	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		50	„
„ 1 „	Hirse		50	„
„ 1 „	Reis (Java)		60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80	„
„ 1 „	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	40	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	60	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1		30	„
„ 1 „	Gerstengraupe		50	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		50	„
„ 1 „	Hirse		60	„
„ 1 „	Reis (Java)		60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	20	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesig.)	1 „	60	„

Berlin, den 9. März 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Hasleben.

16. Zu Hasleben im Regierungsbezirke Potsdam ist am 6. d. M. eine mit einem Fernsprech-Apparate ausgerüstete, mit der Orts-Post-Anstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tages-Dienste eröffnet worden.

Potsdam, den 6. März 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Wiederaufgefundene Staatsschuldscheine.

5. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Oktober 1876 dem Herrn Rittergutsbesitzer und Majoratsherrn Friedrich Wilhelm Bogislav von Bonin auf Schloß Caniz bei Lupow angeblich verloren gegangenen Staatsschuldscheine

Littr. A. № 52,477 über 1000 Thlr. und
„ D. „ 13,557 „ 300 „

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 8. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Zinscoupons und ausgelooseten Rentenbriefen.

4. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 16. März bis einschließlich den 23. desselben Monats,

b. die ausgelooseten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 20. bis einschließlich den 25. März d. J.

einlösen, demnächst aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. März 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband.

21. Vom 1. März d. J. ab ist im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande zum Tarifhefte Nr. 24, 25, 27, 28, 29 Nachtrag I in Kraft getreten, welcher Sätze für Station Achern enthält. Der dieserhalb herausgegebene Nachtrag ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26 Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- resp. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- resp. Gemeindebezirk.
1) Eine forstfiskalische Fläche von 1,4453 Hektaren Größe, an die Gemarkung Caputh grenzend,	Gutsbezirk Kgl. Forstrevier Cunersdorf.	Gemeindebezirk Caputh.
2) Zwei am Lienewitz-See belegene Parzellen des Schulzen Julius Weber zu Caputh von zusammen 1,4453 Hektaren Größe, im Grundbuche von Caputh Band I Blatt 22 verzeichnet.	Gemeindebezirk Caputh.	Gutsbezirk Kgl. Forstrevier Cunersdorf.

Belzig, den 25. Februar 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeister von Seehausen zu Jessen ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Jüterbog getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Jüterbog für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 22. Februar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die neu errichtete Förstersstelle Lüttgen-Dreetz in der Oberförsterei Havelberg ist vom 1. April d. J ab dem Förster Berg zu Gaisberg in der Oberförsterei Potsdam übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Paul Wollanke zu Templin ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Förstersstelle Gaisberg in der Oberförsterei Potsdam vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die neu gebildete Förstersstelle Fangschleuse in der Oberförsterei Rüdersdorf ist dem versorgungsberechtigten Jäger, Forstaufseher Benn vom 1. April d. J. ab vorläufig probeweise übertragen worden.

Der Marinepfarrer z. D. Dr. Friedrich Karl Pietschker, bisher zu Cöthen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bornstedt-Nedlitz, Diöcese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Heinrich Sior ist zum Oberpfarrer am Dom zu Havelberg und zum Pfarrer der Filialgemeinde Toppel, Diöcese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Otto Horn zu Buchholz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Marquardt, Diöcese Potsdam II, bestellt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Marie Strieber, Remme, geb. Rohde, Sablowsky, geb. Borgwald, Elisabeth Streicher, geb Libbe, Minna Knape, geb. Pleß, Marie Worlig, geb. Marsal, Luise Ulrich, geb. Schniggenberg, sind als Hebammen für Berlin zugelassen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind **versetzt** der Postinspektor Krätke von Berlin nach Düsseldorf, der Postinspektor Heindorf von Düsseldorf nach Berlin.

Nachweisung

der im Monat Februar 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hofuhrmacher Felsing, Unter den Linden 20, 1. Stellvertreter für den Pariserplatzbezirk № 22, 2) Kaufmann Gilka, Schützenstraße 67, 1. Stellvertreter für den Schützenstraßenbezirk № 32, 3) Justizrath Stader, Victoriastraße 30, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 46/48, 4) Rentier Schneider, Bendlerstraße 30, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) Rentier Manheimer, Thiergartenstraße 5a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Destillateur Besser, Oranienstraße 32, 2. Stellvertreter für den Oranienstraßenbezirk № 75, 7) Professor Dr. Lasson, Alte Jacobstraße 128, 2. Stellvertreter für den Ritterstraßenbezirk № 84, 8) Eisenwaarenhändler Wegener, Oranienstraße 61, Schiedsmann für den Stallschreiberstraßenbezirk № 88, 9) Appreteur Elß, Krautstraße 48, Schiedsmann für den Krautstraßenbezirk № 109, 10) Posamentier Dölß, Grüner Weg 98, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 10 verpflichtet am 27. Februar 1878.

(Fortsetzung folgt)

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Die Sperre der Alt-Frisacker Schleuse, welche nach unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. bis zum 15. März d. J. bestimmt war, wird hierdurch **bis zum 1. April d. J.** verlängert.

Potsdam, den 8. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Schifffahrtssperre.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Amtsblatt № 47 Seite 380 vom Jahre 1877) unter № 1 aufgeführten Kanalstrecken werden nicht bis zum 1. April d. J. gesperrt, sondern schon **vom 25. März d. J.** für die Schifffahrt geöffnet sein.

Potsdam, den 8. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Schleusensperre.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. November v. J. (Amtsblatt Stück 46 Seite 374) für die Schifffahrtsschleuse zu Brandenburg bis auf Weiteres angeordnete Sperre wird mit **dem 17. d. M.** aufgehoben und die Schleuse von diesem Tage für die Schifffahrt wieder geöffnet sein.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Der Buchbindergehülfe Oscar Marr zu Neu-Ruppin hat am 21. Januar d. J. den in das Eis des Ruppiner Sees eingebrochenen Schuhmacher Robert Zadow mit Muth und Entschlossenheit, wenngleich erfolglos, vom Tode des Ertrinkens zu erretten versucht. Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Uebergang der Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg betreffend.

8. Die unter dem 25. Februar d. J. erlassene, in № 9 der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 94 publizirte Allerhöchste Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg bestimmt im § 1, daß mit dem 1. April 1878 die Verwaltung der kommunalständischen Verbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz, soweit sie die Fürsorge für Landarme, beziehungsweise die Unterbringung der Corrigenden, sowie die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg und dessen verfassungsmäßige Organe übertragen wird, und von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Landarmenverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz in ihrer gegenwärtigen Begrenzung Einen Landarmenverband unter dem Namen Landarmenverband der Provinz Brandenburg bilden. Demnach sind alle Anträge und Mittheilungen von Behörden und Privatpersonen, welche sich auf die vorbezeichneten Verwaltungsgegenstände beziehen und nach der bisherigen Verfassung des Landarmenwesens in der hiesigen Provinz an die Landarmendirektionen der Kurmark und der Neumark oder an die Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu richten sein würden, **vom 1. April d. J. ab an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg Herrn von Levetzow in Berlin** einzureichen.

Potsdam, den 16. März 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

91. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1878, wie folgt, festgesetzt worden sind:

März: 25., 27.

April: 1., 3., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 18., 23., 24., 25., 29.

Mai: 1., 3., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 20., 22., 24., 27., 29., 31.

Juni: 5., 12., 19., 24., 25., 27.

Juli: 3., 10., 17., 24., 31.

August: 7., 14., 21., 28.

September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.

Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.

November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.

Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Sammlungen für das Diakonissenhaus in Bielefeld betreffend.

92. Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 24. Februar d. J. gestattet, daß die durch seinen früheren Erlaß vom 10. September 1877 dem Westfälischen Diakonissenhause zu Bielefeld für den Zeitraum vom 1. Mai 1878 bis dahin 1879 in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie bewilligte Haussollekte außer den von der Polizeibehörde zu Bielefeld mit beglaubigten Legitimationen zu versehenden Kollekanten der gedachten Anstalt, auch durch evangelische Geistliche oder sonstige Mitglieder der Presbyterien bezw. der Gemeinde-Kirchenräthe oder Kirchenvorstände, soweit solche hierzu erbötig sind, abgehalten werden darf, und daß es in letzterem Falle einer besonderen behördlichen Legitimation der betreffenden Geistlichen und Mitglieder der Presbyterien ꝛc. nicht bedarf.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Amtsblatt für 1877 Seite 331) hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 18. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Kolorado-Käfer und dessen Vertilgung betreffend.

93. Beim Herannahen der Frühjahrsbestellung nehmen wir Veranlassung, auf die Möglichkeit des Wiederauftretens des Koloradokäfers und auf die damit für den Kartoffelbau verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Zur Abwendung dieser Gefahr ist es erforderlich, daß gegen das Insekt schon bei dessen Auftreten die energischsten Vertilgungsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden, und kommt es zunächst darauf an, daß ein etwaniges Wiederauftreten des Käfers sofort konstatirt werde. Hierzu bedarf es aber

Digitized by Google

von dem Augenblicke an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, der sorgsamsten Aufmerksamkeit der Besitzer der Kartoffelfelder. Durch die im vorigen Jahre getroffenen Maßregeln läßt sich annehmen, daß die Kenntniß des Käfers bei dem Publikum in ausreichender Weise verbreitet ist. Es wird nun für dieses Jahr zunächst und vor Allem nothwendig sein, daß die Kartoffelfelder Seitens der Besitzer auf das Genaueste beobachtet werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die im 36. Stück des Amtsblattes pro 1877 S. 311 abgedruckte Polizei-Verordnung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 29. August v. J., welche wörtlich dahin lautet:

„Polizei-Verordnung

zur Verhütung der Ausbreitung des Kolorado- oder Kartoffelkäfers.

Mit Rücksicht auf das Auftreten des sog. Kolorado- oder Kartoffelkäfers im Kreise Torgau in der Nähe der Stadt Schildau wird nach Maßgabe einer Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. d. M. auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für den Umkreis der Provinz Brandenburg mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bereits im Besitze lebender Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizei-Behörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen.

Die vom Landrathe oder der Polizei-Behörde Behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen sind von Jedermann genau zu befolgen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft geahndet. Diese Strafen treffen auch Denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Potsdam, den 29. August 1877.

Der Kgl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Frhr. von Schlotheim."

zur genauen Beachtung hinzuweisen und die Besitzer von Kartoffelfeldern auf die ihren Feldern und der ganzen Umgegend drohende Gefahr aufmerksam zu machen, welche die Unterlassung der Beobachtung, sowie die Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers mit sich führen muß. Es ist daher die sofortige Anzeige verdächtiger Erscheinungen geboten. Die Anzeige hat sich auf alle verdächtige Erscheinungen, namentlich auch darauf zu erstrecken, ob Fraßstellen am Kartoffellaub beobachtet sind; denn das Kartoffellaub wird von anderen Insekten und Nagethieren verhältnißmäßig wenig befressen, und es ist deshalb zu vermuthen, daß der entdeckte Fraß vom Kartoffelkäfer herrührt, selbst wenn Käfer oder Larven, die namentlich bei kaltem oder nassem Wetter sich oft der Beobachtung entziehen, nicht gefunden sind. Das Vernichten der gefundenen Käfer oder Larven macht die Anzeige nicht überflüssig, da sich die Vernichtung auch auf die Eier und auf die in der Erde befindlichen Puppen erstrecken muß, und diese eine eingehende Untersuchung und sorgsame Ueberwachung der Kartoffelfelder nothwendig macht. Von den Besitzern der Kartoffelfelder darf wohl erwartet werden, daß sie — in ihrem eigenen Interesse — zur freiwilligen Vornahme der angegebenen Maßregeln bereit sein werden. Außerdem werden aber auch die Polizeiverwaltungen ihre Polizeibeamten, die Feldhüter und ähnliche Personen anzuweisen haben, ein wachsames Auge auf die Kartoffelfelder zu richten und auffallende Erscheinungen zur Anzeige zu bringen.

Sobald das Vorhandensein des Koloradokäfers festgestellt oder doch wahrscheinlich gemacht ist, hat die betreffende Lokalbehörde nicht allein uns, sondern auch dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hiervon telegraphisch Kenntniß zu geben, und es werden — abgesehen von dem sofort zu bewirkenden Absperren der befallenen Grundstücke — die erforderlichen Anordnungen von dem Herrn Minister getroffen werden. Die zu ergreifenden Vernichtungsmaßregeln hängen hauptsächlich von dem Umfange ab, welchen das Uebel bereits erhalten hat. Ist nur eine kleine Fläche inficirt, was bei einer rechtzeitigen Entdeckung die Regel bilden wird, so empfiehlt es sich, das abzuschneidende und zu vergrabende Kartoffellaub, sowie den Boden selbst mit Benzel zu desinficiren. Bei größerer Ausdehnung des Uebels wird jedoch dieses mit erheblichen Kosten, Verlust der Ernte und namentlich mit großem Zeitaufwande verbundene Mittel nicht zur Anwendung kommen können; vielmehr wird man sich in diesem Falle darauf beschränken müssen, die Kartoffelfelder auf das Sorgfältigste abzusuchen und demnächst das Laub mit giftigen, der Pflanze nicht schädlichen Mitteln (Schweinfurter Grün, Tabakslauge 2c.) zu bespritzen. Die Entscheidung darüber, welches Mittel in dem einzelnen Falle angewendet werden soll, hat sich jedoch der Herr Minister vorbehalten, falls die Besitzer nicht auf eigene Kosten die erforderlichen Maßregeln ergreifen. Potsdam, den 19. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Eine Ausspielung in Colberg betreffend.

94. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des jüdischen Kurhospitals im Sool- und Seebade Colberg am 1. d. M. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des gedachten Kurhospitals eine öffentliche Ausspielung goldener und silberner Gegenstände ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Gesammtzahl 15000 Stück à 3 Mark beträgt, in den Provinzen Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Brandenburg zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten des Bezirks werden demgemäß hierdurch angewiesen, dem Vertrieb dieser Loose nicht hindernd entgegen zu treten.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

95. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf im Kreise Niederbarnim getödtet und sind die übrigen Pferde desselben unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 12. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

96. Die wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotzkrankheit über die Pferde des Fuhrherrn Carl Wendland und des Schlächtermeisters Bielicke zu Velten im Kreise Osthavelland am 8. Dezember v. J. verhängte polizeiliche Observation ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 13. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

97. Von der Räude ist ein Pferd des Büdners Friedrich Braune zu Wuhst, im Kreise Zauch-Belzig, befallen.

Potsdam, den 15. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

98. Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Ami-Zehdenick ist erloschen.

Das dem Büdner Kubusch zu Falkenthal im Kreise Templin gehörige Pferd ist rotzkrank befunden und getödtet worden.

Wegen dringenden Rotzverdachts ist die Tödtung eines Pferdes des Büdners Wilhelm Krüger zu Babitz im Kreise Ostprignitz angeordnet worden.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berichtigung.

In der im Amtsblatt Stück 11, Seite 76/77 abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 9. März d. J. über die Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Februar d. J. ist der Preis in Berlin für 100 Klgr. Heu irrthümlich mit 4 Mark 13 Pf. angegeben, während derselbe **5 Mark 13 Pf.** betragen hat.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Teupitz und Wendisch-Buchholz.

17. Vom 1. April d. J. ab wird die II. Personenpost zwischen Teupitz und Wendisch-Buchholz den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Teupitz um 6·35 Uhr Ab., in Halbe um 7·15 Uhr Ab., aus Halbe um 8·10 Uhr Ab., in Wend.-Buchholz um 8·45 Uhr Ab., aus Wend.-Buchholz um 6·50 Uhr Ab., in Halbe um 7·25 Uhr Ab., aus Halbe um 8·5 Uhr Ab., in Teupitz um 8·45 Uhr Ab.

Potsdam, den 18. März 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung von Zinscoupons der Preußischen Anleihen.

3. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, **schon vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Reisenden vom Hause W. Theodor Gey in Gera, Fürstenthum Reuß j. L., Herrn Paul Gey daselbst der Staatsschuldschein Lit. F. № 49,016 über 100 Thlr. angeblich auf einer Reise im Regierungsbezirk Potsdam abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Gey anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin-Dresden-Sächsischer Verband.

18. Mit dem heutigen Tage kommen direkte Frachtsätze für Steinkohlen und Cokes ab Dresden (Altstadt), sowie für ungeformte und geformte Braunkohlen (Briquets) ab Rositz, Meuselwitz und Borna nach Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn zur Einführung. Das Nähere ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfragen.

Berlin, den 10. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

22. Mit Wirkung vom 1. April 1878 ab sind erschienen: 1) der drute Nachtrag zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn andererseits, beziehungsweise zwischen den Stationen Berlin, Königsberg, Insterburg und den Stationen der Strecke Tilsit-Memel über die Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. Februar 1876, 2) der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Königlichen Ostbahn und der Ostpreußischen Südbahn vom 1. April 1877, 3) der erste Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits, bezw. zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn über die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. November 1877. Durch diese Nachträge gelangen die Tarifbestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen zur Einführung. Näheres ist auf den Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

23. Am 1. Mai d. J. tritt für den direkten Verkehr zwischen Stationen der Hannoverschen Staats-, Braunschweigischen, Hannover-Altenbekener, Magdeburg-Halberstädter, Halberstadt-Blankenburger, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Hamburger Eisenbahn einerseits und den Stationen der Ostbahn, Hinterpommerschen, Berlin-Stettiner, Berliner Nord-, Oberschlesischen und Tilsit der Tilsit-Insterburger und Posen der Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits ein anderweiter, nach dem neuen Tarifsystem aufgestellter Tarif, unter der im Rubrum angegebenen Bezeichnung in Kraft.

Dieser Tarif tritt von dem Eingangs bezeichneten Tage ab an Stelle der Tarife:

a. für den Magdeburg-Preußischen Eisenbahn-Verband vom 1. Dezember 1876,
b. für den Verkehr zwischen Stationen der Ostbahn einerseits und Stationen der Hannoverschen und Braunschweigischen Eisenbahn im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande vom 1. August 1874 andererseits,
c. für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Cölner, Norddeutschen und Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1877 andererseits,
d. für Salz aller Art von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Ostbahn vom 10. November 1873,
e. für den Transport von Salz aller Art von den Stationen Linden (Fischerhof) und Linden (Küchengarten) der Hannover-Altenbekener Bahn nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn der Beförderungsstrecke Arnswalde-Posen-Gnesen resp. Czempin vom 15. September 1876,
f. für Salz aller Art von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach Posen O. S. E. und M. P. E. vom 1. April 1872,
g. für Salz aller Art von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen Alt-Boyen, Kosten, Czempin, Moschin, Koketnice, Samter, Wronke, Woldenberg und Augustwalde der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. April 1872,
h. für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalksteinen von Rüdersdorf nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter und Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Oktober 1874

und sämmtlicher zu denselben erschienenen Nachträge, soweit diese Tarife nebst Nachträgen, Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen den in dem gedachten neuen Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif ist in seinen, aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen und den Tarifstabellen bestehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preisen auf den Verbandstationen von 15. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwischen wird schon von jetzt ab auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

24. Für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Danzig der Hinterpommerschen Bahn einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Berliner Nordbahn, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Magdeburg-Halberstädter, Märkisch-Posener, Muldenthalbahn, Niederschlesisch-Märkischen, Oberlausitzer,

Digitized by Google

Oberschlesischen und Sächsischen Staatsbahn andererseits, ferner zwischen Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener, Berlin-Anhaltischen, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Magdeburg-Halberstädter, Mulde-thalbahn, Oberlausitzer und Sächsischen Staatsbahn andererseits und endlich zwischen Stationen der Mariendurg-Mlawkaer Bahn einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Cottbus-Großenhainer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Magdeburg-Halberstädter und Sächsischen Staatsbahn andererseits tritt mit dem 1. Mai 1878 ein neuer nach dem neuen Tarifsystem aufgestellter Tarif unter der Bezeichnung „Preußisch-Sächsischer Verband-Güter-Tarif" mit theilweise erhöhten, theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Dieser neue Tarif tritt mit dem genannten Tage an die Stelle folgender seitheriger Tarife und zwar:

a. für den Ostdeutsch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif vom 1. August 1872 nebst Nachträgen, mit Ausschluß jedoch des Verkehrs mit Thüringischen Stationen;

b. für den Preußisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1877 nebst Nachträgen;

c. für den Posen-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1872 nebst Nachträgen, insoweit es sich um den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn andererseits handelt;

d. für den Posen-Sächsischen Verband-Güter-Tarif vom 1. April 1873 nebst Nachträgen, insoweit es sich um den Verkehr zwischen den Stationen der Märkisch-Posener Bahn einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn und Cottbus-Großenhainer Bahn andererseits handelt;

e. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von den Stationen Bromberg und Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Großenhain der Cottbus-Großenhainer Bahn vom 5. Juni 1874;

f. für den Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 M. Länge von der Station Schulitz und Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach der Station Leipzig der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1875;

g. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 M. Länge von der Station Schulitz und Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach der Station Halle der Halle-Sorau-Gubener resp. Berlin-Anhaltischen Bahn und Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1875 nebst den zu demselben erlassenen Nachträgen;

h. für die Frachtsätze des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Tarifs hinsichtlich des Verkehrs zwischen den Stationen Cottbus, Falkenberg, Halle, Leipzig und Pelz einerseits und den Stationen der Märkisch-Posener, sowie der Oberschlesischen Bahn nördlich von Breslau andererseits;

i. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Schulitz resp. Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 8. Mai 1876;

k. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn nach Loebau der Sächsischen Staatsbahn vom 25. August 1875 resp. vom 15. Januar 1878;

l. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Dresden der Sächsischen Staats- resp. Berlin-Dresdener Bahn via Frankfurt-Cottbus-Großenhain-Priestewitz resp. Frankfurt a. O.-Senftenberg-Kamenz resp. via Berlin, resp. via Frankfurt a. O.-Müllrose-Großenhain resp. via Frankfurt-Guben-Kirchhain-Dobrilugk vom 25. Mai 1876;

m. für den Posen-Dresdener Verband-Tarif vom 1. Oktober 1876;

n. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Niederau der Sächsischen Staatsbahn vom 1. Februar 1877;

o. für den Spezial-Tarif für den Transport von Hölzern unter 6,9 M. Länge von Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Zerbst der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 20. September 1875;

p. für den Spezial-Tarif für den Transport von Hölzern unter 6,9 M. Länge von der Station Schulitz resp. Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach der Station Lichterfelde der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 20. Oktober 1875;

q. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Brennholz von der Station Allenstein der Königlichen Ostbahn nach Station Lichterfelde der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1876;

r. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Hölzern unter und von 6,9 M. Länge und darüber von den Stationen Bromberg, D.-Eylau, Allenstein der Königlichen Ostbahn nach Station Dessau der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 15. Dezember 1876;

s. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn nach Dresden-Altstadt, Station der Sächsischen Staatsbahn vom 15. November 1877;

t. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Loebau, Station der Sächsischen Staatsbahn, vom 15. November 1877;

u. für den Posen-Casseler Verband-Tarif vom 15. November 1877;

v. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Cüstrin der

Digitized by Google

Königlichen Ostbahn nach Niederau, Station der Sächsischen Staatsbahn, vom 15. Dezember 1877;

w. für den Spezial-Tarif für den Transport von Eisenbahnschwellen von Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn, nach Falkenstein, Station der Sächsischen Staatsbahn, vom 1. März 1870 resp. 15. September 1875;

x. für den Rüdersdorfer Kalk- ꝛc. Tarif vom 1. Oktober 1874 insoweit es sich um den Verkehr nach Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Großenhainer und Oberlausitzer Stationen handelt.

Die Tarifsätze des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs sind in 4 Tarifheften zusammengestellt und umfaßt das Tarifheft I die Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Danzig der Hinterpommerschen Bahn, sowie den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und den im Eingange genannten westlichen Verband-Stationen andererseits, Tarifheft II die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Oberschlesischen Stationen einerseits und den bezüglichen westlichen Verband-Stationen andererseits, Tarifheft III die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Märkisch-Posener Stationen einerseits und den betreffenden westlichen Verband-Stationen andererseits und Tarifheft IV die in den Tarifheften I bis III bereits aufgeführten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn einerseits und den Stationen der Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits.

Der vollständige Tarif, sowie einzelne Tarifhefte ev. auch Tarifstabellen für einzelne Stationen sind von den Verband-Stationen vom 20. April d. J. ab zu den auf den Tarifheften angegebenen Preisen käuflich zu beziehen.

Inzwischen wird auf etwaige Anfrage die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband.

25. Am 1. Mai d. J. tritt für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Hamburger, Cöln-Mindener, Hannoverschen, Lübeck-Büchener und Oldenburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, Ostpreußischen Südbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberschlesischen, Märkisch-Posener und Posen-Kreuzburger Bahn andererseits ein anderweiter nach dem neuen Tarifsystem aufgestellter Tarif unter der Bezeichnung: „Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband" in Kraft.

Durch diesen Tarif werden von vorbezeichnetem Tage ab die nachstehend aufgeführten Tarife aufgehoben:

1) der Hamburg-Preußische Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1874,

2) der Bremen- resp. Hamburg-Preußische Verbands-Gütertarif vom 1. Juni 1874,

3) der Hamburg-Lübek-Preußische Verbands-Gütertarif vom 1. Juli 1874,

4) der Hamburg-Schlesische Verbands-Gütertarif vom 1. August 1871, insoweit es sich um den Güterverkehr mit den Stationen Posen, Kreuz, Gnesen, Inowrazlaw und Thorn, sowie den Posen-Kreuzburger Stationen handelt,

5) der Lübek-Schlesische Verbands-Gütertarif vom 1. August 1871 bezüglich des Verkehrs mit Posen und Kreuz,

6) der direkte Gütertarif zwischen Hamburg (B. H.) einerseits und den Stationen Inowrazlaw und Gnesen andererseits vom 1. Januar 1877,

7) der Spezialtarif für Salz aller Art von Lüneburg nach Ostbahnstationen vom 15. Juli 1875,

8) der Nachtrag IV vom 15. Dezember 1876 zum Spezialtarif für Salz aller Art von Lüneburg, Station der Hannoverschen Bahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen ꝛc. Bahn vom 1. August 1875,

9) der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalksteinen ab Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874, insoweit es sich um den Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Altona-Kieler, Hannoverschen, Köln-Mindener, Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn handelt, nebst sämmtlichen dazu erschienenen Nachträgen, soweit diese Tarife und Nachträge Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen den im Hanseatisch-Preußischen Verbandtarife aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif ist in seinen aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen und den Tarif-Tabellen bestehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preisen auf den Verbandsstationen vom 25. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwischen wird schon von jetzt ab auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ostdeutsch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

26. Für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und Rheinischen Bahn, der Aachener Industrie-, der Westfälischen, Münster-Enscheder und Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, der Hinterpommerschen, Berlin-Stettiner und Berliner Nordbahn, der Marienburg-Mlawkaer, Tilsit-Insterburger und Ostpreußischen Südbahn andererseits tritt mit dem 1. Mai 1878 ein neuer, nach dem neuen Tarifsystem aufgestellter Tarif in Kraft.

Durch diesen neuen Tarif werden mit dem genannten Tage aufgehoben, die Tarife:

a. für den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband

Digitized by Google

vom 1. August 1874 exkl. der in demselben enthaltenen Sätze für Warschau und Lodz und der Niederländischen Stationen,

b. für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Stationen des Berlin-Kölner, Norddeutschen und Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1877 andererseits

und sämmtliche zu denselben erschienenen Nachträge, soweit diese Tarife nebst Nachträgen, Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen den in dem gedachten neuen Ostdeutsch-Rheinischen Verbandtarif aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif ist in seinen, aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen und den Taristabellen bestehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preisen auf den Verbandstationen vom 15. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwischen wird auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur F. Ofann zu Düsseldorf unter dem 6. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Erzeugung einer Zinkfarbe, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenier E. Lompert zu Berlin unter dem 25. September 1876 auf die Dauer von 3 Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent:

auf einen oscilirenden Kolben-Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Richtsteig ist zum 1. April d. J. als Spezial-Kommissar in Kyritz stationirt.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Otto Fedor Bernhard Fritze ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Warthe, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der St. Johannis-Klosterschule zu Hamburg, Dr. Cavel, ist als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule (höheren Töchterschule) zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Liebert ist als Vorschullehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der Zeichenlehrer Liebhardt ist in dieser Eigenschaft, sowie als Schreiblehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende zweite Predigerstelle an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, Diöcese Friedrichs-Werder, kommt durch die Emeritirung des Konsistorial-Raths und Pfarrers Souchon zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeinde-Wahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Wiederbesetzt sind je eine Lehrerstelle zu Charlottenburg, Cöpenick und zu Weißensee, Inspektion Landkreis Berlin, die Schulstellen zu Fröhden, Inspektion Jüterbog, Zülichendorf, Inspektion Luckenwalde, Reichenwalde, Inspektion Storkow.

Erledigt sind resp. werden: die Rektorstelle zu Beeskow, eine Lehrerstelle zu Lychen, beide magistratualischen Patronats, die III. Lehrerstelle zu Dorf Rüdersdorf, Inspektion Strausberg, die II. Lehrerstelle zu Speerenberg, Inspektion Zossen, die Lehrerstelle zu Cummeredorf, ders. Inspektion, die II. Lehrerstelle zu Neu-Zerpenschleuse, Inspektion Bernau, die Lehrerstelle zu Schöneweide, Inspektion Luckenwalde, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Französisch-Buchholz, Inspektion Berlin-Land, sämmtlich Königl. Patronats, die Lehrerstelle zu Senzig, Inspektion Königs-Wusterhausen, Patronat der Königlichen Hofkammer zu Berlin. (Für letztere Stelle ist bereits ein Bewerber präsentirt.)

Nachweisung

der im Monat Februar 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Stadt Berlin. 11) Fabrikant Arnheim, Rosenthalerstraße 36, 1. Stellvertreter für den Haackschen Marktbezirk № 145, 12) Fabrikant Dessin, Rosenthalerstraße 39, Schiedsmann für denselben Bezirk, 13) Goldarbeiter Pleß, Friedrichstraße 131a, Schiedsmann für den Johannisstraßenbezirk № 148, 14) Kaufmann Wittkowski, Friedrichstraße 112b, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Kaufmann Hennig, Friedrichstraße 113, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Kaufmann Suter, Brunnenstraße 149, Schiedsmann für den Brunnenstraßenbezirk № 154, 17) Eigenthümer Riegel, Elsasserstraße 7, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Hauptlehrer Rückheim, Bernauerstraße 89/90, 1. Stellvertreter für den Streligerstraßenbezirk № 162, 19) Tischlermeister Uedermann, Strausunderstraße 20, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Rathsbrunnenbaumeister Bitterhoff, Louisenplatz 10, 2. Stellvertreter für den Louisenplatzbezirk, 21) Tischlermeister Tropfke, Marienstraße 14, Schiedsmann für den Marienstraßenbezirk № 187, 22) Kaufmann Würkheim, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) Fabrikant Köppen, Marienstraße 187, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Schmiedemeister am Ende, Stromstraße 6/7, 2. Stellvertreter

Digitized by Google

für den Gesammtbezirk № 190/193; alle 14 verpflichtet am 27. Februar 1877.

Kreis Ober-Barnim. 25) Bauer Schmidt zu Alt-Ranft, 2. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, 26) Schulze Behring zu Leuenberg, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 27) Bauer Ziegler zu Gersdorf, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, 28) Bauer Schoene daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 18. Februar 1878; 29) Bauer Buchwald zu Dannenberg, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 30) Schulze Stolle daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Fischer Reetz zu Falkenberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 20. Februar 1878.

Kreis Nieder-Barnim. 32) Kaufmann Bachmann zu Oranienburg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Oranienburg, 33) Klempnermeister Wobeser daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Bäckermeister Bofert ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Apotheker Steindorf ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Oranienburg, 36) Tabaks-Fabrikant Gallert ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Destillateur Reitzer ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 1. Februar 1878.

Kreis Teltow. 38) Kaufmann Friedrich zu Charlottenburg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Charlottenburg, verpflichtet am 29. Januar 1878; 39) Rentier Gravenhorst daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. Januar 1878; 40) Kaufmann Peitzer ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) Fellenhauermeister Stolle jun. ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk zu Charlottenburg, 42) Kaufmann Mattschaß ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) Fabrikbesitzer Gruner ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 22. Januar 1878.

Kreis Templin. 44) Rittergutsbesitzer Kelpe zu Wiedebusch, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 45) Schulze Thiele zu Jacobshagen, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Februar 1878; 46) Kaufmann Reinicke zu Gerswalde, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1878; 47) Gutspächter Schroeder zu Milmersdorf, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 48) Schulze Porth daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 30. Januar 1878; 49) Mühlenbesitzer Becker zu Himmelpfort, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1878; 50) Gutsvorsteher-Stellvertreter Hafemann zu Liebenberg, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 51) Lehnschulzengutsbesitzer Lamprecht zu Klein-Mutz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) Gemeinde-Vorsteher Rosenberg zu Falkenthal, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 8. Februar 1878.

Kreis Ostprignitz. 53) Ortsvorsteher Volkmann zu Flecken Zechlin, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 54) Gastwirth und Rathmann Müller daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. Februar 1878.

Kreis Ruppin. 55) Bürgermeister Plenske zu Lindow, Schiedsmann für die Stadt Lindow, verpflichtet am 21. Februar 1878.

Stadt Potsdam. 56) Kaufmann Wolff zu Potsdam, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Potsdam, 57) Verlagsbuchhändler Stein daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) Rentier Greinert ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 12. Februar 1878.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 1. April 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 11. März 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 1220. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 8543. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 9. Februar 1878.

(Stück 7.) № 8544. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesitzes Seitens der Eltern an ihre Kinder. Vom 23. Januar 1878.

№ 8545. Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betreffend. Vom 6. Februar 1878.

№ 8546. Gesetz, betreffend die Befugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden. Vom 13. Februar 1878.

(Stück 8.) № 8547. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878.

№ 8548. Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878.

(Stück 9.) № 8549. Gesetz, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen. Vom 8. Februar 1878.

№ 8550. Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878.

(Stück 10.) № 8551. Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 25. Februar 1878.

№ 8552. Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864, betreffend die von dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen aufkommende Eisenbahnabgabe. Vom 23. Oktober 1877.

(Stück 11.) № 8553. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg wegen Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Grenzgebieten der Königlich Preußischen Provinz Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Vom 11. September 1877.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die dem Untersteueramte zu Fürstenwalde ertheilte Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers betreffend.

3. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Fürstenwalde im Hauptamtsbezirke Frankfurt a. O. die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 10. März 1878.

Der Finanzminister
Im Auftrage: Hasselbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Uebergang der Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg betreffend.

9. Die unter dem 25. Februar d. J. erlassene, in № 9 der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 94 publizirte Allerhöchste Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg bestimmt im § 1, daß mit dem 1. April 1878 die Verwaltung der kommunalständischen Verbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz, soweit sie die Fürsorge für Landarme, beziehungsweise die Unterbringung der Corrigenden, sowie die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg und dessen verfassungsmäßige Organe übertragen wird, und von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Landarmenverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz in ihrer gegenwärtigen Begrenzung Einen Landarmenverband unter dem Namen Landarmenverband der Provinz Brandenburg bilden. Demnach sind alle Anträge und Mittheilungen von Behörden und Privatpersonen, welche sich auf die vorbezeichneten Verwaltungsgegenstände beziehen und nach der bisherigen Verfassung des Landarmenwesens

Digitized by Google

in der hiesigen Provinz an die Landarmendirektionen der Kurmark und der Neumark oder an die Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu richten sein würden, **vom 1. April d. J. ab an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg Herrn von Levetzow in Berlin** einzureichen.

Potsdam, den 16. März 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Perleberg.

99. Dem Superintendenten **Werner** in Wittenberge ist die Kreis-Schul-Inspektion über die Schulen des Inspektionskreises Perleberg definitiv übertragen worden.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

100. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Bauern **Kubuch** zu Mildenberg, im Kreise Templin, getödtet worden.

Potsdam, den 18. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

101. Wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Brückenwärters **Böttcher** zu Behrendsbrück, im Kreise Osthavelland, unter Stallsperre gestellt worden und unterliegen die beiden anderen Pferde desselben Besitzers wegen möglicher Ansteckung der polizeilichen Beobachtung.

Potsdam, den 18. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

102. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Angermünder Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 19. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes **Kemnitz** im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 19. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

104. Die Räude ist unter den Pferden des Gutes **Türkshof** bei Lychen im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 19. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

105. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh zu Klein-Beeren im Teltow'schen Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 25. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

106. An der Räude ist ein Pferd des Bauern **Wilhelm Köppen** in Clausshagen im Templiner Kreise erkrankt.

Potsdam, den 25. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

107. Am 15. Februar hat ein großer rothgelber Hund auf dem Rauener Weinberge, in Seegefeld, in Hande gebissen, ist am 17. Februar d. J. getödtet und als Clostersfelde und Closterhof bei Spandau und in Geltow wuthkrank erkannt worden. Die deshalb bisher getroffenen Schutzmaßregeln sind daher außer über die in unserer Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. erwähnten Ortschaften noch auf folgende Ortschaften ausgedehnt worden: Utershorst im Kreise West-Havelland, Kienberg, Jäglitz, Nauen mit Weinberg und Forsthaus, Stolpehof (zu Paaren i. Gl. gehörig), Bredow, Vorwerk Glien, genannt Schweinesteig (zu Perwenitz gehörig), Briesselang, Forsthaus und Remontedepot, Finkenkrug, Gast- und Bahnwärterhaus (letzteres genannt Piepenberge auch Schlagbrücke), Damsbrück, Forsthaus und Hohehorst, Falkenhagen, Seegefeld, Gemeinde, Gut, Vorwerk und Bahnhof, Dallgow, Staaken und Amalienhof, Haselhorst und Sternsfeld, Alt-Geltow, Gemeinde- und Gutsbezirk, Neu-Geltow, Gutsbezirke Wildpark und Gallin, die Etablissements Entenfang und Kuhfort im Kreise Ost-Havelland, sowie Caputh, Glindow, Petzow und Werder im Kreise Zauchbelzig.

Potsdam, den 25. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Beeskow und Lübben i. L.

18. Vom 1. April d. J. ab wird die Personenpo zwischen Beeskow und Lübben i. L. aufgehoben. Be demselben Tage ab tritt zwischen Beeskow und Tr batsch eine Botenpost-Verbindung für Postsendung jeder Art ins Leben.

Potsdam, den 20. März 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Balde.

Postkurs-Veränderungen

19. Vom 1. April d. J. ab werden die Personenpo zwischen Berlin und Liebenwalde auf der Stre zwischen Basdorf und Liebenwalde, sowie die Kurir post zwischen Basdorf und Groß-Schönebeck aufgehob dagegen wird vom gleichen Zeitpunkte ab eine vie fältige Personenpost zwischen Berlin und Groß-Schön beck über Basdorf und Zerpenschleuse mit folgend Gange eingerichtet: aus Berlin um 7 Uhr Abend in Basdorf um 9 Uhr 50 Min. Abends, aus Basd um 10 Uhr 10 Min. Abends, in Groß-Schönebeck 12 Uhr 25 Min. Nachts, aus Groß-Schönebeck a 5 Uhr früh, in Basdorf um 7 Uhr 15 Min. früh aus Basdorf um 7 Uhr 35 Min. früh, in Berlin 10 Uhr 30 Min. Vorm. Auf der Strecke zwisch Basdorf und Groß-Schönebeck findet eine Gestellu von Beiwagen für den Personenverkehr nicht st Das Personengeld wird bei der neuen Personenp zwischen Berlin und Groß-Schönebeck nach dem S von 10 Pf. für die Person und für das Kilometer hoben. Die Entfernung von Basdorf nach Zerp schleuse wird auf 16 km und diejenige von Zerp schleuse nach Groß-Schönebeck auf 6 km festgest

Digitized by Google

Haltestellen werden an dem Kurse Basdorf—Groß-Schönebeck in Wandlitz (Entfernung von Basdorf 3 km), Klosterfelde (von Basdorf 8 km) und Lottsche Forsthaus (von Basdorf 12 km) eingerichtet. Im Weiteren wird vom 1. April d. J. ab auf der direkten Straße zwischen Berlin und Liebenwalde — über Zehlendorf — eine unmittelbare Verbindung für Reisende und Postsachen mittels des von dem Fuhrunternehmer Giesel in Liebenwalde unterhaltenen täglichen Privat-Personenfuhrwerks in's Leben treten. Das Fuhrwerk wird wie folgt kursiren: aus Berlin um 6 Uhr Abends, in Liebenwalde um 11 Uhr 30 Min. Nachts, aus Liebenwalde um 5 Uhr 15 Min. früh, in Berlin um 10 Uhr 45 Min. Vorm.

Potsdam, den 23. März 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen.

7. Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. September 1877 dem Königlichen Landbaumeister Herrn Stocks hierselbst angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen

1) der consolidirten 4½%igen Staats-Anleihe von 1875, Lit. L. № 3238 und 3240 à 300 Mark und
2) der consolidirten 4%igen Staats-Anleihe von 1876, Lit. E. № 15,536 über 300 Mark

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 20. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

8. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rittergutsbesitzer Herrn Edmund Luyken zu Düsseldorf die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1150 № 114,991 über 100 Thlr. angeblich auf dem Rittergute Pawelwitz, Kreis Trebnitz, abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Luyken zu Düsseldorf anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.

19. Am 1. Mai d. J. tritt für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft. Durch denselben erhöhen sich zum Theil die Preise der Billets via Breslau, während die Billetpreise im Verkehre via Sagan und Hansdorf größtentheils eine Ermäßigung erfahren. Außerdem tritt eine Erhöhung der Gepäcktaxen ein. Von demselben Tage ab gelangen Courier- und Expreßzug-Billets III. Wagerklasse zur Ausgabe und wird ferner zwischen Berlin und Camenz ein direkter Personen- und Gepäckverkehr eingerichtet. Die combinirten Billets zwischen Görlitz einer-, Grottkau und Neiße andererseits werden der mangelnden Anschlüsse wegen mit obigem Tage eingezogen.

Berlin, den 19. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von neuen Tarifen für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.

20. Am 1. Mai d. J. treten für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr Berlin und Görlitz-Sodnowice, sowie zwischen Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn neue Tarife in Kraft, durch welche die seitherigen Billetpreise bezw. Gepäcktaxen zum Theil unerhebliche Erhöhungen erfahren.

Berlin, den 19. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.

21. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni d. J. in Breslau stattfindenden Maschinenausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 15. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Nordeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.

22. Mit dem 20. März d. J. tritt zum Tarife für den Nordeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güterverkehr der erste Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Holz in Wagenladungen von Galizischen und Rumänischen Stationen nach den Stationen Torgau, Ellenburg und Delitzsch der Halle-Sorau-Gubener Bahn, sowie Delitzsch der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz, Breslau, Leipzig, Halle, Torgau, Eilenburg und Delitzsch auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ergänzte Tarif-Auflage für den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr.

27. Für den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr ist eine zweite, durch die Nachträge I bis XV ergänzte Auflage des Tarifs vom 1. Juni 1875 erschienen. Exemplare dieser Auflage sind bei den Billet-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 16. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personenverkehr.

28. Am 1. Mai 1878 tritt für den direkten Personenverkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Hinterpommerschen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits an Stelle der Tarife vom 1. Mai 1876, 15. Juni 1876 und 1. November 1877 ein neuer Tarif mit theilweise erhöhten Billetpreisen in Kraft. Näheres ist auf den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 17. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn

Preußisch-Sächsischer Verband-Güter-Tarif.

29. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1. Mai d. J. zur Einführung gelangende Preußisch-Sächsische Verband-Güter-Tarif auch gleichzeitig an Stelle des Spezial-Tarifs für Gyps- und Gypsmehl-Transporte von Sperenberg, Station der Königlichen Militair-Eisenbahn, nach Stationen der Oberschlesischen und Königlichen Ostbahn vom 20. März 1877 tritt.

Bromberg, den 19. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Niederländisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband.

30. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. M., betreffend den am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden, nach dem neuen Tarifsystem aufgestellten, vorrubricirten Verband-Tarif, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß außer den bereits bekannt gegebenen, noch folgende Tarife durch denselben außer Kraft treten: a. für den Güter-Verkehr zwischen Stettin ꝛc. einerseits und verschiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1872, b. für den Güter-Verkehr zwischen Stettin ꝛc. einerseits und verschiedenen Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1872, c für Salz aller Art von Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom März 1872, d. für Salz aller Art von Linden (Fischerhof) und Linden (Küchengarten) nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 1. September 1876, e. für Salz aller Art von Schöningen nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 10. August 1877 und sämmtliche zu denselben erschienenen Nachträge. Bromberg, den 21. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 10. Dezember 1876.

31. Am 1. April 1878 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 10. Dezember 1876 der erste Nachtrag in Kraft, enthaltend Preise für direkte Billets zwischen Landsberg a. W. einerseits und Königsberg i. Nmk., Greifenhagen und Stettin andererseits, sowie zwischen Berlin einerseits und Königsberg i. Nmk. andererseits, ferner Bestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, Salon-, Personen-, Kranken- und Gepäckwagen. Das Nähere ist auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband.

32. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März d. J., betreffend die Einführung des nach dem neuen Tarifsystem aufgestellten Hanseatisch-Preußischen Verbandstarifs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den bereits bekannt gegebenen noch folgende Tarife durch denselben vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft treten:

a. der Berlin-Bremer Verbandtarif vom 20. April 1873, soweit derselbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn betrifft,

b. der Hamburg-Berlin/Leipziger Verbandtarif vom 1. Juni 1873, soweit derselbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn betrifft.

Ferner bleiben die im Tarife für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalksteinen ab Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874 für den Verkehr mit den Stationen der Altona-Kieler und Mellenburgischen Friedrich-Franz-Bahn als aufgehoben bezeichneten Frachtsätze bis auf Weiteres über den 1. Mai d. J. hinaus in Kraft.

Bromberg, den 24. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

7. Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 40 № 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Parzelle der fiskalischen Dorfaue zu Buberow von 28 □Meter Flächen-Inhalt.

Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Fiskalischer Gutsverband.

Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Buberow.

Neu-Ruppin, den 14. März 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister von Seehausen zu Jüterbog ist zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Der Bürgermeister Germann ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl zum Bürgermeister der Stadt Storkow für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer vom 24. Januar 1878 ab bestätigt und in das Amt eingeführt worden.

Der Förster Grandtke zu Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal ist vom 1. Mai d. J. ab nach der Försterei Melchow in demselben Forstreviere versetzt worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Kupsch und Laabs in Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretär Ernst Kienast ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: der bisherige Kanzlei-Diätar Carl Julius Alexander Schmidt zum Kanzlisten, der bisherige Kanzlist Genzmer zum Kanzlei-Inspektions-Assistenten, der bisherige Kanzleigehülfe Carl Julius Altenkirch zum Kanzlei-Diätarius, der bisherige Hülfsbote Heinrich Gustav Adolph Schultze zum Boten und Exekutor.

Der bisherige Diakonus Friedrich August Wilhelm Wrede zu Prigwalk ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Prigwalk und zum Prediger bei der Gemeinde zu Giesendorf, Diözese Prigwalk, bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Zschorsch, Zibale und Dr. Engel sind als ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Rauen angestellt.

Der Gemeindeschullehrer Piotter zu Berlin ist zum Gemeindeschul-Rektor ernannt worden.

Der Lehrer Oeser ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Reichenwalde, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Pfarrers Uhlmann, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874. (Ges.-Samml. de 1874 № 28. S. 355.)

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Seebeck, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Oberheim, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Vakant ist die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Zeestow, Inspektion Rauen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Lehrerstellen: die 2. Stelle zu Fahrland, Inspektion Potsdam II, die 2. Stelle zu Beetz, Inspektion Zehdenick, die Lehrerstelle zu Körzin, Inspektion Beelitz, die 2. Stelle zu Mustrau, Inspektion Ruppin, eine Stelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig, eine Stelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Prigwalk, die 4. Stelle zu Velten, Inspektion Spandau, eine Stelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, eine Stelle an der Ortsschule zu Freienstein, Inspektion Prigwalk, die Lehrer- und Küsterstelle zu Buchholz, Inspektion Belzig, die 3. Stelle an der Ortsschule zu Sieversdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein Lüben, Inspektion Wilsnack, die Lehrer- und Küsterstellen zu Jänickendorf, Inspektion Luckenwalde, zu Fahlhorst, Inspektion Potsdam I, zu Lindenburg, Inspektion Templin, und zu Wahlsdorf, Inspektion Barnim; ferner je eine Lehrerstelle an den Gemeindeschulen zu Stegliz und zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, zu Groß-Beeren, Inspektion Berlin-Cöln, zu Sperenberg, Inspektion Zossen, zu Alt-Stahnsdorf, Inspektion Storkow, zu Friedrichswalde, Inspektion Templin, zu Brüssow, Stadt, Inspektion Prenzlau II, zu Neu-Trebbin, Inspektion Wriezen, und zu Neumarkt, Inspektion Jüterbog; endlich die Schulstellen zu Neu-Markgrafpieske, Inspektion Storkow, und zu Senzig, Inspektion Könige-Wusterhausen.

Erledigt sind, resp. werden die Lehrerstellen zu Kolzenburg, Inspektion Luckenwalde, und zu Dergzikow, Inspektion Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung einer Schifffahrtssperre.

Die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. angeordnete Sperrung des Plauer Canals an der Hagendrücke bei Altenplathow für den Schiffsverkehr ist aufgehoben, was hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 18 März 1878.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommer-Semester beginnt am 30. April. Von den für das Sommer-Semester 1878 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht. Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. Waldbau: Prof. Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Bodenkunde: Dr. Holdefleiß. Ausgewählte Kapitel der speziellen Thierproduktionslehre (Ernährung, Pflege

Digitized by Google

und Verwerthung der Rinder und Schafe): Derselbe. Allgemeine Ackerbaulehre (Pflanzenernährung, Düngung und Bodenbearbeitung): Dr. Marek. Spezielle Pflanzenproduktionslehre: Derselbe. Das landwirthschaftliche Kalkül in Anwendung von Ertragsberechnungen: Derselbe. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Prof. Dr. Wüst. Ueber Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. Ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie: Prof. Dr. Rathke. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Märcker. Gährungserscheinungen: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Geognostische Mitteldeutschlands, die geognostischen Exkursionen erläuternd; Prof. Dr. v. Fritsch. Geologie: Derselbe. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. Krystallographie: Dr. Brauns. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Physiologie der Gewächse: Derselbe. Ueber vorweltliche Amphibien: Prof. Dr. Giebel. Ueber fossile Konchilien: Derselbe. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Schmetterlingskunde: Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudner. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Polizeiwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der neuen Preußischen Kreis- und Provinzialordnung: Dr. Paasche. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. Psychologie: Dr. Krohn. Ueber die deutsche Philosophie seit dem Tode Hegels: Prof. Dr. Haym. Ueber den Begriff und die Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen: Prof. Dr. Schlottmann. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Droysen. Neuere Geschichte seit der Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der christlichen Mission in den Ostseelanden und des deutschen Ordensstaates daselbst: Prof. Dr. Ewald. Allgemeine Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst neuerer Zeit: Prof. Dr. Ulrici. Französische Sprachübungen: Dr. Wardenburg. Englische Grammatik: Dr. Aue.

c. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Chemische Untersuchungen und Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen und Exkursionen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftl. physiolog. Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. Exkursionen und Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Prof. Dr. Freytag. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste. Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. Tanzkunst: Tanzmeister Roeco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im März 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 5. April **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

tück 3.) № 1221. Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878.

1222. Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

1223. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

tück 4.) № 1224. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

ück 12.) № 8554. Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878.

ück 13.) № 8555. Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 16. März 1878.

ck 14.) № 8556. Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 16. März 1878.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorweise 3 und ausnahmweise 4 Jahren sind im ich der Königlichen Regierung zu Potsdam für Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beende Märkte anberaumt worden und zwar

a	**8. Juli**	in	Prenzlau,
	9.	"	Angermünde,
	15.	"	Oranienburg,
	16.	"	Lindow,
	17.	"	Gransee,
	18.	"	Templin,
	20.	"	Straßburg i. Ukm.,
	22.	"	Fürstenwerder,
	3. August	"	Wittstock,
	5.	"	Meyenburg,
	7.	"	Pritzwalk,
	8.	"	Perleberg,
	am 10. August	in	Lenzen,
	" 12.	"	Havelberg,
	" 13.	"	Kyritz,
	" 14.	"	Bahnhof Neustadt a. Dosse,
	" 15.	"	Neu-Ruppin,
	" 16.	"	Nauen,
	" 17.	"	Rathenow,
	" 22.	"	Wrietzen,
	" 27.	"	Treuenbrietzen,
	3. September	in	Beeskow.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckscheine sind zum Markte mitzubringen. Krippensetzer sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Berliner Nordbahn betreffend.

108. Im Auftrage des Herrn Handelsministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **vom 10. April d. J. ab** die für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil der Bahnstrecke Berlin-Neu-Brandenburg eingeführte Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 (Amtsblatt S. 203) für die gedachte Bahnstrecke außer Kraft treten und an deren Stelle das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts) eingeführt werden wird.

Potsdam, den 28. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

109. Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plau
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Me
1	2,40	1,31	2,80	1,30	1,40	0,97	2,20	1,74	1,64	1,40	2,98	2,0
2	2,40	1,28	2,80	1,30	1,40	0,96	2,24	1,74	1,64	1,40	2,82	2,0
3	2,40	1,28	2,80	1,20	1,40	0,94	2,26	1,70	1,64	1,40	2,70	2,02
4	2,38	1,26	2,80	1,30	1,40	0,93	2,32	1,58	1,64	1,42	2,60	2,02
5	2,36	1,24	2,76	1,30	1,40	0,94	2,20	1,70	1,64	1,42	2,48	2,04
6	2,36	1,24	2,76	1,30	1,40	0,94	2,18	1,66	1,64	1,42	2,40	2,06
7	2,38	1,26	2,76	1,30	1,40	0,94	2,22	1,68	1,64	1,42	2,36	2,08
8	2,36	1,26	2,76	1,30	1,40	0,94	2,18	1,68	1,64	1,42	2,30	2,10
9	2,40	1,28	2,76	1,30	1,42	0,94	2,22	1,68	1,64	1,42	2,28	2,10
10	2,40	1,28	2,80	1,22	1,42	0,94	2,24	1,68	1,64	1,42	2,24	2,10
11	2,40	1,31	2,80	1,32	1,42	0,94	2,24	1,66	1,64	1,42	2,20	2,10
12	2,44	1,31	2,80	1,32	1,42	0,94	2,28	1,68	1,64	1,42	2,20	2,1
13	2,44	1,32	2,80	1,32	1,40	0,94	2,24	1,70	1,64	1,42	2,18	2,1
14	2,46	1,36	2,78	1,36	1,40	0,94	2,24	1,72	1,64	1,42	2,18	2,1
15	2,48	1,39	2,76	1,36	1,40	0,93	2,22	1,76	1,64	1,42	2,20	2,1
16	2,50	1,40	2,74	1,36	1,40	0,93	2,20	1,78	1,64	1,42	2,18	2,1
17	2,50	1,42	2,74	1,28	1,40	0,93	2,22	1,76	1,64	1,42	2,18	2,1
18	2,52	1,44	2,74	1,38	1,40	0,92	2,22	1,76	1,64	1,42	2,16	2,1
19	2,52	1,46	2,74	1,38	1,40	0,93	2,20	1,78	1,66	1,44	2,16	2,1
20	2,54	1,46	2,74	1,38	1,40	0,93	2,20	1,78	1,66	1,44	2,18	2,1
21	2,56	1,46	2,70	1,38	1,40	0,94	2,20	1,78	1,66	1,44	2,22	2,1
22	2,56	1,46	2,68	1,38	1,40	0,94	2,16	1,78	1,66	1,44	2,26	2,1
23	2,54	1,48	2,68	1,38	1,42	0,94	2,20	1,76	1,66	1,44	2,34	2,1
24	2,54	1,48	2,68	1,30	1,42	0,94	2,22	1,72	1,66	1,44	2,44	2,1
25	2,54	1,48	2,66	1,38	1,42	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	2,52	2,1
26	2,54	1,46	2,66	1,38	1,44	0,96	2,16	1,72	1,66	1,44	2,56	2,1
27	2,54	1,46	2,64	1,38	1,43	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	2,64	2,1
28	2,54	1,46	2,64	1,38	1,43	0,94	2,26	1,76	1,68	1,44	2,66	2,1

Potsdam, den 28. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

110. Die Zinscoupons Ser. V № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeich einfach, dagegen von denen, welche eine Besche über die Abgabe der Talons zu erhalten wü doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalte Einreicher das eine Exemplar mit einer Emp bescheinigung versehen sofort zurück. Die Mark Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichun neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrol Staatspapiere sich mit den Inhabern Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gen Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzure Das eine Verzeichniß wird mit einer Emp bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben u

Digitized by Google

bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Prüfung für Turnlehrerinnen.

111. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 20. Mai d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publicirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 15. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den Letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 1. April 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Betrifft die Ausspielung von Fohlen und Pferden ꝛc.

112. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. v. M. dem Finanz-Comité für den Darmstädter Pferde- und Fohlenmarkt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Fohlen und Pferden, Pferdegeschirren, landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc., welche dasselbe, mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des am 1. und 2. April d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs-Pferde- ꝛc. Marktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze der Loose, deren Preis 2 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 1. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc.

113. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. v. M. dem Comité für die 3. Dresdener Pferde-Ausstellung zu gestatten geruht, zu der im Mai d. J. bei Gelegenheit der Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc. auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 1. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

114. Die Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Giesensdorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 27. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

115. Die Schaafpockenseuche in Dölln im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 27. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Ziegler zu Alt-Gersdorf im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 28. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117. Wegen Rotzkrankheit ist in Meyenburg ein dem Thierarzt Schulz daselbst zur Behandlung übergebenes und der Wittwe Kruse aus Wangelin in Mecklenburg gehöriges Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 29. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

118. Die wegen Rotzverdachts über das Pferd des Schlächtermeisters Techen zu Freienstein verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 29. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein.

3. Zum 1. April d. J. tritt die Argentinische Republik dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach der Argentinischen Republik beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibegebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23. März 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

4. Zufolge einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Bücher und Photographien in den Vereinigten Staaten in der Regel einem Eingangszoll und dürfen mit der Briefpost dahin nicht eingeführt werden. Zollfrei und somit zulässig zur Versendung mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten sind jedoch: Bücher, welche früher als innerhalb der letzten 20 Jahre gedruckt sind, Flugschriften, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen, sofern dieselben lediglich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie überhaupt Bücher bis zum Werth von 1 Dollar; endlich Photographien bei der Versendung in beschränkter Anzahl, sofern dieselben ausschließlich für den Empfänger oder für Verwandte und Freunde des Absenders bestimmt sind. — Bücher und Photographien, welche nach Vorstehendem in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Eingangszoll unterliegen und nichts desto weniger mit der Briefpost dahin abgeschickt sind, werden von der Amerikanischen Postverwaltung als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Postaufträge nach der Schweiz betreffend.

5. Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest", aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Regel sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung des Postamts Nr. 56 (Französischestraße).

20. Vom 1. April d. J. ab wird in dem in der Französischenstraße hierselbst belegenen nördlichen Theile des Haupt-Telegraphen-Dienstgebäudes ein Postamt mit der Bezeichnung „Berlin W 56" eingerichtet, bei welchem Postsendungen aller Art mit Ausschluß der gewöhnlichen und Werthpackete angenommen werden. Ein Bestellbezirk wird dem Postamt Nr. 56 nicht zugetheilt. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt, a. an Wochentagen: im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Vorm., im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Abends, b. an Sonntagen: von 7 bezw. 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 8 Uhr Nachm., c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 bezw. 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm., von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

Berlin, den 25. März 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle in Zehlendorf.

21. In Zehlendorf, Regierungs-Bezirk Potsdam, wird am 3. April d. J. eine mit dem Postamte vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Potsdam, den 25. März 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb zu Hoppegarten.

22. Auf dem an der Ostbahn im Kreise Niederbarnim belegenen Rennplatze „Hoppegarten" tritt am 16. April d. J. eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dieselbe wird im postdienstlichen Verkehre die zulässige Bezeichnung „Reg.-Bez. Potsdam" führen, die Befugniß zur unbeschränkten Annahme von Telegrammen und Postsendungen jeder Art erhalten, mit einer Landbestellungs-Einrichtung aber nicht versehen werden. Die Beförderung der Postsendungen nach und von Hoppegarten erfolgt durch eine täglich dreimalige Botenpost zwischen Hoppegarten und Neuenhagen, welche folgenden Gang erhalten wird: aus Hoppegarten 6 Uhr 45 Min. Vorm., 12 Uhr 45 Min. Mittags und 7 Uhr Nachm., aus Neuenhagen 7 Uhr 45 Min. Vorm., 1 Uhr 45 Min. Nachm. und 7 Uhr 35 Min. Nachm.

Potsdam, den 29. März 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Postkurs-Veränderung zwischen Halbe und Wend.-Buchholz.

23. Vom 5. April d. J. ab werden die beiden Personenposten zwischen Halbe und Wend.-Buchholz den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Halbe um 10 Uhr 35 Min. Vorm. und 8 Uhr 10 Min. Abends, in Wend.-Buchholz um 11 Uhr 15 Min. Vorm. und

Digitized by Google

8 Uhr 50 Min. Abends, aus Wend.-Buchholz um 9 Uhr 20 Min. Vorm. und 6 Uhr 45 Min. Abends, in Halbe um 10 Uhr Vorm. und 7 Uhr 25 Min. Abends.

Potsdam, den 1. April 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer mit der Ortspostanstalt vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle zu Neuruhsgen.

24. In Neuruhsgen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. April d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 29. März 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen.

12. Für die Prüfung sind die Monate Mai und September jeden Jahres festgesetzt. Die Anmeldung zu derselben erfolgt in den Monaten April resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin unter Beifügung folgender Schriftstücke: 1) eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) eines Tauf- bezw. Geburtsscheines, 3) der Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) eines amtlichen Führungsattestes und 5) eines von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellten Attestes über den Gesundheitszustand. Bei Ablegung dieser Prüfung haben Diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1) ein selbstgefertigtes schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich als gestickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen. Solche Personen, welche nur die Qualifikation für den Unterricht in niedigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd), von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als: Hackeneinstricken ꝛc., 4) ein Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen. Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt. Am Tage der Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Direktor Supprian.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, einen Termin **auf den 6. Mai d. J.** und die folgenden Tage anberaumt haben und daß wir zu demselben nur Anmeldungen berücksichtigen können, welche **bis zum 25. April d. J.** bei uns eingegangen sind.

Berlin, den 27. März 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877.

23. Mit dem 1. April d. J tritt zu dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Tarif-Tabellen für die neu aufgenommenen Stationen Rietschen der Berlin-Görlitzer, Friedland-Raspenau-Liebwerda und Reichenberg der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, sowie für die Stationen Anclam, Angermünde, Eberswalde, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a./O., Stralsund und Wolgast der Berlin-Stettiner Eisenbahn, ferner Aufnahme der Haltestelle Liebsgen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Verkehr mit Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Abänderung der Tarif-Bestimmungen und Druckfehler-Berichtigungen. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Frankfurter Bahnhof), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau und Cottbus der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. März 1878.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.

33. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni d. J. in Breslau stattfindenden Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Staatsbahnen und auf der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 29. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn

Digitized by Google

Beförderung von Gütern von und nach der Haltestelle Gurkow.

34. Vom 15. April d. J. ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Gurkow mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 24. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren W. Rietmüller & Sohn in Göttingen unter dem 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Pianinos und Flügeln ꝛc. zur Tonverlängerung

ist aufgehoben.

Das dem Königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Mehlsichte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Arzt am städtischen Waisenhause zu Rummelsburg bei Berlin Dr. Bollert ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Spitzner zu Neu-Ruppin, ist nach Halle a. S. versetzt und die Verwaltung des dadurch erledigten Katasteramts für den Kreis Ruppin dem Katasterkontroleur Oswald Müller zu Neu-Ruppin vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Feldmesser Albert Johann Paul Müller aus Brandenburg a. H. ist am 20. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Hartmann Schulz, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Glambeck, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Karl Theodor Rudolph Lüdicke, Ferdinand Behlke, Eduard Dittrich, Carl Friedrich Hahn, August Ernst Menz und Ernst Gustav Hiebel sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Kanzlisten Friedrich August Robert Pohl, Heinrich August Schloßhauer und Carl August Ludwig Otter sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Carl August Wilhelm Berlin zu Gr.-Gottschow ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Falkenhagen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Diakonus von Ranke, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Die Pfarrstelle der französisch-reformirten Gemeinde zu Schwedt a. O. ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Tavernier, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt auf Vorschlag des Konsistoriums durch die Gemeinde.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Monat März d. J. sind

versetzt: der Postrath Tybuski von Potsdam nach Berlin zur obersten Post- und Telegraphen-Behörde,

angestellt: der Post-Praktikant Mucha in Wriezen als Postsekretär und der Post-Assistent Zander in Meyenburg i. Prignitz als Postverwalter,

in den Ruhestand getreten: der Postverwalter Graab in Oderberg i. M.,

freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter Müller in Hennigsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre im Notte-Kanal.

In Folge einer nothwendig gewordenen Reparatur am Unterthor der Schleuse zu Mittenwalde muß die Schifffahrt im Notte-Kanal für die Tage **vom 4. April an bis mit 8. April d. J.** gesperrt werden.

Kl.-Kienitz, den 28. März 1878.

Der Notte-Schaudirektor Steffeck.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 1225. Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

№ 1226. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 8557. Gesetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend. Vom 27. Februar 1878.

№ 8558. Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878.

(Stück 16.) № 8559. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.

119. Die Coupons Serie III № 1 bis 8 über die Zinsen der konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar gekrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Nachtrag zum Statut der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und West-Priegnitz.

120. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. dem in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 1. Juli 1874 aufgestellten Nachtrage zu dem Statut der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und West-Priegnitz vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{1. Juli}}$ 1868 die Genehmigung zu ertheilen geruht. Potsdam, den 3. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt-Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	18 61	13 45	15 45	13 08	16 05	30 70	36 70	5 50	5 50	2 23	6 —	1 35	1 10
2	Beeskow	— —	14 20	— —	15 12	20 —	30 —	50 —	4 49	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	— —	14 73	— —	14 80	25 —	29 —	33 —	4 86	3 65	— —	4 50	1 20	1 —
4	Dahme	20 72	14 20	16 43	14 13	40 —	50 —	50 —	2 50	4 50	4 50	8 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	14 35	— —	13 75	29 —	36 —	38 —	5 60	3 50	— —	4 10	1 20	1 10
6	Havelberg	20 58	14 24	15 27	14 20	22 72	34 88	35 30	4 75	3 75	— —	5 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	20 49	14 48	14 86	14 —	29 —	31 —	45 —	4 03	4 —	— —	6 —	1 10	— 85
8	Kyritz	21 10	14 56	16 88	15 30	17 10	41 —	46 —	5 50	5 60	— —	5 50	1 20	1 —
9	Liebenwalde	20 15	14 —	16 67	14 67	27 —	34 —	42 —	5 50	4 50	4 —	4 50	1 20	1 10
10	Luckenwalde	19 95	14 37	15 21	14 71	35 —	40 —	50 —	4 45	3 77	— —	5 —	1 10	1 10
11	Eberswalde	19 55	13 26	16 22	14 22	18 —	24 56	25 44	5 —	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
12	Oranienburg	— —	14 15	19 —	13 38	18 —	24 —	36 —	5 —	4 —	3 —	5 —	1 20	1 10
13	Perleberg	20 50	14 50	18 —	14 50	19 —	33 —	41 —	—	4 50	— —	4 50	1 40	1 10
14	Potsdam	— —	14 87	— —	14 98	24 —	31 —	32 —	5 85	4 06	— —	4 52	1 45	1 10
15	Prenzlau	19 24	13 09	16 32	12 19	22 50	28 13	28 13	5 92	4 50	3 50	5 —	1 30	1 05
16	Pritzwalk	20 73	13 57	17 33	13 21	15 56	31 —	31 —	4 04	4 25	— —	4 25	1 10	— 95
17	Rathenow	— —	14 47	— —	13 70	17 —	32 —	36 —	4 75	3 —	— —	3 25	1 30	1 —
18	Neu-Ruppin	18 20	14 25	15 17	14 34	32 —	30 —	46 —	4 69	4 71	— —	4 60	1 10	— 95
19	Schwedt	19 40	14 50	16 50	14 57	33 33	40 —	33 33	5 50	4 16	— —	4 50	1 20	— 80
20	Spandau	20 —	14 63	17 28	14 81	24 —	30 —	32 —	6 19	4 56	— —	4 67	1 40	1 05
21	Straußberg	22 50	14 83	20 03	16 57	20 —	31 —	31 03	4 94	5 —	— —	6 22	1 20	1 —
22	Teltow	20 24	14 07	16 32	13 75	30 —	35 —	40 —	5 49	4 40	— —	4 95	1 40	1 15
23	Templin	20 73	14 —	17 50	13 67	16 —	31 —	30 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
24	Treuenbrietzen	21 04	14 42	15 18	14 67	21 10	23 —	25 —	4 11	3 —	— —	3 53	1 40	1 —
25	Wittstock	19 95	13 62	15 71	14 28	15 56	40 —	38 —	3 45	3 90	2 50	3 75	— 98	— 88
26	Wriezen a. O.	19 45	13 59	16 50	13 69	22 —	28 13	27 —	4 76	3 67	2 67	4 38	1 20	1 —
	Durchschnitt:	20 16	14 17	— —	14 24	— —	— —	— —	4 81	— —	— —	4 76	— —	— —

Potsdam, den 9. April 1878.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

122. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzialschulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. J. verwiesen.

Berlin, den 21. März 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Greiff.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Bekanntmachung vom 8. März v. J. sich in dem Amtsblatt de 1877 Stück 12 Seite 102 abgedruckt findet.

Digitized by Google

Preise im Monat März 1878.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																					
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																					
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten		Buchweizengrütze	Haisergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee		Speisesalz	Schweine-schmalz, hiesiges
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze					mittlerer gelber in gebr. Bohnen			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 70	2 30	2 80	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 10	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 20	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 80	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 50
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	2 49	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 70	2 —	2 40	— 37	— 23	— 42	— 55	— 45	— 75	— 39	— 65	2 85	3 55	— 20	1 55
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 —	— 35	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 50	3 50	3 40	— 20	1 90
1 20	— 80	1 20	1 90	2 —	3 02	— 40	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 50	3 30	3 40	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 70	— 32	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	1 —	1 05	1 60	2 40	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 35	1 15	1 26	1 76	2 27	2 76	— 40	— 30	— 55	— —	— 48	— 58	— 45	— 60	2 45	3 20	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 36	3 —	— 36	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	2 04	2 —	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 70	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 24	2 71	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 13	2 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 40	2 80	2 90	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	3 51	— 45	— 20	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	3 —	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	2 80	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	1 93	2 72	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 58	— 93	2 —	2 09	2 26	— 38	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 70	2 20	2 40	— 26	— 22	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Etwaige Gesuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar sind unter Beachtung der desfallsigen Bestimmungen durch die zuständigen Herren Kreisschulinspektoren an uns spätestens bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweisen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig Seite 4 Nr. 2.

Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Institut haben sich nach Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu unterwerfen.

Ueber die Prüfung jeder Bewerberin sowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Institut haben die Examinatoren eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, beigefügt werden müssen. Aus dieser Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin so bestimmt ersichtlich sein, daß sie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erste Information des Lehrerkollegiums zu Droyßig bilden. In der Vorprüfung ist auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 3. April 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf die Bahnstrecke Erdersdorf-Rüdersdorf.

123. Auf Grund des § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der für die normalspurigen Preußischen Bahnen von untergeordneter Bedeutung in № 111 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 14. Mai 1877 publizirten Sicherheits-Ordnung auf die Strecke Erdersdorf-Rüdersdorf der Königl. Ostbahn von mir genehmigt worden.

Berlin, den 8. August 1877.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Bekanntmachung,

betreffend die Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung.

Mit Bezug auf die vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir hierdurch den Abschnitt V der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 (veröffentlicht im Amtsblatt von 1877 Stück 25 Seite 203) in der durch § 33 festgestellten Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienst-Abzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875)* Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörden, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reitr, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, wenn an den mit Barrieren versehenen Ueberwegen die Barrieren geschlossen sind oder bei Zug-Barrieren die Glocken ertönen.

§ 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrbindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Ausfsteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden ver-

* Anmerkung: veröffentlicht im Amtsblatt von 1875 Stück 12 Extrabeilage.

Digitized by Google

ursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 63. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgendrn Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stations-Büreau auszulegen.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Viehseuchen.

124. Ein Hund des Bauergutsbesitzers Gutschmidt zu Uetz, kleiner gelber Teckel, ist am 13. März d. J. mit der Tollwuth behaftet befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 2. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Schönermark im Angermünder Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 2. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

126. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Königlichen Försters Giebel zu Forsthaus Gadow im Kreise Ostprignitz am 27. März d. J. getödtet worden. Das Pferd des Königl. Försters Dalchow zu Dünamünde ist, weil es mit dem vorbezeichneten Pferde in einem Stalle gestanden hat, unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 5. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. An der Räude ist ein Pferd des Bauerngutsbesitzers Mußfeldt in Schmolde, im Kreise Ostprignitz, erkrankt.

Potsdam, den 8. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Riecke zu Zabelsdorf, im Templiner Kreise, ausgebrochen.

Potsdam, den 8. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro März 1878.

12.

A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	27	Pf.,
" " "	do. (mittler)	20	"	16	"
" " "	do. (leichter)	18	"	82	"
" " "	Roggen (schwerer)	14	"	76	"
" " "	do. (mittler)	14	"	22	"
" " "	do. (leichter)	13	"	58	"
" " "	Gerste (schwere)	19	"	74	"
" " "	do. (mittle)	16	"	61	"
" " "	do. (leichte)	13	"	42	"
" " "	Hafer (schwerer)	16	"	43	"
" " "	do. (mittler)	14	"	37	"
" " "	do. (leichter)	11	"	27	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	77	"
" " "	do. (mittle)	18	"	03	"
" " "	do. (leichte)	15	"	76	"
" " "	Richtstroh	4	"	75	"
" " "	Heu	5	"	12	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	"	54	"
" " "	Linsen	32	"	27	"
" " "	Kartoffeln	5	"	74	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	27	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	08	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	24	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	19	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	49	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	26	"
" 1 Schock	Eier	2	"	68	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	7	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	36	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	40	"
" 1 Schock	Eier	2	"	71	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			60	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	60	"

Berlin, den 8. April 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstückserwerbung.

13. Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht zur Zwangs-Enteignung der zur Freilegung und Regulirung der Kreuzbergstraße in dem Theile zwischen der Belle-Alliance- und der Groß-Beerenstraße benöthigten Grundflächen hiermit ertheilen.

Berlin, den 13. März 1878.

gez. Wilhelm.

gez. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. April 1878.

Der Königl. Polizei-Präsident von Madai.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

25. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unbestellbare Postsendungen rc., welche den Absendern bezw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) Ein Einschreibbrief an Knospe in Schatzfeld bei Wasserleben, aufgeliefert in Charlottenburg am 18. August v. J., 2) ein Einschreibbrief an Auguste Magdeburg in Motzen bei Mittenwalde, aufgeliefert in Zossen am 19. November v. J., 3) eine Postanweisung über M. 7,50 an Rex in Berlin, aufgeliefert in Strausberg Bhf. am 22. Juli v. J., 4) eine Pappschachtel an T. Menzel in Breslau (postlagernd), ½ Kgr. schwer, aufgeliefert in Steglitz am 29. August v. J., 5) eine Postanweisung über M. 6,00 an Wedricke in Ostrowo, aufgeliefert in Zehdenick am 29. Juni v. J., 6) eine Kiste an Frau Friederike Huth in Buckow bei Rathenow, ½ Kgr. schwer, aufgeliefert in Rathenow am 24. Dezember v. J. von Frau Seier in Rathenow, 7) eine Postanweisung über M. 24,00 an die Königliche Kreiskasse in Berlin, aufgeliefert in Cöpenick am 18. Dezember v. J. von dem Handelsmann Ernst Adam in Reinickendorf, 8) ein seidener Regenschirm, im Schalterflure des Postamtes in Luckenwalde aufgefunden, 9) ein Einschreibbrief an Frau Houben in Berlin, Thiergartenstraße Nr. 34a, aufgeliefert in Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, am 25. Oktober v. J., 10) eine schwarze lederne Geldtasche, am 5. Dezember v. J. im Schalter-Vorzimmer des Postamts in Templin aufgefunden, 11) ein Einschreibbrief an J. Reich in Neuenburg in Westpreußen, aufgeliefert in Charlottenburg am 8. Juli v. J. Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 3. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer mit der Ortspostanstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Erkner.

26. Zu Erkner, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 9. April d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 6. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen. Kreis Osthavelland.

8. Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses sind folgende Kommunal-Bezirks-Veränderungen genehmigt:

Digitized by Google

1) Die von dem Mühlenmeister Kabelitz zu Vehlefanz erworbenen, in der Feldmark Vehlefanz belegenen Parzellen von beziehungsweise 80 und 30 Quadratmetern sind aus dem domainenfiskalischen Gutsbezirk ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Vehlefanz zugelegt.

2) Die von dem Torfgräbereibesitzer Vormeister zu Geltow erworbene, im Jagen 60k der Oberförsterei Potsdam belegene Forstparzelle von 0,2410 Hektaren ist aus dem forstfiskalischen Gutsverband ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Alt-Geltow zugelegt.

Nauen, den 6. April 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat

der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg pro 1. April 1878/79.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879. Mark	₰
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 Gesetz vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1,549,077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 Gesetz vom 8. Juli 1875)	1,335,047	—
	3.	Zuschuß für das Hebammen-Lehr-Institut in Frankfurt a./O. (§ 13 ebendas.)	7,548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 ebendas.)	5,400	—
		Sa. I.	2,897,072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	161,553	18
		Sa. II. für sich.		
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—4.	Zinsen	12,848	62
		Sa. III. für sich.		
IV.		Vom Landschaftshause:		
	1. 2.	Miethen und Beiträge zur Gebäudesteuer	6,318	—
		Sa. IV. für sich.		
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—6.	Beiträge der Kreise zu den Besoldungen der Wegebau-Inspektoren für Mitbeaufsichtigung der Kreischausseen, Miethen, Pächte und sonstige Einnahmen	47,200	—
		Sa. V. für sich.		
VI.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Ges. v. 25. Juni 1875)	2,670	—
		Sa. VI. für sich.		
VII.		Insgemein	338	20
		Sa. VII. für sich.		
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	2,897,072	—
		„ II.	161,553	18
		„ III.	12,848	62
		„ IV.	6,318	—
		„ V.	47,200	—
		„ VI.	2,670	—
		„ VII.	338	20
		Sa. A.	3,128,000	—
		B. Außerordentliche Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahmen	3,128,100	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 Mark	₰
		A. Laufende Ausgaben.		
		Für die Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe.		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	30,950	—
		Sa. I. für sich.		
II.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder staatlicher Behörden	7700	—
		Sa. II. für sich.		
III.		Kosten der Landes-Direktion.		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Mieths-Entschädigungen resp. Wohnungsgeld-Zuschüssen	71,545	—
	2—6.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	26,500	—
		Sa. III.	98,045	—
		Für die Provinzial-Verwaltung im Besonderen.		
IV.	—	Beihülfe zur Durchführung der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № II. Gesetz vom 8. Juli 1875)	297,051	—
		Sa. IV. für sich.		
V.	—	Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 Gesetz vom 8. Juli 1875)	890,000	—
		Sa. V. für sich.		
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. ebendas.),		
	1—11.	Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Wegebau-Inspektoren und der Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben der Verwaltung	156,003	—
	12.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 Kilometer Provinzial-Chausseen	969,500	—
		Sa. VI.	1,125,503	—
VII.	—	Unterstützungen für den Gemeinde-Wegebau (§ 4 № 1 ebendas.) . .	100,000	—
		Sa. VII. für sich.		
VIII.	—	Zur Beförderung von Landes-Meliorationen (§ 4 № 2 ebendas.) .	30,000	—
		Sa. VIII. für sich.		
IX.	—	Zur Unterstützung milder Stiftungen ꝛc. (§ 4 № 5 ebendas.) . .	10,000	—
		Sa. IX. für sich.		
X.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landes-Bibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 ebendas.) . .	4,000	—
		Sa. X. für sich.		
XI.	—	Für das Hebammenwesen (§ 13 ebendas. und Ges. v. 28. Mai 1875 § 4.)		
	1—3.	Für die Hebammen-Lehr-Institute zu Frankfurt a./O. und Lübben, sowie zur anderweitigen Verwendung	12,136	4
		Sa. XI. für sich.		
XII.	—	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten (§ 14 Gesetz v. 8. Juli 1875.)		
	1—3.	Für die Ackerbau-Schulen in Schöllnitz, Wriezen und Dahme . . .	7200	—
		Sa. XII. für sich.		
XIII.	1—8.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	43,349	8
		Sa. XIII. für sich.		
XIV.	—	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	4,000	—
		Sa. XIV. für sich.		

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879. Mark	₰
XV.		Zur stiftungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds.		
		a. des ehemals Kursächsischen Brand-Unterstützungsfonds	871	—
		b. des Buderschen Stiftungsfonds für arme Wenden	3,438	—
		Sa. XV.	4,309	—
XVI.	—	Insgemein und zur Abrundung	355	52
		Sa. XVI. für sich.		
XVII.	—	Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22,500	—
		Sa. XVII. für sich.		
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	30,950	—
		" II.	7,700	—
		" III.	98,045	—
		" IV.	297,051	—
		" V.	690,000	—
		" VI.	1,125,503	—
		" VII.	100,000	—
		" VIII.	30,000	—
		" IX.	10,000	—
		" X.	4,000	—
		" XI.	12,136	49
		" XII.	7,200	—
		" XIII.	43,349	99
		" XIV.	4,000	—
		" XV.	4,309	—
		" XVI.	355	52
		" XVII.	22,500	—
		Summa A.	2,687,100	—
		B. Außerordentliche Ausgaben:		
	1.	Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chaussee-Inventarien (I. Rate)	3,500	—
	2.	Zur Vollendung der Provinzial-Chaussee von Birnbaum nach Driesen und zu den Vorarbeiten für die Weiterführung derselben nach dem Bahnhofe in Vordamm (Driesen)	33,000	—
	3.	Zu weiteren Aufforstung der Aurither Sandschollen	4,800	—
		Summa B.	41,300	—
		Hierzu " A.	2,687,100	—
		Summa aller Ausgaben	2,728,400	—
		Die Einnahmen betragen	3,128,100	—
		Ergiebt zur Disposition des Provinzial-Landtags einen Ueberschuß von	399,700	—

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgschen Provinzial-Landtage in den Sitzungen vom 11. und d. M. in Vor- resp. Schlußberathung festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1878. Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Nachstehendes Statut

Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung § 93 der Provinzialordnung und in Ergänzung des Statuts vom 17. August / 5. September 1876

§ 1. Dem Landes-Direktor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Verwaltung ein dritter oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesrath" führt und zum Richteramte oder zum höheren staatlichen Verwaltungsdienste befähigt sein muß.

Digitized by Google

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2—6 des Statuts vom 17. August / 5. September 1876 finden auf den Landesrath (§ 1) Anwendung.

welchem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. in Gemäßheit des § 119 № 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. März 1878.

Der Landes-Direktor.
v. Levetzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

13. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 20. Mai d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen: 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ein amtliches Führungsattest beizufügen sind.

Berlin, den 28. März 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot
einer Schuldverschreibung der consolidirten Staatsanleihe ꝛc.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem inzwischen verstorbenen pensionirten Stations-Assistenten H. Senne in Moringen, Provinz Hannover, die Schuldverschreibung der consolidirten Staatsanleihe

Lit. E. № 17360 über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Dagegen ist die nach unserer Bekanntmachung vom 7. März 1874 dem ꝛc. Senne angeblich verloren gegangene Schuld-Verschreibung derselben Anleihe Lit. E. № 17361 über 100 Thlr. wieder zum Vorschein gekommen.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze der erstgenannten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert solches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Meta Senne, geb. Bräckerbaum, in Uelzen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. April 1878.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Güter-Tarif vom 1. November 1877.

24. Vom 1. April d. J. ab tritt zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Güter-Tarif vom 1. November 1877 ein Nachtrag III in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für Roheisen, direkte Frachtsätze für die Stationen der Berliner Nordbahn Demmin, Neubrandenburg und Stralsund, sowie abgeänderte Frachtsätze für Station Stralsund der Berlin-Stettiner Eisenbahn enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Stralsund und Neubrandenburg unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband I. Theil.

25. Zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband I. Theil ist ein Nachtrag IV gültig vom resp. 20. März, 1. April und 1. Mai d. J., erschienen, welcher verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält. Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von 0,10 Mark bei den Verband-Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 5. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags
zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.

35. Zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878 tritt mit dem 15. April d. J. der 1ste Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält a. theilweise ermäßigte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Holz, europäisches des Spezial-Tarifs I und h. Ausnahmefrachtsätze für gebrannten Kalk ab Rüdersdorf. Exemplare des Nachtrags sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.
Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband.

36. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März d. J., betreffend die Einführung des nach dem neuen Tarifsystem aufgestellten

Digitized by Google

Hanseatisch-Preußischen Verbandstarifs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den bereits bekannt gegebenen noch folgende Tarife durch denselben vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft treten: a. der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Berlin-Stettiner und Berlin-Hamburger Bahn vom 1. Januar 1874, soweit derselbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn betrifft, b. der Nachtrag V vom 15. November 1876 zum Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art von Lüneburg, Station der Berlin-Hamburger Bahn, nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen ꝛc. Bahn vom 1. Juli 1875.

Bromberg, den 3. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

37. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den mit dem 1. Mai d. J. zur Einführung gelangenden Preußisch-Sächsischen Verbandtarif noch folgende Tarife aufgenommen worden sind: a. der Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberlausitzer und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits vom 20. November 1874, hinsichtlich der darin für die Stationen Sagan, Glogau, Poln. Lissa und Posen enthaltenen Tarifsätze; b. der gemeinschaftliche Tarif für Schwellensendungen von Thorn nach Cassel via Posen—Sorau—Cottbus—Eilenburg—Halle—Nordhausen vom 10. Februar 1876; c. der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Eisenbahnschwellen von Station Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn nach Riesa und Großenhain via Posen—Hansdorf—Sorau—Cottbus und via Bentschen—Guben vom 10. Mai 1874; d. der Spezialtarif für Schwellensendungen von Thorn nach Dresden via Hansdorf—Görlitz vom 4. September 1877; e. der Ausnahmetarif für Schwellensendungen von Gnesen nach Chemnitz vom 10. Juli 1875 resp. vom 20. August 1875. Die genannten Tarife treten demnach mit dem 1. Mai d. J. als selbstständige Tarife außer Kraft.

Bromberg, den 6. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der seitherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Freiherr von Viereckhoff, genannt Scheel, zu Frankfurt a. O. ist auf Grund bestandener Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius ernannt.

An Stelle des ausgeschiedenen Archenwärters König ist der bisherige Gensdarm-Oberwachtmeister Liebke als Archenwärter in Brandenburg angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Büreau-Assistenten: Friedrich Wilhelm Rudolf Lehmann, Wilhelm Hermann Hoffmann, Carl Otto Ferdinand Meyer und Carl August Eugen Beyer II. zu Stadtgerichts-Sekretairen und die bisherigen Büreau-Diätarien: Georg Viktor Hennig, Carl Hermann Wittke, Diedrich Dierks und August Julius Wilhelm Edert zu Stadtgerichts-Büreau-Assistenten befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Erledigt sind resp. werden folgende Lehrerstellen: die 2. Lehrerstelle zu Sieversdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., Königl. Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Gloewen, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats, eine Stelle an der Domschule in Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Reckenzien, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die 2. Lehrerstelle zu Wiesenburg, Inspektion Belzig, eine Stelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin, Inspektion Ruppin, die 2. Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., eine Stelle an der Ortsschule zu Lehnin, Inspektion Neustadt Brandenburg, die Lehrerstelle zu Hindenberg, Inspektion Gransee, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Zabelsdorf, Inspektion Zehdenick, eine Stelle an der Stadtschule zu Neustadt a. D., Inspektion Wusterhausen a. D., die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Gransee, eine Stelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Zeestow, Inspektion Rauen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin

Im Laufe des Monats März sind

angestellt: die Postpraktikanten Erdmann, Eytersberger, Tillmann und Zachen als Postsekretaire,

ernannt: der Ober-Telegraphist Henze zum Ober-Telegraphen-Assistenten,

versetzt: der Postsekretair Ritscher von Cöln nach Berlin.

gestorben: der Postsekretair Kämpe.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. seit Oktober 1877.

Gestorben: Oberbergrath Wagner zu Halle.

Ernannt: Salzwerks-Direktor Pinno zu Staßfurt zum Oberbergrath und Mitglied des Hallischen Oberbergamts vom 1. Juni d. J. ab.

Characterverleihung: dem Bergmeister Hecker zu Halle der Character als Bergrath.

Angestellt: Bohrtechniker Köbrich zu Schönebeck als Bohrinspektor daselbst; Civilanwärter Bockshammer zu Halle als Oberbergamts-Büreauassistent daselbst; Civilanwärter Weidler zu Halle als Büreauassistent bei der Langenbogener Grubenverwaltung zu Bahnhof Teutschenthal; Militairanwärter Maue zu Halle als Büreauassistent bei der Berginspektion zu Staßfurt; Militairanwärter Hoffmeyer zu Halle als Büreauassistent bei der

Digitized by Google

Nachweisung
der im Monat März 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Optikus Bornemann, Fischerbrücke 2, Schiedsmann für den Inselstraßenbezirk № 11, 2) Kaufmann Bartels, Lennéstraße 5, Schiedsmann für den Kurstraßenbezirk № 14, 3) Kunst- und Verlagshändler Ihlau, Mittelstraße 51, Schiedsmann für den Pariserplatzbezirk № 22, 4) Lehrer Böttcher, Lützowstraße 99, 2. Stellvertreter für den Karlsbadbezirk № 53, 5) Magistrats-Sekretär Hugo, Cuvrystraße 4, Schiedsmann für den Schlesischestraßenbezirk № 62, 6) Kaufmann Thiele, Dresdenerstraße 114, 2. Stellvertreter für den Luckauerstraßenbezirk № 91, 7) Baumeister Richter, Blumenstraße 6, Schiedsmann für den Alexanderstraßenbezirk № 103, 8) Fabrikant Strobach, Grüner Weg 7, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Stellmachermeister Dittmann, Marcusstraße 51, 1. Stellvertreter für den Marcusstraßenbezirk № 105, 10) Kaufmann Iden, Krautstraße 37, Schiedsmann für den Langestraßenbezirk № 106, 11) Maler Dase, Andreasstraße 71, Schiedsmann für den Andreasstraßenbezirk № 108, 12) Glasermeister Schmidt, Langestraße 29, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Cassetier Mohrmann, Große Frankfurterstraße 117, 2. Stellvertreter für den Nicolaus-Hospitalbezirk № 119/119a, 14) Schneidermeister Eckhardt, Schillingstraße 3, 2. Stellvertreter für den Schillingstraßenbezirk № 122, 15) Kaufmann Lindner, Prenzlauerstraße 2, 2. Stellvertreter für den Prenzlauerstraßenbezirk № 137, 16) Kaufmann Kahlbaum, Münzstraße, Schiedsmann für den Königsgrabenbezirk № 138, 17) Eisenhändler Casten, Alexanderstraße 68, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk; alle 17 verpflichtet am 27. März 1878.

Angermünder Kreis. 18) Kaufmann Grell zu Greiffenberg, 1. Stellvertreter für die Stadt Greiffenberg Uckm., 19) Eigenthümer Gärtner daselbst, 2. Stellvertreter ebendaselbst; beide verpflichtet am 21. März 1878.

Kreis Ober-Barnim. 20) Kirchenvorsteher Speidel zu Neu-Lewin, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 21) Gerichtsmann Lorenz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Eigenthümer Kulicke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) Eigenthümer Strache zu Alt-Lewin, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 24) Eigenthümer Schwarz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) Schulze Horn zu Groß-Barnim, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Eigenthümer Scheerer zu Neu-Trebbin, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 27) Eigenthümer Walleiser daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Eigenthümer Müller ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Rittergutspächter Strache zu Möglin, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 30) Gerichtsmann Wolff zu Alt-Bliesdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Eigenthümer Schmidt zu Neu-Bliesdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 12 verpflichtet am 26. Februar 1878; 32) Inspektor Hering zu Prädikow, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. März 1878; 33) Inspektor Caspari zu Reichenberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 2. März 1878; 34) Bauer Lehmpfuhl zu Ihlow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Gemeindevorsteher Mann zu Ruhlsdorf, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 36) Gemeindevorsteher Voigt zu Closterdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Administrator Hering daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) Gerichtsmann Nime zu Hirschfelde, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 39) Schulze Beator daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) Kossät Strehmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 7 verpflichtet am 26. Februar 1878; 41) Amtsvorsteher Fuhrmann zu Beiersdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Februar 1878; 42) Schulze Bork daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. Februar 1878; 43) Schulze Giese zu Tempelfelde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. März 1878; 44) Rittergutsbesitzer Koegel zu Lüdersdorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 45) Gutsbesitzer Henke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) Gutsbesitzer Schmidt zu Haselberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 26. Februar 1878; 47) Tischler Diemert zu Häckelberg, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. Februar 1878; 48) Schulze Wenzel zu Klobbicke, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1878; 49) Kaufmann Plaacke zu Hegermühle, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 50) Bauer Brachlow daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) Büdner Simon ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) Schmiedemeister Haschke zu Lichterfelde, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 53) Schulze Förste daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 23. Februar 1878; 54) Bauer Pohlmann zu Rüdnitz, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 55) Büdner Hübner zu Ladeburg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Büdner Guse zu Rüdnitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 7. März 1878.

Kreis West-Havelland. 57) Kaufmann Koeppe zu Rathenow, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Rathenow, 58) Rentier Wendt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) Bäckermeister Kröning ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) Kaufmann Lucke ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Rathenow, 61) Kaufmann Trittel ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 62) Kaufmann Kaeperni

ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) Apotheker Gundelach ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Rathenow, 64) Buchhändler Haase ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 65) Kaufmann Anton ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 9. März 1878.

Kreis Ostprignitz. 66) Gutsvorsteher Neubauer zu Gantikow, 2. Stellvertreter für den 13. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. März 1878; 67) Gemeindevorsteher Krueger zu Stüdenitz, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 68) Einhüfner Bick daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 7. März 1878.

Stadt Potsdam. 69) Rentier Hesse zu Potsdam, 1. Stellvertreter für den 14. Bezirk, verpflichtet am 9. März 1878.

Kreis Ruppin. 70) Amtmann Ruediger zu Buskow, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 71) Bauer Vogler daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) Schulze Bennt ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. März 1878; 73) Rittergutsbesitzer Roloff zu Dabergotz, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. März 1878; 74) Rittergutsbesitzer Michaelis zu Bechlin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 75) Schulze Rugge zu Dabergotz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 76) Schulze Gottschalk zu Werder, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 77) Schulze Winkel zu Caterbow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) Mühlenbesitzer Ploetz zu Paalzow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 79) Mühlenbesitzer Rost zu Künsterspringe, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 80) Amtmann Stromeyer zu Bienenwalde, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 81) Hegemeister Conrad zu Frankendorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 82) Schulze Schulz zu Zühlen, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, alle 9 verpflichtet am 5. März 1878; 83) Bauer Schütz zu Linow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 84) Gutsbesitzer Kraemer zu Möckern, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 4. März 1878; 85) Schulze Degebrodt zu Crangen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 86) Schulze Wernicke zu Malchow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 87) Amtmann Falk zu Zermützel, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. März 1878; 88) Königl. Oberförster Brauns zu Rheinsberg, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. März 1878; 89) Schulze Markau zu Dierberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1878; 90) Schulze Franz zu Dollgow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 91) Schulze Spiegel zu Menz, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 4. März 1878; 92) Lehnschulzengutsbesitzer Ulrich zu Groß-Woltersdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. März 1878; 93) Bauergutsbesitzer Ruder zu Schulzendorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 94) Bauergutsbesitzer Buntzel daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 95) Bauergutsbesitzer Detweiler ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 96) Bauergutsbesitzer Sommerfeld zu Guten Germendorf, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 97) Bauergutsbesitzer Bodin daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 7. März 1878; 98) Schulze Steffen zu Groß-Mutz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1878; 99) Kaufmann und Heilgehülfe Tolz zu Löwenberg, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 100) Kaufmann Tolz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 101) Gastwirth Sommerfeld ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. März 1878; 102) Schulze Gottschalk zu Rüthnick, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 103) Lehnschulzengutsbesitzer Doering zu Schönberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 104) Schulze Wald zu Herzberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 28. Februar 1878; 105) Bauer Dreetz zu Progen, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 106) Rittergutsbesitzer Schnitzer zu Manker, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 107) Schulze Deter daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 108) Gutsvorsteher-Stellvertreter v. Lupinski zu Makel, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, alle 4 verpflichtet am 5. März 1878; 109) Amtsvorsteher v. Lupinski daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 110) Bauer Bock ebendaselbst, 2 Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. März 1878; 111) Amtmann Lenz zu Tromnitz, Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, 112) Schulze Maaß daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 113) Bauer Gandkow ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 114) Schulze Papenbrock zu Bückwitz, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, 115) Schulze Fielitz zu Kampehl, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 116) Bauer Weber zu Bückwitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 1. März 1878; 117) Altsitzer Haack zu Siewersdorf, Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, 118) Altsitzer Draeger daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 119) Halbbauer Draeger ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 26. Februar 1878; 120) Rittergutspächter Bielhaack zu Segeletz, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, 121) Schulze Schroeder daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 1. März 1878; 122) Bauer Krause ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. März 1878; 123) Holzhändler Reimer zu Groß-Derschau, Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Februar 1878; 124) Hopfengärtner Peters zu Friedrichsdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 125) Holländer Wollschläger zu Groß-Derschau,

Digitized by Google

2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 28. Februar 1878.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1878 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Spezielle Ackerbaulehre, b. über Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, c. landwirthschaftliche Taxationslehre, d. Praktische Uebungen, e. Exkursionen an zu bestimmenden Tagen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente, b. Anleitung zu agrikulturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Carl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Exkursionen, b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen, b. mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.

5) Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht, b. allgemeine Züchtungs-Prinzipien, c. Schafzucht.

7) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

11) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Dr. Wittmack: Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechslungen.

14) Dr. Oscar Brefeld: a. Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pilze, in Verbindung mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel-, Gährungs- und Fäulnißpilze in pathologischer und zymotechnischer Hinsicht, b. Anatomie und Gewebelehre der Pflanzen in mikroskopischen Uebungen.

15) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16) Ober-Roßarzt Küttner, Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18) Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 29. April 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipzigerplatz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38/39, bezogen werden.

Berlin, den 14. März 1878.

Das Kuratorium.

v. Nathusius. Olshausen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Vice-Consulat für Persien.

129. Der Kaufmann Gustav Burchardt zu Berlin ist zum Persischen Vice-Consul ernannt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

130. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März d. J. — Ges.-S. de 1878 S. 137 — ist für das Veranlagungs-Jahr 1878/79 die Klassensteuer in folgenden Jahres- bezw. Monats-Beträgen zu entrichten:

in Stufe	jährlich	monatlich
1	2 M. 88 Pf.	— M. 24 Pf.
2	5 „ 76 „	— „ 48 „
3	8 „ 64 „	— „ 72 „
4	11 „ 52 „	— „ 96 „
5	17 „ 28 „	1 „ 44 „
6	23 „ 04 „	1 „ 92 „
7	28 „ 80 „	2 „ 40 „
8	34 „ 56 „	2 „ 88 „
9	40 „ 32 „	3 „ 36 „
10	46 „ 08 „	3 „ 84 „
11	57 „ 60 „	4 „ 80 „
12	69 „ 12 „	5 „ 76 „

Potsdam, den 6. April 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Betreffend die Durchfahrt durch die Havelbrücken bei Spandau.

131. Unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 9. März 1876 (Amtsblatt von 1876 Stück 11 S. 97) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die danach bezüglich der Nachtschiffahrt durch die Spandauer Brücken getroffene Einrichtung bis auf Weiteres wieder aufgehoben wird.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

132. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. März d. J. die Vereinigung des Gemeindebezirks Lichterfelde mit dem Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde zu genehmigen und den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu ermächtigen geruht, den Zeitpunkt, mit welchem die Vereinigung in Kraft treten soll, näher zu bestimmen. Diese Gemeindebezirks-Veränderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

133. **Tarif,**

nach welchem die Schiffsfahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Unter-Niederung von oberhalb Kolowhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge . . . . . 1 Mark,
2) von beladenen größeren Fahrzeugen — Kähnen und Zillen — wenn die Ladung besteht:
   a. in Ziegelsteinen, Kohlen, Torf, Metall, Erzen, Thon, Lehm, Kalk, Kalkmergel, Kalksteinen, Kolonialwaaren und ähnlichen Kaufmannsgütern, von jedem Fahrzeuge . . . 18 Mark,
   b. in Sand, Kies, Feldsteinen, Rohr und gleichartigen Erzeugnissen . . . . . 10 Mark,
   c. in Holz incl. Brettern, Kartoffeln, Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Obst, Gemüse und sonstigen Gartenfrüchten . . . . 5 Mark,
3) von beladenen kleineren Fahrzeugen, sog. Schuten und Prahmen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung, sowie von Fischdröbeln, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung bestimmt sind, wenn dieselben beladen sind, gleichfalls . . . . . 5 Mark,
4) von jedem Holzfloß . . . . . 5 Mark.

Befreiungen.

Die Schiffahrts-Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen, welche Staats-Eigenthum sind oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorlegung von Freipässen,
2) von Fischerkähnen, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind. — Unter dieser Voraussetzung sind auch Fischdröbel von der Einrichtung der Abgabe freizulassen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Achenbach.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, vom 2 November 1877.

134. Nachstehende, in der Gesetz-Sammlung № 25 Seite 235 abgedruckte Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, vom 2. November 1877

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§ 1. Zu § 22 Ziffer 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischlamen ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio) 100 Cm., Lachs (Salm, Salmo salar) 50 Cm., große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Cm., Zander (Sandart, Lucioperca sandra) 35 Cm., Aal (Anguilla vulgaris) 35 Cm., Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax) 35 Cm., Hecht (Esox lucius) 28 Cm., Edelmaräne (Pulsee-Maräne, Coregonus generosus) 28 Cm., Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Cm., Barbe (Barbus fluviatilis) 28 Cm., Blei Brachsen, Brasse, Abramis brama) 28 Cm., Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) 28 Cm., Maifisch (Alse, Clupea alosa) 28 Cm., Finte (Clupea finta) 28 Cm., Aland (Nerfling, Idus melanotus) 20 Cm., Schlei (Tinca vulgaris) 20 Cm., Döbel (Squalius cephalus) 20 Cm., Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) 20 Cm., Forelle (Salmo fario) 20 Cm., Asch (Aesche, Thymallus vulgaris) 20 Cm., Karausche (Giebel, Carassius vulgaris) 15 Cm., kleine Maräne (Coregonus albula) 15 Cm., Rothfeder (Scardinius erythrophthalmus) 15 Cm., Barsch (Perca fluviatilis) 15 Cm., Plötze (Rothauge, Leuciseus rutilus) 15 Cm., Krebs (gemeiner Flußkrebs, (Astacus fluviatilis) 10 Cm.

3) Fischlamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§ 3. Zu § 22 Ziffer 2. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Segnetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann jedoch von der Bezirks-Regierung gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Ein und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein (vergleiche jedoch § 6)

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf die Drage und ihre sämmtlichen Nebengewässer von Steinbusch an aufwärts. Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit. In dem Pulsee bei Bernstein, welcher im Uebrigen der Frühjahrsschonzeit unterworfen ist, darf während der Laichzeit der Edelmaräne vom 15. November bis zum 7. Dezember auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefischt werden. Ausnahmen von diesem Verbote können von der Bezirks-Regierung für Zwecke der künstlichen Fischzucht und Behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewässer zugelassen werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung

Digitized by Google

zu erlassen. Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.), darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finnen, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 10. Zu § 22 Ziffer 3. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 12. Zu § 22 Ziffer 4. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen. Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken. Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 14. Zu § 22 Ziffer 5. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 und 11, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 12 und 13 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 17. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Friedenthal.

* * *

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Offene Kreiswundarztstelle.

135. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ostprignitz ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt; wir fordern für die Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle qualifizirte Aerzte zur Bewerbung um diese Stelle auf mit dem Bemerken, daß bezüglich der Wohnsitznahme in einer der Städte des betreffenden Kreises auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden soll. Die Bewerbungen sind unter Beifügung der die Qualifikation nachweisenden Zeugnisse und einer Beschreibung des Lebenslaufes **bis zum 15. Juli d. J.** bei uns anzubringen.

Potsdam, den 11. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

136. Am 12. März d. J. ist der sehr große schwarze, mit gelben Pfoten, weißer Brust und weißen Flecken an der Innenseite der Unterschenkel versehene Hund des Schloßverwalters Bathe in Sacrow bei Potsdam getödtet und nach dem Ergebniß der sachverständigen Obduktion für wuthkrank erklärt worden. Ferner ist am 21. März d. J. in Döberitz im Kreise Osthavelland ein ungefähr 2 Jahre alter großer gelber (anscheinend Jieh-) Hund mit weißer Brust, ledernem Halsband, durch welches ein eiserner Ring gezogen und in dem ein abgerissener Peitschenriemen gebunden war, umher und nach Priort weiter gelaufen, hat den Jagdhund des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Monteton-Priort gebissen und ist darauf am 21. März 1878 in Priort erschossen worden. Da der erschossene Hund nach dem Ergebniß der sachverständigen Sektion wuthkrank war, ist der gebissene Hund des Herrn von Monteton getödtet worden. Die in Folge des Seuchenausbruchs angeordneten Schutzmaßregeln erstrecken sich auf Sacrow, Crampnitz, Neufahrland, Zeblitz, Kartzow, Ferbitz, Döberitz, Seeburg, Dallgow, Roxdreck mit Elsgrund, Dyrotz, Wustermark. In Folge früherer Anlässe bestehen die Schutzmaßregeln bereits in Hoppenrade, Buchow-Carpzow, Priort mit Wolfsberg, Falkenrehde und Paaren a. W.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

137. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Zimmermeisters Milbach zu Prenzlau getödtet und das durch Berührung mit dem kranken rotzverdächtig gewordene zweite Pferd desselben unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 12. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

138. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerguisbesitzers Stahl zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 12. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

139. Wegen Rotzkrankheit ist das Pferd der unverehelichten Henriette Schüler zu Reinickendorf bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 13. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

140. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Droschkenbesitzers Zimmermann zu Brandenburg getödtet und das zweite Pferd desselben, weil es mit dem rotzkranken in Berührung gewesen ist, als rotzverdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

141. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Fahrherrn Prittschow zu Wust im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 13. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

142. Ein toller Hund von schwarzbrauner Farbe und mit weißem Flecke unter der Brust, ungefähr 1½ Fuß groß, ist am 2. d. M. in Beelitz, wo derselbe sich herrenlos angefunden hatte, getödtet und sind für den Polizei-Bezirk von Beelitz die gesetzmäßigen Schutzmaßregeln angeordnet worden.

Potsdam, den 14. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Empfehlung einer Schrift.

143. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Publikum auf die im Verlage von Paul Ezihatky, Besselstraße Nr. 4, unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort", erschienene Schrift des Augenarztes Dr. Katz aufmerksam gemacht. Dieselbe behandelt den für Jedermann überaus wichtigen Gegenstand in allgemein verständlicher Darstellung und ihre Anschaffung wird durch den überaus geringen Preis sehr erleichtert. Berlin, den 11. April 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Belgien.

6. Vom 1. Mai d. J. ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt. Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen: eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm, eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Postanstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Löwenberg i. d. Mark.

27. Zu Löwenberg i. d. Mark, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 15. April d. J. eine mit einem Fernsprech-Apparate ausgerüstete, mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 15. April 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Postkurs-Veränderung zwischen Gransee Bhf. und Templin.

28. Vom 15. April d. J. ab wird die I. Personenpost zwischen Gransee Bhf. und Templin den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Gransee Bhf. um 10 50 Uhr Vm., durch Zehdenick um 12 5—15 Uhr Nm, in Templin um 2 5 Uhr Nm., aus Templin um 12.45 Uhr Nm., durch Zehdenick um 2·35—45 Uhr Nm., in Gransee Bhf. 4 Uhr Nm.

Potsdam, den 11. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrtvians auf der Berliner Nordbahn.

26. Am 15. April d. J. tritt auf der Berliner Nordbahn ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher bei allen Billet-Verkaufsstellen zum Preise von 5 Pfennig käuflich zu haben ist. Zwischen Berlin und Neu-Strelitz haben die Züge № 81 (Abf. Berlin 9 Uhr Vorm.) und 82 (Abf. Neu-Strelitz 3 Uhr 28 Min. Nachm.) beschleunigte Fahrzeit erhalten. Neue Haltestellen werden ertheilt bei den Ortschaften: Lehnitz, Grüneberg, Düstermörde, Gnevkow, Zachariae, Randow, Totz—Ruflow, Wittenhagen, Alt-Zarrendorf und Voigdehagen. Berlin, den 18. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kies.

27. Für den Transport von Kies tritt sortan im Verkehr zwischen den Stationen Dobrilugk-Kirchhain und Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn ein Ausnahme-Tarif im Betrage von 24 Mark pro 10000 kg mit Gültigkeit bis zum 31. März 1879 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

38. Vom 15. April d. J. ab treten folgende Tarifnachträge in Kraft: a. Nachtrag VIII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, b. Nachtrag V zum Lokal-Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 und c. Nachtrag V zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. Diese Nachträge enthalten theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr auf der Strecke Tilsit-Pogegen, sowie Ergänzungen der Tarifbestimmungen. Exemplare der Nachträge sind bei allen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere vom 1. August 1877.

39. Am 15. April 1878 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen den Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit-Memel der Königlichen Ostbahn einerseits und der Station Insterburg der Tilsit-Insterburger Eisenbahn andererseits, sowie zwischen den Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit-Memel der Königlichen Ostbahn und Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn einerseits und den Stationen Königsberg und Berlin der Königlichen Ostbahn andererseits vom 1. August 1877 der erste Nachtrag mit theilweise ermäßigten Transportpreisen in Kraft. Näheres ist auf vorbezeichneten Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 9. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarif über die Beförderung von Extrafahrten.

40. Zum Ostbahn-Lokaltarif über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Krankenund besonderen Gepäckwagen vom 1. Januar 1878 ist der erste Nachtrag erschienen. Derselbe enthält Berichtigungen bezw. Ergänzungen einzelner Ueberführungs-Bestimmungen. Näheres ist bei sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Paul Wilhelm Ziegelasch aus Eberswalde, zur Zeit in Angermünde, ist am 30. März d. J. als socher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

An Stelle des verstorbenen Mummenschefers Gericke zu Plaue a. H. ist dem früheren Schiffseigenthümer Carl Kabelitz daselbst die Aufsicht über die Schiffahrtsrinne im Plauer See übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind der Sekretariats-Assistent Meinert zum Regierungs-Sekretair befördert, der Civil-Supernumerar Alt als Sekretariats-Assistent, sowie der Kanzleidiener Bothe I als Exekutor und die Militair-Anwärter Bothe II, Pätsch, Lusch und Görnemann als Kanzleidiener angestellt worden. Der Regierungs-Sekretair Braun ist Behufs Uebertritts in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausgeschieden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Friedrich Heinrich Reifenrath zu Marquardt ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Bornim, Diözese Potsdam II bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Wichmann ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. Beförderungen: vacat.

B. Versetzungen: Lenz, Intendantur-Rath vom 5. Armee-Corps unter Belassung in dem Kommando-Verhältnisse beim Kriegs-Ministerium zum Garde-Corps versetzt, Kipping, Intendantur-Sekretair vom 2. Armee-Corps, zum Garde-Corps versetzt, Kurzenberg, Intendantur-Registrator vom 6. Armee-Corps, zum Garde-Corps versetzt, Böthke,

Digitized by Google

Garnison-Bauinspektor in Posen, nach Potsdam versetzt, von Niederstetter, Baumeister, Garnison-Baubeamter ad inter. in Potsdam, in gleicher Eigenschaft nach Posen versetzt, Keyser, Kasernen-inspektor in Mainz, nach Berlin versetzt, Galuschki, Kasernen-inspektor in Berlin, nach Brandenburg versetzt, Garlieb, Kasernen-inspektor in Potsdam, nach Colberg versetzt, Gayda, Kasernen-inspektor in Berlin, nach Weimar versetzt, Siecke, Kasernen-inspektor in Köln, nach Potsdam versetzt, Weise, Kasernen-inspektor in Königsberg, nach Berlin versetzt, Scholz, Lazareth-Inspektor in Aurich, zum Lazareth des Ersten Garde-Regiments z. F. nach Potsdam versetzt, Gründel, Lazarethinspector bei dem zuletzt genannten Lazareth nach Glatz versetzt, Hausadowski, Lazarethinspektor in Danzig, nach Berlin versetzt.

C. Pensionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Hochauf, interim. Lazareth-Inspektor zum Lazareth-Inspektor in Cüstrin, Gröst, Büreau-Diätar vom 3. Armee-Corps, zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Hoffmann II., interim. Proviantmeister in Brandenburg, zum etatsmäßigen Proviantmeister ernannt.

Versetzungen. Eckert, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Brandenburg nach Arolsen, Galuschki, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Brandenburg, Boecker, Proviantmeister in Rathenow nach Minden versetzt.

Nachweisung der im Monat März 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Dr. Harries in Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Halberstadt ernannt; der Kreisrichter Winterfeld in Coepenick ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Glogau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauban mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauban ernannt; zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren Hellwig, bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Coepenick, Gutike bei dem Kreisgericht in Belgard, Dr. Alexander Katz bei dem Kreisgericht in Perleberg.

II. Gerichtsassessoren. Dem Gerichtsassessor Freiherr von Richthofen ist die zum Zweck seines Uebertritts in das Ressort des geistlichen ꝛc. Ministeriums nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt; dem Gerichtsassessor Müseler ist die zum Zweck seines Eintritts in die Direktion der Marienburg-Mawkaer Eisenbahn nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt; zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare von Bremen, Dr. Paul Koffka, Dr. Apolant.

III. Referendare. Der Referendar Dr. Sellol ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen; zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Hanchecrone, Rohrer, Jaeger, Mühlbach, Noback, Panoßky, v. Petzinger und Viktor.

IV. Subalternbeamte. Der Kammergerichts-Büreau-Assistent Seyffert ist zum Kammergerichts-Sekretair ernannt, der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Pieper in Schwedt ist zum Büreau-Assistenten beim Kammergericht ernannt, der Gerichtskassenrendant Seefluth in Neu-Ruppin ist an das Kreisgericht in Berlin als Rendant der Gerichtskasse und Verwalter der mit derselben verbundenen Justiz-Hauptkasse versetzt; zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten sind ernannt: der Büreau-Applikant, Militairanwärter Günther bei dem Kreisgericht in Beeskow, die Civil-Supernumerarien Garz bei dem Kreisgericht in Spandau, Zinnemann bei dem Kreisgericht in Wriezen, Schmock bei dem Kreisgericht in Wittstock, Karstaedt bei der Kreisgerichts-Deputation in Schwedt.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem von der Wittwe Weyher auf der Feldmark Lützlow, Kreis Angermünde, im Jahre 1869 errichteten Wirthschaftsgehöft, zu welchem 98 Hektaren Acker und Wiesen gehören, ist der Name

Friedingen

beigelegt worden. Dasselbe, gegenwärtig im Besitz des Rittergutsbesitzers, Hauptmanns a. D. von Wedell Parlow ist 1750 Meter nordöstlich von Lützlow, 2400 Meter südwestlich von Wollin, Kreis Prenzlau belegen.

Potsdam, den 6. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

Die auf die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte von heute ab bis Ende des Kalenderjahres 1878 vor dem Kreisrichter Dr. Alexander Katz unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Skronn bearbeitet.

Perleberg, den 10. April 1878

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April **1878.**

Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der städtischen Ablage und öffentlichen Plätze zu Wusterhausen a. D. im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es sind zu entrichten:

für das Lagern von Bau- und Klafterholz und anderen Materialien auf der städtischen Ablage und den übrigen öffentlichen Plätzen zu vorübergehenden Zwecken für jeden benutzten Quadratmeter

1) für den ersten Monat . . . . . 3 Pf.,
2) für jeden folgenden Monat . . 2 „

Bemerkung. Bei Berechnung dieser Abgaben wird eine Fläche bis zu 1 qm für voll, bei Belegung größerer Flächen, was weniger als ½ qm beträgt, gar nicht, ½ qm und darüber für voll gerechnet.

Für den angefangenen ersten Monat wird die ganze Abgabe ad 2, für jeden späteren angefangenen halben Kalender-Monat die Hälfte derselben entrichtet.

Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen. Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

8. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am	**8. Juli**	in	Prenzlau,
„	**9.** „	„	Angermünde,
„	**15.** „	„	Oranienburg,
„	**16.** „	„	Lindow,
„	**17.** „	„	Granse,
„	**18.** „	„	Templin,
„	**20.** „	„	Strasburg i. Ukm.,
„	**22.** „	„	Fürstenwerder,
„	**3. August**	„	Wittstock,
„	**5.** „	„	Meyenburg,
„	**7.** „	„	Pritzwalk,
„	**8.** „	„	Perleberg,
„	**10.** „	„	Lenzen,
„	**12.** „	„	Havelberg,
„	**13.** „	„	Kyritz,
„	**14.** „	„	Bahnhof Neustadt a. Dosse,
am	**15. August**	in	Neu-Ruppin,
„	**16.** „	„	Nauen,
„	**17.** „	„	Rathenow,
„	**22.** „	„	Wriezen,
„	**27.** „	„	Treuenbrietzen,
„	**3. September**	in	Beeskow.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckscheine sind zum Markte mitzubringen. Kruppensetzer sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

143. Unter Hinweis auf die den Kursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin betreffenden Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unserem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt stehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnt.

Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind durch die vorgesetzten Schulbehörden **bis spätestens zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Direkt oder später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 17. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

144. **Nachweisung**

der im I. Vierteljahre 1878 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen

Laufende Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung	Der Ausgewiesenen: Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	besondere Kennzeichen.
1	Stadt Potsdam	Heinrich Heß	Riga		Schlächtergeselle	Verfügung der Königl. Polizei-Direktion hierselbst vom 28. Februar 1878.	28	mittel	dunkelblond	Narbe am linken Auge und an der Nase.
2	Westprignitz	Christian Friedrich Wilhelm Weslendorf	Odensee in Dänemark		Tischlergeselle	Verfügung der Polizei-Verwaltung in Lenzen vom 18. Februar 1878.	42	schlank	blond	—
3	Desgl.	Niklas Seranda	Neßlusa in Ungarn		Drahtbinder	Desgleichen vom 29. März 1878.	19	klein	blond	—

Potsdam, den 18. April 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Tarife über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der städtischen Schleuse und der Ausschleifstelle zu Musterhausen a. D. zur Flößerei und für die bei den Mühlen zu Spiegelberg und Hohenofen zu erhebenden Flößerei-Abgaben betreffend.

145. Tarif, A.

nach welchen die Abgaben für Benutzung der städtischen Schleuse und Ausschleifstelle zu Musterhausen a. D. im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es sind zu entrichten

I. an Schleusengeld

A. an die Kämmerei-Kasse:

1) für eine Plötze Holz 48 Pf.,
2) = 2 Kubikmeter 5 =
3) = ein Stück Bauholz 10 =

B. an den Besitzer der Wassermühle:

4) für eine Plötze Holz 48 Pf.,
5) = 2 Kubikmeter 5 =
6) = ein Stück Bauholz 10 =
7) = das Aufziehen der Schützen 1 M. — =
8) = den Wasserverlust pro Stunde 2 = — =

II. für das Ausschleifen an die Kämmerei-Kasse:

1) für ein Stück Bauholz 10 Pf.,
2) = 2 Kubikmeter 6 =

Bemerkung: Bei Berechnung der Abgabe ad I A 2, I B 5 und II 2 werden Quantitäten bis zu 2 Kubikmeter für voll gerechnet, bei größeren Massen als 2 Kubikmeter wird ein Quantum von weniger als 1 Kubikmeter gar nicht, 1 Kubikmeter und darüber als 2 Kubikmeter gerechnet.

* * *

Tarif, B.

nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Dosse bei Spiegelberg im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es sind zu entrichten:

1) für den jedesmaligen Schützenaufzug . . . . 3 Mark — Pf.,
2) für jede Plötze Holz . . — = 87 =
3) für 2 Kubikmeter Holz — = 15 =

Bemerkung: Quantitäten bis zu 2 Kubikmeter werden für voll gerechnet, bei größeren Mengen als 2 Kubikmeter wird ein Quantum von weniger als 1 Kubikmeter gar nicht, 1 Kubikmeter und darüber als 2 Kubikmeter gerechnet.

* * *

Tarif, C.

nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Dosse bei Hohenofen im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es sind zu entrichten:

1) für eine Plötze Holz . . . . 50 Pf.
2) für 2 Kubikmeter Holz . . . 15 =

Bemerkung: Quantitäten bis zu 2 Kubikmetern werden für voll gerechnet, bei größeren Mengen

Digitized by Google

als 2 Kubikmeter wird ein Quantum von weniger als 1 Kubikmeter garnicht, 1 Kubikmeter und darüber als 2 Kubikmeter gerechnet.

* * *

Die vorstehenden drei, von den Herren Ministern a. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, b. der Finanzen und c. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31. März d. J. genehmigten Tarife werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken.

146. Se. Maj. der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. dem Komité zur Wiederherstellung der Katharinen-Kirche in Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen zu gestatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe Behufs Wiederherstellung der gedachten Kirche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung im Monat Juli d. J. zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 17. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

147. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. April d. J. die Vereinigung des Gemeindebezirks Schmarsow im Kreise Prenzlau mit dem selbstständigen Gutsbezirke Schmarsow in demselben Kreise zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 20. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

148.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,54	1,46	2,62	1,38	1,44	0,94	2,18	1,76	1,74	1,42	2,68	2,10
2	2,54	1,46	2,62	1,38	1,46	0,97	2,16	1,74	1,74	1,42	2,76	2,12
3	2,54	1,44	2,62	1,32	1,47	0,98	2,20	1,74	1,74	1,42	2,82	2,12
4	2,54	1,42	2,62	1,38	1,47	0,97	2,24	1,76	1,74	1,42	2,94	2,12
5	2,56	1,44	2,62	1,38	1,49	1,00	2,28	1,72	1,74	1,42	3,00	2,14
6	2,54	1,42	2,62	1,38	1,52	1,03	2,22	1,74	1,74	1,42	3,14	2,14
7	2,54	1,40	2,64	1,36	1,54	1,04	2,02	1,70	1,74	1,42	3,24	2,16
8	2,54	1,44	2,64	1,36	1,56	1,08	1,84	1,70	1,74	1,42	3,32	2,16
9	2,56	1,46	2,70	1,44	1,56	1,10	2,24	1,76	1,76	1,44	3,66	2,16
10	2,58	1,50	2,72	1,44	1,54	1,05	2,30	1,74	1,78	1,46	3,80	2,18
11	2,62	1,54	2,72	1,46	1,52	1,07	2,26	1,82	1,78	1,46	3,86	2,18
12	2,56	1,58	2,72	1,46	1,58	1,10	2,10	1,82	1,78	1,46	3,86	2,20
13	2,60	1,58	2,76	1,50	1,58	1,10	2,26	1,84	1,78	1,46	4,02	2,22
14	2,60	1,58	2,76	1,50	1,57	1,10	2,24	1,84	1,80	1,48	4,02	2,24
15	2,62	1,56	2,76	1,48	1,57	1,08	2,30	1,90	1,82	1,50	4,06	2,26
16	2,62	1,56	2,76	1,48	1,56	1,09	2,26	1,92	1,84	1,52	4,06	2,28
17	2,62	1,60	2,76	1,46	1,57	1,08	2,26	1,96	1,84	1,52	4,08	2,30
18	2,60	1,62	2,76	1,46	1,58	1,09	2,22	1,96	1,84	1,52	4,02	2,32
19	2,58	1,68	2,76	1,50	1,59	1,10	2,24	1,98	1,86	1,54	4,02	2,34
20	2,58	1,68	2,78	1,50	1,59	1,10	2,24	2,00	1,88	1,56	4,00	2,36
21	2,58	1,70	2,76	1,50	1,59	1,09	2,24	1,98	1,88	1,56	3,96	2,36
22	2,58	1,70	2,76	1,50	1,60	1,10	2,24	1,98	1,88	1,56	3,88	2,36
23	2,58	1,70	2,72	1,52	1,60	1,10	2,26	1,96	1,88	1,56	3,88	2,36
24	2,58	1,70	2,72	1,48	1,60	1,10	2,26	1,98	1,90	1,58	3,84	2,36
25	2,60	1,70	2,68	1,50	1,59	1,10	2,28	2,00	1,92	1,60	3,82	2,38
26	2,60	1,70	2,64	1,50	1,59	1,10	2,26	2,00	1,94	1,62	3,80	2,38
27	2,60	1,72	2,64	1,50	1,59	1,08	2,26	2,00	1,94	1,62	3,78	2,38
28	2,62	1,74	2,64	1,52	1,58	1,10	2,26	2,00	1,94	1,62	3,78	2,38
29	2,64	1,78	2,64	1,54	1,58	1,09	2,28	2,02	1,94	1,62	3,74	2,38
30	2,66	1,78	2,64	1,52	1,58	1,09	2,28	2,02	1,94	1,62	3,70	2,40
31	2,66	1,82	2,64	1,46	1,58	1,09	2,22	2,00	1,94	1,62	3,62	2,40

Potsdam, den 23. April 1878 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

149. An Wurm- (Hautrotz-) Krankheit leidend ist ein Pferd des Ackerwirths Collin zu Thomsdorf im Kreise Templin befunden worden.

Potsdam, den 16. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

150. Die Schafpocken in Grabow im Kreise Ostprignitz sind erloschen.

Potsdam, den 16. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

151. Ein an Tollwuth erkrankter Hund des Bauerngutsbesitzers August Schwarzkopf zu Mildenberg, im Kreise Templin, sowie 14 andere von diesem Hunde gebissene oder mit demselben in Berührung gekommene Hunde in Mildenberg sind am 4. d. M. getödtet und sind die gesetzmäßigen Sicherungsmaßregeln in den bis 4 Kilometer um Mildenberg belegenen Ortschaften angeordnet worden.

Potsdam, den 16. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

152. Ein toller Hund ist am 9. d. M. in Buchholz bei Treuenbrietzen getödtet worden.

Potsdam, den 18. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

153. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Groß-Beuthen im Teltowschen Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 18. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154. Die Maulseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Schönermark im Angermünder Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 20. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Empfehlung einer Schrift.

15. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Publikum auf die im Verlage von Paul Czihaxky, Besselstraße Nr. 4, unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Drohund Trostwort", erschienene Schrift des Augenarztes Dr. Katz aufmerksam gemacht. Dieselbe behandelt den für Jedermann überaus wichtigen Gegenstand in allgemein verständlicher Darstellung und ihre Anschaffung wird durch den überaus geringen Preis sehr erleichtert. Berlin, den 11. April 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Wechsels im telegraphischen Verkehr mit Belgien.

7. Vom 1. Mai d. J. ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Wechsel eingeführt. Bei den Deutschen Anstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen: eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm, eine Wechsel von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Briefverkehr mit Luxemburg.

8. Vom 1. Mai d. J. ab finden auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Taxen des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig, für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig, für je 50 Gramm. An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Geldbriefverkehr mit Luxemburg.

9. Die Taxe für Briefe mit Werthangabe im Verkehr Deutschlands mit dem Großherzogthum Luxemburg setzt sich vom 1. Mai d. J. ab zusammen: a) aus dem Vereinsporto für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, b. aus der Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 400 Mark oder einen Theil dieser Summe. Die Taxe ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

10. Es kommt immer noch häufig vor, daß in Folge ungenauer oder undeutlicher Adressirung Postsendungen, welche für Frankfurt, Main bestimmt sind, zum Postamte in Frankfurt, Oder, und umgekehrt nach Frankfurt, Oder gerichtete Postsendungen zum Postamte in Frankfurt, Main gelangen. Zur Vermeidung der für die richtige Ueberkunft der betreffenden Sendungen daraus entstehenden Verspätungen, unter denen wichtige Interessen empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig und deutlich auszuschreiben, sowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterscheidenden Zusätze recht deutlich beizufügen.

Berlin W., den 17. April 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Postagenturen mit Landbriefbestellung.

29. Am 1. Mai d. J. wird in dem im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Prieros eine Post-

agentur mit Landbriefbestellung nach folgenden Ortschaften in Wirksamkeit treten: Prierosbrück, Prierosfähre, Friedrichsbauhof, Colberg, Klein-Eichholz, Lippe, Streganz, Streganz Berg, Streganzer Forsthaus, Streganzer Pechhütte und Streganzer Ziegelei und Büdnerhäuser. Die Verbindung der Postagentur mit dem bestehenden Postnetze wird durch eine Botenpost zwischen Storkow und Prieros mit folgendem Gange hergestellt werden: aus Storkow 5 Uhr früh, in Prieros 7·35 Uhr. Vm., aus Prieros 5·15 Uhr Nm., in Storkow 7·50 Uhr Nm.

Potsdam, den 18. April 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von anderweiten Tarifen über Beförderung von Steinkohlen und Coaks in Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Gruben-Revier.

28. Für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks in Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Gruben-Revier treten mit dem 1. Juni d. J. unter Aufhebung der im diesseitigen Lokaltarif und dessen Nachträgen bezw. in den direkten Tarifen enthaltenen Kohlenfrachten anderweitige Frachtsätze in Kraft, welche von den jetzt bestehenden insofern abweichen, als die z. Zt. getrennt von der Fracht zur Erhebung gelangenden Anrückegebühren in die neuen Tarifsätze eingerechnet sind. Druckexemplare der bezüglichen Tarife sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Breslau, Görlitz und Halle vom genannten Tage ab käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsthiere.

41. Für diejenigen Thiere, welche auf den am 21. Mai d. J. in Wehlau, am 22. Mai d. J. in Heydekrug und am 24. Mai d. J. in Metgethen stattfindenden Thierschauen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb drei Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

42. Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 26. Mai d. J. in Frankfurt a. O. stattfindenden Thierschau, beziehungsweise Ausstellung, ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Ostbahn (exkl. der Hinterpommerschen Bahn) eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu berechnen ist, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes, beziehungsweise des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komités nachgewiesen wird, daß die Thiere ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 14. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frist für auszuführende Be- und Entladung von Eisenbahnwagen

43. Die in Gemäßheit des § 56 Al. 8 und 9 bezw. des § 59 .№ 1 des Betriebs-Reglements bisher auf 6 Stunden normirte Frist für die Seitens der Versender, bezw. Empfänger, auszuführende Be- und Entladung von Eisenbahnwagen, wird vom 20. d. M. ab im Bereiche der diesseitigen Verwaltung, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 12 Tagesstunden festgesetzt.

Bromberg, den 16. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

9. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die ehemalige Rentbeamten-Dienstwiese, der sogenannte „Reichergarten" zu Oranienburg, welche 1 Hektar 08 Are 50 □M. groß ist, dem Königlichen Domainen-Fiskus gehört und deren Veräußerung von diesem beabsichtigt wird, nach erfolgter Veräußerung unter Abzweigung von dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainenamtes Oranienburg in den Gemeinde-Verband des Dorfes Wensickendorf aufgenommen werde.

Berlin, den 8. April 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Chemiker Dr. Otto Schott in Witten unter dem 3. Dezember 1875 für den Umfang des Preußischen Staates auf drei Jahre ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Gewinnung des Schwefels aus Gips bei der Fabrikation von Robglas, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Jacob Faber in Wetter a. d. Ruhr unter dem 24. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Luftkompressionsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Maschinenfabrikanten Hermann Ulbricht und dem Postsekretair Carl Gustav Schmidt, Beide zu Chemnitz, unter dem 11. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Abstempeln und Zählen von Briefen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow sind in Folge eingetretener Vakanzen der Rittergutsbesitzer von Randow zu Brusendorf zum Amtsvorsteher des Bezirks XXXII Groß-Kienitz, der Domainenpächter Zacher zu Rogis zu dessen Stellvertreter und Administrator Brand zu Schoenfeld zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Bezirks XXIII Rudow ernannt worden.

Der jetzt beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte Regierungs-Assessor Dr. Burscher ist zum 1. Juni 1878 als Spezial-Kommissar angestellt und als solcher in Eberswalde stationirt.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des ersten Quartals 1878 die Bauführer: Heinrich Matthias Franz Eugen Kleine, Richard Otto August Friedrich, Friedrich August Arnhold, August Friedrich Carl Heinze, August Emil Theodor Rattey und Max Ferdinand August Constantin Wellmann vereidigt worden.

Der Bauführer Carl Winkelmann, gegenwärtig in Cöpenick, ist als solcher am 28. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Pfarrer an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, Johannes Theodor Oskar Pank, ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. April d. J. zum Superintendenten der Diözese Friedrichswerder zu Berlin ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Taubert, ist zum Oberlehrer an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen Augusta-Schule daselbst ernannt worden.

An dem Gymnasium in Charlottenburg sind die ordentlichen Lehrer Dr. Basedow aus Eberswalde und Dr Hübner-Trams aus Spandau, sowie der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Jenkner als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Die Lehrerinnen Fräulein Schröder und Bertram sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Huth ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer am Königlichen Kadettenhause zu Berlin, Dr. Lohse, ist als ordentlicher Lehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Olm zu Wittstock ist als Vorschullehrer am dortigen Gymnasium angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten Carl Friedrich Richard Prott, Friedrich Nowka, Friedrich Wilhelm Scheack und Johann Carl Hermann Pohl zu Stadtgerichtsboten und Exekutoren befördert worden.

Der bisherige Werkmeister Klawitter in Berlin ist zum Königlichen Werkstätten-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Werkstätten-Vorsteher Garbe in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige technische Eisenbahn-Sekretair Wagner in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Stations-Assistent Wilhelm Linke in Neustrelitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Packmeister Koch, Hampe und Klopsch zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Einsenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Lokomotivführer Gustav Stein in Neubrandenburg und Scholler in Gesundbrunnen sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Bahnmeister Küllmann zu Berlin und Julius Todt in Oranienburg sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Regierungs- und Baurath Küll, bisheriges Mitglied der Ostbahn, ist zum Geheimen Baurath und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt worden. Der Werkmeister Hahn in Berlin ist zum Königlichen Werkstätten-Vorsteher ernannt worden.

Schiedsmänner im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Für den Schiedsmann des dritten ländlichen Bezirks des Bceslow-Storkower Kreises ist der Büdner Wilhelm Beetz zu Alt-Hartmannsdorf als erster Stellvertreter und der Kossäth Wilhelm Grasnick zu Braunsdorf als zweiter Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R. W. Belagsblätter werden der Boarn mit 10 Pfennigen R. W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdr.).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai **1878.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Regulativ

zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen.

6. An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vom 20. November 1873 treten gemäß dem § 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem § 17 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungsgerichts-Behörden rc. vom 26. Juli 1876 die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

§ 1. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Anzeige von Behinderung.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 3. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreis- (Stadt-) Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigefügt, so verfügt der Vorsitzende die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 4. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung des Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§ 5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — § 137 Absatz 3 der Kreisordnung, §§ 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) — den Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ermächtigt, Namens des letzteren Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausschusses erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhalts, sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Ausschusses stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, Falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung.

§ 7. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Ausbang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem

Digitized by Google

Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

§ 8. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thätsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,
e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§ 9. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung oder der Beschluß sind demnächst schriftlich abzufassen.

Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen.

§ 11. Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in nicht streitigen Verwaltungssachen finden außer den Vorschriften dieses Regulativs die Bestimmungen der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.

In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zur Beschlußfassung überwiesen sind, regelt sich das Verfahren nach den §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den §§ 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Ministerialblatt Seite 200) und der in Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ergangenen Cirkular-Verfügung vom 28. März 1877 (Ministerialblatt Seite 97).

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 12. Alle Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen ꝛc. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Der Kreisausschuß des Kreises N. N.

oder:

Der Stadtausschuß für N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§ 37 und 55 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 ergehenden Bescheide.

Verfügungen, welche der Vorsitzende auf Grund des § 137 Absatz 3 der Kreisordnung erläßt, sind mit der Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses des Kreises N. N. oder des Stadtausschusses für N. N.

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Urschriften der von dem Kollegium gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

In streitigen Verwaltungssachen sind die Ausfertigungen aller Entscheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden sind, mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — Preußischer Adler mit der Umschrift: „Kreisausschuß des Kreises N. N." — oder „Stadtausschuß für N. N." — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung

Digitized by Google

getroffen worden ist, und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

§ 13. Die gemäß § 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, beziehungsweise §§ 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Verfügungen, Bescheiden, Beschlüssen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stets am Schlusse derselben und zwar, Falls in derselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

§ 14. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die demselben nachgeordneten Behörden (Städtische Polizei-Verwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Die Namens des Stadtausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die Organe der städtischen Verwaltung oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§ 15. Bei der Einreichung der Akten an die höheren Instanzen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesammte, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollständig, insbesondere also auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergleichen eingesandt werden. Ferner ist dabei Folgendes zu beobachten.

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.
2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidnng (Beschlußfassung) der höheren Instanz angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b. Name, Stand und Wohnort der Parteien, beziehungsweise Beschwerdeführer,
   c. der Gegenstand des Streites oder der Beschwerde,
   d. der Werth des Streitgegenstandes, Falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e. die Aktenfolien, welche die Verfügung, den Bescheid, den Beschluß oder das Endurtheil, welche angegriffen sind, die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.
3) In den durch eine Verfügung der höheren Instanz veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

§ 16. In allen Verwaltungsstreitfällen, in welchen gemäß § 44 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, ein Kommissar des Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirks-Verwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchen demnächst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungs-Präsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

§ 17. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen beziehungsweise noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolle.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher für die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Ferien.

§ 19. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind 14 Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Aufnahme kreispolizeicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

§ 20. Das Geschäftsjahr der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin dem Ober-Präsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse als Kreis-Verwaltungsbehörde oder als Kreis-Verwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und

Digitized by Google

der prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abschrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem vorgesetzten Bezirks-Verwaltungsgerichte einzureichen.

Schlußbestimmung.

§ 21. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder eine Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrate einer Stadt übertragen hat, finden die in diesem Regulative für die Stadtausschüsse gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§ 12) mit der Unterschrift des Magistrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magistratssiegel zu versehen sind.

Berlin, den 2. April 1878.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine einstweilige Beschränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlassenen Vorschriften für die Feldmark der Stadt Lenzen.

149. Mit Rücksicht auf das massenhafte Auftreten der Saatkrähe innerhalb der Feldmark der Stadt Lenzen im Kreise Westprignitz wird mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch Folgendes verordnet:

Die in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung, betreffend das Tödten ꝛc. gewisser nützlicher Vogelarten, vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) enthaltenen Verbote des Tödtens und Einsangens der Saatkrähe, ingleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derselben, sowie des Zerstörens ihrer Nester werden für den Bezirk der Stadt Lenzen und ihrer Feldmark hierdurch bis weiter außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 26. April 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Empfehlung einer Schrift.

155. Im Verlage von Paul Czihaczky, Besselstraße Nr. 4 hierselbst, ist eine Schrift des Augenarztes Dr. Katz unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort", erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publikum über diese wichtige Frage zu belehren sucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünschenswerth erscheint, so veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., die ihr untergeordneten Behörden, sowie das Publikum durch das Amtsblatt oder in sonst geeignet erscheinender Weise auf diese Schrift aufmerksam zu machen, deren Anschaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pfennige an Behörden abgelassen werden wird.

Berlin, den 30. März 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

* * *

Obiges Reskript wird hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung gebracht.

Potsdam, den 11. April 1878.

Königl. Regierung.

Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eberswalde nach Bernau.

156. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. März d. J. zu genehmigen geruht, daß am 1. Juli d. J. das Stabsquartier des 1. Bataillons (Eberswalde) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 60 von Eberswalde nach Bernau verlegt werde, und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung „1. Bataillon (Bernau) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 60" anzunehmen hat.

Potsdam, den 24. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Durchfahrt durch die Berliner Thor-Brücke zu Spandau.

157. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berliner Thor-Brücke durch unsere im Amtsblatt Stück 16 S. 113 veröffentlichte Bekanntmachung vom 10. d. M., wonach die bezüglich der Nachtschifffahrt durch die Spandauer Brücken getroffene Einrichtung wieder aufgehoben worden ist, nicht betroffen wird, daß vielmehr diese Brücke nach wie vor den die Durchfahrt verlangenden Schiffen unter der in der Bekanntmachung vom 9. März 1876 (Amtsblatt von 1876 Stück 11 S. 97) enthaltenen Voraussetzung auch zur Nachtzeit geöffnet werden wird.

Potsdam, den 27. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Vorfahr- und Vorscheuserrecht für Dampfschiffe betreffend.

158. Der Herr Handelsminister hat hinsichtlich des den Dampfschiffen in Zukunft einzuräumenden Vorfahr- und Vorscheuserrechts nachstehende Bestimmungen getroffen, welche für alle Flüsse und Canäle im Regierungsbezirk Potsdam zur Anwendung kommen, deren Befahren mit Dampfschiffen nach den in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften überhaupt gestattet ist.

Es wird ertheilt:

1) das Vorfahrrecht bei den Brücken allen Dampfschiffen einschließlich des etwaigen Anhanges;
2) das Vorscheuserecht auf der Wasserstraße von Spandau bis zur Elbe allen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhanges;

auf anderen Wasserstraßen

a. solchen Schiffen, welche sich durch Dampfkraft selbstständig fortbewegen;

Digitized by Google

b. solchen Schleppzügen, bei welchen das Schleppschiff mit seinem Anhange in einer Schleusenkammer (bei Kanälen mit Parallelschleusen in beiden Schleusenkammern) gleichzeitig Platz findet;

c. solchen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhanges, welche regelmäßige Fahrten auf der betreffenden Wasserstraße unternehmen.

In dem Falle zu 2c. soll Vorausbestimmung der Abfahrzeiten nicht ferner Bedingung für die Ertheilung des Vorschleusenrechts sein.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 27. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

159. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Saßkorn im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 23. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

160. Am Milzbrand ist am 19. d. M. eine Kuh des Eigenthümers Christian Nickel und am 20. d. M. eine Kuh des Bauerhofsbesitzers W. Schmidt zu Alt-Ranft im Kreise Oberbarnim verendet.

Potsdam, den 28. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Errichtung einer Post- und Telegraphen-Anstalt am Weltausstellungsplatze in Paris.

11. Für die Dauer der Weltausstellung, welche in Paris vom 1. Mai bis 31. Oktober stattfinden soll, wird seitens der Französischen Postverwaltung am Ausstellungsplatze eine Post- und Telegraphenanstalt mit der Bezeichnung: „Bureau de poste et télégraphe du palais de l'Exposition universelle" eingerichtet werden. Dieselbe wird, was den Postdienst betrifft, mit der Annahme und Ausgabe bz. Bestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Werthbriefen und Postanweisungen sich befassen. Die Telegraphen-Betriebsstelle erhält ununterbrochenen Dienst. Postsendungen und Telegramme an die Aussteller im Ausstellungspalaste, in den Parks des „Champ-du-Mars", des „Trocadero" und des „Quai d'Orsay" können entweder postlagernd, oder nach den Standorten der Empfänger gerichtet werden, müssen aber in jedem Falle mit einem Vermerke versehen sein, wonach sie der genannten Verkehrsanstalt zugeführt werden sollen. Sendungen an die Aussteller von Thieren auf der „esplanade des Invalides" in Paris werden nicht durch die Verkehrsanstalt am Ausstellungsplatze besorgt, sondern gelangen in gewöhnlicher Weise zur Bestellung bz. Ausgabe.

Berlin W., den 21. April 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

30. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Cavin in Vevey, 18 M. 4 Pf., 16. Aug. 1877, Hilfe in Berlin, 5 M. 8 Pf., 8. Aug. 1877, Stadtgerichts-Salarienkasse in Berlin, 6 M. — Pf., 6. Oktbr. 1877, Phals in Berlin, — M. 5 Pf., 16. Novbr. 1877, Stadtgerichts-Salarienkasse in Berlin, 3 M. — Pf., 12. Novbr. 1877, Mayer in Berlin, 3 M. 75 Pf., 21. Novbr. 1877, Müller, Schneidermeister, in Berlin, 3 M. — Pf., 26. Novbr. 1877, Kreisgericht in Berlin, 2 M. 80 Pf., 31. Aug. 1877, Werner in Berlin, 2 M. — Pf., 11. Juli 1877, Wagner in Fürstenwalde, 15 M. — Pf., 3. Dezbr. 1877, Radne in Berlin, 7 M. 50 Pf., 20. Dezbr. 1877, Kreisgericht in Berlin, 5 M. — Pf., 20. Juli 1877, Brumer in Amsterdam, 24 M. — Pf., 9. Aug. 1877, Wutke in Breslau, 5 M. 75 Pf., 22. Oktbr. 1877, Lorek in Königsberg i. Pr., 27 M. — Pf., 11. Oktbr. 1877, Müller in Berlin (Tempelherrenstr.), 198 M. 50 Pf., 5. Septbr. 1877, Dr. Junge in Berlin, 6 M. — Pf., 14. Dezbr. 1877, Krebs in Berlin, 6 M. — Pf., 13. Fbr. 1878, Rötschke, Buchhdl. in Leipzig, 1 M. 62 Pf., 13. Janr. 1878, König in Braunschweig 1 M. — Pf., 13. Janr. 1878, Müller in Halle a. S., 80 M. — Pf., 22. Septbr. 1877 werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 20. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

31. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1877 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe: a. mit dem Bestimmungsorte Berlin: aufgeliefert am 9. Juli an Marcussohn, 1. Juli an Waldeyer, 5. Juli an Edinger, 14. Juli an Loboch, 18. Juli an Salinger, 9. Juli an Mörz, 6. Juli an Lavies, 14. Juli an Dörfert, 25. Juli an Pächter des Rathskellers, 21. Juli an Aby, 6. Juli an Wolframm, 20. Juli an Kind. 20. Juli an Strumpf, 21. Juli an Elias, 27. Juli an Fischermann, 27. Februar an Lederström, 19. Juli an Osten, 27. Juni an Halbrod, 1. Aug. an Müller, 2. Aug. an Elias, 2. Aug. an Bennecke, 2. Septbr. an Richter, 23. Juli an Bardusched, 6. Juli an Cohen, 18. Juli an Stoffner, 26. Juli an Scheyer, 27. Juli an Krügermann, 28. Juni an Neumann, 13. Aug. an Ulte, 3. Juli an Ulrich, 28. Februar an Meißmann, 5. Juli an Effert'sche Eheleute. 11. Juli an Willberg, 17. Aug. an Bregkowski

Digitized by Google

14. Aug. an Schultze, 16. Aug. an Leop. Cohn & Co., 12. Aug. an Ehrich, 14. Aug. an Schellenberg, 27. August an Dietrich, 10. Aug. an Oertel, 2. Septbr. an Witt, 15. Septbr. an Schüler, 31. Aug. an Wegener, 3. Septbr. an Tiefke, 4. Septbr. an Herzog von Ujest, 16. Aug. an Anhauer, 7. Septbr. an Rühle, 8. Septbr. an Wilke, 28. Aug. an Friedmann, 15. Aug. an Lau, 10. Septbr. an Wendt & Co., 11. Septbr. an Schmückler, 11. Septbr. an Berg, 9. Oktbr. an Weischäpki, 7. Septbr. an Noack, 13. Septbr. an Nischang, 13. Septbr. an Grimm, 5. Septbr. an Schulz, 12. Septbr. an Bruh, 15. Septbr. an Engel, 18. Septbr. an Lewinsky, 17. Septbr. an Krüger, 17. Septbr. an Lindemann, 19. Septbr. an Krippahle, 26. Septbr. an Mach[illegible] an Lämmerhirt, 28. Septbr. an [illegible] Septbr. an Günther, 28. Septbr. an Kurth, 28. [illegible] Oktbr. an Epstein, 28. Septbr. Schoppmeyer, [illegible] an Neumann, 12. Septbr. an Krüger, 28. Septbr. [illegible] an Hoffmann, tember an Gregor, 16. Sept[illegible] Septbr. an Höpel, 18. Septbr. an Grieben, 28. Sept[illegible] Septbr. an 28. Septbr. an Rosenberg, 30. [illegible] Nicolaus. 10. Juli

b. mit anderen Bestimmungsorten: [illegible] Juli an Eggensberger in Dietmannsried, 22. Juli an Neuendorf in Malchow, 25. Juli an Kühlmann in Guvitz bei Filehne, 23. Juli an Großdorf bei Birnbaum, 7. Aug. an Eckerlein in Stargard, 8. Aug. an Koumanie in Dresden, 1. Aug. an Eurich in Halle, 2. Aug. an Cohn in Pyrmont, 11. Aug. an Gustav in Sudenburg, 17. Juli an Linde in Bennek, 26. Juli an Böttcher in Neustadt a. O., 1. Aug. an Stoedel in Friedrichsberg, 6. März an von Jasmund in Cleveland, 9. Dezbr. 1876 an Cussow in Pirna; 16. Juli an Rieschke in Grabow a. O., 11. Aug. an Eichrodt in Brandenburg, 30. Juli an Krüger in Pichelswerder, 12. Aug. an Schmidt in Treuenbrietzen, 2. Juli an Spiegelberg in Posen, 8. März an Magnon in Casan, 15. Juni an Pochal in Stettin, 3. Juli an Nickel in Plauen, 27. Juni an Brandenburg in Amswick, 20. Juli an Jüstrich in Briesen bei Jastrow, 21. Juli an Becker in Charlottenburg, 23. September an Ludwig in Philadelphia, 3. Juli Postauftrag nach Wend. Buchholz, 23. April an Bülow in Sacramento, 18. Juli an Giese in Kl. Schönebeck, 26. Juli an Nickleben in Leipzig, 5. Aug. an Reinhold in Riga, 23. Aug. an Kres in Magdeburg, 28. Aug. an Droschke in Neu-Zittau, 25. Aug. an Hoffmann in Mühlberg, 15. Aug. an Covelien in Dresden, 26. Aug. an Ancion in Hamburg, 27. Aug. an Paetel in Kl. Kövis bei Tempitz, 27. Aug. an Pleß in Cöpenick, 1. Septbr. an Herbisch in Erfurt, 30. Aug. an Reif in Leipzig, 8. Septbr. an Bascher in Charlottenburg, 3. Mai an Noack in Crossen, 10. Oktbr. an Lewandow in Warschau, 20. Septbr. an Marks in Geisleben bei Heiligenstadt, 12. Aug. an Gebr. Scholz in Lieguitz, 25. Septbr. an Boldt in Pöhlow in Pommern, 27. Septbr. an Schmiet in Granten bei Raudnitz, 26. Septbr. an Geisler in Dresden, 20. Septbr. an v. Ramien in Schmazerow bei Stettin, 1. September an Geske in Carlsruh, 21. Septbr. an Hanisch in Frankfurt a. M., 9. Oktbr. an Röschke in Plotho bei Rothenburg a. O., 1. Oktbr. an Boyes in Hannover, 1. Oktbr. an v. Kotze in Perleberg, 2. Oktbr. an Dunkel in Schönwalde, 22. Novbr. an Baerwald in Petersburg, 9. Novbr. an Becker in Brandenburg, 9. Juli an Fernemont in Schlawa, 3. Aug. an Gunzberg in Grodnow. Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 24. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Kurmärkischen Schuldverschreibung.

4. Der Lederfabrikant Louis Rüdiger in Frankfurt a. O. hat auf Umschreibung der Kurmärkischen Schuldverschreibung Lit. G. № 613 über 50 Thlr. angetragen, weil sich auf derselben eine radirte und mit Tinte und Gummi beschmierte Stelle befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb der nächsten 6 Monate und **spätestens am 1. September d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt, und dem Antragsteller ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

10. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe

Littr. E. № 57,228 über 100 Thaler und
Littr. L. № 2,771 über 300 Mark

der Erzieherin, Fräulein Antonie Baecker in Moblau, der Kreis Bunzlau, gehörig, vor circa 1½ Jahren in Berlin angeblich vernichtet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem k. Fräu-

Digitized by Google

lein Baecker anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. April 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

11. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Christoph Borstel in Sanne bei Arneburg die Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe

Litt. D. № 54,123 über 200 Thaler und

Litt. L. № 6,922 über 300 Mark

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Borstel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. April 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

29. 1) Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. in Danzig stattfindenden, mit internationaler Maschinen-Ausstellung verbundenen Provinzial-Zuchtvieh- und Mastvieh-Schau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, 2) für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 26. Mai d. J. in Frankfurt a. O. stattfindenden Thierschau bezw. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, 3) für diejenigen Luxus- und Zuchtpferde, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Thiere und Gegenstände sub 1 und 3 innerhalb 14 Tagen, b. der Thiere rc. sub 2 innerhalb 4 Wochen, nach Schluß der betreffenden Ausstellung stattfindet. Außerdem wird den Begleitern der Pferde sub 3 gegen Lösung eines Billets vierter Wagenklasse die Benutzung der dritten Wagenklasse resp. der Viehwagen gestattet.

Berlin, den 12. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans.

14. Vom 15. Mai 1878 ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft. Bromberg, den 23. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Oberschlesischer Verband-Verkehr.

15. Vom 1. Mai d. J. ab finden die Frachtsätze der Tabelle № 33 für Steinkohlen- und Kokes-Transporte von den Kohlen-Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Ostbahn-Stationen der Strecke Neuenhagen-Cüstrin-Lebus nicht mehr über die Route Liegnitz-Frankfurt sondern über die Route Schmiedefeld-Neppen Anwendung. Von demselben Tage ab ermäßigen sich die Frachtsätze zwischen Tarnowitz einerseits und Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf, Straußberg und Trebnitz andererseits von beziehungsweise 1,220, 1,272, 1,278, 1,254 und 1,200 Mark auf 1,210, 1,260, 1,266, 1,242, 1,196 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 24. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsthiere.

16. Die nach dem Ostbahn-Lokal-Tarife für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 (Seite 12 bezw. 2. Nachtrag Seite 1) für Rennpferde, sowie für Vollblut-Mutterpferde unter bestimmten Bedingungen zugestandene Frachtermäßigung findet auf die zu den transportirten Mutterstuten gehörigen Vollblutfohlen ebenfalls Anwendung.

Bromberg, den 26. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Nachstehendes **Statut**
des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes,
betreffend die Ausführung des § 91 alinea 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

Urkunden, mittelst deren der Provinzial-Verband Verpflichtungen übernimmt, sowie Vollmachten werden, wenn sie das Chaussee- und Wegewesen, das Landarmenwesen, das Landesmeliorationswesen, die Nebenfonds der Provinz oder die Provinzial-Anstalten betreffen, — jedoch mit Ausschluß der Urkunden über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, — von dem Landes-Direktor und einem der oberen Provinzial-Beamten rechtsgültig für den Provinzial-Verband vollzogen.

So beschlossen auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 6. März 1878, welchem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. März d. J. in Gemäßheit des § 119 № 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. April 1878.

Der Landes-Direktor v. Levetzow.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt.

A. Steuer-Credit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.
Lit. B. à 500 Thlr. № 1188. 5433.
Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.
Lit. D. à 100 Thlr. № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. B. à 500 Thlr. № 69.
Lit. E. à 36 Thlr. № 6803.
Lit. E. à 38 Thlr. № 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.
Lit. E. à 41 Thlr. № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.
Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 8. April 1878.

Der Königl. Regierungs-Präsident v. Diest.

Personal-Chronik.

Der Büreau-Vorsteher Strübing in Genthin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Plaue getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Plaue für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 4. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Dem erkrankten Diakonus Nieschling zu Freienwalde a. O., Diözese Wriezen, soll ein Substitut cum spe succedendi bestellt werden. Demselben wird neben freier Wohnung ein Einkommen von jährlich 1800 Mark überwiesen werden. Die Wahl des Substituten erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28, S. 355).

Vacant sind resp. werden folgende Schulstellen: Eine Stelle an der Domschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Hüselbeck, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Alt-Friesack, Inspektion Ruppin, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Boberow, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Klein-Breese, Inspektion Perleberg, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Riebede, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Klein-Kreutz, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Nauen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

An Stelle des Kreisgerichts-Sekretairs Ehrhardt sind die Funktionen des Sekretairs bei Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers dem Kreisgerichts-Sekretair Meyer für den Rest des Geschäftsjahres 1878 übertragen.

Prenzlau, den 6. April 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Mai 1878 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai **1878.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22 Februar 1878.

7. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges,
2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke Landgräflich Hessischen und Kurhessischen Gepräges,
3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_{15}$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke),
4) die nach dem Markfystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke Mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse.

Zu § 1 № 1

der Einsechstelthalerstücke zu . . 50 Pf. Reichsmünze.

Zu § 1 № 2

der Hessischen

Einhalbthalerstücke zu	1 Mark	50	Pf. Reichsmünze
Einviertelthalerstücke zu		75	" "
Einachtelthalerstücke zu		37½	" "

Zu § 1 № 3

der Zweipfennigstücke zu		2	" "
der Einpfennigstücke zu		1	" "

Zu § 1 № 4

der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt Seite 3 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten bezüglichen Bedingungen die im § 1 № 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin:

Bei der General-Staatskasse, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, bei der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen:

Bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, bei der Landeskasse in Sigmaringen, bei den Kreiskassen, bei den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, bei den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen, bei den Forstkassen, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Amortisirte Staatspapiere.

161. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. D. № 6,514 über 300 Thlr.
- D. № 9,110 " 300 "
- E. № 10,565 " 200 "
- E. № 15,167 " 200 "
- F. № 20,994 " 100 "
- F. № 29,103 " 100 "
- F. № 38,622 " 100 "
- F. № 86,915 " 100 "
- F. № 93,191 " 100 "
- F. № 94,825 " 100 "
- F. № 159,506 " 100 "
- F. № 212,665 " 100 "
- G. № 14,694 " 50 "
- G. № 30,512 " 50 "
- H. № 55,719 " 25 "

II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 668 № 66,765 über 100 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. D. № 5,195 über 100 Thlr.

IV. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. № 16,466 über 200 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. D. № 17,843 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1867 C.

Lit. D. № 26,570 über 100 Thlr.
- D. № 32,390 " 100 "
- D. № 32,391 " 100 "
- E. № 3,806 " 50 "
- F. № 13,168 " 25 "
- F. № 31,332 " 25 "

VII. Consolidirte 4½procentige Staats-Anleihe.

Lit. C. № 16,820 über 500 Thlr.
- D. № 2,813 " 200 "
- D. № 11,847 " 200 "
- D. № 16,453 " 200 "
- D. № 16,456 " 200 "
- D. № 33,910 " 200 "
- E. № 14,221 " 100 "
- E. № 74,093 " 100 "
- E. № 14,433 " 50 "

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 8,722 über 100 Thlr.

IX. Vormals Hannover'sche Obligationen.

Lit. F. I. № 3,968 über 500 Thlr. Gold.
- F. I. № 4,961 " 500 " Cour.
- G. I. № 8,408 über 100 Thlr. Gold.
- G. I. № 1,909 " 300 " Cour.
- G. I. № 15,893 " 100 "
- H. I. № 7,029 " 100 "

X. Vormals Kurhessische Prämien-Loterie-Anleihe von 1845.

Ser. 243 № 6,055 über 40 Thlr.
" 2,374 № 59,332 " 40 "
5,332 № 133,281 " 40 "

XI. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837.

№ 22,975 über 25 Gulden.
№ 32,833 " 25 "

XII. Vormals Nassauische Anleihe vom 17. Juni 1861.

Lit. L. № 1,342 über 500 Gulden.

XIII. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Lit. B. № 31,338 über 1000 Thlr.
- D. № 178,727 " 100 "
- E. № 3,143 " 50 "

Berlin, den 4. April 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

* * *

Die vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere von den in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Mai 1878.

Königl. Regierung.

Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches.

162. Nachdem sich das Bedürfniß nach einem neuen Hebammenlehrbuche fühlbar gemacht hatte, habe ich eine Kommission von Sachverständigen mit der Bearbeitung eines solchen beauftragt. Das hieraus hervorgegangene Lehrbuch der Geburtshülfe für die Preußischen Hebammen ist gegenwärtig in meinem Auftrage in Druck und Verlag der hiesigen August Hirschwald'schen Buchhandlung, Unter den Linden Nr. 68, erschienen und wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab als Lehrbuch eingeführt. Auch bestimme ich, daß die mit den Bezirkshebammen vorschriftsmäßig abzuhaltenden Nachprüfungen sobald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist nach dem neuen Lehrbuche vorgenommen werden.

Ich habe die Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten in Anspruch genommen, um die Zustimmung der Organe der Provinzial-Verwaltung zu vermitteln, daß den bedürftigen, bereits approbirten Bezirkshebammen die Beschaffung des neuen Lehrbuchs durch Bewilligung einer Beihülfe aus dem Hebammen-Unterstützungsfond, wie es auch im Jahre 1866 geschehen ist, erleichtert werde. Wo eine solche Beihülfe nicht eintreten kann, bleibt nur übrig, daß die bereits

Digitized by Google

approbirten Bezirksbebammen sich das Buch auf eigene Kosten anschaffen.

Der Preis des Lehrbuchs ist auf 3,80 Mark festgestellt und ist dasselbe dafür unter den bisherigen Bedingungen von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, den 20. April 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Midizinal-Angelegenheiten vom 20. April d. J., betreffend die Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung

über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.

163. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam einschließlich der Stadt Berlin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen ist Behufs Abwendung der Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 Meter beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maaß von 38 Metern nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt, also bei einem 10 Meter hohen Damme nicht mindestens $38 + 1\frac{1}{2}\ 10 = 53$ Meter von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird in den Landkreisen von dem Kreislandrathe und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, oder in welchen die Ortspolizei durch einen besonderen Staatsbeamten oder eine Staatsbehörde verwaltet wird, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahn-Verwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

§ 5. Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngleise, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien stattfinden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projektirte Anlage der Gleise unter Mittheilung einer beglaubigten Kopie des genehmigten Projekts der zuständigen Polizei-Behörde angezeigt und Seitens derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt gemacht ist.

§ 6. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich sind, dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde vorbehalten.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung im Wege der Exekution zu gewärtigen und verfällt in die im § 367 № 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohete Strafe.

§ 8. Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Alle der gegenwärtigen Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden Verordnungen, insbesondere die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1847 und 30. März 1848 (Amtsblatt pro 1848 Seite 5 und 118) werden hiermit aufgehoben.

Potsdam und Berlin, den 26. Februar 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend.

164. Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (№ 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission.
gez. Förster.

* * *

Indem wir die vorstehende, in № 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich d. J. enthaltene Be-

Digitized by Google

kanntmachung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verweisen wir zugleich auf den § 369 des Strafgesetzbuchs, in welchem es heißt:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern (90 Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

№ 2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorfunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Potsdam, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

165. Bahn-Polizei-Reglement

für die mit Lokomotiven zu betreibende schmalspurige Eisenbahn des Rittergutsbesitzers Oppenheim in der Feldmark Hennickendorf.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der in § 15 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

§ 2. Die Entfernung der mit Lokomotiven zu befahrenden Geleise soll von Mitte zu Mitte in minimo die größte Wagenbreite plus 0 m 60 (2 Fuß) betragen.

§ 3. Die Königliche Regierung in Potsdam wird diejenigen Vorschriften erlassen, welche sie hinsichtlich der Einfriedigung der Bahn und der Barrieren an den Wegeübergängen für nothwendig erachtet.

§ 4. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen. Auch muß dieselbe durch einen Wärter täglich mindestens einmal revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 5. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn ein Zug oder eine Lokomotive sich dem Ueberwege nähert.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 6. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit § 15 ohne Gefahr stattfinden können.

§ 7. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen an der Lokomotive bezeichnet sein.

§ 8. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revisionen haben nach höchstens je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur zu erfolgen.

Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren. Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind.

Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und

Digitized by Google

eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife;

6) mit Bahnräumern.

§ 9. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 10. Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§ 11. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß der 7te Theil der Räderzaare gebremst werden kann.

§ 12. Sämmtliche Wagen sind nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 13. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird;
b. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
c. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
d. das Datum der letzten Revision.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 14. Mehr als ein Zug resp. eine Lokomotive dürfen sich nicht gleichzeitig auf der Bahn bewegen.

§ 15. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird 20 Minuten pro Meile festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben wird,
c. bei der Einfahrt aus dem Hauptgeleise in ein Nebengeleise und umgekehrt,
d. bei Passirung der Niveau-Uebergänge.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern, bei Passirung der Weichen und der Niveau-Uebergänge aber mit so geringer Geschwindigkeit, daß die Lokomotive jeden Augenblick halten kann.

§ 16. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 11 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigen befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind.

§ 17. Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngleis von Lokomotiven und einzelnen Wagen und anderen Hindernissen geräumt sein.

§ 18. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

Die Mitnahme von Personen auf den Zügen, welche nicht zum Personal des Bahnbesitzers gehören, ist nicht gestattet.

§ 19. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Geleisen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 20. Die Bahn darf nicht im Dunkeln befahren werden.

§ 21. Der Bahnwärter hat vorkommenden Falls den Zügen das Signal zum Langsamfahren, bezw. zum Halten, rechtzeitig zu geben.

§ 22. Der Zugführer resp. Bremser muß das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 23. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 24. Vor der Ausfahrt aus den Weichen und vor Einfahrt in dieselben ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§ 25. Das Begleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges ist.

§ 26. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von einem qualifizirten Eisenbahn-

Digitized by Google

Schienenmeister und einem eisenbahntechnischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 27. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten und den Beamten der Staats-Anwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange sich nicht ein Zug oder eine Lokomotive denselben nähert, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 28. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 29. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 30. Wenn ein Zug oder eine Lokomotive sich dem Wegeübergange nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen bei Annäherung eines Zuges oder einer Lokomotive den Wegeübergang nicht überschreiten.

§ 31. Alle Beschädigungen an der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 32. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 27—31 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 33. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 34) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

V. Bahn Polizei-Beamte.

§ 34. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebs-Dirigent, welcher die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen muß;
2) der Bahnwärter resp. Weichensteller;
3) der Zugführer resp. Bremser.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes ein festgestelltes Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 35. Den im § 34 genannten Bahnpolizei-Beamten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche Instruktionen zu ertheilen.

§ 36. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 37. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 38. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Ueber jeden Bahn-Polizei-Beamten sind Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 39. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Digitized by Google

VI. Beaufsichtigung.

§ 40. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt dem obersten Betriebs-Dirigenten und dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat ob.

Potsdam,	Berlin,
den 11. Juli 1873.	den 6. Juli 1873.
Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Eisenbahn-Kommissariat.

* * *

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anrechnung des Lehrbesuches einer Forstakademie auf das praktische Feldmesser-Biennium betreffend.

166. In Veranlassung eines Spezialfalls wird der Ausdruck der Circular-Verfügung vom 11. Juni 1873, die Zeit des 2½jährigen Besuches einer Forstakademie sei den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes auf das praktische Feldmesser-Biennium mit 1 Jahre anzurechnen, dahin deklarirt, daß unter dem 2½jährigen Besuche einer Forstakademie nicht ein genauer 2½jähriger Zeitraum, sondern nur die Zeit vom Beginn des 1. bis zum Schluß des 5. Studiensemesters incl. der zwischen diesen Semestern liegenden Ferien zu verstehen ist.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juni 1873 (Amtsblatt Seite 183,84) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten betreffend.

167. Ew. Hochwürden, Hochehrwürden und Wohlgeboren werden hierdurch veranlaßt, alle Anträge auf Gewährung von fortlaufenden oder einmaligen Unterstützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten, welche nicht zugleich ein Lehramt bekleideten, fortan zunächst an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin zu richten, welches sich dieserhalb mit uns ins Einvernehmen setzen wird.

Handelt es sich um Hinterbliebene von Lehrern, so ist nach wie vor an uns zu berichten.

Wir machen ferner noch darauf aufmerksam, daß hier nur die Hinterbliebenen solcher Personen in Betracht kommen, welche ihren letzten amtlichen Wohnsitz im hiesigen Regierungsbezirk gehabt haben, gleichviel ob die Hinterbliebenen inzwischen in einen auswärtigen Bezirk verzogen sind. War dagegen der letzte amtliche Wohnsitz desjenigen, um dessen Hinterbliebene es sich handelt, in einem auswärtigen Bezirk belegen, so haben sich die Letzteren an die Behörden des betreffenden Bezirkes zu wenden.

Potsdam, den 25. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An sämmtliche Herren Superintendenten
und Kreisschulinspektoren hiesigen Bezirkes
Hochwürden, Hochehrwürden und Wohlgeboren.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ermittelung des Josef Posselt aus Neuwelt in Böhmen.

168. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarische Botschaft in Berlin sich s. Z. dafür verwandt, daß der seit dem 8. Februar v. J. von seinem Heimathsorte Neuwelt, Bezirk Starkenbach, in Böhmen abwesende Glas- und Granatschmuckhändler Josef Posselt, welcher sich vorübergehend in Breslau aufgehalten haben solle, wenn thunlich ermittelt und zur Unterstützung seiner in bedrängter Lage zurückgebliebenen Familie oder zur Rückkehr in die Heimath auf gütliche Weise veranlaßt werden möge.

Die in Folge dessen in Breslau angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß ein Kaufmann Josef Posselt vom 1. bis 4. März v. J. im Gasthofe Albrechtstraße Nr. 28 daselbst gewohnt hat, jedoch ohne Angabe des Reiseziels von dort abgereist und seitdem in Breslau nicht wieder zur Anmeldung gekommen ist.

Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, nach dem ꝛc. Posselt, dessen Personbeschreibung unten folgt, Nachforschungen anzustellen, ihm im Betretungsfalle die vorerwähnte Aufforderung zugehen zu lassen und von der Ermittelung des Vermißten oder dem Auffinden einer Spur desselben uns sogleich Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 30. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personbeschreibung des Josef Posselt aus Neuwelt. Geburtsjahr: 1845, Statur: mittelgroß, Gesicht: oval, Augen: grau, Mund: gewöhnlich, Nase: lang, spitzig, Zähne: fehlerhaft, Haare: schwarz. Besondere Kennzeichen: etwas auffallend breiten Vorderzahn am oberen Backen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Abreise mit einem schwarz-blauen Winterrocke, dgl. Hose und

Digitized by Google

Weste, schwarzer Wintermütze mit Pelzwerk eingefaßt und einem schwarzen Schlusten-resp. Kuiepelz.

Viehseuchen.

169. Am Milzbrand ist am 19. April d. J. eine Kuh des Schulzen Bellin zu Barnewitz im Kreise Westhavelland erkrankt.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

170. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Roßäthen Nitze zu Klein-Beeren im Teltowschen Kreise ausgebrochen.

Dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers Riecke zu Zabelsdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Von der Räude sind die sämmtlichen Schafe des Rittergutes Blankenfelde im Teltowschen Kreise befallen.

Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Kaufmanns Kotke zu Glasow im Teltowschen Kreise getödtet und wegen Verdachts dieser Krankheit ein zweites Pferd desselben Besitzers unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

171. Von der Wuthkrankheit ist eine dem Bauern Laue zu Zabelsdorf im Templiner Kreise gehörige Kuh ergriffen und ist dieselbe getödtet worden.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

172. Die Pockenseuche unter den Schafen des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

32. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

an Köllner in Achenkirch (Oberbayern) 1/2 Klgr., an Neumann in Siegburg 1/2 Klgr., 20. Febr 1878, an Arthelm in Schwerin i. Meklbg. 1 1/2 Klgr. 3. Januar 1878, an Bolte in Prenzlau 2 Klgr. 1. Novbr. 1877, an Schuck in Wilna 2 1/2 Klgr. 24. Aug. 1877, an Kleinert in Berlin 1 Klgr. 24. Dezember 1877, an Freitang in Berlin 1/2 Klgr. 30. Dezbr. 1877, an Ulrich in Potsdam 6 Klgr. 19. Oktob. 1877, an Beigker in Berlin 1/2 Klgr. 19. Jan. 1878, an Günther in Berlin 1 Klgr. 24. Dezbr. 1877, an Himmelmann in Cassel 1/2 Klgr. 13 Novbr. 1877, an Conrad in Liegnitz 1/2 Klgr. 2. März 1878.

B. Gegenstände, in Packeten ohne Post-Packet-Adresse und ohne Aufschrift enthalten, beziehungsweise aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

1 Schneiderscheere, 3 Stück Waschseife, 1 Päckchen ungebrannter Kaffee, 2 Stahlplatten, 40 kleine Schubleisten, braunes Wollengarn, 1 eisernes Kammrad, 3 Päckchen farbige Perlen, 1 gläiernes Pfeffer- und Salzfaß, 2 Schlüsseltretter mit Gelenk, 3 Mund-Harmonika in rothem Futteral, 3 silberne Löffel, 1 Päckchen mit 6 Stichscheeren, 1 Paar wollene Unterhosen, 1 Päckchen Perlenschnüre, 1 Paar Strümpfe, 4 Pack baumwollen Garn und 1 Knäuel Wolle, 1 Schleier, 1 Vorlegeschloß mit Schlüssel, 1 Päckchen kleine Knöpfe, 1 Päckchen Stickereien, 1 Papykasten mit 3 Dutzend Gummi-Saugpfropfen, 1 Pfd. Stahlstaub, 8 Dutzend Taschenmesser, 1 Päckchen Messingschraube, 3 Päckchen Liebig's Pudding-pulver, 1 Pennal, 1 Packet mit 6 Taschenmessern, 1 Scheere, 1 Cigarrenspitze aus 1 Gänseknochen, 1 Hemd, 2 Taschentücher, 2 Shawltücher, 5 Stück Manschetten, 1 Chemisett, 3 Paar Handschuhe, 2 Cigarrentaschen, 2 Kleiderbürsten, 2 Taschenfeuerzeuge, 1 neusilberner Theelöffel, 1 Blechlöffel, 1 Küchenmesser, 2 Taschen-Haarbürsten, 2 Cigarrenspitzen, 1 Messingetui zur Cigarre, 1 Pack Rollkaback, 1 Kopf zu einer Meerschaumspitze, 1 Sendung an Rackwitz in Alt-Knauft bei Freienwalde a. O., worin ein Maschinentheil, 1 Sendung an Boges in Havber, worin 2 Messingtheile zu 1 Pferdegeschirr, 1 Sendung an Förster in Jüterbog, worin braune Wolle, 1 Packet Eisengarn, 1 Portemonnaie, worin 2 Mark 63 Pf., 1. Band Tit. Livius, 1 Band Stoffmuster, 1 Packet mit 12 gewöhnlichen Taschenmessern, 1 Paar Hosenschützer, 2 Denkmünzen mit dem Bilde Pius IX, 1 Scheere, 1 Band Hendschel's Telegraph, 1 Portemonnaie von Perlmutter, 1 Packet Garn, 5 Nähmaschinentheile, 1 Bund mit 3 Schlüsseln.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 30. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postbeförderung zwischen Fürstenberg in Mecklenburg und Lychen.

33. Vom 1. Mai d. J. ab ist die tägliche Personenpost zwischen Fürstenberg in Mecklenburg und Lychen aufgehoben, dagegen an Stelle derselben ein zweites, zur Postbeförderung dienendes Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet worden: aus Fürstenberg in Mecklenburg um 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Lychen um 2 Uhr Nachm., aus Lychen um 4 Uhr 40 Min. früh, in Fürstenberg in Mecklenburg um 7 Uhr 10 Min. früh.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Heegermühle.

34. Zu Heegermühle im Regierungsbezirke Potsdam ist am 6. Mai d. J. eine mit der Orts-Post-

Digitized by Google

anstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprech-Einrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 6. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 1. bis 4. Juli d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind durch die bezüglichen Herren Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 5) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. April 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen.

5. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 119/20) wird **am 18. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Koupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 29. April 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften I und II des Spezialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehr.

30. Mit dem 1. Juni d. J. treten die ersten Nachträge zu den Tarifheften I und II des Spezialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehr in Kraft. Dieselben enthalten außer Berichtigungen des Tarifs und Abänderung der bestehenden Auflieferungsbestimmungen für den Ausnahmetarif ꝛc. neue Frachtsätze zum Getreide-Spezialtarife bezw. zum Ausnahmetarife für die Stationen Mizil, Ploesti und Bukarest der Rumänischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft nach sämmtlichen in den Tarifheften I und II genannten Deutschen Verbandstationen, sowie für einige in den Verband neu aufgenommene sächsische Stationen. Nähere Auskunft ertheilen unsere betreffenden Verbandstationen, woselbst auch Exemplare der qu. Nachträge zu haben sind.

Berlin, den 20. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklasse nach Charlottenburg.

31. Vom 15. Mai d. J. an werden bei den Billet-Expeditionen auf dem Niederschlesisch-Märkischen und Potsdamer Bahnhofe hierselbst Retour-Billets II. und III. Wagenklasse nach Charlottenburg (gültig für den Tag der Lösung) zur Ausgabe gelangen, welche zum unentgeltlichen einmaligen Besuch der „Flora" berechtigen. Die Preise dieser Billets betragen: Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof — Charlottenburg II. Kl. 1,4 Mk., III. Kl. 1,1 Mk., Potsdamer Bahnhof — Charlottenburg II. Kl. 1,3 Mk., III. Kl. 1,0 Mk.

Berlin, den 26. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

32. Für diejenigen Pferde, welche zu dem am 21. und 22. Mai d. J. in Neu-Brandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde gestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Berliner Nordbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Markt-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß des Marktes stattfindet.

Berlin, den 29. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für die Beförderung von Sprit und Spiritus.

17. Der im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif vom 1. August 1874 enthaltene Ausnahme-Tarif A. für die Beförderung von Sprit und Spiritus bleibt bis zum 1. Juli d. J. in Gültigkeit bestehen, mit welchem Tage die Sätze dieses Ausnahmetarifs ohne Weiteres außer Kraft treten.

Bromberg, den 30. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

18. Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der am 18. Mai d. J. in Nakel stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch

Digitized by Google

Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb des Monats Mai d. J. stattfindet.

Bromberg, den 27. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarif-Nachträgen.

49. Vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Tempelburg—Hammerstein, welcher seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, ab treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) Nachtrag IX zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XX zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag VI zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag VI zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877. Diese Nachträge enthalten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Neustettin—Wangerin einerseits und den übrigen Ostbahn-Stationen (exkl. der Strecke Tilsit—Memel) andererseits, sowie außerdem: a. der ad 1 genannte Nachtrag anderweite, theilweise ermäßigte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Holz, europäisches des Spezialtarifs II, b. der ad 2 genannte Nachtrag anderweite Bestimmungen für Extrafahrten, sowie neue ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Tilsit einerseits und den Stationen der Strecke Pogegen—Memel andererseits. Exemplare dieser Tarif-Nachträge sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen.

Bromberg, den 22. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportvergünstigungen für Ausstellungs-Pferde.

50. Für diejenigen Luxus- und Zuchtpferde, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Eisenbahn und für diejenigen Pferde, welche auf dem in der Zeit vom 18. bis 20. Mai d. J. zu Stettin stattfindenden Pferdemarkte zur Ausstellung gelangen und unverkauft bleiben, wird auf der Hinterpommerschen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung beziehungsweise des Marktes stattfindet. Den Begleitern der für die Königsberger Ausstellung bestimmten Pferde wird gegen Lösung eines Billets vierter Wagenklasse die Benutzung der dritten Wagenklasse resp. der Viehwagen gestattet.

Bromberg, den 27. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

51. Für diejenigen Maschinen und Geräthe, welche auf dem in der Zeit vom 13. bis 17. Juni d. J. in Hamburg stattfindenden internationalen Markte ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Königlichen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen, aber unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 29. April 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

10.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1) Eine forstfiskalische Parzelle von 4 Aren 32 □Metern Größe, an die Gemarkung Freienthal grenzend.	Gutsbezirk Königliches Forstrevier Lehnin.	Gemeindebezirk Freienthal.
2) Eine mit dem Forstrevier Lehnin grenzende Parzelle der verehelichten Kolonist Jaeger geb. Heinrich zu Freienthal von 4 Aren 32 □Metern Flächeninhalt, im Grundbuche von Freienthal Band I Blatt № 52 verzeichnet.	Gemeindebezirk Freienthal.	Gutsbezirk Königliches Forstrevier Lehnin.
3) Eine fiskalische Dorfauenparzelle zu Glindow von 52 □Metern Flächeninhalt, welche der Kossäth Albert Insel zu Glindow erworben hat.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Glindow.

Belzig, den 25. April 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Digitized by Google

11. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Kompetenz-Gesetzes genehmigten Veränderung an Gemeinde- resp. Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
Eine von der verehelichten Halbkossäth Rhinow an die verwittwete Frau Rittergutsbesitzer Thym verkaufte Parzelle von 6,29 Hekt. Größe.	Gemeindeverband Wutzetz.	Gutsbezirk Seegeletz.

Neu-Ruppin, den 2. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist der Ziegeleibesitzer Liebmann zu Neue Mühle zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVII Königs-Wusterhausen ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist in Folge eingetretener Vakanz der Standesbeamte Krause zu Birkenwerder zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVI Birkenwerder ernannt worden.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 Friedersdorf im Kreise Beeskow-Storkow hat seinen Wohnsitz von Blossin nach Cablower Ziegelei verlegt.

Der Forstkandidat Richard Hugo August Kalk zu Eberswalde ist unterm 15. April d. J. als Feldmesser vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Die vakante Försterstelle Neue Scheune in der Oberförsterei Cöpenick ist dem Förster Bislich II zu Kalkier in der Oberförsterei Rüdersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Förster Peitzer zu Adlershorst in der Oberförsterei Jossen ist die Försterstelle Pichelsberg in der Oberförsterei Grunewald vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Förster Reinhardt zu Krummenluch, Oberförsterei Friedersdorf, ist die Försterstelle Kalkfee in der Oberförsterei Rüdersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die vakante Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Jossen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Riebe zu Neukammer, Oberförsterei Rüthnick, übertragen worden.

Der bisherige Betriebs-Secretair Pezold in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Kogge und Louis Pfliegner in Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Elisabethkirche zu Berlin Otto Karl Egmont von Ranke ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gütergotz, Diöcese Potsdam I, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Biermann, ist in gleicher Eigenschaft an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gymnasial- und Realschullehrer Dr. Krovatschek aus Wismar ist als Oberlehrer an der Realschule in Brandenburg angestellt worden.

Der Königliche Musik-Direktor Schröder aus Quedlinburg ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin angestellt worden.

Offene Prediger- rc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Cossenblatt, Diöcese Beeskow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hermes, zur Erledigung.

Die in Stück 13 veröffentlichte Erledigung der Pfarrstelle zu Seebeck, Diöcese Lindow-Gransee, tritt nicht ein, da der gegenwärtige Inhaber auch fernerweit auf derselben verbleiben wird.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: an den Stadtschulen zu Cöpenick 2 Stellen, zu Charlottenburg, Luckenwalde, Straßburg Ukm., Teupitz, Trebbin, Zossen je eine Stelle; ferner an den Gemeindeschulen zu Gramzow, Inspektion gl. Namens, zu Lichtenberg-Friedrichsberg und zu Dallborf, Inspektion Landkreis Berlin, zu Nowawes, Inspektion Potsdam I., zu Spreenhagen, Inspektion Storkow, je eine Stelle, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hammer, Inspektion Bernau, die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönefeld, Inspektion Baruth, die Lehrerstellen zu Cummersdorf, Mellen und Derzsschow, Inspektion Zossen.

Erledigt sind resp. werden: an den Stadtschulen zu Eberswalde und zu Templin je eine Stelle, beide magistr. Patronats, ferner die Lehrerstelle zu Amalienhof, Inspektion Eberswalde, Privatpatronats, und eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gerswalde, Inspektion Prenzlau I., Privatpatronats.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind

ernannt: der Ober-Post-Direktionssekretair Sachs zum Postkassirer, der Postmeister Rosenstiel zum Ober-Postsekretair und der Postsekretair Rudolph zum Ober-Post-Direktionssekretair;

versetzt: der Postinspektor Louis Müller, der Postdirektor Wischhusen, die Postsekretaire Bauer, Bolze, Eck, G. A. Geisler, Hanko, Kriesche, der Telegraphensekretair Ziegler und Telegraphenassistent Nitze von Berlin nach Straßburg i. E.

bezw. Hagen i. W., Hechingen, Halle a. S., Frankfurt Oder, Bremen, Breslau, Frankfurt Main, Halle a. S. und Hamburg, der Ober-Postsekretair Max Koch, die Postsekretaire Kamberg und Schmitt von Hannover bezw. Coeln und Metz nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: die Postsekretaire Sawade und A. W. Schulz und der Ober-Telegraphenassistent Neumund.

Personal-Veränderungen.

Im Monate April d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es ist versetzt: der Postrath Halfe von Arnsberg nach Potsdam, der Postinspektor Thesner von Potsdam nach Berlin, der Postmeister Klabunde von Berlinchen nach Bernau, Regierungsbezirk Potsdam, der Postsekretair Bieberstein von Charlottenburg nach Wriezen, der Postsekretair Blau von Charlottenburg nach Prenzlau, der Postsekretair Daberkow von Prenzlau nach Charlottenburg, der Postsekretair Wille von Wriezen nach Charlottenburg, der Kanzlist Mühlisch von Straßburg i. E. nach Potsdam, der Postassistent Dubau von Harzburg nach Luckenwalde, der Postassistent Kutscher von Luckenwalde nach Harzburg;

übertragen: dem Postkassirer Rostosky aus Dresden eine Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam;

angestellt: der Büreau-Diätar Dethloff in Potsdam als Büreau-Assistent;

entlassen: der Ober-Telegraphist Westfeldt in Groß-Lichterfelde.

Nachweisung

der im Monat April 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Büchtemann in Berlin ist gestorben. Der Stadtgerichtsrath von Gizycki in Berlin ist pensionirt. Zu Stadtgerichtsräthen sind ernannt die Stadtrichter Chirony, Dr. Hesekiel, Brausewetter, Voß, Hellhoff, Possart, Heydel und Beseler in Berlin. Zu Kreisgerichtsräthen sind ernannt die Kreisrichter Cleinow in Havelberg, Volkmann in Dahme, von Schenck in Potsdam und Schultz in Berlin. An das Stadtgericht in Berlin sind versetzt der Kreisgerichtsrath Bavenroth in Angermünde, der Kreisgerichtsrath Heine in Gostyn, der Kreisrichter Bigalke in Margonin, der Kreisrichter Grebin in Osterburg, der Kreisrichter Bonitz in Beuthen a. S. Der Kreisrichter Schloetke in Wriezen a. O. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Berlin versetzt. Der Kreisrichter Filehne in Alt-Landsberg ist als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt. Der Kreisrichter Dr. Pfeiffer in Perleberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Altenkirchen und zum Notar im Departement des Justizsenats in Ehrenbreitstein ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Evers bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Havelberg, Dr. Philippi bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Dirschau, Dr. Pollack bei dem Kreisgericht in Anklam mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Swinemünde, Scheel bei dem Kreisgericht in Schwetz.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Cunow ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien Knorr, Görnemann, Battré, Dr. Rosenthal, Dr. Philippi und Dr. Mezel.

III. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt die Rechts-Kandidaten Kürwitz, Marschall v. Bieberstein, Volgold, Wollner und Wolff.

Nachweisung

der im Monat April 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Angermünder Kreis. 1) Wagenfabrikant Lefèvre zu Schwedt, 1. Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Schwedt, 2) Kaufmann Busse daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kaufmann Kaiser daselbst, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Schwedt, 4) Kaufmann Zimmer daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 29. März 1878.

Ober-Barnimer Kreis. 5) Bauer Ewald zu Gersdorf, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. April 1878; 6) Bauer Herrnkind zu Lichterfelde, 2. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. April 1878.

Nieder-Barnimer Kreis. 7) Kaufmann Menzel zu Bernau, Schiedsmann für den III. und IV. Bezirk der Stadt Bernau, 8) Bäckermeister Kienitz daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. April 1878.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 9) Kürschnermeister Winkler zu Dahme, Schiedsmann für die Stadt Dahme, 10) Bäckermeister Rose daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Stadtverordneter Beuchling daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 8. April 1878.

(Schluß folgt.)

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Das

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 6.) № 1227. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.

№ 1228. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 9. April 1878.

№ 1229. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

(Stück 7.) № 1230. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878.

№ 1231. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 8560. Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. Vom 17. März 1878.

№ 8561. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen, von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Wesselburen führenden Zweigbahn und die Uebernahme des Betriebes derselben durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1878.

(Stück 18.) № 8562. Verordnung, betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg. Vom 20. April 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

II. Nach § 5 des Gesetzes vom 27. Februar d. J., Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend (Ges.-S. S. 129), ist jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten richte ich hiermit an alle Bewohner der Provinz die Aufforderung, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden sind ihrerseits verpflichtet, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer Infektion oder eines Verdachts derselben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatsachen und etwaigen Ermittelungen mir, dem unterzeichneten Ober-Präsidenten, ungesäumt und unmittelbar, event. unter Benutzung des Telegraphen, Anzeige zu machen.

Nach § 1 in fine des Gesetzes unterliegen ferner alle Rebkulturen der Brausichtigung und Untersuchung durch von mir zu ernennende Sachverständige.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten können aber zu vorläufigen Untersuchungen und in minder wichtigen Fällen auch solche Personen verwendet werden, welche sich durch Absolvirung eines sogenannten Reblaus-Kursus bei der Obst- und Weinbau-Anstalt zu Geisenheim oder in dem Institute des Dr. Blankenhorn in Carlsruhe die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben und in der Nähe der vermutheten Ansteckung wohnen. Dementsprechend qualifizirte Personen werden daher gleichzeitig hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer etwaigen Berücksichtigung in vorkommenden Fällen durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden ein für alle Mal sich bei mir zu melden.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf die im Anschlusse an diese Bekanntmachung zum Abdruck gelangende vorläufige Instruktion des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. d. M.

Potsdam, den 25. April 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

* * *

Vorläufige Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

Das Gesetz hat den Zweck, den Weinbau des Landes gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) zu schützen, und zwar durch solche Maßregeln, welche nach den gemachten Erfahrungen als die geeignetsten erscheinen, um dem weiteren Umsich-

Digitized by Google

greifen des Uebels überall, wo es zu Tage tritt, Einhalt zu thun. Deshalb sind die Bestimmungen des Gesetzes fakultativer Natur; dasselbe nöthigt die Staats-Regierung nicht, gewisse Anordnungen zu treffen, sondern ertheilt derselben nur die Vollmacht, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Entdeckungen, welche etwa künftig noch über die Natur des Insekts, über dessen Einwirkungen auf den Wachsthum der Rebe, über die dem Insekt schädlichen oder dessen Vermehrung fördernden Einflüsse, über etwaige Vernichtungsmittel u. s. w. gemacht werden, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um jenen Zweck zu erreichen. Die Mittel, welche nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und den seitherigen Erfahrungen einen Erfolg versprechen und deshalb vorzugsweise zur Anwendung zu bringen sein werden, sind im

§ 1 des Gesetzes näher angegeben. Das hindert aber nicht, auch andere Maßregeln zu ergreifen, welche in einem gegebenen Falle mehr geeignet sind, eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern, als die im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen, oder welche sich neben diesen und zu deren Unterstützung besonders empfehlen. Das Gesetz läßt der Staats-Regierung darin freie Hand. Wenn jedoch auf der einen Seite ein sofortiges und energisches Einschreiten im Falle der Entdeckung eines Reblausheerdes nicht dringend genug anempfohlen werden werden kann, so erscheint es andererseits nicht angemessen, die zu ergreifenden Maßregeln weiter auszudehnen, als zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist. Das gilt insbesondere von der räumlichen Feststellung des Umfanges, welchen das Uebel in einem bestimmten Falle erreicht hat und der Grenzen eines Ansteckungsheerdes, auf welchen etwa die Maßregeln zu 1, 2 und 3 des § 1 des Gesetzes anzuwenden sind. Das letztere versteht unter dem Ausdruck „ein zur Rebkultur benutztes Grundstück" nicht etwa eine durch das Grundbuch, Flurbuch, Kataster u. s. w. bestimmt bezeichnete und begrenzte Grundfläche, sondern jede thatsächlich mit Reben bestandte Bodenfläche, gleichviel welchen Umfang dieselbe hat und wie sie begrenzt ist. Wird auf einer solchen Bodenfläche (Grundstück oder Grundstückstheil) eine Reblaus-Infektion konstatirt, so wird zunächst deren Umfang durch geeignete Sachverständige zu ermitteln und festzustellen und von diesen auch anzugeben sein, innerhalb welches den Ansteckungsheerd umfassenden, nach seiner Breite in Meterzahl zu bestimmenden Gürtels die Anpflanzung oder deren Umgebung als der Ansteckung verdächtig zu erachten ist. Ueber diesen Gürtel hinaus werden, wenn nicht ganz besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten, die im § 1 bezeichneten Verbote und Vernichtungs-Maßnahmen in der Regel nicht auszudehnen sein. Jedenfalls wird das aber geschehen müssen, wenn bei später von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Revisionen sich finden sollte, daß das Uebel schon die von den Sachverständigen bestimmten Grenzen überschritten hat.

Was insbesondere das Verbot des Fortschaffens von Reben und Rebtheilen, Pflanzen und Pflanzentheilen (zu 1. des § 1) betrifft, so wird insofern billige Rücksicht zu nehmen sein, daß dem Eigenthümer oder Nutznießer die Fortschaffung oberirdischer Früchte, namentlich der Weintrauben, nicht zu verbieten sein wird, wobei jedoch sorgfältig darauf zu achten ist, daß nicht etwa Weinblätter zur Verpackung von Früchten benutzt und mit fortgeschafft werden. Dagegen ist die Fortschaffung von Weinpfählen und anderen Stäben, welche auf infizirtem Terrain benutzt worden sind, nicht zu gestatten. Ueberhaupt ist eine sorgfältige Ueberwachung solcher Bodenflächen und Anpflanzungen, hinsichtlich deren ein Fortschaffungs-Verbot ergangen ist, bis zu einer etwa angeordneten Vernichtung zu veranlassen.

Zu 2 des § 1 wird bemerkt, daß die Vernichtung und Desinfektion sich nicht allein auf den eigentlichen Heerd der Infektion, sondern auch auf den als verdächtig erklärten Gürtel mit erstrecken muß. Unter welchen Umständen auch darüber hinauszugehen, ist zu 1 angedeutet. Der Vernichtung mit zu unterwerfen, sind die oben bezeichneten Weinpfähle und Stäbe. Welche Mittel zur Vernichtung der Anpflanzungen und zur Desinfektion des Bodens anzuwenden sind, ist von den Sachverständigen zu bestimmen.

Damit aber die finanzielle Ordnung gewahrt werde, ist in jedem Falle von dem zugezogenen Sachverständigen ein Ueberschlag der durch die Vernichtung und die Desinfektion entstehenden Kosten aufzustellen und vorzulegen. Uebersteigen diese Kosten in dem einzelnen Fall den Betrag von 500 Mark, so ist unter kurzer Angabe des Vernichtungs- und Desinfektionsplans die Zustimmung des Ministers einzuholen. Ist der Kostenbetrag geringer, so bedarf es einer solchen Zustimmung nicht, jedoch ist vor dem Beginn der Arbeit eine Anzeige davon unter kurzer Angabe der Verhältnisse an den Minister zu erstatten.

Zu 3 wird es, was die Benutzung des desinfizirten Bodens betrifft, insbesondere auch darauf ankommen, festzustellen, wozu die desinfizirte Bodenfläche — abgesehen von der zu untersagenden Rebkultur — innerhalb einer zu bestimmenden Zeit benutzt werden darf. Dabei werden insbesondere alle Wurzelfrüchte (Kartoffeln, Rüben u. s. w.) auszuschließen sein, weil erfahrungsmäßig die Reblaus sich noch jahrelang an etwa im Boden zurückgebliebenen Rebwurzelstückchen ernährt und fortpflanzt, und dadurch leicht auf die mit derartigen Wurzelstückchen in Berührung kommenden Wurzeln anderer Pflanzen obwohl diese nicht Nährpflanzen der Reblaus sind, mechanisch übertragen und mit diesen verschleppt werden kann.

Ganz besonders wird die Beachtung der Schlußbestimmung des § 1 des Gesetzes anempfohlen, wonach alle Rebkulturen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch vom Ober-Präsidenten zu ernennende Sachverständige unterliegen. Es sind vornehmlich die z-

Digitized by Google

einem Handelsbetriebe gehörigen Rebschulen, auf welche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist; es ist nothwendig, dieselben von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Dasselbe gilt von denjenigen Rebkulturen und Orten, an denen eine Reblaus-Ansteckung konstatirt worden ist, auch wenn eine Vernichtung und Desinfektion bereits stattgefunden hat. Es wird jedoch genügen, wenn derartige Revisionen jährlich einmal zu angemessener Jahreszeit vorgenommen werden, sofern nicht etwa besondere Veranlassungen eine frühzeitigere Wiederholung nothwendig erscheinen lassen.

Zu § 2 des Gesetzes. Bei der Schlußbestimmung dieses § hat man den Fall im Auge gehabt, wenn der Orts-Polizeibeamte — etwa bei einer Besichtigung an Ort und Stelle — das im § 1 zu 1 des Gesetzes gedachte Verbot auf Grund des § 3 daselbst auszusprechen für nöthig findet, weil vielleicht von einem inficirten Orte aus soeben eine Versendung stattfinden soll, welche die Ansteckung zu verbreiten droht. In einem solchen Falle könnten vielleicht Zeit oder Ort die sofortige Ausfertigung eines schriftlichen Befehls nicht gestatten, weshalb eine sofortige mündliche Anordnung geboten erscheint, aber auch von Wirksamkeit sein soll. Deren ungesäumte schriftliche Wiederholung aber empfiehlt sich.

Zu § 3 wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ausnahme-Bestimmung dieses § sich ausschließlich auf die im Sinne der № 1 des § 1 des Gesetzes zu treffenden Anordnungen, nicht aber auf sonstige nach § 1 zu treffende Maßregeln bezieht. Derartige vorläufige Anordnungen sind in wirklich dringenden Fällen, wie ein solcher in der vorausgegangenen Bemerkung zum § 2 beispielsweise angeführt worden, von der Orts-Polizei-Behörde auszusprechen und dann sofort dem Ober-Präsidenten unmittelbar anzuzeigen, welcher das Weitere nach Maßgabe des Gesetzes veranlassen wird. Ob in einem solchen Falle der definitiven Beschlußnahme noch eine sachverständige Untersuchung vorauszugehen hat, hängt von dem Ermessen des Ober-Präsidenten ab. In allen Fällen ist die größtmögliche Energie und Beschleunigung zu beobachten. Diese letztere wird insbesondere

zu § 4 für den Fall einer Reklamation gegen eine vom Ober-Präsidenten verfügte Vernichtung und Desinfektion dringend anempfohlen. Zu dem, dem Minister Behufs der Beschlußnahme über die Reklamation einzureichenden Material gehören u. a. das Gutachten des betreffenden Sachverständigen über die Nothwendigkeit der Vernichtung ꝛc., sowie über die Art der Ausführung des vom Ober-Präsidenten gefaßten Beschlusses, ferner eine überschlägige Berechnung der dadurch entstehenden Kosten (s. oben zu 2 des § 1) und endlich bei nicht ganz einfachen räumlichen Verhältnissen eine Skizze der örtlichen Lage und des Umfanges der zu desinfizirenden Bodenfläche unter Angabe der Maße und spezieller Bezeichnung des oben erwähnten verdächtigen Gürtels beizufügen.

Der Minister behält sich vor, in einem solchen Falle je nach den obwaltenden Umständen eine nochmalige örtliche Untersuchung durch von ihm zu ernennende Sachverständige anzuordnen.

Zu § 5. Die Orts-Polizei-Behörden sind anzuweisen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer Infektion oder eines Verdachts derselben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatsachen und etwaigen Ermittelungen dem Ober-Präsidenten ungesäumt und unmittelbar, eventuell unter Benutzung des Telegraphen Anzeige zu machen, worauf der Ober-Präsident sofort das Weitere veranlassen wird. Geht eine solche Anzeige von einer Privatperson beim Ober-Präsidenten ein, so wird derselbe je nach den obwaltenden Umständen und den angeführten Thatsachen darüber zu beschließen haben, ob in der Sache zunächst noch weitere Ermittelungen event. in welchem Umfange anzustellen seien.

Die Festsetzungen im

§ 6 des Gesetzes geben zu der Bestimmung Anlaß, daß bei Ausführung angeordneter Vernichtungen und Desinfektionen mit aller Vorsicht und mit Sparsamkeit — soweit sie unbeschadet des Zweckes ausführbar — zu Werke zu gehen ist. Sind Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten, so ist vor der Vernichtung unter Zuziehung des etwaigen Entschädigungs-Berechtigten der Thatbestand hinsichtlich der Grundlagen der Entschädigung möglichst genau festzustellen und je nach den Umständen ein Abkommen über die zu gewährende Entschädigung — selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers — nach billigen Grundsätzen zu treffen.

Dabei kommt es besonders darauf an, daß im Falle späteren Entstehens eines Rechtsstreits die faktischen Unterlagen für die vom Richter etwa festzusetzende Entschädigung und für deren Höhe nicht fehlen.

Sobald diese Ermittelungen stattgefunden haben und der Beschädigte seine Ansprüche bestimmt formulirt hat, sind die betreffenden Verhandlungen dem Minister Behufs der nach dem Schlußsatz dieses § zu erlassenden Verfügung einzureichen, wobei in allen Fällen anzuzeigen ist, ob der Beschädigte nicht etwa durch Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung im § 5 des Gesetzes den Anspruch auf Entschädigung verloren hat.

Eine weitere Ergänzung dieser Instruktion bleibt vorbehalten.

Berlin, den 6. April 1878.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin.

12. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Beförderung von Personen auf der

Digitized by Google

Unterspree in Berlin zwischen der Eberts- und Unterbaum-Brücke mittelst Dampfbooten ist gestattet. Diese Personen-Dampfboote dürfen jedoch das Maß von 18 Meter Länge, 3,5 Meter Breite, 1 Meter Tiefgang nicht übersteigen. Jede Schleppschiffahrt auf dieser Strecke der Spree ist verboten.

§ 2. Die dem § 1 entgegenstehende Bestimmung im § 9 der Polizei-Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin vom 30. März 1865 (Amtsbl. St. 15. S. 153 ff.), betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Spree wird hiermit aufgehoben. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften derselben auch für die Personen-Dampfschiffahrt auf der Unterspree (§ 1) maßgebend.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark bestraft.

Potsdam, den 6. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschlepp-Schiffahrt.

13. Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths bezüglich der Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschlepp-Schiffahrt hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Das Befahren der ganzen Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße, sowie der direkten Wasserstraße Sacrow-Paretz ist fortan auch Raddampfern gestattet.

§ 2. Die Schleppdampfschiffahrt wird auf der ganzen Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße zugelassen.

§ 3. Bei dem Passiren der Brücken dürfen Dampf- und Dampfschlepp-Schiffe sowohl auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße, wie auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe, sich stromabwärts wie stromaufwärts der Dampfkraft bedienen, müssen sich jedoch den Brücken nur langsam nähern und nur mit gemäßigter Dampfkraft durch dieselben fahren. Einer Lösung der Schleppkähne von dem Dampfschiffe bedarf es auch bei der Fahrt stromabwärts hinfort nicht mehr.

§ 4. Die den vorstehenden §§ 1—3 widersprechenden Vorschriften in den §§ 3, 5 und 10 der Polizei-Verordnung über das Befahren der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung zu Potsdam stehenden Schiffahrtskanäle mit Dampfschiffen vom 25. März 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 92), dem § 5 der Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschlepp-Schiffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe, vom 4. April 1874 (Amtsblatt pro 1874 S. 117), sowie den §§ 2 und 7 der Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die direkte Wasserstraße Sacrow-Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsblatt pro 1876 S. 87) werden aufgehoben.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 4, 7, 8 und 10 der Polizei-Verordnung vom 25. März 1870 leiden hinfort auch auf Dampfschleppzüge und auf die ganze Wasserstraße von Hohensaaten bis Spandau mit der Maßgabe Anwendung, daß auch jeder Schleppkahn mit der erforderlichen besonderen Bedienungsmannschaft und bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einer hell leuchtenden, nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein muß.

Außerdem treten für die Dampfschlepp-Schiffahrt auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße noch folgende Bestimmungen (§§ 6—8) in Kraft.

§ 6. Auf der Strecke zwischen dem Lieper See und der seeartig verbreiteten Havelstrecke, welche zwischen Hennigsdorf und Spandau belegen ist, darf jedes Dampfboot höchstens zwei Kähne schleppen.

§ 7. Das Befestigen von Schleppschiffen an der Seite des Dampfschiffes, das sogenannte Kuppeln, ist nur auf der seeartig verbreiteten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau erlaubt.

§ 8. In allen scharfgekrümmten Strecken der Wasserstraße dürfen die Schleppdampfer sich mit keiner größeren Geschwindigkeit bewegen, als solche ist, mit welcher sie in einer Stunde zwei Kilometer weit fahren können.

Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in diesen scharfen Krümmungen, so muß der Kapitain zunächst anhalten und sich die volle Ueberzeugung verschaffen, ob mit den anhängenden Schleppkähnen die Fahrt fortgesetzt werden kann.

Falls das gleichzeitige Durchbringen sämmtlicher Schleppkähne nicht angänglich erscheint, sind sie einzeln durch die Krümmung zu führen.

§ 9. Im Uebrigen finden die bezüglich der Schifffahrt und der Dampfschifffahrt auf den Kanälen und Strömen des Regierungsbezirks Potsdam im Allgemeinen erlassenen Verordnungen auch auf die Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 3 und 5 bis 8 werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für verursachten Schaden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 2. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Beschaffung der zu den Betriebsregulirungen in den Kommunal- ꝛc. Forsten erforderlichen Formulare.

1. Auf den Bericht vom 30. März d. J. (R. P. I 481) erwidere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium, daß die Buchdruckerei von Gustav Lange, Friedrichstraße 103 hierselbst (NW.), bereit ist, die Formulare zu den Betriebsregulirungsarbeiten in den Gemeindewaldungen zu liefern und zwar bei Entnahme von 10 Buch und darüber zum Preise von 1 Mark pro Buch und bei Entnahme von weniger als 10 Buch zum Preise von 1 Mark 20 Pf. pro Buch.

Berlin, den 27. April 1878.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf die in der Beilage zu Stück 31 des Amtsblattes de 1877 abgedruckte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

173. Die Zinscoupons Ser. V № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Coepenick durch das „Coepenicker Dampfboot" betreffend.

174. Auf Grund des § 82 Absatz 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präsident mittels Erlasses vom 25. April d. J. bestimmt, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Coepenick hinfort durch das im Verlage von H. Jenne daselbst erscheinende „Coepenicker Dampfboot" zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch die Polizeiverwaltung in Coepenick zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollständigen Abdruck einer Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, sowie dem Ablauf einer 24stündigen Frist nach Ausgabe der betreffenden Nummer derselben abhängt.

Potsdam, den 11. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zulassung (§ 5a. und b.) bei dem Direktor zu erfolgen.

3 Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

§ 7. Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§ 8. Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

4. Feststellung des Ergebnisses.

§ 9. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§ 7) wird eine Censur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) —.

Die Censuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungs-Kommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Censur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußcensur darf „sehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut";

die Schlußcensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut", und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat.

Die Schlußcensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Censur „genügend" und in keinem Fache die Censur „ungenügend" oder „schlecht" erhielt.

Die Schlußcensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend" bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Prüfungsfache „schlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußcensur „schlecht" ertheilt werden.

5. Wiederholung.

§ 10. Hat der Examinand die Schlußcensur „ungenügend" erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend" oder „schlecht" bestanden hat.

Bei der Schlußcensur „schlecht" ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Central-Behörde statthaft.

6. Gebühren.

§ 11. Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

§ 12. Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b. nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Aiturgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
Geburtshülfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,

Digitized by Google

Veterinär-Polizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

2. Meldung.

§ 13. Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Central-Behörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§ 12a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§ 14) bestimmt der Direktor.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

§ 14. Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
II. die klinische Prüfung:
  1) die medizinisch-klinische,
  2) die chirurgisch-klinische,
  3) die operative,
  4) die pharmazeutische;
III. die Schlußprüfung.

§ 15. Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungs-Behörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§ 16. In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§ 14 I.) hat der Kandidat:

1) eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;
2) ein ostiologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3) ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4) ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5) eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6) entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§ 17. In der klinischen Prüfung (§ 14 II.) hat der Kandidat:

1) ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2) ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3) drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4) zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§ 18. Die Schlußprüfung (§ 14 III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§ 19. Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

Digitized by Google

4. Feststellung des Ergebnisses.

§ 20. Für jedes Prüfungsfach wird eine Censur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptcensur ertheilt.

Die Censuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Censuren erfolgt im übrigen nach den im § 9 gegebenen Vorschriften.

5. Wiederholung.

§ 21. Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptcensur „ungenügend" erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend" bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptcensur „schlecht" darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Censur als „genügend" erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Central-Behörde statthaft.

§ 22. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Central-Behörde einzusenden.

6. Gebühren.

§ 23. Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

C. Schlußcensur.

§ 24. Die Schlußcensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Censuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Censuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im § 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§ 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§ 26. Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt mitgetheilt.

§ 27. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 3 III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§ 28. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a. die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer anderen thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
b. dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§ 29. Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . .
aus . . . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . . . .
. . . . . Prüfungs-Kommission
zu . . . . . bestanden hat,
wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Ed.

Digitized by Google

Gemeindebezirks-Veränderung.

177. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 29. April 1878 ist der zur Feldmark der Landgemeinde Alt-Kietz gehörige Plan „der Paddenberg", wie solcher auf dem vom Kataster-Kontrolleur Schoen im Jahre 1876 angefertigten, bei dem Königlichen Landraths-Amte Ober-Barnimer Kreises beruhenden Situationsplan des Näheren ersichtlich gemacht ist, von dem Bezirke der Gemeinde Alt-Kietz abgetrennt und dem Stadtbezirke Freienwalde a. O. einverleibt. Als Ausführungs-Termin ist der 1. Juli 1878 bestimmt.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

178. Die Räude in der Schafheerde der Gemeinde Grimnitz im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 7. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

179. Die Schafrocken unter den Heerden in Dahlhausen im Kreise Ostprignitz sind erloschen.

Potsdam, den 8. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

180. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit ist am 25. April d. J. ein Pferd des Amtsmanns Wendhausen zu Bictikow bei Prenzlau getödtet worden.

Potsdam, den 8. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

181. Der gesammte Rindviehbestand des Rittergutes Kemnitz im Kreise Zauch-Belzig, unter welchem die Lungenseuche ausgebrochen war, ist getödtet worden und somit die Seuche daselbst erloschen.

Die Räudekrankheit bei dem Pferde des Büdners Friedrich Braune zu Wust im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 9. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

182. Die bösartige Klauenseuche ist unter den Schafen der Bauern Letz, Schultze und Kindt zu Frankenfoerde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

183. Die Räude unter den Pferden einiger Wirthe in Großbriesen im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstücks-Erwerbung.

16. Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs vollständiger Freilegung der Zehdenicker Straße in ihrer ganzen Länge von dem Weinbergswege ab bis zur Christinenstraße das Enteignungsrecht rücksichtlich aller vor den durch Meinen Erlaß vom 26. Juli 1862 festgesetzten Baufluchtlinien belegenen, im Privatbesitz befindlichen Trennstücke hiermit verleihen.

Berlin, den 10. April 1878.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präsident.

J. V.: Freiherr von Hertzberg.

Nachtrag

zur Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 für die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße.

17. Zu Gemäßheit der Einführungsbestimmung zur Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, sowie unter Zustimmung des Reichseisenbahnamts tritt die vorgenannte Sicherheitsordnung unter Aufhebung des Bahn-Polizei-Reglements vom 31. Dezember 1855 für die Königliche Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin für den jetzt noch unter dem Namen „Zweigbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße" bestehenden Theil dieser Bahn mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der genannten Zweigbahn werden jedoch zu der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 noch folgende abändernde und ergänzende Bestimmungen getroffen.

ad § 3. Warnungstafeln an den Wegeübergängen resp. Straßenkreuzungen sind nicht aufzustellen.

ad § 4. Abtheilungszeichen und Neigungszeiger sind nicht erforderlich.

ad § 15. Außer durch die Glocke an der Lokomotive ist die Annäherung eines Zuges auch durch dem Zuge vorangehende Beamte bemerklich zu machen.

ad § 27. § 27 der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 findet auf der Zweigbahn keine Anwendung.

ad § 33. An Stelle des § 33 der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 treten die nachstehenden Bestimmungen:

1) Die zwischen dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Köpnickerstraße belegene Strecke der Zweigbahn darf mit Ausnahme des in die Mühlenstraße selbst fallenden Theils derselben zur Passage von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken überhaupt nicht, die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal nur von Fußgängern benutzt werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist der Verkehr von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken an jeder beliebigen Stelle gestattet, sofern nicht die Annäherung eines Eisenbahnzuges nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen oder auch die eines Pferdebahnwagens ein Ausweichen resp. Anhalten bedingt.

2) Beim Ertönen der Lokomotivglocke resp. auf Anweisung der dem Zuge vorangehenden, sowie der sonst zur Aufsicht bestellten Beamten hat Jedermann sofort das Bahnplanum zu verlassen, Fußgänger müssen mindestens 5 Schritte vom Geleise zurücktreten, Reiter und Fuhrwerke müssen Halt machen und in ausreichender Entfernung von den Schienen abwarten, bis der Zug passirt ist, wobei die Pferdeführer die Pferde scharf im Zügel zu fassen, oder falls sie der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß sind, beim Kopf so zu halten haben, daß er dem sich nähernden Zuge zugewendet wird.

Das Ueberschreiten der Geleise vor dem in Bewegung befindlichen Zuge ist für Fußgänger bei einer Entfernung vom Zuge von nur 20 Schritt, für Reiter und Fuhrwerke von nur 50 Schritt nicht mehr gestattet.

3) Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht, namentlich der Droschken auf den Halteplätzen in der Nähe der Zweigbahn ist untersagt, ebenso ist das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen innerhalb einer Entfernung von 2 Metern von der Geleismitte verboten.

4) Die §§ 60, 63 und 64 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 finden auch auf die Zweigbahn Anwendung.

5) Der Transport von feuergefährlichen Gegenständen, sowie von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, unter anderen auch von geladenen Gewehren, Schießpulver, leicht entzündbaren Präparaten und anderen gleicher Eigenschaft ohne Beobachtung der im Betriebs-Reglement, sowie durch die besonderen Dienstvorschriften der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegebenen Bestimmungen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, an Stelle des § 33 der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 tretende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe bestraft, sofern durch das Gesetz nicht eine höhere Strafe festgesetzt ist.

ad § 34. Außer den Bahnpolizei-Beamten sind auch die Schutzmannschaften berechtigt und verpflichtet, für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Reglements Seitens des Publikums zu sorgen.

Mit Rücksicht auf den Schiffahrtsverkehr unter den beiden Zweigbahnbrücken wird endlich noch Folgendes bestimmt:

Die Drehbrücke über die Spree ist offen zu halten und nur dann zu schließen, wenn ein Eisenbahnzug erwartet wird, die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal dagegen wird geschlossen gehalten und nur dann geöffnet, wenn die Durchfahrt von Schiffen es nothwendig macht.

Die Schiffer und Kahnführer müssen, sofern ihre Fahrzeuge nicht so niedrig, daß sie die festen Joche der Brücke ohne Hinderniß passiren können, unbedingt halten, wenn sie das Drehjoch der Brücke geschlossen finden, oder ihnen rothes Licht aus den Signal-Laternen auf der Brücke entgegenleuchtet, bis das Joch wieder geöffnet ist.

Beim Durchpassiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne sich stets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beschädigung des Brückenjochs zu vermeiden.

Beim Passiren der Brücke dürfen ferner die Anker nicht schleppen. Das Festhalten mit Haken oder das Einstemmen von Rudern in das Gitterwerk der Brücke und das Mauerwerk der Pfeiler, sowie jede Beschädigungung des die Fahrstraße begrenzenden Pfahlwerks ist verboten.

Berlin, den 14. März 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. | Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise vre April 1878.

18. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	63	Pf.,
"	"	"	do. (mittler)	20	"	36	"
"	"	"	do. (leichter)	19	"	01	"
"	"	"	Roggen (schwerer)	14	"	91	"
"	"	"	do. (mittler)	14	"	23	"
"	"	"	do. (leichter)	13	"	55	"
"	"	"	Gerste (schwere)	19	"	51	"
"	"	"	do. (mittle)	15	"	51	"
"	"	"	do. (leichte)	12	"	11	"
"	"	"	Hafer (schwerer)	16	"	37	"
"	"	"	do. (mittler)	14	"	03	"
"	"	"	do. (leichter)	11	"	07	"
"	"	"	Erbsen (schwere)	19	"	80	"
"	"	"	do. (mittle)	18	"	14	"
"	"	"	do. (leichte)	16	"	16	"
"	"	"	Richtstroh	4	"	73	"
"	"	"	Heu	5	"	13	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	96	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	29	"	92	"
"	"	"	Linsen	30	"	67	"
"	"	"	Kartoffeln	5	"	73	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	24	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	23	"

Digitized by Google

für 1 Klgr. Hammelfleisch			1	Mark	16 Pf.
„ 1 „ Speck (geräuchert)			1	„	50 „
„ 1 „ Eßbutter			2	„	29 „
„ 1 Schock Eier			2	„	64 „

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)			32	Mark	50 Pf.
„ „ „ Speisebohnen (weiße)			35	„	— „
„ „ „ Linsen			30	„	— „
„ „ „ Kartoffeln			6	„	93 „
„ 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule			1	„	30 „
„ 1 „ „ (Bauchfleisch)			1	„	— „
„ 1 „ Schweinefleisch			1	„	35 „
„ 1 „ Kalbfleisch			1	„	20 „
„ 1 „ Hammelfleisch			1	„	15 „
„ 1 „ Speck (geräuchert)			1	„	70 „
„ 1 „ Eßbutter			2	„	40 „
„ 1 Schock Eier			2	„	62 „

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1					40 Pf.
„ 1 „ Roggenmehl № 1					30 „
„ 1 „ Gerstengraupe					50 „
„ 1 „ Gerstengrütze					50 „
„ 1 „ Buchweizengrütze					50 „
„ 1 „ Hirse					50 „
„ 1 „ Reis (Java)					60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler)			2	Mark	80 „
„ 1 „ „ (gelber in gebr. Bohnen)			3	„	40 „
„ 1 „ Speisesalz					20 „
„ 1 „ Schweineschmalz (hiesiges)			1	„	40 „

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1					40 Pf.
„ 1 „ Roggenmehl № 1					30 „
„ 1 „ Gerstengraupe					50 „
„ 1 „ Buchweizengrütze					50 „
„ 1 „ Hirse					60 „
„ 1 „ Reis (Java)					60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler)			2	Mark	60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)			3	„	20 „
„ 1 „ Speisesalz					20 „
„ 1 „ Schweineschmalz (hiesig.)			1	„	40 „

Berlin, den 9. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postaufträge nach der Schweiz

12. Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Post-Anstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest", aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Vorschrift sich gegenwärtig zu halten. Berlin W., den 4. Mai 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

13. Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Berlin W., den 3. Mai 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderungen.

35. Vom 15. Mai d. J. ab werden in Folge der Einführung der Sommer-Fahrpläne auf den Eisenbahnlinien die nachstehend aufgeführten Anschlußposten den dabei bemerkten veränderten Gang erhalten:

1) I. Personenpost Teupitz—Wendisch-Buchholz: aus Teupitz um 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Wendisch-Buchholz um 11 Uhr 20 Min. Vorm., aus Wendisch-Buchholz um 9 Uhr 25 Min. Vorm., in Teupitz um 11 Uhr 15 Min. Vorm.

2) Personenposten Königs-Wusterhausen Bhf.—Mittenwalde: I. aus Königs-Wusterhausen Bhf. um 8 Uhr 20 Min. früh, in Mittenwalde um 9 Uhr 40 Min. Vorm., aus Mittenwalde um 5 Uhr 45 Min. früh, in Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 5 Min. früh; II. aus Königs-Wusterhausen Bhf. um 7 Uhr 15 Min. Abends, in Mittenwalde um 8 Uhr 35 Min. Abends, aus Mittenwalde um 3 Uhr Nachm., in Königs-Wusterhausen Bhf. um 4 Uhr 20 Min. Nachm.

3) Personenposten Beeskow—Müllrose Bhf.: I. aus Beeskow um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Müllrose Bhf. um 10 Uhr 55 Min. Vorm., aus Müllrose Bhf. um 6 Uhr 40 Min. Vorm., in Beeskow um 8 Uhr 20 Min. Vorm.; II. aus Beeskow um 8 Uhr 5 Min. Abends, in Müllrose Bhf. um 9 Uhr 45 Min. Abends, aus Müllrose Bhf. um 5 Uhr 50 Min. Nachm., in Beeskow um 7 Uhr 30 Min. Abends.

4) Personenpost Eberswalde Bhf.—Joachimsthal: aus Eberswalde Bhf. um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Joachimsthal um 12 Uhr 15 Min. Nachm., aus Joachimsthal um 4 Uhr 25 Min. früh, in Eberswalde Bhf. um 6 Uhr 45 Min. früh.

5) Personenposten Gransee Bhf.—Templin: I. aus Gransee Bhf. um 11 Uhr 55 Min. Vorm., durch Zehdenick um 1 Uhr 10 Min. bis 1 Uhr 20 Min. Nachm., in Templin um 3 Uhr

Digitized by Google

10 Min. Nachm., aus Templin um 11 Uhr 55 Min. Vorm., durch Zehdenick um 1 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr 55 Min. Nachm., in Gransee Bhf. um 3 Uhr 10 Min. Nachm.; II. aus Gransee Bhf. um 7 Uhr 5 Min. Abends, durch Zehdenick um 8 Uhr 20 Min. bis 8 Uhr 30 Min. Abends, in Templin um 10 Uhr, 20 Min. Abends, aus Templin um 5 Uhr 45 Min. früh, durch Zehdenick um 7 Uhr 35 Min. bis 7 Uhr 45 Min. früh, in Gransee Bhf. um 9 Uhr Vorm.

6) Personenpost Glöwen—Plau: aus Glöwen um 3 Uhr 55 Min. früh, durch Pritzwalk um 7 Uhr bis 7 Uhr 15 Min. früh, durch Meyenburg um 9 Uhr 5 Min. bis 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Plau um 10 Uhr 50 Min. Vorm., aus Plau um 5 Uhr 45 Min. Nachm., durch Meyenburg um 7 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr 30 Min. Abends, durch Pritzwalk um 9 Uhr 20 Min. bis 9 Uhr 30 Min. Abends, in Glöwen um 12 Uhr 45 Min. Nachts.

7) Personenpost Glöwen-Pritzwalk: aus Glöwen um 9 Uhr Vorm., in Pritzwalk um 12 Uhr 15 Min. Nachm., aus Pritzwalk um 8 Uhr 45 Min. früh, in Glöwen um 11 Uhr 55 Min. Vorm.

8) Personenpost Glöwen—Havelberg: aus Glöwen um 8 Uhr 45 Min. früh, in Havelberg um 9 Uhr 30 Min. Vorm., aus Havelberg um 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Glöwen um 12 Uhr 15 Min. Nachm.

9) Personenposten Neu-Ruppin—Neustadt a. D. Bhf.: I. aus Neu-Ruppin um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Neustadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 50 Min. Nachm., aus Neustadt a. D. Bhf. um 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Neu-Ruppin um 7 Uhr 25 Min. Abends; II. aus Neu-Ruppin 9 Uhr 40 Min. Abends, in Neustadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 35 Min. Nachts, aus Neustadt a. D. Bhf. um 8 Uhr 10 Min. früh, in Neu-Ruppin um 11 Uhr 5 Min. Vorm.

10) Personenposten Neustadt a. D. Bhf.—Wittstock: I. aus Neustadt a. D. Bhf. um 8 Uhr 25 Min. früh, durch Kyritz um 9 Uhr 45 Min. bis 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Wittstock um 12 Uhr 45 Min. Nachm., aus Wittstock um 10 Uhr 35 Min. Abends, durch Kyritz um 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 35 Min. früh, in Neustadt a. D. Bhf. um 2 Uhr 55 Min. früh; II. aus Neustadt a. D. Bhf. um 10 Uhr 40 Min. Abends, durch Kyritz um 12 Uhr bis 12 Uhr 10 Min. Nachts, in Wittstock um 3 Uhr früh, aus Wittstock um 8 Uhr früh, durch Kyritz um 10 Uhr 50 Min. bis 11 Uhr Vorm., in Neustadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 20 Min. Nachm.

11) Personenpost Teterow—Wittstock: aus Teterow um 1 Uhr Nachm., in Wittstock um 10 Uhr 5 Min. Abends, aus Wittstock um 3 Uhr 45 Min. früh, in Teterow um 12 Uhr 55 Min. Nachm.

12) Personenposten zwischen Teltow und Zehlendorf: aus Teltow um 7 Uhr 35 Min. früh, 2 Uhr 25 Min. Nachm., 6 Uhr Abends und 8 Uhr 50 Min. Abends, aus Zehlendorf um 8 Uhr 5 Min. früh, 3 Uhr 5 Min. Nachm., 6 Uhr 55 Min. Abends und 10 Uhr 50 Min. Abends. Beförderungszeit 20 Minuten. Potsdam, den 13. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.

33. Die in Gemäßheit der §§ 56 und 59 des Vereins-Betriebs-Reglements durch die Spezial-Bestimmungen unseres Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 (Seite 51) auf 6 Stunden normirte Frist für die Seitens der Versender bezw. der Empfänger auszuführende Be- und Entladung von Eisenbahnwagen ist für den Bereich der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf 12 Tagesstunden verlängert. Berlin, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Güterverkehr.

34. Mit dem 15. Mai d. J. tritt der Nachtrag I zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits, welcher Ausnahme-Frachtsätze für eurc päisches Holz des Spezialtarifs II enthält, in Kra Exemplare dieses Nachtrages sind vom 15. Mai d. ab bei unseren Güter-Expeditionen Berlin (Ber Dresdener Eisenbahn) und Dresden zu haben.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie lebenden Thieren vom 1. Juli 1877.

35. Vom 15. d. M. an tritt zum Lokaltarif I Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nord-Eisenbahn für die B förderung von Leichen, Equipagen und anderen Fa zeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. J 1877 ein Nachtrag III in Kraft, welcher Abänderun und Ergänzungen des Tarifs, insbesondere erm Frachtsätze für Pferde und sonstiges Vieh in Wa ladungen auf der Berliner Nordbahn enthält und be den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannte Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

32. Für diejenigen Thiere und Gegenstän welche auf der am 15. Juni d. J. in Lyck stattfindenden Thierschau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berech wird, der Rücktransport auf derselben Route an d

Digitized by Google

Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung von Frachtsätzen für Braunkohlen.

53. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Sätze des gemeinschaftlichen Tarifs der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlichen Ostbahn für Braunkohlen von Hermannia vom 15. Februar 1877 nach den Stationen Neuenhagen bis Golzow incl., Vietz, Düringshof, Landsberg a. W., Lebus und Podelzig ermäßigt. Die neuen Frachtsätze sind auf den Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung einer Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr vom 1. April 1876.

54. Zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Landsberg a. W., Bromberg, Danzig lege Thor, Elbing und Königsberg in Pr. der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1876 ist der Nachtrag 2 herausgegeben worden. Nach demselben kommen die im Deutschen Eisenbahn-Verein vereinbarten Tarifbestimmungen für die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen auch im oben bezeichneten Verkehre zur Anwendung. Näheres ist auf vorgenannten Verbandsstationen zu erfahren. Bromberg, den 10. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausgabe von Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklasse zum Besuche der Welt-Ausstellung in Paris.

55. Vom 15. Mai d. J. ab bis auf Weiteres werden zum Besuche der Weltausstellung in Paris Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklasse nach Berlin zu ermäßigten Preisen und unter Gewährung von 25 Kilogramm Freigepäck mit 30tägiger Gültigkeit für alle fahrplanmäßigen Züge von den Ostbahnstationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, Konitz, Dirschau, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg, Insterburg, Eydtkuhnen, Korschen, Osterode, Dt. Eylau und Thorn ausgegeben, mit der Maßgabe, daß zu einem jeden derartigen Billet zugleich eins der für die Strecke von Berlin nach Paris und zurück auf die Dauer von 20 Tagen geltenden, Seitens der Potsdam-Magdeburger Bahn via Potsdam, Eberefeld-Aachen und der Magdeburg-Halberstädter Bahn via Stendal-Köln-Aachen verausgabten Billets I., II./I., II. und III. Klasse zugelöst werden muß. Die Ueberfuhr in Berlin von und nach den betreffenden Anschlußbahnhöfen ist in den Billetpreisen jedoch nicht miteinbegriffen. Eine Fahrtunterbrechung auf Ostbahn-Zwischenstationen ist weder auf der Hin- noch Rücktour gestattet, dagegen in Berlin, je bei der Hin- resp. Rückreise ein Aufenthalt von verhältnißmäßiger Dauer, soweit einerseits die 20tägige Gültigkeit der Retour-Billets Berlin-Paris, andererseits die 30tägige der Ostbahn-Retour-Billets nicht beeinträchtigt würde. Die Hin- und Rückreise zwischen Berlin und Paris darf auf der Route via Potsdam-Magdeburg in Aachen, auf derjenigen über Stendal-Lehrte in Köln unterbrochen werden. Vor Antritt der Weiterreise von Berlin sind den Billet-Expeditionen der dortigen bezüglichen Anschlußbahnen die Billets Berlin-Paris zur Abstempelung vorzulegen. Die Fahrpreise und näheren Bedingungen sind auf sämmtlichen Ostbahnstationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 9. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ igen Staats-Anleihe.

12. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1877 dem Schankwirth Gottfried Dribbusch hierselbst angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. E. № 103,130 und 106,470 à 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aufhebung von Steuerämtern ꝛc.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers werden die Steuerämter Storkow im Hauptamtsbezirk Eberswalde, Vietz im Hauptamtsbezirk Landsberg und Drossen im Hauptamtsbezirk Crossen zum 1. Juni d. J. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hebebezirk des Steueramts Storkow mit dem des Steueramts zu Beeskow und der des Steueramts Vietz mit dem Spezialhebebezirk des Haupt-Steueramts Landsberg vereinigt, der des Steueramts Drossen aber den Hebebezirken der Steuerämter Reppen, Sonnenburg und Zielenzig zugetheilt wird. Im Uebrigen bleibt für den Fall des Bedürfnisses die Anstellung von Stempelvertheilern in den Orten Storkow, Vietz und Drossen vorbehalten. Berlin, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. April d. J. beschlossen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif Zeile 7 und 8 die Worte: „gerissen (geschnitten) oder ungerissen (ungeschnitten)“ zu streichen sind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter c. folgende Anmerkung beizufügen ist:

„c. Als sammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn sie ger-

Digitized by Google

(geschnitten) sind, so daß sie auf der Schauseite einen ausgearbeiteten Flor zeigen."

und daß diese Vorschrift vom 1. Juni d. J. ab in Kraft zu treten hat. Berlin, den 8. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Wer Fünf und achtzig und mehr Quadratmeter mit Tabak bepflanzt, ist nach § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Tabak bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Ar und Quadratmeter genau und wahrheit schriftlich anzugeben.

Diejenigen, welche Tabak bauen, werden unter Hinweis auf den § 10 des oben erwähnten Gesetzes erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bepflanzungen mit Tabak, welche später als bis Ende Juli erfolgen, bevor solche stattfinden, bei der betreffenden Amtsstelle angemeldet werden müssen. Zugleich wird den Tabakspflanzern empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabakspflanzungen nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Die Steuerstellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabaksland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geschehen sei. Berlin, den 11. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Seb. Schuster zu Polsnitz bei Freiburg i. Schlesien unterm 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhaus zu Berlin unter dem 8. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hechelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn George Edward Saville zu Sowerby Bridge unter dem 20. November 1876 ertheilte Patent

auf einen Leuchtgas-Reinigungs-Apparat

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Christian Otto Siegel ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Neuenhagen, Diöcese Berlin Land, bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Kreis Westhavelland. 12) Tuchfabrikant Schönemann zu Brandenburg, 2. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Brandenburg, verpflichtet am 26. März 1878; 13) Kaufmann Wagner daselbst, 2. Stellvertreter für den 3. Bezirk der Stadt Brandenburg, 14) Kaufmann Neumann daselbst, 2. Stellvertreter für den 7. Bezirk der Stadt Brandenburg, beide verpflichtet am 19. März 1878.

Templiner Kreis. 15) Amtmann Lemke zu Boßberg, 2. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. April 1878.

Kreis Westprignitz. 16) Kaufmann Scalét zu Wilsnack, Schiedsmann für die Stadt Wilsnack, 17) Kaufmann Ebeling daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Maurermeister Rudolphi daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Buchdruckereibesitzer Hintze zu Havelberg, 2. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Havelberg, alle 4 verpflichtet am 6. April 1878.

Ostprignitzer Kreis. 20) Rittergutsbesitzer, Gutsvorsteher von Rohr zu Seefeld, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 21) Bauer Bohn zu Buchholz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 23. März 1878.

Ruppiner Kreis. 22) Gutsbesitzer Schall zu Neu-Roofen, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. März 1878.

Lübbener Kreis. 23) Tischlermeister Borchardt zu Friedland, Schiedsmann für die Stadt Friedland, verpflichtet am 6. April 1878.

Stadt Potsdam. 24) Lotterie-Einnehmer Krimm, 2. Stellvertreter für den 6. Bezirk, verpflichtet am 6. April 1878, 25) Stadtrath von Wulffen, Schiedsmann für den 10. Bezirk, verpflichtet am 25. April 1878.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 1232. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

(Stück 9.) № 1233. Gesetz, betreffend die Erlaßnisse an den von Frankreich für die Deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

№ 1234. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

(Stück 10.) № 1235. Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

№ 1236. Verordnung, betreffend das Berufungs-Verfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den neuen Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

184. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist der neue Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als besondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 17. Mai 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

185. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 27., 29., 31.
Juni: 5., 12., 19., 24, 25., 27.
Juli: 3., 10., 17., 24., 31.
August: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 17. Mai 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

19. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1878.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts.

1. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetzsammlung S. 196) hat die in diesem Jahre vorzunehmende Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Kammergerichts-Departements und der Stellvertreter desselben, sowie die Neuwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorsitzenden am 11. Mai 1878 stattgefunden. Danach bilden den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder: 1) der Geheime Justizrath Ulfert in Berlin, zugleich als Vorsitzender, 2) der Justizrath Geppert in Berlin, 3) der Justizrath Humbert in Berlin, 4) der Justizrath Grieben in Angermünde, 5) der Justizrath Caspar in Berlin, 6) der Justizrath Freydorff in Berlin, 7) der Justizrath Laué in Berlin, 8) der Justizrath Stubenrauch in Berlin, 9) der Justizrath Drews in Berlin, 10) der Justizrath Koffka in Berlin, und folgende Stellvertreter 11) der Justizrath Simson in Berlin, 12) der Justizrath Leise in Berlin, 13) der Justizrath von Wilmowski in Berlin, 14) der Justizrath Heilborn in

Digitized by Google

Berlin, 15) der Justizrath Klemm in Berlin, 16) der Justizrath Arndts in Berlin. Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Mai 1878.

Der Erste Präsident des Kammergerichts,
Wirkliche Geheime Rath v. Strampff.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen

bei der Ober-Post-Direktion in Berlin, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden ist.

36. Ohne Aufschrift, 5 M., an Basche in Berlin, 30 M., 9. Februar 1878, an Hückstädt in Hamburg, 40 Pf., 9. Jan. 1878, an Faßbauer in Berlin, 5 M., 16. Dezbr. 1877, an Ludwitz in Dresden, 20 Pf., 23. Dezbr. 1877, an Mahler in Rodebach b. Abterode, 10 Pf., 29. Jan. 1878, an Billert in Baisel, 1 M., 22. Oktbr. 1877, an Roedel in Berlin, 10 M., 23. Jan. 1878, an Kachler in Berlin, 15 M., 24. Dezbr. 1877, an Engel in Weinkirchen, Banat Ungarn, 10 M., 6. Aug. 1877, an Fraß in Berlin, 1 M., 30. Dezbr. 1877, an Gutmann in New-York, 10 Cents.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armenfond überwiesen werden.

Berlin C., den 11. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Postanstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle in Zinna.

37. Zu Zinna im Regierungs-Bezirke Potsdam ist am 16. Mai d. J. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprech-Einrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 17. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der 4 %igen Staats-Anleihe.

13. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Banquier S. Blanck zu Frankfurt a. M. die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staats-Anleihe Litt. D. № 23,170 über 500 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitz dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn v. Blanck oder dem vereideten Wechsel-Fonds- und Geldmakler Herrn Wilhelm Blanck hierselbst, Großbeerenstraße Nr. 86, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

30. Für diejenigen Thiere und Maschinen, welche auf der am 24. d. M. in Nordhausen stattfindenden Provinzial-Schafschau, Geflügel-, Hunde- und Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen eine Transport-begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Chilisalpeter".

37. Die im Nachtrage 22 zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1873 festgesetzte Tarifirung des Artikels „Chilisalpeter, roher", findet fortan auch Anwendung auf die gleiche Relation im Tarife vom 1. März 1871 für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger, sowie Station Liebeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufhebung von direkten Billets für Hunde.

38. Mit dem 15. Juli d. J. werden die seither bestandenen direkten Billets für Hunde von Berlin nach Podelzig und Lebus, von Fürstenwalde nach Podelzig, Lebus und Cüstrin der mangelnden Nachfrage wegen aufgehoben.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

56. Zu den besonderen Bestimmungen und zu den Tarifseiten 1, 2 und 3 des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs vom 1. Mai 1878 ist je ein Anhang herausgegeben worden. Dieselben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifseiten, sowie

Digitized by Google

ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Salz ꝛc. ab Halle nach Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn. Soweit Exemplare des Preußisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs resp. einzelner Tarifhefte desselben Seitens des Publikums käuflich bezogen worden sind, werden auf Wunsch die erschienenen Anhänge von den Verbandstationen unentgeltlich abgegeben werden.

Bromberg, den 4. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes.

Verkehr mit Hoppegarten.

57. Im Verkehre mit Hoppegarten sind fortan folgende Entfernungen zur Frachtberechnung für Pferde maßgebend

1) Strecke Berlin-Hoppegarten 17 Kilometer,
2) do. Neuenhagen-Hoppegarten 2 do.

Näheres ist auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ertrazüge nach Berlin.

58. Freitag vor Pfingsten, am 7. Juni d. J., werden zwei Ertrazüge nach Berlin, der eine von Bromberg (Abfahrt 9.57 Uhr Vorm.), der andere von Königsberg (Abfahrt 6 Uhr Nachm.) mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen abgelassen werden. Zu diesen Ertrazügen werden auch auf den Stationen der Strecken Eydtkuhnen-Königsberg, Insterburg-Thorn-Bromberg und Neufahrwasser-Dirschau-Bromberg direkte Ertrazug-Billets unter denselben Vergünstigungen verkauft werden. Die besonderen Bedingungen für diese Ertrazüge, sowie der Gang derselben sind aus den auf allen Stationen ausgehängten Bekanntmachungen und Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 14. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 1. Februar 1876 für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen.

59. Am 1. Juni 1878 tritt zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn andererseits, beziehungsweise zwischen den Stationen Berlin, Königsberg i. Pr., Insterburg und den Stationen der Strecke Tilsit-Memel über die Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. Februar 1876 der vierte Nachtrag mit zum Theil ermäßigten Beförderungspreisen in Kraft. Näheres ist auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 14. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtvergünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

60. Für diejenigen Thiere und Maschinen, welche auf der am 24. Mai d. J. in Nordhausen stattfindenden Provinzial-Schafschau, Geflügel-, Hunde- und Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Königlichen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen aber unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. Mai 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

12. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die von dem im Grundbuche von Tegel Band V Blatt № 166 verzeichneten, zum Jagen 56 des Försterviers Tegel gehörenden, östlich der Berlin-Ruppiner Chaussee belegenen, in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemarkung Tegel Königl. Forst № 170 Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 2b eingetragenen fiskalischen Grundstücke abgezweigten sieben Trennstücke, welche am 6. Februar d. J. auf Band VI Blatt № 177/83 des vorgedachten Grundbuchs übertragen sind und einen Gesammt-Flächeninhalt von 1,9488 Hektaren haben, nach ihrer Seitens des Königl. Forstfiskus erfolgten Veräußerung an:

a. den Gemeinde-Vorsteher Rosentreter zu Dalldorf in Größe von 0,1002 Hekt.
b. den Bauerguts-Besitzer Michael Dessin zu Dalldorf in Größe von 0,1330 Hekt.
c. den Kaufmann F. Moldenbauer zu Charlottenburg in Größe von 0,1235 Hekt.
d. den Kossäth Friedrich Nieder zu Dalldorf in Größe von . . . . . 0,1326 Hekt.
e. den Amtsvorsteher Peter Witte zu Dalldorf in Größe von . . . . . 0,0730 Hekt.
f. den Kossäth August Schultze zu Dalldorf in Größe von . . . . . 0,0615 Hekt.
g. den Amtmann Seidel zu Berlin, Dorotheenstraße 52, in Größe von 1,3250 Hekt.

in Summa obige 1,9488 Hekt.

unter Abweizung von dem fiskalischen Gutsbezirke Tegel-Forst in den Kommunal-Verband der Gemeinde Dalldorf aufgenommen worden sind.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Distribution zu Storkow.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. d. M., betreffend die Aufhebung des Steuer-Amtes in Storkow, im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes in Eberswalde, zum 1. Juni d. J.

Digitized by Google

wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem gedachten Termine in dem benannten Orte eine Stempel-Distribution in's Leben treten wird, von welcher Stempelmaterialien zum Betrage bis 15 Mark einschließlich für den einzelnen Stempelbogen oder Stempelmarke bezogen werden können.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. — § 197 der Protokolle — auf den Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (№ 49 der Drucksachen) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturirung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Bereitung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen ist.
2) Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.
3) Zur Denaturirung des Salzes kann anstatt der unter „№ 2. A. a. der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (§ 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeschriebenen Menge von ½ Prozent, eine solche von nur ¼ Prozent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter „№ 1 bezeichneten Anforderungen entspricht. Zugleich ist das Einverständniß ausgesprochen, daß die in Ziffer 3 der Beschlüsse zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden soll, wenn weitere Erfahrungen die Besorgniß von Mißbräuchen begründen sollten.

Berlin, den 16. April 1878.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren hier.

III. 4343.

* * *

Bestimmungen,

betreffend

die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1) Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zugeschein nachzusuchen.

2) Der Zugeschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3) Der Unternehmer ist verpflichtet:

a. nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;
b. einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4) Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5) Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

a. die Zeit des Bezuges, Namen und Wohnort des Lieferanten;
b. Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;
c. die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6) Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines

Digitized by Google

wirksamen Denaturirungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluß zu halten.

7) Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8) Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturirungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluß und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach einem gegebenen Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 Mark für jeden Centner des Bruttogewichts festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittelungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9) Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturirungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut, sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10) Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12) Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die betheiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.

* * *

Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers III. 4343. vom 16. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung Schulz.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur George Houdaille zu Paris unter dem 2. Februar 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderkünsten

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Buckau unterm 27. März 1877 ertheilte Patent auf einen verstellbaren Tisch an Zinkenfraisemaschinen

ist aufgehoben.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rotationsmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Richard Georg Wilhelm Lindemann zu Potsdam ist als solcher am 6. Mai d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Förster Wilhelm Theodor Grau aus Sontra, gegenwärtig zu Berlin, ist unterm 3. Mai d. J. als Feldmesser vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Digitized by Google

Dem versorgungsberechtigten Jäger Emil Balke, bisher Forstaufseher in der Oberförsterei Gramzow, ist unter Ernennung zum Förster, vorbehaltlich der Feststellung seiner Anciennetät, die Förstersstelle Krummenluch in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Haberland ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Förstersstelle Neukammer in der Oberförsterei Rüthnick vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger August Hahn, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Neu-Glienicke, ist unter Ernennung zum Königlichen Förster, vorbehaltlich der Feststellung seiner Anciennetät, die Förstersstelle Langendamm in der Oberförsterei Colpin vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Friedrich Kohlmann ist zum Diakonus und Rektor zu Werder, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger August Wilhelm Hermann Hoppe zu Templin ist zugleich zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Gandenitz und Ahrensdorf, Diözese Templin, bestellt worden.

Dem Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin, Dr. Pappenheim, ist der Professortitel verliehen worden.

Am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Diesterweg zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer Dr. Schiche vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Schrodt von der höheren Bürgerschule in Nauen ist als Oberlehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin Dr. Anders ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Gemeindeschullehrer Gliese ist als ordentlicher Lehrer an der Sophien-Schule zu Berlin angestellt worden.

Der bisher am Pädagogium zu Lichterfelde beschäftigt gewesene Lehrer Conrad ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Progymnasium zu Schwedt angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Feiertag ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Bei dem Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin sind der ordentliche Lehrer und Adjunkt Dr. Julius Ritter zum Oberlehrer befördert, der Gymnasiallehrer Dr. Georg Julius Schneider und die Schulamts-Kandidaten Dr. Walter, Nauseter und Robert Lensch als ordentliche Lehrer und Adjunkten angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Naumann ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Regierungs-Assessor Thimm in Berlin ist zum 1. April d. J. zur Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld versetzt worden. Der Regierungs-Assessor Dr. Meyer in Berlin ist vom 1. April d. J. ab zum Eisenbahn-Direktions-Mitgliede ernannt und mit den Funktionen des administrativen Mitgliedes der Königlichen Eisenbahn-Kommission Berlin definitiv betraut worden. Der Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Krips ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretair ernannt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn inkl. der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin Dresdener Eisenbahn, gültig vom 15. Mai 1878, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betrugen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 11.) № 1237. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 8563. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.

№ 8564. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.

(Stück 20.) № 8565. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 13. April 1878.

№ 8566. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.

№ 8567. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

8. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am	**8. Juli**	in	Prenzlau,
„	**9.** „	„	Angermünde,
„	**15.** „	„	Oranienburg,
„	**16.** „	„	Lindow,
„	**17.** „	„	Gransee,
„	**18.** „	„	Templin,
„	**20.** „	„	Straßburg i. Ukm.,
„	**22.** „	„	Fürstenwerder,
„	**3. August**	„	Wittstock,
„	**5.** „	„	Meyenburg,
„	**7.** „	„	Pritzwalk,
„	**8.** „	„	Perleberg,
„	**10.** „	„	Lenzen,
„	**12.** „	„	Havelberg,
„	**13.** „	„	Kyritz,
„	**14.** „	„	Bahnhof Neustadt a. Dosse,
am	**15. August**	in	Neu-Ruppin,
„	**16.** „	„	Nauen,
„	**17.** „	„	Rathenow,
„	**22.** „	„	Wrietzen,
„	**27.** „	„	Trenenbrietzen,
„	**3. September**	in	Beeskow.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckscheine sind zum Markte mitzubringen. Krippensetzer sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine einstweilige Beschränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlassenen Vorschriften für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland.

14. Mit Rücksicht auf das massenhafte Auftreten der Saatkrähe innerhalb der Feldmark des Gutes Alt-Friedland im Kreise Oberbarnim wird mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

Die in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung betreffend das Tödten ꝛc. gewisser nützlicher Vogelarten vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Saatkrähe, ingleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derselben, sowie des Zerstörens ihrer Nester, werden für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland im Kreise Oberbarnim hierdurch bis weiter außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 16. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe.

186. Nachdem die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe ihren Geschäftsbetrieb nunmehr auch auf die Provinz Brandenburg ausgedehnen wird und der Johann Gerhardt Lincker, in Firma Hoffmann, Vogel und Comp. zu Frankfurt a./M., zum General-Bevollmächtigten der Anstalt bestellt ist, werden in der besonderen Beilage zu diesem Stück unseres Amtsblattes die Concession vom 6. März 1866 und der Erste Theil der Statuten (§§ 1 bis 100) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bedingung zu 5 der Concession der Preußische Staatsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung als Gesellschaftsblätter bestimmt sind.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

187. Das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte Terrain in der Feldmark Lichtenberg von 36 ha 42,565 a, sowie die südlich an dasselbe stoßenden Grundstücke bis zur Frankfurter Allee, einschließlich der angrenzenden Theile der Frankfurter Allee und der Verbindungsbahn, — wie diese Liegenschaften auf dem beim Magistrat zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargestellt sind, — sind mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1878 unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, mit dem Stadtbezirk Berlin unter der Maßgabe vereinigt, daß die Grenze dieses Abschnittes im Norden und Osten von der gegenwärtigen äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der südlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird.

Potsdam, den 23. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeindebezirks-Veränderung.

188. Die von dem Grundstück des Kaufmanns Otto Schönebeck Band XIX Bl. 500 des Grundbuchs von Eberswalde, mittelst Vertrages vom 26. August 1875 an den Forstfiskus abgetretene Wiesenfläche von 9 Aren 80 □Metern ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 10. Mai d. J. von dem Stadtbezirk Eberswalde abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Biesenthal im Kreise Oberbarnim vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 21. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neunter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz.

189. Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des 50. Kommunallandtages der Kurmark dem anliegenden

IX. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 6. Mai 1878.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

IX. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Ges.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Ges.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Ges.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{26.}{17.}$ Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Die §§ 41, 42 und 90 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 lauten fortan:

§ 41. Von dem nach §§ 34—39 ermittelten Taxwerthe wird bei allen, vorzugsweise gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden auf Antrag der Kreis- und nach Entscheidung der General-Direktion, sowie bei allen in die dritte oder vierte Klasse einzuordnenden Gebäuden der achte Theil abgesetzt und von den übrigen sieben Achttheilen ferner noch der nach § 40 gefundene Werth der Bau-Erleichterungen

Digitized by Google

in Abzug gebracht. Bei allen übrigen Gebäuden kommt von dem ermittelten Tarwerthe nur der Werth der Bau-Erleichterungen in Abzug.

Der alsdann noch verbleibende Betrag bildet die höchste Summe, zu welcher das abgeschätzte Gebäude bei der Ständischen Societät versichert werden kann.

§ 42. Alle im ritterschaftlichen Kreditsystem begriffenen Gebäude können jedoch bis zur Höhe des vollen Tarwerthes die Versicherung bei der Societät erhalten.

§ 90. Ist ein versichertes Gebäude nur theilweise zerstört oder beschädigt, so wird die Entschädigungssumme dadurch festgestellt, daß der Bauwerth der noch vorhandenen, zur Wiederherstellung des Gebäudes noch brauchbaren Gebäudetheile und Materialien von dem ganzen katastrirten Bauwerthe abgerechnet und der verbleibende Rest nach Verhältniß des ganzen Bauwerthes zur Versicherungssumme reduzirt wird.

Diese Regel unterliegt jedoch der Beschränkung, daß an Entschädigung niemals mehr gewährt werden darf, als der im Verhältniß des Tarwerthes zur Versicherung reduzirte Betrag, welcher zur Wiederherstellung des vor dem Brande vorhanden gewesenen Zustandes erforderlich ist.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und der dadurch genehmigte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1877/8.

190. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 28. Mai v. J. — Amtsblatt von 1877 Stück 23 Seite 186 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kassenbezirks zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr.	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:			
	A. Bestand aus dem Vierteljahre Januar/März 1877	930708,90	24345	48
	B. An laufenden Einnahmen:			
1	Antrittsgelder	—	1575	—
2	Kapitalzinsen	—	46372	12
3	Beiträge der Kassenmitglieder	—	41709	50
4	Gemeindebeiträge	—	31884	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	63900	27900	—
6	Sonstige Einnahmen	—	246	01
	Summa der Einnahmen	994608,90	174032	11
	Ausgabe:			
1	Verwaltungskosten	—	43	55
2	Pensionen à 180 Mark jährlich	—	94596	77
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	27900	63900	—
4	Sonstige Ausgaben	—	106	25
	Summa der Ausgaben	27900	158646	57
	Wiederholung:			
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1877/8 beträgt	994608,90	174032	11
	" Ausgabe " " " 1877/8 "	27900	158646	57
	Bleibt Bestand	966708,90	15385	54, welcher zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Anfang des Rechnungsjahres 1878/9 erforderlich ist.

Potsdam, den 25. Mai 1878. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Den Verkehr auf mehreren Chausseen des Kreises Teltow betreffend.

191. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam sind nachbenannte Kreischausseen des Kreises Teltow:

1) Berlin—Kanne—Coepenick,
2) Teltow—Tempelhof,
3) Teltow—Potsdam,
4) Mittenwalde—Groß-Machnow

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300 Mark Belohnung.

Offene Reclamation zur Ermittelung des Thäters eines Verbrechens.

192. Am Morgen des 23. Mai 1878 wurde auf der Feldmark von Falkenhagen in einer an dem von Falkenhagen nach der Vorderhaide in der Richtung auf Spandau führenden Feldwege belegenen Streuhütte die Leiche eines dem Anschein nach 20 bis 30 Jahre alten Mannes gefunden. Die Leiche war nur mit einem gut erhaltenen leinenen Hemde bekleidet, welches oben an dem Brusttheil und unten am Saum mit zwei roth eingestickten Wäschezeichen versehen ist. Die Zeichen sind kreisförmig und ähneln einem großen lateinischen **D.** oder **O.**

Um den Hals der Leiche war eine neue hanfene Peitschenschnur festgeschlungen. Eine Strangulationsmarke lief um den ganzen Hals und war im Genick tief eingeschnitten. An der Gurgel wurden die Eindrücke von Fingernägeln deutlich wahrgenommen. Der Todte, welcher blondes kurzgeschorenes Haar hat, lag auf dem Gesicht und dem Bauch, die Beine waren von den Knieen ab in die Höhe gebogen. In der unmittelbaren Nähe der Miethe lag eine alte seidene gesteppte Mütze und ein Handstock (sog. Naturstock), in welchem ein Theil eines Metermaaßes eingeschnitten ist. Der Erdboden bei der Miethe war an mehreren Stellen stark zertreten, doch waren diese Spuren in Folge des eingetretenen Regenwetters stark verwischt. Die bereits gestern stattgehabten Ermittelungen lassen vermuthen, daß der anscheinend Ermordete ein wandernder Handwerksbursche gewesen ist, welcher im Laufe des 22. Mai in Gesellschaft zweier anderer Handwerksburschen sich in Falkenhagen aufgehalten hat. In Betreff seiner Persönlichkeit und der seiner Begleiter ist bisher nichts festgestellt.

Alle Diejenigen, welche im Stande sind, über die Persönlichkeit des Todten Auskunft zu geben, oder welche in den letzten Tagen vor dem 23. Mai in der Umgegend von Falkenhagen Beobachtungen gemacht haben, welche möglicher Weise mit dem hier vorliegenden Verbrechen im Zusammenhang stehen, werden dringend ersucht, ihre Wahrnehmungen, so unbedeutend sie auch scheinen mögen, der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen. Kosten werden den Betreffenden hierdurch nicht verursacht werden.

Die Photographie der Leiche wird bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, Kriminal-Abtheilung, der Polizei-Direktion in Charlottenburg und den Polizei-Verwaltungen zu Spandau, Rauen, Cremmen, Falkenhagen und Seegefeld zur Kenntnißnahme ausgelegt werden.

Spandau, den 24. Mai 1878.

Der Staats-Anwalt.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir hierdurch für die **Entdeckung** des Thäters eine Belohnung von **Dreihundert Mark** aus.

Potsdam, den 27. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

193. Der Hund des Ortsschulzen Schultze zu Groß-Ziesicht im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist von der Tollwuth befallen und dieserhalb am 30. April d. J. getödtet worden.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

194. Die Räude ist in der Schafheerde des Mühlenbesitzers Unverdroß zu Ziethen'sche Mühle im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

195. Ein toller Hund, sowie fünf von demselben gebissene Hunde sind am 12. d. M. in Treuenbrietzen getödtet und ist die Festlegung der Hunde in Treuenbrietzen und Colonie Rietz auf drei Monate angeordnet worden.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

196. Die Pocken sind unter den Schafen des Bauern Hahn in Milow im Prenzlauer Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

20. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnen-

Digitized by Google

straße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstück-Erwerbung.

21. Auf den Bericht vom 23. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Regulirung der in Folge Meiner Ordre vom 8. April 1874 an Stelle des Platzes A. getretenen Straße № 7, Abtheilung I des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins auf der Strecke von der Reichenberger- bis zur Wienerstraße, das Recht zur Enteignung der auf dem Müller'schen Situationsplane vom März d. J. mit den Buchstaben a. b. c. d. a. umschriebenen, 1976 □M. großen Fläche von dem, dem Kaufmann Dotti zu Berlin gehörigen Grundstücke hierdurch verleihen. Die eingereichten beiden Pläne erfolgen hierneben zurück. Berlin, den 1. Mai 1878.

gez.: **Wilhelm.**

gegz.: Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präsident.

J. V.: Freiherr von Hertzberg.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Verpflichtung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.

14. Vom 1. Juni d. J. ab kann die Verzollung der nach Dänemark und nach der Schweiz gerichteten Packete auf Verlangen der Absender bereits an der Grenze oder bz. im Ausschiffungshafen stattfinden, sobald der Absender sich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Kosten für die Verpackung ꝛc. verpflichtet. Das gedachte Verlangen muß auf der Packetadresse und auf der Sendung selbst durch den Vermerk: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- ꝛc. Kosten" ausgedrückt sein. Die Zollgebühren werden, nachdem die Verzollung stattgefunden hat, im Wege des Postvorschusses von dem Absender eingezogen. Die gleiche Einrichtung wird für Packete aus Dänemark und aus der Schweiz getroffen.

Berlin W., den 25. Mai 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur in Blumberg.

38. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreise Niederbarnim belegenen Dorfe Blumberg eine Postagentur ohne Landbriefbestellung und ohne Telegraphendienst in Wirksamkeit treten. Die zur Verbindung derselben mit dem Postennetze gleichzeitig zur Einrichtung kommende Botenpost zwischen Bernau und Blumberg erhält folgenden Gang: aus Bernau 7 Uhr 30 Min. früh, in Blumberg 9 Uhr 20 Min. früh, aus Blumberg 5 Uhr 30 Min. Nachm., in Bernau 7 Uhr 20 Min. Nachm.

Potsdam, den 21. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Personenpost zwischen Gransee Bhf. und Templin.

39. Vom 1. Juni d. J. ab werden bei der täglich zweimaligen Personenpost zwischen Gransee Bhf. und Templin, anstatt der bisherigen vierspännigen Hauptwagen, sechssitzige Kurswagen in Gebrauch genommen und Personenbeiwagen zu den genannten Posten demnächst nur auf der Station Zehdenick gestellt werden. Zugleich soll von dem genannten Tage ab das Fahrgeld bei diesen Personenposten nach folgenden ermäßigten Sätzen zur Erhebung gelangen: a. zwischen Gransee Bhf. und Templin mit M. 2,50, b. zwischen Gransee Bhf. und Zehdenick mit M. 1,00, c. zwischen Zehdenick und Templin mit M. 1,50. Bei Reisen nach und von Zwischenorten wird der Satz von 10 Pf. für das Kilometer mit der Maßgabe erhoben, daß als Meistbetrag der für die einzelnen Kursstrecken bez. für die ganze Fahrt festgesetzte ermäßigte Betrag zur Berechnung kommt.

Potsdam, den 23. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundener Staatsschuldschein.

14. Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. März d. J. dem Reisenden Herrn Paul Gey in Gera, Fürstenthum Reuß j. L., angeblich abhanden gekommene Staatsschuldschein über Lit. F. № 49,016 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2145. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6686. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Digitized by Google

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9672. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129. 11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courosfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV. № 9—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen sind.

Pro 1. Oktober 1869 Litt. C. 6110.
" 1. " 1870 - D. 2535.
" 1. April 1872 - D. 3229.
" 1. Oktober 1872 - D. 4273.
" 1. April 1875 - A. 8612.
- B. 569.
- C. 1135. 3608. 6597.
- D. 1055. 1864. 1990. 4562.
" 1. Oktober 1875 - A. 842. 2697. 4989.
- B. 3399.
- C. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384.

Pro 1. April 1876 - A. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070.
- C. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121.
- D. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fallenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Das Feld des dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen am 12. August 1876 verliehenen Bergwerks **Kaiser von Deutschland** liegt außer in den von diesem Amtsblatt Stück 33 für 1876 aufgeführten Gemeinden noch in der Gemeinde Krummensee.

Das Feld des dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen am 15. August 1876 verliehenen Bergwerks **Holland** liegt außer in den von diesem Amtsblatt Stück 34 für 1876 aufgeführten Gemeinden noch in der Gemeinde Marienhof.

Das Feld des dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen am 15. August 1876 verliehenen Bergwerks **Colberg** liegt außer in den von diesem Amtsblatt Stück 34 für 1876 aufgeführten Gemeinden noch in den Gemeinden Marienhof und Groß-Besten.

Digitized by Google

Das Feld des dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Jerusdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen am 23. Dezember 1876 verliehenen Bergwerks **Berlinchen I.** liegt nicht, wie in dem Amtsblatt Stück 1 für 1877 angegeben ist, in den Gemeinden Mittenwalde, Mariendorf und Gallun, sondern außer in den Gemeinden Schenkendorf und Groß-Besten noch in den Gemeinden Krummensee und Marienhof.

Halle, den 22. Mai 1878.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Wagenklasse.

39. Vom 1. Juni d. J. an werden auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Stettiner Bahnhof) direkte Billets I., II. und III. Wagenklasse nach den Stationen Blankenburg, Bützow, Güstrow, Lalendorf, Malchin, Mölln i. Mecklbg., Oertzenhof, Rostock, Schwaan, Stavenhagen und Teterow der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn via Neu-Brandenburg, sowie von demselben Tage ab auf Station Strasjund der Berliner Nordbahn direkte Billets I., II. und III. Wagenklasse nach Station Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahn via Demmin-Neu-Brandenburg zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung
eines neuen Tarifs für den direkten Personen-Verkehr.

40. Vom 1. Juli d. J. an tritt für den direkten Personen-Verkehr zwischen Berlin einerseits, Odessa und Constantinopel andererseits ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen die seitherigen Fahrpreise unerhebliche Erhöhungen erfahren.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen und Coaks.

41. Die unter dem 17. April d. J. erlassene Bekanntmachung wegen Aufhebung der Frachtsätze des diesseitigen Lokaltarifs bezw. der direkten Tarife für Niederschlesische Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Gruben-Revier wird dahin modificirt, daß diese Sätze noch bis zum 1. Juli d. J. in Geltung bleiben und erst von diesem Zeitpunkte ab die anderweitigen neuen Tarifsätze in Kraft treten.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif
für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.

42. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag X in Kraft, welcher außer tarifarischen Aenderungen Holzfrachtsätze für den Verkehr von Stationen der Budapester Verbindungsbahn, sowie direkte Frachtsätze für Wein und Bier ab Steindruch der Ungarischen Staatsbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrags werden von unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1877.

Die Verwaltung der Societät zerfällt in: a. die des sogenannten eisernen oder Betriebs-(Bestands-) Fonds, und b. die des sogenannten laufenden Entschädigungs-Fonds. Was den ersteren betrifft, so bildet derselbe ein gemeinschaftliches Eigenthum der Societät, an welchem jede Gebäudeklasse nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme Antheil hat, und ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können. Zur allmäligen Vermehrung dieses Fonds dienen nur die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, sowie für Erhöhung der Versicherungssummen zu entrichten sind, und die zur Societätskasse fließenden Geldstrafen. Die Zinsen dieses Fonds kommen dem laufenden Entschädigungs-Fonds zu Gute. Eine Verminderung des eisernen Fonds unter den Betrag von 156,000 Mark darf unter keinen Umständen erfolgen, und können zur definitiven Verausgabung bei diesem Fonds nur solche Beträge gebracht werden, welche der Kommunal-Landtag der Kurmark darauf anweist. Am Schlusse des Jahres 1876 verblieb ein Bestand von 439,678 Mark 39 Pf. Im Jahre 1877 sind hinzugetreten: Eintrittsgelder: für Immobiliar 13,069 Mark 96 Pf., für Mobiliar 2,446 Mark 64 Pf., zusammen 15,516 Mark 60 Pf., Summa: 455,194 Mark 99 Pf. Der Bestand am Schlusse des Jahres 1877 beträgt aber: in Effekten 432,600 Mark, in baar 22,624 Mark 99 Pf., zusammen 455,224 Mark 99 Pf., mithin mehr 30 Mark. Diese Differenz ist derjenige Betrag, welcher für den im Jahre 1877 umgetauschten, auf Nadach Nm. eingetragenen Märkischen Pfandbrief .№ 39,402 über 3000 Mark als Coursvergütigung gewährt worden ist. Die Effekten bestehen aus: a. 177,000 Mark in 3½ % Märkischen Pfandbriefen, b. 211,500 Mark in 4 % Märkischen Pfandbriefen, c. 44,100 Mark in 4 % landschaftlichen Central-Pfandbriefen, Summa: 432,600 Mark, welche ult. Dezember 1877 einen Courswerth hatten von: ad. a. à 85,25 % 150,892 Mark 50 Pf., ad b. à 94,90 % 200,713 Mark 50 Pf., ad c. à 94,80 % 41,806 Mark 80 Pf., zusammen 393,412

Digitized by Google

Mark 80 Pf. In Bezug auf den sogenannten laufenden oder Entschädigungsfonds ist Folgendes anzuführen: Am Schlusse des Jahres 1877 betrug das Gesammt-Versicherungs-Kapital: a. für Immobiliar in Klasse I 219,032,100 Mark, in Klasse II 132,145,650 Mark, in Klasse III 106,339,500 Mark, in Klasse IV 631,950 Mark, zusammen 458,149,200 Mark. Hierzu tritt noch die betragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und deren Thürme mit 5,294,475 Mark, Summa: 464,443,675 Mark. Ult. 1876 betrug die Gesammt-Versicherungssumme nur 444,758,625 Mark. Dieselbe hat sich mithin erhöht um 19,685,050 Mark; b. für Mobiliar in Klasse I 7,711,350 Mark, in Klasse II 4,150,800 Mark, in Klasse III 3,520,150 Mark, in Klasse IV 4,875 Mark, Summa: 20,387,175 Mark. Ult. 1876 betrug die Gesammt-Versicherungssumme nur 16,160,225 Mark und hat also eine Erhöhung stattgefunden um 4,226,850 Mark. Für nicht klassifizirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als eine einjährige Periode abgeschlossen worden, beträgt die Gesammt-Versicherungssumme für das Jahr 1877 261,750 Mark gegen 133,650 Mark des Vorjahrs 1876, also mehr 128,100 Mark. Die Societät ist im Laufe des Jahres 1877 von 287 Branden betroffen worden und haben dadurch 480 Versicherte an ihrem Immobiliar und 14 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten. Ganz zerstört resp. beschädigt sind durch diese Brände an diesseits versicherten Gebäuden: 342 Wohnhäuser, 252 Scheunen, 449 Ställe, 109 verschiedene andere Gebäude (darunter 2 Kirchen nebst Thürmen, 1 Glocken- und 4 Kirchthurme und 1 Schulhaus, 12 Ziegelei-, 16 Mühlen- und Fabrikgebäude), zusammen 1,160. Es sind festgesetzt worden einschließlich der Bewilligungen für bejahungsweise aus Anlaß von Brandschaden im Jahre 1876 und zurück: I. Brand-Entschädigungsgelder. A. für Immobiliar: I. Versicherungsklasse 143,197 Mark 87 Pf., II. Versicherungsklasse 150,684 Mark 42 Pf., III. Versicherungsklasse 980,266 Mark 57 Pf., IV. Versicherungsklasse 15,926 Mark 71 Pf., Schaden-Abschätzungskosten 2,970 Mark, zusammen 1,293,345 Mark 57 Pf. B. Mobiliar: I. Versicherungsklasse — Mark — Pf., II. Versicherungsklasse 51 Mark, III. Versicherungsklasse 23,710 Mark 57 Pf., IV. Versicherungsklasse — Mark — Pf., Abschätzungskosten 220 Mark 80 Pf., zusammen 23,982 Mark 37 Pf., Summa: 1,322,327 Mark 94 Pf. II. Spritzen-Prämien 18,000 Mark. III. Wasserwagen-Prämien 6,093 Mark. IV. Personenschäden-Vergütungen 20,382 Mark 75 Pf. V. Reisekosten: a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 2000 Mark, b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark, zusammen 2,000 Mark. Ferner sind aufzubringen: VI. Verwaltungskosten: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 27,877 Mark 88 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22,050 Mark, c. Remuneration für die Kreis-Feuer-Societäts-Kassen Rendanten 12,999 Mark 05 Pf., d. Orts-Erheber-Gebühren 7[illegible] Mark 63 Pf., zus. 90,440 Mark 59 Pf. B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten. a. Remuneration der Kreis-Direktoren als Pauschquantum ex. für Dienstverwendungen Entfallen 4,265 Mark. b. Remuneration der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten [illegible] Mark 97 Pf., c. Remuneration der Societäts-Kommissarien für Vermittelung von Versicherungen 2,041 Mark, d. Remuneration denselben verrechnende für besondere Thätigkeit 695 Mark. Summa: 3,[illegible] Mark 97 Pf., zusammen 20,[illegible] Mark 56 Pf. VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 32,[illegible] Mark 96 Pf. B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 64 Mark 14 Pf., zusammen 32,734 Mark 09 Pf. VIII. Vorschüsse. A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 30 Mark. B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark — Pf. zusammen 30 Mark. Summa aller Ausgaben das Jahr 1877: 1,497,511 Mark 34 Pf. Hierzu sind in Abzug zu bringen: a. der von den Societätsgenossen im Jahre 1876 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 84,611 Mark 15 Pf., b. Zins [illegible] des Bestands-Fonds 16,419 Mark, c. Zins [illegible] des Entschädigungs-Fonds 670 Mark 76 Pf., d. [illegible] eingezogene Brand-Entschädigungsgelder etc. 1,20[illegible] 51 Pf., e. zu erstattende Vorschüsse 30 Mark, Betragen der Mobiliar-Versicherten und zwar [illegible] klassifizirten Versicherungen: in Klasse I 5,76[illegible] 59 Pf., in Klasse II 5,313 Mark 97 Pf., in [illegible] 21,287 Mark 74 Pf., in Klasse IV 17 Mark [illegible] zusammen 32,881 Mark 48 Pf., für die nicht klassifizirten Versicherungen 918 Mark, zusammen [illegible] Mark 48 Pf., Summa: 136,799 Mark 90 Pf. verbleibt demnach eine Gesammt-Ausgabe von 1,360,711 Mark 44 Pf. Zur Deckung dieser Summe sind ausgeschrieben worden: pro I. Halbjahr 1877 Gebäude der I. Versicherungsklasse 20 Pf., der II. Versicherungsklasse 40 Pf., der III. Versicherungsklasse 1 Mark, der IV. Versicherungsklasse 2 Mark 300 Mark der Versicherungssumme, also in Summa für 211,217,625 Mark 140,811 Mark 75 Pf., in Klasse II für 129,903,975 Mark 173,325 Mark [illegible] in Klasse III 106,710,075 Mark 355,700 Mark 25 Pf., in Klasse IV 646,050 Mark 4,307 Mark, zusammen 448,567,725 Mark 674,144 Mark 90 Pf. pro II. Halbjahr 1877 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 24 Pf., der II. Versicherungsklasse 48 Pf., der III. Versicherungsklasse 1 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 2 Mark 40 Pf., für 300 Mark der Versicherungssumme, also in Klasse I für 219,032,100 Mark 175,225 Mark 68 Pf., in Klasse II für 132,145,650 Mark 211,433 Mark 4 Pf., in Klasse III für 106,339,500 Mark 425,358 Mark, in Klasse IV 631,950 Mark 5,055 Mark 60 Pf., zusammen 458,149,200 Mark 817,072 Mark 32 Pf. Summa 1,491,216 Mark 62 Pf. Die Gesammt-Ausg[illegible]

Digitized by Google

beträgt nur 1,360,711 Mark 44 Pf., also weniger 130,505 Mark 18 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1878 als Guthaben anzurechnen ist. Im Jahre 1876 sind an Feuerkassen-Beträgen ausgeschrieben worden: für Gebäude der I. Versicherungsklasse 36 Pf., für Gebäude der II. Versicherungsklasse 72 Pf., für Gebäude der III. Versicherungsklasse 1 Mark 80 Pf., für Gebäude der IV. Versicherungsklasse 3 Mark 60 Pf., pro 300 Mark Versicherungssumme, wogegen im Jahre 1877 beziehungsweise 44 Pf., 88 Pf., 2 Mark 20 Pf., 4 Mark 40 Pf., also mehr beziehungsweise 8 Pf., 16 Pf., 40 Pf., 80 Pf., auszuschreiben waren. Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuerkassen-Beiträge für's Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando auszuschreiben werden, während die Beiträge für das klassifizirte Mobiliar halbjährlich praenumerando zur Erhebung gelangen und zwar seit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind. Demgemäß sind erhoben worden für 300 Mark Mobiliar-Versicherung: a. pro 1. Semester 1877 in Klasse I 10 Pf., in Klasse II 20 Pf., in Klasse III 50 Pf., in Klasse IV 1 Mark, b. pro II. Semester 1877 in Klasse I 10 Pf., in Klasse II 20 Pf., in Klasse III 50 Pf., in Klasse IV 1 Mark, als Mittelsätze dergestalt, daß dieselben für die im Laufe des einen oder anderen Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab, bis zum Schluß des Semesters zur Berechnung gekommen. — Klassifizirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht klassifizirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor fixirten Prämien ebenfalls praenumerando zu leisten sind. Von den nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 96,043 Mark 56 Pf. fallen auf 100 Mark des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1877 a. für's Immobiliar 464,043,675 Mark, b. für's Mobiliar 20,387,175 Mark, zusammen 484,430,850 Mark betrug, rot. 2 Pfennige. Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1877 heimgesucht worden: 1) zu Paaren a. M. im Osthavelländischen Kreise am 27./29. August, in Folge dessen zu vergütigen sind 26,410 Mark 50 Pf., 2) zu Sonnenberg im Ruppiner Kreise am 3. Januar, in Folge dessen zu vergütigen sind 62,537 Mark 91 Pf., 3) zu Stoeffin (Gut und Dorf), im Ruppiner Kreise am 23. April, in Folge dessen zu vergütigen sind 20,484 Mark 90 Pf., 4) zu Schulzenhoff im Ruppiner Kreise am 26. Mai, in Folge dessen zu vergütigen sind 18,373 Mark 50 Pf., 5) zu Gutengermendorf im Ruppiner Kreise am 3. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 61,320 Mark 86 Pf., 6) zu Cliestow im Teltower Kreise am 30./31. August, in Folge dessen zu vergütigen sind 29,674 Mark, 7) zu Limbe im Zauch-Belzig'schen Kreise am 4. April, in Folge dessen zu vergütigen sind 52,177 Mark 4 Pf., 8) zu Damelang im Zauch-Belzig'schen Kreise am 8. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 135,580 Mark 72 Pf. resp. 2,815 Mark 20 Pf., 9) zu Deetz im Zauch-Belzig'schen Kreise am 21. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 72,303 Mark 97 Pf., 10) zu Deutschbeck im Zauch-Belziger Kreise am 19. November, in Folge dessen zu vergütigen sind 46,999 Mark 24 Pf., 11) zu Schlenzer im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 10. Mai, in Folge dessen zu vergütigen sind 21,551 Mark 90 Pf., 12) zu Neumarkt im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 17. Oktober, in Folge dessen zu vergütigen sind 27,312 Mark 54 Pf., 13) zu Bismarckmühle bei Hohensaathen im Angermünder Kreise am 21. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind 91,700 Mark 10 Pf., 14) zu Cossenblatt im Beeskow-Storkower Kreise am 19. April, in Folge dessen zu vergütigen sind 28,252 Mark 63 Pf., 15) zu Rietz-Neuendorf im Beeskow-Storkower Kreise am 30. August, in Folge dessen zu vergütigen sind 24,739 Mark 90 Pf., 16) zu Wendorf im Lucauer Kreise am 12. August, in Folge dessen zu vergütigen sind 28,218 Mark resp. 8,399 Mark 20 Pf., 17) zu Graustein (Amt und Lehn) im Spremberger Kreise am 19. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 17,145 Mark 54 Pf. Von den während des Jahres 1877 stattgefundenen Bränden sind 68 durch Gewitter, 4 durch vorsätzliche Anstiftung, 8 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, während in 200 Fällen die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln war. In 7 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch unbekannt. Wegen der vier vorsätzlichen Brandstiftungen ist 1 Person zu 6 Jahren und 2 Personen zu je 5 Jahren Zuchthaus, sowie 1 Person zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt worden. Der eine bestrafte Brandstifter ist der Schwiegervater des Brandbeschädigten, weshalb letzterem die Entschädigungs- resp. Pertinenz-Vergütigungsgelder gänzlich zu verjagen waren. Alle Brandstifter sind zu einem gänzlichen oder theilweisen Ersatze des unserer Societät zugefügten Schadens außer Stande. Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen: 1) Knecht August Holländer zu Heinrichsdorf im Ober-Barnimer Kreise, 2) Tagearbeiter Carl Götze, 3) Tagearbeiter Griesbach, beide zu Biegen im Lebuser Kreise, 4) Arbeiter Gottlieb Vogel zu Goetz im Zauch-Belziger Kreise, 5) Maurergeselle Carl Kämling zu Brandenburg a. H., 6) Zimmermann Stahn zu Schlenzer im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 7) Dienstknecht Fritz Güthling zu Wölmsdorf im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 8) Kossäth Wilhelm Maroske, 9) Schlächter-

Digitized by Google

meister Carl Maroske, beide zu Cossenblatt im Beeskow-Storkower Kreise, 10) Büdner Carl Kermaß zu Briesch im Beeskow-Storkower Kreise, 11) Colonist August Vetter zu Gosen im Beeskow-Storkower Kreise, 12) Spritzen- und Schmiedemeister Riebe zu Flemsdorf im Angermünder Kreise.

Berlin, den 15. Mai 1878.

Ständische General-Direktion
der Land-Feuer-Societät der Kurmark
und der Niederlausitz.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ober-Ingenieur Herrn Heusinger von Waldegg zu Hannover unter dem 16. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Straßen-Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das dem Mechaniker Carl Seidel zu Hannover unter dem 25. November 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bruchbändern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Neußer Eisenwerk Daelen & Burg und dem Ingenieur L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß unter dem 27. November 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Druckjägen zur Nutzbarmachung der Wassergeschwindigkeit im Druckrohre für das Oeffnen des Saugventils des nächst höheren Sazes

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Jordan ist in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden und hat seine Dienstgeschäfte als Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten übernommen.

Der der hiesigen Regierung überwiesene Regierungs- und Baurath von Dehn-Rotfelser ist in das Kollegium eingetreten.

Der Landbaumeister Hegemann ist an die hiesige Regierung versetzt worden und hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Der Gerichts-Assessor a. D. Gustav Carl Theodor Lody ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Oderberg i. M. getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Oderberg i. M. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 30. April 1878 in das Amt eingeführt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Sasse aus Greifswald ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Strasburg U./M. getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Strasburg U./M. für die gesetzliche zwölfjährliche Amtsdauer bestätigt und am 10. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Domainenpächter Becker zu Struvbergshof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III Friedrich-Wilhelms-Gestüt ernannt worden.

Der Lehrer Hoffmann zu Mariendorf ist zum Hauptlehrer der dortigen Schule ernannt worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind a. die bisherigen Eisenbahn-Stations-Assistenten Adolf Hoppe, Friedrich Pürsch zu Berlin, Fedor Egner zu Stralau, Robert Timmroth zu Erkner, b. die bisherigen Eisenbahn-Telegraphisten Julius Neumann und Johann Christian Gabel zu Berlin, Carl August Förster zu Friedrichshagen, Carl Friedrich August Gude in Schöneberg, Wilhelm Prey, Johann Friedrich Schmidt zu Stralau, Johann Friedrich August Krüger zu Cöpenick, Carl Ludwig Hille zu Friedrichsberg, c. die bisherigen Eisenbahn-Lademeister Wilhelm Schneider, Carl Schulz, Friedrich Gustav Keppler, Carl Christian Friedrich Schmidt und Johann Ernst Albert Schäfer zu Berlin, d. die bisherigen Eisenbahn-Packmeister Conrad Heinrich Herrmann Fahnei, Carl Friedrich Gottlob Nölte, Johann Wendorf, Carl Traugott Heinze und Carl August Wilhelm Versümer zu Berlin, e. die bisherigen Eisenbahn-Lokomotivführer Carl Friedrich Burkert und Johann Friedrich Zschiesche zu Berlin definitiv als solche angestellt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe und die Statuten der Anstalt, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni **1878.**

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin, zum Betrage von 35.000.000 Mark, vom 6. Mai 1878.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, für die Vollendung der städtischen Wasserwerke, für die Fortführung der Kanalisation in den Radialsystemen I bis V, für die Erbauung eines mit Schlachthäusern verbundenen Viehhofs, für die Erbauung neuer, dem Verkehr entsprechender Brücken, für den Bau und die Vollendung des städtischen Arbeitshauses zu Rummelsburg und der städtischen Irrenanstalten zu Dalldorf und zur Vergrößerung des Betriebsfonds der Stadt-Haupt-Kasse eine Anleihe von 35.000.000 Mark Reichswährung aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 35.000.000 Mark Reichswährung Berliner Stadtanleihescheine nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magistrate unterm 7. März d. J. festgestellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Recht Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Litt. . . . (Stadtwappen.) № . . .

Anleiheschein der Stadt Berlin
über
. . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 6. Mai 1878 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . 1878 Stück . . .).

Der Magistrat der Stadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheins den Betrag von . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 35.000.000 Mark Reichswährung aufgenommenen Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit vier und ein halb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit ein Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, nachstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Berlin mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den . . . . . 1878.

(Stadtsiegel.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine № . . . nebst Anweisung ausgereicht.

Controlbuch. Seite . . .
Controlbeamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 35.000.000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin haben beschlossen, für die Vollendung der städtischen Wasserwerke, für die Fortführung der Kanalisation in den Radial-Systemen I bis V, für die Erbauung eines mit Schlachthäusern verbundenen Viehhofes, für die Erbauung neuer, dem Verkehr entsprechender Brücken, für den Bau und die Vollendung des städtischen Arbeitshauses zu Rummelsburg und der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf und zur Vergrößerung des Betriebsfonds der Stadt-Haupt-Kasse eine Anleihe von 35.000.000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche mit 4½ % jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers unkündbar ist und vom 1. Januar 1881 ab regelmäßig mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitales unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten

Digitized by Google

Amortisationsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine getilgt wird. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derselben aufzukündigen und zurückzuzahlen, jedoch soll von diesem Rechte vor dem 1. Januar 1881 kein Gebrauch gemacht werden.

Die Ausfertigung der Anleihescheine erfolgt in Apoints von 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Mark Reichswährung.

Die Zinsen werden mit jährlich vier und ein halb vom Hundert am 1. Januar und 1. Juli gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Stadt-Haupt-Kasse in Berlin gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen vierjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausfertigung neuer Zinsscheine erfolgt bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheines.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, namentlich auch die Bekanntmachungen der durch das Loos gezogenen Stadtanleihescheine geschehen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam oder das an dessen Stelle tretende Blatt und durch zwei Berliner Zeitungen. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen unter Einhalt der gesetzlichen dreimonatlichen Kündigungsfrist das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf.

Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit den Stadtanleihescheinen auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgelooften Stadtanleihescheine verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt. Die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit. Die Amortisation derselben ist unstatthaft; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrate angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Stadtanleihescheine finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juli 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Berlin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, während gegen die Verfügungen des Magistrats Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam stattfindet;

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin;

c. die im § 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Stadtanleihescheine veröffentlicht werden;

d. an Stelle der im § 17 jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Für die Sicherheit der Anleihescheine, wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Berlin, den 7. März 1878.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Anweisung
zum
Anleiheschein der Stadt Berlin.

Littr. . . № . . über . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die vier Jahre vom . . bis . . . bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin, insofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Berlin, den . . ten . . . 18 . .

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes.)
(Stadtwappen.)

. . . . .
Controlbeamter.

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen: Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, es muß jeder Zinsschein oder jede Anweisung mit der Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Digitized by Google

Berliner Stadtanleihe von 1878.

Reihe . . . Zinsschein № . . . . M. . . Pf.
№ . . . (Trockener Stempel.)
(Stadtwappen.)
zum
Anleiheschein der Stadt Berlin.
Litt. . . № . . über . . Mark Reichswährung.
Inhaber empfängt am . . ten . . . 18 . . an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin . . . . Mark . . . Pfennige Reichswährung.
Berlin, den . . ten . . . 1878.
Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrat-Mitgliedes.)
(Stadtwappen.)
. . . . . .
Controlbeamter.
Verfährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am . . . .

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.	Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten oder der Zinsschein durchlocht ist.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

9. Neues Regulativ

für das Landes-Oekonomie-Collegium vom 1. Mai 1878.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen.

Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

1) aus von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
2) aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

1)	auf die Provinz Ostpreußen:	
	a. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Litthauen und Masuren	1 Mitglied
	b. für den Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein	1 „
		2 „
2)	auf die Provinz Westpreußen: Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	1 „
3)	auf die Provinz Pommern:	
	a. für die Pommersche ökonomische Gesellschaft	1 „
	b. für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1 „
		2 „
4)	auf die Provinz Posen: für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Posen .	1 „
5)	auf die Provinz Brandenburg:	
	a. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam .	1 „
	b. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.	1 „
		2 „
6)	auf die Provinz Schlesien: für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien	2 „
7)	auf die Provinz Sachsen: für den landwirthschaftlichen Central-Verein für die Provinz Sachsen	2 „
8)	auf die Provinz Westfalen: für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Westfalen	1 „
9)	auf die Rheinprovinz: für den landwirthschaftlichen Provinzialverein	2 „
10)	auf die Provinz Schleswig-Holstein: für den Schleswig-Holsteinschen landwirthschaftlichen General-Verein	1 „
11)	auf die Provinz Hannover: für die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft	1 „
12)	auf die Provinz Hessen-Nassau:	
	a. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel . .	1 „
	b. für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe . .	

Digitized by Google

13) auf die Hohenzollern'sche Lande:
für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollern'schen Landen 1 Mitglied
zusammen 19 Mitgl.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4. So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central-Vereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Oekonomie-Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Collegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes Oekonomie-Collegiums besondere Commissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur berathende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit, besondere Commissionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§ 7. Jede Wahlperiode der Vereins-Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Collegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Akklamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Collegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Oekonomie-Collegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§ 10. Das Landes-Oekonomie-Collegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenar-Sitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11. Das Colligium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Für die Dauer der Plenar- und Commissions-Sitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reisediäten.

§ 13. Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezeichnung der Quartale im Rechnungsjahre.

197. Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preußischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Cirkular-Erlasses bestimmt, daß auch in der Preußischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

* * *

Unter Aufhebung unserer im 48. Stücke des Amtsblatts für 1877 auf S. 384 abgedruckten Verfügung vom 21. November 1877 wird der vorstehende Erlaß den uns untergeordneten Behörden und Kassen zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. Juni 1878.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Betrifft die Ausspielung von Equipagen und Pferden ꝛc.

198. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. d. M. dem Rennverein für Mittel-Deutschland in Gotha zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung bei Gelegenheit der diesjährigen Rennen von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden ꝛc. auch innerhalb des Preußischen Staates Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hindernisse entgegengestellt werden. Potsdam, den 31. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

199. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Omnibus-Fuhrherrn Gießel zu Liebenwalde ausgebrochen und sind von denselben drei als rotzkrank befundene bereits getödtet, die übrigen unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Von der Rotzwurmkrankheit ist auch ein Pferd des Fuhrherrn und Scharfrichterei-Besitzers Kemnitz zu Neu-Ruppin befallen und dieserhalb am 9. d. M. getödtet und sind die übrigen Pferde desselben unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 28. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

200. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Gutes Türkshof im Templiner Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 27. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

201. Am Milzbrand ist eine Kuh des Dominiums Lanke im Kreise Niederbarnim verendet; weitere Fälle dieser Krankheit sind daselbst bis jetzt nicht vorgekommen.

Potsdam, den 28. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

202. Die Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Giesendorf im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Das wegen Rogverdacht unter Observation gestellte Pferd des Handelsmanns Dittmann zu Zootzen im Kreise Ostprignitz ist jetzt gesund befunden worden. Potsdam, den 1. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1877.

203. Die Erhebungen über den Umfang der Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam (ausschließlich Berlin) im Jahre 1877 haben Folgendes Resultat ergeben:

	Ausgewandert sind					
	auf Grund ertheilter Entlassungs-Urkunden		ohne Entlassungs-Urkunden		Summa	
überhaupt	—	176	—	203	—	379
Davon aus den Kreisen:						
Prenzlau	79		30		109	
Angermünde	58	158	4	167	62	325
Niederbarnim	21		133		154	
Die übrigen	—	18	—	36	—	54

ausgewanderten Personen vertheilen sich auf die übrigen 11 Kreise und die Städte Potsdam und Brandenburg in unerheblichen Einzelbeträgen.

Unter den mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten 176 Personen befanden sich 28 Familien.

Es waren im Alter:

bis 10	10—17	17—20	20—25	25—50	über 50
Jahren					
50	27	13	13	63	10

Von diesen 176 Personen hatten nachweisbar einen bestimmten Beruf 81 und zwar gehörten von diesen 61 zum ländlichen Gesinde und zu den Tagelöhnern, während die übrigen 20 sich anderen Berufs-resp. Erwerbszweigen gewidmet hatten. — Das Ziel der Auswanderung war für

50 Personen die Nordamerikanische Union,
67 " Australien,
39 " Afrika, Capland,
10 " das Königreich der Niederlande,
4 " Oesterreich und Rußland,

176 Personen.

Gegen das Vorjahr 1876 hat sich hiernach eine beträchtliche Vermehrung der Auswanderung ergeben, da mit Consens: ohne Consens:

1876	113	78
1877	176	203
mithin im letzten Jahre	63	125 mehr Personen die Heimath verließen.

Potsdam, den 22. Mai 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

204. Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,66	1,82	2,64	1,54	1,58	1,10	2,26	2,02	1,94	1,62	3,64	2,42
2	2,66	1,82	2,64	1,54	1,59	1,10	2,26	1,98	1,94	1,62	3,56	2,42
3	2,66	1,84	2,64	1,56	1,60	1,10	2,26	2,02	1,94	1,62	3,52	2,42
4	2,66	1,86	2,60	1,58	1,60	1,10	2,28	2,00	1,94	1,62	3,52	2,42
5	2,64	1,84	2,60	1,58	1,60	1,10	2,28	2,00	1,96	1,64	3,50	2,42
6	2,64	1,82	2,62	1,52	1,60	1,10	2,28	2,00	1,96	1,64	3,48	2,42
7	2,64	1,80	2,64	1,46	1,60	1,12	2,28	2,00	1,98	1,66	3,48	2,42
8	2,64	1,80	2,64	1,52	1,60	1,12	2,28	2,02	1,96	1,64	3,42	2,42
9	2,64	1,82	2,64	1,54	1,60	1,10	2,28	2,02	1,96	1,64	3,40	2,42
10	2,64	1,80	2,64	1,54	1,60	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,36	2,44
11	2,64	1,80	2,64	1,54	1,60	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,34	2,44
12	2,64	1,80	2,64	1,54	1,59	1,10	2,30	2,06	1,96	1,64	3,30	2,44
13	2,62	1,76	2,64	1,54	1,58	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,30	2,44
14	2,62	1,74	2,66	1,44	1,57	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,28	2,44
15	2,60	1,72	2,66	1,54	1,57	1,10	2,28	2,02	1,96	1,64	3,22	2,44
16	2,60	1,72	2,66	1,54	1,57	1,09	2,28	2,02	1,96	1,64	3,18	2,44
17	2,60	1,70	2,66	1,56	1,57	1,08	2,26	2,02	1,96	1,64	3,12	2,42
18	2,60	1,70	2,64	1,56	1,56	1,08	2,26	2,02	1,96	1,64	3,08	2,42
19	2,60	1,68	2,64	1,48	1,56	1,08	2,28	2,02	1,96	1,64	3,04	2,42
20	2,60	1,68	2,64	1,56	1,56	1,07	2,28	2,02	1,96	1,64	3,02	2,42
21	2,60	1,64	2,64	1,40	1,55	1,08	2,28	2,00	1,96	1,64	2,98	2,42
22	2,60	1,62	2,62	1,40	1,53	1,07	2,28	2,00	1,96	1,64	2,94	2,42
23	2,60	1,60	2,62	1,40	1,51	1,07	2,28	1,98	1,96	1,64	2,92	2,42
24	2,60	1,60	2,62	1,42	1,48	1,04	2,28	2,00	1,94	1,62	2,88	2,42
25	2,58	1,58	2,62	1,42	1,46	1,03	2,26	2,00	1,94	1,62	2,88	2,40
26	2,54	1,54	2,62	1,42	1,46	1,03	2,24	2,00	1,94	1,62	2,90	2,40
27	2,52	1,52	2,60	1,40	1,45	1,02	2,22	2,00	1,94	1,62	2,90	2,40
28	2,52	1,46	2,54	1,34	1,45	1,00	2,20	1,96	1,94	1,62	2,86	2,40
29	2,54	1,42	2,54	1,40	1,44	0,97	2,20	1,96	1,94	1,62	2,86	2,38
30	2,56	1,38	2,54	1,30	1,44	0,92	2,20	1,96	1,94	1,62	2,82	2,36

Potsdam, den 31. Mai 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Packet-Versendungen.

15. Zu einer und derselben Packetadresse dürfen fortan nicht mehrere Packete, auf denen Postvorschuß haftet, noch auch Packete mit und Packete ohne Postvorschuß, gehören. Jedes Vorschußpacket muß von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Berlin W., den 26. Mai 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Strausberg Bhf.

40. In Strausberg Bhf., Regierungsbezirk Potsdam wird am 15. Juni d. J. eine mit dem Postamte vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 31. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

22. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird in der Zeit vom **31. August bis 6. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, zugelassen. Dieselben haben sich bis zum 5. August d. J. bei uns anzumelden und einzureichen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

16. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird in der Zeit vom **24. bis 30. August d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, zugelassen. Dieselben haben sich bis zum 1. August d. J. bei uns anzumelden und einzureichen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verabfolgte Rentenbriefe.

7. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 18. Mai 1878.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

53 Stück Litt. A. à 3000 M.	=	159000 M.
23 Stück Litt. B. à 1500 M.	=	34500 M.
63 Stück Litt. C. à 300 M.	=	18900 M.
47 Stück Litt. D. à 75 M.	=	3525 M.
überhaupt 186 Stück über		215925 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1750 Stück Coupons und 186 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen, zu ausgelooseten Rentenbriefen gehörigen 4 Stück Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöset sind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

gez. Heyse, Dunkel,
Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

gez. Kremnitz,
Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Schreiber,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Spezialtarifs für gebrannten Kalk.

13. Mit dem 1. Juni d. J. tritt ein Spezialtarif für gebrannten Kalk von Stationen der k. k. priv. Aussig-Teplitzer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn nach Stationen der Königlich Sächsischen Staatsbahn, der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer und Berlin-Dresdener Eisenbahn in Kraft. Die bezüglichen Frachtsätze können bei den Güter-Expeditionen der Berlin-Dresdener Eisenbahn eingesehen werden.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

14. Mit dem 15. Juni d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli v. J. nebst Anhang ein Nachtrag VI in Kraft. Derselbe enthält: Aenderungen und Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften, Kilometerzeiger und Tarifabellen für den Verkehr zwischen den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berliner Nordbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits, bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der letztgenannten Bahn unter Aufhebung der zwischen dieser und der Berlin-Dresdener Eisenbahn gültigen direkten Tarife vom 21. Juni 1875 nebst Nachträgen I bis V, sowie vom 15. Mai 1876, deren Tarifsätze, soweit dieselben niedriger sind, als die neuen, noch bis zum 15. Juli d. J. in Kraft bleiben; ermäßigte Ausnahmetarifsätze für den Transport von europäischem Holz des Spezialtarifs II., neue Tarifsätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zwischen Schöneberg und Tempelhof, Stationen der Berliner Verbindungsbahn einerseits und Berlin (Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord-, Berlin-Dresdener und Ostbahn) andererseits; neue Tarifsätze für Güter aller Art für den Verkehr der Berliner Verbindungsbahnstationen untereinander, neue Tarifsätze für Güter aller Art für den

Digitized by Google

Verkehr zwischen den Bahnhöfen Berlin der vorgenannten Bahnen einerseits und den Stationen der Berliner Verbindungsbahn andererseits und für den Verkehr der vorerwähnten Bahnhöfe untereinander; eine Bestimmung über die Verlängerung der Frist für die Be- und Entladung der Eisenbahnwagen und Druckfehlerberichtigungen, sowie mit Gültigkeit vom 15. Juli d. J. anderweitige erhöhte Tarifsätze des Spezialtarifs II und III für den Verkehr zwischen Station Hansdorf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits, endlich die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Thonröhren in Wagenladungen für den Verkehr zwischen Drobilugk-Kirchhain und Berlin, Station der Berlin-Dresdener Eisenbahn von 0,40 Mark pro 100 Kilogramm. Exemplare des Tarifs-Nachtrages sind demnächst zum Preise von 1 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Zeitz, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.) käuflich zu haben; auch können die neuen Tarifsätze schon jetzt in unserem Tarif-Büreau, Leipzigerplatz Nr. 17, eingesehen werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Beförderung von Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Berliner Viehhofe und zurück.

15. Für den diesjährigen, in den Tagen vom 19. bis 23. Juni d. J. stattfindenden Wollmarkt, der auf dem hiesigen Viehhofe abgehalten wird, werden wir die etwa gewünschte Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten lassen:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche oder an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.

2) Ebenso werden nur diejenigen zum Export bestimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen, wenn diesem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird mit Genehmigung des Herrn Handelsministers neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagfrist von 3 Tagen festgesetzt.

4) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe werden, außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. von der Ringbahnstation Gesundbrunnen, zwischen dieser Station und dem Viehhofe 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für diesseitige Rechnung erhoben.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Nordeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Verkehr.

46. Zum Tarife für den Nordeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Verkehr tritt mit dem 10. Juni d. J. der zwölfte Nachtrag in Kraft. Durch denselben werden direkte Frachtsätze für den Transport von Holz in Quantitäten von mindestens 10000 Kg. pro Wagen von sämmtlichen Galizischen bezw. Rumänischen Verband-Stationen nach Döbeln, Sächs. St. B. und Trotha, M. H. E., sowie von Station Bednarow der Erzherzog Albrechtbahn nach den Stationen Torgau, Eilenburg und Delitzsch der H. S. G. und Delitzsch der B. A. E. eingeführt. Druckexemplare des Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz, Breslau, Leipzig, Halle, Torgau, Eilenburg und Delitzsch auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung,

betreffend das Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten.

Diesem Stücke des Amtsblatts ist als Extra-Beilage angeschlossen das vom Herrn Minister des Innern unterm 2. April d. J. genehmigte Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten, worauf ich hierdurch aufmerksam mache.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Der Landes-Direktor v. Levetzow.

Patent-Aufhebungen.

Das den Maschinenfabrikanten van Gülpen, Lensing und von Gimborn zu Emmerich a./Rh. unter dem 13. März 1877 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injektor,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist dem zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks 17 Königs-Wusterhausen ernannten Ziegeleibesitzer Lietzmann Neue-Mühle Seitens des Kreisausschusses auf Grund des § 57 Abs. 4 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Stellvertretung des Amtsvorstehers in den Amtsbezirken 18, 19 u. 20, Deutsch-Wusterhausen, Klein-Besten und Gräbendorf übertragen worden.

Der Bauführer Paul Sell z. Z. in Brandenburg a. H. ist am 24. Mai d. J. vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Rake am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Am Askanischen Gymnasium zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Nerrlich und Dr. Trendelenburg zu Oberlehrern befördert und der bisherige Adjunkt am Joachimsthalschen Gymnasium Dr. Röhl, sowie der Schulamtskandidat Dr. Althaus als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichen Patronat stehende Pfarrstelle zu Berge — bisher zur Diözese Nauen gehörig — ist durch das am 15. April d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Superintendenten Scheringer, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt für den vorliegenden Fall auf Grund des § 12 der Verordnung vom 2. Dezember 1874 durch das Kirchenregiment.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle Alt-Künkendorf — Diözese Angermünde — ist durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Eltester, zur Erledigung gekommen.

Wiederbesetzt ist die Schulstelle zu Schönhagen, Inspektion Zossen. — Vakant sind, resp. werden die Kantor-, Organisten- und Küsterstelle zu Berkholz, Inspektion Prenzlau II, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Gröben, Inspektion Berlin-Cöln, Privatpatronats, die Lehrerstellen zu Neuhof b. Baruth, Inspektion Baruth, Privatpatronats und zu Hohendorf, Inspektion Schwedt a. O., Patronats der Königl. Hofkammer zu Berlin.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Mai d. J.

Ernannt: die Postassistenten Bredahl in Wittenberge Bhf., Dubau in Luckenwalde, Fürstenau in Spandau, Hellfach in Wittenberge Bhf., Heinrich in Neu-Ruppin, Hornemann in Briezen, Keßler in Beeskow, Kindel in Kyritz, Kursawe in Dahme, Mahnke in Luckenwalde, Mehlhase in Belzig, Müller in Potsdam, Müller in Wittenberge Bhf., Paul in Strausberg Stadt, Plenert in Nauen, Ruppin in Potsdam, Schulze in Wittenberge Bhf., Schwarz in Prenzlau, Sengebusch in Beeskow, Spielberger in Templin, Wetzel in Kyritz in der Ostprignitz, Winkler in Eberswalde zu Postsekretären; die Obertelegraphisten Eggert in Eberswalde und Wille in Schwedt zu Ober-Telegraphenassistenten.

Gestorben: der Ober-Postkommissarius Protz in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung über

Wesen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthschaftlichen Produkte kennzeichnen ebenso sehr den nationalen Wohlstand überhaupt, als sie auch den Grundbesitz und zahlreiche Interessen des Staates in nachhaltigster Weise berühren. Kein Wunder daher, daß man schon seit geraumer Zeit bemüht ist, sich über die Menge der Erzeugung und über die Größe des Verbrauchs von Bodenprodukten so genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieser Produkte, der zu der jährlich schwankenden Menge der Erzeugung in einem gewissen, doch keineswegs festen Verhältnisse steht. Da aber dieses Schwanken der Produktionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungsereignisse, selbst in weit entlegenen Gegenden, verursacht wird und in Folge dessen häufig plötzlich eintritt, so muß die Ermittelung der Produktion in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist man hierbei auf Schätzungen angewiesen, die indeß, je sorgfältiger und umsichtiger sie angestellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politische und Erwerbsverhältnisse hervorgerufenen Vertheilung der Bevölkerung der Kulturstaaten auf Stadt und Land sind Handel und Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieses Handels und der Vielheit der Richtungen, welche der Verkehr einschlägt, sind sie freilich beide eben so schwer zahlenmäßig richtig zu erfassen wie Erzeugung und Verbrauch. Es ist jedoch annerläßlich, zu all' diesen Kenntnissen zu gelangen, und es darf keine Mühe gescheut werden, sie allmälig zu erwerben. Naturgemäß ist bei der Erzeugung der Produkte anzufangen; denn ihre Menge bestimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu ermitteln, ist Zweierlei erforderlich: erstens, daß man die Ausdehnung der mit Halmfrüchten, Futtergewächsen u. s. w. bestellten Fläche kenne, und zweitens, daß man in Erfahrung bringe, welche Mengen von solchen Früchten u. s. w. auf der damit bestellten Fläche in einem bestimmten Erntejahre gewonnen wurden. Diese Vorschrift sieht

Digitized by Google

einfacher aus, als sie ist. Der beste Beweis hierfür ist unstreitig der, daß es nicht etwa blos in Preußen, sondern fast in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundsätzen hergestellten Bodenproduktions-Statistik fehlt. Mehr aber als bei der Statistik eines andern Erwerbzweiges kommt es gerade bei der landwirthschaftlichen darauf an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte sich auf dem Weltmarkt begegnen und den Absatz streitig machen.

Was Deutschland anlangt, so bestehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Masse und Werth der Ernten in dem überwiegenden Theile desselben nichts als mehr oder weniger gewagte Muthmaßungen oder Schätzungen; nur Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja selbst die Vereinigten Staaten von Amerika, sind dagegen entweder schon im Besitz eines Theils der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverlässige Erntestatistik oder erstreben sie mit Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zustand eines so wichtigen Theils der Statistik und auf das täglich dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollständiger Nachweise über die jährlichen Ernteergebnisse in Deutschland hat der Bundesrath des Deutschen Reiches für den ganzen Umfang desselben die Vornahme genauer Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages, erstmalig für das Jahr 1878, angeordnet.

Diese beiden Ermittelungen sollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in fünfjährigen Perioden wiederkehren wird, soll gemeinde- oder gutsbezirksweise stattfinden. Innerhalb jedes dieser Bezirke ist die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Wasserstücke, des Oed- und Unlandes, der ertragslosen Liegenschaften und Hofräume anzugeben. Da diese Angaben größtentheils in den Grundsteuerbüchern enthalten sind und hieraus vom Königlichen statistischen Büreau auf die Erhebungsformulare übertragen werden konnten, so macht ihre Richtigstellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittelung und Angabe des Anbauverhältnisses der landwirthschaftlich wichtigsten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas mehr Mühe verursachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweise schwierig dünkt, wird von mehreren Personen mit Leichtigkeit gelöst, und darum ist es den Ortsvorständen auch überall freigestellt, Behufs beider Ermittelungen Schätzungskommissionen zu bilden und in diese die tüchtigsten, kenntnißreichsten und ortskundigsten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittelung des Ernteertrages, die jährlich vorgenommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezirksweise statt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte soll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelernte ausgedrückt werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag und dieser in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den einzelnen Früchten bestellt ist, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit bestellten oder bestandenen Fläche 1878 im Durchschnitt geerntet wurde, wird das Königliche statistische Büreau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreise, jedem Regierungs- (Landdrostei)bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen worden sind. Aehnliche Berechnungen müssen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutschen Reiches ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum ersten Male von diesem der genaue Nachweis seiner landwirthschaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutschen Reiche vollbracht wird, wird in ähnlicher Weise auch in allen übrigen Kulturstaaten Europas und Amerikas zur Ausführung kommen, so daß in nicht sehr ferner Zeit einer der dringendsten Wünsche aller einsichtigen Landwirthe erfüllt sein dürfte, nämlich: rechtzeitig unterrichtet zu sein über die Menge der jährlich geernteten Bodenprodukte und den mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Preis derselben im Handel und Wandel des Klein- und des Weltverkehrs.

Daß die Landwirthe selbst sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten. Der vom Bundesrathe vorgeschriebene Plan zur Erlangung der in Rede stehenden Bodenproduktions-Statistik beruht im Wesentlichen darauf, daß auch künftig sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen thatkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur sehr wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königl. statistisches Büreau.

Dr. Engel.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 1238. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei den Hohensaatener Schleusen.

15. Ueber den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei den Hohensaatener Schleusen wird auf Grund des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. vom 26. Juli 1876 (Ges.-S. S. 297) unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 23. April 1872 über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse (Amtsblatt von 1872 S. 126) wird hiermit aufgehoben und an die Stelle derselben treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Verordnung vom 1. Oktober 1872 über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse (Amtsblatt von 1872 S. 336) bleibt in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch steht.

§ 2. Bei Tage wird nur geschleust, wenn der Wasserstand der Oder weniger als 5,34 M. am Oberpegel der Schleusen beträgt.

Des Nachts wird nur geschleust, wenn das Wetter ruhig ist und wenn das Wasser der Oder unter 4,5 M. am Oberpegel der Schleusen steht.

§ 3. Bei bevorstehendem Setzen des Treibeises werden die Schleusen durch Einlegen von Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer und Flößer, welche bei treibendem Odereise noch durch die Schleusen wollen, sich vorher bei dem Schleusenmeister zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleusen voraussichtlich erfolgen wird.

§ 4. Zur Feststellung der Rangordnung haben sich die Führer der ankommenden Fahrzeuge und Floßhölzer sofort nach deren Anlegung bei dem Schleusenmeister zu melden, dessen Anordnungen sie genau befolgen müssen.

Die auf der Oder kommenden Holztransporte, welche die Hohensaatener Schleusen passiren wollen, werden nur auf Grund und nach der Reihenfolge der Tournummer eingeschleust. Um diese Tournummer zu erhalten, ist jeder Transportführer oder Regimenter verpflichtet, nach Anstellung seines Holztransportes auf der Oder, dem Schleusenmeister der Hohensaatener Schleusen zwei gleichlautende Verzeichnisse seines Transportes zu übergeben.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Holzbesitzers, sowie den Namen und Wohnort des Transportführers oder Spediteurs,

b. die einzelnen Tafeln nach laufender Nummer,

c. die Holzart (Eichen, Kiefern, Birken, Elsen ꝛc.),

ferner die Angaben:

d. ob das Holz Aufsatz hat und welche,

e. ob das Holz beschlagenes oder Rundholz ist.

Jede Tafel eines Transportes muß mit einer laufenden Nummer in Oelfarbe deutlich gezeichnet sein, um dem Schleusenmeister die leichte Revision mit den überreichten Verzeichnissen zu ermöglichen, welche stets nach der erfolgten Meldung und deren Reihenfolge zu geschehen hat.

Für die in den Verzeichnissen richtig eingetragenen Tafeln ertheilt der Schleusenmeister, auf Grund seiner Eintragung in das Tourbuch, die laufende Tournummer, welche auf jeder einzelnen Tafel durch einen Trockenstempel angebracht wird.

Beide Verzeichnisse versieht der Schleusenmeister mit derselben Nummer und mit seiner Unterschrift.

Das eine Verzeichniß behält der Schleusenmeister, das andere wird dem Transportführer zur Legitimation des Transportes ausgehändigt.

Wird von dem Transportführer von den auf der Oder angestellten Hölzern irgend ein Transport zurückgestellt oder nicht rechtzeitig zur Schleuse gebracht, so verliert der Transport seinen Rang und wird so lange vom Schleusen ausgeschlossen, bis alles auf der Oder angestellte Holz durchgeschleust ist. Transporte, welche eine Tournummer erhalten haben und von der Oder ganz oder theilweise verladen, ausgewaschen oder stromabwärts befördert werden, müssen beim Schleusenmeister innerhalb 4 Tagen nach erfolgtem Abgang abgemeldet und im Tourbuch gestrichen werden. Zuwiderhandlungen sind stets mit der höchsten Strafe zu belegen.

Hölzer, welche durch Unglücksfälle oder Naturereignisse unterhalb der Schleusen verschwimmen, gewinnen dadurch kein Vorschleuserecht, sondern müssen

Digitized by Google

warten, bis sie durch die empfangene Tournummer schleusenberechtigt werden.

Sollten Hölzer, welche nicht schleusenberechtigt waren, durch die Schleusen gebracht worden sein, so werden dieselben auf Kosten des Kontravenienten nach der Oder zurückgebracht und unterliegen demselben Strafverfahren, wie im § 13 bestimmt ist.

§ 5. Wer von Nachtschleusen Gebrauch machen will, hat sich zu diesem Zweck vor Sonnenuntergang bei dem Schleusenmeister zu melden. Wer dies unterläßt, wird als Tagesschleuser betrachtet und darf erst dann zum Nachtschleusen zugelassen werden, nachdem diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, durchgeschleust sind.

§ 6. Die alte größere Schleuse wird vorzugsweise nur zum Schleusen der Schiffe, die neue (kleinere) vorzugsweise nur zum Schleusen der Hölzer benutzt. Ausnahmen finden nur dann statt, wenn vor der alten Schleuse keine Schiffe oder vor der neuen Schleuse keine Hölzer liegen. In diesen Fällen kann die neue Schleuse auch zum Schleusen von Schiffen, beziehentlich die alte zum Schleusen der Hölzer benutzt werden.

Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der Oder in derjenigen Reihenfolge, in welcher ein Fahrzeug oder Floß bei der alten, beziehungsweise neuen Schleuse ankommt oder sich derjenigen Reihe anschließt, welche vor den Schleusen auf das Durchschleusen wartet, aus der Oder nach dem Binnenwasser zwar in gleicher Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts und eine Schleusung für die stromabwärts zu den Schleusen kommenden Fahrzeuge und Flöße stattfindet.

§ 7. Bei ungewöhnlich starkem Zudrange von Fahrzeugen darf der Schleusenmeister die Nachschleusung von Floßholz so lange beschränken oder ganz unterlassen, bis die Zahl der wartenden Fahrzeuge sich hinreichend verringert hat.

§ 8. Bei großer Ansammlung von Floßholz oberhalb der Schleuse ist der Canalbaubeamte befugt, des Nachts in der Richtung von der Oder nach dem Binnenwasser außer den Vor- und Mitschleusern nur Floßholz schleusen zu lassen.

Ausnahmsweise darf in solchen Fällen der Schleusenmeister das Schleusen von Fahrzeugen, welche zum Vor- oder Mitschleusen nicht berechtigt sind, gestatten oder anordnen, wenn dies ohne Benachtheiligung der Flößerei geschehen kann.

§ 9. Während der Zeit, für welche der Canalbaubeamte das vorzugsweise Nachtschleusen von Floßholz (§ 8 dieser Verordnung) verfügt hat, ruht die Berechtigung zur Wahl zwischen Tages- und Nachtschleusung, und müssen die Regimenter der Hölzer den Anordnungen des Schleusenmeisters zur möglichst raschen Beförderung der Hölzer von den Lagerplätzen nach der Schleuse und durch dieselbe hindurch und sofort Folge leisten, widrigenfalls der Schleusenmeister befugt ist, die bezüglichen Hölzer so lange vom Schleusen zurückzuhalten, bis alles andere auf der Oder wartende Holz durchgeschleust ist.

§ 10. Posten- und Handkähne dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schifffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Einen besonderen Aufzug dürfen sie erst dann für sich beanspruchen, wenn sie nach einstündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben. Sie müssen alsdann dieselben Schleusenschlegebühren wie große Kähne bezahlen.

§ 11. Gleiche Berechtigung zum Vorschleusen, wie die unter „A" 4 im § 14 der Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 1. Oktober 1872 bezeichneten Fahrzeuge und Flöße haben diejenigen Fahrzeuge, Geräthe und Baumaterialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, welche sich durch Zeugnisse der Deichbaubeamten als solche ausweisen.

§ 12. Floßholz, welches durch die Hohensaatener Schleusen geschleust werden soll, muß in Pfosten, Tafeln oder Triften von höchstens 4,55 Metern Breite und höchstens 39,25 Metern Länge verbunden sein, bevor es in die Vorhäfen der Schleusen einschwimmen darf.

§ 13. Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Strecke des linken Ufers der Oder, oberhalb der Schleusenhäfen, dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße anlegen.

Ferner dürfen, außer den zum Schleusen kommenden nächsten 10 Tournummern, Hölzer von der sogenannten Ziege bis zu der oberen der vorgedachten Tafeln, am linken Oderufer nicht gelagert werden. Sollte dies dennoch geschehen und sollten nicht etwa Sturm, Hochwasser oder sonstige außergewöhnliche Fälle den Transport dahin vertrieben haben, — so ist derselbe innerhalb längstens 24 Stunden von der Wartestelle fortzubringen, widrigenfalls das Holz auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers entfernt wird; auch verliert dasselbe seine Tournummer und wird erst am Ende der jedesmaligen Flößereiperiode wieder schleusenberechtigt.

§ 14. In dem oberen Hafen der alten Schleuse dürfen nicht mehr als 9 stromauf und 9 stromab gekommene Fahrzeuge sich gleichzeitig aufhalten und müssen erstere an der unteren oder nördlichen und letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens, in gestreckter Lage anlegen. In dem oberen Hafen der neuen Schleuse darf, nach § 12, verbundenes Floßholz nur bis zu 8 Triften in gestreckter Lage auf beiden Seiten angestellt und nur in einzelnen Triften, deren jede mit 2 Flößern bemannt sein muß, eingebracht werden. Aus den Schleusen kommende Fahrzeuge und Hölzer müssen die oberen Häfen unter allen Umständen sofort verlassen.

§ 15. Bei der im Unterkanal befindlichen Fähr-

Digitized by Google

anstalt dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht so angelegt werden, daß der Betrieb der Fähre erschwert oder verhindert wird. Zwischen den Schleusen und der Fähranstalt dürfen nicht mehr als 4 Fahrzeuge, und zwar auf der nördlichen Seite des Unterkanals, liegen. Nur bei stürmischem Wetter darf der Schleusenmeister eine Ausnahme gestatten.

§ 16. Die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße müssen denjenigen Theil des Unterkanals, welcher theils eingedeicht, theils durch Leinpfade geschützt ist, unter allen Umständen sofort verlassen. Die nach der Oder zu laufenden Flöße sind außerhalb des Unterkanals anzustellen, und es darf nur so viel Holz in demselben angestellt werden, als mit einer Schleusung befördert werden kann. Jede Trift solcher Flöße muß von mindestens 3 Mann geführt werden.

Holz, welches nach dem Passiren der Schleuse nicht sofort im Gange nach den Lagerplätzen gebracht werden kann, und auf der Wasserfläche hinter den Leinpfählen, nach dem Hohensaatener Wehre zu, dem sogenannten Bauergraben, angestellt wird, muß von da spätestens binnen 4 Tagen nach den Lagerplätzen gebracht werden.

§ 17. In dem Unterkanal der Schleusen darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

§ 18. Wer den amtlichen Anordnungen des Kanalbaubeamten, seines Vertreters, des Schleusenmeisters und des Flußaufsehers nicht sofort und unweigerlich Folge leistet, wer sich unbefugt zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben hinausfährt, wer mit mehr als 39,25 Meter langen Flößen in die Schleuse zu schwimmen versucht, wer die Schifffahrt oder die Flößerei sperrt oder hemmt, wer Fahrzeuge oder Floßhölzer, die nach ihrer eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach den Weisungen des Schleusenmeisters dazu berechtigt sind, nicht zur Schleuse hin vorbeiläßt oder ihnen die Hinfahrt zu derselben erschwert, endlich wer gegen die Bestimmungen der §§ 4., 9 und 12 bis einschließlich 17 dieser Verordnung handelt, wird, insoweit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Kgl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Vertilgung der gelben Wucherblume (senecio vernalis).

16. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Besitzer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), auch Frühlings-Kreuzkraut genannt, befindet, sind verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es in den Zustand des Abblühens oder Reifens eintritt, heraus zu nehmen und zu vernichten.

§ 2. Die Abjuchung der Grundstücke nach der im § 1 bezeichneten Pflanze ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und bis zum 15. Juni so oft zu wiederholen, als die Umstände erfordern. Bis zur Mitte des Monats Juni muß die vollständige Vertilgung der Pflanze durchgeführt sein.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 beziehen sich sowohl auf angebaute landwirthschaftliche, als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegeränder, Chausseedossirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

§ 4. Auf forstwirthschaftliche Grundstücke beziehen die Vorschriften des §§ 1 und 2 sich nur, soweit sie aus Blößen und Kulturen bestehen, welche an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, und zwar nur bis zu einer Tiefe von 200 Metern vom Rande der Letzteren.

Das Reinigen solcher forstwirthschaftlichen Grundstücke von der Wucherblume kann sowohl durch Ausstechen oder Ausziehen als auch durch wiederholtes Mähen, jedoch vor der Blüthe derselben, erfolgen.

§ 5. Besitzer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die Senecio vernalis im Zustande des Abblühens oder Reifens vorfindet, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Vertilgung der Pflanze bis zum 15. Juni nicht vollständig durchgeführt ist, sofern die Betreffenden nicht nachweisen, daß sie es an den erforderlichen Bemühungen zur Erreichung dieses Zieles nicht haben fehlen lassen.

§ 6. Die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. vom 25. April und 18. Mai 1876 (Amtsblätter vom Jahre 1876 bezw. Seite 133 und 127), sowie die eine Abänderung der Ersteren enthaltende Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom Jahre 1877 S. 170) werden aufgehoben.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung der zum Schutze nützlicher Vogelarten für die Provinz Brandenburg erlassenen Vorschriften.

17. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die in den Polizei-Verordnungen der

Digitized by Google

Königlichen Regierung in Potsdam vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) und der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 8. desselben Monats (Amtsblatt S. 331) §§ 1 und 2 enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Saatkrähe, imgleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derselben, sowie das Zerstören ihrer Nester können für solche Feldmarken, auf welchen die Saatkrähe in einer der Landwirthschaft nachtheiligen Menge auftritt, von den Königlichen Landräthen zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

§ 2. Die hierüber von den Landräthen zu erlassende Bekanntmachung muß die Dauer der Außerkraftsetzung, welche ein Jahr nicht überschreiten darf, bestimmen, und in der für Polizei-Verordnungen, welche für die betreffende Feldmark gelten sollen, vorgeschriebenen Weise publizirt werden.

§ 3. Die mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths unterm 26. April und 16. Mai d. J. erlassenen Polizei-Verordnungen wegen einstweiliger Außerkraftsetzung der im § 1 gedachten Verbote für die Feldmarken der Stadt Lenzen und des Gutes Alt-Friedland (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam für 1878 S. 128 und 167) behalten bis zum 1. April 1879 Gültigkeit.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Kgl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(Einrichtung von Lachsschonrevieren in den Theilen der Spree, wo sie die Grenze des Beeskow-Storkower Kreises bildet.

205. Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat durch Reskript vom 17. v. M. auf

206. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm												Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm										Es
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Rindfleisch: von der Keule	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	20	75	14	23	15	65	13	33	16	43	30	50	36	60	5	50	4	85	2	16	5	63	1	38
2	Beeskow	—	—	14	40	—	—	15	60	20	—	30	—	30	—	4	60	4	—	—	—	—	—	1	20
3	Brandenburg	—	—	16	05	—	—	15	46	25	—	29	—	33	—	3	96	3	50	—	—	4	50	1	20
4	Dahme	20	87	14	20	16	02	14	50	40	—	50	—	50	—	2	50	4	50	4	50	8	—	1	—
5	Friesack	—	—	14	—	—	—	14	10	29	—	36	—	38	—	3	40	3	—	—	—	3	20	1	20
6	Havelberg	21	18	14	54	16	67	15	38	22	72	34	88	35	30	3	67	3	25	—	—	3	—	1	20
7	Jüterbog	21	18	15	12	14	86	15	60	29	—	32	—	45	—	3	39	6	—	—	—	4	80	1	15
8	Kyritz	21	12	14	59	16	34	15	29	15	76	41	—	46	—	4	38	4	25	—	—	4	—	1	20
9	Liebenwalde	20	15	14	—	16	67	14	67	27	—	34	—	42	—	5	50	4	50	4	—	4	50	1	20
10	Luckenwalde	20	58	15	18	—	—	15	68	34	—	40	—	50	—	4	05	3	89	—	—	5	—	1	10
11	Eberswalde	21	11	14	09	17	21	14	—	21	94	25	78	25	—	5	—	4	—	—	—	4	—	1	20
12	Oranienburg	14	50	14	25	—	—	15	13	16	50	16	—	—	—	4	75	4	—	—	—	4	50	1	20
13	Perleberg	21	—	15	10	16	—	15	50	19	—	33	—	41	—	3	95	4	50	—	—	4	50	1	40
14	Potsdam	—	—	14	92	—	—	15	11	24	—	33	—	30	—	5	13	3	89	—	—	4	36	1	45
15	Prenzlau	20	49	13	70	15	30	12	35	22	50	28	13	28	13	5	92	4	50	3	50	4	50	1	30
16	Pritzwalk	21	67	13	—	17	33	13	23	15	56	31	—	31	—	3	29	4	25	—	—	4	50	1	10
17	Rathenow	—	—	14	18	—	—	13	83	17	—	32	—	36	—	3	44	2	75	—	—	2	75	1	30
18	Neu-Ruppin	18	—	14	45	15	45	14	88	32	—	30	—	46	—	3	71	4	58	—	—	4	77	1	10
19	Schwedt	20	—	14	40	16	—	14	50	33	33	40	—	33	33	5	—	4	—	—	—	4	50	1	20
20	Spandau	—	—	14	68	16	97	15	08	24	—	30	—	32	—	6	58	4	—	—	—	4	30	1	35
21	Strausberg	23	25	15	23	19	88	16	49	18	69	29	39	29	73	5	—	5	—	—	—	6	—	1	20
22	Teltow	20	—	13	40	15	42	13	77	29	10	34	80	39	40	4	92	4	38	—	—	4	97	1	40
23	Templin	19	17	13	50	17	17	13	50	16	—	30	—	30	—	3	50	3	50	—	—	4	—	1	—
24	Treuenbrietzen	21	24	15	—	15	70	14	75	20	—	23	—	25	—	3	62	3	09	—	—	4	—	1	40
25	Wittstock	21	08	14	12	16	47	16	09	18	—	40	—	38	—	2	56	3	61	2	50	3	29	—	95
26	Wriezen a. O.	20	99	13	75	15	98	13	43	22	—	33	—	33	—	4	81	3	55	2	69	4	56	1	21
	Durchschnitt	20	42	14	39	—	—	14	66	—	—	—	—	—	—	4	31	—	—	—	—	4	49	—	—

Potsdam, den 11. Juni 1878.

Digitized by Google

Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten folgende Stellen der Spree und der angrenzenden Gewässer zu Laichschonrevieren erklärt:

1) die Laake bei Steinfurth,
2) die Röthelaake bei Spreenhagen,
3) die tiefe Laake bei Streitberg,
4) die Tellerlaake,
5) die Laake am Werchensee,
6) der Höllenwinkel zwischen dem Räuberschloß und Hellbach-Strauch,
7) die steinerne Laake,
8) die Kronitz-Laake,
9) der Kessel an der Spitze des Neuendorfer See's, Tschinka gegenüber, und
10) das Gelage bei den Selmawiesen.

Indem diese Bestimmung zur Kenntniß der betheiligten Fischereiberechtigten und des Publikums gebracht wird, machen wir gleichzeitig bekannt, daß die Grenzen der Laichschonreviere durch aufgerichtete Tafeln werden bezeichnet werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir zugleich auf die Vorschrift des § 30 des Fischereigesetzes, wonach in diesen Schonrevieren jede Art des Fischfanges untersagt ist, welche nicht zum Zwecke der Schonung oder anderer gemeinnütziger oder wirthschaftlicher Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird, und auf die Bestimmung des § 31 a. a. O., wonach in diesen Revieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede andere, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben muß, zur genauen Beachtung aufmerksam. Potsdam, den 6. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Mai 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm							Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																					
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten												Java-Kaffee				Speisefett	Schweine-schmalz, bestes
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter			Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java							mittlere		geldere Bohnen			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	— 90	1 05	1 70	2 44	2 78	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	2 —
1 10	1 —	1 —	2 —	2 40	2 43	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 20	2 40	— 36	— 30	—	—	— 36	—	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 80	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	—	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 16	2 47	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 60	2 20	2 40	— 37	— 26	— 46	— 55	— 47	— 66	— 46	— 60	2 80	3 60	— 20	1 55
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 —	— 35	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	—	— 86	— 50	3 50	3 40	— 20	1 90
1 20	— 80	1 20	1 90	2 13	2 73	— 40	— 30	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 55	3 30	3 50	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 64	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	1 05	—	1 70	2 30	2 60	— —	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 87	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 25	1 70	2 38	2 60	— 40	— 30	— 55	—	— 48	— 58	— 45	— 60	2 40	3 10	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 40	3 —	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	—	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	1 90	1 90	1 78	2 20	— 35	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 27	2 71	— 36	— 22	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 28	2 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 60	2 40	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	—	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	2 60	— 45	— 18	— 25	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	2 42	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	2 80	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	—	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	2 60	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 —	— 59	— 91	2 —	1 76	2 17	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 69	2 18	2 43	— 29	— 20	— 60	— 60	— 60	—	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verkehr mit Loosen fremder Lotterien.

207. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spielen in auswärtigen, nicht mit landesherrlicher Genehmigung im Preußischen Staate zugelassenen Lotterien, ebenso wie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.-S. S. 261) und bezüglich der neueren Landestheile nach Art. IV. Absatz 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 zum Strafgesetzbuch (G.-S. S. 921) verboten ist; ferner daß auswärtige (nicht Preußische) Staatslotterien, namentlich auch die Hamburger, Braunschweigische und Sächsische, im Preußischen Staate nicht zugelassen sind, mithin das Spielen in diesen Lotterien, sowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen zu diesen Lotterien im Preußischen Staate verboten ist.

Die Uebertreter dieser Verbote haben ohne Nachsicht gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen.

Potsdam, den 5. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Waldbrand.

150 Mark Belohnung.

208. Es liegt die Vermuthung vor, daß ein am Sonntag, den 12. Mai d. J., in der Oberförsterei Colpin, Jagen 66 und 67 ausgebrochener beträchtlicher Waldbrand nicht durch zufällige Ereignisse entstanden, sondern absichtlich angelegt ist.

Obige Belohnung wird Demjenigen zugesichert, der den etwaigen Thäter zuerst derartig zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Potsdam, den 8. Juni 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft die Allgemeine Unfall-Versicherungsbank zu Leipzig.

209. Dem eingehefteten Nachtrage zu dem revidirten Statute der

Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig

wird die unter № 1 der Konzession vom 22. Juli 1873 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Bitter.
Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

M. d. J. I. A. 1909. M. f. H. IV. 4735.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Statut-Nachtrag selbst diesem Stücke unseres Amtsblattes als besondere Beilage beigefügt ist.

Zugleich machen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 30. September 1873 (Stück 40 Seite 303) und die Beilage zu diesem Stück, sowie vom 30. August 1875 (Amtsblatt Stück 37 Seite 299/300) aufmerksam, wodurch die Konzession und Statuten der Versicherungs-Bank und der erste Nachtrag zu den Statuten veröffentlicht sind.

Potsdam, den 31. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig betreffend.

210. Dem eingehefteten Nachtrage zu dem Statute der

Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig

wird die unter № 1 der Konzession vom 14. September 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Bitter.
Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

M. d. Inn. I. A. 1908. M. f. H. IV. 4708.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Statut-Nachtrag selbst diesem Stücke unseres Amtsblattes als besondere Beilage beigefügt ist.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 13. November 1874 (Stück 47 Seite 371) und die Beilage zu diesem Stück die Konzession und Statuten der Versicherungs-Genossenschaft und vom 1. September 1875 (Amtsblatt Stück 37 Seite 293) der erste Nachtrag zu den Statuten veröffentlicht sind.

Potsdam, den 31. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schwedisch-Norwegisches Konsulat.

211. Der Banquier Eduard Schmidt ist zum Schwedisch-Norwegischen Konsul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

23. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. werden für den in der Zeit vom **19. bis zum 23. Juni d. J.** abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wollmarktverkehr dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße, die Abfahrt nach der Ackerstraße statt.

Digitized by Google

2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der An- und Abfuhr, und darf am 16. Juni d. J. beginnen.

3) Zum Verwiegen der Wolle sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise vom Mai 1878.

24. A. Engrospreise:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	89 Pf.
" " "	do. (mittler)	20	"	65 "
" " "	do. (leichter)	18	"	96 "
" " "	Roggen (schwerer)	14	"	84 "
" " "	do. (mittler)	13	"	97 "
" " "	do. (leichter)	13	"	03 "
" " "	Gerste (schwere)	19	"	36 "
" " "	do. (mittle)	15	"	30 "
" " "	do. (leichte)	11	"	96 "
" " "	Hafer (schwerer)	16	"	16 "
" " "	do. (mittler)	13	"	96 "
" " "	do. (leichter)	10	"	90 "
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	79 "
" " "	do. (mittle)	18	"	01 "
" " "	do. (leichte)	16	"	06 "
" " "	Richtstroh	4	"	44 "
" " "	Heu	5	"	01 "

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	28	Mark	— Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	29	"	84 "
" " "	Linsen	30	"	44 "
" " "	Kartoffeln	5	"	69 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	32 "
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	23 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25 "
für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	20 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	29 "
" 1 Schock	Eier	2	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	32	Mark	50 Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	— "
" " "	Linsen	30	"	— "
" " "	Kartoffeln	6	"	25 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30 "
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15 "
für 1 Klgr.	Speck (geräuchert)	1	Mark	70 Pf.
" 1 "	Eßbutter	2	"	39 "
" 1 Schock	Eier	2	"	40 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30 "
" 1 "	Gerstengraupe			50 "
" 1 "	Gerstengrütze			50 "
" 1 "	Buchweizengrütze			50 "
" 1 "	Hirse			50 "
" 1 "	Reis (Java)			60 "
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80 "
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40 "
" 1 "	Speisesalz			20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30 "
" 1 "	Gerstengraupe			50 "
" 1 "	Buchweizengrütze			50 "
" 1 "	Hirse			60 "
" 1 "	Reis (Java)			60 "
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60 "
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20 "
" 1 "	Speisesalz			20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	50 "

Berlin, den 6. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur in Himmelpfort und Postkurs-Veränderung zwischen Fischerwall und Bredereiche.

41. Am 16. Juni d. J. wird in dem im Kreise Templin belegenen Dorfe Himmelpfort eine Postagentur ohne Landbriefbestellung und ohne Telegraphendienst in Wirksamkeit treten. Von demselben Tage ab wird die zwischen Fischerwall und Bredereiche bestehende Botenpost mit folgendem Gange bis Himmelpfort ausgedehnt: aus Fischerwall 12·20 Uhr Mitt., durch Bredereiche 2·10—2·15 Nm., in Himmelpfort 3·5 Nm., aus Himmelpfort 5·55 früh, durch Bredereiche 6·40—6·45 früh; in Fischerwall 8·40 früh.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

15. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Preuß. Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Herrn Alexander Brock zu Dorpat in Rußland gehörige Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-

Digitized by Google

Anleihe von 1855 Ser. 1290 № 128,950 über 100 Thlr. angeblich bei der Postbeförderung von Dorpat über Erdtkuhnen nach Berlin abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Brock oder den Herren Bankiers Mendelssohn & Co. hierselbst, Jägerstraße Nr. 52, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Preußisch-Sächsischer Verband-Güter-Tarif.

47. Zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1, 2 und 3 des am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Preußisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs ist je ein Anhang herausgegeben worden. Dieselben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, sowie ermäßigte Frachtsätze für Salz rc. Transporte ab Halle a. S. nach Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn und werden dem Publikum, soweit von demselben Exemplare des Tarifs oder einzelner Tarifhefte käuflich bezogen worden sind, unentgeltlich abgegeben.

Der Preußisch-Sächsische Verband-Güter-Tarif selbst enthält direkte Frachtsätze,

1) zwischen Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen einerseits und der Königlichen Ostbahn und Marienburg-Mlawkaer Bahn, sowie den Stationen Bromberg, Kreuz und Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits,

2) zwischen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerseits und der Königlichen Ostbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits,

3) zwischen den Stationen Dresden (Friedrichstadt), Großenhain, Elsterwerda und Uckro-Luckau der Berlin-Dresdener Bahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits

für alle Tarifklassen resp. für einige Relationen nur für Getreide und leere Säcke, sowie ferner

4) für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine ab Rüdersdorf nach sämmtlichen Stationen der Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie Stationen der Berliner Ringbahn, Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn.

Exemplare des ganzen Tarifs oder der einzelnen Theile desselben können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserm Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz Nr. 16/17 zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Wochen.

48. Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Wochen werden fortan in der Zeit vom 15. Mai bis ult. August d. J., im laufenden Jahre ab 10. Juni, von Berlin und Frankfurt a. O., auch nach den Stationen Jannowitz und Fellhammer der Schlesischen Gebirgsbahn zu folgenden Preisen:

	II. Kl.	III. Kl.
Berlin-Jannowitz u. zurück:	24,8 M.	16,5 M.
Berlin-Fellhammer "	27,9 "	18,6 "
Frankfurt a. O.-Jannowitz "	20,7 "	13,8 "
Frankfurt a. O.-Fellhammer "	23,8 "	15,8 "

unter denselben Bedingungen zur Ausgabe gelangen, unter denen die bereits bestehenden gleichen Billets ab Berlin und Frankfurt a. O. nach Rabishau, Hirschberg und Altwasser ausgegeben werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ausgabe von Billets I. bis IV. Wagenklasse.

61. Vom 15. Juni bis 14. Oktober d. J. werden für den Verkehr zwischen Hoppegarten einerseits und Caulsdorf und Neuenbagen andererseits Personenzug-Billets I. bis IV. Wagenklasse verausgabt. Näheres ist auf vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. Mai d. J. ist das den Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Bär zu Berlin unter dem 16. September 1876 auf 3 Jahre ertheilte Patent

auf einen Petroleumlampen-Rundbrenner in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Baum zu Zehlendorf bei Oranienburg, welcher sein Gut verkauft und den Bezirk verlassen hat, dessen Besitznachfolger Heuser zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im XLI. Bezirk Zehlendorf ernannt worden.

Der der hiesigen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor von François ist in das Kollegium eingetreten.

Den Domainenpächtern Gustav Adolph Eger zu Drense und Friedrich Viktor Bruno Friese zu Berge ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Digitized by Google

Der Bürgermeister Sasse zu Strasburg Uckm. ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der Bürgermeister Michaelis zu Eberswalde ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, durch Allerhöchste Ordre vom 13. April 1878 zum Bürgermeister der Stadt Eberswalde für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 23. Mai d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der invalide Sergeant August Friedrich Wilhelm Hermann Bade ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Lierse ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Schönflies ist als ordentlicher Lehrer an der Sophien-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Mar Carl August Zöllner ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Nauen angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Luisenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Frölich, ist in gleicher Eigenschaft am Leipniz-Gymnasium daselbst angestellt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Erledigt sind resp. werden folgende Lehrerstellen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Steffenshagen, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Neuendorf, Inspektion Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die 2te Stelle an der Ortsschule zu Wildberg, Inspektion Ruppin, Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: Die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Groß-Mutz, Inspektion Zehdenick, die zweite Lehrerstelle zu Sieversdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., die Lehrerstelle zu Alt-Friesack, Inspektion Ruppin.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind:

versetzt: der Telegraphen-Assistent Lange von Emden nach Berlin,

gestorben: der Postsekretair Schaeff.

Nachweisung

der im Monat Mai 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichtsrath von Notz ist gestorben. Die Kreisrichter Raschdorff in Beelitz und Hoening in Baruth sind gestorben. Der Kreisrichter Gutzahr in Halbau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Wriezen versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Görnemann bei dem Kreisgericht in Glatz mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Reinerz, Tourbié bei dem Kreisgericht in Neu-Stettin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Bärwalde, Berenhart und Radtke bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, Battré bei dem Kreisgericht in Osterode Ostpr., Dr. Kroncker bei dem Kreisgericht in Angermünde, Kornek bei dem Kreisgericht in Perleberg.

II. Rechtsanwalte. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leonhard in Breslau ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt und Notar an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Kreisrichter Pohl in Charlottenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg Nmk. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Israel, Graf von Monts, Scheller und Vollgold.

IV. Referendare. Aus dem Departement sind entlassen die Referendare: Stachow, Behufs Ueberganges an das Departement des Appellationsgerichts in Stettin, Meißner, Behufs Ueberganges an das Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Schwartz, Liepmann, Dorn und Nießen.

V. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretär und Kalkulator Jahnke in Prenzlau ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden. Die Kreisgerichts-Sekretaire: Sasse in Eberswalde und Rieger in Mittenwalde sind gestorben.

Nachweisung

der im Monat Mai 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Schubert, Stralauerstraße 45, 1. Stellvertreter für den Stralauerstraßenbezirk № 3, 2) Kaufmann Werner, Jägerstraße 37, 1. Stellvertreter für den Zeughausbezirk № 16, 3) Kaufmann Wittkowsky, Niederlagstraße 52, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Kommerzienrath Friedeberg, Unter den Linden 42, 1. Stellvertreter für den Akademiebezirk № 17, 5) Kaufmann Graupner, Mauerstraße 68, Schiedsmann für den Dreifaltigkeitskirchbezirk № 26, 6) Rektor Becker, Kurfürstenstraße 141, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 49/50, 7) Rentier Filter, Dresdenerstraße 128/129, 1. Stellvertreter

Digitized by Google

[illegible] Kaufmann [illegible] für [illegible] Kaufmann [illegible] für den [illegible] Westphal, [illegible] für den [illegible] Sekretär [illegible] Stellvertreter [illegible] Stolzen- [illegible] für den [illegible] Dr. med. et phil. [illegible] für den [illegible] Rektor Stoll, [illegible] für denselben [illegible] Lichtenberger- [illegible] für denselben Bezirk, [illegible] 12a, Schieds- [illegible] № 167, [illegible] Schönhauser Allee, [illegible] № 172/172a, [illegible] Schönhauser Allee 119, [illegible] № 173/176, [illegible]

[illegible] 19) Gemeindevor- [illegible] 1. Stellvertreter [illegible] verpflichtet am [illegible]

[illegible] Meiermeister Heinrich [illegible] für den 21. ländlichen [illegible] daselbst, 2. Stell- [illegible] Bezirk, beide verpflichtet am [illegible]

[illegible] Lehnschulzengutsbesitzer [illegible] Schiedsmann für den 7. länd- [illegible] Etzen zu Radensleben, [illegible] Bezirk, 24) Bauer [illegible] für denselben Bezirk, [illegible] Mai 1878, 25) Bauerguts- [illegible] Schiedsmann für den 11. länd- [illegible] Lehnschulzengutsbesitzer Schulz [illegible] für denselben Bezirk, [illegible] zu Klosterheide, 2. Stell- [illegible] Bezirk, alle 3 verpflichtet am [illegible]

[illegible] 28) Amtmann Stampe [illegible] für den 7. ländlichen Bezirk, 29) Gemeindevorsteher Jaap zu Lüttgenwisch, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 6. Mai 1878; 30) Mühlenbesitzer Henning zu Putlitz-Philipshof, 1. Stellvertreter für den 10. ländlichen Bezirk, 31) Bauer Gericke II. zu Hülsebeck, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Gemeindevorsteher Quirling zu Kleest, 1. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 33) Gutsbesitzer Holzheuer zu Simonshof, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 10. Mai 1878; 34) Oekonom Wilcke zu Mellen, 2. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, 35) Gemeindevorsteher Wilcke zu Mödlich, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 36) Hofwirth Mertens daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Hofwirth Wernecke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 7. Mai 1878.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. Juni 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 30. Mai 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. Juni 1878 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten sind.

Perleberg, den 4. Juni 1878.

Königl. Kreisgericht.

[illegible] Beilagen, von denen die eine einen Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Unfall- [illegible] Bank in Leipzig, die andere einen Nachtrag zum Statut der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig enthält, sowie vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdr. [illegible] Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 1239. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

№ 1240. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

№ 1241. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

(Stück 14.) № 1242. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.

№ 1243. Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) № 8568. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

№ 8569. Erlaß Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni 1878 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnung,

betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 30. Juli 1878 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

10. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 2. Juli d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 13. Juni 1878.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Preisschrift über Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande.

18. Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten zu Berlin ist aus dem von demselben erlassenen Konkurrenz-Ausschreiben die im Verlage von Wiegandt, Hempel & Parey zu Berlin, Zimmerstraße Nr. 91, erschienene Schrift von Conrad Heinrich, betitelt: „Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande" als preisgekrönte Anleitung für Lehrer auf dem Lande hervorgegangen. Das beachtenswerthe Werk, welches zu dem Ladenpreise von 50 Pf. und zu den Partiepreisen von 40 Mark für 100 Exemplare, 150 Mark für 500 Exemplare und 250 Mark für 1000 Exemplare zu beziehen ist, bezweckt die schönere Herstellung und ergiebigere Nutzbarmachung der ländlichen Hausgärten im Allgemeinen und der Hausgärten der Lehrer insbesondere, welche für wohl geeignet erachtet werden, den Dorfbewohnern als belehrende und anregende Vorbilder zu dienen.

Indem ich gern Veranlassung nehme, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden und der Freunde des Gartenbaues auf die vorbezeichnete Schrift zu lenken und deren thunlichste Verbreitung zu empfehlen, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es sich der obengenannte Verein, dessen Geschäftslokal sich in Berlin SW., Schützenstraße Nr. 26, befindet, angelegen sein läßt, nicht nur Auskunft über die gedachte Schrift und deren Verbreitung zu ertei-

Digitized by Google

len, sondern auch Behörden und Privatpersonen auf Verlangen über sonstige, der Landeskultur förderliche Gegenstände der Obst-, Gemüse- und Blumenzucht Aufschluß zu geben.

Potsdam, den 5. Juni 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend.

212. Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Zuströffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (№ 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission.
gez. Förster.

* * *

Indem wir die vorstehende, in № 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich d. J. enthaltene Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verweisen wir zugleich auf den § 369 des Strafgesetzbuchs, in welchem es heißt:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern (90 Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

№ 2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorfunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und des Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Potsdam und Berlin, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Betrifft die Verabfolgung von giftigen und stark wirkenden Stoffen in den Apotheken

213. Die Bestimmungen im Tit. III § 2 lit. g. und k. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und im Anhange zu derselben I a. c. und l., wonach sogenannte direkte oder indirekte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äußerlichen Gebrauche als Medikamente im Handverkaufe an das Publikum abgegeben, auch von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden sollen, haben wegen der Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke zu mehrfachen Beschwerden der Apotheker Anlaß gegeben und in mehreren Verwaltungsbezirken eine verschiedene Auffassung und Anwendung gefunden.

Zur thunlichsten Beseitigung dieser Beschwerden und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich demgemäß nach Anhörung der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vorbehaltlich späterer Ergänzung, Folgendes:

I. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften, an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Rezept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf, verabfolgt werden.

II. Folgende Arzeneien:

1) Brechmittel,
2) Arzeneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwässern, Injektionen, Insalationen oder Klystieren bestimmt sind,
   a. wenn sie einen der in dem beiliegenden Verzeichniß mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe oder wenn sie Quecksilberpräparate — mit Ausnahme von Calomel, schwarzem Schwefelquecksilber oder Zinnober — in irgend welcher Menge enthalten,
   b. wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeinum, narkotische Extrakte oder narkotische Tinkturen in einer, die höchste, in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für diese Medikamente angegebenen Einzel-Gabe übersteigenden Menge enthalten sind,

   dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden;
3) Arzneien, welche Auflösungen von Morphium und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der № 1 und 2 und zwar, wenn die Auflösung zu Injektionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morphiums ꝛc. mag so gering sein als sie wolle, wenn sie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, daß die Menge des verordneten Morphiums ꝛc. den in der № 2b. bezeichneten

Digitized by Google

Betrag, also nach der dort gedachten Tabula A. 0,03 Gramm übersteigt.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici.
- Digitalis.
- Sabadillae.

* Acidum arsenicosum.
* - hydrocyanicum.
* Aconitinum et ejus salia.
* Aethylenum chloratum.
* Aether phosphoratus.
* Amylum nitrosum.
* Apomorphinum et ejus salia.
Aqua Amygdalarum amararum.
- Lauro-Cerasi.
- Opii.
* Arsenicum jodatum.
* Atropinum et ejus salia.
* Bromalum hydratum.
Bromum.
* Brucinum et ejus salia.
* Butyl. chloralum hydratum.
* Cantharides et Cantharidinum.
* Chininum arsenicicum.
* Chloralum hydratum crystallisatum.
* Chloroformium (ungemischt).
Codeinum et ejus salia.
* Colchicinum.
* Coninum et ejus salia.
* Curare.
* Curarinum sulfuricum.
* Digitalinum.
* Eserinum sulfuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
- Belladonnae.
- Canabis Indicae.
- Colocynthidis.
- Colocynthidis compos.
- Conii.
- Digitalis.
- Fabae Calabaricae.
- Gratiolae.
- Hyoscyami.
- Ipecacuanhae.

Extractum Lactucae virosae.
- Opii.
- Pulsatillae.
- Sabinae.
* - Secalis cornuti.
- Stramonii.
- Strychni aquosum.
- Strychni spirituosum.
- Foxicodendri.

Faba Calabarica.
Ferrum jodatum saccharatum.
Folia Belladonnae.
- Digitalis.
- Hyoscyami.
- Stramonii.

Fructus Colocynthidis praeparati.
Gutti.
Herba Cannabis Judicae.
- Conii.
- Gratiolae.

* Hyoscyaminum.
Hydrargyri praeparata.
Jodoformium.
Kali causticum fusum.
Kalium jodatum.
Lactucarium.
* Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati.
* - Kali arsenicosi.
Morphinum et ejus salia.
Narceinum.
Narcotinum.
* Natrum arsenicicum.
* Nicotinum et ejus salia.
* Oleum Amygdalarum amararum aethereum.
* - Crotonis.
* - Sabinae.
* - Sinapis.
Opium.
* Phosphorus.
* Picrotoxinum.
* Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum.
Plumbum jodatum.
* Pulvis arsenicalis Cosmi.
- Ipecacuanhae opiatus.

Radix Belladonnae.
- Hellebori viridis.
- Ipecacuanhae.
- Scammoniae.

Resina Jalapae.
- Scammoniae.

Rhizomata Veratri albi.
Sapo jolapinus.
* Secale cornutum.
Semen Colchici.
- Hyoscyami.
- Stramonii.
- Strychni.

* Strychninum et ejus salia.

Digitized by Google

Sulphur jodatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Ferri jodati.
- opiatus.
Tartarus stibiatus.
Tinctura Aconiti.
- Belladonnae.
- Caladii seguini.
- Cannabis Indicae.
- Cantharidum.
- Colchici,
- Colocynthidis.
- Digitalis.
- Digitalis aetherea.
- Eucalypti globuli.
- Euphorbii.
- Gelsemini sempervirentis.
- Hellebori viridis.
- Ipecacuanhae.
- Opii bencoica.
- Opii crocata.
- Opii simplex.
- Resinae Jalapae.
- Secalis cornuti.
- Stramonii.
- Strychni.
- Strychni aetherea.
- Toxicodendri.
Tubera Aconiti.
- Jalapae.
* Unguentum arsenicale Hellmundi.
Unguenta cum Extractis narcoticis parata.
Unguentum hydrargyri praecipitati albi.
- hydrargyri rubrum.
- Tartari stibiati.
* Veratrinum.
Vinum Colchici.
- Ipecacuanhae.
- stibiatum.
Zincum cyanatum.
- Cacticum.
- valerianicum.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 11. Juni 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude bei der Revision der Gebäudesteuerveranlagung.

214. Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Juni d. J. sind für den diesseitigen Regierungsbezirk als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 № 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude bei der zur Zeit in Angriff genommenen Gebäudesteuerrevision

1) die Stadt Angermünde für den Kreis Angermünde,
2) die Stadt Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
3) die Stadt Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
4) die Stadt Bernau für den Kreis Niederbarnim,
5) a. die Stadt Eberswalde für den nördlich der Biesenthaler Forst und einer die Gemarkungen Melchow, Tuchen, Klobbicke, Heckelberg, Alt- und Neu-Gersdorf und Hohenfinow einschließenden Linie belegenen Theil des Kreises Oberbarnim,
   b. die Stadt Wriezen a. O. für den übrigen Theil des Kreises Oberbarnim,
6) a. die Stadt Nauen für die im Kreise Osthavelland von der Berlin-Hamburger Eisenbahn durchschnittenen und südlich derselben belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke,
   b. die Stadt Cremmen für den übrigen Theil des Kreises Osthavelland,
7) die Stadt Wittstock für den Kreis Ostprignitz,
8) die Stadt Strasburg für den Kreis Prenzlau,
9) die Stadt Lindow für den Kreis Ruppin,
10) die Stadt Cöpenick für den Kreis Teltow,
11) a. die Stadt Zehdenick für die im Kreise Templin westlich der Havel und nordwestlich an und in der Oberförsterei Himmelpfort West belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke,
   b. die Stadt Templin für den übrigen Theil des Kreises Templin,
12) die Stadt Rathenow für den Kreis Westhavelland,
13) die Stadt Perleberg für den Kreis Westprignitz,
14) a. die Stadt Werder für die im Kreise Zauch-Belzig von der Linie Schmerzke, Prützke, Grebs, Michelsdorf, Rade, Busendorf, Canin, Claistow, Ferch durchschnittenen und für die nördlich derselben belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke einschließlich Caputh,
   b. die Stadt Treuenbrietzen für den übrigen Theil des Kreises Zauch-Belzig

bestimmt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

Entlassung schulpflichtiger Kinder aus der Schule.

215. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 18. Februar 1876 (Amtsblatt d. J. S. 75 und 76), durch welche der Entlassungstermin schulpflichtiger Kinder aus der Schule geregelt wird, bringen wir hiermit zur Kenntniß und Nachachtung, daß

alle Anträge auf Entlassung schulpflichtiger Kinder vor Ablauf des Halbjahres (Ostern oder Michaelis), in dem diese Kinder das 14. Lebensjahr erreichen, im Interesse der Schulbildung und Schulordnung abgewiesen werden müssen.

Potsdam, den 18. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachforschungen nach dem Tischlergesellen Heimann aus Schönwald in Böhmen.

216. Die K. K. Oesterreichisch-Ungarische Botschaft in Berlin hat die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers in Anspruch genommen, damit dem Stellungspflichtigen, Tischlergesellen Wenzel Heimann aus Schönwald in Böhmen, eine Gestellungs-Aufforderung behändigt und ihm zugleich eröffnet werde, daß im Falle der Nichtbefolgung seine zwangsweise Heimschaffung beantragt werden würde. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des ꝛc. Heimann, welcher nach Verbüßung einer wegen Führung eines falschen Legitimations-Papiers ihm auferlegten zehntägigen Haft am 29. März d. J. aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Neppen entlassen worden ist und sich von genanntem Orte entfernt hat, unbekannt ist, so werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem ꝛc. Heimann Nachforschungen anzustellen und im Falle seiner Ermittelung uns unverzüglich davon Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 11. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

217. Die Pocken sind unter den Schafen des Rittergutes Klein-Langerwisch und des Bauerngutsbesitzers Christian Parchen zu Christdorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

218. Wegen Tollwuth ist am 3. d. M. ein Hund des Eigenthümers Zürn zu Beelitz getödtet worden.

Potsdam, den 14. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

219. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutes Battin im Prenzlauer Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Luxemburg.

16. Auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg finden gegenwärtig die Taxen des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung.

Danach beträgt das Porto für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 7. Juni 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

17. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 18. und 19. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Holtsch daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revacccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

18. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 11. und 12. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Kietz daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium

Digitized by Google

Abhaltung der Rektorats-Prüfung.

19. Die Rektoratsprüfung wird hier **am 19. bis 21. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen und 3) ein Zeugniß des Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen.

20. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier in der Woche **vom 12. bis 16. November** und event. in der Woche **vom 10. bis 14. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 21. September d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und die bisher bestandenen Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinskoupons von Staatsschuld-Dokumenten.

5. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Koupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

49. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 16. Juli bis 31. August d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung für die gesammte Papier-Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 5. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Viehhofe zu Berlin.

62. Für den diesjährigen, in den Tagen vom 19. bis 23. d. M. stattfindenden Berliner Wollmarkt, welcher auf dem Viehhofe daselbst abgehalten wird, sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der auf der Königlichen Ostbahn in Berlin eintreffenden für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft zu übernehmen, falls die Frachtbriefe die Adresse: „An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft zu Berlin" tragen. Ebenso findet auch der Rücktransport, beziehungsweise die Ueberführung der zum Export bestimmten Wollen an die Anschlußbahnen auf demselben Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet wird. Die Versendung vom Viehhofe in Frankfurt und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen. Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Ausbändigung der Sendungen an dieselbe unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen und werden die Sendungen alsdann, wenn die

Digitized by Google

Anfrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünschten Weise weiterbefördert werden. Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhofe nimmt die Verbindungsbahn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch, obwohl dieselbe hofft, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Frist bewirken zu können, wie ihr dies in den vergangenen Jahren stets gelungen ist. Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Gesundbrunnen 4 M. pro Achse und zwar 3 M. als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Actien-Gesellschaft und 1 M. als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 8. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.

63. Mit dem 15. Juli 1878 tritt für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn rc. einerseits und Stationen der Thüringischen Eisenbahn andererseits ein neuer auf dem Reformsystem beruhender Güter-Tarif mit theilweise erhöhten, theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft. Durch denselben werden die folgenden Tarife aufgehoben: a. der Ostdeutsch-Sächsische Verband-Güter-Tarif vom 1. August 1872, soweit derselbe Sätze für Stationen der Thüringischen Bahn und für Zeitz und Gera der Sächsischen Staatsbahn enthält; b. der Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 Meter Länge unter der Bedingung der Zahlung der Fracht nach der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen von der Station Schultz resp. Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach den Stationen Gera, Wolfsgefährt, Weida, Gotha und Eisenach der Thüringischen Bahn via Berlin-Halle vom 1. August resp. 15. Oktober 1875. Von welchem Zeitpunkte ab der neue Tarif von den diesseitigen Verbandstationen käuflich bezogen werden kann, wird seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; inzwischen wird auf Anfrage die Direktion der Thüringischen Eisenbahn über die Höhe einzelner Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 10. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

64. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 16. Juli bis 31. August d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung für die gesammte Papier-Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommer'schen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitées nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ostdeutsch-Rheinischer Verband-Verkehr.

65. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. April d. J. für den Transport von Sprit und Spiritus in Wagenladungen bis ultimo Juni d. J. im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr in Kraft bestehenden ermäßigten Frachtsätze des Verbandstarifs vom 1. August 1874 (Ausnahmetarif A) bleiben bis zum 1. August d. J. in Giltigkeit.

Bromberg, den 11. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderungen im Kreise Nieder-Barnim.

18. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß das im Gemeindebezirke von Neuenhagen belegene frühere Wegener'sche Bauergut № 2, Gemarkungsnummer 112, welches gemeinschaftlich mit dem dortigen selbstständigen Gute besessen wird und bereits im Grundbuche dem Rittergute (ehem. Domainen-Vorwerk) Neuenhagen, welches im Grundbuche der Rittergüter des Niederbarnimer Kreises unter Vol. II Fol. 20 verzeichnet steht, zugeschrieben ist und zu welchem 92 Hektare 16 Are 80 □Meter Liegenschaften und folgende Gebäude: a. ein Wohnhaus, b. eine Scheune, c. ein Stall, d. ein Nebenhaus gehören, unter Abzweigung von dem Gemeindebezirke Neuenhagen in den Gutsbezirk Neuenhagen aufgenommen werde.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 19. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Detachirung von Booten und anderen Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Professor an der Königlichen polytechnischen Schule, A. von Gizycki zu Aachen, unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine ohne Fundament

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Herrn Max Vogelgesang zu Berlin unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Fleischwiegen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der Rittergutspächter Amtmann Eysenhardt zu Lichtenberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks I. Lichtenberg ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Schulamts-Administrator, Lieutenant z. R. Schmidt in Golzow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVI Golzow ernannt worden.

Der Bürgermeister Lody zu Oderberg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der Feldmesser Carl Meischner ist am 7. Juni d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Pfarrer Daniel Ludwig August von Cöllu bisher zu Breslau, ist zum Oberpfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Brück, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der seitherige Superintendent der Diözese Neustadt-Brandenburg, Oberprediger an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Reinhold Rudolf Theodor Kollberg, ist unter Entbindung von der Verwaltung der Superintendentur Neustadt-Brandenburg zum Superintendenten der Diözese Altstadt-Brandenburg ernannt worden.

Die Lehrerin Fräulein Dossow ist als ordentliche Lehrerin an der Sophien-Schule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Nigmann ist als ordentliche Lehrerin an der Victoria-Schule zu Berlin angestellt worden.

Offene Prediger- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Lewin, Diözese Wriezen, ist durch das am 3. Mai d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Mühlmann, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Klein-Schönebeck, Diözese Berlin Land, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Rahardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Fröhden, Diözese Jüterbog, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Otto, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Ortsnamen-Veränderung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai d. J. die Umwandlung des Namens der aus den beiden Kolonien Rosenbeck und Holländische Papiermühle gebildeten, im Kreise Niederbarnim belegenen Gemeinde „Werbelliner Kanal-Kolonie" in den für beide Kolonien gemeinsamen Namen „**Eichhorst**" zu gestatten geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1244. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

№ 1245. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.

(Stück 16.) № 1246. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

11. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am	**8. Juli**		in Prenzlau,
=	**9.**	=	= Angermünde,
=	**15.**	=	= Oranienburg,
=	**16.**	=	= Lindow,
=	**17.**	=	= Gransee,
=	**18.**	=	= Templin,
=	**20.**	=	= Straßburg i. Ukm.,
=	**22.**	=	= Fürstenwerder,
=	**3. August**	=	= Wittstock,
=	**5.**	=	= Meyenburg,
=	**7.**	=	= Pritzwalk,
=	**8.**	=	= Perleberg,
=	**10.**	=	= Lenzen,
=	**12.**	=	= Havelberg,
=	**13.**	=	= Kyritz,
=	**14.**	=	= Bahnhof Neustadt a. Dosse,
=	**15.**	=	= Neu-Ruppin,
=	**16.**	=	= Nauen,
=	**17.**	=	= Rathenow,
=	**22.**	=	= Brietzen,
=	**27.**	=	= Treuenbrietzen,
=	**3. September**		in Beeskow.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckscheine sind zum Markte mitzubringen. Krippensetzer sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Ortsstatutarische Vorschriften über den Bau an nicht regulirten Straßen betreffend.

2. Das Königliche Ober-Verwaltungsgericht hat neuerdings in einem Spezialfalle die Entscheidung getroffen, daß einer auf Grund des § 12 des Straßen-Baugesetzes vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561) dahin erlassenen ortsstatutarischen Vorschrift:

daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr oder Anbau fertig gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen, die volle Wirksamkeit abgeht, so lange nicht „bau-„polizeiliche Bestimmungen des Orts" im Sinne des § 12 a. a. O. darüber bestehen, unter welchen Voraussetzungen eine Straße als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt zu gelten hat.

Die Polizei-Behörden setze ich hierdurch von dieser Entscheidung mit dem Ersuchen in Kenntniß, zur Ergänzung der für einzelne Ortschaften bereits bestehenden Bebauungsstatute Polizei-Verordnungen im obenbezeichneten Sinne zu erlassen, für die Zukunft dies aber gleich nach der Bestätigung der vom Gemeinde-Vorstande zu entwerfenden qu. Statute zu bewirken.

Potsdam, den 24. Juni 1878.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Freiherr von Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs

220. Im Anschluß an die Verfügung vom 20. April d. J. (№ 1979 M.) mache ich die Königliche Regierung rc. darauf aufmerksam, daß der Preis von 3,80 Mark für ein Exemplar des neuen Hebammen-Lehrbuchs nur für die von der Königlicher

Digitized by Google

Regierung ꝛc. oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgegebenen Bestellungen bei der Verlagsbuchhandlung gilt. Für anderweiten Absatz auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen ist die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen. Nach einer Mittheilung der Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung beträgt dieser Preis 6 Mark. Berlin, den 14. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Vorstehende Verfügung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 19 Seite 134/135) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Königl.
Abtheilung des Innern. Polizei-Präsidium.

Bezeichnung derjenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach abgelegt haben.

221. Um diejenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern unterscheiden zu können, sollen fortan die auf Grund solcher Prüfungen zu ernennenden Baumeister und Maschinenmeister zu „Regierungs-Baumeistern" resp. „Regierungs-Maschinenmeistern" ernannt, auch die bereits ernannten Baumeister und Maschinenmeister hierdurch ermächtigt werden, sich als „Regierungs-Baumeister" und „Regierungs-Maschinenmeister" zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 13 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Vereinigung des Gemeinde-Bezirks Lichterfelde mit dem Gemeinde-Bezirk Groß-Lichterfelde.

222. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. April d. J. (Amtsblatt Seite 113) die Vereinigung des Gemeindebezirks Lichterfelde mit dem Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde betreffend, bringen wir hierdurch des Weiteren zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Vereinigung nach einer von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unterm 15. d. M. getroffenen Bestimmung ohne weiteren Verzug in Kraft zu treten hat.

Potsdam, den 20. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Administration des Domainen-Vorwerkes Wendemark.

223. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist die Administration des Domainen-Vorwerkes Wendemark eingeleitet und der Herr Landwirth Robert Staehler zu Wendemark zum Administrator des genannten Domainen-Vorwerkes von uns bestellt worden.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, so weit solche aus den wirthschaftlichen Verhältnissen des Vorwerkes Wendemark entspringen, auch wenn sie aus der Pachtzeit des bisherigen Pächters herrühren, nur an den Herrn Administrator Staehler zu Wendemark gültig zu leisten.

Potsdam, den 22. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bezirks-Polizei-Verordnung,

betreffend Hülfeleistung bei Entstehung eines Waldbrandes.

224. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Sobald in einem Forst, derselbe mag ein Königlicher oder irgend ein anderer sein, ein Waldbrand entsteht, sind die Umwohner im Umkreise von einer und einer halben Meile von der Brandstätte gehalten, sofort nachdem der Brand bemerkt worden ist, Hülfe zu leisten.

§ 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 3. Die Hülfsmannschaften haben sich sämmtlich mit Spaten, ein Theil derselben auch mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen zu versehen.

§ 4. Die abgesendete Hülfsmannschaft steht unter Aufsicht und Anführung ihres Ortsschulzen oder im Falle seiner Behinderung eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes.

§ 5. Bei der Ankunft auf der Brandstelle muß sich der Anführer jeder Hülfsmannschaft sofort bei demjenigen melden, welcher die Löschanstalten leitet, es möge dies der Landrath, der Distriktskommissarius, dessen Stellvertreter, die Ortspolizeiobrigkeit, der Ortsschulze, ein Forstbeamter oder der Eigenthümer der Forst sein, und haben die sämmtlichen Mannschaften dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Wer vorstehenden Anordnungen nicht entspricht, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Potsdam, den 19. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Bezirks-Polizei-Verordnung wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 18. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

225. Ein toller Hund, welcher in Staaken und Rohrbeck mehrere Hunde gebissen hat, auch in Dyrotz und Dallgow gesehen worden ist, ist auf dem Vorwerk Elsgrund am 4. d. M. erschossen und sind die gesetzmäßigen Schutzmaßregeln für die Ortschaften Rohrbeck, Staaken, Dyrotz mit Vorwerk Elsgrund, Dallgow, Wustermark, Hoppenrade, Priort nebst Wolfsberg, Amalienhof und Seeburg im Osthavelländischen Kreise angeordnet worden.

Potsdam, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

226. Am Milzbrand ist eine Kuh des Ortsvorstehers Barnewig zu Wünsdorf im Teltow'schen Kreise verendet.

Die Rotzkrankheit ist unter den Arbeitspferden des Ritterguts Neuenhagen im Kreise Nieder-Barnim ausgebrochen; auch ein Pferd des Gutsbesitzers Oppenheim zu Hennickendorf im Kreise Nieder-Barnim, sowie ein Pferd des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg in der Uckermark sind als rotzkrank befunden und getödtet worden.

Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Ferdinand Maaß, Ebelt und des Schulzen Maaß in Wegenow, sowie des Bauern Tiburtius zu Klein-Luckow im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

227. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Bauern Wilhelm Köppen zu Clausbagen im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Kennzeichen der Hundswuth.

23. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Ansteckung vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu". Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.

5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten:

a. die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen; andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht, als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich

Digitized by Google

beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare; sie werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist.

Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem städtischen Lehrer Herrn Gustav Fischer hierselbst, Schützenstraße Nr. 59a. wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe Lit. B. № 13841 und 13842 à 2000 Mark und Lit. C. № 15777 und 22505 à 1000 Mark angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Fischer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

17. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Hauptmann und Kompagnie-Chef im 4. O./S. Infanterie-Regiment № 63, Herrn Vette in Oppeln, die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 132 № 13,132 über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Vette anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Einführung von Abonnements-Karten für die I., II. und III. Wagenklasse.

50. Vom 1. Juli d. J. an werden Abonnementskarten für die I., II. und III. Wagenklasse für den Verkehr zwischen allen Stationen und Haltestellen der Berlin-Dresdener Eisenbahn eingeführt, über welche das Nähere die auf sämmtlichen Stationen aushängende Bekanntmachung enthält.

Berlin, den 10. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarife für Getreide.

51. Zu dem Hannover-Magdeburg-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarife für Getreide ist mit dem 10. d. M. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend die Aufnahme von Stationen der Oesterreichischen Staatsbahn und Waagthalbahn, sowie die Abänderung des Stationsnamens Rejzege-Szanizsló der Ungarischen Nordostbahn in Szanizsló. Druckexemplare des Nachtrags werden von unserer Verbands-Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutschland.

66. Am 1. August d. J. tritt für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutschland via Reitzenhain und Franzensbad an Stelle des Tarifs vom 1. Juni 1876 ein neuer Tarif in Kraft, welcher neben Ermäßigungen auch einige Erhöhungen enthalten wird. Unter andern sind in den Tarif auch Sätze für die Stationen Dramburg, Falkenburg, Tempelburg und Waugerin Stadt aufgenommen. Bezüglich der Frachterhöhungen ist Auskunft bei dem Verkehrs-Büreau der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahnen zu Dresden zu erlangen.

Bromberg, den 19. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eilgut- und Stückguttarife im Mitteldeutschen Verband-Verkehr.

67. Mit dem 1. August d. J. wird im Mitteldeutschen Verband-Verkehr der Eil- und Stückgut-Verkehr der Station Altenwald der Saarbrücker Bahn aufgehoben und treten vom bezeichneten Tage ab die Frachtsätze für Eil- und Stückgut im Mitteldeutschen Verband-Tarif außer Kraft.

Bromberg, den 19. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.

68. In der unter dem 10. Juni d. J. bezüglich der Einführung des Preußisch-Thüringischen Verband-Gütertarifs von uns erlassenen Bekanntmachung ist irrthümlicher Weise als Einführungstermin des ge-

Digitized by Google

nannten Tarifes der 15. Juli, statt des 1. August genannt worden. Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Preußisch-Thüringische Verband-Gütertarif erst mit dem letztgenannten Datum in Kraft tritt und daß auch erst von diesem Tage ab die in der vorerwähnten Publikation bezeichneten Tarife außer Kraft treten.

Bromberg, den 20. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ueberfuhrkosten über die Berliner Verbindungsbahn im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande.

69. Im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande treten mit dem 1. August d. J. in den Tarifsätzen für die Stationen der Hinterpommerschen und Königlichen Ostbahn Erhöhungen, welche durch anderweite Normirung der Ueberfuhrkosten über die Berliner Verbindungsbahn bedingt sind, in Kraft. Näheres ist in den Verbands-Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1877.

Gemäß der Vorschriften im § 79 des Revidirten Sozietäts-Reglements von 1871 werden die Ergebnisse der Verwaltung der Sozietät und der Rechnungen für das Jahr 1877 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen: Am Schlusse des Jahres 1877 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Klasse 280,026,150 Mark, II. Klasse 152,488,900 Mark, III. Klasse 26,724,175 Mark, IV. Klasse 5,868,875 Mark, in Summa 465,108,100 Mark. Der Abschluß pro 1876 ergab nur 438,797,000 Mark. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1877 vermehrt um 26,311,100 Mark, und zwar sind Zugang in Klasse I 20,637,550 Mark, in Klasse II 5,643,400 Mark, in Klasse III 49,575 Mark, in Summa 26,330,525 Mark, dagegen Abgang in Klasse IV 19,425 Mark, verbleiben Zugang 26,311,100 Mark. Die in der obigen Gesammt-Versicherungssumme von 465,108,100 Mark mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 5,127,325 Mark; dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit 5,127,325 Mark, ergeben sich 10,254,650 Mark als Versicherungssummen der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1877.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 197.

Es fanden statt: 91 Schadenfeuer im I. Semester und 106 im II. Semester, und wurden von denselben in 82 Städten 558 Gebäude betroffen.

Totalschaden lag vor bei 10 Wohnhäusern, 49 Hofgebäuden, 119 Scheunen, 11 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 189 Gebäuden.

Partielle Beschädigungen erlitten: 1 Lazarethgebäude, 148 Wohnhäuser, 168 Hofgebäude, 29 Scheunen, 23 Fabrikgebäude, überhaupt 369 Gebäude.

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 30 Städten und in 36 Fällen Beschädigungen an 1 Kirche nebst Thurm, 19 Wohnhäusern, 8 Hofgebäuden, 18 Scheunen, 2 Mühlen und 10 Fabrikgebäuden statt.

Von den 197 Schadenfeuern sind 4 durch Gewitter verursacht, 4 vorsätzlich angestiftet, 3 durch Fahrlässigkeit, 1 durch fehlerhafte Bauart und 1 durch unzurechnungsfähige Personen herbeigeführt worden. In 171 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 13 Fälle schweben noch die Untersuchungsverhandlungen.

Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 4 Jahren Zuchthaus, 1 Mannsperson zu 3 Jahren Zuchthaus, 1 Mannsperson zu 1 Jahr Zuchthaus und 250 Mark Geldbuße, 1 Frauensperson zu 5 Jahren Zuchthaus, 1 Frauensperson zu 2 Jahren Zuchthaus, 2 Frauenspersonen zu je 3 Jahren Zuchthaus, wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 4 Tagen Gefängniß, 2 Frauenspersonen resp. zu 3 und 1 Tag Gefängniß.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der vorausgeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt: A. An Vergütungen in der I. Klasse für Totalschäden 13,650 Mark, für Partialschäden 117,245 Mark 94 Pf., in Summa 130,895 Mark 94 Pf., in der II. Klasse für Totalschäden 177,650 Mark, für Partialschäden 128,881 Mark 40 Pf., in Summa 306,531 Mark 40 Pf., in der III. Klasse für Totalschäden 130,025 Mark, für Partialschäden 14,718 Mark 11 Pf., in Summa 144,743 Mark 11 Pf., in der IV. Klasse für Totalschäden 43,400 Mark, für Partialschäden 7568 Mark 78 Pf., in Summa 50,968 Mark 78 Pf., zusammen für Totalschäden 364,725 Mark, für Partialschäden 268,414 Mark 23 Pf., in Summa 633,139 Mark 23 Pf. B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 4,005 Mark. C. An Schadens-Abschätzungskosten 3,245 Mark 78 Pf. Summa tot. 640,390 Mark 1 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungssumme in der I. Klasse pro I. Semester 1877 2 Pf., pro II. Semester 1877 4 Pf., in Summa 6 Pf., in der II. Klasse pro I. Semester 1877 6 Pf., pro II. Semester 1877 12 Pf., in Summa 18 Pf.,

Digitized by Google

in der III. Klasse pro I. Semester 1877 14 Pf., pro II. Semester 1877 28 Pf., in Summa 42 Pf., in der IV. Klasse pro I. Semester 1877 28 Pf., pro II. Semester 1877 56 Pf., in Summa 84 Pf.

V. Ergebnisse der für das Jahr 1877 gelegten Rechnungen. Die beigefügten Auszüge aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond — A. — und vom eisernen Bestandsfond — B. — der Sozietät, enthalten vollständig die Ergebnisse dieser für das Jahr 1877 gelegten und zufolge des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Provinzial-Ausschusse eingerichteten Rechnungen.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Direktion
der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

A.

Auszug
aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg
für das Jahr 1877,
betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	267091	83	267091	83	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	8450	79	8438	85	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Sozietät:						
a. Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1877	570578	67	507677	07	62844	52
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge aus Vorjahren	—	—	—	—	—	—
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	—	—	—	—	—	—
Tit. III. Sonstige Restitutionen	47	—	35	70	11	30
Tit. IV. Zinsen von Kassenbeständen	2582	73	2582	73	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	848731	02	785826	18	62855	82

ad Litt. C. 11 Mark 94 Pf. Abgang.
ad Litt. D. Tit. Ia. 14 Mark 62 Pf. Zugang und 71 Mark 70 Pf. Abgang.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Rückstände	100603	39	67593	90	33009	49
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren rc. für die Prüfung von Gebäudebeschreibungen	10152	80	10152	80	—	—
Tit. II. Kosten für Gebäudetaxen	409	97	409	97	—	—
Tit. III. An Vergütungen:						
A. für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Prämien für Löschhülfe und sonstiger Nebenkosten	640390	01	463145	92	176350	12
B. für Schäden an unversicherten Gegenständen und für Taration derselben	3981	57	3726	72	254	85
Tit. IV. An Kur- und Versäumniß- und anderen Kosten ex § 66 des Reglements	337	—	337	—	—	—
Tit. V. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	130	—	130	—	—	—
Tit. VI. Postporto, Mandatariengebühren und Kostenvorschüsse	1730	15	1730	15	—	—
Tit. VII. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	26	—	26	—	—	—
Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben	197	77	197	77	—	—
Summa	757958	66	547450	23	209614	46
ad Litt. D. Tit. III A. 893 Mark 97 Pf. Abgang.						
Die Einnahme beträgt			785826	18		
Bleibt Bestand			238375	95		

Digitized by Google

B. **Auszug**

aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1877, betreffend den eisernen Bestands-Fond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	738485	38	738485	38	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	67	—	2	70	62	50
D. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Dokumente	4200	—	4200	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Zinsen von Staats-Papieren, Märkischen Pfandbriefen und Stadt-Obligationen	26151	—	25564	75	586	25
Tit. II. Zinsen von Hypothek-Kapitalien	5578	50	5578	50	—	—
Tit. III. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	774481	88	773831	33	648	75

ad Littr. C. 1 Mark 80 Pf. Ausfall.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Aktiva und an verausgabten Dokumenten	4044	45	4044	45	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Fixirte jährliche Gehälter und sonstige Entschädigungen	23805	—	23805	—	—	—
Tit. II. Büreaukosten	2442	83	2442	83	—	—
Tit. III. Diverse Ausgaben	750	25	750	25	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria	227	52	227	52	—	—
Summa	31270	05	31270	05		
Die Einnahme beträgt			773831	33		
Mithin Bestand			742561	28		

und zwar in Staats-Papieren und Effekten 742170 Mark — Pf.
baar . . . . . 391 „ 28 „
= 742561 Mark 28 Pf.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend

2. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Kommissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 **mit dem 21. Juli** und dauern **bis zum 31. August d. J.** Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

14. Durch diesseitigen Beschluß, welcher am 12. d. M. Rechtskraft erlangt hat, ist die bei Jüterbog belegene wüste Feldmark Lüttchen-Bocho in den Gemeinde-Bezirk Damm einverleibt worden.

Jüterbog, den 18. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwalder Kreises.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Leo Funck zu Aachen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf zwei atmosphärische Gaskraftmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist bezüglich der einen Ausführungsform — nämlich der mit zwei Kolben ausgerüsteten Maschine — aufgehoben worden.

Das dem Ober-Maschinenmeister Heinrich May in Zürich unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene kontinuirliche Bremse für Eisenbahnwagen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann Theodor Fendius zu Berlin unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähemaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur Adolf Krüzner zu Bodenbach unter dem 31. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Kunz zu Prenzlau ist am 12. Juni d. J. gestorben.

Der bisherige Pfarrer Christian Albrecht Adolph Jaeger zu Lugau ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Sarnow und Boddien, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Otto Adolph Weyma zu Marklissa ist zum Oberpfarrer bei der Evangelis Gemeinde der Stadtkirche zu Havelberg — Di Havelberg-Wilsnack — bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Andreas C Stammer zu Zehlendorf ist zum Pfarrer bei evangelischen Gemeinden der Parochie Borne, Di Belzig, bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Weltzien i ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Werderschen G werbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Theodor Harnac ist als ordentlicher Lehrer an das Königliche Wilhel Gymnasium zu Berlin berufen worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfa stelle zu Brodowin, Diözese Angermünde, ist dur den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrer Rascher zur Erledigung gekommen. Die Wiede besetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewa nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vo 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 . N S. 355).

Bekanntmachung.

Nach dem Ausscheiden des Herrn Ober-Amtmann Korth aus der Pachtung des Amtes Trebatsch geht vom 1. Juli d. J. ab die Amts- und Kassen-Ver waltung für das Königliche Hausfideicommiß-Amt Trebatsch, sowie die Führung der Forstkasse für die Oberförsterei Schwenow auf den Amtspächter Herrn Marsch zu Trebatsch über.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Beim Löschen des am 13. v. M. im Be Zossen stattgehabten Waldbrandes haben der Gu besitzer Beussel zu Zossen und Ortsvorsteher Ja nius zu Zehrendorf durch ihr schnelles Erei auf der Brandstätte und durch energische Hülfsl wesentlich zur Unterdrückung des Feuers beige

In Folge dieser lobenswerthen Handlungsw nehmen wir gern Veranlassung, den Genannten d den von ihnen geführten Löschmannschaften un Anerkennung auszusprechen.

Potsdam, den 6. Juni 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Fors

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 5. Juli **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 17.) № 1247. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.

№ 1248. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

(Stück 18.) № 1249. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem in Angriff genommenen Bau einer Chaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. will Ich dem Kreise Teltow, Regierungs-Bezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm,** Kr.-P.
gegengez. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Sicherung der durch die Gewässer Berlins geführten Telegraphenleitungen.

19. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Zur Sicherung der Telegraphenleitungen, welche innerhalb des Polizeibezirks der Stadt Berlin bei verschiedenen über die öffentlichen Wasserstraßen führenden Brücken durch die Gewässer gelegt sind, ist den Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen diese durch entsprechende Warnungstafeln bezeichneten Brücken passiren, das Auswerfen und Schleppen von Ankern auf zwanzig Meter oberhalb und unterhalb der Brücken untersagt.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden, sofern nicht eine strengere Strafe nach §§ 317 und 318 des Strafgesetzbuches verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von Fünfzehn Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Potsdam, den 24. Juni 1878.

Der Kgl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Administration des Domainen-Vorwerkes Wendemark.

228. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist die Administration des Domainen-Vorwerkes Wendemark eingeleitet und der Herr Landwirth Robert Staehler zu Wendemark zum Administrator des genannten Domainen-Vorwerkes von uns bestellt worden.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, so weit solche aus den wirthschaftlichen Verhältnissen des Vorwerkes Wendemark entspringen, auch wenn sie aus der Pachtzeit des bisherigen Pächters herrühren, nur an den Herrn Administrator Staehler zu Wendemark gültig zu leisten.

Potsdam, den 22. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Flößholzlagerungen auf der Lieper Finow betreffend.

229. Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung de 1850 S. 265) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anwendung des Regulativs vom 19. Juni 1850 wegen Lagerung von Flößholz auf dem Lieper See und wegen Entrichtung eines Stättegeldes von dem lagernden Holze (Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts von 1850) auch auf die Flößholzlagerungen auf der Lieper Finow (alte Finow) durch Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe r

Digitized by Google

öffentliche Arbeiten vom 31. Januar 1877 genehmigt worden ist.

Potsdam, den 1. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

230. Ein toller Hund, dem Fuhrmanne Gießel aus Prizwalk gehörig, ist am 18. d. M. in Perleberg getödtet worden.

Der Hund des Hüfners Grabow zu Lobbese im Kreise Zauch-Belzig hat das Gehöft seines Herrn verlassen, am 3. d. M. im Dorfe Zeuden mehrere Hunde gebissen und ist sein weiteres Verbleiben nicht ermittelt worden. Muthmaßlich ist es derselbe Hund, welcher am 3. d. M. auf dem Artillerie-Schießplatze bei Jüterbog getödtet und als wuthkrank erkannt worden ist.

Bereits am 25. Mai sind zwei Lämmer aus der Heerde des Schulzen Miething zu Mahlsdorf, wie uns nachträglich angezeigt worden ist, an der Tollwuth verendet und sollen sich zu jener Zeit in der Umgegend von Mahlsdorf mehrere tolle Hunde gezeigt haben.

Bei den in neuester Zeit in den verschiedensten Gegenden unseres Verwaltungsbezirks vorgekommenen zahlreichen Fällen von Hundswuth sehen wir uns veranlaßt, nicht nur auf die dadurch entstehende Gefahr aufmerksam zu machen und vor der Annäherung an unbekannte Hunde hiermit auf das Eindringlichste zu warnen, sondern auch den Hundebesitzern die sorgsamste Aufmerksamkeit auf ihre Hunde und auf den Gesundheitszustand derselben zu empfehlen, sowie die Polizei-Behörden auf die Nothwendigkeit einer strengen Durchführung der bezüglichen, in dem Viehseuchengesetze vom 25. Juni 1875 und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ergangenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

231. Die Pockenseuche unter den Schafen der Bauern Schultze und Rind zu Frankenförde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 26. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

232. Wegen Rotzkrankheit sind am 18. d. M. die beiden Pferde des Bauern Joachim Buhl in Blüthen, Kreis Westprignitz, Schimmelstuten von 22 und 10 Jahren, getödtet worden.

Potsdam, den 26. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizeiliche Aufsicht über das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte und mit derselben vereinigte Terrain in der Feldmark Lichtenberg.

26. Laut der im 22. Stück des Amtsblattes der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 31. Mai 1878 abgedruckten Bekanntmachung genehmigte Regierung vom 23. Mai 1878 sind das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte Terrain in der Feldmark Lichtenberg von 36 ha 42,565 a, sowie die südlich an dasselbe stoßenden Grundstücke bis zur Frankfurter Allee, einschließlich der angrenzenden Theile der Frankfurter Allee und der Verbindungsbahn, — wie diese Liegenschaften auf dem beim Magistrat zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargestellt sind — mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1878 unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Lichtenberg, Kreis Nieder-Barnim, mit dem Stadtbezirke Berlin unter der Maßgabe vereinigt worden, daß die Grenze dieses Abschnittes im Norden und Osten von der gegenwärtigen äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der südlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird. Im Anschluß an diese Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gedachte, dem Berliner Weichbild einverleibte Terrain in polizeilicher Beziehung dem Bezirke des diesseitigen 44. Polizei-Reviers, dessen Büreau zur Zeit sich Große Frankfurterstraße Nr. 119 befindet, zugeschlagen und genanntes Revier mit der polizeilichen Aufsicht über jenes Terrain betraut worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Peru.

17. Vom 5. Juli d. J. ab beträgt die Taxe der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Belgien. Drucksachen und Waarenproben nach Peru unterliegen für je 50 Gramm einer Taxe von 10 Pfennig, bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer solchen von 15 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen nach vorstehenden Sätzen vom Absender bis zum überseeischen Anschiffungshafen frankirt werden. Postkarten und Einschreibbriefe sind nicht zulässig. Für unfrankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Vom 1. Oktober ab wird Peru voraussichtlich dem Weltpostverein beitreten, in Folge dessen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterschied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankirten Brief zu stehen kommen wird.

Berlin W., den 27. Juni 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung

zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. D. Bhf.

42. Vom 10. Juli d. J. ab wird die I. Personenpost zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. D. Bhf. den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Neu-Ruppin um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Neustadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 50 Min. Nachm., aus Neustadt a. D. Bhf. um 1 Uhr 20 Min. Nachm., in Neu-Ruppin um 4 Uhr 15 Min. Nachm.

Potsdam, den 28. Juni 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor,
Geheime Postrath Baldo.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Kurmärkischen Schuldverschreibung.

6. Der Lederfabrikant Louis Rüdiger in Frankfurt a. O. hat auf Umschreibung der Kurmärkischen Schuldverschreibung Lit. G. № 613 über 50 Thlr. angetragen, weil sich auf derselben eine radirte und mit Tinte und Gummi beschmierte Stelle befindet. Zu Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb der nächsten 6 Monate und **spätestens am 1. September d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt, und dem Antragsteller ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe.

18. Zu Gemäßheit des § 6 des Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Herrn Richard Nicolay zu Ossendorf bei Neuzelle die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Lit. L. № 17,905, 17,906 u. 17,907 à 300 Mark angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Nicolay anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 25. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

52. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 6. Juli bis 20. August d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung des Gewerbe-Vereins ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken, sowie auf der Oberschlesischen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitées des Breslauer Gewerbe-Vereins nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines anderweiten Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarife.

53. Zum gemeinschaftlichen Tarife zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn ist unter gänzlicher Aufhebung des Nachtrags I am 15. d. M. ein Nachtrag II in Kraft getreten, welcher neue Frachtsätze für Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, sowie für Leipzig, S. St. B. und Halle M. H. Bahn enthält. Exemplare dieses Tarifnachtrags sind von unseren Güterkassen in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preise von 0,25 M. zu beziehen. Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets.

54. Am 10. Juni d. J. ist zu dem Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets von Station Senftenberg der Berlin-Görlitzer Eisenbahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener ꝛc. Eisenbahn der Nachtrag III. in Kraft getreten. Derselbe enthält unter Anderem auch anderweite Frachtsätze für die Stationen der Berliner Nordbahn.

Berlin, den 23. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Wochen.

55. Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Wochen gelangen auf der Berliner Nordbahn in der Zeit von 29. Juni bis ult. August d. J. von Berlin (Stett. Bhf.) nach Stralsund zu folgenden Preisen: II. Kl. 20,3 Mark, III. Kl. 13,5 Mark, zu allen direkten Anschluß bietenden Zügen zur Ausgabe. Auf diese Billets, welche vor Antritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt, und ist mit denselben eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt nicht gestattet.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachung
des Provinzial-Steuer-Direktors.

Den Ober-Kontrole-Bezirk Beeskow mit den zu demselben gehörigen Spezial-Hebe-Bezirk des Steuer-Amtes zu Beeskow betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober-Kontrole-Bezirk Beeskow mit dem zu demselben gehörigen Spezial-Hebe-Bezirk des Steuer-Amtes zu Beeskow vom 1. Oktober d. J. ab von dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Eberswalde abgetrennt und demjenigen des Haupt-Steuer-Amtes zu Lübben einverleibt werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachung,

betreffend die diesjährigen Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin.

Das unterzeichnete Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt de 1877 Stück 2 Seite 11 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 1. Juli 1878.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht
für den Stadtkreis Berlin.

Personal-Chronik.

Der Gutspächter und Amtsvorsteher Bettac zu Böckenberg ist zum Polizei-Anwalt bei der Gerichtstags-Kommission in Gerswalde ernannt worden.

Der Beigeordnete Rabenhorst zu Schwedt a. O. ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Angermünde getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Angermünde für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 17. Juni 1878 in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Kataster-Kontroleur Steuer-Inspektenr Schüpp zu Prenzlau ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

Die erledigte Oberförsterstelle Zehdenick ist dem Oberförster v. Schütz zu Nassawen, Regierungsbezirk Gumbinnen, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Förstersstelle Prötze, Oberförsterei Gr. Schönebeck, ist dem versorgungsberechtigten Bicefeldwebel Paul Zurth, unter Ernennung zum Königl. Förster vorbehaltlich der Feststellung seiner Anciennetät, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den mit der kommissarischen Leitung der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. beauftragten Herrn Regierungsrath Kette nunmehr definitiv zum Dirigenten dieser Behörde unter Beilegung des Amtscharakters: „General-Kommissarius“ und des damit verbundenen Ranges der Räthe dritter Klasse zu ernennen.

Der Pfarrer Karl Hermann Kramm, bisher zu Genninsch-Wartbebruch, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Friedrichsfelde, Diözese Berlin Land, bestellt worden.

Der Prediger Johannes Friedrich Ernst Quandt ist zum Hausgeistlichen bei der evangelischen Gemeinde der Landirren-Anstalt zu Eberswalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Oscar August Leopold Stieglitz ist zum 4. Prediger und Diakonus bei der Evangelischen St. Thomaskirchen-Gemeinde in Berlin, Diözese Kölln-Stadt, bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Lessing und Dr. Patzig sind als ordentliche Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Elisabeth Fieber ist die Erlaubniß zur Fortführung der Dr. Eggert'schen Mittel-Mädchenschule, Auguststraße Nr. 37 zu Berlin, ertheilt worden.

Offene Lehrer- 2c. Stellen.

Erledigt sind resp. werden folgende Schulstellen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Uenze, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Haseloff, Inspektion Belzig, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu Brandenburg a. H., Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind resp. werden dagegen: die Lehrerstelle zu Wilsnack, Inspektion Havelberg-Wilsnack und die beiden Lehrer- und Küsterstellen zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen, und Alt-Geltow, Inspektion Potsdam.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Juni d. J.

Es sind

versetzt: der Postdirektor Koschwitz von Charlottenburg nach Schwerin a. W., der Telegraphen-Assistent Marnitz von Berlin nach Spandau,

freiwillig ausgeschieden: der kommiss. Postamts-Vorsteher Oberstlieutenant a. D., Baron Kurzbach von Seydlitz, der Postverwalter Schäfer in Teupitz,

in den Ruhestand getreten: der Postverwalter Lindig in Groß-Welle.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 19.) № 1250. Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.

№ 1251. Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.

№ 1252. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.

(Stück 20.) № 1253. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 8570. Gesetz, betreffend den Erlaß des der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskasse gewährten Darlehns. Vom 27. Mai 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bestellung des Kunst- und Handelsgärtners Bromme zu Grünberg i. Schl. zum Reichs-Aufsichts-Kommissar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg.

20. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kunst- und Handelsgärtner Bromme zu Grünberg i. Schl. Seitens des Herrn Reichskanzlers zum Reichs-Aufsichts-Kommissar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg bestellt worden ist.

Potsdam, den 2. Juli 1878.

Der Kgl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

233. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni d. J. (№ 15 des Reichsgesetzblattes) angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstag am 30. Juli d. J. stattzufinden haben, bringen wir, in Gemäßheit des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu Wahl-Kommissarien für die Reichstagswahl ernannt haben:

A. für die Stadt Berlin:

für den I. Wahlkreis den Stadtrath Wolff,
" " II. " " " Voigt,
" " III. " " " Friedel,
" " IV. " " " Dr. Techow,
" " V. " " " Eberty,
" " VI. " " " Neubrink,

und ev. zu Stellvertretern die Stadträthe Dr. Stortz und Stadhagen;

B. für den Regierungsbezirk Potsdam:

für den I. Wahlkreis (Kreis West-Prignitz) den Landrath von Jagow,
für den II. Wahlkreis (Kreis Ost-Prignitz) den Landrath, Geh. Reg.-Rath von Graevenitz,
für den III. Wahlkreis (Kreis Ruppin-Templin) den Landrath von Quast,
für den IV. Wahlkreis (Kreis Prenzlau-Angermünde) den Landrath von Winterfeld,
für den V. Wahlkreis (Kreis Ober-Barnim) den Kreis-Deputirten Frhr. von Eckardstein-Prötzel,
für den VI. Wahlkreis (Kreis Nieder-Barnim) den Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber,
für den VII. Wahlkreis (Stadt Potsdam und Kreis Ost-Havelland) den Ober-Bürgermeister Boie,
für den VIII. Wahlkreis (Kreis West-Havelland) den Landrath von der Hagen,
für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Landrath von Stülpnagel,
für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow und Beeskow-Storkow) den Landrath, Prinzen Handjery.

Potsdam, den 6. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

234. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt im Stück 4, Seite 42/43 unseres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über den Beitritt zu dieser Anstalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlassung, die betheiligten Beamten und Personen auf diese Bekanntmachung hierdurch aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 5. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Mar										Rindfleis	
		Es kosten je 100 Kilogramm															
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Mehlstreh	Kornstroh	Heu	von der Keule	Bauch-	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.	
1	Angermünde	20 13	13 65	15 30	12 99	16 10	13 50	36 60	5 35	4 38	1 83	4 88	1 40	1	
2	Beeskow	— —	14 40	— —	15 60	20 —	30 —	30 —	3 89	4 —	— —	4 50	1 20	1	
3	Brandenburg	— —	14 85	— —	14 75	25 —	29 —	33 —	3 73	3 60	— —	4 50	1 20	1	
4	Dahme	21 99	14 25	15 94	14 50	40 —	50 —	50 —	2 50	4 50	4 50	8 —	1 —	1	
5	Friesack	— —	14 —	— —	14 20	32 —	36 —	38 —	4 —	2 90	— —	2 80	1 20	1	
6	Havelberg	20 58	14 24	15 13	16 —	22 72	34 80	35 30	2 50	3 —	— —	3 —	1 20	1	
7	Jüterbog	21 18	15 —	14 86	14 —	29 —	28 —	45 —	3 50	4 54	— —	5 92	1 15	—	
8	Kyritz	20 38	14 40	15 50	15 30	16 78	38 60	46 —	4 —	3 50	— —	3 50	1 30	1	
9	Liebenwalde	20 33	13 83	16 —	14 63	27 —	34 —	41 50	5 50	4 50	4 —	4 50	1 20	1	
10	Luckenwalde	20 34	14 84	16 20	15 88	34 —	40 —	50 —	4 12	3 93	— —	5 —	1 10	1	
11	Bernau	20 18	13 12	14 53	13 44	28 —	25 —	25 —	6 60	3 50	2 50	4 83	1 35	1	
12	Eberswalde	20 41	13 91	16 31	14 —	22 78	26 79	26 50	5 —	4 —	— —	4 —	1 11	1	
13	Oranienburg	— —	13 95	15 —	14 75	16 50	16 —	— —	4 —	4 —	— —	3 50	1 20	1	
14	Perleberg	21 10	15 63	17 10	15 38	19 —	33 —	41 —	3 31	4 —	— —	4 —	1 40	1	
15	Potsdam	— —	14 66	— —	15 45	24 —	32 50	29 —	4 46	4 14	— —	4 17	1 45	1	
16	Prenzlau	20 08	13 70	15 30	12 35	22 50	28 13	28 13	5 92	4 50	3 50	4 50	1 35	1	
17	Prigwalk	21 67	13 69	17 33	15 —	15 56	31 —	31 —	3 24	4 —	— —	4 —	1 10	1	
18	Rathenow	— —	14 28	— —	14 29	17 —	32 —	36 —	3 57	2 63	— —	2 50	1 30	1	
19	Neu-Ruppin	17 80	14 37	15 43	15 08	32 —	30 —	46 —	3 52	4 21	— —	4 33	1 10	—	
20	Schwedt	19 50	14 40	16 —	14 50	33 33	40 —	33 33	5 —	3 80	— —	4 —	1 20	—	
21	Spandau	— —	14 30	— —	14 50	24 —	30 —	32 —	5 37	4 —	— —	4 —	1 40	1	
22	Straußberg	22 44	14 12	18 27	16 19	17 70	27 37	27 66	5 —	5 —	— —	6 —	1 20	1	
23	Teltow	20 02	13 26	14 48	13 59	30 —	35 —	40 —	5 71	4 23	— —	5 —	1 40	1	
24	Templin	18 —	14 —	17 —	14 —	17 —	30 —	30 —	3 60	3 50	— —	4 —	1 —	1	
25	Treuenbrietzen	21 60	15 —	15 70	14 67	20 —	23 —	25 —	3 68	3 —	— —	4 —	1 40	1	
26	Wittstock	20 87	13 96	15 71	15 80	15 56	40 —	38 —	2 61	3 26	2 —	1 75	1 —	—	
27	Wriezen a. O.	20 97	13 54	15 —	13 58	21 25	31 50	32 57	4 56	3 33	2 —	3 83	1 25	1	
	Durchschnitt	20 48	14 20	— —	14 61	— —	— —	— —	4 23	— —	— —	4 26	— —	—	

Potsdam, den 9. Juli 1878.

Festsetzung von Laichschonrevieren.

236. Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Gemäßheit des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und ermächtigt, in den nicht geschlossenen Gewässern des Templiner Kreises folgende Laichschonreviere einzurichten, und zwar:

I. in den der Stadt Lychen gehörigen Seen, nämlich: a. dem Nesselpfuhl, b. dem kleinen Kronsee, c. dem Lehst-See, d. dem tiefen See, e. dem Torgelow-See, f. dem krummen See, g. dem faulen See, h. dem Lychener Kämmerei-See, i. dem Wurbel-See, k. dem Ober-Pfuhl-See, l. dem Zeenz-See, m. dem Platkow-See,

II. in dem dem Fischereibesitzer Henseler zu Dabelow (Mecklenburg-Strelitz) gehörigen Dabelow-Groß- und Klein-Brückenthin-See,

III. in den der Stadt Templin gehörigen Se als: a. dem Rathsteich, b. dem Netzow-See, c. Gleuen-See, d. dem Oberfähr-See, e. dem Zaar See, f. dem Lübbe-See, g. dem Mahlgast-See, h. großen Beutel-See,

IV. in dem Wentow-See: a. dem Wente Kanal, b. der Seestrecke vom Wentow-Kanal nach Tornow, c. der Bucht von den Zabelsdor Gärten bis zur östlichen Spitze des Priester-Werd

V. in den Gewässern, welche die Havel mit d Röddelin-See verbinden, nämlich dem großen Land See nebst der denselben mit dem Röddelin-See v bindenden Föhrde.

Die in diesen Gewässern zu Laichschonrevieren

Digitized by Google

Potsdam ausschließlich betreffen.

Preise im Monat Juni 1878.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																							
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																							
							Ein	Mehl		Gerstengraupe		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Java-Kaffee		Speisesalz	Schweinefett, schmalz, hiesiges
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.		Graupe	Grütze						mittler	gelber in gebr. Bohnen		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 23	— 85	1 05	1 70	2 38	3 20	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 70
1 —	1 —	1 —	— 90	2 28	2 47	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	2 88	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 20	2 40	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 —
1 25	— 90	1 15	1 60	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	2 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 55	2 —	2 80	— 37	— 27	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 65	2 90	3 60	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	2 20	2 20	2 40	— 34	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 90
1 02	— 80	1 20	1 74	2 07	2 80	— 40	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 55	3 30	3 50	— 20	1 40
1 24	1 25	1 19	1 30	2 30	2 39	— 40	— 30	— 60	— 45	— 44	— —	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 11	1 —	1 —	1 80	2 30	2 64	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	1 05	1 05	1 70	2 10	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 75	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 17	1 25	1 70	2 24	2 63	— 38	— 28	— 55	— 61	— 48	— —	— 45	— 60	2 40	3 10	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 19	3 30	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	1 72	2 13	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 16	3 —	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 50	2 60	2 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	2 49	— 45	— 18	— 25	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	2 55	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	2 80	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 78	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	2 60	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 —	— 85	— 95	2 —	1 80	2 58	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 60	2 20	2 65	— 28	— 21	— 60	— 60	— —	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

ausgesonderten Wasserstrecken sind auf besonderen, zu diesem Behufe angefertigten Karten genau bezeichnet, und werden, soweit dies erforderlich ist, durch Tafeln mit der Bezeichnung: „Laichschonrevier" kenntlich gemacht werden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf die Vorschrift des § 30 des angezogenen Fischereigesetzes, wonach in diesen Revieren jede Art des Fischfanges untersagt ist, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der Fische unterbleiben muß, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten, zur genauen Beachtung unter Hinweisung auf die Strafbestimmung des § 50 sub 5 a. a. O. aufmerksam.

Potsdam, den 7. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

237. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde der Gemeinde Werbellin im Angermünder Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Kubusch zu Mildenberg im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 6. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Frankirung des Schriftwechsels mit Oesterreichisch-Ungarischen Behörden betreffend.

289. Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, welche laut der Bekanntmachungen vom 17. April 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 108) und vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 232) auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, sowie für die Königreiche Bayern und Württemberg gelten, kommen von jetzt ab auch im Verkehre mit den Behörden in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Delbrück.

* * *

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 366) hat der Grundsatz,

daß bei der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten des Deutschen Reichs die Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankiren sind,

auch im Verkehre mit den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen.

Der zu meiner Kenntniß gelangte Umstand, daß in neuerer Zeit bei Oesterreichisch-Ungarischen Behörden öfters Dienstbriefe Preußischer Behörden, insbesondere in Militairangelegenheiten, unfrankirt eingegangen sind, veranlaßt mich, die vorhingedachte Bekanntmachung den Königlichen Regierungen und Landdrosteien in Erinnerung zu bringen und Dieselben hierdurch anzuweisen, die Ihnen nachgesetzten Behörden meines Ressorts, insbesondere die Landräthe, Kreishauptmänner, Amtshauptmänner, Oberamtmänner und Polizei-Behörden, zur sorgfältigen Beachtung der fraglichen Vorschrift zu verpflichten.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß Postsendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn Anspruch auf Portofreiheit nicht haben, daher von der absendenden Preußischen Behörde nicht mit dem, für derartige Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs genügenden Portofreiheitsvermerke „Militaria" zu versehen, sondern zu frankiren sind.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung und Behufs der künftigen genauen Befolgung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Veränderung des Namens der Holländischen Papier- Schleuse am Werbellin-Kanal betreffend.

240. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai d. J. genehmigt worden ist, daß der bisher der aus den beiden Kolonien „Rosenbeck" und „Holländische Papiermühle" gebildeten, im Kreise Niederbarnim belegenen Gemeinde „Werbellin-Kanal-Kolonie" in den für beide Kolonien gemeinsamen Namen „Eichhorst" umgewandelt werde, sowie die „Holländische Papiermühlen-Schleuse" künftig „Eichhorster Schleuse" genannt werden.

Potsdam, den 4. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

13. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Potsdam lagern nachbezeichnete unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern bezw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an Andreas Szluka in Lorbei Sallnau in Ungarn, aufgeliefert in Neuendorf am 1. Juni v. J., 2) ein Einschreibbrief an den Pantinenmacher Ernst Harendorf in Paserwalk, aufgeliefert in Templin am 17. Januar d. J., 3) eine Postanweisung über Mark 21,27 an Heinemann in Erfurt, aufgeliefert in Steglitz am 26. Februar d. J., 4) eine Kiste an Michael Wołelewiki in Posen, 3 Kg. schwer, aufgeliefert in Potsdam am 4. März d. J., 5) eine Postanweisung über Mark 8,50 an die Königliche Gerichtskasse in Alt-Landsberg, aufgeliefert in Erkner am 24. November v. J., 6) ein Packet an den Schneidermeister August Gubert in Bernau, Weizen, ½ Kg. schwer, eingeliefert in Potsdam am 8. Mai d. J., 7) ein Einschreibbrief an den Königlichen Lieutenant Fritz von Bonin in Stettin, aufgeliefert in Erkner am 5. Mai d. J. Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer werden aufgefordert binnen vier Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. Juli 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochial-Verhältniß der in Berlin neu zuziehenden evangelischen Einwohner.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union angetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Vorgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemei

Digitized by Google

Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem eröffnet. Berlin, den 2. Juli 1878.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verlooste Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

7. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar k. J. zu tilgenden Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 249 Stück à 100 Thlr. № 291 bis 300, 41 bis 50, 1821 bis 30, 2351 bis 60, 3673 bis 82, 703 bis 12, 993 bis 4002, 243 bis 52, 73 bis 82, 313 bis 22, 493 bis 502, 943 bis 52, 5483 bis 92, 924 bis 33, 6094 bis 103, 34 bis 43, 7385 bis 94, 535 bis 44, 8516 bis 25, 807 bis 16, 27 bis 36, 10810 bis 19, 11371 bis 80, 845 bis 54, 905 bis 13 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst Talons zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Vom 1. Januar 1879 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, noch rückständigen Stammaktien № 80, 1320, 21, 742, 44, 2183, 546, 47, 3840, 924, 4006 bis 8, 514 bis 18, 893 bis 901, 5100, 2, 295, 96, 99, 300, 603 bis 6, 863 bis 65, 6024, 7193, 94, 814, 8216, 767, 9036, 10991, 11232 bis 40 (7. Verloosung am 14. Juni 1876), № 104 bis 6, 9, 10, 323, 30, 55, 57, 412 bis 20, 541, 42, 748, 1060, 550, 611 bis 20, 901, 7 bis 9, 2082, 271, 75, 77, 80, 3453, 61, 872, 4094, 95, 101, 451, 52, 678 bis 82, 5019, 143 bis 45, 48, 213 bis 16, 49, 50, 386, 87, 493 bis 502, 6014 bis 16, 19 bis 21, 224 bis 26, 30, 31, 305, 6, 14, 423, 24, 42 bis 44, 835, 38 bis 44, 991, 92, 7025 bis 30, 33, 45 bis 50, 56, 57, 195 bis 99, 8146 bis 51, 511, 673, 75, 746 bis 54, 87 bis 89, 840, 42, 43, 907 bis 12, 14, 16, 97, 9002, 64, 66, 81 bis 86, 262, 629 bis 32, 778 bis 87, 10195, 219 bis 21, 27, 29, 31, 32, 37, 498, 99, 520, 21, 24, 25, 27, 28, 11155, 56, 213, 51 bis 60, 695, 96, 892, 93 (8. Verloosung am 13. Juni 1877) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat. Berlin, den 22. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

19. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1878 dem Herrn Alexander Brock zu Dorpat in Rußland angeblich bei der Postbeförderung von Dorpat über Eydtkuhnen nach Berlin abhanden gekommene Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 1290 № 128950 über 100 Thaler ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 5. Juli 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

56. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Monat August d. J. in Erfurt stattfindenden Fach-Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Haltestelle Moys
für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr.

57. Mit dem 15. Juli d. J. wird die zwischen Görlitz und Nicolausdorf, — 2 Klm. von Görlitz und 10 Klm. von Nicolausdorf, — belegene Haltestelle Moys für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr mit der Maßgabe eröffnet, daß eine direkte Abfertigung von Personen, Gepäck und Hunden nur zwischen Moys und den Stationen Görlitz, Penzig, Kohlfurt, Nicolausdorf, Lichtenau und Lauban zu besonderen Tarifsätzen stattfindet, während für Güter-sendungen nach der genannten Haltestelle in der Richtung von Görlitz die Tarifsätze der Station Nicolausdorf und in der Richtung von Nicolausdorf diejenigen der Station Görlitz Anwendung finden. Behufs Vermittelung des Personenverkehrs werden in Moys nach Bedarf halten: I. In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt: Zug 19 um 7 Uhr Vorm., Zug 25 um 11 Uhr 22 Min. Vorm., Zug 41 um 12 Uhr 44 Min. Nachm., Zug 43 um 4 Uhr 4 Min. Nachm., Zug 27 um 6 Uhr 10 Min Nachm. II. In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz: Zug 344 um 9 Uhr 38 Min. Vorm., Zug 42 um 10 Uhr 36 Min. Vorm., Zug 26 um 2 Uhr 23 Min. Nachm., Zug 28 um 7 Uhr 31 Min. Nachm. III. In der Richtung von Görlitz nach Lauban: Zug 117 um 6 Uhr 19 Min. Vorm., Zug 119 um 9 Uhr 48 Min. Vorm., Zug 121 um 1 Uhr 30 Min. Nachm., Zug 125 um 8 Uhr 22 Min. Nachm. IV. In der Richtung von Lauban nach Görlitz: Zug 118 um 7 Uhr 46 Min. Vorm., Zug 120 um 12 Uhr 4 Min. Nachm., Zug 122 um 4 Uhr 24 Min. Nachm., Zug 126 um 9 Uhr 50 Min. Nachm.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahmetarif vom 5. August 1877 im Nordeutschen Eisenbahn-Verband

58. Mit dem 1. Juli d. J. tritt im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande zum Ausnahmetarif vom 5. August 1877 für die Beförderung von Steinkohlen und Koks aus den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebiets ein Nachtrag II in Kraft, durch welchen auch Ergänzungen des Gruppen-Verzeichnisses der Zechen und Kokereien und Berichtigungen sämmtliche in Haupttarife und Nachtrag I enthaltenen Gruppenfrachtsätze mit Ausnahme derjenigen für Berlin (Station der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn) um 0,02 M. pro 100 Kg. erhöht werden. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unsern hiesigen Güterexpeditionen Berlin N. M. und Berlin B. M. unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

59. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis incl. 22. September d. J. in Breslau stattfindenden Gartenbau-, Forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken, sowie auf der Oberschlesischen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ausgabe von Personenzug-Billets I. bis IV. Wagenklasse.

70. Vom 15. Juli 1878 ab werden für Personen-Verkehr zwischen der Haltestelle Ascher einerseits und den Stationen Berlin, Cüstrin-Cüstriner Vorstadt, Landsberg, Friedeberg und Driesen andererseits Personenzug-Billets I. bis IV. Wagenklasse verausgabt. Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

71. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im August d. J. in Erfurt stattfindenden Fach-Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe ausgestellt werden und unverkauft

Digitized by Google

bleiben, wird auf allen Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommer'schen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 24. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung einer neuen Zusammenstellung sämmtlicher Tarife der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn.

72. Mit dem 1. Juli 1878 tritt unter Berücksichtigung der bis ultimo Mai stattgefundenen Tarifveränderungen eine neue Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn und Hinterpommersche Bahn berührenden Verbands- und direkten Tarife in Kraft. Exemplare derselben zum Preise von 1,50 Mark pro Stück können durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditions-Kassen von unserer Betriebs-Kontrolle I bezogen werden. Nachträge werden je nach Bedürfniß erscheinen.

Bromberg, den 12. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

73. Durch den mit dem 1. Juli d. J. herausgegebenen gemeinschaftlichen Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier sind die Frachtsätze der Tabelle № 72 des Preußisch-Sächsischen Tarifs vom 1. Mai d. J., sowie ferner die Frachtsätze der gemeinschaftlichen Tarife für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen vom 1. März resp. 1. April 1877, vom 1. Juli d. J. ab außer Kraft getreten.

Bromberg, den 1. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

15. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß

a. die von dem Gastwirth Carl Bock zu Herzfelde an den Königlichen Domainen-Fiskus durch Vertrag vom 14. Oktober 1876 verkaufte, 10 □M. große Parzelle, welche im Grundsteuerbuche der Gemarkung Herzfelde unter dem Flächenabschnitt $\frac{390}{66}$ des Kartenblattes 1 und im Grundbuche von Herzfelde Band III № 12 eingetragen steht, von dem Gemeindebezirk Herzfelde abgetrennt und

b. die von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Gastwirth Carl Bock durch denselben Vertrag verkaufte 21 □M. große und im Grundbuche von Herzfelde Band VIII № 176 eingetragene Parzelle in den Kommunalbezirk der Gemeinde Herzfelde aufgenommen

werde. Berlin, den 20. Juni 1878.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors,

das Steueramt zu Lübbenau im Hauptamtsbezirke Lübben betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird das Steueramt zu Lübbenau im Hauptamtsbezirke Lübben zum 1. k. M. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit diesem Zeitpunkte der bisherige Hebebezirk des genannten Steueramtes demjenigen des Steueramtes zu Calau zugetheilt und in Lübbenau eine Stempeldistribution ins Leben treten wird, von welcher Stempelmaterialien zum Betrage bis 15 Mark einschließlich für den einzelnen Stempelbogen oder die einzelne Stempelmarke bezogen werden können.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Zahlungen Seitens der Königlichen Amts- und Forstkasse Königs-Wusterhausen.

Während der Zeit vom 10. Juli bis 20. August d. J. können Seitens der Königlichen Amts- und Forstkasse zu Königs-Wusterhausen Zahlungen nur an folgenden Tagen: **Sonnabend, den 20. Juli d. J., Donnerstag, den 1. August d. J.,** und **Sonnabend, den 10. August d. J.,** geleistet und angenommen werden. Zum Empfang von Geldern und zur Quittungsleistung ist während des gedachten Zeitraums der Hofkammer-Sekretair Koselow befugt.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Amts- und Kassen-Verwaltung des Königl. Hausfideicommiß-Rent-Amts Trebatsch und der Forstkasse der Königl. Oberförsterei Schwenow.

Nachdem der Amtspächter Herr Marsch seinen Wohnsitz in Stremmen genommen, das Amt Trebatsch von dem Herrn Mitpächter Otto als Wohnsitz gewählt worden, haben wir die Amts- und Kassen-Verwaltung des Königl. Hausfideicommiß-Rent-Amts Trebatsch, sowie die Führung der Forstkasse der Oberförsterei Schwenow dem Amtspächter Herrn Otto zu Trebatsch übertragen.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Görlitz unter dem 16. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hubpausen-Steuerung für Dampfmaschinen mit Hülfsrotation

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur Hermann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a. S. unter dem 20. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheits-Apparat für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 14. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dampfe erhitztes Speisewasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Dreetz zu Kleinow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Schulze Gerloff daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der Bürgermeister Rabenhorst zu Angermünde ist zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Der Bürgermeister Boie zu Potsdam ist der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni 1878 zum Ersten Bürgermeister der Residenzstadt Potsdam unter Verleihung des Titels als Ober-Bürgermeister bestätigt und am 28. Juni d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem ordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät zu Berlin Dr. Adolf Gutzerow ist die Stelle des Direktors und Lehrers der Hebammenlehranstalt in der Charité zu Berlin übertragen worden.

Der Bauführer Richard Rönnebeck zu Charlottenburg ist als solcher am 27. Juni d. J. vereidigt worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungs-Rath Frenzel ist an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin und der ebendaselbst beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Davidson an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover versetzt. Der Regierungs-Rath Wendt aus Stralsund und der Regierungs-Assessor Poschmann sind bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin eingetreten. Ferner ist bei der genannten Direktion dem Regierungs-Sekretair Domke der Titel als Kanzleirath verliehen worden, der Sekretariats-Assistent Pieper zum Regierungs-Sekretair befördert, der Militair-Supernumerar Kniestedt zum Sekretariats-Assistenten ernannt, der Militair-Anwärter Weser als Militair-Supernumerar angenommen, der Regierungs-Sekretair Altenkrüger pensionirt, der Kataster-Assistent Graef als Kataster-Kontroleur nach Torgau versetzt und der Kataster-Supernumerar Klose aus Liegnitz mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Kataster-Assistent kommissarisch betraut worden.

Der Prediger Hermann Rudolf Zimmermann bisher zu Wendemark, Provinz Sachsen, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Rosenthal Diözese Rathenow, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin

Im Laufe des Monats Juni sind:

angestellt: die Postpraktikanten Kneiß, Koerdell, Martin, Polkehn, von Raab, Schwartz, Springer und Wolf als Postsekretäre, die Postassistenten Bratius, Drews, Schneider, Schuldig und Walter als Postassistenten;

ernannt: der Postinspektor, Postkassirer Süß zum Postdirektor, der Ober-Postsekretär C. H. Schmidt zum Postkassirer, der Postsekretär Hesse zum Ober-Postdirektionssekretär und der Postsekretär Ernst Philipp Holzheimer zum Ober-Postsekretär, die Postassistenten Abramowski, Andree, Behrens, Bewersdorf, Blume, Brandt, Bratius, Buch, Bülow, Büttner, Dannenberg, Deubel, Drews, Dundel, Enders, Fiedermann, Friedemann, Frischtatzky, Gorczewsky, Heinhold, Helm, Hensel, Hoffmann, Irgang, Kaetel, Kellmann, Klein, Knobel, Kreuzahler, G. A. Krüger, Krüger, Kühn, Ladwig, Leymann, Lorenz, Morawietz, Musialik, Neumann, Pappenbaum, Pitsch, Platen, Pohl, Püschel, Redlich, Rehfeldt, Reinhold, von Rostowski, Scharfenorth, Schneider, Schmidt, Schuldig, W. G. Schulz, H. Schulze, Thiel, Thienel, Tiede, Walter, Wiese und Zirkler zu Postsekretären, die Postassistenten Brandt, Bucke, P. Th. G. Hoffmann und E. W. Scholz zu Ober-Postassistenten, die Ober-Telegraphisten Behling, Bellmann, Bethborn, Brandt, Brose, Emden, Engelhardt, Engelmann, Enghusen, Fischer, Fraatz, Gemper, Goldmann, Grell, Grimm, Groenke, Großmann, Helm, Helmwig, Hermes, Herrmann, Heyroth, Hellweg, Igerodt, Krüger, Laudien, Leßmann, Ließ, Pfund, Puls, Puschmann, Redeck, Reuter, Roepke, Ruß, Segert, Sommerfeld, Scheinemann, Schefa, Schnell, Schmidt, Schroeder, Schubert, Schulz, Schumann, Stiller, Storbeck, Thiem, Voigt, Wagenknecht, Weißenfels, Wellm und Woelm zu Ober-Telegraphen-Assistenten;

Digitized by Google

in den Ruhestand versetzt: der Rechnungsrath Brepohl und der Ober-Telegraphen-Assistent Herde;

gestorben: der Postsekretär Poeplau und die Telegraphensekretäre Broecker und v. Gaertner.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Meßbauer, Büreau-Diätar zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt; Puschmann, Bezirksfeldwebel, als Proviantamts-Assistent in Berlin angestellt.

B. Versetzungen: Techow, Intendantur-Rath vom 10. Armee-Corps zum Garde-Corps, Voigtel, Intendantur- und Baurath, attachirt der Intendantur des Garde-Corps, zur Wahrnehmung der Garnison-Bau-Geschäfte in der Revisions-Instanz beim 7. und 8. Armee-Corps, nach Coblenz versetzt und der Intendantur des 8. Armee-Corps attachirt; Bernhardt, Intendantur- und Baurath im Kriegs-Ministerium zur Wahrnehmung der Garnison-Bau-Geschäfte in der Revisions-Instanz beim Garde- und 3. Armee-Corps, der Intendantur des Garde-Corps attachirt; Hoffmann, Intendantur-Sekretär, vom 6. Armee-Corps, unter Belassung im Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Ministerium, zum Garde-Corps versetzt; Schleg, Symanowski, Intendantur-Registratoren, vom 9. bezw. 5. Armee-Corps, unter Belassung im Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Ministerium, zum Garde-Corps versetzt; Heimerdinger, Garnison-Bau-Inspektor, von Berlin nach Carlsruhe; Schönhals, Garnison-Bau-Inspektor, von Breslau nach Berlin; Loeffler, Weigelt, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren, von Berlin resp. Frißlar nach Darmstadt und Berlin versetzt; Grober, Stechmann, Nicolai, Kasernen-Inspektoren in Spandau, Metz, Potsdam, nach Berlin, Potsdam und Stade versetzt; Lischke, Nell, Lazareth-Inspektoren in Berlin und Spandau, nach Spandau resp. Berlin versetzt.

C. Pensionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Müller, Intendantur-Sekretär vom 3. Armee-Corps, zum Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im Kriegs-Ministerium; Stuertz, Registratur-Assistent vom 3. Armee-Corps, zum Intendantur-Registrator; Kriesen, Intendantur-Referendar vom 3. Armee-Corps, unter Ueberweisung zum 9. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor; Fleischer, Büreau-Diätar vom 3. Armee-Corps, zum Intendantur-Registratur-Assistenten; Galuschky, Kasernen-Inspektor in Brandenburg, zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt.

Versetzungen: Seibt, Kasernen-Inspektor in Prenzlau, nach Fulda; Dohmann, Lazareth-Inspektor in Memel, nach Prenzlau; Grober, Kasernen-Inspektor in Spandau, nach Berlin; Hellmund, Intendantur-Sekretair, vom 8. zum 3. Armee-Corps; Eisermann, Reserve-Magazin-Rendant in Pasewalk, als Proviantmeister ad interim nach Rathenow; Haase, Proviantamts-Kontrolleur in Frankfurt a. O., in der Eigenschaft als Reserve-Magazin-Rendant nach Pasewalk; Gabriel, Proviant-Amts-Kontrolleur in Graudenz, nach Frankfurt a. O.; Nell, Lazareth-Inspektor in Spandau, zum II. Garnison-Lazareth Berlin versetzt.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts während des Monats Juni 1878 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: der Kreisgerichtsrath Elgnowski in Goldap ist als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Kreisgerichtsrath Schroeter in Wittenberge ist als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Breslau versetzt. Der Kreisrichter Voigtel in Lenzen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg versetzt. Der Kreisrichter Dr. Zienert in Perleberg ist an das Kreisgericht in Sagan mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Halbau versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: Dyckerhoff bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Niemegk, Dr. Koffka bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Baruth, Krüger bei dem Kreisgericht in Querfurt.

II. Gerichts-Assessoren: Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Dr. von Winterfeld, von Tippelskirch, Dr. Hoffmeister, Naumann, Grzywacz, Baer, Büchtemann, Halldet und Dr. Stern.

III. Referendare: Der Referendar von Saldern ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Berner, Schmidt, Wühlisch, Holtze, von Jonquières, Katz, Lazarus, Meyer, Rausnitz, Wagner, Benedict, Eloesser, Kayser und Oberneck.

IV. Subaltern-Beamte: der Kreisgerichts-Sekretair Hutloff aus Mittenwalde ist pensionirt.

Nachweisung

der im Monat Juni 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hoflieferant Singer, Brüderstraße 33, 1. Stellvertreter für den Schloßbezirk № 9, verpflichtet am 26. Juni 1878; 2) Kaufmann Selke, Werderscher Markt 6, Schiedsmann für den Zeughausbezirk № 16, verpflichtet am 29. Mai 1878; 3) Ofenfabrikant Wegner, Markgrafenstraße 76, Schiedsmann für den Schützenstraßen-

Digitized by Google

bezirk № 32, 4) Buchdruckereibesitzer Kerskes, Zimmerstraße 94, 1. Stellvertreter für den Zimmerstraßenbezirk № 35, 5) Uhrmacher Braun, Anhaltischestraße 17, 1. Stellvertreter für den Anhaltischestraßenbezirk № 37, alle 3 verpflichtet am 26. Juni 1878; 6) Kaufmann Held, Puttkammerstraße 3, Schiedsmann für den Puttkammerstraßenbezirk № 39, verpflichtet am 29. Mai 1878; 7) Kaufmann Flamm, Königgrätzerstraße 48, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 41/42, 8) Rentier Krueger, Hallesche Straße 28, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 26. Juni 1878; 9) Eigenthümer de la Croix, Hafenplatz 5, 1. Stellvertreter für den Hafenplatzbezirk № 43, 10) Rentier Telschow, Dessauerstraße 2, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. Mai 1878; 11) Rentier Schutze, Frobenstraße 14, Schiedsmann für den Botanischen Gartenbezirk № 51, verpflichtet am 26. Juni 1878; 12) Rentier Sommerkorn, Bülowstraße 82, Schiedsmann für den Dennewitzplatzbezirk № 52, 13) Zimmermeister Paesler, Blumenthalstraße 13, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Baumeister Hustaedt, Blumenthalstraße 5, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Steinsetzmeister Roessel, Cuvrystraße 5, 1. Stellvertreter für den Schlesischestraßenbezirk № 62, alle 4 verpflichtet am 29. Mai 1878; 16) Apothekenbesitzer Lehmann, Reichenbergerstraße 170, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 66/69, 17) Kaufmann Haberstolz, Ritterstraße 39, 1. Stellvertreter für den Alexandrinenstraßenbezirk № 83, beide verpflichtet am 26. Juni 1878; 18) Postsekretär Daecke, Köpnickerstraße 93, Schiedsmann für den Köpnickerstraßenbezirk № 93, 19) Schlossermeister Koppen, Köpnickerstraße 140, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. Mai 1878; 20) Kaufmann Kosmag, Alte Jacobstraße 79, 2. Stellvertreter für den Sebastianstraßenbezirk № 98, verpflichtet am 26. Juni 1878; 21) Buchdruckereibesitzer Moeser, Stallschreiberstraße 34/35, Schiedsmann für den Luisenkirchbezirk № 99, verpflichtet am 29. Mai 1878; 22) Malermeister Stein, Krautstraße 27, 1. Stellvertreter für den Langestraßenbezirk № 106, verpflichtet am 26. Juni 1878; 23) Kaufmann und Hofspediteur Schaffenius, Langestraße 16, Schiedsmann für den Andreasplatzbezirk № 107, verpflichtet am 29. Mai 1878; 24) Destillateur Hallich, Langestraße 28, 1. Stellvertreter für den Andreasstraßenbezirk № 108, verpflichtet am 26. Juni 1878; 25) Lehrer Kuchenbecker, Langestraße 69, Schiedsmann für den Münchebergerstraßenbezirk № 112a, 26) Möbelhändler Meißner, Langestraße 63, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Rentier Hacuseler, Fruchtstraße 78, Schiedsmann für den Ostbahnhofbezirk № 112b., alle 3 verpflichtet am 29. Mai 1878; 28) Eigenthümer Ohst, Fruchtstraße 72, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Magistrats-Sekretair Kretschmer, Ostbahnhof 6, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) Rentier Dunckelmann, Grenadierstraße 2, 2. Stellvertreter für den Grenadierstraßenbezirk № 140, 31) Kaufmann Graeff, Auguststraße 5, 2. Stellvertreter für den Kleine Hamburgerstraßenbezirk № 151, alle 4 verpflichtet am 26. Juni 1878; 32) Kaufmann Wiese, Burgstraße 40, Schiedsmann für den Bergstraßenbezirk № 159, verpflichtet am 29. Mai 1878; 33) Holzhändler Hartmann, Ackerstraße 66, 2. Stellvertreter für den Anklamerstraßenbezirk № 160, verpflichtet am 26. Juni 1878; 34) Viehkommissionär Talke, Brunnenstraße 35a, 1. Stellvertreter für den Rheinsbergerstraßenbezirk № 165, verpflichtet am 29. Mai 1878; 35) Fabrikdirigent Weidner, Chausseestraße 29, 2. Stellvertreter für den Chausseestraßenbezirk № 183, verpflichtet am 26. Juni 1878; 36) Fabrikbesitzer Gebhardt, Chausseestraße 14., 1. Stellvertreter für den Borsigstraßenbezirk № 184, 37) Buchhändler Eilers, Boyenstraße 43, 1. Stellvertreter für den Boyenstraßenbezirk № 185a, beide verpflichtet am 29. Mai 1878; 38) Kaufmann Wigaart, Chariteestraße 5, Schiedsmann für den Unterbaumstraßenbezirk № 189, verpflichtet am 26. Juni 1878; 39) Kaufmann Schaczewer, Alt-Moabit 91/92, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 190/3, 40) Fabrikbesitzer Kienast, Werftstraße 8, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) Zimmermeister Egerland, Birkenstraße 7, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 194/196, 42) Fabrikbesitzer Belter, Panstraße 19/20, Schiedsmann für den Hochstraßenbezirk № 200, 43) Eigenthümer Dowe, Kolonistraße 30, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 203/4, 44) Eigenthümer Anclam, Coloniestraße 13, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 29. Mai 1878.

(Schluß folgt.)

Umwandlung der in Charlottenburg bisher bestandenen Hilfspredigerstelle in ein zweites Diakonat und des zweiten Diakonats zum Archidiakonat.

Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist die in Charlottenburg — Diöceze Cöln Land — bisher bestandene Hilfspredigerstelle in ein zweites Diakonat umgewandelt und zugleich die erste Diakonatstelle daselbst zum Archidiakonat erhoben worden.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 21.) № 1254. Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 8571. Gesetz, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahn für Staatsrechnung. Vom 26. Juni 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Allgemeine Vorschriften für die Verdingung von Arbeiten und Materiallieferungen zu Bauten im Geschäftsbereich der Königlichen Regierung zu Potsdam.

I. Verfahren bei Ermittelung des Unternehmers.

1) Die Wahl des Unternehmers erfolgt im Wege des öffentlichen oder beschränkten Ausgebots oder nach freier Vereinbarung.

2) Bei öffentlichem Ausgebot ergeht die Aufforderung zur Theilnahme durch Bekanntmachung; bei beschränktem Ausgebot durch besondere Zuschrift an ausgewählte Unternehmer.

3) Als Grundlage für die Preisforderung dient in der Regel ein Kostenanschlag oder ein bezüglicher Theil desselben. Die Preisanerbietungen Seitens der Unternehmer erfolgen entweder durch Einsetzen der in den Kostenanschlagsformularen frei gelassenen Einzelpreise oder durch Ab- oder Aufgebot nach Prozentsätzen des gesammten Anschlagsbetrages. In beiden Fällen bleiben jedoch die zur „besonderen Nachweisung" ausgeworfenen Anschlagsposten außer Betracht.

4) Bei der Ausschreibung des Ausgebots wird bekannt gemacht, ob Zeichnungen und Anschläge nur zur Ansicht ausgelegt sind, oder ob den Unternehmern auf ihre Kosten Zeichnungen und Abschriften Behufs Abgabe ihrer Preisforderungen mitgetheilt werden können.

5) Die Anerbietungen sind zu dem vorher bestimmten Zeitpunkte schriftlich, vom Unternehmer unterzeichnet, versiegelt und mit einer äußern Aufschrift, die ihre Bestimmung kennzeichnet, an dem bekannt gemachten Ort einzureichen. Unmittelbar nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Anerbietungen in Gegenwart der etwa erschienenen Unternehmer eröffnet, das Ergebniß wird, falls es sich ohne zeitraubende Prüfung übersehen läßt, sofort endgültig, sonst jedoch nur vorbehaltlich genauer Durchsicht und Feststellung bekannt gemacht. Behufs Erleichterung der letzteren sind die Angebote möglichst übersichtlich und vollständig abzugeben. Außerdem müssen sie die Erklärung des Bieters enthalten, daß er die dem Verfahren zu Grunde liegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen als rechtsverbindlich anerkenne. Angebote, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Mitbewerbung ausgeschlossen werden. Alle Nachgebote sind ausgeschlossen.

6) Die Bewerber bleiben, falls nicht ein Besonderes hierüber ausdrücklich vorbehalten wird, vier Wochen an ihre Gebote gebunden. Erhalten sie innerhalb dieser Frist keinen Bescheid, so haben sie anzunehmen, daß ihnen der Zuschlag nicht ertheilt sei.

7) Insofern sich nicht die Königliche Regierung durch § 8 besondere Befugnisse vorbehalten hat, ertheilt sie bei öffentlichem Ausgebot einem der drei Mindestfordernden und bei beschränktem Ausgebot dem Mindestfordernden den Zuschlag. Außerdem steht es unter allen Umständen der Königlichen Regierung frei, sämmtliche Gebote abzulehnen, und entweder ein neues Ausgebotsverfahren einzuleiten, oder die betreffenden Leistungen freihändig an beliebige Unternehmer zu vergeben.

8) Bei Ertheilung des Zuschlages dürfen auch noch andere Rücksichten als die des niedrigsten Preises maßgebend sein, wie z. B. Zuverlässigkeit des Unternehmers, der Ausfall eingelieferter Proben, mehr oder minder günstige Lieferungstermine und die von den Bewerbern in ihren Angeboten gestellten besonderen Bedingungen über die Vertragserfüllung, die Zahlungsleistung und dergleichen. Die Entscheidung hierüber erfolgt in jedem einzelnen Falle, in welchem eine solche Abweichung von der vorstehend im § 7 ausgesprochenen Regel in Frage kommt, durch einen Kollegialbeschluß der betreffenden Regierungs-Abtheilung.

9) Mit dem nach vorstehenden Gesichtspunkten ausgewählten Unternehmer wird ein Vertrag abgeschlossen, für welchen die folgenden allgemeinen Bedingungen stets maßgebend sein sollen, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere für den einzelnen Fall festgesetzte Bedingungen aufgehoben oder abgeändert worden.

II. Allgemeine Vertrags-Bedingungen.

A. Gegenstand des Vertrages nach Art und Umfang. Neben-Arbeiten.

10) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den bezüglichen Anschlägen und Zeichnungen

Digitized by Google

Doch sind dieselben nur in Ansehung des Textes und der Einzelpreise unbedingt maßgebend, während die einzelnen Vordersätze sich nach dem bei der Ausführung wirklich hervortretenden Bedarf richten, gleichviel, ob dadurch ein Mehr oder Minder gegen die ursprüngliche Annahme entsteht. Dieses Mehr oder Minder beschränkt sich aber bei Materiallieferungen in der Regel, und wenn nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart ist, auf ein Zehntel der im Vertrage bedungenen Lieferung.

11) Werden Arbeiten und Lieferungen nothwendig, für welche in den dem Vertrage zu Grunde liegenden Berechnungen keine Einheitspreise vorgesehen sind, so soll, wenn diese Leistungen ebenfalls dem Unternehmer übertragen werden, wegen der Preise und sonstigen Bedingungen ein besonderes Abkommen getroffen werden. Geht jedoch der Unternehmer auf das bezügliche Geschäft ein, bevor diese Vereinbarung erfolgt ist, so erkennt er dadurch stillschweigend das Recht der Bauverwaltung, d. h. der Königlichen Regierung und der mit der Ueberwachung, Leitung und Ausführung des Baues beauftragten Beamten, zur nachträglichen Festsetzung des Preises an. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die „zur besonderen Nachweisung" ausgeworfenen Anschlagsposten (vgl. § 3 am Ende).

12) Mehr- oder Minderleistungen aller Art, sowie sonstige Abweichungen von den Grundlagen des Vertrages (vergl. § 10) darf sich der Unternehmer nie einseitig erlauben, vielmehr bedarf es dazu stets der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung Seitens der Bauverwaltung. Die letztere ist daher befugt, jede solche einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistung auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen, auch jede Schadloshaltung von ihm zu verlangen, wenn nach Ansicht der Bauverwaltung durch diese Abweichungen Nachtheile irgend welcher Art für den Bau entstanden sind.

B. Zeit der Ausführung; Kündigung; Unterbrechungen.

13) Mit den Arbeiten und Lieferungen muß Unternehmer, falls nicht eine andere Frist vereinbart ist, spätestens acht Tage nach der schriftlichen Aufforderung beginnen, und dieselben in den im Vertrage bedungenen Fristen beendigen. Sollte der rechtzeitige Beginn oder die Fortführung der übernommenen Leistungen dadurch behindert werden, daß andere Unternehmer mit ihrerseits übernommenen Leistungen noch nicht weit genug vorgeschritten sind, so muß die Inangriffnahme und Fortführung auch ohne besondere Aufforderung erfolgen, sobald jenes Hinderniß beseitigt ist. Ob solche Verzögerungsgründe überhaupt anzunehmen sind, hat die Bauverwaltung zu ermessen. Auch hat dieselbe das Recht, die Anstellung einer entsprechenden Anzahl von Arbeitern und sonstige, den Betrieb fördernde Anordnungen zu verlangen, damit die rechtzeitige Vollendung der vertragsmäßigen Leistung thunlichst gesichert wird.

14) Sollte der Unternehmer in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sich säumig zeigen, oder in irgend einer Hinsicht gegen die allgemeinen oder besonderen Vertrags-Bedingungen handeln, so hat die Königliche Regierung das Recht, entweder den Vertrag zu kündigen, oder die fehlenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers ganz oder theilweise anderweitig zu beschaffen, und sich wegen der hieraus etwa entstehenden Mehrkosten an das Guthaben des Unternehmers, die von ihm bestellte Kaution, beziehungsweise sein Vermögen zu halten. Auf etwa hierbei zu machende Ersparnisse hat Unternehmer keinen Anspruch. Außerdem hat die Königliche Regierung das Recht, wenn der Unternehmer die festgesetzten Fristen zur Beendigung der Einzel- oder Gesammtleistungen nicht einhält, für jeden Einzelfall von seinem Guthaben den in den besonderen Bedingungen näher festzusetzenden Betrag abzuziehen. Hat eine solche Festsetzung nicht stattgefunden, so soll der Abzug bis zu einem Tausendstel der Vertragssumme für jeden Tag der Verspätung betragen dürfen. Die Berechnung des Strafabzugs soll sich jedoch nur auf diejenigen Verzögerungen beziehen, welche vor Eintritt der Vertragskündigung oder Uebertragung der Leistungen an einen andern Unternehmer stattgefunden haben. Der Unternehmer haftet überdies für jeden Schaden, welcher der Bauverwaltung oder Dritten durch die Verzögerung erwächst.

15) Sollte im Fortgang des Baues aus irgend einem Grunde eine Unterbrechung eintreten, so kann der Unternehmer hieraus der Bauverwaltung gegenüber keine Entschädigungsansprüche ableiten und hat nur auf Bezahlung derjenigen Leistungen Anspruch, welche vor und nach der Unterbrechung bewirkt worden sind. Dauert die Unterbrechung jedoch länger als ein Jahr, so steht es jedem der Vertragschließenden frei, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muß aber schriftlich und spätestens vier Wochen vor Ablauf der Jahresfrist angebracht werden; sonst läuft der Vertrag unter gleichen Voraussetzungen noch ein Jahr weiter.

C. Art der Ausführung. Rüstungen und sonstige Arbeitsvorrichtungen.

16) Die geleisteten Arbeiten müssen nach den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Anschlages und vertragsgemäß hergestellt, die gelieferten Materialien von probemäßiger und untadelhafter Beschaffenheit sein. Arbeiten oder Materialien, welche die Bauverwaltung als diesen Bedingungen nicht entsprechend befindet, müssen sofort durch untadelhafte ersetzt werden. Die Bauverwaltung kann verlangen, daß solche nicht zur Annahme gelangende Materialien binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist von der Baustelle entfernt werden, widrigenfalls ihr das Recht zusteht, sie auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entfernen zu lassen oder anderweitig zu verwerthen.

17) Der Unternehmer haftet für die dauernde Tüchtigkeit der von ihm zum Zwecke der Ausführung

Digitized by Google

hergestellten Rüstungen und sonstigen Arbeitsvorrichtungen, so daß jeder durch Nachlässigkeit, fehlerhafte Arbeit oder schlechtes Material herbeigeführte Schaden oder Nachtheil ihm allein zur Last fällt. Die Bauverwaltung behält sich gleichwohl das Recht vor, bei solchen Rüstungen und dergleichen, welche nach ihrem Ermessen zu schwach sind, Verstärkungen auf Kosten des Unternehmers anzuordnen. Rüstungen, welche ein Unternehmer Behufs seiner vertragsmäßigen Leistungen hergestellt hat, sind, soweit hierdurch eine Aenderung ihrer Zusammensetzung nicht bedingt wird, auch für die Ausführung anderer Unternehmer an den entsprechenden Bautheilen ohne besondere Entschädigung vorzuhalten.

D. Sonstige Verpflichtungen des Unternehmers während der Ausführung.

18) Die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den Lagerplätzen der Bauverwaltung nach der Verwendungsstelle am Bau hat der Unternehmer dieser Arbeiten in der Regel, und wenn hierüber nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, ohne besondere Entschädigung zu leisten. Es bleibt dem Unternehmer anheimgestellt, bei Abgabe seines Angebots die größte Entfernung anzugeben, auf welche er diese Heranschaffung zu übernehmen bereit ist, beziehungsweise die Entschädigung zu bestimmen, welche er für die Heranschaffung auf größere Entfernung beansprucht.

19) Der Unternehmer oder dessen von der Bauverwaltung genehmigter Vertreter hat sich, so oft es diese für nöthig erachtet, auf der Baustelle einzufinden und muß den an ihn dort bezüglich des Baues ergehenden Weisungen derselben unbedingt Folge leisten.

20) Es dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden. Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauverwaltung diese Eigenschaft nicht besitzen oder aus anderen Gründen ungeeignet erscheinen, müssen auf Verlangen der letzteren entlassen und durch geeignete Leute ersetzt werden.

21) Der Unternehmer hat ferner, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Leute auf der Baustelle selbst zu sorgen, und auch auf seine Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herzustellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge zu tragen.

22) Die Bauverwaltung ist befugt, von dem Unternehmer das Vorhalten, Aufbewahren und Bewachen aller üblichen Geräthschaften und Werkzeuge, sowie die Gestellung der Hülfskräfte zu verlangen, welche zu den für die Ausführung erforderlichen Absteckungen, Höhenbestimmungen und zu den Abnahmevermessungen gebraucht werden.

23) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf die genaue Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen durch seine Leute zu halten.

E. Bauabnahme und Art der Zahlungsleistung. Haftbarkeit. Kaution. Nebenkosten.

24) Nach Beendigung der einzelnen Arbeiten beziehungsweise Lieferungen soll dem Unternehmer die Zeit der Abnahme mitgetheilt werden. Erscheint er bei der Abnahme nicht, so erfolgt dieselbe ohne seine Zuziehung.

25) Innerhalb einer in jedem Einzelfalle von der Bauverwaltung zu bestimmenden Frist nach erfolgter Abnahme hat der Unternehmer bei Vermeidung einer Verzugsstrafe, deren Höhe die Bauverwaltung bis zu einem Tausendstel des Betrages seines Guthabens für jeden Tag der Versäumniß festzusetzen berechtigt ist, seine Kostenrechnung nach den Anschlagsposten geordnet und mit Zugrundelegung der Vertragspreise einzureichen. Die Bezahlung des Betrages dieser Rechnung erfolgt baldmöglichst nach vollzogener Prüfung und Feststellung derselben. Dem Unternehmer sollen indeß schon während der Ausführung auf seinen Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden, deren Höhe die Bauverwaltung in der Regel bis auf Fünfsechstel des wirklichen Werthes der bereits bewirkten Leistungen bei Arbeiten und bis auf Neunzehntel dieses Werthes bei Materiallieferungen festsetzen kann, sofern sie aus der Art der Geschäftsführung des Unternehmers keine Bedenken hiergegen schöpft. Sie ist aber befugt, dem säumigen und widerwilligen Unternehmer so lange die Gewährung von Abschlagszahlungen zu verweigern, bis sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß derselbe seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen wird. Die Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen für jeden Vertragsabschluß bleibt vorbehalten.

26) Nach der Schlußabnahme haftet der Unternehmer nach den Bestimmungen des § 968 Th. I Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts wegen solcher Fehler, „die aus der Bauart, und weil die Regeln der Kunst nicht beobachtet worden, entstanden sind" drei Jahre, und nach § 969 a. a. O. bleibt er wegen solcher Fehler, welche in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist der Königlichen Regierung gegenüber verantwortlich.

27) Bei Unternehmungen zum Betrage von mehr als 500 Mark hat der Unternehmer zur Sicherstellung für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten auf Verlangen der Königlichen Regierung eine Kaution im Werthe bis zu höchstens einem Zehntel der Vertragssumme innerhalb 14 Tagen nach ertheiltem Zuschlage bei der Regierungs-Hauptkasse oder bei einer anderen ihm zu bezeichnenden Königlichen Kasse niederzulegen. Dem Unternehmer steht es frei, diese Kaution entweder baar oder in Werthpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, zu stellen. Die Zinsscheine solcher Werthpapiere können dem Unternehmer für den Zeitraum belassen werden, während dessen die Lieferung oder

Digitized by Google

Leistung voraussichtlich noch in der Ausführung begriffen sein wird; dagegen sind die Talons, beziehentlich diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neuen Zinsschein-Serien ausgehändigt werden, den Werthpapieren beizufügen. Bei Kautionen unter 150 Mark darf die Königliche Regierung mit Zustimmung des Unternehmers die Einziehung der Kaution durch einen Abzug von der ersten Abschlagszahlung bewirken. Die Kaution bleibt nicht nur für die Erfüllung der sämmtlichen dem Unternehmer vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen sondern auch für allen aus deren Nichterfüllung erwachsenden Schaden verhaftet. Die Königliche Regierung ist berechtigt, die als Kaution niedergelegten Papiere zu ihrer Befriedigung ohne Klage freihändig zu veräußern. Als Kaution baar niedergelegte Gelder werden nicht verzinst. Die Rückgabe der gestellten Kaution erfolgt, sofern kein Anlaß vorliegt, sie ganz oder zum Theil einzubehalten, nachdem die Schlußrechnung festgestellt und vom Unternehmer als richtig anerkannt ist.

28) Die Kosten, welche aus dem Ausgebots-Verfahren erwachsen sind, alle Portokosten für den das Geschäft betreffenden Briefwechsel mit der Bauverwaltung und für sonstige Sendungen, sowie die gesetzlichen Vertragsstempelbeträge bezahlt der Unternehmer. Auch kann von ihm der Ersatz der Kosten für die Abgabe von Zeichnungen und Abschriften, welche er zur Ausführung der Arbeiten braucht, verlangt werden.

F. Streitigkeiten. Schiedsgericht.

29) Entstehen zwischen der Bauverwaltung und dem Unternehmer Streitigkeiten über die Auslegung der vorstehenden Vertragsbedingungen, so kann der Letztere, wenn er sich nicht bei der Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde beruhigen will, die Entscheidung eines Schiedsgerichts nachsuchen, bei welcher es dann sein Bewenden behält. Ein solches Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jede Partei einen Sachverständigen ernennt, und diese beiden sich über einen Dritten als Obmann einigen. Erfolgt eine Einigung über die Wahl des Obmanns weder zwischen den Schiedsmännern, noch zwischen den Parteien, so kann nach fruchtlosem Verlauf von 14 Tagen die Königliche Regierung einen Obmann ernennen, der jedoch dann nicht aus der Zahl der dieser Behörde bei- oder untergeordneten Baubeamten gewählt werden soll.

G. Schlußbemerkungen.

30) Wird der Vertrag von dem ausführenden Baubeamten unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung geschlossen, so wird er für die Bauverwaltung erst durch die erfolgte Genehmigung rechtsverbindlich. Bleibt die Genehmigung länger als acht Wochen aus, so kann Unternehmer, sofern nicht ein Anderes hierüber vereinbart ist, von dem Vertrage zurücktreten.

31) Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

32) Sollte der Unternehmer während der Ausführung der übernommenen Leistungen mit Tode abgehen oder aus irgend einem Grunde die freie Verfügung über sein Vermögen verlieren, so bleibt die Königlichen Regierung die Bestimmung darüber vorbehalten, ob sie den Vertrag als ganz aufgehoben ansehen oder durch die Rechtsnachfolger des Unternehmers erfüllen lassen will.

Potsdam, den 29. Juni 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Vorstehende Allgemeine Vorschriften werden von der Königlichen Regierung hierselbst fortan bei der Verdingung von Arbeiten und Materiallieferungen zu Bauten in ihrem Geschäftsbereich zu Grunde gelegt werden, was wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 29. Juni 1878.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Eisenbahnen.

241. Die in № 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni d. J. publizirten und in der beigefügten „Extra-Beilage zum Amtsblatt" abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juni d. J., betreffend

1) Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,
2) die Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
3) Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands,
4) Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
5) Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Lokomotivführern,

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab, dem Tage des Inkrafttretens der unter № 2 bezeichneten „Bahnordnung ꝛc.", die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in № 111 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Mai 1878 publizirte „Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877" (S. Amtsblatt von 1877 S. 203) außer Kraft und die Bahnordnung ꝛc. vom 12. Juni d. J. an Stelle der letzteren tritt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

242. Für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow und Beeskow-Storkow) wird an Stelle des Landraths Prinzen Handjery hierdurch der Landrath Graf Platen zum Wahl-Kommissarius für die Reichstagswahl ernannt.

Potsdam, den 13. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Demmin in Pommern.

243. Auf den Antrag der Kommission für eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Demmin in Pommern hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern genehmigt, daß der Vertrieb der Loose zu der in Verbindung mit jener Ausstellung zu veranstaltenden Lotterie, welche die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern erhalten hat, auch innerhalb der Provinz Brandenburg mit Einschluß der Stadt Berlin stattfinden darf.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Verkauf der Loose, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Potsdam und Berlin, den 10. Juli 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Veranstaltung einer Sammlung aus Anlaß der Attentate gegen Seine Majestät den Kaiser und König betreffend

244. Der General-Feldmarschall Graf von Moltke, in Verbindung mit den Präsidenten der Deutschen Landesvertretungen und den Vorsitzenden der Provinziallandtage, sowie den Bürgermeistern der großen Städte hat durch einen öffentlichen Aufruf zu einer Sammlung aufgefordert, welche den Zweck hat, aus Anlaß der verabscheuungswürdigen Attentate der Liebe des Volkes zu seinem Kaiser einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu verleihen und deren Ertrag Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Bitte übergeben werden soll, ihn nach eigener Wahl zu einem allgemeinen wohlthätigen Zweck zu verwenden.

Indem wir den Herren Landräthen, sowie den Polizei- und Gemeinde-Behörden unseres Bezirks empfehlen, diesem patriotischen Unternehmen in jeder Weise förderlich zu sein, wird zugleich deren Interesse dafür in Anspruch genommen, daß die beabsichtigte Sammlung an dem von dem geschäftsführenden Ausschusse in Aussicht genommenen Tage in jeder Gemeinde stattfindet.

Auch hat der Herr Minister des Innern für alle Fälle, in welchen die Sammlung in Form einer Hauskollekte geschehen sollte, die hierzu erforderliche Genehmigung für den Umfang der Monarchie ertheilt.

Potsdam, den 15. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

245. Die Schafpocken sind in der Heerde des ausgebauten Bauerngutsbesitzers Frauböse zu Christdorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 8. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

246. Die Schafpocken sind in der Heerde des Bauern Behr zu Klein-Luckow im Prenzlauer Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

247. Von der Tollwuth ist ein Hofhund des Brauereibesitzers Meyer in Dahme befallen und ist der Hund getödtet worden.

Potsdam, den 13. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Juni 1878.

27. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	25	Pf.,
" " "	do. (mittler)	20	"	02	"
" " "	do. (leichter)	18	"	31	"
" " "	Roggen (schwerer)	13	"	92	"
" " "	do. (mittler)	13	"	13	"
" " "	do. (leichter)	12	"	34	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	78	"
" " "	do. (mittle)	14	"	56	"
" " "	do. (leichte)	11	"	16	"
" " "	Hafer (schwerer)	15	"	99	"
" " "	do. (mittler)	13	"	80	"
" " "	do. (leichter)	10	"	76	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	26	"
" " "	do. (mittle)	17	"	52	"
" " "	do. (leichte)	15	"	98	"
" " "	Richtstroh	4	"	20	"
" " "	Heu	4	"	73	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	75	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	29	"	29	"
" " "	Linsen	30	"	33	"
" " "	Kartoffeln	5	"	53	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	24	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
" 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	54	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	25	"
" 1 Schock	Eier	2	"	39	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	25	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 Mark	30	Pf.,
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	15	"
" 1 Klgr.	Speck (geräuchert)	1 "	70	"
" 1 "	Eßbutter	2 "	16	"
" 1 Schock	Eier	2 "	45	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		30	"
" 1 "	Gerstengraupe		50	"
" 1 "	Gerstengrütze		50	"
" 1 "	Buchweizengrütze		50	"
" 1 "	Hirse		50	"
" 1 "	Reis (Java)		60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	40	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		30	"
" 1 "	Gerstengraupe		50	"
" 1 "	Buchweizengrütze		50	"
" 1 "	Hirse		60	"
" 1 "	Reis (Java)		60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	20	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	50	"

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin.

28. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

Für die Dauer der durch die Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 131) eingeführten Paßpflichtigkeit der in der Stadt Berlin ankommenden Fremden und Neuanziehenden werden die Vorschriften der Polizei-Verordnung über das Meldewesen in Berlin vom 18. Juni 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 279) dahin abgeändert:

I. Meldungen in Bezug auf Neuanziehende.

Soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 11 und 24 jener Verordnung sich auf die Meldung Neuanziehender beziehen, treten nachstehende Bestimmungen an deren Stelle.

§ 1. Jede von auswärts neu anziehende Person, welche hier Wohnung nimmt, oder in einer Wohnung, oder Schlafstelle aufgenommen wird, ist binnen 24 Stunden nach dem Beziehen der Wohnung oder nach der Aufnahme in die Wohnung oder Schlafstelle bei dem Polizei-Revier-Büreau, in dessen Bezirke die Wohnung oder Schlafstelle belegen ist, nach dem Muster II der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 zu melden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist der Hauseigenthümer, bezw. der Hausverwalter. Er hat dabei den Paß oder die Paßkarte des Neuanziehenden mit vorzulegen oder anzuzeigen, daß derselbe solche Papiere nicht besitzt.

§ 3. Der Neuanziehende ist verpflichtet, dem Hauseigenthümer, bezw. dem Hausverwalter alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 2) erforderlichen Angaben zu machen, demselben auch seinen Paß oder seine Paßkarte zur Vorlegung bei dem Polizei-Revier-Büreau zu übergeben.

§ 4. Neben der Meldung durch den Hauseigenthümer bezw. den Hausverwalter hat der Neuanziehende sich selbst persönlich oder schriftlich binnen 3 Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder nach der Aufnahme in die Wohnung oder Schlafstelle, bei dem Polizei-Revier-Büreau zu melden, über seine und seiner Angehörigen persönlichen und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben und im Falle des Anzugs aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates ein Attest der Behörde des letzten Wohnsitzes über die daselbst erfolgte Abmeldung, bezw. über seine Steuerverhältnisse (Abzugs-Attest) zu überreichen.

II. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 5. Zu melden ist nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 12 bis 18 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 binnen der dort bestimmten Frist die Ankunft von Reisenden auch dann, wenn dieselben in einem Verwandschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind.

§ 6. Gastwirthe, Inhaber von Hotelgarnis und andere Personen, sobald sie Reisende aufgenommen haben, sind verpflichtet, bei der von ihnen nach den §§ 12 bis 17 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 innerhalb der dort bestimmten Frist zu erstattenden Meldung bei dem Polizei-Revier-Büreau den Paß oder die Paßkarte des Reisenden mit vorzulegen oder anzuzeigen, daß derselbe solche Papiere nicht besitzt.

§ 7. Der Reisende ist verpflichtet, dem Gastwirthe, Inhaber eines Hotelgarni oder demjenigen, welcher ihn sonst aufgenommen hat, seinen Paß oder seine Paßkarte zur Vorlegung bei dem Polizei-Revier-Büreau zu übergeben.

§ 8. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Packetadressen.

18. Nach der Vorschrift im § 4 Abs. IV der Postordnung vom 18. Dezember 1874 müssen diejenigen Formulare zu Post-Packetadressen, welche nicht von der Post, sondern im Privatwege von Papierhandlungen, Druckereien ꝛc. bezogen werden, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck, mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen. Da das Vorkommen von Post-Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit wieder besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahmeprüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar.

21. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Lehrerinnen-Seminar wird **am 16. und 17. September d. J.** abgehalten werden. Aspirantinnen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 1. Oktober d. J. vollenden, haben ihre Anmeldungen an den Herrn Seminardirektor Supprian, Schützenstraße Nr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß über empfangene Schulbildung oder private Vorbereitung, 4) ein Führungs-Attest, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

22. Für die Prüfung sind die Monate Mai und September jeden Jahres festgesetzt. Zu derselben werden nur Bewerberinnen zugelassen, welche am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung zu derselben erfolgt in den Monaten April resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin unter Beifügung folgender Schriftstücke: 1) eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) eines Tauf-, bezw. Geburtsscheines, 3) der Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildnng und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) eines amtlichen Führungsattestes und 5) eines von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellten Attestes über den Gesundheitszustand.

Bei Ablegung dieser Prüfung haben Diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1) ein selbstgefertigtes schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar selbstgestrickter Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich, als gestickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen.

Solche Personen, welche nur die Qualifikation für den Unterricht in hiesigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als: Hackeneinstricken ꝛc., 4) ein Zeichentuch jedoch nur mit einem Alphabet und 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen.

Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt.

Am Tage der Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Direktor Supprian.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, einen Termin **auf den 5. September d. J. und die folgenden Tage** anberaumt haben und zu demselben nur Anmeldungen berücksichtigen können, welche **bis zum 25. August d. J.** bei uns eingegangen sind.

Berlin, den 4. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

8. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2115. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6686. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Digitized by Google

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9872. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129. 11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 9—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apointo noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen sind.

Pro 1. Oktober 1869 Litt. C. 6110.
" 1. " 1870 - D. 2535.
" 1. April 1872 - D. 3229.
" 1. Oktober 1872 - D. 4273.
" 1. April 1875 - A. 8612.
- B. 569.
- C. 1135. 3608. 6597.
- D. 1055. 1864. 1990. 4562.
" 1. Oktober 1875 - A. 842. 2697. 4989.
- B. 3399.
- C. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
Litt. D. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384.
Pro 1. April 1876 Litt. A. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070.
- C. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121.
- D. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fallenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

60. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis inkl. 28. Juli d. J. in Demmin stattfindenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Berliner Nordbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Hanseatisch-Preußischer Verband.

74. Vom 15. Juli 1878 ab ermäßigen sich die in dem vorbezeichneten Verbande (Tariftabelle № 5 und 26) für Lueneberg B. H. und Hr. St. angegebenen

Digitized by Google

Säge des Ausnahmetarifs für Salz des Spezialtarifs III durchweg um 0,04 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. Juni 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Osthavelland.

16. Durch den Beschluß des Kreis-Ausschusses sind im Kreise Osthavelland im II. Quartal 1878 folgende Kommunal-Bezirks-Veränderungen genehmigt und in Kraft getreten:

1) Die von dem Domainenpächter Doemmel zu Grube an den Königlichen Domainenfiskus veräußerte Parzelle im Dorfe Grube von 27 Aren 35 □Metern ist aus dem Kommunalverbande des Gemeindebezirks Grube abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk Grube vereinigt.
2) Der an den Kossäthensohn Carl Ebel zu Fahrland veräußerte sogenannte „alte Schäferhof" im Dorfe Fahrland von 0,3029 Hektaren ist aus dem Gutsverbande Fahrland abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Fahrland vereinigt.
3) Die dem Erbsitzer Heinrich Bohmhammel zu Hohenbruch im Wege des Tausches übereignete forstfiskalische Ackerfläche von 3,583 Hektaren in der Oberförsterei Neuhelland ist aus dem Gutsverbande der Oberförsterei Neuhelland abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Hohenbruch vereinigt.
4) Die an den Torfgräbereibesitzer Wilhelm Klessen zu Bornim veräußerten domainenfiskalischen Wiesen im Golmer Bruche von 8,913 Hektaren sind mit dem Gemeindebezirk Eiche vereinigt.
5) Die von dem Rittergutsbesitzer von Bredow zu Bredow an den Königlichen Forstfiskus vertauschten vier Wiesengrundstücke im Forstrevier Falkenhagen von 7,898 Hektaren sind aus dem Gemeindebezirk Falkenhagen abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsverbande der Königlichen Oberförsterei Falkenhagen vereinigt, und

die von dem Königlichen Forstfiskus an den Rittergutsbesitzer von Bredow zu Bredow abgetretenen zwei Wiesenflächen im Falkenhagener Luch von 7,898 Hektaren sind aus dem Gutsverbande der Königlichen Oberförsterei Falkenhagen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Falkenhagen vereinigt.

Nauen, den 6. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

17.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	Q.-M.
24. Januar 1878.	Wiese.	Fiskus.	Gutsbezirk Storkow.	Kommune Storkow.	—	15	57
19. Februar 1878.	Zweifamilienhaus nebst Stallgebäude und Ackerfläche.	Königliche Hofkammer.	Gutsbezirk Krausnick.	Gemeinde Krausnick.	—	29	46
18. Juni 1878.	Forstland.	Fiskus.	Gutsbezirk Friederedorf, Forst.	Gemeinde Neu-Zittau.	4	12	—
dito.	Forstland.	Fiskus.	Gutsbezirk Friederedorf, Forst.	Gemeinde Dannenreich.	—	38	30

Beeskow, den 5. Juli 1878. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow.

Ausschreiben

er von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät er Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1878 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1878 elief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 113.

Es wurden total eingeäschert: 8 Wohnhäuser, 6 Hofgebäude, 125 Scheunen, 2 Mühlengebäude, Fabrikgebäude, partiell beschädigt: 1 Krankenaus, 58 Wohnhäuser, 87 Hofgebäude, 17 Scheunen, Mühlengebäude, 24 Fabrikgebäude. Außerdem erten 1 Schulgebäude, 3 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude nd 2 Scheunen durch Einschlagen des Blitzes, ohne aß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 418,600 Mark 90 Pf. und außerdem sind für Schäden an versicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Post-Portos 2c. erforderlich 9810 Mark 94 Pf., mithin Bedarf 428,411 Mark 84 Pf. Die Ueberschüsse aus den bisherigen Ausschreiben bis ult. Dezember v. J. und die Zinsen von den bei der Reichsbank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 92,805 Mark 65 Pf. Es sind sonach noch 335,606 Mark 19 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu ent-

Digitized by Google

richtenden Beiträge aufzubringen. Zu diesem Behufe werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Klasse 4 Pf., der Gebäude II. Klasse 12 Pf., der Gebäude III. Klasse 28 Pf., der Gebäude IV. Klasse 56 Pf., mithin von 286,823,150 Mark Versicherungssumme in Klasse I 114,729 Mark 26 Pf., von 153,546,650 Mark Versicherungssumme in Klasse II 184,255 Mark 98 Pf., von 26,270,950 Mark Versicherungssumme in Klasse III 73,558 Mark 66 Pf., von 5,738,325 Mark Versicherungssumme in Klasse IV 32,134 Mark 62 Pf., überhaupt von 472,379,075 Mark Gesammt-Versicherungssumme 404,678 Mark 52 Pf. Die Rezepturgebühren à 5 Prozent betragen 20,233 Mark 93 Pf., verbleiben 384,444 Mark 59 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Halbjahr 1878.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des Revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Juli 1878.

Direktion der Städte-Feuer-Societät
der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn H. Lezius (landwirthschaftliche Maschinenhandlung) zu Breslau unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Häckselschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Werkmeister Herrn J. J. Vogel zu Sigmaringendorf unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Häckselmaschine

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn J. F. Rühne zu Berlin unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Färben und Glänzendmachen der Oberfläche von Ziegeln und anderen Thonwaaren in der durch Beschreibung nnd Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Dekorationsmaler Herrn August Krenge zu Königs-Lutter unter dem 14. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Aufladen von Chausseeschlamm in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joh. Caspar Bodde zu [illegible] unter dem 20. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum gleichzeitigen Schränken einer größeren Anzahl von Sägezähnen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Gutsbezirk Amtmann Otto zu Trebatsch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX Trebatsch und der Gutsbezirk Amtmann Marsch zu Stremmen zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Bürgermeister Ullrich zu Cremmen ist [illegible] von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Cremmen für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 28. Juni d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Hans Friedrich Leopold Ernst Suttkus ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Tegel, Diözese Berlin Land, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johann Heinrich Hermann Ferdinand Schreib ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gr. Gottschow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Dem Fräulein Martha Weiland ist die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer höheren Mädchenschule in dem Berliner Stadtheile Moabit ertheilt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Rentkammer stehende Pfarrstelle zu Groß-Machnow, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch den am 22. April d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Roehner, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Zichow — Diözese Gramzow — ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Sa[illegible] zur Erledigung gekommen.

Vakant werden folgende Schulstellen zum 1. [illegible]tober d. J.: die 2. Lehrerstelle zu Lenzke, Inspektion Fehrbellin, Königl. Patronats, die Lehrer-, Kü[illegible] und Organistenstelle zu Ploetzin, Inspektion [illegible] Brandenburg, Privat-Patronats, die Küster-Lehrerstelle zu Beveringen, Inspektion Prigni[illegible] Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Menz, [illegible]spektion Lindow-Granser, Königl. Patronats, und Küster- und Lehrerstelle zu Groß-Woltersdorf, [illegible]spektion Pritzwalk, Privat-Patronats. — Vak[illegible]

Digitized by Google

sind resp. werden: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Melzow, Inspektion Gramzow, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstellen zu Hohen-Görsdorf, Insp. Jüterbog, Königl., und zu Haselberg, Inspektion Wriezen, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Klosterfelde, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, je eine Lehrerstelle an den Gemeindeschulen zu Groß-Ritz, Inspektion Beeskow, Privat-Patronats, zu Neu-Zittau, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, zu Krausnick, Inspektion Königs-Wusterhausen, Königl. Hoffammer-Patronats, zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, Magistrats-Patronats (Berlin), zu Bredereiche, Inspektion Templin, Königl. Patronats, zu Greiffenberg U./M., Inspektion Angermünde, Privat-Patronats, zu Lychen, Inspektion Templin, und zu Dahme, Inspektion gleichen Namens, letztere beiden Magistrats-Patronats.

Wiederbesetzt sind resp. werden dagegen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Steffenshagen, Inspektion Pritzwalk, zwei Lehrerstellen an der Elementarschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, und die 8. Lehrerstelle an der Schule zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstellen zu Gröben, Inspektion Cöln-Land, zu Lindow, Inspektion Jüterbog, zu Französisch-Buchholz, Inspektion Berlin, die Rektorstelle zu Liebenwalde und zu Angermünde und eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule in Weißensee, Inspektion Landkreis Berlin.

Nachweisung

der im Monat Juni 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Kreis Osthavelland. 45) Rentier Bock, Spandau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, 46) Kaufmann Schwers, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) Kaufmann Berdelmann, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) Destillateur Vogeler, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Spandau, 49) Kaufmann Hoppe, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) Bäckermeister Herrfahrt, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) Porzellanwaarenhändler Perlewitz, ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Spandau, 52) Restaurateur Mahnkopf, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) Destillateur Krüger, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 29. Mai 1878.

Stadt Perleberg. 54) Kaufmann Thiele, Perleberg, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 55) Goldarbeiter Schulla, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Apotheker v. Brocke, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 31. Mai 1878.

Westprignitz. 57) Gutsbesitzer Sieghorst, Bendelin, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 58) Gemeindevorsteher Erdmann, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) Gutsbesitzer Steingröwer, Storbeckhof, 1. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, alle 3 verpflichtet am 6. Juni 1878; 60) Rittergutsbesitzer von Saldern, Plattenburg, Schiedsmann für denselben Bezirk, 61) Amtmann Kofahl, Zernickow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Mai 1878; 62) Ziegeleibesitzer Krause, Rüpstädt, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Juni 1878; 63) Bauer Neumann, Gnewsdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) Gemeindevorsteher Blum, Abbendorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Mai 1878; 65) Administrator Livonius, Kletzke, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 66) Gemeindevorsteher Meißner, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) Agent Otto, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 68) Ziegeleibesitzer Rhinow, Kleinow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 69) Bauer Meyer, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) Amtmann Paschen, Burghagen, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 71) Rittergutsbesitzer Luedke, Weisen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, alle 7 verpflichtet am 5. Mai 1878; 72) Gemeindevorsteher Koehler, Benwisch, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1878; 73) Schöffe Neumann, Klein-Breese, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 74) Rechnungsführer Gumtow, Gadow, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 75) Gemeindevorsteher Schröder, Nebelin, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 76) Kossäth Kegel, Laaslich, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 77) Bauer Reinke, Nebelin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) Bauer Korthsen., Seddin, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 79) Kossäth Schulz, Regin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 80) Gemeindevorsteher Stieper, Ruhlsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 8 verpflichtet am 10. Mai 1878; 81) Rittergutsbesitzer Roberts, Segast, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Mai 1878; 82) Gemeindevorsteher Lenz, Dallmin, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 83) Bauer Winterfeld, Steinberg, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 84) Mühlenbesitzer Richter, Baeck, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 85) Gemeindevorsteher Guhl, Quitzow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 86) Kaufmann Buls, Sargleben, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, alle 5 verpflichtet am 10. Mai 1878; 87) Gemeindevorsteher Nagel, Karstädt, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1878; 88) Gemeindevorsteher Jacobs, Blüthen, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Mai 1878; 89) Gutspächter Stubbendorf, Zapel, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Juni 1878; 90) Gemeindevorsteher Ebert, Warnow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Mai 1878.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Friedens-Gesellschaft zu Potsdam,

gestiftet von dem verstorbenen Regierungsrath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wiederhergestellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Gesellschaft benannt, trat zu dem Zwecke ins Leben, dem zur Zeit ihrer Gründung besonders fühlbar gewordenen Mangel an Studirenden und Kunstbeflissenen durch Unterstützung armer, talentvoller, im Regierungsbezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimischer Jünglinge während ihrer Studienzeit möglichst abzuhelfen, wozu die Mitwirkung aller Freunde der Kunst und Wissenschaft durch Geschenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anspruch genommen wurde.

Des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät geruhten, die Gründung und die Bestrebungen des Vereins durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Bestimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht „blos auf Talent und Kenntnisse, sondern „hauptsächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn „für Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sehen „sei,"

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigst zu genehmigen.

Es ist der Gesellschaft während ihres nunmehr sechszigjährigen Bestehens gelungen, ein zinsbar angelegtes Kapital von (4725 Thlr. =) 14,175 Mark anzusammeln und 353 Gymnasiasten, Kunstbeflissene und Studirende aller Fakultäten mit (14,560 Thlr. =) 43,680 Mark — davon in den letzt verflossenen 25 Jahren 142 mit (5400 Thlr. =) 16,200 Mark, — resp. einmal und mehrmals zu unterstützen.

Um so mehr müssen wir es bedauern, daß seit Jahren schon die Zahl der wirklichen Mitglieder und damit auch die Beiträge so abgenommen haben, daß in den letzten drei Jahren nur je (250 Thlr. =) 750 Mark zur Bewilligung von Unterstützungen verwendbar gewesen sind.

Alle Freunde und Beförderer der Kunst und der Wissenschaft und besonders die schon längst in Aemtern stehenden früheren Benefiziaten unserer Gesellschaft, die als beitragzahlende Mitglieder unserem Vereine noch nicht beigetreten sind, — ferner die Herren Superintendenten und Geistliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wissenschaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in seltener Weise seine Kräfte und Mittel einer gesunden Jugendbildung gewidmet hat, selber Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft zu werden und in ihrem Kreise auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unseres Vereins und ihrer Beiträge oder Geschenke ist allezeit jedes der unterzeichneten Vorstandsmitglieder, besonders unser Schatzmeister, der Rechnungsrath und Regierungs-Haupt-Kassirer Herr Lehmann, Jäger-Allee Nr. 18, hier bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Gesellschaft haben nach Maßgabe unserer für sie bestimmten, den Universitäten zu Berlin und Halle, sowie den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugesandten Benachrichtigung und Instruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterstützungsgesuche mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten — Seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugnisses, sowie einer beglaubigten Nachweisung der von ihnen schon gehörten Collegia und ihrer etwa schon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorsitzenden der Friedens-Gesellschaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzusenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hiesigen Regierungsbezirke heimisch sind, berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 15. Juni 1878.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft:

Menges, Regierungs- und Schulrath. Eismann, Consistorial-, Regierungs- und Schulrath. Lehmann, Rechnungs-Rath und Regierungs-Haupt-Kassirer. Dr. Puhlmann, Ober-Stabs- und Regiments-Arzt. Gerlach, Kreisgerichts-Rath. Lic. Rauh, Ober-Prediger. Dr. Schilbach, Conrektor und Oberlehrer Gymnasii. Dr. Vogel, Oberlehrer Gymnasii. Walther, Subrektor und Oberlehrer Gymnasii. Wiese, Wirklicher Geheimer Rath a. D.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Genehmigungs-Urkunde und den Vertrag wegen Uebernahme des Betriebes der der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft concessionirten Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft, ferner eine Extra-Beilage, enthaltend: 1) Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, 2) die Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, 3) Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, 4) Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 5) Bestimmungen über die Befähigung von Bahn-Polizei-Beamten und Lokomotivführern, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1878.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am	**3. August**	in	Wittstock,
"	**5.**	"	Meyenburg,
"	**7.**	"	Prizwalk,
"	**8.**	"	Perleberg,
"	**10.**	"	Lenzen,
"	**12.**	"	Havelberg,
"	**13.**	"	Kyritz,
"	**14.**	"	Bahnhof Neustadt a. Dosse,
"	**15.**	"	Neu-Ruppin,
"	**16.**	"	Nauen,
"	**17.**	"	Rathenow,
"	**22.**	"	Brietzen,
"	**27.**	"	Treuenbrietzen,
"	**3. September**	in	Beeskow.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckscheine sind zum Markte mitzubringen. Krippensetzer sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 betreffend.

248. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist der Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 mit dem denselben genehmigenden Allerhöchsten Erlasse vom 27. Mai d. J. als besondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird. Potsdam, den 17. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fässern.

249. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fässer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

   Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende Oktober d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara

   für Fässer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Prozent,
   für Fässer über 5 Centner bis zu 8 Centner Bruttogewicht: 18 Prozent,
   für Fässer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Prozent.

2) Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

3) Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkte ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister. gez. Hobrecht.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

250. In Ergänzung unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 6. und 13. Juli d. J. (Stück 28 und 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum X. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Potsdam außer den Kreisen Teltow und Beeskow-Storkow auch die Stadt Charlottenburg gehört.

Potsdam, den 19. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Guts- und Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

251. Auf den Bericht vom 20. April d. J. will Ich, unter Wideranschluß der Tirkot'schen Wirthschaftskarte und des Verzeichnisses vom 31. März 1877, die Vereinigung des auf dem gleichfalls wieder beigeschlossenen, vom Kataster-Kontroleur Hermeling unter dem 1. Februar 1876 angefertigten Auszuge aus der Gemarkungskarte von Fürstenwalde mit w. bezeichneten Grundstückes, sowie der ebendaselbst mit den Buchstaben u. y. bezeichneten Wegestrecke, unter Abtrennung von dem im Kreise Beeskow-Storkow belegenen selbstständigen Gutsbezirke der Großen Heide, mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Fürstenwalde, ferner die Vereinigung der auf dem vorgedachten Auszuge verzeichneten Abschnitte Nr. 26, 27, 37, 38 und 39 des Kartenblattes 5, unter Abtrennung von dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Fürstenwalde, mit dem selbstständigen Guts-Bezirke der Großen Heide hierdurch genehmigen.

Berlin, den 29. April 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Grf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Guts- und resp. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen werden gemäß § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

252. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 4. Juli d. J. sind die dem Hüfner Johann Ernst Schulz zu Wölmsdorf und dem Schmiedemeister Friedrich Wartenberg zu Werder gehörigen, im Grundbuche der Stadt Jüterbog unter Band II Blatt 281, bezw. Band VII Blatt 289 verzeichneten Wiesenparzellen der Feldmark des Dorfes Werder von 4 Ar. 40 □M., bezw. 13 Ar. 30 □M. Flächen-Inhalt, wie solche auf dem vom Kataster-Kontroleur Reinshagen am 4. Dezember 1877 angefertigten, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Jüterbog beruhenden Situationsplane des Näheren ersichtlich gemacht sind, von dem Bezirke der Gemeinde Werder abgetrennt und dem Stadtbezirke Jüterbog einverleibt.

Als Ausführungs-Termin ist der 1. August 1878 bestimmt. Potsdam, den 17. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausführung der Schutzpockenimpfung betreffend.

253. Die unterm 4. August 1876 (Amtsblatt S. 293) zu dem § 10 des Reichsimpfgesetzes erlassene Ausführungsbestimmung, daß die Aerzte ihr Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung auf die Erzielung von mindestens fünf und höchstens zehn Pusteln einzurichten haben, ist irrthümlich dahin gedeutet worden, daß eine Impfung und Wiederimpfung, nach welcher nicht mindestens fünf Pusteln zur Entwicklung gekommen seien, als ungenügend angesehen werden solle, daß demnach in jedem Falle, wo weniger als fünf Pusteln sich entwickelt hätten, die Impfung oder Wiederimpfung widerholt werden müsse und die Bescheinigung, daß durch diese Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt sei, nicht ausgestellt werden dürfe. Eine solche Auffassung der bezüglichen Vorschrift ist jedoch, wie bei unbefangener Würdigung des Wortlautes einleuchten wird, nicht beabsichtigt worden. Der erste Absatz bezieht sich lediglich auf das bei dem Impfen anzuwendende Verfahren und ordnet unter Vermeidung weiterer technischer Vorschriften an, daß durch letzteres das Entstehen von mindestens fünf Pusteln ermöglicht, jedoch auch nicht auf eine unnöthige zu große Zahl von Pusteln hingearbeitet und deshalb der Operationsweise keine weitere Ausdehnung gegeben werden soll, als zur Erzeugung von mindestens fünf und höchstens zehn Pusteln nothwendig ist. Die Beurtheilung des Erfolges der Impfung, von welchem der zweite Absatz handelt, ist an eine bestimmte Pustelzahl nicht gebunden; demnach ist dem freien Ermessen des Impfarztes überlassen, die Bescheinigung, daß der gesetzlichen Impfpflicht genügt ist, zu ertheilen auch wenn weniger als fünf zur Entwickelung und Ausbildung gekommen sind.

Potsdam, den 19. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

254. Der große schwarze Hund des Buchdruckereibesitzers Hintze zu Havelberg ist von der Tollwuth befallen und dieserhalb am 15. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

255. Ein toller Hund, ungefähr 2 Jahre alt, schwarzer Kettenhund, ist in der Kolonie Alsen im Teltowschen Kreise getödtet worden.

Potsdam, den 21. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

256. Die Pocken sind in den Schafheerden des Gutes Mannsfeld im Kreise Westprignitz, des Bauern Kemp zu Fliet im Kreise Templin und des Bauern Krumrey zu Baumgarten im Kreise Prenzlau ausgebrochen. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Holzseelen im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

257. Die Pocken sind in der Schafheerde der Wittwe Gräfe zu Schweinrich im Kreise Ostpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbar eingeschriebene Briefe.

44. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, in den Jahren 1877 und 1878 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aus dem Jahre 1877 aufgeliefert am 11. Dezbr. an Cohn, 10. Dezbr. an Weitling, 9. Dezbr. an Mamroth, 12. Dezbr. an Mantey, 7. Dezbr. an Fürstenwalde, 14. Dezbr. an Nathan, 14. Dezbr. an Wengler, 10. Dezbr. an Antenn, 8. Dezbr. an Schulz, 20. Dezbr. an Wantzki, 21. Dezbr. an Faust, 29. Dezbr. an Chamoschinsky, 23. Dezbr. an Lietzmann, 5. Dezbr. an Rosenkranz, 28. Dezbr. an Oggenheim, 29. Dezbr. an Krause, 28. Dezbr. an Haase, 28. Dezbr. an Meyer, 31. Dezbr. an Endemann, 31. Dezbr. an Wallner, 31. Dezbr. an Brunkow, 31. Dezbr. an Lorenz Erben, 31. Dezbr. an Paulus, 29. Dezbr. an Kries, 30. Dezbr. an Meyer, 31. Dezbr. an Lawalle, 28. Dezbr. an Goldfelder, 27. Dezbr. an Jacoby, 31. Dezbr. an Schneider, 3. Dezbr. an Hoffmann, 23. Dezbr. an Ernst, 31. Dezbr. an Lippert, 31. Dezbr. an Paris, 12. Dezbr. an Lindemann, 29. Dezbr. an Mitau, 31. Dezbr. an Schulz, 29. Dezbr. an Glauch, 22. Dezbr. an Jahnel, 31. Dezbr. an Gröbel, 22. Novbr. an Nörr, 29. Novbr. an Richter, 4. Dezbr. an Schmidt, 10. Dezbr. an Michael, 28. Dezbr. an Knauf, 31. Dezbr. an Müller, 31. Dezbr. an Reccard le Coq, 31. Dezbr. an Wernicke, 11. Dezbr. an Püschel, 1. Oktbr. an Lämmerhirt, 5. Oktbr. an Lämmerhirt, 31. Oktbr. an Thiele, 1. Oktbr. an Schulze, 3. Oktbr. an Ribbach u. Comp., 3. Oktbr. an Klingner, 1. Oktbr. an Jaige, 3. Oktbr. an Schultze, 10. Oktbr. an Law, 8. Oktbr. an Weiher, 1. Oktbr. an Kleinau, 14. Oktbr. an Matuschek, 11. Oktbr. an Eilitz, 13. Oktbr. an Horrki, 13. Oktbr. an Franz, 11. Oktbr. an Krüger, 12. Oktbr. an Jabs, 18. Oktbr. an Kath, 17. Oktbr. an Aeberlein, 18. Oktbr. an Langner, 19. Oktbr. an Lewin, 28. Oktbr. an Wilke, 1. Oktbr. an Neumeister, 27. Oktbr. an Pelke, 12. Oktbr. an Scholle, 27. Oktbr. an Haupt, 3. Oktbr. an Weinberg, 11. Novbr. an Schäfer, 1. Novbr. an Renz, 25. Oktbr. an Wallter, 31. Oktbr. an Postamt, 3. Novbr. an Rothstock, 29. Oktbr. an Wagner, 12. Novbr. an Gräpke, 4. Novbr. an Olzen, 2. Novbr. an Walsch, 16. Novbr. an Habeck, 12. Novbr. an Boin, 19. Novbr. an Wattern, 15. Novbr. an Loser, 21. Aug. an Heyer, 2. Oktbr. an Markwald, 3. Oktbr. an Gallinger'schen Eheleute, 8. Oktbr. an Götzow, 29. Oktbr. an Wehlmann, 14. Novbr. an Seeger, 16. Novbr. an Rohr, 15. Oktbr. an John, 28. Septbr. an Köppen, 28. Novbr. an Halweg, 25. Novbr. an Bolhalten, 26. Novbr. an Hoff, 13. Novbr. an Baer, 1. Dezbr. an Borchhard, 29. Dezbr. an Mutts, 26. Novbr. an Bergmann, 22. Oktbr. an Lunow, 11. Dezbr. an Quednow, 29. Dezbr. an Salomon; aus dem Jahre 1878 aufgeliefert am 15. Jan. an Anschütz, 15. Jan. an Mocke, 2. Febr. an Elias, 23. Febr. an Heise, 2. Jan. an Lesser, 1. Jan. an Kruppe, 15. Jan. an Reimer, 14. Jan. an die deutsche Baubank und am 30. März an Winn;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

aus dem Jahre 1877 aufgeliefert am 25. Novbr. an Below in London, 2. Dezbr. an Pichel in Tempelhof, 10. Sept. an Baeurlebe in Wossilewo, 20. Oktbr. an Kagermann in Tangermünde, 21. Novbr. an Wagner in Mittweida, 1. Dezbr. an Neumann in Lenzen, 28. Novbr. an Goldbaum in Liverpool, 5. Dezbr. an Seidel in Gräfenhainchen, 15. Novbr. an Walldorf in Nieder-Jaulheim bei Offenbach, 3. Dezbr. an Lutzke in Weißensee, 19. Dezbr. an Stein in Königsberg i. Pr., 20. Dezbr. an Matzke in Landsberg a. W., 18. Dezbr. an Höck in Dresden, 4. Dezbr. an Feist in Cammin, 14. Dezbr. an Schure in Freienwalde a. O., 27. Dezbr. an Heyer in Rixdorf, 18. Oktbr. an Ueberle in Uetzen, 19. Dezbr. an Ternow in Liepe bei Nonnendorf, 12. Dezbr. an Gritzke in Oderberg, 4. Oktbr. an Braun in Bremen, 29. Septbr. an Schepp in Hörde, 18. Oktbr. an Bninski in Gulton (Posen), 16. Aug. an Neumögen in New-York, 3. Novbr. an Liemann in Elberfeld, 30. Oktbr. an Gehrke in Grube Theodora bei Bergwitz, 28. Dezbr. an Charton in Stettin, 29. Dezbr. an Lehmann in Diederau bei Uebigau, 29. Dezbr. an Reimann in Naumburg a. B., 31. Dezbr. an Boldt in Templin, 28. Dezbr. an Eichstädt in Bromberg, 30. Dezbr. 1874 an Schröder in Brandenburg; aus dem Jahre 1878 aufgeliefert am 3. Jan. an Lindenberg in Schmachtenhagen bei Schönfeld a. O., 22. Jan. an Altmann in Caput bei Potsdam, 7. Jan. an Budenz in Wilmersdorf, 4. Jan. an Porath in Apenburg bei Wollin, 2. Jan. an Schwabe in Reinscht bei Meseritz, 18. Jan. an Micke in Illemsdorf bei Mutschen, 20. Jan. an Reiß in Budapest, 29. Jan. an Ramtohr in Wanzleben, 29. Jan. an Kitschke in Jarinisch bei Kopnitz, 30. Jan. an Bernuth in Königsberg in Pr., am 11. Febr. an Schubert u. Voigt in Brandenburg, 10. Febr. an Güldner in Konitz, 10. Febr. an Krause in Lichterfelde, 31. Jan. an Witte in Neu-Lewin, 8. Jan. an Spiegelberg in Posen, 6. Febr. an Beyer in Halberstadt, 15. Febr. an Brätsch in Költschen bei Dühringshof, 14. Febr. an Apt in Sohrau,

Digitized by Google

an Welsch in Breslau, 4. März an Jahn in Perleberg, 15. März an Heidegger in Bozen, 6. März an Hanf in Liegnitz, 26. Febr. an Löw in Bukarest, 8. März an Rautenberg in Osterode i. Pr., 13. März an Meyer in Dresden, 4. März an Holzheimer in Mainz, 20. März an Marcus in Frankfurt a. O., 13. März an Bassewitz in Ragnit bei Wittenberg und 15. März an Fischer in Königsberg i. Pr.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 18. Juli 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

45. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgezeichnet sind, und zwar an: Stadtgericht in Berlin, 3 Mk. — Pf., 14 Febr. 1878; Lemke in Berlin, 3 Mk. — Pf., 7. März 1878; Kreitz in Berlin, 3 Mk. — Pf., 26. März 1878; Reinhardt in Magdeburg, 5 Mk. — Pf., 24. Dezbr. 1877; Müller in Spandau, 4 Mk. 50 Pf., 27. Febr. 1878; Schmidt in Spandau, 1 Mk. 50 Pf., 2. April 1878; Rosenhain in Pr. Stargard, 1 Mk. — Pf., 11. Oktbr. 1877; Wille in Berlin, 10 Mk. — Pf., 30. März 1878; Küntzel in Berlin, 5 Mk. — Pf., 1. April 1878; Lier in Berlin, 3 Mk. — Pf., 9. März 1878, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 17. Juli 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Telegraphen-Stationen.

46. Zu Werneuchen ist am 20. Juli d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden. Die Einrichtung derartiger Verkehrsanstalten steht demnächst bevor zu Wendisch-Buchholz und Teupitz am 21., zu Groß-Dölln am 24. Juli d. J., zu Fürstenwerder, Wolfshagen, Hohenfinow und Herzfelde am 1. August d. J.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze des Nachtrags VIII des Kohlentarifs.

61. Vom 15. Juli d. J. ab mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1879 treten für die Beförderung von Oberschlesischen Steinkohlen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Station Wedding zur Verschiffung die für Berlin Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof bestehenden Frachtsätze des Nachtrags VIII unseres gemeinschaftlichen Kohlentarifs mit der Oberschlesischen Eisenbahn unter der Bedingung in Kraft, daß mindestens 50000 kg pro Frachtbrief von einem Versender aufgeliefert werden.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Hanseatisch-Schlesischer Verbands-Tarif

62. Mit dem 1. September d. J. tritt für den direkten Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Großherzoglichen Oldenburgischen Staatsbahn, den Stationen Harburg, Winsen, Lüneburg, Bremen, Burglesum, Vegesack (Grohn), Geestemünde, Bremerhafen, Sebaldsbrück, Achim und Verden der Hannoverschen Staatsbahn, den Stationen Bremen, Hamburg, Hemelingen und Kirchweyhe der Köln-Mindener Eisenbahn, den Stationen Hamburg, Lüneburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger Eisenbahn, Lübeck, Station der Mecklenburgischen Friedrich Franz und Lübeck-Büchener Eisenbahn, sowie Spandau und Wittenberge der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn einerseits und den Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Warschauer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Görlitzer, Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, Sosnowice, Station der Warschau-Wiener Bahn, andererseits ein neuer Verbands-Tarif nach dem Reformsystem unter dem Namen „Hanseatisch-Schlesischer Verbands-Tarif" in Kraft.

Die neuen direkten Tarifsätze enthalten gegen die bisherigen direkten Tarifsätze theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen.

Durch den Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Tarif werden mit dem oben genannten Tage die bezüglichen Tarifsätze nachstehend verzeichneter Tarife nebst Nachträgen aufgehoben:

1) des Tarifes für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874;

2) des Tarifes für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 1. März 1871;

3) des Hamburg-Oberschlesischen Verbands-Güter-Tarifs vom 15. April 1872;

4) des Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarifs vom 1. Oktober 1873;

5) des Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarifs vom 20. September 1874;

Digitized by Google

6) des Bremen-Schlesischen Verbands-Tarifs via Kohlfurt-Falkenberg-Zerbst vom 15. April 1876;

7) des provisorischen Tarifs für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, sowie der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn andererseits vom 1. März 1878;

8) des provisorischen Tarifs für den direkten Güter-Verkehr zwischen den Stationen Lüneburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde der Hannoverschen Staatsbahn, Hamburg und Bremen der Köln-Mindener, sowie Spandau und Wittenberge der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, sowie der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn andererseits, vom 20. März 1878;

9) des Spezial-Tarifes für den Transport von Salz aller Art von Station Lüneburg der Hannoverschen Staatsbahn nach Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener, der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn vom 1. August 1875;

10) des Spezial-Tarifs für den Transport von Salz aller Art von Station Lüneburg der Berlin-Hamburger Bahn nach Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener, der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn via Wittenberge-Berlin vom 1. Juli 1875;

11) des Magdeburg-Schlesischen Verbands-Tarifs via Berlin vom 1. Oktober 1875.

Die in den vorstehend sub 1 bis 8 bezeichneten Tarifen enthaltenen Vorschriften und Tarifsätze für die Beförderung von Leichen, Equipagen, sowie von lebenden Thieren bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft. Exemplare des Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Tarifs sind Anfang August d. J. bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 2 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Ueber die Höhe der neuen Tarifsätze ertheilt schon jetzt das Tarifbüreau der unterzeichneten Verwaltung (Leipziger Platz Nr. 17 III) Auskunft.

Berlin, den 18. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Tarif für Beförderung von Eisenbahnschwellen.

75. Der Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen in Wagenladungen von je 10000 Kilogramm von Ostbahnstationen nach den Stationen Bebra der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn und Carlshafen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn via Frankfurt a. O., Cottbus, Halle, Arenshausen vom 1. April 1877 tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft.

Bromberg, den 18. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Gebühr für Ueberführung von Bahnhöfen der Ostpreußischen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg i. Pr.

76. Die im 7. Nachtrage zum Lokal-Güter-Tarife der Ostbahn vom 1. Juli 1877 unter 4 b. angegebene Gebühr für die Ueberführung von den Bahnhöfen der Ostpreußischen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg i. Pr. und in umgekehrter Richtung von 0,07 Mark pro 100 Kg. in minimo 7 Mark pro Wagen wird vom 20. d. M. ab auf 0,06 Mark pro 100 Klgr. in minimo 6 Mark pro Wagen ermäßigt.

Bromberg, den 15. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung des Preuß. Thüringischen Verband-Güter-Tarifs.

77. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1. August d. J. zur Einführung gelangende Preußisch-Thüringische Verband-Güter-Tarif vom 25. Juli d. J. ab von den diesseitigen Verband-Stationen käuflich zu beziehen ist.

Bromberg, den 19. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J. Dies wird mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als **„Feriensache"** zu bezeichnen sind. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 19. Juli 1878.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1878.

Für das 1. Halbjahr 1878 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, incl. Abschätzungskosten 805,958 M., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 4967 M. 38 Pf., c. Spritzen-Prämien 11,118 M., d. Wasserwagen-Prämien 3498 M., e. Pertinenz-Vergütigungen 10,133 M. 29 Pf., f. Verwaltungskosten 45,107 M. 3 Pf., g. Extraordinaria 10,937 M. 33 Pf., zusammen 891,719 M. 3 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1877 verbliebene Guthaben von 130,505 M. 18 Pf., b. die Beitr-

Digitized by Google

Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1878 mit 23,540 M. 49 Pf., c. an Zinsen 6731 M. 48 Pf., d. zu erstattenden Vorschüssen 21 M. 50 Pf., e. extraordinairen Einnahmen 1985 M. 38 Pf., zusammen 162,784 M. 3 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 728,935 M.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf., II. Klasse 48 Pf., III. Klasse 1 M. 20 Pf., IV. Klasse 2 M. 40 Pf. für 300 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 224,593,350 M. Versicherungskapital 179,674 M. 68 Pf., II. Klasse von 133,467,300 M. Versicherungskapital 213,547 M. 68 Pf., III. Klasse von 106,384,950 M. Versicherungskapital 425,539 M. 80 Pf., IV. Klasse von 613,950 M. Versicherungskapital 4911 M. 60 Pf., zusammen von 465,059,550 M. Versicherungskapital 823,673 M. 76 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 728,935 M. mehr 94,738 M. 76 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1878 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1878.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der Polizei-Sekretär a. D. Wolff in Stralau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks II Stralau ernannt worden.

Der Bürgermeister Clemens aus Boberow ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Strausberg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Strausberg für eine zwölfjährige Dienstzeit bestätigt und am 2. Juli d. J. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Zu Stelle des mit der Verwaltung der Strafanstalts-Direktorstelle zu Rhein, Kreis Lötzen, beauftragten Strafanstalts-Inspektors Plahn zu Brandenburg ist dem Strafanstalts-Inspektor Riebel aus Insterburg die dadurch erledigte Inspektorstelle bei der Strafanstalt zu Brandenburg kommissarisch übertragen worden.

Für den Schiedsmann des ersten ländlichen Bezirks des Beeskow-Storkower Kreises ist der Kolonist und Gerichtsmann Friedrich Stößel zu Neu-Zittau als zweiter Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Der Prediger Gustav Ludwig Leopold Julius Bath ist zum Pfarrsubstituten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Wuschewier, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Daniel Friedrich Theodor Ziemer ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde der neu begründeten Parochie Manow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johann David Lange von der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Markgrafpieske, Diözese Storkow, bestellt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 2. August **1878.**

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bernau, zum Betrage von 100000 Mark, vom 19. Juni 1878.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Bernau mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten eines gemeinnützigen Baues (Schulhaus) eine Anleihe von 100000 Mark Reichswährung aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert Tausend Reichsmark Bernauer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 175 Appoints zu 400 Mark und in 150 Appoints zu 200 Mark auszufertigen, mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslosung oder Ankauf innerhalb längstens neun und dreißig Jahre von der Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1878.

Im Allerhöchsten
Auftrage Seiner Majestät des Königs.
(L. S.)
gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.
883. Gr. zu Eulenburg, Maybach, Hobrecht.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Stadt-Wappen.

Bernauer Stadt-Obligation
über
. . . . . Reichsmark № . . .

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 19. Juni 1878.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 187 . № . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung von 187 . Seite . . .

Wir, der Magistrat der Stadt Bernau, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von . . . . Mark, geschrieben „. . . . . Reichsmark", gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zum Zweck der Ausführung eines nothwendigen gemeinnützigen Baues der Stadt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1878 aufgenommenen Darlehns von 100,000 Reichsmark.

Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt nach Maßgabe des festgestellten Tilgungsplanes innerhalb längstens neun und dreißig Jahren dergestalt, daß die darin ausgeworfenen Amortisationsraten in den Stadthaushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Auslooſung oder freien Ankaufs innerhalb der gedachten Frist getilgt werden.

Die Stadtgemeinde Bernau behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds Behufs größerer Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht dagegen ein Kündigungsrecht nicht zu. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und ein Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nnd in dem Niederbarnimer Kreisblatt. Wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinscoupons bei der Stadthauptkasse zu Bernau, in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Digitized by Google

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Bernau. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere — §§ 1 bis 12 — mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Bernau gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;
b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation Alt-Landsberg;
c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden;
d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz der Coupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung resp. in sonst glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährliche Zinscoupons ausgegeben; die ferneren Zinscoupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupon-Serie erfolgt bei der Stadthauptkasse in Bernau gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bernau, den . . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder, unter Angabe der Amtsstellung.)

Eingetragen Controlbuch Fol. . . № . .
Der Kassen-Kurator.

Hierzu sind Coupons № . . bis . . nebst Talon ausgereicht.
Rendant der Stadthauptkasse.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Serie . .
Zinscoupon № . . .
über . . . .
Zinsen der Bernauer Stadt-Obligation
№ . . über . . . .

Inhaber dieses Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . 18 . . die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № . . . mit . . . . . aus der Stadthauptkasse in Bernau.

Bernau, den . . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. . . № . .
Der Kassen-Kurator.

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

(Anmerkung: Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und der Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Coupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Talon

zu der Bernauer Stadt-Obligation № . . über . . . . . , zu vier ein halb Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die . . te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadthauptkasse in Bernau, sofern

Digitized by Google

nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese protestirt worden ist.

Bernau, den . . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. . . № . .

Der Kassen-Kurator.

(Anmerkung: Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und der Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, die Eisenbahnen betreffend.

258. Die in der Extra-Beilage zu unserm diesjährigen Amtsblatt Stück 29 veröffentlichten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juni d. J., betreffend:

1) die Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
2) Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands,

werden rücksichtlich der in Abschnitt V der ersteren, sowie in § 53 der letzteren enthaltenen, das Publikum betreffenden Vorschriften hierdurch nachträglich auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) nochmals publizirt.

Potsdam und Berlin, den 29. Juli 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend.

259. Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (№ 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission.

gez. Förster.

* * *

Indem wir die vorstehende, in № 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich d. J. enthaltene Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verweisen wir zugleich auf den § 369 des Strafgesetzbuchs, in welchem es heißt:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern (90 Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

№ 2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorfunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Potsdam und Berlin, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

260. Prüfungs-Ordnung

für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht

1) aus dem Kommissarius des Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz,
2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet,
3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummen-Anstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubstummen-Anstalt statt. Der Unterrichts-Minister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5. Das Provinzial-Schulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

Digitized by Google

§ 6. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit der Bewerber im Taubstummen-Unterricht,
4) ein amtliches Führungszeugniß,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollsinnigen; über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll, sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 13. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteher-Prüfung erworben.

§ 14. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummen-Unterricht thätig gewesen sind.

§ 15. Die Prüfung findet in Berlin statt.

§ 16. Die Prüfungs-Kommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzenden,
2) aus einem Mitgliede des Provinzial-Schul-Kollegiums,
3) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin und
4) aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 17. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der im § 6 № 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schul-Kollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

§ 18. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 19. Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Literatur des Taubstummen-Unterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterricht der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummen-Unterrichts erforderlich wird.

§ 21. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 22. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Digitized by Google

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 23. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Schlußbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 M. zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

* * *

Vorstehende Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher von Taubstummen-Anstalten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend.

261. Das unterm 9. August 1875 in unserem Amtsblatte Seite 375 bekannt gemachte Regulativ wird hiermit außer Geltung gesetzt und tritt an die Stelle desselben folgendes

Regulativ

für die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

§ 1. In Städten, Amtsbezirken und Kreisen, in welchen von der zuständigen Polizeibehörde die auf Trichinen gerichtete mikroskopische Untersuchung des zum Verkauf zu stellenden Schweinefleisches und daraus gefertigter Waaren vorgeschrieben wird, werden zu diesem Zwecke Fleischbeschauer durch Ertheilung einer Bestallung amtlich angestellt.

§ 2. Zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen sind ohne Weiteres als befähigt zu erachten die Aerzte, die approbirten Apotheker, die beamteten Thierärzte, sowie alle diejenigen Thierärzte, welche nach dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. Andere Personen haben den Nachweis dieser Befähigung durch eine vor dem Königlichen Kreisphysikus abzulegende Prüfung und ein von dem Letzteren über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen, welches nur gegeben werden darf, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er die Naturgeschichte und die Beschaffenheit der Trichine in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, sowie die mikroskopische Beschaffenheit des Schweinefleisches genau kennt; daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusammengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande ist, mittelst desselben in dem Fleische befindliche Trichinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden; daß er ferner mikroskopische Fleischpräparate gut anzufertigen und Behufs längerer Aufbewahrung kunstgemäß herzurichten versteht.

§ 3. Die Kreisphysiker sind befugt, in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen. Denselben steht dafür eine Gebühr von zehn Mark, für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber auszustellende Zeugniß eine Gebühr von sechs Mark zu.

§ 4. Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen; doch müssen diese Instrumente so beschaffen sein, daß sie bei einer mindestens 100fachen Linearvergrößerung die Objekte deutlich und scharf erkennen lassen.

§ 5. Auf Grund des nach § 2 und 4 geführten Nachweises über die Befähigung als Fleischbeschauer und über den Besitz eines angemessenen Mikroskopes und mit Berücksichtigung der dem Urtheil der Polizeibehörde anheimgegebenen besonderen Zuverlässigkeit wird in Städten von der Orts-Polizeibehörde, in ländlichen Bezirken von dem Amtsvorsteher nach Maßgabe des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine Bestallung kostenfrei ertheilt, welche zur Vornahme von amtlichen Untersuchungen auf Trichinen berechtigt und in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselbe widerruflich ist. Die bestellten Sachverständigen werden von den genannten Behörden verpflichtet und ihre widerrufliche Anstellung, Namen und Wohnung, sowie auch ihr etwaiges Ausscheiden aus dieser Anstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 6. Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit kann dem Fleischbeschauer die amtliche Bestallung von der Polizeibehörde ohne formelles Verfahren durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entzogen und auf einen anderen Fleischbeschauer übertragen werden.

§ 7. Die Zahl der in einem Orte anzustellenden Fleischbeschauer wird von der Orts-Polizeibehörde bestimmt. In der Regel soll ein Fleischbeschauer an einem Tage Fleischtheile von nicht mehr als sechs Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Digitized by Google

§ 8. Von jedem frisch geschlachteten Schweine sind Stückchen aus den Muskeln, welche sich am Zwerchfell, an dem Bauche, zwischen den Rippen, am Kehlkopf und um den Augapfel befinden, zu untersuchen und bleibt es dem Sachverständigen überlassen, außerdem noch Theile anderer Muskeln der Untersuchung zu unterziehen.

§ 9. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung vorzunehmen und ist, um dieses zu ermöglichen, am Tage vor dem Schlachten zu benachrichtigen, zu welcher Zeit ihm die erforderlichen Fleischstückchen zugehen werden.

§ 10. Die Gebühr für die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen, welche von dem Eigenthümer des Schweins an den Fleischbeschauer zu entrichten ist, wird auf eine Mark festgesetzt. Die Gebühr für die amtliche Untersuchung aus Schweinefleisch gefertigter Waaren bleibt der Vereinbarung überlassen, darf jedoch eine Mark für jedes Stück solcher Waare nicht übersteigen.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

262. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt festgesetzt worden sind:

August: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 25. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausspielung von Equipagen und Pferden ꝛc. betreffend.

263. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. dem Komité für den Zerbster Pferdemarkt zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, Pferden, landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc., welche dasselbe mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung im Monat August d. J. in Zerbst zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Sachsen, sowie im Regierungs-Bezirke Potsdam, Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 2 Mark für jedes Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet werde. Potsdam, den 23. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausspielung von Fohlen und Pferden ꝛc. betreffend.

264. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. M. dem Exekutiv-Komité für die Darmstädter Fohlen- und Pferdemärkte die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Fohlen und Pferden ꝛc., welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 23. u. 24. September zu Darmstadt stattfindenden Herbst-Pferde- und Fohlen-Marktes mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landes-Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in den Preußischen Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der auf 2 Mark für jedes Stück festgesetzten Loose kein Hinderniß bereitet werde.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verkündigung orts- und Amtsbezirks-polizeilicher Verordnungen durch den Zossener Stadt- u. Landboten betreffend.

265. Auf Grund des § 82 Absatz 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präsident mittels Erlasses vom 16. d. M. bestimmt, daß die Verkündigung orts- und Amtsbezirks-polizeilicher Verordnungen für die zu den Amtsbezirken XI bis XIV Glienick, Sperenberg, Töpchin und Jachzenbrück im Kreise Teltow gehörigen Gemeinden und Güter hinfort durch das in der Stadt Zossen unter dem Titel: „Der Zossener Stadt- und Landbote" erscheinende Blatt zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch den Amtsvorsteher der gedachten Bezirke zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollständigen Abdruck und Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, sowie dem Ablauf einer dreitägigen Frist nach Ausgabe der betreffenden Nummer desselben abhängt. Potsdam, den 23. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des Kaufmanns Emil de Gruytters.

266. Die Königlich Schwedisch-Norwegische Gesandtschaft in Berlin hat bei dem Herrn Reichskanzler im Auftrage ihrer Regierung den Antrag gestellt, den Kaufmann Emil de Gruytters, welcher nach Begehung von gefälschten Tratten im Betrage von 14,000 Fl. und 17,000 Frcs. um die Mitte vorigen Monats Stockholm verlassen hat, ohne daß bekannt wäre, wohin er sich gewendet, fahnden und denselben im Betretungsfalle vorläufig festnehmen zu lassen. Für den Fall der Auslieferung ist Schwedischer Seits eine Belohnung von 10,000 Frcs. ausgesetzt worden.

Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks werden angewiesen, nach dem ꝛc. de Gruytters, welcher Belgischer Unterthan sein soll, Nachforschungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon schleunigst Anzeige zu erstatten.

Signalement des Emil de Gruytters. Alter ungefähr 38 Jahre, Figur: klein, Haare: braun, an den Schläfen ergraut, Augen: braun, Bart: Schnurrbart.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

267. **Nachweisung**
der im II. Vierteljahre 1878 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung	Der Ausgewiesenen: Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	Bemerkungen.
1	Westprignitz	Joseph Frank	Wien	Eger	Arbeiter	Verfügung der Polizei-Verwaltung in Perleberg vom 11. April 1878.	20	mittel	blond	—

Potsdam, den 23. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkehr auf den Kreis-Chausseen des Kreises Zauch-Belzig betreffend.

268. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Zauch-Belzig sind die Kreis-Chausseen

a. von Wiesenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Görzke,

b. von Reetz bis zur Kreis- und Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neubesetzung von 7 Lehrerstellen an der Landwirthschaftsschule zu Cleve.

269. An der zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen mit der Befugniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten Landwirthschaftsschule zu Cleve sollen spätestens bis zum 1. April k. J. folgende Lehrerstellen neu besetzt werden:

1) Conrector-Stelle, definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3850 Mark, facultas für Französisch, Englisch und Deutsch bis zur Secunda höherer Unterrichts-Anstalten.

2) Ordentliche Lehrer-Stelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3000 Mark, Qualification als Landwirthschaftslehrer nach dem Reglement vom 9. Mai 1877 und möglichst auch für Botanik und Zoologie an höheren, oder wenigstens mittleren Lehr-Anstalten, letztere Qualification ist eventl. durch eine Nachprüfung binnen Jahresfrist nach der Anstellung zu erwerben.

3) Ordentliche Lehrer-Stelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 2600 Mark, facultas für Mathematik, Botanik und Zoologie bis Secunda.

4) Lehrer-Stelle mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung, Gehalt 2500 Mark, facultas für Physik und Chemie bis Secunda.

5) Lehrer-Stelle mit gleicher Kündigungsfrist, Gehalt 2100 Mark, Qualification für Französisch an Mittelschulen.

6) Lehrer-Stelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 2000 Mark, Prüfung für Mittelschulen.

7) Lehrer-Stelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 1800 Mark, Prüfung für Mittelschulen.

Nöthigenfalls wird zur nachträglichen Ablegung der Mittelschul-Lehrer-Prüfungen eine Frist von einem Jahre nach der Anstellung gewährt werden.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. August d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Cleve, den 25. Juni 1878.

Der Vorsitzende des Kuratoriums,
Königl. Landrath Eich.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernennung eines interimistischen Kreis-Schul-Inspektors.

270. Dem Superintendentur-Verweser, Archidiakonus Wegener zu Brandenburg ist vom 1. August d. J. ab die Kreis-Schul-Inspektion über die Schulen des Inspektionskreises Neustadt Brandenburg, umfassend

Digitized by Google

die Gemeinden St. Katharinen mit St. Jakob und St. Pauli zu Braudenburg, ferner Bliesendorf, Bochow, Deetz, Derwitz, Golzow, Jeserich, Krahne, Gr. Kreutz, Lehnin, Negen, Raedel, Schmergow und Alt-Töplitz, interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Eröffnung des kleinen Jagd.

2. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die diesjährige Jagd im Regierungsbezirk Potsdam

1) auf Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln

am Montag, den 26. August d. J.,

2) auf Hasen

am Sonnabend,
den 14. September d. J.,

eröffnet, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 24. Juli 1878.

Der Bezirksrath.
Frhr. von Schlotheim.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen und für die Benutzung und resp. Unterhaltung der Anlagen am Neuen Verbindungskanal zu entrichtenden Geldbeträge.

29. Die nach der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii, der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission und des Königlichen Domainen-Rent-Amts Berlin vom 14. Januar 1875 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1875 Seite 23) für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen und für die Benutzung und resp. Unterhaltung von Anlagen am Schifffahrtkanal zu erhebenden, an das Königliche Domainen-Rent-Amt Berlin zu entrichtenden Geldbeträge werden auch für die Benutzung und resp. Unterhaltung der gleichartigen Anlagen an dem neuen Verbindungskanal zwischen dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal und der Spree bei Charlottenburg mit der Maßgabe erhoben, daß die an diesem Verbindungskanal vorhandenen Ladestraßen als öffentliche Ein- und Ausladestellen betrachtet und für die Benutzung derselben die gleichen Beträge erhoben werden, wie für die öffentlichen Ein- und Ausladestellen.

Berlin, den 14. Juli 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.
Königl. Ministerial-Bau-Kommission.
Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

47. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

Ein Packet ohne Adresse, getrocknete Därme enthaltend, an Seiler in Halberstadt, ½ Kilogr. 12. Nov. 1877, an Neuwerk in Tapiau, 2 Kilogr. 12. Jan. 1878, an Peschel in Großenhain, 1 Kilogr. 3. Nov. 1877, an Netke in Liegnitz, 1 Kilogr. 30. Nov. 1877, an Schmidt in Greiffenberg i. P. ½ Kilogr., an Laugwitz in Frauenhain bei Cottbus, 2 Kilogr., 30. Nov. 1877, an Grimm in Gr. ½ Kilogr., 7. März 1878, an Johannsen in Hamburg, ½ Kilogr. 19. Febr. 1878, an Petersen in Usch, 1 Kilogr., 2. April 1878, zwei Packete an Rahlfs in Osnabrück, à 5 Kilogr., an Eckstein in Leipzig, ½ Kilogr., 15. April 1878, an Horn in Berlin, 2 Kilogr., 27. April 1878, an Meyer in Berlin, ½ Kilogr., 26. April 1878, an Wulsch in Magdeburg, 1 Kilogr., 13. April 1878, an Bigge in Biel, 1 Kilogr. 800 Gr., 29. Oktober 1877, an Max Meyer jr. in Heilbronn, 3 Kilogr., 1 April 1878 und an Rehfeld in Berlin, ½ Kilogr.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadressen** und ohne **Aufschrift** enthalten, bezeichnungsweise aus solchen entfallen oder bei hiesiger Postanstalten aufgefunden:

1 leerer Kübel, 1 Notizbuch, 5 neusilberne Portemonnaiebügel, 12 Meffingkapseln, 9 Dutzend Gardinenhalter-Schrauben, 1 Packet Kautschuk, 1 Schlüssel, 1 Paar weißbaumwollene Strümpfe, Bleipapier, 2 Stahlschienen, eiserne Spitze, 1 Vorhängeschloß mit Schlüssel, 1 Blechbüchse, 1 Portemonnaie, 59 Stück Revolverpatronen, 2 Dutzend Messingbeschläge, 1 Vorhängeschloß, 1 Probe-Fackel, 1 Packet Kaffeebohnen, 1 altes Portemonnaie, 1 Packet Zwirn, mehrere Handschuhe, Stiefel, Schirme, seidene Shawls und 1 seidenes Damenkleid.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend versteigert werden.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen
der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Angeblich verbrannte Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.

20. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 5491) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Lehrer Herrn Wilhelm Ludwig Roehr zu Viesecke, Kreis Westprignitz, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe

Lit. C. № 28191 und 51152 à 500 Thlr.,
Lit. D. № 27661 à 200 Thlr.,
Lit. E. № 24142, 39524, 42771, 42781 und 54981 à 100 Thlr.,

Digitized by Google

Lit. F. № 1488 à 50 Thlr., angeblich verbrannt sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem rc. Roehr oder dem Rechtsanwalt Herrn Kottmann zu Perleberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 15. Dezember 1877 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Herrn Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Herrn Lieutenant a. D. Karl Heinrich Bayer zu Charlottenburg, unter dem Namen **Klopstock** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben ABCDEFA bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,188,998 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend Neunhundert-Acht und Neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Wriezen, Schulzendorf, Bevais und Bliesdorf im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 29. Juli 1878.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Billets zur Reise von Stralsund nach Malmoe und Copenhagen.

63. Bei der Billet-Expedition der Berliner Nordbahn auf dem Berlin-Stettiner Bahnhofe hierselbst werden Tour- und Retourbillets (letztere nur bis ult. August d. J.) zur Benutzung des Postdampfschiffes „Oskar" zwischen Stralsund und Malmoe sowie Stralsund und Copenhagen ausgegeben. Das Nähere besagen die auf unseren größeren Stationen zum Aushang gebrachten Plakate.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Retourbillets zur Beiwohnung des 5. Deutschen Kriegertages in Gießen.

78. Den mit einer Legitimation des Präsidiums der allgemeinen Deutschen Krieger-Kameradschaft in Cöln versehenen Theilnehmern an dem vom 11. bis 13. August d. J. in Gießen stattfindenden 5. Deutschen Kriegertage werden zur Fahrt dorthin für den Bereich der Ostbahn Retourbillets II. und III. Klasse nach Berlin und für die Hinterpommersche Bahn nach Stargard in Pom. zu dem gewöhnlichen Fahrpreise, gültig für die Zeit vom 9. bis 15. August d. J., verabfolgt werden. Soweit keine direkten Retourbillets vorhanden sind, werden dieselben streckenweise zur Verausgabung kommen. Die Rückreise ist spätestens mit einem am 15. August d. J. von Berlin bezw. Stargard i. Pom. abgehenden Personenzuge anzutreten, und sind hierbei sämmtliche von den Abgangsstationen bis dahin gelösten Billets den Billet-Expeditionen der genannten beiden Stationen zur Abstempelung vorzulegen. Eine Fahrtunterbrechung ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet; auch wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Bromberg, den 22. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksgrenzen-Veränderung.

19. Auf Grund des § 40 al. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359) haben wir die Genehmigung ertheilt, daß die fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1 Ar. Flächeninhalt, welche sich an das zu Stolzenhagen belegene Grundstück des Büdners und Krügers Ludwig Rücker anschließt, von dem fiskalischen Gutsbezirke des Königlichen Domainen-Amtes Oranienburg abgetrennt und in den Kommunal-Verband der Gemeinde Stolzenhagen aufgenommen werde.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Scharnweber.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Tarif,

nach welchem das Ueberfetzgeld bei der Fähranstalt über die Spree zwischen dem Kraatzel'schen Grundstücke in Charlottenhof, Regierungsbezirk Potsdam, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Ueberfetzen von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfennige.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) öffentliche Beamte, welche die Fähranstalt in Ausübung ihres Dienstes benutzen und sich hierüber ausweisen; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
2) Kinder unter 5 Jahren, welche in Begleitung

Digitized by Google

Erwachsener übergesetzt werden und für welche kein besonderer Platz beansprucht wird.

Neues Palais bei Potsdam, den 5. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

ggez. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 22. Juli 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der Amtsbezirke XXI und XXII Himmelpfort-West und Lychen im Kreise Templin ist dem Bürgermeister Becker in Lychen übertragen worden, nachdem Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Eyßenhardt zu Ravensbrück den Bezirk XXI verlassen hat.

Der Privat-Sekretair Wilhelm Babikow zu Havelberg ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Meyenburg getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Meyenburg für eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 16. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Privat-Rentmeister Müller aus Baerfelde ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Vierraden getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Vierraden für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 15. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Feldmesser Emil Otto Blume hierselbst ist zum Regierungs-Kataster-Supernumerarius ernannt worden.

Dem bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion angestellten Polizei-Sekretär Westphal ist von Sr. Majestät dem Könige der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des zweiten Kalenderquartals 1878 die Bauführer: Otto Wilhelm Emil Albrecht, Alexander Karl Albert de la Barre, Max Eugen Faust, Ernst Gottfried Spindler, Gottlieb Heinrich Emil Johannes Rudolf Moennich, Johannes Alfred Millitzer, Peter Joseph Stanislaus Maas, Emil Julius Otto Friedenreich, Hermann Eduard Ludwig Angelroth und Max Karl Friedrich Bath vereidigt worden.

Der Oberpfarrer Dr. Emil Bernhard Robert Stürzebein in Nauen ist zum Superintendenten der Diözese Nauen ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus Paul Martin Trappe zu Wusterhausen a. Dosse ist zum Oberpfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Wittstock, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- 2c. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Roddahn, Inspektion Kyritz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wittstock, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Neu-Ruppin, Inspektion Ruppin, und eine desgleichen an der Stadtschule zu Cremmen, Inspektion Nauen, sämmtlich Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. während der Monate April bis einschließlich Juli 1878.

Aus dem Collegium ausgeschieden: Ober-Bergrath Follenius zu Halle in Folge Versetzung an das Oberbergamt zu Bonn;

in dasselbe eingetreten: Oberbergrath Dr. Stein, bis dahin Bergmeister zu Kirchen im Oberbergamtsbezirk Bonn;

versetzt: Bergrath Riehn als Bergrevierbeamter von Stolberg a. H. nach Kirchen, Bergwerksdirektor Schreiber von Borgloh im Oberbergamtsbezirk Dortmund als Salzwerksdirektor an die Berginspektion zu Staßfurt, Bergassessor Schrader, seither Berginspektor daselbst, als Bergmeister nach Werden im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Hütten· inspektor Bergassessor Wolff von Friedrichshütte im Oberbergamtsbezirk Clausthal als Berginspektor an die Berginspektion zu Staßfurt, Faktor Wagner vom Salzamt zu Schönebeck an die Berginspektion für die Grube Reden-Merchweiler im Bezirk der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken und Sekretair Kleinschmidt von da an das Salzamt zu Schönebeck, Oberschichtmeister Besser von der Berginspektion zu Rüdersdorf als Oberbergamtssekretair nach Halle, Schichtmeister Wittwer von der Berginspektion zu Erfurt als Oberschichtmeister an die Berginspektion zu Rüdersdorf, Sekretair Bergmann vom Salzamt zu Schönebeck als Schichtmeister an die Berginspektion zu Erfurt, Büreauassistent Erzinger vom Salzamt zu Artern als Schichtmeister an die Berginspektion zu Erfurt, Militairanwärter Franke von Halle als Büreauassistent an das Salzamt zu Schönebeck;

ohne Versetzung befördert: die Büreauassistenten Lüders beim Salzamt zu Schönebeck und Schindler beim Salzamt zu Dürrenberg zu Sekretairen, Civilanwärter Martin bei der Berginspektion zu Wettin zum Büreauassistenten;

gestorben: der Rendant der Oberbergamtskasse Rechnungsrath Erfmann zu Halle und Schichtmeister Meye bei der Berginspektion zu Erfurt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. August **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 22.) № 1255. Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

1256. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

1257. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

(Stück 23.) № 1258. Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

(Stück 24.) № 1259. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

№ 1260. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

(Stück 25.) № 1261. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

(Stück 26.) № 1262. Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 8572. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Herford nach Detmold. Vom 7. Juni 1878.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß das dem Rittergutsbesitzer von Loebell zu Lehnin und Genossen durch Meinen Erlaß vom 14. Mai 1866 verliehene Recht zur Erhebung einer Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung innerhalb des Kreises Zauch-Belzig, Regierungsbezirks Potsdam, von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz vom 1. Mai d. J. an noch auf die Dauer von 36 Jahren in Kraft bleibt.

Berlin, den 28. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.
ggez. Maybach. gez. Hobrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

271. Gesetz,
betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870—71. Vom 2. Juni 1878
(Reichs-Gesetzblatt Seite 99.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870—71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§ 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das Preußische Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militairische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870—71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem Preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 113) und im § 1 des Gesetzes vom

Digitized by Google

11. Mai 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

* * *

Unter Hinweis auf das vorstehende Gesetz werden die nicht mehr zum aktiven Militair-Dienststande gehörigen Personen, welche nach § 1 und 2 des Gesetzes zum Empfang der qu. Ehrenzulage berechtigt sind, aufgefordert, sich bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos ihres dauernden Aufenthaltsortes unter Einreichung der Besitzzeugnisse über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen und Angabe der Kasse, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, baldigst zu melden.

Potsdam, den 4. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rückzahlung einer Kaution.

272. Die dem Kaufmann Wilhelm Klauß zu Straßburg Ukm. bisher ertheilte Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern nach Nord-Amerika und Australien, welche ihm als Unteragent des von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin konzessionirten Unternehmers Johanning und Behmer ertheilt worden war, ist durch Zurückziehung der Vollmacht erloschen.

Alle Diejenigen, welche aus diesem Geschäftsbetriebe des Kaufmanns Wilhelm Klauß Ansprüche an ihn zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist unter Beibringung der Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls die bestellte Kaution zur Disposition des Empfangsberechtigten gestellt werden wird. Potsdam, den 4. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,30	0,90	2,26	0,90	1,04	0,60	2,06	1,30	1,42	1,10	1,76	1,72
2	2,30	0,88	2,26	0,80	1,04	0,61	1,98	1,28	1,42	1,10	1,72	1,70
3	2,28	0,88	2,32	0,84	1,04	0,60	2,04	1,28	1,40	1,08	1,70	1,68
4	2,28	0,88	2,32	0,82	1,04	0,60	1,94	1,26	1,40	1,08	1,70	1,66
5	2,26	0,88	2,34	0,86	1,04	0,60	1,98	1,28	1,38	1,06	1,68	1,64
6	2,26	0,88	2,34	0,86	1,04	0,60	2,00	1,22	1,36	1,04	1,70	1,62
7	2,26	0,88	2,32	0,86	1,04	0,60	2,00	1,20	1,34	1,02	1,68	1,60
8	2,26	0,88	2,34	0,82	1,04	0,60	2,06	1,22	1,32	1,00	1,66	1,58
9	2,28	0,84	2,38	0,70	1,04	0,59	2,06	1,10	1,32	0,98	1,66	1,56
10	2,28	0,80	2,44	0,72	1,03	0,59	2,00	1,12	1,32	0,96	1,66	1,54
11	2,28	0,76	2,46	0,74	1,02	0,59	2,00	1,14	1,32	0,94	1,62	1,52
12	2,26	0,76	2,46	0,86	1,01	0,58	2,00	1,14	1,32	0,92	1,60	1,50
13	2,28	0,78	2,44	0,86	1,01	0,59	1,98	1,14	1,32	0,90	1,56	1,48
14	2,28	0,78	2,44	0,84	1,01	0,59	2,04	1,10	1,32	0,88	1,56	1,46
15	2,28	0,78	2,44	0,82	1,01	0,59	2,04	1,14	1,32	0,86	1,52	1,46
16	2,30	0,80	2,44	0,80	1,01	0,58	1,98	1,10	1,32	0,86	1,52	1,46
17	2,30	0,80	2,44	0,84	1,02	0,58	1,98	1,10	1,32	0,86	1,50	1,48
18	2,30	0,80	2,40	0,86	1,03	0,58	2,06	1,12	1,32	0,86	1,48	1,50
19	2,30	0,80	2,40	0,86	1,04	0,58	2,00	1,16	1,32	0,86	1,46	1,52
20	2,28	0,78	2,38	0,82	1,03	0,55	2,00	1,16	1,32	0,86	1,46	1,54
21	2,28	0,78	2,36	0,84	1,02	0,55	2,00	1,16	1,32	0,86	1,44	1,56
22	2,28	0,76	2,36	0,82	1,00	0,55	2,00	1,14	1,32	0,86	1,42	1,54
23	2,26	0,76	2,36	0,70	0,99	0,55	2,00	1,12	1,32	0,84	1,40	1,54
24	2,26	0,76	2,36	0,76	0,99	0,54	2,00	1,10	1,32	0,84	1,38	1,52
25	2,24	0,76	2,34	0,76	0,98	0,52	2,00	1,10	1,32	0,82	1,34	1,50
26	2,24	0,76	2,34	0,76	0,98	0,51	2,00	1,08	1,32	0,82	1,32	1,50
27	2,24	0,74	2,34	0,78	0,97	0,50	2,00	1,08	1,32	0,80	1,30	1,50
28	2,20	0,74	2,34	0,74	0,96	0,48	2,00	1,06	1,32	0,78	1,28	1,48
29	2,20	0,72	2,32	0,74	0,95	0,47	2,00	1,06	1,32	0,76	1,24	1,48
30	2,18	0,74	2,30	0,66	0,94	0,47	2,00	1,02	1,32	0,76	1,24	1,48

Potsdam, den 3. August 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

274. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin mit dem Wohnsitze in Alt-Ruppin ist erledigt. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer Lebensbeschreibung bis zum 15. September d. J. bei uns melden.

Potsdam, den 1. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

275. Das wegen Rotzverdacht unter Stallsperre gehaltene Pferd des Bauern Volkmann zu Willmersdorf im Kreise Ostprignitz ist gesund befunden und die über dasselbe verhängt gewesene Observation aufgehoben worden.

Potsdam, den 1. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

276. Das an der Räude erkrankt gewesene Pferd des Bauerguts-besitzers Mußfeldt zu Schmolde im Kreise Ostprignitz ist geheilt.

Potsdam, den 1. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

277. Die Pockenseuche ist ausgebrochen in den Schafheerden des Ziegeleibesitzers Seiler zu Steffenshagen und der Gemeinde Grabow b. H. im Kreise Ostprignitz, der Bauerhofsbesitzer Goffrier, Jacob Quart und Dufrêne zu Klein-Ziethen im Kreise Angermünde und des Eigenthümers Kroeplin zu Lerowshof bei Lychen im Kreise Templin.

Wegen Rotzkrankheit sind sieben Pferde des Gutspächters Paetow zu Mittenwalde im Kreise Templin und ein Pferd des Handelsmanns Robitschek zu Friedrichshagen bei Berlin getödtet.

Potsdam, den 1. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

278. Am Milzbrand ist am 28. Juli eine Kuh des Bäckermeisters Ulrich zu Wilsnack gestorben.

Potsdam, den 2. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

279. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Gutsbesitzers Rieck zu Biesenthal getödtet worden.

Potsdam, den 5. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

280. Die Pockenseuche ist in den Schaafheerden der Gemeinde Brodowin im Angermünder Kreise, des Vorwerks Kammermarck bei Pritzwalk und des Dorfes Kochstaedt im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 5. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

281. Die Klauenseuche ist unter den Schafen des Amtmanns Wiese zu Kl. Kreuz im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 5. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Vorlegung der Todtenscheine bei Anmeldung von Sterbefällen.

30. Damit die Eintragung der Sterbefälle in das Standesregister mit der in § 59 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 angeordneten Vollständigkeit erfolgen könne, ist es erforderlich, daß bei der Anmeldung des Sterbefalles dem Standesbeamten zugleich der von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellte Todtenschein (§ 9 der Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1875) zur Einsicht vorgelegt wird.

Das betheiligte Publikum wird daher aufgefordert, sich vor der Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamte zunächst den Todtenschein zu verschaffen und letzteren sodann bei der Anmeldung des Sterbefalles mitvorzulegen.

Indessen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen ist. Diese Frist ist unter allen Umständen inne zu halten und darf insbesondere durch die vorgängige Beschaffung des Todtenscheines nicht verabsäumt werden.

Berlin, den 1. August 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verloren gegangener Staatsschuldschein.

21. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schullasse in Neu-Salzbrunn der Staatsschuldschein Litt. F. № 181700 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Orts- und Schulvorstand in Neu-Salzbrunn bei Salzbrunn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. August 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Entlastungsquittungen über Ablösungs-Kapitalien betreffend.

9. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlungen bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der In-

Digitized by Google

teressenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

64. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 10. bis 13. August d. J. in Weißenfels a. Saale stattfindenden Ausstellung von Feuerlöschgeräthen ꝛc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken, eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransdort auf derselben Route an den Aussteller, in soweit damit keine Werth- oder Interessen-Deklaration verbunden ist, frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission der Feuerwehr Weißenfels nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 1. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr.

79. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der neue Tarif für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutschland via Reitzenhain und Franzensbad nicht, wie publizirt, am 1. August d. J., sondern erst am 1. September d. J. zur Einführung gelangt. Bis zu dem eben genannten Tage bleibt demnach noch der zur Zeit bestehende Tarif vom 1. Juni 1876 in Kraft. Von welchem Zeitpunkte ab der neue Tarif von den diesseitigen Verband-Stationen käuflich zu beziehen ist, werden wir später zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Spezial-Tarifs.

80. Im Hanseatisch-Preußischen Verbande treten vom 15. August 1878 ab für den Verkehr zwischen den Ostbahnstationen Neuenhagen, Fredersdorf, Straußberg, Trebnitz und Friedeberg einerseits und der Station Hamburg andererseits direkte Frachtsätze des Spezial-Tarifs A 2 und III in Kraft. Dieselben betragen zwischen Hamburg und Neuenhagen für Spez.-T. A 2 1,95 Mark, für Spez.-T. III 1,01 Mark, zwischen Hamburg und Fredersdorf für Spez.-T. A 2 1,97 Mark, für Spez.-T. III 1,02 Mark, zwischen Hamburg und Straußberg für Spez.-T. A 2 2,00 Mark, Spez.-T. III 1,03 Mark, zwischen Hamburg und Trebnitz für Spez.-T. A 2 2,14 Mark, für Spez.-T. III 1,10 Mark, zwischen Hamburg und Friedeberg für Spez.-T. A 2 2,72 Mark, für Spez.-T. III 1,38 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 1. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Verband-Verkehr der Königlichen Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

81. Am 1. August d. J. tritt für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Ostbahnstrecke Berlin-Cüstrin-Frankfurt a./O. resp. Landsberg a./W. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits ein Verband-Güter-Tarif unter der im Rubrum angegebenen Bezeichnung in Kraft. Durch diesen Tarif werden von dem Eingangs bezeichneten Tage ab:

1) der Tarif für den direkten Transport von Kalk und Kalksteinen ab Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874, soweit derselbe Frachtsätze für Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn enthält;
2) der gemeinschaftliche Tarif der Königlichen Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn für den Transport von Eisen façonnirt ꝛc. ab Neumühl-Kutzdorf vom 10. Februar 1877;
3) der gemeinschaftliche Tarif der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Königlichen Ostbahn für den Transport von Braunkohlen ab Hermannia vom 15. Februar 1877,

welche in den vorbezeichneten Tarif aufgenommen sind, aufgehoben. Der ad 2 bezeichnete Tarif bleibt jedoch, insoweit die in der Tabelle № 17 enthaltenen Sätze des Spezial-Tarifs II höhere Frachten ergeben, bis zum 20. September d. J. in Geltung. Exemplare des Tarifs (Theil II) sind zum Preise von 0,50 Mark durch unsere Verband-Stationen zu beziehen.

Bromberg, den 1. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarif für Eisen des Spezialtarifs I.

82. Vom 1. August d. J. werden im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande die Stationen Bromberg und Elbing in den Ausnahmetarif für Eisen des Spezialtarifs I einbezogen. Die Frachtsätze betragen von Bromberg bis zum Schnittpunkte 1,33 Mark, von Elbing bis zum Schnittpunkte 1,82 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Jos. Zinneder zu Hirschberg i. Schl. unter dem 21. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine Steuerung an rotirenden Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostpriegnitz ist an Stelle des Gutspächters Bartsch zu Zernitz, welcher den Bezirk verlassen hat, der Gutspächter Jaeger zu Holzhausen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks V Holzhausen ernannt worden ist.

Nachdem der frühere Bürgermeister Schulze zu Strasburg zum Beigeordneten der Stadt Prenzlau erwählt worden, ist die Verwaltung des Amtsbezirks II Lauenhagen im Kreise Prenzlau dessen Dienstnachfolger, dem jetzigen Bürgermeister Sasse in Strasburg, aufgetragen worden.

Der Bürgermeister Clemens zu Strausberg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Die kommissarische Verwaltung der Departements-Thierarztstelle des Regierungsbezirks Potsdam, welche bisher von dem jetzt zum Direktor der Königlichen Thierarzneischule ernannten bisherigen Kaiserlichen Regierungsrath Professor Dr. Roloff geführt worden ist, ist vom 1. August d. J. ab dem Lehrer an der gedachten Anstalt Professor Dieckerhoff, und die bisher vom ꝛc. Dieckerhoff geführte kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Niederbarnim von demselben Tage ab dem Lehrer an der Thierarzneischule Eggeling übertragen.

Der Königliche Kreisbaumeister a. D. Andres zu Weißensee bei Berlin ist als Feldmesser am 9. Juli d. J. verpflichtet worden.

Die erledigte Försterstelle Torgelow in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Königlichen Förster Grandke zu Hirschberg in der Oberförsterei Groß-Schönebeck übertragen werden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind

ernannt: der bisherige Sekretariats-Assistent Höhlmann zum expedirenden Sekretair und Kalkulator,

angestellt: die Büreau-Diätarien Emil Plaue und August Keidel als Sekretariats-Assistenten,

angenommen: die Primaner Adolph Huve, Richard Glaubke, Emil Jauckus, Georg von Stückrad als Civil-Supernumerare, der Militair-Anwärter Karl Winkelmann als Hülfsbote,

ausgeschieden: in Folge anderweiter Anstellung im Reichs- resp. Preußischen Staatsdienste der Buchhalter Wernicke, die Büreau-Diätare Steincke und Neutzsch.

Der civilversorgungsberechtigte Feldwebel, bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Eduard Theodor Adolf Balzien ist vom 1. September d. J. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Der Prediger Adolf Karl Wilhelm Emil Bauer, bisher zu Roehrchen, Provinz Pommern, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Storkow und zum Prediger bei der Evangelischen Gemeinde zu Groß-Schauen, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Henze ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Max Schmidt ist als ordentlicher Lehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Rottleb, Leuenberg, Rasack II., Schmalfuß, Volckmann, Treskow, Uebel, Pfaender II., Nowka, Rübe, Zürn, Lehmann XI., Lichterfeld II., Fraedrich, Völke, Reiche II., Patzke, Thurisch, Loof, Baendel, Lehmann XII., Langkafel, Lüben, Wachle, Vorpahl, Besse, Schroer und Zemke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schwarz, Poppe, Meier, Krug, Kuhrt, Lange, Wilhelm Krüger, Schmid, Ernst Krüger, Reinke, Schellack, Prange und Haensel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Graebendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Haase, zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Seddin, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Reichardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Wiederbesetzt sind je eine Lehrerstelle zu Jüterbog und Freienwalde a. O. und die Lehrerstellen zu Neuhof b. Baruth und Amalienhof b. Hohenfinow.

Erledigt sind, resp. werden die Lehrer- und Küsterstelle zu Kohlsdorf, Inspektion Beeskow, die Lehrerstellen zu Grünau, Inspektion Königs-Wusterhausen, zu Schöneweide, Inspektion Luckenwalde, zu Bindow, Inspektion Storkow, sämmtlich Königl. Patr.; die 2. Lehrerstellen zu Alt-Rauft, Inspektion Wriezen und zu Heegermühle, Inspektion Eberswalde, beide Privat-Patronats.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind

angestellt: die Postassistenten Bartsch, Bülow, Leutke, Schaefer und Wohlfarth als solche, der Telegraphenassistent Heinritzi als Telegraphenassistent, der Büreaudiätar Hermsdorff als Kanzlist;

ernannt: der Büreauassistent Fiek zum Ober-Postassistenten;

versetzt: der Ober-Postsekretär Buttendorf von Harburg nach Berlin, der Postsekretär Jahn von

Digitized by Google

Halle a. S. nach Berlin, der Telegraphensekretär Kempte von Berlin nach Kiel, der Ober-Telegraphist Marschall von Sulicki von Berlin nach Magdeburg und der Telegraphenassistent Marnitz von Berlin nach Spandau;

gestorben: der Telegraphenassistent von Reckow.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion
zu Potsdam im Monat Juli d. J.

Es sind versetzt: der Postsekretair Schmickaly von Constantinopel nach Potsdam, der Postsekretair Große von Wriezen nach Charlottenburg.

Probeweise übertragen ist dem Postsekretair Richter in Potsdam eine Ober-Postsekretair-Stelle bei dem hiesigen Postamte.

Aus dem Postdienste entlassen ist der Postagent Schaar in Strohdehne.

Nachweisung
der im Monat Juli 1878
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Neubauer in Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt. Der Kreisrichter Kuehne in Perleberg ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Breslau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck ernannt.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Blanzger ist durch Disziplinar-Erkenntniß entlassen. Die Referendare Samuel, Paleske, Robert-Tornow, Stubenrauch, Kaeller, Graf von Bismarck-Schönhausen, von Wartenberg, von Steinau-Steinrück und Hülsen sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

III. Referendare. Die früheren Referendare Astecker und Glünicke sind in den Justizdienst wieder aufgenommen. In das diesseitige Departement übernommen sind: Simon aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Zernick aus dem Departement des Appellationsgerichts in Ratibor, Isaacsohn aus dem Departement des Appellationsgerichts in Bromberg. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Koehne, Kur, Rietze, Ring, Schmiele, Wittelshöfer, Schroeder, Wiebe, Markwald, Dorn, d'Hargues, Tittel, Friedlaender, Cohn, Hirschberg, Vonhoff, Raatz, Gaede, Dugend, Eschke, Goldberg, Karsten, Schönemann, Fraenkel, Mertz, Graf Oriola, Faber, Hellwig und Noack.

IV. Subalternbeamte. Zu Kreisgerichts-Sekretairen sind ernannt: der Büreau-Assistent Krell bei der Gerichts-Deputation in Mittenwalde, der Büreau-Assistent Marquardt bei dem Kreisgericht in Prenzlau, der Büreau-Assistent Bode bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, der Büreau-Assistent Zitscher bei der Gerichts-Deputation in Mittenwalde. Versetzt sind: der Kreisgerichts-Sekretair Koppe in Alt-Landsberg an die Gerichts-Deputation in Eberswalde und der Büreau-Assistent Gerfin in Prenzlau an das Kreisgericht in Brandenburg. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare: Degeler bei dem Kreisgericht in Prenzlau, Steindorf bei dem Kreisgericht in Spandau, Bode bei der Gerichts-Kommission in Lenzen, Schulze bei der Gerichts-Deputation in Eberswalde.

Vermischte Nachrichten.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober d. J.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.
b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Mikroskopische Uebungen.
c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1878.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

Sperrung des Friedrich-Wilhelms Kanals.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal wegen der Ausführung mehrerer, zum Theil nicht unbedeutender Reparaturen an den Schleusen zu Brieskow, Lindow, Weißenspring und Neuhaus **vom 18. August Abends 12 Uhr bis zum 7. September d. J.** für die Schifffahrt gesperrt ist.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. August **1878.**

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verloren gegangene Schuldverschreibung.

22. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Frau Steuerempfänger Wilhelmine Müller in Hausberge die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853 Littr. C. № 1667 über 200 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der Frau Steuerempfänger Wilhelmine Müller in Hausberge anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. August 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Consulat der Republik Costa-Rica.

282. Der Commerzienrath Friedrich Wilhelm Borchardt ist zum Consul der Republik Costa-Rica in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Schließung des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Bundes zu Hamburg.

283. In der Untersuchungssache wider den Maurer Friedrich Hurlemann zu Hamburg und Genossen hat das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. in seiner Sitzung vom 4. Juni d. J. dahin erkannt,

daß der Allgemeine Deutsche Maurer- und Steinhauer-Bund zu Hamburg für den Umfang des Preußischen Staatsgebietes zu schließen sei.

Die Polizei-Behörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 7. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

284. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli d. J. die Vereinigung des selbstständigen Gutsbezirks Gallin im Kreise Osthavelland mit dem selbstständigen Gutsbezirke Bornstädt in demselben Kreise unter dem Namen **„Bornstädt"** zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 6. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der Kreisschul-Inspektion des Inspektionskreises Nauen.

285. Dem Superintendenten Dr. Stürzebein zu Nauen ist vom 10. August d. J. ab die Kreisschul-Inspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Nauen" definitiv übertragen worden.

Potsdam, den 8. August 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

286. Ein Pferd des Pferdehändlers Stackebrandt in Etzin und ein Pferd des Gastwirths Heller in Buchow-Carpzow im Kreise Osthavelland sind wegen Rotzkrankheit getödtet und die mit diesen Pferden in Berührung gewesenen übrigen fünf Pferde der vorgenannten Besitzer, sowie ein Pferd des Schmiedemeisters David zu Buchow-Carpzow und des Fuhrherrn Merten zu Ketzin als rotzverdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 8. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

287. Die Maulseuche unter dem Rindvieh zu Holdseelen, im Kreise Westprignitz, ist erloschen.

Potsdam, den 10. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

288. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Gutsbesitzers August Rieck zu Biesenthal getödtet und sind zwei mit diesem Pferde in Berührung gekommene andere Pferde desselben Besitzers als rotzverdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 12. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

289. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Eigenthümers Friedrich Köhn zu Beenz, im Kreise Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	19 80	13 37	13 96	13 45	16 60	30 50	33 55	4 77	4 15	1 46	4 —	1 40	1 15
2	Beeskow	— —	14 25	— —	15 60	20 —	30 —	30 —	3 32	4 —	— —	4 80	1 20	1 —
3	Bernau	19 93	13 23	13 90	13 89	28 —	25 —	25 —	5 09	4 15	2 50	4 38	1 34	1 10
4	Brandenburg	— —	14 02	— —	14 58	25 —	29 —	33 —	3 40	3 50	— —	4 25	1 20	1 —
5	Dahme	20 37	13 55	15 71	13 58	40 —	50 —	50 —	2 50	4 94	3 94	7 67	1 —	1 —
6	Eberswalde	20 11	13 63	15 04	14 —	20 —	26 —	26 —	4 50	3 22	— —	3 67	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 90	— —	14 80	32 —	36 —	38 —	4 80	3 —	— —	3 10	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	13 10	14 —	16 —	22 72	34 88	35 30	3 50	3 —	— —	3 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	21 18	14 20	14 86	14 —	35 —	31 —	45 —	4 98	3 50	— —	4 —	1 15	— 85
10	Kyritz	19 94	14 25	15 10	15 16	17 25	35 50	45 50	4 —	2 81	— —	2 88	1 25	1 —
11	Liebenwalde	20 33	13 33	15 83	14 17	27 —	34 —	41 —	5 50	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
12	Luckenwalde	19 23	14 50	15 —	15 39	34 —	40 —	50 —	4 19	3 54	— —	5 —	1 10	1 10
13	Oranienburg	— —	11 —	15 —	14 75	16 50	18 —	— —	3 —	4 25	— —	4 25	1 30	1 20
14	Perleberg	19 50	15 50	15 50	15 50	19 —	33 —	41 —	3 50	4 —	— —	4 —	1 40	1 10
15	Potsdam	— —	14 15	14 40	15 32	23 33	33 —	27 67	4 23	3 85	— —	4 33	1 45	1 10
16	Prenzlau	19 65	13 24	16 12	12 95	22 50	28 13	28 13	5 92	4 17	3 17	4 —	1 30	1 05
17	Pritzwalk	20 —	13 81	17 33	14 71	15 56	31 —	31 —	4 61	3 50	— —	3 50	1 10	— 95
18	Rathenow	— —	14 14	— —	14 —	17 —	32 —	36 —	3 —	2 63	— —	2 50	1 30	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	13 29	15 60	14 84	32 —	30 —	46 —	3 —	3 76	— —	4 25	1 10	— 95
20	Schwedt	20 40	14 —	15 —	14 40	33 33	40 —	33 33	4 —	3 50	— —	4 20	1 20	— 80
21	Spandau	— —	13 80	— —	14 50	24 —	30 —	32 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 35	1 05
22	Straußberg	21 12	13 67	16 90	15 44	16 63	25 63	26 13	4 —	5 —	— —	6 —	1 18	1 10
23	Teltow	19 99	13 20	13 81	13 68	30 —	35 —	40 —	4 41	4 —	— —	3 64	1 40	1 15
24	Templin	20 83	14 17	15 83	13 —	18 —	35 —	35 —	3 —	3 —	— —	4 —	1 —	1 —
25	Treuenbrietzen	21 16	14 72	15 37	14 33	20 —	23 —	25 —	3 65	3 50	— —	3 94	1 40	1 —
26	Wittstock	21 29	13 92	15 71	15 63	15 56	40 —	38 —	2 63	2 93	1 50	1 75	— 93	— 83
27	Wriezen a. O.	20 70	12 85	13 70	13 35	19 —	24 50	29 —	4 55	3 45	2 —	3 71	1 25	1 10
	Durchschnitt	20 29	13 73	— —	14 48	— —	— —	— —	3 98	— —	— —	4 03	— —	— —

Potsdam, den 10. August 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegung der Bauhölzer betreffend.

31. Nachstehende Polizei-Verordnung:

Auf Grund der § 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1834 (Amtsbl. Seite 167 de 1834), betreffend das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben; an Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flöße nach Berlin einbringen will, muß sich, bevor er mit seinen Flößen eins der Wasserthore passirt, Behufs Erlangung eines Einlegescheins in dem Polizei-Schifffahrts-Büreau melden. Der Einlegeschein ist als Legitimatimation so lange aufzubewahren, bis das Holz an seinen Bestimmungsort gelangt ist, und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Wasserthoren bis zum Bestimmungsorte muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§ 2. Am Bestimmungsorte (vor den Krähnen, Aufschwemmen u. s. w) muß das Floßholz spätestens binnen 24 Stunden aus dem Wasser entfernt sein. Der Empfänger, beziehungsweise der Spediteur, ist hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeschein für

Digitized by Google

Preise im Monat Juli 1878.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																					
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																					
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee		Speisefett	Schweinefett, schmalz, flüssig.
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Erbsen	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze					mittler	gelber in gebr. Bohnen			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 70	2 40	3 36	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 70
1 —	1 —	1 —	— 90	2 19	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 28	1 24	1 20	1 30	2 20	2 55	— 40	— 30	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 15	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 —
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 80	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 50	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 02	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 45	2 —	2 80	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 43	— 55	2 70	3 60	— 20	1 45
1 10	1 —	1 10	2 10	2 15	2 80	— 28	— 22	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 10	— 90	1 —	1 90	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 85
1 —	— 80	1 20	1 70	2 04	3 02	— 36	— 28	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 30	3 60	— 20	1 40
1 20	1 10	1 25	1 70	2 20	3 —	— 40	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 90	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 25	1 70	2 27	2 84	— 38	— 28	— 55	— —	— 48	— 61	— 45	— 60	2 40	3 10	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 01	3 44	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 78	2 47	— 35	— 22	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 09	3 20	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 50	2 40	2 70	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45
1 12	1 —	1 08	1 64	2 20	2 40	— 45	— 18	— 25	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 10	1 50	2 60	2 68	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 —	3 20	— 40	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	2 60	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 01	— 90	— 95	2 —	1 97	2 71	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 15	1 60	2 14	2 83	— 28	— 20	— 55	— 60	— 60	— —	— 55	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

eine Ausladestelle (Krahn, Aufschwemme u. s. w.) wird erst dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenen Holze freigemacht ist.

§ 3. Mit Wasserschierling bewachsenes Holz muß vor dem Aufschwemmen von diesem Gewächse gereinigt und letzteres dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweisungen der Strommeister und der Beamten der Schutzmannschaft in Bezug auf den Verband und die Befestigung des Floßholzes, sowie auf die vorläufige Aufstellung vor den Wasserthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Passage auf den Wasserläufen, ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Berlin, den 7. September 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. August 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbesteller.

48. Zur Absendung bestimmte gewöhnliche Päckereien, auf denen Postnachnahme nicht entnommen werden soll, können innerhalb Berlins, außer den Postanstalten, auch den die Bestellung der gewöhnlichen und Werthpackete besorgenden Postunterbeamten vom Beginne der Packetbestellung ab bis

7 Uhr Abends übergeben werden. Den Werth- bz. den Packet- ꝛc. Bestellern sind von den Absendern diese Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, in welche sie sich Behufs der Bestellung von Packeten begeben müssen, oder an denjenigen Stellen zu übergeben, an denen die Packetbestellungswagen anhalten. Für diese Packete wird vom Publikum eine bei der Auflieferung zu entrichtende Einsammlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Bestellgeldes, neben dem tarifmäßigen Porto erhoben. Die angenommenen Packete werden an das nächste Postamt, welches auf der Packetbestellfahrt berührt wird, abgeliefert. Für die vom Absender zu frankirenden Packete wird das Franko, im Falle die Stücke nach Orten des Inlandes gerichtet und unzweifelhaft nicht über 5 Kil. schwer sind, gleich bei der Annahme zu dem tarifmäßigen Betrage erhoben. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, werden die Packet- ꝛc. Besteller das Franko bei der Abgabe des Packets an der Annahmestelle des betreffenden Postamts baar verauslagen, und die Beträge demnächst bei der nächsten Umfahrt von den Absendern wieder einziehen. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß die Absender von Packeten dieser Art sich auf den Abschnitten der Packetadressen mit Namen und Wohnung unzweifelhaft bezeichnen, oder aber in sonst sicherer Weise dem Packet- ꝛc. Besteller diese Angaben machen.

Berlin C., den 6. August 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Telegraphen-Stationen.

49. Zu Französisch-Buchholz, Schönerlinde, Schönwalde und Basdorf im Regierungsbezirke Potsdam werden am 15. August d. J. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 5. August 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Errichtung von Telegraphen-Stationen.

50. Zu Golzow und Wiesenburg im Regierungsbezirke Potsdam werden am 15. August d. J. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprech-Einrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 10. August 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen.

23. Die Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen wird hier in der Woche **vom 14. Oktober d. J.** an abgehalten. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volks- oder höhere Mädchenschulen erfolgen soll, sind **bis zum 20. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Examinandinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. August 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung.

24. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 23. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Meldungen sind bis **zum 1. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 4) die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit, 5) ein amtliches Führungsattest, 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 9. August 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Aufbringung der Kosten für die Provinzial-Verwaltung.

Nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vom 12. März 1878 sind für das Etatsjahr 1878/79 zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens der Provinz 8 Prozent der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen am 1. April d. J. aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzial-Ordnung aufzubringen, und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur Hälfte am 2. Januar 1879. Auf Grund des Auseinandersetzungs-Vertrages zwischen den Landarmenverbänden der Kurmark, der Neumark und der Städte Frankfurt a. O. und Potsdam einerseits und dem Provinzialverbande andererseits sind für die von letzterem in den Anstalten übernommenen Bekleidungsgegenstände und Vorräthe auf die laufenden Beiträge anzurechnen:

Digitized by Google

a. den Kreisen des Landarmenverbandes der Kurmark 138903,86 Mark,
b. den Kreisen des Landarmenverbandes der Neumark 54064,51 "
c. der Stadt Frankfurt a. O. 3903,87 "
d. der Stadt Potsdam 1571,91 "

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise vertheilt in der hier folgenden

Zusammenstellung:

Lfd. No.	Bezeichnung des Kreises.	Gesammt-Steuer-Aufkommen. Mark	Pf.	8 % als Provinzial-Abgabe Mark	Pf.	Zu verrechnen auf Bestände. Mark	Pf.	Noch aufzubringende Provinzialsteuer. Mark	Pf.
1	Prenzlau	463522	80	37081	82	9309	30	27772	52
2	Templin	235015	27	18801	22	4720	01	14081	21
3	Angermünde	405221	58	32417	73	8138	39	24279	34
4	Oberbarnim	493721	56	39497	73	9915	81	29581	92
5	Niederbarnim	720378	54	57630	28	14467	94	43162	34
6	Teltow	732364	92	58589	19	14708	67	43880	52
7	Beeskow-Storkow	184910	91	14792	87	3713	71	11079	16
8	Jüterbog-Luckenwalde	294492	17	23559	37	5914	52	17644	85
9	Zauch-Belzig	356112	—	28488	96	7152	08	21336	88
10	Ost-Havelland	492561	83	39404	95	9896	53	29508	42
11	West-Havelland	488832	82	39106	63	9817	62	29289	01
12	Ruppin	412125	80	32970	06	8277	05	24693	01
13	Ost-Priegnitz	350766	16	28061	29	7044	72	21016	57
14	West-Priegnitz	439113	72	35129	10	8819	08	26310	02
15	Lebus	530520	81	42441	67	10654	87	31786	80
16	Charlottenburg	316352	31	25308	19	6353	56	18954	63
	L.-A.-V. der Kurmark	**6916013**	**20**	**553281**	**06**	**138903**	**86**	**414377**	**20**
17	Königsberg Nmk.	526789	18	42143	13	11475	32	30667	81
18	Soldin	258276	49	20662	12	5626	17	15035	95
19	Arnswalde	188473	68	15077	89	4105	62	10972	27
20	Friedeberg	239128	48	19130	28	5209	06	13921	22
21	Landsberg	426538	56	34123	09	9291	51	24831	58
22	West-Sternberg	201706	64	16136	53	4393	88	11742	65
23	Ost-Sternberg	193232	60	15458	61	4209	29	11249	32
24	Züllichau-Schwiebus	211670	37	16933	63	4610	93	12322	70
25	Crossen	236083	42	18886	67	5142	73	13743	94
	L.-A.-V. der Neumark	**2481899**	**42**	**198551**	**95**	**54064**	**51**	**144487**	**44**
26	Guben	308841	19	24707	30	—	—	24707	30
27	Lübben	117853	99	9428	32	—	—	9428	32
28	Luckau	261857	55	20948	60	—	—	20948	60
29	Calau	197502	30	15800	18	—	—	15800	18
30	Sorau	346028	36	27682	27	—	—	27682	27
31	Spremberg	90913	79	7273	10	—	—	7273	10
	L.-A.-V. der Niederlausitz	**1322997**	**18**	**105839**	**77**	**—**	**—**	**105839**	**77**
32	Cottbus	307030	84	24562	47	—	—	24562	47
33	Frankfurt a. d. O.	400349	01	32027	92	3903	87	28124	05
34	Potsdam	429776	29	34382	10	1571	91	32810	19
	Summa	11858065	94	948645	27	198444	15	750201	12

Berlin, den 16. Juli 1878.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze zwischen der Ostbahn und Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

65. Die durch den Tarif für den Verbandgüterverkehr zwischen der Königlichen Ostbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. August d. J. für die Stationen Breslau, Liegnitz und Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zur Einführung gekommenen direkten

Digitized by Google

Frachtsätze finden von demselben Tage ab auch für die gleichnamigen Stationen der diesseitigen Bahn via Sagan-Guben-Frankfurt a. O. im Preußisch-Sächsischen Verbande Anwendung.

Berlin, den 3. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Spezialtarifs für Beförderung von Schwefelkies.

66. Mit dem 10. d. M. tritt für die Beförderung von Schwefelkies bei Aufgabe in Ladungen von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen resp. bei Bezahlung der Fracht für das faktische Gewicht in minimo aber für 10000 kg von der Station Margitfalu-Göllnitzbánya der Kaschau-Oderberger Eisenbahn nach den Stationen Greiffenberg, Berlin, Coepenick, Oranienburg und Halle der diesseitigen Bahn, sowie nach mehreren Stationen unserer Anschlußbahnen ein Spezialtarif in Kraft. Die bezüglichen Frachtsätze können bei den Güter-Expeditionen unserer vorerwähnten Stationen eingesehen werden.

Berlin, den 6. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Direkte Expeditionen von Pferden und Vieh.

83. Vom 1. September 1878 ab findet von der Haltestelle Döllens-Radung eine direkte Expedition von Pferden und Vieh, einzeln und in Wagenladungen, nach sämmtlichen Stationen und für den Vieh-Verkehr eröffneten Haltestellen der Ostbahn und umgekehrt — ausgeschlossen Strecke Tilsit-Memel — statt. Bei der Expedition der Transporte von Döllens-Radung kommen die Tarifsätze der nächst vorher gelegenen Station und nach Döllens-Radung die der nächstfolgenden Station nach Maßgabe des Ostbahn-Lokaltarifs für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 zur Erhebung. Näheres ist auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 1. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Hermann von Poser zu Geldern unter dem 21. Juni 1877 ertheilte Patent auf eine Garbenschleudervorrichtung an Maschinen zum Einscheuern von Getreide

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikdirektor Julius Post in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern) unter dem 26. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Klemmvorrichtung an Papier-Querschneide-Maschinen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des F... meisters Schroeder zu Craaz, welcher den D... verlassen hat, der Premier-Lieutenant von We... zu Kutzerow zum Stellvertreter des Amtsvorst... des X. Amtsbezirks Taschenberg ernannt worden.

Im Kreise Weißbavelland ist an Stelle früheren Schulzen Demuth zu Pessin, welcher Bezirk verlassen hat, der jetzige Schulze Künne selbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers Amtsbezirks XIV Pessin ernannt worden.

Der Bürgermeister Babikow zu Meyenburg zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der Bürgermeister Baustian zu Wendisch Buchholz ist in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Ketzin getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Ketzin für eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 15. Juli 1878 in das Amt eingeführt worden.

Der Privatsekretair Otto Waeger ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

In Stelle des als Arbeits-Inspektor an die Strafanstalt zu Rawitsch versetzten kommissarischen Oekonomie-Inspektors bei der Strafanstalt zu Brandenburg, Hauptmanns a. D. Sieber, ist der bisherige Oekonomie-Inspektor bei der Strafanstalt zu Graudenz, Galka, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu Brandenburg versetzt worden.

Der versorgungsberechtigte Vice-Feldwebel Gustav Fratsche, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Gr. Schönebeck, ist vorbehaltlich der Festsetzung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Hirschberg in derselben Oberförsterei vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Pfarrer Friedrich Reifenrath zu Sie... ist zum Superintendenten der Diözese Bern... ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus Karl Hermann Richter zu Wriezen ist zum Pfarrer bei den ev... schen Gemeinden der Parochie Seegefeld, ... Potsdam II., bestellt worden.

Die Lehrerinnen Lazarus, Sanne, Mey... Traeger, Matthiaß, Augustini, Bollm... Schilling, Koeppen, Mahrten, von Fo... Lücke, Gaulke, Erman und Straßer sind Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende mit dem Erzhoralamte der Diözese Beelitz verbu... Oberpfarrstelle zu Beelitz kommt zum 1. April ... durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers Superintendenten und Oberpfarrers Finzel zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser ... erfolgt auf Grund des § 32 Nr. 2 Al. 2 der K... Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept... 1873 durch das Kirchenregiment.

Digitized by Google

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Gransee, Inspektion Lindow-Gransee, Privat-Patronats, die 2te Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig, Königlichen Patronats, die 2te Lehrerstelle zu Groß-Leppin, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats, die 2te Lehrerstelle zu Flecken Zechlin, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats, die Küster- und Lehrerstelle zu Wernickow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats, und die 1ste Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Loewenberg, Inspektion Zehdenick, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist dagegen eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Neu-Ruppin, Inspektion gleichen Namens.

Nachweisung

der im Monat Juli 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Berlin. 1) Kaufmann Schubert, Potsdamerstraße 141, Schiedsmann für den Potsdamerstraßen-Bezirk № 54, 2) Kaufmann Simon, Stallschreiberstraße 30, 1. Stellvertreter für den Luisenkirch-Bezirk № 99, 3) Rentier Neuhaus, Koppenstraße 17/18, 1. Stellvertreter für den Münchebergerstraßen-Bezirk № 112a, 4) Fabrikant Jaeckel, Neue Königsstraße 70, Schiedsmann für den Batholomäuskirch-Bezirk № 134, alle 4 verpflichtet am 17. Juli 1878.

Ruppiner Kreis. 5) Maurermeister Seifert zu Rheinsberg, Schiedsmann für die Stadt Rheinsberg, 6) Kaufmann Roth daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 7) Kaufmann Timann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 12. Juli 1878.

Kreis Teltow. 8) Kaufmann Renner zu Zossen, Schiedsmann für die Stadt Zossen, 9) Maurermeister Rehfeldt daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 10) Buchdruckereibesitzer Fromm ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 27. Juni 1878; 11) Holzhändler Heinrich zu Cöpenick, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Cöpenick, 12) Kürschnermeister Müller daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Sattlermeister Nothan ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Fabrikbesitzer Wagenknecht ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Cöpenick, 15) Gutspächter Jaenicke ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Oekonom Goeritz ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Buchhalter Ohnsorge ebendaselbst, Schiedsmann für den 4. Bezirk der Stadt Cöpenick, 18) Inspektor Ließfeldt ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Wäschereibesitzer Böse ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Färbermeister Stieler ebendaselbst, Schiedsmann für den 5. Bezirk der Stadt Cöpenick, 21) Kaufmann Doell ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Restaurateur Scheer ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 12 verpflichtet am 16. Juli 1878.

Kreis Westprignitz. 23) Bauer Treu zu Nitzow, 2. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Juli 1878.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v. M., betreffend die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Spreeschleuse zu Fürstenwalde wegen der nothwendigen Erneuerung der Unterthore derselben in der Zeit **vom 26. d. M. bis zum 7. September d. J.** für den Schifffahrtsverkehr gesperrt ist.

Frankfurt a. O., den 6. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1878/79.

Beginn: 21. Oktober 1878.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. 1) Nationalökonomie: Dr. Leo. 2) Agrarrecht: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Allgemeine Ackerbaulehre: Dr. Dreisch. 3) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 5) Schafzucht: Derselbe. 6) Wollkunde: Derselbe. 7) Pferdekenntniß: Professor Dr. Metzdorf. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider. 9) Gemüsebau: Garten-Insp. Herrmann. 10) Landschaftsgärtnerei: Derselbe. 11) Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Grahl.

IV. Forstliche Disziplinen: 1) Forsteinrichtungslehre: Oberförster Sprengel. 2) Forstbenutzung: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Experimental-Physik: Prof. Dr. Börnstein. 4) Anatomie-Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 5) Physiologie der Pflanzenernährung: Dr. Koch. 6) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 7) Zoologie: Professor Dr. Hensel. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Geognosie: Dr. Gruner. 10) Bodenkunde: Derselbe. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Metzdorf. 12) Zoologisches Kolloquium: Professor Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Spiritus-, Zucker- und Stärkefabrikation: Dr. Friedländer.

Digitized by Google

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Professor Dr. Metzdorf. 2) Zeugung und Geburtshülfe: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Professor Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen u. praktische Uebungen.

1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 2) Uebungen im zoologischen Laboratorium: Prof. Dr. Hensel. 3) Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere: Dr. Crampe. 4) Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen: Derselbe. 5) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Dr. Gruner. 6) Mineralogisch-pedologisches Praktikum: Derselbe. 7) Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Metzdorf. 8) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Dr. Koch. 9) Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Grahl. 10) Forstliche Exkursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Juli 1878.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Bekanntmachung.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1878/79 auf der Königl. Bau-Akademie beginnen am 14. Oktober, die Immatrikulationen am 3. und die Einzahlungen des Honorars am 7. Oktober d. J.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 30. September d. J. zu erfolgen. Später eingehende, hierauf bezügliche Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Das Programm pro 1878/79, in welchem auch Prüfungs-Vorschriften und Aufnahme-Bedingungen enthalten sind, ist in der Bau-Akademie-Kasse vom 20. d. M. ab käuflich zu haben und wird gegen Einsendung von 60 Pfennigen in Briefmarken per Kreuzband übersandt. Berlin, den 8. August 1878.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie,
Geheimer Regierungsrath und Professor H. Wiebe.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. August **1878.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

183. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am 27. August in Treuenbrietzen,

„ **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckscheine sind zum Markte mitzubringen. Krippensetzer sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke lindlederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen zu versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungsbezirks Potsdam.

§ 1. Auf Grund des § 115 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

Die Königliche Regierung in Potsdam ist ermächtigt, von der im § 2 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern in ihrem Regierungsbezirke, vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblattes pro 1865) enthaltenen Vorschrift, daß für jedes Dampfboot an Mannschaft ein Steuermann, ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich sei, für sehr kleine Fahrzeuge Ausnahmen zu gestatten.

Potsdam, den 7. August 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

291. Der Professor Dr. Hänel zu Kiel hat die im 1sten Berliner Wahlkreise auf ihn gefallene Wahl zum Reichstags-Abgeordneten abgelehnt.

In Folge dessen bringen wir in Gemäßheit der §§ 24 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Nachwahl auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,

festgesetzt und der Herr Stadtrath Wolff zu Berlin zum Wahl-Kommissarius ernannt worden ist.

Potsdam, den 17. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

292. Der Kreisgerichtsrath Klotz zu Berlin hat die im 2ten Berliner Wahlkreise auf ihn gefallene Wahl zum Reichstags-Abgeordneten abgelehnt.

In Folge dessen bringen wir in Gemäßheit der §§ 24 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Nachwahl auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,

festgesetzt und der Herr Stadtrath Voigt zu Berlin zum Wahl-Kommissarius ernannt worden ist.

Potsdam, den 15. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hebammen-Lehrkursus.

293. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammenlehranstalt zu Berlin beginnt **am 1. Oktober d. J.** und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. **am 1. November d. J.** — Schülerinnen, welche zur Theilnahme an dem Lehrkursus bestimmt sind, jedoch an diesen Tagen in den betreffenden Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Erscheinen zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 17. August 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Herbst-Uebungen der kombinirten 1. Garde-Division.

294. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der diesjährigen Herbstübungen der kombinirten 1. Garde-Division **im Kreise Angermünde** kleinere Biwaks, und zwar:

Digitized by Google

am 6. September d. J. in der Nähe von Serwst, Senftenhütte, Chorinchen, Brodewin, Liepe, oder auch Oberberg an der Welse (Greifenberg-Angermünder Straße), Kerkow (an derselben Straße),

am 9. September d. J. in der Nähe von Angermünde, Herzsprung, Neukünkendorf, Gelmersdorf, Crüssow, Polßen (an der Chaussee Gramzow-Greifenberg), Schmiedeberg (an der Straße Greifenberg-Schmiedeberg),

und **im Kreise Templin** größere Bivaks, und zwar:

am 12. September d. J. in der Nähe von Gerswalde und Petznick,

am 13. September d. J. zwischen Herzfelde und Kreutzkrug und zwischen Bw. Metzelthin und Bw. Kneden

stattfinden werden.

Am 16. September d. J. wird die ganze kombinirte Division ein Bivak bei Vorwerk Sternhagen **im Kreise Prenzlau** beziehen.

Die Stroh- und Holzreste ꝛc. sollen jedesmal am Morgen nach dem Bivak von 9 oder 10 Uhr ab öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 19. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

295. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ruppin mit dem Wohnsitze in Neu-Ruppin, welcher auf Wunsch der Bewerber allenfalls auch nach Lindow oder Wildberg verlegt werden würde, soll besetzt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung der die erforderliche Qualifikation nachweisenden Zeugnisse und einer Beschreibung des Lebenslaufes **bis zum 15. Oktober d. J.** bei uns einzureichen.

Potsdam, den 16. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

296. Das Pferd des Milchhändlers Friedrich Thiele zu Staaken im Kreise Osthavelland ist rotzkrank befunden werden.

Die der Rotzansteckung verdächtig gewesenen Pferde des Schlächtermeisters Theiß und Gastwirths Gaede zu Neu-Trebbin im Kreise Oberbarnim sind gesund befunden und aus der Observation entlassen worden.

Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Steffen zu Mertensdorf im Kreise Ostprignitz und des Schulzen Wesener zu Schlepkow im Prenzlauer Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 13. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

297. Ein toller Hund ist am 25. Juli d. J. in Liepe, Kreis Oberbarnim, erschossen worden.

Potsdam, den 15. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

298. Ein toller Hund ist am 7. d. M. in Prützke im Kreise Zauch-Belzig getödtet und ist die Festlegung der Hunde in dem genannten Orte, sowie in Rietz b. Br., Grebs und Netzen auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 18. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg Ukm. ist erloschen.

Ein an der Rotzkrankheit leidendes Pferd des Gutspächters Thiele zu Stadthof Putlitz ist am 11. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 16. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300. Am Milzbrand ist eine Kuh des Bauerngutsbesitzers West zu Batzlow im Kreise *Oberbarnim* verendet. Potsdam, den 18. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

301. Schafpocken sind in der Heerde des Gutsbesitzers Schumann zu Engelsburg im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 20. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Juli 1878.

32. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	21	Mark	70	Pf.,
" " "	do. (mittler)	19	"	70	"
" " "	do. (leichter)	18	"	10	"
" " "	Roggen (schwerer)	13	"	91	"
" " "	do. (mittler)	13	"	21	"
" " "	do. (leichter)	12	"	42	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	14	"
" " "	do. (mittle)	13	"	69	"
" " "	do. (leichte)	10	"	61	"
" " "	Hafer (schwerer)	16	"	10	"
" " "	do. (mittler)	14	"	22	"
" " "	do. (leichter)	11	"	23	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	16	"
" " "	do. (mittle)	17	"	20	"
" " "	do. (leichte)	15	"	93	"
" " "	Richtstroh	4	"	04	"
" " "	Heu	4	"	47	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	29	"	04	"
" " "	Linsen	30	"	85	"
" " "	Kartoffeln	5	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	34	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	26	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
" 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	59	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	24	"
" 1 Schock	Eier	2	"	62	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	32	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	11	"
" 1 "	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	68	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	06	"
" 1 Schock	Eier	2	"	71	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			60	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	50	"

Berlin, den 17. August 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Beetz und Herzberg i. M.

51. Zu Beetz und Herzberg i. Mark, im Regierungs-Bezirke Potsdam, werden am 20. August d. J. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprech-Einrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 13. August 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der 4%igen konsolidirten Staats-Anleihe von 1876.

23. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des am 13. März 1878 in Solingen verstorbenen Drechslers Friedrich Weyersberg folgende Schuldverschreibungen der 4 %igen konsolidirten Staats-Anleihe von 1876 Littr. E. № 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021 und 10022 à 300 Mark angeblich vermißt worden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Notar Ludwig Henrich in Solingen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. August 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878.

84. Zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878 tritt mit dem 1. September d. J. der II. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält: a. Frachtsätze zwischen den Stationen Konitz, Neustettin, Wangerin und Wangerin (Stadt) der Königlichen Ostbahn und Belgard, Cöslin, Colberg, Lauenburg i. P., Schlawe, Stolp und Stargard i. P. der Hinterpommerschen Bahn einerseits und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits, b. Frachtsätze für den Spezialtarif A² und den Ausnahmetarif für Eisenbahnschwellen, Gruben- und Brennholz, sowie für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II zwischen den Stationen Driesen und Schulitz der Königlichen Ostbahn und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn, c. anderweite zum Theil ermäßigte Frachtsätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. Exemplare des Nachtrages sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtberechnung für Viehladungen.

85. Vom 1. September 1878 werden im Lokalverkehre der Ostbahn (Tarif vom 1. August 1877) die eine ganze Wagenladung überschießenden Stücke Vieh, wenn sie nur die Hälfte des Flächenraumes des Wagens, beziehungsweise sämmtlicher Etagen desselben, oder weniger einnehmen, für die Hälfte, und wenn sie mehr als die Hälfte dieses Flächenraumes einnehmen, für die ganze Fläche des Wagens mit den angegebenen Sätzen in Berechnung gezogen. Die Frachtberechnung für einzelne halbe Wagenladungen Vieh ohne gleichzeitige Auflieferung ganzer Wagenladungen ist nicht zulässig.

Bromberg, den 14. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 21. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine Einrichtung im Hintertheile der Schraubenschiffe, zum Steuern derselben mittelst der Rotation der Schraube, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Haupt-Steueramts-Kontroleur Martin Neumann zu Hannov.-Münden unter dem 18. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Adolph Heß zu Flensburg unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Füllungsänderung bei Meyerschen Expansions-Steuerungen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Amtmanns Kolbe zu Krohnhorst der Administrator Richard Fink zu Gerswalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks IV Gerswalde ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau hat der Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIV Dedelow, Amtmann Veit in Holzendorf, sein Amt nach dreijähriger Verwaltung niedergelegt. Die Stellvertretung des Amtsvorstehers im gedachten Amtsbezirk ist einstweilen dem Stellvertreter im Bezirk X Taschenberg, Premier-Lieutenant von Wedell zu Kutzerow, übertragen worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Carl Berend zu Heinersdorf, welcher den Bezirk verlassen hat, der Gutsvorsteher, Geh. Rechnungsrath a. D. Mulnier zu Friederikenhof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXXV Marienfelde ernannt worden.

Dem Oberförster von Schuetz zu Zehdenick ist die Polizei-Anwaltschaft für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Zehdenick übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Zillmann ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Jungbluth ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Offene Prediger- 2c. Stellen.

Das unter Privat-Patronat stehende Archidiakonat an der St. Marienkirche zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I, kommt durch die bevorstehende Versetzung des bisherigen Inhabers, des Archidiakonus Block, zur Erledigung.

Das unter Privatpatronat stehende Diakonat zu Golßen, in der Diözese Luckau, kommt durch die Versetzung seines jetzigen Inhabers, des Diakonus Reinhardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Vacant sind resp. werden je eine Lehrerstelle zu Eberswalde, Inspektion gleichen Namens, und zu Straßburg Ukm., Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Neuendorf, Inspektion Königs-Wusterhausen, Patronat Königl. Hofkammer, je eine Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Haßleben, Inspektion Prenzlau I, Privat-Patronats, und zu Kemnitz, Inspektion Luckenwalde, Königl. Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Friedersdorf, Inspektion Storkow, Königl. Patronats. Wiederbesetzt dagegen ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Schöneweilde, Inspektion Luckenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Den in der Gemeindefeldmark Behlow, im Kreise Ostpriegnitz, östlich von der neuen Chaussee von Kyritz nach Pritzwalk belegenen Besitzungen:

1) des Gutsbesitzers Katerbow, in nordöstlicher und südwestlicher Lage an den Weg vom Dorfe Behlow nach Drewen angrenzend,
2) der Eigenthümer Friedrich Klostermann, Joachim Giese und Friedrich Pfennigschmidt, südwestlich an dem vorgenannten Wege belegen,
3) der Viertelbauern Wilhelm Köppen und Christian Warnstädt, nach Norden und Süden an den Verbindungsweg angrenzend, der von Station 7,6 der Kyritz-Pritzwalker Chaussee in östlicher Richtung nach dem Wege von Behlow nach Drewen führt,

ist der gemeinschaftliche Ortsname

„Minnashöh"

beigelegt worden.

Potsdam, den 16. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1878/79 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen.

Digitized by Google

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agrikulturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Bau und Leben des Baumes, speziell des Obstbaumes.

4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an obiger Vorlesung. 5) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen, landwirthschaftliche Buchführung.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Exkursionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungs-Gewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14) Dr. Wittmack: a. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel. b. Technologische Botanik.

15) Dr. Brefeld: a. Mikroskopisches Praktikum. b. Ueber niedere Pflanzen mit Ausschluß der Pilze (Kryptogamenkunde I. Theil).

16) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26, Anmeldungen hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester, b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung, c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38/39, bezogen werden.

Berlin, den 8. August 1878.

Das Kuratorium.

v. Nathusius. Olshausen.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winterseemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1878/79 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht
auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Ausgewählte Abschnitte aus der Thierzuchtlehre: Derselbe. — Ueber ansteckende Thierkrankheiten: Prof. Dr. Pütz. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Landbaumeister v. Tiedemann. — Forstschutz: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechung

Digitized by Google

über chemische Gegenstände: Derselbe. — Theoretische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Besprechung über neuere chemische Untersuchungen zur Einführung in die chemische Literatur: Derselbe. — Agrikulturchemie, (erster Theil, die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Maßanalyse (Titrirmethode): Prof. Dr. Schmidt. — Chemische Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. Geologie: Derselbe. Geognosie Deutschlands: Derselbe. — Mineralogie: Dr. Lüdecke. — Anatomie der Gewächse: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Morphologie und Systematik der niederen Kryptogamen: Dr. Schmitz. Die parasitischen Pilze der Kulturpflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Orthopteren: Derselbe. — Physiologie der Sinne: Prof. Dr. Bernstein. Physiologie der vegetativen Prozesse: Derselbe. — Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Prof. Dr. Nasse. Physiologische Chemie: Derselbe. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirthschaftliches Kredit- und Versicherungswesen: Prof. Dr. Conrad. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Geschichte der sozialistischen Ideen und der neueren sozial-demokratischen Bewegung: Prof. Dr. Conrad. — Politik: Dr. Paasche. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. — Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußische Provinzial- und Kreisordnung: Derselbe. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. — Recht der Aktiengesellschaft: Prof. Dr. Lastig. — Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik nebst Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. — Erkenntnißtheorie und Metaphysik: Dr. Krohn. — Ueber Philosophie und Offenbarung: Prof. Dr. Schlottmann. — Geschichte und Kritik des Materialismus: Dr. Thiele. — Länderkunde mit Ausschluß von Asien und Europa: Prof. Dr. Kirchhoff. — Neueste (vornehmlich deutsche) Geschichte: Prof. Dr. Droysen. Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Derselbe. — Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. Geschichte des Hauses Hohenzollern: Derselbe. — Ueber Goethe's Leben und Schriften: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der bildenden Künste christlicher Zeit: Prof. Dr. Ulrici. — Theoretischer und praktischer Unterricht in der französischen Sprache: Dr. Wardenburg. — Englische Grammatik: Dr. Ane.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar und statistische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch im Verein mit Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Kühn. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Uebungen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., den 6. August 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 30. August **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 27.) № 1263. Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. Vom 3. August 1878.

(Stück 28.) № 1264. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. August 1878.

(Stück 29.) № 1265. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. August 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

302. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 15. d. M. (Amtsblatt Stück 34, Seite 269), betreffend die Nachwahl zum Reichstage im 2. Berliner Wahlkreise, bringen wir gemäß der §§ 24 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Stadtraths Voigt zu Berlin der Stadtrath Dr. Stort ebendaselbst zum Wahlkommissarius für diese Nachwahl von uns ernannt worden ist.

Potsdam, den 27. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

303. Die Schafpocken sind in der Heerde des Gutes Liebenthal im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 23. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

304. Die Schafpocken sind in den Heerden mehrerer Wirthe zu Mansfeld im Kreise Westprignitz ausgebrochen. Potsdam, den 26. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstücks-Erwerbung.

3. Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht verleihen, die zur Regulirung folgender Straßen und Straßentheile: 1) der Straße 10, Abtheilung IV des Bebauungsplans zwischen Frobenstraße und Straße 10a, 2) der Friedrichstraße, Abtheilung XV des Bebauungsplans zwischen Fruchtstraße und Weidenweg, 3) der Straße 81, Abtheilung IX des Bebauungsplans, 4) der Tegelerstraße, Abtheilung X^1, 5) der Freienwalderstraße zwischen Straße 76 und Soldinerstraße, Abtheilung X^2, 6) der Ererzierstraße, Abtheilung X^2, 7) der Weddingsstraße, Abtheilung X^2 noch erforderlichen, auf den nebst 5 Uebersichtsplänen zurückfolgenden 7 Situationsplänen roth angelegten Flächen im Wege des Enteignungsverfahrens zu erwerben.

Homburg v. d. H., den 7. August 1878.

Im Allerhöchsten
Auftrage Seiner Majestät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronpriz.
ggz. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 22. August 1878.

Königl. Polizei-Präsident
von Madai.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Verbot der Einfuhr von frischen Trauben, Rebenabgängen u. s. w. nach der Schweiz.

19. Die Einfuhr von frischen Trauben in die Schweiz ist, einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge, in diesem Jahre nur insoweit gestattet, als für die Verpackung dieser Sendungen weder Rebenblätter noch sonstige Rebenabgänge verwendet worden sind. Die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz und Wurzelstöcken nach der Schweiz ist auch fernerhin untersagt. Dagegen können Traubenkerne und gepreßte Treber, sowie getrocknete Trauben, wie schon bisher, in die Schweiz eingeführt werden. Berlin W., den 21. August 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen.

32. Zu Boernicke, Fischerwall, Flieth und der Haupt-Kadettenanstalt in Lichterfelde werden am 1. September d. J. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 22. August 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 und der consolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Gutsbesitzer Lavernie, geb. Claaß, hier, die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 307 № 30,674 über 100 Thlr. und die Schuldverschreibung der consolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe Littr. F. № 10587 über 50 Thlr. angeblich gestohlen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Gutsbesitzer Lavernie hier, Schönebergerstraße Nr. 4 wohnhaft, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. August 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlichen Major im Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) № 5 Herrn von Zitzewitz in Stolp in Pommern die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 213 № 21,230 über 100 Thlr. angeblich in Cöslin abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Major von Zitzewitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 26. August 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarife für Getreide ꝛc.

67. Zu dem Hannover-Magdeburg-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarife für Getreide ꝛc. ist mit dem 15. d. M. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für Station Neutra und Aufnahme der Stationen Budapest-Ferenczváros und Budapest-Kelenföld. Druckexemplare des Nachtrags werden von unserer Verbands-Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. August 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufhebung von Tarifsätzen.

68. Die in dem Anhange zum Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 enthaltenen Tarifsätze für den via Berlin zwischen Station Forst der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits werden mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Berlin, den 19. August 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

69. Für diejenigen Gegenstände, welche an den Obergärtner Duda in Charlottenburg (Flora) bei Berlin adressirt sind und auf der in der Zeit vom 14. bis 19. September d. J. in Charlottenburg stattfindenden Pflanzen-, Blumen-, Obst- und Gemüse-Ausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß der Hintransport als Eilgut mit den Personenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vereinsvorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 20. August 1878.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern.

86. Mit dem 1. September d. J. tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 15. September 1877 für den Transport von Gütern zwischen Stationen der Tilsit-Insterburger Bahn einerseits und Stationen der Ostbahn andererseits, sowie zwischen Stationen der Strecke Pogegen-Memel einerseits und sämmtlichen übrigen Ostbahn-Stationen andererseits ein neuer Tarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft. Exemplare dieses Tarifs sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn zum Preise von 0,35 Mark zu beziehen. Die bis zum 15. November d. J. gewährten Ausnahmetarife und zwar: a. laut Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. für Eisenbahnschienen-Transporte von Memel nach Wirballen mit 0,66 Mark pro 100 Kilogramm und b. laut Bekanntmachung vom 2. März d. J. für Steinkohlen-Transporte von Memel nach Wirballen mit 0,60 Mark pro 100 Kilogramm bleiben für die angegebene Zeitdauer in Giltigkeit.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern aller Art.

87. Vom 1. Oktober 1878 ab tritt für den direkten Transport von Gütern aller Art zwischen Stationen der Ostpreußischen Südbahn einerseits und Stationen der Ostbahn andererseits, unter Aufhebung des Tarifs für den direkten Süd-Ost-Preußischen Güter-Verkehr vom 15. Juni 1874 ein neuer Verbandtarif mit theilweise erhöhten Frachtsätzen und anderweiten Transport-Bedingungen in Kraft. Zu den bisherigen Verbandstationen treten noch die Stationen Allenstein, Bischdorf, Gerdauen, Osterode, Rothfließ, Skandau und Wartenburg der Ostbahn für den Verkehr mit Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn für Güter aller Tarifklassen; Tharau und Schrombehnen der Ostpreußischen Südbahn mit Station Lindenau der Ostbahn für Güter der Spezialtarife A[2] und III, sowie die Station Wirballen der Ostbahn für Güter aller Tarifklassen ab Station Pillau der Ostpreußischen Südbahn. Dagegen sind für den Verkehr zwischen Korschen und Danzig Frachtsätze nicht wieder eingestellt worden, da für den Verkehr zwischen diesen Stationen Frachtsätze im Tarife zwischen der Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Bahn vom 1. Februar 1878 bereits vorgesehen sind. Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. für Eisenbahnschienen-Transporte Pillau-Wirballen, sowie die nach unseren Bekanntmachungen vom 2. März und 4. Juli d. J. für Steinkohlen-Transporte Pillau-Wirballen resp. Gumbinnen bis zum 15. November d. J. gewährten Ausnahmefrachtsätze bleiben für diese Zeit in Kraft bestehen. Exemplare des neuen Tarifs sind bei den Billet-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Steinkohlen-Transporte.

88. Am 1. Oktober 1878 treten die, in dem Ausnahmetarif des Preußisch-Oberschlesischen Verband-Tarifs, für den Verkehr von den Kohlenstationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Station Küstrin der Königlichen Ostbahn enthaltenen, via Schmiedefeld-Reppen giltigen Frachtsätze für Steinkohlensendungen, sowie ferner die in dem Tarif vom 1. April 1878 enthaltenen Frachtsätze für Steinkohlensendungen von den Kohlengruben der Oberschlesischen Eisenbahn nach Station Küstrin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Schmiedefeld-Reppen außer Kraft, so daß von diesem Zeitpunkte ab direkte Tarifsätze für Steinkohlen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nur nach Küstrin der Freiburger Bahn und von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nur nach Küstrin der Königlichen Ostbahn existiren.

Bromberg, den 15. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Verabfolgung von Retourbillets II. und III. Klasse für die Theilnehmer an dem in Eisenach stattfindenden Genossenschafts-Kongreß.

89. Den mit einer Legitimation versehenen Theilnehmern an dem im Laufe dieses Monats in Eisenach stattfindenden Genossenschafts-Kongreß werden zur Fahrt dorthin für den Bereich der Ostbahn Retourbillets II. und III. Klasse nach Berlin zu dem gewöhnlichen Fahrpreise, giltig auf 8 Tage, verabfolgt werden. So weit keine direkten Retourbillets vorhanden sind, werden dieselben streckenweise zur Verausgabung kommen. Die Rückfahrt ist spätestens mit einem am 8. Tage nach erfolgter Lösung des zum Antritt der Hinreise erforderlichen Billets, den Tag der Lösung mit eingerechnet, von Berlin abgehenden Personenzuge anzutreten, und sind hierbei sämmtliche von den Abgangsstationen bis dahin gelösten Billets der Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Fahrtunterbrechung ist weder auf der Hin- noch auf der Rückreise gestattet, auch wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Bromberg, den 20. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.

20. Auf Grund des § 40 des Kompetenzgesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung der im Dorfe Heckelberg gelegenen, von dem Bauer Friedrich Krüger daselbst erworbenen und an dessen bisheriges Grundstück grenzenden domainen-fiskalischen Dorfauen-Parzelle von 0,0022 Hekt. Größe aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und Einverleibung derselben in den Bezirk der Gemeinde Heckelberg.

Freienwalde a. O., den 21. August 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim.

Patent-Aufhebungen.

Das der „Saronia" Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Mechaniker Herrn Ernst Wisotzky zu Berlin unter dem 20. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Riemscheibe, welche von der Seite her auf die Welle geschoben werden kann,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

hocki zu Tornów in Galizien unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Legevorrichtung an Kartoffelpflanz-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn James Mc. Kay in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikbesitzer A. Wernicke zu Halle a. S. und dem Guts- und Fabrikbesitzer Wilhelm Knauer zu Osmünde unter dem 14. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Kühlapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den als Spezial-Kommissarius in Berlin stationirten Rath Allergnädigst zu befördern geruht.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind 1) die bisherigen Büreau-Assistenten Reinhold Hermann Karaus und Adolf Friedrich Schultz IV. zu Sekretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Max Heinrich Gotthold Puhlmann und August Heinrich Max Krüger zu Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Prediger zu Obersdorf, Diözese Müncheberg, Eduard Albert Knauert, ist zum dritten Prediger und Diakonus bei der evangelischen St. Thomas-Kirchen-Gemeinde in Berlin, Diözese Koelln Stadt, bestellt worden.

An dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Friese zum Oberlehrer ernannt und der Schulamts-Kandidat Dr. Mangold als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schwanebeck, Diözese Berlin Land, ist durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nitsche, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt für den vorliegenden Fall auf Grund des § 12 der Verordnung vom 12. Dezember 1874 durch das Kirchen-Regiment.

Die Stelle eines Substituten bei dem Pfarrer Freytag zu Dahlhausen, Diözese Kyritz, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Bastian, am 1. Oktober d. J. zur Wiederbesetzung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September **1878.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 8573. Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte. Vom 26. Juli 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 auf die Berliner Nordbahn.

14. Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 wird für die Berliner Nordeisenbahn unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 25. November 1877 in Stück 4 des Amtsblatts de 1878 das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 nebst dem Abänderungs-Nachtrage vom 12. Juni d. J. (Extrabeilage zu Nummer 29 des Amtsblatts de 1878) hierdurch in Kraft gesetzt.

Harzburg, den 19. August 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine betreffend.

305. Die in der Beilage abgedruckte „Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine" wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. August 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

306. Die Zinscoupons Ser. VIII № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Das Verbot des Festlegens und Ankerns in der Schiffahrtsstraße beim Kleinen und Großen Müggelsee betreffend.

307. Unter Bezugnahme auf § 9 Absatz 6 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts) wird hierdurch das Anlegen, Festlegen und Ankern von Schiffen und Flößen in den nachstehend bezeichneten Gewässern verboten:

1) in dem zwischen dem Großen und Kleinen Müggelsee belegenen Durchstiche;
2) in dem Durchstiche oberhalb des Kleinen Müggelsees;
3) im Kleinen Müggelsee vor den Einmündungen zu den beiden zu 1 und 2 bezeichneten Durchstichen, und zwar bis auf eine Entfernung von 300 M. in den See hinein;
4) längs der sich an den zu 1 bezeichneten Durchstich anschließenden Mole im Großen Müggelsee in der vollen Breite dieses Durchstichs.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in Gemäßheit des § 30 der vorgedachten Schifffahrts-Polizei-Ordnung in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Potsdam, den 28. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

308. Die Schafpocken sind in den Heerden der Ortschaften Regow, Rutenberg und Warthe im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 26. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Bietikow im Kreise Prenzlau ist noch nicht erloschen und sind daselbst drei mit dieser Krankheit behaftete Pferde am 12. d. M. getödtet worden. Potsdam, den 28. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Die Ertheilung der Vorarbeiten zur Aufstellung eines Projects zur Kanalisirung der Spree von Berlin bis Spandau betreffend.

3. Nachdem Seitens des Herrn Handels-Ministers die ungesäumte Ausführung der Vorarbeiten zur Aufstellung eines Projects zur Kanalisirung der Spree von dem Berliner Dammmühlenfluß bis Spandau auf Kosten der Königlichen Staatsregierung angeordnet worden ist, verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 hierdurch, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Arbeiten beauftragten Landbaumeister Demnitz zu Berlin und seinen Gehülfen sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher, zur Erledigung seines Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben. Von jeder Vorarbeit muß unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Stand gesetzt werden, welcher dann die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in der ortsüblichen Weise weiter benachrichtigen hat. Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin ersetzt; bezügliche Anträge sind an Herrn Landbaumeister Demnitz zu richten. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen darf nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 3. September 1878.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berl

Die Rostocker Vereinsbank in Liquidation zu Rostock betreffend.

34. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 9. August d. J., welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 3. August d. J. will Ich der Rostocker Vereinsbank in Liquidation zu Rostock zu dem beabsichtigten Erwerbe des Adlershof belegenen, im Grundbuche von Cöpenick Band XI № 457 auf den Namen der „Germania" Eisenbahnwagen-Leihanstalt in Liquidation" hierselbst verzeichneten, aus einer Wiesenparzelle von 65,60 Aren und 88,50 Aren Ackerland bestehenden Grundstücks Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Homburg v. d. H., 9. August 1878.

Im Allerhöchsten
Auftrage Seiner Majestät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.
gez. Grf. zu Eulenburg. Maybach.

An den Minister des Innern und
den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. August 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung.

In der durch die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 5. August d. J. erneuerten Polizei-Verordnung, betreffend das Aufschwemmen, Aufsahren und Anlegen der Bauhölzer, vom 7. September 1871, abgedruckt im Amtsblatte Stück 33, Seite 262/63, muß der Eingangspassus, Absatz 2, lauten:

„Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833 (Berliner Intelligenz-Blatt de 1834 № 123) und vom 10. Mai 1834 (Amtsblatt Seite 167 de 1834), betreffend das u. s. w."

was hierdurch berichtigend vermerkt wird.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Digitized by Google

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2115. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6686. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9872. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129. 11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 9—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen sind.

Pro 1. Oktober 1869 Litt. C. 6110.
" 1. " 1870 - D. 2535.
" 1. April 1872 - D. 3229.
" 1. Oktober 1872 - D. 4273.
Pro 1. April 1875 Litt. A. 8612.
- B. 569.
- C. 1135. 3608. 6597.
- D. 1055. 1864. 1990. 4562.
" 1. Oktober 1875 - A. 842. 2697. 4989.
- B. 3399.
- C. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384.
" 1. April 1876 - A. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070.
- C. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121.
- D. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fallenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtberechnung für Wagenladungen von Vieh.

70. Vom 1. September d. J. an werden im Lokalverkehre der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn (Tarif vom 1. Juli 1877), sowie im direkten Verkehre mit der Oberschlesischen Eisenbahn die eine ganze Wagenladung überschießenden Stücke Vieh, wenn sie nur die Hälfte des Flächenraumes des Wagens beziehungsweise sämmtlicher Etagen desselben oder weniger ein-

Digitized by Google

nehmen, für die Hälfte, und wenn sie mehr als die Hälfte dieses Flächenraumes einnehmen, für die ganze Fläche des Wagens mit den angegebenen Sätzen in Berechnung gezogen. Die Frachtberechnung für einzelne halbe Wagenladungen Vieh ohne gleichzeitige Auflieferung ganzer Wagenladungen ist nicht zulässig.

Berlin, den 26. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines anderweiten Tarifs für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren.

71. Vom 1. September d. J. an tritt für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren (exkl. Hunden) ein direkter Tarif zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits in Kraft, durch welchen der bezügliche Tarif zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener und Märkisch-Posener Eisenbahn vom 15. Juni 1872 aufgehoben wird.

Berlin, den 26. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum gemeinschaftlichen Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes.

72. Am 1. September d. J. tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der diesseitigen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer-, Berlin-Stettiner ꝛc. Eisenbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Cokes aus dem Waldenburger Grubenrevier ein Nachtrag I in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Anclam, Swinemünde und Stettin, ferner Berichtigungen, sowie eine Bestimmung wegen Aufnahme der Ladestelle Juliusschacht in den Verkehr mit sämmtlichen im Haupttarif aufgeführten Stationen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau, Görlitz und Halle verabfolgt.

Berlin, den 28. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Regulirung der Fahrpreise im direkten Personen-Verkehre zwischen Berlin (Nm. Bhf.) und Wien (Nordbahnhof).

73. Mit dem 1. September d. J. tritt im direkten Personen-Verkehre zwischen Berlin (Nm. Bahnhof) und Wien (Nordbahnhof) via Breslau-Oderberg eine Regulirung der Fahrpreise in Kraft, durch welche die seitherigen Taxen eine geringe Ermäßigung erfahren.

Berlin, den 29. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Niederschlesisch-Ostdeutscher Verband.

90. Vom 10. d. M. ab finden die, für den Verkehr zwischen Cöthen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft und den Ostbahnstationen im Preußisch-Sächsischen Verband-Tarif enthaltenen Frachtsätze, soweit solche nicht bereits im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verband-Tarif enthalten sind, auch für den Verkehr mit Cöthen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft via Berlin-Stendal im rubrizirten Verband-Verkehr Anwendung. Ferner findet die Beförderung des Artikels „schwefelsaures Kali" zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für Salz fortan statt, und werden die Salzsorten Chlorkalium, Kainit, schwefelsaures Kali und Bittersalz, auch lose oder in Säcken verpackt, sowie wenn zum Export bestimmt, in Kisten, Fässern und Ketten zu den direkten Sätzen befördert.

Bromberg, den 24. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Nachträgen zum Preußisch-Sächsischen Verbandtarife vom 1. Mai 1878.

91. Vom 15. September 1878 tritt zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften I bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 je der erste Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten:

a. direkte, auf Grundlage des Reformsystems gebildete Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer, Südnordeutschen Verbindungsbahn bezw. Sächsischen Staatsbahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits;

b. direkte Frachtsätze für Güter der Stückgutklasse, des Spezialtarifs A 2 und für Getreide ꝛc. in Quantitäten von je 10000 Kilogramm für den Verkehr der Station Schönfeld der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den in den resp. Tarifheften genannten Stationen der Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits;

c. direkte Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen zwischen der Station Schildau bezw. Jannowitz der Niederschlesisch-Märkischen Bahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits;

d. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Sperenberg, Station der Königlichen Militär-Eisenbahn einerseits und den Stationen Cöslin, Danzig, Dirschau, Elbing und Königsberg der Königlichen Ostbahn, Bentschen, Bomst, Neutomischel, Neppen und Steutsch der Märkisch-Posener Bahn und Poln. Lissa der Oberschlesischen Bahn andererseits und zwar für Güter des Spezialtarifs A^2 und III;

e. anderweite Berichtigungen und Ergänzungen.

Digitized by Google

Die neuen Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Berlin-Görlitzer Stationen und denen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, sowie Reichenberg der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn, sowie Bromberg der Königlichen Ostbahn andererseits treten erst mit dem 15. Oktober 1878 in Kraft und werden von dem genannten Tage ab die folgenden Tarife, soweit darin zur Zeit direkte Frachtsätze für die genannten Relationen bestehen, aufgehoben:

1) der Tarif für den Posen-Niederschlesisch-Sächsischen Verbands-Verkehr vom 1. September 1872 nebst Nachträgen, soweit derselbe sich auf den Verkehr mit den Berlin-Görlitzer Stationen resp. Stationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn und Station Reichenberg der Sächsischen Staatsbahn bezieht;
2) der noch bestehende Theil des Tarifs für die Beförderung von Frachtgütern im direkten Verkehre zwischen Berlin-Görlitzer Stationen und Stationen der Märkisch-Posener Bahn vom 15. Juni 1872 nebst den bezüglichen Nachträgen;
3) der Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Posen, Station der Märkisch-Posener Eisenbahn, einerseits und Reichenberg, Station der Südnorddeutschen Verbindungsbahn resp. der Königlich Sächsischen Staatsbahn, andererseits vom 1. Juli 1875 nebst Nachträgen.

Die neuen Frachtsätze enthalten gegen die zur Zeit bestehenden Taxen theilweise Erhöhungen und theilweise Ermäßigungen.

Die Nachträge sind vom 15. September d. J. ab von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Verkauf von Exemplaren des mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlenverkehr

92. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß Exemplare des mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen nach Deutschland via Reitzenhain resp. via Franzensbad von den Billet-Expeditionen zu Dramburg, Falkenburg, Fredersdorf, Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf, Straußberg, Tempelburg, Trebnitz, Wangerin Stadt, Bromberg, sowie von sämmtlichen Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 29. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker Louis Weinert zu Ehrenfeld bei Cöln unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Jul. Ant. Cäsar Frd. Clouel in Havre unter dem 4. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von saurem, chromsaurem Kali, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektromagnetischen Typendrucktelegraphen

ist aufgehoben.

Das den Herren T. D. Brochocki & Co. in Paris unter dem 6. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von unterchlorigsauren Alkalien in festem Zustande

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der invalide Sergeant und bisherige Hülfsaufseher Wilhelm Carl Ferdinand Giese ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Am Königl. Charité-Krankenhause zu Berlin ist der bisherige Stadtgerichts-Büreau-Assistent Fritz Sydow zum Sekretair, der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Johann Traugott Schelzig zum Buchhalter ernannt und dem bisherigen Buchhalter Schilling der Amtscharakter Sekretair beigelegt worden.

An der Friedrichs-Realschule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Symons zum Oberlehrer befördert und der Gymnasiallehrer Dr. Schmolke als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Hoffmann und Dr. Fischer sind als Oberlehrer und die Schulamts-Kandidaten Dr. Rudolph und Dr. Krause als ordentliche Lehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

An der Königstädtischen Realschule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Schirmer zum Oberlehrer befördert und sind der Lehrer an der Realschule zu Oldenburg Dr. Klatt, sowie der Schulamts-Kandidat Dr. Nitzer als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin Dr. Fischer ist als Oberlehrer am Königstädtischen Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin Dr. Völke ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrer Mielentz ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Die ordentlichen Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin Dr. Pröhle und Dr. Meyer sind zu Oberlehrern befördert.

Der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg Dr. Goldscheider und der Schulamts-Kandidat Dr. Robel sind als ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Richard Lehfeld ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule in Brandenburg angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Karl Lehmann ist als ordentlicher Lehrer am Humboldts-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Meißner ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Rückheim, Roll, Rensch und Schuberth sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der Taubstummenschule zu Homberg, im Regierungsbezirk Cassel, Rudolf Löbe ist als Lehrer an der städtischen Taubstummenschule zu Berlin angestellt worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in der Zeit vom 1. Februar d. J. bis ult. Juli d. J. folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

1) der Kirche zu Linthe, Diözese Belzig, von der Gemeinde zur Vergrößerung und zum Aufbau der Orgel 300 Mark und von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Vase mit gemachten Blumen;
2) der Kirche zu Wiesenburg, Diözese Belzig, vom Kirchenpatron, Rittmeister von Watzdorff vier Armleuchter;
3) der Kirche zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, von dem Gemeindevertreter, Stadtältesten W. Fähndrich daselbst als Beitrag zu den Herstellungskosten einer Leichenhalle auf dem Kirchhofe 500 Mark und zur Bestreitung der durch Belegung der Gänge in der Kirche mit starkem Läuferzeug entstehenden Kosten 300 Mark, ferner von einem ungenannten Gemeindegliede ein Kronenleuchter von Bronze zu 36 Lichten;
4) der Kirche zu Tempelhof, Diözese Köln-Land, von einem Ungenannten ein großer Altarteppich, zwei blaue Seitendecken am Altar, zwei Taufsteindecken und eine Fenstergardine, ferner von einem Kirchenältesten und dessen Ehefrau ebenfalls ein großer Altarteppich, von mehreren älteren Frauen aus der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Sammet mit goldenen Kreuzen und Goldborte, ein großer Teppich um den Altar und neue Vorhänge am Sakristeistuhl, endlich von zwei älteren Frauen aus der Gemeinde ein kleiner Kelch mit Patene zu Krankenkommunionen;
5) der Kirche zu Götz, Diözese Neustadt-Brandenburg, von zwei ungenannten Gemeindegliedern ein Taufdecke von schwarzem Tuch mit weißen Franzen;
6) der Kirche zu Glöwen, Diözese Havelberg-Wilsnack, vom Kirchenpatron Erbjägermeister von Jagow auf Rüchstädt eine Orgel im Werthe von 2100 Mark und von der Frau Erbjägermeister von Jagow eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von dunkelviolettem Tuche, ferner von einem Ungenannten ein aus schwarzem Holze geschnitztes, mit weißem Korpus versehenes Kruzifix, zwei Altarleuchter und ein Taufbecken in gothischem Style, von einem Ungenannten eine Altardecke von weißem Damast und von verschiedenen Gemeindegliedern ein Altarteppich;
7) der Kirche zu Lobbese, Diözese Belzig, von ungenannten Gemeindegliedern eine Decke über das Lesepult von schwarzem Tuch und ein Paar sehr schöne Altarkerzen;
8) der Kirche zu Saarmund, Diözese Potsdam I, von einem Ungenannten ein Zehnmarkstück;
9) der Kirche zu Fahlhorst, Diözese Potsdam I, von Fräulein Eveline Klose eine weiße Altardecke;
10) der Kirche zu Niederwerbig, Diözese Belzig, von einer Familie aus der Gemeinde zwei gußeiserne Altarleuchter und zwei Nummertafeln mit Zubehör;
11) der Kirche zu Gütergotz, Diözese Potsdam I, vom Pastor Brodersen bei seinem Abgang zum Gedächtniß an seine Amtswirksamkeit in der Gemeinde ein Bild in Oeldruck, den auferstandenen Heiland darstellend;
12) der Kirche zu Drewitz, Diözese Potsdam I, zwei Altarleuchter gleichfalls von dem ꝛc. Brodersen zu dem ebengedachten gleichen Zwecke;
13) der Kirche zu Neckenzin, Diözese Lenzen, von einem Ungenannten ein Altarlicht und von der Jungfrau Bertha Grünwald daselbst zwei Altarlichte.

(Fortsetzung folgt.)

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

310. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Ratbenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.
1	2,18	0,74	2,30	0,80	0,96	0,47	1,92	1,00	1,32	0,74	1,24	1,46
2	2,18	0,74	2,30	0,74	0,95	0,45	1,94	1,00	1,32	0,72	1,22	1,44
3	2,16	0,72	2,26	0,74	0,95	0,42	1,96	1,00	1,32	0,72	1,22	1,42
4	2,14	0,70	2,24	0,70	0,95	0,42	1,94	0,96	1,32	0,72	1,22	1,40
5	2,14	0,72	2,24	0,70	0,95	0,42	1,96	0,94	1,32	0,72	1,20	1,38
6	2,14	0,72	2,24	0,72	0,96	0,42	1,80	0,96	1,32	0,70	1,20	1,38
7	2,14	0,66	2,26	0,62	0,96	0,42	1,98	0,96	1,32	0,70	1,22	1,36
8	2,12	0,64	2,28	0,72	0,96	0,42	1,94	0,98	1,32	0,70	1,22	1,36
9	2,14	0,68	2,26	0,72	0,96	0,42	1,96	0,98	1,32	0,68	1,22	1,36
10	2,14	0,66	2,24	0,72	0,96	0,42	1,96	0,98	1,32	0,68	1,20	1,34
11	2,14	0,64	2,26	0,70	0,96	0,42	1,96	0,94	1,32	0,68	1,20	1,34
12	2,14	0,64	2,26	0,72	0,96	0,42	1,94	0,96	1,32	0,66	1,20	1,34
13	2,12	0,66	2,24	0,72	0,96	0,42	1,94	0,98	1,32	0,66	1,20	1,32
14	2,12	0,66	2,26	0,60	0,96	0,42	1,94	0,96	1,32	0,64	1,20	1,32
15	2,10	0,68	2,30	0,72	0,96	0,42	1,96	0,96	1,32	0,62	1,24	1,32
16	2,10	0,68	2,30	0,74	0,96	0,42	1,96	0,94	1,32	0,62	1,22	1,32
17	2,10	0,66	2,30	0,74	0,96	0,42	1,96	0,94	1,32	0,62	1,20	1,32
18	2,10	0,66	2,28	0,72	0,96	0,42	1,96	0,92	1,32	0,62	1,20	1,32
19	2,10	0,64	2,30	0,72	0,96	0,42	1,98	0,92	1,32	0,60	1,20	1,32
20	2,10	0,64	2,30	0,70	0,96	0,42	2,00	0,90	1,32	0,60	1,20	1,30
21	2,10	0,62	2,34	0,58	0,95	0,42	2,00	0,90	1,32	0,60	1,18	1,30
22	2,10	0,62	2,36	0,68	0,94	0,41	2,00	0,88	1,32	0,58	1,14	1,30
23	2,10	0,62	2,36	0,70	0,94	0,39	2,00	0,88	1,32	0,58	1,14	1,30
24	2,10	0,60	2,34	0,66	0,92	0,39	2,00	0,88	1,32	0,58	1,10	1,28
25	2,10	0,60	2,34	0,66	0,92	0,39	2,00	0,88	1,32	0,58	1,08	1,28
26	2,10	0,58	2,32	0,64	0,92	0,37	2,00	0,88	1,32	0,58	1,06	1,28
27	2,08	0,56	2,30	0,62	0,90	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,04	1,28
28	2,08	0,56	2,32	0,52	0,88	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,04	1,28
29	2,08	0,54	2,32	0,58	0,88	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,02	1,28
30	2,10	0,56	2,32	0,66	0,88	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,04	1,28
31	2,10	0,58	2,32	0,70	0,88	0,37	1,94	0,90	1,32	0,58	1,04	1,28

Potsdam, den 9. September 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(Eine Lotterie von Kunstwerken betreffend.

311. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem Künstler-Verein in Leipzig zu gestatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Kunstwerken, welche der genannte Verein zum Besten des Baufonds des dortigen Künstlerhauses mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung im Monat November d. J. daselbst zu veranstalten

Digitized by Google

beabsichtigt, auch innerhalb des Preußischen Staatsgebiets Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

312. Am Milzbrand sind zwei Ochsen auf dem zum Rittergute Alt-Ranft gehörigen Vorwerke Bergthal im Kreise Ober-Barnim am 20. und 21. August verendet.

Potsdam, den 5. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

313. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes zu Diedersdorf im Teltow'schen Kreise ausgebrochen. Potsdam, den 2. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

314. Die Schafpocken sind in der Heerde des Bauerngutsbesitzers David Schmidt zu Schoenhagen bei Prigwalk ausgebrochen.

319. **Nachweisung der Marktpreise**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm							Uebrige Marktpreise: Es kosten je 100 Kilogramm								Marktpreis für 1 Kilogramm
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln		Rindfleisch		Krummstroh		Heu		von der Keule
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	26	11	95	13	03	12	33	15	66	30	50	36	60	4	18	3	50	1	65	3	75	1	40
2	Beeskow	—	—	13	53	—	—	—	—	—	—	20	—	30	—	3	60	4	—	—	—	4	80	1	20
3	Bernau	19	55	12	70	13	93	13	58	28	—	25	50	25	50	4	63	3	63	2	25	4	40	1	35
4	Brandenburg	—	—	13	03	—	—	13	78	25	—	29	—	33	—	3	04	3	50	—	—	4	50	1	20
5	Dahme	17	65	12	64	12	86	11	33	40	—	50	—	50	—	2	50	5	—	4	—	7	—	1	—
6	Eberswalde	20	11	12	98	14	77	14	—	21	—	27	—	27	—	3	—	3	50	—	—	3	—	1	20
7	Friesack	—	—	13	60	—	—	12	50	32	—	36	—	38	—	4	70	3	—	—	—	4	00	1	20
8	Havelberg	20	—	13	10	14	—	15	50	22	72	34	88	35	30	3	50	3	—	—	—	4	—	1	20
9	Jüterbog	19	41	12	78	14	86	13	—	35	—	28	—	45	—	4	07	3	50	—	—	4	—	1	15
10	Kyritz	15	09	13	42	14	12	13	51	15	92	35	50	42	—	4	—	2	25	—	—	2	50	1	10
11	Liebenwalde	20	33	13	—	15	50	13	83	27	—	34	—	40	50	5	—	4	—	—	—	4	—	1	20
12	Luckenwalde	17	45	12	91	11	14	11	91	34	—	40	—	50	—	3	02	3	25	—	—	4	40	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	—	15	—	12	50	18	—	18	—	—	—	3	50	3	50	—	—	4	50	1	30
14	Perleberg	19	20	14	05	15	—	15	10	19	—	33	—	41	—	5	50	3	65	—	—	3	92	1	40
15	Potsdam	19	50	13	23	13	93	14	32	23	—	32	—	28	—	3	83	3	34	—	—	3	99	1	45
16	Preuzlau	19	25	12	84	15	34	13	05	22	50	28	13	28	13	5	92	4	—	3	—	3	89	1	30
17	Prigwalk	20	11	13	83	17	33	12	50	16	45	32	50	32	50	5	05	2	55	—	—	2	55	1	10
18	Rathenow	18	39	12	53	13	70	12	96	17	—	32	—	36	—	3	02	2	10	—	—	2	75	1	30
19	Neu-Ruppin	—	—	11	92	12	50	12	75	32	—	30	—	46	—	3	84	3	23	—	—	4	50	1	10
20	Schwedt	18	—	12	86	15	—	13	91	33	33	40	—	33	33	4	—	3	30	—	—	4	20	1	20
21	Spandau	—	—	13	05	—	—	13	03	24	—	30	—	32	—	3	90	3	50	—	—	4	—	1	40
22	Strausberg	20	40	13	03	15	76	15	01	15	42	23	78	24	12	3	72	4	33	—	—	5	33	1	20
23	Teltow	19	26	12	35	13	21	14	02	30	—	35	—	39	—	4	02	3	77	—	—	3	99	1	40
24	Templin	18	—	10	13	13	20	12	—	20	—	30	—	33	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—
25	Treuenbrietzen	21	16	13	36	14	—	14	50	20	—	23	—	25	—	2	94	4	—	—	—	4	25	1	40
26	Wittstock	18	20	12	12	12	50	12	97	15	56	40	—	38	—	3	64	2	42	1	50	1	75	1	—
27	Wriezen a. O.	19	47	11	94	13	38	12	63	19	—	24	—	25	90	4	57	3	—	2	—	3	75	1	26
	Durchschnitt	18	99	12	74	—	—	13	33	—	—	—	—	—	—	3	91	—	—	—	—	3	92	—	—

Potsdam, den 9. September 1878.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen.

53. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldsendungen, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden ist:

Stugler in Ernsthal bei Hohenstein, 50 Pf., 17. 1878; an Mielcke in Hamburg, 10 Pf., 30. 1878; an Hoffmann in Züllichau, 30 Pf., 30. 1878; an Schwenke in Wien, 5 Mark, 10. 1878; an Behm in Stralsund, 5 Mark, 22

Digitized by Google

Am Milzbrand ist eine Kuh des Büdners Falke zu Wilsnack krepirt. Potsdam, den 30. August 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

315. Die Pockenseuche ist unter den Schafen in Mahlendorf, im Templiner Kreise, ausgebrochen.
Potsdam, den 2. September 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

316. Die Schafpocken sind in der Heerde des Gutes Burghof-Putlitz im Kreise Westprignitz ausgebrochen. Potsdam, den 3. September 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

317. Die Schafpocken sind in den Heerden des Rathmanns Flau zu Freienstein, des Gemeindevorstehers Weger zu Glienicke und dreier Besitzer zu Blaesendorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.
Potsdam, den 5. September 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Vorwerks Hellburg und des Dorfes Seddin im Kreise Westprignitz ausgebrochen.
Potsdam, den 9. September 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat August 1878.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																							
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																							
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten							Java-Kaffee							
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler gelber in gebr. Bohnen		Grieskäse	Schweineschmalz, bleikg.						
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
1 23	— 85	1 05	1 70	2 33	3 60	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60						
1 —	1 —	1 —	— 90	2 26	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —						
1 25	1 25	1 20	1 30	2 20	2 68	— 40	— 30	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60						
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 32	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40						
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 —						
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —	— 34	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80						
1 25	— 90	1 15	1 50	2 50	3 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40						
1 20	1 —	1 —	2 —	2 02	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —						
1 10	— 80	1 20	1 35	2 —	2 80	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 65	2 53	3 50	— 20	1 45						
1 10	1 03	1 —	2 10	2 —	2 80	— 28	— 22	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 56						
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 85						
1 —	— 80	1 20	1 60	2 20	3 20	— 28	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 30	3 60	— 20	1 40						
1 20	1 10	1 25	1 70	2 40	2 80	— 40	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60						
1 40	1 15	1 15	1 93	1 98	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —						
1 25	1 15	1 25	1 70	2 31	2 82	— 38	— 27	— 55	— —	— 48	— 61	— 45	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50						
1 25	— 90	1 05	1 90	2 12	3 36	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —						
1 10	— 90	— 95	1 90	1 94	2 53	— 35	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60						
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —						
1 20	1 —	1 —	1 70	2 12	3 20	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80						
1 20	— 95	1 —	2 20	2 30	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —						
1 30	1 15	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45						
1 10	1 —	1 10	1 60	2 17	2 66	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80						
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	2 90	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 45	2 70	3 —	— 20	1 60						
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 20	— 40	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60						
1 20	— 96	1 20	2 —	1 73	2 53	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —						
1 10	— 68	— 96	2 —	1 98	2 72	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80						
1 20	1 06	1 15	1 60	2 13	2 90	— 26	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60						

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1878; an Wandrey in Berlin, 50 Pf., 1. Juli 1878; an Sauer in Stredel bei Breslau, 10 Pf., 4. Juni 1878; an die Redaktion des Wochenblattes, 50 Pf., 11. Aug. 1876; an Fischera in Starkenbach in Böhmen, 5 Mark, 7. Juni 1878; an Heimann in Grunau b. Buchholz, 5 Mark, 17. Juni 1878; Adresse unleserlich, 5 Mark, 29. Mai 1878; an Bierbach in Liegnitz, 50 Pf., 9. Juni 1878.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung

Digitized by Google

an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden.

Berlin C., den 3. September 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Auszahlung von Postanweisungsbeträgen aus Frankreich und Algerien.

34. Auf den von der Französischen Postverwaltung hier eingehenden Einzahlungsscheinen über die in Frankreich und Algerien auf Postanweisungen eingezahlten Beträge sind häufig die Empfänger nicht so unzweifelhaft bezeichnet, daß die Bestellung der Beträge durch den Briefträger thunlich ist. In diesen Fällen müssen bestimmungsmäßig die Einzahlungsscheine so lange bei der Bestimmungs-Postanstalt verbleiben, bis der Empfänger die ihm von dem Absender unmittelbar zu übersendende Postanweisung vorzeigt. Die nach Berlin gerichteten, derart unzulänglich bezeichneten Einzahlungsscheine werden deshalb der Postlagerstelle des hiesigen Hof-Postamtes — Königstraße Nr. 60, Portal, 1. Thür links — überwiesen, bei der dieselben bis zur Vorzeigung der Postanweisung durch den Empfänger verbleiben. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich bezw. Algerien, denen die Beträge nicht durch die Briefträger überbracht werden sollten, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin C., den 4. September 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten für den Verkehr im Weltpostverein.

20. Vom 1. Oktober d. J. ab werden für den Verkehr im Weltpostverein besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Verkehr mit solchen Ländern, wohin ein Briefportosatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Postkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollständigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten gelangen nicht zur Absendung. Andere, als von der Reichs-Post-Verwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankostempel versehene Postkarten werden im internationalen Verkehr zur Postbeförderung nicht zugelassen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Verfahren mit Postvorschüssen.

21. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober d. J. ab folgende Aenderungen ein:

1) Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß" wird die Bezeichnung „Nachnahme" eingeführt.
2) Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von .... Mark ..... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.
3) Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Post-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit ertheilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.
4) Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.
5) Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Abhaltung der zweiten Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg wird **vom 2. bis 5. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Meldungen sind an uns bis zum 15. November d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm

Digitized by Google

angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 5) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. August 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtberechnung im direkten Viehverkehr.

74. Im direkten Viehverkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn einer- und Stationen der Oberschlesischen Bahn andererseits erfolgt fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in solchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines bestellten Etagewagen 2 Wagen mit je einem Boden gestellt werden müssen, die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Berechnung die durchschnittliche Flächengröße der beiden gestellten Wagen zu Grunde gelegt wird.

Berlin, den 4. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen.

75. Am 10. September d. J. tritt zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag V in Kraft, welcher Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Berliner Nordbahn enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (N. M.), Berlin (B. O.), Berlin (B. N.) und Dresden-Friedrichstadt verabfolgt.

Berlin, den 4. August 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines provisorischen Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen.

76. Am 1. September d. J. ist zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen nach Norddeutschland via Reitzenhain bezw. via Franzensbad ein provisorischer Nachtrag I in Kraft getreten, durch welchen 1) die für Berlin (Berlin-Anhaltische Eisenbahn) bestehenden Sätze, auch für Berlin Berlin-Dresdener Eisenbahn) über Riesa-Elsterwerda-Jessen Gültigkeit erlangen und 2) die Linie Riesa-Elsterwerda-Jessen in den Berlin transitirenden Verkehr einbezogen wird.

Berlin, den 7. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Niedersächsisch-Süddeutscher Verband-Güter-Verkehr.

73. Vom 15. September d. J. ab treten für den Verkehr zwischen Königsberg N./M. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und Magdeburg, Neustadt-Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger und Magdeburg-Halberstädter Bahn, sowie Magdeburg-Friedrichstadt und Sudenburg B. P. M., und Magdeburg-Elbbahnhof, Fischerufer, Unterwelt und Buckau M. H. E. andererseits direkte Frachtsätze für Güter der Stückgut- und Wagenladungsklassen A[1] und B via Cüstrin-Berlin in Kraft. Ferner werden die Ausnahme-Tarifsätze für Mauersteine zwischen Freienwalde a. O. und Ladestelle Ziegelei bei Falkenberg der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Steglitz, Potsdam bezw. Zehlendorf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits mit obigem Datum aus dem Nachbartarif für den Verkehr zwischen Stettin und letztgenannter Verwaltung vom 1. April 1872 ausgeschieden und in den rubricirten Tarif übertragen. Die bezüglichen Frachtsätze sind bei den Verbandstationen und den Ostbahn-Güter-Expeditionen zu Cüstrin und Berlin zu erfragen.

Bromberg, den 31. August 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

94. Für diejenigen Gegenstände, welche an den Obergärtner Duda in Charlottenburg (Flora) bei Berlin adressirt sind und auf der in der Zeit vom 14. bis 19. September d. J. in Charlottenburg stattfindenden Pflanzen-, Blumen-, Obst- und Gemüse-Ausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß der Hintransport als Eilgut mit den Personenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vereinsvorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 2. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

95. Für diejenigen Produkte, Geräthe ꝛc., welche auf der, in der Zeit vom 6. bis 8. September d. J. in Cöslin stattfindenden Ausstellung der vereinigten bienenwirthschaftlichen und Gartenbauvereine ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn und der Hinterpommer'schen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch

Digitized by Google

eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen, aber unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasch-Apparat

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 23. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kolbenwassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Glüh-Rohr-System in Knochenkohle-Oefen

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz unter dem 23. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schrämmaschinen mit Drehbohrern zum Ausschalten der letzteren bei zu starkem Widerstande,

ist aufgehoben.

Das den Herren Max Sauer, Ferdinand Johannes Segnitz und Christian Albert Rößler zu Leipzig unter dem 27. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Emil Rähm in Wiesenthal bei Reichenberg in Böhmen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Feuerungs-Einrichtung

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Fr. Demmin zu Berlin unter dem 16. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Steuerung des Dampfeinlaßhahns an Pulsometer-Pumpen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn August Bastert zu Frankfurt a. M. unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Sicherung von Schraubenmuttern gegen das Loswerden derselben

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Gustav Mansfeld zu Schönbeck unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung eines Dampfreaktionsrades mit einem Ventilatorgebläse

ist aufgehoben.

Das dem Herrn J. Macdonald zu London unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren, vegetabilischen Spinnstoffen ein seidenartiges Ansehen zu geben,

ist aufgehoben.

Das den Herren John Keeghley, John Vernon Hope und Wm. Philipps Thompson in Liverpool unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, mittelst Drahtzuges betriebenen Apparat zum Verlegen von Knallsignalen auf Eisenbahngeleisen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant a. D. v. Treskow zu Liebenwalde ist zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLVII Hammer im Kreise Niederbarnim ernannt worden.

Der Bauführer Josef Kathol, z. Z. in Nedlitz, ist als solcher am 21. August d. J. vereidigt worden.

Im Monat August d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind angenommen: der Gutsbesitzer Ewald Friedrich Plaue in Strodehne und der Fr. W. Schulze in Vehlefanz zu Postagenten.

Versetzt ist der Postverwalter Schulze von Vehlefanz nach Zehlendorf, Kreis Teltow.

Digitized by Google

Probeweise übertragen ist dem Major a. D. Niepold die Verwaltung des Postamtes I in Wittstock.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

ernannt: der Postsekretair Ernst zum Ober-Postdirektions-Sekretair,

versetzt: der Ober-Postsekretair Tieck von Stettin nach Berlin, die Postsekretaire Klihm und Quassowski von Berlin nach Hannover bezw. Bartenstein O.-Pr.,

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Johannesson und

gestorben: der Postsekretair Schmidt.

Der bisherige Prediger zu Priessen, Diözese Dobrilugk, Karl August Müller ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Christindorf, Diözese Zossen, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Plötzin, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Säwikow, Inspektion Wittstock, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ribbeck, Inspektion Nauen, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Oderberg i. M., Inspektion Angermünde, magistratualischen Patronats, eine Lehrerstelle zu Britz, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, und die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hirschfelde, Inspektion Straußberg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Stelle an der Stadtschule zu Rheinsberg, Inspektion Ruppin, die 2. Lehrerstelle zu Wildberg, Inspektion Ruppin, die 2. Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig, die 2. Lehrerstelle zu Menz, Inspektion Gransee, die 2. Lehrerstelle zu Flecken Zechlin, Inspektion Wittstock, die 2. Lehrerstelle zu Lenzke, Inspektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Haseloff, Inspektion Belzig, die Lehrerstelle zu Klein-Breese, Inspektion Perleberg, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig, die 4. Lehrerstelle zu Dreetz, Inspektion Wusterhausen a. D., eine Stelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Domschule zu Havelberg, Inspektion gleichen Namens, je eine Lehrerstelle zu Grünau, Inspektion Königs-Wusterhausen, zu Straßburg U. M., Inspektion gleichen Namens, zu Greiffenberg U. M., Inspektion Angermünde, zu Nowawes, Inspektion Potsdam I, und zu Oranienburg, Inspektion Bernau, die zweite Lehrerstelle zu Liebenthal, Inspektion Bernau, zu Krausnick, Inspektion Königs-Wusterhausen, zu Heegermühle, Inspektion Eberswalde, zu Alt-Rauft, Inspektion Wriezen, zu Friedersdorf, Inspektion Storkow, und zu Steinfurth, Inspektion Eberswalde, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Nieden, Inspektion Prenzlau II, sowie die Lehrer- und Küsterstelle zu Haselberg, Inspektion Wriezen.

Nachweisung der im Monat August 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kammergerichtsrath Sommer ist zum Obertribunalsrath ernannt. Der Appellationsgerichtsrath Schmalz in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt. Der Kreisgerichtsrath Möbius in Templin ist gestorben. Der frühere Rechtsanwalt und Notar Fähndrich in Sagan ist unter Wiederaufnahme in den Richterdienst zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Kreisrichter von Goldbeck in Templin ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Goldberg versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren a. Rabe bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Lenzen, b. Köppen bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wilsnack, c. Dr. Gumbinner bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wittenberge und zugleich zum Elbzollrichter, d. Zießler und Zweigert bei dem Kreisgericht in Perleberg.

II. Gerichts-Assessoren: Dem Gerichts-Assessor von Bremen ist zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

III. Referendare: Der Referendar Löcke ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Referendar Benda ist gestorben. Uebernommen in das diesseitige Departement sind die Referendare: a. Reschke aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, b. Bölling aus dem Departement des Apellationsgerichts in Breslau. Zu Referendaren sind ernannt die Rechts-Kandidaten Naudé, Engel II., Becker und Maron.

IV. Subaltern-Beamte: Der Büreau-Assistent Zimmermann in Spandau ist vom 1. November 1878 ab pensionirt.

Nachweisung der im Monat August 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Oberbarnim. 1) Rentier Berger zu Biesenthal, Schiedsmann für die Stadt Biesenthal, 2) Eigenthümer Rathke daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 3) Schornsteinfegermeister Stoeckel ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 11. Juli 1878; 4) Schneidermeister Happe zu Strausberg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Strausberg, verpflichtet am 31. Juli 1878.

Kreis Beeskow-Storkow. 5) Schulze

Digitized by Google

Treue zu Streganz, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. August 1878.

Prenzlauer Kreis. 6) Färbermeister Albrecht zu Prenzlau, 2. Stellvertreter für den Klosterbezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 26. Juli 1878.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 6. v. M., betreffend die Sperrung der Spreeschleuse zu Fürstenwalde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Eintretens unvorhergesehener Hindernisse die gedachte Sperrung **bis inkl. 15. d. M.** verlängert werden muß.

Frankfurt a. O., den 2. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen ꝛc. (Schluß.)

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in der Zeit vom 1. Februar d. J. bis ult. Juli d. J. folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

14) der St. Katharinenkirche zu Brandenburg in der Diözese Neustadt-Brandenburg, von der verwittweten Frau Kaufmann Friederike Götze daselbst 1000 Mark;

15) der Kirche zu Gramzow, Diözese gleichen Namens, von einem Ungenannten ein weißer Altarbehang von feinen weißen Kanten und von Frauen und Jungfrauen der Ge… denselben selbstgestickter kostbarer …

16) der Kirche zu Seehausen, Di… von einem Ungenannten zwei Alt…

17) der Kirche zu Kl. Schöne… Berlin-Land, von der verwittweten … besitzer Radicke, geb. Dames, … Kapital von 600 Mark zum Ausd… gegen Gott für die Errettung S… Kaisers und Königs aus Mörder…

18) der Kirche zu Hasselberg, D… von der Freiin von Eckardste… aus Alfenide;

19) der St. Marienkirche zu W… Diözese gleichen Namens, von d… Frau Marie Becker, geb. Pet… der verstorbenen separirten Brau… Charlotte Böselfleisch, geb. S… Kapital von 300 Mark und ve… der verstorbenen Frau Beate Sop… Mundin, ein Kapital von 6… Gründung einer milden Stiftung … verschämte Arme;

20) der Kirche zu Baßlow, Diö… von dem Hauptmann a. D. vo… Baßlow eine neusilberne, innen v… mahlskanne mit einem vergolde… dem Deckel und von dem Amt… Barfuß zu Baßlow eine neusilb… goldete Patene.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsd. am. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verfolgung des Steuerkassierers Alois Theinde aus Veszprém in Ungarn.

320. Die Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Botschaft in Berlin hat darauf angetragen, die Festnahme und Auslieferung des vom Königlich Ungarischen Gerichtshofe in Veszprém wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung verfolgten Steuerkassirers Alois Theinde herbeizuführen.

Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks werden demgemäß angewiesen, nach dem ꝛc. Theinde Nachforschungen anzustellen, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und, wenn dies geschehen sollte, uns unverzüglich hiervon Anzeige zu machen.

Der ꝛc. Theinde ist röm.-k. Religion, verheirathet, wurde im Jahre 1838 geboren, ist mittlerer Statur, schulterig, hat ein breites Gesicht, braune ganz kurz geschnittene Haare, braune Augen mit staarähnlichem gelbem Flecke, gerade Nase und regelmäßigen Mund. Besondere Kennzeichen: Seine zwei unteren Schneidezähne sind eingedrückt und vom Rauchen geschwärzt, in Gesellschaft ist er sehr lebhaft, spricht ungarisch, deutsch, italienisch, trägt Augengläser.

Potsdam, den 12. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

321. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. M. ist die dem Grundstücke Band VI. Bl. 17 № 83 des Grundbuchs von Torgelow zugeschriebene, in der Gemarkung Platz belegene sogenannte Kämmereiheide mit einem Flächeninhalte von 71 Hekt. 72 Ar. 80 □ Meter vom Stadtbezirke Freienwalde a./O. abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Torgelow im Kreise Ober-Barnim vereinigt worden.

Potsdam, den 11. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

322. **Beschluß.**

ad St.-M. № 1458/78.

Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe" über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1) das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2) die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorte anzuordnen.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* * *

Der vorstehende Staatsministerial-Beschluß wird den sämmtlichen uns untergeordneten Behörden und Beamten zur genauen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 13. September 1878.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Einrichtung einer Forstlehrlings- ꝛc. Schule für Söhne von Königlichen, Kommunal- und Privat-Forst-Beamten.

323. Unter Bewilligung nicht unbedeutender Geldmittel Seitens des Herrn Finanz-Ministers ist zur Ausbildung tüchtiger Forstlehrlinge versuchsweise in Groß-Schönebeck eine Forstlehrlings-Schule vom 1. Oktober d. J. ab eingerichtet worden.

Mit dieser Schule tritt gleichzeitig, um den Söhnen von Forst-Beamten eine möglichst gute und billige Gelegenheit zur Beschaffung der nöthigen Schulkenntnisse zu gewähren, eine Fortbildungs-Schule mit zwei Abtheilungen in's Leben.

Leiter dieser Anstalten ist der Lehrer Kortenbeitel, der in Groß-Schönebeck schon seit mehreren Jahren mit Heranziehung von drei anderen Lehrern eine Präparanden-Anstalt unter Anerkennung seiner vorgesetzten Behörde leitet.

Die in erster Linie für Forstbeamten-Söhne eingerichteten Schulen stehen unter spezieller Aufsicht und Leitung eines von dem Herrn Finanz-Minister bestätigten Kuratoriums, zu welchem zur Zeit gehören: der Oberforstmeister von Massow, der Forstmeister Hildebrandt, die beiden Königlichen Oberförster Witte und Sachse, der Orts-Geistliche, Prediger Bernhardi.

A. Forstlehrlings-Schule.

Die Knaben der I. Abtheilung in einem Alter von ca. 16 bis 18 Jahren — die Forstlehrlinge — besuchen die für sich bestehende neu eingerichtete Forstlehrlings-Schule, für welche mit Rücksicht auf den künftigen Beruf, ein besonderer Schulplan aufgestellt ist. Dieselben erhalten von den genannten Oberförstern, sowie von geeigneten Lehrern besondere Lehrstunden; sie machen in den naheliegenden Forsten Exkursionen, werden im praktischen Forstdienst bei Kulturen, Hauungen ꝛc. beschäftigt, absolviren damit die vorgeschriebene zweijährige Lehrzeit, und werden während dieser Zeit einem der genannten Königlichen Oberförster als Lehrherrn überwiesen.

Sie finden ein sehr passendes Unterkommen bei dem Privatförster a. D. Falke, oder auch bei anderen zuverlässigen Familien. Für den leiblichen Unterhalt, für Wohnung, Heizung, Licht, Unterricht zahlen die Eltern oder Vormünder pro Monat und Kopf 21 Mark, für welchen Betrag auch Betten, Möbel, Bettstellen frei zur Benutzung geliefert werden.

Kleider, Wäsche, Lehr-Materialien muß der Lehrling aus eigenen Mitteln beschaffen.

B. Fortbildungsschule.

Die Knaben der Abtheilung II im Alter von ca. 14 bis 16 Jahren besuchen die bereits bestehende Präparanden-Anstalt, erhalten falls sie zum Forstfach überzutreten gedenken, mit Rücksicht auf diesen ihren zukünftigen Beruf, noch in einzelnen Fächern besonderen Unterricht, werden somit für die Forstlehre gehörig vorgebildet. Dieselben finden ein sehr gutes Unterkommen in der Präparanden-Anstalt und zahlen unter gleichen Bedingungen wie vorstehend Abth. pro Kopf und Monat 18 Mark.

Die Knaben der III. Abtheilung im Alter v. ca. 12 bis 14 Jahren besuchen die sehr gute m. klassige Ortsschule und finden in den Familien d. Kantors Gaul und des Lehrers Kortenbeitel ein g. geeignetes Unterkommen. Eltern und Vormün. zahlen unter gleichen Bedingungen wie Abth. I. Kopf und Monat 18 Mark.

Jede der vorstehend genannten 3 Abtheilun. ist vorläufig auf je 12 Schüler berechnet.

Die Schulen werden zum 1. Oktober d. J. eröf.

Anmeldungen sind zu richten „An das K. torium der Forstlehrlings-Schule, zu Händen Königl. Oberförsters Herrn Witte zu Gr.-Schön.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1) Taufzeugniß des Schülers,
2) für die I. und II. Abth. Schul- und Co. Zeugnisse, und namentlich über tade. moralische Führung,
3) für die Forstlehrlinge gilt auch die bestehe. Vorschrift, daß der Eintritt in die mindest. zweijährige Lehrzeit vor dem 1. Oktober d. jenigen Kalenderjahres bewirkt wird, in welc. er das 18. Lebensjahr vollendet. Die haben außer den oben genannten Attesten ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesund. zustand einzureichen.

Das Kuratorium kann ausnahmsweise den einjährigen Besuch der Forstlehrlings-Schule gestat. welchenfalls das andere Jahr der zweijährigen Le. zeit bei einem besonderen Lehrherrn zu absolviren

Ueber Annahme und jederzeitige Entlassung d. Schüler entscheidet das Kuratorium.

Der Lehrkursus beginnt für die II. und III. theilung zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, die I. Abtheilung spätestens nur zum 1. Oktober jeden Jahres.

Mit Rücksicht auf diese Termine sind die meldungen mindestens zwei Monate früher einzubringen.

Wir behalten uns vor, tüchtigen und bewährten Forstbeamten unseres Ressorts ausnahmsweise monatliche Beihülfe von 3 bis 6 Mark zu der nannter Pension zu gewähren.

Weitere Auskunft wird bereitwilligst der Herr Kortenbeitel, sowie jedes Mitglied des toriums ertheilen.

Potsdam, den 10. September 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. F.

Neue Aufnahmen und Vermessungen vom Finowkanal, dem kanal und der zwischen dem Finowkanale und dem Ob. Kanal belegenen Haraldstrecke betreffend.

324. Der Vermessungs-Revisor Tet. von uns beauftragt worden, neue Situations Nivellementspläne von dem Finowkanal, dem kanal und der zwischen dem Finowkanal und

Digitized by Google

Oranienburger Kanal belegenen Havelstrecke anzu-
rtigen.

Die an die vorgedachten Strom- und Kanal-
trecken angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzer
verden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß
esetzt, dem rc. Telschow und seinen Leuten beim
Betreten der Grundstücke keine Hindernisse in den
Weg zu legen. Etwaige Beschädigungen hat der
c. Telschow nach Vereinbarung mit den Besitzern
er Grundstücke zu vergüten.

Potsdam, den 14. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

ie Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstobjekte betreffend.

325. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1877 — Amtsblatt Stück 52 Seite 415 — veröffentlicht worden ist, hat die Einzahlung aller Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forstverwaltung ohne Unterschied des Betrages, an die Regierungs-Hauptkasse unmittelbar zu erfolgen und darf eine derartige Einzahlung nur ausnahmsweise dann bei einer Spezialkasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 7. September 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Viehseuchen.

326. Mit der Rotzkrankheit behaftet sind vier Pferde des Gutsvächters Manger zu Grabow und ein Pferd des Försters Aulich zu Liezenhütte im Kreise Westhavelland befunden und sind diese Pferde am 31. August und 2. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

327. Die Pockenkrankheit ist in der Schafheerde des Gutes zu Weitzendorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

In den Heerden zu Wegenow und Roggow im Prenzlauer Kreise, sowie zu Werbellin im Angermünder Kreise sind die Schafpocken erloschen.

Potsdam, den 13. September 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328. Die Pocken sind unter den Schafen des Vorwerks Hochheim-Putlitz im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

329. Von der Lungenseuche ist eine Kuh des Ossäthen Gottfried Stutterheim zu Jachzenbrück im Kreise Teltow befallen worden.

Potsdam, den 16. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

330. Wegen Rotzkrankheit ist das Pferd des Handelsmanns Carl Fiedler zu Dallgow im Kreise Osthavelland am 3. d. M. getödtet worden. Das Pferd des Philipp Fiedler, welches mit dem vorbezeichneten in einem Stalle gestanden hat, ist als rotzverdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 14. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro August 1878.

335. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (schwerer)	21	Mark	17	Pf.,
"	" "	do. (mittler)	19	"	14	"
"	" "	do. (leichter)	17	"	87	"
"	" "	Roggen (schwerer)	13	"	49	"
"	" "	do. (mittler)	12	"	72	"
"	" "	do. (leichter)	11	"	91	"
"	" "	Gerste (schwere)	16	"	49	"
"	" "	do. (mittle)	13	"	50	"
"	" "	do. (leichte)	11	"	13	"
"	" "	Hafer (schwerer)	15	"	85	"
"	" "	do. (mittler)	14	"	05	"
"	" "	do. (leichter)	11	"	19	"
"	" "	Erbsen (schwere)	19	"	12	"
"	" "	do. (mittle)	17	"	21	"
"	" "	do. (leichte)	15	"	82	"
"	" "	Richtstroh	3	"	60	"
"	" "	Heu	4	"	43	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	66	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	29	"	11	"
"	" "	Linsen	31	"	04	"
"	" "	Kartoffeln	4	"	31	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	26	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
"	1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	20	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	62	"
"	1 "	Eßbutter	2	"	21	"
"	1 Schock	Eier	2	"	66	"

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	32	"	50	"
"	" "	Linsen	30	"	—	"
"	" "	Kartoffeln	4	"	37	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
"	1 "	Eßbutter	2	"	02	"
"	1 Schock	Eier	2	"	69	"

Digitized by Google

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			60	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	50	"

Berlin, den 6. September 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 22. August d. J., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich mehrerer Straßen und Straßentheile, abgedruckt im Amtsblatt Stück 35, Seite 275, muß es sub 2 nicht „Friedrichstraße", sondern **„Friedensstraße"** heißen.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten für den Verkehr im Weltpostverein.

22. Vom 1. Oktober d. J. ab werden für den Verkehr im Weltpostverein besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Verkehr mit solchen Ländern, wohin ein Briefportosatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Postkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollständigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten gelangen nicht zur Absendung. Andere, als von der Reichs-Post-Verwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankostempel versehene Postkarten werden im internationalen Verkehr zur Postbeförderung nicht zugelassen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Beitritt der Republik Peru zum Allgemeinen Postverein.

23. Zum 1. Oktober d. J. tritt die Republik Peru dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach Peru beträgt vom obigen Zeitpunkte ab bei frankirten Briefen 40 Pfennig für je 15 Gramm, bei Postkarten 20 Pfennig; bei Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren 10 Pfennig für je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheines tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 10. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons der Preußischen Anleihen.

8. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon **vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

26. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rentier Herrn Julius Wichmann in Potsdam entweder in Berlin vor 5 Jahren oder seit dieser Zeit in Potsdam der Staatsschuldschein Lit. F. № 50539 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Wichmann in Potsdam, Wilhelmsplatz Nr. 11, anzuzeigen, wi-

Digitized by Google

origenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. September 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung der am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinscoupons der Rentenbriefe.

11. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird a. die am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. September bis einschließlich den 24. desselben Monats, b. die ausgelooseten und am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 26. September d. J. einlösen, demnächst aber vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. September 1878.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Aufnahme der Berlin-Dresdener Eisenbahn in den Elb- und Weserhäfenverkehr betreffend.

77. Vom 1. September d. J. ab ist die Berlin-Dresdener Eisenbahn mit ihrer Strecke Berlin-Elsterwerda in den Elb- und Weserhäfenverkehr mit Stationen der Buschtehrader Eisenbahn aufgenommen worden. Die in dem für diesen Verkehr bestehenden Tarife vom 1. Oktober 1874 und dessen Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für Berlin (Berlin-Anhalt. B.) gelten nunmehr auch für Berlin (Berlin-Dresdener B.).

Berlin, den 16. September 1878.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen.

96. Vom 1. Oktober d. J. ab ist die Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen gestattet. Ausgenommen sind jedoch Hanf, Flachs, Heede, Werg, Petroleum, Spiritus und andere feuergefährliche Güter.

Bromberg, den 12. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die ersten Nachträge zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 betreffend.

97. In Modifikation unserer Bekanntmachung vom 27. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ersten Nachträge zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 nicht am 15. September d. J., sondern erst am 1. Oktober d. J. zur Herausgabe gelangen. Die durch dieselben zur Einführung kommenden neuen Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Berlin-Görlitzer Stationen und denen der Südnordeutschen Verbindungsbahn, sowie Reichenberg der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn, sowie Bromberg der Königlichen Ostbahn andererseits treten jedoch, wie in der oben erwähnten Bekanntmachung angegeben, am 15. Oktober d. J. in Kraft. Exemplare der Nachträge sind demnach erst vom 25. September d. J. ab von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Beirats-Veränderungen.

21. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß das bisher zum Gutsbezirk Cöpnick-Forst gehörige Bahnhofs-Etablissement Friedrichshagen unter Abweigung von dem fiskalischen Gutsbezirk der Cöpnicker Forst in den Gemeinde-Verband des Dorfes Friedrichshagen aufgenommen werde.

Berlin, den 6. September 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aufhebung der Steuer-Rezeptur zu Baruth.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird die Steuer-Rezeptur zu Baruth im Hauptamts-Bezirke Lübben zum 1. Oktober d. J. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit diesem Zeitpunkte der bisherige Hebebezirk der genannten Steuer-Rezeptur dem Hebebezirke des Steuer-Amtes zu Golßen zugetheilt wird.

Berlin, den 11. September 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Anhalter Eisenbahnhofe zu Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 7. Oktober d. J. auf dem hiesigen Anhalter Eisenbahnhofe eine mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zollamtes ausgestattete Zoll-Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expedition am Anhalter Bahnhofe" in Wirksamkeit tritt, bei welcher die auf der genannten Eisenbahn hier ein- und ausgehenden Zollkontrolle- und übergangsabgabepflichtigen Güter ihre Zoll- resp. steueramtliche Abfertigung unbeschränkt erhalten.

Berlin, den 12. September 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann und Patent-Agenten H. Raetke zu Berlin unter dem 15. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Zugmesser

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur Kapitain Lothian Kerr-Scott zu London unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Visir für Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Kayser zu Berlin unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Mechanismus zur Bewegung des Ausgleichsventils an Dampfmaschinen mit konnerialen Cylindern,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Julius Huch zu Berlin unter dem 30. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Thonwaaren durch Imprägniren mit Lösungen und nachfolgendes Glühen zu färben,

ist aufgehoben.

Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Gestell für Rollvorhänge, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn H. Ballot zu Berlin unter dem 20. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Steuerruder für Küstenrettungs- und andere Boote in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist in Folge Ablebens des Amtsvorstehers, Oberamtmanns Steinicke zu Seehausen der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Wölle zu Warnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I Seehausen und der Gutspächter, Amtmann Graef zu Bertikow zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Oberlehrer, Professor Dr. Hermann Genz am Gymnasium zu Hamm ist als Professor an das Königliche Joachimsthal'sche Gymnasium zu Berlin berufen worden.

Der ordentliche Lehrer an der Andreas-Realschule zu Berlin, Jost, ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Vakant ist die Lehrerstelle zu Dornswalde, Inspektion Baruth, Privat-Patronats, und vakant wird die Lehrerstelle zu Kähnsdorf, Inspektion Berlitz, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Lehrerstellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Rohrlack, Inspektion Pritzwalk, eine Stelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Gransee, eine Stelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, die dritte Lehrerstelle zu Glindow, Inspektion Potsdam I, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Petzow, Inspektion Potsdam I, die zweite Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstelle zu Saevikow, Inspektion Wittstock, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Roddan, Inspektion Kyritz, die Lehrerstelle zu Sophiendorf, Inspektion Dom Havelberg, die Lehrerstelle zu Reetzerhütten, Inspektion Belzig, die zweite Lehrerstelle zu Lützlow, Inspektion Gramzow, eine Lehrerstelle zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, die Lehrerstelle zu Ketschendorf, Inspektion Storkow, die Lehrerstelle zu Neuendorf, Inspektion Königs-Wusterhausen, die zweite Lehrerstelle zu Birkenwerder, Inspektion Berlin-Land, die Lehrerstelle zu Hohenfelde, Inspektion Schwedt, die Lehrerstelle zu Zehnebeck, Inspektion Gramzow, eine Lehrerstelle zu Werneuchen, Inspektion Bernau, die dritte Lehrerstelle zu Rüdersdorf, Inspektion Alt-Landsberg, und eine Lehrerstelle zu Britz, Inspektion Landkreis Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 30. September 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 7. September 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September **1878.**

Allerhöchster Erlaß.

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Dorfgemeinde Velten für den von letzterer unternommenen Bau einer Chaussee von Velten bis zur Berlin-Cremmener Chaussee bei Hennigsdorf.

Nachdem Ihrem Berichte vom 7. August d. J. zufolge die Dorfgemeinde Velten im Kreise Osthavelland, Regierungs-Bezirk Potsdam, beschlossen hat, eine Chaussee durch Velten bis zur Berlin-Cremmener Chaussee bei Hennigsdorf zu bauen und die bereits ausgeführten Pflasterstrecken der Dorfstraße in Velten den Vorschriften für Construction der Kunststraßen entsprechend zu ergänzen, will Ich hierdurch der genannten Dorfgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der gesammten Straßenstrecke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Homburg v. d. H., den 16. August 1878.

Im Allerhöchsten
Auftrage Seiner Majestät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
gegengez. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Anweisung

für sämmtliche Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden in der Provinz Brandenburg, betreffend die Neuwahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern.

§ 2. Nach § 33 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) dauert das Amt der erwählten Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sechs Jahre, jedoch so, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte ausscheidet, und der Austritt das erste Mal durch Auslosung bestimmt wird.

Da mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (vgl. § 57 desselben) die erste Wahlperiode vom 1. Oktober 1875 ab zu berechnen ist, gleichviel, an welchem Tage die ersten Wahlen in den einzelnen Gemeinden stattgefunden haben, so ist es erforderlich, daß ungesäumt die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, und für die Hälfte der vorschriftsmäßigen Anzahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter jeder Gemeinde Neuwahlen vorgenommen werden.

Im Einvernehmen mit dem Kommissarius für die Fürstbischöfliche Vermögens-Verwaltung der Diözese Breslau weise ich demnach auf Grund des § 42 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 die sämmtlichen Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden in der Provinz Brandenburg hiermit an, wegen der vorgedachten Neuwahlen das Weitere nach Maßgabe der dem Gesetze vom 20. Juni 1875 angehängten Wahlordnung unverzüglich zu veranlassen.

Nachdem diese Wahlen vollzogen und die Erwählten in ihre Aemter eingeführt sein werden (§ 31 des Gesetzes) haben sodann auch Neuwahlen der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung nach Maßgabe der §§ 12 und 22 des Gesetzes stattzufinden.

Die Königlichen Landräthe der betreffenden Kreise, bezw. für Berlin und Charlottenburg das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, für Potsdam und Frankfurt a./O. die dortigen Magistrate, sind beauftragt, den gesetzmäßigen Fortgang des Wahlgeschäftes zu überwachen; denselben ist daher von den Kirchenvorständen jede etwa erforderte Auskunft zu ertheilen, auch ist ihnen etwanigen Anweisungen, event. wenigstens vorläufig, Folge zu leisten, und sind ihnen nach Beendigung des Wahlgeschäftes, sowie nach stattgehabter Neuwahl der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung und deren Stellvertreter Verzeichnisse der Gewählten in dreifacher Ausfertigung zu überreichen.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach Absatz 2 im § 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 die ausscheidenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt verbleiben, also ihre Funktionen nicht etwa ohne Weiteres mit dem 1. Oktober d. J. einzustellen haben.

Potsdam, den 18. September 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Digitized by Google

Nachweisung der von den im Jahre 1876 durch Kgl. Brandenburg. Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewiesenen Fohlen im Reg.-Bez. Potsdam.

№	Namen der Beschäl-Station	Daselbst standen im Jahre 1876 Land-Beschäler: Alte Stück	4jährige Stück	Summa Stück	Diese haben Stuten gedeckt Summa Stück	Davon sind: güst geblieben Stück	tragend geworden Stück	verkauft, gestorben und nicht näher nachgew. Stück	Es haben verworfen Stück	Nach d. Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1877 geb.: Hengste Stück	Stuten Stück	Summa Stück	Im Jahre 1877: standen daselbst Beschäler Stück	diese haben Stuten gedeckt Stück	Bemerkungen.
1	Lindenau	6	3	9	189	74	115	10	7	45	53	98	8	173	
2	Lindow	2	1	3	85	35	50	9	—	19	22	41	3	55	
3	Blandikow	2	1	3	115	43	72	8	6	28	33	61	3	122	3 todte Zwillingsgeburten.
4	Frehne	3	—	3	118	40	78	14	—	31	33	64	3	129	
5	Kuhbier	1	1	2	71	30	41	8	2	17	14	31	2	71	
6	Lenzen	4	—	4	152	53	99	14	7	44	34	78	4	102	
7	Premslin	3	1	4	115	31	84	11	4	37	32	69	3	81	
8	Wilsnack	2	—	2	67	24	43	4	5	20	14	34	2	102	
9	Havelberg	3	—	3	78	31	47	5	4	18	20	38	—	—	
	Gloewen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	57	in Stelle von Havelberg.
10	Cumlosen	3	—	3	80	21	59	1	3	32	23	55	3	68	
	Hülsebeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	neu errichtet.
11	Kotzen	2	—	2	54	14	40	4	2	18	16	34	2	51	
12	Nauen	4	—	4	148	77	71	12	6	25	29	54	3	139	1 todte Zwillingsgeburt.
13	Michendorf	2	—	2	55	23	32	3	2	12	15	27	2	48	
14	Falkenberg	2	—	2	38	14	24	4	2	11	7	18	2	35	
15	Neu-Trebbin	3	1	4	136	53	83	8	9	38	29	67	4	118	1 todte Zwillingsgeburt.
16	Hoppegarten	1	—	1	13	7	6	3	—	3	—	3	—	—	aufgehoben.
17	Blankensee	1	1	2	54	27	27	2	3	12	10	22	2	50	
18	Liebenberg	1	1	2	56	22	34	2	1	12	19	31	2	72	
19	Lychen	2	—	2	51	25	26	6	3	5	12	17	—	—	
	Bohmshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	in Stelle von Lychen.
20	Angermünde	3	—	3	95	36	59	17	9	18	15	33	3	132	
21	Grantzow	2	—	2	96	31	65	11	7	25	22	47	2	82	
22	Mürow	1	—	1	6	—	6	1	1	2	2	4	—	—	aufgehoben.
23	Zützen	—	1	1	6	3	3	1	—	2	—	2	1	17	
24	Prenzlau	3	1	4	165	68	97	11	6	39	41	80	4	162	
25	Lübbenow	3	—	3	112	35	77	5	9	30	33	63	3	120	
26	Nossow	4	—	4	158	40	118	10	15	42	51	93	4	191	
	Neuensund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	51	neu errichtet.
	Wilhelmshain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	31	neu errichtet.
	Wallmow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	104	neu errichtet.
27	Beeskow	2	—	2	51	13	38	4	2	17	15	32	2	54	
	Zossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	neu errichtet.
	Summa	65	12	77	2364	870	1494	188	115	602	594	1196	81	2639	5 todte Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 9. September 1878.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie.

331. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. M. dem Gewerbeverein zu Furtwangen im Großherzogthum Baden die Gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie, welche derselbe zum Besten der an genanntem Orte errichteten Uhrmacher- und Schnitzerei-Schule mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 1 Mark für jedes Stück festgesetzt ist, nicht braußandet wird.

Potsdam, den 24. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verhaftung des Kaufmanns de Gruytters.

332. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Emil de Gruytters inzwischen in New-York verhaftet worden ist.

Potsdam, den 20. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

333. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt festgesetzt worden sind:

Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 24. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztstelle.

334. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Niederbarnim ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Für die Verwaltung einer Physikatsstelle qualificirte Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse und einer kurzgefaßten Beschreibung ihres Lebenslaufes **bis zum 1. November d. J.** bei uns zu melden. Bewerber, welche in Bernau, Oranienburg oder Liebenwalde ihren Wohnsitz nehmen wollen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Potsdam, den 20. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztstelle.

335. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin ist erledigt und soll der neu anzustellende Kreiswundarzt in Alt-Ruppin seinen Wohnsitz nehmen. Diese Stadt ist mit einer Apotheke versehen, jedoch ist ein Arzt daselbst nicht ansässig; über die weiteren örtlichen Verhältnisse wird der Magistrat einem auf die Kreis-Wundarztstelle reflektirenden Arzte bereitwillig Auskunft geben. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer kurzgefaßten Lebensbeschreibung **bis zum Ende November** d. J. bei uns zu melden.

Potsdam, den 20. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

336. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Oppenheim zu Hennickendorf im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Wegen Rotzkrankheit ist ein 6 Monate altes Fohlen des Gutsbesitzers C. Wendt zu Bretz im Kreise West-Priegnitz getödtet worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen des Mühlenbesitzers Unverdroß zu Ziethensche Mühle im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 19. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

337. Die Schafpocken sind in den Heerden der Bauerngutsbesitzer Heuer zu Sadenbeck und Wolter zu Wulkersdorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

338. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Giesel zu Liebenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 21. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

339. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Ackerbürgers Albert Herfurth zu Brandenburg getödtet worden. Potsdam, den 21. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten für den Verkehr im Weltpostverein.

24. Vom 1. Oktober d. J. ab werden für den Verkehr im Weltpostverein besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Verkehr mit solchen Ländern, wohin ein Briefportosatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Postkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollständigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte

Digitized by Google

oder unzureichend frankirte Postkarten gelangen nicht zur Absendung. Andere, als von der Reichs-Post-Verwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankostempel versehene Postkarten werden im internationalen Verkehr zur Postbeförderung nicht zugelassen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Einführung des Worttarifes im telegraphischen Verkehr mit Rußland.

25. Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird im Verkehr mit dem europäischen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . Mark 0,40,
eine Worttaxe von . . . Mark 0,30

erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäischen Russischen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

nach Kaukasien . . . . . Mark 0,75,
nach den übrigen Gebietstheilen des asiatischen Rußlands:
westlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk . . Mark 1,45,
östlich desselben Meridians . Mark 2,35.

Berlin, den 22. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 betreffend.

9. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes, und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 7. September 1878.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 185[illegible]

10. Bei der heute in Gegenwart eines Ne[illegible] öffentlich bewirkten 24. Verloosung der Sta[illegible] Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Se[illegible]

№ 36. 48. 142. 151. 187. 189. 209. [illegible]
250. 275. 340. 353. 438. 455. 459. [illegible]
498. 503. 529. 550. 599. 659. 661. [illegible]
749. 780. 814. 847. 871. 882. 895. [illegible]
976. 1035. 1057. 1060. 1073. 109[illegible] [illegible]
1221. 1271. 1275. 1292. 1346. 13[illegible] [illegible]
1443. 1457.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien ge[illegible] 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufge[illegible] den Prämienbetrag von 348 Mark für jede S[illegible] verschreibung vom 1. April 1879 ab täglich, mit [illegible] schluß der Sonn- und Festtage und der zu [illegible] Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormi[illegible] stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschul[illegible] Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, ge[illegible] Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibung[illegible] mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III № [illegible] über die Zinsen vom 1. April 1878 ab nebst Talo[illegible] welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibung[illegible] unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlich[illegible] Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Haupt[illegible] kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main in Empfang genommen werden.

Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1879 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolg[illegible] Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1879 ab besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons [illegible] von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von [illegible] gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse k[illegible] sich in einen Schriftwechsel mit den Inhab[illegible] der Schuldverschreibungen über die Prämi[illegible] Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekünd[illegible] Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856):
von Ser. 1328.
aus der 8. Verloosung (1863):
von Ser. 1402.
aus der 10. Verloosung (1865):
von Ser. 870.
aus der 11. Verloosung (1866):
von Ser. 1114.
aus der 13. Verloosung (1868):
von Ser. 1323.
aus der 14. Verloosung (1869):
von Ser. 787. und 1217.

Digitized by Google

aus der 15. Verloosung (1870):
von Ser. 1056. und 1482.
aus der 16. Verloosung (1871):
von Ser. 916.
aus der 17. Verloosung (1872):
von Ser. 111. 227. 336. 523. 745. 795. 808. 933. 1070. 1321. 1392. 1433. 1438. 1449. und 1468.
aus der 18. Verloosung (1873):
von Ser. 84. 119. 120. 168. 229. 237. 276. 320. 395. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. und 1419.
aus der 19. Verloosung (1874):
von Ser. 27. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257 und 1409.
aus der 20. Verloosung (1875):
von Ser. 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436. und 1451.
aus der 21. Verloosung (1876):
von Ser. 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452. und 1486.
aus der 22. Verloosung (1877):
von Ser. 34. 68. 143. 153. 291. 349. 352. 360. 374. 381. 402. 419. 423. 494. 513. 577. 580. 583. 615. 621. 623. 668. 688. 793. 812. 988. 995. 1055. 1063. 1075. 1097. 1108. 1129. 1139. 1182. 1231. 1238. 1242. 1264. 1353. 1369. 1378. 1405. 1414. 1463. 1497. und 1498.
aus der 23. Verloosung (1878):
von Ser. 71. 124. 280. 295. 301. 302. 318. 328. 332. 370. 382. 400. 495. 515. 524. 554. 581. 675. 725. 777. 945. 972. 1014. 1085. 1107. 1157. 1165. 1372. 1382. und 1434.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1870.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Gutspächter und Brennereibesitzer Joseph Körner in Kirchhellen, Kreis Recklinghausen folgende Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1870 Litr. D. № 48992, 48993, 50222, 50304 und 50305 à 200 Thlr. angeblich entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Joseph Körner in Kirchhellen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. September 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Pferden und sonstigem Vieh in Wagenladungen.

78. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt für die Beförderung von Pferden und sonstigem Vieh in Wageuladungen zwischen Stationen der Berliner Nordbahn einerseits und Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn andererseits via Neu-Brandenburg ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen die zwischen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn und Station Berlin der Berliner Nordbahn seither bestandenen direkten Frachtsätze für Pferde und Vieh ermäßigt werden. Der neue Tarif kann auf den Verbandstationen eingesehen werden.

Berlin, den 18. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Preußisch-Oberschlesischer Verband.

98. Vom 1. Oktober d. J. ab werden die Frachtsätze des gemeinschaftlichen Tarifs der Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Ostbahn vom 15. November 1876 für gebrannten Kalk und Kalkasche in Wagenladungen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Ostbahn-Stationen der Strecken Neuenhagen bis Golzow, Vietz bis Landsberg, sowie Lebus und Podelzig, via Schmiedefeld-Cüstrin in den oben bezeichneten Verband als Ausnahmetarif für genannte Artikel, unter Anwendung der für den Verband geltenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen übertragen. Mit demselben Tage tritt der Eingangs bezeichnete Tarif außer Kraft.

Bromberg, den 12. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Frachtberechnung für Viehbeförderungen.

99. Im direkten Verkehre zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Ostbahn einerseits und den Stationen Posen der Märkisch-Posener Eisenbahn, Posen, Pudewitz, Gnesen, Tremessen, Mogilno, Amsee und Inowrazlaw der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits via Frankfurt a. O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878) wird von heute ab bis auf Weiteres und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs,

Digitized by Google

solchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines bestellten Etagenwagens zwei Wagen mit je Einem Boden gestellt werden, die Frachtberechnung nach den für Etagenwagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe erfolgen, daß der Berechnung die Durchschnittsfläche der beiden gestellten Wagen zu Grunde gelegt wird.

Bromberg, den 17. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1878.

100. Mit dem 1. September 1878 ist zum Tarife für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1878 ein erster Nachtrag, enthaltend Ergänzungen der Spezial-Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement, herausgegeben worden. Von den Verbandstationen sind Exemplare des qu. Nachtrags käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 18. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Seilermeister Gustav Thiele zu Görlitz unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen mechanischen Spinnapparat für Seiler und Reepschläger in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Gutsbesitzer H. Waack zu Stettin unter dem 1. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kartoffelpflug

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M. Gladbach unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen rotirenden Wassermesser, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Carl Leopold Wilhelm Gustav Kuhring zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Greve ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Kanzlist Märten in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Betriebs-Sekretair Graf ist von Berlin nach Neustettin versetzt.

Der Maschinenbauführer Oskar Queißner in Berlin ist am 15. März d. J. und der Bauführer Theodor Nattey in Berlin am 8. März d. J. für den Königlichen Staatsdienst vereidigt worden.

Der Schulamtskandidat Opitz ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der Böhmisch-lutherischen Gemeinde in Berlin ist durch den Tod des Pfarrers Knak zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der 11jährige Ernst Friedrich Wilhelm Jden, Sohn des Rentiers Jden zu Eberswalde, hat am 8. Juli d. J. zu Wustrau, Kreis Ruppin, woselbst er sich zu Besuch befand, den beim Spielen in das Wasser des dortigen Mühlenkolks gefallenen 8jährigen Paul Berg, Sohn des herrschaftlichen Jägers Berg, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. Oktober **1878.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Einführung des Malzaufschlages in der Bayerischen Pfalz betreffend.

15. Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums der Finanzen ist der in Bayern rechts des Rheines bestehende Malzaufschlag auch in der Bayerischen Rheinpfalz vom 1. Juli d. J. ab zur Einführung gelangt und es werden demgemäß die in der mittelst Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 im Reichsgesetzblatt (Seite 9 ff.) veröffentlichten Uebersicht aufgeführten bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungs-Sätze für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz vom gedachten Zeitpunkte ab gleichmäßig für Bayern rechts des Rheines und für die Bayerische Pfalz in Anwendung gebracht.

Berlin, den 23. September 1878.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

23. Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird **am 18. November d. J.** in Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Kammerherrn von Brand auf Lauchstaedt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. September 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I.

340. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Aachen.

Berlin, den 15. September 1878.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Hagen.

* * *

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 25. September 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verwaltung der Kreisschulinspektion des Inspektionskreises Potsdam II.

341. Dem Superintendenten Reisenrath zu Bornim ist vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises **„Potsdam II"** übertragen worden.

Potsdam, den 26. September 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

342. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Herbste 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Donnerstag, den 21. November d. J., und die folgenden Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. September 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehre

Digitized by Google

welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 20. Oktober d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 30. September 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

343. Die Tollwuth ist am 23. d. M. an zwei Hunden in Tarmow im Kreise Osthavelland festgestellt und ist dieserhalb die Festlegung der Hunde in den Ortschaften Tarmow, Hakenberg, Amt und Kolonie Fehrbellin und Feldberg auf die Dauer von drei Monaten nach Maßgabe des § 112 der Instruktion vom 19. Mai 1876 zum Viehseuchengesetze angeordnet worden.

Potsdam, den 27. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

344. Die Schafpocken sind in der Heerde des Gutes Stavenow im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen, in den Heerden der Rittergüter Groß- und Klein-Langerwisch im Kreise Ostpriegnitz erloschen.

Potsdam, den 27. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

345. Die Schafpocken sind ausgebrochen in den Heerden des Rittergutes Bochin im Kreise Westpriegnitz, des Ackerbürgers Dahl zu Kammermark im Kreise Ostpriegnitz und des Gutspächters Tilicke zu Netzow im Kreise Templin.

Potsdam, den 30. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Worttarifes im telegraphischen Verkehr mit Rußland.

26. Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird im Verkehr mit dem europäischen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . Mark 0,40,
eine Worttaxe von . . . Mark 0,30

erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäischen Russischen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

nach Kaukasien . . . . . Mark 0,75,
nach den übrigen Gebietstheilen des asiatischen Rußlands:
westlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk . . Mark 1,45,
östlich desselben Meridians . Mark 2,35.

Berlin, den 22. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Verbot der Versendung solcher Gegenstände mit der Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

27. Vor Kurzem ist ein mit etwa 800 Poststücken beladener Eisenbahn-Postwagen dadurch ein Raub der Flammen geworden, daß ein wahrscheinlich mit Feuerwerkskörpern gefüllt gewesenes Packet ohne bekannte Veranlassung unterwegs explodirt ist und das Feuer sich ebenso schnell, als unaufhaltsam über die ganze Postladung verbreitet hat. Nur zufällig günstigen Umständen verdankt der begleitende Postschaffner die Möglichkeit der Rettung seines Lebens und der betreffende Eisenbahnzug die Beschränkung des Brandes auf den einen Wagen. Das General-Postamt nimmt aus diesem, leider nicht vereinzelt dastehenden Vorfalle Veranlassung, wiederholt auf die Bestimmungen im § 11 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 aufmerksam zu machen, wonach zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten, und wonach Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, sowohl Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen zu erwarten, als auch für jeden entstehenden Schaden zu haften haben.

Berlin W., den 24. September 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der konsolidirten Staats-Anleihe von 1870.

28. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1872 dem Kaufmann M. Katzenstein in Hofgeismar bei Cassel angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten Staats-Anleihe von 1870 Littr. E. № 111,650 und 111,651 à 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 24. September 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtberechnung für Viehladungen.

79. Im direkten Viehverkehr zwischen Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn andererseits (Tarif vom 1. Juni d. J.), sowie zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer Bahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkisch-Posener Bahn andererseits (Tarif vom 1. September d. J.) werden fortan die eine ganze Wagenladung überschießenden Stücke Vieh, wenn sie nur die Hälfte des Flächenraumes des Wagens beziehungsweise sämmtlicher Etagen desselben oder weniger einnehmen, für die Hälfte und wenn sie mehr als die Hälfte dieses Flächenraums einnehmen, für die ganze Fläche des Wagens mit den tarifmäßigen Sätzen in Be-

Digitized by Google

rechnung gezogen. Die Frachtberechnung für einzelne halbe Wagenladungen Vieh ohne gleichzeitige Auflieferung ganzer Wagenladungen ist nicht zulässig.

Berlin, den 19. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Nachträgen zum Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif.

80. Zum Theil I (besondere Bestimmungen) und den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs treten am 1. Oktober d. J. die ersten Nachträge in Kraft. Dieselben enthalten verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, sowie u. A. direkte Frachtsätze für den Transport von Steinen zwischen Schildau und Jannowitz und für Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. zwischen Görlitz und Stationen der Königlichen Ostbahn, ferner direkte Frachtsätze für sämmtliche Tarifklassen zwischen Eichenhorst, Station der Märkisch-Posener Eisenbahn, einerseits und Dresden, Station der Berlin-Dresdener und Sächsischen Staatsbahn andererseits. Exemplare des Nachtrags können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrs-Büreau hier, Leipziger-Platz Nr. 16/17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 30. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für die direkte Beförderung von Personen- und Reisegepäck.

101. Am 1. Oktober 1878 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 10. Dezember 1876 der zweite Nachtrag in Kraft, enthaltend: direkte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr zwischen Berlin und Landsberg a. W. einerseits und Wilhelmsfelde-Fiddichow und Bärwalde andererseits via Cüstrin. Näheres ist auf vorgenannten Verbandstationen zu erfahren. Bromberg, den 24. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

102. Vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Neustettin-Stolpmünde-Rügenwalde, welcher seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) Nachtrag X zum Ostbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXI zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reise-Gepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag VII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag VII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877. Diese Nachträge enthalten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der vorgenannten Strecken und den übrigen Ostbahnstationen (excl. der Strecke Tilsit-Memel). Außerdem enthält der Nachtrag ad 1 Bestimmungen und Frachtsätze für den Lokal-Güter-Verkehr auf der Hinterpommer'schen Bahn, sowie für den Verkehr zwischen Stationen der Hinterpommer'schen Bahn einerseits und Stationen der Ostbahn andererseits. Exemplare dieser Tarifnachträge sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn und von dem Nachtrage ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommer'schen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 10. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausnahmefrachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande.

103. Die im Hanseatisch-Preußischen Verbande für Salz aller Art ab Lüneburg bestehenden Ausnahmefrachtsätze (Tariftabelle № 5 und 26) finden fortan auch auf die Artikel „Chlormagnesium, Kiserit, Bittersalz, Chlorkalium, Kainit, schwefelsaures Kali, lose oder in Säcken verpackt, sowie wenn zum Export bestimmt, in Kisten, Fässern oder Körben", Anwendung.

Bromberg, den 23. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtermäßigung bei der Ueberführung von Gütern in Cüstrin.

104. Vom 1. Oktober d. J. ab wird die im Ostbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877 Seite 66 und 67 sub 1 bis 4 bezeichnete, bei der Ueberführung von Gütern in Cüstrin zur Erhebung kommende Expeditionsgebühr von 0,06 Mark auf 0,04 Mark pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Bromberg, den 24. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Versendung von Gütern.

105. Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Neustettin-Stolpmünde und Zollbrück-Rügenwalde — den 1. Oktober 1878 — ab werden Güter jeder Art von und nach den Haltestellen Schoensee, Reinfeld, Kaffzig, Techlipp, Hammermühle, Schlönwitz, Arnshagen, Quaesdow und Jaershagen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen von den Haltestellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 26. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn

Nachnahmen auf Fracht- und Eilgut.

106. Um die Abwickelungen der Nachnahmen mit den Versendern zu beschleunigen, wird im Lokalverkehr der Königlichen Ostbahn und im Nachbarverkehr der Königlichen Ostbahn mit den in Berlin mündenden Bahnen, sowie der Oberschlesischen Bahn für die Auszahlung der Nachnahmen, welche nicht der Begleitschein-Kontrole unterliegen (also alle Beträge unter 150 Mark) anstatt der im Lokal-Tarif Seite 19 normirten 3wöchentlichen Frist fortan eine Frist von nur 14 Tagen sowohl für Nachnahmen auf Frachtgut wie auf Eilgut festgesetzt.

Bromberg, den 23. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin,
den Stempeldebit betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei einigen unserer bisher mit dem Stempeldebit beauftragten hiesigen Steuer-Assistenturen, nämlich:
bei der Stempel-Assistentur an der Prinzen-Allee und
" " " " auf dem Tempelhofer Berge,
dieser Debit **vom 1. Oktober d. J. ab** aufhört.

Berlin, den 26. September 1878.

Kgl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verwaltung einer Stempel-Distribution in Berlin.

Die durch den Tod des Cigarrenfabrikanten Wirth hierselbst erledigte Stempel-Distribution, Belle-Alliancestraße Nr. 98, ist dem Kaufmann Ernst Kuhn — Belle-Alliancestraße Nr. 94 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 23. September 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulze.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Stollenschlittschuh in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Herrn Gustav Gießmann zu Bornstädt bei Potsdam unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Antrieb des Abklopfapparates für den Staubfang an ventilirten Mahlgängen,
ist aufgehoben.

Das dem Herrn August Föppl in Holzminden unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Auflagerungskonstruktion für Fachwerkbrücken,
ist aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur Herrn W. Clauß zu Braunschweig unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handschlittenbremse für Rangirzwecke,
ist aufgehoben.

Das dem Herrn C. O. Paget zu Wien unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent
auf einen Apparat zur Verkochung von Syropen,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Försters Laue zu Sonnenburg dessen Dienstnachfolger der Förster Ohnesorge daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXVII, Forstrevier Sonnenburg Torgelow, ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Alexander von Bredow zu Hage dessen Bruder und Erbe Maximilian von Bredow, bisher Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XV Selbelang, welcher seinen Wohnsitz am 1. Oktober d. J. nach Haage verlegt, von diesem Tage ab zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk V Haage und an seiner Stelle der Schulze Buge zu Retzow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XV Selbelang ernannt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Das unter Königl. Patronat stehende Diakonat zu Trebbin mit der damit verbundenen Pfarrstelle zu Thyrow, Diözese Trebbin, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Finzelberg, in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 26 S. 355).

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Jahre 1850 errichteten, gegenwärtig im Besitz des Gutsbesitzers Hermann Riecke befindlichen, auf der Feldmark Zabelsdorf, Kreis Templin, belegenen Wirthschaftsgehöfte, zu welchem 110 ha Land gehören und welcher 1750 m westlich vom Kirchthurm des Dorfes Ribbeck, 2050 m südlich von der Schäferei Wentow, 2600 m südlich vom Kirchthurm des Dorfes Zabelsdorf entfernt ist, ist der Name **Rieckesthal** beigelegt worden.

Potsdam, den 28. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. Oktober **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 30.) № 1266. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877.

(Stück 31.) № 1267. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Befugniß des Nebenzollamtes I zu Gronau zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier betreffend.

16. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Gronau im Hauptamtsbezirke Vreden die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin, den 26. September 1878.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einsetzung einer Bezirks-Enquête-Kommission für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc. betreffend.

24. Auf Grund des Gesetzes, betreffend Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc., vom 26. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 129), sowie eines Beschlusses des Bundesraths vom 4. Juli d. J. ist für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. eine Bezirks-Enquête-Kommission mit dem Sitze in Berlin eingesetzt worden, welche aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Fabrikinspektor von Stülpnagel in Zehlendorf als Vorsitzendem;
2) für die Tabacksfabrikation:
   dem Tabacksfabrikanten J. Neumann in Berlin, Papenstraße Nr. 9,
   dem Tabacksfabrikanten Ziesing daselbst, Lottumstraße Nr. 5,
   dem Tabacksfabrikanten Heinsius zu Frankfurt a. O.;
3) für den Tabackshandel:
   dem Kaufmann C. O. H. Gerold in Berlin, Unter den Linden Nr. 24,
   dem Kaufmann H. L. Rennert in Berlin, Unter den Linden Nr. 54/55,
   dem Tabackshändler und Fabrikanten George Kaumann in Frankfurt a. O.

Vorstehendes wird hierdurch zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident

Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Die Einsetzung einer Bezirks-Enquête-Kommission für den Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich Berlin, und für den Regierungsbezirk Stettin wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc. betreffend.

25. Auf Grund des Gesetzes, betreffend Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc. vom 26. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 129), sowie eines Beschlusses des Bundesraths vom 4. Juli d. J. ist für den Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich Berlin, und für den Regierungsbezirk Stettin eine Bezirks-Enquête-Kommission mit dem Sitze in Schwedt a. O. eingesetzt worden, welche aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Bürgermeister Dr. Richter zu Schwedt a. O. als Vorsitzendem;
2) für den Tabacksbau:
   dem Gastwirth Bechmann zu Schwedt a. O.,
   dem Kaufmann W. Zietelmann zu Vierraden,
   dem Gemeindevorsteher Kuschke zu Gatow;
3) für die Tabacksfabrikation:
   dem Kaufmann J. Rosendorff zu Schwedt a. O.,
   dem Kaufmann Metscher zu Schwedt a. O.,
   dem Commerzienrath Eduard Walter in Pasewalk;
4) für den Tabackshandel:
   dem Kaufmann F. Hartmann zu Schwedt a. O.,
   dem Kaufmann Marcus Seelig daselbst,
   dem Kaufmann Friedrich August Koehlau zu Stettin, Baumstraße Nr. 25.

Vorstehendes wird hierdurch zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident

Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

346. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Pla Brü
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Me
1	2,10	0,56	2,28	0,68	0,88	0,37	1,92	0,84	1,32	0,58	1,04	1,2
2	2,12	0,60	2,30	0,70	0,88	0,37	1,94	0,84	1,32	0,58	1,06	1,2
3	2,16	0,64	2,30	0,70	0,88	0,37	1,98	0,96	1,32	0,58	1,08	1,2
4	2,14	0,60	2,34	0,52	0,88	0,37	1,98	0,90	1,32	0,60	1,08	1,2
5	2,14	0,62	2,34	0,62	0,88	0,36	1,98	0,90	1,32	0,60	1,10	1,2
6	2,14	0,62	2,34	0,70	0,88	0,34	1,96	0,90	1,32	0,60	1,14	1,2
7	2,14	0,62	2,32	0,68	0,88	0,33	1,96	0,90	1,32	0,60	1,14	1,2
8	2,14	0,62	2,32	0,68	0,88	0,34	1,94	0,90	1,32	0,62	1,14	1,2
9	2,14	0,62	2,32	0,68	0,88	0,37	1,94	0,90	1,30	0,62	1,14	1,2
10	2,14	0,62	2,30	0,66	0,88	0,37	1,94	0,90	1,30	0,60	1,14	1,2
11	2,14	0,62	2,34	0,52	0,87	0,37	1,94	0,90	1,30	0,60	1,14	1,2
12	2,14	0,62	2,34	0,66	0,87	0,37	1,92	0,90	1,30	0,60	1,14	1,2
13	2,14	0,62	2,34	0,66	0,87	0,37	1,90	0,88	1,32	0,60	1,14	1,2
14	2,14	0,62	2,28	0,68	0,86	0,37	1,92	0,86	1,32	0,60	1,14	1,2
15	2,14	0,64	2,32	0,70	0,90	0,37	1,88	0,86	1,32	0,60	1,14	1,2
16	2,14	0,64	2,30	0,66	0,88	0,37	1,94	0,80	1,30	0,60	1,14	1,2
17	2,14	0,64	2,28	0,68	0,88	0,37	1,96	0,78	1,30	0,58	1,14	1,2
18	2,14	0,64	2,32	0,56	0,90	0,37	1,96	0,78	1,30	0,58	1,14	1,2
19	2,14	0,62	2,34	0,64	0,89	0,36	1,96	0,80	1,32	0,56	1,14	1,2
20	2,14	0,64	2,34	0,64	0,89	0,37	1,94	0,82	1,32	0,56	1,16	1,2
21	2,14	0,64	2,34	0,64	0,88	0,37	1,92	0,80	1,32	0,56	1,12	1,2
22	2,14	0,62	2,32	0,66	0,88	0,36	1,94	0,78	1,32	0,56	1,04	1,2
23	2,14	0,64	2,30	0,66	0,87	0,34	1,96	0,82	1,32	0,54	1,04	1,2
24	2,14	0,64	2,32	0,62	0,86	0,34	1,98	0,86	1,30	0,54	1,02	1,2
25	2,14	0,62	2,34	0,52	0,88	0,33	1,98	0,86	1,30	0,52	1,00	1,1
26	2,12	0,62	2,36	0,66	0,88	0,31	1,96	0,84	1,30	0,52	1,02	1,1
27	2,12	0,66	2,36	0,68	0,88	0,34	1,88	0,80	1,30	0,52	1,02	1,1
28	2,12	0,66	2,34	0,68	0,88	0,34	1,96	0,80	1,30	0,52	1,02	1,1
29	2,12	0,66	2,34	0,68	0,88	0,34	1,92	0,80	1,30	0,50	1,02	1,1
30	2,12	0,66	2,34	0,66	0,88	0,34	1,96	0,84	1,30	0,50	1,04	1,1
31	2,12	0,66	2,34	0,66	0,88	0,34	1,92	0,80	1,30	0,48	1,04	1,1

Potsdam, den 30. September 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes mittels Lokomotiven.

347. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Unternehmern des Baues des Rheinsberger Kanals Rutschmann, Moschell und Pistorius gestattet worden ist, auf der Feldmark Klein-Zerlang Behufs Förderung der Bodenmassen einen Arbeitszugbetrieb mittels schmalspuriger Lokomotive einzurichten. Durch die Arbeitszuggeleise wird der Communicationsweg von Weiße-Glashütte nach Canow bei Forsthaus Prebelow durchschnitten und ist zur Bewachung des Bahnübergangs daselbst ein Wärter stationirt, dessen Anordnungen hinsichtlich der Benutzung des Ueberwegs Folge zu geben ist.

Potsdam, den 30. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

348. Die Schafpocken sind in den Heerden Klein-Ziethen und Brodowin im Kreise Angermünde erloschen.

Potsdam, den 2. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

349. Die Schafpocken sind in den Heerden Halbbauern Adolph Rose zu Pyrow im Kreise Westprignitz und des Bauern Pieper zu Wetzenow im Prenzlauer Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

350. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Ackerbürgers Thiele zu Neu-Ruppin, Rappwallach getödtet worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen
s Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.
Polizei-Verordnung,

Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündbaren Flüssigkeiten betreffend.

3. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Ge-es über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 50 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung t dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk n Berlin was folgt:

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung om 27. Dezember 1869, betreffend die Lagerung nd Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen üchtigen Mineralölen (Amtsblatt pro 1870, Stück und 4) und der Polizei-Verordnungen vom 26. Februar 1871 und vom 20. Juli 1877, betreffend denselben Gegenstand (Amtsblatt pro 1871 Stück 10 und pro 1877 Stück 30) werden hiermit auch auf die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff, Kienöl, Terpentinöl, Naphther und auf die sonstigen Flüssigkeiten (mit Ausnahme der Spirituosen) welche, auf 40° C. erwärmt, durch eine bis auf 2 Cm. nahe gebrachte Flamme entzündet werden, ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Worttarifes im telegraphischen Verkehr mit Rußland.

Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird im Verkehr mit dem europäischen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . Mark 0,40,
eine Worttaxe von . . . Mark 0,30

erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäischen russischen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

nach Kaukasien . . . . . Mark 0,75,
nach den übrigen Gebietstheilen des asiatischen Rußlands:
westlich vom Meridian von Werchne-Udinsk . . Mark 1,45,
östlich desselben Meridians . Mark 2,35.

Berlin, den 22. September 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen.

Vom 15. Oktober d. J. ab wird die II. tägliche Personenpost zwischen Neustadt a./Dosse-Bhf. und Rook, sowie die tägliche Personenpost Teterow-Rook aufgehoben und dagegen je eine tägliche Personenpost zwischen Neustadt a./Dosse-Bhf. und Röbel und zwischen Röbel und Teterow eingerichtet. Die Personenpost zwischen Neustadt a./Dosse-Bhf. und Röbel wird von Neustadt a./Dosse-Bhf. um 1 Uhr 20 Min. früh und von Röbel um 7 Uhr 20 Min. Abends abgefertigt. Potsdam, den 3. Oktober 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Postsendungen.

56. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen rc., welche den Absendern bez. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) ein Regenschirm, am 7. Juni d. J. bei dem Postamte in Luckenwalde im Posthausflure aufgefunden, 2) eine Postanweisung über 3,00 Mark an das Kur-Institut in Berlin, aufgeliefert in Neu-Trebbin am 8. Januar d. J., 3) ein Einschreibbrief an den Künstler August Adler in Jüterbog postlagernd, aufgeliefert in Beeskow am 4. Januar d. J., 4) ein brauner Spazierstock mit silbernem Knopfe und Stahlkette, sowie ein Regenschirm, am 26. Juni bez. am 8. Juli d. J. vor dem Postschalter in Rathenow aufgefunden, 5) zwei buntfarbige Papierlaternen, am 26. Juni d. J. in dem Kurswagen der Prenzlau-Templiner Personenpost aufgefunden, 6) ein Postauftrag des Stellmachergesellen Herrmann Siewert in Freienwalde a. O. vom 13. Mai d. J. für den Stellmachermeister Fritz Böhl in Sieversdorf, 7) ein Einschreibbrief an Gebrüder Göge in Trebbin, aufgeliefert in Mittenwalde den 19. Juli d. J., 8) eine Kiste an den Schneidermeister Heinrich Winkler in Berlin, Liebenwalderstraße Nr. 32, 1 Kilogramm schwer, aufgeliefert in Eberswalde den 12. Juli d. J.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 3. Oktober 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

26. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Herbste 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Donnerstag, den 21. November d. J., und die folgenden Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. September 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen: 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnenbildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ein amtliches Führungsattest, beizufügen sind.

Berlin, den 27. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Neuer Winter-Fahrplan.

107. Vom 15. Oktober 1878 ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft. Bromberg, den 21. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen im Mitteldeutschen Verband-Verkehr.

108. Vom 1. November d. J. ab treten im Mitteldeutschen Verband-Verkehr direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Nassauischen Lahnbahn einerseits und den Verband-Stationen der Königlichen Ostbahn und der Hinterpommerschen Eisenbahn andererseits in Kraft. Die Nachträge zu den bezüglichen Tarifheften sind vom 15. Oktober d. J. ab zu den darauf vorgedruckten Preisen in den betreffenden Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen; inzwischen wird schon von jetzt ab auf desfallsige Anfrage durch die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 27. September 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

109. Mit dem 10. Oktober d. J. treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) Nachtrag XI zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXII zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag VIII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag VIII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877, enthaltend: Frachtsätze für den Verkehr zwischen der, zur Station eingerichteten, bisherigen Haltestelle Hammermühle einerseits und den übrigen Ostbahnstationen resp. Hinterpommerschen Stationen andererseits. Exemplare dieser Nachträge sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn und von dem Nachtrage ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Ober-Barnim.

22. Auf Grund des § 40 des Kompetenz-Gesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung, der von dem Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, erworbenen, bisher zum Gemeinde-Verband Schöpfurth gehörenden Parzellen, und zwar:

1) die von dem Gemeindekirchenrath zu Schöpfurth erkaufte Parzelle von 20,298 Ha Größe und
2) die von dem Bauern Carl Kulicke daselbst erworbene Parzelle von 12,637 Ha Größe,

welche Band V Blatt № 165 des Grundbuchs von Schöpfurth verzeichnet sind, aus dem Kommunalverbande der Gemeinde Schöpfurth und die Incorporirung dieser Parzellen in den Gutsbezirk der Königlichen Biesenthaler Forst.

Freienwalde a. O., den 1. Oktober 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im III. Quartal 1878 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

23. Bezeichnung des Grundstücks: Die sogenannte Cavelheide von 65 Hekt. 48 Ar. 50 □M. Flächeninhalt, bisher zum Rittergute Schmiedeberg und dem Königlichen Lieutenant a. D. von der Hagen daselbst gehörig.

Name des Erwerbers: Königlicher Landrath und Kammerherr von Buch zu Stolpe.

Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gutsbezirk Dobberzin.

Angermünde, den 25. September 1878.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

Landrath von Buch.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Repetirwerk für Taschenuhren mit Bügelaufzug

ist aufgehoben.

Das dem Werkführer Herrn Joseph Prause zu Ehrenfeld unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Regulirungs-Vorrichtung für Gaskraftmaschinen,

ist aufgehoben.

Das der Württembergischen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen a. Brenz unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine Filzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Kaufmann und Chemiker Siegfried Stein zu Bonn unter dem 4. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Zuschlag beim Umschmelzen des Roheisens im Flammofen, beim Puddeln, Bessemern und Stahlschmelzen

aufgehoben.

Das den Herren Jacob Blank und Adolph Hirsch zu Berlin unterm 23. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Herstellung von Kreuz- oder Kettelgeweben

aufgehoben.

Das dem Maschinenmeister Wilhelm Nehring und dem Architekten Wilhelm Schülken aus Gelsenkirchen, beide z. Z. in Hamburg, unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Billard, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

aufgehoben.

Das dem Herrn James Wallace Brown zu London unter dem 11. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Aufgabe und zum Empfang telegraphischer Zeichen,

aufgehoben.

Das dem Ingenieur August Hering zu Duisburg unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Anbohrventil für Wasserleitungen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden,

aufgehoben.

Das den Ingenieuren Ernst Hadenfeld und Daniel Iffland zu Hamburg unter dem 3. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung der durch seitliche Strömung hervorgerufenen Veränderung des Kurses der Schiffe,

aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Freier zu Hoppenrade der Lieutenant d. R. und Referendarius a. D. von Meier daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Hoppenrade ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Rudolf Eduard Otto Imprecht zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Rudolph Otto Schultze zu Friedersdorf ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Reichenwalde, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Martin Max Jacob ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde der Stadtkirche zu Havelberg, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hermann Hüssener am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist zum Oberlehrer an demselben befördert worden.

Der Schulamts-Kandidat Boelkel ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wehlan in Sorau ist als Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angestellt worden.

Die Lehrerin Agnes Streich ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Petersdorf, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Mehring, voraussichtlich zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Blüthen, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Crusius, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Paaren, Diözese Nauen, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kenkel, zum 1. April 1879 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Der Betriebs-Sekretär Albert Lehnhardt in Berlin ist definitiv als solcher bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Kanzlist Bahnemann hierselbst ist definitiv als solcher bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Königliche Betriebs-Sekretair François zu Berlin ist in den Ruhestand versetzt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

wieder angestellt: der frühere Ober-Telegraphist Walther in derselben Eigenschaft,

ernannt: der Ober-Postdirektionssekretair Lauenstein zum Postinspektor, die Ober-Telegraphisten Schaaf, Schneider und Wiegel zu Ober-Telegraphen-Assistenten,

Digitized by Google

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Borchardt und der Ober-Telegraphen-Assistent C. J. Herrmann und

gestorben: der Ober-Telegraphen-Assistent Hoerich.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat September d. J.

Es ist in den Ruhestand getreten der Postverwalter Stegemann in Hasleben.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. während der Monate August und September 1878.

Pensionirt: Kassenrendant Wolter bei der Berginspektion zu Erfurt.

Ernannt: Schichtmeister Bergmann bei der Berginspektion zu Erfurt zum Faktor und Kassenrendanten daselbst, Militairanwärter Brose beim Langenbogener Braunkohlenwerk zum Büreauassistenten ebenda.

Versetzt: Salinensekretair Lüders vom Salzamt zu Schönebeck als Schichtmeister an das Erfurter Steinsalzwerk, Büreauassistent Guericke von Erfurt an das Salzamt zu Artern.

Nachweisung
der im Monat September 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Roeseler, Niederwallstraße 14, Schiedsmann für den Hausvogteiplatz-Bezirk № 15, 2) Cafétier Wiese, Potsdamerstraße 9, 1. Stellvertreter für den Potsdamerstraßen-Bezirk № 45, 3) Kaufmann Buchwald, Johannistisch 3, 1. Stellvertreter für den Johannistisch-Bezirk № 57, 4) Klempnermeister Henze, Schlesischestraße 37, 2. Stellvertreter für den Schlesischestraßen-Bezirk № 62, 5) Kaufmann Schulze, Ritterstraße 22, 1. Stellvertreter für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 6) Magistrats-Sekretair Kluth, Hollmannstraße 11, 1. Stellvertreter für den Hollmannstraßen-Bezirk № 82, 7) Kaufmann Blumenthal, Kommandantenstraße 64, Schiedsmann für den Kürassierstraßen-Bezirk № 87, 8) Sanitätsrath Dr. Blaschko, Kommandantenstraße 56, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Fabrikant Huebner, Köpnickerstraße 95, 2. Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk № 95, 10) Kaufmann Dornbusch, Annenstraße 25, 2. Stellvertreter für den Dresdenerstraßen-Bezirk № 97, 11) Rentier Pickert, Holzmarktstraße 50b, 2. Stellvertreter für den Langestraßen-Bezirk № 106, 12) vereideter Makler Isaac, Alte Schönhauserstraße 23/24, Schiedsmann für den Steinstraßen-Bezirk № 143, 13) Praktischer Arzt Dr. Ollendorf, Schönhauserstraße 21/22, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Gemeindelehrer Rietdorf, Schönholzerstraße 2, Schiedsmann für den Ruppinerstraßen-Bezirk № 163, 15) Eigenthümer Ortmann, Schönholzerstraße 7, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Kaufmann Ascher, Zionskirchplatz 11, Schiedsmann für den Zionskirchplatz-Bezirk № 166c, 17) Rentier Jaenicke, Christinenstraße 2. Stellvertreter für den Christinenstraßen-Bezirk № 169, 18) Rentier Hoehne, Gartenstraße, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 19) Kaufmann Degebrodt, Ackerstraße 90, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Rentier Hahn, Gartenstraße 75, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Kaufmann Saland, Boyenstraße 2, Schiedsmann für den Boyenstraßen-Bezirk № 22) Kaufmann Meyer, Moabit 57, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 190/193, 23) Fabrikbesitzer Schneevogl, Pankstraße 20, 1. Stellvertreter für den Hochstraßen-Bezirk № 200, 24) Kaufmann Kroesche, Müllerstraße 25, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 205/210, alle 24 verpflichtet am 25. September 1878.

Kreis Beeskow-Storkow. 25) Mühlenmeister Collberg, Alt-Stahnsdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1878; 26) Schmiedemeister Faber, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 31. August 1878.

Stadt Potsdam. 27) Posamentier Leonhardt, Potsdam, Schiedsmann für den 4. Bezirk der Stadt Potsdam, verpflichtet am 5. September 18

Kreis Templin. 28) Apotheker Schmidt-Zehdenick, Schiedsmann für die Stadt Zehdenick, 29) Kaufmann Hirschfeld, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 30) Posthalter Andrée, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 20. September 1878.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werden im Jahre 1879 **am 8. Januar, am 5. März, am 7. Mai, am 9. Juli, am 10. September, am 5. November** auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 26. September 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Oktober 1878 ab, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Regen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. Oktober **1878.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) № 8574. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 19. August 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fässern.

7. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths erden folgende Bestimmungen erlassen:

) Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fässer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende Oktober d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara

für Fässer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Prozent,
für Fässer über 5 Centner bis zu 8 Ctr. Bruttogewicht: 18 Prozent,
für Fässer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Prozent.

) Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

) Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkt ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.

18. Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts für die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn die Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni d. J. (Extrabeilage zu Nummer 29 des Amtsblatts von 1878) hierdurch in Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Duddenhausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personendampfschiffahrt auf der Spree in Berlin.

26. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Den Personendampfschiffen ist das Durchfahren unter den im Polizeibezirk der Stadt Berlin über die Spree führenden Brücken mit mäßiger Dampfkraft, und zwar mit einer Geschwindigkeit von nicht über einen Meter in der Sekunde, gestattet, bezüglich der Brücken mit beweglichem Oberbau, jedoch nur bei solchem Wasserstande, bei welchem eine ausreichende Höhe des Oberbaues über dem Wasserspiegel vorhanden ist.

§ 2. Das im § 9 der Polizei-Verordnung vom 30. März 1865 Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1865 S. 153) enthaltene Verbot der Benutzung der Dampfkraft bei dem Durchgange unter den Brücken wird, insoweit es der Bestimmung des § 1 widerspricht, hiermit aufgehoben.

§ 3. Ueberschreitungen der nach § 1 zulässigen Fahrgeschwindigkeit oder die Benutzung der Dampfkraft da, wo sie nach diesem § auch ferner untersagt bleibt, werden mit Geldbuße bis zu dreißig Mark bestraft.

Potsdam, den 10. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

351. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Voigt in Mahlsdorf im Kreise Nieder-Barnim ist erloschen.

Potsdam, den 8. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

352. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde des Viehhändlers Rothe zu Zernig im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 8. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

353. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde dem Dominium Alt-Friedland im Kreise Oberbar festgestellt und dieses Pferd am 30. v. M. get worden.

Potsdam, den 9. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

354. Die Schafpocken sind in den Heerden Schulzenguts zu Ahrensdorf und des Gutes Ger im Kreise Templin, sowie einiger Bauergutsh in Königsberg im Kreise Ostprignitz, auch in Heerden des Rittergutes Degeln, der Kossätenwitt Liepe zu Ahrensdorf und des Bauern Gottlie Kietz zu Radinkendorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh

358. **Nachweisung der Markt-**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm								Uebrige Mar: Es kosten je 100 Kilogramm					Rind-
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Heu	Stroh	von der Keule
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 11	11 67	12 95	12 15	15 60	30 50	33 55	3 85	3 42	1 85		3 75	1 40	
2	Beeskow	— —	13 53	— —	12 90	20 —	30 —	30 —	3 53	3 —	— —		4 80	1 20	
3	Bernau	18 11	12 64	14 99	13 45	28 —	29 —	30 75	4 17	3 72	2 50		4 40	1 35	
4	Brandenburg	— —	13 60	— —	13 19	25 —	29 —	33 —	3 40	3 —	— —		3 97	1 20	
5	Dahme	18 24	12 50	13 21	11 —	40 —	50 —	50 —	1 25	2 50	2 —		9 50	1 —	
6	Eberswalde	20 —	12 83	15 —	14 —	21 —	27 —	27 —	3 —	3 50			3 —	1 20	
7	Friesack	— —	13 40	— —	12 60	32 —	36 —	38 —	4 50	3 —	— —		3 —	1 20	
8	Havelberg	18 25	12 50	14 —	14 —	22 72	34 88	35 30	3 50	2 50	— —		3 —	1 20	
9	Jüterbog	19 41	13 04	14 86	13 —	35 —	45 —	55 —	3 16	3 50	— —		4 —	1 15	
10	Kyritz	18 44	13 49	15 14	12 90	16 08	34 75	40 —	4 —	2 50	— —		2 63	1 10	
11	Liebenwalde	19 83	12 50	15 33	13 50	27 —	34 —	40 —	4 60	3 75	— —		4 —	1 20	
12	Luckenwalde	16 38	13 25	10 99	11 02	34 —	40 —	50 —	2 98	3 —	— —		4 50	1 20	
13	Oranienburg	— —	12 30	17 10	12 50	18 —	18 —		3 30	3 —	— —		4 —	1 20	
14	Perleberg	18 40	12 75	15 —	12 60	19 —	33 —	41 —	5 50	4 —	— —		3 50	1 10	
15	Potsdam	18 —	12 63	13 95	14 29	23 —	31 67	28 —	4 26	3 32	— —		3 95	1 15	
16	Prenzlau	17 85	12 15	14 25	11 55	22 50	28 13	28 13	4 86	3 91	3 —		3 66	1 30	
17	Pritzwalk	18 89	12 50	17 33	11 71	15 56	32 50	32 50	4 13	3 —	— —		2 —	1 10	
18	Rathenow	17 64	11 69	13 10	11 67	18 —	32 —	36 —	3 01	2 10	— —		2 75	1 30	
19	Neu-Ruppin	16 —	12 06	12 49	12 25	32 —	30 —	46 —	3 40	3 18	— —		4 17	1 10	
20	Schwedt	17 40	12 30	13 50	13 35	26 67	40 —	33 33	4 —	3 20	— —		4 —	1 20	
21	Spandau	17 50	12 97	15 —	13 13	24 —	30 —	32 —	4 43	3 50	— —		4 —	1 40	
22	Straußberg	17 91	12 60	14 74	13 58	14 76	25 43	26 93	3 —	4 —	— —		5 43	1 20	
23	Teltow	19 40	12 49	13 25	14 05	30 —	35 —	39 —	4 02	3 81	— —		4 12	1 40	
24	Templin	18 —	12 —	12 83	11 17	18 —	30 —	33 —	3 —	2 50	— —		3 50	1 —	
25	Treuenbrietzen	19 58	12 19	12 84	12 —	20 —	23 —	25 —	2 38	3 90	— —		3 50	1 40	
26	Wittstock	18 45	12 12	12 86	11 40	15 56	40 —	38 —	3 35	2 50	1 50		1 75	1 70	
27	Wriezen a. O.	17 72	11 68	15 05	11 60	18 —	23 25	22 88	3 75	2 38	1 50		3 75	1 30	
	Durchschnitt	18 07	12 58	— —	12 61	— —	— —	— —	3 64	— —	— —		3 85	— —	

Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Digitized by Google

Bauern Adolph Böttcher in Wustermark im Kreise Osthavelland ausgebrochen, hat jedoch bis jetzt nur einzelne Stücke dieses Viehes ergriffen.

Potsdam, den 11. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

355. Ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund hat sich in Amalienhof und Münchehofe im Kreise Beeskow-Storkow gezeigt und ist in Folge dessen in den genannten, sowie in den im Umkreise von 4 Kilometern um dieselben belegenen Orten die Festlegung aller daselbst vorhandenen Hunde angeordnet worden.

In der Rindviehheerde des Bauern Leue zu Zabelsdorf sind, nachdem im April d. J. eine Kuh von der Tollwuth befallen worden war, weitere Fälle dieser Krankheit nicht vorgekommen und sind die bezüglichen Sicherheitsmaßregeln nunmehr aufgehoben worden.

Potsdam, den 11. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

356. Die Klauenseuche ist in der gemeinschaftlichen Schafheerde des Schulzen Kuhlmey und der Bauern Bathe und Bars zu Buschow im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

357. Die Schafpocken in der Heerde des Gutsbesitzers Schumann zu Engelsburg im Kreise Templin sind erloschen.

Potsdam, den 15. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat September 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm													
							Mehl		Gersten						Java-Kaffee					
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter			Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler, gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, bieftg.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
1 25	— 85	1 05	1 70	2 46	3 60		— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60		
1 —	1 —	1 —	— 90	2 18	2 80		— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —		
1 25	1 25	1 20	1 30	2 30	2 64		— 30	— 20	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60		
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 40		— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40		
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40		— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 80		
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 03		— 32	— 24	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80		
1 25	— 90	1 15	1 50	2 60	3 —		— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30		
1 20	1 —	1 —	2 —	2 10	3 —		— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —		
1 10	— 80	1 20	1 30	2 20	3 20		— 35	— 23	— 45	— 55	— 43	— 75	— 45	— 65	2 60	3 50	— 20	1 20		
1 10	1 03	1 —	2 10	2 10	2 90		— 30	— 22	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60		
1 10	— 90	1 —	1 70	2 30	2 90		— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80		
1 09	— 80	1 20	1 60	2 25	3 20		— 28	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 30	3 60	— 20	1 40		
1 20	1 10	1 20	1 70	2 20	3 —		— 40	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60		
1 40	1 15	1 15	1 95	1 98	3 —		— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —		
1 29	1 16	1 28	1 70	2 33	2 93		— 33	— 26	— 55	— —	— 48	— 61	— 45	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50		
1 25	— 90	1 05	1 90	2 36	3 36		— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —		
1 10	— 90	— 95	1 90	1 72	2 47		— 35	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60		
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	3 20		— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 80	4 20	— 20	2 —		
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	3 20		— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80		
1 20	— 95	1 —	2 20	2 40	3 20		— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —		
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —		— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40		
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	3 20		— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80		
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 18		— 50	— 40	— 65	— 60	— 50	— —	— 50	— 50	2 70	3 —	— 20	1 60		
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 20		— 38	— 18	— 80	— 60	— 50	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60		
1 20	1 —	1 20	2 —	1 80	2 53		— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —		
1 10	1 07	— 96	2 —	2 12	2 76		— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80		
1 20	1 10	1 15	1 60	2 13	3 04		— 26	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60		

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Krankenpflegerinnen-Asyls in Dresden.

359. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. M. dem unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin von Sachsen stehenden Albert-Vereine zu Dresden zu gestatten geruht, zu der von ihm zum Besten des daselbst errichteten Krankenpflegerinnen-Asyls mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staats-Regierung anderweit zu veranstaltenden Lotterie wiederum auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 5 Mark für jedes Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 9. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachträge zu den revidirten Gesetzen des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins der Landbewohner.

360. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. September 1874 — Amtsbl. S. 299/300 — und vom 4. März 1878 — Amtsbl. S. 64 — werden in der Anlage die Nachträge zu den revidirten Gesetzen des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins der Landbewohner nebst der Genehmigungs-Urkunde und dem Senatsbeschlusse vom 24. Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

361. Die Zinscoupons Ser. VIII № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole Staatspapiere sich mit den Inhabern Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genan Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzure Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abgeliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind den gedachten Provinzialkassen und den Königlichen Regierungen und der Königlichen Direktion in Hannover in den Amtsblättern zeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons dann, wenn die erwähnten Talons abhanden kommen sind; in diesem Falle sind die betreffe Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere an eine der genannten Provinzialkassen mittelst sonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kass und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Ber

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise September 1878.

37. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (schwerer)	20	Mark	6
"	"	"	do. (mittler)	17	"	53
"	"	"	do. (leichter)	16	"	10
"	"	"	Roggen (schwerer)	13	"	20
"	"	"	do. (mittler)	12	"	60
"	"	"	do. (leichter)	11	"	98
"	"	"	Gerste (schwere)	17	"	86
"	"	"	do. (mittle)	15	"	07
"	"	"	do. (leichte)	11	"	83
"	"	"	Hafer (schwerer)	15	"	19
"	"	"	do. (mittler)	13	"	62
"	"	"	do. (leichter)	11	"	02
"	"	"	Erbsen (schwere)	19	"	11
"	"	"	do. (mittle)	17	"	24
"	"	"	do. (leichte)	15	"	87
"	"	"	Richtstroh	3	"	63
"	"	"	Heu	4	"	43

Digitized by Google

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark 84	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	28	" 96	"
"	" "	Linsen	30	" 68	"
"	" "	Kartoffeln	4	" 22	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	" 35	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	" 10	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	" 25	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	" 25	"
"	1 Klgr.	Hammelfleisch	1	" 20	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	" 61	"
"	1 "	Eßbutter	2	" 30	"
"	1 Schock	Eier	2	" 68	"

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark —	Pf.,
"	" "	Speisebohnen (weiße)	32	" 50	"
"	" "	Linsen	30	" —	"
"	" "	Kartoffeln	4	" 38	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	" 30	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	" 05	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	" 35	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	" 20	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	" 15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	" 60	"
"	1 "	Eßbutter	2	" 10	"
"	1 Schock	Eier	2	" 69	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1878:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		30	"
"	1 "	Gerstengraupe		50	"
"	1 "	Gerstengrütze		50	"
"	1 "	Buchweizengrütze		50	"
"	1 "	Hirse		50	"
"	1 "	Reis (Java)		60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	"
"	1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	20	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		30	"
"	1 "	Gerstengraupe		50	"
"	1 "	Buchweizengrütze		50	"
"	1 "	Hirse		60	"
"	1 "	Reis (Java)		60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	"
"	1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	20	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	50	"

Berlin, den 7. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Zeitungs-Versand nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

29. Zufolge einer Mittheilung der Postverwaltung der vereinigten Staaten von Amerika sind in den vereinigten Staaten die vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen mit Zeitungen und periodischen Zeitschriften nur in dem Falle zollfrei, wenn die Sendungen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind. Alle anderen, namentlich an Zeitungshändler gerichteten Sendungen mit Zeitungen, welche mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschickt sind, gelangen nicht zur Ausgabe, sondern werden nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Berlin W., 10. Oktober 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Aufbewahrungszeit für Postlagersendungen.

30. Vom 1. November d. J. ab wird bei den Postanstalten im Reichs-Postgebiete die Aufbewahrungsfrist für diejenigen mit dem Vermerk „postlagernd" bezeichneten Sendungen, welche innerhalb Deutschlands zur Post gegeben sind, auf einen Monat, und die Aufbewahrungsfrist für dergleichen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, sowie für Postanweisungen vom Auslande auf zwei Monate festgesetzt. Werden die Sendungen innerhalb der bezeichneten Fristen von der Post nicht abgeholt, so erfolgt die Rücksendung nach dem Aufgabeorte. Alle vor dem 1. November zur Post gelieferten Lagersendungen werden noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt, mithin 3 Monate lang am Bestimmungsorte aufbewahrt werden. Bezüglich der Werthbriefe und der Packete vom Auslande bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Berlin W., den 12. Oktober 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

29. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Postschaffner Reiß in Trier folgende Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe:

Lit. C. № 52,429 über 500 Thlr.,
- D. № 378 und 1754 à 200 Thlr.,
- J. № 766 über 2000 Mark,
- K. № 846 und 847 à 500 Mark,
- L. № 8833 über 300 Mark

angeblich am 18. August 1878 mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Reiß in Trier oder dem Herrn Justizrath Engel-

Digitized by Google

hardt hierselbst, Hafenplatz Nr. 4, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe.

30. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem Kaiserlichen Postamt I in Mühlhausen i. E. dem Postgehülfen Winninger daselbst die beiden Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Lit. E. № 116982 und 116985 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaiserlichen Postamt I in Mühlhausen i. E. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Eichungs-Inspektion zu Berlin.

Verwaltung des Eichamtes zu Wriezen.

Nachdem der Eichmeister Hinze aus dem Eichamt zu Wriezen geschieden, ist der Schlosser und Mechanikus Huwe daselbst zum Eichmeister für dasselbe vorgeschlagen und von der unterzeichneten Eichungs-Inspektion geprüft und bestätigt worden, was den Interessenten hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Eichamt zu Wriezen demzufolge jetzt wieder eröffnet ist.

Berlin, den 3. Oktober 1878.

Königl. Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabrikbesitzer Clemens Winkelmann zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Schutzwächter für Webeladen,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Johann Baptist Diemer zu Berlin unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Anzünden von Leuchtgas in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenlegung, ohne Zemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Gasgeneratoren zu Verzögerung der Verbrennung

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Drahtzügen

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Anton Köhler zu Rixdorf unter dem 23. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Carl Pieper zu Dresden unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer Zierath

ist aufgehoben.

Das dem Betriebs-Direktor Carl Menzel in Zwickau unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Fördervorrichtungen für Fördergestelle, soweit selbe als neu und eigenthümlich erkannt

ist aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterte Wurfvorrichtung Kartoffelrabemaschinen

ist aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 6. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Transporteinrichtung für Briefe, Depeschen und Packete

ist aufgehoben.

Das den Herren O. Sack und O. Reuter zu Cassel unter dem 29. Juni 1877 auf

Digitized by Google

Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Petroleumgasmaschinen zur Erzeugung von Gasen aus Petroleum und anderen Stoffen

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Ferdinand Diederich zu Bernburg unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Carl Ecke zu Berlin unter dem 19. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Verlängerung des Tones an Klavieren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur H. Stolzenberg in Berlin unter dem 8. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Telegraphen-Kabeln,

ist aufgehoben.

Das dem Dr. August Seyferth zu Braunschweig unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in dreifacher Ausführung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Zuckerlösungen beim Kochen im Vacuum

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Felix Aimé Carruotte-Caullier zu Pont de Metz les Amiens (Somme) unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Rührpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das den Herren G. Stoff und F. Mais zu Berlin unter dem 21. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Wasserstands-Regulator für Dampfkessel

ist aufgehoben.

Das dem Direktor Carl Menzel und dem Aufbereitungs-Ingenieur Carl Lührig — Beide zu Zwickau — unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kontrolvorrichtung an Stromapparaten zur Aufbereitung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Krueger aus Vetschau ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gransee getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Gransee für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 27. September 1878 in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Krueger zu Gransee ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Heinrich Otto Uhlmann zu Reichenwalde ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Ahrensfelde, Diözese Berlin-Land, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Paaren, Inspektion Nauen, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Kuhhorst, Inspektion Fehrbellin, Privat-Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Guhlsdorf, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrerstelle zu Gerdshagen, Inspektion Pritzwalk, und die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Niebede, Inspektion Dom Brandenburg.

Nachweisung

der im Monat September 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kreisgerichtsrath Schneider in Prenzlau ist pensionirt. Der Kreisgerichtsrath Freiherr Hofer von Lobenstein in Charlottenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Mühlhausen versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichtsrath a. D. Herzog in Dessau ist unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Berlin mit der Verpflichtung ernannt, in seiner neuen Amtsstellung den Charakter „Kreisgerichtsrath" zu führen. Der Gerichts-Assessor Dr. Stern ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Friedeberg Nm. mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Neuwedel ernannt.

II. Rechtsanwalte und Notare: Den Rechtsanwalten und Notaren, Geheimen Justizrath Wegner in Berlin und Justizrath Dörrstock in Wriezen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar Bouneß ist gestorben.

Digitized by Google

III. Gerichts-Assessoren: Der Gerichts-Assessor Graf Matuschka-Greiffenklau ist zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Ohlmann, Zeidler und von Buch.

IV. Referendare: Aus dem Departement des Kammergerichts sind entlassen: der Referendar Cohn Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Celle, der Referendar Stöckel Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Burmeister, Cohn, Fiedler, Frommel, Béringuier, Buchholz, Dr. Beck, Hänschke und Türk.

V. Subaltern-Beamte: Der Kreisgerichts-Sekretair Hoffschildt in Angermünde ist gestorben.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. **Beförderungen.** Vacat.

B. **Versetzungen.** Dr. Molitor, Intendantur-Rath und Vorstand der Intendantur der 17. Division zum Garde-Corps unter Ueberweisung als Vorstand zu der Intendantur der 1. Garde-Infanterie-Division. Meyer, Intendantur-Sekretair, vom 4. Armee-Corps unter Belassung im Kommando-Verhältnisse beim Kriegs-Ministerium zum Garde-Corps. Klein, Intendantur-Sekretariats-Assistent, vom Garde-Corps zum 1. Armee-Corps. Doogs, Lazareth-Inspektor in Graudenz, nach Lichterfelde. Klaetsch, Lazareth-Inspektor in Altona, nach Berlin. Lüttge, Lazareth-Inspektor in Potsdam, nach Torgau. Hoffmeister, Lazareth-Inspektor in Emden, nach Potsdam.

C. **Pensionirungen.** Vacat.

D. **Todesfälle.** Vacat.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen. Baer, Vicewachtmeister als Proviant-Amts-Assistent in Rathenow angestellt.

Versetzungen. Trauernicht, Intendantur-Sekretair, vom 3. zum 15. Armee-Corps, Scherff, Proviant-Meister, von Cüstrin nach Neiße, Roedlich, Proviant-Meister, von Jülich nach Cüstrin, Bremer, Proviant-Amts-Assistent in Rathenow, als Depot-Magazin-Verwalter nach Ohlau, Werner, Kasernen-Inspektor in Breslau, nach Prenzlau, Krause II, Intendantur-Sekretair, vom 11. zum 3. Armee-Corps.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Nachträge zu den Gesetzen des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins der Landbewohner, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 25. Oktober **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bestimmungen zu dem Gesetz über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie betreffend.

362. In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (Reichsgesetzblatt № 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" — die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind. Berlin, den 23. Oktober 1878.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Den neuen Winter-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

363. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist der neue Winter-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einschließlich der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eisenbahn als besondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 20. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Allerhöchster Erlaß

vom 16. September d. J., betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Eberswalde-Oderberger Aktien-Chaussee.

364. Da nach Ihrem Berichte vom 11. September d. J. die Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg in den Kreisen Ober-Barnim und Angermünde des Regierungs-Bezirks Potsdam durch mangelhafte Unterhaltung in einen Zustand des Verfalls gerathen ist, welcher die Erhebung von Chausseegeld von den Passanten nach den bestehenden Grundsätzen nicht länger als gerechtfertigt erscheinen läßt, so erkläre Ich das der betreffenden Chaussee-Gesellschaft durch den Erlaß vom 8. Januar 1847 verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld hierdurch für aufgehoben und ermächtige Sie, die Einstellung der Hebung anzuordnen.

Neues Palais bei Potsdam, den 16. September 1878.

Im Allerhöchsten
Auftrage Seiner Majestät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
gegengez. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einstellung der Chausseegelderhebung angeordnet ist.

Potsdam, den 17. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisthierarztstelle.

365. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Oberbarnim mit dem Wohnsitze in Freienwalde a./O. ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer, die Befähigung und tadellose Führung nachweisenden Personalpapiere, sowie einer Lebensbeschreibung, binnen acht Wochen um diese Stelle bei uns zu bewerben.

Potsdam, den 19. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

366. Die Schafpocken sind in der Heerde des Bauern Neumann zu Tacken im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

367. Ein Hund des Bauerngutsbesitzers Carl Dansmann zu Dyrotz im Kreise Osthavelland ist am 9. d. M. mit der Tollwuth behaftet befunden und sind die vorschriftsmäßigen Schutzmaßregeln auf die Ortschaften Dyrotz, Rohrbeck und Wustermark sich erstreckend angeordnet worden.

Potsdam, den 17. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

368. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit ist am 11. d. M. ein Pferd des Fuhrherrn Steffenhager-

Digitized by Google

hierselbst getödtet und sind die drei noch übrigen Pferde desselben unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 17. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

369. Die Schafpocken sind in der Heerde des Gutsbesitzers Degen zu Pehlitz im Kreise Augermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Packetverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

31. Vom 1. November d. J. ab tritt im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Packete, Werth- und Nachnahmesendungen derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebiets zur Anwendung kommt. In Folge dessen gilt künftig auch im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn für alle Packete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es kostet daher beispielsweise ein frankirtes Packet bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Fiume 50 Pfennig. Von demselben Zeitpunkte ab wird im Verkehr mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pfennig für alle Packete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieselbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark besteht. Die Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ist für die Deutsch-Belgische Beförderungsstrecke auf 20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe herabgesetzt. Für Packete nach Frankreich, sowie auch für Packete nach Großbritannien, sofern die letzteren auf Verlangen des Absenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 19. Oktober 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

57. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind, und zwar an: Leo & Mark in Madersdorf, 70 Mk. 70 Pf., 25. Febr. 1878; Gemeinde-Vorstand in Lichtenberg, 1 Mk. 38 Pf., 3. Juni 1878; Stadtgericht in Berlin, 3 Mk. 50 Pf., 1. Juni 1878; Kramme in Jessen a. Elbe, 6 Mk., 2. Juli 1878; Neumann in Lauenburg i. Pom., 2 Mk. 30 Pf., 21. Mai 1878; Gonneß in Striphalt p. Malmoe, 30 Mk. 45 Pf., 12. April 1878; Kreisgericht in Stettin, 20 Mk. 50 Pf., 26. Juni 1878; Bökel in Berlin, 3 Mk., 8. Juli 1878; Altmann in Berlin, 5 Mk., 16. Juni 1878; Diegold in Berlin, 6 Mk., 3. Aug. 1878; Stadtgericht in Berlin, 3 Mk. 50 Pf., 1. April 1878; Kreisgericht in Berlin, 4 Mk., 16. Mai 1878; Steinborn in Gr. Tychow, 2 Mk. 60 Pf., 25. Mai 1878; Seidel in Köben, 15 Mk., 8. Juni 1878; Wollin in Stettin, 3 Mk., 12. Aug. 1878; Jüdische Gemeinde in Pr.-Eylau, 6 Mk., 8. Aug. 1878, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 16. Oktober 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbilletts I. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit.

81. Vom 1. November d. J. an werden im Lokalverkehr der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn für diejenigen Relationen, zwischen denen eine größere Benutzung der I. Wagenklasse stattfindet, auch Retourbilletts I. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit (den Tag der Lösung als ersten Tag gerechnet) zu ermäßigten Preisen zur Ausgabe gelangen. Diese Billets berechtigen auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in gleicher Weise, wie die Retourbilletts II. und III. Klasse, zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge inkl. Courier- und Expreßzüge.

Berlin, den 15. Oktober 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Gütertarif vom 1. November 1877.

82. Vom 20. Oktober d. J. ab tritt zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Gütertarif vom 1. November 1877 ein Nachtrag VI in Kraft, welcher Einbeziehung der Stationen Spandau, Friedrichsroda und Waltershausen in den Verband, resp. abgeänderte Frachtsätze, einen Ausnahmetarif für „Spath verpackt", sowie Druckfehler-Berichtigungen und Instradirungs-Bestimmungen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Frankfurt a./O., Cottbus und Leipzig zum Preise von 0,10 Mark pro Stück zu haben.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur M. Neubert zu Cracau-Magdeburg unter dem 2. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Druckreduzirhahn, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur W. Nehring und dem Architekten W. Schülken, Beide zu Hamburg, unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Billardbande in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Straßenkehrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Herrn Joseph Seidenberg zu Cöln unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen ohne rotirende Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenmeister W. Nehring und dem Architekten W. Schülken zu Hamburg unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein als Schlitten, wie als Wagen zu gebrauchendes Fahrzeug, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Frederick William Jurner zu St. Albans in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf vier durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinen-Steuerungen,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann und Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfkessel-Speise-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrmann Vetter zu Berlin unter dem 22. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Brennen schrägfaltiger Frisuren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Zimmermeister Hugo Walsleben zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur C. Haberland und W. Heidel in Charlottenburg unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Absperrvorrichtung an Wasserstandsgläsern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion

ist aufgehoben.

Das dem Lokomotivführer Louis Ingermann zu Pr. Minden unter dem 25. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Emil Wernekinck zu Cassel unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Cylinderbalgen-Motor in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Herbert Rufus Rose in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Blechbüchsenöffner,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Philip Preston zu Deptfort in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Pumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn G. Lowry zu Paris unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Gustav Naegler in Oschersleben unter dem 12. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Diffusionsbatterie, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Amtmanns Lehmann zu Arnimshain, welcher den Bezirk verlassen hat, der Amtmann Junk zu Fürstenau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des I. Amtsbezirks Mellenau ernannt worden.

Bei der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

eingetreten: der Regierungs-Assessor von Bremen, der Landbaumeister Tetens aus Coblenz, der Regierungs-Baumeister Froehling;

angestellt: der Sekretariats-Assistent Plaue als Buchhalter bei der vereinigten Kasse, der frühere Vice-Feldwebel Friedrich August Haering als Strommeister;

ausgeschieden: der Regierungs-Assessor Beck in Folge Versetzung an die Königliche Regierung zu Magdeburg, der Bau-Inspektor Emmerich desgl. nach Cassel, der Landbaumeister Hellwig in Folge seiner Ernennung zum Bau-Inspektor in der Bau-Abtheilung des Königl. Ministeriums für Handel ꝛc., der Schleusengehülfe von Ludwig in Folge Ueberganges zur Steuer-Verwaltung;

pensionirt: der Strommeister Sapiatz, der Forstaufseher Knaack;

entlassen: der Kanzlei-Diätarius Fuß.

Der ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Behrendt, ist in gleicher Eigenschaft am Sophien-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Hülfslehrer Oswald Marbach ist zum Gewerbeschullehrer ernannt und als solcher bei der Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Pyritz Dr. Kobert ist als Oberlehrer am Gymnasium zu Freienwalde a./O. angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bernhardi, zum 1. Januar 1879 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ihlo, Diözese Dahme, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers des Pfarrers Wiesike zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vermischte Nachrichten.

Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für das Jahr 1878/79.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für das Jahr 1878/79 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern unseres Bezirks und bei den Magistraten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 8. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 5. November 1878 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau 1 von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten sind.

Perleberg, den 11. Oktober 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn incl. der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eisenbahn, gültig vom 15. Oktober 1878, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 26. Oktober 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot von Druckschriften.

43. Auf Grund des § 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Lfd. Nr.	Titel der Druckschrift	Ort und Zeit des Erscheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfassers	des Verlegers	des Herausgebers	des Druckers
1	Es werde Licht.	Berlin 1873.	2.	Leopold Jacoby.	S. E. Oliven, Berlin.	—	Carl Salevski, Berlin.
2	Dr. Max Hirschfuh oder das Amt des Heuchlers.	Berlin 1872.	—	August Kapell.	Selbstverlag des Verfassers.	—	E. Ihring, Berlin.
3	Herr Tessendorf und die Deutsche Sozialdemokratie Sozialistenprozeß am 16. und 18. März 1875 zu Berlin.	Berlin 1875.	—	Stenographische Aufnahme.	Rackow, Berlin.	—	Ihring Nachfolger, Berlin.
4	Die Lösung der sozialen Frage.	Berlin 1876.	—	Johann Most.	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
5	Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage 1874—1876.	Berlin 1878.	2.	August Bebel.	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
6	Protokoll des Sozialisten-Congresses zu Gotha 1876.	Berlin 1876.	—	—	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
7	Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus.	Berlin 1878.	—	Johann Most.	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
8	Arbeiter-Marseillaise.	Berlin.	—	J. Audorf.	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
9	Kunst und Sozialismus. Eine Studie.	Berlin 1873.	—	Philimund.	Rubenow, Berlin.	—	Gust. Schultz u. Co., Berlin.
10	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit; Gesetz über den Belagerungszustand.	Berlin 1878.	—	Volksausgabe mit Erläuterungen.	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
11	Die Verfassung des Deutschen Reiches mit einem Anhang. Das Deutsche Reichs-Wahlgesetz.	Berlin 1878.	—	—	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
12	Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie.	Berlin 1878.	—	Volksausgabe.	Assoziations-Buchdruckerei		Berlin.
13	Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat.	Berlin 1878.	—	—	Assoziations-Buchdruckerei.	R. Fischer.	Assoziations-Buchdruckerei Berlin.
14	Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für Agitoren.	Berlin 1873.	—	Carl Wilhelm Tölcke.	Selbstverlag des Vereins.	—	E. Ihring, Berlin.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Titel der Druckschrift	Ort und Zeit des Erscheinens	Format	Name und Wohnort des Verfassers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
15	Protokoll der General-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins Berlin vom 22. bis 25. Mai 1872.	Berlin 1872.	—	—	—	—	E. Ihring, Berlin.
16	Protokoll der General-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Berlin vom 18. bis 24. Mai 1873.	Berlin 1873.	—	—	—	—	E. Ihring, Berlin.
17	Der Staat vom sozialdemokratischen Standpunkte aus.	Zürich 1877.	1.	Hermann Greulich.	Volksbuch-handlung Zürich.	—	—
18	Daniel in der Löwengrube.	Zürich 1877.	1.	Pseudonym (Heine II).	Volksbuch-handlung Zürich.	—	Aktien-druckerei Zürich.
19	Ein neues Wintermärchen Heinrich Heines Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte.	Zürich 1875.	2.	Anonym vom Verfasser vom Daniel in der Löwengrube.	Volksbuch-handlung Zürich.	—	—
20	Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen.	Zürich 1875.	4.	Anonym.	Volksbuch-handlung Zürich.	—	—
21	Visionen eines Deutschen Patrioten.	Zürich 1874.	1.	Richard Voß.	Verlagsmagazin Zürich.	—	J. Schabe-litz, Zürich.
22	Sozialdemokratische Hobelspähne.	Bern 1878.	2.	Anonym.	E. Magron Bern.	—	—
23	Sozialdemokratie die einzige Form der befriedigten menschlichen Gesellschaft.	Zürich 1878.	1.	J. Gambs.	Verlagsmagazin Schabelitz Zürich	—	—
24	Le catéchisme social.	Paris 1876.	—	Anonym.	Librairie du Luxembourg.	—	Barthier, Paris.
25	Ceterum censeo.	Chicago.	—	Dr. Friedrich Krasser.	Löschke Chicago.	—	—
26	Essai de catéchisme socialiste.	Bruxelles 1878.	—	Jules Guesde, Brüssel.	Kistemäcker, Brüssel.	—	Lefèvre, Brüssel.
27	Le sort reservé aux empéreurs et rois.	Bruxelles 1878.	—	Professor Claudel.	Kistemäcker, Brüssel.	—	Cattier, Brüssel.
28	Chants révolutionäres, patriotiques, et sociaux Français.	1877.	—	Ferdinand Révillon.	—	—	—
29	Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die Badische Revolution von 1849.	Zürich 1876.	—	Anonym.	Verlagsmagazin Zürich.	—	Schabelitz, Zürich.
30	Der Zeitgeist. Eine Skizze.	Chicago 1873.	—	E. K.	Charles Ahrens Chicago.	—	Charles Ahrens, Chicago.
31	Der Staatsstreich von Galgenhausen.	Zürich 1878.	—	Pseudonym.	Niebuhr, Zürich.	—	Vereins-Buchdruckerei in Göttingen-Zürich.
32	Histoire de la Commune.	Brüssel 1876.	—	Lissagarey.	Kistenmäcker, Brüssel.	—	Jorssen, Brüssel.
33	Der Militarismus.	Zürich 1877.	—	Dr.	Verlagsmagazin Zürich.	—	—
34	Die Bienen.	Budapest 1875.	—	D. J. Pisareff.	Arbeiter-Wochen-Chronik. Budapest.		

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

370. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Der in Chemnitz bestehende sozialistische **Arbeiter-Wahlverein** ist durch Verordnung der unterzeichneten Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund des § 1 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Der in Glauchau bestehende **„Volksverein"** ist durch Verordnung der unterzeichneten Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die in Glauchau bestehende **Vereinigung von Mitgliedern der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands** ist durch Verordnung der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund § 1 Absatz 1 und 3 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. sind

a. der **Volksverein zu Flensburg,**
b. der **Arbeiter-Sängerbund** daselbst und
c. der **Bildungsverein für Arbeiter** daselbst

durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ist der **Sozialdemokratische Wahlverein zu Rendsburg** durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Druckschrift:

„Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joseph Dietzgen. Vierte vermehrte Auflage. Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1877"

nach § 11 des angezogenen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 25. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 11 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) ist von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Landespolizeibehörde die Nummer 83 der in Rostock erscheinenden periodischen Druckschrift **„Mecklenburg-Pommerischer Arbeiterfreund. Organ für das werkthätige Volk"** verboten und gleichzeitig das Verbot des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift erlassen worden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Digitized by Google

demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1) **der sozialistische Arbeiter-Wahlverein zu Bochum,**
2) **der Arbeiter-Wahlverein für den Kreis Hagen zu Hagen,**
3) **der Arbeiter-Wahlverein in Langerfeld, Kreis Hagen,**
4) **der sozialdemokratische Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund zu Dortmund**

nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 27. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund § 1 Abs. 2 verbunden mit § 6 des obgedachten Gesetzes die nachgenannten Vereine, welche mit auswärtigen Mitgliedschaften ihren Hauptsitz — Vorort — in Dresden haben, verboten sind:

1) **Allgemeiner Deutscher Töpferverein,**
2) **Verein für Sattler und Berufsgenossen,**
3) **Deutscher Stellmacherverein** und
4) **Bund der Glasarbeiter Deutschlands.**

Dresden, den 25. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nr. 126 des im Verlage der hiesigen Genossenschaftsdruckerei erscheinenden **„Vorwärts"** vom 25. laufenden Monats, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Der in Leipzig bestehende **Arbeiterbildungsverein** ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nach § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verordnung der unterzeichneten Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde vom 26. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift **„Most's Proletarier-Liederbuch"** vierte verbesserte Auflage, Chemnitz 1873, und fünfte Auflage, Chemnitz 1875, auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 26. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf den Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

verfügt:

der **Pfälzisch-Badische Preßverein** dahier wird verboten.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär. gez.: Frech.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

verfügt:

die Nummer 43 des in Mannheim erscheinenden **Pfälzisch-Badischen Volksblattes** vom 26. Oktober d. J. wird verboten und zugleich das fernere Erscheinen dieser Druckschrift untersagt.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär. gez.: Frech.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Metall-Arbeiter-Gewerksgenossenschaft** und der mit derselben **vereinigte Klempnerverband** nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, als die zuständige Landespolizeibehörde, verboten ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzogl. Braunschweigisch-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **demokratische Wahlverein zu Braunschweig** nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, in deren Eigenschaft als Landespolizeibehörde, verboten worden ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund

Digitized by Google

§ 1 Abs. 2 verbunden mit § 6 des obgedachten Gesetzes **der Arbeiterbildungs-Verein in Dresden** verboten ist.

Dresden, den 28. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen"** nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Deutsches Zimmerer-Gewerk"** nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ermittelung des Oskar Hugo Wilke aus Marienfelde bei Berlin.

371. Am 5. Januar v. J. hat der Oskar Hugo Wilke, ein Sohn des im Juni v. J. verstorbenen Altsitzers Friedrich Wilke zu Marienfelde bei Berlin, in geistes-krankem Zustande das elterliche Haus verlassen und ist seitdem verschollen. Derselbe war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, gleicher Hose und grauer Mütze mit Schirm, blauen Strümpfen und Pantienen. Er ist von gesundem und kräftigen Körperbau, hat blonde Haare (kahlen Oberkopf), blonden Backenbart, gesunde frische Gesichtsfarbe, vollständige Zähne und zarte Hände, spielt die Geige, singt gut und lacht Jeden freundlich an, spricht jedoch nicht, beim Gehen hat er die Hände in den Hosentaschen und nimmt hierdurch eine gebückte Haltung an; beim Essen ist er sehr eigen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks hierdurch angewiesen, über den Verbleib des ꝛc. Wilke Ermittelungen vorzunehmen und insbesondere darüber Nachforschungen anzustellen, ob vielleicht seit der vorangegebenen Zeit derselbe in einer Irrenanstalt Aufnahme gefunden hat.

Ueber ein etwaiges Ergebniß der Ermittelungen ist dem Vormunde des Verschollenen, Adolph Leo zu Marienfelde, unmittelbar Nachricht zu geben, uns aber Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 22. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft das Verfahren bei Post-Vorschüssen oder Nachnahmen.

372. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober d. J. ab folgende Aenderungen ein:

1) Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß" wird die Bezeichnung „Nachnahme" eingeführt.

2) Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von . . . . . Mark . . . . . Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.

3) Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Post-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit ertheilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer, von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.

4) Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird poststeitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bezw. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.

5) Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft. Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Postmeister.

gez. Stephan.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird den uns untergeordneten Behörden und Beamten zur genauen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 25. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

Viehseuchen.

373. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Vorwerks Tornow im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 22. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

374. Die Rotzkrankheit ist an drei Pferden des Bauern Fr. Koch zu Dergenthin im Kreise Westpriegnitz constatirt und sind diese Pferde getödtet worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375. Die Schafpocken sind in der Heerde des Rittergutsbesitzers Streckenthin im Kreise Ostpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

376. Die Schafpocken sind in der Heerde des Gastwirths Schröder zu Pritzwalk ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

377. Die Schafpocken sind in der Heerde des Bauern Weger zu Borck im Kreise Ostpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

378. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd auf dem Gute Borchmannshof bei Glöwen im Kreise Westpriegnitz am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 28. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

379. Die Schafpocken sind in den Heerden des Ziegeleibesitzers Günther zu Buchholz, des Büdners Wegner und des Bauerngutsbesitzers Fr. Schulz zu Liebenthal ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Den Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

1. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonnabend, den 16. November d. J.,

geschlossen.

Potsdam, den 29. Oktober 1878.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare, eingeschriebene Briefe.

58. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Retzlaff, 4. Jan., an Niemann, 5. Jan., an Becher, 8. Jan., an Wiener, 8. Jan., an Cimm & Co., 8. Jan., an Bleck, 6. Jan., an Bagemann, 4. Jan., an Wauke, 14. Jan., an Freudenberg, 7. Jan., an Flatow, 13. Jan., an Hôtel Dresdener Hof, 21. Jan., an Römer, 15. Jan., an Rust, 8. Jan., an Krähmer, 21. Jan., an Jüngermann, 17. Jan., an Kutscher & Co., 19. Jan., an Becker, 22. Jan., an Richter, 24. Jan., an Lange, 1. Febr., an Boy, 28. Jan., an Samson, 1. Febr., an Gottlieb, 2. Febr., an Leuchte, 4. Febr., an Levin, 8. Febr., an Elstermann, 6. Febr., an Bebl, 31. Jan., an Wilke, 3. Febr., an Linser, 18. Febr., an Köhler, 18. Febr., an Morgenfeld, 14. Febr., an Pallavicini, 26. Febr., an Schulz, 19. Febr., an Friesecke, 27. Febr., an Siedow, 6. März, an Levin, 26. Febr., an Keitel, 23. Jan., an Baumert, 1. März, an Schultze, 5. März, an Spohr, 11. März, an Dilges, 25. Jan., an Blöns, 27. Febr., an Dahse, 2. März, an Heller, 19. Febr., an Schulz, 16. März, an Abel, 15. März, an Stein, 26. März, an Berg, 17. März, an Passarge, 25. März, an Weidmann, 1. Apr., an Hoppenheit, 18. März, an Balzer, 16. März, an Biefeld, 30. März, an Henkel, 29. März, an Fromm, 29. März, an Portales, 25. März, an Hebel, 23. März, an Katze, 25. Apr.; endlich an Heller, eingeliefert 31. Decbr. 1877.

b. mit anderen Bestimmungsorten:

an Heinsius in Charlottenburg, 1 Apr., an Meyer in Wien, 22. März, an Wolf in Breslau, 26. März, an Walter in Neuenhagen, 6. Apr., an Billet in Zloczow in Galizien, 23. März, an Fahnholz in Nieder-Schönhausen, 2. Febr., an Duse in Petersburg, 8. März, an Wolfert in Hamburg, 14. März 78, an Schultz in Charlottenburg, 28. März 1878, an Klauke in Charlottenburg, 8. Apr., an Hoppe in Granse, 8. Apr., an Fischer in Königsberg, 8. Apr., an Gaukow in Canniß bei Zeydenik, 23. März, an Halle in Rathenow, 22. Jan., an Hasse in Wien, 29. Jan., an Müller in Breslau, 20. Apr. an Heyer in Treptow a./R., 29. Apr., an Spaarmann in Eschbruch b. Driesen, 24. Apr., an Klümke in Stensch b. Schwiebus, 2. Mai, an Sorkau in Danzig, 2. Mai, an Müller in Philadelphia, 14. Febr., an Lesser in Crefeld, 3. Apr., an Schöning in Posen, 29. Apr., an Schütz in Potsdam, 2. Mai, an Schönbeck in Dessau, 4. Mai, an Gedicke in Rixdorf, 9. Mai, an Bert in Mogaszen b. Warschau, 28. Apr., an Rübiger in Leipzig, 20. Mai, an Buchholz in Wriezen, 17. Mai, an Jsmar in Hamburg, 15. Mai, an Schultz in Königsberg O./Pr., 14. Mai, an Schulz in Milgen bei Brisch, 28. Mai, an Heidele in Gr. Dschersleben, 1. Juni, an Rettig in Frankfurt a./Main, 1. Juni, an Beile in Jsenburg bei Krakau, 12. Juni, an Pery in Tirnovo, 5. März, an Haussen in Altona, 2. Juni, an Bellin in Landeck W./Pr., 19. Juni, an Dammann in Hamburg, 18. Juni, an Redaction der Deutschen Zeitung in Leipzig, 10. Juli, an Kriewe in Charlottenburg, 26. Juni.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des

Digitized by Google

Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., 19. Oktober 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

59. A. Packete,

in Berlin zur Post gegeben:

an Krysakowski in Gajewyzne (Ost-Galizien), 3 Sgr., 24. Aug. 1878, an Hoiningen in Gr. Mahlendorf bei Gräben, 1 Sgr., 8. März 1878, an Schultze hier (Reichsbank), ½ Sgr., 26. März 1878, an L. K. 18. hier (postlagernd), ½ Sgr., 29. März 1878, an Körner in Friedrichshagen, ½ Sgr., 12. Apr. 1878, an Stricker in Bukarest, 2 Sgr., an Koch in Gerodok (Rußland), 8 Sgr. 430 Gr., an Schulze in Berlinchen, 3½ Sgr., 15. Aug. 1878, an Bosse in Jerxheim, 1 Sgr., 7. Juli 1878, an Feuerhelm in Heddiggendorf bei Königsberg i. Pr., 1 Sgr., 3. Aug. 1878, an Moses in Magdeburg, 1 Sgr., 10. Aug. 1878.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadressen** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

1 Etui mit Photographie, 1 Cliché auf Kupferplatte, 1 Päckchen Perlenschnüre, 1 Gürtelschnalle, 1 rothbaumwollener Strumpf, 2 Dutzend Glanzlederspitzen, 1 Fläschchen mit flüssigem Inhalt und 1 Päckchen Bleiknöpfe, 26 kleine runde Messingplatten, 12 Stück wollene Tücher, gez. $\frac{\text{M. G. C.}}{\text{W.}}$ 1 Brosche (oval), 1 Messinggriff zu Thür oder Fenster, 1 Päckchen Professor Listers Schutztaffet, 1 Taschenmesser mit weißer Schale und 3 Klingen, 1 Päckchen mit schwarzen Hornknöpfen, 1 Messingverschluß zu einem Wasserschlauche, 1 Päckchen Lochösen von Metall, 4 Stück Bimsteinseife, 2 Paar weißbaumwollene Strümpfe, 1 Musterbogen für Damenschneider, 1 Päckchen rothe und blaue Perlenschnüre, 1 eisernes Vorhängeschloß ohne Schlüssel, 1 messingenes Vorhängeschloß ohne Schlüssel, 1 Paar alte Glacéhandschuhe, 1 Cigarrenspitze von Holz mit Bernsteinaufsatz, 1 gebrauchte hölzerne Cigarrenspitze, 1 Federmesser mit schadhafter Hornschale, 1 schadhafter schwarzer Hornkamm, 1 Taschenmesser mit beschädigter weißer Hornschale, 1 Verschlußeinrichtung von Messing, 1 Sendung an Rosenkranz hier, enthaltend 1 Nadelbüchse von Perlmutter, 1 Sendung an Rachwalsky in Glatz, enthaltend 1 Maurerpinsel, 1 Sendung an Fischer in Geyersheim b. Düsseldorf, enthaltend 2 Garnituren Brochen u. Ohrringe von schwarzer Masse, 1 Schloß, 1 Päckchen Haarnadeln, Tuchproben, 2 Bücher: „Catalogue Raisonné des antiquités du Nord Finno-Ougrien" und „le Grand-Duché de Finlande Notice Statistique", 1 Scheere, 1 Mustersendung, enthaltend 1 Klingelgriff, 1 Stock aus Weichselholz, 1 Bund Schlüssel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Hammer, 1 Sendung an Hollstein in Stendal, enthaltend 1 neusilbernen Adler als Helmbeschlag, 2 Packete an Brandenstein & Rose in Cöln, enthaltend Muster von Unterrockbesätzen, 1 Packet an Stobbe in Plathe, enthaltend 5 Paar Knöpfe von Metall, 1 Sendung an Bauer in Potsdam, enthaltend 1 Kopfkissen-Ueberzug, 1 Sendung an Gritzka in Zehdenick, enthaltend 3 Häkelnadeln, 1 Taschentuch (weißleinen) mit Namenzug, mehrere Regenschirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 25. Oktober 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850.

31. Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. März 1876 dem Herrn Robert Weigang zu Hirschberg i. Schls. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850 Littr. D. № 8927 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

32. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Kirchenärar in Schleibnitz bei Gr. Wanzleben gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe

Lit. F. № 341 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dukuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath in Schleibnitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Beförderung von Gütern jeder Art von und nach der Haltestelle Hochenkirch

110. Vom 10. November d. J. ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Hochenkirch mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen von der Haltestelle nur

Digitized by Google

unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Holz.

111. Die im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife vom 1. Mai 1878 für den Verkehr zwischen Cassel einerseits und Brahnau, Cüstrin, Firchau, Flatow, Konitz, Krojanke, Landsberg, Linde, Netzthal, Schulitz und Weißenhöhe bestehenden ermäßigten Frachtsätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II gelten auch für die gleichnamigen Relationen im Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbande.

Bromberg, den 19. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bremse für Lastwagen

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur C. Haberland zu Charlottenburg unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Sicherheitsverschluß an Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Carl Ludwig Cölestin Bigge zu Cöln unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Quetschwerk zur Pulverisirung von Porzellanerde, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer Amand Lenz zu Stolp unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kartoffelpflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Otto Barleben zu Deutz unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Verschieben drehender Gesteinsbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

ist aufgehoben.

Das dem C. O. Paget in Wien unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Franjen-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Hof-Uhrmacher R. Stäckel in Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Aufpflanzungsart für Taschen- und Pendeluhrhemmungen

ist aufgehoben.

Das dem Patentagenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfsteuerapparat für Schiffe, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinentechniker Otto Schober in Berlin unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung einer Bremse an Wassermessern,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Ernst Richter zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Bewegen der Schraubenknuppelkette an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenfabrikanten Robert Pzillas zu Brieg unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerstreifenpresse mit Trockenapparat in der ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonschieber, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Carl Pieper in Dresden unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Signalisiren von Buchstaben, Worten und Sätzen nach Morseschem Systeme, mit gleichzeitiger Ernrichtung zum selbstthätigen Abdrucke des gegebenen bezw. empfangenen Signals mit den Buchstaben des Alphabets,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister W. Weihe zn Bremen unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Condensator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Emile Faugère in Bordeaux unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine in zwei Abänderungen dnrch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwaggon-Waage mit hydraulischer Hebevorrichtung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Gustav Bonardel und Max Boas in Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßform für Hüte und Mützen

ist aufgehoben.

Das den Herren Gustav Bonardel und Max Boas in Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Umbiegen der Krempe an Filzhüten

ist aufgeoben.

Das dem Herrn Eugen Rabe zu Stettin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Rotations-Zimmerspringbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Schlossermeister Adolf Schulz jun. zu Samter unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelerntemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Auguste Huart in Rethel unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen von Fäden bei Drosselmaschinen verursachten Uebelstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Thode & Knoop zu Dresden unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Mähmaschinen zum Reguliren des Fingerbalkens während der Fahrt in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Beaufsichtigung der Schleuse zu Alt-Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Fabrikbesitzers Kohlbach vorläufig dem Rudolph Schwechten daselbst übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des dritten Kalender-Quartals d. J. der Baumeister Carl Johann Ludwig Hermann Keller und die Bauführer Adam Stampfer, Paul Adami, August Soeder, Wilhelm Doerpfeld, Johann Heinrich Ludwig Knoop, Paul Wuester, Carl Wilhelm Otto Rueckert, Ernst Weber, Carl Rasch, Otto Hermann Weißker, Friedrich Wilhelm Moritz Reißbrodt vereidigt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Hoffmann in Gesundbrunnen ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Stations-Assistenten Paul Woike, Katzer I, Robert Haude und Dulberg zu Berlin, sowie Franz Carl August Herbst zu Cöpenick sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Nachstehend genannte Kandidaten haben seit Anfang d. J. bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden: Albert Hermann Otto

Digitized by Google

Bock aus Garz a. O., Friedrich Ludwig Wilhelm Crolow aus Pröttlin, Immanuel Wolfgang Dreising aus Cüstrin, Lebrecht Otto Ehrlich aus Müncheberg, Franz Heinrich Leopold Fenger aus Moderwiese, Otto Krüger aus Seefeld, Gerhard Krüsmann aus Rheinkamp, Karl Ferdinand Friedrich Liepe aus Potsdam, Ferdinand Oskar Miething aus Wildau, August Ernst Robert Neuendorff aus Sandow, Adolf Mar Robert Traugott Neumann aus Tribus, Karl Theodor Nordmeyer aus Berlin, Andreas Ernst Johannes Pfeiffer aus Lögow, Otto Traugott Radlach aus Luckenwalde, Franz Friedrich Joachim Rodatz aus Alt-Töplitz, Karl Rudolf Wilhelm Stappenbeck aus Wendisch-Buchholz, Friedrich Wilhelm Steffen aus Berlin, August Daniel Winter aus Calau. Folgende Kandidaten wurden pro ministerio geprüft und für wahlfähig erklärt: Franz Reinhard Wilhelm Brandenburg aus Freienwalde, Ernst Gotthilf Martin Bublitz aus Löwenbruch, August Emil Ferdinand Dumrese aus Berlin, Karl Paul Gröbler aus Berlin, Hermann Ludwig Haupt aus Schackensleben, Heinrich Rudolf Wilhelm Hinneberg aus Spandau, Karl Franz Friedrich Köhn aus Löhme, Hermann Heinrich Julius Lammers aus Berlin, Hermann Mar Leist aus Berlin, Friedrich Paul Liebich aus Polenzig, Friedrich Wilhelm Müller aus Neudamm, Georg Gottfried Otto Neuhauß aus Wietstock, Kurt Johannes Lebrecht Ludwig Nigmann aus Merzdorf, Daniel Detlav Franz Pfeiffer aus Cantow, Fürchtegott Johannes Martin Rauchstein aus Potsdam, Hermann Rudolf Theodor Rohr aus Kyritz, Adolf Gustav Schulz aus Crossen, Hermann Simeon Schulze aus Keller, Aleris Bernhard Wilhelm Schwarze aus Cunow, Karl Wilhelm Stürmer, Alfred August Wilhelm Wahn aus Wildau, Karl Hermann Wilhelm Wurm aus Münster.

Der Lehrer Schubert ist als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Schloßmann ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Die Hülfslehrerin, Fräulein Gertrud Vater ist als ordentliche Lehrerin an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen

Die unter magistratualischem Patronate stehende 2. Predigerstelle an der hiesigen St. Thomas-Kirche ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Poppe, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Garz — Diözese Neu-Ruppin — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers am 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Zeestow, Diözese Nauen, ist durch das am 5. Oktober d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Drake, zur Erledigung gekommen.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung der fernerweiten Regulirungs-Arbeiten der Brahetreppe des Bromberger Schifffahrts-Canals, zur Aufräumung der Canalfelder und Herstellung neuer Thore, wird eine Sperre des gedachten Canals für den Zeitraum **vom 1. Dezember d. J. bis einschließlich den 31. März 1879** eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Bromberg, den 14. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 1268. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der Bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

(Stück 33.) № 1269. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

№ 1270. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Oktober 1878.

(Stück 34.) № 1271. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 8575. Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die der Stadt Neuwied im Kreise Neuwied ertheilte Erlaubniß, fortan zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam und resp. des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

380. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

381. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,10	0,64	2,36	0,56	0,88	0,34	1,90	0,80	1,30	0,48	1,04	1,18
2	2,08	0,62	2,44	0,54	0,88	0,34	1,94	0,86	1,30	0,48	1,04	1,18
3	2,10	0,64	2,42	0,64	0,88	0,34	1,90	0,86	1,30	0,50	1,04	1,18
4	2,10	0,64	2,42	0,68	0,87	0,34	1,94	0,86	1,30	0,50	1,04	1,18
5	2,10	0,64	2,42	0,68	0,87	0,34	1,94	0,86	1,30	0,50	1,04	1,18
6	2,10	0,64	2,42	0,66	0,87	0,34	1,94	0,86	1,30	0,48	1,04	1,18
7	2,10	0,64	2,34	0,74	0,87	0,34	1,90	0,80	1,30	0,48	1,04	1,20
8	2,10	0,64	2,34	0,62	0,86	0,34	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
9	2,10	0,64	2,34	0,72	0,86	0,33	1,94	0,86	1,30	0,48	1,02	1,20
10	2,10	0,64	2,34	0,68	0,86	0,33	1,94	0,86	1,30	0,48	1,02	1,20
11	2,10	0,64	2,34	0,66	0,86	0,33	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
12	2,08	0,64	2,34	0,66	0,86	0,34	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
13	2,08	0,62	2,34	0,64	0,86	0,34	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
14	2,08	0,64	2,36	0,64	0,85	0,34	1,96	0,76	1,30	0,50	1,00	1,20
15	2,10	0,64	2,40	0,48	0,85	0,34	1,96	0,74	1,30	0,50	0,98	1,20
16	2,10	0,64	2,38	0,68	0,85	0,34	1,90	0,74	1,30	0,48	0,98	1,20
17	2,08	0,64	2,42	0,66	0,85	0,34	1,88	0,74	1,30	0,46	0,98	1,20
18	2,08	0,62	2,34	0,70	0,86	0,36	1,86	0,76	1,30	0,46	0,98	1,20
19	2,04	0,60	2,30	0,70	0,88	0,36	1,90	0,76	1,30	0,46	0,98	1,18
20	2,04	0,60	2,30	0,70	0,88	0,34	1,92	0,78	1,30	0,46	1,00	1,18
21	2,06	0,62	2,34	0,62	0,86	0,34	1,90	0,76	1,30	0,46	1,02	1,16
22	2,08	0,60	2,40	0,48	0,86	0,34	1,92	0,78	1,30	0,46	1,02	1,16
23	2,08	0,60	2,34	0,60	0,86	0,34	1,96	0,78	1,30	0,46	1,00	1,16
24	2,08	0,60	2,32	0,70	0,85	0,33	1,92	0,80	1,30	0,48	1,00	1,16
25	2,06	0,58	2,30	0,70	0,85	0,33	1,92	0,80	1,30	0,48	1,02	1,18
26	2,04	0,58	2,30	0,70	0,85	0,34	1,90	0,78	1,30	0,48	1,00	1,18
27	2,04	0,58	2,30	0,68	0,85	0,36	1,92	0,78	1,30	0,48	0,98	1,18
28	2,02	0,58	2,32	0,66	0,85	0,36	1,88	0,78	1,30	0,48	0,98	1,18
29	2,04	0,58	2,36	0,50	0,84	0,36	1,90	0,74	1,30	0,48	0,98	1,18
30	2,04	0,58	2,34	0,66	0,83	0,36	1,90	0,74	1,30	0,50	0,98	1,18

Potsdam, den 31. Oktober 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

382. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1) der Theaterverein **Germania,**
2) der Gesangklub **Vorwärts,**
3) der Gesangverein **Liederfreund,**

sämmtlich zu Dortmund,

nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Dortmund im Druck und Verlag der Westfälischen Genossenschafts-Buchdruckerei erschienene und in Cassel am 23. Oktober d. J. ausgegebene № 88 des **„Hessischen Volks-Blatts, Organ für das werkthätige Volk“,**

Digitized by Google

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten

und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.
Königl. Regierung.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 26. und resp. 29. d. M. datirten Nummern 251 und 253 der im Verlage von W. Bracke hierselbst erscheinenden Zeitung **„Braunschweiger Volksfreund"**, sowie die Beilage **„Leuchtkugeln"** zu № 252 derselben Zeitung vom 27. d. M.,

imgleichen

das ferner Erscheinen des **„Braunschweiger Volksfreundes"** und der dazu gehörenden Wochenbeilagen **„Wochenausgabe"** und **„Leuchtkugeln"**

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 28. Oktober 1878.
Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

383. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ist der **Allgemeine Reepschläger- und Seiler-Verein** zu Altona durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 29. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 253 der zu Barmen-Elberfeld erscheinenden **„Bergischen Volksstimme"** vom 29. Oktober d. J. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter dem Namen **„sozialdemokratische Volkspartei"** in Coltzig bestehende Verein nach § 1 Absatz 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 29. Oktober 1878.
Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J. die nachstehend verzeichneten Vereine von uns verboten worden sind:

1) der unter dem Namen **„Sozialdemokratische Partei"** dahier bestehende sozialdemokratische Arbeiterverein;

2) **die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schneider** dahier;

3) **der örtliche Verein des Bundes der Tischler und verwandter Berufsgenossen;**

4) **die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe;**

5) **der Ortsverein des Allgemeinen Buchdruckerverbandes.**

Darmstadt, den 29. Oktober 1878.
Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Arbeiter-Unterrichts-Verein in Bremen** nach § 1 und 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Bremen, den 29. Oktober 1878.
Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.

* * *

Die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften sind nach § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Herzogliche Polizei-Direktion, als Landespolizeibehörde, verboten worden:

Digitized by Google

1) Der alte und der neue Jesuitismus, von Bernhard Becker, 1872;
2) Der Braunschweiger Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Lötzen und vor dem Gericht, von W. Bracke jr. 1872;
3) Der Lassalle'sche Vorschlag von W. Bracke jr. 1873;
4) Ein Komplot gegen die Internationale Arbeiter-Association, Uebersetzung von S. Kokosky, 1874;
5) Meine 3½jährige Leipziger Polizeicampagne, von A. Heyner, 1874;
6) Die Pariser Kommüne vor den Berliner Gerichten, von Joh. Most, 1875:
7) Nieder mit den Sozialdemokraten, von Wilhelm Bracke, 1876;
8) Die Bastille am Plötzensee, von Joh. Most, 1876;
9) Die Verzweiflung im liberalen Lager, von Wilhelm Bracke, 1876;
10) Die Pariser Kommüne vor der Deputirtenkammer in Versailles, Uebersetzung von Franz Rohleder, 1876;
11) Was wollen die Sozialdemokraten? von H. Oldenburg, 1876;
12) Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart, von Bruno Geiser, 2. Auflage, 1876;
13) Hütet Euch vor den 300 Millionen neuen Steuern! anonym, 1878;
14) Geschichte der Kommüne von 1871, von Lissagaray, deutsche Ausgabe, 1878;
15) Volks-Kalender 1879.

Braunschweig, den 29. Oktober 1878.

Herzogl. Braunschweigisch-Lüneburgische Polizei-Direktion.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

384. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 2. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Sozialdemokratischer Wahlverein für den 8. Hannoverschen Wahlkreis"** hierselbst nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hannover, den 30. Oktober 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ist **das Arbeiter-Wahlcomité zu Ottensen** durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Schleswig, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **der Sozialdemokratische Wahlverein zu Frankfurt a. M.** nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **der Sozialdemokratische Wahlverein zu Wiesbaden** nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 der im Verlage von A. Diflo zu Frankfurt a. M. erschienenen Wochenschrift **„Die Hoffnung"** vom 27. Oktober d. J., sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1878 im Kommissionsverlag der Expedition der Cölner Freien Presse erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Die Zukunft der Sozialdemokratie"** von J. Dietzgen nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Digitized by Google

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Sozialdemokratische Abhandlungen: Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativ-Systems“** nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sie auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21., sowie der Bekanntmachung vom 23. l. M. die nachstehend verzeichneten Vereine verboten hat:

1) den **allgemeinen deutschen Schneiderverein,**
2) den **Sozialdemokratischen Arbeiterverein,**
3) die **Gewerkschaft der Holzarbeiter,**
4) die **Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft,**
5) den **Zweigverein der Schuhmacher-Genossenschaft,**

sämmtlich zu Gießen.

Gießen, den 29. Oktober 1878.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Gießen.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 130 und № 131 des **Hamburg-Altonaer Volksblattes** und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 31. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

385. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. November 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beschlossen, auf Grund des § 11 des genannten Gesetzes die № 248 des **„Zeitgeist, Organ des arbeitenden Volkes“** wegen des Artikels „Berliner Briefe“ auf Seite 1, wegen des zweiten Artikels in der „Rundschau“ auf Seite 2 Spalte 2 und 3 und wegen der Ankündigung sozialistischer Schriften auf Seite 4 zu verbieten und dieses Verbot zugleich auf das fernere Erscheinen der Zeitung zu erstrecken, ferner auf Grund der §§ 14 und 15 desselben Gesetzes die von der Königlichen Polizeidirektion München unterm 29. d. M. vollzogene vorläufige Beschlagnahme der № 248 des **„Zeitgeist“** zu bestätigen und aufrecht zu erhalten.

München, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, die Druckschrift:

„Der arme Conrad. 1879. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig“

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. laufenden Monats verboten.

Leipzig, den 30. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Der in Meerane bestehende **„Volksverein“** und der in Waldenburg bestehende Verein **„Arbeiter-Harmonie“** sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 28. Oktober 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachungen, betr. Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein **„Bruderbund“** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein **„Humoria“** in Bieber hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird

Digitized by Google

der Gesangverein **„Lassallia“** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Verein **„Offenbacher Theaterclub“** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 24. und resp. 31. v. M. datirten Nummern 43 und 44 der im Verlage von L. Soehler hierselbst erscheinenden Zeitung **„Das Panier, Organ der deutschen Metallarbeiter“**, sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung

durch Verfügung vom 31. v. M. verboten.

Braunschweig, den 1. November 1878.

Herzogl. Braunschweig.-Lüneburgische Polizei-Direktion.

Verbot von Vereinen und Druckschriften.

386. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 5. November 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die hierselbst im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung (H. Zimmer u. Co.) erschienene Druckschrift: **„Eine Reise nach Utopien“** von Maximilian Schlesinger

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten warden ist.

Breslau, den 1. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Sozialdemokratischer Wahlverein zu Groß-Berkel“** mit dem Sitze in Groß-Berkel, Amts Hameln, nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hannover, den 2. November 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein **„Bruderkette“** in Bockenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beschlossen, auf Grund der §§ 11 und 14 dieses Gesetzes die in München 1878 in erster Auflage im Verlage von Sigmund Politzer und in zweiter Auflage im Verlage von Alois Kiesen erschienene Druckschrift **„der Steffelbauer von Feldmoching und die Sozialdemokraten“** zu verbieten und, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfindet, in Beschlag zu nehmen.

München, den 1. November 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

* * *

Der in Lößnig bestehende **„Arbeiter-Fortbildungsverein“** und der in Falkenstein bestehende **„Consumverein“** sind auf Grund des § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 2. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachungen, betr. Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden der **„Arbeiterverein in Hausen“** und dessen Zweigverein der **„Gesangverein Lassalia“** daselbst hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **„Arbeiterverein in Heusenstamm“** hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein **„Zufriedenheit"** (früher Lassallia) in Obertshausen hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. ist der **Allgemeine Arbeiter-Sängerbund,** welcher bisher die Stadt Gotha zum Vororte hatte, von dem unterzeichneten Stadtrathe, als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha, verboten worden.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

* * *

Die im Verlage von Emil Sauerteig zu Gotha erschienene Druckschrift: **„Liedersammlung des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes"** ist von dem unterzeichneten Stadtrath, als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. v. M. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

387. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein **Liberté** in Hildesheim nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 2. November 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die **Arbeitervereine zu Eutritzsch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz** nach Maßgabe von § 1 des Reichgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 1. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **Arbeiter-Unterstützungsverein in Langen** hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Eisenach bestehende **Arbeiter-Leseverein** auf dem Grunde der Bestimmung in § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Eisenach, den 4. November 1878.

Der Großherzoglich S. Direktor des III. Verwaltungsbezirks.

Coudray.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verbot des Gesangvereins Liberté zu Luckenwalde.

388. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein Liberté** zu Luckenwalde nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin zu erheben ist.

389. Es wird entrichtet:

1)	von jedem leeren Fahrzeuge	2 M.
2)	von jedem beladenen Fahrzeuge . . .	8 M.
3)	von Floßholz für jede Schleusung . .	8 M.

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder für Rechnung des Reichs oder des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;
2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Neues Palais bei Potsdam, den 4. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

ggz. Maybach. Hobrecht.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Tarif, nach welchem an Stelle des Tarifs vom 20. Mai 1868 (Gesetz-Sammlung S. 538/539) das Schleusengeld für die Benutzung der Gentzschleuse im Fehrbelliner Canal bis auf Weiteres zu erheben ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

390. Nachtrag

zu dem Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 14 des Statuts des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875 nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

An die Stelle des § 2 des Statuts tritt folgende Bestimmung:

§ 2. Dem Verbande liegt es ob, den von dem Deichinspektor Scheck entworfenen Meliorationsplan vom Oktober 1877 mit den in den Revisionsinstanzen festgesetzten Aenderungen, namentlich auch unter Beachtung der in dem Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. März 1878 gemachten Bemerkungen auszuführen und die hergestellten Anlagen zu unterhalten. Sollte es sich nach der Ausführung des Meliorationsplanes herausstellen, daß fernere Anlagen zur Abführung des fremden oder Höhenwassers, die Ausführung neuer Binnendeiche, eine weitere Ausdehnung der Zuleitungsgräben zum Schöpfwerke oder die Verbesserung des Schöpfwerks selbst nothwendig werden, so sind dergleichen Anlagen auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes nach Anhörung des Deichamts des Niederoderbruchs durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzustellen und vom Verbande zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

883. Leonhardt. Friedenthal.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875 wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

391. Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. J. sind die Grundstücke der seitherigen Kolonie Nieder-Schoeneweide des Kreises Teltow unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke Forstrevier Köpenick, Teltow'schen Antheils, zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Nieder-Schöneweide" erklärt worden.

Für die Gemeinde Nieder-Schöneweide sind gewählt und bestätigt worden:

1) Hr. Bleichereibesitzer Carl Bunzel als Gemeinde-Vorsteher,
2) Hr. Restaurateur Essig als Schöffe,
3) Hr. Rentier Borchard als Schöffe.

Potsdam, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisphysikatsstelle.

392. Die mit einem Gehalte von 900 Mark dotirte Kreisphysikatsstelle des Kreises Ostprignitz wird mit dem 1. Januar k. J. durch Ausschreiben des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind unter Vorlegung einer Lebensbeschreibung und der Befähigungs-Atteste binnen 6 Wochen bei uns anzubringen. Als künftiger Amtssitz sind die Städte Kyritz (7 km von der Station Zernitz der Berlin-Hamburger Eisenbahn), event. Pritzwalk (31 km von der Station Glöwen derselben Bahn) in Aussicht genommen.

Potsdam, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

393. Wegen Rotzkrankheit sind am 16. und 30. September zwei Pferde des Halbbauern Köble zu Berkholz im Angermünde Kreise getödtet worden.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

394. Von der Tollwuth befallen sind zu Woltersdorf im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde ein dem Gastwirth Schade gehöriger Hund und eine dem Hüfner Schade gehörige Katze am 9. und 22. Oktober getödtet worden.

Potsdam, den 2. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395. Die Pockenseuche ist unter den Schaafen der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 2. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des Berliner Arbeiter-Sängerbundes.

44. Auf Grund des § 6 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Berliner Arbeiter-Sängerbund**, zu welchem zur Zeit folgende Gesang-Vereine gehören: **Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia** und **Karthauser Gesangverein**, nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Verbot von nichtperiodischen Druckschriften.

45. Auf Grund des § 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

lfd. Nr.	Titel der Druckschrift	Ort und Zeit des Erscheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfassers	des Verlegers	des Herausgebers	des Druckers
1	Zur Arbeiterfrage.	Berlin 1876.	7.	Ferdinand Lassalle.	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
2	An die Arbeiter Berlins.	Berlin 1874.	—	Ferdinand Lassalle.	Ihring Nachfolger Berlin.		
3	Offenes Antwortschreiben.	Berlin	5.	Ferdinand Lassalle.	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
4	Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag.	Berlin 1874.	—	Ferdinand Lassalle.	Ihring Nachfolger Berlin.		
5	Arbeiter-Lesebuch.	Berlin 1878.	7.	Ferdinand Lassalle.	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
6	Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch.	Berlin 1874.	—	Ferdinand Lassalle.	Ihring Nachfolger Berlin.		
7	Blicke auf das Volkselend und die Volkssterblichkeit der deutschen Reichshauptstadt.	Berlin.	—	Theodor Stamm.	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
8	Protokoll des 1. allgemeinen schweizerischen Arbeiter-Congresses zu Olten am 1., 2. und 3. Juni 1873.	Zürich 1873.	—	—	Depot sozialdemokratischer Literatur Zürich.	Büreau des Congresses.	Typographie der „Tagwacht" Zürich.
9	Protokoll über den 2. Congreß des schweizerischen Arbeiterbundes zu Winterthur am 24., 25. und 26. Mai 1874.	Zürich 1874.	—	—	Verlag des schweizerischen Arbeiterbundes.	—	Typographie der „Tagwacht"
10	Wie und wann? Ein ernstes Wort.	Genf 1872.	—	Joh. Phil. Becker.	Deutsche Verlagshalle Genf.	—	—
11	Sozialistische Theaterstücke: „Ein Schlingel".	Zürich 1876.	—	Anonym.	Volksbuchhandlung (J. Franz) Zürich.	—	—
12	Sozialistische Theaterstücke: „Ein Opfer oder die Juristerei als Geschäft".	Zürich 1876.	—	Anonym.	Volksbuchhandlung (J. Franz) Zürich.	—	—

Verbot des Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins.

46. Auf Grund des § 6 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verein der Vorrichter und Stepper Berlins** nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot des Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen.

47. Auf Grund des § 6 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen** nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot des Vereins des Bundes der Tischler und verwandten Berufsgenossen

48. Auf Grund des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öff

Digitized by Google

lichen Kenntniß gebracht, daß das Seitens der Polizei-Behörde zu Hamburg unterm 28. v. M. erlassene, in № 255 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers publizirte Verbot des **Bundes der Tischler und verwandten Berufsgenossen** sich auch auf die hiesige Mitgliedschaft dieses Vereins erstreckt.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot des Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins.

49. Auf Grund des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich das von dem Großherzoglich Hessischen Kreisamte zu Gießen unterm 29. v. M. erlassene Verbot des daselbst domicilirenden **Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins** auch auf die hiesige Mitgliedschaft desselben erstreckt.

Berlin, den 2. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes einer Hebamme.

50. Der bisherigen Hebamme Caroline Wilhelmine Friederike Franke, gebornen Blume, zu Berlin ist durch rechtskräftige Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 21. September d. J. das ihr unterm 20. März 1846 ertheilte Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Hiernach ist die Caroline Wilhelmine Friederike Franke, geb. Blume, ferner nicht mehr berechtigt, sich als Hebamme zu bezeichnen oder das Gewerbe als Hebamme auszuüben.

Berlin, den 29. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe.

33. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. dem Herrn Banquier S. Blanck zu Frankfurt a. M. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe

Littr. D. № 23,170 über 500 Mark,

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle des Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.

34. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Altsitzer Gille in Woldenhagen bei Bismark die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staats-Anleihe Lit. D. № 5195 über 500 Mark angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Altsitzer Gille in Woldenhagen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

12. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Sammlung de 1850 S. 119/120) wird am **16. November d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Unterwasserstraße Nr. 5, hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband.

83. Am 1. November d. J. tritt ein Nachtrag I zum Tarif für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband, II. Theil, in Kraft, welcher verschiedene Tarifänderungen und Ergänzungen enthält und bei den Verbandstationen zum Preise von 0,20 Mark käuflich zu haben ist. Die in diesem Nachtrag zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt und der Berliner Nordbahn und Breslau, Liegnitz, Glogau und Rothenburg, sowie zwischen den Gebirgsbahnstationen und Glogau und Rothenburg enthaltenen Frachtsätze kommen, soweit sie sich niedriger stellen, als die im Lokalverkehr bezw. bei Glogau O. S. E. und Rothenburg M. P. E. im I. Theil des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarifs bestehenden Sätze, an Stelle letzterer vom 1. November d. J. ab auch im Lokalverkehr bezw. für den I. Theil des genannten Verbandtarifes zur Anwendung.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

112. Die nachbezeichneten Tarifnachträge, als: 1) Nachtrag XII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXIII zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag IX zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag IX zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 sind herausgegeben und bei allen Billetexpeditionen

Digitized by Google

der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen. Diese Nachträge enthalten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Strecken Neu-Stettin—Belgard, Insterburg—Goldap und Jablonowo—Graudenz einerseits und den übrigen Ostbahnstationen (exkl. der Strecke Tilsit—Memel), sowie einzelnen Stationen der Hinterpommerschen Bahn andererseits, welche mit einem noch zu bezeichnenden Tage der Betriebs-Eröffnung der genannten Bahnstrecken, in Kraft treten. Der Nachtrag ad 1 enthält außerdem noch andere, bereits früher publizirte Tarif-Veränderungen.

Bromberg, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.

113. Vom 15. Dezember 1878 ab tritt der erste Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) direkte Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Märkisch-Posener Bahn, 2) ermäßigte Sätze für den Verkehr mit den Ostbahnstationen Braunsberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg und Dt.-Eylau und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn, 3) Aufnahme der Stationen Doelitz, Augustwalde, Miala, Rokicknice und Gnieiwkowa der Oberschlesischen Bahn in den Salzverkehr ab Lüneburg, 4) direkte Holzsätze zwischen Driesen und Hamburg, 5) und einige früher bereits publizirte Tarif-Veränderungen, in Kraft. Durch diesen Nachtrag werden vom vorbezeichneten Tage ab die nachstehend aufgeführten Tarife aufgehoben: a. der Bremen- resp. Hamburg-Schlesische Tarif vom 20. September 1874, b. der Hamburg-Niederschlesische Tarif vom 20. September 1874, c. die Salztarife ab Lüneburg Station der Berlin-Hamburger und Hannoverschen Staatsbahn vom 1. Juli resp. 1. August 1875, nebst sämmtlichen dazu erschienenen Nachträgen, soweit diese Tarife und Nachträge Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr mit den in den ersten Nachtrag aufgenommenen Stationen der Märkisch-Posener Bahn enthalten. Exemplare des qu. Nachtrags sind zu dem auf demselben angegebenen Preise bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker C. Hasemann in Berlin unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfstrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Umstellschieber an Luftbremsen, sowie auf zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlauchverbindungen mit sesshaftigem Nothverschluß für Rohrleitungen an Luftbremsen,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur O. Greiner zu Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Treppenrost,

ist aufgehoben.

Das den Herren Köhler und Ullrich zu Liegnitz unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rohrverbindung für engröhrige Siederohrkessel

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Dr. Oscar Gerike zu Aachen unter dem 9. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes doppelwandiges Wasserstandsrohr

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Hermann Boegel zu Braunschweig unter dem 25. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine verstellbare Expansionssteuerung mit einem Schieber an Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur bei der Braunschweigischen Eisenbahn, Herrn W. Clauß zu Braunschweig, unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als „Gleis-Indicator" bezeichneten Apparat zur Untersuchung der Lage und Befestigung der Eisenbahnschienen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutspächter Neubauer in Gantikow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 40 Mechow und der Rittergutsbesitzer Weber zu Klosterhof zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Förster Karl Albert Siegfried zu Steinbinde in der Oberförsterei Cöpenick ist zum Revierförster ernannt worden.

Digitized by Google

Der invalide Sergeant Otto Homann ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind: die bisherigen Stadtgerichts-Kanzlisten Fidler und Kuhnow zu Kanzlei-Inspektions-Assistenten, der bisherige Kanzlei-Diätarius Eduard Gustav Herrmann Moeß zum Kanzlisten und die bisherigen Hülfsboten Friedrich Robert Leue, Herrmann Eduard Engelhardt, Adolf Julius Griebe zu Gerichtsboten und Exekutoren befördert worden.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Oktober 1878.

Es sind

versetzt: der Postdirektor J. A. F. Groß von Berlin nach Charlottenburg, der Postsekretair Pankow von Potsdam nach Posen, der Ober-Telegraphist Knauth von Neu-Ruppin nach Spandau und der Thelegraphenassistent Gaedecke von Spandau nach Neu-Ruppin;

angestellt: der Postpraktikant Stip als Postsekretair in Potsdam;

angenommen als Postagent: der Lehrer Gebhard in Herzsprung und der Kaufmann Gustav Ludwig Paul Schmidt in Milow;

freiwillig ausgeschieden: der Telegraphenassistent Marnitz in Spandau und der Postagent Michaelis in Herzsprung;

in den Ruhestand getreten: der Postsekretair Pommeresch in Brandenburg a. H.;

gestorben: der Postagent Carl Bernhard Schmidt in Milow.

Der Lehrer Theel ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Dahlhausen, Diözese Kyritz, kommt durch die Emeritirung ihres derzeitigen Inhabers, des Predigers Freitag, am 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Wiederbesetzt sind die Lehrer- und Küsterstellen zu Kohlsdorf, Inspektion Beeskow, zu Melzow, Inspektion Gramzow, zu Steinhöfel, Inspektion Angermünde, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Bruchhagen, derselben Inspektion, und die 2te Lehrerstelle zu Gerswalde, Inspektion Prenzlau I.

Erledigt sind resp. werden an der Stadtschule zu Vierraden, Inspektion Schwedt a. O., Patronat der Königlichen Hofkammer zu Berlin, zwei Stellen, an der Stadtschule zu Schwedt a. O., derselben Inspektion und desselben Patronats, eine Stelle, an der Stadtschule zu Cöpenick, Inspektion Landkreis Berlin, Patronat Magistrat, zwei (eine Lehrer- und eine Lehrerinnen-) Stellen, an der Stadtschule zu Luckenwalde, Inspektion gleichen Namens, eine Stelle, Patronat Magistrat, die Lehrerstelle zu Prein, Inspektion Templin, Privat-Patronats, die 2te Lehrerstelle zu Brodowin, Inspektion Angermünde, Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Der Oranienburger Kanal zwischen den Oranienburger und den Pinnower Schleusen und der Ruppiner Kanal von der Hohenbruchschleuse bis zu der Friedenthaler Schleuse werden **vom 1. Januar bis einschließlich den 15. März 1879** gesperrt sein. Auf diesen Kanalstrecken dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht überwintern.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtssperre.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Köpnicker Schleuse Behufs Erneuerung der Schleusenthore **vom 14. d. M.** bis zur Beendigung der Arbeiten für die Schifffahrt gesperrt wird.

Berlin, den 4. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

die Verwaltung der Schifffahrtspolizei auf dem Plauer Kanale.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Erlasses vom 7. d. M. dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen als besonderer Behörde, nach Maßgabe des § 115 alin. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, die Verwaltung der Schifffahrtspolizei auf dem Plauer Kanale in dessen gesammter Ausdehnung übertragen worden ist.

Magdeburg, den 21. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung v. Schwarzkopf.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 18. November 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

A. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November **1878.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28.) № 8576. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Retzow und Quaßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preußischen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vom 9. März 1878.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Aufziehen der Brückenklappen der Charlottenbrücke Theerbrücke zu Spandau im Kreise Osthavelland bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

Für den Aufzug von jedem die Brücke passirenden Fahrzeuge . . . . . 13 Pf.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

(gegz.) Maybach, Hobrecht.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

19. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, macht ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten **am 18. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 19. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab** offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Die Verwaltung der Berliner Stadtbahn betreffend.

20. Durch Allerhöchsten Erlaß ist der mit der Verwaltung der Berliner Stadtbahn betrauten Königlichen Direktion der Berliner Stadt-Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem dies Unternehmen auf den Staat übergegangen ist, die Firma: „Königliche Direktion der Berliner Stadt-Eisenbahn" beigelegt worden.

Die gedachte Behörde wird die Verwaltung nach Maßgabe der für die Königlichen Direktionen der Staats-Eisenbahnen gültigen Bestimmungen führen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

das Streichen der Segel vor den Schleusen betreffend.

27. Auf Grund des § 115 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden öffentlichen Wasserstraßen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Führer von Fahrzeugen, welche sich den Schleusen nähern, haben in einer Entfernung von 150 Meter vor der Schleuse die Segel der Fahrzeuge vollständig fallen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Polizei-Verordnung,

betr. eine Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse vom 1. Oktober 1872.

28. Auf Grund des § 115 des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297) wird mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch verordnet was folgt:

Der zweite Absatz des § 4 der unter dem 1. Oktober 1872 von der Königlichen Regierung in Potsdam erlassenen Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse (Amtsblatt pro 1872 Stück 41 S. 336) wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Fahrzeuge, welche länger als 40,2 Meter oder breiter als 4,6 Meter, desgleichen Stroh- und Heu-

Digitized by Google

kähne, welche breiter als 4,7 Meter beladen sind, dürfen nicht in die Kanalschleusen eingelassen werden.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung der Polizei-Verordnung über die Dampfschleppschifffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildsgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe vom 4. April 1874.

29. Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes bezüglich des Befahrens der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden unteren Spree von der Berliner Weichbildsgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe mit Dampfschleppzügen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jedes Dampfboot darf auf der Havel höchstens drei, auf der Spree bei der Bergfahrt höchstens drei, bei der Thalfahrt höchstens zwei Kähne mit sich führen, und muß außer der für das Dampfboot nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblattes für 1865) erforderlichen Mannschaft jeder Kahn die erforderliche besondere Bedienungsmannschaft haben.

§ 2. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den scharfen Krümmungen des Stroms, so muß der Kapitain zunächst anhalten und sich die volle Ueberzeugung verschaffen, ob mit den anhängenden Schleppkähnen die Fahrt fortgesetzt werden kann. Falls das gleichzeitige Durchbringen sämmtlicher Schleppkähne nicht angänglich erscheint, sind sie einzeln durch die Flußkrümmung zu führen.

§ 3. Die §§ 1 und 3 der Polizei-Verordnung vom 4. April 1874 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1874, Seite 117) werden, insoweit sie von den vorstehenden an ihre Stelle tretenden Bestimmungen abweichen, hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

397. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.
Abtheilung des Innern.

Auf Grund der Vorschrift des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. sind folgende **Druckschriften:**

1) der deutsche Bauernkrieg von Friedrich Engels. Dritter Abdruck. Leipzig, Genossenschafts-Buchdruckerei 1875;
2) die Märtyrer der Kommune in Neu-Kaledonien. Uebersetzt aus dem Französischen. Leipzig 1876; Genossenschafts-Buchdruckerei;
3) Protokoll des Sozialisten-Kongresses zu Gotha 1877. Hamburg, Genossenschafts-Buchdruckerei;
4) der deutsche Bauernkrieg von A. Bebel. Braunschweig, Verlag von W. Bracke jr. 1876;
5) Herr Böhmert und seine Fälschungen der Wissenschaft, von einem Arbeiter. Zürich 1873;

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden, welches hiermit gemäß § 12 l. c. bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 2. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Der in Reichenbach i. V. bestehende **„Vogtländische Zeitungsverein"** ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 4. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein der **„sozialistischen Arbeiterpartei zu Worms"** hiermit verboten.

Worms, den 26. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

* * *

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J. nachstehende Vereine zu Worms:

1) **die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,**
2) **die Gewerkschaft der Schneider,**

von uns verboten worden sind.

Worms, den 1. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hierselbst bestehende **Gesangverein „Eintracht"** nach § 1 des oben-

Digitized by Google

genannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Lübeck, den 4. November 1878.

Das Polizei-Amt.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Elbstrom-Verein von Hamburg und Altona nebst Umgegend"** für die Ewerführer-Tagelöhner, sowie die auf und an dem Wasser beschäftigten Arbeiter nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein Bruderbund zu Magdeburg** nach §§ 1 und 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ist der **Volksverein zu Wandsbeck** durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag von Fritz Harrendorf in Cöln erschienene und am 2. November d. J. ausgegebene Nr. 44 der **„Cölner Freien Presse"** nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist.

Cöln, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt **Bamberg** bestandene Lokalverein, **Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins**, von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 4. November 1878.

Der Königl. Regierungs-Präsident von Buschtorff.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den **Arbeiterverein in Gautzsch** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 5. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1. und 6 des Reichsgesetzes rubizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden die nachstehenden Vereine: der **Allgemeine Arbeiter-Kranken-Unterstützungsverein** in **Offenbach**, der **Arbeiter-Unterstützungsverein** in **Hainhausen**, der **Arbeiter-Unterstützungsverein** in **Sprendlingen** hiermit verboten.

Offenbach, den 5. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Von dem unterzeichneten Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk ist auf Grund des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die vom 2. d. M. datirte Nummer 44 der in dem Verlage von W. Bock in Gotha erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Der Wecker"**, Organ für die Schuhmacher Deutschlands, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Gotha, den 5. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als **Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands** erschienene, mit einem Aufruf an die Arbeiter Deutschlands versehene **Druckschrift** von dem verantwortlichen Herausgeber C. Derossi und gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Hamburg, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter heutigem Datum verboten ist.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Klub „Wachsamkeit" mit dem Sitze in **Celle**, Provinz Hannover, nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Lüneburg, den 6. November 1878.

Königl. Landdrostei.

Digitized by Google

Der in **Werdau** bestehende **„Volksverein"** und der in **Reichenbach i. V.** bestehende **„Volksverein"** sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königl. Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 6. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist **die in Göppingen bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands** durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 5. d. M. verboten worden.

Ulm, den 5. November 1878.

Kgl. Württembergische Regierung für den Donaukreis.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die für das Königreich Württemberg bestehende **Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands** mit dem Sitz in **Stuttgart** auf Grund der §§ 1 Absatz 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 6. November 1878.

Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die **Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe**, welche in hiesiger Stadt ihren Sitz hatte, von dem unterzeichneten Stadtrathe als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk verboten worden.

Gotha, den 7. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 27. Oktober d. J. herausgegebene 1. Nummer des im Verlag von H. Heimann hierselbst erscheinenden **„Schlesischen Wochenblatts"** und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 8. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

1) **„Aristoteles"**, ein Grundpfeiler der modernen Religionsformen, als Stütze der Tyrannei, der Pfaffheit, der sozialen Despotie und ihrer Henkersknechte." II. Auflage. Dresden 1878. Verlag von O. Klemich. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz. G. Rübner und Comp.,
2) **„Der Nationalitätsdünkel"**, eine Studie für Mordspatrioten, Erbfeinde und sonstige Chauvinisten." Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Drucker: C. Richard Gärtner in Dresden,
3) **„Der Egoismus als Weltprinzip"**, sozialmoral-philosophische Studie." II. Auflage. Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp. und
4) **„Die Entwickelung des Menschengeistes."** II. Auflage. Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Drucker: Richard Gärtner in Dresden,

nach § 11 des Gesetzes durch die Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresden, den 4. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die Druckschriften:

„Der Lassalleaner. Sammlung sozialdemokratischer Lieder und Gedichte von Julius Röthing. Leipzig 1870."

„Erlebtes. Skizzen und Novellen von Wilhelm Hasenclever, Leipzig. Verlag von Wilhelm Röhl."

verboten.

Leipzig, den 7. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Aufführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. und des in Braunschweig erfolgten Verbotes des Hauptvereins des Spengler- (Klempner-) Verbandes in Braunschweig, wird der hier bestehende Zweigverein **„Spengler-Unterstützungsverein"** hiermit verboten.

Offenbach, den 6. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gewerkverein zu Unternhaus** (Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft) auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landratheamt.

* *

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 9. Nummer des im Verlage von H. Heimann hierselbst erscheinenden **„Breslauer Tageblatts"** und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 9. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ist **der Volksverein zu Neumünster** durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 7. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der in Trünzig mit Walddorf, Wolframsdorf und Sorge Trünziger Antheils bestehende **„Ortsverein"** ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 7. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die in Chemnitz erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Freie Lieder.** Gesammelte Gedichte von Max Kegel, Chemnitz, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz (G. Rüdner und Comp.) 1878", ist auf Grund § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königl. Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 8. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die vom heutigen Tage datirte Nummer 3 der im Verlage von W. Bracke hierselbst erscheinenden Zeitung **„Braunschweigisches Unterhaltungsblatt"** verboten.

Braunschweig, den 9. November 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Daß die Nr. 56 der hier erscheinenden **„Neußischen Volkszeitung"** vom 8. November l. J. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 44 des **„Pionier"** und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 9. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869, 1870 resp. 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften: — **„Sozialdemokratische Abhandlungen"**: **„Die Philosophie der Geschichte"** — **„Ueber die Nothwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk"** — **„Ueber die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk"** nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat. Leipzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des „Reichs-Anzeigers" von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 30. Oktober dieses Jahres bekannt gegebene, auf § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gestützte Verbot der nachstehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei, beziehungsweise von C. Jhring Nachfolger in Berlin erschienenen Druckschriften von Ferdinand Lassalle:

1) **An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins,**
2) **Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig,**
3) **Arbeiter-Lesebuch. Rede Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863,**

auch auf die gleichlautenden und unter denselben

Digitized by Google

Titeln von dem Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu Leipzig (J. Röthing) verlegten Druckschriften zu erstrecken sei.

Leipzig, den 8. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Gesangverein **Lassallia** in Pforzheim verboten.

Karlsruhe, den 6. November 1878.

Gr. Landeskommissär. Eisenlohr.

* * *

Daß die hier bestehende **„Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft"** auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

398. Die Schafpocken sind in den Heerden des Gutsbesitzers Peters zu Steffenshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Die Pockenseuche unter den Schafen des Bauern Kemp zu Fliet im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

399. Die Schafpocken sind in den Heerden des Rittergutes Penzlin — Schäferei im Struck — sowie

Laufende No.	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm												Uebrige Marktpreise: Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten 1 Kilogramm	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Rindfleisch der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	77	11	76	12	58	11	97	15	30	22	94	31	52	4	22	3	50	2	—	3	75	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	13	03	14	25	13	14	20	—	30	—	30	—	3	—	3	—	—	—	4	50	1	20	1	—
3	Bernau	14	04	12	51	14	98	13	42	29	—	31	—	30	25	4	72	3	97	—	—	4	41	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	68	12	90	14	—	25	—	29	—	33	—	3	95	2	97	—	—	4	—	1	20	1	—
5	Dahme	18	04	12	50	12	86	11	89	40	—	50	—	50	—	2	50	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	17	75	12	09	14	73	13	22	21	—	25	—	25	—	4	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	12	80	—	—	13	—	32	—	36	—	38	—	4	—	2	80	—	—	3	—	1	20	1	10
8	Havelberg	18	20	12	60	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	—	2	60	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	19	41	13	16	14	86	12	—	35	—	40	—	45	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	05
10	Kyritz	17	90	12	54	14	40	12	36	14	21	34	50	40	—	4	—	2	50	—	—	2	75	1	10	1	—
11	Liebenwalde	19	83	12	50	15	33	13	33	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	71	13	54	12	71	12	33	34	—	38	—	45	—	3	31	3	20	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	12	30	17	10	12	50	18	—	18	—	—	—	3	50	3	—	2	50	4	—	1	30	1	20
14	Perleberg	17	—	12	50	14	—	12	30	19	—	33	—	41	—	4	45	4	—	—	—	3	50	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	75	14	05	14	43	23	—	30	—	29	—	4	75	3	61	—	—	3	97	1	45	1	10
16	Prenzlau	16	67	12	25	13	59	11	75	22	50	28	13	28	13	4	18	3	75	3	—	3	75	1	30	1	05
17	Pritzwalk	16	07	12	43	17	33	12	86	12	73	32	50	32	50	3	64	3	—	—	—	2	25	1	10	—	95
18	Rathenow	—	—	12	45	13	59	12	45	18	—	32	—	36	—	3	25	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	15	75	12	51	12	56	12	64	32	—	30	—	46	—	3	53	3	71	—	—	4	50	1	10	—	95
20	Schwedt	17	40	12	60	13	50	12	60	26	27	40	—	33	33	4	40	3	20	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	18	50	13	03	14	25	13	25	19	—	24	—	30	—	4	69	3	50	—	—	4	—	1	40	1	10
22	Strausberg	17	25	12	71	15	34	13	92	15	51	27	—	27	—	3	—	4	—	—	—	5	60	1	20	1	10
23	Teltow	17	42	12	59	14	92	12	97	28	—	37	50	42	50	4	75	3	62	—	—	4	10	1	40	1	15
24	Templin	16	40	11	70	14	—	11	97	15	40	30	—	20	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	17	50	12	50	12	03	12	—	20	—	23	—	25	—	2	72	3	40	—	—	3	19	1	40	1	—
26	Wittstock	16	35	11	87	12	68	11	62	13	89	40	—	38	—	2	96	3	—	1	50	1	75	—	97	—	87
27	Wriezen a. O.	17	28	11	83	13	46	11	50	18	50	26	89	25	13	3	90	2	50	1	50	3	75	1	30	1	10
	Durchschnitt	17	20	12	55	—	—	12	72	—	—	—	—	—	—	3	78	—	—	—	—	3	80	—	—	—	—

Potsdam, den 12. November 1878.

Digitized by Google

der Gemeinde Silmersdorf und des Gutes Neu-Silmersdorf ausgebrochen.

Potsdam, den 11. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des P. Ris aus Holland.

400. Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der Königlich Niederländische Gesandte in Berlin im Auftrage seiner Regierung den Antrag gestellt, auf den wegen Urkundenfälschung und mehrerer anderen strafbaren Handlungen verfolgten, am 14. Mai d. J. von Utrecht flüchtig gewordenen P. Ris, welcher sich möglicherweise nach Deutschland gewendet hat, fahnden und denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen.

Die Polizeibehörden und Beamten unseres Bezirks werden demgemäß angewiesen, nach dem P. Ris Nachforschungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und, wenn dies geschehen sollte, uns unverzüglich davon Anzeige zu erstatten.

Personenbeschreibung des P. Ris. Alter: 40 Jahre, Größe: 1,67 M., Gestalt: beleibt, Stirn: gewölbt, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Haare und Augenbrauen: dunkel, Bart: grau gemischt, kurz geschnitten und am Kinn rasirt, Farbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Nase.

Kleidung: dunkelblauer Anzug, dunkler Ueberzieher, schwarzseidener Hut und Schuhe. Seine Wäsche ist gezeichnet: P. R. Er ist im Besitze eines Regenschirms von brauner Seide, einer Brieftasche von schwarzem Leder mit goldenem Schloß und eines ebensolchen Portemonnaies und endlich einer Uhr mit goldener Kette. Potsdam, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Oktober 1878.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																													
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten														Java-Kaffee							
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen M. I.	Roggen M. I.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Erbsen	Linsen	Hirse	Reis, Java	mittlerer	gelber	in gebr. Bohnen	Speisefett	Schweine-schmalz, bestes.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	25	—	85	1	05	1	80	2	30	3	84	—	30	—	28	—	70	—	40	—	60	—	60	—	65	—	55	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	90	2	11	2	80	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	25	1	25	1	10	1	30	2	30	3	33	—	30	—	20	—	60	—	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	30	—	90	1	10	2	—	2	20	3	60	—	35	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	2	60	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	2	—	2	40	—	32	—	28	—	—	—	—	—	36	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	—	80
1	20	1	—	1	—	1	80	2	20	3	—	—	32	—	24	—	60	—	50	—	50	—	—	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80
1	15	—	90	1	15	1	60	2	60	4	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	64	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	30
1	20	1	—	1	—	2	—	2	10	3	16	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	20	—	85	1	20	1	50	2	—	3	20	—	35	—	23	—	45	—	55	—	45	—	—	—	45	—	65	2	60	3	40	—	20	1	40
1	10	1	—	1	—	2	10	2	10	3	—	—	32	—	18	—	58	—	60	—	55	—	60	—	55	—	60	2	40	3	40	—	20	1	60
1	10	—	90	1	—	1	70	2	20	2	90	—	40	—	30	—	60	—	60	—	66	—	—	—	86	—	80	3	50	3	40	—	20	1	80
1	15	—	80	1	20	1	60	2	14	3	56	—	28	—	20	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	60
1	20	1	10	1	20	1	70	2	20	3	—	—	40	—	20	—	60	—	60	—	60	—	60	—	70	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60
1	40	1	15	1	15	1	95	1	78	3	—	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	30	1	16	1	30	1	70	2	29	3	52	—	33	—	26	—	55	—	61	—	48	—	—	—	45	—	60	2	40	3	—	—	20	1	50
1	25	—	90	1	05	1	90	2	27	3	56	—	32	—	22	—	60	—	40	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	2	—
1	10	—	90	—	95	1	90	1	76	2	58	—	30	—	20	—	50	—	50	—	50	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	20	2	—	2	30	3	20	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	2	—
1	20	1	—	1	—	1	70	2	15	3	85	—	36	—	22	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	2	—	4	—	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	40	1	20	1	20	1	60	2	40	3	50	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	3	—	3	60	—	20	1	40
1	10	1	—	1	10	1	60	2	10	3	29	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	60	3	50	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	55	2	70	3	—	—	20	1	60
1	—	—	60	1	—	1	60	2	20	3	20	—	36	—	17	—	60	—	50	—	60	—	—	—	80	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	2	—	1	89	2	60	—	36	—	20	—	55	—	48	—	48	—	60	—	35	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	05	—	69	—	92	2	—	1	89	3	03	—	34	—	20	—	56	—	50	—	80	—	60	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	10	1	15	1	60	2	—	3	37	—	26	—	20	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Berichtigung der Marktpreise für Kartoffeln und Heu in Dahme und für Rindfleisch in Wittstock im Monat September 1878.

402. Mit Bezug auf die im 42. Stück unseres diesjährigen Amtblatts enthaltene Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat September 1878 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat die Marktpreise

a. in Dahme

für 100 kg Kartoffeln nicht 1 Mark 25 Pf., sondern 2 Mark 50 Pf.,
für 100 kg Heu nicht 9 M. 50 Pf., sondern 5 Mark,

b. in Wittstock

für 1 kg Rindfleisch von der Keule nicht 70 Pf., sondern 1 Mark 5 Pf.,
für 1 kg Rindfleisch (Bauchfleisch) nicht 63 Pf., sondern 95 Pf.,

betragen haben.

Potsdam, den 12. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse in dem als öffentliche Schifffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten Schwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben ist.

403. Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge . . . 2 Mark,
2) von jedem beladenen Fahrzeuge . . 54 =
3) von Floßholz für jede Schleusung . 6 =

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staates Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen,
2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 10. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.
(L. S.)
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggez. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorstehender Tarif, nach welchem an Stelle des Tarifs vom 16. April v. J. (Amtsblatt Stück 21 Seite 170/1) das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse in dem als öffentliche Schifffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1876 und 1877 anhängig gewesenen summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse betreffend.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß bei dem Königlichen Stadtgericht hierselbst an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen anhängig gewesen sind: a. im Jahre 1876 220663, b. im Jahre 1877 246775, mithin im letzteren Jahre 26112 mehr als im ersteren, ferner:
2) daß bei den Schiedsmännern in Berlin im Jahre 1877 11567 Sachen anhängig gewesen, von denen a. durch Vergleich 3481, b. durch Zurücktreten der Parteien 1188, c. durch Ueberweisung an den Richter 6859, zusammen 11528 erledigt und d. am Schlusse des Jahres 39 anhängig geblieben sind.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Kammergericht.

Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts in den Jahren 1876 und 1877.

4. Die hierunter abgedruckte Nachweisung

1) der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1876 und 1877 bei den Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts anhängig gewesen sind,
2) der von denjenigen Schiedsmännern, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirk des hiesigen Kreisgerichts fungiren, im Jahre 1877 gestifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a. dem Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 66 bis 69 der Stadt Berlin, Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Ebel, und
b. dem Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 70 bis 72 von Berlin, Apotheker Wilhelm Hintze,

welche sich in ihrem Wirkungskreise ausgezeichnet haben, die besondere Zufriedenheit des Kammergerichts zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Cirkular-Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 8. Oktober 1838 werden gleichzeitig die Kreis-Ausschüsse und Magistrate im Departement des Kammergerichts ersucht, die Leistungen der Schiedsmänner ihres Kreises bezw. Stadtbezirks noch speziell durch die in der Kreisstadt oder an anderen Orten erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Kammergericht.

* * *

Digitized by Google

Nachweisung

1) der in den Jahren 1876 und 1877 bei den Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts anhängig gewesenen Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatellsachen),

2) der Zahl der im Jahre 1877 von denjenigen Schiedsmännern gestifteten Vergleiche, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin angestellt sind.

Laufende №	Namen der Gerichte	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig				Zahl der im Jahre 1877 von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche
		im Jahre 1876	im Jahre 1877	mithin im Jahre 1877 mehr	mithin im Jahre 1877 weniger	
1	Stadtgericht zu Berlin	220663	246775	26112	—	3451
2	Kreisgericht zu Potsdam	5397	6569	1172	—	115
3	In den Kreisen Teltow und Nieder-Barnim, soweit dieselben zum engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Berlin gehören	15665	18034	2369	—	462
	Im Angermünder Kreise.					
4	Angermünde, Kreisgericht	1650	2083	433	—	15
5	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1223	1391	168	—	38
6	Joachimsthal, Kreisgerichts-Kommission	240	299	59	—	11
7	Oderberg, Kreisgerichts-Kommission	464	802	338	—	17
	Im Ober-Barnimer Kreise.					
8	Wriezen, Kreisgericht	2076	2318	242	—	20
9	Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	2403	2838	435	—	37
10	Freienwalde, Kreisgerichts-Kommission	1264	1493	229	—	19
11	Strausberg, Kreisgerichts-Kommission	504	638	134	—	5
	Im Nieder-Barnimer Kreise.					
	Berlin, Kreisgericht, siehe № 3.					
12	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	1568	1828	260	—	6
13	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1051	1356	305	—	10
14	Bernau, Kreisgerichts-Kommission	441	585	144	—	52
15	Liebenwalde, Kreisgerichts-Kommission	175	250	75	—	1
	Im Beeskow-Storkower Kreise.					
16	Beeskow, Kreisgericht	1884	2100	216	—	49
17	Buchholz, Kreisgerichts-Kommission	479	509	30	—	5
18	Storkow, Kreisgerichts-Kommission	556	714	158	—	13
	Im Osthavelländischen Kreise.					
19	Spandau, Kreisgericht	3352	4453	1101	—	111
20	Cremmen, Kreisgerichts-Kommission	253	283	30	—	8
21	Fehrbellin, Kreisgerichts-Kommission	338	388	50	—	4
22	Nauen, Kreisgerichts-Kommission	582	705	123	—	44
	Im Westhavelländischen Kreise.					
23	Brandenburg, Kreisgericht	2953	3313	360	—	39
24	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1525	1778	253	—	40
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise.					
25	Jüterbog, Kreisgericht	1038	1291	253	—	23
26	Baruth, Kreisgerichts-Kommission	256	327	71	—	7
27	Dahme, Kreisgerichts-Kommission	523	516	—	7	24
28	Luckenwalde, Kreisgerichts-Kommission	757	1017	260	—	63
	Im Prenzlauer Kreise.					
29	Prenzlau, Kreisgericht	1695	2139	444	—	97
30	Brüssow, Kreisgerichts-Kommission	233	237	4	—	10
31	Straßburg, Kreisgerichts-Kommission	309	493	184	—	33
	Latus	271517	307522	36012	7	4859

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gerichte	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig im Jahre 1876	im Jahre 1877	mithin im Jahre 1877 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1877 von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche
	Transport	271517	307522	36012	7	4859
	Im Ostpriegnitzer Kreise.					
32	Wittstock, Kreisgericht	1558	1892	334	—	52
33	Kyritz, Kreisgerichts-Kommission	652	768	116	—	34
34	Meyenburg, Kreisgerichts-Kommission	427	504	77	—	15
35	Pritzwalk, Kreisgerichts-Kommission	805	951	146	—	16
	Im Westpriegnitzer Kreise.					
36	Perleberg, Kreisgericht	1403	1630	227	—	31
37	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	769	921	152	—	51
38	Lenzen, Kreisgerichts-Kommission	355	364	9	—	18
39	Putlitz, Kreisgerichts-Kommission	452	433	—	19	6
40	Wilsnack, Kreisgerichts-Kommission	232	262	30	—	17
41	Wittenberge, Kreisgerichts-Kommission	598	794	196	—	88
	Im Ruppiner Kreise.					
42	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1801	2122	321	—	42
43	Granisee, Kreisgerichts-Kommission	392	463	71	—	12
44	Lindow, Kreisgerichts-Kommission	253	367	114	—	8
45	Neustadt a. D., Kreisgerichts-Kommission	253	292	39	—	7
46	Rheinsberg, Kreisgerichts-Kommission	231	241	10	—	9
47	Wusterhausen a. D., Kreisgerichts-Kommission	334	389	55	—	18
	Im Teltower Kreise.					
	Berlin, Kreisgericht, siehe № 3.					
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Deputation	3378	3934	556	—	132
49	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	753	1031	278	—	8
50	Coepenick, Kreisgerichts-Kommission	1754	2024	270	—	65
51	Trebbin, Kreisgerichts-Kommission	262	283	21	—	18
52	Zossen, Kreisgerichts-Kommission	558	725	167	—	13
53	Königs-Wusterhausen, Kreisgerichts-Kommission	472	658	186	—	59
	Im Templiner Kreise.					
54	Templin, Kreisgericht	972	1160	188	—	18
55	Lychen, Kreisgerichts-Kommission	354	368	14	—	4
56	Zehdenick, Kreisgerichts-Kommission	640	789	149	—	8
	Im Zauch-Belziger Kreise.					
57	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	497	660	163	—	11
58	Beelitz, Kreisgerichts-Kommission	226	298	72	—	16
59	Niemegk, Kreisgerichts-Kommission	211	279	68	—	11
60	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Kommission	328	335	7	—	52
	Im II. Jerichower Kreise.					
61	Sandau, Kreisgerichts-Kommission	334	406	72	—	25
	Summa	292771	332865	40120	26	5723

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstückserwerbung

51. Auf Ihren Bericht vom 9. Oktober d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht verleihen, die zur besseren Freilegung der Antonstraße und der Lützowstraße erforderlichen, auf den nebst den Uebersichtsplänen hierneben zurückfolgenden beiden Situationsplänen der Feldmesser H. Müller und Fr. Thomas vom September resp. 19. August d. J. roth angegebenen und mit den Buchstaben a. b. c. d. a. umschriebenen Grundstückstheile, nämlich: 1) von dem, der Genossenschaftsbank des Stralauer Viertels gehörigen, im stadtgerichtlichen Grundbuche von den Umgebungen im Niederbarnim'schen Kreise Band 24 № 1261 verzeichneten Grundstücke, „Antonstraße Nr. 2a.", eine Fläche von 72 □M. Größe, und 2) von dem, dem Maurermeister Gustav Scheidler gehörigen, im Grundbuche von Charlottenburg Band 1 № 4 verzeichneten Grundstücke „Lützowstraße Nr. 52/53" das zum Fahrdamm dieser Straße be-

Digitized by Google

nöthigte Stück von 77 □M. Größe, im Wege des Enteignungsverfahrens zum Eigenthum zu erwerben.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

gez. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung I.

Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen ꝛc. auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

52. Auf Grund des § 16 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen, welche durch die Ausführung des gedachten Gesetzes betroffen sind oder in Zukunft etwa betroffen werden, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge, für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot des 3. Heftes der periodischen Druckschrift „Zukunft. Sozialistische Revue", sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift selbst.

53. Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 1. November d. J. herausgegebene 3. Heft (Jahrgang II) der im Verlage der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) hierselbst erscheinenden **„Zukunft. Sozialistische Revue"** und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Druckschrift „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Zweiter Jahrgang. Heft 1|2. 15. Oktober 1878."

54. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift **„Die Zukunft. Sozialistische Revue. Zweiter Jahrgang. Heft 1/2. 15. Oktober 1878"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Oktober 1878.

55. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	19	Mark	46	Pf.,
" " "	do. (mittler)	17	"	01	"
" " "	do. (leichter)	15	"	58	"
" " "	Roggen (schwerer)	13	"	33	"
" " "	do. (mittler)	12	"	48	"
" " "	do. (leichter)	11	"	67	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	86	"
" " "	do. (mittle)	15	"	—	"
" " "	do. (leichte)	11	"	73	"
" " "	Hafer (schwerer)	15	"	11	"
" " "	do. (mittler)	13	"	17	"
" " "	do. (leichter)	11	"	13	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	21	"
" " "	do. (mittle)	17	"	03	"
" " "	do. (leichte)	15	"	26	"
" " "	Richtstroh	3	"	77	"
" " "	Heu	4	"	45	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	07	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	29	"	20	"
" 100 "	Linsen	30	"	96	"
" 100 "	Kartoffeln	4	"	49	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	24	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
" 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	29	"
" 1 Schock	Eier	3	"	31	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	25	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	88	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	30	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	3	"	44	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	40	Pf.,	
" 1 "	Roggenmehl № 1	30	"	
" 1 "	Gerstengraupe	50	"	
" 1 "	Gerstengrütze	50	"	
" 1 "	Buchweizengrütze	50	"	
" 1 "	Hirse	50	"	
" 1 "	Reis (Java)	60	"	

Digitized by Google

für	1	Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60 Pf.,
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			50 "
"	1	"	Hirse			60 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60 "
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	50 "

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Personen vom 1. Januar 1876.

114. Am 10. November 1878 tritt zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Personen ꝛc. vom 1. Januar 1876 der Nachtrag 24 in Kraft, enthaltend: 1) die seit 19. Oktober 1878 gültigen Beförderungspreise für den Verkehr zwischen den Stationen Danzig lege Thor und Praust einerseits und der dazwischen gelegenen Personen-Haltestelle Gute Herberge andererseits, 2) eine Tarifabelle für die Beförderung auf Retourbillets in der I. Wagenklasse der Personenzüge, 3) einen Kilometerzeiger zur Berechnung der Transportpreise für Extrazüge ꝛc. im Verkehre mit der Station Danzig hohe Thor, 4) eine Erläuterung der Bestimmung, betreffend die Ermäßigung der Preise bei Fahrten größerer Gesellschaften. Näheres ergiebt der auf sämmtlichen Stationen ausliegende Nachtrag 24.

Bromberg, den 30. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungsthiere in Frankfurt a. M.

115. Für diejenigen Thiere, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 27. April k. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 2. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung,

Land-Beschäl-Stations-Angelegenheit betreffend.

Da die nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. Januar 1876 im Geschäfts-Bereich des Brandenburgischen Landgestüts mit dem Jahre 1876 stattgehabte Einführung des sogenannten Füllengeldes, besonders bei den kleinern Pferdezüchtern keinen Anklang gefunden, und die entsprechende Nutzung der Landbeschäler nicht unwesentlich beeinträchtigt hat, so ist Seitens Seiner Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 23. v. M. angeordnet worden, daß vom Jahre 1879 ab in Stelle eines Deck- und eines Füllengeldes wieder ein einfaches Deckgeld für die Benutzung der Beschäler von den Stuten-Besitzern erhoben werden soll, und zwar zu den Sätzen, wie solche vor Einführung des Füllengeldes zu 18 M., 15 M., 12 M., 9 M. und 6 M. für den Benutzungsfall üblich gewesen. Indem die betheiligten Herren Pferdezüchter von obiger Maßregel hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, bemerke ich zugleich, daß die, die nächste Deckperiode betreffenden Einzelheiten in einer spätern Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 4. November 1878.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Königlichen Münzinspektor Munscheid zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Chemiker Richard Jacobsen zu Berlin unter dem 23. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Putzmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinentechniker Georg Paul Lipkendorf zu Glauchau unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Hülfsmittel zum Festhalten von Papierspulen auf den Spindeln

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph de Buigne in Gratz unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Methode zur Herstellung von vier- und mehrfügeligen Prosteisen

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der Ziegeleibesitzer Seymer zu Birkenwerder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXXVI Birkenwerder ernannt worden.

Der Feldmesser Otto Danker, z. Z. in Brandenburg a. H., ist als solcher am 2. November d. J. vereidigt worden.

Dem Förster Schrader zu Crams ist die Försterstelle zu Beutel in der Oberförsterei Himmelpfort-Ost vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Prediger und Seelsorger an der Armen-, Arbeits- und Kranken-Anstalt zu Potsdam Ernst Friedrich Berlin ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Zabelsdorf, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Hans Gustav Hermann Heinrich Friedrich Reichardt zu Seddin ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Zehlendorf, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Friedrich Wilhelm Bahnsen zu Arolsen ist zum Pfarrer bei der St. Philippus-Apostel-Kirche in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Rudolph Benjamin Heintze ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Blindow, Diözese Prenzlau II, bestellt worden.

Der Rektor der höheren Bürgerschule zu Eberswalde, Pauli, ist als Oberlehrer an dem in der Entwickelung begriffenen dortigen Gymnasium angestellt worden.

Die Lehrer Lauth, Arndt und Freytag sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Vakant ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittenberge, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen folgende Stellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Cremmen, Inspektion Nauen, die Lehrerstelle zu Körzin, Inspektion Beelitz, die Lehrer- und Küsterstelle zu Clausdorf, Inspektion Treuenbrietzen, die Lehrerstelle zu Kuhhorst, Inspektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Hülsebeck, Inspektion Putlitz.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind:

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Blaurock, Ernesti, Euen, Greiter, Grohnert, Grumblat, Krauß, Krumbholz, Kuhnigk, Schroeder und Steude und

versetzt: der Post-Direktor Adolf Groß von Berlin nach Charlottenburg, die Postsekretaire Dabisch und Schirmer von Berlin nach Danzig bezw. Liegnitz, die Postsekretaire Beckmann, Diesener und Lessing von Magdeburg bezw. Constanz und Danzig und die Telegraphensekretaire von der Mülbe und Hoffmann von Straßburg i. E. bezw. Magdeburg nach Berlin.

Nachweisung

der im Monat Oktober 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Arnous, Schloßplatz 3, 2. Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk № 10, 2) Rentier Specht, Friedrichstraße 88, Schiedsmann für den Georgenstraßen-Bezirk № 19, 3) Kaufmann Springefeld, Jerusalemerstraße 40, Schiedsmann für den Jerusalemerstraßen-Bezirk № 30, 4) Handschuhmacher Friedrich, Anhaltischestraße 10, 2. Stellvertreter für den Anhaltischestraßen-Bezirk № 37, 5) Redakteur Liepmannssohn, Elisabethufer 53, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 73/74, 6) Glasermeister Siegel, Wasserthorstraße 37a, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 80/81, 7) Rentier Ludwig, Simeonstraße 23, 2. Stellvertreter für den Ritterstraßen-Bezirk № 84, 8) Schulvorsteher Lützow, Melchiorstraße 19, 1. Stellvertreter für den Engelufer-Bezirk № 92, 9) Brauerei-Direktor Rösicke, Neue Jakobstraße 26, 1. Stellvertreter für den Dresdenerstraßen-Bezirk № 97, 10) Rektor Engelien, Rüdersdorferstraße 4/5, Schiedsmann für den Rüdersdorferstraßen-Bezirk № 111, 11) Eigenthümer Lentz, Rüdersdorferstraße 25, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Rentier Stephan, Küstriner Platz 8, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Maurermeister Pfeiffer, Rüdersdorferstraße 54, Schiedsmann für den Posenerstraßen-Bezirk № 115, 14) Rentier Stolzenburg, Reinickendorferstraße 18, Schiedsmann für den Weddingplatz-Bezirk № 199, 15) Fabrikant Hegermann, Coloniestraße 18, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 203/204, alle 15 verpflichtet am 30. Oktober 1878.

Kreis Beeskow-Storkow. 16) Kossäth Ziechmann, Friedersdorf, 1. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 17) Kossäth Blaeske, daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 28. September 1878; 18) Amts-Sekretair Wendt, Alt-Markgrafpieske, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 19) Schulze Warnack, Pfaffendorff, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 20) Bauer Freudenberg, daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 6. September 1878; 21) Schulze Piesker, Kietz-Beeskow, Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1878.

Kreis Osthavelland. 22) Gutsbesitzer Koenig, Hohenbruch, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 23) Ortsvorsteher Bohmhammel, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. Oktober 1878, 24) Ziegeleibesitzer Kuhberg, Ketzin, Schiedsmann für die Stadt Ketzin, 25) Handelsmann Gutschrank, daselbst, 1. Stell-

Google

vertreter für dieselbe Stadt, 26) Rentier Frensche, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 7. Oktober 1878.

Kreis Westhavelland. 27) Tuchfabrikant Schönemann, Brandenburg, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Brandenburg, 28) Kaufmann Hintze, daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Bankier Töpffer, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 5. Bezirk derselben Stadt, 30) Kaufmann Winkler, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 9. Bezirk derselben Stadt, 31) Kaufmann Krüger, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Kaufmann Westphal, ebendaselbst, Schiedsmann für den 10. Bezirk derselben Stadt, 33) Kaufmann Cramer, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Fabrikbesitzer Metzentin, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Fabrikant Spitta, ebendaselbst, Schiedsmann für den 11. Bezirk derselben Stadt, alle 9 verpflichtet am 11. Oktober 1878.

Kreis Ostprignitz. 36) Gutsbesitzer Zander, Jennersdorf, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 37) Bauer Schmalfeldt, daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 26. September 1878.

Kreis Westprignitz. 38) Rentier Rißleben, Perleberg, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Perleberg, 39) Buchdruckereibesitzer Jacobson, daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. September 1878.

Stadt Potsdam. 40) Professor Buttmann zu Potsdam, 1. Stellvertreter für den 4. Bezirk, 41) Schornsteinfegermeister Fincke daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. September 1878; 42) Kaufmann Fäpdrich ebendaselbst, Schiedsmann für den 8. Bezirk, verpflichtet am 26. September 1878; 43) Apotheker Krumbholz ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) Weinhändler Zaelke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. September 1878; 45) Gärtner Hampe, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für den 13. Bezirk, verpflichtet am 8. Oktober 1878.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

In dem Geschäftsjahr 1879 werden Seitens des unterzeichneten Gerichts für den Zerpenschleuser Gerichtstagsbezirks **am 19., 20. ev. 21. Dezember 1878, 16., 17. ev. 18. Januar, 12., 13. ev. 14. Februar, 13., 14. ev. 15. März, 17. ev. 18. April, 15. ev. 16. Mai, 19. ev. 20. Juni, 10. ev. 11. Juli, 18. ev. 19. September 1879** Gerichtstage in dem Dorfe Zerpenschleuse beim Gastwirth Knebel abgehalten werden.

Oranienburg, den 27. Oktober 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden im Geschäftsjahre 1879 in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte-Grund (Kallberge Rüdersdorf) am **6., 7., 19., 20., 21. Dezember 1878, 3., 4., 16., 17., 18., 31. Januar, 1., 13., 14., 15., 28. Februar, 1., 13., 14., 15. März, 4., 5., 17., 18., 19. April, 2., 3., 15., 16., 17. Mai, 6., 7., 19., 20., 21. Juni, 4., 5., 17., 18., 19. Juli, 8., 9., 15., 16. August, 5., 6., 18., 19., 20. September, 3., 4., 16., 17., 18., 31. Oktober, 1., 13., 14., 15. November 1879** abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 7. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Topographische Karte des Landes zunächst um Berlin im Maßstabe 1: 50,000 der natürlichen Länge.

33. Von dieser Karte sind soeben erschienen:
die Sectionen: № 6 Biesenthal,
und № 7 Grünthal.

Die Sektion Biesenthal ist in Kupferstich, die Sektion Grünthal in Lithographie ausgeführt, und können beide Blätter nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Landkartenhandlung bezogen werden.

Der General-Kommissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin übertragen worden. Preis pro Blatt 40 Pf.

Diese Kartenblätter nebst den bereits früher erschienenen 34 Sektionen gründen sich auf eine neue topographische Aufnahme, (circa 80 geogr. □Meilen) welche vom Generalstabe in den Jahren 1867 bis 1874 ausgeführt und theilweise im Jahre 1876 durch eine Rekognoscirung bezw. durch Mittheilungen der Lokal-Behörden vervollständigt worden sind. Gedachte 36 neue Blätter schließen sich an die älteren autographirten 24 Blätter an, welche nach Aufnahmen aus den Jahren 1839 bis 1851 (circa 70 geogr. □Meilen) angefertigt worden sind. Die ganze aus 60 Blättern bestehende „Karte des Landes zunächst um Berlin" im Maßstabe 1:50,000 ist nunmehr abgeschlossen.

Berlin, den 4. November 1878.

Königl. Landes-Aufnahme.
Kartographische Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der bisherigen Formulare für die bei dem Impfgeschäfte nach Maßgabe des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 § 7 zur Anwendung kommenden Scheine und Listen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November **1878.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 8577. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. November 1878.

(Stück 30.) № 8578. Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

№ 8579. Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg. Vom 25. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

405. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote und das Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Polizeibehörden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Schreiner-Gesangverein** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Arbeiter-Sängerbund des Maingaues** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein „Alpenröschen"** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein „Freundschaftsbund"** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein der Spengler (Geselligkeit)** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein „Tonkunst"** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Digitized by Google

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein Lassallania zu Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **Dramatischer Klub Herwegh zu Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt **Bayreuth** bestandene Verein **Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins** (Schneidergewerkgenossenschaft) von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 9. November 1878.

Königl. Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Gesetzes durch Verfügung der unterfertigten Landespolizeibehörde vom 9. und resp. 10. d. M.:

a. der **„Wahlverein des arbeitenden Volkes im Reichstagswahlbezirk Würzburg"**, ferner
b. die Nummer 131 des **„Würzburger Volksfreundes"** — Druck von J. Endres in Augsburg —, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift; endlich
c. die Druckschrift:
Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands von P. J. Geißler, Würzburg 1878, im Selbstverlag des Verfassers,

verboten worden ist.

Würzburg, den 11. November 1878.

Königl. Regierung. Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

„Die freche Reaktion." Eine kurze Besprechung des Ketzergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf der Berliner Studenten. Dresden 1877. Klemich's Selbstverlag; und

„Der achtzehnte März." Eine historische Skizze. Festrede, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser, Dresden. Klemich's Selbstverlag;

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresden, den 11. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschriften:

1) **Freie Presse.** Volksorgan für Halle-Saalkreis und Zeitz-Naumburg,
2) **Groitzsch-Pegauer Volksblatt.** Organ für Stadt und Land,
3) **Volksblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Lausigk und Umgegend,**
4) **Muldenthaler Volksfreund.** Organ für Stadt und Land,
5) **Volksblatt für das Herzogthum Altenburg** und
6) **Voigtländische Freie Presse.** Volksorgan für Stadt und Land

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 1 des rubrizirten Gesetzes wird die **Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach,** Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein **„Arbeiter-Liedertafel — Bayreuth"** von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten worden. Bayreuth, den 11. November 1878.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die **Druckschrift „Luxus und Corruption"**, eine philosophische Betrachtung von G. R., Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ansbach, den 12. November 1878.

Königl. Bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

* * *

Die Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde **den Arbeiterverein in Mittweida** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königliche Sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterverein in Lindenau** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat. Leipzig, den 12. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangverein **„Liedertafel Lassallia"** in **Stuttgart** auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878.

Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises.

* * *

Daß die hier bestehenden Vereine:

Gewerkschaft der Schneider,

und

Bund der Tischler

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Daß der in hiesiger Stadt auf Grund des Statuts der **Manufakturfabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft errichtete und geleitete**

Gewerkverein

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund der § 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober dieses Jahres ist die **Druckschrift „national-ökonomische Raketen** von Bernhard Becker. Schleiz 1871. C. Hübschersche Buchhandlung (Hugo Hein)"

von dem unterzeichneten Landrathsamte als Landespolizeibehörde verboten worden.

Ebersdorf, den 12. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 19 der im Verlage von Hermann Nebel und unter der Redaktion von Oscar Eisengarten erscheinenden, in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig gedruckten periodischen Zeitschrift

„Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land",

sowie Nummer 1 der im Drucke und Verlage der gedachten Genossenschaftsbuchdruckerei unter der Redaktion von Friedrich Nauert erscheinenden periodischen Zeitschrift

„Mitteldeutsche Zeitung"

zu verbieten, diese Verbote auch auf das fernere Erscheinen der vorgedachten beiden periodischen Zeitschriften zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Bekanntmachungen, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird die **„Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Offenbach"** hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der in Seligenstadt bestehende **„Arbeiterverein"** hiermit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß der **„demokratische Wahlverein“** zu **Rawitsch** gemäß § 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 12. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesang-Verein „Vorwärts“** zu **Rawitsch** gemäß § 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Verlage von J. Steinebach in Wilhelmshaven erschienene № 7 des **„Wilhelmshavener Volksfreunds“** und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Aurich, den 13. November 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1872 im Selbstverlage von M. Nittinghausen hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Sozialdemokratische Abhandlungen“. Fünftes Heft: „Widerlegung der gegen die direkte Gesetzgebung durch das Volk gerichteten Einwürfe“** nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 14. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird **der Arbeiterbildungsverein in Pforzheim** verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommissär Eisenlohr.

* * *

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ist **der Allgemeine Sängerbund der vereinigten Liedertafeln von Hamburg-Altona und Umgegend,** welcher seinen Sitz zu Altona hatte, durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 14. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“ in Zwenkau,** sowie die **Arbeitervereine in Connewitz** und **in Thonberg und Umgegend** nach Maßgabe § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 13. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Der **„Volksverein“ in Crimmitschau** und der **„Arbeiterfortbildungsverein“ in Schedewitz** sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 13. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 18 des **„Chemnitzer Beobachters“** verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 15. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gewerkverein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen** mit dem Vorort Gmünd, nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde von heute verboten worden ist.

Ellwangen, den 16. November 1878.

Kgl. Württembergische Regierung für den Jagstkreis.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden **die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands in Karlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchsal** verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommissär Eisenlohr.

* * *

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) erfolgten Bekanntmachungen der Centralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" und „Polizeibehörde" in jedem Bundesstaate zu verstehen sind.

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Preußen.	Die Regierungen, die Landdrosteien, das Polizei-Präsidium in Berlin.	Die Ortspolizeibehörden.
Bayern.	Die Regierungen (Kammern des Innern)	Im Sinne des § 10 des Gesetzes: a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in München die Polizeidirektion; b. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Assessoren und die Bürgermeister. Im Sinne des § 15 des Gesetzes: a. in München die Polizeidirektion; b. in den Kreishauptstädten diesseits des Rheins und in Nürnberg die Kommissäre und die Magistrate; c. in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die mit den Funktionen der Stadtkommissäre betrauten Bezirksämter und die Magistrate; d. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Assessoren und die Bürgermeister.
Königreich Sachsen.	Die Kreishauptmannschaften.	Die Polizeidirektion in Dresden. Die Amtshauptmannschaften. Die Verwaltungskommission für die Schönburgschen Rezeßherrschaften. Die Polizeiämter in Leipzig und Chemnitz, in den übrigen Städten mit revidirter Städte-Ordnung die Stadträthe, sowie hinsichtlich der Vereinszusammenkünfte und Versammlungen, innerhalb der in der Verordnung vom 22. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 126) bestimmten Kompetenzgrenzen in den mittleren und kleineren Städten die Bürgermeister, und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände.
Württemberg.	Die Kreisregierungen.	Im Sinne des § 10 des Gesetzes: die Ortsvorsteher; im Sinne des § 15 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart, die Ober-Aemter und außerhalb des Sitzes derselben die Ortsvorsteher; im Sinne des § 28 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart und die Ober-Aemter.
Baden.	Die Landeskommissäre.	Die Bezirksämter.
Hessen.	Die Kreisämter.	Die Lokalpolizeibehörden.
Mecklenburg-Schwerin.	Das Ministerium des Innern.	Die Ortsobrigkeiten.
Großherzogthum Sachsen.	Die Bezirksdirektoren.	In den Ortsgemeinden die Gemeindevorstände, in den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Grundbesitzungen die Bezirksdirektoren.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Landesregierung.	Im Domanium die Aemter, in der Ritterschaft die Gutsherrschaften, im Fürstenthum Ratzeburg die Landvogtei.
Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg das Staats-Ministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.	Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck die Verwaltungsämter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.
Braunschweig.	Die Kreisdirdktionen und die Polizeidirektion in Braunschweig.	Die Ortspolizeibehörden.

Digitized by Google

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Sachsen-Meiningen.	Das Staats-Ministerium Abtheilung des Innern.	Die Landräthe und die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeisterämter beziehungsweise Bürgermeister, Schultheißen, Gemarkungsvertreter), außerdem im Sinne des § 10 des Gesetzes die zur Ueberwachung von Versammlungen, öffentlichen Festlichkeiten oder Aufzügen von den vorbenannten abgeordneten Polizeibeamten.
Sachsen-Altenburg.	Das Ministerium, Abtheilung des Innern.	In den Städten die Stadträthe, in den Ortschaften des platten Landes die Landrathsämter.
Sachsen-Coburg-Gotha.	Die mit landräthlichen Befugnissen versehenen Behörden.	Die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände).
Anhalt.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Ortspolizeibehörden.
Waldeck.	Der Landesdirektor.	Die Ortspolizeibehörden.
Reuß ältere Linie.	Das Landrathsamt.	Das Landrathsamt.
Reuß jüngere Linie.	Die Landrathsämter.	Die Gemeindevorstände.
Schaumburg-Lippe.	Der Polizeidirektor der Residenzstadt.	Die Ortspolizeibehörden (auf dem platten Lande die Aemter).
Lippe.	Die Regierung.	Die Aemter und Magistrate.
Lübeck.	Das Polizeiamt in Lübeck.	Die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.
Bremen.	Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.	In Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenstädten die Aemter.
Hamburg.	Die städtische Polizeibehörde.	Die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.
Elsaß-Lothringen.	Die Bezirks-Präsidenten.	1) Die Bürgermeister, mit Ausnahme derjenigen zu Straßburg, Metz und Mülhausen, 2) in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Polizeidirektoren beziehungsweise der Kreisdirektor zu Mülhausen als Vorstand der Polizeidirektion daselbst, 3) die Kreisdirektoren.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Anti-Syllabus", Druck von A. Löschke, Chicago.

406. Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift **Anti-Syllabus**, Druck von A. Löschke, Chicago, verboten.

Potsdam, den 17. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

407. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt festgesetzt worden sind:

November: 25., 26., 27.

Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 18. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

408. Die Schafpocken sind ausgebrochen in den Heerden des Rittergutes Philippshof-Puttlitz, sowie der Wittwe Herder, des Schäfers Schütt und der Ackerbürger König, Gebert und Sievert zu Prizwalk. Erloschen ist diese Seuche unter den Schafen des Gutes Liebenthal im Kreise Ostprignitz.

Potsdam, den 15. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

409. Die Schafpocken sind in den Heerden des Amtmanns Wibelitz zu Raakow im Kreise Prenzlau und der Bauern Liepe, Stimming und Hornemann zu Roskow im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchste Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks durch die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank.

56. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 10. Oktober d. J. ertheile Ich der „Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank" zu Schwerin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zur Erwerbung des im stadtgerichtlichen Grundbuche von den Umgebungen Berlins Band 85 № 4342 verzeichneten Grundstücks hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Neues Palais bei Potsdam,
den 16. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggez. Graf zu Eulenburg. Maybach.

An den Minister des Innern und
den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

* * *

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nichtperiodischen Druckschrift: „Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins".

57. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: **„Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins.** Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Carl Wilhelm Tölcke. Berlin 1873", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgesprochene und in № 250 des Deutschen Reichsanzeigers vom 23. v. M. publizirte Verbot sich auf die als „Zweiter Theil" bezeichnete Druckschrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot des Programms der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands".

58. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (Eingetragene Genossenschaft) hierselbst gedruckte Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die **„Arbeiter Deutschlands"**, welches seinem Inhalt nach mit der durch die Polizei-Behörde zu Hamburg unterm 5. d. M. (s. Deutscher Reichs-Anzeiger № 263) verbotenen, von C. Derossi herausgegebenen und in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinstimmt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Druckschrift „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 1. vom 1. Oktober 1877".

59. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: **„Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 1 vom 1. Oktober 1877."** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das Verbot des Verbandes der Maler, Lackirer und Vergolder betreffend.

60. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 6. d. M. Seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig ausgesprochene, in № 267 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 12. d. M. veröffentlichte Verbot **des Verbandes der Maler, Lackirer und Vergolder** sich auch auf die hiesige Mitgliedschaft dieses Vereins erstreckt.

Berlin, den 14. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Den Ehrenrath der Rechtsanwalte betreffend.

1. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts, und den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann, besteht. Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

35. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S. im Frühjahr 1878 die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 84,838 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S., Geiststraße Nr. 45, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. November 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderung der Barrieren auf der Strecke Cöpenick-Friedrichshagen.

84. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zwischen den Stationen Cöpenick und Friedrichshagen werden folgende Aenderungen vom 20. November d. J. ab eintreten:

1) Die Uebergänge des Erbwiesenweges am Ende des Bahnhofes Cöpenick, des Kommunikationsweges von Friedrichshagen nach Kiekmahl und des Kulturweges von Friedrichshagen nach den Erbwiesen, werden nur einem Wärter unterstellt, welcher an dem Uebergange des Kommunikationsweges postirt ist.

2) Der Verschluß dieses mittelsten Ueberweges geschieht wie bisher durch Schiebebarrieren und werden die Barrieren nach dem Passiren eines jeden Zuges wieder geöffnet.

3) Die beiden anderen Uebergänge werden für gewöhnlich durch Zug-Barrieren verschlossen gehalten. Das Oeffnen derselben erfolgt, wenn die Passanten dies mittelst eines am Ueberwege befindlichen Glockenzuges von dem betreffenden Wärter verlangen.

Während der Zeit der Wiesenbestellung und Heuernte werden indeß bei Tage die Zug-Barrieren der bezeichneten Ueberwege für gewöhnlich offen gehalten werden.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Eisenbahn-Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Frachtermäßigung für die Beförderung von gebranntem Kalk im Preußisch-Sächsischen Verband-Verkehr.

116. Im Preußisch-Sächsischen Verband-Verkehre treten vom 15. November d. J. ab für die Beförderung von gebranntem Kalk ab Rüdersdorf nach Berlin-Anhaltischen Stationen an Stelle der in der Tabelle № 70 des Tarifhefts 1 angegebenen Taren theilweise ermäßigte Sätze in Kraft, welche von der Güter-Expedition Rüdersdorf zu erfahren sind.

Bromberg, den 9. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Beförderung von Gütern von und nach mehreren Haltestellen.

117. Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Insterburg-Goldap, Jablonowo-Graudenz und Neustettin-Belgard ab werden von und nach den Haltestellen Sodehnen, Melno, Dallenthin, Gramenz und Kiefheide Güter jeder Art, von und nach den Haltestellen Wikischken und Fürstenau nur Güter in Wagenladungen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur frankirt, und ohne Nachnahme-Belastungen, dagegen von den Haltestellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahmebelastung angenommen werden.

Bromberg, den 10. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Anmeldungen von Baulichkeiten beim Königl. Katasteramt für die Stadt Berlin.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt für die Stadt Berlin hier, Leipzigerstraße Nr. 60/61, bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Ges.-S. S. 317 — angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) bis zum **Ende des Monats Dezember 1878** die vom 1. April 1876 bis 31. März 1877 benutzbar, beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten, resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerks, Anbau eines Gebäudetheils ꝛc.),
2) bis zum **Ende des Monats Juni 1879** die vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließ- oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden

3) bis zum **Ende des Monats März 1879** die vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 eingetretenen, resp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder der Benutzungsverhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 6. November 1878.

Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 8. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes schwimmendes Dock, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Hrn. August Mahlmann zu Hamburg unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Signal-Apparat für Schiffsdampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Architekten G. Heger in Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schornsteinaufsatz

ist aufgehoben.

Das den Herren Wilh. Wittig und Wilh. Hees zu Kalk bei Deutz a. Rhein unter dem 19. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene doppeltwirkende Petroleumgasmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Preßform zur Herstellung von Fässern aus Papiermasse

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Rendanten Kuntz erledigte Stelle des Kreis-Steuereinnehmers in Prenzlau ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Kreis-Steuereinnehmer Krause zu Rathenow definitiv, die etatsmäßige Stelle des Kreis-Steuereinnehmers ꝛc. in Rathenow dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Friedrich z. Z. in Prenzlau von gleichem Zeitpunkte ab einstweilen widerruflich verliehen worden.

Der versorgungsberichtigte Oberjäger Hermann Siegfried, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Zechlin, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Crams in der Oberförsterei Himmelpfort-Ost vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Der Feldmesser Victor Sommer, z. Z. in Rathenow, ist am 8. November d. J. als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Gustav Robert Hermann Rithack ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Grünthal, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der Lehrer am protestantischen Gymnasium zu Straßburg i. Elsaß, Dr. Wodrig, ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Progymnasium zu Schwedt angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Engel, bisher am Gymnasium in Elberfeld, ist in gleicher Eigenschaft an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kothe zu Berlin ist zum Gemeindeschulrektor befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat des Magistrats zu Eberswalde stehende Pfarrstelle zu Heegermühle, Diözese Eberswalde kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schneider, zur Erledigung.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Vorsitzende der Königlichen Eisenbahn-Kommission in Königeberg, Regierungs- und Baurath Schröder, ist unter Ernennung zum Geheimen Baurath und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretär Stübner in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretär ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. seit dem 1. Oktober 1878.

Ernannt: Oberbergamts-Sekretair Nehmiz zu Halle zum Rendanten der Oberbergamtskasse daselbst.

Befördert: Büreau-Assistent Weidler zu Schönebeck zum Sekretair ebendaselbst.

Angestellt: Civilanwärter Lange in Halle als Büreau-Assistent bei dem Salzamte zu Schönebeck.

Nachweisung der im Monat Oktober 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Graf von Pückler in Berlin ist zum Regierungsrath und Dirigenten der 4. Abtheilung des Polizei-Präsidiums in Berlin ernannt. Der Kreisgerichtsrath Busch in Wriezen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Prenzlau versetzt. Der Kreisrichter Weber in Flatow ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg versetzt. Die Gerichts-Assessoren Dr. Metzel und Dr. Hoffmeister sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Templin ernannt.

II. Staats-Anwaltschaft. Der Kreisrichter Peterson in Mittenwalde ist zum Staats-Anwaltsgehülfen bei der Staats-Anwaltschaft in Schneidemühl ernannt. Der Gerichts-Assessor Naumann ist zum Staats-Anwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Friedeberg Nmk. ernannt.

Digitized by Google

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Anton ist zum Zweck seiner Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Jacob Meyer, Caspar, Schlange, Magnus Wagenknecht, Dr. Sello, Zwicker, Freiherr von der Reck, Stern und Hegel.

IV. Referendare. Der Referendar Kur ist Behufs Uebergangs in das Departement des Königl. Appellationsgerichts in Naumburg entlassen. Uebernommen sind die Referendare: Soltsien aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, Loewy aus dem Departement des Appellationsgerichts in Bromberg, von Wurmb, Niethe, von Somnitz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Zenker aus dem Departement des Appellationsgerichts in Glogau, Hengstenberg aus dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden, Elfreich aus dem Departement des Appellationsgerichts in Greifswald, Willimek aus dem Departement des Appellationsgerichts in Breslau, Schultz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Stettin. Zu Referendarien sind ernannt die Rechtskandidaten: Linke, Röseler, Steinhausen, Wolf, Binzer, Gesch, Groth, Messerschmidt, Sandmeyer, Alexander und Aronsohn.

V. Subalternbeamte. Der Civil-Supernumerar Meyer in Belzig ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen Bauausführungen werden für die Schifffahrt gesperrt sein:

am Storkower Kanale

die Brücke zu Wendisch-Rietz und die Schleuse zu Storkow vom

1. bis 31. Januar 1879,

an der Dahme

die lange Brücke zu Coepenick

vom 1. Januar bis 15. Februar 1879.

Potsdam, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts, Zeichen- und Muster-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht während des Geschäftsjahres 1879 von dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath von Knoblauch unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Meyer bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register wird während desselben Zeitraums durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Börsenzeitung zu Berlin und die beiden in Prenzlau erscheinenden Lokalblätter erfolgen.

Prenzlau, den 6. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die auf Führung des Handels-, sowie des Genossenschafts-Registers Bezug habenden Geschäfte werden im Jahre 1879 durch den Kreisrichter Keber und Kanzlei-Direktor Kobisch, bei deren Behinderung durch den Kreisgerichts-Direktor Tourbié und den Kreisgerichts-Sekretair Leo bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in diese Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Augermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 8. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1879 von dem Herrn Kreisrichter Dietz unter Mitwirkung des Herrn Kreisgerichts-Sekretairs Haagen bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichsanzeiger, den Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Ostpriegnitz.

Wittstock, den 12. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die Geschäfte, betreffend die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, sowie des Muster- und Modell-Registers des unterzeichneten Gerichts, werden für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1878 bis dahin 1879 durch den Kreisgerichts-Rath Buchmann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Kanzleirath Hässelbarth erledigt werden. Die Veröffentlichung der auf die gedachten Register bezüglichen Eintragungen, sowohl für den engeren Bezirk des Kreisgerichts, wie für dessen Kommissionen zu Baruth, Dahme, Luckenwalde und Treuenbrietzen erfolgt während desselben Zeitraums für das Handels- und Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und die Berliner Börsen-Zeitung, dagegen für das Zeichen-, Muster- und Modell-Register nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger.

Jüterbog, den 16. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc.; sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. November 1878.

Bekanntmachung,

betreffend Anordnungen auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2.

In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3.

Vorstehende Anordnungen treten **mit dem 29. November d. J.** in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorstehende Anordnung wird unter Hinweisung darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 № 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in Potsdam und in Charlottenburg bei den Königl. Polizei-Direktionen daselbst anzubringen sind.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November **1878.**

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anstalt zu Gnewsdorf, Regierungsbezirk Potsdam, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird . . . . . 10 Pf.,

b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen entrichtet wenigstens . . . . 30 Pf., wenn die Abgabe nach dem Satze a nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu IIa und b und III entrichtet wird, sind frei.

Personen, welche als Treiber oder Führer zu Thieren gehören, für welche die Abgabe nach den Sätzen IIc und d entrichtet wird, sind frei, wenn diese Abgabe das nach den Sätzen I bezügliche Personenfährgeld erreicht oder übersteigt.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder einen Maulesel . . 30 Pf.,

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 25 Pf.,

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 7 Pf.,

d. für Federvieh, welches getrieben, für je 10 Stück . . . . . 7 Pf.

Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, in einem Tragkorbe oder in einer Kiepe übergesetzt werden, wird kein besonderes Fährgeld entrichtet.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II:

a. für ein beladenes . . . . . 60 Pf.,

b. für ein unbeladenes . . . . . 30 Pf.,

c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . 7 Pf.,

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würden, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Befreiungen.

Frei überzusetzen sind:

1) Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegs-Lieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 von und zu den Vormusterungs-, Musterungs- und Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte, in Uniform auch ohne besondere Legitimation.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Zusatz.

Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen werden durch diesen Tarif nicht berührt.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Bei hohem Wasserstande oder Eistreiben können vorstehende Sätze verdoppelt werden.

2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der unter I bis IV vorgeschriebenen Sätze bezahlt, wobei sich etwa ergebende Bruch-Pfennige als ganze Pfennige gerechnet werden.

Neues Palais bei Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

(gez.) Maybach, Hobrecht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark betreffend

30. Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird **am 15. Januar 1879** in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 16. November 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
v. Jagow.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Verwaltung der Polizeianwaltsgeschäfte für das Königliche Forstrevier Havelberg.

4. Nachdem

a. von der Domaine Dretz bei Neustadt a. D. das Vorwerk Huettgen-Dretz mit 168 Hektaren Ländereien und

b. von dem Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. das Vorwerk Strubbergshof mit 381 Hektaren Ländereien

an das Königliche Forstrevier Havelberg abgetreten worden, ist die Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte für die gedachten Grundstücke, soweit es sich um die Verfolgung von Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen handelt, dem Königlichen Oberförster Oppermann zu Havelberg übertragen worden.

Potsdam, den 18. November 1878.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die Prüfungsbehörde für die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

5. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875, haben wir folgende Herren, den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Kanzow zum Vorsitzenden, den Apotheker von Glasenapp und den Hofapotheker Hoffmann hierselbst zu Mitgliedern, sowie den Apotheker Bensel hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfen-Prüfungs-Kommission im diesseitigen Regierungsbezirk für die Jahre 1879 bis 1881 ernannt. — Die Anträge um Zulassung zur Prüfung sind nach Maßgabe des § 2 der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu richten.

Potsdam, den 20. November 1878.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

410. Die Zinscoupons Ser. VIII № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Anhändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in der Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung.

Behandlung der Telegramme über den Ausfall der Wahlen zum Hause der Abgeordneten und zum Deutschen Reichstage.

411. Diejenigen Telegramme, mittelst deren die Wahlkommissarien den Ausfall der Wahlen zum Hause der Abgeordneten melden, sind bisher auf Grund der Bestimmung im § 2 № 3 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 — Min.-Bl. pro 1873 S. 18 — gebührenfrei befördert worden. In Zukunft kann nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters diesen Telegrammen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 — Reichs-Gesetzblatt Seite 524 — die Gebührenfreiheit nicht mehr eingeräumt werden. Nach § 2 № 4 dieser Verordnung genießen nämlich nur Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten die Gebührenfreiheit.

Da die bezeichneten Telegramme weder von einer Reichsbehörde abgeschickt, noch an eine Reichsbehörde gerichtet werden, ihr Inhalt sich überdies auch nicht als Reichsdienstangelegenheit darstellt, so unterliegen dieselben der Gebührenzahlung.

Mit Rücksicht auf die angeführte Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 müssen ferner diejenigen Telegramme, mittelst deren die Wahlkommissarien das Ergebniß der Wahlen zum Deutschen Reichstage melden, künftig anders, als bisher behandelt werden.

Soweit diese Telegramme an das Reichskanzleramt gerichtet sind, genießen sie als Telegramme, welche in reinen Dienstangelegenheiten an eine Reichsbehörde adressirt sind, auf Grund der gedachten Bestimmung auch ferner die Gebührenfreiheit. Dagegen sind die von den Wahlkommissarien an mich, an die Herren Ober-Präsidenten, an die Königlichen Regierungs-Präsidien, sowie an andere Königliche Behörden gerichteten Telegramme fortan gebührenpflichtig.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Wahlkommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. November 1878.

Der Minister des Innern.

J. V.: Bitter.

* * *

Vorstehendes Reskript wird unter Bezugnahme auf das mittelst Bekanntmachung vom 7. August 1877 publizirte Regulativ vom 30. Juni 1877 (Amtsblatt für 1877 Stück 33 Seite 287) hiermit zur genauen Befolgung veröffentlicht.

Potsdam, den 19. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

412. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die unter dem Titel **„Sittliche Verwilderung"** (Ein Gedenkblatt für das deutsche Volk) erschienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weder Name und Wohnort des Druckers, noch des Verlegers, noch des Verfassers oder Herausgebers genannt sind,
2) die unter dem Titel **„Opowiadanie o bledzie"** in Lwow (Lemberg) erschienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weder der Name des Druckers, noch der Name und Wohnort des Verlegers, noch der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sind,
3) die an denselben Mängeln leidende, unter dem Titel **„Zamujerce opowiadanie"** in Posen erschienene, nicht periodische Druckschrift

nach § 11 des citirten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 18. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. sind nachstehende Druckschriften:

a. **Anträge zur Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins 1874,**
b. **Deutscher Arbeiterkalender des „Neuen Sozialdemokrat"** für 1875,

beide erschienen bei C. Ihring Nachfolger (Adolf Verein), Berlin, durch Verfügung der unterzeichneten Regierung verboten worden.

Schleswig, den 18. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Rottmanner und Comp. zu München 1875 erschienene Druckschrift:

„Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Eine Schrift

Digitized by Google

zur Vertheidigung und zum Angriff von Bruno Geiser, Redakteur des Zeitgeist"

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 16. November 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

1) die Nummer 263 der diesjährigen **„Glauchauer Nachrichten"**,
2) die Nummer 94 der diesjährigen **„Volkszeitung für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf und Umgegend"**

und

3) die Nummer 133 des diesjährigen **„Volksfreunds für Lichtenstein, Callnberg und Umgegend"**

verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der vorgenannten periodischen Druckschriften erstreckt.

Zwickau, den 16. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Der in **Planitz** bestehende **„Ortsverein"** ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Der **„Ortsverein"** zu **Langenbernsdorf** ist auf Grund § 1 Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten und die neben demselben bestehende **Sterbekasse** daselbst auf Grund § 3 leg. cit. unter eine außerordentliche staatliche Kontrole gestellt worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in **Mannheim** und **Heidelberg** werden verboten.

Mannheim, den 16. November 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommissär.
Frech.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Der **Arbeiter-Sängerbund** in **Mannheim** wird verboten.

Mannheim, den 17. November 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommissär.
Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die № 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfyl in Einsiedeln erscheinenden Blattes **„Schweizerischer Erzähler"**, welche als selbstständige Druckschrift hier verbreitet worden ist, nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde

verboten worden ist.

Arnsberg, den 19. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachungen,

betreffend: Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **Gesangverein „Eintracht in Hainhausen"** hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **„Arbeiter-Unterstützungsverein in Dietesheim"** hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Der im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene **Stahlstich**, auf welchem sich die Portraits der 12 Reichstagsabgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denselben die Worte befinden:

„Friede und Arbeit. Tod der Noth. Krieg dem Müssiggang. Brod und Gerechtigkeit. — Die Reichstagsabgeordneten des arbeitenden Volks Deutschlands. — Legislaturperiode 1877—1880",

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie d. d. 21. Oktober 1878 von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 20. November 1878.

Königl. Bayerische Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

* * *

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde ist auf Grund von §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Digitized by Google

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 **die Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Zittau** verboten worden.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Vorschriften in § 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 876 der in **Zittau** erscheinenden **„Morgenzeitung"** verboten.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Lokalverein **„Vorwärts"** in Kleinzschocher nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 19. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der **„sozialdemokratische Wahlverein"** in Klein Krotzenburg, hiermit verboten.

Offenbach, den 19. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der **„sozialdemokratische Arbeiter-Verein"** in Obertshausen hiermit verboten.

Offenbach, den 20. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der **„Former-Kranken-Unterstützungsverein"** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 21. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Der **sozialdemokratische Wahlverein** zu **Schötmar** ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich Lippesche Regierung.

* * *

Der **sozialdemokratische Wahlverein** zu **Lemgo** ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich Lippesche Regierung.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein Concordia**, früher **Lassallia**, in Einbeck nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 24. November 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

Die **Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands** in **Constanz** wird auf Grund der §§ 1 uno 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Constanz, den 17. November 1878.

Der Landeskommissär
für die Kreise Constanz, Villingen und Waldshut.
Haas.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verbot des Agitations-Vereins für Teltow, Beeskow-Storkow und Charlottenburg zu Rixdorf.

413. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **der Agitations-Verein für Teltow, Beeskow-Storkow, Charlottenburg zu Rixdorf** nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 16. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verbot des Vorräthighaltens von dosirten Pulvern und von Auflösungen stark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken.

414. Aus Anlaß vorgekommener Unglücksfälle, welche in Apotheken durch Verwechslung vorräthig gehaltener Chininlösung und dosirter Calomelpulver mit gleichfalls vorräthig gehaltener Morphiumlösung und mit dosirten Morphiumpulvern herbeigeführt worden sind, bringen wir unter Hinweis auf die Bestimmungen des Tit. III der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 hiermit in Erinnerung, daß es nicht zulässig ist, Auflösungen und Mischungen stark wirkender Arzneien und dosirte Pulver, in welchen stark wirkende Substanzen enthalten sind, zur Bequemlichkeit bei dem Receptiren vorräthig zu fertigen. Das Vorräthighalten derartiger abgewogener Pulver ist bereits durch Ministerialerlasse vom 6. Juni und 2. August 1866 besonders untersagt und ist dabei zum Ausdruck gebracht worden, daß durch die Nöthigung zum genauen Abwägen und Verarbeiten der einzelnen Ingredienzien bei der jedes-

Digitized by Google

maligen Anfertigung eines Receptes einigermaßen eine Sicherung gegen übereiltes Arbeiten und daraus entstehende Mißgriffe bei dem Receptiren erzielt werden solle. Gegen das Vorräthighalten von Auflösungen und Mischungen oder Verreibungen stark wirkender Arzneistoffe Behufs des bequemeren Gebrauches bei der Receptur sprechen nicht nur dieselben Gründe, sondern auch noch die Möglichkeit des leichten Verderbens der in Auflösung gehaltenen Substanzen. Das Vorräthighalten aller derartiger, zur Bequemlichkeit bei der Receptur gefertigter Zubereitungen, welche den Separandis der Tab. B und C pharmacop. German. angehörige Substanzen und welche Chinin in Lösung oder Mischung enthalten, wird daher hiermit ausdrücklich untersagt.

Gleichzeitig veranlassen wir die Besitzer und Verwalter von Apotheken, strenge darauf zu halten, daß den Lehrlingen nicht früher, als im letzten Viertel ihrer Lehrzeit und nur, wenn sie sich bisher als zuverlässig erwiesen haben, die Anfertigung von Arzneien überlassen werde.

Potsdam, den 21. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ersatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauses betreffend.

415. Nachdem der bisherige Forstmeister Bernhardt in Eberswalde sein Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den vierten diesseitigen Wahlbezirk (Ober- und Nieder-Barnim) in Folge seiner Ernennung zum Oberforstmeister und Direktor der Königlichen Forstakademie zu Münden als erloschen erklärt hat, hat eine Ersatzwahl in dem vorgenannten Wahlbezirke stattzufinden.

Zu diesem Zweck haben wir den K. Landrath, Geh. Reg. Rath Scharnweber zum Wahlkommissarius ernannt und zur Vornahme der erforderlichen Wahlmänner-Ergänzungswahlen

den 10. Dezember d. J.

sowie zur Abgeordnetenwahl

den 19. Dezember d. J.

bestimmt.

Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

416. Die Rotzkrankheit ist bei einem Pferde des Rentiers Wilhelm Hausdorf zu Cöpenick constatirt worden.

Potsdam, den 20. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

417. Mit der Rotzkrankheit ist eine dem Handelsmann Albrecht Rüchan zu Putlitz gehörige, am 16. d. M. getödtete, braune Stute behaftet gewesen.

Potsdam, den 21. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

418. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Lehnschulzengutsbesitzers Fink zu Warthe im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

419. Mit Trichinen durchsetzt ist ein von dem Ackerbürger Court zu Bernau geschlachtetes Schwein befunden worden; namentlich war der vordere Theil des Schweins stark trichinös, während in den Hinterschinken nur vereinzelte Trichinen gefunden wurden. Die Entdeckung der trichinösen Beschaffenheit dieses Schweines ist der seit Kurzem in Bernau eingeführten obligatorischen mikroskopischen Untersuchung des Fleisches der sämmtlichen daselbst geschlachteten Schweine zu danken.

Potsdam, den 25. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der vom 4. November 1878 datirten Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse).

61. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 4. November 1878 datirte Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: **L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste,** herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Berlin, den 17. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nichtperiodischen Druckschrift „Das Ziel der Arbeiterbewegung, Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolph Cohn. Verlag und Antiquariat."

62. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: **„Das Ziel der Arbeiterbewegung.** Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolph Cohn. Verlag und Antiquariat", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das Verbot des Gewerkvereins der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen mit dem Vorort Gmünd betreffend.

63. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich das von der Königl. Württembergischen Regierung für den Jagstkreis unterm 16. d. M. ausgesprochene und in № 272 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers vom 18. d. M. veröffentlichte Verbot des **Gewerk-Vereins der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter**

Digitized by Google

Berufsgenossen mit dem Vorort Gmünd" auch auf die hiesige Mitgliedschaft dieses Vereins erstreckt.

Berlin, den 20. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Bestellung des Liquidators des polizeilich verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen betreffend

64. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen **Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen** der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellung des Liquidators des verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.

65. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen **Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins** der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 21. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

27. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 19. und 20. Februar 1879** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar 1879 an den Herrn Seminar-Direktor Schaller daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Versicherung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 18. November 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick

28. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 11. bis 14. Februar 1879** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren **bis zum 20. Januar 1879** einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 5) eine Probezeichnung.

Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloeste Rentenbriefe.

13. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10564. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152.

Digitized by Google

11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courosähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung der Frachtsätze für den Transport von Holz.

118. Für den Transport von Holz, Europäischem, des Spezialtarifs II treten im Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbande für den Verkehr zwischen Brahnau, Cüstrin, Landsberg und Schulitz, Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Münden und Arenshausen, Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn andererseits, ferner zwischen Firchau, Flatow, Konitz, Krojanke und Weißenhöhe der Königlichen Ostbahn einerseits und Münden, Arenshausen und Leinefelde der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn andererseits ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche von den Verband-Stationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 15. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königl. Eichungs-Inspektion zu Berlin für die Provinz Brandenburg.

Verwaltung des Eichungsamtes zu Prenzlau.

Bei dem städtischen Eichungsamte zu Prenzlau ist die Stelle des ersten Eichmeisters, welche in Folge des Eintritts des bisherigen Inhabers, Schlossermeisters Behnke, in das Magistrats-Kollegium zur Erledigung gekommen war, dem Schlossermeister Strohfeldt nach diesseits erfolgter Anerkennung seiner technischen Befähigung übertragen worden.

Berlin, den 14. November 1878.

Der Königl. Eichungs-Inspektor
für die Provinz Brandenburg Drabdo.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur A. G. Dickert zu Linden bei Hannover unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine Grabemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn W. Motz zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden der einzelnen Fahrscheine von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Einsteigestation,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Jacob Faber zu Wetter a. Ruhr unter dem 30. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine Gesteinsbohrmaschine mit Handbetrieb für stoßendes und rotirendes Bohren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister von Forckenbeck, bisher zu Breslau, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin getroffenen Wahl gemäß durch Allerhöchste Ordre vom 25. Oktober 1878 zum Ersten Bürgermeister der Stadt Berlin unter Beilegung des Titels Oberbürgermeister auch für dieses neue Amt bestätigt und am 21. November d. J. in das letztere eingeführt worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerar Max Gruhl zu Potsdam ist vom 1. Dezember d. J. ab einstweilen widerruflich zum Kataster-Assistenten bestellt worden.

Der bisherige Oberfeuerwerker Rudolph Weilemann ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Den Förstern Scholz zu Königsdamm und Schlüßler zu Wildfang ist der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Kanzlist Friedrich Wilhelm Sabin zum Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor, 2) der bisherige Kanzlist Stelzenbach zum Kanzlei-Inspektions-Assistenten und 3) der bisherige Kanzlei-Diätarius Gustav Albert Theodor Grundt zum Stadtgerichts-Kanzlisten.

Der bisherige Pfarrverweser Karl Friedrich Wilhelm Ratz zu Buckow ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Buckow, Diözese Dom Brandenburg, definitiv bestellt worden.

Digitized by Google

Der ordentliche Lehrer der Friedrichs-Realschule zu Berlin Edward Hahn ist in gleicher Eigenschaft an der Viktoriaschule daselbst angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Das unter Magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog, Diözese gleichen Namens, welches mit dem unter Königlichem Patronat stehenden Pfarramt an St. Jakobi daselbst verbunden ist, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Diakonus Trage, zur Erledigung gekommen.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Jahres 1879 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsen-Zeitung, durch die Vossische Zeitung, und die das Genossenschafts-Register betreffenden außerdem noch durch das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen engern Bezirk und für die Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde und der Kreisgerichts-Kommissionen zu Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Trebbin, Zossen.

Die auf die bezeichneten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1879 von dem Kreisgerichtsrath Baath unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Wolff bearbeitet. Dieselben werden an jedem Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr in unserm Gerichtshause hier, Zimmerstraße Nr. 25, zur Auf- und Annahme von Meldungen, welche jedoch auch bei der vorgenannten Deputation bezüglich Kommissionen erfolgen können, anwesend sein. Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei uns vom 1. Dezember 1878 ab von dem Kreisgerichts-Direktor Zander unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Brabandt bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger und die Berliner Börsenzeitung.

Templin, den 21. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1879 der Herr Kreisgerichts-Rath Pochhammer und der Herr Kreisgerichts-Sekretair Matthes mit der Bearbeitung der auf das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register bezüglichen Angelegenheiten beauftragt worden sind, und daß gerichtliche Anmeldungen, welche die Registerführung betreffen, Dienstags und Donnerstags zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags entgegen genommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen wird während dieses Zeitraums durch die Oeffentlichen Anzeiger des Potsdamer resp. Frankfurter Amtsblattes, durch die Berliner Börsen-Zeitung und den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen.

Prenzlau, den 12. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage zu Fl. Zechlin werden im Jahre 1879 im Lokale des Gastwirths Müller daselbst am **6. und 7. Januar, 3. und 4. Februar, 3. und 4. März, 7. und 8. April, 5. und 6. Mai, 9. und 10. Juni, 7. und 8. Juli, 8. und 9. September** abgehalten werden.

Mitstock, den 21. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow für das Jahr 1879 bis September einschließlich sind festgesetzt auf: **den 6.—8. Januar, den 3.—5. Februar, den 3.—5. März, den 7.—9 April, den 5.—6. Mai, den 9.—11. Juni, den 7.—9. Juli, den 8.—10. September**, und werden im gewöhnlichen Gerichtslokale in Gramzow abgehalten, und zwar an dem 2. Tage die Forstgerichtstage, während am 3. bezw. im Mai am 2. Tage Nachmittags Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Anträge aufgenommen werden.

Angermünde, den 30. Oktober 1878.

Königl. Kreisgericht.

Für das Geschäftsjahr 1878/1879 werden die Gerichtstage zu Friedland N.-L. an folgenden Tagen: **am 13. u. 14. Dezember 1878, am 17. u. 18. Januar, am 14. u. 15. Februar, am 14. u. 15. März, am 18. u. 19. April, am am 16. u. 17. Mai, am 13. u. 14. Juni, am 11. u. 12. Juli, am 29. u. 30. August, am 12. u. 13. September, am 17. u. 18. Oktober, am 14. u. 15. November 1879** in dem bisherigen Königlichen Amtsgebäude daselbst abgehalten werden.

Beeskow, den 8. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Für das Geschäftsjahr 1878/9 werden die Gerichtstage in Markgrafwieske an folgenden Tagen: **7. Dezember 1878, 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 10. Mai, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November 1879** abgehalten werden.

Beeskow, den 13. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage in Friesack werden im Jahre 1879 an folgenden Tagen: **am 7. und 8. Januar, 4. und 5. Februar, 4. und 5. März, 1. und 2. April, 13. und 14. Mai, 3. und 4. Juni, 1. und 2. Juli** und **am 2. und 3. September**; die Gerichtstage in Rhinow: **am 14. Januar, am 11. Februar, am 8. April,**

Digitized by Google

am 10. Juni, am 8. Juli und 9. September abgehalten werden.

Rathenow, den 6. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage in Kezin werden während der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September 1879 an folgenden Tagen abgehalten werden: **am 6. Januar, am 3. Februar, am 3. März, am 7. April, am 5. Mai, am 9. Juni, am 7. Juli, am 1. September.**

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

In dem Geschäftsjahre vom 1. Dezember 1878 bis 1. Oktober 1879 werden Seitens der unterzeichneten Deputation für den Teupitzer Gerichtstagsbezirk **am 2. u. 3. Dezember 1878, am 6. u. 7. Januar, am 3. u. 4. Februar, am 3. u. 4. März, am 7. u. 8. April, am 5. u. 6. Mai, am 9. u. 10. Juni, am 2. u. 3. Juli, am 1. u. 2. September 1879** Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden.

Mittenwalde, den 9. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Indem wir unsere im Amtsblatt Stück № 41 enthaltene Bekanntmachung vom 26. September 1878 zurückziehen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gerichtstage für die Stadt Brück für die Zeit vom 1. Dezember 1878 bis 30. September 1879 **am 6. Januar, 3. März, 5. Mai, 7. Juli und 8. September** auf dem Rathhause zu Brück abgehalten werden.

Belzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Die Gerichtstage für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1879 finden in Lehnin **im Januar am 2., 3., 4., im Februar am 6., 7., 8., im März am 6., 7., 8., im April am 3., 4., 5., im Mai am 1., 2., 3., im Juni am 5., 6., 7., im Juli am 3., 4., 5., im September am 4., 5., 6.,** in Groß-Beuz: **im Januar am 24., 25., im Februar am 21., 22., im März am 28., 29., im April am 25., 26., im Mai am 23., 24., im Juni am 20., 21., im Juli am 18., 19., im September am 12., 13.,** an den vorbezeichneten Tagen statt.

Brandenburg, den 5. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Im Jahre 1879 werden von der Gerichtstags-Kommission in Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Lokale des Amtsvorstehers Lefevré daselbst abgehalten: **am 31. Januar und 1. Februar, am 28. und 29. März, am 31. Mai, am 12. Juli, am 27. September.** Die Gerichts-Eingesessenen der Gerichtstags-Kommission werden aufgefordert, an den zweitägigen Gerichtstagen ihre Anmeldungen ohne vorgängige Ladung schon im Laufe des ersten Gerichtstages anzubringen.

Prenzlau, den 20. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

In Pretzel werden im Jahre 1879 Gerichtstage abgehalten werden: **am 7. Januar, 8. April, 8. Juli.**

Wriezen, den 25. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Forstgerichtstagen.

Die Forstgerichtstage für die Königlichen Forsten Groß-Schönebeck und Pechteich werden für das Geschäftsjahr 1879 **auf den 9. Januar, 6. März, 1. Mai, 3. Juli** und **4. September** im Wilke'schen Gasthofe zu Groß-Schönebeck anberaumt und zwar für die Oberförsterei Groß-Schönebeck **Vormittags 10 Uhr** und für die Oberförsterei Pechteich **Nachmittags 2 Uhr.**

Liebenwalde, den 24. Oktober 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Forstgerichtstage werden pro 1879 festgesetzt auf a. **6. Januar,** b. **7. April,** c. **14. Juli Vormittags 10 Uhr.**

Wriezen, den 19. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Rinderpest betreffend.

420. Rinderpestkranke Ochsen sind am 27. November d. J. auf dem Viehmarkte zu Cüstrin nach der Umgegend verkauft worden. Seitdem ist der Ausbruch der Pest bereits in Neu-Lewin im Kreise Oberbarnim, sowie bei Podelzig, der Verdacht derselben in Baerwalde und bei Seelow im Frankfurter Regierungsbezirke festgestellt worden. Deshalb treten nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 und 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze vom 7. April 1869 in den Kreisen Angermünde, Oberbarnim und Beeskow-Storkow bis auf Weiteres folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Viehmärkte dürfen nicht stattfinden.

2. Rindviehverladung auf der Eisenbahn ist verboten.

3. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, außer den ihn sonst treffenden Strafen (s. Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, Reichsgesetzblatt S. 95.) jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen und getödteten Thiere zur Folge.

Diese Anzeigepflicht tritt namentlich auch ein, wenn in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen. — Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß außer dem Rindvieh auch andere Wiederkäuer von der Pest ergriffen werden können.

4. Der Besitzer darf alsdann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

5. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist in Ermangelung eines Kadavers ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

6. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt oder durch das Ergebniß der Sektion der Verdacht, daß dieselbe Rinderpest sein könnte, nicht mit völliger Sicherheit beseitigt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken und sofort dem Landrathe und der Königlichen Regierung schleunigste Anzeige, womöglichst mittelst Telegramm, zu erstatten.

7. Bezüglich des Ausbruchs der Rinderpest in Neu-Lewin werden noch besondere Anweisungen erlassen werden.

Potsdam, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Rinderpest betreffend.

66. Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Stallupönen und in Hathenow bei Podelzig amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1) Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin ist nur mittelst der Eisenbahn zulässig; dasselbe darf nur auf dem Viehhofe abgeladen werden. Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mit der Verbindungsbahn stattfinden.

2) Es ist verboten, Rindvieh von dem Viehhofe abzutreiben. Alles auf demselben befindliche oder dorthin gelangende Rindvieh muß ebendaselbst geschlachtet werden.

3) Auf die Einfuhr von frischmilchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unter 1 und 2 unterliegen der in §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich resp. in dem Gesetze vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vorgesehenen Bestrafung.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 6. Dezember **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.

421. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß Viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1879, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1879 nicht mehr würde erfolgen können. Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,04	0,60	2,34	0,64	0,84	0,36	1,88	0,78	1,30	0,48	1,00	1,18
2	2,04	0,60	2,34	0,60	0,85	0,37	1,88	0,76	1,30	0,48	0,98	1,18
3	2,04	0,58	2,34	0,62	0,85	0,37	1,90	0,74	1,30	0,48	0,98	1,18
4	2,04	0,58	2,36	0,64	0,85	0,37	1,90	0,78	1,30	0,48	0,98	1,18
5	2,04	0,58	2,36	0,64	0,84	0,36	1,90	0,78	1,30	0,48	1,02	1,18
6	2,04	0,58	2,38	0,46	0,82	0,36	1,90	0,78	1,30	0,48	1,04	1,18
7	2,04	0,58	2,40	0,60	0,80	0,36	1,88	0,78	1,30	0,50	1,04	1,18
8	2,04	0,58	2,42	0,60	0,80	0,36	1,90	0,78	1,30	0,50	1,04	1,18
9	2,04	0,58	2,42	0,60	0,80	0,34	1,90	0,76	1,30	0,50	1,04	1,18
10	2,04	0,58	2,40	0,62	0,80	0,34	1,90	0,76	1,30	0,50	1,02	1,18
11	2,04	0,58	2,42	0,62	0,80	0,34	1,88	0,74	1,30	0,50	1,00	1,18
12	2,04	0,56	2,40	0,64	0,80	0,34	1,88	0,74	1,30	0,50	1,00	1,16
13	2,04	0,56	2,44	0,44	0,80	0,34	1,88	0,74	1,30	0,50	0,98	1,16
14	2,04	0,56	2,46	0,56	0,80	0,34	1,92	0,74	1,30	0,50	0,98	1,16
15	2,04	0,56	2,48	0,56	0,79	0,33	1,92	0,78	1,30	0,48	0,96	1,14
16	2,04	0,58	2,46	0,56	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,14
17	2,04	0,56	2,44	0,58	0,78	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	0,94	1,14
18	2,04	0,58	2,44	0,58	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,46	0,94	1,14
19	2,04	0,54	2,44	0,58	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,14
20	2,06	0,54	2,44	0,48	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,16
21	2,04	0,54	2,44	0,60	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,16
22	2,06	0,56	2,44	0,68	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,16
23	2,02	0,54	2,44	0,68	0,78	0,34	1,82	0,68	1,30	0,48	0,96	1,16
24	2,06	0,60	2,42	0,64	0,80	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	0,96	1,16
25	2,06	0,60	2,42	0,66	0,80	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	1,00	1,16
26	2,08	0,62	2,42	0,62	0,80	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	1,00	1,16
27	2,08	0,64	2,44	0,52	0,80	0,34	1,90	0,68	1,30	0,46	1,02	1,16
28	2,08	0,64	2,44	0,60	0,80	0,33	1,90	0,74	1,30	0,46	1,02	1,16
29	2,10	0,64	2,44	0,62	0,80	0,31	1,90	0,74	1,30	0,46	1,04	1,16
30	2,10	0,64	2,44	0,62	0,80	0,30	1,90	0,74	1,30	0,46	1,06	1,16
31	2,10	0,64	2,42	0,62	0,80	0,29	1,90	0,76	1,30	0,46	1,08	1,16

Potsdam, den 27. November 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bestimmungen bezüglich der Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung.

423. Zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung bestimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben. § 139 Abs. 1.

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an die Königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende, die Thatsachen, auf welche sich der Antrag fügt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der Königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die Königliche Regierung hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen und zwar, so fern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen in Gemäßheit des § 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichtsbeamten.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Königlichen Regierung einzusenden, welche davon, sowie von den ihrerseits erlassenen Verfügungen dem für ihren Bezirk zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen übersteigenden Zeitraum gerichtet sind, hat die Königliche Regierung nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung mit vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig ihrerseits gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

B. Abweichungen von der im § 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (§ 139 Abs. 2).

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der Königlichen Regierung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die Königliche Regierung hat unter Zuziehung des zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

1) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;
2) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um

Digitized by Google

Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der Königlichen Regierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Anlage und eventl. derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden,
2) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
3) die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
4) die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§ 138 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen,
5) die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

VI. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem concreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner, im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den, durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeitee — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Königliche Regierung die Anträge nach den unter IV und VI hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Veranlassnng vorzulegen.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

die durch Beschluß vom 6. Juni 1878 erfolgten Abänderungen des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 betreffend.

424. Nachdem durch den Beschluß des Bundesraths vom 6. Juni d. J. die §§ 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch die in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in № 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirten anderweiten Vorschriften ersetzt worden sind, werden die letztern unter Aufhebung der bezeichneten bisherigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 hierdurch in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. November 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Polizei-Verordnung werden hiermit nachfolgend die §§ 53 bis 65 des Bahn-Polizei-Reglements in ihrer jetzigen Fassung publizirt:

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nach-

Digitized by Google

kommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahn-Polizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit be-

Digitized by Google

stellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahn-Polizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Ueberweisung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen."

Gleichzeitig machen wir hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die neben den Vorschriften des vorgedachten Bahn-Polizei-Reglements bestehenden, speziellen nur einzelne Theile von Bahn-Anlagen, betreffenden Polizei-Verordnungen nach wie vor ihre Gültigkeit behalten.

Potsdam, den 30. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

128. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. | Königl.
Abtheilung des Innern. | Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterverein zu Neuschönefeld und Umgegend** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 25. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 19. dieses Monats auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Nummer 876 der **Zittauer Morgenzeitung** nebst Beilage wieder aufgehoben.

Bautzen, den 26. November 1878.

Die Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft daselbst.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der **„Hamburger Gesangverein"** nach § 1 Absatz 2 und § 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 25. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das von der C. Grillenberger'schen Kolportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem sich sechs weibliche Porträts mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als Russische Sozialistinnen und der ihnen zuerkannten Galeeren- und Verbannungsstrafe und in dem Mittelfelde in Russischer Sprache die Inschriften finden:

„Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen sozialrevolutionärer Propaganda.

Glänzender ist euere Dornenkrone als ein Siegeskranz",

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 25. November 1878.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Nachdem das Verbot, welches der unterzeichnete Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha gegen die in hiesiger Stadt domizilirt gewesene **Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe** erlassen und mit Nr. 264 des „Reichs-Anzeigers" bekannt gemacht hat, endgültig geworden ist, sind die Herren Kaufmann Carl August Wickenhagen und Kanzleibeamter Hugo Maetzer hierselbst zu Liquidatoren Behufs Abwickelung der Geschäfte jener Gewerkschaft bestellt worden.

Gotha, den 28. November 1878.

Der Stadtrath Hünersdorf.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten benannten **Druckschriften** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind:

1) Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfasser (Karl Marx, Friedrich Engels). Leipzig 1872. Verlag der Expedition des „Volksstaat".

2) Das A. B. C. des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Donat. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

3) Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Versicherungs-Genossenschaft. Von Fritz Mende. Leipzig 1870. Verlag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

4) Rede Liebknechts über den Antrag auf Beurlaubung der gefangenen sozial-demokratischen Reichstags-Abgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend Aktenstücke zur Charakteristik des Staats-Anwalts Tessendorf ꝛc. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

5) Die Entwicklung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1878.

6) Die neue Gesellschaft. Monatsschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. F. Wiede. Erster Jahrgang. Neues Heft (Juni 1878). Zürich. Verlag der „Neuen Gesellschaft". 1878.

7) Unsere Ziele. Von Aug. Bebel. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1872.

8) Protokoll über die Generalversammlung der Gewerkschaft der Schuhmacher, abgehalten zu Cassel vom 5.—8. Juni 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei Augsburg (E. G.). 1876.

9) Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Becker. Deutsche Verlagshalle, Pré-l'Evêque 35, Genf 1874.

10) Der große Krach. Von Friedrich Gottlieb Schulze. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz). 1875.

11) Waldverwüstung und Ueberschwemmung. Von Georg Vollmar. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Die Organisation der Massen. Von Karl Hillmann. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Preußischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatabdruck aus dem „Volksstaat" 1876, Nr. 23, 24 und 25. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

14) Der Deklamator. Von Julius Vahlteich. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, Chemnitz. G. Hübner & Comp., Poststraße Nr. 27.

15) Für und wider die Kommune. Disputation zwischen den H. H. Bebel und Sparig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

16) Soziales aus Rußland. Von Friedrich Engels. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

17) Für die Französischen Brüder. I. An das Volk der beherrschten Klasse von Felix Pyat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Welt-Ausstellungen. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.

18) Anti-Syllabus. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

19) Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1878.

20) Der Kleinbürger und die Sozialdemokratie. Von Johann Most. Augsburg. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Enders).

Oppeln, den 28. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Gemeindeverein zu Stötteritz**, sowie die **Gesangvereine „Frohsinn"** und **„Sängerbund"** daselbst nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 27. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

In Anwendung der §§ 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beschlag belegte Nummer 4 der in Mannheim erscheinenden **„Mittelrheinischen Familienblätter"**, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommissär Frech.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke jüngerselbst erschienenen **Druckschriften**, als:

1) Zur Geschichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Blos, 2. Auflage, 1876,
2) Gegen die Prügel-Pädagogen, von Eduard Sack, 1878,
3) Der bekehrte Nagelschmied, Gedicht von Heinrich Noller, 1865,
4) Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Hermann Kretzer,
5) Am Webstuhl der Zeit, sozial-politischer Roman in 3 Bänden von A. Otto-Walster, 1873,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunschweig, den 28. November 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

Digitized by Google

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der **„sozialdemokratische Wahlverein" in Achim**

nach §§ 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der **„Arbeiter-Wahlverein" in Verden**

nach §§ 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königl. Landdrostei.

* * *

Die untersertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift: **„Verbrechen aus Golddurst und Rache oder Ursache und Wirkung"**, ein Charakter- und Zonen-Bild von E. Ambach, Augsburg 1877, Verlag der Volksbuchbuchhandlung (J. Endres) auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Augsburg, den 29. November 1878.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterverein zu Volkmarsdorf** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den **Bürger- und Arbeiterverein in Borna** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Der in Soja bestehende **„Ortsverein"** und der in Bockau bestehende **„Ortsverein"** sind auf Grund des § 1 Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 30. November 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. werden folgende Vereine hiermit verboten:

1) der **„Arbeiterverein" in Bieber,**
2) der **„sozialdemokratische Arbeiterverein" in Klein-Steinheim,**
3) der **„Arbeiter-Unterstützungsverein" in Weiskirchen,**
4) der **„Gesangverein Frohsinn" in Weiskirchen.**

Offenbach, den 29. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das von Jacob Audorf verfaßte, von August Geib und Heinrich Garvers herausgegebene und in der hiesigen Genossenschaftsbuchdruckerei (e. G.) gedruckte **„Lied der Petrolbra"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der **„Allgemeine Deutsche Töpfer-Verein"** nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Im Uebrigen wird im Einverständniß mit der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden bemerkt, daß sich jüngst in Folge näherer Erörterungen herausgestellt hat, daß der Allgemeine Deutsche Töpfer-Verein seinen Hauptsitz in **Hamburg** und nicht, wie in der Bekanntmachung der genannten Königlichen Kreishauptmannschaft vom 28. Oktober d. J. — Nr. 254 des Deutschen Reichs-Anzeigers — angenommen worden, in Dresden habe. Hamburg, den 30. November 1878.

Die Polizeibehörde.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

426. Die Pockenseuche unter den Schafen des Vorwerks Kammermarck im Kreise Ostprignitz ist erloschen. Unter dem rotzverdächtigen Pferdebestande des Ritterguts Bietickow im Kreise Prenzlau sind wiederum zwei Pferde als rotz- und wurmkrank erkannt und getödtet worden.

Potsdam, den 28. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

427. Die Schafpocken sind in den Heerden der Bauern Darweger und Plagemann zu Dorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 25. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

428. Ein Hund des Mühlenmeisters Kaiser zu Verbitz im Kreise Osthavelland ist von der Tollwuth befallen, hat mehrere Hunde in Verbitz gebissen und ist nebst den gebissenen Hunden getödtet worden. Die Festlegung sämmtlicher Hunde auf drei Monate ist für die Ortschaften Verbitz und Doberatz, sowie für die Amtsbezirke Fahrland und Buchow-Carpzow angeordnet worden. Potsdam, d. 25. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Geschäftsbetrieb der Sparkassen betreffend.

429.

Nachweisung
über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der*) ..... Sparkasse

zu .....

(Regierungs- resp. Landdrosei-Bezirk .....)

für das Kalenderjahr 187.. resp. Etatsjahr vom 1. April 187.. bis 31. März 187..

*) Angabe, ob Provinzial-, ständische, Bezirks-, städtische, Kreis-, Distrikts- oder Landgemeinde- 2c. 2c. Sparkasse.

	Mark	Pf.
1) Zeit der Errichtung der Kasse ..... Jahr:		
2) Zahl ihrer		
a. Filial- oder Nebenkassen*)		
b. Sammel- oder Annahmestellen		
3) Einlagen auf 1 Buch (auf 1 Conto):		
a. niedrigste (Beginn) ..... Mark:		
b. höchste (Abschluß) ..... "		
Anmerkung: Als niedrigste Einlage gilt die, mit der ein Sparconto eröffnet werden kann, als höchste die, mit der ein Sparkassenbuch abschließen muß. Ist ein Einlagemaximum für ein Buch (Conto) im Statut nicht bestimmt, so ist hier unter b. zu setzen „unbeschränkt".		
4) Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres		
5) Zuwachs während des Jahres (oder Etatsjahres):		
a. durch neue Einlagen		
b. durch Zuschreibung von Zinsen		
6) Ausgabe im Jahre (oder Etatsjahre) 187.. für zurückgenommene Einlagen		
7) Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres (oder Etatsjahres) 187..		
8) Betrag der Separat- oder Sparfonds (§ 12 des Reglements v. 12. Dez. 1838)		
9) Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres) zu Buche stand		
10) Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres (oder Etatsjahres)		
11) Betrag des eigenen**) Vermögens der Kasse		
12) Aus dem Reservefond (oben Nr. 9) sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: (ad 7 des Reglements vom 12. Dezember 1838)		
a. seit dem Bestehen der Kasse		
b. im letzten Jahre (oder Etatsjahre)		
13) Zinsen, welche die Kasse		
a. für Einlagen gewährt ..... pCt.		
b. für ausgeliehene (angelegte) Kapitalien erhält: ..... "		
14) An Sparkassen-Büchern:		
a. wurden im Laufe des Jahres (oder Etatsjahres)		
ausgegeben ..... Stück		
zurückgenommen ..... "		
b. befanden sich am Schlusse des Jahres (oder Etatsjahres) im Umlaufe mit Einlagen:		
bis 60 Mark ..... Stück		
über 60 bis 150 Mark ..... "		
" 150 " 300 " ..... "		
" 300 " 600 " ..... "		
" 600 Mark ..... "		
überhaupt Stück		

Anm. *) Die Sparkasse selbst ist unter 2a und b nicht zu zählen.

**) ad 11. Das eigene Vermögen einer Kasse besteht nicht in den Einlagen, dem Reservefond 2c., sondern nur in den der Kasse zugeflossenen Zuwendungen, wie z. B. überwiesene Gebäude, Garantiefonds bei Privatkassen 2c.

Digitized by Google

	Mark	Pf.
15) Von dem Vermögen der Sparkasse (oben Nr. 7 bis 11) sind zinsbar angelegt:		
a. auf Hypothek und zwar:		
auf städtische Grundstücke		
auf ländliche Grundstücke		
b. in auf den Inhaber lautenden Papieren:		
Nominalwerth derselben		
Curswerth derselben am Schlusse des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres)		
c. auf Schuldschein gegen Bürgschaft und Wechsel		
d. gegen Faustpfand		
e. bei öffentlichen Instituten und Korporationen		
überhaupt 15a bis e (15b hier zum Curswerthe eingestellt)		

16) Wenn sich Abweichungen ergeben zwischen Nr. 7 des Vorjahres und Nr. 4 dieser Nachweisung, wie erklären sich solche?

. . . . . , den . . ten . . . . . 187 . .

Unterschrift: . . . . . .

* * *

Vorstehendes Schema zu der alljährlich einzureichenden Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. November 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

430. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in nachbenannten Städten des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1878.

Namen der Städte.	Preis des Hectoliters							
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beeskow	13	58	9	82	8	64	6	26
Berlin	12	90	9	44	8	88	6	—
Brandenburg a. H.	12	08	9	50	8	12	6	26
Eberswalde	13	21	9	26	8	45	5	63
Havelberg	13	70	9	58	9	10	6	30
Jüterbog	14	04	9	44	9	—	5	40
Luckenwalde	13	90	10	14	8	06	5	76
Nauen	13	98	9	31	8	05	5	23
Perleberg	13	98	9	14	9	38	5	54
Potsdam	—	—	9	66	8	90	6	26
Prenzlau	12	50	9	18	8	52	5	52
Neu-Ruppin	13	26	8	92	7	62	5	62
Schwedt a. O.	12	44	9	30	7	94	5	34
Spandau	—	—	9	75	9	36	5	63
Storkow	12	50	8	75	9	—	5	50
Straußberg	13	—	9	12	9	90	5	73
Templin	13	84	9	46	9	62	5	68
Treuenbrietzen	13	12	9	36	7	98	5	52
Wittstock	12	32	8	68	7	54	4	64
Wriezen a. O.	12	88	8	58	7	44	5	22
Zehdenick	14	70	9	—	8	20	5	20

Potsdam, den 2. December 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Rinderpest betreffend.

431. Wegen Ausbruches der Rinderpest im Stallupöner und Lebuser Kreise darf bis auf Weiteres in Rummelsburg kein Schlachtvieh, welches für den Berliner Viehhof bestimmt ist, ausgeladen werden.

Potsdam, den 4. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der vom 18. November 1878 datirten Nr. 39 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse).

67. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 18. November 1878 datirte Nr. 39 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: **L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste,** herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der vom 24. November d. J. datirten Nr. 488. (11ter Jahrgang) der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes", herausgegeben in Verviers.

68. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 24. November d. J. datirte Nr. 488 (11ter Jahrgang) der periodischen Druckschrift: **„Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes"**, herausgegeben in Verviers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Verbot von nichtperiodischen Druckschriften.

69. Auf Grund des § 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Lfd. Nr.	Titel der Druckschrift	Ort und Zeit des Erscheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfassers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
1	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Kriterien und Satire. Erschienen in 5 Lieferungsheften.	Genf 1875.	—	Joh. Phil. Becker.	Deutsche Verlagshalle.	—	Cooperativ-Buchdruckerei zu Genf.
2	Neue Gedichte.	Zürich 1877.	—	Georg Herwegh.	Verlags-Magazin.	—	—
3	Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris.	Brüssel 1878.	—	Arthur Arnould.	Librairie socialiste de Henri Kistemäckers.	—	A. Lefévre zu Brüssel.
4	L'état de la révolution.	Genf und Brüssel 1877.	—	Arthur Arnould.	Librairie socialiste du Rabotnik zu Genf und H. Kistenmäckers zu Brüssel.	—	Imprimerie du Rabotnik zu Genf.
5	Le tocsin. In russischer Sprache gedruckt mit dem Titel: Nabat, Organ der russischen Revolutionaire.	Genf 1878.	—	Typographie des Journals „Nabat" zu Genf.			
6	Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz.	Zürich Mai 1872.	—	Schriftsetzer J. Franz zu Zürich-Hottingen.			
7	Gesammelte Gedichte für das Deutsche Volk.	Berlin 1871.	—	—	Otto Kapell zu Berlin.	C. Ihring zu Berlin.	

Verbot des Flugblattes mit der Ueberschrift: „An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin" ꝛc.

70. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei. (E. G.) in Liquidation. gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: **„An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin"** und mit den Worten schließend: „Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie! Mit sozialdemokratischem Gruß (folgen 24 Namen)" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellter Liquidator des verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts.

71. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen **Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts** der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 22. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

72. Nachstehender

Fünfter Nachtrag

zu dem Statute der „Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" (früher Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft) vom 3. August 1853.

Die §§ 1, 10, 11, 24 und 30 des vorbezeichneten Statuts resp. der zu demselben bisher ergangenen Nachträge werden, wie folgt, geändert:

§ 1. 1) Die Versicherung von Personen, Thieren, Werthsendungen und Sachen gegen Transportgefahren auf Eisenbahnen und Land- und Wasserstraßen zu übernehmen, (auf Meeresstraßen unter der Bedingung,

Digitized by Google

daß diese Versicherungen zum vollen Betrage rückversichert werden müssen).

2) ꝛc.

§ 10. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grundkapital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

Von dem Gewinne wird nach Berichtigung der statutarischen und kontraktlichen Tantièmen eine Quote, welche nicht unter 10 pCt. des Gewinnes betragen darf, zur Bildung einer Kapital-Reserve so lange abgesetzt, bis dieselbe die Höhe von 1,500,000 Reichsmark erreicht hat. Der Rest bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Von dem Reingewinn des Jahres erhalten die Aktionaire zunächst eine Vordividende von 4 pCt. des Aktien-Kapitals (120 Reichsmark pro Aktie), während von dem alsdann verbleibenden Ueberreste 10 pCt. an die Aktionaire und 90 pCt. an Diejenigen, welche mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes bei der „Victoria" Lebens-Versicherung genommen haben, vertheilt werden. Doch hat der Aufsichts-Rath ohne dazu verpflichtet zu sein, das Recht, bis zu 20 pCt. des Reingewinnes in jedem einzelnen Jahre zu einer Gewinn-Reserve abzusetzen.

Der Gesammtbestand der Gewinn-Reserve steht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Gesellschaft für Bestreitung geschäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Aktionaire oder an die Personen, welche bei der „Victoria" eine Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes genommen haben, oder an diese Versicherten und an die Aktionaire zu gleicher Zeit. Der bei der Emission neuer Gesellschafts-Aktien erzielte Cours-Gewinn fließt zu der Gewinn-Reserve. In die Gewinn-Reserve fließt auch ein bei der Aufstellung der Bilanz sich ergebender Cours-Gewinn an Effekten, wogegen auch ein sich dabei etwa ergebender Cours-Verlust zunächst aus der Gewinn-Reserve gedeckt wird. Auch die den Versicherten zugefallenen Dividenden, welche nach § 11 der Statuten nicht zur Erhebung gekommen sind, kann der Aufsichts-Rath in die Gewinn-Reserve stellen.

Ist die Kapital-Reserve in der bezeichneten Höhe von 1,500,000 Reichsmark zusammen gebracht, so erhalten die Aktionaire und die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes geschlossen haben, den ganzen Gewinn abzüglich der Tantièmen und der etwa vorweg nach dem Beschlusse des Aufsichts-Rathes an die Gewinn-Reserve abgeführten Quote nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen als Dividende und sind Rücklagen für die Kapital-Reserven erst wieder zu bewirken, wenn und soweit eine Verminderung derselben durch Verluste stattgefunden hat.

Die Zinsen der Kapital-Reserve, wie aller sonstigen Reserven wachsen der Jahres-Einnahme der Gesellschaft zu. Neue Einschüsse können von den Aktionairen verlangt werden, wenn Gewinn- und Kapital-Reserve absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schäden-Ansprüche verloren gegangen ist, oder wenn der Gesellschaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinn des Geschäftes genommen haben, haben in keinem Falle, selbst nicht bei Verlusten der Gesellschaft, Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten.

§ 11. Nach Prüfung und Feststellung der Jahres-Rechnung und Bilanz beschließt der Aufsichts-Rath nach vorstehenden Grundsätzen über die Verwendung des Gewinnes und, nachdem dies geschehen, werden die Dividenden an die Aktionaire und die Tantièmen an die Berechtigten ausgezahlt. Den Aktien werden Dividendenscheine und sind von dem Geschäftsjahre 1875 ab auch Talons beigegeben. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung der Produeenten der Dividendenscheine und derjenigen Personen, welche Anspruch auf Gewinn-Antheil für geschlossene Lebens-Versicherung erheben, zum Empfange der darauf zu leistenden Zahlungen zu prüfen und in Fällen rechtlicher Bedenken gegen die Legitimation bis zu deren Beseitigung die Zahlung zu verweigern.

Die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes genommen haben, treten in den Bezug der Dividende zwei Jahre nach dem Anfangstermine des Versicherungsjahres, dessen Beginn in dasjenige Kalenderjahr fällt, aus welchem der zu ertheilende Gewinn stammt. Dem so Versicherten wird die Dividende von der ersten Prämienzahlung ab, welche er für das in dem Kalenderjahre der Vertheilung beginnende neue Versicherungsjahr entrichtet, durch Anrechnung auf die von ihm zu entrichtenden Prämien oder in den Fällen, in welchen die Dividende höher als 100 pCt. der Jahresprämie ist, oder in welchen die Prämienzahlung zwar aufgehört hat, die Versicherung selbst aber noch in Kraft besteht, und zwar im letzteren Falle bis zum Tode der so versicherten Person durch Baarzahlung in denselben Raten gewährt, in welchen er die Jahresprämien an die Gesellschaft zahlt oder gezahlt hat.

Die Vertheilung des den so Versicherten zustehenden Antheils am Gewinne erfolgt nach Verhältniß ihrer sämmtlichen seit Abschluß der betreffenden Versicherungen eingezahlten Prämien (inkl. der etwa gestundeten Prämienraten der fälligen Jahresprämie) und zwar nach vollen pro-Mille-Sätzen unter Weglassung der Bruchtheile.

Dieser Gewinn-Antheil wird in allen Fällen nur gewährt, wenn die betreffende Versicherung zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Dividende erfolgen soll, noch in Kraft ist, resp. die gerade fällige Prämie rechtzeitig gezahlt ist.

Digitized by Google

Alle Dividenden der Aktionaire und der Versicherten, welche nicht binnen 4 Jahren, vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 24. Der Aufsichts-Rath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters. Auf Antrag zweier Mitglieder oder des Direktors oder seiner Stellvertreter, wenn Letztere in Funktion sind, muß der Aufsichts-Rath jederzeit zusammen berufen werden. ꝛc.

Transitorische Bestimmungen.

Der zeitige Aufsichts-Rath wird ermächtigt, die Genehmigung dieses fünften Nachtrages zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Seitens der Staats-Regierung zu erwirken, etwaige von Letzterer geforderte Abänderungen in seiner Gesammtheit oder durch drei seiner Mitglieder vorzunehmen und den also geänderten fünften Nachtrag zu dem Statute mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen.

Die in diesem fünften Nachtrage für die Rechnungslegung festgestellten Grundsätze finden zunächst für das Geschäftsjahr 1878 Anwendung.

Die Bestimmungen des dritten und vierten Nachtrages behalten soweit volle Gültigkeit als sie durch diesen fünften Nachtrag nicht ergänzt, verändert oder aufgehoben werden.

* * *

Dem vorstehenden, durch notarielle Verhandlung vom 30. September d. J. verlautbarten Fünften Nachtrage zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Jacobi.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1878. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. No.	Namen der Städte	Getreide																Kartoffeln pro		Rauchfutter			
		Weizen pro				Roggen pro				Gerste pro				Hafer pro				Erbsen pro						Heu pro		Stroh pro	
		100 Klgr.		Neu-scheffel		100 Klgr.		Neu-scheffel		100 Klgr.		Neu-scheffel		100 Klgr.		Neu-scheffel		100 Klgr.		Neu-scheffel		100 Klgr.		100 Klgr.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Berlin	17	13	6	45	13	01	4	72	14	—	4	44	12	73	3	—	17	05	6	71	4	50	1	74	4	—	40	3	75
2	Beeskow	17	40	6	79	13	03	4	91	13	95	4	32	13	93	3	13	21	—			3	60	1	37	4	20	3	—	
3	Brandenburg a. H.	15	90	6	04	13	20	4	75	12	30	4	06	13	63	3	13	25	—	10	25	3	70	1	67	4	—	3	—	
4	Dahme	17	36	6	68	12	66	4	62	13	58	4	35	12	—	2	70	40	—	16	40	3	—	1	37	5	—	2	75	
5	Fürstenwalde	20	—	—	—	13	11	4	75	14	43	4	73	13	—	2	89	21	—			3	75	1	65	4	20	4	—	
6	Havelberg	17	80	6	85	12	60	4	79	14	—	4	55	14	—	3	15	22	72	10	—	3	75	1	54	3	50	3	—	
7	Jüterbog	18	24	7	02	13	12	4	72	14	29	4	50	12	—	2	70	35	—	14	87	3	50	1	59	4	—	3	50	
8	Lübben	18	50	7	77	13	—	5	07	14	—	4	90	12	50	2	88	24	—	10	08	3	63	1	71	4	50	3	30	
9	Luckenwalde	16	97	6	95	13	48	5	07	12	65	4	03	12	42	2	88	19	45	7	96	3	75	1	71	4	50	3	30	
10	Perleberg	17	25	6	99	12	35	4	57	14	—	4	69	12	35	2	77	14	—	5	74	3	75	1	63	3	50	4	—	
11	Potsdam	—	—	—	—	13	05	4	83	14	14	4	45	13	75	3	13	—	—			4	67	1	87	3	90	3	46	
12	Prenzlau	16	40	6	25	12	15	4	59	13	20	4	26	12	—	2	76	13	80	5	52	4	40	1	67	3	75	3	75	
13	Prizwalk	17	23	6	89	13	10	4	90	13	89	4	58	11	25	2	63	13	61	5	51	3	42	1	44	2	75	3	50	
14	Rathenow	17	06	6	40	12	01	4	44	13	65	4	30	12	09	2	72	16	67	6	92	3	25	1	37	2	75	2	10	
15	Neu-Ruppin	17	—	6	63	12	40	4	46	12	70	3	81	12	90	2	81	14	50	5	87	3	40	1	53	5	—	4	—	
16	Schwedt a. O.	16	20	6	22	12	75	4	65	12	60	3	97	12	40	2	67	12	—	4	86	4	40	2	—	4	—	3	20	
17	Templin	17	75	6	92	13	50	4	73	14	25	4	81	12	—	2	84	17	—	6	63	3	25	1	46	3	—	3	—	
18	Treuenbrietzen	17	05	6	56	12	81	4	68	12	48	3	99	12	26	2	76	20	—	8	20	3	14	1	37	3	—	2	50	
19	Wittstock	16	50	6	16	11	76	4	34	12	16	3	77	11	09	2	32	14	17	5	93	2	70	1	03	3	20	2	92	
										Gr. Gerste:																			
20	Wittenberg	16	94	6	52	13	43	4	90	14	37	4	67	12	55	2	82	—	—			3	80	1	46	5	38	3	80	
										Kl. Gerste:																			
										13	13	4	07																
										Gerste:																			
21	Wriezen a. O.	17	25	6	44	11	70	4	29	12	30	3	72	11	58	2	61	15	25	6	33	4	15	1	70	3	75	2	75	

Frankfurt a. O., den 28. November 1878.

Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1878. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		pro Neuscheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	8	07	5	81	4	99	3	39	—	—
2	Beeskow	—	—	5	75	4	87	3	43	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	88	4	58	3	41	—	—
4	Dahme	8	01	5	57	4	56	3	04	9	06
5	Fürstenwalde	—	—	5	78	4	86	3	37	—	—
6	Havelberg	—	—	5	90	4	77	3	18	—	—
7	Jüterbog	8	15	5	75	4	47	3	20	—	—
8	Lübben	8	51	5	75	4	98	3	27	—	—
9	Luckenwalde	8	05	6	04	4	62	3	33	—	—
10	Perleberg	—	—	5	93	—	—	3	46	6	58
11	Potsdam	—	—	5	96	4	97	3	57	—	—
12	Prenzlau	7	90	5	86	4	75	3	17	6	69
13	Pritzwalk	8	04	5	72	—	—	3	23	6	20
14	Rathenow	7	80	5	82	4	81	3	13	7	56
15	Neu-Ruppin	7	84	5	67	4	50	3	18	6	98
16	Schwedt a. O.	—	—	6	03	5	08	3	44	6	72
17	Templin	8	25	5	68	4	79	3	24	—	—
18	Treuenbrietzen	8	11	5	82	4	41	3	14	—	—
19	Wittstock	8	10	5	75	4	67	3	12	6	69
20	Wittenberg	7	78	5	84	4	90	3	21	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	79	4	64	3	11	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 28. November 1878. Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Untergang des Postdampfschiffs Pommerania.

32. Von der für Deutschland bestimmten Post des am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Pommerania sind diejenigen Briefsäcke, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten sollten, in Plymouth gelandet und ihrer Bestimmung zugeführt worden. Die übrige Post nach Deutschland ist mit der „Pommerania" untergegangen. Dieselbe enthielt Korrespondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Canada.

Berlin W., den 29. November 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

33. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli v. J. nebst Anhang ein Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält:

I. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu Abschnitt I. A. § 50 des Lokal-Gütertarifs vom 1. Juli 1877.

II. Ergänzung zu den in dem Nachtrage II. zum Lokal-Güter-Tarife Seite 3 enthaltenen besonderen Bestimmungen für den Güter-Verkehr auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

III. Ergänzung der speciellen Tarif-Vorschriften (Seite 53 des Haupt-Tarifes).

IV. Kilometerzeiger:
   a. für den Verkehr zwischen den Stationen der Königlich-Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits,
   b. für den Verkehr zwischen den Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits.

V. Neue Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der ad IVa und b bezeichneten Bahnen.

VI. Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Kohlenstationen, Ergänzung des Nachtrags VII.

Digitized by Google

VII. Neue Ausnahmefrachtsätze für Transporte von Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Malz, Mühlenfabrikate und Oelsaamen aller Art, von Station Berlin (Dresdener Bahnhof) nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

VIII. Ermäßigte Tarifsätze für Salztransporte von Station Halle a. S. nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener, der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Eisenbahn.

IX. Neue Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen-Transporte im Verkehre zwischen den Halle-Sorau-Gubener Statinen Reußen einer- und Beutersitz, Hennersdorf und Schönborn andererseits.

X. Einen neuen Ausnahme-Frachtsatz für Kies-Transporte im Verkehre zwischen den Stationen Dobrilugk-Kirchhain und Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

XI. Aenderungen von Tarifsätzen im Verkehre zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordeisenbahn andererseits.

XII. Aufhebung von Tarifsätzen im Verkehr mit Station Forst der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits.

XIII. Druckfehler-Berichtigungen.

Exemplare des Tarif-Nachtrages sind zum Preise von 0,75 Mark pro Stück bei den Güterkassen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.) käuflich zu haben.

Berlin, den 27. November 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Niederländisch-Ostdeutscher Verband.

119. Vom 15. Dezember d. J. ab tritt für den Verkehr zwischen Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn und Station Osnabrück der Hannover'schen Staatsbahn ein direkter Frachtsatz für die Beförderung der Güter des Spezialtarifs III in Kraft; derselbe beträgt 1,27 M. pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrage.

120. Zu der mit dem 1. Juli d. J. erschienenen Zusammenstellung sämmtlicher, die Königliche Ostbahn und Hinterpommersche Bahn berührenden Verbands- und direkten Tarife ist der erste Nachtrag, enthaltend die in der Zeit bis ult. Oktober d. J. neu zur Einführung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und anderweite Berichtigungen, herausgegeben worden. Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrags können bei sämmtlichen Billet-Expeditionen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserm Verkehrs-Büreau, Kontrole I, käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 14. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Festgesetzte Frist für die Auszahlung der Nachnahmen.

121. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch im Verkehr der Stationen der Königlichen Ostbahn mit denen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn, der Ostpreußischen Südbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn für die Auszahlung der Nachnahmen, welche nicht der Begleitschein-Kontrole unterliegen, fortan eine Frist von nur 14 Tagen sowohl für Nachnahmen auf Frachtgut wie auf Eilgut festgesetzt wird.

Bromberg, den 23. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verwichtete Rentenbriefe.

14. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. November 1878.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

77 Stück Litt. A. à 3000 M. = 231000 M.
27 Stück Litt. B. à 1500 M. = 40500 M.
80 Stück Litt. C. à 300 M. = 24000 M.
60 Stück Litt. D. à 75 M. = 4500 M.

zusammen 244 Stück über 300000 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 2069 Stück Coupons und 244 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurde hierbei der in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführte, nicht mehr fällig gewordene, zu einem ausgelooseten Rentenbriefe gehörige 1 Zinscoupon, welcher erst nach der Verbrennung des betreffenden Rentenbriefes eingelöset ist, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.
(gez.) Kremnitz,
Notar.
(gez.) Dunkel,
Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
a. u. s.
(gez.) Küsel, (gez.) Schreiber,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1877 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1878 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam

№	Namen der Beschäl-Station	Daselbst standen im Jahre 1877 Land-Beschäler: Alte Stück.	4jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Summa Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgew. Stück.	Es haben verfohlt Stück.	Nach d. Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1878 geb.: Hengste Stück.	Stuten Stück.	Summa Stück.	Im Jahre 1878 standen daselbst Beschäler Stück.	diese haben Stuten gedeckt Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	6	2	8	173	82	91	6	7	36	42	78	6	156
2	Lindow	3	—	3	55	25	30	5	2	12	11	23	2	66
3	Blandikow	2	1	3	122	37	85	13	5	37	30	67	3	124
4	Frehne	2	1	3	129	46	83	11	6	36	30	66	3	108
5	Kuhbier [1]	2	—	2	71	31	40	—	9	19	12	31	2	69
	Dellen [2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	42
6	Lenzen	3	1	4	192	60	132	10	8	56	58	114	4	247
7	Premslin	2	1	3	81	27	54	3	5	20	26	46	2	58
8	Wilsnack	1	1	2	102	32	70	6	6	33	25	58	3	130
9	Gloewen	2	—	2	57	20	37	1	4	16	16	32	—	—
	Havelberg [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
10	Cumlosen	3	—	3	68	17	51	1	1	23	26	49	2	120
11	Hülsebeck	1	1	2	56	27	29	6	2	10	11	21	2	54
12	Kotzen	2	—	2	51	16	35	—	1	17	17	34	1	30
13	Nauen	3	—	3	139	75	64	10	7	26	21	47	—	—
	Bredow [4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	64
14	Michendorf	1	1	2	48	18	30	6	3	12	9	21	2	54
15	Falkenberg	2	—	2	35	15	20	4	1	6	9	15	—	—
	Biesenthal [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	65
16	N.-Trebbin	3	1	4	118	49	69	8	6	22	33	55	3	120
	Oranienburg [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	61
17	Blankensee [7]	2	—	2	50	17	33	1	8	9	15	24	—	—
18	Liebenberg	1	1	2	72	25	47	4	4	19	20	39	2	73
19	Bohmshof	1	1	2	30	11	19	9	2	2	6	8	—	—
	Beitzenburg [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
20	Angermünde	3	—	3	132	55	77	10	10	28	29	57	4	173
21	Gramzow	2	—	2	82	24	58	3	5	27	23	50	2	88
	Hohenlandin [9]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	75
22	Zützen [10]	1	—	1	17	8	9	1	1	5	2	7	—	—
23	Prenzlau	4	—	4	162	94	68	9	8	20	31	51	4	153
24	Lübbenow	2	1	3	120	58	62	6	7	20	29	49	3	104
25	Rossow	2	2	4	191	80	111	11	15	45	40	85	3	127
26	Neuensund	—	1	1	51	10	41	16	—	12	13	25	1	40
27	Wilhelmshain	—	2	2	31	13	18	1	2	10	5	15	1	19
28	Wallmow [11]	2	1	3	104	45	59	3	8	20	28	48	3	114
29	Beeskow [12]	1	1	2	54	27	27	5	—	12	10	22	—	—
30	Zossen	2	—	2	46	14	32	2	1	14	15	29	2	80
	Summa	61	20	81	2639	1058	1581	171	144	624	642	1266	75	2716

Bemerkungen. [1] 3 todte Zwillingsgeburten. [2] Neu errichtet. [3] An Stelle Glöwen. [4] An Stelle Nauen. [5] An Stelle Falkenberg. [6] Neu errichtet. [7] Aufgehoben. [8] An Stelle Bohmshof. [9] Neu errichtet. [10] Aufgehoben. [11] 1 todte Zwillingsgeburt. [12] Aufgehoben.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. November 1878.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Friedrich Kuntze unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Bärwolff ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Clara Rosenthal ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Glienick — Diözese Zossen — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Babick, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen baulicher Reparaturen wird die Schleuse zu Woltersdorf **vom 6. bis 20. Januar 1879** für die Schifffahrt gesperrt.

Potsdam, den 23. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtssperre.

Wegen baulicher Instandsetzung der Havelhausener Zugbrücke wird die Schifffahrt auf der Oranienburger Havel an der genannten Brücke für die Zeit **vom 8. Dezember 1878 bis zum 1. Februar 1879** gesperrt.

Potsdam, den 27. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die auf Führung des Handels-Registers und des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte werden in dem Geschäfts-Jahr 1879 durch den Kreisgerichtsrath Hammer und den Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Hencke bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsen-Zeitung, 4) die hiesige Neue Zeit, 5) das hiesige Neue Charlottenburger Intelligenz-Blatt.

Charlottenburg, den 25. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geschäftsjahr 1878/1879 werden die Gerichtstage in Warnow auf **den 9. Dezember 1878, den 6. Januar, den 17. Februar, den 10. März, den 7. April, den 5. Mai, den 9. Juni, den 21. Juli, den 8. September 1879** festgesetzt und in dem Carl Müllerschen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 26. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Im Jahre 1879 werden die Gerichtstage 1) in Gerswalde im Gerichtshause daselbst am **3. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September,** 2) in Boitzenburg im ehemaligen Gefangenhause daselbst am **10. und 11. Januar, 14. und 15. Februar, 14. und 15. März, 4. und 5. April, 9. und 10. Mai, 13. und 14. Juni, 18. und 19. Juli, 12. und 13. September** abgehalten werden.

Templin, den 27. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die zur Ausführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel erlassenen Bestimmungen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Den Ausbruch der Rinderpest in Neu-Lewin im Kreise Ober-Barnim betreffend.

432. Nachdem durch sachverständige Ermittelung der Ausbruch der Rinderpest in Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim, festgestellt worden, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt S. 105 und 150) um die Ortschaft Neu-Lewin für den diesseitigen Regierungsbezirk der Seuchenbezirk gebildet. Derselbe wird westlich von der über Eberswalde und Heckelberg führenden Chaussee bis zur Abbiegung derselben nach Proetzel und einer Verlängerung dieser Linie in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, im Uebrigen durchweg von der Grenze des Oberbarnimer Kreises gebildet. Innerhalb dieses Bezirks werden bis auf Weiteres nicht nur alle Viehmärkte, sondern auch alle sonstigen Ansammlungen von Thieren untersagt, desgleichen auch der Viehandel im Umherziehen und jeder Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien, Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das zum Fleischkonsum nöthige Vieh darf nur unter Aufsicht des von den Orts-Polizeibehörden bestellten oder zu bestellenden Sachverständigen gekauft und geschlachtet werden. Zum Kommissarius für diesen Seuchenbezirk ist der Landrath des Oberbarnimer Kreises, Herr von Bethmann-Hollweg, ernannt. Derselbe ist ermächtigt, selbstständig anzuordnen, welche besondere Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest in dem Seuchenbezirke zu ergreifen sind.

Potsdam, den 5. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachstehender Auszug aus der Instruktion vom 9. Juni 1873 wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmer

Digitized by Google

den Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, noch Besinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gefault werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Absatz 2 bis 4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizei-Behörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Besinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten

Digitized by Google

Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36 Absatz 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des inficirten Gehöfts oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Desinfektions-Maßregeln zu ergreifen.

§ 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmungen im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeiten zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. § 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die

Digitized by Google

Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rinderviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Gedruckt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Rinderpest betreffend.

73. An Stelle der № 3 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1878 und mit denselben Strafandrohungen treten auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin folgende Anordnungen:

a. die Einfuhr von frischmilchenden Kühen und die Einstellung derselben in hiesige Stallungen ist ausnahmsweise gestattet. Jedoch muß eine jede hier eingeführte Milchkuh für sich allein mit einer besonderen von der Orts-Polizei-Behörde ihres bisherigen Standorts ausgestellten Ursprungs-Bescheinigung und mit einem polizeilichen Erlaubnißschein zur Ausfuhr nach Berlin, in welchem das genaue Signalement angegeben ist, sowie einer von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Gesundheits-Bescheinigung versehen sein. Die Bescheinigungen dürfen nicht früher als drei Tage vor der Einführung nach Berlin ausgestellt sein. Bei einer Versendung mit der Eisenbahn müssen die Milchkühe an dem Aufgabeorte bereits als solche deklarirt und mit anderem Vieh weder auf der Eisenbahn noch sonst zusammen verladen gewesen oder unterwegs zusammen gekommen sein.

b. Wer Milchkühe nach Berlin bringt, einstellt oder ankauft, hat innerhalb 3 Stunden nach der Ankunft in Berlin, beziehentlich der Einstellung oder dem Ankaufe dem zuständigen Polizei-Revier unter Einreichung der Ursprungsatteste und Gesundheitsscheine (sub a.) davon Anzeige zu machen.

c. Ebenso ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, von allen anderen Veränderungen in seinem Rindviehbestande innerhalb drei Stunden, nachdem solche stattgefunden, sowie von allen innerlichen Krankheitsfällen unter seinem Rindvieh, sobald solche zu seiner Kenntniß kommen, dem zuständigen Polizei-Revier sofortige Anzeige zu machen.

d. Die Ausfuhr von Rindvieh aus Berlin ist verboten.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. Dezember **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 35.) № 1272. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

die Eisenbahnlinie Fredersdorf-Rüdersdorf betreffend.

21. Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni d. J. die in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird unter Zurückziehung der in Stück 40 des Regierungs-Amtsblatts vom 5. Oktober 1877 veröffentlichten Polizei-Verordnung die Bahn von Fredersdorf-Rüdersdorf den Bestimmungen dieser Bahnordnung unterworfen.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb der Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen vonn Steinen, Holz- und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Digitized by Google

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement betreffend.

22. Im Anschlusse lasse ich der Königlichen Regierung die Normen mit den Motiven für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement, wie dieselben aus den Berathungen der von mir eingesetzten Kommission, unter dem Vorsitz des Direktors der Gewerbe-Akademie, Geheimen Regierungsraths Reuleaux, hervorgegangen sind, mit dem Auftrage zugehen, dieselben den Lieferungen von Zement zu Grunde zu legen.

Zugleich veranlasse ich die Königliche Regierung hiermit, diese Verfügung nebst den Normen durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. November 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

* * *

Normen

für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement.

I.

Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Zement in den Handel gebracht wird, soll ein einheitliches sein; es sollen nur Normal-Tonnen von 180 k brutto und 170 k netto, halbe Tonnen von 90 k brutto und 83 k netto, sowie Säcke von 60 k Brutto-Gewicht von den Fabriken gepackt werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 % nicht beanstandet werden.

Die Tonnen und Säcke sollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Bezeichnung des Brutto-Gewichts mit deutlicher Schrift tragen.

Motive zu I.

Ein einheitliches Gewicht der im Handel vorkommenden Tonnen und Säcke existirt bis jetzt nicht. Während die norddeutschen Fabriken Tonnen sowohl von 200 k als auch solche von 180 k packen, haben die Tonnen der west- und süddeutschen, sowie die der meisten englischen Fabriken ein Gewicht von 180 k brutto; es kommen indeß auch noch leichtere Tonnen, namentlich im Kleinverkehr beim Wiederverkauf vor. Da nun der Preis per Tonne gestellt wird, so ist die Einführung eines einheitlichen Gewichts im Interesse der Konsumenten und des reellen Geschäfts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im internationalen Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 k brutto = ca. 400 Pfd. engl. gewählt worden. Die theilweise noch übliche Tonne von 200 k soll aus praktischen Gründen ausnahmsweise noch bis zum Schluß des Jahres 1879 zulässig sein. Nachdem die wesentlich billigere Verpackung in Säcken sich seit einer Reihe von Jahren in Süddeutschland, Holland, Belgien, England u. s. w. für sehr viele Fälle als durchaus genügend erwiesen hat, ist diese Verpackungsweise wegen der großen, für den Konsumenten zu erzielenden Ersparniß, namentlich für größere Lieferungen, ganz besonders zu empfehlen. Für das zur einheitlichen Einführung zu bringende Gewicht von 1 Sack wurde 60 k als das geeignetste befunden, weil ein solches Gewicht mit Leichtigkeit zu transportiren ist und weil dann das Brutto-Gewicht von 3 Säcken dem von 1 Tonne entspricht.

II.

Je nach der Art der Verwendung ist Portland-Zement langsam oder rasch bindend zu verlangen. Für die meisten Zwecke kann langsam bindender Zement angewandt werden, und es ist diesem dann wegen der leichteren und zuverlässigeren Verarbeitung und wegen seiner höheren Bindekraft der Vorzug zu geben.

Als langsam bindend sind solche Zemente zu bezeichnen, welche in ½ Stunde oder in längerer Zeit erst abbinden.

Erklärungen zu II.

Um die Bindezeit eines Zements zu ermitteln,

Digitized by Google

rühre man den reinen Zement mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 zm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit einem Spatel widersteht, ist der Zement als abgebunden zu betrachten.

Da das Abbinden von Zement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflußt wird, insofern höhere Temperatur dasselbe beschleunigt, niedere Temperatur es dagegen verzögert, so sollten die Versuche, um zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von etwa 15—18° C. vorgenommen, oder, wo dies nicht angängig, die jeweiligen Temperatur-Verhältnisse immer in Berücksichtigung gezogen werden.

Während des Abbindens darf langsam bindender Zement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Zemente eine merkliche Temperatur-Erhöhung aufweisen können.

Portland-Zement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Zement bei längerem Lagern an Qualität verliere, ist daher eine irrige und es sollten Kontrakts-Bestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III.

Portland-Zement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein dünner auf Glas oder Dachziegel ausgegossener Kuchen von reinem Zement, unter Wasser gelegt auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmuugen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erklärungen zu III.

Der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen wird sammt der Glasplatte unter Wasser gebracht. Bei rasch bindenden Zementen kann dies schon nach ¼ bis 1 Stunde nach dem Anmachen der Probe geschehen, bei langsam bindenden dagegen darf es, je nach ihrer Bindezeit, erst nach längerer Zeit, bis zu 24 Stunden nach dem Anmachen, stattfinden. Zeigen sich nun nach den ersten Tagen oder nach längerer Beobachtungszeit an den Kanten des Kuchens Verkrümmungen oder Risse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben" des Zements an, d. h. es findet, in Folge einer allmälichen Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhangs, unter Volum-Vermehrung eine beständige Abnahme der Festigkeit statt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Zements führen kann.

Eine weitere Probe zu gleichem Zweck ist die folgende: Es wird der zu untersuchende Zement mit Wasser zu einem steifen Brei angerührt und damit auf einem Dachziegel-Stück, welches mit Wasser vollständig getränkt, jedoch äußerlich wieder abgetrocknet ist, ein nach Außen hin dünn auslaufender Kuchen gegossen; je nach der Bindezeit des Zements wird diese Probe, wie oben angedeutet, nach kürzerer oder längerer Zeit unter Wasser gelegt. Wenn der Kuchen weder in den ersten Tagen, noch später sich vom Stein ablöst, noch auch Verkrümmungen oder Risse zeigt, so wird der Zement beim Bau nicht treiben.

IV.

Portland-Zement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro □zm höchstens 20 % Rückstand hinterläßt.

Motive und Erklärungen zu IV.

Da Zement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Zement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Zements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Zements von nicht zu unterschätzendem Werth. Es erscheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu kontroliren.

Es wäre indeß irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Bindekraft eines Zements schließen, da geringe, weiche Zemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute, scharf gebrannte; letztere aber werden selbst bei gröberer Mahlung doch stets eine höhere Bindekraft aufweisen, als die ersteren.

V.

Die Bindekraft von Portland-Zement soll durch Prüfung einer Mischung von Zement und Sand ermittelt werden. Daneben empfiehlt es sich, zur Controle der gleichmäßigen Beschaffenheit der einzelnen Lieferungen auch die Festigkeit des reinen Zements festzustellen. Die Prüfung soll auf Zugfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Zerreißungs-Apparaten.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 □zm Querschnitt der Bruchfläche vorzunehmen.

Motive zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit reinem Zement gewonnenen Festigkeit-Resultaten nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Zementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so erscheint es geboten, die Prüfung von Portland-Zement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Obgleich in der Praxis Portland-Zement fast nur auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen wird, so ist doch, wegen der Kostspieligkeit der bis jetzt bekannten Apparate und der schwierigeren Ausführbarkeit der Proben, von der Pürfung auf Druckfestigkeit Abstand genommen, und die weit leichtere und einfachere Prüfung auf Zugfestigkeit gewählt, um so mehr, als die hier empfohlenen Proben vor allem die leicht ausführbare Kontrolirung der Eigenschaften des zum Bau gelieferten Zements bezwecken sollen und die Zugfestigkeit einen hinlänglich sicheren Schluß auf die Druckfestigkeit zuläßt.

Digitized by Google

Um vollständige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, für den Bezug der Normal-Formen, Zerreißungs-Apparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorstande des „Deutschen Zement-Fabrikanten-Vereins" nachgewiesen werden; hierzu sollen Bekanntmachungen in Fachblättern erfolgen.

VI.

Guter langsam bindender Portland-Zement soll bei der Probe mit 3 Gew. Theilen Normal-Sand auf 1 Gew. Theil Zement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 10 k pro □zm haben.

Bei einem bereits geprüften Zement kann die Probe sowohl des reinen Zements als des Zementes mit Sandmischung als Controle für die gleichmäßige Güte der Lieferung dienen.

Der Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man einen möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro Qzm siebt, dadurch die größten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Qzm noch die feinsten Theile entfernt.

Die Probekörper müssen sofort nach der Entnahme aus dem Wasser geprüft werden.

Zement, welcher eine höhere Festigkeit als 10 kgr pro Qzm (s. oben) zeigt, gestattet in den meisten Fällen einen größeren Sandzusatz und hat aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Bei schnell bindenden Portland-Zementen ist die Zugfestigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere als oben angegeben.

Motive und Erklärungen zu VI.

Da verschiedene an und für sich gute Zemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es in der Praris ja vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrer Zemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wurde angenommen: 3 Gew. Theile Sand auf 1 Gewichts-Theil Zement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Zementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Es ist, um übereinstimmende Resultate zu erhalten, durchaus erforderlich, überall den oben beschriebenen Normal-Sand anzuwenden, da die Korngröße des Sandes auf die Festigkeits-Resultate von großem Einfluß ist. Der Normal-Sand soll rein und trocken verwendet werden und sind lehmige und andere fremdartige Bestandtheile unbedingt vorher durch Auswaschen zu entfernen.

Von ganz besonderem Werth würde es sein, wenn da, wo dies zu ermöglichen ist, die Zerreißungs-Versuche an vorräthig zu diesem Zweck angefertigten Probekörpern auf Monate und selbst Jahre ausgedehnt würden, um das Verhalten verschiedener Zemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Behufs Erzielung übereinstimmender Resultate ist es ferner geboten, alle Probekörper nach deren Anfertigung während 24 Stunden an der Luft und zwar im Schatten in einer Temperatur von 10° — 20° R. und bedeckt, wodurch rasche Verdunstung verhütet wird, liegen zu lassen und sie dann bis zur Prüfung unter Wasser zu legen, weil ein kürzeres oder längeres Liegenlassen an der Luft zu beträchtlichen Differenzen in den Festigkeits-Resultaten führt.

Die Probekörper dürfen, wie in obiger Resolution erwähnt, erst direkt vor der Prüfung dem Wasser entnommen werden, weil ein längeres Verbleiben an der Luft hier ebenfalls zu Schwankungen in den Festigkeitszahlen Veranlassung geben würde.

Beschreibung der Proben zur Ermittelung der Bindekraft.

Da es vor allem darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Zements an verschiedenen Orten möglichst übereinstimmende Resultate erzielt werden, so mußten bestimmte Normen für eine durchaus gleichmäßige Behandlung der Probekörper aufgestellt werden. Nur bei genauer Einhaltung dieser im Nachstehenden gegebenen Regeln wird es möglich sein, zu übereinstimmenden Zahlen zu gelangen: Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder Marmorplatte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt hierauf 5 vorher gut gereinigte und mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Zement und 750 g trockenen Normal-Sand ab und mischt beides in einer Schale gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 kbzm = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse mit einem Spatel so lange durch, bis dieselbe ein gleichmäßiges Ansehen zeigt. Man erhält auf diese Weise einen sehr steifen Mörtel, welcher sich in der Hand gerade noch ballen läßt. Mit diesem Mörtel werden die Formen auf ein mal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittels eines eisernen Anmach-Spatels (im Gewicht von ca. 150 bis 200 g) anfangs schwach, dann stärker den überstehenden Mörtel in die Formen so lange ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Moment fortgesetztes Einschlagen ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil Probekörper von gleicher Dichtigkeit hergestellt werden sollen. Man streicht nun das die Form Ueberragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche.

Nachdem die Proben hinreichend erhärtet sind, löst man durch Oeffnen der Schrauben die Formen ab und befreit die Proben von dem noch anhaftenden Fließpapier.

Digitized by Google

Um richtige Durchschnittszahlen zu erhalten, sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Nachdem die Probekörper 24 Stunden an der Luft gelegen haben, werden dieselben unter Wasser gebracht und hat man nur darauf zu achten, daß sie während der ganzen Erhärtungsdauer stets vom Wasser bedeckt bleiben.

Am Tage der Prüfung werden die Proben unmittelbar vor der Prüfung aus dem Wasser genommen und auf dem Apparat sofort zerrissen. Das Mittel aus sämmtlichen 10 Bruchgewichten ergiebt die Festigkeit des geprüften Zement-Mörtels.

Befinden sich jedoch unter den erhaltenen Zahlen abnorm niedrige, so sind diese, als durch Fehler in der Darstellung der Probekörper verursacht, von der Berechnung auszuschließen.

Anhang.

Will man — wie in den Motiven zu VI erwähnt — schon nach sieben Tagen eine Kontrole an der abgelieferten Waare vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, und zwar auf zweierlei Art, entweder:

a. mit Sandmischung: jedoch muß dann die Verhältnißzahl der 7 Tags-Festigkeit zur 28 Tags-Festigkeit am betreffenden Zement erst ermittelt werden, da die Festigkeits-Resultate verschiedener Zemente bei der 28 Tags-Probe einander gleich sein können, während sich bei der 7 Tags-Probe noch wesentliche Unterschiede zeigen; oder:

b. mit reinem Zement, indem man auch hier das Verhältniß der 7 Tags-Festigkeit des reinen Zements zur 28 Tags-Festigkeit bei 3 Theilen Sand an dem betreffenden Zement ermittelt.

Die 7 Tags-Probe mit Sand ist einfach dadurch auszuführen, daß man nach obiger Vorschrift 10 Probekörper mehr anfertigt und diese nach 7 Tagen schon prüft.

Macht man die 7 Tags-Probe aber mit reinem Zement, so können die Probekörper auf verschiedene Weise hergestellt werden: entweder auf undurchlässigen Unterlagen (Metall- oder undurchlässigen Steinplatten) oder auf absaugenden Unterlagen (Gips- oder schwach gebrannten Ziegelplatten). Bei der letzteren Probe erreicht man bedeutend höhere Zugfestigkeiten und es ist bei Vergleichung von Zugfestigkeiten der reinen Zemente sowohl als der Zemente mit Sandmischung stets darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Probekörper auf die eine oder andere Weise angefertigt sind.

Bei der Probe auf undurchlässiger Unterlage nimmt man auf 1000 Gew. Theile Zement 200—275 Gew. Theile Wasser, je nach der Bindezeit des betreffenden Zements, arbeitet die Masse gut durcheinander, füllt dieselbe in die Formen, welche von der Unterlage durch Blättchen Löschpapier getrennt sind, und rüttelt die Masse durch Schläge mit dem Spatel gegen die Form derartig zusammen, daß alle Luftblasen entfernt werden und ein zusammen hängender Körper ohne Hohlräume sich bildet. Man streicht hierauf den überschüssigen Mörtel ab und zieht die Form vorsichtig ab. Proben mit dem gleichen Zement müssen hinsichtlich des Wasser-Zusatzes, sowie beim Gusse stets gleich behandelt werden, da jedes Moment, welches auf eine Vergrößeerung oder Verringerung der Verdichtung der Masse einwirkt, auch sofort die Festigkeit verändert.

Will man die Probe auf absaugender Unterlage machen, so nehme man auf 1000 Gew. Theile Zement 330 Gew. Theile Wasser; der Ueberschuß von Wasser wird hier von der Unterlage aufgesaugt und dadurch eine bedeutende Verdichtung der ganzen Masse herbeigeführt. Selbstverständlich müssen die Unterlagen, um die absaugende Eigenschaft zu behalten, öfter gewechselt und getrocknet werden. Nachdem die Masse in die Form gegossen ist, werden durch Anklopfen an die Form die Luftblasen entfernt. Nachdem die Oberfläche abgestrichen und eine leichte Erstarrung eingetreten ist, kehrt man die Form um, so daß nun auch die obere Seite abgesaugt wird. Die Masse sinkt in Folge der Verdichtung in der Form. Man füllt dann von neuem Zement auf, streicht bei beginnender Erstarrung ab und zieht die Form vorsichtig vom Probekörper ab. Haftet hierbei der Zement zu fest an der Form, so klopft man die Form von allen Seiten leise an, wodurch eine Lösung von den Wandungen bewirkt wird. — Es gehört einige Uebung dazu, um auf diesem Wege zu guten, gleichmäßige Festigkeit zeigenden Probekörpern zu gelangen.

Die weitere Behandlung und Prüfung der Probekörper hat dann wie oben beschrieben zu geschehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ersatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauses betreffend.

433. Mit Rücksicht auf die in den Kreisen Ober- und Nieder-Barnim aufgetretene Rinderpest wird hiermit der durch unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt Stück 49 Seite 380)

auf den 19. d. M.

anberaumte Termin zur Wahl eines Abgeordneten in Stelle des als Mitglied des Abgeordnetenhauses ausgeschiedenen Forstmeisters Bernhardt aus Eberswalde aufgehoben und

der 3. Januar k. J.

als Termin für die gedachte Wahl anderweit festgesetzt.

Potsdam, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

434. Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Blumberg, Kreis Niederbarnim, durch sachverständige Ermittelung festgestellt worden ist, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und der dazu erlassenen Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt

Digitized by Google

S. 105 u. 147) um die Ortschaft Blumberg den Seuchenbezirk gebildet. Derselbe erstreckt sich über den ganzen südlichen Theil des Niederbarnimschen Kreises und wird nach nördlicher Richtung hin begrenzt durch den Lauf der Briese, so daß das Dorf Birkenwerder noch in den Seuchenbezirk fällt, ferner durch den Lubowsee, Rohmersee, Wandelitzsee, Liepnitzsee und den Weg, welcher von der Kolonie Uetzdorf über Lanke nach der Grenze des Oberbarnimschen Kreises führt, sodaß die letztgenannten Ortschaften noch dem Seuchenbezirke angehören. Innerhalb dieses Bezirks werden bis auf Weiteres alle Viehmärkte und auch alle sonstigen Ansammlungen von Thieren untersagt, desgleichen der Viehhandel im Umherziehen und jeder Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das zum Fleischkonsum nöthige Vieh darf nur unter Aufsicht des von der Ortspolizeibehörde bestellten oder zu bestellenden Sachverständigen gekauft und geschlachtet werden. Zum Kommissarius für diesen Seuchenbezirk ist der Landrath des Niederbarnimschen Kreises, Herr Geheimer Regierungsrath Scharnweber, ernannt. Derselbe ist ermächtigt, selbstständig anzuordnen, welche besondere Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest in dem Seuchenbezirke zu ergreifen sind.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf diesen neuen Seuchenausbruch der Seuchenbezirk, welcher nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. (№ 432 im Extrablatt zum Amtsblatte vom 6. d. M.)

---

438. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh		Krummstroh		Heu		Es: Rindfleisch: von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	91	12	03	12	27	12	04	15	56	30	50	30	50	4	40	3	67	2	20	4	25	1	40	1	14
2	Beeskow	—	—	13	03	13	92	13	86	20	—	30	—	30	—	3	60	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	17	16	12	97	14	70	12	49	27	50	28	—	26	—	4	75	3	75	—	—	4	40	1	35	1	18
4	Brandenburg	15	90	13	23	12	30	13	43	25	—	29	—	33	—	3	86	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
5	Dahme	17	19	12	64	13	49	11	89	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	17	69	12	55	12	47	12	44	19	—	22	50	22	50	3	25	3	—	—	—	3	50	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	12	50	—	—	12	60	32	—	36	—	38	—	4	—	2	80	—	—	3	—	1	20	1	10
8	Havelberg	17	80	12	60	14	—	14	—	22	72	34	80	35	30	3	61	3	—	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	13	12	14	29	12	—	35	—	40	—	45	—	3	47	3	50	—	—	4	—	1	20	1	05
10	Kyritz	17	89	12	60	13	22	12	58	15	08	37	40	40	—	3	92	2	50	—	—	3	40	1	10	1	—
11	Liebenwalde	19	83	12	50	15	33	13	33	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	81	13	24	12	56	12	41	34	—	36	—	45	—	3	76	3	31	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	13	44	17	10	13	50	18	—	16	—	—	—	4	50	3	—	2	50	3	50	1	35	1	20
14	Perleberg	17	—	12	56	14	—	12	56	17	—	33	—	41	—	3	95	4	—	—	—	3	50	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	13	—	14	12	13	61	22	83	29	—	29	—	4	67	3	45	—	—	3	89	1	45	1	10
16	Prenzlau	16	38	12	20	12	98	11	73	22	50	28	13	28	13	4	47	3	75	3	—	3	75	1	30	1	05
17	Pritzwalk	17	22	12	98	15	28	11	64	13	42	32	50	32	50	3	73	3	50	—	—	2	50	1	—	—	95
18	Rathenow	16	43	12	42	13	33	12	30	18	—	32	—	36	—	3	27	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	17	—	12	41	12	77	12	66	32	—	30	—	46	—	3	33	3	85	—	—	4	92	1	10	—	95
20	Schwedt	16	20	12	78	12	60	12	40	26	67	40	—	33	33	4	40	3	20	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	13	35	14	50	13	33	19	—	24	—	30	—	4	09	3	50	—	—	4	—	1	35	1	10
22	Straußberg	17	17	12	50	14	83	12	24	15	06	27	—	27	—	4	—	4	06	—	—	5	60	1	20	1	10
23	Teltow	17	24	12	58	14	94	12	13	28	—	37	50	42	50	4	75	3	56	—	—	3	56	1	40	1	15
24	Templin	17	75	13	33	14	25	12	—	14	40	30	—	20	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	17	05	12	81	12	48	12	26	20	—	23	—	23	—	3	14	2	53	—	—	3	—	1	40	1	—
26	Wittstock	16	52	11	76	11	97	11	13	14	23	40	—	38	—	2	76	2	92	1	50	3	20	—	82	—	72
27	Wriezen a. O.	17	11	11	67	12	17	11	53	15	06	25	50	21	—	3	89	2	68	1	54	3	75	1	30	1	10
	Durchschnitt	17	17	12	70	—	—	12	52	—	—	—	—	—	—	3	86	—	—	—	—	3	84	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Dezember 1878.

Digitized by Google

um die Ortschaft Neu-Lewin in dem Oberbarnimschen Kreise gebildet worden ist, auf den ganzen Oberbarnimschen Kreis ausgedehnt, und hat der Herr Landrath von Bethmann-Hollweg die ihm als Seuchenkommissarius zustehenden Befugnisse in diesem erweiterten Seuchenbezirke auszuüben.

Potsdam, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

435. Die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Rieck zu Biesenthal ist erloschen.

Potsdam, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

436. Die Rotzkrankheit ist an zwei Pferden und einem Füllen in Schönow und an einem angeblich von dem Handelsmann Wegner zu Friedrichsberg eingelieferten Pferde auf der Abdeckerei zu Britz im Teltow'schen Kreise festgestellt worden.

Potsdam, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

437. Die Schafpocken sind in den Heerden des Gutsbesitzers Grabow in Cremmen im Kreise Osthavelland, sowie in den Vorwerken Vorheide und Lehmgrube bei Beeskow ausgebrochen. Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Christdorf im Kreise Ost-Priegnitz ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat November 1878.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.													
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm													
						Mehl		Gersten							Java-Kaffee				
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, bleiß.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
1 22	— 85	1 05	1 80	2 12	4 40	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 55	3 20	3 40	— 20	1 60		
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 11	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —		
1 25	1 25	1 15	1 30	2 30	3 50	— 35	— 23	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60		
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 52	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— —	— 40	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60		
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 70		
1 30	1 10	1 —	1 80	2 20	4 04	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80		
1 15	— 90	1 15	1 60	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 30		
1 20	1 —	1 —	2 —	2 —	3 56	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —		
1 20	— 85	1 20	1 50	2 —	3 20	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— 85	— 45	— 65	2 60	3 40	— 20	1 40		
1 05	1 —	1 —	2 —	2 10	3 20	— 32	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80		
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80		
1 15	— 80	1 10	1 60	2 18	4 27	— 30	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60		
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	3 60	— 40	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40		
1 40	1 15	1 15	1 95	1 88	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —		
1 29	1 15	1 29	1 70	2 30	3 76	— 33	— 26	— 55	— —	— 35	— 60	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50		
1 25	— 90	1 05	1 90	2 38	4 56	— 32	— 24	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —		
1 10	— 90	— 95	1 90	1 96	2 82	— 30	— 18	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40		
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	4 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	2 —		
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	4 12	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80		
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	4 —	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —		
1 25	1 15	1 20	1 50	2 40	3 50	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40		
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	4 —	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80		
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 44	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 70	3 —	— 20	1 60		
1 —	— 60	1 —	1 60	2 30	3 20	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60		
1 10	1 —	1 20	2 —	2 —	2 60	— 36	— 20	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60		
— 98	— 56	— 86	2 —	2 06	3 29	— 34	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60		
1 18	1 10	1 14	1 60	1 80	3 95	— 26	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20		

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.

439. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß Viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1879, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1879 nicht mehr würde erfolgen können. Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

440. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Arnsberg vom 19. November d. J. (Reichs-Anzeiger № 275) die Nummer 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfyl in Einsiedeln erscheinenden Blattes **„Schweizerischer Erzähler"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des „Schweizerischen Erzählers" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sozialistische **Arbeiter-Wahlverein Teutonia** in der Stadt Staßfurt nach § 1 Abs. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 30. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbezeichnete **Druckschrift: „Kindergarten und Volksschule als sozialdemokratische Anstalten"** von Adolph Dornai, Leipzig 1876, Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei, in Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Gesetzes verboten wurde.

Würzburg, den 29. November 1878.

Königl. Bayerische Regierung. Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische **Druckschrift: Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Philosophie. Politische Oekonomie. Sozialismus. Von Friedrich Engels.** Leipzig 1878. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei, nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, den 2. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die nicht periodische **Druckschrift „Kapital und Arbeit".** Ein populärer Auszug aus „Das Kapital" von Carl Marr, von Johann Most, zweite verbesserte Auflage, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp.,

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen **Druckschriften,** als:

1) **Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit,** von Eduard Sack, 1874.
2) **Beiträge zu der Schule im Dienste für die Freiheit,** von Eduard Sack, erster Band, 1878.

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierneben verboten worden.

Braunschweig, den 3. Dezember 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Das von der unterzeichneten Behörde in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen **Druckschrift:**

Digitized by Google

Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Eduard Sad, 1874,
wird hierdurch auf die im laufenden Jahre erschienene **zweite Auflage** dieser Druckschrift ausgedehnt.

Braunschweig, den 5. Dezember 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Als Landespolizeibehörde haben wir uns veranlaßt gesehen, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J., betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, die **Druckschrift:**

„Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's. Auf Grund authentischer Belege dargestellt von Bernhard Becker, dem testamentarischen Nachfolger Lassalle's. Schleiz, Verlag der Hübscherschen Buchhandlung (Hugo Heyn). 1868."

zu verbieten.

Ebersdorf, den 3. Dezember 1878.

Fürstl. Landrathsamt.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 28. v. M. auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der **Druckschrift: „Die Quintessenz des Sozialismus.** Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes 1878" aufgehoben.

Oppeln, den 6. Dezember 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1 Absatz 2 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **„Bürgerverein" zu Werdau** verboten.

Zwickau, den 4. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der **Gesangverein „Arbeitermännerchor" in Heilbronn** auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 5. Dezember 1878.

Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises.

* * *

Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Arbeiter-Wahl-Comité August Kühn in Ober-Langenbielau herausgegebene **Druckschrift: „Mahnruf zur Wahl für August Kapell"** in Gemäßheit des § 11 des erwähnten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde untersagt worden ist.

Breslau, den 5. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1, Absatz 2, und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **Verein „Liederkranz" zu Werdau** verboten.

Zwickau, den 6. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des 1. Jahrgangs der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Die neue Gesellschaft", Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede", sowie des 1. und 2. Heftes des zweiten Jahrgangs derselben.

74. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 12 Monatsheften erschienene und als Ganzes zur Verbreitung gelangte erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die neue Gesellschaft,** Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede", sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrganges der genannten Monatsschrift, erschienen im Oktober beziehungsweise November 1878, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 4. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nichtperiodischen Druckschrift: „Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin SO., Kaiser-Franz-Grenadierplatz Nr. 8a., gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind".

75. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei gedruckte nicht periodische Druckschrift:

Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin SO., Kaiser-Franz-Grenadierplatz Nr. 8a., gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind,"

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, am 6. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Druckschrift „Die Zukunft, Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878".

76. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: **„Die Zukunft,** Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung und Bekanntmachung, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

77. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Uran, Wismuth, Wolfram, Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- oder Lackfarbe), Zinn, sowie Gummi-Gutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphtalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.

§ 2. Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 ist aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

enthaltend das Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

78. Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Berzblau, blauer Strenzian, Berl. Blau, Eichel, Kobaltultramarin, Smalte, Königsblau, Leithner Blau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsisch Blau, Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (Chromsaures Blei), Englisch Gelb, Gummi-Gutt, Jeaune brillant, Kasseler Gelb, Kölner Gelb, Maisgelb, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Ornament (auri pigmentum), Rauschgelb, Persisch Gelb, Patentgelb, Pariser Gelb, Pikrinsäure, Anilingelb, Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin, Uranogelb, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweiger Grün, Bremer Grün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englisch Grün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasseler Grün, Laubgrün, Mineralgrün, Mittisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Patentgrün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheelsches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, Wiener Grün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amarant, Berliner Roth, Cochenillerroth, Chromroth, Kupferpurpur, Mennige (Minium), Pariser Roth, Realgar, Chromorange, Wiener Roth.

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc de perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unechtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Stanniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Berliner Blau, Diesbacher Blau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blaudruck), Lakmus, Neublau, Pariser Blau, Saftblau, Schwedisch blau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Amberger Gelb, Gelberde, Goldgelb, Ockergelb, Schüttgelb, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Faulbaumbeergelbeeren, Ginster, Gelbschoten, Quercitron, Ringelblume (calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berliner Grün, Grünerde, Saftgrün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berlinerroth, Braunroth, Blutkreide, caput mortuum, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englisch Roth, Hauchrothe, Preußisch Roth, Potterroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkanna, Fernambukholz, Kermesbeeren, Lackmus, Lackmuskraut, Sandelholz.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide,

präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blanc fixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) Metallfarben: Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit, Musivgold, Schwefelzinn, Stanniol.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

33. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packenmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 6. Dezember 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen.

60. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldsendungen: a. der Auslieferung angegeben worden ist: an Schumacher in Hapnau 1 Sdg., 20 Mark, 11. Juli 1878; b. Sendungen, welche ohne Angabe des Werthinhaltes zur Auslieferung gelangt sind: an Christoph, 10 Mark, 18. Juli 1878, an Kuhn in Barmen, 5 Mark, 8. Juni 1878, an Januisch in Marggrabowa, 20 Pf., 7. Aug. 1878, an v. Blom, 3 Mark 50 Pf., 7. September 1878, an Nestler in Hortana, 10 Mark, 11. Aug. 1878, an Vollmann in Ludwigshafen, 5 Mark, 10. September 1878, an Stechbarth in Thorenen bei Stolzenburg, 30 Pf., 3. Aug. 1878, an Expedition der Berliner Montagszeitung in Berlin, 90 Pf., 3. Aug. 1878, an Fürste in Magdeburg, 30 Mark, 7. Aug. 1878, an Braun in Berlin 5 Mark, 30. Aug. 1878. Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fond überwiesen werden.

Berlin C., den 6. Dezember 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.

Kündigung von Depositen.

1. Von Vormündern und Pflegern wie von Privatpersonen werden Gelder zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen. Alle gegenwärtig bei der letzteren belegten Gelder dieser Art kündigen wir hierdurch Behufs Rückzahlung. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen geschieht bei der Reichsbankanstalt des Belegungsorts gegen Rückgabe der Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung). Sie ist schon vom 9. d. M. ab zulässig, geschieht sie aber nicht spätestens **bis zum 31. März 1879**, so hört mit diesem Tage die Verzinsung auf und das Depositum kann auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers gerichtlich hinterlegt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1878.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband.

86. Zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband (I. Theil) tritt am 1. Dezember d. J. ein Nachtrag VI in Kraft, welcher umfassende Tarif-Erweiterungen und Aenderungen enthält. Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen, von welchen der fragliche Tarifnachtrag zum Preise von 1 Mark pro Stück auch käuflich bezogen werden kann.

Berlin, den 30. November 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

122. Mit dem 15. Dezember d. J. treten für den Verkehr zwischen Danzig lege Thor einerseits und Hinterpommerschen Stationen andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Danzig Olivaer Thor einerseits und Ostbahn-Stationen andererseits unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs direkte Frachtsätze für die Beförderung von Gütern aller Art, ferner für den Verkehr zwischen Ostbahn-Stationen einerseits und Hinterpommerschen Stationen andererseits theilweise neue ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene Nachtrag XIII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 enthält außerdem

Digitized by Google

Aenderungen einzelner Tarifbestimmungen, sowie neue Frachtsätze für die Haltestelle Stonischken, welche mit dem 1. Januar 1879, von welchem Tage ab diese Frachtsätze Giltigkeit haben, zur Station erhoben wird. Exemplare dieses Nachtrags sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zum Preise von 0,20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.

123. Vom 15. Dezember 1878 ab tritt der dritte Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) ermäßigte Sätze des Ausnahmetarifs für Hölzer des Spezialtarifs II.; 2) ermäßigte Sätze für schon bestehende Verkehrs-Relationen; 3) früher bereits publizirte Tarif-Veränderungen; 4) Druckfehler-Berichtigungen, in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags sind zum Preise von 0,20 M. bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877.

124. Am 6. Dezember 1878 werden die Haltestellen Arnshagen, Schlönwitz, Jarshagen, Quasdow, Techlipp, Kaffzig, Reinfeld, Schönau, Kiefheide, Gramenz, Dallenthin, Melno und Sodehnen für den Vieh-Verkehr eröffnet. Der diesserhalb herausgegebene, bei sämmtlichen Ostbahn-Stationen zum Preise von 5 Pfennigen käuflich zu habende Nachtrag 10 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 ergiebt das Nähere.

Bromberg, den 29. November 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

24. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- resp. Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1878.		
1) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an die Gemeinde Runsdorf veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 0,0345 Hektaren.	—	Gemeindebezirk Runsdorf.
2) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Orts-Vorsteher Grüneberg zu Schönow veräußerte Dorfauen-Parzelle in einer Größe von 4 Aren 70 □Metern.	—	Gemeindebezirk Schönow.
3) Eine Seitens des Ziegelmeisters Engelhardt zu Zernsdorf mittelst Kaufvertrages vom 9. Januar / 11. Februar 1878 von dem Königlichen Haus-Fidei-Kommisse erworbene zum Amtsgute Königs-Wusterhausen gehörige Parzelle in einer Größe von 12,80 Ar.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen.	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.
4) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Schneidermeister Friedrich Lehmann zu Schönow veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 1 Ar 36 □Metern.	—	Gemeindebezirk Schönow.
5) Ein von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Schuhmachermeister Zesch in Königs-Wusterhausen durch Vertrag vom 16. April / 17. Mai 1878 verkauftes mit einem Wohn- und Stallgebäude bebautes, in der Kirchstraße zu Königs-Wusterhausen belegenes, 7 Ar. 73 Meter großes Grundstück.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen.	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.
6) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Restaurateur Basigkow zu Klein-Glienicke veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 70 □Metern.	—	Gemeindebezirk Klein-Glienicke.

Berlin, den 20. November 1878. Namens des Kreis-Ausschusses Teltow'schen Kreises: Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Digitized by Google

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Ober-Barnim.

25. Die Herren Baumeister Ende und Boeckmann zu Berlin haben folgende Grundstücke an den Königlichen Forstfiskus vertauscht und übereignet.

1) Die zu ihrer Besitzung Vol. II № 103 des Grundbuchs von Steinfurth gehörige, sogenannte Werftwiese, welche nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche einen Flächeninhalt von 2,757 Hekt. hat.

2) Die zu ihrer Besitzung Vol. I № 1 des Grundbuchs von Steinfurth gehörige sogenannte Saumwiese, nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 2,334 Hekt. groß.

3) Die zu derselben Besitzung gehörige, sogenannte kleine Hammerwiese, nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 3,273 Hekt. groß.

Dagegen hat der Königliche Forstfiskus an die Herren Ende und Boeckmann zu Berlin vertauscht und übereignet:

1) Den zur Oberförsterei Pechteich gehörigen Mölln-See nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 2,594 Hekt. groß.

2) Die zur Oberförsterei Biesenthal gehörige sogenannte Burgwall- oder Rohrwiese nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 0,564 Hekt. groß.

3) Den zu derselben Oberförsterei gehörigen sogenannten großen und kleinen Durchstich nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 1,780 Hekt. groß.

Auf Grund des § 40 des Kompetenzgesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung der erstgenannten drei Grundstücke aus dem Kommunalverbande der Gemeinde Steinfurth und die Einverleibung des unter 1 aufgeführten Grundstücks in den Forstgutsbezirk Pechteich, des unter 2 und 3 aufgeführten Grundstücks in den Forstgutsbezirk Biesenthal, sowie die Ausscheidung der letztgenannten drei Grundstücke aus dem Forstgutsbezirk Pechteich resp. Biesenthal und die Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk Steinfurth.

Freienwalde a. O., den 3. Dezember 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Falk zu Pinnow der Rittergutsbesitzer Gysae zu Strehlow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des VI. Bezirks Potzlow-Strehlow ernannt worden.

Der Forstkandidat J. Sellheim zu Eberswalde ist am 22. November d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Benno Emanuel Crusius zu Blüthen ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Seddin, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstellen zu Bruchhagen, Inspektion Angermünde, zu Kemnitz, Insp. Luckenwalde; die Lehrer- und Küsterstellen zu Kohlsdorf, Inspekt. Beeskow, Metzow, Insp. Gramzow, und zu Steinhöfel, Insp. Angermünde; die zweite Lehrerstelle zu Gerswalde, Insp. Prenzlau I., in Eberswalde und Templin je eine und in Oederberg i. M. zwei Lehrerstellen.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer- und Küsterstellen zu Bergsdorf, Insp. Berlin Land, und zu Groß-Schulzendorf, Insp. Zossen, beide Königl. Patr.; die Lehrerstelle zu Bollensdorf, Privat-Patr., Insp. Dahme, und die 2te Lehrerstelle zu Hohensaathen, Insp. Angermünde, Patr. das Joachimsthalsche Schulinstitut, vertreten durch die Kgl. Regierung zu Potsdam.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind:

angestellt: als Postassistenten die Postassistenten Borchardt und Schramm;

versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Ernst von Berlin nach Frankfurt/Main, Ober-Postsekretär F. Th. O. Krüger von Berlin nach Lüneburg, Ober-Telegraphensekretär Boehden von Berlin nach Münster i. W., Postinspektor Thusius von Dresden, Ober-Postdirektionssekretär Fuchs von Darmstadt und Telegraphensekretär Finzelberg von Magdeburg nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: Rochow, Telegraphen-Assistent.

Nachweisung der im Monat November 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kammergerichtsrath Bachmann ist zum Direktor bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Appellationsgerichtsrath Dr. Bornemann in Naumburg ist als Rath an das Kammergericht versetzt. Der Stadtgerichtsrath Beltmann in Berlin ist zum Kammergerichtsrath ernannt. Zu Appellationsgerichtsräthen sind ernannt: der Kreisgerichtsrath Knövenagel in Neu-Ruppin bei dem Appellationsgericht in Bromberg, der Kreisgerichtsrath Schnelle in Prenzlau bei dem Appellationsgericht in Posen, der Stadtgerichtsrath Liba in Berlin bei dem Appellationsgericht in Breslau. Der Gerichts-Assessor Zeidler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Forst i. L. ernannt.

II. Rechtsanwalte und Notare: Der Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, Justizrath Riem ist unter Entbindung von seiner Praxis als Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin mit Beibehaltung des Notariats im Departement des Kammergerichts zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin ernannt. Die Rechtsanwalte und Notare Schmidt in Crossen und Lüders in Sonnenburg sind unter Verleihung des Notariats im Departement des

Digitized by Google

Kammergerichts als Rechtsanwalte an das Königliche Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Kreisrichter Dr. Bahn in Spandau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin ernannt.

III. Gerichts-Assessoren: Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Kloer, Rosenow, Rosenbaum, Gerstein, von Hulewicz und Ule.

IV. Referendare: Uebernommen sind die Referendare: Schröder aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Paderborn, Hübschmann, Hoffmann und Salinger aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Marienwerder, v. Garnier aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Breslau, Gabriel aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg, Krollaus dem Departement des Appellations-Gerichts in Münster. Der Referendar Fried. Leopold Richard Wollschläger ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellations-Gerichts in Glogau entlassen. Der Referendar v. Lueyke ist infolge seiner Ernennung zum Geh. expedirenden Sekretär im Handelsministerium aus dem Justizdienst geschieden. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Hausmann, Pollack, Wachtel, Wertheim, v. Dewitz, Kübler und Rosenthal.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Mit der Führung des Handelsregisters einschließlich des Zeichenregisters und des Musterregisters, sowie des Genossenschaftsregisters bei dem hiesigen Kreisgerichte und den Gerichts-Kommissionen zu Belzig und Niemegk ist der Kreisgerichtsrath Pietsch unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Seliger für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1879 beauftragt, und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an **jedem Donnerstage und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 12 Uhr,** statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bei dem unterzeichneten Gericht bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichenregister und das Musterregister gesetzlich nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für die übrigen Register: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) durch die Berliner Börsenzeitung, außerdem 3) bei den auf die Stadt Brandenburg bezüglichen Bekanntmachungen durch den Brandenburger Anzeiger und das Kurmärkische Wochenblatt, 4) bezüglich der Ortschaften aus dem weiteren Bezirke des Westhavelländischen Kreises außerhalb Brandenburg durch das Kreisblatt für das Westhavelland (in Rathenow erscheinend), 5) bezüglich der Ortschaften des Zauch-Belziger Kreises einschließlich der im Bezirke der Gerichtskommissionen zu Belzig und Niemegk durch das Zauch-Belziger Kreisblatt (in Belzig erscheinend).

Brandenburg, den 26. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

In dem Geschäftsjahre 1879 werden bei dem unterzeichneten Gericht 1) die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisrichter Voigt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Manicke bearbeitet und 2) die Eintragungen a. in das Handels-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und die Märkische Zeitung, b. in das Genossenschafts-Register durch dieselben Blätter und durch die Bank- und Handels-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 28. November 1878.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Mit Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte des unterzeichneten Gerichts ist für das Geschäftsjahr 1879 der Kreisrichter Althaus unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Brabandt beauftragt worden. Die Veröffentlichung der in das Handels- und Genossenschafts-Register zu bewirkenden Eintragungen wird im Jahre 1879 durch Insertion in den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung erfolgen.

Oranienburg, den 3. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung № 432, den Ausbruch der Rinderpest betreffend, im Extrablatte zum Amtsblatte vom 6. Dezember d. J., hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem das Datum der Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 unrichtig auf den 26. Mai 1869, anstatt **des 9. Juni 1873,** Reichsgesetzblatt Seite 147, angegeben worden ist.

Potsdam, den 9. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Rinderpest betreffend: Ernennung eines anderweitigen Seuchenkommissarius für die Kreise Oberbarnim und Niederbarnim.

441. Bei der gegenwärtigen Verbreitung der Rinderpest in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a./O. ist es im Interesse einer einheitlichen Leitung für geboten erachtet worden, die Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche in beiden Bezirken in eine und dieselbe Hand zu legen.

In Folge Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat der Herr Ober-Präsident daher den Regierungsrath Schaube zu Frankfurt a./O. auch zum Seuchenkommissarius für die Kreise Oberbarnim und Niederbarnim ernannt und gehen auf diesen damit die Befugnisse über, welche durch unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 5. Dezember (Extrablatt zum Amtsblatt S. 403 № 432) und vom 10. d. M. (Amtsblatt S. 413 № 434) den Herren Landräthen der vorgenannten Kreise ertheilt worden waren. Mit der Uebertragung des Kommissoriums übernimmt der Herr Regierungsrath Schaube zugleich die Leitung aller zur Unterdrückung der Rinderpest innerhalb seines Wirkungskreises nöthigen Anordnungen und Maßregeln nach Verabredung mit den betheiligten Herren Landräthen.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. Dezember **1878.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 36.) № 1273. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem Preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

(№ 1274.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 8580. Allerhöchste Erlasse vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser und König.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

444. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Die Schutzpockenimpfung betreffend.

445. Von den durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. September d. J. (§ 442 der Protokolle) anderweit festgestellten, der Königlichen Regierung durch den Erlaß vom 4. v. M. — (№ 4900 M.) mitgetheilten Impf-Formularen enthält das Formular VII einen Druckfehler, indem die Eingangsworte zur № II der diesem Formular vorgedruckten Bemerkungen zu lauten haben:

„In Spalte 7 (nicht 8) ist einzutragen."

Digitized by Google

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Gleichzeitig theile ich Derselben im Verfolg der Erlasse vom 23. Dezember 1874 (№ 6040 M.) und vom 28. Januar 1875 (№ 364 M.) hierneben eine Nachweisung und Preisangabe der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen durch die Bundesraths-Beschlüsse vom 10. Oktober 1874 und 5. September d. J. festgestellten Formulare, welche von der Königlichen Staats-Druckerei hierselbst vorräthig gehalten werden, mit der Anweisung mit, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Nachweisung und Preisangabe
der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen, durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 bezl. 5. September 1878 festgestellten Formulare, welche von der Königlichen Preußischen Staatsdruckerei in Berlin vorräthig gehalten werden.

Lfd. №	Bezeichnung der Formulare	Inhalt der Formulare	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100 M.	Pf
1	II. 50.	**Rothe** Impfscheine für **erste** Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	Bogen	2	60
2	„ 51.	**Grüne** Impfscheine für **spätere** Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	„	2	60
3	„ 52.	**Rothe** Impfscheine für **erste** Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	„	2	60
4	„ 53.	**Grüne** Impfscheine für **spätere** Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	„	2	60
5	„ 54.	Zeugnisse über **vorläufige** Impfungs-Befreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen	„	2	70
6	„ 55.	Zeugnisse über **gänzliche** Impfungs-Befreiung nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen	„	2	70
7	„ 56.	Liste der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder nach Formular V, Titelbogen . . .	„	2	40
8	„ 57.	desgleichen, Einlagebogen . .	„	2	40
9	„ 58.	Liste der zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen . . .	„	2	40
10	„ 59.	desgleichen, Einlagebogen . .	„	2	40
11	„ 60.	Liste der bereits im **Geburtsjahre** zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titelbogen . . .	„	2	30
12	„ 61.	desgleichen, Einlagebogen . .	„	2	40
13	„ 62.	Uebersicht der **Impfungen** nach Formular VIII, Titelbogen . .	„	3	50
14	„ 63.	desgleichen, Einlagebogen . .	„	3	50
15	„ 64.	Uebersicht der **Wiederimpfungen** nach Formular IX, Titelbogen . .	„	3	50
16	„ 65.	desgleichen, Einlagebogen . .	„	3	50

Bemerkung: In den vorbemerkten Preisen sind Porto und Transportkosten **nicht** enthalten; es sind daher **alle** an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen **unfrankirt** befördert.

Privatpersonen haben den Geldbetrag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken ꝛc.) **bei** der Bestellung gleich einzuzahlen.

Gegen Postnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Berlin, den 20. November 1878. Königl. Preußische Staatsdruckerei.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Hinweis auf die bezüglichen Bekanntmachungen vom 31. Oktober d. J. in der Beilage zum 40. Stück des Amtsblatts № 396, vom 29. Dezember 1874 und vom 3. Februar 1875 im Amtsblatt von 1875 Stück 1 № 2 und Stück 7 № 32 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.

446. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß Viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1879, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1879 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Neuregelung der für die Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg, Stettin und Berlin getroffenen Zeitbestimmung betreffend.

447. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Bestimmung der Herren Minister für Handel ꝛc. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg, Stettin und Berlin in Zukunft und zwar vom kommenden Jahre ab an folgenden Tagen werden abgehalten werden: zu Breslau **am 9. und 10. Juni**, zu Posen **am 12. und 13. Juni**, zu Landsberg **am 14. und 15. Juni**, zu Stettin **am 16. und 17. Juni**, zu Berlin **am 19. bis 21. Juni**.

Potsdam und Berlin, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

448. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige **Gesangverein „Bruderkette“** von uns als Landespolizeibehörde nach § 1 desselben Gesetzes unter dem heutigen Tage verboten worden ist.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die am 7. d. M. ausgegebene Nummer 320 der **Wochenschrift „Der Calkulator an der Elbe“**, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von L. Heinke in Colditz, verboten.

Dresden, den 8. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die Nummer 143 der **„Dresdener Volkszeitung“** vom Sonntag, den 8. d. M. (verantwortlicher Redakteur Ernst Hermann, Verleger Wilhelm Wolf, Druck von Ch. Grahl, allerseits zu Dresden) und ebenso das **fernere Erscheinen** dieser periodischen Druckschrift verboten.

Dresden, den 9. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf den Grund des § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein „Hoffnung“** in **Reutlingen** gemäß § 1 Absatz 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Reutlingen, den 9. Dezember 1878.

Königl. Kreisregierung.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. November d. J. (Reichs-Anzeiger № 276) die № 38 des II. Jahrgangs der periodischen **Druckschrift „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste“**, herausgegeben in Chaux de Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des Blattes **„L'avant-garde“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 30. November d. J. (Reichs-Anzeiger № 284) die № 488 des 11. Jahrgangs der periodischen **Druckschrift „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“**, herausgegeben in Verviers, verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere

Digitized by Google

Verbreitung des Blattes „**Le Mirabeau**“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Druckschriften:**

1) **Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen.** Eine Skizze von einem Ostpreußen. Leipzig 1875. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei; und
2) **Agitationsnummer.** Zu beziehen von der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig, Färberstraße Nr. 12, II. Leipzig 1876. Verantwortlicher Redakteur: Jacob Mordach in Leipzig;

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Oppeln, den 11. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Betreffend Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „**Sozialdemokratische Wahlverein**“ in **Neu-Isenburg** hiermit verboten.

Offenbach, den 9. Dezember 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „**Dramatischer Club Lassalle**“ in **Bockenheim** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 11. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlag des Verfassers erschienene **Schrift:**

„**Die Behandlung der politischen Gefangenen in Bayern.** Prozeß Franz Rohleders. Zusammengestellt nach stenographischen Aufzeichnungen von Sigm. Politer, Redakteur des Zeitgeist.“ München 1878.

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische **Druckschrift:**

Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869. Stenographisch niedergeschrieben von H. Roster in Berlin. Leipzig, 1869. Druck von F. Thiele,

nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober lfd. J. verboten hat.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische **Druckschrift:**

„**Declamator**“, Gedichtsammlung, zusammengestellt von Julius Wahlteich, 2. Heft, zweite Auflage, Chemnitz 1878*), gedruckt und verlegt in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Chemnitz, G. Rüdner und Comp.

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

*) Das Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln veröffentlichte Verbot der Druckschrift „Declamator“ bezieht sich nur auf das erste Heft dieser Druckschrift.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die in Crimmitschau domizilirende „**Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands beiderlei Geschlechts**“ auf Grund § 1, Absatz 2 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten und zugleich die Schließung der mit derselben verbundenen Central-Kranken- und Sterbekasse (eingeschriebene Hülfskasse) gemäß § 2, Absatz 2 des gedachten Gesetzes angeordnet.

Zwickau, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des § 1 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „**Volksverein**“ zu **Wittgensdorf** verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Digitized by Google

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische

Druckschrift:

„Wer und was ist das Volk"? von Karl Heinzen. Herausgegeben von dem Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien, Druck der „Freien Presse", Sandusky, Ohio, 1869"

verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft ist, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember d. J. — № 287 des „Deutschen Reichs-Anzeigers" — hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, auch die erste Auflage der nicht periodischen **Druckschrift:**

„Kapital und Arbeit" von Johann Most, erschienen „im Selbstverlage des Verfassers" und „in Kommission bei der Expedition der Chemnitzer Freien Presse", unter dem heutigen Tage auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten worden.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Freiburg und Lörrach

werden verboten.

Freiburg, den 17. November 1878.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär.

Hebten.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

I. Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam.

449. Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 25. November d. J. ist dem auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 7. September d. J. aufgestellten I. Nachtrage zu dem revidirten Statute für die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam die Genehmigung ertheilt worden.

Dieser Nachtrag und der gedachte Allerhöchste Erlaß werden nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

I. Nachtrag

zu dem revidirten Statute für die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam

de conf. 3. Februar 1877.

§ 12. erhält hinter dem zweiten Alinea folgenden Zusatz:

„Die General-Versammlung kann in einzelnen Fällen Verträge mit abändernden Bestimmungen genehmigen."

* * *

Auf den Bericht vom 17. November d. J. will Ich dem anliegenden, auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 7. September d. J. aufgestellten

I. Nachtrage zu dem revidirten Statute für die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 25. November 1878.

Im Allerhöchsten

Auftrage Seiner Majestät des Königs:

gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

ggez. Grf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

450. Prüfungs-Ordnung

für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

§ 2. Die Prüfung findet wenigstens einmal im Jahre statt. Die Termine werden durch den Staats-Anzeiger und durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 3. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Ertheilung von Unterricht nachgewiesen haben.

§ 4. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß; bei Lehrerinnen statt desselben ein Zeugniß über ihre bisherige dienstliche Führung.

Digitized by Google

§ 5. Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) je drei Zeichnungen nach plastischen Ornamenten
   a. in Tuschmanier in abgesetzten Tönen,
   b. mit zwei Kreiden,
2) drei Kopien farbiger Flachornamente.

§ 6. Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewiesen werden.

§ 7. Die zu der ferneren Prüfung zugelassenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, sowie ihre Befähigung für Ertheilung des Zeichenunterrichtes und, soweit sie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maaß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung sowohl durch Anfertigung von Klausur-Arbeiten als durch eine Prüfung vor der gesammten Kommission nachzuweisen.

§ 8. In Klausur und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission haben sämmtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen; diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichtsertheilung erlangt haben, müssen außerdem einen Deutschen Aufsatz machen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§ 9. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus dem in § 5 und § 11 bezeichneten Kreise genommen. Das Thema für den Deutschen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Die Arbeiten sind an einem Tage zu vollenden und dürfen zusammen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen.

§ 11. In der Prüfung vor der gesammten Kommission haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenstand des Unterrichts in mehrklassigen Volks- und Mittelschulen bilden, selbstständig sowohl auf dem Papier als wo es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel sicher, korrekt und sauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieser Beziehung gestellt werden, umfaßt: die freie Darstellung des Umrisses ebener Gebilde, die gesetzmäßige Ergänzung theilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtnisse, sowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derselben nach Anleitung genau vorgeschriebener Aufgaben sowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes als ohne dasselbe; die Darstellung körperlicher Gegenstände im Umrisse, sowie in Licht und Schatten; das Zeichen und Verändern von einfachen Mustern für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweisen; elementare Kenntniß des Flachorngmentes, allgemeines Verständniß der Grundregeln der Projektionslehre und der Perspektive, sowie einige Bekanntschaft mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichtes.

§ 13. Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§ 14. Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

§ 15. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Klausur eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

§ 16. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorstehende Prüfungs-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 11. Dezember 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.	Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

451. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 2., 3., 4., 6., 7., 8., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 27., 28., 29.
Februar: 5., 6., 7., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 24., 25., 26.
März: 3., 4., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verhaftung des P. Ris aus Utrecht.

452. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. November d. J. (Amtsbl. S. 357) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem Walde bei Utrecht der Leichnam eines Mannes, der sich anscheinend selbst den Tod gegeben hat, gefunden und in demselben der wegen Urkundenfälschung ꝛc. verfolgte P. Ris aus Utrecht erkannt worden ist. Unsere Anweisung hat dadurch ihre Erledigung gefunden. Potsdam, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des Banquiers Alphonse Mallet-Martin aus Lisieux in Frankreich.

453. Der Französische Botschafter in Berlin hat die Festnahme und Auslieferung des Banquiers Alphonse Mallet-Martin aus Lisieux (Departement Calvados) beantragt, welcher an dem genannten Orte wegen betrüglichen und einfachen Bankerut, wegen betrügerischer Handlungen, als Geschäftsführer einer Aktien-Kommandit-Gesellschaft von ihm begangen, sowie wegen Urkundenfälschung verfolgt wird und flüchtig geworden ist. Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks werden, höherem Auftrage gemäß, hierdurch angewiesen, nach dem ꝛc. Mallet-Martin, welcher, wie vermuthet wird, sich unter dem Namen Louis Béneton in Deutschland aufhält, Nachforschungen anzustellen und denselben im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen, von seiner etwanigen Ergreifung aber uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Personbeschreibung des Mallet-Martin: Alter: 60 Jahre, Größe: 1 Meter 777 Millimeter, Haare: kastanienbraun, bleichend, dünn und gekräuselt, Augenbrauen: kastanienbraun, Bart: blonder Schnurrbart, Stirn: hoch, Augen: klein, ziemlich lebhaft, grau, Nase: gerade, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: länglich rund, Geschtsfarbe: geröthet.

Potsdam, den 16. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigtes Kreisphysikat.

454. Das Kreisphysikat des Kreises Zauch-Belzig mit dem Amtssitze in der Stadt Belzig ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beibringung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse bis Ende Januar 1879 bei uns melden.

Potsdam, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

455. Die Schafpocken in der Heerde des Ziegeleibesitzers Seiler zu Steffenshagen im Kreise Ostprignitz sind erloschen.

Potsdam, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

456. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin ausgebrochen. Potsdam, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

457. Wegen Ausbruchs der Tollwuth unter den Hunden in Wend. Buchholz ist die Festlegung der Hunde daselbst und in der Umgegend angeordnet worden.

Potsdam, den 11. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

458. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Merz im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

459. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Christian Albrecht zu Vietz im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

460. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Joachim Nieter zu Tarmow im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro November 1878.

79. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	19	Mark	33	Pf.,
" " "	do. (mittler)	17	"	—	"
" " "	do. (leichter)	15	"	20	"
" " "	Roggen (schwerer)	13	"	46	"
" " "	do. (mittler)	12	"	94	"
" " "	do. (leichter)	12	"	38	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	53	"
" " "	do. (mittle)	14	"	46	"
" " "	do. (leichte)	11	"	71	"
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	93	"
" " "	do. (mittler)	12	"	05	"
" " "	do. (leichter)	10	"	86	"
" " "	Erbsen (schwere)	19	"	23	"
" " "	do. (mittle)	17	"	05	"
" " "	do. (leichte)	14	"	91	"
" " "	Richtstroh	3	"	63	"
" " "	Heu	4	"	41	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26	Mark	25	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" 100 "	Linsen	28	"	62	"
" 100 "	Kartoffeln	4	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
" 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 1 Schock	Eier	3	"	49	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen(gelbe).Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	25	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	88	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	33	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	33	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	3	"	60	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweinefschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			55	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	10	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweinefschmalz (hiesig.)	1	"	40	"

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot der Nr. 40 der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)."

80. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

„Nr. 40 vom 2. Dezember 1878 der periodischen Druckschrift: **L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste**, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)"

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot eines photographischen Gruppenbildes.

81. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Portraits von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, und oben zu beiden Seiten, sowie in dem Mittelfelde die Inschriften finden: „Haltet fest an der Organisation. Sie wird Euch zum Siege führen! F. Lassalle. — Die Gewählten des nach Freiheit ringenden Volkes, welche im Kampf für dasselbe von der Tribüne des Deutschen Reichstags dessen Willen heldenmüthig befundeten. Reichstagskampf vom 9./9.—19./10. 1878" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschriften: a. „Aus dem Sozial-Demokrat", b. „W. Grüwels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873".

82. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienenen nicht periodischen Druckschriften:

1) **„Aus dem Sozial-Demokrat."** Lei tartikel und Aufsätze aus dem Organ der sozialdemokratischen Partei. 1868. Druck von R. Bergmann;

2) **„W. Grüwels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873."** 2te Auflage. Druck von C. Ihring in Berlin;

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nichtperiodischen Druckschrift, enthaltend zwei „F. W. Fritzsche" unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: „Der Bergmann" und „Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort".

83. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als Flugblatt in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin gedruckte, nicht periodische Druckschrift, enthaltend zwei **„F. W. Fritzsche"** unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: **„Der Bergmann"** und **„Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort"**, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der periodischen Druckschrift „Die Laterne von Carl Hirsch".

84. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

Digitized by Google

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 vom 15. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kistemaeckers in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Anlegung des Projects bezüglich der Viehhofs-Anschlüsse nebst Erweiterung der Ringbahn von der Küstriner bis zur Frankfurter Chaussee.

85. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Anschlüsse des projectirten städtischen Viehhofes bei Friedrichsberg an die Ringbahn und die Erweiterung der letzteren von der Küstriner bis zur Frankfurter Chaussee für den Gemeindebezirk Berlin die im § 18 des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Planauszüge nebst Beilagen für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen im Präsidial-Gebäude, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 41/42, zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen. Während dieser Frist können schriftliche Einwendungen an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten gerichtet und mündliche im Sekretariat des Polizei-Präsidii in dem bezeichneten Zimmer zu Protokoll gegeben werden.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsident.

von Madai.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Unvollständige Frankirung der Briefe nach Ländern des Weltpostvereins.

84. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Briefe nach denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen die Taxe von 20 Pfennig für den einfachen frankirten Brief gilt, namentlich aber Briefe nach der Schweiz, häufig mit nur 10 Pfennig frankirt zur Einlieferung gelangen. Auch werden Briefe nach Ländern des Weltpostvereins, wenn sie das einfache Gewicht von 15 Gramm übersteigen, vielfach ohne Rücksicht auf das Mehrgewicht lediglich mit 20 Pfennig frankirt, während die Brieftaxe für je 15 Gramm 20 Pfennig, mithin beispielsweise für einen 16 Gramm wiegenden Brief zweifaches Porto oder 40 Pfennig, für 31 Gramm 60 Pfennig beträgt u. s. w. Da in Fällen unzureichender Frankirung am Bestimmungsorte eine verhältnißmäßig hohe Nachtaxe in Anwendung kommt, so wird von den Empfängern die Annahme der unzureichend frankirten Briefe nicht selten verweigert, wodurch Zweck und Werth der Briefe verloren gehen. Das General-Postamt macht hierauf besonders aufmerksam.

Berlin W., den 11. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853.

34. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. August d. J. der Frau Steuerempfänger Wilhelmine Müller in Hausberge angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853 Lit. C. № 1667 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kontrolle des Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Veränderung der Barrieren-Bedienung auf der Bahnstrecke Coepenick-Erkner betreffend.

87. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zwischen den Stationen Coepenick und Friedrichshagen resp. Friedrichshagen und Erkner werden vom 15. Dezember d. J. ab folgende Veränderungen eintreten.

A. Der zwischen dem östlichen Ende des Bahnhofs Coepenick und dem Uebergange des Communikationsweges von Friedrichshagen nach Kiekmahl in Station $13_{,4}$ der Bahn gelegene Uebergang eines Privatweges wird unter Anwendung von Schiebe-Barrieren geschlossen; den Schlüssel führt der betreffende Streckenwärter.

B. In gleicher Weise werden auf der Strecke Friedrichshagen-Erkner folgende Niveau-Uebergänge von Privatwegen der Königlichen Forstverwaltung geschlossen:

1) Uebergang eines Gestellweges bei Station $17_{,01}$ der Bahn, von der alten Poststraße Coepenick-Erkner nach dem Communikationswege Coepenick-Schoeneiche führend,
2) Uebergang des Privatweges bei Station $18_{,4}$ der Bahn, von Schöneiche nach dem Abladeplatz am Müggelsee führend und
3) Uebergang des Gestellweges bei Station $20_{,61}$ der Bahn, von Rahnsdorf nach Klein-Schönebeck und Schöneiche führend.

C. Der Uebergang des öffentlichen Fuhrweges von Rahnsdorff nach Dahlwitz bei Station $18_{,87}$ der Bahn hat Zug-Barrieren erhalten, welche von der in der Richtung nach Erkner zu rot. 400 Meter entfernt gelegenen Bude 19 aus bedient werden.

Die Zug-Barrieren werden für gewöhnlich offen gehalten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Eisenbahn-Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Distribution in Baruth.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. September d. J. (Regierungs-Amtsblatt Seite 297), betreffend die Aufhebung der Steuer-

Digitized by Google

Receptur in Baruth, im Bezirke des Haupt-Steuer-amts in Lübben, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem benannten Orte nunmehr eine Stempel-Distribution errichtet werden wird, von welcher Stempel-Materialien zum Betrage bis 15 Mark einschließlich für den einzelnen Stempelbogen oder die einzelne Stempelmarke bezogen werden können.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulz.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Triebwerk an Mähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 19. Februar 1877 auf drei Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ventilsteuerung an Vacuumbremsen,

ist aufgehoben.

Das dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strasburg i. Westpr. unter dem 29. Juni 1877 auf drei Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneide-Vorrichtung an Kartoffelpflügen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der pr. Arzt Dr. Gutkind ist, mit Belassung seines Wohnsitzes in Mittenwalde, zum Kreiswundarzt des Kreises Teltow ernannt worden.

Die Maschinistenstelle auf dem fiskalischen Dampfbugsirboot „Martha“ zu Eberswalde ist dem Maschinisten Bachmann und die Maschinistenstelle auf dem Dampfbugsirboot „Anna“ zu Rathenow dem Militairanwärter Francke übertragen worden.

Der invalide Vice-Feldwebel August Kasubke ist als Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der Vermessungs-Revisor Koch zu Frankfurt a. O. ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1879 in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Theodor Eugen Devaranne ist zum Pfarrer bei der französisch reformirten Gemeinde zu Straßburg Uml. bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Schaub ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Erledigt sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Guten-Paaren, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Benken, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Rheinsberg, Inspektion Ruppin, Patronats Königliche Hofkammer zu Berlin; die zweite Lehrerstelle zu Flatow, Inspektion Nauen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Parey, Inspektion Hohengörne; eine Stelle an der Stadtschule zu Havelberg, Inspektion gleichen Namens; die erste Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Löwenberg i. M., Inspektion Zehdenick.

Vermischte Nachrichten.

Schiffahrtssperre.

Die zwischen den Eberswalder und den Rugöser Schleusen belegene Strecke des Finowkanals ist wegen Bauausführungen während der Monate **Januar und Februar 1879** gesperrt. Fahrzeuge dürfen in dieser Kanalstrecke nicht überwintern.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die Eintragungen in unser Handels- und die in unser Genossenschaftsregister werden für das Jahr 1879 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung, das Ostharzländische Kreisblatt veröffentlicht und die auf die Führung beider Register bezüglichen Geschäfte von dem Kreisgerichts-Direktor Pescatore und dem Kanzlei-Direktor Drabert bearbeitet werden.

Spandau, den 30. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geschäftsjahr 1879 werden die Gerichtstage in Werneuchen im Gasthofe zum Schwarzen Adler daselbst **am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 14. Mai, 11. Juni, 16. Juli, 17. September, 15. Oktober, 12. November, 17. Dezember** abgehalten werden.

Strausberg, den 6. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rindviehseinfuhr aus dem Königreich Preußen betreffend.

461. Nachdem die Rinderpest im Königreich Preußen amtlicher Mittheilung zufolge neuerdings bis in den Regierungsbezirk Merseburg vorgedrungen ist, so haben an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung vom 4. dieses Monats, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Königl. Preußischen Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Liegnitz betreffend, nunmehr folgende Bestimmungen zu treten.

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der Königl. Preußischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt, ist verboten, wogegen die Einfuhr von dergleichen Vieh, welches aus andern Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen seuchenfreien Deutschen Ländern kommt, zur Zeit noch gestattet bleibt.

§ 2. Die Abhaltung von Viehmärkten innerhalb der mit Preußen grenzenden Amtsbezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig, Grimma, Oschatz, Großenhain und Kamenz, sowie des Nutzviehmarktes in Dresden hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

§ 3. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat zur Vermeidung der ihn außerdem nach § 4 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. vom 7. April 1869, treffenden Nachtheile ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten.

§ 4. Der kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen Preußischen und Sächsischen Grenzorten und der Weidetrieb mit dergleichen auf den Fluren der letzteren bleibt nachgelassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werd.n nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai d. J., beziehungsweise der sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Dresden, am 16. Dezember 1878.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

* * *

Vorstehendes Reskript des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Rinderpest betreffend.

86. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. d. M. und mit derselben Strafandrohung wird auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. Juni 1869 für den Polizeibezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1) Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, von allen innerlichen Krankheitsfällen unter seinen Wiederkäuern, also auch unter den Schafen und Ziegen, dem zuständigen Polizei-Revier sofortige Anzeige zu machen, sobald solche zu seiner Kenntniß gelangen.
2) Rindvieh darf nur in den Schlachthäusern des Viehhofes geschlachtet werden; das Schlachten desselben in Privatschlächtereien ist verboten.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 27. Dezember **1878.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 8581. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staßfurt. Vom 30. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

462. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

den Arbeiter-Bildungsverein zu Großenhain

auf Grund § 6, verbunden mit § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten. Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

die sozialistische Arbeiterpartei zu Großenhain

auf Grund § 6, verbunden mit § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten. Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

die Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geschlechts zu Großenhain

auf Grund des § 6, verbunden mit § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Druckschrift: **„Die freien religiösen Gemeinden und die Sozialdemokratie."** Ein Wort zum Frieden. Von Carl Scholl. Heidelberg 1877, im Selbstverlage des Verfassers — wird verboten.

Mannheim, den 15. Dezember 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: **„Appell an das Gewissen der Reichstagswähler des Kreises Hanau-Gelnhausen-Orb"**, Selbstverlag von Matthias Dasbach in Hanau, Druck von Rupert Baumbach in Frankfurt a. M., von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel, den 16. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig erschienene nicht periodische **Druckschrift: „Drei Jahre aus meinem Leben** oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt 1845—47" von K. F. W. Wander, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Breslau, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Digitized by Google

der im Druck … lksbuchhandlung H. Zimmer… …ion unter der verantwortlichen Redaktion von Julius Kraecker erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Schlesischer Courier"** von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten und das weitere Erscheinen der genannten Druckschrift untersagt.

Breslau, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der **Verein „Liederlust"** in **Bergen** verboten worden.

Cassel, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der **Gesangverein „Geselligkeit"** in **Dörnigheim** verboten worden. Cassel, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der **Verein „Bruderbund"** in **Fechenheim** verboten worden.

Cassel, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Sozialdemokratische Arbeiterverein zu Cöln** gemäß § 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde **den Verband der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige** mit dem Sitze in Leipzig nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres verboten.

Leipzig, den 18. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nachstehend bemerkte nicht periodische **Druckschriften:**

1) **Aus den Ruinen von Nimrud und Olympia.** Herausgegeben von G. R. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.
2) **Nieder mit den Atheisten!** Ein Gespräch zwischen Frömmigkeit, Verstand und Liebe für Landbauer und gute Christen von A. Dutk. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
3) **Unsere Preßzustände.** Von Wilhelm Blos. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875.
4) **Gedichte von August Geib.** Zweite vermehrte Ausgabe. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1876.
5) **Zur Wohnungsfrage** von Friedrich Engels. Zweites Heft. Wie die Bourgeoisie die Wohnungsfrage löst. Sonderabdruck aus dem „Volksstaat". Leipzig, 1872. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
6) **Sozialistisches Wahlprogramm.** Separatabdruck aus der zweiten Auflage des im Verlage der Schabelitz'schen Buchhandlung zu Zürich publizirten Werkes: Die Erlösung der darbenden Menschheit. Der Rettungsweg in der sozialen Frage unserer Zeit von Aug. Theodor Stamm ꝛc. (Druck von Otto Wiegand in Leipzig.)
7) **Allerhand Proletarier.** Eine Hausgeschichte von A. Otto-Walster. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1874.
8) **Die Kämpfe der Pariser Kommune!** Leben und Thaten des Generals Jaroslas Dombrowski. Nach den Aufzeichnungen seines Adjutanten. 3 Hefte. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
9) **Unsere Ziele von Aug. Bebel.** Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Korrespondenz". Sechste unveränderte Auflage. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877.
10) **Protokoll über den zweiten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei,** abgehalten zu Dresden am 12., 13., 14. und 15. August 1871. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1872.
11) **Protokoll der Verhandlungen des Kongresses der Holzarbeiter und der vierten Generalversammlung der Gewerkschaft der Holzarbeiter,** abgehalten in Nürnberg vom 4.—8. Oktober 1873. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.
12) **Protokoll über den sechsten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei,** abgehalten zu Coburg am 18., 19., 20. und

Digitized by Google

21. Juli 1874. Leipzig 1874. Druck u. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) **Antwort an den Bekenner des Theismus.** Von A. Donai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875.

14) **Volksfaat-Kalender für das Jahr 1874.** Zweiter Jahrgang. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

15) **Volksfaat-Kalender für das Jahr 1875.** Dritter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

16) **Zur orientalischen Frage,** oder soll Europa kosackisch werden? — Ein Mahnwort an das deutsche Volk von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

17) **Die Orientdebatte im deutschen Reichstag** (vollständig nach dem amtlichen stenographischen Bericht). Kurz beleuchtet von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten hat.

Leipzig, den 10. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Erhebung von Chausseegeld bei der Hebestelle Schönermark im Kreise Ruppin betreffend.

463. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 16. d. M. bestimmt, daß von demjenigen Verkehr, welcher von der neuerbauten Chaussee von Koepernitz (Rheinsberg) nach Schönermark (Oranse) bei Schönermark auf die Kreis-Chaussee Wulkow-Lindow-Oranse-Kreisgrenze gelangt, sowie von dem in umgekehrter Richtung sich bewegenden Verkehre an der auf der Lindow-Oranse'r Chaussee belegenen Chausseegeldhebestelle bei Schönermark das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu erheben ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung einer Kreisthierarztstelle.

464. Die Stelle eines Kreisthierarztes des Kreises Angermünde ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum **15. Januar k. J.** bei uns melden.

Potsdam, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

465. Ein Fall von Tollwuth ist in Sperenberg im Kreise Teltow konstatirt worden.

Potsdam, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Friedrichstraße, [illegible]smann für den Oranienburgerstraßen-[illegible]9, 20) Kaufmann Müller, Prinzenstraße 19, Stellvertreter für den Brunnen-Schauzirk No. 94, 21) Kaufmann [illegible] bei demselben Besitzer 1. Stellvertreter, sind und eine Katze an der Tollwuth [illegible] gab, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Infektion der Kuh schon zu jener Zeit erfolgt ist.

Potsdam, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

467. Die Schafpocken sind in der Heerde des Bauern Lange zu Helle im Kreise Ostprignitz ausgebrochen, in den Heerden der Ortschaften Grabow b. H. und Königsberg desselben Kreises dagegen seit zwei Monaten erloschen.

Potsdam, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd.

5. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit dem § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonnabend, den 18. Januar 1879,

geschlossen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 23. Dezember 1878.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des ersten Jahrganges der periodischen Druckschrift „Die Zukunft. Sozialistische Revue".

87. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 24 Heften erschienene erste Jahrgang der in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin verlegten und gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die Zukunft.** Sozialistische Revue. Herausgegeben unter Mitwirkung der namhaftesten sozialistischen Schriftsteller" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift „A. Eichhoff's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1879".

88. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin erschienene nicht periodische Druckschrift: **„A. Eichhoff's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr**

Digitized by Google

Berlin, d.
Königl.

Verbot der nicht periodischen ... Diese Sclaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialpolitischer Roman von J. F. Wartenberg".

89. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Otto Freitag zu Berlin in drei Bänden erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialpolitischer Roman von J. F. Wartenberg"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummern 84 bis 97 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes. Neunter Jahrg."

90. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Zeit vom 23. Oktober bis 7. Dezember 1878 erschienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht.** Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes. Neunter Jahrgang" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 20. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der № 2 der periodischen Druckschrift „Die Laterne" von Carl Hirsch.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 2 vom 22. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kiekenmeckers in Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Laterne"** von Carl Hirsch nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 23. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postpacketverkehr nach Belgien und im Durchgang durch Belgien.

35. Vom 1. Januar 1879 ab sind bei Postpackereisendungen nach Belgien, ebenso wie bei allen über Belgien geleiteten Packetsendungen nach Frankreich und Großbritannien, zwei gleichlautende Zolldeklara... erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in Französischer Sprache abgefaßt sein.

Berlin W., den 17. Dezember 1878.

Kaiserl. General-Postamt.

Beitritt verschiedener Britischer Kolonien zum Weltpostverein.

36. Zum 1. Januar 1879 treten Neu-Fundland, die Britischen Kolonien an der Westküste von Afrika (Goldküste, Senegambien, Lagos und Sierra-Leona), die Falkland-Inseln und Britisch-Honduras dem Weltpostverein bei. Das Porto beträgt demnächst für frankirte Briefe nach Neu-Fundland 20 Pf., nach den übrigen Kolonien 40 Pf. auf je 15 Gramm, für Postkarten nach Neu-Fundland 10 Pf., nach den übrigen Kolonien 20 Pf. und für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere nach Neu-Fundland 5 Pf., nach den übrigen Kolonien 10 Pf. auf je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen aus Neu-Fundland kommen 40 Pf., bei solchen aus den übrigen Kolonien 60 Pf. für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf.; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Berlin W., den 19. Dezember 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Telegraphischer Verkehr mit Großbritannien und Irland.

37. Vom 1. Januar 1879 ab beträgt die Taxe für Telegramme nach Großbritannien und Irland ohne Unterschied der Entfernung 30 Pfennig für jedes Wort.

Berlin W., den 20. Dezember 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 2. Januar 1879 fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Dokumenten.

11. Die am 2. Januar 1879 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums zu Berlin.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1865—1878 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.
Dieselben betragen pro Hektoliter im:

Jahre	Kreise: Niederbarnim in Berlin	Oberbarnim in Wriezen	Westhavelland in Nauen	Zauch-Belzig in Belzig	Teltow in Berlin	Templin in Templin	Jüterbog-Luckenwalde in Jüterbog	Ostprignitz in Wittstock	Westprignitz in Perleberg	Prenzlau in Prenzlau	Ruppin in Neu-Ruppin	Ostprignitz in Pritzwalk	Westhavelland in Brandenburg	Ostprignitz in Kyritz	Kalau in Kalau	Kottbus in Kottbus	Sorau in Sorau	Luckau in Luckau	Calau in Calau	Spremberg in Spremberg	Guben in Guben	Lübben in Lübben	Lübben in Lübben	Beeskow-Storkow in Beeskow	Teltow in Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1865	11 40	11 03	10 61	9 90	10 98	11 52	10 73	11 75	11 27	12 05	11 03	11 40	11 51	10 98											
1866	13 42	13 22	13 11	13 13	13 75	12 79	11 59	11 43	12 77	12 40	12 28	13 42	12 28	13 75											
1867	16 54	16 07	16 22	15 27	16 09	15 83	15 05	16 31	16 34	16 83	16 68	16 54	15 90	16 09											
1868	12 87	13 03	12 02	12 13	12 84	12 34	12 55	12 60	12 77	13 57	13 77	12 87	13 10	12 84											
1869	11 16	10 61	10 63	11 07	11 18	10 63	9 96	10 43	10 73	10 89	11 37	11 16	10 13	11 —											
1870	11 83	11 27	11 46	11 49	11 85	11 27	11 33	11 16	11 75	11 94	12 05	11 83	11 16	11 —											
1871	13 13	12 64	13 20	12 77	13 11	13 10	12 18	12 84	13 57	13 31	12 55	13 13	13 13	13 13											
1872	11 75	12 49	12 93	12 73	12 63	14 20	12 15	12 43	12 90	11 90	13 57	11 75	10 59	11 75											
1873	13 30	16 17	15 63	15 93	15 37	16 50	14 93	15 90	15 93	15 39	16 00	13 30	14 87	13 30											
1874	11 77	13 32	13 47	12 07	13 —	13 29	12 93	12 37	12 53	12 39	14 00	11 77	12 58	11 77											
1875	11 52	12 36	12 16	12 02	12 28	12 26	11 82	12 22	12 54	11 80	13 76	11 52	11 —	11 52											
1876	11 66	13 20	13 56	13 72	13 28	13 60	13 94	14 84	14 06	13 56	13 88	11 66	11 66	11 66											
1877	10 58	11 20	11 52	10 56	11 14	11 02	10 94	10 70	11 28	10 32	11 38	10 58	10 58	10 58											
1878	9 44	8 58	9 82	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 14	9 18	9 30	9 44	9 44	9 44											
in diesen 14 Jahren:	170 37	175 19	176 34	172 23	177 16	177 75	169 02	173 66	177 58	175 53	181 62	170 11	161 —	170 37											
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:																									
	16 54	16 17	16 22	15 93	16 09	16 50	15 05	16 31	16 34	16 83	16 68	16 54	15 90	16 09											
	13 42	16 07	15 63	15 27	15 37	15 83	14 93	15 90	15 93	15 39	16 —	13 42	13 13	13 30											
	10 58	10 61	10 61	9 90	10 98	10 63	9 96	10 43	10 73	10 32	11 03	10 58	10 13	10 58											
	9 44	8 58	9 82	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 14	9 18	9 30	9 44	9 44	9 44											
zusammen	49 98	51 43	52 28	50 54	52 10	52 46	48 86	51 32	52 14	51 72	53 01	49 98	46 70	49 98											
bleiben für 10 Jahre	120 39	123 76	124 06	121 69	125 06	125 29	120 16	122 34	125 44	123 81	128 61	120 39	115 30	120 39											

Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1878 in baarem Gelde zu vergüten ist:

12 04	12 38	12 41	12 17	12 51	12 53	12 02	12 23	12 54	12 38	12 86	12 04	11 60	12 04												

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Friedrichstraß
hungsgegen
Stettin 1.
Silberwerter für den Rauchtabak
(9. 20) Kaufmann Müller,
(21) Kaufmann Berliner,
(22) Kaufmann Meyer.
Siegle"
emann für den Orangen
Kaufmann Berliner,
Kaufmann Meyer.

Berlin, [illegible] ... den denen

Königs...

Gleichzeitig [illegible] wird hierdurch [illegible] dieser der Kirche. Sozialpolitischen [illegible]ckenburgischen Immobiliar-Brand[illegible] F. Wartenberg". [illegible]schaft zu Neubrandenburg gestattet [illegible] 12 Pfg. [illegible] ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

88. Vom 1. Januar k. J. ab treten für den Transport von Schwefelkies bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief oder Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht folgende Ausnahmetarifsätze widerruflich in Kraft: Von Grevenbrück nach Cöpenick 1,401 M., von Grevenbrück nach Finkenheerd 1,578 M., von Schwelm nach Cöpenick 1,387 M., von Schwelm nach Finkenheerd 1,564 M. pro 100 Kilogramm.

Berlin, den 15. Dezember 1878.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

125. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 1. Januar 1879 ab zum Verbands-Gütertarife vom 1. Mai 1878 der erste Nachtrag, enthaltend: 1) Ergänzungen zum Vorwort des Tarifs und zu den Spezial-Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement. 2) Ergänzungen resp. Abänderungen zu den speziellen Tarif-Vorschriften. Einbeziehung der Ostbahnstationen Alexandrowo transit für sämmtliche Tarifklassen und Goltzow, Gusow, Lebus, Neuenhagen, Podelzig, Pr. Stargard und Trebnitz in den Spezialtarif III., sowie Einbeziehung des Ausnahme-Tarifs I. für Holz, europäisches des Spezial-Tarifs II. 3) Abänderungen zu den Bestimmungen der Tarif-Tabellen und anderweite, theilweise ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Die übrigen in dem Nachtrage enthaltenen Tarifänderungen sind bereits publizirt. Exemplare dieses Nachtrags sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,25 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Süd-Ost-Preußischer Verband-Güter-Verkehr.

126. Im Süd-Ost-Preußischen Verband-Güter-Verkehr werden die Artikel: Milch, Bier, Brod, frisches Obst, auch Weintrauben, frische Beeren und leer zurückgehende Milchgefäße, sowie kleine lebende Fische und sonstige kleine Fluß- und Seethiere, insofern solche für Aquarien bestimmt sind, fortan mit allen Zügen — ausgenommen Courier- und Schnellzüge — zum einfachen Frachtsatze für Stückgut bzw. für die allgemeinen Wagenladungsklassen befördert, soweit diese Artikel im Pack- oder Eilgut-Wagen dieser Züge untergebracht werden können, oder der Transport ohne Ueberlastung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist.

Bromberg, den 12. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung von Frachts-Kredit-Kontos.

127. Vom 1. Januar 1879 ab können von den für den Güterverkehr eingerichteten Haltestellen Güter frankirt und mit Nachnahme belastet, sowie nach diesen Haltestellen Güter unfrankirt und mit Nachnahme belastet versandt werden, wenn dem Versender beziehungsweise Empfänger auf der Haltestelle bei der der Haltestelle vorgesetzten Güter-Expedition ein Fracht-Kredit-Konto eröffnet ist. Die Königlichen Eisenbahn-Kommissionen werden auf Anfrage die Bedingungen, unter welchen die Ertheilung von Fracht-Kredit-Kontos erfolgt, mittheilen.

Bromberg, den 16. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877.

128. Mit dem 1. Januar 1879 tritt zum Lokal-Güter-Tarife der Ostbahn vom 1. Juli 1877 der Nachtrag 14 in Kraft. Derselbe enthält: a. Versetzung des Artikels Torf in den Ausnahmetarif für Braunkohlen ꝛc. im Verkehr auf der Hinterpommerschen Bahn. b. Bestimmungen und Frachtsätze für den Verkehr von und nach den Haltestellen. Exemplare des Nachtrags sind zum Preise von 0,10 Mark bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zu beziehen.

Bromberg, den 17. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Gladbach unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten rotirenden Wassermesser,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Forstkandidat Loeper, z. Zeit in Stangenhagen bei Trebbin, ist am 10. Dezember d. J. als Feldmesser verpflichtet worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den zum Ressort der General-Kommission zu Frankfurt a. O. gehörigen Vermessungs-Revisor Koch daselbst zum Rechnungsrath zu ernennen.

Digitized by Google

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: der bisherige Büreau-Assistent Franz Herrmann Otto Engel zum Stadtgerichts-Secretair und die bisherigen Büreaudiätarien Ernst Eduard Paul Donath und Waldemar Wilhelm Ernst Schultz zu Stadtgerichts-Büreauassistenten.

Der bisherige Diakonus zu Trebbin, Diözese Zossen, Hans Hermann Arthur Finzelberg, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Cossenblatt, Diözese Beeskow, bestellt worden.

An dem Gymnasium in Prenzlau ist der ordentliche Lehrer Schäffer zum Oberlehrer befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Mertensdorf — Diözese Putlitz — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bückardt, zum 1. Oktober 1879 zur Erledigung.

Nachweisung

der im Monat November 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Günther, Heiligegeiststraße 48, 2. Stellvertreter für den Heiligegeiststraßen-Bezirk № 5, 2) Tapetenfabrikant Ewers, Brüderstraße 3, Schiedsmann für den Schloß-Bezirk № 9, 3) Kaufmann Günther, Schloßplatz 12, Schiedsmann für den Breitestraßen-Bezirk № 10, 4) Rentier Rinck, Friedrichstraße 90, 1. Stellvertreter für den Georgenstraßen-Bezirk № 19, 5) Kaufmann Mollenhauer, Kronenstraße 76, 1. Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirch-Bezirk № 26, 6) Buchbindermeister Wreden, Zimmerstraße 47, 1. Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk № 31, 7) Rechnungsrath Kresse, Schützenstraße 65, 2. Stellvertreter für den Schützenstraßen-Bezirk № 32, 8) Fabrikant Gurich, Prinzenstraße 7, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 77/78, 9) Kaufmann Thormann, Ritterstraße 32, Schiedsmann für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 10) Kaufmann Löwenthal, Neuenburgerstraße 8, 2. Stellvertreter für den Hollmannstraßen-Bezirk № 82, 11) Kaufmann Schenk, Koppenstraße 60, Schiedsmann für den Koppenstraßen-Bezirk № 110, 12) Kaufmann Gericke, Grüner Weg 76, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Brauereibesitzer Ruhemann, Koppenstraße 61, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Maurermeister Prescher, Rüdersdorferstraße 46, 1. Stellvertreter für den Posenerstraßen-Bezirk № 115, 15) Fabrikant Schmidt, daselbst 47, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Magistratssekretair v. d. Linde, Große Frankfurterstraße 132a, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 116 117, 17) Maler Keßler, Elisabethstraße 56, Schiedsmann für den Elisabethstraßen-Bezirk № 125, 18) Buchbindermeister Moeckel, daselbst 55, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Kaufmann Keiler, Friedrichstraßen- [illegible] 49, 20) Kaufmann Müller, Brunnenstraße 1[illegible] Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk № 134, 21) Kaufmann Berliner, daselbst 112, 1. Stellvertreter für den Ruppinerstraßen-Bezirk № 163, 22) Kaufmann Liebemit, Christinenstraße 31, 1. Stellvertreter für den Christinenstraßen-Bezirk № 169, 23) Kaufmann Heinze, Pappel-Allee 9, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 173/176, 24) Steinsetzmeister Pfaffenberg, Louisenstraße 15, 2. Stellvertreter für den Kreuzstraßen-Bezirk № 182, 25) Kaufmann Metzdorf, Chausseestraße 78, 2. Stellvertreter für den Boyenstraßen-Bezirk № 185, 26) Eigenthümer Hellriegel, Linienstraße 18, 1. Stellvertreter für den Linienstraßen-Bezirk № 189, 27) Rektor Maaß, Thurmstraße 73a, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 194/196, alle 27 verpflichtet am 27. November 1878.

Kreis Oberbarnim. 28) Kaufmann Thiele zu Eberswalde, Schiedsmann für den 5.—9. Bezirk der Stadt Eberswalde, verpflichtet am 5. November 1878.

Kreis Niederbarnim. 29) Hoflieferant Pflüger zu Bernau, 1. Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Bernau, verpflichtet am 27. November 1878.

Kreis Westhavelland. 30) Kaufmann Holzapfel zu Brandenburg, 1. Stellvertreter für den 11. Bezirk der Stadt Brandenburg, 31) Fabrikbesitzer Loebner daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 26. November 1878.

Stadt Potsdam. 32) Rentier Schroeder zu Potsdam, 2. Stellvertreter für den 11. Bezirk daselbst, verpflichtet am 29. Oktober 1878.

Kreis Teltow. 33) Rentier Cortzen zu Groß-Lichterfelde, Schiedsmann für den 33. ländlichen Bezirk, 34) Photograph Kliemeck daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Rentier Purack ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. November 1878.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die auf die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister, sowie des Zeichen-, Muster- und Modell-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Kalenderjahres 1879 von dem Kreisrichter Kornek unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Skronn bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Westprignitz.

Perleberg, den 28. November 1878.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Digitized by Google

Abhaltung von

Es wird hiermit zur ... beteiligten Publikums gebracht, daß die ... tage in Löwenberg i. M. für die Zeit vom Ja.. ar bis incl. September 1879 **am 9. und 10. Januar, am 6. und 7. Februar, am 13. und 14. März, am 17. und 18. April, am 5. und 6. Juni, am 10. und 11. Juli, am 4. und 5. September** auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Der Gerichtstag in Fürstenwerder am 31. Januar und 1. Februar 1879 wird **auf den 7. und 8. Februar 1879** verlegt, was im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. November d. J. hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen der Gerichtstags-Kommission gebracht wird.

Prenzlau, den 4. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Ein neues Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß für die Preußische Monarchie.

Um die Justizbehörden und Justizbeamten auf ein verdienstliches Unternehmen aufmerksam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung voraussichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organisation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranschaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächstigen neuen Behörden unter einander als Hülfsmittel zu dienen, ist den nachstehenden aus № 62 und 64 des Deutschen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt gestattet worden.

I. Die territorialen wie administrativen Veränderungen des Preußischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämmtliche adhydathische Ortschafts-Verzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Daraus ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfniß nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow und der Lieutenant a. D. O. Brunkow hierselbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für den Preußischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subskription beschlossen. Dasselbe soll sämmtliche Wohnplätze des Preußischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben; Regierungs- bezw. Landdrosteibezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchspiels, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphenanstalt nebst deren Eigenschaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigst nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke und deren Sitzen erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblick des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subskriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

II. Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des Preußischen Staates in 22 Karten, welche die sämmtlichen Bezirke der Justizverwaltung darstellten. Dieser Gerichtsatlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr B. Brunkow, in Gemeinschaft mit Herrn O. Brunkow, die Bearbeitung eines neuen Atlasses der Preußischen Monarchie, einschließlich der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrirende Bestandtheile derselben zu betrachtende Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landräthlichen Kreise, die Ortschaften in möglichster Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chausseen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen. Der Subskriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1878

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgaben s. Steuersachen.

Ablösungssachen s. Banksachen.

Akademien und Lehr-Anstalten. Verzeichniß der praktischen Uebungen und Erläuterungen der landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien.
a) Sommersemester 1878. 61.
b) Wintersemester 1878/79. 267.
— Königl. pomologisches Institut Proskau. 260.
— Studienjahr der Bau-Akademie Berlin. 268.
— Anrechnung des Lehrbesuches einer Forst-Akademie auf das praktische Feldmesser-Biennium. 139.

Aktiengesellschaften s. Assekuranzen.

Amtsblattsachen. Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für 1879. 387. 416. 429.

Amortisationen *von Staatsschuldscheinen. 223. 1484.
— *von Teltower Kreis-Obligationen. 323. 540. 695.
— *von Rotte-Verband-Obligationen. 570.
— von Staats-Papieren. 134.

Anleihen. Ausgabe von Anleihescheinen der Stadt Eberswalde. 23.
— Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin. 177.
— dgl. für die Stadt Bernau. 245.

Apotheken. Prüfungs-Behörde für Prüfung der Apothekergehilfen. 376.

Arzneitaxe s. Medicinalsachen.

Assekuranzen s. a. Feuer-Versicherungs-Beiträge. Nachtrag zum Statut der „Christiania", Allgemeine Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Christiania. 43.
— Zurücknahme der Konzessions-Ertheilung des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck. 64.
— Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden. 168.
— Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig. 192.
— Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig. 192.
— Nachträge zu den Gesetzen des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins der Landbewohner. 318. und Beilage.
— Allerhöchste Genehmigung zum Erwerbe eines Grundstücks durch die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Berlin. 371.

Assekuranzen s. a. Feuer-Versicherungs-Beiträge. Nachtrag zum Statut der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, früher Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. 396.
— Nachtrag zum Statut der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam. 431.
* Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Posten. Kreis-Gericht Angermünde. 65. 194. 318. 464. 544. 590. 648. 768. 1208. 1331. 1484. 1528. 1548. 1591.
— Kreis-Gerichts-Commission Baruth. 998. 1023. 1053. 1615.
— Kreis-Gerichts-Commission Beelitz 12. 165. 305.
— Kreis-Gerichts-Commission Belzig. 719. 956.
— Stadt-Gericht Berlin. 317. 436. 508. 1179. 1529. 1548.
— Kreis-Gericht Berlin. 59. 195. 335. 626. 769. 803. 876. 986. 1109. 1224. 1401. 1456. 1517. 1590.
— Kreis-Gericht Beeskow. 64. 194. 755. 862. 1541. 1548 1568.
— Kreis-Gericht Brandenburg. 13. 31. 96. 157. 188. 304. 196. 233. 304. 310. 335. 394. 433. 464. 527. 646. 827. 989. 1091. 1156. 1220. 1232. 1333. 1396. 1397. 1456. 1515.
— Kreis-Gerichts-Commission Wend.-Buchholz. 1134.
— Kreis-Gerichts-Commission Coepenick. 444. 584. 706. 1046. 1141.
— Kreis-Gerichts-Commission Cremmen. 464. 584.
— Kreis-Gericht Dramburg. 533.
— Kreis-Gericht-Deputation Eberswalde. 1364. 1516.
— Kreis-Gerichts-Commission Fehrbellin. 402. 530. 681. 1198. 1331. 1483.
— Kreis-Gerichts-Commissionen Fürstenwalde. 133.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 247. 777. 1365. 1516. 1616.
— Kreis-Gericht Jüterbog. 13. 158. 305. 500. 648. 770.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 343 616.
— Kreis-Gerichts-Commission zu Königshütte. 1116. 1297. 1423.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 31. 64. 109. 232. 364. 584. 740. 854. 862. 1052. 1150.
— Kreis-Gericht Lissa. 44.
— Kreis-Gerichts-Commission Luckenwalde. 792. 1068.
— Kreis-Gerichts-Commission Lindow. 77. 234. 365

Digitized by Google

*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Posten. Kreis-Gerichts-Commission Meyenburg. 1199.
— Kreis-Gerichts-Commission Nauen. 109. 234. 365. 402. 529. 675. 1627.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 820. 892. 933. 987. 1019. 1092. 1369. 1457. 1529. 1541. 1569. 1608.
— Kreis-Gericht Potsdam. 201. 359. 366. 493. 527. 550. 585. 675. 741. 792. 860. 923. 1288. 1423. 1540.
— Kreis-Gericht Perleberg. 372. 433. 500. 719. 855. 989. 1370. 1402. 1516. 1540.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 195. 341. 471. 500. 742. 855. 1068. 1183. 1331. 1364. 1401. 1432.
— Kreis-Gerichts-Commission Prigwalk. 714. 831. 956.
— Kreis-Gerichts-Commission Putlitz. 65. 247. 305. 317. 464. 590. 1233. 1402. 1516.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 94. 95. 232. 247. 275. 433. 549.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 1263. 1430. 1574.
— Kreis-Gerichts-Deputation Schwedt a. O. 371. 471. 549.
— Kreis-Gericht Spandau. 371. 496. 646.
— Kreis-Gerichts-Commission Strausberg. 13 1123. 1402.
— Kreis-Gericht Templin. 342. 495. 616. 651. 681. 714. 777.
— Kreis-Gerichts-Commission Trebbin. 1385. 1456. 1541.
— Kreis-Gerichts-Commission Wilsnack. 35.
— Kreis-Gerichts-Commission Wittenberge. 13. 126. 274. 596. 740. 862.
— Kreis-Gericht Wittstock. 1365. 1498. 1517.
— Kreis-Gericht Wriezen. 95. 233. 251. 372. 402. 530. 533. 590. 647. 740. 855. 1369. 1517.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 496.
*Aufgebot unbekannter Erben. Kreis-Gericht Angermünde. 681. 892. 1068. 1296. 1482.
— Kreis-Gerichts-Commission Baruth. 2.
— Kreis-Gericht Beeskow. 754. 1046. 1141. 1330. 1514.
— Kreis-Gerichts-Commission Berlitz. 1224. 1455.
— Kreis-Gerichts-Commission Belzig. 29. 273. 826.
— Stadt-Gericht Berlin. 28. 63. 126. 274. 303. 356. 462. 493. 499. 673. 712. 768. 891. 955. 1066. 1086. 1141. 1267. 1295. 1336. 1482. 1513. 1573.
— Kreis-Gericht Berlin. 1. 231. 430. 645. 824.
— Kreis-Gericht Brandenburg. 1009.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 1363. 1573. 1590.
— Kreis-Gerichts-Commission Freienwalde a. O. 158. 364. 583. 768. 985.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 158. 364. 583. 768. 923. 985. 1091. 1296. 1482.
— Kreis-Gerichts-Commission Kyritz. 470. 674. 834. 1067. 1261. 1483.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 2. 193. 659. 856. 1009. 1045. 1141. 1261. 1343. 1454. 1540.
— Kreis-Gerichts-Commission Meyenberg. 1627.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 29. 273.
— Kreis-Gericht Perleberg. 29. 231. 463. 646. 854. 1224. 1455.
*Aufgebot unbekannter Erben. Kreis-Gericht Potsdam. 243. 431. 507. 623. 713. 824. 845. 891. 1016. 1046. 1086. 1216. 1219. 1295. 1370. 1454. 1514. 1589.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 29. 1091. 1296. 1482.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 518. 713. 1087. 1296. 1513.
— Kreis-Gerichts-Commission Sandau. 1016.
— Kreis-Gericht Spandau. 875. 1067. 1262. 1296. 1482. 1514.
— Kreis-Gerichts-Commission Strausberg. 133. 334. 527.
— Kreis-Gericht Templin. 393. 583. 768. 986. 1140. 1396. 1574.
— Kreis-Gerichts-Commission Wilsnack. 35.
— Kreis-Gerichts-Commission Wittenberge. 1401. 1605.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 125.
— Kreis-Gerichts-Commission Zehdenick. 1224. 1429. 1615.
*Aufgebot von Grundstücken. 1091. 1150. 1590.
*Aufgebot von Specialmassen. 11. 65. 70. 110. 157. 194. 232. 274. 544. 555. 587. 754. 1149. 1357. 1403. 1528. 1548. 1591. 1616.
*Aufgebot von Urkunden. 309. 651. 1149. 1528.
*Aufgebot von Dokumenten. 94. 232. 247. 366. 478. 497. 588. 617. 742. 964. 1033. 1179. 1219. 1330.
*Aufgebot von Kautionen. 30. 70. 126. 141. 158. 196. 223. 275. 335. 343. 403. 435. 456. 465. 549. 555. 705. 755. 894. 956. 1019. 1073. 1183. 1246. 1276. 1370. 1424. 1430. 1467. 1483. 1518. 1549. 1574. 1592. 1615. 1631.
*Aufgebot von Depositalmassen und Scheinen. 10. 44. 109. 409. 747. 1116. 1403.
*Aufgebot älterer Testamente. 20. 172. 409. 519. 534. 832. 1309. 1353. 1432. 1437.
*Aufgebot von Staats-Papieren. 651. 682. 714. 754. 845.
Aufgebot von Staats-Papieren. 27. 58. 68. 81. 89. 108. 130. 131. 162. 193. 208. 215. 252. 257. 261. 271. 276. 296. 303. 319. 320. 335. 348. 372.
*Aufgebot von Ablösungs-Kapitalien und Sachen. 131. 636. 1167.
*Aufgebot von Wechseln. 10. 507. 508. 719. 1046.
*Aufgebot von Sparkassen-Büchern. 1052. 1183. 1332.
*Aufgebot von Fundsachen. 231. 304.
*Aufgebot von Aktien. 444. 591. 714.
*Aufgebot von Werth-Papieren. 30. 44. 193. 216. 463. 499. 748. 860. 1224. 1262. 1297. 1528. 1592.
*Aufgebot von Pfandbriefen und Scheinen. 652 1179.
*Aufgebot von Berliner Stadt-Obligationen. 185. 622. 1167. 1262.
*Aufgebot verfallener Pfänder. 957.
*Aufgebot von Rentenbriefen. 1199. 1605.
Auswanderungssachen. Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts an W. Strecker in Berlin. 51.
— Auswanderungen im Regierungs-Bezirk Potsdam im Jahre 1877. 181.
— Rückzahlung der von dem Auswanderer-Agenten Klauß zu Straßburg u.-M. gestellten Kaution. 256.

Digitized by Google

B.

Bankſachen ſ. a. Verloosungen. Ausreichung von Quittungen über abgelöſte Renten. 59. 257.
— Vernichtete Rentenbriefe. 183. 400.
— Mitglieder der Direktion der Hülfskaſſe für den Kommunalſtändiſchen Verband der Kurmark. 43.
— Einlöſung von Zinskupons und ausgelooſten Rentenbriefen. 77.
— Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen. 141.
— Allerhöchſter Erlaß zum Erwerb eines Grundſtücks in Coepenick Seitens der Roſtocker Vereinsbank. 280.
— Verſicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, von denen Renten zu entrichten ſind. 444.
Baubeamte und Bauhandwerker, öffentliche Bauten. Bezeichnung derjenigen Baumeiſter, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt im Bau- und Maſchinenfach abgelegt haben. 206.
— Allgemeine Vorſchriften für die Verdingung von Arbeiten und Materialienlieferungen zu Bauten im Geſchäftsbereich der Königlichen Regierung zu Potsdam. 227.
— Einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement nebſt Normen für dieſelbe. 410.
Bau-Polizei-Sachen. Bebauung von nicht regulirten Straßen. 205.
Behörden. Sitz des Erbſchaftsſteuer-Amts für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 37.
— Aufhebung der Steuer-Aemter Storkow, Vietz, Droſſen. 159.
— Verwaltung des Ober-Kontrol-Bezirks Beeskow durch das Haupt-Steuer-Amt Lübben. 216.
— Steuer-Amt zu Lübbenau im Haupt-Amts-Bezirk Lübben. 223.
— Aufhebung der Steuer-Receptur zu Baruth. 297.
— Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle auf dem Anhalter Eiſenbahnhofe zu Berlin. 297.
— Verwaltung einer Stempel-Diſtribution in Berlin. 308.
— Errichtung einer Stempel-Diſtribution zu Baruth. 435.
Belohnungen des Buchbindergehülfen Oscar Marr zu Neu-Ruppin für Lebensrettung des R. Jadow. 73.
— des Gutsbeſitzers Beutſel, Orts-Vorſtehers Antonius 212.
— W. Jeden zu Eberswalde. 304.
Bezirks-Verwaltungsgerichte. Ferien deſſelben für den Stadtkreis Berlin. 216.
— dgl. für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 243.
Bezirksräthe ſ. Provinzial-Landtagsſachen.
Bergwerksſachen. Ergänzung der Verleihungs-Urkunden über die Bergwerke „Kaiſer von Deutſchland“ ꝛc. an Fr. Landsberg zu Zermsdorf. 172.
— Verleihung des Bergwerks-Eigenthums „Klopſtock“ an Eiſenmann-Bayer. 253.
Blutegel ſ. Medicinalſachen.
Branntweinſteuer ſ. Steuerſachen.

C.

Caſſen- und Schatz-Anweiſungen, ſowie Caſſenſachen. Einziehung Preußiſcher Caſſen-Anweiſungen von 1851, 1856 und 1861 7. 49. 76.
— Abhebung der Gehälter, Tagegelder und Einreichung der Koſten-Rechnungen über ausgeführte Lieferungen ꝛc. 74.
Caſſen- und Schatz-Anweiſungen, ſowie Caſſenſachen. Bezeichnung der Quartale im Rechnungsjahr. 180.
— Zahlungen Seitens der Königlichen Amts- und Forſtkaſſe zu Königs-Wusterhauſen. 223.
— Amts- und Caſſen-Verwaltung des Königlichen Hausfideikommiß-Rentamts Trebatſch und der Forſtcaſſe der Königlichen Oberförſterei Schwenow. 223.
Cautionen ſ. Aufgebote.
Chauſſeeſachen. Verleihung des Enteignungs-Rechts, ſowie des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an den Kreis Zülterbog-Luckenwalde für die Chauſſee von Luckenwalde nach Dahme. 13.
— dgl. zum Bau einer Chauſſee von Wend.-Buchholz nach der Eiſenbahn-Station Halbe. 31.
— Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauſſeegeld an die Stadt Frankfurt a. O. ꝛc. für die Chauſſee von Frankfurt nach Eiſenburg. 31.
— dgl. an den Kreis Teltow für die Berlin-Cöpenicker Chauſſee. 63.
— Verkehr auf mehreren Chauſſeen des Kreiſes Teltow. 170.
— Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow für den von letzteren in Angriff genommenen Bau einer Chauſſee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhauſen. 213.
— Verkehr auf den Kreis-Chauſſeen. 251.
— Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an die Dorfgemeinde Velten für den Bau einer Chauſſee von Velten bis zur Berlin-Cremmener Chauſſee. 299.
— Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Eberswalder-Oberberger Actien-Chauſſee. 323.
— Erhebung von Chauſſeegeld bei der Hebeſtelle Schoenermark. 441.
Collecten. Sammlungen für das Diakoniſſenhaus zu Bieleſeld. 79.
Chirurgie ſ. Medicinalſachen.
Cholera ſ. Medicinalſachen.
Communal-Landtagsſachen. Eröffnung des Communal-Landtages der Kurmark. 1. 376.
— dgl. der Neumark. 305.
Communalſachen ſ. Gemeindeſachen.
Conſenſe ſ. Eheſachen.
Conſulate. Vice-Conſulat für Perſien. 113.
— Schwediſch-Norwegiſches Conſulat. 192.
— Conſulat der Republik Coſta-Rica. 261.

D.

Darlehnsſachen ſ. Caſſen-Anweiſungen.
Deich-Obligationen ſ. Aufgebote.
Desinfectionen ſ. Medicinalſachen.
Domainen- und Forſtſachen ſ. a. Jagdſachen. Beſchaffung der zu den Betriebs-Regulirungen in den Communal-Forſten erforderlichen Formulare 149.
— Adminiſtration des Domainen-Vorwerks Wendemark. 206 213.
— Hülfeleiſtung bei Entſtehung eines Waldbrandes. 206.
— Einrichtung einer Forſtlehrlings-Schule für Söhne von Königlichen, Communal- und Privatforſtbeamten. 294.

Digitized by Google

Domainen- und Forstsachen s. a. Jagdsachen. Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Objecte. 295.
— Notirung fortdienstbefreiter Jäger der Klasse A. I. 305.
Droschken s. Fuhrwesen.
Druckschriften, verbotene, s. a. Socialdemokratie und Vereine. Nr. 247 der Berliner Freien Presse. 327.
— Die Religion der Socialdemokratie. Leipzig-Mecklenburg-Pommerscher Arbeiterfreund. 331.
— Vorwärts. 332.
— Most's Proletarier-Liederbuch. 332.
— Pfälzisch-Badisches Volksblatt. 332.
— Hessisches Volksblatt. Braunschweiger Volksfreund mit Beilage: Leuchtkugeln. Braunschweiger Volksfreund mit den dazugehörigen Wochenbeilagen: Wochen-Ausgabe und Leuchtkugeln. 340. 341.
— Bergische Volksstimme. 341.
— Der alte und der neue Jesuitismus von B. Becker ꝛc. im Verlage von W. Bracke in Braunschweig. 341.
— Die Hoffnung. Die Zukunft der Socialdemokratie. Socialdemokratische Abhandlung, die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativ-Systems. 342. 343.
— Hamburg-Altonaer Volksblatt: Zeitgeist, Organ des arbeitenden Volkes. Der arme Conrad. 343.
— Das Panier, Organ der Deutschen Metallarbeiter. Eine Reise nach Utopien. 344.
— Der Steffelbauer, von Feldmoching, und die Socialdemokratie. 344.
— Liedersammlung des Allgemeinen Sängerbundes. 345.
— Zur Arbeiterfrage, Berlin, von Ferdinand Lassalle ꝛc. 347.
— Der Deutsche Bauern-Krieg, von Fr. Engels in Leipzig. Die Märtyrer der Commune in Caledonien. Protokoll des Socialisten-Kongresses zu Gotha. Der Deutsche Bauern-Krieg, von A. Baebel. Herr Bohmert und seine Fälschungen der Wissenschaft, von einem Arbeiter. Nr. 44. der Kölner Freien Presse. Der Wecker. Programm der Socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands. Nr. 1. des Schlesischen Wochenblatts. Aristoteles. Der Nationalitätsschwindel. Der Egoismus als Weltprinzip. Die Entwickelung des Menschengeistes. Der Lassalleaner. Erlebtes. Breslauer Tageblatt. Freie Lieder. Braunschweigisches Unterhaltungsblatt. Reußische Volkszeitung. Der Pionier. Socialdemokratische Abhandlungen. An die Arbeiter Berlins. Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité. Arbeiter-Lesebuch. 352.—356.
— Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands. Die freche Reaktion. Der 18. März. Freie Presse für Halle-Saalkreis. Groitzsch-Pegauer Volksblatt. Volksblatt und Anzeiger für Borna ꝛc. Muldenthaler Volksfreund. Volksblatt für das Herzogthum Altenburg. Voigtländische Freie Presse. Arbeiter-Liedertafel. Luxus und Corruptionen. National-ökonomische Raketen. Neue Leipziger Zeitung. Mitteldeutsche Zeitung. Wilhelmshavener Volksfreund. Socialdemokratische Abhandlungen. Chemnitzer Beobachter. Antisyllabus. Zweck, Mittel und Organisation des allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Aufruf an die Arbeiter Deutschlands. Die Zukunft. 366.—368.
— Sittliche Verwilderung. Die Opowiadanie o biedzie. Zamugeree o powiadanie. Anträge zur Generalversammlung des allgemeinen Deutschen Arbeiter-Ver-

Druckschriften, verbotene, s. a. Socialdemokratie und Vereine.
eins. Deutscher Arbeiter-Kalender des neuen Socialdemokrat. Die Forderung des Socialismus an Zukunft und Gegenwart. Glauchauer Nachrichten. Volks-Zeitung für Hohenstein, Ernstthal ꝛc. Volksfreund für Lichtenstein ꝛc. Schweizerischer Erzähler. Stahlstich von 12 Reichstagsabgeordneten. Morgen-Zeitung in Zittau. 377.—379.
— Zittauer Morgen-Zeitung. Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen socialrevolutionärer Propaganda. Glänzender ist Eure Dornenkrone als ein Siegeskranz. Das communistische Fest ꝛc. zu Oppeln. Mittel-Rheinische Familienblätter. Geschichte der Commune von Paris. Gegen die Prügel-Pädagogen. Der bekehrte Nagelschmied. Anti-Syllabus. Am Webstuhl der Zeit. Verbrechen aus Golddurst und Rache. Lied der Petroleure. 391. bis 393.
— L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste. 380. 395.
— Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes. Neue Stunden der Andacht. Neue Gedichte. Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris. L'etat de la révolution. Le toesin. Gedichte und Lieder freisinniger, mit besonders socialdemokratischer Tendenz. Gesammelte Gedichte für das Deutsche Volk. An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin. 395. 396.
— Schweizerischer Erzähler. Kindergarten und Volksschule als socialdemokratische Anstalten. Eugen Diering's Umwälzung der Wissenschaft. Kapital und Arbeit. Unsere Schulen im Dienst gegen die Freiheit. Beiträge zu der Schule im Dienst gegen die Freiheit. Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's. Die Quintessenz des Socialismus. Mahnruf zur Wahl von Aug. Kapell. Die neue Gesellschaft. Verzeichniß von socialistischen Schriften. Die Zukunft. 416.—418.
— 3. Heft der Zukunft, socialistische Revue. 361.
— 2. Jahrgang dgl. 361.
— Ziel der Arbeiterbewegung. 380.
— Wochenschrift der Calculateur a. E. Dresdener Volks-Zeitung. L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste. Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes. Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Agitations-Nummer. Die Behandlung der politischen Gefangenen in Bayern. Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen socialistischen Arbeiter-Congresses zu Eisenach. Declamator. Wer und Was ist das Volk. Kapital und Arbeit. 429.—431. 434.
— Photographisches Gruppenbild. 434.
— Aus dem Socialdemokrat. Arbeiter-Kalender. Zwei von F. Fritzsche unterzeichnete Gedichte: der Bergmann, Kapuziner-Predigt des Herrn Harkort. Die Laterne von E. Hirsch. 434. 435.
— Die freien religiösen Gemeinden und die Socialdemokratie. Appell an das Gewissen der Reichstagswähler des Kreises Hanau-Gelnhausen-Orb. Drei Jahre aus meinem Leben. Schlesischer Courier. Aus den Ruinen von Rimini und Olympia. Nieder mit den Atheisten. Unsere Preß-Zustände. Gedichte von A. Geib. Zur Wohnungsfrage. Socialistisches Wahl-Programm. Allerhand Proletarier. Die Kämpfe der

Digitized by Google

Druckschriften, verbotene, s. a. Socialdemokratie und Vereine.
Pariser Commune. Unsere Ziele, von A. Bebel. Protokoll über den 2. Congreß der socialdemokratischen Arbeiterpartei. Protokoll der Verhandlungen des Congresses der Holzarbeiter auf der 4. General-Versammlung der Gewerkschaft der Holzarbeiter. Protokoll über den 6. Congreß der socialdemokratischen Arbeiterpartei. Antwort an die Bekenner des Theismus. Volksstaats-Kalender für das Jahr 1874 und 1875. Zur Orientalischen Frage. Orientdebatte im Deutschen Reichstage. 439.—441.
— Die Zukunft. A. Eichhorst's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869. Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche, social-politischer Roman von J. F. Wartenberg. Die Tagwacht. Die Laterne. 441. 442.

E.

Ehesachen s. Standesamtsachen.
Eichungssachen. Eichungs-Amt zu Bernau. 11.
— Eichungs-Amt Schwedt a. O. 51.
— Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. 135. 198. 247.
— Eichungs-Amt zu Wriezen. 320.
— Eichungs-Amt zu Prenzlau. 382.
Eisenbahn-Aktien s. Aufgebote.
Eisenbahnsachen. a) **allgemeinen Inhalts:** Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. 4.
— Ankündigung eines Nachtrags im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande. 10.
— dgl. zum gemeinschaftlichen Steinkohlen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen mit der Rechte Oder-Ufer-Bahn. 10.
— Abänderung der Bestimmungen über die Verpackung und Beförderung gemahlener oder körniger Holzkohlen. 20.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen im Hamburg-Preußischen und Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Verband-Tarif. 20.
— dgl. eines Nachtrags zum Preußisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Tarif vom 1. Oktober 1877. 20.
— Stettin-Niederschlesischer Verband-Verkehr. 27.
— Erhöhung von Gepäckfrachtsätzen der Ostbahn und russischen Stationen. 28.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Lokal-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn. 34.
— dgl. der Mährisch-Schlesischen und Oberschlesischen Bahn. 34.
— Tarifabänderungen im Mitteldeutschen Verbande. 34.
— Ankündigung des 2. Theils des Tarifs für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr. 40.
— Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Kommission für die Hinterpommersche Bahn. 40
— Abänderungen von Tarif-Bestimmungen für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr. 47.
— Tarifabänderungen für den Transport von Märkischem Kalk auf der Niederschlesisch-Märkischen und Märkisch-Posener Eisenbahn. 47.
Eisenbahnsachen.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr der Ostbahn und Berlin-Hamburger Bahn. 47.
— Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr auf der Militair-Eisenbahn und Berlin-Dresdener Bahn. 59.
— dgl. von Tarif-Nachträgen der Ostbahn und der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn. 59.
— dgl. eines Tarif-Nachtrags für den Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband. 59.
— Frachtsätze für Kartoffelsendungen in Wagenladungen. 60.
— Anderweite Frachtsätze für Kartoffelsendungen im Hamburg-Preußischen, bezw. Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande. 68.
— Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Haßleben. 77.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband. 77.
— Berlin-Dresden-Sächsischer Verband. 82.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen zur Königlichen Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Bahn. 82.
— dgl. eines neuen Tarifs für die Hannoversche Staats-, Braunschweiger, Hannover-Altenbekener, Magdeburg-Halberstädter, Halberstadt-Blankenburger, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Hamburger, Ostholstein-, Hinterpommerschen, Berlin-Stettiner ꝛc. Eisenbahn. 82
— Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband. 82. 162. 194. 223 307.
— Hanseatisch-Preußischer Verband. 84. 90. 108.
— Ostdeutsch-Rheinischer Verband. 84.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr auf der Ober- und Niederschlesischen Bahn. 89.
— dgl. der Halle-Sorau-Gubener und Oberschlesischen Bahn. 89.
— dgl. für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr. 89.
— Ergänzte Tarif-Auflage für den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr. 90.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personen-Verkehr der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn. 90.
— Preußisch-Sächsischer Verband-Güter-Verkehr. 90. 109.
— Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband. 90.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck der Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. 90.
— dgl. für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Bahn. 97.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Güter-Tarif. 108.
— dgl. eines Nachtrag-Tarifs zum Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband. 1. Theil. 108.
— dgl. zum Verband-Güter-Tarif. 108.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere auf der Königlichen Ostbahn und Tilsit-Insterburger Bahn. 117.
— Preußisch-Oberschlesischer Verband-Verkehr. 131.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften I. und II. des Speciattarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr. 141.
— dgl. eines Nachtrags für den direkten Güter-Verkehr auf der Militair-Eisenbahn und Berlin-Dresden. 158.
— dgl. zum Lokal-Tarif für Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen auf der Gubener und Berliner Nordbahn. 158.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen-Verkehr auf der Ostbahn und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn. 159.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen. 163.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den Personen-Verkehr zwischen Berlin, Odessa und Konstantinopel. 173.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr. 173.
— dgl. eines Special-Tarifs für gebrannten Kalk auf der Aussig-Teplitzer und Dux-Bodenbacher Bahn. 183.
— dgl. eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif für die Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn und Halle-Sorau-Gubener Bahn. 183.
— dgl. für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Verkehr. 184.
— Preußisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband. 203. 208. 243. 304.
— Ostdeutsch-Rheinischer Verband-Verkehr. 203.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oesterreich-Ungarischen Verband-Tarif für Getreide. 208.
— Eilgut- und Stückgut-Verkehr im Mitteldeutschen Verband-Verkehr. 208.
— Ueberführkosten über die Berliner Verbindungsbahn im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande. 209.
— Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Bahn. 215.
— dgl. zum Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquetts auf der Berlin-Görlitzer und Niederschlesisch-Märkischen Bahn. 215.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen und Koks auf der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn. 222.
— dgl. einer neuen Zusammenstellung sämmtlicher Tarife der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn. 223.
— Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Eisenbahnen. 230.
— Hanseatisch-Preußischer Verband. 234.
— Genehmigungs-Urkunde und Vertrag wegen Uebernahme des Betriebes der der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft konzessionirten Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. 238 und Beilage.
— Frachtsätze des Nachtrags VIII des Kohlen-Tarifs für die Oberschlesische und Niederschlesische Eisenbahn. 242.
— Hanseatisch-Schlesischer Verband. 242.
— Gebühr für die Ueberführung von den Bahnhöfen der Ostpreußischen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg. 243.
Eisenbahnsachen.
— Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, die Eisenbahnen betreffend. 247.
— Verband-Verkehr der Königlichen Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. 258.
— Ankündigung eines Special-Tarifs für Beförderung von Schwefelkies auf der Kaschau-Oderberger und Niederschlesisch-Märkischen Bahn. 266.
— dgl. eines Nachtrags zum Verband-Tarif zwischen der Königl. Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Bahn. 271.
— dgl. zum Hannover-Magdeburg-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarif für Getreide. 276.
— Aufhebung von Tarifen der Halle-Sorau-Gubener und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 276.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern auf der Tilsit-Insterburger und Ostbahn. 276.
— dgl. von Gütern aller Art auf der Ostpreußischen Süd- und Ostbahn. 277.
— Frachtsätze für Steinkohlen-Transporte auf der Rechte Oder-Ufer- und Ostbahn. 277.
— Frachtermäßigung für Wagenladungen von Vieh. 281.
— Ankündigung eines anderweiten Tarifs zur Beförderung von Leichen, Equipagen und lebenden Thieren. 282.
— dgl. zum gemeinschaftlichen Tarif zum Transport von Niederschlesischen Steinkohlen. 282.
— Regulirung der Fahrpreise im direkten Personen-Verkehr zwischen Berlin und Wien. 282.
— Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband. 282.
— Ankündigung von Nachträgen zum Preußisch-Sächsischen Verband. 282.
— Verkauf von Exemplaren des mit dem 1. September 1878 in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr. 283.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen. 289.
— Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband-Güter-Verkehr. 289. 400.
— Die ersten Nachträge zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften I. bis IV. des Preußisch-Sächsischen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878. 297.
— Ankündigung eines Tarifs für Beförderung von Pferden 2c. in Wagenladungen auf der Berliner Nordbahn, der Mecklenburg-Friedrich-Franz-Eisenbahn. 303.
— Preußisch-Oberschlesischer Verband. 303.
— Frachtberechnung für Viehbeförderung auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und Ostbahn, Märkisch-Posener Eisenbahn. 303.
— Frachtberechnung für Vieh ladungen auf der Märkisch-Posener, Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 306.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck auf der Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. 307.
— Ausnahme-Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande. 307.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen im Mitteldeutschen Verband-Verkehr. 312.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Güter-Tarif. 324.
— Uebernahme der der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft konzessionirten Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft. Beilage zum 29. Stück.
— Bekanntmachung: Normen und Konstruktion der Eisenbahnen Deutschlands. Beilage zum 29. Stück.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ankündigung eines Tarifs für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband. 348.
— dgl. von Tarif-Nachträgen. 348.
— dgl. eines Nachtrags zum Preußisch-Hanseatischen Tarife. 349. 420.
— Frachtermäßigung für gebrannten Kalk im Preußisch-Sächsischen Verband-Verkehr. 372.
— Abänderung des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875. 389.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für die Ostbahn und Hinterpommersche Bahn. 400.
— Eisenbahnlinie Fredersdorf-Rudersdorf. 409.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband. 419.
— Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband. 444.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878. im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande. 444.
— Südostpreußischer Verband-Güter-Tarif. 444.

b) **der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife vom 15. Juli 1876 für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr. 4.
— Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände. 4. 40. 89. 131. 141. 202. 215. 222. 258. 276.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif nebst Anhang vom 1. Juli 1877. 4.
— Packetbestellgebühr in Berlin. 51.
— Beförderung lebender Thiere. 51.
— Ausgabe von Retour-Billets 2. und 3. Wagenklasse. 68. 141. 173.
— Ankündigung von anderweiten Tarifen über Beförderung von Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Gruben-Revier. 123.
— Nachtrag zur Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 für die Zweigbahn vom Bahnhof Berlin nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße. 155.
— Be- und Entladung von Eisenbahnwagen. 158.
— Neuer Fahrplan. 161.
— Tarifirung des Artikels „Chilisalpeter". 162.
— Aufhebung von direkten Billets für Hunde. 162.
— Tarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen. 173.
— Beförderung von Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Berliner Viehhofe und zurück. 184. 202.
— Retour-Billets II. und III. Wagenklasse. 194.
— Eröffnung der Haltestelle Moys für den Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr 222.
— Ausgabe von Billets zur Reise von Stralsund nach Malmoe und Copenhagen. 253.
— Frachtberechnung im direkten Vieh-Verkehr. 289.
— Neuer Fahrplan. 323.
— Retourbillets I. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit. 324.
— Veränderung von Barrieren auf der Strecke Copenick-Friedrichshagen. 372.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags. 399.
— Veränderung der Barrieren-Bedienung auf der Bahnstrecke Copenick-Erkner. 435.

c) **Ostbahn.**
— Ueberführ-Gebühren. 5.
— Gebühren für Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltung. 10.

Eisenbahnsachen.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 10.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877. 20.
— Eröffnung der Haltestelle Bärenwalde für den Güterverkehr in Wagenladungen. 34.
— Veränderter Gang des Personenzuges Nr. 7 zwischen Schneidemühl und Dirschau. 47.
— Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 51. 59. 60. 97. 123. 131. 141. 142. 158. 163. 203. 222. 289. 362.
— Anwendung der Sicherheits-Ordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf der Bahnstrecke Fredersdorf-Rudersdorf. 107.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 117. 142.
— dgl. eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Tarif über Extrafahrten. 117.
— Frist für Be- und Entladung von Eisenbahn-Wagen. 123.
— Ankündigung eines neuen Fahrplans. 131.
— Frachtsätze für Beförderung von Sprit und Spiritus. 141.
— Ermäßigung der Frachtsätze für Braunkohlen. 159.
— Ausgabe von Retours-Billets I., II. und III. Klasse zum Besuch der Weltausstellung in Paris 159.
— Verkehr mit Hoppegarten. 163.
— Extrazüge nach Berlin. 163.
— Ausgabe von Billets I. bis IV. Klasse. 194.
— Ankündigung eines Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutschland. 208.
— Ausgabe von Personen-Billets I. bis IV. Wagenklasse. 222.
— Tarif für die Beförderung von Eisenbahn-Schwellen. 243.
— Retourbillets zur Beiwohnung des 5. Deutschen Kriegertages in Gießen. 253.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr. 258.
— Dgl. eines neuen Special-Tarifs. 258.
— Tarif für Eisen des Special-Tarifs I. 258.
— Direkte Expedition von Pferden und Vieh. 266.
— Frachtermäßigungen für Viehladungen. 271.
— Verabfolgung von Retour-Billets II. und III. Klasse für die Theilnehmer an dem in Eisenach stattfindenden Genossenschafts-Congreß. 277.
— Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen. 297.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 307.
— Frachtermäßigung bei der Ueberführung von Gütern in Cüstrin. 307.
— Versendung von Gütern. 307.
— Nachnahmen auf Fracht- und Eilgut. 307.
— Neuer Winter-Fahrplan. 312.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 312.
— Beförderung von Gütern jeder Art von und nach der Haltestelle Hohenkirch. 335.
— Frachtsätze für Holz. 336.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Tarif für Personen-Beförderung. 362.
— Beförderung von Gütern. 372.
— Ermäßigte Frachtsätze für Holz. 382.
— Frist für Auszahlung der Nachnahmen. 400.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif 419.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Tarif zur Beförderung von lebenden Thieren. 420.
— Eröffnung von Fracht-Credit-Contos. 444.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877. 444.
d) **Berliner Nordbahn.**
— Eröffnung der Strecke Demmin-Stralsund. 5.
— Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 auf die Berliner Nordbahn. 25. 279.
— dgl. des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts). 93.
— Einführung eines Fahrplans. 117.
— Retourbillets 2. und 3. Wagenklasse mit einer Giltigkeitsdauer von 6 Wochen. 215.
— Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 234.
e) **Berliner Stadtbahn.**
— Verwaltung derselben. 351.
f) **Berlin-Dresdener Bahn.**
— Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kies. 117.
— Einführung von Abonnements-Karten für die 1., 2. und 3. Wagenklasse. 208.
g) **Magdeburg-Halberstädter Bahn.**
— Auslegung von Plan-Auszügen nebst Beilagen Behufs Erwerbung von Grundeigenthum zum Anschluß der Geleise vom Güterbahnhofe zu Berlin an den Rangirbahnhof bei Moabit. 38.
h) **Angermünder-Schwedter Bahn.**
— Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. 315.
Eisenbahn des Rittergutsbesitzers Oppenheim in der Feldmark Hennickendorf. Bahn-Polizei-Reglement vom 5./11. Juli 1878. 136.
Erbschaften s. Aufgebote.
Enteignung von Grundstücken s. Wasser-, Straßen-, Eisenbahnbau- und Chausseesachen.

F.

Feldmesser s. a. Akademien.
Feriensachen s. Justizsachen.
Feuer-Versicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Resultate, Feuer-Polizei. Ausschreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 2. Halbjahr 1877 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge. 28.
— dgl. für das 1. Halbjahr 1878. 235.
— dgl. der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1877. 28.
— dgl. für das 1. Halbjahr 1878. 243.
— Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig. 173.
— dgl. der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. 209.
— Nachtrag zum Statut der Immobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz. 99.
Feuer-Versicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Resultate, Feuer-Polizei.
— Neunter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz. 168.
Fischerei-Polizeisachen. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877. 1. 114.
— Gültigkeit derselben für Berlin. 67.
— Einrichtung von Laich-Schon-Revieren in der Spree. 190.
— Festsetzung von Laich-Schon-Revieren. 218.
Flößerei s. Wasser-Polizei.
Fundsachen s. Aufgebote.

G.

Gebäudesteuer s. Steuersachen.
Gemeindesachen und Gemeindebezirks-Grenzen, deren Veränderung: Gemeindebezirk Jernicow. 15.
— dgl. Grube. 18.
— dgl. Drewitz, Zornsdorf, Groß-Kienitz, Kietz bei Coepenick, Zehlendorf, Spandauer Forst. 19.
— dgl. Kagel und 2. Haide-Distrikt Rudersdorfer Forst. 35.
— dgl. Klein-Ziethen. 37.
— Gemeinde- und Gutsbezirk Falkenberg. 51.
— Gemeindebezirk Caputh und Forst-Revier Cunersdorf. 77.
— dgl. Duberow. 90.
— dgl. Behlefanz, Alt-Geltow. 105.
— dgl. Lichterfelde und Groß-Lichterfelde. 113.
— dgl. Wensickendorf und Domaine Oranienburg. 123.
— dgl. Freienthal, Glindow, Wutzetz und Seegeleth. 143.
— dgl. Alt-Kietz und Freienwalde a. O. 155.
— dgl. Groß-Dalldorf. 163.
— dgl. Lichtenberg und Berlin. 168.
— Gutsbezirk des Forst-Reviers Biesenthal. 168.
— Guts- und Gemeindebezirk Neuenhagen. 203.
— Gemeindebezirk Lichterfelde. 206.
— dgl. Damm 211.
— dgl. Herzfelde. 223.
— dgl. Grube, Fahrland, Hohenbruch, Eiche, Falkenhagen. 235.
— dgl. Storkow, Kranenick, Neu-Zittau, Dannenreich. 235.
— dgl. Fürstenwalde. 240.
— dgl. Werder. 240.
— dgl. Stolzenhagen. 253.
— Gut Bornstedt. 261.
— Gemeinde Heckelberg. 277.
— dgl. Freyenwalde und Torgelow. 293.
— Gutsbezirk Friedrichshagen. 297.
— Gemeinde Schoepfurth und Biesenthaler Forst. 312.
— dgl. Schmiedeberg und Dobberzin. 312.
— Colonie Schoenerweide, Forst-Revier Coepenick. 346.
— Guts- und Gemeindebezirk Königs-Musterhausen. 420.
— Gemeindebezirk Runsdorf, Schoenow, Klein-Glienicke. 420.
— Ober-Försterei Pechteich, Biesenthal, kleine Durchstich. 421.
Genossenschafts-Register s. Justizsachen.
Gerichtstage s. Justizsachen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeige:
für 1877:
— Stück 26. S. 1.
— Stück 27. S. 13.
für 1878:
— Stück 1/5. S. 63.
— Stück 6/11. S. 87.
— Stück 12/14. S. 93.
— Stück 15/16. S. 99.
— Stück 17/18. S. 145.
— Stück 19/20. S. 167.
— Stück 21. S. 197.
— Stück 22. S. 217.
— Stück 23. S. 227.
— Stück 24. S. 255.
— Stück 25. S. 279.
— Stück 26. S. 315.
— Stück 27. S. 339.
— Stück 28. S. 351.
— Stück 29/30. S. 365.
— Stück 31. S. 427.
— Stück 32. S. 439.
Gestütsachen f. Landeskultur.
Gewerbe-Polizeisachen. Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler. 71.
— dgl. der Pfandleiher. 72.
— Anweisung für die Orts-Polizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken. Beilage zum 47. Stück.
— Bestimmungen bezüglich des § 139 der Gewerbe-Ordnung. 388.
Gewerbezählung s. Statistik.
Gewichte s. Maaße und Gewichte.
Grundstücke s. Aufgebote.
Grundsteuer s. Steuersachen.

H.

Handels-Register s. Justizsachen.
Hausir-Handel s. Gewerbe-Polizeisachen.
Hebammen. Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs 134. 205.
— Hebammen-Lehr-Kursus. 269.
— Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes einer Hebamme 348.
Hypotheken-Dokumente und Posten s. Aufgebote.
Hypothekenwesen s. Justizsachen.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 9. 441.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 252.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner 334.
Jahrmärkte s. Marktsachen.
Invalidensachen s. Veteranensachen.
Impfwesen s. Medicinalsachen.
Justizsachen a) allgemeinen Inhalts:
— Verwaltung des Depositoriums in Belzig und Niemegk. 22.
Justizsachen.
— Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts zu Berlin. 161.
— Beim Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1876 und 1877 anhängig gewesenen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse. 358.
— Amts-Verwaltung der Schiedsmänner im Bezirk des Kammergerichts für 1876 und 1877. S. 358.
— Nachweisung der in den Jahren 1876 und 1877 bei den Gerichten 1. Instanz im Departement des Kammergerichts anhängig gewesenen Civil-Prozesse und der Zahl der 1877 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirke ꝛc. des Kreisgerichts zu Berlin angestellt sind. 359.
— Ehrenrath der Rechtsanwalte. 371.
— Verwaltung der Polizei-Anwaltsgeschäfte für das Forst-Revier Havelberg. 376.
b) Gerichts-Ferien:
— im Gerichts-Bezirk des Kammergerichts zu Berlin. 214.
c) Schwurgerichts-Sitzungen:
— Kreisgericht Berlin. 30. 86. 196. 298. 350.
— Kreisgericht Perleberg. 30. 196. 326.
d) Abhaltung von Gerichtstagen in:
— Lowenberg. 12. 446.
— Brück. 314.
— Zerpenschleuse, Alte Grund. 364.
— Zechlin. 383.
— Gramzow, Friedland, Markgrafpieske, Proetzel, Friesack, Kezin, Teupitz, Brück, Lehnin, Groß-Behnitz, Fürstenwerder. 383. 384.
— Groß-Schönebeck und Pochteich, Wriezen. 384.
— Warnow, Gerswalde. 402.
— Wernenchen. 436.
— Fürstenwerder. 464.
e) Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.
— Kreis-Gericht Perleberg. 118.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 132.
Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register. Kreis-Gericht Templin. 383.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 402.
— Kreis-Gericht Brandenburg, Neu-Ruppin, Oranienburg, Potsdam. 422.
— Kreis-Gericht Standau. 436.
— Kreis-Gericht Perleberg. 415.

K.

Kirchen-, Pfarr- und geistliche Sachen Geschenke an die Kirchen zu: Wiesenburg, Jeserig, Garrey, Klandorf, Damsdorf, Dierberg, Neuhausen, Lehnin. 36.
— Lythe, Wiesenburg, Luckenwalde, Tempelhoff, Götz, Glocven, Lobbesee, Saarmund, Zahlsdorf, Niederwerbig, Gütergog, Drewitz, Reckenzin. 284.
— St. Katharinenkirche zu Brandenburg, zu Gramzow, Seehausen, Kl.-Schönebeck, Haselberg, St. Marienkirche zu Wriezen, Kirche zu Batzlow. 292.
— Anträge auf Unterstützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten. 139.

Digitized by Google

Kirchen-, Pfarr- und geistliche Sachen.
— Parochial-Verhältniß der in Berlin neuanziehenden evangelischen Einwohner. 220.
— Umwandlung der in Charlottenburg bisher bestandenen Hilfsprediger-Stelle in ein zweites Diakonat und des zweiten Diakonats zum Archidiakonat. 226.
— Anweisung für sämmtliche Kirchen-Vorstände der katholischen Gemeinden in der Provinz Brandenburg, betreffend die Neuwahl von Kirchen-Vorstehern und Gemeinde-Vertretern. 299.
Kreis-Ordnung, deren Ausführung, s. a. Provinzialsachen. Verwaltungs-Gericht. Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen. 125.
Kreditsachen und Institute. Nachtrag zum Statut für das neue Brandenburgische Kredit-Institut. 239.
Kreis-Obligationen s. Verloosungen.
Kriegs-Angelegenheiten s. Militärsachen.
Kriegs-Schuldensteuer s. Steuersachen.
Kronprinz-Stiftung s. Invalidensachen.

L.

Landarmen- und Irrensachen. Unterhaltungskosten der Kurmärkischen Land-Irren-Anstalt zu Eberswalde. 5.
— Uebergang der Verwaltung des Landarmen-Wesens rc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg. 79. 87.
Landtagssachen. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags. 351.
— Ersatzwahl eines Mitgliedes. 380. 413.
Landes-Verweisungen. Nachweisung der im Jahre 1878 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 120. 251.
Landeskultursachen. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1878. 11.
— Deck-Anzeige. 20.
— Kolorado-Käfer und dessen Vertilgung. 79/80.
— Vertilgung der Reblaus. 145.
— Neues Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium vom 1. Mai 1878. 179.
— Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung über Wesen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878. 185.
— Vertilgung der gelben Wucherblume. 189.
— Preisschrift über Anlage von Hausgärten auf dem Lande. 197.
— Bestallung des Kunst- und Handelsgärtners Bromme zu Grünberg in Schl. zum Reichs-Aufsichts-Kommissar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg. 217.
— Nachweisung der von den im Jahre 1876 durch Königlich Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam. 300. Desgl. 1877/78. 401.
— Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam 1878/79. 326.
— Landbeschäl-Stations-Angelegenheiten. 362.
Lebens-Versicherungen s. Assecuranzen.
Legitimations-Atteste s. Gewerbe-Polizei-, Forst- und Jagdsachen.
Lotterie. Ausspielung von Pferden zu Neubrandenburg. 32. 95.
— dgl. zum Besten des jüdischen Kurhospitals im Sool- und Seebade Colberg. 81.
— Ausspielung von Equipagen und edlen Pferden. 95. 181.
— dgl. von Gemälden und Kunstwerken. 121.
— Verkehr mit Loosen fremder Lotterien. 192.
— Ausspielung von Equipagen und Pferden in Zerbst. 246.
— dgl. zu Darmstadt. 246.
— dgl. von Kunstwerken. 285.
— dgl. von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie. 301.
— Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Krankenpfleger-Asyls zu Dresden. 318.

M.

Mahlsteuer s. Steuersachen.
Marktpreise und Marktsachen. Durchschnittsmarktpreise für Berlin und Charlottenburg für 1877: December 16.
für 1878: Januar 46; Februar 76, 81; März 103; April 156; Mai 193; Juni 231; Juli 270; August 295; September 319; October 361; November 433.
— Marktpreise für Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte und Fleisch im Monat December 1877. 16. 17.
für 1878: Januar 44, 45; Februar 74, 75; März 100, 101; April 150, 151; Mai 190, 191; Juni 218, 219; Juli 262, 263; August 286, 287; September 316, 317, 358; October 356, 357; November 414, 415.
— Nachweisung der 24jähr. Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1878. 60. 399.
— Nachweisung der Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer für 1878. 395.
— Nachweisung des Martinidurchschnitts-Marktpreises von Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten. 398.
— Uebersicht der Martinimarktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1865—1878 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind. 443.
— Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Berlin. 161. 170. 182. 192.
— Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg, Stettin und Berlin. 429.
Maaße und Gewichte. Abgekürzte Bezeichnungen der Maße und Gewichte. 14.
Medicinalsachen. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. 8.
— Ernennung des Sanitätsraths Dr. Feiler zum Director der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt zu Berlin. 9.
— Offene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ostprignitz. 15.
— Kennzeichen der Hundswuth. 38. 207.
— Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875. 69.

Digitized by Google

Medicinalsachen.
— Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs ihrer Fortbildung in der praktischen Heilkunde. 73.
— Offene Kreis-Wundarztstelle der Ostprignitz. 116.
— Prüfung der Thierärzte. 150.
— Verabreichung von giftigen und starkwirkenden Stoffen. 198.
— Ausführung der Schutzpocken-Impfung. 240.
— Regulativ für die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. 249.
— Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin. 257.
— Erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ruppin. 270.
— Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Niederbarnim. 301.
— dgl. Ruppin. 301.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oberbarnim. 323.
— Erledigte Kreis-Physikatsstelle der Ostprignitz. 346.
— Anwendung der neuen Formulare zu den Impfgeschäften. Beilage zum 46sten Stück. 427. 428.
— Verbot des Vorräthighaltens von dosirten Pulvern und von Auflösungen stark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken. 379.
— Erledigtes Kreis-Physikat des Kreises Zauch-Belzig. 433.
— Erledigte Kreis-Thierarztstelle im Kreise Angermünde. 441.
Meldewesen s. Neuanziehende.
Meliorationen s. Wasserpolizeisachen.
Militär- und Marinesachen. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst. 10.
— Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1878. 15. 79. 161. 250. 301. 370. 432.
— Remonte-Ankauf für 1878. 93. 119. 167. 205. 239. 269.
— Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eberswalde nach Bernau. 128.
— Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. 255.
Milzbrand s. Medicinalsachen.
Münzsachen. Außercoursesetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. 56. 133.

N.

Nachlaßsachen s. Aufgebote.
Nationaldankstiftung s. Invalidenwesen.

O.

Obligationen s. Aufgebote.
Orts- und Etablissementsbenennungen. Wilhelmsberg. 36.
— Friedingen. 118.
— Eichhorst. 204.
— Eichhorst. 220.
— Minnashöhe. 272.
— Rieckesthal. 308.
Ortspolizei s. Polizeiverordnungen.

P.

Paßpolizei. Vorübergehende Paßpflichtigkeit für Berlin. 232.
Patent-Aufhebungen des: J. H. F. Prillwitz. 5.
— Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik zu Chemnitz, Ing. M. v. d. Kerckhoven, A. F. Kaufmann, Fr. Durand und Charles Chapitel, A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux. 6.
— Ing. G. Hambruch, R. Neumann. 11.
— Gebr. Pfitzer in Ochsenhausen. 20.
— C. Köster, P. Hlubeck, B. Möbius, L. Lange. 29.
— Mieg. 35.
— Ing. J. Brandt & v. Nawrocky, E. Fuchs. 41.
— F. Rath, Ad. Metzger, F. Bachschmidt. 48.
— Dr. med. Edel, A. Seyberlich, Jos. Thoma, F. Knüttel. 52.
— Wirth & Co. 61.
— F. Rühme, W. Payton, B. Hammerschmid und E. Holmes. 69. 70.
— F. Osann, E. Lompert. 83.
— W. Rietmüller & Sohn, J. G. Hofmann. 98.
— Dr. O. Schott, J. Faber, H. Ulbricht und G. Schmidt. 123. 124.
— Seb. Schuster, C. F. Wappenhans, G. E. Saville, C. Wiegand. 160.
— G. Hovdaille, Rudeloff, Thode & Knoop. 165.
— van Gülpen, Lensing, v. Gimborn. 184.
— Schuster & Bär. 194.
— J. Brandt & v. Nawrocky, A. v. Gizycki, M. Vogelgesang, C. Wigand 203. 204.
— Leo Funck, H. May, Fendius, A. Krüxner. 212.
— C. Meinicke, H. Kaye, Thode & Knoop. 223. 224.
— H. Lejus, J. Vogel, F. Rühne, A. Krenge, C. Bodde. 236.
— J. Zinnecker. 258.
— v. Poser, J. Post. 266.
— J. Brandt & v. Nawrocky, M. Neumann, A. Heß. 272.
— „Saronia", Wisotzky, v. Brochocki, Mc. Kay, A. Wernicke, W. Knauer. 277. 278.
— L. Weinert, F. Clouet, Thode & Knoop, D. Brochocki. 283.
— C. Wiegand, P. Barthel, F. Prillwitz, M. Neuerburg, Max Sauer, C. Rähm, Fr. Demmin, A. Bastert, G. Mansfeld, J. Macdonald, Keeghlei. 290.
— H. Raedike, L. Kerr-Scott, C. Kayser, J. Huch, Wirth & Co., H. Ballot. 297. 298.
— G. Thiele, H. Waack, R. Bredo. 304.
— J. Brand & v. Nawrocki, G. Gießmann, A. Föppl, W. Clauß, O. Paget. 308.
— J. Brandt & v. Nawrocki, J. Prause, Giengen, S. Stein, J. Blank, A. Hirsch, W. Nehring, W. Schülken, W. Brown, A. Hering, E. Hadenfeld. 312. 313.
— C. Winkelmann, J. Baptist Diemen, J. Brandt & v. Nawrocki, F. Prillwitz, A. Köhler, C. Pieper, C. Menzel, O. Sack, D. Reunert, F. Diederich, C. Ecke, H. Stolzenberg, A. Seyferth, Carrouette-Caullier, G. Stoff, J. Mais, C. Menzel, C. Lühig. 320. 321.
— Neubert, W. Nehring, W. Schülken, C. Clerikus, J. Brandt & v. Nawrocki, J. Seidenberg, W. Zurner, F. Prillwitz, H. Vetter, H. Waldleben, C. Haberland, W. Heidel, L. Ingermann, E. Wenekind, R. Rose, P. Preston, G. Lowry, G. Negler. 324. 326.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen des:
— G. Dittmar, C. Haberland, C. Bigge, D. Lys, A. Lenz, O. Barleben, O. Paget, R. Stackel, F. Prillwitz, O. Schober, E. Richter, R. Pillar, P. Barthel, C. Pieper, W. Weihe, C. Faugeer, G. Bovardel, C. Rabe, A. Schulz, A. Huart, Thode & Knoop. 336. 337.
— C. Hasemann, A. Brydges, O. Greiner, Köhler & Ulrich, O. Gericke, H. Vogel, W. Klauß. 349.
— Munscheid, R. Jacobsen, P. Lipkendorf, de Buigne. 362.
— R. Gottheil, A. Mahlmann, O. Heger, W. Wittich, P. Barthel. 272. 273.
— G. Dickert, W. Moß, J. Faber. 382.
— F. Kunge. 402.
— C. Brandt & v. Nawrocki, A. Brydges, H. Thiel. 436.
— R. Bredow. 444.
Pfandbriefe s. a. Aufgebote und Verloosungen.
*— Umtausch gekündigter Pfandbriefe für Schlesien. 48. 323. 873.
*— Aufkündigung Kur- und Neumärkischer 4½prozentiger Pfandbriefe. 169.
*— dgl. Brandenburgischer Pfandbriefe. 170.
*— Aufruf verloosster Schlesischer Pfandbriefe. 323. 874.
*— Ausgabe neuer Kupons zu den Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen. 630.
*— Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 12. 89.
Pfarrsachen s. Kirchensachen.
Physcatsschen s. Medicinalsachen.
Petroleum s. Sicherheitspolizei.
Pocken s. Medicinalsachen.
Polizei-Verordnungen s. a. Bau-, Feuer-, Wasser-, Fischerei-, Forst- und Jagd-, Straßen-, Wege-, Brücken-, Sicherheits-, Sitten-Polizei.
Provinzial-Landtagssachen. Eröffnung des vierten Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg. 49.
— Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg. 105.
— Statut des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung und in Ergänzung des Statuts vom 17. August / 5. September 1876. 107.
— Ausführung des § 91. Abs. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.
— Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten. 184.
— Aufringung der Kosten für die Provinzial-Verwaltung. 264.
Post- und Telegraphenwesen.
Allgemeines. Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Neustadt a. D. 26.
— Beförderung von Postsendungen zwischen Alt-Landsberg und Berlin resp. Neuenhagen-Bahnhof. 39.
— Eröffnung einer mit dem Bahnhof Halbe vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle. 47.
— Abänderung der Post-Ordnung vom 18. December 1874. 55.
— Annahme von Packeten durch die Packetbesteller. 57.
— Errichtung einer Post-Anstalt am Plötzensee. 57.
— Errichtung des Postamts Nr. 56. in Berlin. 96.
— Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Reichs-Telegraphen-Station in Zehlendorf. 96.
Allgemeines.
— Einrichtung einer Post-Agentur mit Telegraphenbetrieb in Hoppegarten. 96.
— dgl. in Neuenhagen. 97.
— Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Anstalt zu Erkner. 104.
— Einführung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Löwenberg U.-M. 116.
— Wichtigkeit deutlicher Adressirung. 122.
— Errichtung einer Post-Agentur mit Landbriefbestellung in Prier. 122.
— Errichtung einer Post- und Telegraphen-Anstalt am Weltausstellungs-Platze in Paris. 129.
— Postbeförderung zwischen Fürstenberg in Mecklenburg und Lychen. 140.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Hegermühle. 140.
— dgl. zu Zinna. 126.
— Einrichtung einer Post-Agentur in Blumberg. 171.
— Personenpost zwischen Gransee-Bahnhof und Templin. 171.
— Packet-Versendungen. 182.
— Errichtung einer Post-Agentur in Himmelpfort. 193.
— Sicherung der durch die Gewässer Berlins geführten Telegraphenleitungen. 213.
— Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Packetadressen. 233.
— Errichtung von Telegraphen-Stationen. 242.
— Annahme von Packeten durch die Packetbesteller. 263.
— Errichtung von Telegraphen-Stationen. 264.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Beeg und Herzberg i. M. 271.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Börnicke, Fischerwall, Flieth und Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde. 275.
— Verfahren mit Post-Vorschüssen. 288.
— Verbot der Versendung derjenigen Gegenstände mit der Post, mit deren Beförderung Gefahr verbunden ist. 306.
— Aufbewahrungszeit für Postlager-Sendungen. 319.
— Betrifft das Verfahren der Post-Vorschüsse oder Nachnahmen. 333.
— Behandlung der Telegramme über den Ausfall der Wahlen zum Hause der Abgeordneten und zum Deutschen Reichstage. 377.
— Untergang des Postdampfers „Pommerania". 399.
— Weihnachtssendungen. 419.
Postkurs-Veränderungen zwischen: Freienwalde a. O. und Zehden. 3.
— Teltow und Zehlendorf. 40.
— Gransee Bahnhof und Templin. 58.
— Teupitz und W.-Buchholz. 81.
— Beeskow und Lübben. 88.
— Berlin und Liebenwalde, Badorf und Liebenwalde, Badorf und Groß-Schönebeck ꝛc. 88.
— Halbe und Wend.-Buchholz. 96.
— Teupitz und Wend.-Buchholz, Königs-Wusterhausen Bahnhof und Mittenwalde, Beeskow und Müllrose Bahnhof, Eberswalde Bahnhof und Joachimsthal, Gransee Bahnhof und Templin, Glöwen und Plaue, Glöwen und Priswalk, Glöwen und Havelberg, Neu-Ruppin und Neustadt a. D. Bahnhof, Neustadt a. D. Bahnhof und Wittstock, Teterow und Wittstock, Teltow und Zehlendorf. 157. 158.
— Fischerwall und Bredereiche. 193.
— Neu-Ruppin und Neustadt a. D. Bahnhof. 215.

Digitized by Google

Postkurs-Veränderungen zwischen: Neustadt a. D. und Wittstock, Neustadt a. D. Bahnhof und Röbel, Röbel und Teterow. 311.
— Nachweisung der bei der Oberpost-Direktion in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effekten. 18. 104. 220. 311.
— dgl. bei der Oberpost-Direktion in Berlin. 39. 140. 252. 335.
— dgl. unanbringlichen Postanweisungen in Berlin. 34. 129. 242. 324.
— dgl. unbestellbaren eingeschriebenen Briefen in Berlin. 33. 129. 241. 334.
— dgl. unanbringlichen Geldsendungen in Berlin. 46. 162. 286. 419.
Post-Verbindungen mit dem Auslande. Unzureichende Abfertigung von Sendungen nach St. Louis. 26.
— Briefverkehr mit Rußland. 67.
— Postanweisungs-Verkehr mit Frankreich. 68.
— Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Post-Verein. 96.
— Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 96.
— Post-Aufträge nach der Schweiz. 96.
— Einführung des Wort-Tarifs im Verkehr mit Belgien. 116. 122.
— Brief-Verkehr mit Luxemburg. 122.
— Geldbrief-Sendungen mit Luxemburg. 122.
— Verzollung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze. 171.
— Brief-Verkehr mit Luxemburg. 201.
— Brief-Verkehr mit Peru. 214.
— Frankirung des Schriftwechsels mit Oesterreich-Ungarischen Behörden. 220.
— Verbot der Einfuhr von frischen Trauben nach der Schweiz. 275.
— Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen aus Frankreich und Algerien. 288.
— Post-Karten im Verkehr mit dem Welt-Post-Verein. 288. 296. 301.
— Beitritt von Peru zum Allgemeinen Post-Verein. 296.
— Einführung des Wort-Tarifs mit Rußland. 302. 306. 311.
— Zeitungs-Verband nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 319.
— Packet-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien. 324.
— Unvollständige Frankirung von Sendungen von Briefen nach Ländern des Welt-Post-Vereins. 435.
— Post-Verkehr nach Belgien und im Durchgang nach Belgien. 442.
— Beitritt verschiedener Britischer Colonien zum Welt-Post-Verein, telegraphischer Verkehr mit Großbritannien und Irland. 442.
Publikation amtlicher Bekanntmachungen durch das Coepenicker Dampfboot für Coepenick. 149.
— durch den Zossener Stadt- und Landboten. 250.

R.

Regierungs-Angelegenheiten. Ermittelung des René Geoffroy aus Frankreich. 74.
— Oeffentliche Sammlung aus Anlaß der Attentate gegen Seine Majestät den Kaiser und König. 231.
Reichssachen. Reichsgesetz-Verkündigung für 1877:
— Stück 41. S. 1.
— Stück 42/43. S. 3.
Für 1878:
— Stück 1. S. 63.
— Stück 2. S. 87.
— Stück 3/4. S. 14.
— Stück 5. S. 99.
— Stück 6/7. S. 145.
— Stück 8/10. S. 161.
— Stück 11. S. 167.
— Stück 12. S. 187.
— Stück 13/14. S. 197.
— Stück 15/16. S. 205.
— Stück 17/18. S. 213.
— Stück 19/20. S. 217.
— Stück 21. S. 227.
— Stück 22/26. S. 255.
— Stück 27/29. S. 275.
— Stück 30/31 S. 309.
— Stück 32/34. S. 339.
— Stück 35. S. 409.
— Stück 36. S. 427.
— Wahlen zum Reichstage. 197. 217. 231. 240. 269. 275.
Rinderpest. Maßregeln für Berlin. 385. 407. 437.
— dgl. für den Regierungsbezirk Potsdam. 395.
— Ausbruch in Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim. 403.
— Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Inlande. 403.
— Ausbruch der Rinderpest in Blumberg. 413.
— Ernennung eines Seuchen-Kommissars für Ober- und Niederbarnim. 423.
— Verbot des Abhaltens von Viehmärkten in den Kreisen Teltow und Zauch-Belzig. 425.
— Anzeigepflicht vom Ausbruch der Rinderpest. 425.
— Bildung des Seuchenbezirks im Kreise Angermünde. 426a.
— Rindvieh-Ausfuhr aus dem Königreich Preußen. 437.
Remontesachen s. Militairsachen.
Rentenbank s. Banksachen.

S.

Sanitäts-Polizei s. Medicinalsachen.
Schatz-Anweisungen s. Kassen-Anweisungen.
Schiedsmänner s. Justizsachen.
Schifffahrt s. Wasser-Polizeisachen.
Schriften, Karten, deren Empfehlung. Neue topographische Specialkarte der Umgegend von Berlin und Potsdam. 54.
— Handbuch von Stein, Verkehr der Amts- und Gutsvorsteher mit der Staatsanwaltschaft. 66.
— Die Ursachen der Erblindung. Ein Droh- und Trostwort von Dr. Katz. 116. 122. 128.
— Neue topographische Specialkarte von Biesenthal und Grünthal. 364.
— Neues Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß für die Preußische Monarchie. 446.
Schulsachen. Aufnahme-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 26.
— dgl. im Königlichen Seminar für Stadtschulen zu Berlin. 26.

Digitized by Google

Schulsachen.
— dgl. im Berliner Lehrerinnen-Seminar. 26. 233.
— dgl. im Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 201.
— dgl. zu Kyritz. 201.
— dgl. zu Coepenick. 381.
— Rectorats-Prüfung beim Provinzial-Schulcollegium Berlin für 1878. 9. 202.
— Prüfung der Lehrer für Mittelschulen für Berlin. 9. 202.
— dgl. der Schulvorsteherinnen. 9.
— Lehrerinnen-Prüfung. 27.
— Turnlehrer-Prüfung. 27.
— Prüfung der Lehrerinnen in Preußen und Anhalt-Dessau. 32.
— dgl. in Preußen und der Hansestadt Hamburg. 66.
— Prüfung der Turnlehrerinnen. 95. 108. 305. 311.
— Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen. 97. 233.
— Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt. 119.
— Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz. 141.
— Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten. 247.
— Prüfung von Schulamts-Bewerberinnen. 264.
— Schulvorsteherinnen-Prüfungen. 264.
— Zweite Lehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Coepenick. 381.
— Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen. 431.
— Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick. 26.
— dgl. zu Neu-Ruppin. 26.
— dgl. im Berliner Königlichen Seminar. 27.
— dgl. zu Kyritz. 183.
— dgl. zu Oranienburg. 183.
— Bestrafung der Schulversäumnisse. 50.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection Perleberg. 88.
— Aufnahme in das Gouvernanten- und Lehrerinnen-Institut zu Dronßig. 100.
— Entlassung der schulpflichtigen Kinder aus der Schule. 200.
— Besetzung von 7 Lehrerstellen an der Landwirthschaftsschule zu Cleve. 251.
— Ernennung eines interimistischen Kreis-Schul-Inspektors des Inspektions-Kreises Neustadt-Brandenburg. 251.
— Abhaltung der zweiten Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg. 288.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion des Inspektions-Kreises Potsdam II. 305.
Seminarien s. Schulsachen.
Sicherheits-Polizeisachen. Untersuchung von See-Unfällen. 37.
— Verfolgung des Kaufmanns Raadsfeld aus Amsterdam. 66.
— Polizei-Verordnung über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien. 135.
— Ermittelung des Joseph Posselt aus Neuwelt in Böhmen. 139.
— Offene Requisition und Ermittelung des Thäters des im Monat Mai 1877 auf der Feldmark Falkenhagen begangenen Mordes. 170.
— Ermittelung eines Waldbrandstifters. 192.
— Nachforschungen nach dem Tischlergesellen Heimann aus Schönwald in Böhmen. 201.
Sicherheits-Polizeisachen.
— Polizei-Aufsicht über das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte und mit derselben vereinigte Terrain in der Feldmark Lichtenberg. 214.
— Verfolgung des Kaufmanns Emil de Gruytters. 250.
— dgl. des Steuerkassirers A. Theinde aus Westprem. 293.
— Verhaftung des Kaufmanns de Gruytters. 301.
— Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündbaren Flüssigkeiten. 311.
— Ermittelung des O. H. Wille aus Marienfelde. 333.
— Verfolgung des P. Ries aus Holland. 357. 433.
— Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 418.
— Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben. 418.
— Verfolgung des Banquiers A. Martin aus Frankreich. 433.
Sozialdemokratie s. a. Druckschriften und Vereine.
— Bestimmungen zu dem Gesetze über die Socialdemokratie. 323.
— Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen ꝛc. auf Grund des Gesetzes ꝛc. 361.
— Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach der auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erfolgten Bekanntmachung der Central-Behörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung Landespolizei-Behörde und Polizei-Behörde in jedem Bundesstaate zu verstehen sind. 369.
— Anordnung auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie: Waffenverbot. 374a.
— Liquidator des verbotenen Vereins: „Zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Einwohner Berlins". 381.
— dgl. des Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts in Berlin. 396.
Sparkassen s. a. Aufgebote. *Revidirtes Statut der städtischen Sparkasse zu Fehrbellin. 959. 993.
— Geschäftsbetrieb der Sparkassen. 394.
Staats-Anleihe. Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen. 9. 89. 159. 171. 221. 306. 335. 348. 435.
Stadt-Obligationen s. Verloosungen und Aufgebote.
Standesamtsachen. Vorlegung der Todtenscheine bei Anmeldung von Sterbefällen. 257.
Stempelsachen s. Steuersachen.
Steuersachen Grund- und Gebäudesteuer. Vervollständigung der Nachweisung der den Städten bezüglich der Feststellung des Nutzungswerths der steuerpflichtigen Gebäude nach § 6 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gleichzustellenden ländlichen Ortschaften. 8.
— Gebäudesteuer-Revision. 32.
— Normalstätte für die Einschätzung der im § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude bei der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung. 200.
— Anmeldung von Bauten beim Katasteramt in Berlin. 372.

Digitized by Google

Steuersachen.
— Bekanntmachung der zur Einlösung präsentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine. 132.
— Klassensteuer. Erhebung der Klassensteuer. 113.
Stempelsteuer. Errichtung einer Stempel-Distribution zu Storkow. 163.
— Stempeldebit. 308.
— Bestimmungen über Spielkarten-Steuer nebst Regulativ. Beilage zum 49. Stück.
— Consumsteuer. Befugniß des Untersteuer-Amts zu Fürstenwalde zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung auszuführenden Biers. 87.
— Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 160.
— Herstellung von Wermuth-Pulver zur Denaturirung von Salz. 164.
— Abänderung der Normaltare beim Export von Branntwein in Fässern. 239.
— Einführung des Malzaufschlages in der Bayerischen Pfalz. 305.
— Befugniß des Nebenzollamts zu Gronau zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier. 309.
— Einsetzung einer Bezirks-Enquête-Kommission für die Stadt Berlin und den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. wegen Erhebung über den Tabacksbau. 309.
— dgl. für die Regierungs-Bezirke Potsdam und Stettin. 309.
— Abänderung der Normaltare für Branntwein beim Transport in Fässern. 315.
— Communalsteuer. Tarif der Abgaben für Benutzung der städtischen Anlage- und öffentlichen Plätze zu Wusterhausen a. D., im Kreise Ruppin. 119.
— dgl. der städtischen Schleuse und Aufschleifstelle daselbst zur Flößerei und für die bei den Mühlen zu Spiegelberg und Hohenofen zu erhebenden Flößerei-Abgaben. 120.
Straßenbaufachen. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin Behufs Straßenbauten. 38. 50. 104. 155. 171. 275. 360. 435.

T.

Taback s. Steuersachen.
Telegraphenwesen s. Post- und Telegraphenwesen.
Theater. Die Zulässigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schaustellungen. 65.
Trigonometrie. Erhaltung der Marksteine. 279 und Beilage.
Testamente s. Aufgebote.
Todes-Erklärungen s. Aufgebote der Erben.
Tollwuth s. Medicinalsachen.
Trödler s. Gewerbe-Polizeisachen.
Trichinose s. Medicinalsachen.

U.

Universitäten. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. 91. 273.
— Vorlesungen für das mit der Universität in Beziehung stehende Landwirthschaftliche Lehr-Institut zu Berlin für das Sommer-Semester 1878. 113.
Universitäten.
— Vorlesungen für das mit der Universität in Beziehung stehende Landwirthschaftliche Lehr-Institut zu Berlin für das Winter-Semester 1878./1879. 272.

V.

Viehseuchen. Groß-Barnim. 3. Crampnitz, Dallgow, Döberitz, Fahrland, Ferbitz, Karzow, Marquard, Redlitz, Paaren a. W., Rohrbeck, Sacrow und Satzkorn. 3.
— Buntikow, Demerthin, Frehne, Granzow, Horst, Krams, Tornow und Wutticke. 8.
— Gehöft Richter zu Reinickendorf, C. Wendland zu Belten, Jennerich zu Drewen, Zander zu Jännersdorf. 9.
— Gehöft Lehmann zu Ahrensfelde, Prigkow und Prikkow zu Tarmow. 15.
— Armen-Anstalt zu Prenzlau, Gehöft Marzahn zu Perweniz, Ortschaften Freydorf, Ernstenswille und Lüttkendorfe, Blumenthal, Graevendickemühle, Grabow, Herzsprung, Karstedthof, Königsberg, Rosenwinkel, Lindenberg und Buchholz, Gehöft Dubrow in Lichterfelde. 25.
— Rittergüter Wandsdorf und Groß-Ziethen. 26.
— Gehöft W. Gamlin und J. Krebl in Papenbruch, Kossäthen Haase in Wernsdorf, Schäfer Holz in Havelberg, Ortsvorsteher Dubrow in Lichterfelde. 33.
— Rittergut Wandsdorf, Bauer Valenthin, Hüfner Kannemann, Mittag und Palm zu Ihlow, Fahrbrerm Pritschow zu Wust, Schmied Bolle zu Wust. 37.
— Gutspächter Hoffmann zu Heiligengrabe, Friedrich Kelch zu Linum, Wüsten-Barenthin, Bork, Karnzow, Teetz und Wulkow. 45.
— Gut in Grabow, Gehöft Eggertscher Erben zu Gülig, Friedrichsfelde, Gehöft Enen zu Uetz, Besitzer Kelch zu Linum. 46.
— Gehöft Kraft zu Nieder-Schönhausen, Gebert in Zehlendorf, Gemeinde Petersdorf, Gehöft Seeger zu Nauen, Rittergut Blumberg. 50.
— Gehöft von Weber zu Nauen, Huebner zu Ladeburg, Dieckmann zu Strasburg, Duetzer zu Liesckenshöhe, Richter zu Reinickendorf, Helm zu Großenhof, der Domaine Buchholz, Insel Pichelswerder. 57.
— Gehöft des Kahle, Wels, Puhlmann und Vogel in Groß-Briesen und Huebner zu Ladeburg. 67.
— Gehöft Bolle in Wust, Helm in Großenhof, Brandenburg a. H., Gehöft Wendhausen in Bietikow, Runge in Freienstein, Heidemann in Ahrensdorf, Pfleffow in Sommerfeld. 73.
— Gehöft Voigt in Mahlsdorf, Wendland und Biebicke in Belten, Braune in Wust, Kubuch in Falkenthal, Krüger in Babitz. 81.
— Gehöft Kubuch in Mildenberg, Böttcher zu Behrendsbrück, Domaine Buchholz, Gut Kemnitz, Türkshof, Gemeinde Klein-Beeren, Gehöft Köppen in Clausshagen, Gemeinde Seegefeld. 88.
— Gehöft Hartwich, Gemeinde Dölln, Gehöft Ziegler in Alt-Gersdorf, Schulz daselbst, Techen in Freienstein. 95.
— Gehöft Gutschmidt zu Uetz, Gut Schönermark, Gehöft Giebel, Gehöft Mossfeldt in Schmolde, Riecke zu Zabelsdorf. 103.

Digitized by Google

Viehseuchen.

— Der Gemeinden Hoppenrade, Buchow, Carpzow, Priort mit Wolfsberg, Falkenrehde und Paaren a. W. 116.
— Gehöft des Milbach zu Prenzlau, des Stahl zu Hoppenrade, der Henriette Schüler zu Reinickendorf, des Zimmermann zu Brandenburg, des Pritschow zu Wust. 116.
— Gehöft Collin zu Thomsdorf, Gemeinde Mildenberg und Umgegend, Rittergut Gr.-Beuthen, Rittergut Schönermark. 122.
— Rittergut Saßkorn, Gehöft Nickel und Schmidt zu Alt-Ranft. 129.
— Gehöft des Schulzen Bellin zu Barnewitz, Nitze zu Kl.-Beeren, Riecke zu Zabelsdorf, Rittergut Blankenfelde, Gehöft Kotte zu Glasow. 140.
— Gehöft Hoffmann zu Heiligengrabe. 140.
— Gemeinde Grimnitz, Dahlhausen, Gehöft Wendhausen in Bietikow, Gut Kemnitz, Gehöft Frdr. Braune zu Wust, Lez, Schultze u. Kindt zu Frankenförde, Gemeinde Groß-Briesen. 155.
— Gehöft Schultze zu Groß-Ziesckt, Unverdroß zu Zietzensche Mühle, Stadt Treuenbrietzen und Kolonie Rietz, Gehöft Hahn zu Mielow. 170.
— Gehöft des Giesel zu Liebenwalde, Kemnitz zu Neu-Ruppin, Gut Türkshof, Dominium Lanke, Hartwich zu Giesendorf, Dittmann zu Zootzen. 181.
— Rittergut Klein-Langerwisch, Gehöft des Parchen in Christdorf, des Zürn zu Beelitz, Gut Pattin. 201.
— Gemeinde Rohrbeck, Staaken, Dyroß, Elsgrund, Dallgow, Wustermark, Hopenrade, Priort, Wolfsberg, Amalienhof, Seeburg, Barnewitz, Gut Neuenhagen, Hennickendorf, Gehöft Glöde zu Strasburg, Gehöfte Maaß, Ebelt in Wegenow, Tiburtius zu Kl.-Luckow, W. Köppen zu Klaushagen. 207.
— Gehöfte Schultze und Rind zu Frankenförde, Buhl in Blüthen. 214.
— Gemeinde Werbellin, Gehöft Kubusch zu Mildenberg. 219.
— Gehöft Frauböse zu Christdorf, Bähr zu Klein-Luckow, Meyer in Dahme. 231.
— Stadt Havelberg, Colonie Alsen, Gut Mansfeld, Gehöft Kemp zu Fliet, Krumrey zu Baumgarten. 240.
— Gehöft Gräfe zu Schweinrich. 241.
— Gehöft Boltman zu Willmersdorf, Mußfeldt zu Schmolde, Seiler zu Steffenshagen, Göffrier, Quart und Dufrene zu Kl.-Ziethen, Kroeplin zu Lerowshof, Paetow zu Mittenwalde, Ulricz zu Wilsnack, Rieck zu Biesenthal, Gemeinde Brodowin, Gehöft des Amtmanns Wiese zu Kl.-Krenz. 257.
— Gehöft Stackebrandt zu Ezin, Heller zu Buchow-Carpzow, Gemeinde Holdseelen, Rieck zu Biesenthal, Köhn zu Banz. 261.
— Gehöft Thiele zu Staaken, Theiß und Gaede zu Neu-Trebbin, Steffen zu Mertensdorf, Gemeinde Prützke und Rietz, Grebs und Netzen, Glöde in Straßburg, Thiele zu Stadthof-Putlitz, West zu Baglow, Schumann zu Engelsburg. 270.
— Gut Liebenthal, Gehöfte zu Mansfeld. 275.
— Gemeinde Retzow, Rutenberg und Warthe, Gut Bietikow. 280.
— Gut Bergthal, Gut Diedersdorf, Mahlendorf, Burghof Putlitz, Gehöft des Flan zu Freienstein, Vorwerk Hellberg. 287.
— Gut Manger zu Grabow, Aulich zu Liezenhütte. 295.
— Gut Weitkendorf, Wezenow und Roggow, Werbellin. 295.

Viehseuchen.

— Gut Putlitz. 295.
— Gehöft Stettenheim zu Gartzenbrück. 295.
— Gehöft C. Fiedler zu Dalgow, Th. Fiedler daselbst. 295
— Gehöft Oppenhauer zu Hennickendorf, C. Wendt zu Breetz, Unverdroß zu Ziethensche Mühle, Heuer zu Sadenbeck und Wolter zu Wulfersdorf, Gießel zu Liebenwalde, A. Herfurth zu Brandenburg. 301.
— Gemeinde Tarmow, Hackenberg, Fehrbellin und Feldberg, Gut Stavenow, Güter Gr.- und Kl.-Langerwisch, Bochin, Gehöft Dahl zu Kammermark, Tilicke zu Netzow. 306.
— Kl.-Ziethen, Brodowin, A. Rose zu Pyrow, Pieper zu Wetzenow, Thiele zu Neu-Ruppin. 310.
— Gehöft Vogt in Mahlsdorf, Rothe zu Zernig, Dominium Alt-Friedlandt, Schulzengut zu Ahrensdorf, Krewitz, Königsberg, Gut Oegeln, Liepa zu Ahrensdorf, G. Kietz zu Radickendorf, A. Böttcher zu Wustermark, Amalienhof und Münchhofen, Leue zu Zabelsdorf, Schulze Kuhlmey, Bathe und Barz zu Buschow, Schumann zu Engelsburg. 316. 317.
— Neumann zu Tacken, C. Dansmann zu Dyroß, Steffenhagen zu Potsdam, Degen zu Beelitz. 323. 324.
— Vorwerk Tornow, Gehöft Koch zu Dergenthin, Gut Streckenthin, Schröder zu Prigwalk, Weger zu Bork, Gut Borgmannshof, Gehöft Günther zu Buchholz, Wegener und F. Schulz zu Liebenthal. 333. 334.
— Gehöft Köpke zu Bergholz, Schade zu Wolterdorf, Miethe und Rietz zu Kohlsdorf. 346.
— Gehöft Peters zu Steffenhagen, Kämp zu Fliet, Gr Penzlin, Gemeinde Zillmersdorf, Gut Neu-Zillmersdorf. 356. 357.
— Rittergut Philippshof-Putlitz, Gehöft Herder, Schütt, König, Gebert und Siewert zu Prigwalk, Amtmann Wiebelitz, Liepe, Stimming und Hornemann zu Roslow. 370. 371.
— Gehöft Hausdorf zu Coepenick, Rückhahn zu Puttlitz, Finck zu Warthe, Courth zu Bernau. 380.
— Vorwerk Kammermark, Rittergut Bietikow, Darweger und Plagemann zu Bork, Kaiser zu Berbitz. 393. 394.
— Gehöft Rieck zu Biesenthal, Gemeinde Schoenow, Wegener zu Friedrichsberg, Grabow in Cremmen. 415.
— Gehöft Seiler zu Steffenshagen, C. Jacoby zu Templin, Wendt zu Buchholz, Rittergut Merz, Gehöft Albrecht zu Bielitz, Nieter zu Tarmow. 433.
— Gemeinde Sperenberg, Wolterdorf, Schade, Langer zu Helle, Grabow, Königsberg. 441.

Verloosungen von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 3. 58. 171. 233. 280. 348. 381.
*— von Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 132. 1533. 1596.
— der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 40. 302.
*— Ausgelooste Spandauer Stadt-Obligationen. 185.
*— Verloosung von Berlin-Anhalter Eisenbahn-Actien. 216 375. 717.
*— Verlooste Obligationen von Nixdorf. 296. 822. 1072.
*— Verlooste Berliner Stadt-Anleihescheine. 322. 354. 374. 1210. 1236. 1264.
*— Verloosung von Brandenburger Stadt-Obligationen. 323. 354.
*— Verlooste Zauch-Belzigsche Kreis-Obligationen. 540. 695.
*— Ausgelooste Niederbarnimer Kreis-Anleihescheine. 695. 1072. 1188.

Digitized by Google

Verloosungen.
*— Verlooste Westhavelländische Kreis-Obligationen. 822. 1080.
— Verlooste Stammactien der Münster-Hammer Eisenbahn. 221.
*— Verlooste Schlesische Pfandbriefe. 874.
*— Verlooste Neustadt E. W. Stadt-Obligationen. 1104.
*— Verlooste Obligationen des Notte-Verbandes. 1246.
Vereine, verbotene, s. a. **Druckschriften und Socialdemokratie.** Schließung des Vereins für Sattler und Berufsgenossen. 50.
— dgl. des Vereins des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Bundes zu Hamburg. 261.
— Deutscher Tabak-Arbeiter-Verein. 327.
— Vereins-Verband der Deutschen Schmiede Berlins.
— Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordost-Distrikts das. 327.
— dgl. des Arbeiter-Wahl-Vereins in Chemnitz, Volks-Vereins in Glauchau. Vereinigung socialistischer Mitglieder der Arbeiter-Partei Deutschlands in Glauchau. Volks-Verein zu Flensburg. Arbeiter-Sängerbund daselbst. Bildungs-Verein für Arbeiter daselbst. Socialdemokratischer Wahl-Verein zu Rendsburg. 331.
— dgl. des socialistischen Arbeiter-Wahl-Vereins zu Bochum, des Arbeiter-Wahl-Vereins für den Kreis Hagen, des Arbeiter-Wahl-Vereins in Langerfeld, des socialdemokratischen Arbeiter-Wahl-Vereins für den Land- und Stadtkreis zu Dortmund. Allgemeiner Deutscher Töpfer-Verein. Verein für Sattler und Berufsgenossen. Deutscher Stellmacher-Verein. Bund der Glasmacher Deutschlands zu Dresden. 332.
— dgl. Arbeiter-Bildungs-Verein Leipzig. Pfälzisch-Badischer Preß-Verein zu Mannheim. 332.
— dgl. Metall-Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft und der mit derselben vereinigte Klempner-Verband zu Braunschweig. Demokratischer Wahl-Verein zu Braunschweig. Arbeiter-Bildungs-Verein zu Dresden. Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen zu Hamburg. Deutsches Zimmer-Gewerk zu Hamburg. 332. 333.
— dgl. Theater-Verein Germania. Gesangklub Vorwärts. Gesang-Verein Liederfreund zu Dortmund. 340.
— dgl. Allgemeiner Repschläger und Seiler-Verein. 341.
— Socialdemokratische Volks-Partei in Coldiz. Socialdemokratische Partei: die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schneider. Der örtliche Verein des Bundes der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Die örtliche Mitgliedschaft der Genossenschaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe. Der Orts-Verein des Allgemeinen Buchdrucker-Verbandes zu Darmstadt. Arbeiter-Unterrichts-Verein in Bremen. 341.
— Socialdemokratischer Wahl-Verein für den 8. Hannoverschen Wahlkreis zu Hannover. Arbeiter-Wahl-Comité zu Ottensen. Socialdemokratischer Wahl-Verein zu Frankfurt a. M. Socialdemokratischer Wahl-Verein zu Wiesbaden. 342.
— Allgemeiner Deutscher Schneider-Verein. Socialdemokratischer Arbeiter-Verein. Gewerkschaft der Holzarbeiter. Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft. Zweig-Verein der Schuhmacher-Genossenschaft zu Gießen. 343.
— Volks-Vereine in Meran. Arbeiter-Harmonie in Waldenburg. Bruderbund in Offenbach. Humoria in Bieber. Lassallia in Offenbach. Offenbacher Theater-Klub. 343. 344.
Vereine, verbotene, s. a. **Druckschriften und Socialdemokratie.**
— Socialdemokratischer Wahl-Verein zu Groß-Berkel. Bruderkette in Bockenheim. 344.
— Arbeiterfortbildungs-Verein in Lösnig. Consum-Verein in Falkenstein. Arbeiter-Verein in Hausen. Gesang-Verein Lassallia daselbst. Arbeiter-Verein in Heusenstamm. Zufriedenheit in Obertshausen. Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund in Gotha. 344. 345.
— Liberté in Hildesheim. Arbeiter-Verein zu Cutritzsch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz. Arbeiter-Unterstützungs-Verein Langen. Arbeiter-Lese-Verein in Eisenach. Gesang-Verein Liberté zu Luckenwalde. 345.
— Berliner Arbeiter-Sängerbund, Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Carthausen Gesang-Verein. 346.
— Verein der Vorrichter und Stepper Berlins. Fachverein der Berliner Knopf-Arbeiter und Berufsgenossen. 347.
— Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Allgemeiner Deutscher Schneider Verein. 348.
— Voigtländischer Zeitungs-Verein. Socialistische Arbeiter-Partei zu Worms. Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandter Gewerbe. Gewerkschaft der Schneider daselbst. Gesang-Verein Eintracht. Elbstrom-Verein von Hamburg und Altona nebst Umgegend. Gesang-Verein Bruderbund zu Magdeburg. Volks-Verein zu Wandbeck. Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins in Bamberg. Arbeiter-Verein in Gantzsch. Allgemeiner Kranken-Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Offenbach, Hainhausen und Sprendlingen. Klub Wahrheit in Celle. Volks-Verein in Reichenbach. Mitgliedschaft der Socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands in Göttingen, dgl. in Stuttgard. Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandter Gewerke in Gotha. Spengler-Unterstützungs-Verein in Offenbach. Gewerk-Verein zu Untermhaus. Volks-Verein zu Neu-Münster. Orts-Verein in Trünzig. Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig. Gesang-Verein Lassallia in Pforzheim. Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft in Gera. 352—356.
— Schreiner-Gesang-Verein zu Frankfurt a. M. Arbeiter-Sängerbund des Maingaues. Gesang-Verein Altenröschen. Gesang-Verein Freundschaftsbund. Gesang-Verein der Spengler. Gesang-Verein Tonkunst. Gesang-Verein Lassallania. Dramatischer Klub Herweg zu Frankfurt a. M. Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins in Bayreuth. Wahl-Verein des arbeitenden Volkes in Würzburg. Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandter Berufsgenossen in Offenbach. Arbeiter-Verein in Mitweida. Arbeiter-Verein in Lindenau. Gesang-Verein Liedertafel Lassallia. Gewerkschaft der Schneider und Bund der Tischler in Gera. Gewerk-Verein der Manufaktur-Fabrik- und Handarbeiter-Gewerks-Genossenschaft. Mitgliedschaft der socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands in Offenbach. Arbeiter-Verein in Seligenstadt. Demokratischer Wahl-Verein zu Rawetsch. Gesang-Verein Vorwärts zu Rawetsch. Arbeiter-Bildungs-Verein in Pforzheim. Allgemeiner Sängerbund der vereinigten Liedertafel von Hamburg, Altona und Umgegend. Arbeiter-Bildungs-Verein Vorwärts in Zwenkau. Arbeiter-Verein in Konnewitz und in Thonberg und Umgegend. Volks-Verein

Digitized by Google

Vereine, verbotene, s. a. Druckschriften und Socialdemokratie.
in Krimmitschau und Arbeiter-Fortbildungs-Verein Schelwig. Gewerk-Verein der Deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenossen. Mitgliedschaften der socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands in Carlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchsal. Verband der Maler, Lackirer und Vergolder. 365 bis 368 und 371.
— Orts-Verein in Planitz. Desgl. in Langen-Bernsdorf. Mitgliedschaften der socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands in Mannheim und Heidelberg. Arbeiter-Sängerbund in Mannheim. Gesang-Verein Eintracht in Hainhausen. Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Dietesheim. Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins in Zittau. Local-Verein Vorwärts in Leipzig. Socialdemokratischer Verein in Kl.-Krotzenburg. Socialdemokratischer Arbeiter-Verein in Oberthausen. Former-Kranken-Unterstützungs-Verein in Offenbach. Socialdemokratischer Wahl-Verein in Stöhtmar. Desgl. in Lemgo. Gesang-Verein Concordia (früher Lassalia). Mitgliedschaft der Arbeiter-Partei Deutschlands in Constanz. 378. 379.
— Arbeiter-Verein zu Neu-Schönefeld und Umgegend. Hamburger Gesang-Verein. Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandter Gewerbe. 391.
— Gemeinde-Verein zu Stötteritz. Gesang-Verein Frohsinn und Sängerbund. Socialdemokratischer Wahl-Verein in Achim. Arbeiter-Wahl-Verein in Verden. Arbeiter-Verein in Woltmarsdorf. Bürger- und Arbeiter-Verein in Borna. Orts-Verein in Sosa und Bockau. Arbeiter-Verein in Bieber. Socialdemokratischer Arbeiter-Verein in Klein-Steinheim. Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Weißkirchen. Gesang-Verein Frohsinn daselbst. Allgemeiner Deutscher Töpfer-Verein. 391.—393.
— Arbeiter-Wahl-Verein Teutonia in Staßfurt. Bürger-Verein in Verden. Gesang-Verein Arbeiter-Männer-Chor in Heilbronn. Verein Liederkranz in Verden. 416. 417.
— Agitations-Verein für Teltow-Beeskow-Storkow, Charlottenburg zu Nixdorf. 379.
— Gewerk-Verein der Deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandten Berufsgenossen in Gmünd. 380.
— Gesang-Verein Bruderkette in Frankfurt a. O. Gesang-Verein Hoffnung in Reutlingen. Socialdemokratischer Wahl-Verein in Neu-Isenburg. Dramatischer Klub Lassalles in Bockenheim. Gewerkschaft der Manufactur-Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands beiderlei Geschlechts, Volksverein zu Wittgensdorf. Mitgliedschaften der socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands in Freiburg und Lörrach. 429.—431.
— Arbeiter-Bildungs-Verein zu Großenhain. Socialistische Arbeiter-Partei daselbst. Gewerkschaft der Manufactur-Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geschlechts zu Großenhain. Liederlust in Bergen. Gesang-Verein Geselligkeit in Dörnigheim. Verein Bruderbund in Fechenheim. Socialdemokratischer Arbeiter-Verein zu Cöln. Verband der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige zu Leipzig. 439. 440.
Veteranen s. Invalidenwesen.
Verwaltungs-Gerichte s. a. Kreis-Ordnung.
Vögel. Polizei-Verordnung. Schonung nützlicher Vogel-Arten für die Feldmark zu Lenzen. 128.
Vögel. Polizei-Verordnung. Schonung nützlicher Vogel-Arten für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland. 167
— dgl. für die Provinz Brandenburg. 189.
Vorlesungen s. Akademien und Universitäten.

W.

Wahlen s. Landtag, Provinzial-Landtag, Communal-Landtag, Reichstag.
Waisen-Versorgungs-Anstalten und Wittwen-Kassen. Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 8. 217.
— Erhöhung der Elementar-Lehrer-Wittwen-Pensionen. 44.
— Uebersicht des Zustandes der Elementar-Lehrer-Wittwen und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1877.—1878. 169.
Wasser-Polizei- und Abgabensachen. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Wasserstände für 1877: November 14, December 32.
— für 1878: Januar 65, Februar 94, März 121, April 182, Juni 256, Juli 285, August 310, September 340, October 387.
— Aufhebung der Schifffarthssperre für die Marienthaler und Himmelpforter Schleuse. 22.
— Polizei-Verordnung, betreffend die Bauten an und in öffentlichen Gewässern. 31.
— Fortnahme von Weidenbäumen am Oderdeiche. 47.
— Schifffahrtssperre auf dem Planer Canal. 48.
— Befestigung der auf den Gewässern zwischen der Hohensaatener und der Lieper Schleuse lagernden Floßhölzer ꝛc. 63.
— Neuer Tarif über die Gebühren der Schleusenknechte an der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße. 67.
— Schifffahrt auf dem Elbstrom. 68.
— Sperre der Alt-Friesacker Schleuse. 78.
— Aufhebung der Sperre über die Schifffahrts-Schleuse bei Brandenburg. 78.
— dgl. des Planer Canals. 90.
— Schifffahrts-Sperre im Notte-Canal. 98.
— Durchfahrt durch die Havelbrücke bei Spandau. 113.
— Tarif für die Schifffahrts-Abgabe über die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Kl.-Kreutz. 113.
— Durchfahrt durch die Berliner Thorbrücke zu Spandau. 128.
— Vorfahr- und Vorschleuserecht. 128.
— Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin. 147.
— Abänderung und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschleppschifffahrt. 148.
— Floßholzlagerung auf der Lieper Finow. 213.
— Die für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen und für die Benutzung und resp. Unterhaltung der Anlagen am Neuen Verbindungs-Canal zu entrichtenden Geldbeträge. 252.
— Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt über die Spree zwischen dem Kräuselschen Grundstücke in Charlottenburg und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist. 253.

Digitized by Google

Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen.
— Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe Seitens des Rittergutsbeſitzers von Loebell zu Lehnin für die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter Niederung. 255.
— Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Canals. 260.
— Ausſchwemmen, Ausfahren und Anlegung der Bauhölzer. 262. 280.
— Ergänzung der Verordnung über den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf den öffentlichen Gewäſſern des Regierungs-Bezirks Potsdam. 269.
— Verbot des Feſtlegens und Ankerns in der Schifffahrtsſtraße beim Kleinen und Großen Müggelſee. 280.
— Geſtattung der Vorarbeiten zur Aufſtellung eines Projects zur Kanaliſirung der Spree von Berlin bis Spandau. 280.
— Sperre der Spree-Schleuſe zu Fürſtenwalde. 292.
— Neue Aufnahme und Vermeſſung vom Finow-Canal, den Voßcanal und der zwiſchen dem Finow-Canal und dem Oranienburger Canal belegenen Havelſtrecke betreffend. 294.
— Aufnahme der Berlin-Dresdener Eiſenbahn in den Elb- und Weſer-Hafen-Verkehr. 297.
— Einrichtung eines Arbeitszuges mittelſt Locomotive zur Erbauung des Rheinsberger Canals. 310.
— Polizei-Verordnung, betreffend den Perſonen-Verkehr mit Dampfſchifffahrt auf der Spree. 315.
— Sperre der Schifffahrt auf dem Bromberger Canal. 338.
— Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Schiffs-Schleuſe bei Hakenberg in der öffentlichen Schifffahrtsſtraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin. 345.
— Nachtrag zum Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes. 346.
— Schifffahrts-Sperre auf dem Oranienburger Canal und der Cöpnicker Schleuſe. 350.
— Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf dem Plauer Canal. 350.
— Tarif zur Erhebung der Abgabe für das Aufziehen der Brückenklappen der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau. 351.
— Streichen der Segel vor den Schleuſen. 351.
— Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaatener bis zur Spandauer Schleuſe. 351.
— Verordnung über die Dampfſchifffahrt auf der unteren Spree von Berlin bei Moabit bis zur Mündung der Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis bis zur Elbmündung. 352.
— Tarif zur Erhebung des Schleuſengeldes für die Benutzung der Schiffsſchleuſe im ſchwarzen Graben des Rhinluches. 358.
Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen.
— Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anſtalt zu Gnewsdorf, Regierungs-Bezirk Potsdam. 375.
— Schifffahrtsſperre in der Schleuſe zu Woltersdorff und an der Havelhauſener Zugbrücke auf der Oranienburger Havel. 402.
— Schifffahrtsſperre zwiſchen Eberswalde und Nagöſer Schleuſe des Finow-Kanals. 436.
Wechſel ſ. Aufgebote.
Wege- und Brücken-Polizeiſachen ſ. a. Straßen-Polizeiſachen, Straßen- und Platz-Benennungen.
Wittwen-Kaſſen und Verſorgungs-Anſtalten ſ. Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten.
Wollmärkte ſ. Marktſachen.

3.

Zins-Kupons. Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II., III. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. 7.
— dgl. Serie III. zur Preußiſchen konſolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe. 13. 64. 99.
— dgl. der neuen Zins-Kupons zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staats-Anleihe von 1862. 49. 94. 149. 296.
*— dgl. neuer Zins-Scheine zu Berliner Stadt-Obligationen. 298. 316. 355.
— dgl. zu Serie VIII. der Preußiſchen Staats-Anleihe von 1850/52. 279. 318. 376.
— dgl. zu den Staats-Schuldſcheinen Serie VII., zu den Prioritäts-Actien Serie I. und II. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII. zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn Stamm-Actien. 339. 427.
— Einlöſung von Zins-Kupons der Preußiſchen Anleihen. 81.
— dgl. der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen, Actien und Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Münſter-Hammer Eiſenbahn. 202.
— dgl. der am 1. Oktober 1878 fälligen Zins-Kupons von Rentenbriefen. 297.
— dgl. der Reichs-Anleihen von 1877/78. 302.
— dgl. von Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten. 442.
Zollſachen. Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes zum Zolltarif. 159.
— Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waaren-Sendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Beilage zum 27. Stück des Amtsblatts.

Digitized by Google

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Assess. Assessor; **Ausc.** Auscultator; **Bürgerm.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmesser; **Feuerl.-Comm.** Feuerlösch-Commissarius; **Prdgt.-Cand.** Predigt-Amts-Candidat; **Kr.-Ger.** Kreis-Gericht; **Med. Medicinal**; **Oec.-Com.** Oeconomie-Commissarius; **Postb.-Dien.** Postbürodiener; **Pred.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schiedsm.** Schiedsmann; **Schull.** Schullehrer; **Super.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Tax.** Taxator; † gestorben. — Die am Ende befindlichen Ziffern bedeuten die Seitenzahl.

Abel, Post-Secret. 70.
Abramowski, Post-Secret. 224.
Adami, Bauführer 337.
Albrecht, Bauführer 254.
Albrecht, Schiedsm. 291.
Alexander, Ref. 374.
Alt, Secret.-Assist. 117.
Altenkirch, Kanzlei-Diätar 91.
Altenkrüger, Reg.-Secret. 224.
Althaus, Dr., ordentl. Lehrer 185.
Ambach, Stadtger.-Secret. 29.
Ancker, Post-Secret. 224.
Anclam, Schiedsm. 226.
Anders, Dr., Oberlehrer 166.
Andrée, Schiedsm. 314.
Andreä, Feldmesser 259.
Angelroth, Bauführer 254.
Anton, Schiedsm. 111.
Anton, Ger.-Assess. 374.
Apolant, Ger.-Assess. 118.
Arendt, Lehrerin 6
Arnheim, Schiedsm. 85.
Arnhold, Bauführer 124.
Arndt, Gemeindeschull. 363.
v. Aruim-Bernd, Amtsvorst. 41.
Arnold, Kreisrichter 21.
Arnold, Ger.-Assess. 21.
Arnous, Schiedsm. 363.
Aronsohn, Ref. 374.
Ascher, Schiedsm. 314.
Aschrott, Ref. 21.
Aselmeyer, Post-Pract. 42.
Asteckер, Ref. 260.
Augustin, Bauführer 12.
Augustin, Gemeindeschull. 266.

Babé, Schiedsm. 53.
Babick, Pfarrer 402
Babikow, Bürgermeister 254.
Babikow, Pol.-Anw. 266.
Bachmann, Schiedsm. 86.
Bachmann, Stadtger.-Director 421.
Bachmann, Maschinist 436.
Bade, Straf-Anst.-Aufs. 195.
Baer, Ger.-Assess. 225.
Baer, Prov.-Amts-Assist. 323.
Baerwolf, Gemeindeschull. 402.
Baevenroth, Kreisger.-Secret. 144.
Bahn, Dr., Rechtsanw. u. Notar 422.
Bahnemann, Kanzlist 313.
Bahnsen, Pfarrer 363.
Bake, Lehrer 70.
Balke, Förster 166.
Balzien, Stat.-Insp. 259.
Bamberger, Assess. 70.
Barchewitz, Ref. 21.
Bartels, Schiedsm. 110.
Bartsch, Post-Assist. 259.
Basche, Lehrer 6.
Basche, Bürgermeister 41.
Basedow, Dr., ordentl. Lehrer 124.
Bastian, Prediger 278.
Bath, Prediger 244.
Bath, Bauführer 254.
Bathe, Ober-Post-Cass.-Buchh. 42.
Battré, Ger.-Assess. 144.
Battré, Kreisrichter 195.
Bauer, Prdgt.-Cand. 21.
Bauer, Post-Secret. 143.
Bauer, Diaconus 259.
Baumgarten, Lehrer 6.
Baustian, Bürgermeister 266.
Beator, Schiedsm. 110.
Beck, Dr., Ref. 322.
Beck, Reg.-Assess. 326.
Becker, Postmeister † 22.
Becker, Schiedsm. 86.
Becker, Amtsvorst. 176.
Becker, Schiedsm. 195.
Becker, Bürgermeister 254.
Becker, Ref. 291.
Beckmann, Post-Secret. 363.
Beetz, Schiedsm. 124.
Behling, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Behlke, Betr.-Secret. 98.
Behrendt, Dr., ordentl. Lehrer 326.
Behrens, Post-Pract. 42.
Behrens, Post-Secret. 224.
Behring, Schiedsm. 86.
Bellmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Benda, Ref. † 291.
Bendel, Gemeindeschull. 259.
Benedict, Ref. 225.
Benn, Förster 78.
Benn, Schiedsm. 111.
Berenhart, Kreisrichter 195.
Berg, Post-Secret. 22.
Berg, Förster 78.
Berg, Schiedsm. 196.
Bergemann, Schiedsm. 21.
Berger, Kreisrichter u. Ger.-Com. 21.
Berger, Schiedsm. 291.
Béringuier, Ref. 322.
Bergkammer, Bauführer 35.
Berlin, Pfarrer 98.
Berlin, Pfarrer 363.
Bergmann, Schichtmeister 254.
Bergmann, Factor u. Kassenr. 314.
Berliner, Schiedsm. 445.
Berner, Ref. 225.
Bernhardi, Pfarrer 326.
Bernhardt, Intend.-u. Bau-R. 225.
Bertram, Gemeindeschullehrerin 124.
Beseler, Stadtger.-R. 144.
Besse, Gemeindeschull. 259.
Besser, Schiedsm. 78.
Besser, Ob.-Bergamts-Secret. 254.
Bettac, Pol.-Anw. 216.
Better, Schiedsm. 226.
Beuchling, Schiedsm. 144.
Bewersdorf, Post-Secret. 224.
Beyer II., Stadtger.-Secret. 109.
Beyer, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Biebersteiu, Post-Secret. 144.
v. Biebersteiu, Ref. 144.
Bigalke, Kreisrichter 144.
Binzer, Ref. 374.
Biermann, Oberlehrer 143.
Bielich II., Förster 143.
v. Bismarck-Schönhausen, Graf, Ger.-Assess. 260.
Bitterhof, Schiedsm. 85.
Blaeske, Schiedsm. 363.
Blaschko, Dr, Schiedsm. 314.
Blau, Post-Secret. 144.
Blaurock, Post-Secret. 363.
Block, Archidiaconus 272.
Blum, Schiedsm. 237.
Blume, Post-Secret. 224.
Blume, Reg.-Kat.-Supern. 254.
Blumenthal, Schiedsm. 314.
Bock, Schiedsm. 111.
Bock, Schiedsm. 237.
Bock, Prdgt.-Cand. 338.
Bockhammer, Ob.-Bergamts-Assist. 109.
Bode, Kreisger.-Secret. 260.
Bode, Bür.-Assist. 260.
Bodin, Schiedsm. 111.
Boecker, Proviantmeister 118.
Boehden, Ob.-Telegr.-Secret. 421.
Boehm, Ref. 21.
Boelke, Gemeindeschull. 259.

Digitized by Google

Boelke, Dr., Oberlehrer 283.
Boelling, Ref. 291.
Boese, Schiedsm. 267.
Boetke, Garnison-Bau-Insp. 117.
Boettcher, Schiedsm. 110.
Bogen, Schiedsm. 22.
Bohmhammel, Schiedsm. 363.
Bohn, Schiedsm. 160.
Bohnstedt, Bauführer 35.
Boie, Ob.-Bürgermeister 224.
Bollert, Dr., Sanitäts-R. 98.
Bollmann, Gemeindeschullehrerin 266.
Bolte, Post-Secret. 143.
Bonitz, Kreisrichter 144.
Borchardt, Schiedsm 160.
Borchardt, Post-Secret. 314.
Borchardt, Post-Assist. 421.
Borg, Stromaufseher 20.
Borl, Schiedsm. 110.
Born, Post-Secret. 224.
Born, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Bornemann, Dr., Kammerger.-R. 421.
v. Borstell, Ref. 70.
Bosert, Schiedsm. 86.
Bosin, Feldmesser 29.
Bosselmann, Amtsvorsteher 12.
Bothe I., Executor 117.
Bothe II., Kanzleidiener 117.
Bouneß, Rechtsanw. u. Notar † 321.
Brachlow, Schiedsm. 110.
Brand, stellv. Amtsvorsteher 124.
Brandenburg, Prdgt.-Land. 338.
Brandt, Ob.-Post-Assist. 224.
Brandt, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Bratina, Post-Assist. 224.
Bratina, Post-Secret. 224.
Braun, Reg.-Secret. 117.
Braun, Schiedsm. 226.
Braune, Lehrer 6.
Braune, Ref. 21.
Brauns, Lehrerin 6.
Brauns, Schiedsm. 111.
Bredahl, Post-Secret. 185.
v. Bredow, stellv. Amtsvorsteher 308.
v. Bremen, Ger.-Assess. 118.
v. Bremen, Ger.-Assess. 291.
v. Bremen, Reg.-Assess. 326.
Bermer, Dep.-Magaz.-Verw. 322.
Brennbicke, Schiedsm. 53.
Brepohl, Rechnungs-R. 225.
v. Brocke, Schiedsm. 237.
Broecker, Telegr.-Secret. 225.
Brose, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Brose, Bür.-Assist. 314.
Bruck, Kreisrichter 21.
Bublitz, Post-Secret. 22.
Bublitz, Prdgt.-Land. 338.
Buch, Post-Secret. 224.
v. Buch, Ger.-Assess. 322.
Buchholz, Ref. 322.
Buchwald, Schiedsm. 86.
Buchwald, Schiedsm. 314.
Bucka, Kreisrichter 53.
Bucke, Ob.-Post-Assist. 224.
Buckow, Kreisger.-R. 70.
Buechtemann, Stadtger.-Secr. † 144.
Buechtemann, Ger.-Assess. 225.
Bueckardt, emerit. Pfarrer 445.
Buelow, Post-Secret. 224.
Buelow, Post-Assist. 259.
Buettner, Post-Secret. 224.
Buge, stellv. Amtsvorsteher 308.
Buls, Schiedsm. 237.
Bungel, Schiedsm. 111.
Burchardt, Lehrer 6.
Burkert, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Burmeister, Ref. 322.
Burscher, Dr., Special-Comm. 124.
Busch, Kreisger.-R. 373.
Busse, Schiedsm. 144.
Buttendorf, Ob.-Post-Secret. 259.
Buttmann, Schiedsm. 364.

Canter, Ob.-Postdir.-Secret. 42.
Carstedt, emerit. Pfarrer 29.
Caspar, Ger.-Assess. 374.
Caspari, Schiedsm. 110.
Caspary, Dr., ordentl. Lehrer 29.
Casten, Schiedsm. 110.
Cavel, Dr., ordentl. Lehrer 85.
Chirong, Stadtger.-R. 144.
Christ'l, Lehrerin 6.
Classe, Amtsvorsteher 41.
Clausen, Dr., Oberlehrer 6.
Cleinow, Kreisger.-R. 144.
Clemens, Bürgermeister 244.
Clemens, Pol.-Anw. 259.
v. Coelln, Ob.-Pfarrer 204.
Cohn, Rechtsanw. und Notar 21.
Cohn, Ref. 260.
Cohn, Ref. 322.
Cohn, Ref. 322.
Collberg, Schiedsm. 314.
Conrad, Ref. 70.
Conrad, Schiedsm. 111.
Conrad, ordentl. Lehrer 166.
Corssen, Schiedsm. 445.
Coste, Dr., ordentl. Lehrer 52.
Cramer, Schiedsm. 364.
Crolow, Prdgt.-Land. 338.
Crusius, Pfarrer 313.
Crusius, Pfarrer 421.
Cunow, Ger.-Assess. 144.

Daberkow, Post-Secret. 144.
Dabisch, Post-Secret. 363.
Daecke, Schiedsm. 226.
Danker, Feldmesser 363.
Dase, Schiedsm. 110.
Daus, Post-Secret. 224.
Davidson, Reg.-Assess. 224.
de la Barre, Bauführer 254.
de la Croix, Schiedsm. 226.
Degebrodt, Schiedsm. 111.
Degebrodt, Schiedsm. 314.
Degeler, Bür.-Assist. 260.
v. Dehn-Rotfelser, Reg.- u. Bau-R. 176.
Deibel, Ref. 53.
Demuth, Schiedsm. 53.
Dessin, Schiedsm. 85.
Deter, Schiedsm. 111.
Dethlof, Bür.-Assist. 144.
Detweiler, Schiedsm. 111.
Deubel, Post-Secret. 224.
Devaranne, Prdgt.-Land. 21.
Devaranne, Pfarrer 436.
v. Dewitz, Ref. 422.
Dieckerhoff, Dep.-Thierarzt 259.
Diemert, Schiedsm. 110.
Diercks, Stadtger.-Bür.-Assist. 109.
Diesener, Post-Secret. 363.
Diesterweg, Dr., Oberlehrer 166.
Dietrich, Ref. 21.
Dittmann, Schiedsm. 110.
Dittrich, Betr.- (Insp.) Secret. 98.
Doell, Schiedsm. 267.
Doelz, Schiedsm. 78.
Doering, Schiedsm. 111.
Doerpfeld, Bauführer 337.
Doerrstock, Justiz-R 321.
Dohmann, Lazareth-Insp. 225.
v. Dohna-Lauck, Ger.-Assess. 70.
Domke, Kanzlei-R. 324.
Donath, Stadtger.-Bür.-Assist. 445.
Doogs, Lazareth-Insp. 322.
Dorn, Ref. 195.
Dorn, Ref. 260.
Dornbusch, Schiedsm. 314.
Dossow, ordentl. Lehrerin 204.
Dowe, Schiedsm. 226.
Doye, Prediger 48.
Draeger, Schiedsm. 111.
Draeger, Schiedsm. 11.
Drake, Pfarrer † 338.
Drechsler, Schiedsm. 261.
Dreetz, Schiedsm. 111.
Dreising, Prdgt.-Land. 338.
Drews, Post-Assist. 224.
Drews, Post-Secret. 224.
Dubau, Post-Assist. 144.
Dubau, Post-Secret. 185.
Duemichen, Reg.-Civil-Supern. 35.
Duemichen, Post-Secret. 42.
Dugend, Ref. 260.
Dulberg, Eisenb.-Stat-Assist. 337.
Dumrese, Prdgt.-Land. 338.
Dunckel, Post-Secret. 224.
Dunckel, Kreisverordneter 52.
Dunckelmann, Schiedsm. 226.
Dyckerhoff, Kreisrichter 225.

Ebeling, Schiedsm. 160.
Ebert, Stadtger.-Bür.-Assist. 109.
Ebert, Schiedsm. 237.
Eck, Post-Insp. 143.
Eckert, Stadtger.-Secret. 61.

Digitized by Google

Eckert, Garnison-Verw.-Insp. 118.
Eckhardt, Schiedsm. 110.
Eckleben, Post-Secret. 42.
Eger, Königl. Ob.-Amtmann 194.
Egerland, Schiedsm. 226.
Eggerling, Kreisthierarzt 259.
Eggert, Ob.-Telegr.-Assist. 185.
Egner, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Ehrlich, Prdgt.-Land 338.
Eilers, Schiedsm. 226.
Eisermann, Proviantmeister 225.
Elfreich, Ref. 374.
Elgnowski, Stadtger.-R. 225.
Eliger, Schiedsm. 53.
Eloesser, Ref. 225.
Eltester, Pfarrer † 185.
Elz, Schiedsm 78.
Emden, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Emmerich, Bau-Insp. 326.
Ende (am), Schiedsm. 85.
Endert, Post-Secret. 224.
Engel, Ref. 70.
Engel, ordentl. Lehrer 91.
Engel, Ref. 291.
Engel, ordentl. Lehrer 373.
Engel, Stadtger.-Secret. 445.
Engelhardt, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Engelhardt, Ger.-Bote u. Exekutor 350.
Engelin, Schiedsm. 363.
Engelmann, Dr., Oberlehrer 29.
Engelmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Enghausen, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Erdmann, Post-Secret. 109.
Erdmann, Schiedsm. 237.
Erfmann, Rendant † 254.
Ermann, Gemeindeschullehrerin 266.
Ernesti, Post-Secret. 363.
Ernst, Ob.-Postdir.-Secret. 221.
Ernst, Ob.-Postdir.-Secret. 421.
Erzinger, Schichtmeister 254.
Eschenhagen, Bür.-Assist. 61.
Esche, Ref. 260.
Esin, Schiedsm. 196.
Euen, Post-Secret. 363.
Everé, Kreisrichter 144.
Ewalh, Schiedsm. 144.
Ewerd, Schiedsm. 415.
Eyfenhardt, stellv. Amtsvorsteher 204.
Eyterésberger, Post-Secret. 109.

Faber, Ref. 260.
Faber, Schiedsm. 314.
Faehndrich, Stadtrichter 291.
Faehndrich, Schiedsm. 364.
Fahnei, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Falk, Schiedsm. 111.
Faust, Bauführer 254.
Favorke II., Lehrer 6.
Feger, Stromaufseher † 20.
Fehmer, Ref. 53.
Feiertag, ordentl. Lehrer 166.
Felsing, Schiedsm. 78.
Fenger, Prdgt.-Land. 338.
Fidler, Kanzlei-Insp.-Assist. 350.
Filehne, Stadt- u. Kreisrichter 144.
Fieber, Lehrerin 216.
Fieberg, Dr., ordentl. Lehrer 52.
Fiedler, Ref. 322.
Fieg, Ob.-Post-Assist. 259.
Fielitz, Schiedsm. 111.
Filke, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Filter, Schiedsm. 195.
Finde, Schiedsm. 364.
Fint, stellv. Amtsvorsteher 272.
Finzelberg, Super. u. emerit. Ob.-Pfarrer 266.
Finzelberg, Diaconus 308.
Finzelberg, Telegr.-Secret. 421.
Finzelberg, Pfarrer 445.
Fischer, Schiedsm. 53.
Fischer, Oberlehrer 283.
Fischer, Dr., Oberlehrer 283.
Fischgrafe, Lehrer 6.
Flamm, Schiedsm. 226.
Fleischer, Int.-Reg.-Assess. 225.
Fleischhammer, Hof-Justiz-R. 70.
Fluegel, Schiedsm. 196.
Folleniud, Ob.-Berg-R. 254.
Foerste, Schiedsm. 110.
Foerster, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
v. Foerster, Gemeindeschullehrerin 266.
v. Forckenbeck, Ob.-Bürgerm. 382
Fraatz, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Fraedrich, Gemeindeschull. 259.
Fraenkel, Ref. 260.
v. François, Reg.-Assess. 194.
François, Betr.-Secret. 313.
Francke, Maschinist 436.
Frank, Reg.-Civil-Supern. 35.
Frant, Dr., Sanitäts-R. 20.
Franke, Bür.-Assist. 254.
Franz, Schiedsm. 111.
Franz, Amtsvorsteher 35.
Fratsche, Königl. Förster 266.
Frederking, Kataster-Kontrol. 29.
v. Freier, Amtsvorsteher 313.
Freitag, emerit. Prediger 350.
Frensche, Schiedsm 364.
Frenzel, Justiz-R 53.
Frenzel, Reg.-R. 224.
Freudenberg, Schiedsm. 363.
Freymark, Post-Secret. 224.
Freytag, Gemeindeschull. 363.
Friedeberg, Schiedsm. 195.
Friedemann, Post-Secret. 224.
Friedenreich, Bauführer 254.
Friedländer, Ref. 260.
Friedrich, Schiedsm. 86.
Friedrich, Bauführer 124.
Friedrich, Schiedsm. 363.
Friedrich, Reg.-Secret.-Assist. 373.
Friese, Königl. Ob.-Amtmann 194.
Friese, Dr. und Oberlehrer 278.
Friesecke II, Lehrer 6.
Frischbier, Ref. 53.
Frischtatzky, Post-Secret. 224.
Fritsch, Int.-R. 12.
Fritschen, Dr. und Kreisrichter 53.
Fritze, Pfarrer 55.
Froehlich, Post-Pract. 42.
Froehlich, Dr., ordentl. Lehrer 125.
Froehling, Reg.-Baumeister 326.
Fromm, Schiedsm 267.
Frommel, Ref. 323
Fuchs, Ob.-Postdir.-Secret. 421.
Fuerstenau, Post-Secret 185.
Fuhrmann, Schiedsm. 110.
Fuß, Kanzlei-Diätar 326.

Gaase, Lehrerin 6.
Gabel, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Gabriel, Aufseher 29.
Gabriel, Prov.-Amts-Cont. 225.
Gabriel, Ref. 422.
Gaede, Ref. 260.
Gaedecke, Telegr.-Assist. 350.
Gaertner, Schiedsm. 110.
v. Gaertner, Telegr.-Assist. 225.
Galka, Oekonomie-Insp. 266.
Gallert, Schiedsm. 86.
Galuschki, Kasernen-Insp. 118.
Galuschki, Kasernen-Insp. 118
Galuschky, Garnison-Verw.-Insp. 225.
Ganfow, Schiedsm. 111.
Garbe, Werkstätt.-Vorsteher 124.
Garlieb, Kasernen-Insp. 118.
v. Garnier, Ref. 422.
Garz, Kreisger.-Bür.-Assist. 118.
Gaßner, Post-Pract. 42.
Gautke, Gemeindeschullehrerin 266.
Gayda, Kasernen-Insp 118.
Gebhard, Post-Agent 350.
Gebhardt, Schiedsm. 226.
Geisler, Post-Secret. 143.
Gelch, Mater.-Verw. 30.
Gelbermann, Schleusenmeister 41.
Gemper, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Gennat, Ref. 21.
Genz, Dr., Professor 298.
Genzmer, Kanzlei-Insp.-Assist. 91.
Gerad, Schiedsm. 22.
Gerfin, Bür.-Assist. 260.
Gerhardt, Ref. 53.
Gericke II, Schiedsm. 196.
Gericke, Schiedsm. 445.
Gerlach, Post-Secret. 22.
Gerloff, Amtsvorsteher 224.
Germann, Bürgermeister 91.
Gerstein, Ger.-Assess. 422.
Gerstel, Ref. 70.
Gesch, Ref. 374.
Giersch, Prov.-Amts-Assist. 12.
Giese, Schiedsm. 110.
Giese, Königl. Strafanst.-Aufseher 283.
Gilka, Schiedsm. 78.
Gizycki, Stadtger.-R 144.
Glaeser, Ob.-Telegr.-Assist. 42.

Digitized by Google

Glaubke, Civ.-Supern. 259.
Glause, Ref. 21.
Gliese, ordentl. Lehr. 166.
Gluenicke, Ref. 260.
Goeritz, Lehrer 6.
Goeritz, Schiedsm. 267.
Goernemann, Kanzleidiener 117.
Goernemann, Ger.-Assess. 144.
Goernemann, Kreisrichter 195.
Goldbeck, Kreisrichter 291.
Goldberg, Ref. 260
Goldmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Goldscheider, Dr. u. ordentl. Lehrer 284.
Goldschlag, Ref. 21.
Gollmer, Ob.-Telegr.-Assist. † 42.
Gonszewsky, Post-Secret. 224.
Gottschalk, Schiedsm. 111.
Gottschalt, Schiedsm. 111.
Graab, Post-Verw. 98.
Graef, Kataster-Kontrol. 224.
Graef, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Graef, stellv. Amtsvorsteher 298.
Graeff, Schiedsm. 226.
Graf, Betr.-Secret. 304.
Grandke, Königl. Förster 259.
Grandtke, Förster 91.
Grasnick, Schiedsm. 124.
Grau, Ref. 21.
Grau, Feldmesser 165.
Graupner, Schiedsm. 195.
Gravenhorst, Schiedsm. 86.
Grebe, stellv. Amtsvorsteher 70.
Grebin, Kreisrichter 144.
Gregor, Telegr.-Assist. † 42.
Greinert, Schiedsm. 86.
Grell, Schiedsm. 110.
Greve, Betr.-Secret. 304.
Griebe, Ger.-Bote u. Exekutor 350.
Grimm, Post-Secret. 363.
Grober, Kasernen-Insp. 225.
Grober, Kasernen-Insp. 225.
Groebeler, Prdgt.-Land. 338.
Groenke, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Groest, Int.-Secret.-Assist. 118.
Grohnert, Post-Secret. 363.
Gros, Post-Director 363.
Groß, Post-Director 350.
Große, Post-Secret. 260.
Großmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Groth, Ref. 374.
Gruendel, Lazareth-Insp. 118.
Gruhl, Kat.-Assist. 382.
Grumblat, Post-Secret. 363.
Grundt, Stadtger.-Kanzlist 382.
Gruner, Schiedsm. 86.
Grunewald, Amtsvorsteher 6.
Grzywon, Ger.-Assess. 225.
Gude, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Günther, Dr., Kreiswundarzt 48.
Günther, Kreisger.-Bür.-Assist. 118.
Günther, Schiedsm 445.
Günther, Schiedsm. 445.
Guehricke, Bür.-Assist. 314.
Guertler, Schiedsm. 22.
Guhl, Schiedsm. 237.
Gummbinnen, Dr., Kreisrichter und Elbzollrichter 291.
Gummbinner, Dr. und Assess. 70.
Gumptow, Schiedsm. 237.
Gundelach, Schiedsm. 111.
Gurisch, Schiedsm. 445.
Guse, Schiedsm. 110.
Guserow, Director u. Lehrer 224.
Gutike, Kreisrichter 118.
Gutkind, Dr., Kreiswundarzt 436.
Guthmann, Schiedsm. 53.
Gutschrank, Schiedsm. 363.
Gutzahr, Kreisrichter 195.
Gysae, stellv. Amtsvorsteher 421.

Haack, Schiedsm. 111.
Haase, Schiedsm. 111.
Haase, Schiedsm. 196.
Haase, Reserve-Mag.-Rendant 225.
Haase, Pfarrer 259.
Habel, Schiedsm. 53.
Haberland, Förster 166.
Haberstolz, Schiedsm. 226.
Haeber, Schiedsm. 53.
Haehnel, Int.-Reg 12.
Haenschke, Ref. 322.
Haensel, Gemeindeschull. 259.
Haering, Strommeister 326.
Haerseler, Schiedsm. 226.
Hafeman, Schiedsm. 86.
Hagen, Schiedsm. 53.
Hagen, Lehrer 6.
v. d. Hagen, Land-R. 12.
v. d. Hagen, Ref. 21.
Hahn, Schiedsm. 22.
Hahn, Werkmeister 30.
Hahn, Betr.-Secret. 98.
Hahn, Königl. Werkstätten-Vorst. 124.
Hahn, Förster 166.
Hahn, ordentl. Lehrer 383.
Halke, Post-R. 144.
Halleb, Ger.-Assess. 225.
Hallich, Schiedsm. 226.
Hamm, Schiedsm. 314.
Hampe, Eisenb.-Packmeister 124.
Hampe, Schiedsm. 364.
Hankow, Post-Insp. 143.
Happe, Schiedsm. 291.
d'Hargues, Ref. 260.
Harmuth, Dr., Lehrer 212.
Harprecht, Lehrerin 6
Harries, Dr., Appell.-Ger.-R. 118.
Hartmann, Schiedsm. 226.
Hartwig, Post-Secret. 42.
Haube, Eisenb.-Stat.-Assist. 337.
Hauckwig, stellv. Amtsvorsteher 35.
Hausadowski, Lazareth-Insp. 118.
Haschke, Schiedsm 110.
Hauchecron, Ref. 118.
Haupt, Prdgt.-Land. 338.
Hausmann, Ref. 422.
Hecker, Berg-R. 109.
Hegel, Ger.-Assess. 374.
Hegemann, Landbaumeister 176.
Hegermann, Schiedsm. 363.
Helmerdinger, Garnison- und Bau-Insp 225.
Heindorf, Post-Insp. 78.
Heine, Kreisger.-R. 144.
Heinemann, Ref. 21.
Heinhold, Post-Secret. 224.
Heinrich, Post-Secret. 185.
Heinrich, Schiedsm. 196.
Heinrich, Schiedsm. 267.
Heinrici, Schiedsm. 21.
Heinrigi, Telegr.-Assist. 259.
Heinß, Telegr.-Assist. 53.
Heinze, Prdgt.-Land. 21.
Heinze, Pfarrer 363.
Heinz, Bauführer 124.
Heinz, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Heinze, Schiedsm. 445.
Heitmann, Schiedsm. 53.
Held, Schiedsm. 226.
Helm, Post-Secret. 224.
Helm, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Helmke, Post-Secret. 22.
Hellsach, Post-Secret. 185.
Hellhof, Stadtger.-R. 144.
Hellmund, Intend.-Secret. 225.
Hellriegel, Schiedsm. 445.
Hellwig II., Ger.-Assess. 21.
Hellwig, Kreisrichter 118.
Hellwig, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Hellwig, Ref. 260.
Hellwig, Bau-Insp. 326.
Hengstenberg, Ref. 374.
Henke, Schiedsm. 110.
Hennich, Ref. 70
Hennich, Schiedsm. 85.
Hennich, Stadtger.-Bür.-Assist. 109.
Henning, Amtsvorsteher 6.
Henning, Schiedsm. 196.
Hensel, Post-Secret. 224.
Henze, Ob.-Telegr.-Assist. 109.
Henze, ordentl. Lehrer 259.
Henze, Schiedsm. 314.
Herbst, Eisenb.-Stat.-Assist. 337.
Herde, Ob.-Telegr.-Assist. 225.
Hering, Kreisrichter 21.
Hering, Schiedsm. 110.
Hering, Schiedsm. 110.
Hermes, Pfarrer 143.
Herms, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Hermsdorf, Kanzlist 259.
Herrfahrt, Schiedsm. 237.
Herrmann, Professor 48.
Herrmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Herrmann, Ob.-Telegr.-Assist. 314.
Herrnkind, Schiedsm 144.
Hertel, Schiedsm. 53.
v. Herzberg, Ref. 53.
Herzog, Kreisger.-R. 321.
Hesekiel, Dr., Stadtger.-R. 144.
Hesse, Bauführer 35.
Hesse, Schiedsm. 111.
Hesse, Ob.-Postdir.-Secret. 224.

Digitized by Google

Heufelder, Schiedsm. 21.
Heufer, stellv. Amtsvorsteher 194.
Heydel, Stadtger.-R. 144.
Heydrich, Lehrer 6.
Heyroth, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Hiebel, Betr.-Secret. 98.
Hildebrand, Schiedsm. 53.
Hille, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Hinneberg, Prdgt.-Cand. 338.
Hinschius, Dr., Notar u. Geh. Justiz-R. † 53.
Hinze, Schiedsm. 21.
Hinze, Schiedsm. 161.
Hinze, Schiedsm. 364.
Hirschberg, Ref. 260.
Hirschfeld, Schiedsm. 314.
Hochauf, Lazareth-Insp. 118.
Hochgeladen, Schiedsm. 22.
Hoehlmann, Secret. und Calc. 259.
Hoehn, Lehrer 70.
Hoehne, Schiedsm. 314.
Hoening, Kreisrichter † 195.
Hoepner, Ref. 53.
Hoerig, Ob.-Telegr.-Assist. 314.
Hofer, v. Lobenstein, Kreisger.-R. 321.
Hoffmann, Prdgt.-Cand. 21.
Hoffmann, Stadtger.-Secret. 109.
Hoffmann II., Proviantmeister 118.
Hoffmann, Hauptlehrer 176.
Hoffmann, Post-Secret. 224.
Hoffmann, Ob.-Post-Assist. 224.
Hoffmann, Int.-Secret. 225.
Hoffmann, Dr. u. Oberlehrer 283.
Hoffmann, Telegr. 337.
Hoffmann, Telegr.-Secret. 363.
Hoffmann, Ref. 422.
Hoffmeister, Dr. u. Ger.-Assess. 225.
Hoffmeister, Lazareth-Insp. 322.
Hoffmeister, Dr. u. Kreisrichter 373.
Hoffmeyer, Bür.-Assist. 109.
Hoffschildt, Kreisger.-Secret. † 322.
Holger, Ref. 225.
Holgheimer, Ob.-Post-Secret. 224.
Holzapfel, Stadtger.-R. 21.
Holzapfel, Schiedsm. 445.
Holzheuer, Schiedsm. 196.
Hollweg, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Homann, Königl. Strafanst.-Aufseher 350.
Hoppe, Pfarrer 166.
Hoppe, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Hoppe, Schiedsm. 237.
Horn, Pfarrer 78.
Horn, Schiedsm. 110.
Hornemann, Post-Secret. 185.
Howe, Post-Verw. 42.
Hube, Schiedsm. 21.
Hübner, Schiedsm. 110.
Hübner-Trams, Dr., ordentl. Lehrer 124
Hübner, Schiedsm. 314.
Hübschmann, Ref. 422.
Huelsen, Ger.-Assess. 260.
Hüffener, Dr. u. Oberlehrer 313.
Huff, Schiedsm. 21.
Hugo, Schiedsm. 110.
v. Hulewicz, Ger.-Assess. 422.
Hulsche, Schiedsm. 22.
Hustaedt, Schiedsm. 226.
Huth, Gemeindeschull. 124.
Hutloff, Kreisger.-Secret. 225.
Huve, Civ.-Supern. 259.

Jaap, Schiedsm. 196.
Jacobson, Schiedsm. 364.
Jaeckel, Schiedsm. 267.
Jaeger, Ref. 118.
Jaeger, Diaconus u. Pfarrer 212.
Jaeger, Amtsvorsteher 259.
Jaenicke, Schiedsm. 267.
Jaenicke, Schiedsm. 314.
Jahn, Post-Secret. 259.
Jahnke, Rechnungs-R. 195.
Jakob, Diakonus 313.
Jakobs, Schiedsm. 237.
Janke, Schiedsm. 21.
Japel, Schiedsm. 22.
Jaudus, Civ.-Supern. 259.
Jden, Schiedsm. 110.
Jenkner, Dr., ordentl. Lehrer 124.
Jentsch, Prdgt.-Cand. 21.
Jerchow, Ger.-Assess. 53.
Jhlau, Schiedsm. 110.
Johannesson, Post-Secret. 291.
Jonquieres, Ref. 225.
Jordan, Ob.-Regierungs-R. 176.
Jost, ordentl. Lehrer 61.
Jost, Oberlehrer 298.
Jottka, Post-Assist. 22.
Irgang, Post-Secret. 224.
Jsaac, Schiedsm. 314.
Jsaacsohn, Ref. 260.
Jsrael, Dr., Ger.-Assess. 195.
Jtzerodt, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Jung, stellv. Amtsvorsteher 48.
Jungbluth, Reg.-Kanzlei-Diätar 272.
Junghans, Ger.-Assess. 21.
Junghans, Kreisrichter 53.
Junk, stellv. Amtsvorsteher 326.
Juschka, Stadtger.-Secret. 61.

Kabelitz, Schiffs-Aufseher 117.
Kaelter, Ger.-Assess. 260.
Kaepernick, Schiedsm. 110.
Kaetel, Post-Secret. 224.
Kahlbaum, Schiedsm. 110.
Kaiser, Amtsvorsteher 52.
Kaiser, Schiedsm. 144.
Kaiser, Dr, Schiedsm. 196.
Kaiser, Schiedsm. 196.
Kalk, Feldmesser 143.
Kamberg, Post-Secret. 144.
Kampe, Post-Secret. † 109.
Karaud, Bür.-Assist. 278.
Karbe, Amtsvorsteher 29.
Karstaedt, Kreisger.-Bür.-Assist. 118.
Karsten, Ref. 260.
Kasubke, Strafanst.-Aufseher 4.36.
Kathol, Bauführer 290.
Kaß, Dr., Kreisrichter 118.
Kaß, Ref. 225.
Kaser l., Eisenb.-Stat.-Assist. 337.
Kauffmann, Thierarzt I. Kl. 29.
Kayser, Ref. 225.
Kecht, Schiedsm. 22.
Kegel, Schiedsm. 237.
Keigel, Secretariats-Assist. 259.
Keiler, Schiedsm. 445.
Keller, Baumeister 337.
Kellmann, Post-Secret. 224.
Kelpe, Schiedsm. 86.
Kelsch, Ref. 21.
Kemper, Feldmesser 29.
Kempte, Telegr.-Secret. 260.
Kentel, Pfarrer 313.
Keppler, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Kerstes, Schiedsm. 226.
Kerwiß, Lehrer 6.
Keßler, Post-Secret. 185.
Keßler, Schiedsm. 445.
Kette, Gen.-Komm. 216.
Keyser, Kasernen-Insp. 118.
Kienast, Schiedsm. 226.
Kienitz, Schiedsm. 144.
Kinast, Eisenb.-Secret. 91.
Kindel, Post-Secret. 185.
Kipping, Int.-Secret. 117.
v. Kirchenheim, Dr., Ref. 21.
Klabunde, Postmeister 144.
Klaetsch, Laz.-Insp. 322.
Klatt, Dr., ordentl Lehrer 283.
Klawitter, Königl. Werkst.-Vorst. 124.
Klein, Int.-Secret.-Assist. 12.
Klein, Int.-Secret.-Assist. 322.
Kleine, Bauführer 124.
Kleinschmidt, Secret. 254.
Klems, Förster 61
Kliemeck, Schiedsm. 445.
Klihm, Post-Secret. 291.
Kloer, Ger.-Assess. 422.
Klopsch, Eisenb.-Packmeister 124.
Klose, Kat.-Assist 224.
Klose, Post-Secret. 224.
Kloß, Prov.-Amts-Assist. 12.
Kluth, Schiedsm. 314.
Knaack, Forst-Aufseher 326.
Knak, Pfarrer † 304.
Knape, geb. Pleß, Hebamme 78.
Knauert, Prediger u. Diaconus 278.
Knauth, Ob.-Telegr. 350.
Kneis, Post-Secret. 224.
Kniestedt, Secret.-Assist. 224.
Knobel, Post-Secret. 224.
Knövenagel, Appellations-Ger.-R. 421.
Knoop, Bauführer 337.
Knorr, Ger.-Assess. 144.
Kobert, Dr., Oberlehrer 326.
Koch, Schiedsm. 53.

Digitized by Google

Koch, Schiedsm. 53.
Koch, Eisenb.-Packmeister 124.
Koch, Ob.-Post-Secret. 144.
Koch, Vermessungs-Revisor 436.
Koch, Rechnungs-R. 444.
Koebrich, Bohr-Insp. 109.
Koegel, Schiedsm. 110.
Köhler, Schiedsm. 196.
Köhler, Schiedsm. 237.
Koehne, Ref. 260.
Koehn, Prdgt.-Cand. 338.
Koeltze, Ref. 21.
Koenig, Schiedsm. 363.
Koeppe, Schiedsm. 110.
Koeppen, Schiedsm. 85.
Koeppen, Lehrerin 266.
Koeppen, Kreis-R. 291.
Koerdel, Post-Secret. 224.
Koerte, Kreis-R. 21
Koerte, Ger.-Assess. 21.
Koerte, Ger.-Assess. 53.
Kofahl, Schiedsm. 237.
Koffka, Ger.-Assess. 118.
Koffka, Dr., Kreis-R. 225.
Kogge, Eisenb.-Betr.-Secr. 143.
Kohlmann, Diaconus u. Rector 166.
Kolbe, Prdgt.-Cand. 21.
Kollberg, Supern. 204.
Koppe, Kreisger.-Secret. 260.
Koppen, Schiedsm. 226.
Kornek, Kreis-R. 195.
Korth, Schiedsm. 237.
Koschwitz, Post-Dir. 216.
Kosmag, Schiedsm. 226.
Kothe, Gemeindeschulrector 373.
Kraemer, Schiedsm. 111.
Kraetke, Post-Insp. 78.
Kramer, Prdgt.-Cand. 21.
Krampe II., Lehrer 6.
Kramm, Pfarrer 216.
Kraus, Post-Secret. 363.
Krause, Schiedsm. 53.
Krause, Schiedsm. 111.
Krause, Amtsvorsteher 143.
Krause, Schiedsm. 237.
Krause, Dr., ordentl. Lehrer 283.
Krause, Int.-Secret. 322.
Krause, Kreis-Steuer-Einn. 373.
Kreitz, Schiedsm. 53.
Krell, Kreisger.-Secret. 260.
Kresse, Schiedsm. 445.
Kretschmer, Schiedsm. 226.
Kreuzahler, Post-Secret. 224.
Krieger, Rechnungs-R. 22.
Kriesche, Post-Secret. 143.
Kriesen, Int.-Assess. 225.
Krimm, Schiedsm. 160.
Kripp, Betr.-Secret. 166.
Krocher, Rechnungs-R. 12.
Kroening, Schiedsm. 110.
Krosche, Schiedsm. 314.
Kronecker, Dr., Kreisrichter 195.
Kropatscheck, Dr., Oberlehrer 143.
Kroll, Ref. 422.
Krueger, Schiedsm. 12.
Krueger, Kreisger.-Secret. 21.
Krueger, Schiedsm. 111.
Krueger, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Krueger, Post-Secret. 224.
Krueger, Post-Secret. 224.
Krueger, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Krueger, Kreisrichter 225.
Krueger, Schiedsm. 226.
Krueger, Schiedsm. 237.
Krueger, Lehrer 259.
Krueger, Lehrer 259.
Krueger, Bür.-Assist. 278.
Krueger, Bürgermeister 321.
Krueger, Pol.-Anw. 321.
Krueger, Prdgt.-Cand. 338.
Krueger, Schiedsm. 364.
Krueger, Ob.-Post-Secret. 421.
Krüpke, Schiedsm. 53.
Krüßmann, Prdgt.-Cand. 338.
Krug, Gemeindeschull. 259.
Krumbholz, Post-Secret. 363.
Krumbholz, Schiedsm. 364.
Kuchenbecker, Schiedsm. 226.
Kuebler, Ref. 422.
Kuehn, Post-Secret. 224.
Kuehne, Amtsvorsteher 5.
Kuehne, Rechtsanw. 260.
Kuehnjack, Stadtger.-Secret. 229.
Küll, Geh. Bau- u. portr. Rath 124.
Kuellmann, Eisenb.-Bahnmeister 124.
Kuenne, stellv. Amtsvorsteher 266.
Kuerwitz, Ref. 144.
Kueter, Förster 52.
Kuhberg, Schiedsm. 363.
Kuhnigk, Post-Secret. 363.
Kuhnow, Kangl.-Insp.-Assist. 350.
Kuhring, Bür.-Assist. 304.
Kuhrt, Lehrer 259.
Kulewatz, Förster 29.
Kulicke, Schiedsm. 110.
Kunz, Kreissteuer-Einnehm. 212.
Kupsch, Betr.-Secret. 91.
Kur, Ref. 374.
Kurfawe, Post-Secret. 185.
Kurzenberg, Int.-Reg. 117.
Kutscher, Post-Assist. 144.
Kur, Ref. 260.

Laabs, Betr.-Secret. 91.
Labs, Lehrer 6.
Ladewig, Schiedsm 22.
Ladwig, Post-Secret. 224.
Lammers, Prdgt.-Cand. 338.
Lamprecht, Schiedsm. 86.
Lamprecht, Bür.-Assist. 313.
Lang-Heinrich, Ref. 21.
Lange, Telegr.-Assist. 195.
Lange, Pfarrer 244.
Lange, Gemeindeschull. 259.
Lange, Bür.-Assist. 373.
Langkafel, Gemeindeschull. 259.
Lassow, Dr., Schiedsm. 78.
Laudien, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Laue, Lehrer 6.
Lauenstein, Post-Insp. 313.
Lauth, Gemeindeschull. 363.
Lazarus, Ref. 225.
Lazarus, Gemeindeschull. 266.
Lebius, Post-Secret. 22.
Lefevre, Schiedsm. 144.
Lehfeld, Dr., ordentl. Lehrer 284.
Lehmann, Dr., ordentl. Lehrer 70.
Lehmann, Ref. 70.
Lehmann, Stadtger.-Secret. 109.
Lehmann, Post-Secret. 224.
Lehmann, Schiedsm. 226.
Lehmann, Gemeindeschull. 259.
Lehmann, Gemeindeschull. 259.
Lehmann, Dr., ordentl. Lehrer 284.
Lehmpfuhl, Schiedsm. 110.
Lehnhardt, Betr.-Secret. 313.
Leist, Prdgt.-Cand. 338.
Leman, Kat.-Assist. 29.
Lemke, Schiedsm. 160.
Lengnick, Dr., ordentl. Lehrer 70.
Leonhard, Rechtsanw. u. Notar 195.
Leonhardt, Schiedsm. 314.
Lensch, Dr, ordentl. Lehrer u. Adj. 166.
Lentz, Schiedsm. 363.
Lenz, Schiedsm. 111.
Lenz, Int.-R. 117.
Lenz, Post-Secret. 224.
Lenz, Schiedsm. 237.
Leonhard, Dr., Assess. 70.
Lessing, Dr., ordentl. Lehrer 216.
Lessing, Post-Secret. 363.
Leßmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Leue, Ger.-Bote u. Executor 350.
Leuenberg, Gemeindeschull. 259.
Leutke, Post-Assist. 259.
Levinstein, Dr. med., Geh. Sanit.-R. 41.
Liba, Appell.-Ger.-R. 421.
Lichterfeld II., Gemeindeschull. 251.
Lichtwald, Ob.-Post-Secret. 12.
Liebert, Vorschull. 85.
Liebhardt, Schreiblehrer 85.
Liebisch, Prdgt.-Cand. 338.
Liedemit, Schiedsm. 445.
Liedtke, Archenw. 109.
Liepe, Prdgt.-Cand. 338.
Liepmann, Ref. 195.
Liepmannssohn, Schiedsm. 363.
Lierse, ordentl. Lehrer 195.
Liers, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Liesmann, Amtsvorsteher 143.
Liesmann, Amtsvorsteher 185.
v. d. Linde, Schiedsm. 445.
Lindemann, Baufuhrer 165.
v. Lindenau, Lehrer 52.
Lindfeldt, Schiedsm. 267.
Lindig, Postverw. 216.
Lindner, Dr., Sanitäts-R. 20.
Lindner, Schiedsm. 110.
Linke, Eisenb.-Stat.-Assist. 124.
Linke, Ref. 374.
Linsingen, Bürgermeister 52.

Digitized by Google

Lischke, Laz.-Insp. 225.
Livonius, Schiedsm. 237.
Loby, Bürgermeister 176.
Loby, Polizeianw. 204.
Loeber, Schiedsm. 445
Loecke, Ref. 291.
Loeffler, Garn.-Verw.-Insp. 225.
Loeper, Feldmesser 444.
Loewe, Lehrer 284.
Loewenthal, Schiedsm. 445.
Loewentraut, Lehrer 6.
Loewy, Ref. 374.
Lohfee, Dr., ordentl. Lehrer 124.
Loof, Gemeindeschull. 259.
Lorenz, Schiedsm. 110.
Lucke, Telegr.-Secret. 42.
Lucke, Schiedsm. 110.
v. Ludwig, Schleusengeh. 326.
Ludwig, Schiedsm. 363.
Lueben, Gemeindeschull. 259.
Luedemann, Reg.-R. 278.
Lueders, Secret. 254.
Lueders, Schichtmeister 314.
Lueders, Rechtsanw. u. Notar 421.
Luedicke, Betr.-Secret. 98.
Luedke, Schiedsm. 237.
v. Luepke, Geh. exped. Secret. 422.
Luetke, Gemeindeschullehrerin 266.
Luettge, Laz.-Insp. 322.
Luetzow, Schiedsm. 363.
Luhn, Kgl. Häuser-Admin. 61.
v. Lupinski, Schiedsm. 111.
v. Lupinski, Schiedsm. 111.
Lusch, Kanzleidiener 117.
Luther, Kgl. Förster 70.

Maas, Bauführer 254.
Maaß, Schiedsm. 111.
Maaß, Schiedsm. 445.
Maeder, Schiedsm. 53.
Maedicke, Prov.-Amts-C. 12.
Maedicke, Prov.-Amts-C. 30.
Maerten, Kanzlist 304.
Mahnke, Post-Secret. 185.
Mahnkopf, Förster 35.
Mahnkopf, Schiedsm. 237.
Mahrten, Gemeindeschullehrerin 266.
Maiwald, Postpract. 42.
Mandel, Schiedsm. 53.
Mangold, ordentl. Lehrer. 278
Manheimer, Schiedsm. 78.
Mann, Schiedsm. 110.
Manowsky, Pfarrer † 48.
Marbach, Gewerbeschull. 326.
Marggraff, Schiedsm. 351.
Marfau, Schiedsm. 111.
Marffeldt, Schiedsm. 53.
Markwald, Ref. 260.
Marnitz, Telegr.-Assist. 216.
Marnitz, Telegr.-Assist. 260.
Marnitz, Telegr.-Assist. 350.
Maron, Ref. 291.
Marquardt, Kreisger.-Secret. 260.
Marsch, Amtsrichter 212.
Marsch, stellv. Amtsvorst. 236.
Marschall, Lehrer 6.
Marschall, Ref. 144.
Marschall v. Bieberstein, Ob.-Telegr. 260.
Martin, stellv. Amtsvorst. 48.
Martin, Post-Secret. 224.
Martin, Bür.-Assist. 254.
Matthias, Gemeindeschull. 266.
Mattschas, Schiedsm. 86.
Matuschka-Greiffenklau, Gerichts-Assess. 322.
Magdorf, stellv. Amtsvorst. 35.
Maul, Bür.-Assist. 109.
Maywald, Schiedsm. 53.
Mehlhaase, Post-Secret. 185.
Mehring, Prediger 313.
Meier, Gemeindeschull. 259.
Meinert, Reg.-Secret. 117.
Meißner, Ref. 195.
Meißner, Schiedsm. 226.
Meißner, Schiedsm. 237.
Meißner, ordentl. Lehrer 284.
Meischner, Feldmesser 204.
Mente, Bür.-Assist. 61.
Menzel, Schiedsm. 22.
Menzel, Schiedsm. 144.
Menz, Betr.-Secret. 98.
Mertens, Schiedsm. 196.
Mertz, Ref. 260.
Mesbauer, Int.-Reg.-Assess. 225.
Messerschmidt, Ref. 374.
Megdorf, Schiedsm. 445.
Metzel, Dr., Ger.-Assess. 144.
Metzel, Dr., Kreisrichter 373.
Metzentlin, Schiedsm. 364.
Metzner, Prgdt.-Cand. 21.
Mewes, Brückenwärter 20.
Mewes, Bür.-Assist. 22.
Meye, Schichtmeister † 254.
Mayen, Werftsattsvorst. 3c.
Meyer, Lehrerin 6.
Meyer, Schiedsm. 21.
Meyer, Stadtger.-Secret. 109.
Meyer, Dr., Reg.-Assess. 166.
Meyer, Ref. 225.
Meyer, Schiedsm. 237.
Meyer, Dr, Oberlehrer 284.
Meyer, Schiedsm. 314.
Meyer, Int.-Secret. 322.
Meyer, Ger.-Assess. 374.
Meyer, Bür.-Assist. 374.
Michaelis, Schiedsm. 111.
Michaelis, Bürgermeister 195.
Michaelis, Post-Agent 350.
Mielenz, Gemeindeschull. 283.
Mieling, Prdgt.-Cand. 338.
Mifflitzer, Bauführer 254.
Minden, Dr., Ass. 70.
Mobler, Ref. 21.
Moebius, Kreisger.-R. † 291.
Moeckel, Gemeindeschullehrerin 266.
Moeckel, Schiedsm. 445.
Moennich, Bauführer 254.
Moes, Kanzlist 350.
Moeser, Schiedsm. 226.
Mohr, Bür.-Assist. 29.
Mohrmann, Schiedsm. 110.
Molitor, Dr., Int.-R. 322.
Mollenbauer, Schiedsm. 445.
v. Monts, Ger.-Assess. 195.
Morawietz, Post-Secret. 224.
Mucha, Post-Secret. 98.
v. d. Muelbe, Telegr.-Secret. 363.
Muehlbach, Ref. 118.
Muehlisch, Kanzlist 144.
Muehlmann, Pfarrer † 204.
Müller, Lehrer 6.
Müller, Schiedsm. 21.
Müller, Schiedsm. 86.
Müller, Catafter-Contr. 98.
Müller, Feldmesser 98.
Müller, Postverw. 98.
Müller, Schiedsm. 110.
Müller, Postinsp. 143.
Müller, Post-Secret. 185.
Müller, Post-Secret. 185.
Müller, Geh. exped. Secret. u. Calc. 225.
Müller, Bürgermeister 254.
Müller, Schiedsm. 267.
Müller, Pfarrer 291.
Müller, Prdgt.-Cand. 338.
Müller, Schiedsm. 445.
Muenchow, Post-Direct. 22.
Muenster, Pol.-Lieut. 29.
Mueseler, Ger.-Assess. 118.
Musialick, Post-Secret. 224.
Mylius, Schiedsm. 196.

Nagel, Schiedsm. 237.
Nake, Dr., Professor 185.
Naudé, Ref. 291.
Naumann, Dr., ordentl. Lehrer 166.
Naumann, Ger.-Assess. 225.
Naumann, Staatsanw.-Geh. 373.
Nauseter, Dr., ordentl. Lehrer u. Adjunct 166.
Nehmitz, Rendant der Oberberg-Amtskasse 373.
Neiser, Schiedsm. 86.
Nell, Laz.-Insp. 225.
Nell, Laz.-Insp. 225.
Nerrlich, Dr., Oberlehrer 85.
Neubauer, Schiedsm. 111.
Neubauer, Appell.-Ger.-R. 260.
Neuber III, Lehrerin 6.
Neuendorf, Prdgt.-Cand. 338.
Neuhaus, Ref. 70.
Neuhaus, Schiedsm. 267.
Neuhauß, Prdgt.-Cand. 338.
Neumann, Schiedsm. 160.
Neumann, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Neumann, Post-Secret. 224.
Neumann, Schiedsm. 237.
Neumann, Prdgt.-Cand. 338.
Neupsch, Bureau-Diätar 259.

Digitized by Google

Nicolai, Kasernen-Insp. 225.
v. Niederstetter, Baumeister 118.
Nieme, Schiedsm. 110.
Niepold, Post-Verwalter 291.
Niethe, Ref. 374.
Nießen, Ref. 195.
Niegmann, ordentl. Lehrerin 204.
Niegmann, Prdgt.-Cand. 338.
Ninnich, Diaconus 20.
Nithad, Prdgt.-Cand. 21.
Nithad, Pfarrer 373.
Nitsche, Lehrer 6.
Nitze, Telegr.-Assist. 143.
Nitzer, ordentl. Lehrer 283.
Noack, Ref. 260.
Noback, Ref. 118.
Nonnig, Ass. 70.
Noelte, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Nordmeyer, Prdgt.-Cand. 338.
Noß, Kammerger.-R. † 195.
Nowka, Stadtger.-Bote und Executor. 124.
Nowka, Lehrer 259.
Nupken, Bauführer 70.

Obernecd, Ref. 225.
Obst, Schiedsm. 226.
Oem, Vorschull. 124.
Oemler, Reg.-Civ.-Supern. 29.
Oeser, Lehrer 91.
Offermann, Schiedsm. 314.
Ohlmann, Ger.-Assess. 322.
Ohnesorge, Förster 52.
Ohnesorge, Kellv. Amtsvorst. 308.
Ohnsorge, Schiedsm. 267.
Ohle, Rechnungs-R. 21.
Ohle, Dep.-Kassen- und Rechnungs-Revisor. 70.
Ollendorf, Dr., Schiedsm. 314.
Opitz, ordentl. Lehrer 304.
v. Oppen, Amtsvorsteher 41.
Oppenhof, Ref. † 70.
Oriala, Graf, Ref. 210.
Often, Ob.-Post-Secret. 42.
Otter, Kanzlist 98.
Otto, emerit. Pfarrer 204.
Otto, Amtsvorsteher 236.
Otto, Schiedsm. 237.

Paesler, Schiedsm. 226.
Pagenstecher, Proviant-Amts-Kontr. 30.
Paleske, Ger.-Assess. 260.
Pank, Superint. 124.
Pank, Pfarrer 48.
Pankow, Post-Secret. 350.
Panofsky, Ref. 118.
Papenbrock, Schiedsm. 111.
Pappelbaum, Post-Secret. 224.
Pappenheim, Dr., Prof. 166.
Pappritz, Ref. 53.
Paschen, Schiedsm. 237.
Patzig, Dr., ordentl. Lehrer 216.
Patzke, Lehrer 259.
Paul, Post-Secret. 22.
Paul, Post-Secret. 185.
Pauli, Oberlehrer 363.
Peiper, Schiedsm. 86.
Peiper, Förster 143.
Perlewitz, Schiedsm. 237.
Peters, Prdgt.-Cand. 21.
Peters, Schiedsm. 111.
Petersen, Kgl. Eisenb.-Bau- und Betr.-Insp. 52.
Peterson, Staatsanw.-Gehülfe 373.
v. Petzinger, Ref. 118.
Petzold, Kgl. Eisenb.-Secret. 143.
Pfänder II., Schull. 259.
Pfaffenberg, Schiedsm. 443.
Pfeiffer, Prdgt.-Cand. 338.
Pfeiffer, Prdgt.-Cand. 338.
Pfeiffer, Schiedsm. 363.
Pflieguer, Eisenb.-Betr.-Secret. 143.
Pflüger, Schiedsm. 445.
Pfund, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Pheiffer, Dr., Kreisrichter 144.
Philippi, Dr., Kreisrichter 144.
Philippi, Dr., Ger.-Assess. 144.
Pickert, Schiedsm. 314.
Pieper, Bür.-Assist. b. Kammergericht 118.
Pieper, Reg.-Secret. 224.
Piesker, Schiedsm. 363.
Pietschker, Pfarrer 78.
Pigulla, Post-Assist. 42.
Pinno, Ob.-Berg-R. 109.
Pinski, Lehrer 6.
Piotter, Rector 91.
Pitsch, Post-Secret. 224.
Plaacke, Schiedsm. 110.
Plachte, Rechnungs-R. 12.
Plahn, Strafanst.-Director 244.
Platen, Post-Secret. 224.
Plaue, Secret.-Assist. 259.
Plaue, Post-Agent 290.
Plaue, Buchhalter 326.
Plenert, Post-Secret. 185.
Plenske, Pol.-Anw. 12.
Plenske, Schiedsm. 86.
Pleß, Schiedsm. 85.
Ploetz, Schiedsm. 111.
Plog, Lehrer 6.
Poenicke, Secret.-Assist. 30.
Poeplau, Post-Secret † 225.
Pohl, Kanzlist 98.
Pohl, Stadtger.-Beamter und Executor 124.
Pohl, Rechtsanw. und Notar 195.
Pohl, Post-Secret. 224.
Pohlmann, Schiedsm. 110.
Pohlkelm, Post-Secret. 224.
Pollad, Dr., Kreisrichter 144.
Pollad, Ref. 422.
Pommeresch, Post-Secret. 380.
Poppe, Gemeindeschull. 259.
Poppe, Prediger † 338.
Porth, Schiedsm. 86.
Poschmann, Reg.-Assess. 224.
Possart, Stadtger.-R. 144.
Post, Post-Verw. 22.
Prange, Lehrer 259.
Prei, Eisenb.-Stations-Assist. 176.
Prescher, Schiedsm. 445.
Prin, Stadtger.-R. 70.
Proehle, Dr., Oberlehrer 284.
Prott, Stadtger.-Bote u. Executor 124.
Protz, Ob.-Post-Comm. † 185.
Puhlmann, Bür.-Assist. 278.
Pulz, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
v. Pückler, Graf, Reg.-R. u. Dirigent 373.
Pürsch, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Pütschel, Post-Secrte. 224.
Pütsch, Kanzlediener 117.
Purack, Schiedsm. 445.
Puschmann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Puschmann, Proviantamts-Assist. 225.

Quandt, Prediger 216.
Quassowsky, Post-Secret. 211.
Queißner, Maschinen-Bauf. 304.
Quirting, Schiedsm. 196.

Raab, Ob.-Telegr.-Assist. 42.
v. Raab, Post-Secret. 224.
Raatz, Schiedsm. 53.
Raatz, Ref. 260.
Rabe, Kreisrichter 291.
Rabenhorst, Bürgermeister 216.
Rabenhorst, Pol.-Anw. 224.
Radau, Förster 52.
Radlach, Prdgt.-Cand. 338.
Radtke, Kreisrichter 195.
Rathke, Schiedsm. 21.
Ragosky, emerit. Pfarrer 21.
Rahardt, emerit. Pfarrer 204.
Ramfelb, Postpract. 42.
v. Randow, Amtsvorst. 124.
v. Ranke, Diacon. 98.
v. Ranke, Pfarrer 143.
Rasad II., Lehrer 259.
Rasch, Bauführer 337.
Raschdorff, Kreisrichter † 195.
Rathke, Schiedsm. 291.
Ratkey, Bauführer 124.
Ratkey, Bauführer 304.
Ratz, Pfarrer 382.
Rauchstein, Prdgt.-Cand. 338.
Raum, Schiedsm. 22.
Rausnitz, Ref. 225.
v. d. Reck, Frhr., Ger.-Assess. 374.
v. Reckow, Telegr.-Assist. † 260.
Reckzeh, Lehrer 6.
Redecker, Ob.-Telegr.-Assist. 224.

Digitized by Google

Redlich, Post-Secret. 224.
Reeß, Schiedsm. 86.
Rehfeldt, Post-Secret. 224.
Rehfeldt, Schiedsm. 267.
Rehlender, Rendant 53.
Reichardt, Pfarrer 259.
Reichardt, Pfarrer 360.
Reiche, Prdgt.-Cand. 21.
Reiche, Kreisrichter 53.
Reiche II., Lehrer 259.
Reifenrath, Pfarrer 117.
Reifenrath, Superint. 266.
Reimer, Schiedsm. 111.
Reinberger, Ref. 53.
Reinhardt, Förster 143.
Reinhardt, Diaconus 272.
Reinhardt, Post-Secret. 224.
Reinke, Schiedsm. 237.
Reinke, Lehrer 259.
Reinicke, Post-Assist. 42.
Reinicke, Schiedsm. 86.
Reißbrodt, Bauführer 337.
Remme, geb. Rhode, Hebamme 78.
Renner, Schiedsm. 267.
Rensch, Rector 284.
Reschke, Ref. 291.
Reumund, Ob.-Telegr.-Assist. 144.
Reuter, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Rhinow, Schiedsm. 237.
Richsteig, Spec.-Komm. 85.
Richter, Schiedsm. 21.
Richter, Post-Secret. 22.
Richter, Schiedsm. 110.
Richter, Schiedsm. 237.
Richter, Ob.-Post-Secret. 260.
Richter, Pfarrer 266.
v. Richthofen, Ger.-Assess. 118.
Riebe, Förster 143.
Riebel, Straf-Anst.-Inspect. 244.
Rieck, Dr., Sanitäts-R. 20.
Riegel, Schiedsm. 85.
Rieger, Kreisger.-Secret. †195.
Riehn, Bergrevier-Beamt. 254.
Riem, Justiz-R. 421.
Riedorf, Schiedsm. 314.
Rietze, Ref. 260.
Rinck, Schiedsm. 445.
Ring, Ref. 260.
Ridleben, Schiedsm. 364.
Ritscher, Post-Secret. 109.
Ritter, Dr., Oberlehrer 166.
Robel, Dr., ordentl. Lehrer 284.
Robert Tornow, Ger.-Assess. 260.
Rochow, Telegr.-Assist. 421.
Rodatz, Prdgt.-Cand. 338.
Rodeberts, Schiedsm. 237.
Roedlich, Provianmeister 322.
Roeseler, Schiedsm. 314.
Roeseler, Ref. 374.
Roesicke, Schiedsm. 363.
v. Rohr, Schiedsm. 160.
Rohr, Prdgt.-Cand. 338.
Roloff, Schiedsm. 111.
Roloff, Dr., Direct. der Kgl. Thierarzneischule 259.
Röhl, Dr., ordentl. Lehrer 183.
Röhner, Pfarrer † 236.
Rönnebeck, Bauführer 224.
Röpke, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Rössel, Schiedsm. 226.
Rohrer, Ref. 118.
Roll, Rector 284.
v. Romatowski, Post-Secret. 224.
Rose, Schiedsm. 144.
Rosenbaum, Ger.-Assess. 422.
Rosenberg, Schiedsm. 86
Rosenow, Schiedsm. 53.
Rosenow, Ger.-Assess. 422.
Rosenstiel, Ob.-Post-Secret. 143.
Rosenthal, Ger.-Assess. 144.
Rosenthal, Lehrerin 402.
Rosenthal, Ref. 422.
Rost, Schiedsm. 111.
Rostocky, Post-Insp. 144.
Roth, Schiedsm. 267.
Rothan, Schiedsm. 267.
Rothe v Steele, Post-Direct. 22.
Rottleb, Lehrer 259.
Rudheim, Rector 284.
Ruder, Schiedsm. 111.
Rudolph, Ob.-Post-Direct-Secret. 143
Rudolph, ordentl. Lehrer 283.
Rudolphi, Schiedsm. 160.
Rübe, Lehrer 259.
Rückert, Bauführer 337.
Rudheim, Schiedsm. 85.
Rüdiger, Schiedsm. 22.
Rüdiger, Forst-Aufseher 41.
Rüdiger, Schiedsm. 111.
Rugge, Schiedsm. 111.
Ruhemann, Schiedsm. 445.
Runde, Schleusenmeister 6.
Runnebaum, Pol.-Anw. 12.
Ruppin, Post-Secret. 185.
Ruß, Ob.-Telegr.-Assist. 224.

Saare, Schiedsm. 22.
Sabin, Stadtger.-Kanzlei-Insp. 382.
Sablowsky, geb. Borgwald, Hebamme 78.
Sachs, Post-Kassirer 224.
Saland, Schiedsm. 314.
v. Saldern, Ref. 225.
v. Saldern, Schiedsm. 237.
Salin, Pfarrer † 236.
Salinger, Ref. 422.
Samuel, Ger.-Assess. 260.
Sandmeyer, Ref. 374.
Sanne, Lehrerin 266.
Sapiatz, Strommeister 326.
Sasse, Bürgermeister 176.
Sasse, Pol.-Anw. 195.
Sasse, Kreisger.-Secret † 195.
Sasse, Bürgermeister und Amtsvorst. 259.
Sauerwein, Telegr.-Assist. † 22.
Sawade, Post-Secret. 144.
Scalét, Schiedsm. 160.
Schaat, Ob.-Telegr. Assist. 313.
Schaefer, Lehrer 6.
Schaefer, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Schaefer, Postverw. 216.
Schaefer, Post-Assist. 259.
Schaeff, Post-Secret. † 195.
Schaeffer, Stadtger.-R. 70.
Schaeffer, Oberlehrer 445.
Schaffenius, Schiedsm. 226.
Schall, Schiedsm. 160.
Scharfenorth, Post-Secret. 224.
Schaub, ordentl. Lehrer 436.
Scheaf, Stadtger.-Bote u. Executor 124.
Scheel, Kreisrichter 144.
Scheer, Schiedsm. 267.
Scheerer, Schiedsm. 110.
Scheinemann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Scheja, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schellack, Lehrer 259.
Scheller, Ger.-Assess. 195.
Schelzig, Buchhalter 283.
Schem, Schiedsm. 21.
v. Schenk, Kreisger.-R. 144.
Schenk, Schiedsm. 445.
Scheref, Schiedsm. 196.
Scherff, Proviantmeister 322.
Scheringer, Superint. † 185.
Schenrich, Geh.-Kriegs-R. 12.
Schicke, Dr., ordentl. Lehrer 166.
Schidlower, Ger.-Assess. 21.
Schiefelbein, Mat.-Verw. 30.
Schildkopf, Post-Pract. 42.
Schilling, Lehrerin 266.
Schilling, Secret. 283.
Schindler, Archidiaconus † 41.
Schindler, Schiedsm. 196.
Schindler, Secret. 254.
Schinke, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schirmer, Dr., Oberlehrer 283.
Schirmer, Post-Secret. 363.
Schläger, Lehrer 6.
Schläger, Amtsvorsteher 12.
Schlange, Ger.-Assess. 374.
Schleg, Int.-Regist. 225.
Schley, Hülfslehrer 21.
Schloesser II., Lehrer 6.
Schloetke, Kreisrichter 144.
Schloßhauer, Kanzlist 98.
Schloßmann, ordentl. Lehrer 338
Schlüßler, Hegemeister 382.
Schmalfeldt, Schiedsm. 364.
Schmalfuß, Lehrer 259.
Schmalz, Kammerger.-R 291.
Schmickaly, Post-Secret. 260.
Schmidt, Lehrer 259.
Schmidt, stellv. Amtsvorsteher 41.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar 53.
Schmidt, Schiedsm. 86.
Schmidt, Kanzlist 91.
Schmidt, Schiedsm. 110.
Schmidt, Schiedsm. 110.
Schmidt, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.

Digitized by Google

Schmidt, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Schmidt, fiello. Amtsvorsteher 204.
Schmidt, Post-Kassirer 224.
Schmidt, Post-Secret. 224.
Schmidt, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schmidt, Ref. 225.
Schmidt, Dr., ordentl. Lehrer 259.
Schmidt, Post-Secret. † 291.
Schmidt, Post-Agent 350.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar 421.
Schmidt, Schiedsm. 445
Schmiele, Ref. 260.
Schmitt, Post-Secret. 144.
Schmock, Post-Secret. 42.
Schmock, Kreisger.-Bür.-Assist. 118.
Schmolke, Dr., ordentl. Lehrer 283.
Schneider III., Lehrerin 6.
Schneider, ordentl. Lehrer 29.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer 52.
Schneider, Ref. 70.
Schneider, Schiedsm. 78.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer u. Adjunkt 166.
Schneider, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Schneider, Post-Assist. 224.
Schneider, Post-Secret. 224.
Schneider, Ob.-Telegr.-Assist. 313.
Schneider, Kreisger.-R. 321.
Schneider, Pfarrer 373.
Schnelle, Appellationsger.-R. 421.
Schnevogel, Schiedsm. 314.
Schniger, Schiedsm. 111.
Schoene, Schiedsm. 86.
Schoenemann, Schiedsm. 160.
Schoenemann, Ref. 260.
Schoenemann, Schiedsm. 364.
Schoenfließ, ordentl. Lehrer 195.
Schoenhals, Garnison-Bau-Insp. 225.
Scholler, Eisenb.-Locomotivführer 124.
Scholz, Lazareth-Insp. 118.
Scholz, Ob.-Post-Assist. 224.
Scholz, Hegemeister 382.
Schrader, Förster 29.
Schrader, Bergmeister 254.
Schrader, Förster 263.
Schramm, Förster 52.
Schramm, Post-Assist. 421.
Schreib, Pfarrer 236.
Schreiber, Salzwerks-Director 254.
Schrodt, Oberlehrer 166.
Schroeder, Lehrer 6.
Schroeder, Schiedsm. 22.
Schroeder, Schiedsm. 86.
Schroeder, Schiedsm. 111.
Schroeder, Lehrerin 124.
Schroeder, ordentl. Lehrer 143.
Schroeder, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schroeder, Schiedsm. 237.
Schroeder, Ref. 260.
Schroeder, Post-Secret. 363.
Schroeder, Geh. Bau-R. u. vortr. R. 373.
Schroeder, Ref. 422.
Schroeder, Schiedsm. 445.
Schroer, Lehrer 259.
Schroeter, Stadtger.-R. 225.
Schubert, Ob.-Telegr. 42.
Schubert, Schiedsm. 195.
Schubert, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schubert, Schiedsm. 267.
Schubert, Rector 284.
Schubert, ordentl. Lehrer 338.
Schnepp, Verm.-Rev. 216.
Schütz, Schiedsm. 111.
Schütz, Ob.-Förster 216.
v. Schütz, Ob.-Förster 272.
Schütze, Schiedsm. 53.
Schütze, Schiedsm. 226.
Schuldig, Post-Assist. 224.
Schuldig, Post-Secret. 224.
Schulla, Schiedsm. 237.
Schultz, Kasernen-Insp. 12.
Schultz, Garnison-Verw.-Insp. 12.
Schultz IV., Bür.-Assist. 278.
Schultz, Ref. 374.
Schultz, Stadtger.-Bür.-Assist. 445.
Schultze, Ger.-Assess. 21.
Schultze, Bote u. Executor 91.
Schultze, Pfarrer 313.
Schulz, Förster 29.
Schulz, Pfarrer 48.
Schulz, Förster 98.
Schulz, Schiedsm. 111.
Schulz, Post-Secret. 144.
Schulz, Kreisger.-R. 144.
Schulz, Schiedsm. 196.
Schulz, Post-Secret. 224.
Schulz, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schulz, Schiedsm. 237.
Schulz, Prdgt.-Cand. 338.
Schulze, Kreisger.-R. 70.
Schulze, Post-Secret. 185.
Schulze, Post-Secret. 224.
Schulze, Beigeordneter 259.
Schulze, Bür.-Assist. 260.
Schulze, Post-Agent 290.
Schulze, Post-Verw. 290.
Schulze, Schiedsm. 314.
Schulze, Prdgt.-Cand. 338.
Schumann, Schiedsm. 196.
Schumann, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Schunck, Postpract. 42.
Schuster, Schiedsm. 314.
Schwabe II., Lehrerin 6.
Schwanebed, Reg.-Civ.-Supern. 70.
Schwartz, Ref. 195.
Schwarz, Schiedsm. 110.
Schwarz, Post-Secret. 185.
Schwarz, Lehrer 259.
Schwarze, Prdgt.-Cand. 338.
Schwechten, Schleusen-Aufs. 337.
Schwerd, Schiedsm. 237.
Seefluth, Ger.-Kassen-Rend. 118.
Seehaus, Lehrerin 6.
v. Seehausen, Bürgermeister 78.
v. Seehausen, Pol.-Anw. 91.
Segert, Ob.-Telegr.-Assist. 237.
Seibt, Kasernen-Insp. 225.
Seidel, Kanal-Aufseher 61.
Seifert, Schiedsm. 267.
Seike, Schiedsm. 225.
Seil, Bauführer 185.
Sellheim, Feldmesser 421.
Sello I., Dr., Ref. 118.
Sello, Dr., Ger.-Assess. 374.
Semmler, Civ.-Supern. 29.
Sengebusch, Post-Secret. 185.
Senft, Telegr.-Assist. † 42.
Seydel, Kreisrichter 70.
Seyffert, Kammerger.-Secret. 118.
Seymer, Amtsvorsteher 363.
Sider, Arbeits-Insp. 266.
Siecke, Schiedsm 22.
Siecke, Kasernen-Insp. 118.
Siegel, Pfarrer 160.
Siegel, Schiedsm. 363.
Siegfried, Rev.-Förster 349.
Siegfried, Königl. Förster 373.
Siegbort, Schiedsm. 237
Simon, Schiedsm. 110.
Simon, Ref. 260.
Simon, Schiedsm. 267.
Singer, Schiedsm. 225.
Sior, Ob.-Pfarrer 78.
v. Sobbe, Post.-Director 22.
Sochaczewer, Schiedsm. 226.
Soeder, Bauführer 337.
Soltfien, Ref. 374.
Sommer, Ob.-Tribunals-R. 291.
Sommer, Feldmesser 373.
Sommerfeld, Schiedsm. 111.
Sommerfeld, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Sommerfeld, Schiedsm. 111.
Sommerkorn, Schiedsm. 226.
v. Somnitz, Ref. 374.
Souchow, emer. Pfarrer u. Consist.-R. 85.
Specht, Schiedsm 363.
Speidel, Schiedsm. 110.
Spiegel, Schiedsm. 111.
Spielberger, Post-Secret. 185.
Spielmann, Post-Assist. 22.
Spieß, Oberpred. 48.
Spindler, Schiedsm. 21.
Spindler, Prov.-Amts-Control. 30.
Spindler, Bauführer 254.
Spitta, Schiedsm. 364.
Spitzner, Kat.-Control. u. Steuer-Insp 98.
Springefeld, Schiedsm. 363.
Springer, Post-Secret. 224.
Stachow, Ref. 21.
Stachow, Ref. 195.
Stackfleth, Schiedsm. 22.
Stader, Schiedsm. 78.
Staerk, Geh. exped. Secret. u. Calcul. 12.
Stammer, Pfarrer 212.
Stampe, Schiedsm. 196.
Stampfer, Bauführer 337.
Stappenbeck, Prdgt.-Cand. 338.
Starke, Prov.-Amts-Control. 30.
Stechmann, Kasernen-Insp. 225.
Steeger, Prdgt.-Cand. 21.

Digitized by Google

Steffen, Schiedsm. 111.
Steffen, Prdgt.-Cand. 338.
Stegemann, Postverw. 314.
Steick, Schiedsm. 12.
Stein, Schiedsm. 86.
Stein, Eisenb.-Lokomotivführer 124.
Stein, Dr., Ob.-Berg.-R. 254.
v. Steinau-Steinrück, Ger.-Assess. 260.
Steinbach, Prediger 52.
Steincke, Bür.-Diätar 259.
Steindorf, Schiedsm. 86.
Steindorf, Bür.-Assist. 260.
Steingräber, Schiedsm. 237.
Steinbaufen, Ref. 374.
Steinke, Reg.-Civ.-Supern. 70.
Stelzenbach, Kanzlei-Insp.-Assist. 382.
Stemmler, Kanzlei-Secr.-Jut.-Kanzl. 30.
Stephan, Schiedsm. 363.
Stern, Dr., Ger.-Assess. 225.
Stern, Kreisrichter 321.
Stern, Ger.-Assess. 374.
Steude, Post-Secret. 363.
Steurich, Prdgt.-Cand. 21.
Stip, Post-Secret. 350.
Stieglitz, Prediger u. Diacon. 216.
Stieler, Schiedsm. 267.
Stieper, Schiedsm. 237.
Stiller, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Stolzenberg, Schiedsm. 196.
Stolzenburg, Schiedsm. 363.
Stoll, Schiedsm. 196.
Stolle jun., Schiedsm. 86.
Stolle, jun., Schiedsm. 86.
Stoeckel, Ref. 70.
Stoeckel, Schiedsm. 291.
Stoeckel, Ref. 323.
Stoepel, Schiedsm. 244.
Storbeck, Schiedsm. 53.
Storbeck, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Strache, Schiedsm. 110.
Strache, Schiedsm. 110.
Straffer, Lehrerin 266.
Strehmann, Schiedsm. 110.
Streich, Lehrer 313.
Streicher, geb. Libbe, Hebamme 78.
Striebser, Hebamme 78.
Strobach, Schiedsm. 110.
Stromeyer, Schiedsm. 111.
Struebing, Bürgermeister 132.
Stubbendorf, Schiedsm. 237.
Stubenrauch, Ger.-Assess. 260.
Stuebner, Eisenbahn-Betr.-Secret. 373.
Stuedrad, Civ.-Supern. 259.
Stürmer, Prdgt.-Cand. 338.
Stuerz, Intend.-Registrator 225.
Stürzebein, Supern. 254.
Sueß, Post-Direct. 224.
Suter, Schiedsm. 85.
Suttkus, Schiedsm. 236.
Sy, Ger.-Assess. 53.
Sydow, Secret. 283.
Symanowski, Intend.-Registrator 225.
Symons, Oberlehrer 283

Talke, Schiedsm. 226.
Tarnogrocki, Rector u. Hilfsprediger 35.
Taubert, Dr., Oberlehrer 124.
Tavernier, Pfarrer † 98.
Techen, Schiedsm. 53.
Techow, Jnt.-R. 225.
Telschow, Schiedsm. 226.
Tetens, Landbaumeister 326.
Theden, Post-Assist. 42.
Theel, Lehrer 350.
Theusner, Post-Insp. 144.
Thiel, Post-Secret. 224
Thiele, Schiedsm. 22.
Thiele, Schiedsm. 86.
Thiele, Schiedsm. 110.
Thiele, Schiedsm. 237.
Thiele, Schiedsm. 445.
Thieme, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Thienel, Post-Secret. 224.
Thimm, Reg.-Assess. 166.
Thormann, Schiedsm. 445.
Thusius, Post-Insp. 421.
Tieck, Ob.-Post-Secret. 291.
Tiede, Post-Secret. 224.
Tillmann, Post-Secret. 109.
Timann, Schiedsm. 267.
Timmroth, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Tippelskirch, Ger.-Assess. 225.
Tittel, Ref. 260.
Todt, Eisenb.-Bahnmeister 124.
Toepffer, Schiedsm. 364.
Tokoß, Lehrer 6.
Tolz, Schiedsm. 111.
Tolz, Schiedsm. 111.
Tourbié, Kreisrichter 195.
Traeger, Lehrerin 266.
Trage, Diaconus 383.
Trappe, Ob.-Pfarrer 254.
Trauernicht, Secret.-Assist. 30.
Trauernicht, Jnt.-Secret. 322.
Trendelenburg, Dr., Oberlehrer 185.
Treskow, Lehrer 259.
v. Treskow, Amtsvorsteher 290.
Treu, Schiedsm. 267.
Treue, Schiedsm. 292.
Treutler, Telegr.-Secret. 42.
Trittel, Schiedsm. 110.
Tropfke, Schiedsm. 85.
Tuerk, Ref. 322.
Thurisch, Lehrer 259.
Tybusch, Post-R. 98.

Uebel, Gemeindeschull. 259.
Uechermann, Schiedsm. 83.
Uhlmann, Pfarrer 321.
Ule, Ger.-Assess. 422.
Ullrich, Schiedsm. 111.
Ullrich, Bürgermeister 236.
Ulrich, geb. Schniggenberg, Hebamme 78.

Valentini, Ref. 70.
Vater, ordentl. Lehrerin 338.
Veltmann, Kammerger.-R. 421.
Verdelmann, Schiedsm. 237.
Versümer, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Vick, Schiedsm. 111.
Vielhaack, Schiedsm. 53.
Vielhaack, Schiedsm. 111.
v. Vietinghoff, gen. Scheel, Oekonomie-Commiss. 109.
Victor, Ref. 118.
Voegt, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Voethel, ordentl. Lehrer 213.
Voerkelius, Schiedsm. 53.
Vogel, Civil-Supern. 29.
Vogeler, Schiedsm. 237.
Vogelgesang, Schiedsm. 21.
Vogler, Schiedsm. 111.
Voigt, Schiedsm. 110.
Voigtel, Jnt.-u. Baurath. 225.
Voigtel, Kreisrichter 225.
Voit, Schiedsm. 110.
Volkmann, Schiedsm. 86.
Volkmann, Kreisger.-R. 144.
Volkmann, Lehrer 259.
Vollgold, Ref. 144.
Vollgold, Ger.-Assess. 195.
Vonhoff, Ref. 260.
Vorpahl, Lehrer 259.
Voß, Schiedsm. 53.
Voß, Stadtger.-R. 144.
Vuellgraff, Kreisger.-Secret. 21.

Wachtel, Ref. 422.
Wacke, Lehr. 6.
Waeger, Reg.-Civ.-Supern. 266.
Waehle, Lehrer 259.
Wagenknecht, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Wagenknecht, Schiedsm. 267.
Wagenknecht, Ger.-Assess. 374.
Wagner, Ob.-Berg-R. † 109.
Wagner, Eisenb.-Secret. 124.
Wagner, Schiedsm. 160.
Wagner, Ref. 225.
Wagner, Factor 254.
Wahn, Prdgt.-Cand. 338.
Wald, Kanzl.-R. 70.
Wald, Schiedsm. 111.
Walleifer, Schiedsm. 110.
Walter, Kreisger.-Secret. 21.
Walter, Dr., ordentl. Lehrer u. Adjunct 166.
Walter, Post-Assist. 224.
Walter, Post-Secret. 224.

Digitized by Google

Walther, Ob.-Telegr. 313.
Wapler, Schiedsm. 53.
Warlitz, Lehrer 6.
Warnack, Schiedsm. 363.
v. Wartenberg, Ger.-Assess. 260.
Weber, Schiedsm. 111.
Weber, Bauführer 337.
Weber, Amtsvorst. 349.
Weber, Kreisrichter 373.
v. Wedell-Parlow, Amtsvorst. 12.
v. Wedell, stellv. Amtsvorst. 266.
v. Wedell, stellv. Amtsvorst. 272.
v. Wedemeyer, Ref. 70.
Wegener, Amtsvorst. 12.
Wegener, Schiedsm. 78.
Wegner, Schiedsm. 225.
Wegner, Rechtsanw. 321.
Wehlau, Lehrer 313.
Weidler, Bür.-Assist. 109.
Weidler, Ob.-Bergamts-Secret. 373.
Weidner, Schiedsm. 226.
Weigelt, Garnison-Verw.-Insp. 225.
Weiland, Lehrerin 236.
Weidemann, Reg.-Milit.-Supern. 382.
Weise, Kasernen-Insp. 118.
Weißenfels, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Weißker, Bauführer 337.
Welker, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Wellmann, Bauführer 124.
Welzien, Dr., Lehrer 212.
Wendel, Schiedsm. 196.
Wendorf, Eisenb.-Stat.-Assist 176.
Wendt, Schiedsm. 110.
Wendt, Reg.-Rath 224.
Wendt, Schiedsm. 363.
Wenzel, Schiedsm. 110.
Werkmüller, Schiedsm. 196.
Wernecke, Schiedsm. 196.
Werner, Schiedsm. 195.
Werner, Supern. 61.
Werner, Kasernen-Insp. 322.
Wernicke, Lehrer 6.
Wernicke, Rechn.-R. 30.
Wernicke, Schiedsm. 111.
Wernicke, Buchhalter 259.
Wertheim, Ref. 422.
Weser, Militär-Supern. 224.
Westfeldt, Ob.-Telegr. 144.
Westphal, Schiedsm. 196.
Westphal, Kanzlei-R. 254.
Westphal, Schiedsm. 364.
Wetzel, Post-Secret. 185.
Weydemann, Ref. 21.
Weyer, Bauführer 35.
Weymann, Oberpfarrer 212.
Wiegel, Ob.-Telegr.-Assist. 313,
Wigaart, Schiedsm. 226.
Wichmann, Dr., ordentl. Lehrer 117.
Wiebe, Ref 260.
Wiechert, Pol.-Amm 12.
Wiechert, Schiedsm. 53.
Wiese, Post-Secret. 224.
Wiese, Schiedsm. 226.
Wiese, Schiedsm. 314.
Wiesicke, emerit. Pfarrer 326.
Wilke, Schiedsm. 196.
Wilke, Schiedsm. 196.
Wille, Lehrerin 6.
Wille, Post-Secret. 144.
Wille, Ob.-Telegr.-Assist. 185.
Willimek, Ref. 374.
Winkel, Schiedsm. 111.
Winkelmann, Bauführer 124.
Winkelmann, Hülfsbote 259.
Winkler, Schiedsm. 144.
Winkler, Post-Secret. 185.
Winkler, Schiedsm. 364.
Winter, Prdgt.-Cand. 338.
v. Winterfeld, Amtsvorsteher 35.
v. Winterfeld, Post-Verw. 42.
v. Winterfeld, Dr., Ger.-Assess. 225.
Winterfeld, Rechtsanw. 118.
Winterfeld, Schiedsm. 237.
Winterstein, Schiedsm. 22.
Wirth, Förster 61.
Wischhusen, Post-Director 143.
Wittelshöfer, Ref. 260.
Witte, Stadtger.-Bür.-Assist. 109.
Wittkowsky, Schiedsm. 85.
Wittkowsky, Schiedsm. 195.
Wittwer, Ob.-Schichtmeister 254.
Wobeser, Schiedsm. 86.
Wodrig, Dr., ordentl. Lehrer 373.
Woelle, Amtsvorsteher 298.
Woelm, Ob.-Telegr.-Assist. 224.
Wohlfarth, Post-Assist. 259.
Woike, Eisenb.-Stat.-Assist. 337.
Wolf, Post-Secret. 224.
Wolf, Ref. 374.
Wolff, Bür.-Assist. 29.
Wolff, Schiedsm. 86.
Wolff, Schiedsm. 110.
Wolff, Ref. 144.
Wolff, Amtsvorsteher 244.
Wolff, Berg-Insp. 254.
Wollanke, Förster 78.
Wollesen, stellv. Amtsvorsteher 35.
Wollner, Ref. 144.
Wollschläger, Schiedsm. 111.
Wollschläger, Ref. 422.
Wolter, Kassenrendant. 314.
Woritz, geb. Marsal, Hebamme 78.
Wrede, Archidiac. 91.
Wreden, Schiedsm. 445.
Wuehlisch, Ref. 225.
Wuerkheim, Schiedsm. 85.
Wuester, Bauführer 337.
Wurmb, Prdgt.-Cand. 338.
v. Wurmb, Ref. 374.
Wustandt, Schiedsm. 196.

Zaar, Baumeister 35.
Zachen, Post-Secret. 109.
Zacher, stellv. Amtsv. 124.
Zaelke, Schiedsm. 364.
Zander, Schiedsm. 53.
Zander, Postverw. 98.
Zander, Schiedsm. 364.
Zeidler, Ref. 21.
Zeidler, Ger.-Assess. 322.
Zeidler, Kreisrichter 421.
Zemke, Lehrer 259.
Zemlin, Förster 61.
Zenker, Ref. 374.
Zernick, Ref. 260.
Zibale, ordentl. Lehrer 91.
Ziechmann, Schiedsm. 363.
Ziegelasch, Feldmesser. 117.
Ziegler, Schiedsm. 86.
Ziegler, Telegr.-Secret. 143.
Ziegner, Lehrerin 6.
Ziemer, Pfarrer 244.
Zienert, Dr., Kreisrichter 225.
Zießler I., Ger.-Assess. 21.
Zießler, Kreisrichter 291.
Zillmann, Reg.-Kanzl. 272.
Zimmer, Schiedsm. 144.
Zimmermann, Int.-R. 12.
Zimmermann, Pfarrer 224.
Zimmermann, Bür.-Assist. 291.
Zinnemann, Kreisger.-Bür.-Assist. 118.
Zipler, Post-Secret. 224.
Zitscher, Kreisger.-Secret. 260.
Zoellner, ordentl. Lehrer 195.
Zschiesche, Eisenb.-Stat.-Assist. 176.
Zschiesche, Schiedsm. 196.
Zschinsky, Kgl. Förster 29.
Zschorsch, ordentl. Lehrer 91.
Zuern, Lehrer 259.
Zurth, Förster 216.
Zweigert, Kreisrichter 291.
Zwicker, Ger.-Assess. 374.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1879.

Potsdam, 1879.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1878

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidiums durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Bezirks-Raths durch die Buchstaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. P., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Kaiserlichen General-Post-Amtes, sowie des Kaiserlichen Telegraphen-Amtes durch die Buchstaben G. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die des Reichs-Bank-Direktoriums durch die Buchstaben R. B. D., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin durch die Buchstaben N. M. E., die der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg durch die Buchstaben D. d. O. B., und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1877.				
Okt. 9.	4. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. September 1877 wegen Ausreichung neuer Zinskupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	2	7
- 13.	5. R. 54. R.	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. Oktober 1877 wegen Einziehung Preußischer Kassen-Anweisungen.	2 8	7 49
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 41. Stück des Reichsgesetzblattes	1	1
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 26. Stück der Gesetz-Sammlung	1	1
Nov. 15.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Belzig. Verwaltung des Depositoriums.	3	22
- 16.	1. D.d.R.B. 2. D.d.R.B.	Verlooste Rentenbriefe	1 9	3 58
- 25.	1. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1876 auf die Berliner Nordeisenbahn.	4	25
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für den von letzterem beschlossenen Bau einer Kreischaussee von Luckenwalde nach Dahme.	3	13
Dec. 3.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausübung der fiskalischen Vorrechte, insbesondere zur Chausseegeld-Erhebung an die Stadt Frankfurt a. O., die Kreise Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und Stadt Luckau auf der in die künftige Unterhaltung derselben übernommenen, in der Provinz Brandenburg belegenen Chausseestrecke der Straße von Frankfurt a. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg nach Eilenburg.	5	31
- 3.	3. D.d.R.B.	Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten	9	59
- 6.	3. D.d.O.B.	Ankündigung von Tarifnachträgen	2	10

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 10.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Eberswalde zum Betrage von 232,500 Mark.	4	23
„ 15.	— —	Eichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichungs-Amtes in Bernau.	2	11
„ 18.	— —	Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark zu Berlin. Unterhaltungskosten in der Kurmärkischen Landarmen-Anstalt zu Eberswalde.	1	5
„ 19.	2. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.	3	18
„ 21.	2. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Paris....	1	4
„ 21.	1. D. d. O. B.	Gebühren für die Ueberfuhr von Gütern vom Ostbahnhofe nach den übrigen Bahnhöfen Berlins.	1	5
„ 23.	5. N. M. E.	Eröffnung der Strecke Demmin-Stralsund der Berliner Nordbahn	1	5
„ 24.	1. R.	Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg.	1	1
„ 24.	1. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 15. Juli 1876 für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokalverkehr.	1	4
„ 24.	15. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1877 beobachteten Wasserstände.	3	14
„ 24.	134. R.	Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg.	16	114
„ 25.	2. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen des Eigenthümers Heinrich Schure zu Groß-Barnim.	1	3
„ 26.	3. R.	Einsperrung und Verendung eines aufgegriffenen tollen Hundes in Fahrland und Anordnung von Schutzmaßregeln für den Kreis Osthavelland auf die Ortschaften Crampnitz, Dallgow, Döberitz, Fahrland, Ferbitz, Kartzow, Marquardt, Neblitz, Paaren a. W., Rohrbeck, Sacrow und Saxhorn.	1	3
„ 26.	3. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	1	4
„ 27.	4. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif nebst Anhang vom 1. Juli 1877.	1	4
„ 27.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1878.	2	11
„ 28.	1. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark	1	1
„ 29.	1. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Freienwalde a. O. und Zehden ...	1	3
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin, der Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik zu Chemnitz, des Ingenieurs M. v. d. Kerckhoven in Braunschweig,	1	5
		des Herrn Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg, der Herren François Durand und Charles Chapitel zu Paris und der Ingenieure A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord).	1	6
„ 29.	3. K. A.	Nachweisung über Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.	3	19
„ 30.	— —	Königliche Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige zu Berlin. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.	2	10

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 31.	9. R.	Aufhebung der Schutzmaßregeln wegen der Pockenseuche in den Schafheerden zu Bantikow, Demerthin, Frehne, Granzow, Horst, Krams, Tornow und Wutike im Kreise Ostprignitz.	2	8
- 31.	1. P. Pr.	Ernennung des Sanitäts-Raths Dr. Feiler zum Direktor der Berliner Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.	2	9
- 31.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung von Gerichtstagen in Löwenberg i. M.	2	12
1878.				
Jan. 2.	1. B. R.	Aufhebung der kleinen Jagd	2	9
- 2.	1. S.	Abhaltung der Rectoratsprüfung	2	9
- 2.	2. S.	Abhaltung der Prüfung der Lehrer für Mittelschulen	2	9
- 2.	3. S.	Abhaltung der Prüfung der Schulvorsteherinnen	2	9
- 2.	1. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der konsolidirten Staats-Anleihe.	2	9
- 2.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wend.-Buchholz für den von letzterer beschlossenen Bau einer Chaussee von Wend.-Buchholz nach der Eisenbahnstation Halbe.	5	31
- 3.	6. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande.	2	10
- 4.	7. R.	Hinweis auf die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872 über die Erfordernisse zur Aufnahme in diese Anstalt.	2	8
- 4.	8. R.	Vervollständigung der Nachweisung der den Städten (Flecken) bezüglich der Feststellung des Nutzungswerths der steuerpflichtigen Gebäude nach § 6 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) gleichzustellenden ländlichen Ortschaften des Regierungs-Bezirks, abgedruckt im Amtsblatt für 1877 Seite 361.	2	8
- 4.	10. R.	Ausbruch der Räude bei einem Pferde des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim.	2	9
- 4.	7. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif für den Transport von Steinkohlen mit der Rechte-Oder-Ufer-Bahn.	2	10
- 4.	2. D. d. O. B.	Gebühren für Desinfektion von Viehladewagen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltung.	2	10
- 4.	4. D. d. O. B.	Abänderung der Bestimmungen über die Verpackung und Beförderung gemahlener oder körniger Holzkohle.	3	20
- 4.	7. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	3	20
- 4.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. Deck-Anzeige.	3	20
- 4.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 2. Halbjahr 1877.	4	28
- 5.	6. R. u. P. Pr	Wiederholte Verordnung vom 26. März 1856, betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.	2	8
- 5.	2. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	3	18
- 5.	5. D. d. O. B.	Ankündigung von Tarifnachträgen	3	20
- 7.	11. R.	Tödtung eines Pferdes des Fuhrherrn Carl Wendland zu Velten im Kreise Osthavelland.	2	9
- 7.	12. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauergutsbesitzers Jennerich zu Drewen im Kreise Ostprignitz.	2	9

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 7.	13. R.	Aufhebung der Schutzmaßregeln hinsichts der wegen Rotzverdachts unter Observation gestellten Pferde des Gutsbesitzers Zander zu Jännerodorf im Kreise Ostprignitz.	2	9
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs G. Hambruch zu Berlin, des Maschinenbaumeisters und Schlossermeisters Neumann zu Königsberg i. Pr.	2	11
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 42. und 43. Stück des Reichsgesetzblattes	3	13
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27. Stück der Gesetz-Sammlung	3	13
- 7.	1. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung im Kreise Osthavelland	3	18
- 7.	6. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Preußisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Tarif vom 1. Oktober 1877.	3	20
- 8.	16. R.	Anwendung von abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte	3	14
- 9.	18. R.	Vereinigung des Gemeindebezirks Zernickow mit dem selbstständigen Gutsbezirke Zernickow im Kreise Prenzlau.	4	15
- 9.	2. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Dezember 1877.	4	16
- 9.	2. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Einschärfung der Vorschriften der §§ 61 und 62, Th. 2, Titel 15 des allgemeinen Landrechts für den Regierungs-Bezirk Potsdam.	5	31
- 10.	14. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom	3	13
	71. R.	2. Januar 1878 wegen Auereichung der neuen Zinskupons	10	64
	119. R.	Serie III. zur Preußischen konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	15	99
- 10.	20. R.	Aufhebung der Vorsichtsmaßregeln wegen der als rotzverdächtig befunden gewesenen Pferde des Bauern Lehmann zu Ahrensfelde im Kreise Niederbarnim.	3	15
- 10.	22. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks für den Monat Dezember 1877.	3	16/17
- 10.	R.	Wiederaufhebung der Sperren der Marienthaler und der Himmelpforter Schleuse.	3	22
- 12.	17. R.	Ausschreibung der offenen Kreiswundarztstelle des Kreises Ostprignitz.	3	15
- 14.	21. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Prixkow und des Kossäthengutsbesitzers Prixkow zu Tarnow im Kreise Osthavelland.	3	15
- 14.	4. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	4	26
- 14.	5. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Seminar für Stadtschulen zu Berlin.	4	26
- 14.	7. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	4	26
- 14.	8. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	4	26
- 14.	9. S.	Entlassungsprüfung im Berliner Königlichen Seminar für Stadtschulen.	4	27
- 14.	10. S.	Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung	4	27
- 15.	19. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	3	15
—	— —	Patent-Aufhebung der Gebrüder Pfitzer in Oschatz	3	20
- 15.	23. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen der städtischen Armen-Anstalt zu Prenzlau.	4	25

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 15.	24. R.	Aufhebung der polizeilichen Observation über das Pferd des Handelsmanns Carl Marzahn zu Perwenitz im Kreise Osthavelland wegen Rotzverdachts.	4	25
- 15.	6. S.	Aufnahme-Prüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar	4	26
- 19/12.	11. R.	Gemeinschaftliche Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin und der Königlichen Regierung über Abhaltung der Turnlehrerprüfung.	4	27
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 2. Halbjahr 1877.	4	28
- 15.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	4	30
- 16.	1. H. V.	23. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	6	40
- 17.	1. G. P. A.	Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St. Louis	4	26
- 17.	8. N. M. E.	Frachtsätze im Stettin-Niederschlesischen Verband-Verkehr	4	27
- 17.	8. D. d. O. B.	Erhöhung von Gepäckfrachtsätzen	4	28
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	4	30
- 18.	2. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 4prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe.	4	27
- 18.	4. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim	5	35
- 19.	25. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen in Freydorf, Ernstenswille und Lüttkendorf im Kreise Ostprignitz.	4	25
- 19.	27. R.	Feststellung der Maulseuche an einem Stück Rindvieh des Amtsvorstehers Dubrow in Lichterfelde.	4	25
- 19.	28. R.	Verenden des mit der Tollwuth behaftet gewesenen großen Leonberger Hundes des Kaufmanns Morell zu Pankow.	4	25
- 19.	29. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Rittergüter zu Wansdorf und Groß-Ziethen im Kreise Osthavelland.	4	26
- 21.	26. R.	Erlöschen der Schafspocken in Blumenthal, Gravendickesmühle, Grabow b. H., Herzsprung, Karstedthof, Königsberg, Rosenwinkel, Lindenberg und Buchholz im Kreise Ostprignitz.	4	25
- 21.	3. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Ortspost-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Neustadt a. D. Stadt.	4	26
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maschinenbauers Eduard Köster zu Neumünster, des Ingenieurs P. Hlubeck in Wien, des Technikers Victor Möbius zu Frankenhausen und des Ingenieurs L. Lange zu Myslowitz O.-Schl.	4	29
- 21.	30. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1877 beobachteten Wasserstände.	5	32
- 21.	34. R.	Ausbruch der Pockenseuche in den Schafheerden der Bauern Wilhelm Gamlin und Johann Krehl zu Papenbruch im Kreise Ostprignitz.	5	33
- 21.	35. R.	Aufhebung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der wegen Rotzverdachts unter Observation gestellten Pferde des Kossäthen Haase zu Wernsdorf im Kreise Beeskow-Storkow.	5	33
- 21.	9. D. d. O. B.	Eröffnung der Haltestelle Bärenwalde für den Güterverkehr in Wagenladungen rc.	5	34
- 21.	10. D. d. O. B.	Tarifabänderungen im Mitteldeutschen Verbande	5	34

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 22.	4. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	5	33
- 22.	5. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	5	34
- 23.	31. R.	Bestellung des Ober-Regierungs-Raths und Abtheilungs-Dirigenten Meß zum ständigen Kommissar für die Leitung und Ueberwachung des Gebäudesteuer-Revisions-Geschäfts im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam.	5	32
- 23.	32. R.	Genehmigte Ausspielung von edlen Pferden zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	5	32
- 23.	36. R.	Ausbruch der Räude in der Schafheerde des Schäfers Holz zu Havelberg.	5	33
- 23.	9. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877	5	34
- 24.	R.	Ortsbenennung „Wilhelmsberg" in der Feldmark der Gemeinde resp. des Gutes Lichtenberg im Kreise Niederbarnim.	5	36
- 25.	10. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarife zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.	5	34
- 26.	37. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh des Ortsvorstehers Dubrow in Lichterfelde, Kreis Teltow.	5	33
- 26.	5. P. Pr.	Kennzeichen der Hundswuth.....	6	38
- 28.	12. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Königsberg i. Pr.	6	40
- 28.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Bekanntmachung für die Bewohner des Oderbruches wegen Fortnahme der von der Deichverwaltung unterhaltenen und genutzten Bäume.	7	48
- 28.	— —	Königliche Landes-Aufnahme zu Berlin. Empfehlung der Neuen topographischen Special-Karte der Umgegend von Berlin und Potsdam.	8	54
- 29.	33. R.	Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1878 wegen Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Herzogthum Anhalt-Dessau.	5	32
—	— —	Patent-Aufhebung des Bayerischen Hauptmanns Mieg in Spandau	5	35
—	— —	Geschenke an Kirchen	5	36
- 29.	41. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Wansdorf.	6	37
- 29.	11. D. d. O. B	Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Kommission für die Hinterpommersche Bahn.	6	40
- 31.	39. R.	Auflösung des Gemeindebezirks Klein-Ziethen im Kreise Teltow...	6	37
- 31.	42. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauergutsbesitzers Valenthin zu Brüsenhagen im Kreise Ostprignitz, sowie der Hüfner Kannemann, Mittag und Palm zu Ihlow im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	6	37
- 31.	3. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstückserwerbung.	6	38
- 31.	6. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	6	39
- 31.	7. O. P. D.	Beförderung von Postsendungen zwischen Alt-Landsberg und Berlin resp. Neuenhagen-Bahnhof.	6	39

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Jan. 31.	11. N. M. E.	Ankündigung des II. Theils des Tarifs für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr.	6	40
Febr. 1.	4. P. Pr.	Auslegung von Eisenbahn-Planauszügen nebst Beilagen	6	38
- 1.	8. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Tettow und Zehlendorf	6	40
- 1.	13. N. M. E.	Abänderungen von Tarifbestimmungen für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr.	7	47
- 2.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Schifffahrtssperre im Plauer Kanal.	7	48
- 3.	38. R.	Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 1. Dezember 1877, über die Bildung von Steuamts-Bezirken.	6	37
- 3.	12. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	7	47
- 4.	40. R.	Sitz des Erbschafts-Steuer-Amtes für den Regierungs-Bezirk Potsdam in Berlin.	6	37
- 4.	43. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Fuhrherrn Pritschow zu Wust, Kreis Zauch-Belzig.	6	37
- 4.	44. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Schmiedemeisters Fr. Bolle zu Wust, Kreis Zauch-Belzig.	6	37
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Baumeisters C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven.	6	41
—	— —	Geschenke an Kirchen	6	42
- 4.	14. N. M. E.	Tarifabänderungen für den Transport von Märkischem Kalk	7	47
- 4.	13. D. d. O. B	Veränderter Gang des Personenzuges Nr. 7 zwischen Schneidemühl und Dirschau.	7	47
- 4.	— —	Erlaß des Herrn Reichskanzlers über Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.	9	55
- 5.	3. O. Pr.	Mitglieder der Direktion der Hülfskasse für den Kommunalständischen Verband der Kurmark.	7	43
- 5.	48. R.	Ausbruch der Pockenseuche in der Schafheerde des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe, Kreis Ostprignitz.	7	45
- 5.	— —	Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1878.	9	61
- 6.	49. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Friedrich Kelch zu Linum, Kreis Osthavelland.	7	45
- 6.	9. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.	7	46
- 6.	10. O. P. D.	Eröffnung einer mit dem Post-Amte vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Bahnhof Halbe.	7	47
- 6.	— —	Eichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichungsamtes zu Schwedt.	8	51
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem beschlossenen Bau einer Chaussee von der Berlin-Cöpnicker Chaussee in der Nähe des neuen Kruges ab, das sogenannte Adlergestell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee.	10	63
- 7.	50. R.	Erlöschen der Schafpockenseuche in den Heerden zu Wüsten-Barenthin, Bork, Karnzow, Tetz und Wulkow im Kreise Ostprignitz.	7	45

Digitized by Google

Zeitum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Gesetz-Blatts	Seitenzahl des Gesetz-Blatts
Febr. 7.	St. R. Sperre der vom Verkehr gesperrten Schafe des Gutes in Gratow b. H.	7	45
„ 7.	St. R. Erlöschen der Klauenseuche unter den Tyggenschen Schafen zu Gültz, Kreis Demmin.	7	45
„ 8.	St. R. Bekanntmachung der Schlußsummen	7	50
„ 8.	7 P Pr. Allerhöchster Erlaß vom 1. Januar 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grunderwerbs-Erweiterung.	7	50
„ 8.	15. N. M. L. Verordnung wegen Thiere	6	31
„ 9.	47. R. Erlaß der Elementarlehrer-Wittwen- 2c. Pensionen	7	44
„ 9.	52. R. Verbot der Klauenseuche zu Friedrichswalde im Kreise Niederbarnim in einer den Buchstaben Buchstabenmuth aus Krotoschin und Schwarzwasser aus Posen gehörigen Schweineheerde.	7	46
„ 9.	6 P Pr. Verfassung und Charlottenburger Turnhymnus-Marktverkehr für den Monat Januar 1878.	7	46
„ 10.	52. R. Tötung eines Pferdes des Mühlenbesitzers Euen zu Utz im Kreise Ostprignitz wegen Rotzkrankheit.	7	46
„ 11.	45. R. Nachtrag zum Statute der „Germania", Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Allerhöchste Genehmigung desselben vom 4. Februar 1878.	7	43
„ 11.	46. R. Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1878.	7	44 45
„ 11.	53. R. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Friedrich Reich zu Linum, Kreis Osthavelland.	7	46
—	— — Patent-Ertheilungen: den Herrn F. Rath zu Neubaldenslieben, den Civil-Ingenieurs Adolph Metzger in Freiburg und den Herrn Ferdinand Bachschmidt zu Chaux de fonds.	7	45
„ 11.	15. N. M. L. Ankündigung von Tarifnachträgen	9	59
„ 12.	59. R. Erkrankung und Tödtung eines Hundes des Gutsbesitzers Gebert in Zeplendorf wegen Tollwuth.	8	50
„ 12.	60. R. Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Petersdorf im Kreise Templin.	8	50
„ 12.	5. K. A. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.	8	51
„ 13.	55. R. 110. R. 173. R. Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 4. Februar 1878 wegen Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1862.	8 14 20	49 94 149
„ 13.	56. R. Schließung des Vereins für Sattler und Berufsgenossen.	8	50
„ 13.	61. R. Tödtung eines Pferdes des Fuhrherrn Strecker zu Rauen wegen Rotzkrankheit und Stellung der übrigen 7 Pferde desselben unter polizeiliche Beobachtung, sowie Stallsperre eines rotzverdächtigen und zweier anscheinend gesunder, doch der Ansteckung durch die Rotzkranken verdächtiger Pferde des Handelsmanns Lindenberg daselbst.	8	50
„ 14.	58. R. Entlassung des rotzverdächtig gewesenen, für gesund befundenen Pferdes des Eigenthümers Kraft zu Nieder-Schönhausen aus der polizeilichen Observation.	8	50
„ 14.	8. P. Pr. Konzessions-Ertheilung an den Kaufmann Wilhelm Strecker zu Berlin als General-Bevollmächtigten zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts.	8	51

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 14.	63. R.	Tödtung eines Pferdes wegen Rotzkrankheit und Obſervationsſtellung der übrigen 7 Pferde des Fuhrherrn Weber zu Nauen als rotzverdächtig.	9	57
- 15.	62. R.	Ausbruch der Mauſſeuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Blumberg, Kreis Niederbarnim.	8	50
- 15.	11. O. P. D.	Packetbeſtellgebühr in Berlin	8	51
- 15.	14. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Elbing	8	51
—	— —	Artikel zum neueſten Nachtrage zur Poſt-Ordnung	8	53
- 16.	2. H. V.	Aufgebot einer Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung	9	58
	4. H. V.		18	130
	6. H. V.		27	215
- 17.	— —	Chef der Elbſtrombau-Verwaltung zu Magdeburg. Schifffahrt auf dem Elbſtrom.	10	68
- 18.	12. O. P. D.	Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller innerhalb Berlins.	9	57
- 18.	17. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Königsberg i. Pr.	9	59
- 19.	4. O. Pr.	Einberufung des 4. Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg	8	49
—	— —	Patent-Aufhebungen: des praktiſchen Arztes Dr. med. Emil Ebel zu Hannover, des Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz, des Ingenieurs Joſ. Thoma zu Ravensburg und des Ingenieurs F. Knüttel in Barmen.	8	52
- 19.	64. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauern Ludwig Huebener zu Ladeburg, Kreis Oberbarnim.	9	57
- 19.	65. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen der Ackerbeſitzerin Wittwe Dieckmann zu Strasburg U.-M. und des Gutsbeſitzers Düßler zu Lieſchenshöhe bei Strasburg U.-M., ſowie unter den Schafen in Neu-Cölln und Holzhauſen im Kreiſe Oſtprignitz.	9	57
- 19.	3. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1850	9	58
- 19.	16. N. M. E.	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr.	9	59
- 19.	— —	Königliche General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. Nachweiſung der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1877.	9	60
- 20.	13. O. P. D.	Einrichtung einer Poſtanſtalt in Plötzenſee	9	57
- 20.	18. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Danzig	9	60
- 21.	66. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit an einem Pferde des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf.	9	57
- 21.	16. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband.	9	59
- 21.	17. N. M. E.	Ausgabe von Retour-Billets II. und III. Wagen-Klaſſe	10	68
- 22.	67. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh und den Schweinen des Gutsbeſitzers Helm zu Großenhof bei Dammhaſt im Kreiſe Templin.	9	57
- 22.	19. D. d. O. B	Frachtſätze für Kartoffeltransporte in Wagenladungen	9	60
- 23.	74. R.	Empfehlung einer Schrift „Handbuch vom Staatsanwalt E. Stein in Grünberg i. Schl. über den amtlichen Verkehr der Amtsvorſteher, Gemeinde- und Gutsvorſteher, ſowie der Polizei-Verwalter in den Städten mit der Staatsanwaltſchaft.	10	66

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 23.	5. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Befestigung der auf den Gewässern zwischen der Hohensaathener und der Lieper Schleuse lagernden Floßhölzer und die Breite der frei zu lassenden Wasserstraße.	10	63
- 25.	2. M.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1878, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	9	56
- 25.	68. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Kreise Angermünde.	9	57
- 25.	69. R.	Anordnung der vorschriftsmäßigen Schutzmaßregeln für die Ortschaften Spandau, Pichelswerder, Pichelsdorf, Tiefwerder, Carolinenhöhe, Gatow, Haselhorst, Neustaaken, Pichelsberge, Ruhleben, Schildhorn und Spandauer Bock wegen eines von der Tollwuth befallenen und auf der Insel Pichelswerder bei Spandau erschossenen großen, schwarzbunten Hundes von Neufundländer Race.	9	57
- 25.	14. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Gransee Bahnhof und Templin . . .	9	58
—	— —	Patent-Aufhebung der Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. .	9	61
- im	— —	Direktor des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau. Beginn des Sommer-Semesters und Mittheilung der Unterrichtsgegenstände.	9	61
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück des Reichsgesetzblattes für 1878	10	63
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1., 2., 3., 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung für 1878.	10	63
- 25.	— —	Landesdirektor der Provinz Brandenburg, von Levetzow zu Berlin. Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 betreffend.	10	69
- 25.	6. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.	11	71
- 25.	7. O. P.	Polizei-Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher	11	72
- 25.	— —	Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig. Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.	11	77
- 26.	76. R.	Verfolgung des Kaufmanns Raadveld aus Amsterdam	10	66
- 27.	15. O. P. D.	Auszahlung von Postanweisungsbeträgen aus Frankreich und Algerien.	10	68
- 27.	4. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	10	68
- 27.	80. R.	Ministerial-Erlaß vom 19. November 1877 wegen Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs ihrer Fortbildung in der praktischen Heilkunde.	11	73
- 28.	72. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1878 beobachteten Wasserstände.	10	65
- 28.	75. R.	Ministerial-Erlaß vom 20. Februar 1878 über Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien und Hansestadt Hamburg.	10	66
- 28.	77. R.	Neuer Tarif über die Gebühren der Schleusenknechte an der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.	10	67
- 28.	R.	Oeffentliche Belobung des Buchbindergehülfen Oskar Marr zu Neu-Ruppin wegen Versuchs von Lebensrettung.	11	78
März 1.	20. D. d. O. B	Anderweite Frachtsätze für Kartoffelsendungen im Hamburg-Preußischen, bezw. Bremen-, resp. Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande.	10	68

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 1.	4. M.	Remonte-Ankauf pro 1878	14	93
	5. M.		17	119
	8. M.		22	167
	11. M.		26	205
	12. M.		30	239
	13. M.		34	269
- 2.	78. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Büdners Kahle, des Schulzen Wels und des Müllers Puhlmann zu Groß-Briesen im Kreise Zauch-Belzig und Rotzverdächtigkeit des Pferdes des Handelsmanns Vogel daselbst.	10	67
- 2.	79. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Ludwig Hübner zu Ladeburg.	10	67
- 2.	9. P. Pr.	Gültigkeit der Allerhöchsten Verordnung wegen Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877 für die Stadt Berlin.	10	67
- 4.	70. R.	Ministerial-Erlaß vom 27. Februar 1878 über Zurücknahme der Konzessionsentziehung des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck.	10	64
- 4.	73. R.	Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg v. Jagow vom 23. Februar 1878, betreffend die Unzulässigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schaustellungen.	10	65
- 4.	2. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	10	67
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs J. F. Rühne in Berlin und der Ingenieure Walter Payton zu Masbro, Brad Hammersmith und Joseph Ellicot Holmes zu Newton-Terrace Bayswater.	10	69
- 4.	21. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband.	11	77
- 5.	88. R.	Abhebung der Gehälter, Tagegelder ꝛc. und Einreichung der Kosten-Rechnungen über ausgeführte Lieferungen, Arbeiten ꝛc.	11	74
- 6.	81. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Schmiedemeisters Friedrich Bolle zu Wuhst im Kreise Zauch-Belzig.	11	73
- 6.	16. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Haßleben.	11	77
- 6.	4. D. d. R. B.	Einlösung von Zinskupons und ausgelooften Rentenbriefen	11	77
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der städtischen Ablage und öffentlichen Plätze zu Wusterhausen a. D. im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind.	17	119
- 7.	82. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Helm zu Großenhof bei Templin.	11	73
- 7.	10. P. Pr.	Auslegung der Auszüge aus dem Projekt für die Anlage der östlichen Anschlüsse der Berliner Verbindungs- (Ring-) Bahn an die Berliner Stadt-Eisenbahn.	11	76
- 7.	22. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	12	82
- 8.	5. K. d. S. P.	Wiederaufgefundene Staatsschuldscheine	11	77
- 8.	R.	Verlängerung der Sperre der Alt-Friesacker Schleuse	11	78
- 8.	R.	Abkürzung der Schifffahrtssperre im Finow- und Oranienburger Kanal, sowie der Himmelpforter Schleuse und der Templiner Ziegeleischleuse.	11	78

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
März 9.	83. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Brandenburg und Anordnung der Hundesperre daselbst.	11	73
- 9.	11. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Februar 1878.	11 12	76 81
- 9.	3. H. V.	Einlösung der am 1. April 1878 fälligen Zinskupons von Preußischen Anleihen.	12	81
- 10.	18. N. M. E.	Berlin-Dresden-Sächsischer Verband	12	82
- 10.	3. M.	Die dem Untersteueramte zu Fürstenwalde ertheilte Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers betreffend.	13	87
- 11.	84. R.	Erlöschen der Roß- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Amtmanns Wendhausen zu Bietikow bei Prenzlau. Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Runge zu Freienstein im Kreise Ostprignitz wegen derselben Krankheit und Observationsstellung zweier Pferde des Fleischers Terbon daselbst und des Viehhändlers Dittmann zu Zootzen.	11	73
- 11.	85. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Kolonisten Heidemann zu Ahrensdorf im Kreise Templin.	11	73
- 11.	86. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthengutsbesitzers Plessow zu Sommerfeld im Kreise Osthavelland.	11	73
- 11.	87. R.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Februar 1878 in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks.	11	74/75
- 11.	89. R.	Ermittelung eines jungen Mannes Namens René Geoffroy aus Frankreich.	11	74
- 11.	R.	Aufhebung der Sperre für die Schifffahrtsschleuse zu Brandenburg	11	78
- 11.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	12	86
- 12.	95. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf im Kreise Niederbarnim und Observationsstellung der übrigen Pferde desselben.	12	81
- 13.	90. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 5. März 1878 wegen Einziehung Preußischer Kassenanweisungen.	11	76
- 13.	96. R.	Aufhebung der polizeilichen Observation über die Pferde des Fuhrherrn Carl Wendland und des Schlächtermeisters Bielicke zu Velten im Kreise Osthavelland.	12	81
- 14.	6. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	12	81
- 14.	7. K. A.	Veränderung von Gemeinde- resp. Gutsbezirksgrenzen im Kreise Ruppin.	13	90
- 14.	— —	Kuratorium des mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Lehr-Instituts zu Berlin. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1878.	15	112
- 14.	17. P. Pr.	Gemeinschaftliche Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin und der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, enthaltend den Nachtrag zur Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 für die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße.	20	155
- 15.	97. R.	Ausbruch der Räude bei einem Pferde des Büdners Friedrich Braune zu Wuhst, im Kreise Zauch-Belzig.	12	81
- 15.	23. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Verkehr	12	82

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 15.	24. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Güter-Verkehr unter der Bezeichnung „Preußisch-Sächsischer Verbandgütertarif".	12	82
- 15.	25. D. d. O. B.	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr unter der Bezeichnung „Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband".	12	84
- 15.	26. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Güter-Verkehr.	12	84
- 15.	21. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	13	89
- 16.	8. O. Pr. 9. O. Pr.	Uebergang der Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg.	12 13	79 87
- 16.	91. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	12	79
- 16.	94. R.	Genehmigter Vertrieb von Loosen zur Ausspielung goldener und silberner Gegenstände ꝛc. in Colberg.	12	81
- 16.	98. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Amt Zehdenick.	12	81
- 16.	98. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Büdners Kubusch zu Falkenthal im Kreise Templin.	12	81
- 16.	98. R.	Anordnung der Tödtung eines Pferdes des Büdners Wilhelm Krüger zu Babitz im Kreise Ostprignitz wegen dringenden Rotzverdachts.	12	81
- 16.	99. R.	Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Perleberg.	13	88
- 16.	22. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.	13	89
- 16.	27. D. d. O. B.	Ergänzte Tarif-Auflage für den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr.	13	90
- 17.	28. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personenverkehr	13	90
- 18.	92. R.	Sammlungen für das Diakonissenhaus in Bielefeld.	12	79
- 18.	17. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz.	12	81
- 18.	100. R.	Tödtung eines Pferdes des Bauern Kubuch zu Mildenberg im Kreise Templin.	13	88
- 18.	101. R.	Stellung eines Pferdes des Brückenwärters Böttcher zu Behrendsbrück, im Kreise Osthavelland, wegen Rotzverdachts unter Stallsperre und polizeiliche Beobachtung der beiden anderen Pferde desselben.	13	88
- 18.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Aufhebung der Sperre des Plauer Kanals an der Hagenbrücke bei Altenplathow.	13	91
- 18.	25. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Fahrplans auf der Berliner Nordbahn.	16	117
- 19.	93. R.	Wiederholte Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Jagow vom 29. August 1877, den Koloradokäfer und dessen Vertilgung betreffend, bei Anordnung weiterer desfallsiger Maßregeln.	12	79
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs F. Osann zu Düsseldorf und des Civil-Ingenieurs E. Lompert zu Berlin.	12	83
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2. Stück des Reichsgesetzblattes	13	87
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Stück der Gesetz-Sammlung.	13	87
- 19.	102. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Angermünder Kreise.	13	88
- 19.	103. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Kemnitz im Kreise Zauch-Belzig.	13	88

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 19.	104. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Gutes Türkshof bei Lychen, im Kreise Templin.	13	88
- 19.	19. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.	13	89
- 19.	20. N. M. E.	Ankündigung von neuen Tarifen für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.	13	89
- 19.	29. D. d. O. B	Preußisch-Sächsischer Verband-Güter-Tarif	13	90
- 20.	7. K. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen	13	89
- 20.	18. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Beeskow und Lübben i. L.	13	88
- 21.	30. D. d. O. B	Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband	13	90
- 21.	31. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 10. Dezember 1876.	13	90
- 23.	19. O. P. D.	Postkurs-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	13	88
- 23.	3. G. P. A.	Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein ..	14	96
- 24.	32. D. d. O. B	Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband	13	90
- 24.	34. D. d. O. B	Beförderung von Gütern von und nach der Haltestelle Gurkow ...	14	98
- 25.	105. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Kl.-Beeren im Kreise Teltow.	13	89
- 25.	106. R.	Erkrankung eines Pferdes des Bauern Wilhelm Köppen zu Claushagen im Templiner Kreise.	13	88
- 25.	107. R.	Getödteter wuthkranker Hund und Ausdehnung der Schutzmaßregeln auf die Ortschaften Utershof, im Kreise Westhavelland, Kienberg, Jägliz, Nauen mit Weinberg und Forsthaus Stolypshof (zu Paaren i. Gl. gehörig), Bredow, Vorwerk Glien, genannt Schweinesteig (zu Perwenitz gehörig), Briesetang, Forsthaus und Remontedepot, Finkenkrug, Gast- und Bahnwärterhaus (letzteres genannt Pfeyenberge, auch Schlagbrücke), Damsbrück, Forsthaus und Hohehorst, Falkenhagen, Seegefeld, Gemeinde, Gut, Vorwerk und Bahnhof, Dallgow, Staaken und Amalienhof, Haselhorst und Sternfeld, Alt-Geltow, Gemeinde und Gutsbezirk, Neu-Geltow, Gutsbezirke Wildpark und Gallin, die Etablissements Entenfang und Kuhfort, im Kreise Osthavelland, sowie Caputh, Glindow, Petzow und Werder, im Kreise Zauch-Belzig.	13	88
- 25.	4. G. P. A.	Versendung von Büchern und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika.	14	96
- 25.	5. G. P. A.	Postaufträge nach der Schweiz	14	96
- 25.	20. O. P. D.	Einrichtung des Postamts Nr. 56. (Französischestraße) zu Berlin ..	14	96
- 25.	21. O. P. D	Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle in Zehlendorf.	14	96
- 25.	23. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877.	14	96
- 26.	8. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	13	89
- im	— —	Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Halle a. S. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1878.	13	91
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 3. und 4. Stück des Reichsgesetzblattes ..	14	93
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12., 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung.	14	93
- 27.	114. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Giesensdorf, im Kreise Ostprignitz.	14	95

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 27.	115. R.	Erlöschen der Schafpocken in Dölln, im Kreise Ostprignitz	14	95
- 27.	12. S.	Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	14	97
- 28.	108. R.	Einführung des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 für die Berliner Nordbahn.	14	93
- 28.	109. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1878 beobachteten Wasserstände.	14	94
- 28.	116. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Ziegler zu Alt-Gersdorf, im Kreise Oberbarnim.	14	95
- 28.	— —	Notte-Schaudirektor Stefferk zu Kl.-Kienitz. Schiffahrtssperre im Notte-Kanal.	14	98
- 28.	— —	Landes-Direktor von Levetzow zu Berlin. Statut des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung in Ergänzung des Statuts vom 17. August / 5. September 1876.	15	107
- 28.	13. S.	Ministerial-Erlaß vom 18. März 1878 über die Prüfung für Turn-Lehrerinnen.	15	108
- 29.	117. R.	Tödtung eines Pferdes der Wittwe Kruse zu Wangelin in Mecklenburg wegen Rotzkrankheit.	14	95
- 29.	118. R.	Aufhebung der Sperre über das Pferd des Schlächtermeisters Techen zu Freienstein wegen Rotzverdachts.	14	95
- 29.	22. O.P.D.	Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb zu Hoppegarten.	14	96
- 29.	24. O.P.D.	Eröffnung einer mit der Ortspostanstalt vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle zu Neuenhagen.	14	97
- 29.	33. O.P.D.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau ..	14	97
- 29.	24. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Güter-Tarif vom 1. November 1877.	15	108
- 30.	— —	Landes-Direktor der Provinz Brandenburg von Levetzow zu Berlin. Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg pro 1. April 1878/79.	15	105
April 1.	111. R.	Ministerial-Erlaß vom 18. März 1878 über die Prüfung für Turn-Lehrerinnen.	14	95
- 1.	112. R.	Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Fohlen und Pferden rc. Seitens des Finanz-Comités für den Darmstädter Pferde- und Fohlenmarkt.	14	95
- 1.	113. R.	Desgleichen zur Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden rc. Seitens des Comités für die 3. Dresdener Pferde-Ausstellung.	14	95
- 1.	23. O.P.D.	Postkurs-Veränderung zwischen Halbe und Wend.-Buchholz	14	96
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Herren W. Rietmüller und Sohn in Göttingen und des Königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau.	14	98
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. Stück des Reichsgesetzblattes.....	15	99
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung	15	99
- 2.	124. R.	Tödtung eines mit der Tollwuth behaftet gefundenen Hundes des Bauerguisbesitzers Gutschmidt zu Uetz.	15	103
- 2.	125. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh des Gutes Schönermark im Angermünder Kreise.	15	103
- 2.	35.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrages zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.	15	108

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 2.	6. M.	Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen.	18	125
- 3.	120. R.	Genehmigung des Nachtrags zum Statut der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und West-Priegnitz.	15	99
- 3.	122. R.	Ministerial-Erlaß vom 21. März 1878 über die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	15	100
- 3.	13. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1878 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin Behufs Freilegung und Regulirung der Kreuzbergstraße.	15	104
- 3.	25. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	15	104
- 3.	9. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten Staatsanleihe und wieder aufgefundene Schuldverschreibung derselben Anleihe.	15	108
- 3.	36. D. d. O. B	Hanseatisch-Preußischer Eisenbahn-Verband	15	108
- 5.	123. R.	Polizei-Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. August 1877, betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf die Bahnstrecke Fredersdorf-Rüdersdorf und Abschnitt V der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877.	15	102
- 5.	126. R.	Tödtung eines Pferdes des Königlichen Försters Giebel zu Forsthaus Gadow, im Kreise Ost-Priegnitz, und Obsservationsstellung eines Pferdes des Königlichen Försters Dalchow zu Dünamünde.	15	109
- 5.	25. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband. I. Theil.	15	108
- 5.	38. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	16	117
- 5.	40. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarif über die Beförderung von Extrafahrten.	16	117
- 6.	26. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Ortspostanstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Erkner.	15	104
- 6.	8. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Osthavelland	15	104
- 6.	37. D. d. O. B	Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband	15	109
- 6.	130. R.	Erhebung der Klassensteuer für das Veranlagungsjahr 1878/79...	16	113
- 6.	R.	Ortsbenennung „Friedingen" im Kreise Prenzlau	16	118
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	18	132
- 8.	127. R.	Erkrankung eines Pferdes des Bauergutsbesitzers Mußfeldt in Schmolde, im Kreise Ost-Priegnitz.	15	103
- 8.	128. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Riecke zu Zabelsdorf im Templiner Kreise.	15	103
- 8.	12. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat März 1878.	15	103
- 8.	6. G. P. A.	Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Belgien.	16	116
	7. G. P. A.		17	122
- 8.	9. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim	17	123
- 8.	— —	Regierungs-Präsident v. Diest zu Merseburg. Die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine.	18	132
- 9.	121. R.	Nachweisung der Markt ꝛc.-Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat März 1878.	15	100/101

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
April 9.	129. R.	Ernennung des Kaufmanns Gustav Burchardt zu Berlin zum Persischen Vice-Consul.	16	113
- 9.	39.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere vom 1. August 1877.	16	117
- 10	131. R.	Durchfahrt durch die Havelbrücken bei Spandau	16	113
- 10.	132. R.	Vereinigung des Gemeindebezirks Lichterfelde mit dem Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde.	16	113
- 10.	136. R.	Tödtung des für wuthkrank erklärten Hundes des Schloßverwalters Bathe in Sacrow, sowie Erschießung eines anderen ebenfalls wuthkranken Hundes in Priort. Die Schutzmaßregeln sind angeordnet für Sacrow, Crampnitz, Neu-Fahrland, Zeblitz, Karzow, Ferbitz, Döbritz, Seeburg, Dallgow, Rohrbeck mit Elsgrund, Dyroß, Wüstermark. Für Hoppenrade, Buchow, Carpzow, Priort mit Wolfsberg, Falkenrhde und Paaren a. W. bestehen die desfallsigen Schutzmaßregeln bereits in Folge früherer Anläße.	16	116
- 10.	140. R.	Observationsstellung eines Pferdes des Droschkenbesitzers Zimmermann in Brandenburg.	16	116
- 10.	27. N. M. E.	Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kies	16	117
- 10.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	16	118
- 11.	135. R.	Ausschreibung der offenen Kreiswundarztstelle des Kreises Ost-Prignitz.	16	116
- 11.	14. P. Pr. 15. P. Pr.	Empfehlung einer Schrift „Die Ursachen der Erblindung, ein Drohund Trostwort" vom Augenarzt Dr. Katz.	16 17	116 122
- 11.	28. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Gransee Bahnhof und Templin	16	117
- 11.	155. R.	Ministerial-Erlaß vom 30. März 1878, betreffend die Empfehlung einer Schrift, „Die Ursachen der Erblindung, ein Drohund Trostwort" vom Augenarzt Dr. Katz.	18	128
- 12.	133. R.	Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1878, betreffend den Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz zu erheben ist.	16	113
- 12.	137. R.	Tödtung eines Pferdes des Zimmermeisters Milbach zu Prenzlau wegen Rotzkrankheit und Observationsstellung eines zweiten Pferdes desselben.	16	116
- 12.	138. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Stapl zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland.	16	116
- 12.	41.D.d.O.B	Tranesportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Wehlau	17	123
- 12.	29. N. M. E.	Tranesportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Danzig	18	131
- 13.	139. R.	Tödtung eines Pferdes der unverheiratheten Henriette Schüler zu Reinickendorf bei Berlin wegen Rotzkrankheit.	16	116
- 13.	141. R.	Erlöschen der Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Pritschow zu Wust im Kreise Zauch-Belzig.	16	116
- 14.	142. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Berlitz und Anordnung der Schutzmaßregeln für den Polizei-Bezirk von Berlitz.	16	116
- 14.	8. G. P. A.	Briefverkehr mit Luxemburg	17	122
- 14.	9. G. P. A.	Geldbriefverkehr mit Luxemburg	17	122
- 14.	42.D.d.O.B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Frankfurt a. O.	17	123

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 15.	27. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Orts-Postanstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Löwenberg in der Mark.	16	116
- 16.	149. R.	Wurm- (Hautroy-) Krankheit eines Pferdes des Ackerwirths Collin zu Thomsdorf im Kreise Templin.	17	122
- 16.	150. R.	Erlöschen der Schafpocken in Grabow im Kreise Ost-Priegnitz....	17	122
- 16.	151. R.	Tödtung eines an Tollwuth erkrankten Hundes des Bauerguts-besitzers August Schwarzkopf zu Mildenberg im Kreise Templin, sowie 14 anderer von diesem gebissener Hunde daselbst und Anordnung der Schutzmaßregeln in den bis 4 Kilometer um Mildenberg belegenen Ortschaften.	17	122
- 16.	43. D. d. O. B	Frist für auszuführende Be- und Entladung von Eisenbahnwagen	17	123
- 16.	— —	Landes-Direktor von Levetzow zu Berlin. Statut des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, betreffend die Ausführung des § 91 alinea 2 der Provinzial-Ordnung vom 29 Juni 1875.	18	131
- 17.	143. R.	Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.	17	119
- 17.	146. R.	Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken durch das Comité zur Wiederherstellung der Katharinen-Kirche in Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen.	17	121
- 17.	10. G. P. A.	Wichtigkeit deutlicher Adressirung	17	122
- 17.	28. N. M. E.	Ankündigung von anderweiten Tarifen über Beförderung von Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Gruben-Revier.	17	123
- 18.	144. R.	Nachweisung der im 1. Vierteljahr 1878 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	17	120
- 18.	152. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Buchholz bei Treuenbrietzen.....	17	122
- 18.	153. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Groß-Beuthen im Teltowschen Kreise.	17	122
- 18.	29. R.	Einrichtung von Postagenturen mit Landbriefbestellung.....	17	123
- 20.	145. R.	Tarif: A. nach welchem die Abgaben für die Benutzung der städtischen Schleuse und Aufschleifstelle zu Wusterhausen a. D. im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind; B. nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Dosse bei Spiegelberg im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind; C. nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Dosse bei Hohenofen im Kreise Ruppin bis auf Weiteres zu erheben sind.	17	120
- 20.	147. R.	Vereinigung des Gemeindebezirks Schmarsow im Kreise Prenzlau mit dem selbstständigen Gutsbezirke Schmarsow in demselben Kreise.	17	121
- 20.	30. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	18	129
- 20.	30. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften 1. und 2. des Specialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehr.	19	141
- 21.	11. G. P. A.	Errichtung einer Post- und Telegraphen-Anstalt am Weltausstellungsplatze in Paris.	18	129
- 22.	49. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	19	142
- 23.	148. R.	Nachweisung von den an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1878 beobachteten Wasserständen.	17	121
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Chemikers Dr. Otto Schott in Witten, des Herrn Jacob Faber in Wetter a. d. Ruhr,	17	123

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maschinenfabrikanten Hermann Ulbricht und des Postsekretairs Carl Gustav Schmidt, beide zu Chemnitz.	17	124
April 23.	159. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Satzkorn, Kreis Osthavelland.	18	129
- 23.	44. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Fahrplans vom 15. Mai 1878 ab.....	18	131 und Beilage.
- 24.	156. R.	Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eberswalde nach Bernau	18	128
- 24.	31. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	18	129
- 24.	10. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	18	130
- 24.	11. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	18	131
- 24.	45. D. d. O. B	Frachtsätze für Steinkohlen- und Kokes-Transporte im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Verkehr.	18	131
- 25.	167. R.	Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten.	19	139
- 25.	10. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig. Nachweisung von genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.	19	142
- 25.	11. O. Pr.	Vorläufige Instruction des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. April 1878 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.	20	145
- 26.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine einstweilige Beschränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlassenen Vorschriften für die Feldmark der Stadt Lenzen.	18	128
- 26.	46. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsthiere	18	131
- 26.	31. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklasse nach Charlottenburg.	19	141
- 27.	157. R.	Durchfahrt durch die Berliner Thorbrücke zu Spandau	18	128
- 27.	158. R.	Vorfahr- und Vorschleuserecht für Dampfschiffe	18	128
- 27.	14. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz	19	141
- 27.	48. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Nakel	19	141
- 27.	50. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Pferde in Königsberg i. Pr.	19	142
- 28.	160. R.	Verendung einer Kuh des Eigenthümers Christian Nickel und einer solchen des Bauerhofsbesitzers W. Schmidt zu Alt-Ranft, im Kreise Oberbarnim.	18	129
- 29.	5. D. d. R. B.	Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen.....	19	141
- 29.	32. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Pferde in Neubrandenburg.	19	141
- 29.	51. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Hamburg.	19	142
- 30.	165. R.	Bahn-Polizei-Reglement für die mit Lokomotiven zu betreibende schmalspurige Eisenbahn des Rittergutsbesitzers Oppenheim in der Feldmark Hennickendorf vom 6./11. Juli 1873.	19	136
- 30.	166. R.	Ministerial-Erlaß vom 18. März 1878, betreffend die Anrechnung des Lehrbesuchs einer Forstakademie auf das praktische Feldmesser-Biennium.	19	139
- 30.	168. R.	Nachforschungen nach dem Josef Posselt aus Neuwelt in Böhmen.	19	139
- 30.	32. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	19	140

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seite des Amtsblatts
Mai 1.	161. R.	Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere vom 4ten April 1878.	19	134
- 1.	9. M.	Neues Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.....	24	179
- 2.	11. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin. Nachweisung über genehmigte Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	19	143
- 2.	13. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung zu Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschlepp-Schifffahrt.	20	148
- 3.	7. M.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1878, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen nebst Anweisung zur Ausführung derselben.	19	133
- 3.	162. R.	Ministerial-Erlaß vom 20. April 1878 über Empfehlung und Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.	19	135
- 3.	169. R.	Erkrankung einer Kuh des Schulzen Bellin zu Barnewitz, im Kreise Westhavelland.	19	140
- 3.	170. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Nitze zu Klein-Beeren, im Teltower Kreise, und Erlöschen dieser Seuche unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers Riecke zu Zabelsdorf, im Kreise Templin.	19	140
- 3.	170. R.	Ausbruch der Räudekrankheit unter den Schafen des Rittergutes Blankenfelde im Teltower Kreise und	19	140
- 3.	170. R.	Tödtung eines Pferdes des Kaufmanns Kotte zu Glasow im Teltower Kreise wegen Rogkrankheit, sowie Observationsstellung eines zweiten Pferdes desselben Besitzers wegen Verdachts dieser Krankheit.	19	140
- 3.	171. R.	Tödtung einer Kuh des Bauern Laue zu Zabelsdorf, im Templiner Kreise wegen Wuthkrankheit.	19	140
- 3.	33. O. P. D.	Postbeförderung zwischen Fürstenberg in Mecklenburg und Lychen..	19	140
- 3.	13. G. P. A.	Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.....	20	157
- 3.	12. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.....	21	163
- 4.	163. R.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1875 über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.	19	135
- 4.	164. R.	Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin vom 15. Februar 1878, betreffend die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.	19	135
- 4.	172. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe im Kreise Ostprignitz.	19	140
- 4.	12. G. P. A.	Postaufträge nach der Schweiz.....	20	157
- 4.	56. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifanhanges im Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verband.	21	162
- 4.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. April 1878 und Bestimmungen wegen Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.	21	164
- 4.	212. R. u. P. Pr. 258. R. u. P. Pr.	Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin vom 15. Februar 1878 über Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.	25 31	198 247
- 6.	34. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Hergermühle.....	19	140

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6. und 7. Stück des Reichsgesetzblattes .	20	145
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 17. und 18. Stück der Gesetz-Sammlung	20	145
Mai 6.	12. O. P.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree bei Berlin.	20	147
- 6.	33. N. M. E.	Be- und Entladung von Eisenbahnwagen	20	158
- 6.	34. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr.	20	158
- 6.	52. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Loetzen ...	20	158
- 6.	53. D. d. O. B	Ermäßigung von Frachtsätzen für Braunkohlen	20	159
- 6.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Aufhebung der Steuerämter Storkow im Hauptamtsbezirk Eberswalde, Vietz im Hauptamtsbezirk Landsberg und Drossen im Hauptamtsbezirk Crossen.	20	159
- 6.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 35,000,000 Mark.	23	177
- 7.	176. R.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1878, betreffend die Prüfung der Thierärzte.	20	150
- 7.	178. R.	Erlöschen der Räude in der Schafheerde der Gemeinde Grimnitz im Kreise Angermünde.	20	155
- 7.	12. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	20	159
- 8.	179. R.	Erlöschen der Schafpocken unter den Heerden in Dahlhausen im Kreise Ostprignitz.	20	155
- 8.	180. R.	Tödtung eines Pferdes des Amtmanns Wendhausen zu Bietikow bei Prenzlau.	20	155
- 8.	16. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstückserwerbung Behufs vollständiger Freilegung der Zehdenicker Straße.	20	155
- 8.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif.	20	159
- 9.	181. R.	Tödtung des gesammten Rindviehstandes des Ritterguts Kemnitz, im Kreise Zauch-Belzig, unter welchem die Lungenseuche ausgebrochen war und Erlöschen dieser Seuche dadurch, sowie	20	155
- 9.	181. R.	Erlöschen der Räudekrankheit bei den Pferden des Büdners Friedrich Braune zu Wust, im Kreise Zauch-Belzig.	20	155
- 9.	18. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat April 1878.	20	156
- 9.	55. D. d. O. B	Ausgabe von Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklasse zum Besuche der Weltausstellung in Paris.	20	159
- 10.	1. R. Pr.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. April 1878 wegen Beschaffung der zu den Betriebsregulirungen in den Kommunal ꝛc. Forsten erforderlichen Formulare.	20	149
- 10.	177. R.	Gemeindebezirks-Veränderung hinsichtlich des zur Feldmark der Landgemeinde Alt Kietz bei Freienwalde a. O. gehörigen Plans „der Paddenberg".	20	155
- 10.	182. R.	Ausbruch der bösartigen Klauenseuche unter den Schafen der Bauern Letz, Schultze und Kindt zu Frankenfoerde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	20	155
- 10.	183. R.	Erlöschen der Räude unter den Pferden einiger Wirthe in Großbriesen, im Kreise Zauch-Belzig.	20	155

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Mai 10.	35. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877.	20	158
- 10.	54. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr vom 1. April 1876.	20	159
- 10.	36. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Nordhausen.	21	162
- 11.	174. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Coepenick durch das „Coepenicker Dampfboot".	20	149
- 11.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.	20	160
- 11.	1. K.	Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts.	21	161
- 11.	36. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	21	162
- 12.	57. D. d. O. B	Verkehr mit Hoppegarten.	21	163
- 13.	35. O. P. D.	Postkurs-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	20	157
- 13.	37. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Chilisalpeter"	21	162
- 13.	38. N. M. E.	Aufhebung von direkten Billets für Hunde	21	162
- 13.	175. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat April 1878.	20	150/151
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Seb. Schuster zu Polsnitz bei Freiburg in Schlesien, des Kaufmanns Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin, des Herrn George Edward Saville zu Sowerby Bridge und des Civil-Ingenieurs C. Wigand zu Bielefeld.	20	160
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 8. 9. und 10. Stück des Reichsgesetzblattes.	21	161
- 14.	19. P. Pr.	Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.	21	161
	20. P. Pr.		22	170
	22. P. Pr.		23	182
- 14.	58. D. d. O. B	Ablassung von Erntezügen nach Berlin.	21	163
- 14.	59. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 1. Februar 1876 für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen.	21	163
- 15.	60. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Nordhausen	21	163
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate für das Jahr 1877.	22	173
- 16.	14. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine einstweilige Beschränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlassenen Vorschriften für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland.	22	167
- 16.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Errichtung einer Stempeldistribution zu Storkow.	21	163
- 17.	184. R.	Ankündigung des neuen Fahrplanes der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	21	161 und Beilage
- 17.	185. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	21	161
- 17.	37. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Zinna.	21	162

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 17.	39. N. M. E.	Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Wagenklasse	22	173
- 18.	13. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 4 prozentigen Staats-Anleihe.	21	162
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs George Houdaille zu Paris, des Ingenieurs Franz Rudeloff zu Buckau und der Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden.	21	165
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 11. Stück des Reichsgesetzblattes	22	167
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19. und 20. Stück der Gesetz-Sammlung	22	167
- 18.	6. D. d. R. B.	Verlooste Rentenbriefe	22	171
	8. D. d. R. B.		29	233
	10. D. d. R. B.		36	280
- 19.	21. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstückserwerbung Behufs Straßenregulirung.	22	171
- 20.	13. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	25	203
- 21.	188. R.	Gemeindebezirks-Veränderung hinsichtlich einer von dem Grundstück des Kaufmanns Otto Schönebeck zu Eberswalde an den Forstfiskus abgetretenen Wiesenfläche.	22	168
- 21.	191. R.	Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1878 über den Verkehr auf mehreren Chausseen des Kreises Teltow.	22	170
- 21.	38. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Blumberg, im Kreise Niederbarnim	22	171
- 21.	14. K. d. S. P	Wieder aufgefundener Staatsschuldschein	22	171
- 22.	1. O. B. A.	Ergänzung der Verleihungs-Urkunden über die Bergwerke „Kaiser von Deutschland", „Holland", „Colberg" und „Berlinchen I".	22	172
- 22.	40. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Personen-Verkehr	22	173
- 22.	203. R.	Nachweisung über die Auswanderung aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam im Jahre 1877.	23	181
- 23.	187. R.	Gemeindebezirks-Veränderung hinsichtlich eines von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekauften Terrains in der Feldmark Lichtenberg.	22	168
- 23.	39. O. P. D.	Personenpost zwischen Gransee Bahnhof und Templin	22	171
- 23.	41. N. M. E.	Tarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen und Kokes	22	173
- 23.	42. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	22	173
- 23.	— —	Landes-Direktor der Provinz Brandenburg von Levetzow zu Berlin. Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten.	23	184 und Beilage.
- 24.	186. R.	Concession und Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe.	22	168 und Beilage.
- 24.	189. R.	Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1878 mit dem dadurch genehmigten IX. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz.	22	168
- 24.	193. R.	Tödtung eines Hundes des Ortsschulzen Schultze zu Groß-Ziescht, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde wegen Tollwuth.	22	170
- 24.	194. R.	Ausbruch der Räude in der Schafheerde des Mühlenbesitzers Unverdroß zu Ziethen'sche Mühler, im Kreise Angermünde.	22	170
- 24.	195. R.	Tödtung eines tollen Hundes, sowie fünf anderer, von demselben gebissener Hunde in Treuenbrietzen und Anordnung zur Festlegung der Hunde in Treuenbrietzen und Kolonie Rietz auf drei Monate.	22	170

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 24.	196. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Bauern Hahn in Milow im Prenzlauer Kreise.	22	170
- 25.	190. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78.	22	169
- 25.	14. G. P. A.	Verzollung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.	22	171
- 25.	7. D. d. R. B.	Vernichtete Rentenbriefe.	23	183
- 26.	15. G. P. A.	Packet-Versendungen.	23	182
- 27.	192. R.	Bekanntmachung des Staatsanwalts zu Spandau vom 24. Mai 1878 wegen Aussetzung einer Belohnung zur Ermittelung des Thäters eines Verbrechens.	22	170
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ober-Ingenieurs Heusinger von Waldegg zu Hannover, des Mechanikers Carl Seidel zu Hannover und des Neußer Eisenwerks Daelen und Burg und des Ingenieurs L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß.	22	176
- 27.	200. R.	Erlöschen der Räudekrankheit unter den Pferden des Gutes Türkshof im Templiner Kreise.	23	181
- 27.	15. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.	23	183
- 27.	16. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	23	183
- 28.	199. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Omnibus-Fuhrherrn Gießel zu Liebenwalde und Tödtung eines Pferdes wegen Rotzwurmkrankheit des Scharfrichterei-Besitzers Kemnitz zu Neu-Ruppin, sowie Observationsstellung der übrigen Pferde desselben.	23	181
- 28.	201. R.	Berendung einer Kuh des Dominiums Lanke, im Kreise Niederbarnim, am Milzbrand.	23	181
- 28.	43. N. M. E.	Ankündigung eines Specialtarifs für gebrannten Kalk.	23	183
- 28.	46. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Verkehr.	23	184
- 29.	44. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	23	183
- 29.	47. N. M. E.	Ankündigung eines Anhangs zu dem Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif.	24	194
- 29.	48. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen.	24	194
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	24	196
- 31.	198. R.	Aufspielung von Equipagen und Pferden Seitens des Rennvereins für Mitteldeutschland in Gotha.	23	181
- 31.	204. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1878 beobachteten Wasserstände.	23	182
- 31.	40. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Strausberg Bahnhof.	23	182
- 31.	45. N. M. E.	Beförderung von Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Berliner Bahnhofe und zurück.	23	184
- 31.	209. R.	Ministerielle Genehmigung des Nachtrags zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank zu Leipzig vom 2. April 1878.	24	192 und Beilage.
- 31.	210. R.	Ministerielle Genehmigung des Nachtrags der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig vom 2. April 1878.	24	192 und Beilage.

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai im	— —	Statistisches Büreau zu Berlin. Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung über Wesen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.	23	185
- 31.	9. D. d. R. B.	Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten.....	32	257
Juni 1.	197. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1878 über die Bezeichnung der Quartale im Rechnungsjahre.	23	180
- 1.	202. R.	Erlöschen der Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Giesendorf im Kreise Ostprignitz und Bekanntmachung, daß das wegen Rotzverdachts unter Observation gestellte Pferd des Handelsmanns Dittmann zu Zootzen im Kreise Ostprignitz gesund befunden ist.	23	181
—	— —	Patent-Aufhebung der Maschinenbauer van Gülpen, Lensing und von Gimborn zu Emmerich a. Rh.	23	184
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12. Stück des Reichsgesetzblattes.....	24	187
- 4.	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei den Hohensaatener Schleusen.	24	187
- 4.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung der gelben Wucherblume (Senecio vernalis).	24	189
- 4.	17. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der zum Schutze nützlicher Vogelarten für die Provinz Brandenburg erlassenen Vorschriften.	24	189
- 4.	41. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Himmelpfort und Postkurs-Veränderung zwischen Fischerwall und Bredersche.	24	193
- 4.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	24	196
- 5.	207. R.	Verkehr mit Loosen fremder Lotterien.....	24	192
- 5.	61. D. d. O. B	Ausgabe von Billets I. bis IV. Wagenklasse.....	24	194
- 5.	18. O. Pr.	Empfehlung einer Preisschrift über Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande.	25	197
- 5.	49. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Berlin...	25	202
- 6.	205. R.	Einrichtung von Laichschonrevieren in den Theilen der Spree, wo sie die Grenze des Beeskow-Storkower Kreises bildet.	24	190
- 6.	24. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Mai 1878.	24	193
- 6.	15. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Anleihe von 1855.	24	193
- 6.	5. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1878 fälligen Zinskupons von Staatsschuld-Dokumenten.	25	202
- 6.	R.	Oeffentliche Belobung des Gutsbesitzers Beußel zu Zossen und Ortsvorstehers Antonius zu Zehrendorf für thätige Hülfsleistung bei einem Waldbrande im Belaufe Zossen.	26	212
- 6.	221. R.	Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1878 wegen Bezeichnung derjenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach abgelegt haben.	26	206
- 7.	211. R.	Exequatur-Ertheilung an den Banquier Eduard Schmidt zu Berlin als Schwedisch-Norwegischen Konsul.	24	192
- 7.	16. G. P. A.	Briefverkehr mit Luxemburg.....	25	201
- 7.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1877.	26	209

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 7.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem beschlossenen, in Angriff genommenen Bau einer Chaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen.	27	213
- 8.	208. R.	Aussetzung einer Belohnung von 300 Mark für Ermittelung des Thäters eines Waldbrandes in der Oberförsterei Colpin.	24	192
- 8.	23. P. Pr.	Bestimmungen wegen des diesjährigen Wollmarktes in Berlin....	24	192
- 8.	62. D. d. O. B	Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Viehhofe zu Berlin.	25	202
- 10.	63. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs im Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband.	25	203
- 10.	50. N. M. E.	Einführung von Abonnements-Karten für die I., II. und III. Wagenklasse.	26	208
- 11.	206. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1878.	24	190/191
—	— —	Patent-Aufhebung der Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Bär zu Berlin.	24	194
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13. und 14. Stück des Reichsgesetzblattes.	25	197
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 21. Stück der Gesetz-Sammlung.....	25	197
- 11.	— —	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage....	25	197
- 11.	213. R. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1878, betreffend die Verabfolgung von giftigen und starkwirkenden Stoffen in den Apotheken, nebst Verzeichniß derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.	25	199
- 11.	216. R.	Nachforschungen nach dem Tischlergesellen Heimann aus Schönwald in Böhmen.	25	201
- 11.	65. D. d. O. B	Frachtsätze für den Transport von Sprit und Spiritus in Wagenladungen im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr.	25	203
- 11.	R.	Veränderung eines Ortsnamens in „Eichhorst", im Kreise Niederbarnim.	25	204
- 12.	217. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Ritterguts Kl. Langerwisch und des Bauergutsbesitzers Christian Parchen zu Christdorf, im Kreise Ostprignitz.	25	201
- 12.	17. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	25	201
- 12.	18. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz	25	201
- 12.	19. S.	Abhaltung der Rectorats-Prüfung.....	25	202
- 12.	20. S.	Abhaltung der Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen	25	202
- 12.	64. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Berlin....	25	203
- 12.	72. D. d. O. B	Ankündigung einer neuen Zusammenstellung sämmtlicher Tarife der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn.	28	223
- 12.	241. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Eisenbahnen.	29	230 und Extrabeilage.
- 13.	10. M.	Festsetzung des Termins zum Beginn der Auslegung der Wählerlisten zu den Reichstagswahlen.	25	197
- 13.	219. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutes Battin, im Kreise Prenzlau.	25	201

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 14.	218. R.	Tödtung eines Hundes des Eigenthümers Zürn zu Beelitz wegen Tollwuth.	25	201
- 14.	51. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oesterreich-Ungarischen Verband-Tarif für Getreide.	26	208
- 15.	2. K.	Beginn und Dauer der diesjährigen Gerichtsferien.....	26	211
- 15.	M.	Finanz-Ministerial-Erlaß nebst Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.	Beilage zum 27. Stück.	
- 15.	— —	Vorstand der Friedensgesellschaft zu Potsdam. Einladung zum Beitritt zu derselben.	29	238
- 17.	214. R.	Bezeichnung der Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 Nr. 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude bei der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung.	25	200
- 18.	215. R.	Entlassung schulpflichtiger Kinder aus der Schule.....	25	201
—	— —	Patent-Aufhebungen:		
		der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki,	25	203
		des Professors A. von Gizycki zu Aachen, des Herrn Max Vogelgesang zu Berlin und	25	204
		des Civil-Ingenieurs C. Wigand zu Bielefeld.		
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 15. und 16. Stück des Reichsgesetzblattes.	26	205
- 18.	224. R.	Wiederholte Bezirks-Polizei-Verordnung vom 19. August 1857, betreffend Hülfeleistung bei Entstehung eines Waldbrandes.	26	206
- 18.	17. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	26	208
- 18.	14. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	26	211
- 18.	56. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Erfurt ...	28	222
- 19.	66. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen nach Deutschland.	26	208
- 19.	67. D. d. O. B	Eilgut- und Stückgut-Verkehr im Mittel-Deutschen Verband-Verkehr.	26	208
- 19.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bernau zum Betrage von 100,000 Mark.	31	245
- 20.	222. R.	Vereinigung des Gemeinde-Bezirks Lichterfelde mit dem Gemeinde-Bezirk Groß-Lichterfelde.	26	206
- 20.	68. D. d. O. B	Infrastretung des Preußisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifs.	26	208
- 20.	57. N. M. E.	Eröffnung der Haltestelle Moys für den Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr.	28	222
- 20.	15. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	28	223
- 21.	220. R. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1878 wegen Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.	26	205
- 21.	225. R.	Tödtung eines tollen Hundes auf dem Vorwerk Elsgrund und Anordnung der gesetzmäßigen Schutzmaßregeln für die Ortschaften Rohrbeck, Staaken, Dyrotz mit Vorwerk Elsgrund, Dallgow, Wustermark, Hoppenrade, Priort nebst Wolfsberg, Amalienhof und Seeburg, im Kreise Osthavelland.	26	207
- 21.	226. R.	Berendung einer Kuh des Ortsvorstehers Barnewitz zu Wünsdorf, im Teltower Kreise.	26	207

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 21.	226. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Arbeitspferden des Ritterguts Neuenhagen, im Kreise Niederbarnim; auch Tödtung eines Pferdes des Gutsbesitzers Oppenheim zu Hennickendorf, im Kreise Niederbarnim, sowie eines Pferdes des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg U.-M.	26	207
- 21.	226. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen der Bauern Ferdinand Maaß, Ebelt und des Schulzen Maaß zu Wetzenow, sowie des Bauern Tiburtius zu Kl.-Luckow, im Kreise Prenzlau.	26	207
- 21.	227. R.	Erlöschen der Räudekrankheit unter den Pferden des Bauern Wilhelm Köppen zu Clausbagen, im Kreise Templin.	26	207
- 21.	25. P. Pr.	Kennzeichen der Hundswuth	26	207
- 21.	69. D. d. O. B	Ueberfuhrkosten über die Berliner Verbindungsbahn im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband.	26	209
- 21.	— — —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Amts- und Kassen-Verwaltung für das Königliche Hausfideikommiß-Rentamt Trebatsch, sowie Führung der Forstkasse der Oberförsterei Schwenow durch den Amtspächter Marsch zu Trebatsch.	26	212
- 21.	52. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau	27	215
- 21.	53. N. M. E.	Ankündigung eines anderweiten Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.	27	215
- 22.	223. R. 228. R.	Administration des Domainen-Vorwerks Wendemark	26 27	206 213
- 22.	7. H. V.	Verlooste Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn	28	221
- 23.	54. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets.	27	215
- 24.	2. R. Pr.	Ortsstatutarische Vorschriften für den Bau an nicht regulirten Straßen.	26	205
- 24.	16. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe.	26	208
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Leo Funck zu Aachen, des Ober-Maschinenmeisters Heinrich May in Zürich, des Kaufmanns Theodor Fendius zu Berlin und des Ober-Ingenieurs Adolf Krüzner zu Bodenbach.	26	212
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 17. und 18. Stück des Reichsgesetzblattes	27	213
- 24.	19. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Führung der durch die Gewässer Berlins geführten Telegraphenleitungen.	27	213
- 24.	71. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Erfurt	27	222
- 25.	230. R.	Tödtung eines tollen Hundes des Fuhrmanns Gießel aus Pritzwalk in Perleberg.	27	214
- 25.	230. R.	Verlaufener Hund des Hüfners Grabow zu Lobbesee im Kreise Zauch-Belzig, welcher im Dorfe Zeuden mehrere Hunde gebissen und muthmaßlich derselbe war, der auf dem Artillerie-Schießplatz bei Jüterbog getödtet und als wuthkrank erkannt worden ist.	27	214
- 25.	230. R.	Verwarnung und Hinweisung auf das Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 und die Ausführungsbestimmungen zu demselben wegen der in neuester Zeit in den verschiedensten Gegenden des Regierungs-Bezirks vorgekommenen zahlreichen Fällen von Hundswuth.	27	214

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 25.	26. P. Pr.	Polizei-Aufsicht über das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte und mit derselben vereinigte Terrain in der Feldmark Lichtenberg.	27	214
- 25.	18. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	27	215
- 25.	55. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen.	27	215
- 26.	231. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen der Bauern Schultze und Rind zu Frankenförde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	27	214
- 26.	232. R.	Tödtung zweier Pferde des Bauern Joachim Buhl in Blüthen, Kreis Westprignitz.	27	214
- 26.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Abtrennung des Ober-Kontrol-Bezirks Beeskow mit dem zu demselben gehörigen Special-Hebe-Bezirk des Steuer-Amtes Beeskow vom Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Eberswalde und Einverleibung desselben in den Bezirk des Haupt-Steuer-Amtes zu Lübben.	27	216
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft concessionirten Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft nebst Vertrag vom 21. Februar 1878.	Beilage zum 29. Stück.	
- 27.	17. G. P. A.	Briefverkehr mit Peru	27	214
- 27.	70. D. d. O. B	Ausgabe von Personen-Billets I. bis IV. Wagenklasse	28	222
- 28.	42. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. D. Bahnhof.	27	215
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß hinsichtlich der Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung innerhalb des Kreises Zauch-Belzig von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz durch den Rittergutsbesitzer von Loebell zu Lehnin und Genossen.	32	255
- 29.	58. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif vom 5. August 1877 im Norddeutschen Eisenbahn-Verband.	28	222
- 29.	59. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau	28	222
- 29.	— —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Zahlungen Seitens der Königlichen Amts- und Forstkasse Königs-Wusterhausen.	28	223
- 29.	3. R. Pr.	Allgemeine Vorschriften für die Verdingung von Arbeiten und Materiallienlieferungen zu Bauten im Geschäftsbereich der Königlichen Regierung zu Potsdam.	29	227
- 29.	74. D. d. O. B	Frachtermäßigung für Salz	29	234
Juli 1.	229. R.	Floßholzlagerungen auf der Lieper Finow	27	213
- 1.	— —	Bezirks-Verwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin. Diesjährige Ferien desselben.	27	216
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19. und 20. Stück des Reichsgesetzblattes	28	217
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 22. Stück der Gesetz-Sammlung	28	217
- 1.	73. D. d. O. B	Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Koks im Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verband.	28	223
- 2.	20. O. Pr.	Bestellung des Kunst- und Handelsgärtners Bromberg zu Grünberg in Schl. zum Reichs-Aufsichts-Kommissar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg.	28	217

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 2.	237. R.	Ausbruch der Pockenseuche in der Schafheerde der Gemeinde Werbellin, im Angermünder Kreise.	28	319
- 2.	1. K.	Erneuerte Bekanntmachung über das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner vom 21. November 1859.	28	220
- 3.	239. R.	Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 und Ministerial-Rescript dazu vom 21. Juni 1878 über Frankirung des Schriftwechsels mit Oesterreich-Ungarischen Behörden.	28	220
- 3.	— —	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin, betreffend das Steuer-Amt zu Lübbenau im Hauptamts-Bezirk Lübben.	28	223
- 3.	21. S.	Aufnahme-Prüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar	29	233
- 4.	240. R.	Veränderung des Namens der Holländischen Papiermühlen-Schleuse am Werbellin-Kanal.	28	220
- 4.	22. S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	29	233
- 5.	234. R.	Erforderniße zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	28	217
- 5.	19. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	28	221
- 5.	— —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Amts- und Kassen-Verwaltung des Königlichen Hausdefizitkommiß-Rentamts Trebatsch und der Forstkasse der Königlichen Oberförsterei Schwenow.	28	223
- 5.	17. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	29	235
6.	233. R.	Ernannte Wahl-Kommissarien für die Reichstagswahl	28	217
- 6.	238. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Kubusch zu Mildenberg, im Kreise Templin.	28	219
- 6.	18. G. P. A.	Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Packetadressen	29	233
- 6.	16. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	29	235
- 7.	236. R.	Festsetzung von Laichschonrevieren.	28	218
- 7.	43. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	28	220
- 8.	245. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des ausgebauten Bauerguts-besitzers Fraudöse zu Christdorf, im Kreise Ostprignitz.	29	231
- 8.	17. M.	Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fäßern	42	315
- 9.	235. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1878.	28	218/19
—	— —	Patent-Aufhebungen:		
		des Civil-Ingenieurs C. Meinicke zu Görlitz,	28	223
		des Ingenieurs Hermann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a. S.,	28	224
		der Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden.		
—	— —	Umwandlung der in Charlottenburg bisher bestandenen Hilfspredigerstelle in ein zweites Diakonat und des zweiten Diakonats zum Archidiakonat.	28	226
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 21. Stück des Reichsgesetzblattes	29	227
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 23. Stück der Gesetz-Sammlung	29	227
- 9.	27. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juni 1878.	29	231
- 9.	28. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin.	29	232

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts	Seite des Amts-blatts
Juli 9.	60. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Demmin i. P.	29	234
- 10.	243. R. u. P. Pr.	Veranstaltung einer Lotterie der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Demmin i. P.	29	231
- 10.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 1. Halbjahr 1878.	29	235
- 10.	260. R.	Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten	31	247
- 13.	242. R.	Ernennung eines anderweiten Wahl-Commissars für den 10. Wahlkreis (Teltow und Beeskow-Storkow) für die Reichstagswahl.	29	231
- 13.	246. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Behr zu Kl.-Luckow, im Prenzlauer Kreise.	29	231
- 13.	247. R.	Tödtung eines Hofbundes des Brauereibesitzers Meyer in Dahme wegen Tollwuth.	29	231
- 13.	61. N. M. E.	Frachtsätze des Nachtrags VIII. des gemeinschaftlichen Kohlentarifs mit der Oberschlesischen Eisenbahn.	30	242
- 13.	19. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim. Bezirksgrenzen-Veränderung.	31	253
- 13.	18. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.	42	315
- 14.	29. P. Pr.	Gemeinschaftliche Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums, der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission und des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berlin, betreffend die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen und die für die Benutzung und Unterhaltung der Anlagen am neuen Verbindungskanal zu entrichtenden Geldbeträge.	31	252
- 15.	244. R.	Veranstaltung einer Sammlung aus Anlaß der Attentate gegen Seine Majestät den Kaiser und König.	29	231
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn H. Lezius (landwirthschaftliche Maschinenhandlung) zu Breslau, des Werkmeisters J. J. Vogel zu Sigmaringendorf, des Ingenieurs J. F. Rühne zu Berlin, des Dekorationsmalers August Krenge zu Königs-Lutter und des Herrn Joh. Caspar Bodde zu Cöln.	29	236
- 15.	76. D. d. O. B	Gebühr für Ueberführung von den Bahnhöfen der Ostpreußischen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg i. Pr.	30	243
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 1. Halbjahr 1878.	30	243
- 16.	251. R.	Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1878 über Guts- und Gemeindebezirks-Veränderungen in der Feldmark der Stadt Fürstenwalde.	30	240
- 16.	— —	Landesdirektor der Provinz Brandenburg v. Levetzow zu Berlin. Aufbringung der Kosten für die Provinzial-Verwaltung.	33	264
- 17.	248. R.	Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869.	30	239 und Beilage.
- 17.	252. R.	Gemeindebezirks-Veränderungen in der Feldmark Werder	30	240
- 17.	45. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	30	242
- 18.	44. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	30	241
- 18.	62. N. M. E.	Ausgabe eines neuen Verband-Tarifs unter dem Namen „Hanseatisch-Schlesischer Verbands-Tarif".	30	242

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 18.	75.D.d.O.B	Außerkrafttretung des Specialtarifs für die Beförderung von Eisenbahnschwellen in Wagenladungen vom 1. April 1877.	30	243
- 19.	250. R.	Bekanntmachung, daß zum X. Wahlkreise außer den Kreisen Teltow und Beeskow-Storkow auch die Stadt Charlottenburg gehört.	30	240
- 19.	253. R.	Ausführung der Schutzpockenimpfung	30	240
- 19.	77.D.d.O.B	Ankündigung des Preußisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifs	30	243
- 19.	— —	Königliches Bezirks-Verwaltungsgericht zu Potsdam. Bekanntmachung über die diesjährigen Ferien desselben.	30	243
- 20.	254. R.	Tödtung eines großen schwarzen Hundes des Buchdruckerei-Besitzers Hintze zu Havelberg wegen Tollwuth.	30	240
- 20.	256. R.	Ausbruch der Pocken in den Schafheerden des Gutes Mannsfeld, im Kreise Westprignitz, des Bauern Kemp zu Fliet, im Kreise Templin, und des Bauern Krumrey zu Baumgarten, im Kreise Prenzlau, sowie der Maulseuche unter dem Rindvieh des Gutes Holzeelen, im Kreise Westprignitz.	30	240
- 20.	46. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Werneuchen	30	246
- 20.	261. R.	Anderweites Regulativ für die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.	31	249
- 21.	255. R.	Tödtung eines tollen Hundes in der Kolonie Alsen, im Kreise Teltow	30	240
- 21.	257. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde der Wittwe Gräfe zu Schweinrich, im Kreise Ostprignitz.	30	241
- 22.	249. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1878 über Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fässern.	30	239
- 22.	20.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	31	252
- 22.	78.D.d.O.B	Ausgabe von Retourbillets zur Beiwohnung des 5. Deutschen Kriegertages in Gießen.	31	253
- 22.	— —	Allerhöchster Tarif, nach welchem das Ueberfetzgeld bei der Fähranstalt über die Spree zwischen dem Kraeusel'schen Grundstücke in Charlottenburg, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist.	31	253
- 22.	— —	Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Vorlesungen im Winter-Halbjahr 1878/79.	33	267
- 23.	263. R.	Aufspielung von Equipagen und Pferden ꝛc. Seitens des Comités für den Zerbster Pferdemarkt.	31	250
- 23.	265. R.	Verkündigung orts- und amtsbezirks-polizeilicher Verordnungen durch den Zossener Stadt- und Landboten.	31	250
- 23.	267. R.	Nachweisung der im II. Vierteljahre 1878 aus dem Regierungsbezirk über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	31	251
- 24.	264. R.	Aufspielung von Fohlen und Pferden ꝛc. Seitens des Exekutiv-Comités für die Darmstädter Fohlen- und Pferdemärkte.	31	250
- 24.	266. R.	Verfolgung des Kaufmanns Emil de Gruytters	31	250
- 24.	269. R.	Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums an der Landwirthschaftsschule zu Cleve wegen Neubesetzung von 7 Lehrerstellen.	31	251
- 24.	270. R.	Interimistische Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion über die Schulen des Inspektionskreises Neustadt-Brandenburg.	31	251
- 24.	2. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	31	252
- 25.	262. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	31	250
- 26.	268. R.	Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1878, betreffend den Verkehr auf den Kreis-Chausseen des Kreises Zauch-Belzig.	31	251

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 26.	47. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	31	252
- 26.	63. N. M. E.	Ausgabe von Tour- und Retour-Billets zur Benutzung des Postdampfschiffes zwischen Stralsund und Malmoe, sowie Stralsund und Copenhagen.	31	253
- 26.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals.	32	260
- 29.	258. R. u. P. Pr.	Wiederholter Hinweis auf die in der Extra-Beilage zum Stück 29 publizirten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers in Betreff der Eisenbahnen.	31	247
- 29.	2. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerkseigenthum „Klopstock“...	31	253
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 22., 23., 24., 25. und 26. Stück des Reichsgesetzblattes.	32	255
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 24. Stück der Gesetz-Sammlung.....	32	255
- 29.	82. D. d. O. B.	Tarif für Eisen des Specialtarifs I.....	32	258
- 31.	79. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr ...	32	258
- 31.	84. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkner Eisenbahn vom 1. Februar 1878.	34	271
- 31.	86. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern..	35	276
Aug. 1.	274. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin.....	32	257
- 1.	275. R.	Aufhebung der Observation über das Pferd des Bauern Bollmann zu Willmersdorf im Kreise Ostprignitz wegen Rotzverdachts.	32	257
- 1.	276. R.	Mittheilung, daß das an der Räude erkrankt gewesene Pferd des Bauergutsbesitzers Mußfeldt zu Schmolde, im Kreise Ostprignitz, geheilt ist.	32	257
- 1.	277. R.	Ausbruch der Pockenseuche in den Schafsheerden des Ziegeleibesitzers Seiler zu Steffenshagen und der Gemeinde Gradow b. H., im Kreise Ostprignitz, der Bauerhofbesitzer Göffrier, Jacob Quart und Dufrene zu Kl.-Ziethen, im Kreise Angermünde, und des Eigenthümers Kroeplin zu Lerowshof bei Lychen im Kreise Templin.	32	257
- 1.	277. R.	Tödtung von sieben Pferden des Gutspächters Paetow zu Mittenwalde, im Kreise Templin, und eines Pferdes des Handelsmanns Robischek zu Friedrichshagen bei Berlin.	32	257
- 1.	30. P. Pr.	Vorlegung der Todtenscheine bei Anmeldung von Sterbefällen	32	257
- 1.	21. K. d. S. P	Aufgebot eines Staatsschuldscheines.....	32	257
- 1.	64. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Weißenfels a. Saale.	32	258
- 1.	80. D. d. O. B	Inkrafttretung direkter Frachtsätze des Specialtarifs A. II. und III. im Hanseatisch-Preußischen Verbande.	32	258
- 1.	81. D. d. O. B	Ankündigung eines Verband-Gütertarifs im Verband-Verkehr der Königlichen Ostbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	32	258
- 1.	83. D. d. O. B	Direkte Expedition von Pferden und Vieh von und nach der Haltestelle Döllens-Radung.	33	266
- 2.	278. R.	Verenden einer Kuh des Bäckermeisters Ulricy zu Wilsnack.....	32	257
- 3.	273. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1878 beobachteten Wasserstände.	32	256
- 3.	65. N. M. E.	Anwendung der Frachtsätze des Tarifs für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Königlichen Ostbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. August 1878 für die gleichnamigen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Preußisch-Sächsischen Verbande.	33	265

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 4.	271. R.	Gesetz vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernes Kreuzes von 1870—71.	32	255
- 4.	272. R.	Rückzahlung einer Kaution an den Unteragenten zur Beförderung von Auswanderern, Kaufmann Wilhelm Klauß zu Strasburg U.-M.	32	256
- 4.	75. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Böhmischen Braunkohlen.	37	289
- 5.	279. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbesitzers Rieck zu Biesenthal wegen Rotzkrankheit.	32	257
- 5.	280. R.	Ausbruch der Pockenseuche in den Schafheerden der Gemeinde Brodowin, im Angermünder Kreise, des Vorwerks Kammermarck bei Prigwalk und des Dorfes Kochstaedt, im Kreise Westprignitz.	32	257
- 5.	281. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen des Amtmanns Wiese zu Kl.-Kreutz, im Kreise Westhavelland.	32	257
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Jos. Zinnecker zu Hirschberg i. Schl.	32	258
- im	— —	Direktor des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau. Beginn des Wintersemesters Anfang Oktober 1878.	32	260
- 5.	31. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 7. September 1871, betreffend das Aufschwemmen, Aufsahren und Anlegen der Baupölzer.	33	262
- 5.	49. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen in Fr.-Buchholz, Schönerlinde, Schönwalde und Basdorf.	36	280
- 6.	282. R.	Ernennung des Kommerzien-Raths Friedrich Wilhelm Borchardt zum Konsul der Republik Costa-Rica in Berlin und Exequatur-Ertheilung an denselben.	33	261
- 6.	284. R.	Vereinigung des selbstständigen Gutsbezirks Gallin mit dem selbstständigen Gutsbezirke Bornstädt unter dem Namen „Bornstädt", im Kreise Osthavelland.	33	261
- 6.	48. O. P. D.	Annahme von Packeten durch die Packetbesteller innerhalb Berlins	33	263
- 6.	66. N. M. E.	Ankündigung eines Specialtarifs für die Beförderung von Schwefelkies	33	266
- 6.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Sperrung der Spreeschleuse zu Fürstenwalde.	33	267
- 6.	— —	Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Halle a. S. Vorlesungen im Winterhalbjahr 1878/79.	34	273
- 7.	283. R.	Schließung des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Bundes zu Hamburg.	33	261
- 7.	21. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Potsdam.	34	269
- 8.	285. R.	Verwaltung der Kreisschul-Inspection des Inspectionskreises Nauen	33	261
- 8.	286. R.	Tödtung eines Pferdes des Pferdehändlers Stackebrandt in Egin und des Gastwirths Heller in Buchow-Carpzow, im Kreise Osthavelland, wegen Rotzkrankheit, und Observationsstellung der mit diesen Pferden in Berührung gewesenen übrigen fünf Pferde der vorgenannten Besitzer, sowie eines Pferdes des Schmiedemeisters David zu Buchow-Carpzow und des Fuhrherrn Merten zu Ketzin.	33	261
- 8.	— —	Direktor der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin. Vorlesungen im Winterhalbjahr 1878/79.	33	268
- 8.	— —	Kuratorium der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin. Vorlesungen im Winterhalbjahr 1878/79.	34	272

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Aug. 9.	22. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853. .	33	261
- 9.	23. S.	Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen	33	264
- 9.	24. S.	Abhaltung der Prüfung der Schulvorsteherinnen	33	264
- 10.	287. R.	Erlöschen der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Holdseelen, im Kreise Westprignitz.	33	261
- 10.	290. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1878.	33	262/63
- 10.	50. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Golzow und Wiesenburg.	33	264
- 12.	288. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbesitzers August Rieck zu Wiesenthal wegen Rotzkrankheit und Observationsstellung zweier mit diesen Pferden in Berührung gekommener anderer Pferde desselben Besitzers.	33	261
- 12.	289. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Eigenthümers Friedrich Köhn zu Banz, im Kreise Templin.	33	261
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Hermann von Poser zu Geldern und des Fabrikdirektors Julius Post in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern).	33	266
- 13.	296. R.	Rotzkrankes Pferd des Milchhändlers Friedrich Thiele zu Staaken, im Kreise Osthavelland. Entlassung der der Rotzansteckung verdächtig gewesenen Pferde des Schlächtermeisters Theiß und des Gastwirths Gaede zu Neu-Trebbin, im Kreise Oberbarnim, aus der Observation.	34	270
		Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Bauergutsbesitzers Steffen zu Mertensdorf, im Kreise Ostprignitz, und des Schulzen Wesener zu Schleptow, im Prenzlauer Kreise.		
- 13.	51. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Beetz u. Herzberg i. M.	34	271
- 14.	85. D. d. O. B	Frachtberechnung für Viehladungen im Lokalverkehr	34	271
- 14.	87. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern aller Art.	35	277
- 15.	292. R.	Neuwahl zum Reichstage für den 2. Berliner Wahlkreis	34	269
- 15.	297. R.	Erschießung eines tollen Hundes in Liepe, Kreis Oberbarnim	34	270
- 15.	88. D. d. O. B	Frachtsätze für Steinkohlen-Transporte	35	277
- 16.	295. R.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Ruppin	34	270
- 16.	299. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg U.-M. und Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Gutspächters Thiele zu Stadthof-Pullitz.	34	270
- 16.	R.	Ortsbenennung „Minnashöh", im Kreise Ostprignitz	34	272
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Dorfgemeinde Velten für den von letzterer unternommenen Bau einer Chaussee von Velten bis zur Berlin-Cremmener Chaussee bei Hennigsdorf.	39	299
- 17.	291. R.	Neuwahl zum Reichstage für den 1. Berliner Wahlkreis	34	269
- 17.	293. R.	Beginn des diesjährigen Hebammen-Lehr-Kursus	34	269
- 17.	32. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise für den Monat Juli 1878	34	270
- 17.	67. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarif für Getreide ꝛc.	35	276
- 18.	298. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Prützke im Kreise Zauch-Belzig und Anordnung zur Festlegung der Hunde in dem genannten Orte, sowie in Rietz bei Br., Grebs und Netzen.	34	270

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18.	300. R.	Verendung einer Kuh des Bauergutsbesitzers West zu Baglow im Kreise Oberbarnim.	34	270
- 19.	294. R.	Herbst-Uebungen der combinirten 1. Garde-Division.	34	269
- 19.	23.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staats-Anleihe von 1876.	34	271
- 19.	68.N.M.E.	Aufhebung von Tarifsätzen.	35	276
- 19.	14. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 nebst dem Abänderungs-Nachtrage vom 12. Juni 1878 für die Berliner Nordeisenbahn.	36	279
- 19.	305. R.	Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.	36	279 und Beilage.
- 20.	301. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutebesitzers Schumann zu Engelsburg, im Kreise Templin.	34	270
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Haupt-Steueramts-Kontroleurs Martin Neumann zu Hannover-Münden und des Technikers Adolph Heß zu Flensburg.	34	272
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27., 28. und 29. Stück des Reichsgesetzblattes.	35	275
- 20.	69.N.M.E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Charlottenburg.	35	276
- 20.	89.D.d.O.B	Verabfolgung von Retourbillets II. und III. Klasse für die Theilnehmer an dem in Eisenach stattfindenden Genossenschafts-Congreß.	35	277
- 21.	19.G.P.A.	Verbot der Einfuhr von frischen Trauben-Rebenabgängen u. s. w. nach der Schweiz.	35	275
- 21.	20. K. A.	Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen im Kreise Oberbarnim.	35	277
- 22.	33. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstückserwerbung Behufs Straßenregulirung.	35 38	275 296
- 22.	52. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Börnike, Fischerwall, Flieth und der Haupt-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde.	35	275
- 23.	303. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes Liebenthal im Kreise Ostprignitz.	35	275
- 24.	24.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 und der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	35	276
- 24.	90.D.d.O.B	Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband	36	282
- 26.	304. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden mehrerer Wirthe zu Mansfeld im Kreise Westprignitz.	35	275
- 26.	25.K.d.S.P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	35	276
- 26.	70.N.M.E.	Frachtberechnung für Wagenladungen von Vieh	36	281
- 26.	71.N.M.E.	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren.	36	282
- 26.	308. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Ortschaften Retzow, Rutenberg und Warthe, im Kreise Templin.	36	280
- 27.	302. R.	Ernennung eines anderweiten Wahlkommissars für die Neuwahl zum Reichstage im 2. Berliner Wahlkreise.	35	275

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: der „Saronia"-Eisenwerke und Eisenbahnbedarf, Fabrik zu Radeberg, des Mechanikers Ernst Wisotzky zu Berlin, des Grafen Dienheim Anton von Brochocki zu Tornow in Galizien, des Herrn James Mc. Kay in Liverpol, des Fabrikbesitzers A. Wernecke zu Halle a. S. und des Guts- und Fabrikbesitzers Wilhelm Knauer zu Osmünde.	35 35	277 278
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 25. Stück der Gesetz-Sammlung.....	36	279
Aug. 27.	91. D.d.O.B	Ankündigung von Nachträgen zum Preußisch-Sächsischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878.	36	282
- 27.	25. S.	Abhaltung der 2. Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg....	37	288
- 28.	307. R.	Verbot des Festlegens und Ankerns in der Schiffahrtsstraße beim Kleinen und Großen Müggelsee.	36	280
- 28.	309. R.	Tödtung von drei rotzkranken Pferden des Rittergutes Bietikow, im Kreise Prenzlau.	36	280
- 28.	72. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes.	36	282
- 29.	34 P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1878, betreffend die Rostocker Vereinsbank in Liquidation zu Rostock.	36	280
- 29.	73. N. M. E.	Regulirung der Fahrpreise im direkten Personen-Verkehr zwischen Berlin (N.-M. Bahnhof) und Wien (Nordbahnhof).	36	282
- 29.	92. D.d.O.B	Verkauf von Exemplaren des mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlenverkehr.	36	283
- 30.	314. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauergutsbesitzers David Schmidt zu Scheenhagen bei Pritzwalk.	37	286
- 30.	314. R.	Verendung einer Kuh des Büdners Falke zu Wilsnack am Milzbrand	37	287
- 31.	93. D.d.O.B	Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband-Güter-Verkehr	37	289
Sept. 2.	313. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts zu Diedersdorf, im Teltower Kreise	37	286
- 2.	315. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen zu Mahlendorf, im Templiner Kreise.	37	287
- 2.	94. D.d.O.B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Charlottenburg.	37	289
- 2.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Verlängerung der Sperre der Spreeschleuse zu Fürstenwalde.	37	292
- 3.	306. R. 361. R. 410. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 27. August 1878 über Ausreichung der neuen Zinskupons Serie VIII. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.	36 42 48	279 318 376
- 3.	3. B. R.	Gestaltung der Vorarbeiten zur Aufstellung eines Projektes zur Kanalisirung der Spree von Berlin bis Spandau.	36	280
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Technikers Louis Weinert zu Ehrenfeld bei Cöln, des Herrn Jul. Ant. Cäsar Frd. Clouet in Havre, der Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden und des Herrn T. D. Brochocki & Co. in Paris.	36	283
—	— —	Geschenke an Kirchen	36	284
- 3.	311. R.	Veranstaltung einer Lotterie von Kunstwerken Seitens des Künstler-Vereins zu Leipzig.	37	285
- 3.	316. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes Burghof-Putlitz, im Kreise Westprignitz.	37	287

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 3.	53. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	37	286
- 3.	95. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Cöslin. . . .	37	289
- 4.	54. O. P. D.	Auszahlung von Postanweisungsbeträgen aus Frankreich und Algerien	37	288
- 4.	74. N. M. E.	Frachtberechnung im direkten Viehverkehr	37	289
- 4.	8. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1878 fälligen Zinskupons der Preußischen Anleihen.	38	296
- 5.	312. R.	Verendung zweier Ochsen auf dem zum Rittergute Alt-Ranft gehörigen Vorwerke Bergthal, im Kreise Oberbarnim.	37	286
- 5.	317. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Rathmanns Flau zu Freienstein, des Gemeinde-Vorstehers Meyer zu Glienicke und dreier Besitzer zu Blasendorf, im Kreise Ostprignitz.	37	287
- 6.	35. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1878.	38	295
- 6.	11. D. d. R. B	Einlösung der am 1. Oktober 1878 fällig werdenden Zinskupons der Rentenbriefe.	38	297
- 6.	21. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	38	297
- 7.	20. G. P. A.	Postkarten für den Verkehr im Weltpostverein	37	288
	22. G. P. A.		38	296
	24. G. P. A.		39	301
- 7.	76. N. M. E.	Ankündigung eines provisorischen Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen.	37	289
- 7.	325. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstobjecte.	38	295
- 7.	97. D. d. O. B	Die Ersten Nachträge zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften I. bis IV. des Preußisch-Sächsischen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878 betreffend.	38	297
- 7.	— —	Königl. Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung	38	298
- 7.	9. H. V.	Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878	39	302
- 8.	21. G. P. A.	Verfahren mit Postvorschüssen	37	288
- 9.	310. R.	Nachweisung der im Monat Juli 1878 an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Wasserstände.	37	285
- 9.	318. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Vorwerks Hellburg und des Dorfes Seddin, im Kreise Westprignitz.	37	287
- 9.	319. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat August 1878.	37	286/287
—	— —	Patent-Aufhebungen:		
		des Civil-Ingenieurs C. Wiegand zu Bielefeld,		
		des Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M.,		
		des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin,		
		des Herrn Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz,		
		der Herren Max Sauer, Ferdinand Johannes Segnitz und Christian Albert Rößler zu Leipzig,		
		des Emil Rähm in Wiesenthal bei Reichenberg in Böhmen,	37	290
		des Civil-Ingenieurs Fr. Demmin zu Berlin,		
		des Herrn August Bastert zu Frankfurt a. M.,		
		des Ingenieurs Gustav Mansfeld zu Schönbeck,		
		des Herrn J. Macdonald zu London und		
		der Herren John Keeghley, John Vernon Hope und Wm. Philippe Tompson in Liverpool.		
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	37	292

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9	326. R.	Tödtung von vier Pferden des Gutspächters Manger zu Grabow, und eines Pferdes des Försters Aulich zu Liezenhütte im Kreise Westhavelland.	38	295
- 9.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Nachweisung der im Jahre 1876 durch Königlich Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.	39	300
- 10.	323. R.	Einrichtung einer Forst-Lehrlings- 2c. Schule für Söhne von Königlichen, Kommunal- und Privat-Forst-Beamten in Groß-Schönebeck.	38	294
- 10.	23. G. P. A.	Beitritt der Republik Peru zum Allgemeinen Postverein	38	296
- 10.	26. K. d. S. P	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	38	296
- 10.	102. Dd. OB	Ankündigung von Tarifnachträgen	40	307
- 11.	321. R.	Vereinigung einer vom Stadtbezirke Freienwalde a. O. abgetrennten Parzelle mit dem selbstständigen Gutsbezirk Torgelow, im Kreise Oberbarnim.	38	293
- 11.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Aufhebung der Steuer-Receptur zu Baruth.	38	297
- 11.	R.	Oeffentliche Belobung des Ernst Friedrich Wilhelm Iden, Sohnes des Rentiers Iden zu Eberswalde, wegen Lebensrettung.	39	304
- 12.	320. R.	Verfolgung des Steuerkassirers Alois Theinde aus Beszprém	38	293
- 12.	96. D. d. O. B	Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen.	38	297
- 12.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Anhalter Eisenbahnhofe zu Berlin.	38	297
- 12.	98. D. d. O. B	Preußisch-Oberschlesischer Verband	39	303
- 13.	322. R.	Staats-Ministerial-Beschluß vom 24. Juli 1878, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.	38	293
- 13.	327. R.	Ausbruch der Pockenkrankheit in der Schafheerde des Gutes zu Weitzendorf, im Kreise Ostprignitz, und	38	295
- 13.	327. R.	Erlöschen der Schafpocken in den Heerden zu Wetzenow und Roggow, im Prenzlauer, sowie zu Werbellin, im Angermünder Kreise.	38	295
- 14.	324. R.	Neue Aufnahmen und Vermessungen vom Finow-Kanal, dem Voß-Kanal und der zwischen dem Finow-Kanale und dem Oranienburger Kanale belegenen Havelstrecke.	38	294
- 14.	330. R.	Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Carl Fiedler zu Dallgow, im Kreise Osthavelland, und Observationsstellung eines zweiten Pferdes desselben.	38	295
- 16.	328. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Vorwerks Hochheim-Putlitz, im Kreise Westprignitz.	38	295
- 16.	329. R.	Verendung einer Kuh des Kossäthen Gottfried Stutterheim zu Jachzenbrück, im Teltower Kreise.	38	295
- 16.	77. N. M. E.	Aufnahme der Berlin-Dresdener Eisenbahn in den Elb- und Wäserhäfenverkehr.	38	297
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Kaufmanns und Patent-Agenten H. Raelke zu Berlin, des Ingenieurs, Kapitains Lothien Kerr-Scott zu London, des Civil-Ingenieurs C. Kayser zu Berlin, des Ingenieurs Julius Huch zu Berlin, der Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. und des Herrn H. Ballot zu Berlin.	38 38	297 298

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 16.	337. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Bauergutsbesitzer Heuer zu Sadenbeck und Wolter zu Wulfersdorf, im Kreise Ostprignitz.	39	301
- 16.	10. H. V.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	302
- 17.	99. D. d. O. B	Frachtberechnung für Viehbeförderungen	39	303
- 18.	22. O. Pr.	Anweisung an sämmtliche Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden in der Provinz Brandenburg, betreffend die Neuwahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern.	39	299
- 18.	78. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Pferden und sonstigem Vieh in Wagenladungen.	39	303
- 18.	100. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1878.	39	304
- 19.	336. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Oppenheim zu Hennickendorf, im Kreise Niederbarnim.	39	301
- 19.	336. R.	Tödtung eines Fohlens des Gutsbesitzers C. Wendt zu Bretz, im Kreise Westprignitz.	39	301
- 19.	336. R.	Erlöschen der Räudekrankheit unter den Schafen des Mühlenmeisters Unverdroß zu Zietzensche Mühle, im Kreise Angermünde.	39	301
- 19.	79. N. M. E.	Frachtberechnung für Viehladungen	40	306
- 20.	332. R.	Verhaftung des Kaufmanns de Gruyters	39	301
- 20.	334. R.	Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Niederbarnim	39	301
- 20.	335. R.	Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin	39	301
- 21.	338. R.	Erloschene Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Giessel zu Lichtenwalde.	39	301
- 21.	339. R.	Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Herfurth zu Brandenburg wegen Rotzkrankheit.	39	301
- 21.	27. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1870.	39	303
- 21.	107. Dd. OB	Ankündigung des neuen Winterfahrplans	41	312 und Beilage.
- 22.	25. G. P. A.	Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Rußland	39	302
	26. G. P. A.		40	306
	28. G. P. A.		41	311
- 23.	103. d. DOB	Ausnahme-Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande	39	307
- 23.	106. Dd. OB	Nachnahme auf Fracht- und Eilgut	39	307
- 23.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Verwaltung einer Stempel-Distribution in Berlin.	39	308
- 23.	15. M.	Einführung des Malzaufschlags in der Bayerischen Pfalz	40	305
- 24.	331. R.	Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie Seitens des Gewerbevereins zu Furtwangen im Großherzogthum Baden.	39	301
- 24.	333. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	39	301
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Seilermeisters Gustav Thiele zu Görlitz, des Gutsbesitzers H. Waack zu Stettin und des Ingenieurs Richard Bredo zu M.-Gladbach.	39	304
- 24.	27. G. P. A.	Verbot der Versendung solcher Gegenstände mit der Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.	40	306
- 24.	28. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen der konsolidirten Staats-Anleihe von 1870.	40	306
- 24.	101. Dd. OB	Ankündigung eines Tarifnachtrags für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.	40	307

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 24.	104. Dd. OB	Frachtermäßigung bei der Ueberführung von Gütern in Cüstrin	40	307
„ 25.	340. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 15. September 1878, betreffend Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I.	40	305
- 25.	23. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	41	312
- 26.	341. R.	Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection des Inspectionskreises Potsdam II.	40	305
- 26.	105. Dd. OB	Versendung von Gütern	40	307
- 26.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Aufhebung des Stempeldebits bei 2 Steuer-Assistenturen zu Berlin.	40	308
- 26.	16. M.	Befugniß des Nebenzollamts I. zu Gronau zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier.	41	309
- 26.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Belzig. Abhaltung von Gerichtstagen für die Stadt Brück im Jahre 1879.	41	314
- 27.	343. R.	Tollwuth an zwei Hunden in Tarmow, im Kreise Osthavelland, und Anordnung zur Festlegung der Hunde in Tarmow, Hackenberg, Amt und Kolonie Fehrbellin und Feldberg.	40	306
- 27.	344. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes Stavenow, im Kreise Westprignitz, und Erlöschen dieser Krankheit in den Heerden der Rittergüter Groß- und Klein-Langerwisch, im Kreise Ostprignitz.	40	306
- 27.	26. S.	Prüfung für Turnlehrerinnen	41	311
- 27.	108. Dd. OB	Ankündigung von Tarifnachträgen im Mitteldeutschen Verband-Verkehr.	41	312
- 28.	23. O. Pr.	Eröffnung des diesjährigen Kommunal-Landtags der Neumark	40	305
- 28.	R.	Ortsbenennung „Rieckesthal", im Kreise Templin	40	308
- 30.	342. R.	Ministerial-Erlaß vom 21. September 1878 über die Prüfung für Turnlehrerinnen.	40	305
- 30.	345. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Rittergutes Bochin, im Kreise Westprignitz, des Ackerbürgers Dahl zu Kammermark, im Kreise Ostprignitz, und des Gutspächters Tilicke zu Nexow, im Kreise Templin.	40	306
- 30.	80. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zum Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif.	40	307
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Herrn Gustav Gießmann zu Bornstädt bei Potsdam, des Herrn August Föppl in Holzminden, des Ober-Ingenieurs W. Clauß zu Braunschweig und des Herrn C. O. Paget zu Wien.	40	308
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 30. und 31. Stück des Reichsgesetzblattes.	41	309
- 30.	346. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1878 beobachteten Wasserstände.	41	310
- 30.	347. R.	Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes mittels Lokomotiven auf der Feldmark Klein-Zerlang.	41	310
- 30.	36. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündbaren Flüssigkeiten.	41	311

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 1.	109. D d OB	Ankündigung von Tarifnachträgen.....	41	312
- 1.	22. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderungen.	41	312
- 2.	348. R.	Erlöschen der Schafpocken in den Heerden zu Kl.-Ziethen und Brodowin, im Kreise Angermünde.	41	310
- 3.	55. O.P.D.	Postkurs-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	41	311
- 3.	56. O.P.D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	41	311
- 3.	— —	Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamts zu Wriezen.	42	320
- 4.	24. O. Pr.	Einsetzung einer Bezirks-Enquête-Kommission für die Stadt Berlin und den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc.	41	309
- 4.	25. O. Pr.	Einsetzung einer Bezirks-Enquête-Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam, ausschließlich Berlin, und für den Regierungs-Bezirk Stettin wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc.	41	309
- 5.	349. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Halbbauern Adolf Rose zu Pyrow, im Kreise Westprignitz, und des Bauern Pieper zu Wetzenow, im Prenzlauer Kreise.	41	310
- 7.	350. R.	Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Thiele zu Neu-Ruppin wegen Rotzkrankheit.	41	310
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin, des Werkführers Joseph Prause zu Ehrenfeld, der Württembergischen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen am Brenz, des Kaufmanns und Chemikers Siegfried Stein zu Bonn, der Herren Jacob Blank und Adolph Hirsch zu Berlin, des Maschinenmeisters Wilhelm Nehring und des Architekten Wilhelm Schülken aus Gelsenkirchen, beide z. Z. in Hamburg, des Herrn James Wallace Brown zu London, des Ingenieurs August Hering zu Duisburg und der Ingenieure Ernst Hadenfeld und Daniel Iffland zu Hamburg.	41 41	312 313
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 26. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung	42	315
- 7.	37. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat September 1878.	42	318
- 7.	29. K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	42	319
- 8.	351. R.	Erloschene Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf im Kreise Niederbarnim.	42	316
- 8.	352. R.	Ausbruch der Pockenseuche in der Schafheerde des Viehhändlers Rothe zu Zerniz im Kreise Ostprignitz.	42	316
- 8.	R.	Ankündigung des Preisverzeichnisses der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam.	43	326
- 9.	353. R.	Tödtung eines Pferdes auf dem Dominium Alt-Friedland im Kreise Oberbarnim wegen Rotzkrankheit.	42	316
- 9.	359. R.	Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Krankenpflegerinnen-Asyls in Dresden.	42	318

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 10.	26. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personendampfschiffahrt auf der Spree in Berlin.	42	315
- 10.	29. G. P. A.	Zeitungs-Versand nach den Vereinigten Staaten von Amerika. . . .	42	319
- 11.	354. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Schulzenguts zu Ahrensdorf und des Guts Crewitz im Kreise Templin, sowie einiger Bauergutsbesitzer in Königsberg, im Kreise Ostprignitz, des Rittergutes Oegeln und des Bauern Gottlieb Kietz zu Radinkendorf, im Kreise Beeskow-Storkow.	42	317
		Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh des Bauern Adolf Böttcher zu Wustermark, im Kreise Osthavelland.		
- 11.	355. R.	Wegen eines der Tollwuth verdächtigen Hundes, welcher sich in Amalienhof und Münchehofe, im Kreise Beeskow-Storkow, gezeigt hat, ist die Festlegung der Hunde in den genannten, sowie in den im Umkreise von 4 Kilometern um dieselben belegenen Orten angeordnet worden.	42	317
		Aufhebung der Sicherheitsmaßregeln wegen der von der Tollwuth befallenen Kuh in der Rindviehheerde des Bauern Leue zu Zabelsdorf.		
- 11.	360. R.	Nachträge zu den revidirten Gesetzen des Lübecker Feuer-Versicherungsvereins der Landbewohner.	42 und Beilage.	318
- 11.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	43	326
- 12.	30. G. P. A.	Aufbewahrungszeit für Postlagersendungen	42	319
- 12.	396. R. u. P. Pr.	Abänderungen der bisherigen Formulare für die bei dem Impfgeschäfte nach Maßgabe des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 § 7 zur Anwendung kommenden Scheine und Listen.	Beilage zum 46. Stück.	
- 14.	356. R.	Ausbruch der Klauenseuche in der gemeinschaftlichen Schafheerde des Schulzen Kuhlmey, und der Bauern Bathe und Bars zu Buschow, im Kreise Westhavelland.	42	317
- 14.	358. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat September 1878 in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks.	42	316/17
- 14.	30. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe	42	320
- 14.	— —	Allerhöchster Tarif, nach welchem die Abgabe für das Aufziehen der Brückenklappen der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau bis auf Weiteres zu erheben ist.	46	351
- 14.	— —	Königliche Regierung zu Bromberg. Sperre des Bromberger Schifffahrts-Kanals.	44	338
- 15.	357. R.	Erloschene Schafpocken in der Heerde des Gutsbesitzers Schumann zu Engelsburg im Kreise Templin.	42	317
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Fabrikbesitzers Clemens Winkelmann in Berlin, des Civil-Ingenieurs Johann Baptist Diemen zu Berlin, der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin, des Technikers Anton Köhler zu Nippes, des Ingenieurs Carl Pieper zu Dresden, des Betriebs-Direktors Carl Menzel in Zwickau, der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, derselben, der Herren O. Sack und O. Reunert zu Cassel,	42	320

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Ferdinand Diederich zu Bernburg, des Herrn Carl Ecke zu Berlin, des Ingenieurs H. Stolzenberg in Berlin, des Dr. August Seyferth zu Braunschweig, des Herrn Felix Aimé Carruotte-Caullier zu Pont de Metz les Amiens (Somme), der Heren G. Stoff und J. Mais zu Berlin und des Direktors Carl Menzel und des Aufbereitungs-Ingenieurs Carl Lührig, beide zu Zwickau.	42	321
Oktb. 15.	81. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets I. Klasse mit 14tägiger Gültigkeit.....	43	324
- 16.	366. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Neumann zu Tacken, im Kreise Westpreußen.	43	323
- 16.	57. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	43	324
- 17.	364. R.	Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1878, betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Eberswalder-Oderberger Aktien-Chaussee.	43	323
17.	367. R.	Tollwuth eines Hundes des Bauergutsbesitzers Carl Dansmann zu Dyrotz im Kreise Osthavelland und Anordnung der Schutzmaßregeln auf die Ortschaften Dyrotz, Rohrbeck und Wustermark.	43	323
- 17.	368. R.	Tödtung eines Pferdes des Fuhrherrn Steffenhagen zu Potsdam und Observationsstellung der übrigen drei Pferde desselben.	43	323
- 18.	82. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringischen Verband-Gütertarif vom 1. November 1877.	43	324
- 18.	110. Dd. OB	Beförderung von Gütern jeder Art von und nach der Haltestelle Hohenkirch.	44	335
- 18.	112. Dd. OB	Ankündigung von Tarifnachträgen.....	45	348
- 19.	365. R.	Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Oberbarnim.....	43	323
- 19.	369. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutsbesitzers Degen zu Pyhlitz im Kreise Angermünde.	43	324
- 19.	31. G. P. A.	Packetverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.	43	324
- 19.	58. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	44	334
- 19.	111. Dd. OB	Frachtsätze für Holz.....	44	336
- 20.	363. R.	Neuer Winterfahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	43	323 und Beilage.
- 21.	— —	Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Verwaltung der Schifffahrtspolizei auf dem Plauer Kanal.	45	350
- 21.	— —	Allerhöchst vollzogener Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anstalt zu Gnewsdorf im Regierungs-Bezirk Potsdam zu erheben ist.	48	375
- 21.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Bekanntmachung über die zur Ausführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel erlassenen Bestimmungen.	Beilage zum 49. Stück.	
- 22.	371. R.	Ermittelung des Oskar Hugo Wilke aus Marienfelde bei Berlin .	44	333
- 22.	373. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Tornow im Kreise Oberbarnim.	44	333
- 23.	362. R.	Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 23. Oktober 1878, betreffend Bestimmungen zu dem Gesetz über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.	43	323

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 23.	38. P. Pr.	Verbot der Nr. 247 der „Berliner Freien Presse“ (Hauptblatt und Beilage) und des ferneren Erscheinens dieser periodischen Druckschrift auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	39. P. Pr.	Verbot des Deutschen Tabackarbeiter-Vereins auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	40. P. Pr.	Verbot des Vereins-Verbandes der Deutschen Schmiede mit dem Centralsitz in Berlin auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	41. P. Pr.	Verbot des Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins zu Berlin auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	42. P. Pr.	Verbot des Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts zu Berlin auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	43. P. Pr.	Verbot von Druckschriften auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	329
—	— —	Patent-Aufhebungen:		
		des Ingenieurs N. Neubert zu Cracau-Magdeburg,	43	324
		des Ingenieurs W. Nehring und des Architekten W. Schülken, beide zu Hamburg,		
		der Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin,		
		des Technikers Joseph Seidenberg zu Cöln,		
		des Maschinenmeisters W. Nehring und des Architekten W. Schülken zu Hamburg,		
		des Herrn Frederick William Zurner zu St. Albans in England,		
		des Kaufmanns und Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin,	43	325
		des Ingenieurs Herrmann Vetter zu Berlin,		
		des Zimmermeisters Hugo Walsleben zu Berlin,		
		des Ingenieurs C. Haberland und W. Heidel in Charlottenburg,		
		des Lokomotivführers Louis Ingermann zu Pr.-Minden,		
		des Herrn Emil Wenekinck zu Cassel,		
		des Herrn Herbert Rufus Rose in Liverpool,		
		des Herrn Philipp Preston zu Deysfort in England,		
		des Herrn G. Lowry zu Paris und		
		des Herrn Gustav Naegler in Oschersleben.	43	326
- 24.	374. R.	Tödtung von drei Pferden des Bauern Fr. Koch zu Dergenthin, im Kreise Westprignitz.	44	334
- 24.	375. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Rittergutes Streckenthin, im Kreise Ostprignitz.	44	334
- 24.	376. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gastwirths Schröder zu Pritzwalk.	44	334
- 24.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Liebenwalde. Abhaltung der Forstgerichtstage zu Groß-Schönebeck.	48	384
- 25.	372. R.	Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters zu Berlin vom 8. September 1878 über das Verfahren bei Postvorschüssen oder Nachnahmen.	44	333
- 25.	59. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.	44	335
- 25.	31. K. d. S. P	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850.	44	335

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Otb. 26.	377. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Weger zu Borck, im Kreise Ostprignitz.	44	334
- 26.	113. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	45	349
- 26.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	45	350
- 27.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung von Gerichtstagen zu Zerpenschleuse.	46	364
- 28.	378. R.	Tödtung eines Pferdes auf dem Gute Borchmannshof bei Glöwen, im Kreise Westprignitz, wegen Rotzkrankheit.	44	334
- 28.	32. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	44	335
- 28.	12. D. d R. B	Verloosung von Rentenbriefen	45	348
- 29.	379. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Ziegeleibesitzers Günther zu Buchholz, des Büdners Wegner und des Bauergutsbesitzers Fr. Schulz zu Liebenthal.	44	334
- 29.	4. B. R.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	44	334
- 29.	50. P. Pr.	Entziehung der Berechtigung der Caroline Wilhelmine Friederike Franke, geb. Blume, zu Berlin zur Ausübung des Gewerbes als Hebamme.	45	348
- 30.	370. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	44	331/33
		Patent-Aufhebungen:		
		des Ingenieurs Gustav Dittmar zu Berlin,		
		des Ingenieurs C. Haberland zu Charlottenburg,		
		des Technikers Carl Ludwig Cölestin Bigge zu Cöln,		
		des Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich,		
		des Maschinenbauers Amand Lenz zu Stolp,		
		des Ingenieurs Otto Barleben zu Deutz,	44	336
		des C. O. Paget in Wien,		
		des Hof-Uhrmachers R. Stäckel in Berlin,		
		des Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin,		
		des Maschinenbauers Otto Schober in Berlin,		
		des Herrn Ernst Richter zu Berlin,		
		des Maschinenfabrikanten Robert Pillas zu Brieg,		
		des Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M.,		
		des Carl Pieper zu Dresden,		
		des Baumeisters W. Weihe zu Bremen,		
		des Herrn Emile Faugère in Bordeaux,		
		der Herren Gustav Bonardel und	44	337
		Max Boas in Berlin,		
		derselben,		
		des Herrn Eugen Rabe zu Stettin,		
		des Schlossermeisters Adolf Schulz jun., zu Samter,		
		des Herrn August Huat in Nethel und		
		der Herren Thode und Knoop zu Dresden.		
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 32., 33. und 34. Stück des Reichsgesetzblattes.	45	339
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27. Stück der Gesetz-Sammlung	45	339
- 30.	392. R.	Erledigte Kreis-Physikatsstelle des Kreises Ostprignitz	45	346

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 30.	44. P. Pr.	Verbot des Berliner Arbeiter-Sängerbundes auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	346
- 30.	45. P. Pr.	Verbot von nicht periodischen Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 30.	46. P. Pr.	Verbot des Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 30.	47. P. Pr.	Verbot des Vereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 30.	33.K.d.S.P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der konsolidirten 4 prozentigen Staats-Anleihe.	45	348
- 30.	83.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband.	45	348
- 30.	20. M.	Verwaltung der Berliner Stadtbahn	46	351
- 30.	114.Dd.OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Personen vom 1. Januar 1876.	46	362
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.	48	383
- 31.	381. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1878 beobachteten Wasserstände.	45	340
- 31.	382. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	340/341
- 31.	27. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Streichen der Segel vor den Schleusen.	46	351
- 31.	28. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse vom 1. Oktober 1872.	46	351
- 31.	29. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Polizei-Verordnung über die Dampfschiffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe vom 4. April 1874.	46	352
Nov. 1.	383. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	341/342
- 1.	388. R.	Verbot des Gesangvereins Liberté zu Luckenwalde auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	345
- 1.	393. R.	Tödtung zweier Pferde des Halbbauern Köbke zu Berkholz im Angermünder Kreise wegen Rotzkrankheit.	45	346
- 1.	48. P. Pr.	Verbot des Vereins des Bundes der Tischler und verwandter Berufsgenossen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 1.	34.K.d.S.P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4 prozentigen Staats-Anleihe.	45	348
- 1.	R.	Sperre der Oranienburger und Ruppiner Kanäle	45	350
- 1.	51. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstücks-Erwerbung Behufs besserer Freilegung der Antonstraße und der Lützowstraße.	46	360
- 1.	84. N.M.E.	Veränderung der Barrieren auf der Strecke Cöpenick-Friedrichshagen	47	372
- 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung von Gerichtstagen in Ketzin.	48	384

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 2.	384. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	342/43
- 2.	394. R.	Tödtung eines Hundes des Gastwirths Schade und einer Kuh des Hüfners Schade zu Woltersdorf, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, wegen Tollwuth.	45	346
- 2.	395. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen der Bauern Miethe und Nietz zu Kohlsdorf, im Kreise Beeskow-Storkow.	45	346
- 2.	49. P. Pr.	Verbot des Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	348
- 2.	115. Dd. OB	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Frankfurt a. M.	46	362
- 4.	385. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	343/44
- 4.	389. R.	Allerhöchster Tarif vom 4. Oktober 1878, nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin zu erheben ist.	45	345
- 4.	390. R.	Allerhöchst unterm 11. Oktober 1878 vollzogener Nachtrag zu dem Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875.	45	346
- 4.	P. Pr.	Sperre der Köpnicker Schleuse	45	350
- 4.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. Bekanntmachung in Betreff der Land-Beschäl-Stations-Angelegenheit.	46	362
- 4.	— —	Königliche Landes-Aufnahme. Kartographische Abtheilung zu Berlin. Empfehlung der topographischen Karte des Landes, zunächst um Berlin.	46	364
- 5.	386. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	344/45
- 5.	391. R.	Kommunalbezirks-Veränderungen „Nieder-Schöneweide" im Kreise Teltow.	45	346
- 5.	19. M.	Eröffnung der beiden Häusern des Landtags	46	351
- 5.	398. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutsbesitzers Peters zu Steffenshagen im Kreise Ostprignitz.	46	356
- 5.	398. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauern Kemp zu Fliet im Kreise Templin.	46	356
- 5.	400. R.	Verfolgung des P. Ris aus Holland	46	357
- 5.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung von Gerichtstagen in Lehnin und Groß-Behnitz.	48	384
- 6.	380. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. Oktober 1878 wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII. zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII. zu den Münster-Hammer-Eisenbahn-Stamm-Aktien.	45	339
- 6.	387. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	45	345

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Technikers C. Hasemann zu Berlin, des Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin, des Civil-Ingenieurs O. Greiner zu Berlin, der Herren Köhler und Ullrich zu Liegnitz, des Ingenieurs Dr. Oskar Gericke zu Aachen, des Herrn Hermann Boegel zu Braunschweig und des Ober-Ingenieurs bei der Braunschweigischen Eisenbahn, W. Klauß zu Braunschweig.	45	349
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 28. Stück der Gesetz-Sammlung.....	46	351
Nov. 6.	3. K.	Bekanntmachung über die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1876 und 1877 anhängig gewesenen summarischen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse.	46	358
- 6.	4. K.	Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts in den Jahren 1876 und 1877.	46	358/360
- 6.	52. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen ꝛc. auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	46	361
- 6.	53. P. Pr.	Verbot des 3. Heftes der periodischen Druckschrift „Die Zukunft. Sozialistische Revue", sowie des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift selbst auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	46	361
- 6.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Oktober 1878.	46	361
- 6.	— —	Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Anmeldungen von Baulichkeiten beim Königlichen Kataster-Amt für die Stadt Berlin.	47	372
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Führung der Handels- ꝛc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	47	374
- 6.	404. R.	Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc.	Beilage zum 47. Stück.	
- 6.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung von Gerichtstagen in Friesack und Rhinow.	48	383
- 6.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Belzig. Abänderung der Gerichtstage für die Stadt Brück.	48	384
- 6.	380. R. 444. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 30. Oktober 1878, betreffend Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII. zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien, Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII. zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Aktien.	45 51	339 427
- 7.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf).	46	364
- 8.	403. R.	Allerhöchst unterm 10. Oktober 1878 vollzogener Tarif, nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse in dem als öffentliche Schifffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten Schwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben ist.	46	358
- 8.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Führung der Handels- ꝛc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	47	374

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Friedland N.-L.	48	383
- 9.	54. P. Pr.	Verbot der Druckschrift „Die Zukunft. Sozialistische Revue." Zweiter Jahrgang. Heft 1. 2. 15. Oktober 1878, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	46	361
- 9.	56. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 16. Oktober 1878, betreffend die Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks durch die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Berlin.	47	371
- 9.	116. Dd. OB	Frachtermäßigung für die Beförderung von gebranntem Kalk im Preußisch-Sächsischen Verband-Verkehr.	47	372
- 9.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage zu Teupitz.	48	384
- 10.	117. Dd. OB	Beförderung von Gütern von und nach mehreren Haltestellen.....	47	372
- 11.	399. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Ritterguts Penglin — Schäferei im Struck —, sowie der Gemeinde Silmersdorf und des Gutes Neu-Silmersdorf.	46	356
- 12.	401. R.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Oktober 1878.	46	356, 357
- 12.	402. R.	Berichtigung der Marktpreise für Kartoffeln und Heu in Dahme und für Rindfleisch in Wittstock für den Monat September 1878.	46	358
- 12.	57. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 12.	35. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	47	372
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittstock. Führung der Handels- 2c. Register für das Geschäftsjahr 1879.	47	374
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Desgleichen	48	383
- 12.	22. M.	Einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement nebst Normen für dieselbe.	50	410
- 13.	397. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	46	352/356
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Königlichen Münzinspektors Munscheid zu Berlin, des Chemikers Richard Jacobsen zu Berlin, des Maschinentechnikers Georg Paul Liekendorf zu Glauchau und des Herrn Joseph de Buigne zu Gräz.	46	362
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung	47	365
- 13.	409. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Amtmanns Wiebelitz zu Raakow, im Kreise Prenzlau, und der Bauern Liepe, Stimming und Hornemann zu Rookow, im Kreise Westhavelland.	47	371
- 13.	58. P. Pr.	Verbot des Telegramms der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 13.	59. P. Pr.	Verbot der Druckschrift „Die Zukunft. Sozialistische Revue." Erster Jahrgang. Heft 1. vom 1. Oktober 1877, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 13.	1. O. T.	Königliches Ober-Tribunal zu Berlin. Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte.	47	371
- 13.	R.	Sperre der Brücke zu Wend.-Ritz und der Schleuse zu Storkow am Storkower Kanal und der langen Brücke zu Köpenick an der Dahme.	47	374

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Markgrafpieske.	48	383
- 14.	60. P. Pr.	Verbot des Verbandes der Maler, Lackirer und Vergolder auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 14.	— —	Königlicher Eichungs-Inspektor zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Prenzlau.	48	382
- 14.	120.Dd.OB	Ankündigung eines Tarifnachtrags	48	400
- 15.	408. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Rittergutes Philippshof-Putlitz, sowie der Wittwe Herder, des Schäfers Schütt und der Ackerbürger König, Gebert und Siewert zu Pritzwalk.	47	370
- 15.	408. R.	Erlöschen dieser Seuche unter den Schafen des Gutes Liebenthal, im Kreise Ostprignitz.	47	370
- 15.	118.Dd.OB	Ermäßigung der Frachtsätze für den Transport von Holz	48	382
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Jüterbog. Führung der Handels- ꝛc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	47	374
- 16.	30. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtags der Kurmark	48	376
- 16.	413. R.	Verbot des Agitations-Vereins für Teltow, Beeskow-Storkow und Charlottenburg zu Rixdorf auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	48	379
- 16.	13.D.dR.B	Verlooste Rentenbriefe	48	381
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Führung der Handels- ꝛc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	48	383
- 17.	406. R.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Anti-Syllabus". Druck von A. Löschke. Chicago, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	47	370
- 17.	61. P. Pr.	Verbot der vom 4. November 1878 datirten Nr. 38 des II. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste." Herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	48	380
- 18.	407. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878	47	370
- 18.	4. R. Pr.	Verwaltung der Polizeianwaltsgeschäfte für das Königliche Forstrevier Havelberg.	47	376
- 18.	27. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	48	381
- 19.	405. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, sowie Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des § 29 dieses Gesetzes erfolgten Bekanntmachungen der Centralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" und „Polizeibehörde" in jedem Bundesstaate zu verstehen sind.	47	365/370
—	— —	Patent-Aufhebungen:		
		des Civil-Ingenieurs Robert Gottheil zu Berlin,	47	372
		des Herrn August Mahlmann zu Hamburg, des Architekten G. Heger in Berlin, der Herren Wilh. Wittig und Wilh. Hees zu Kalk bei Deutz a. Rh. und	47	373
		des Civil-Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M.		
- 19.	411. R.	Ministerial-Erlaß vom 8. November 1878, betreffend die Behandlung der Telegramme über den Ausfall der Wahlen zum Hause der Abgeordneten und zum Deutschen Reiche.	48	377

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 19.	62. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870." Berlin 1870. Adolph Cohn, Verlag und Antiquariat, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	48	380
- 19.	64. P. Pr.	Bestellung des Liquidators des polizeilich verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	48	381
- 19.	28. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	48	381
- 19.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forstgerichtstage	48	384
- 20.	5. R. Pr.	Prüfungsbehörde für die Prüfung der Apothekergehülfen.....	48	376
- 20.	416. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Rentiers Wilhelm Hausdorf zu Cöpenick.	48	380
- 20.	63. P. Pr.	Verbot des Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen, mit dem Vorort Gmünd, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	48	380
- 20.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung von Gerichtstagen in Fürstenwerder.	48	384
- 20.	24. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow zu Berlin. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	50	420
- 21.	414. R.	Verbot des Vorräthighaltens von dosirten Pulvern und von Auflösungen stark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken.	48	379
- 21.	417. R.	Tödtung eines mit der Rotzkrankheit behaftet gewesenen Pferdes des Handelsmanns Albrecht Rückhan zu Putlitz.	48	380
- 21.	65. P. Pr.	Bestellung des Liquidators des verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	48	381
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Führung der Handels- rc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	48	383
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung von Gerichtstagen zu Fl.-Zechlin.	48	383
- 22.	71. P. Pr.	Bestellung des Liquidators des verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts in Berlin.	49	396
- 22.	72. P. Pr.	Fünfter Nachtrag zu dem Statute der „Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" (früher Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft) vom 3. August 1853 nebst Ministerial-Genehmigung vom 18. Oktober 1878.	49	396
- 22.	122. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	50	419
- 23.	121. D. d. OB	Festgesetzte Frist für die Auszahlung von Nachnahmen.....	49	400
- 23.	R.	Sperre der Schleuse zu Woltersdorf.....	49	402
- 25.	419. R.	Festgestellte Trichinenkrankheit bei einem geschlachteten Schweine des Ackerbürgers Court zu Bernau.	48	380
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage zu Pröpel.	48	384
- 25.	427. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Bauern Darweger und Plagemann zu Borf, im Kreise Ostprignitz.	49	394
- 25.	428. R.	Tödtung eines tollen Hundes des Mühlenmeisters Kaiser zu Verbitz, im Kreise Osthavelland, und der von ihm in Verbitz gebissenen Hunde, sowie Anordnung der Festlegung sämmtlicher Hunde auf drei Monate für die Ortschaften Verbitz und Doeberitz und für die Amtsbezirke Fahrland und Buchow-Carpzow.	49	394

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 25.	14. D. d. R. B.	Vernichtete Rentenbriefe	49	400
- 25.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Nachweisung der im Jahre 1877 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1878 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirke Potsdam.	49	401
- 25.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung der Handels- ꝛc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	49	402
- 25.	77. P. Pr.	Polizei-Verordnung und Bekanntmachung, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.	50	418
- 25.	78. P. Pr.	Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.	50	418
- 26.	412. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	48	377/79
- 26.	415. R.	Ersatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauses für den vierten Wahlbezirk (Ober- und Niederbarnim).	48 50	380 413
- 26.	418. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Lehnschulzengutsbesitzers Fink zu Warthe, im Kreise Templin.	48	380
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs A. G. Dickert zu Linden bei Hannover, des Herrn W. Motz zu Berlin und des Herrn Jacob Faber zu Wetter a. Ruhr.	48	382
- 26.	421. R.	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.	49	387
	439. R.		50	416
	446. R.		51	429
- 26.	423. R.	Ministerial-Erlaß vom 5. November 1878, betreffend Bestimmungen bezüglich der Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung.	49	388
- 26.	67. P. Pr.	Verbot der vom 18. November 1878 datirten Nr. 39 des 2. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste.“ Herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	49	395
- 26.	69. P. Pr.	Verbot von nicht periodischen Druckschriften nebst Verzeichniß derselben auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	49	396
- 26.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Warnow.	49	402
- 26.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Führung der Handels- ꝛc. Register auf das Geschäftsjahr 1879.	50	422
- 26.	87. N. M. E.	Veränderung der Barrièren-Bedienung auf der Bahnstrecke Cöpenick-Erkner.	51	435
- 27.	422. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1878 beobachteten Wasserstände.	49	387
- 27.	85. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	49	399
- 27.	R.	Sperre der Oranienburger Havel an der Havelhausener Zugbrücke	49	402
- 27.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Abhaltung von Gerichtstagen in Gerswalde und Boitzenburg.	49	402
- 28.	R. u. P. Pr.	Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. November 1878, betreffend Anordnungen auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	374 a.

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 28.	426. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Vorwerks Kammermark, im Kreise Ostprignitz.	49	393
- 28.	426. R.	Tödtung fernerer zwei Pferde unter dem rotzverdächtigen Pferdebestand des Rittergut Bietikow, im Kreise Prenzlau.	49	393
- 28.	429. R.	Schema zu der alljährlich einzureichenden Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen.	49	394/395
- 28.	— —	Königliche General-Kommission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1878.	49	398
- 28.	— —	Dieselbe. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam, nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1878.	49	399
- 28.	123. D. dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	50	420
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Führung der Handels- 2c. Register für das Geschäftsjahr 1879.	50	422
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung der Handels- 2c. Register für das Geschäftsjahr 1879.	52	445
- 29.	32. G. P. A.	Untergang des Postdampfschiffes „Pommerania“	49	399
- 29.	119. D. dOB	Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband	49	400
- 29.	124. D. dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877.	50	420
- 30.	424. R.	Polizei-Verordnung, betreffend die durch Beschluß vom 6. Juni 1878 erfolgten Abänderungen des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875.	49	389
- 30.	68. P. Pr.	Verbot der vom 24. November 1878 datirten Nr. 488 (11 Jahrgang) der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Verviers.	49	395
- 30.	86. N. M. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen-Verband.	50	419
—	— —	Königliches Kreisgericht zu Spandau. Führung der Handels- 2c. Register für das Geschäftsjahr 1879.	51	436
Dec. 2.	66. P. Pr.	Bestimmungen wegen der Rinderpest	Extrablatt.	385
- 2.	430. R.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks für das Jahr 1878.	49	395
- 3.	420. R.	Bestimmungen wegen der Rinderpest	Extrablatt.	385
- 3.	425. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	49	391
- 3.	436. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei zwei Pferden und einem Füllen in Schönow und einem angeblich von dem Handelsmann Wegner zu Friedrichsberg eingelieferten Pferde auf der Abdeckerei zu Britz, im Kreise Teltow.	50	415
- 3.	437. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Gutsbesitzers Grabow in Cremmen, im Kreise Osthavelland, sowie auf den Vorwerken Vorheide und Lehmgrube, bei Beeskow.	50	415

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 3.	437. R.	Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Christdorf, im Kreise Ostpriegnitz.	50	415
- 3.	1. R. B. D.	Kündigung von Depositen Seitens des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	50	419
- 3.	25. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderungen.	50	421
- 3.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Führung der Handels- ꝛc. Register für das Geschäftsjahr 1879.	50	422
- 4.	431. R.	Bestimmung, daß wegen der Rinderpest bis auf Weiteres in Rummelsburg kein Schlachtvieh, welches für den Berliner Viehmarkt bestimmt ist, ausgeladen werden darf.	49	395
— —	— —	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Friedrich Kuntze.....	49	402
- 4.	74. P. Pr	Verbot des 1. Jahrgangs der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Die neue Gesellschaft. Monatsschrift für Sozialwissenschaft". Herausgegeben von Dr. F. Wiebe, sowie des 1. und 2. Heftes des zweiten Jahrganges derselben, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	50	417
- 4.	125. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.	52	444
- 4.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Verlegung der Gerichtstage zu Fürstenwerder.	52	446
- 5.	432. R.	Bestimmungen wegen des Ausbruchs der Rinderpest in Neu-Lewin, im Kreise Oberbarnim, nebst Auszug aus der Instruktion vom 9. Juni 1873.	Extrablatt und 50	403 422
— —	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 35. Stück des Reichsgesetzblattes.....	50	409
- 6.	75. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin S. O., Kaiser Franz-Grenadierplatz 8a., gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind", auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	50	417
- 6.	76. P. Pr.	Verbot der Druckschrift: „Die Zukunft, Sozialistische Revue." Erster Jahrgang. Heft 23, vom 1. September 1878, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	50	417
- 6.	33. G. P. A.	Weihnachtssendungen.....	50	419
- 6.	60. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	50	419
- 6.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Strausberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen.	51	436
- 7.	73. P. Pr.	Anordnungen wegen der Rinderpest.....	Extrablatt.	407
- 7.	21. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Eisenbahnlinie Fredersdorf-Rüdersdorf.	50	409
- 7.	79. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat November 1878.	51	433
- 7.	11. H. V.	Einlösung der zum 2. Januar 1879 fälligen Zinskupons von Staatsschuld-Dokumenten.	52	442
- 8.	435. R.	Erlöschen der Roß- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Rieck zu Biesenthal.	50	415
- 8.	445. R. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 30. November 1878, betreffend die Schutzpockenimpfung.	51	427

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 8.	455. R.	Erlöschen der Schafpocken in der Heerde des Ziegeleibesitzers Seiler zu Steffenshagen, im Kreise Ostprignitz.	51	433
- 8.	456. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin.	51	433
- 9.	438. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat November 1878.	50	414/415
—	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Errichtung einer Stempel-Distribution in Baruth.	51	435
- 10.	433. R.	Verlegung des Termins zur Ersatzwahl für ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten auf den 3. Januar 1879 (Vierter Wahlbezirk, Ober- und Niederbarnim).	50	413
- 10.	434. R.	Ausbruch der Rinderpest in Blumberg, Kreis Niederbarnim, und Anordnungen wegen derselben.	50	413
- 10.	440. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	50	416/417
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 36. Stück des Reichsgesetzblattes.....	51	427
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 31. Stück der Gesetz-Sammlung.....	51	427
- 10.	451. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	51	432
- 10.	80. P. Pr.	Verbot der No. 40. der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste". Herausgegeben in Chaux-de Fonds (Canton de Neufchâtel, Suisse)", auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 11.	450. R. u. S.	Gemeinschaftliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin, betreffend die Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen vom 25. September 1878.	51	431
- 11.	457. R.	Ausbruch der Tollwuth unter den Hunden in Wend.-Buchholz und Festlegung der Hunde daselbst und in der Umgegend.	51	433
- 11.	34. G. P. A.	Unvollständige Frankirung der Briefe nach Ländern des Weltpost-Vereins.	51	435
- 11.	34. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853	51	435
- 12.	447. R. u. P. Pr.	Neuregelung der für die Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg, Stettin und Berlin getroffenen Zeitbestimmung.	51	429
- 12.	452. R.	Verhaftung des P. Nis aus Utrecht.....	51	433
- 12.	458. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Merz, im Kreise Beeskow-Storkow.	51	433
- 12.	85. P. Pr.	Auslegung des Projects bezüglich der Viehhofs-Anschlüsse nebst Erweiterung der Ringbahn von der Küstriner bis zur Frankfurter Chaussee.	51	435
- 12.	126. Dd. OB	Südost-Preußischer Verband-Güter-Verkehr.....	52	444
- 13.	441. R.	Ernennung des Regierungs-Raths Schaube zu Frankfurt a. O. zum anderweiten Seuchen-Kommissar für die Kreise Oberbarnim und Niederbarnim wegen der Maßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest.	Extrablatt.	423
- 13.	449. R.	Unterm 25. November 1878 Allerhöchst genehmigter erster Nachtrag zum revidirten Statute für die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam.	51	431

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 13.	459. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Christian Albrecht zu Vielitz, im Kreise Ruppin.	51	433
- 13.	R.	Sperre der Strecke des Finow-Kanals zwischen der Eberswalder und Ragöser Schleuse.	51	436
- 14.	442. R.	Anordnungen für die Kreise Zauch-Belzig und Teltow wegen der in Stolzenhain im Kreise Schweinitz ausgebrochenen Rinderpest.	Extrablatt.	425
- 14.	443. R.	Allgemeine Verfügung über die Anzeigepflicht von dem Ausbruch der Rinderpest.	Extrablatt.	425
- 14.	81. P. Pr.	Verbot eines photographischen Gruppenbildes auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 14.	82. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschriften: a. Aus dem Sozialdemokrat; b. W. Grümels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 14.	83. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift, enthaltend zwei: F. W. Fritzsche unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: „Der Bergmann" und „Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 15.	88. N. M. E.	Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband	52	444
- 16.	453. R.	Verfolgung des Banquiers Alphonse Mallet-Martin aus Lisieux in Frankreich.	51	433
- 16.	460. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Joachim Nieter zu Tarmow, im Kreise Osthavelland.	51	433
- 16.	84. P. Pr.	Verbot der periodischen Druckschrift: „Die Laterne" von Carl Hirsch, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 16.	87. P. Pr.	Verbot des ersten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue", auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	52	441
16.	2. Ko.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1865—1878 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.	52	443
- 16.	127. Bd. OB	Eröffnung von Fracht-Kredit-Kontos	52	444
- 17.	448. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	51	429/31
- 17.	454. R.	Erledigtes Kreis-Physikat des Kreises Zauch-Belzig	51	433
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin,	51	436
		des Civil-Ingenieurs Edwin A. Brydges zu Berlin und des Schlossermeisters Hermann Thiel zu Strasburg i. Westpr.		
- 17.	86. P. Pr.	Allgemeine Anordnungen wegen der Rinderpest	Extrablatt.	437
- 17.	466. R.	Verendung einer Kuh des Hüfners Schade zu Woltersdorf, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, an der Tollwuth.	52	441
- 17.	467. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Lange zu Helle, im Kreise Ostprignitz, und Erlöschen derselben in den Heerden der Ortschaften Grabow b. H. und Königsberg, desselben Kreises.	52	441

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts
Dec. 17.	88. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „A. Eichhoff's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	52	441
- 17.	89. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Weiße Sklaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialistischer Roman von J. F. Wartenberg" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	52	442
- 17.	35. G. P. A.	Postpacket-Verkehr nach Belgien und im Durchgang durch Belgien	52	442
- 17.	128. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	52	444
- 18.	15. D. d. R. B	Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten sind.	52	444
- 18.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung von Gerichtstagen in Löwenberg i. M.	52	446
- 19.	443a. R.	Gebildeter Seuchenbezirk, im Kreise Angermünde, wegen Verdachts der Rinderpest in Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim, und wegen Ausbruchs dieser Pest in mehreren Ortschaften des benachbarten Kreises Königsberg N.-M.	Extrablatt.	426a.
- 19.	461. R.	Reskript des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 16. Dezember 1878, enthaltend Bestimmungen wegen der Rinderpest.	Extrablatt.	437
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 32. Stück der Gesetz-Sammlung.....	52	439
- 19.	465. R.	Konstatirung eines Falles von Tollwuth in Sperenberg, im Kreise Teltow.	52	441
- 19.	36. G. P. A.	Beitritt verschiedener Britischer Kolonien zum Weltpostverein.....	52	442
- 20.	464. R.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Angermünde	52	441
- 20.	90. P. Pr.	Verbot der Nummern 84 bis 97 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes. Neunter Jahrgang" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	52	442
- 20.	37. G. P. A.	Telegraphischer Verkehr mit Großbritannien und Irland.....	52	442
- 21.	463. R.	Erhebung von Chausseegeld bei der Hebestelle Schönermark, im Kreise Ruppin.	52	441
- 23.	5. B. R.	Schluß der kleinen Jagd	52	441
- 23.	91. P. Pr.	Verbot der Nummer 2 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne" von Carl Hirsch, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	52	442
- 24.	462. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckschriften auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.	52	439/41
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Richard Bredo zu M.-Gladbach	52	444
—	— —	Empfehlung eines neuen Gemeinde- und Ortsschafts-Verzeichnisses für die Preußische Monarchie von B. Brunkow und O. Brunkow.	52	446

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe pro 1879.

1. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und zugleich bestimmt, daß dieselbe wiederum durch Aufnahme einer Reihe von Arzneimitteln, welche in der Pharmacopoea Germanica nicht enthalten sind, erweitert werde. Für die zusammengesetzten Arzneimittel dieser Kategorie sind Vorschriften im Anhange der Taxe zusammengestellt. Die hiernach ausgearbeite neue Auflage der Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

2. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der **Gesangverein „Teutonia“** hierselbst durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblatts **„Arbeiter-Wochen-Chronik“**, vom 3. November d. J., sowie die Nr. 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs **„Der Sozialist“** vom 3. und 7. November d. J., nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die im Verlag von J. H. Born zu Elberfeld erschienene, von C. Klein entworfene Lithographie **„Bundeslied der deutschen Sozial-Demokratie“** gemäß § 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische **Druckschrift: „Ein Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung“** von Joh. Most, im Selbstverlage des Verfassers und in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Chemnitz gedruckt, verboten.

Zwickau, den 23. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Schierwater hierselbst erschienenen **Lieder:**

„Vorwärts heißt die Losung“ in 5 Versen,
„Eine feste Burg ist unser Bund“,
„Vorwärts heißt die Losung“ in 3 Versen,
„Freiheitslied“, „Sieg und Freiheit“,
„Treu bis in den Tod“, „Patriotenlied“, „Parteilied“, „Harfenmädchen“

Digitized by Google

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Hamburg, den 23. Dezember 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene **Druckschrift „Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich"**, ausgewählte Lieder französischer Proletarier von Adolph Strodtmann in Berlin, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Dezember 1878.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene **Druckschrift: „Brutus! Schläfst Du?"** Zeitgedicht von Adolph Strodtmann in Berlin, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 27. Dezember 1878.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Verein für gesellige Freundschaft in Dortmund"** nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. Dezember 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der **Gesangverein „Union" in Stuttgart** auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 28. Dezember 1878.

Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises.

* * *

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend verzeichneten nicht periodischen **Druckschriften** auf Grund von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten:

1) **Kulturkampf und Volksschule in Preußen.** Eine Skizze vom Verfasser der Schrift: „Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen". Leipzig, 1876. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.

2) **Der Bürgerkrieg in Frankreich.** Adresse des Generalrathes der Internationalen Arbeiter-Association an alle Mitglieder in Europa und den Vereinigten Staaten. Neuer Abdruck. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1876.

3) **Die Parteipresse,** ihre Bedeutung und Organisation. Von Carl Hirsch. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

4) **Die religiöse Frage und das arbeitende Volk.** Motto: Die Arbeiter sind der Fels, auf den die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll. F. Lassalle. Leipzig. Kommissions-Verlag von R. E. Höhme.

5) **Der arme Conrad.** Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1877. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.

6) **Der arme Conrad.** Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1878. Dritter Jahrgang. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig. Druck der Allg. Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (Eingetr. Genossensch.) zu Berlin.

7) **Allgemeine Statuten und Verwaltungsverordnungen der Internationalen Arbeiter-Assoziation.** Amtliche deutsche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath. Leipzig, Verlag des „Volksstaats". Druck von F. Thiele.

8) **Unsere Russischen Angelegenheiten.** Antwort auf den Artikel des Herrn Herzen: „Die Ordnung herrscht" (Kolokol № 233) von A. Serno-Solowiewitsch. Aus dem Russischen übersetzt von S. L. Borthheim. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1871.

9) **Die politische demi-monde** von Adolph Heyner. Erstes Heft: Das Leipziger „Tageblatt". Zugleich eine allgemeine Darstellung des Zusammenhangs Bonaparte's mit der Bourgeoisie. Leipzig, 1870. Druck und Kommissionsverlag von F. Thiele.

10) **Praktische Emanzipationswinke.** Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenossenschaften von Carl Hillmann. Leipzig. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1873.

11) **Die Bakunisten an der Arbeit.** Denkschrift über den letzten Aufstand in Spanien von Friedrich Engels. (Separatabdruck aus dem „Volksstaat".) Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.

12) **Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung.** Materialien für die sozialistische Agitation. Von Bruno Geiser. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

13) **Der Normal-Arbeitstag.** Von Aug. Geib. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1875.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

3. Die Rinderpest hat bisher in unserem Verwaltungsbezirke während des Monats Dezember folgende Verbreitung gewonnen:

Kreise	Ortschaften	Zahl der verseuchten Gehöfte	Tag der Konstatirung der Seuche im Dezember	Zahl der gefallenen Rinder	Auf obrigkeitliche Anordnung sind getödtet worden		
					Rinder	Schafe	Ziegen
Oberbarnim	Neu-Lewin	2	4	1	12	—	—
	Alt-Trebbin	1	7	—	18	3	—
	Alt-Wriezen	2	6	1	47	—	—
	Strausberg	1	18	1	4	5	1
	Bergthal	1	23	1	21	—	—
Niederbarnim	Blumberg	2	9	2	28	4	—
2	6	9	—	6	130	12	1

Potsdam, den 28. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen, im Kreise Beeskow-Storkow, ausgebrochen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerkes Rhinsmühlen im Kreise Westhavelland;

die Pockenseuche unter den Schafen des Viehhändlers Rothe zu Zernitz und des Gutspächters zu Weitgendorf, im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Ein toller Hund ist am 19. d. M. in Spandau getödtet worden.

Potsdam, den 27. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

6. Die Orte Neu-Trebbin und Alt-Trebbin im Kreise Oberbarnim werden nach Maßgabe des § 37 der revidirten Instruktion vom 7. April 1869 zu dem Gesetze, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni 1873, hiermit als frei von der Rinderpest erklärt.

Potsdam, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune) von Leon Cladel.

1. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift:

„Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)" von Leon Cladel nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 26. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 16. der Zeitung: „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt", sowie des ferneren Erscheinens dieser periodischen Druckschrift.

2. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 25. Dezember 1878 datirte № 16 der in Berlin erscheinenden Zeitung: **„Berlin**, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt" (Hauptblatt und Beilage), sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten ist.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Auslegung des Projekts des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für die Bahnhofs-Anlage derselben bei Charlottenburg.

3. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vorgelegte Projekt zu deren Bahnhofs-Anlage bei Charlottenburg, bestehend in einem Plan-Auszug und Vermessungs-Register, für die Dauer von vierzehn Tagen im Dienstlokale der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg während der wochentäglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen ausliegt. Schriftliche Einwendungen gegen den Plan sind an die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg zu richten; mündliche Einwendungen bei derselben zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsident von Madai.

Verbot der Nr. 100 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiter-Bundes". Neunter Jahrgang.

4. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 100 vom 18. Dezember 1878 der in Neumünster-Zürich heraus-

Digitized by Google

gebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes."** Neunter Jahrgang, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des § 135, Abs. 3 der Gewerbeordnung.

I. Zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Kollegium, in der Provinz Hannover von den Konsistorial-Behörden ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vgl. № VI) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1) Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.
2) Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
3) Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
4) Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlich so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.
5) Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für die-

Digitized by Google

selben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Maybach.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier.
IV. 15752. M. f. H.

U. III. 14316. M. d. g. A.

* * *

Vorstehender Erlaß der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im direkten Güterverkehr.

1. Vom 1. Januar 1879 ab werden im direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits, leicht verderbliche Gegenstände, als: Milch, Bier, Brod, frisches Obst ꝛc. bei Aufgabe als Eilgut ausnahmsweise zu den einfachen Frachtgutsätzen befördert. Exemplare des betreffenden Nachtrages sind vom 1. Januar 1879 ab bei unseren Güter-Expeditionen Berlin (Berlin-Dresdener Eisenbahn) und Dresden zu haben.

Berlin, den 22. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.

2. Am 1. Januar 1879 tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag VI in Kraft. Durch denselben wird u. A. Station Hirschberg der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in den Verband aufgenommen und gelangen anderweite Frachtsätze im Verkehr mit Berlin-Hamburger und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahnstationen zur Einführung. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (N.-M., B.-D., B.-N.), Dresden-Friedrichstadt und Hirschberg verabfolgt.

Berlin, den 23. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877.

3. Vom 1. Januar 1879 an tritt zum Lokaltarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher Abänderungen und Ergänzungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.

1. Mit dem 1. Januar 1879 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878 der III. Nachtrag in Kraft; derselbe enthält: a. eine Bestimmung über den Transport bestimmter Artikel als Eilgut zum einfachen Frachtsatze für Stückgut bezw. für die allgemeinen Wagenladungsklassen, b. Frachtsätze für die Stationen Graudenz, Gumbinnen und Insterburg der Ostbahn, sowie Danzig der Hinterpommerschen Bahn einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und Stationen der Hinterpommerschen Bahn andererseits, c. Druckfehler-Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1878 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks. Dorfstraßen-Parzelle von 0,009 Hekt. Flächeninhalt, bisher dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörig.

Name des Erwerbers. Kolonist Abraham Tallmann zu Gramzow.

Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband. Gemeinde-Bezirk Gramzow.

Angermünde, den 21. Dezember 1878.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Landrath v. Buch.

Bekanntmachung.

Deposital-Verwaltung.

Zur Verwaltung des gerichtlichen Depositoriums sind bestellt: 1) der Kreisrichter Dr. Alexander Katz als I. Curator, 2) der Kreisgerichts-Sekretair Busch als II. Curator, 3) der Gerichtskassen-Rendant Düvert als Rendant. Die Ablieferung der zum Kreisgerichts-Depositorium gehörigen Gelder, Werthpapiere und Sachen darf nur an diese Beamten und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Zum Depositorio können Gelder und Sachen nur angenommen oder aus demselben verausgabt werden auf ausdrückliche Anweisung des Gerichts.

Perleberg, den 23. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1879.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1879 von Mitte Januar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort	Kreis	Anzahl der Beschäler	Anfang der Bedeckung
Friedr.-Wilh.-Gestüt	Ruppin	8	15. Januar
Lindow	do.	2	4. Februar
Blandikow	Ostprignitz	3	3. "
Frehne	do.	3	5. "
Kuhbier	do.	2	4. "
Lenzen	Westprignitz	4	5. "
Premslin	do.	2	4. "
Gr. Wertzin	do.	3	4. "
Havelberg	do.	2	3. "
Cumlosen	do.	3	5. "
Kotzen	Westhavelland	1	3. "
Bredow	Osthavelland	2	4. "
Michendorf	Zauch-Belzig	2	5. "
Zossen	Teltow	2	6. "
Paulshof	do.	2	17. Januar
Neu-Trebbin	Ober-Barnim	3	7. Februar
Oranienburg	Nieder-Barnim	2	4. "
Liebenberg	Templin	2	4. "
Ringenwalde	do.	2	6. "
Boitzenburg	do.	2	6. "
Angermünde	Angermünde	4	7. "
Gramzow	do.	3	7. "
Hohenlandin	do.	2	8. "
Prenzlau	Prenzlau	4	7. "
Lübbenow	do.	3	8. "
Rossow	do.	3	8. "
Neuensund	do.	1	8. "
Malchow	do.	1	8. "
Vorheide	Beeskow-Storkow	2	8. "
Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	2	20. Januar

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. November d. J., betreffend die Wiedereinführung eines einfachen Deckgeldes, noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht ausliegen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.
4) Im Friedrich Wilhelms-Gestüt selbst wird außer einigen Halbblutheugsten der Vollblutbeschäler Glossographer, dunkelbraun v. Peto a. d. Gaeta, geb. 1865, aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stall-Verpflegung und vom Monat Mai ab auch in Weide Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, die Weide pro Pferd und Tag mit 50 Pf. — und für Wartung im Stall 40 Pf., auf Weide 10 Pf. berechnet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 20. Dezember 1878.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Personal-Chronik.

Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Beyer zu Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pritzwalk getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Pritzwalk für eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 2. Dezember 1878 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Beyer zu Pritzwalk ist zum Polizei-Anwalt bei den dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommissionen ernannt worden.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Wittmann zu Eberswalde ist zu seinem am 1. Januar 1879 erfolgtem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Ober-Steuer-Kontroleur beigelegt worden.

Der bisherige Kanzlist Pfeiffer in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Karl Siegmund Buchholtz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Alt-Künkendorf, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Saalfeld ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Die Lehrer Hildebrandt, Bergemann, Protze, Strehlke, Winter, Luedecke, Teske, Heintz, Kaiser, Nippe, Wietusch, Kämmnitz, Böttcher, Holzheimer, Schrabach und Leppien sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrerinnen Wittkopf, Gerth, Schneider IV, Engel, Neumann, Schumacher, von Festenberg, Adler, Schulz IV, Rath, Riedel, Jaene, Steindorff II., Wolff II. und Kosanke sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die Oberpfarrstelle zu Eberswalde, — Diözese Eberswalde — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Baethcke, zum 1. Juli 1879 zur Erledigung. Die Stelle ist magistratualischen Patronats, aber herkömmlich mit der Verwaltung der Superintendentur verbunden.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffenden Geschäfte werden im Jahre 1879 von dem Herrn Stadtgerichts-Rath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Sekretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Sachen erfolgen durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Vossische Zeitung, 4) die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch 5) die Bank- und Handels-Zeitung, 6) die Neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Markenschutz-, sowie in Muster- und Modellschutz-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Klosterstraße Nr. 76 im Lagerhause, 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 16 und 17.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

Königl. Stadtgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Biesenthal (Ober-Barnimschen Kreises) sind **für das Jahr 1879** auf den **9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 8. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 10. und 24. Juli, 14. August, 4. und 18. September**, erforderlichen Falls auf die folgenden Tage festgesetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslokale zu Biesenthal abgehalten.

Eberswalde, den 4. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

1) Der Kirche zu Steglitz, Diözese Cöln-Land, von dem Agenten der Reichsbank und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vereideten Fonds-Makler Maurer zu Berlin zur inneren Ausstattung des neuen Gotteshauses 9000 Mark.

2) Der Kirche zu Petzow, Diözese Potsdam I, von der Frau Ziegeleibesitzer Leßner zu Glindow die Agende der Königlichen Hof- und Domkirche zu Berlin vom Jahre 1821 in reichem Einbande.

3) Der Kirche zu Benken, Diözese Belzig, von einem ungenannten Ehepaar aus der Gemeinde 60 Mark zum Neuanstrich der Wände und der Decke des Gotteshauses, ferner 126 Mark zum Neuanstrich des Altars, der Kanzel und der Kirchstühle, sowie eine neue Altardecke von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und Franzen nebst einer weißen Ueberdecke, eine gleiche Tauftisch- und Ueberdecke und ein neuer Behang über Kanzel und Lesepult von demselben Tuch und ebensolchen Franzen.

4) Der Kirche zu Abbendorf, Diözese Havelberg-Wilsnack, von dem Bauergutsbesitzer Treu zu Haverland eine neue Orgel

5) Der Kirche zu Jehserigk, Diözese Belzig, von Mitgliedern der Kirchengemeinde eine Bekleidung von schwarzem Tuche für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult.

6) Der Kirche zu Retzow, Diözese Dom Brandenburg, von den Bauergutsbesitzer Schulze'schen Eheleuten eine Altar- und Taufsteindecke, sowie eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberstickerei, ferner von den Frauen der Gemeinde ein Leichentuch von schwarzem Tuch mit weißer Seidenstickerei, und von einem Ungenannten zwei Kirchenfenster-Rouleaux.

7) Der Kirche zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, von dem Patron und der Gemeinde eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit seidenem Besatz und Kreuz.

8) Der Kirche zu Rietz, Diözese Dom Brandenburg, von Jungfrau Pauline Hübner zwei Altarvasen mit künstlichen Blumen.

9) Der Kirche zu Lanwitz, Diözese Cöln-Land, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Altarbild, den auferstandenen Heiland darstellend, und von einem Ungenannten ein großer Altarteppich.

10) Der Kirche zu Thyrow, Diözese Zossen, eine neue Taufsteindecke von schwarzwollenem Rips mit grüner Seide durchwirkt und mit ebensolchen Quasten.

11) Der Kirche zu Schmachtenhagen, Diözese Bernau, von den unverheiratheten jungen Leuten der Gemeinde 145 Mark und von den Hausvätern 346 Mark 46 Pf. zur Beschaffung einer Altar- ꝛc. Bekleidung und anderer kirchlicher Paramente, ferner von dem Lehngutsbesitzer Schröder das kouleurte Fenster- und Thüreinglas, von dem Kirchenältesten Gentz ein Kruzifix, von dem Rentier Behrens und dem Schmiedemeister Wiese je ein Wandleuchter, von dem Letzteren drei eiserne Rundstangen

Digitized by Google

Aufhängen der Kronleuchter, von der Preußischen Hauptbibelgesellschaft eine Altarbibel, von dem Oberpfarrer Zeller eine Kanzelbibel, von dem Glockengießermeister Collier in Zehlendorf ein Corpus Christi, von dem Rentier Senß in Berlin 30 Mark und von den Schulkindern zu Schmachtenhagen ein hölzernes pulpitum für den Küster.

12) Der Kirche zu Trampe, Diözese Eberswalde, von einem Ungenannten zwei kleine Altarleuchter von massiver Bronze.

13) Der Kirche zu Klobbicke, Diözese Eberswalde, von einem Ungenannten eine Taufkanne.

14) Der Kirche zu Oranienburg, Diözese Bernau, von verschiedenen Gemeindegliedern 60 Mark 45 Pf., wofür zwei Altarbekleidungen von schwarzem Tuch, mit großem weißen Kreuz, weißen Franzen und Borden für die Sakristei und Taufkapelle und vier Fenster-Rouleaux beschafft sind.

15) Der Kirche zu Christindorf, Diözese Zossen, von einem Ungenannten ein Altarteppich.

16) Der Kirche zu Stücken, Diözese Beelitz, von dem Patron, den Gemeindegliedern und dem Pfarrer 125 Mark 70 Pf. zur Anschaffung neuer Altar- und Kronleuchter, ferner von Frau von Seloq ein gesticktes weißes Altartuch, von den Konfirmanden ein Evangelienbuch, von der Britischen Bibelgesellschaft 25 Neue Testamente zur Benutzung in der Kinderlehre und von zwei Ungenannten je 600 Mark zur Herstellung eines Konfirmanden- und eines Wohnzimmers.

17) Der Kirche zu Fresdorf, Diözese Beelitz, von Fräulein M. Hoppe ein weißes Altartuch mit feiner Kante, ferner von dem Pfarrer ein Altarteppich und von den Konfirmanden ein Evangelienbuch.

18) Der Kirche zu Seddin, Diözese Beelitz, von der Gemeinde und dem Pfarrer eine neue Altarbibel und von dem Letzteren außerdem zwei Porst'sche Gesangbücher (1 mit großer Schrift) und eine kleine Volksbibliothek von 20 Bänden.

19) Der Preußischen Hauptbibelgesellschaft von dem Auszügler C. F. Hainke zu Pilgrimsdorf alljährlich 6 Mark aus einer von ihm errichteten Legatenstiftung.

20) Den Kirchen zu Cablow und Spreenhagen, Diözese Storkow, von Frau Domainen-Rath Boehmer je ein Christusbild in Oeldruck mit Goldbronzerahmen.

21) Der Kirche zu Mozen, Diözese Zossen, von Gemeindemitgliedern ein Kronleuchter in ächter Goldbronze zu Lichten.

22) Der Kirche zu Prigerbe, Diözese Altstadt Brandenburg, von der verwitw. Gutsbesitzer Freidank, geb. Rohrschneider, ein Kapital von 3000 Mark zur Armenpflege, ferner ein Kapital von gleichem Betrage zur Erhöhung des Kirchthurms und 1500 Mark zur Erhaltung zweier Begräbnisse.

23) Der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln-Land, von einem ungenannten Ehepaar aus der Gemeinde ein großer Altarteppich und eine Kanzelbibel in Prachtband und Goldschnitt als Lobopfer für die göttliche Errettung aus schwerer Krankheit.

24) Der Kirche zu Alt-Markgrafpieske, Diözese Storkow, von dem Königlichen Förster a. D. Brasche dort ein Abendmahlskelch aus Alfenide und ein aus Holz geschnitztes Oblatenkästchen mit eingelegtem Kreuz von Silber.

25) Der Kirche zu Blankensee, Diözese Beelitz, von dem Amtmann Straub ein silberner, innen reich vergoldeter Kelch und eine silberne Patene.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

7. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,10	0,64	2,42	0,64	0,82	0,31	1,92	0,76	1,44	0,36	1,10	1,16
2	2,10	0,66	2,42	0,64	0,82	0,31	1,92	0,76	1,44	0,36	1,08	1,16
3	2,10	0,66	2,46	0,50	0,82	0,31	1,92	0,70	1,48	0,38	1,06	1,16
4	2,10	0,64	2,46	0,64	0,82	0,31	1,92	0,74	1,56	0,38	1,04	1,18
5	2,10	0,66	2,46	0,66	0,84	0,33	1,92	0,76	1,58	0,40	1,04	1,18
6	2,12	0,66	2,46	0,66	0,84	0,34	1,92	0,76	1,60	0,42	1,02	1,20
7	2,10	0,68	2,46	0,66	0,84	0,34	1,92	0,76	1,62	0,44	1,02	1,20
8	2,12	0,68	2,46	0,66	0,84	0,36	1,90	0,78	1,62	0,44	1,02	1,22
9	2,12	0,70	2,44	0,64	0,84	0,37	1,90	0,78	1,62	0,44	1,02	1,24
10	2,12	0,70	2,46	0,50	0,84	0,38	1,94	0,76	1,62	0,44	1,04	1,24
11	2,12	0,70	2,46	0,70	0,84	0,38	1,86	0,74	1,62	0,46	1,02	1,24
12	2,14	0,70	2,46	0,66	0,84	0,38	1,86	0,74	1,62	0,46	1,02	1,24
13	2,14	0,70	2,46	0,62	0,84	0,38	1,96	0,82	1,62	0,48	1,02	1,24
14	2,14	0,70	2,46	0,62	0,84	0,38	1,96	0,86	1,62	0,50	1,02	1,26
15	2,16	0,72	2,48	0,68	0,85	0,39	1,90	0,88	1,62	0,52	1,06	1,28
16	2,14	0,74	2,46	0,66	0,85	0,41	1,96	0,88	1,62	0,52	1,08	1,30
17	2,16	0,74	2,48	0,52	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,52	1,10	1,32
18	2,16	0,72	2,50	0,64	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,52	1,12	1,34
19	2,16	0,72	2,54	0,66	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,54	1,14	1,34
20	2,18	0,74	2,54	0,66	0,85	0,41	1,98	0,90	1,62	0,54	1,18	1,34
21	2,18	0,74	2,56	0,66	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,56	1,20	1,34
22	2,16	0,72	2,54	0,66	0,85	0,41	1,94	0,88	1,62	0,56	1,24	1,34
23	2,16	0,74	2,54	0,66	0,85	0,41	1,92	0,88	1,62	0,58	1,30	1,34
24	2,16	0,74	2,56	0,58	0,86	0,41	1,98	0,88	1,62	0,60	1,32	1,36
25	2,16	0,76	2,58	0,70	0,86	0,41	1,96	0,88	1,62	0,60	1,32	1,36
26	2,18	0,76	2,58	0,74	0,86	0,42	1,96	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
27	2,18	0,78	2,56	0,72	0,86	0,42	1,98	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
28	2,18	0,78	2,54	0,68	0,88	0,42	1,96	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
29	2,18	0,78	2,54	0,66	0,89	0,43	1,98	0,90	1,62	0,62	1,30	1,38
30	2,20	0,78	2,54	0,68	0,89	0,43	1,98	0,90	1,62	0,62	1,30	1,38

Potsdam, den 3. Januar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

8. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

Digitized by Google

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

9. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit der **Gesangverein „Sängerbund"** in Ludwigshafen von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Speyer, den 30. Dezember 1878.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde folgende nicht periodische **Druckschriften:**

1) **Zu Trutz und Schutz.** Festrede, gehalten zum Stiftungsfeste des Crimmitschauer Volksvereins am 22. Oktober 1871 von W. Liebknecht. (Nach der stenographischen Niederschrift.) Vierte vermehrte Auflage. Leipzig 1874. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
2) **Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie,** insbesondere mit Bezug auf den Reichstag. Ein Vortrag, gehalten in einer öffentlichen Versammlung des demokratischen Arbeitervereins zu Berlin am 31. Mai 1869 von Wilhelm Liebknecht. Dritte unveränderte Auflage ꝛc. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
3) **Wissen ist Macht — Macht ist Wissen.** Vortrag, gehalten zum Stiftungsfeste des Dresdener Arbeiterbildungs-Vereins am 5. Februar 1872 und zum Stiftungsfeste des Leipziger Arbeiterbildungs-Vereins am 24. Februar 1872 von Wilhelm Liebknecht. Zweite Auflage. Leipzig 1875. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
4) **Zur Grund- und Bodenfrage** von Wilhelm Liebknecht. Zweite vervollständigte Auflage I. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei;

auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 und 6 der in Leipzig erscheinenden periodischen **Zeitschrift „Leipziger Beobachter"** auf Grund

Digitized by Google

des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das **fernere Erscheinen** der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die **Druckschrift: Protokoll über den dritten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Mainz** am 7./11. September 1872, Druck von W. Bracke jun. hierselbst, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig, den 2. Januar 1879.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehend aufgeführte nicht periodische **Druckschriften:**

a. **„Ein verunglückter Agitator"** oder „Die Grund- und Bodenfrage", Lustspiel in 2 Akten von A. Otto Walster, herausgegeben in St. Louis 1877, Druck von der „Volksstimme des Westens";
b. **„Religion und Sozialismus"** eine nachgelassene Schrift aus dem Jahre 1869, von Dr. C. Boruttau, erschienen in Leipzig, Druck von R. E. Höhme in Leipzig;
c. **„Arbeiter-Programm"** über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, von Ferdinand Lassalle, im Verlage von Charles Ahrens in Chicago 1872,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Liegnitz, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Druckschrift: „Assisen-Rede"**, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 von Ferdinand Lassalle, Braunschweig, Druck und Verlag von W. Bracke jr. 1876, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Oppeln, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in dem Verlage von W. Bracke jun. hierselbst erschienene **Druckschrift: „Volks-Kalender,** Braunschweig 1878" durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig, den 3. Januar 1879.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 16. Dezember v. J. (Reichs-Anzeiger № 298) die Nummer 1 der im Verlage von H. Kistemaeckers in Brüssel herausgegebenen periodischen **Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. die fernere Verbreitung der Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Verlage von Th. Grahl zu Dresden erschienene nicht periodische **Druckschrift: „Wie Du sein sollst!** Epigrammatische Lebensregeln." Ein elegisches Spott- und Stachelgedicht in 122 Distichen von Oskar Klemich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom heutigen die **Druckschrift: „Die Marseillaise des Christenthums** von Dr. Friedrich Krasser, Verfasser des Anti-Syllabus, Budapest, Druck und Verlag der Arbeiter-Wochen-Chronik" auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 2. Januar 1879.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern.

Die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

10. Ew. Excellenz benachrichtige ich mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. Dezember 1875 — № 6289 M. — ergebenst, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen hat, den § 2 Absatz 1 und § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761) folgendermaßen abzuändern:

§ 2. Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September

Digitized by Google

und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 3 Ziffer 2. 2) Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreis-Physikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Ew. Excellenz wollen hiernach für die dortige Provinz das Erforderliche verfügen, auch veranlassen, daß der in Rede stehende Beschluß, sowie das etwa darauf Verfügte in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hinsichtlich des unmittelbar bevorstehenden Januar-Prüfungs-Termines kann es noch bei der bisherigen Bestimmung sein Bewenden behalten.

Berlin, den 19. Dezember 1878.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Sydow.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Rath von Jagow, Excellenz zu Potsdam.

* * *

Vorstehender, von dem Herrn Ober-Präsidenten uns Behufs Ausführung des Erforderlichen zugefertigte Ministerialerlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1875 und vom 26. Januar 1876 — im Amtsblatt von 1876 Seite 1 № 1 und Seite 43 № 10 — hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Erforderniße zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

11. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt in Stück 4, Seite 42/43 unseres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über den Beitritt zu dieser Anstalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlassung, die betheiligten Beamten und Personen auf diese Bekanntmachung hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 6. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrifft einen in Fürstenwalde aufgegriffenen unbekannten taubstummen Mann.

12. Am 27. August d. J. ist in Fürstenwalde bei Ausführung eines Diebstahls ein unbekannter, legitimationsloser Mann festgenommen worden, der, nach den längere Zeit fortgesetzten Beobachtungen taubstumm, und dergestalt unausgebildet ist, daß er weder lesen noch schreiben kann, noch die Zeichensprache der Taubstummen versteht. Von seiner gerichtlichen Verfolgung hat demnach abgestanden werden müssen: vielmehr ist derselbe bei seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft der Ortspolizeibehörde zu Fürstenwalde überwiesen worden, und der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen. Ueber seine persönlichen und Heimathsverhältnisse hat sich bisher Nichts ermitteln lassen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Ortspolizeibehörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, Nachforschungen darüber anzustellen, ob über die Identität des Unbekannten, dessen Personen-Beschreibung unten folgt, Aufschluß gegeben werden kann. Ueber das Ergebniß ist uns unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung des zu Fürstenwalde aufgegriffenen unbekannten taubstummen Mannes.

Alter: Mitte der 20er bis zu 30 Jahren, Größe: 1 Meter 65 Centimeter, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf und groß, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: großer starker Kopf, taubstumm — organischer Fehler an der Zunge, wie ärztlich konstatirt.

Bekleidung: grauer ausgebleichener Ueberzieher, deckte grau gestreifte Hosen, eine alte Mütze.

Aufspielung von Wagen, edlen Pferden ꝛc.

13. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember v. J. dem Comité für die IV. Dresdener Pferde-Ausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc., welche daselbe in diesem Jahre bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden deshalb angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest-Angelegenheit.

14. Bezüglich des Verbotes der Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen, welches wegen Auftretens der Rinderpest für die Seuchenbezirke in den Kreisen Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde durch Bekanntmachungen in unserem vorjährigen Amtsblatte Seite 385, 403, 425 und 426a. erlassen worden ist, hat der Herr Minister für die

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Angelegenheiten den als Regierungs-Kommissarius in Rinderpest-Angelegenheiten bestellten Herrn Regierungsrath Schaube zu Frankfurt a. O. ermächtigt, gewisse Ausnahmen zuzulassen. Das Nähere hierüber wird, sofern es noch nicht geschehen ist, durch die Kreisblätter der vorstehend genannten Kreise bekannt gemacht werden, und wird das vorerwähnte Verbot diesen Bekanntmachungen entsprechend hiermit abgeändert.

Potsdam, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

15. Die Pockenseuche unter den Schafen in Schönbagen im Kreise Ostpriegnitz und in den Heerden der Bauern Miethe und Nietz zu Kohlsdorf im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16. Die Pockenseuche unter den Schafen der Wittwe Graefe zu Schweinrich im Kreise Ostpriegnitz ist erloschen.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

17. Der Tollwuth dringend verdächtig ist ein Hund des Kuhmeisters Schulze zu Amt Dahme in Zagelsdorf am 26. Dezember v. J. getödtet worden.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der vom 28. Dezember 1878 datirten Nummer des neunten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht", Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes.

5. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Nummer des neunten Jahrganges der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes."** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Der Botschafter. Organ für die Tabakarbeiter Deutschlands", sowie des ferneren Erscheinens derselben.

6. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte № 1 des 14. Jahrgangs der im Verlage von F. Hoffschlaeger zu Berlin herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Der Botschafter.** Organ für die Tabak-Arbeiter Deutschlands", sowie das fernere Erscheinen derselben nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummer 3 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch".

7. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 29. Dezember 1878 datirte Nummer 3 der im Verlage von F. Goetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Laterne von Carl Hirsch"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Der Geist der Revolution" und „Der Kommunekämpfer auf der Flucht".

8. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei C. Zhring in Berlin gedruckte nicht periodische Druckschrift, enthaltend die beiden zur Feier der General-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins in Berlin beziehungsweise zum Stiftungsfeste desselben Vereins von Eugen Mendel verfaßten Vorträge: **„Der Geist der Revolution"** und **„Der Kommunekämpfer auf der Flucht"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 5. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 1 der periodischen Druckschrift „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ".

9. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte Nummer 1 der von Johann Most redigirten und vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit, Sozialdemokratisches Organ"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Karl Hirsch".

10. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von F. Goetschalck in Brüssel herausgegebene, vom 5. Januar 1879 datirte Nr. 1 der periodischen Druck-

Digitized by Google

schrift: „Die Laterne von Karl Hirsch“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen
des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

2. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird in der Zeit vom **7. bis 13. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. Februar d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 2. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen
der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ zigen Staatsanleihe.

1. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Christian Sehnert zu Koenigerode, Mansfelder Gebirgskreis, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe

a. Littr. B. № 6788 und 13475 à 1000 Thlr.,
Littr. C. № 59622 über 500 Thlr.,
b. Littr. L. № 22326 über 300 Mark,

angeblich am Abend des 31. März 1878 aus einem verschlossenen Schranke in seinem Wohnhause entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Sehnert in Koenigerode anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung des dritten Nachtrags zum Tarifheft I. für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr.

4. Mit dem 10. Januar 1879 kommt ein dritter Nachtrag zum Tarifheft I für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr zur Einführung, welcher die Aufnahme der diesseitigen Station Lauban in den genannten Verkehr enthält. Näheres ist durch die Güter-Expeditionen auf unseren Verbandstationen zu erfahren; auch werden Exemplare des Tarif-Nachtrags unentgeltlich an Verkehrs-Interessenten verabfolgt.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Kgl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Stettin-Niederschlesischer Verband.

5. Mit dem 10. Januar 1879 tritt zu dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der diesseitigen Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits via Berlin und Frankfurt a. O. ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend:

a. Aufnahme der Stationen Stettin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Stettin-Dunzig Bahnhof in den Verband,
b. Bestimmungen über die Beförderung von Equipagen und Fahrzeugen,
c. ermäßigte Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von europäischem Holz des Spezialtarifs II.,
d. ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stettin und Berlin-Görlitzer bezw. Halle-Sorau-Gubener Stationen.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Frankfurter Bahnhof) Frankfurt a. O., Görlitz, Breslau und Cottbus der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung,
die Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigter Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben

Digitized by Google

in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam im Jahre 1879 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen wünschen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen bis zum 1. Februar 1879 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schramm-Maschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Oberbrenner Herrn August Lackner zu Dominium Bartschin unter dem 7. Juni 1877 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Kühl-Apparat

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister W. Weyhe in Bremen unter dem 3. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraft-Maschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der frühere Vice-Feldwebel Robert Hermann Buchholz ist vom 1. Januar 1879 ab als Polizei-Kommissarius bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Potsdam angestellt worden.

Dem Rendanten der Königlichen Steuerkasse in Berlin Schäffer ist der Titel als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Militair-Invalide, Regierungs-Kanzlei-Hülfsarbeiter Carl Wilhelm Rex ist zum Kanzlisten beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin ernannt worden.

Der Hülfsprediger Lic. Wilhelm Gustav Hermann Nowack ist zum Prediger an der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Elsell ist als Rektor an der 102. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bellardi ist als Rektor an der 86. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Schmidt ist als Rektor an der 10. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Beveringen, Diözese Prigwall, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Brandt, zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Greifenberg und das damit verbundene Pfarramt von Bruchhagen und Görlsdorf — Diözese Angermünde — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Flöter, zur Erledigung.

Erledigt sind resp. werden: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Pleffow, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Bälow, Inspektion Dom Havelberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ribbeck, Inspektion Nauen, eine Stelle an den Elementarschulen zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Guten-Paaren, Inspektion Dom Brandenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1878 ist **ernannt:** der Postsekretair F. W. C. Ramin zum Ober-Postsekretair.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Dezember 1878.

Es sind **ernannt:** der Postsekretär Schmidtaly in Potsdam zum Ober-Postdirektions-Sekretär und der Postsekretär Richter in Potsdam zum Ober-Postsekretär;

versetzt: der Postdirektor Wilcke von Jüterbog nach Frankstadt, der Postdirektor von Borch von Ueckermünde nach Jüterbog, der Postdirektor Krause von Prenzlau nach Düsseldorf, der Telegraphensekretär Lüders von Brandenburg a. H. nach Berlin und der Postverwalter Ahrens von Uslar nach Treuenbrietzen.

Es ist **übertragen:** dem Postinspektor Howeg die Verwaltung des Postamts I in Prenzlau, dem Postsekretär Fürstenau eine Postsekretärstelle bei dem Postamte in Spandau.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postagent Teetz in Brietz bei Eberswalde und der Postagent Wendland in Kaulsdorf.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat Dezember 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Stadtrichter Bigalke, Rocholl, Müller und Lehweß sind zu Stadtgerichtsräthen ernannt. Die Kreisrichter Rabert in Beeskow, Knoevenagel und Klamroth in Berlin, Voigt in Neu-Ruppin und Knauff in Prigwalk sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Rosenow bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beelitz, Dr. Rosenthal bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Mittenwalde, Bamberger bei dem Kreisgericht in Luckau.

II. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor von Wartenberg ist Behufs Uebernahme in den Justizdienst des Reichslandes die Entlassung aus dem Preußischen Justizdienst ertheilt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare von Brandenstein, Gottlob Maximilian Müller, Dyhrenfurth und Dr. jur. Kieschke.

III. **Referendare.** Uebernommen sind die Referendare Kaufmann aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Graf von Brühl aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. Zu Referendarien sind ernannt: die Rechtskandidaten Arlt, Steffeck, Levin, Koreuber, Fischer, Lang, Meißner, Fiedler, Jacobi und Stadler.

IV. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Assistent Unger in Schwedt ist an das Kreisgericht in Potsdam versetzt. Der Büreau-Assistent Maitey in Potsdam ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt. Der Civil-Supernumerar Hohenberg ist zum Büreau-Assistenten in Schwedt ernannt.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen. Hoffmann, Meyer, Intendantur-Sekretäre vom Garde-Corps, zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren im Kriegs-Ministerium ernannt. Schleg, Symanowski, Seiffert, Intendantur-Registratoren vom Garde-Korps, zu Geheimen Registratoren im Kriegs-Ministerium ernannt. Priliyp, Intendantur-Sekretariats-Assistent vom Garde-Korps, zum Intendantur-Sekretär ernannt. Löwe, Büreau-Diätar vom Garde-Korps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt.

B. Versetzungen. Kießlich, Intendantur-Sekretär vom 5. Armee-Korps zum Garde-Korps versetzt. Stahn, Kasernen-Inspektor in Berlin, nach Ludwigslust versetzt.

C. Pensionirung, Entlassungen. Beyer, Intendantur-Sekretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Corps die nachgesuchte Entlassung aus dem Intendantur-Dienste ertheilt.

D. Todesfälle. Vacat.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Im Jahre 1879 werden die auf das Handels-, Genossenschafts- und Zeichen-Register sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichts-Rath Messerschmidt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Zachert bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Zeichen-Register wird nur durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die der übrigen Eintragungen außerdem auch durch die Berliner Börsenzeitung, die Stettiner Ostseezeitung und die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

18. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Januar 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Der unterzeichnete Stadtrath als Aufsichtsbehörde über die im hiesigen Stadtbezirke bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen hat mittelst Verfügung vom 16. November l. J. **die Central-Kranken- und Sterbekasse der Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,** eingeschriebene Hülfskasse, welche hierselbst ihren Sitz hatte, auf Grund des § 29 Nr. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen und des 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für geschlossen erklärt. Nachdem diese Verfügung am 24. l. M. die Vollzugskraft erlangt hat, sind die Herren, Kaufmann Carl August Wickenhagen und Kanzleibeamte Mälzer hierselbst mit Abwicklung der Geschäfte der genannten Kasse beauftragt worden.

Gotha, den 28. Dezember 1878.

Der Stadtrath Hünersdorf.

* * *

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Verbote von Vereinen.

Laufde. Nr.	Bezeichnung des Vereins.	Sitz desselben.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
1	Gesangverein „Lassallia".	Offenbach.	Großherzoglich Hessisches Kreis-Amt in Offenbach.	31./10. 1878.	259.	24. November 1878.
2	Deutsches Zimmerer-Gewerk.	Hamburg.	Polizei-Behörde in Hamburg.	28./10. 1878.	255.	25. November 1878.
3	Bund der Tischler und verwandten Berufsgenossen.	Hamburg.	do.	do.	do.	do.
4	Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund.	Gotha (Vorort).	Stadgericht in Gotha.	2./11. 1878.	260.	do.
5	Verband der Deutschen Schmiede.	Berlin.	Königliches Polizei-Präsidium in Berlin.	23./10. 1878.	250.	2. Dezember 1878.
6	Deutscher Tabak-Arbeiterverein.	do.	do.	do.	do.	do.
7	Gewerkschaft der Schneider.	Worms.	Großherzoglich Hessisches Kreis-Amt in Worms.	1./11. 1878.	262.	do.
8	Gewerkschaft der Schneider (Allgemeiner Deutscher Schneiderverein).	Gießen.	Großherzoglich Hessisches Kreis-Amt in Gießen.	29./10. 1878.	258.	do.
9	Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe.	Worms.	Großherzoglich Hessisches Kreis-Amt in Worms.	1./11. 1878.	262.	9. Dezember 1878.
10	Bund der Glasarbeiter Deutschlands.	Dresden.	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft in Dresden.	25./10. 1878.	254.	do.

* * *

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Verbote von periodischen Druckschriften.

Laufde. №	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
1	Berliner freie Presse.	Berlin.	Königliches Polizei-Präsidium Berlin.	23./10. 1878.	251.	25. November 1878.
2	Braunschweiger Volksfreund und die dazu gehörigen Wochenbeilagen „Wochenausgabe" und „Leuchtkugeln". Verlag von W. Bracke in Braunschweig.	Braunschweig.	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	28./10. 1878.	256.	do.
3	„Der arme Conrad". Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk auf das Jahr 1879. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig.	30./10. 1878.	259.	do.
4	„Vorwärts". Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Leipzig.	do.	do.	26./10. 1878.	254.	2. Dezember 1878.
5	Die vom 9. November 1878 datirte Nr. 3 des Braunschweigischen Unterhaltungsblattes. Verlag von W. Bracke in Braunschweig.	Braunschweig.	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	9./11. 1878.	266.	do.
6	„Der Pionier".	Hamburg.	Polizeibehörde Hamburg.	do.	do.	do.
7	Volkskalender pro 1879. Verlag von W. Bracke in Braunschweig.	Braunschweig.	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	29./10. 1878.	257.	do.
8	Hamburg-Altonaer Volksblatt.	Hamburg.	Polizeibehörde Hamburg.	31./10. 1878.	258.	9. Dezember 1878.
9	Schlesisches Wochenblatt. Verlag von H. Heimann in Breslau.	Breslau.	Königliche Regierung Breslau.	8./11. 1878.	265.	do.
10	Breslauer Tageblatt. Verlag von H. Heimann in Breslau.	do.	do.	9./11. 1878.	266.	do.
11	Wochenschrift: „Die Hoffnung". Verlag von A. Diso zu Frankfurt a./M.	Frankfurt a./M.	Königliche Regierung Wiesbaden.	30./11. 1878.	258.	do.

* * *

Nachdem das unterm 25. Oktober 1878 von der Königlichen Kreishauptmannschaft hier ausgesprochene Verbot **des Bundes der Glasarbeiter Deutschlands** nunmehr endgültig geworden, ist für die Abwickelung der Geschäfte genannten Vereins Herr Kriminal-Rath Weller hier als Liquidator bestellt worden, was hiermit nach §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 bekannt gemacht wird.

Dresden, den 23. Dezember 1878.

Königl. Polizeidirektion.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische **Druckschrift: „Rede Bebels** über den Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen, gehalten in der Reichstagssitzung am 5. November 1875. Abdruck des stenographischen Berichts. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig." auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Verbote von nicht periodischen Druckschriften.

Laufde. №	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
1	Herr Tessendorf und die deutsche Sozialdemokratie. Sozialisten-Prozeß, verhandelt am 16. und 18. März 1875 vor dem Stadtgericht zu Berlin. Stenographische Aufnahme. Verlag von Rackow und Druck von Ihring Nachfolger in Berlin.	Berlin 1875.	Königliches Polizei-Präsidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	25. November 1878.
2	Gedicht „Arbeiter-Marseillaise" von J. Audorf. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	do.
3	Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage von 1874 bis 1876 von August Bebel. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin 1878. 2. Auflage.	Berlin 1878.	do.	do.	do.	do.
4	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit: Gesetz über den Belagerungszustand 1878. Volksausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	2. Dezember 1878.
5	Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joseph Diezgen. 4. Auflage. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei 1877.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig.	25./10. 1878.	253.	9. Dezember 1878.
6	Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus von Johann Most. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin.	Berlin 1878.	Königliches Polizei-Präsidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	do.
7	„Erlebtes", Skizzen und Novellen von Wilhelm Hasenclever. Verlag von Wilhelm Röhl.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig.	7./11. 1878.	259.	do.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Chemnitz G. Rübner und Comp. erschienenen Wahlaufruf **„des Arbeiter-Central-Wahlkomités für den 15. Wahlkreis"** an die „Arbeiter, Kleinbürger und Landleute des 15. Sächsischen Reichstagswahlkreises" verboten.

Zwickau, den 3. Januar 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Digitized by Google

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger № 301) die in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 7. Dezember 1878 erschienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen **Druckschrift: „Die Tagwacht"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: „Die Tagwacht" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 wird die im Jahre 1873 der Buchdruckerei von K. Korb in Groß-Steinhei erschienene **Sammlung von 8 Volksgesänge** von einem Braunschweiger Arbeiter, J. Audorf jun. Gustav Kießling, Georg Herwegh und J. Audorf au Hamburg, hiermit verboten.

Offenbach, den 4. Januar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verein „Eintracht"** in **Laugendiebach** durch die unter-

19. b. welche den Regierungsbezirk **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide (Es kosten je 100 Kilogramm)										Uebrige Markt- (Es									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Heu		Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch, Bauch-	Kalbfleisch	Hammelfleisch
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15	80	11	47	11	68	11	53	13	63	30	50	30	50	4	40	3	75	2	25	3	88	1	40	1 10			
2	Beeskow	—	—	12	95	13	16	13	15	20	—	30	—	30	—	3	68	3	—	—	—	4	20	1	20	1 —			
3	Bernau	16	97	12	31	15	01	12	—	26	63	29	—	28	—	4	81	3	75	—	—	4	34	1	38	1 15			
4	Brandenburg	—	—	13	06	—	—	13	15	25	—	29	—	33	—	4	23	3	—	—	—	4	—	1	20	1 —			
5	Dahme	16	47	12	19	12	35	11	—	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1 —			
6	Eberswalde	17	57	12	21	11	28	11	25	17	50	24	63	26	38	3	25	3	—	—	—	3	20	1	30	1 —			
7	Friesack	—	—	12	50	—	—	12	50	32	—	36	—	38	—	4	—	2	75	—	—	3	—	1	20	1 10			
8	Havelberg	17	65	12	60	14	—	14	—	22	72	34	80	35	30	4	50	2	50	—	—	3	—	1	20	1 —			
9	Jüterbog	18	44	12	40	14	29	12	—	34	—	35	—	42	—	3	50	3	—	—	—	4	—	1	20	— 95			
10	Kyritz	17	53	12	51	12	84	12	54	13	24	37	40	40	—	3	92	2	50	—	—	3	40	1	10	1 —			
11	Liebenwalde	19	83	12	50	15	33	13	33	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	20	1 —			
12	Luckenwalde	16	73	12	59	12	41	12	33	34	—	36	—	45	—	3	96	3	25	—	—	4	50	1	10	1 10			
13	Oranienburg	—	—	13	44	17	10	13	50	18	—	16	—	—	—	4	50	3	—	2	50	4	—	1	35	1 20			
14	Perleberg	17	30	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	4	—	—	—	4	—	1	40	1 10			
15	Potsdam	—	—	12	93	14	23	13	17	22	33	29	—	28	67	4	80	3	44	—	—	3	95	1	44	1 09			
16	Prenzlau	16	35	12	03	13	45	11	45	22	50	28	11	28	11	4	64	3	75	3	—	3	75	1	30	1 07			
17	Prigwalk	16	96	12	21	15	28	11	32	13	33	32	50	32	50	3	56	3	—	—	—	2	50	1	—	— 95			
18	Rathenow	—	—	12	44	13	02	12	19	18	—	32	—	36	—	3	22	2	10	—	—	2	75	1	30	1 —			
19	Neu-Ruppin	14	70	12	35	12	56	12	24	32	—	30	—	46	—	3	49	3	56	—	—	4	50	1	10	— 95			
20	Schwedt	16	20	12	60	12	20	12	26	26	67	40	—	33	33	4	40	3	20	—	—	4	—	1	20	— 80			
21	Spandau	—	—	13	10	14	40	13	20	19	—	26	—	30	—	4	69	3	50	—	—	4	—	1	40	1 10			
22	Straußberg	17	26	12	41	15	37	12	—	15	—	27	—	27	—	4	—	4	25	—	—	5	60	1	20	1 10			
23	Teltow	17	13	12	46	14	97	12	03	28	—	37	50	42	50	4	95	3	71	2	83	3	62	1	40	1 15			
24	Templin	16	73	11	20	12	97	10	97	13	60	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1 —			
25	Treuenbrietzen	16	42	12	35	12	48	12	07	20	—	23	—	23	—	3	35	2	50	—	—	3	47	1	40	1 —			
26	Wittstock	16	97	11	83	11	80	10	80	14	23	40	—	38	—	2	78	2	92	1	50	3	—	—	94	— 82			
27	Wriezen a. O.	17	06	11	50	11	41	11	50	14	40	25	50	21	—	4	—	2	50	1	50	3	75	1	30	1 10			
	Durchschnitt	17	—	12	39	—	—	12	22	—	—	—	—	—	—	3	96	3	16	—	—	3	79	—	—	— —			

Potsdam, den 11. Januar 1879.

Digitized by Google

zeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische **Druckschrift:**

„National-Oekonomisches". Vorträge von Joseph Dietzgen. Zweiter Abdruck. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877, auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Arbeiter-Wahlverein"** zu Alt-Chemnitz verboten.

Zwickau, den 10. Januar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober v. J. haben wir den **Gesangverein „Heiterkeit"** zu **Worms** verboten.

Worms, den 10. Januar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Worms.

Potsdam ausschließlich betreffen.

Preise im Monat Dezember 1878.

Artikel — Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.

kostet je 1 Kilogramm — Es kostet je 1 Kilogramm

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl Weizen № I.	Mehl Roggen № I.	Gersten Graupe	Gersten Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittelfarbiger gelber in gebr. Bohnen	Speisefett	Schweine Schmalz, fleisch.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 70	2 13	4 30	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 55	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 46	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 21	1 25	1 19	1 70	2 30	3 50	— 35	— 23	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 80	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	—	—	— 36	—	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 70
1 30	1 10	1 —	1 80	2 20	4 40	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	—	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 60	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	—	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 —	3 60	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	— 75	2 —	3 70	— 33	— 23	— 45	— 53	— 45	— 75	— 50	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 05	1 —	1 —	2 —	2 10	3 20	— 32	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	—	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80
1 15	— 84	1 10	1 60	2 20	4 67	— 30	— 20	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 20	1 60	2 30	3 60	— 40	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 90	3 60	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 27	1 70	2 23	3 79	— 33	— 25	— 55	—	— 35	— 60	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 05	4 60	— 32	— 24	— 60	— 44	— 60	—	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 70	2 71	— 25	— 20	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	4 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	4 36	— 36	— 22	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	4 40	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 23	1 20	1 23	1 60	2 40	3 60	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	—	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 23	1 —	1 10	1 60	2 10	4 —	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	—	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 60	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	—	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	2 —	4 —	— 36	— 20	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 96	— 60	— 86	1 80	1 93	3 30	— 34	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	1 72	3 90	— 25	— 20	— 50	— 40	— 50	—	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Berichtigung der Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Wien auf die ihr ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

20. Die Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft zu Wien hat auf die ihr am 15. Februar 1874 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten verzichtet. Demgemäß ist die erwähnte Gesellschaft zum Abschlusse von Versicherungsverträgen in Preußen nicht mehr befugt.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. April 1874, Amtsbl. S. 121 ff., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Königl.
Abtheilung des Innern. Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc. in Neu-Brandenburg.

21. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Dezember 1878 dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neu-Brandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc., welche daselbst bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst stattfindenden Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertrieben.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sparkassen-Formulare betreffend.

22. Den Vorständen der öffentlichen Sparkassen wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königliche Statistische Büreau zu Berlin SW., Lindenstraße Nr. 31/32, erbötig ist, Formulare zur alljährlichen „Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der ꝛc. Sparkasse" (cfr. Amtsblatt für 1878 Stck. 49, Seite 394/95) zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Potsdam, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des geisteskranken Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Reg.-Bez. Stettin).

23. Der geisteskranke Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Regierungsbezirk Stettin) hat sich am 21. Juni v. J. aus dem Hause seines Vaters, des Fleischermeisters August Spiegelberg, daselbst heimlich entfernt und bisher nicht wieder aufgefunden werden können. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem Verschwundenen, dessen Signalement hier beifolgt, Nachforschungen anstellen und denselben im Falle seiner Ermittelung dem Vater, der sich zur Erstattung der entstehenden Kosten bereit erklärt hat, wieder zuführen zu lassen.

Personbeschreibung des Robert Spiegelberg. Gewerbe: Fleischer, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: stark und blond, Bart: voll und roth, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Statur: mittel, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: trägt die rechte Schulter etwas hoch.

Bekleidung: dunkler Tuch-Anzug, weißer Chemiset ohne Halstuch, Halbstiefeln, braune Pelzmütze ohne Schirm. Er trägt einen Handstock mit Lederriemen, der Stock ist oben mit Messing ausgelegt.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

24. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Haage im Kreise Westhavelland ausgebrochen. Dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin ist erloschen.

Potsdam, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Nietzer zu Tarnow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26. Die Schafpockenseuche in Sadenbeck und Blässendorf im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Neuhauß zu Selchow im Kreise Teltow und des Hüfners Paul zu Ihlerig bei Wiesenburg im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28. Die Pockenseuche unter den Schafen des Eigenthümers Kröplin zu Lerowshof und unter den Schafen zu Rutenberg im Kreise Templin ist erloschen. Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

29. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Trilloff in Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

30. Die Pockenseuche unter den Schafen des Rathmanns Flau zu Friensteín ist erloschen.

Potsdam, den 12. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

31. Die Rotz- und Wurmkrankheit ist bei zwei Pferden auf dem zum Rittergute Cunersdorf gehörigen Vorwerke Gottesgabe im Kreise Oberbarnim, sowie bei zwei Pferden des Fuhrmanns Haberland in Perleberg konstatirt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une preface d'Alfred Naquet".

11. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Le suffrage universel** par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une preface d'Alfred Naquet" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879".

12. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapest erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 3 der periodischen Druckschrift „Der Volksmann".

13. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 vom 8. Januar 1879 der in Hottingen-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei daselbst gedruckten periodischen **Druckschrift „Der Volksmann"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der № 2 der periodischen Druckschrift: „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ".

14. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 11. Januar 1879 datirte № 2 der von Johann Most redigirten und vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit,** Sozialdemokratisches Organ" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummern 1 und 2 der periodischen Druckschrift „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes".

15. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Januar und 4. Januar 1879 datirten, in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten Nummern 1 und 2 der periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht.** Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

1. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Geldbrief mit 20 Mark an August Schreter in Berlin, Koppenstraße Nr. 38, aufgeliefert von Wilhelm Dretscher in Spandau am 15. August 1878, 2) zwei Einschreibbriefe an Carl Waldmann in Saarow bei Stargard in Pommern, aufgeliefert von Wilhelm Waldmann in Brandenburg a. H. am 18. bezw. 21. Juni 1878, 3) ein Packet an Gebrüder Katzer in Berlin, Alexanderstraße Nr. 63, aufgeliefert von dem Reisenden Manasse in Perleberg am 22. August 1878, 4) ein Einschreibbrief an Frau H. von Stubenrauch in Wieden bei Wien, aufgeliefert in Potsdam am 25. August 1878, 5) ein Einschreibbrief an den Gutsbesitzer J. Klink in Penskowo bei Miala, aufgeliefert von Paul Rozanski in Spandau am 8. Oktober 1878, 6) ein Einschreibbrief an den Ulan Joseph Sczaka, I. Eskadron I. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam, aufgeliefert von E. Wiemert in Spandau am 8. Oktober 1878, 7) eine Postanweisung über Mark 0,35 an das Festungs-Gefängniß in Spandau, aufgeliefert in Brandenburg a. H. am 24. Juni 1878, 8) eine Postanweisung über 12 Mark an den Tuchwalkergesellen Gustav Mundt, bei Meißner in Berlin, Wallstraße Nr. 15, 4 Treppen, aufgeliefert in Wriezen am 9. Oktober 1878, 9) ein Einschreibbrief an den Bierabzieher Prüfer in Moabit bei Berlin, Alte Moabiterstraße Nr. 19. I., aufgeliefert in Potsdam am 5. Oktober 1878 von Wernicke aus Beelitz. Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen
des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen.

3. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 13. bis 17. Mai** event. auch **vom 10. bis 14. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der im Amte stehenden Lehrer sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, die der wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der Schulvorsteherinnen.

4. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 30. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind bis **zum 10. Februar d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand und 6) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung.

5. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 20. bis 24. Mai** event. auch **vom 17. bis 19. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen Seminar- und Mittelschullehrer-Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen
der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kirchen- und Schulkasse in Buchow-Carpzow bei Wustermark gehörigen Staatsschuldscheine Litt. H. № 2067 und 57895 25 Thlr. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath in Buchow-Carpzow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852.

3. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Februar 1876 den Herren Banquiers Ihre & Neubert hierselbst, auf der Postbeförderung von Berlin nach Gr. Doelln angeblich verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852 Litt. C. № 2756 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

2. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1878.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen	Hekt.	R.	C.-M.
17. Oktober 1878.	Dorfauen-Parzelle.	Domainen-Fiskus.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Rauen.	—	2	80

Beeskow, den 6. Januar 1879. Namens des Kreis-Ausschusses: Graf v. Platen, Landrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152. 11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courisfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin.

1. Für die hiesigen Stadtbezirke 166 bis 176, Kastanien-Schönhauser-Allee ꝛc., ist eine Stempel-Distribution errichtet, und es ist dieselbe dem Buchdruckereibesitzer Carl Salewski, Kastanien-Allee Nr. 43, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personenverkehr mit der Haltestelle Moehbern.

6. Vom 20. d. M. ab wird der Personen-Verkehr mit der Haltestelle Moehbern dahin erweitert, daß von diesem Tage an zwischen sämmtlichen Stationen der Linie Berlin-Breslau, sowie Penzig, Görlitz und Lauban einer- und Moehbern andererseits Tourbillets I. bis IV. Wagenklasse zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Kgl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung des vierten Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878.

2. Vom 1. Februar 1879 ab tritt der vierte Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) direkte Frachtsätze des Spezialtarifs A 2 und III für den Verkehr mit Stationen der Ostbahn und Marienburg-Mlawkaer Bahn, 2) ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit der Oldenburgischen Station Quakenbrück, 3) Berichtigungen in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags sind zum Preise von 0,05 Mark bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.

3. Mit dem 20. Januar 1879 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. September 1878 der Nachtrag I in Kraft; derselbe enthält: a. Be

Digitized by Google

stimmung über die Beförderung einzelner Artikel mit allen Zügen — ausgenommen Courier- und Schnellzüge — zum einfachen Frachtsatz für Stückgut. b. Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stonischken einerseits und den Ostbahn-Stationen ab Insterburg andererseits, sowie zwischen den Stationen der Strecke Pogegen-Memel einerseits und den Ostbahn-Stationen Darkehmen, Goldap, Graudenz, der Strecken Neu-Stettin-Stolpmünde, bezw. Rügenwalde und Belgard, sowie verschiedenen Stationen der Hinterpommerschen Eisenbahn andererseits. c. Druckfehler-Berichtigung. Exemplare des Nachtrags sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zum Preise von 0,20 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 3. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871.

Nachdem mir von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf dem Plauer Kanale in dessen gesammter Ausdehnung übertragen worden ist (cfr. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1878 Magdeburger Amtsblatt S. 304, Potsdamer Amtsblatt S. 350) verordne ich unter Bezugnahme auf § 115 al. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-S. pag. 297) was folgt:

Die Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871 (Magdeburger Amtsblatt de 1871 S. 230, Potsdamer Amtsblatt de 1874 S. 259) wird in nachstehender Weise ergänzt:

Zu A. Allgemeine Bestimmungen.

Telegraphen-Kabel.

Zu § 4. An diejenigen Stellen des Plauer Kanals, an denen durch die Sohle und Böschungen desselben Telegraphen-Kabel gelegt, und dies durch auf beiden Ufern aufgestellte Tafeln mit der Inschrift „Telegraph" bezeichnet ist, dürfen Stangen und Ruder weder in die Sohle noch in die Böschungen eingesetzt werden.

Anker.

§ 6a. Während der Fahrt durch den Kanal dürfen die Anker nicht vorn am Schiffe hängen, sondern müssen auf das Schiff genommen und so niedergelegt werden, daß darüber hingehende Zugleinen anderer Schiffe nicht daran hängen bleiben können.

Gierbretter.

§ 6b. Die Gierbretter sammt den Bolzen sind an beladenen Fahrzeugen beim Passiren des Canals einschließlich der Schleusen, an unbeladenen nur beim Passiren der Schleusen abzunehmen.

Zu C. Verhalten der Schiffer während der Fahrt.

Segeln.

Zu § 12. Schiffe, die an entgegenkommenden, oder langsamer fahrenden, oder stilliegenden Schiffen vorbeifahren, müssen die ausgespannten Segel und die Segelstangen einholen.

Treideln.

§ 12a. Da, wo beiderseits ein Leinpfad besteht, darf nur auf der rechten Seite getreidelt werden; nur in dem Falle, daß nach dieser Treidelseite der Wind steht, ist ausnahmsweise das Treideln auf der entgegengesetzten Seite gestattet. In diesem Falle und da, wo nur auf einer Seite ein Leinpfad ist, müssen die stromabwärts fahrenden Fahrzeuge wasserwärts ausweichen und die Zugleinen fallen lassen.

Dampfschiffe.

§ 13a. Dampfschiffe einschließlich ihres Anhanges haben das Vorfahrrecht bei allen Brücken und das Vorschleuserecht bei allen Schleusen.

Doch dürfen die Dampfschiffe den Kanal nur mit halber Kraft befahren und müssen beim Vorbeifahren an liegenden oder in der Fahrt begriffenen Fahrzeugen jeglicher Art ganz stopfen.

Zu § 19. Das Oeffnen der Maastlappen in den Brücken unterbleibt an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

Zu D. Verhalten der Schiffer beim Passiren der Schleusen.

Mastenrichter.

Zu § 25. Das Masten-Legen oder Richten findet in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang statt. An Sonn- und Festtagen werden in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags Masten weder gerichtet noch gelegt.

Das Vorfahren der Fahrzeuge vor dem Mastenrichter darf nur auf spezielle Anweisung des Krahnmeisters erfolgen. Zum Heben resp. Legen der Masten hat der betreffende Schiffer mindestens 2 Mann zur Hülfeleistung zu stellen, welche der Anweisung der Krahnmeister Folge zu leisten haben.

Zu § 27. An den ersten Feiertagen der hohen Feste, sowie am Charfreitage und dem Bußtage ruht der Schleusenbetrieb von Mitternacht bis Mitternacht gänzlich, an den übrigen Festtagen und an jedem Sonntage ruht derselbe von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Spezielle Bestimmungen für die Plauer Schleuse.

§ 32a. Für die Plauer Schleuse treten noch folgende Bestimmungen in Kraft:

a. Alle Fahrzeuge die im Unterbassin der Plauer Schleuse auf das Einfahren in die Schleuse warten, müssen an der rechten Seite (nach dem Schleusenmeister-Etablissement zu), alle aus dem Kanal resp. der Schleuse kommenden an der linken Seite (nach Plaue zu) anlegen.

b. Alle Fahrzeuge, die den Mastenrichter am Oberbassin der Plauer Schleuse benutzen wollen, legen am rechten, alle anderen Fahrzeuge am linken Ufer des Kanals an.

c. Ist die linke Seite des Unterbassins der Plauer Schleuse mit durchgeschleusten Schiffen besetzt und

Digitized by Google

verpflichten sich Schiffer, die stromabwärts kommen, sofort, wenn sie durchgeschleust sind, in See zu stechen, so erhalten diese sowohl das Vorrecht zum Mastenheben als auch zum Durchschleusen.

d. Bleiben die Schiffe dann trotzdem im Unterbassin liegen, so verfallen die Schiffer in eine Strafe von 30 Mark.

e. Fahrzeuge, welche wegen zu großen Tiefgangs im Unterbassin ableichten müssen, haben Behufs Ableichtens sich hinter die schon daliegenden Fahrzeuge zu begeben, jedoch so, daß die Fahrt frei bleibt, und nehmen mit ihren Ableichtern dann die letzte Stelle in der Reihenfolge der durchzuschleusenden Fahrzeuge ein.

Zu E. Verhalten beim Anlegen und Ausladen.

Zu § 37. Absatz 2. Zum Schutze der Leinpfadsante ist hierbei unter die Haltetaue oder Ketten ein Brett oder stärkeres Stück Holz zu legen.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht besondere Strafen eintreten (cfr. § 32a zu d.), nach Maßgabe der §§ 47. 48. 49. der Polizei-Verordnung vom 8. September 1871 geahndet.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1879 in Kraft.

Magdeburg, den 27. Dezember 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Patow.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maurermeister J. Urban zu Breslau unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Closet-Einrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Carl Bauer zu Brieg unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herstellung von Streifenzucker,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph Chaine zu Paris unter dem 20. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fortbewegungsmechanismus für Straßenlokomotiven in seiner Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Oberförsters Lange der Oberförster von Schütz zu Forsthaus Zehdenick zum Amtsvorsteher des XV. Amtsbezirks, Forsthaus Zehdenick, ernannt worden.

Die Maschinistenstelle auf dem fiskalischen Dampfbugsirboot Maria zu Thiergartenschleuse ist dem civilversorgungsberechtigten Maschinisten Hermann mit dem Wohnsitze in Sachsenhausen vorläufig auf Probe übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Carl Eugen Richard Petersdorff zum Stadtgerichts-Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Pfarrer zu Petersdorf, Diözese Templin, Johannes Hermann Ludwig Heinrich Meyring ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Fröhden, Diözese Züterbog, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Martin Gotthilf Bublitz ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Baruth, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Oberlehrer an dem Gymnasium zu Oldenburg Dr. Zschau, ist als ordentlicher Lehrer an der in der Entwickelung zum Progymnasium begriffenen Schule zu Schwedt angestellt und mit der Leitung dieser Schule beauftragt worden.

An der Friedrichs-Realschule zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Scholz, Dr. Körner und Dr. Ulbrich zu Oberlehrern ernannt und die Schulamtskandidaten Wilrich und Dr. Nahrwold als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der frühere ordentliche Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königeberg i. Pr., Dr. Sadée ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Harder ist als ordentlicher Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Waege ist als ordentlicher Lehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilms ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Eichhoff ist als ordentlicher Lehrer an der in der Entwickelung zum Progymnasium begriffenen Schule zu Schwedt angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Das unter Magistratualischem Patronat stehende Diakonat und Rektorat zu Beelitz, Diözese gleichen Namens, dessen Einkommen auf jährlich 1752 Mark neben freier Wohnung veranschlagt wird, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Predigers Mustroph, zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Eisermann, Proviantmeister ad inter. in Rathenow, zum etatsmäßigen Proviantmeister, Hellmund, Intendantur-Sekretär, zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Kriegsministerium.

Versetzungen: Nikolai II, Lazareth-Inspektor zu Straßburg i. E., nach Prenzlau, Dohmann, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Prenzlau, zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspektor-Stelle nach Frankfurt a. O., Michaelis, Ober-Lazareth-Inspektor zu Frankfurt a. O., nach Breslau.

Nachweisung
der im Monat Dezember 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Schulvorsteher Dr. Kürten, Heiligegeiststraße 14, Schiedsmann für den Heiligegeiststraßen-Bezirk № 5, 2) Schuhmachermeister Rinck, Friedrichstraße 90, 2. Stellvertreter für den Georgenstraßen-Bezirk № 19, 3) Kaufmann Schoeneberg, Taubenstraße 35, 2. Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk № 28, 4) Dr. med. Blasius, Lützower Ufer, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 49/50, 5) Kaufmann Friedländer, Schöneberger Ufer 38, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Rentier Ziehm, Potsdamerstraße 84a, 1. Stellvertreter für den Botanischen Garten-Bezirk № 51, 7) Kaufmann Biester, Yorkstraße 14, Schiedsmann für den Lankwitzstraßen-Bezirk № 55, 8) Inspektor Jamrath, Bergmannstraße 109, Schiedsmann für den Tempelhofer Berg-Bezirk № 56a, 9) Armen-Kommissions-Vorsteher Spalcke, Rosstraße 15, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) Kaufmann Vetter, Köpnickerstraße 10, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 66/69, 11) Magistrats-Sekretair Heitepriem, Waldemarstraße 37, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 73/74, 12) Direktor Krüger, Holzmarktstraße 12, Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 13) Färbereibesitzer Sondermann, Mühlenstraße 64/64a, Schiedsmann für den Mühlenstraßen-Bezirk № 114, 14) Bäckermeister Hartmann, Kleine Frankfurterstraße 21, Schiedsmann für den Schillingstraßen-Bezirk № 122, 15) Rentier Koepenick, Linienstraße 55, Schiedsmann für den Alte Schönhauserstraßen-Bezirk № 142, 16) Gemeindelehrer Ehrenreich, Veteranenstraße 1, 2. Stellvertreter für den Veteranenstraßen-Bezirk № 166a, 17) Bücherrevisor Schwenterley, Schönhauser Allee 1, Schiedsmann für den Prenzlauerstraßen-Bezirk № 170, 18) Dr. phil. Heller, Weißenburgerstraße 6, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Kaufmann Weichbrodt, Schönhauser Allee 1, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Weinhändler Graeger, Lindowstraße 24, Schiedsmann für den Tegeler- und Sellerstraßen-Bezirk № 197/198, alle 20 verpflichtet am 18. Dezember 1878.

Kreis Westhavelland. 21) Fabrikbesitzer Meinicke zu Brandenburg, 2. Stellvertreter für den 5. Bezirk der Stadt Brandenburg a. H., verpflichtet am 21. Dezember 1878.

Prenzlauer Kreis. 22) Kaufmann Knoll zu Prenzlau, 1. Stellvertreter für den Ravit-Bezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 4. Dezember 1878.

Stadt Potsdam. 23) Garten-Ingenieur Görms zu Potsdam, Schiedsmann für den 13. Bezirk daselbst, verpflichtet am 28. November 1878; 24) Rentier Gragert daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. Dezember 1878.

Kreis Teltow. 25) Dr. med. Edel zu Charlottenburg, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Charlottenburg, verpflichtet am 28. Dezember 1878; 26) Oekonom Rühl zu Cöpenick, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Cöpenick, 27) Schlächtermeister Finke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Maler Hausmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 16. Dezember 1878.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen Bauausführungen sind gesperrt:

a. **der Lychener Kanal**
vom 1. Februar bis zum 1. Mai 1879,
b. **der Wentow-Kanal**
vom 1. Februar bis zum 1. April 1879.

Potsdam, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 20. Januar 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rinderpest betreffend.

32. In den von der Rinderpest befallenen Orten des Kreises Ober-Barnim, mit Ausnahme der Stadt Strausberg und des Vorwerks Bergthal, an welchem letzteren Orte indeß nur noch eine Stallsperre über die dort stehende Schafherde verhängt ist, hat die Seuche nach den Vorschriften des § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) für erloschen erklärt werden können. Ebensowenig können die benachbarten Kreise Nieder-Barnim, wo die Seuche bereits erloschen ist, und Lebus, wo nur noch der Seuchenort Kienitz vorhanden ist, Grund zu Besorgnissen für den Kreis Ober-Barnim fernerhin werden.

Es werden deshalb folgende anderweite Bestimmungen für den letztgenannten Kreis hiermit getroffen:

I. Auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 wird ein Seuchenbezirk gebildet, welcher die Amtsbezirke Hirschfelde, Buchholz, Werneuchen, Prötzel, Bayersdorf, Brunow, Wölsickendorf, Ihlow, Batzlow, Haselberg, Garzau und die Ortsbezirke Tempelfelde und Schulzendorf umfaßt. In diesem Seuchenbezirke bleiben alle bisherigen, zur Abwehr gegen die Rinderpest erlassenen Bestimmungen ohne Ausnahme, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3. Dezember v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt von demselben Tage), vom 5. dess. Mts. u. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 6. Dezember v. J.) und vom 10. dess. Mts. u. J. (Amtsblatt Seite 413) in Kraft.

Zugleich wird dort die Abhaltung von Märkten aller Art und sonstigen Ansammlungen von Menschen, sowie die Verladung und der Transport von allen Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen und Ziegen), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streu-Materialien auf Eisenbahnen untersagt.

Der Regierungs-Kommissar ist ermächtigt, in Bezug auf das Verladungs-Verbot einzelne Ausnahmen eintreten zu lassen.

II. In dem übrigen Theile des Kreises Ober-Barnim werden die bestehenden Anordnungen, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3., 5. und 10. Dezember v. J. mit folgenden Ausnahmen zurückgenommen:

Es bleiben nach Maßgabe der Anordnung vom 3. Dezember v. J. unter № 2 und 3 bestehen:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch das Kreisblatt veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Landraths von Bethmann-Hollweg.

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißschein des Regierungs-Kommissars. Die Verladung von Schafen und Ziegen wird nur unter denselben Bedingungen wie diejenige von Rindvieh genehmigt werden.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde.

33. Nachdem die Seuchenheerde in den benachbarten Kreisen Ober-, Nieder-Barnim und Königsberg N./M. theils erloschen sind, theils weiter von der Kreisgrenze sich zurückgezogen haben, wird der durch die Anordnung vom 19. v. M. (Extra-Amtsblatt von demselben Tage) gebildete Seuchenbezirk aufgehoben. An Stelle der durch diese Anordnung erlassenen Bestimmungen gelten nunmehr folgende Anordnungen:

Es bleiben im ganzen Umfange des Kreises Angermünde nach Maßgabe der Verordnung vom 2. v. M. (Extra-Amtsblatt vom 3. v. M.) in Kraft:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 18

Digitized by Google

(Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch die Kreisblätter erlassenen Bekanntmachungen. (Anordnung vom 3. d. M., Amtsblatt Nr. 2.)

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh, von anderen Streumaterialien und Gegenständen auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Herrn Landraths, in welchen erklärt sein muß, daß diese Gegenstände aus dem seuchenfreien Kreise Angermünde herstammen.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 1275. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 8582. Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburtshülflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums betreffend.

1. In § 12 des Vertrages zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 ist beiden Theilen das Recht vorbehalten, das Verhältniß hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten mit halbjähriger Frist zu kündigen. Der Herr Reichskanzler hat nun das Reichsbank-Direktorium ermächtigt, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen. In Folge dessen hat das genannte Direktorium der Königlich Preußischen Staatsregierung angezeigt, daß es das hinsichtlich der gedachten Gelder einschließlich derer der Depositenkasse zu Köln bestehende Verhältniß Namens der Reichsbank mit der in § 12 № 1 a. a. O. bezeichneten Wirkung zum 1. Dezember v. J. kündige. Hiernach werden die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen am 31. Mai d. J. für die Zukunft aufhören und alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögens-Verwaltung der Diözese Breslau setze ich die Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden hiesiger Provinz zur Beachtung bei der ihnen obliegenden Vermögens-Verwaltung von Vorstehendem hiermit in Kenntniß.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

34. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger № 289) der erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen **Druckschrift: „Die neue Gesellschaft,** Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede", sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrgangs dieser Schrift verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift „Die neue Gesellschaft" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 19. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 304) die Nummer 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblattes **„Arbeiter-Wochen-Chronik"** vom 3. November 1878, sowie die Nummern 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs **„Der Sozialist"** vom 3. und 7. November 1878 verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der „Ar-

Digitized by Google

beiter-Wochen-Chronik" und des „Sozialist" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 14. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und verwandten Berufsgenossen, Filiale Wiesbaden**, hierselbst nach § 3 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter außerordentliche staatliche Kontrole gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 5 der periodischen **Druckschrift: „Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund"** vom 8. Januar 1879 verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 13. Januar 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den 11. Januar d. J. datirte **Druckschrift: „Deutschland" „Freiheit"**, herausgegeben vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 15. Januar 1879.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. d. M. (Reichs-Anzeiger № 5 und 10) die Nummern 1 und 2 des I. Jahrgangs der in London herausgegebenen, von Joh. Most redigirten periodischen **Druckschrift: „Freiheit, sozialdemokratisches Organ"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Freiheit", im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für das Jahr 1879.

35. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 27., 28., 29.
Februar: 5., 6., 7., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 24., 25., 26.
März: 3., 4., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

36. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Potsdam auf die drei Etatsjahre vom 1. April 1879 bis Ende März 1882 in Gemäßheit des § 14 der revidirten Statuten jener Kasse

1) der Hauptlehrer Eckert zu Potsdam,
2) " " Schulz II daselbst,
3) " Lehrer Zemlin, Friedrichsfelde,

und zu Stellvertretern der Kuratoren auf die gleiche Periode

1) der Lehrer Lahn, Stolpe,
2) " " Neumann, Eberswalde,
3) " " Tietz, Eiche,

wiedergewählt, bezw. gewählt worden sind.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufhebung eines Laichschonreviers.

37. Unsere unterm 10. November 1875 erlassene, durch Stück 48 Seite 383 des Amtsblattes von 1875 publizirte Bekanntmachung wegen Bildung von Laichschonrevieren bei Potsdam wird dahin abgeändert, daß das unter 8 darin bezeichnete Laichschonrevier (die Ufer der Havel von der Lehmgrübner'schen Ziegelei bis zur Eisenbahnbrücke bei Werder) wieder aufgehoben ist. Potsdam, den 13. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

38. Mit der Rotzkrankheit behaftet ist ein Pferd des Ackerbürgers August Knape zu Treuenbrietzen befunden worden.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

39. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Wendt zu Breetz im Kreise Westprignitz, sowie die Pockenseuche unter den Schafen zu Beenz im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879".

16. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von Josef Bardorf in Wien herausgegebene und verlegte nicht periodische Druckschrift: **„Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.

17. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das gewerbemäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen während derjenigen Stunden, in denen die öffentlichen Straßenlaternen brennen, untersagt.

§ 2. Das in § 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waaren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des letzteren.

§ 3. Kindern unter 14 Jahren ist der in § 1 bezeichnete Gewerbebetrieb in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien zu allen Tageszeiten untersagt.

§ 4. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach §§ 1—3 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 5. Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren, Conditoren, sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 3 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 6. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 4.

b. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 5.

Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in §§ 1 und 3 zuwiderhandeln.

§ 7. Die Polizei-Verordnung vom 19. August 1876, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren und des Musikmachens in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 35 vom 1. September 1876) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Dezember 1878.

18. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	97	Pf.,
"	"	"	do. (mittler)	16	"	82	"
"	"	"	do. (leichter)	15	"	33	"
"	"	"	Roggen (schwerer)	12	"	80	"
"	"	"	do. (mittler)	12	"	30	"
"	"	"	do. (leichter)	11	"	71	"
"	"	"	Gerste (schwere)	18	"	03	"
"	"	"	do. (mittle)	15	"	13	"
"	"	"	do. (leichte)	12	"	08	"
"	"	"	Hafer (schwerer)	13	"	48	"
"	"	"	do. (mittler)	11	"	83	"
"	"	"	do. (leichter)	10	"	53	"
"	"	"	Erbsen (schwere)	18	"	83	"
"	"	"	do. (mittle)	16	"	55	"
"	"	"	do. (leichte)	14	"	03	"
"	"	"	Richtstroh	3	"	68	"
"	"	"	Heu	4	"	56	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	17	Pf.,
"	100	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	58	"
"	100	"	Linsen	27	"	96	"
"	100	"	Kartoffeln	4	"	77	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	37	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	22	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	26	"
"	1	Klgr.	Hammelfleisch	1	"	19	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	59	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	30	"
"	1	Schock	Eier	3	"	52	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	25	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	88	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schck	Eier	3	"	58	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			55	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	10	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	40	"

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Regierung.

Turnlehrer-Prüfung.

6. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. d. Unt.-Verw. S. 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, ist Termin **auf Montag, den 31. März**, und **Dienstag, den 1. April d. J.**, anberaumt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung 1) des Geburtsscheins, 2) des Lebenslaufes, 3) des Zeugnisses über die erworbene Schul- und Lehrer-Bildung, 4) der Zeugnisse über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer, bis zum 5. Februar d. J. an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Ressort der Bewerber angehört, einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1879. Potsdam, den 22. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

7. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird vom **29. März bis 4. April d. J. abgehalten** werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 26. Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

1. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1879 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 30 Stück à 100 Thlr. = 300 M. № 22. 119. 204. 286. 352. 385. 387. 534. 610. 639. 672. 679. 699. 704. 741. 753. 798. 814. 952. 971. 1043. 1106. 1119. 1192. 1551. 1586. 1612. 1642. 1694 und 1987 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen, und der Zinskoupons Ser. V. № 4. bis 8. nebst Talons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Dokumente nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Kapitale gekürzt. **Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.** Zugleich werden die in der 25sten Verloosung gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen № 155. 395. und

Digitized by Google

1703, hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits seit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. dem Oekonomen Christian Schnert in Königerode angeblich entwendete, unter a. Littr. B. à 1000 Thlr. mit № 6788 aufgeführte Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe führt nicht diese № sondern die № **6768.**

Berlin, den 18. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

7. Mit dem 1. Februar 1879 treten folgende Nachträge in Kraft: a. Nachtrag XI zum Tarif für den Westostdeutsch-Galizisch-Rumänischen bezw. Rheinisch-Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Eisenbahn-Verband, b. Nachtrag XII zum Tarif für den Stettin-Galizisch-Rumänischen Verband, c. Nachtrag XIV zum Tarif für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband, d. Nachtrag XV zum Tarif für den Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband. Vorbezeichnete Nachträge enthalten eine Deklaration hinsichtlich der Frachtberechnung für Lokomotiven und andere größere eiserne Maschinen. Druckexemplare der qu. Nachträge werden von den Güter-Expeditionen unserer Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Einführung von direkten Frachtsätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr.

8. Zwischen den Stationen der Berliner Ringbahn Charlottenburg, Friedrichsberg, Moabit, Rixdorf, Schöneberg, Tempelhof und Wilmersdorf einerseits und den hiesigen Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits kommen mit dem heutigen Tage direkte Frachtsätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zur Einführung, die bei den genannten Stationen zu erfahren sind.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1878.

Für das Jahr 1878 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, incl. Abschätzungskosten 1,525,304 M. 64 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 55,093 M. 34 Pf., c. Spritzen-Prämien 24,678 M., d. Wasserwagen-Prämien 8166 M., e. Pertinenz-Vergütigungen 19,863 M. 99 Pf., f. Verwaltungskosten 98,501 M. 76 Pf., g. Extraordinarien 38,529 M. 39 Pf., h. Reisekosten 2420 M. 40 Pf., zusammen 1,772,557 M. 52 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1877 verbliebene Guthaben von 130,505 M. 18 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1878 aufgebrachten 523,673 M. 76 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1878 von 51,935 M. 38 Pf., d. an Zinsen 17,095 M. 55 Pf., e. zu erstattende Vorschüsse 142 M. 25 Pf., f. an extraordinairen Einnahmen 12,158 M. 45 Pf., zusammen 1,035,510 M. 57 Pf., so daß aufzubringen bleiben 737,046 M. 95 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf., II. Klasse 48 Pf., III. Klasse 1 M. 20 Pf., IV. Klasse 2 M. 40 Pf. für 300 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 231,299,325 M. Versicherungskapital 185,039 M. 46 Pf., II. Klasse von 135,649,800 M. Versicherungskapital 217,039 M. 68 Pf., III. Klasse von 105,892,650 M. Versicherungskapital 423,570 M. 60 Pf., IV. Klasse von 588,750 M. Versicherungskapital 4710 M., zusammen von 473,430,525 M. Versicherungskapital 830,359 M. 74 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 737,046 M. 95 Pf. mehr 93,312 M. 79 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1879 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1878 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1878 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 93.

Es wurden: total eingeäschert: 16 Wohnhäuser, 52 Hofgebäude, 39 Scheunen, 2 Fabrikgebäude; partiell beschädigt: 1 Schulgebäude, 74 Wohnhäuser, 65 Hofgebäude, 16 Scheunen, 2 Mühlengebäude, 17 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 6 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude und 1 Fabrikgebäude durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand-

und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 333,324 M. 33 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Postportos ꝛc. erforderlich 6917 M. 12 Pf. Mithin Bedarf 340,241 M. 45 Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Kl. 4 Pf., der Gebäude II. Kl. 12 Pf., der Gebäude III. Kl. 28 Pf., der Gebäude IV. Kl. 56 Pf., mithin von 296,071,625 M. Versicherungssumme in Kl. I 118,428 M. 65 Pf., 154,821,650 M. Versicherungssumme in Kl. II 185,785 M. 98 Pf., 26,134,725 M. Versicherungssumme in Kl. III 73,177 M. 23 Pf., 5,622,875 M. Versicherungssumme in Kl. IV 31,488 M. 10 Pf., überhaupt von 482,650,875 M. Gesammt-Versicherungssumme 408,879 M. 96 Pf.

Hiervon verbleiben nach Abzug der Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent von 20,444 M. noch 388,435 M. 96 Pf., d. i. gegen vorausgeführten Bedarf von 340,241 M. 45 Pf. mehr 48,194 M. 51 Pf.

Mit Einrechnung des am 1. Juli 1878 verbliebenen Ueberschusses der früheren Ausschreiben ꝛc. von 49,228 M. 92 Pf. erhöht sich der, zur Deckung der im Laufe des neuen Semesters fällig werdenden Zahlungen verbleibende Bestand auf 97,423 M. 43 Pf.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Direktion der Städte-Feuer-Societät
der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Kopirbrett

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des Gutspächters Amtsmanns Braumüller zu Schoenhagen, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant a. D. von Thümen zu Stangenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX Blankensee ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind die Domainenpächter Zacher zu Rotzis, Schmidt zu Carlshof und Seidel zu Theurow resp. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXII Groß-Kienitz, zu dessen Stellvertreter und zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVI Freidorf ernannt worden.

Dem pr. Arzt Dr. Friedrich Wilhelm von Heyne zu Alt-Ruppin ist die Verwaltung der Kreiswundarzstelle des Kreises Ruppin auf vorläufig ein Jahr kommissarisch übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Dr. Adolph Lion zu Berlin ist der pr. Arzt Dr. Berthold Maßmann zum Kreis-Wundarzt des Kreises Niederbarnim, unter Anweisung der Stadt Liebenwalde als Wohnsitz, ernannt worden.

Der Feldmesser Gisbert Janssen ist am 7. Januar d. J. vorschriftsmäßig vertidigt worden.

Der bisherige Archidiakonus August Hermann Block zu Prenzlau ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden von St. Nicolai zu Prenzlau und von lutherisch Hindenburg, Diözese Prenzlau I, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Victoriaschule zu Berlin, Dr. Rodenwaldt, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Riemann, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Neu-Schadow erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment ohne Konkurrenz der Gemeinde.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Zittau — Diözese Storkow — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hoffmann, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 3. Februar 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten sind.

Perleberg, den 16. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1 für 1879.) № 8583. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 3. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

40. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

41. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den 18. Januar, datirte periodische **Druckschrift: „Bismarck“**, herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London, welche sich als Fortsetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 17. Januar d. J. — Reichs-Anzeiger Nr. 15 — verbotenen periodischen Druckschrift **„Freiheit,** Sozialdemokratisches Organ“,

Digitized by Google

manifestirt, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg, den 20. Januar 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das von der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unterm 8. Dezember v. J. ausgesprochene, in „№ 291 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 10. Dezember v. J. publizirte Verbot der am 7. Dezember 1878 ausgegebenen Nummer 320 der **Wochenschrift: „Der Kalkulator an der Elbe"**, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von B. Heinke in Coldig, ist durch Entscheidung vom 13. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Die Reichskommission.
Graf Eulenburg.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des in Gotha erfolgten Verbotes des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes daselbst ist der bisher in Greiz bestandene **Zweigverein „Sängerclub"** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Greiz, den 21. Januar 1879.

Fürstlich Reuß-Plauisches Landrathsamt.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1 Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Männer-Gesangverein"** in **Werdau** verboten.

Zwickau, den 21. Januar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: **„Feierstunden.** Dichtungen in gebundener und ungebunder Rede von Carl Frohme." Frankfurt a./M. 1876, Verlag von Georg Müller in Bockenheim, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Jahrgänge 1876, 1877 und 1878 der im Druck und Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Neue Welt. Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu **verbieten** beschlossen.

Leipzig, den 21. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie § 11 wird die ohne Benennung des Verfassers, Verlegers oder Druckers, sowie ohne Orts- und Zeitangabe erschienene, wahrscheinlich in Nordamerika gedruckte, nicht periodische **Schrift: „Ein europäischer Soldat an seine Kameraden"**, 16°. 20 Seiten, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1879.

Herzogl. Staats-Ministerium. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft zu Winterthur.

42. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist die Konzession für die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft zu Winterthur zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1878 als besondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders hingewiesen wird.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg betreffend.

43. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist mit Zustimmung des Provinzial-Raths die diesem Stücke unseres Amtsblattes als außerordentliche Beilage beigefügte „Revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" unterm 31. Oktober 1878 erlassen, was wir unter Hinweisung auf dieselbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diese neue Feuerpolizei- und Löschordnung am 1. April d. J. in Kraft tritt.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Krankenkasse für die beim Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigt gewesenen Arbeiter betreffend.

44. Die Krankenkasse, welche für die bei dem Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigten Arbeiter errichtet worden war, hat nach der Beendigung dieses Baues einen Bestand behalten, über welchen nunmehr gemäß dem § 12 der Krankenkassenordnung vom 5. Dezember 1874, welcher lautet:

„Kassenbestände, welche nach der Auflösung des Verbandes sich etwa vorfinden möchten, werden, sofern nicht der Bausond Ansprüche an denselben zu machen hat, nach Maßgabe des Gesetzes zum Besten der arbeitsunfähigen Mitglieder oder deren Hinterbliebenen verwendet werden."

Verfügung getroffen werden soll. Wir fordern deshalb Diejenigen, welche hiernach glauben, Ansprüche an den Bestand der Krankenkasse zu haben, hiermit

Digitized by Google

auf, dieselben bei dem Herrn Wasserbau-Inspektor Mohr zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg schriftlich unter Beifügung etwaiger Beweisstücke bis **spätestens den 1. April d. J.** geltend zu machen. Spätere Anmeldungen von Ansprüchen müssen unberücksichtigt bleiben.

Potsdam, den 22. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs ihrer Fortbildung in der praktischen Heilkunde.

45. Von sehr beachtenswerther Seite ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, daß den jungen Aerzten in möglichst ausgedehntem Maaße die Gelegenheit geboten werde, nach überstandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraums in größeren Krankenhäusern als Hülfsärzte thätig zu sein und auf diese Weise unter der Aufsicht unter Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Universität erworbenen Kenntnisse praktisch zu üben, ehe sie in die selbstständige Praxis eintreten. Es ist dabei die Ansicht ausgesprochen worden, daß den Krankenhäusern durch die Aufnahme solcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Belästigung nicht entstehen, sondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewisser Vortheil erwachsen würde. Man glaubt auch, daß, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis stehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienst ihre Kenntnisse zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben diese Anschauungen insbesondere in einem Vortrage des Professor Dr. Winkel aus Dresden auf der 49. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welcher in einer Beilage zu dem Tageblatt dieser Versammlung abgedruckt worden ist.

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunsche nach Verfolgung dieser Anregung insoweit stattgeben zu sollen, daß ich die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien veranlasse, die Vorstände der größeren öffentlichen Krankenhäuser in Ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen und zu befragen, ob und event. unter welchen Modalitäten sie solche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anstalten zuzulassen bereit sein würden.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

* * *

In Folge vorstehenden Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben sich die Magistrate zu Brandenburg, Potsdam und Prenzlau bereit erklärt, in den städtischen Krankenhäusern junge Aerzte Behufs ihrer Fortbildung als freiwillige Hülfsärzte zuzulassen unter der Bedingung, daß dieselben auf keinerlei Remuneration Anspruch machen und für Wohnung und Beköstigung außerhalb des Krankenhauses auf ihre eigene Rechnung sorgen.

Hiernach geben wir jungen Aerzten, welche die nach Vorstehendem ihnen gebotene Gelegenheit zu ihrer Fortbildung wahrnehmen wollen, anheim, sich an die genannten Magistrate zu wenden.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisphysikatsstelle.

46. Die Physikatsstelle des Kreises Niederbarnim mit dem Wohnsitze in Berlin ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, Sanitätsraths Dr. Boehr, erledigt worden. Behufs Wiederbesetzung derselben fordern wir qualifizirte Bewerber hiermit auf, sich unter Hinweisung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis zum 10. März d. J. bei uns zu melden.

Potsdam, den 24. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten betreffend.

47. Beim Königlichen Bezirksgericht zu Donauwörth in Bayern befindet sich bereits längere Zeit ein Unbekannter Vornamens Friedrich Wilhelm, auch Wilhelmi genannt, wegen Diebstahls und anderer Verbrechen in Untersuchungshaft. Derselbe, ungefähr 25 Jahre alt, 1,71 Meter groß, schlank, mit dunklen Augen, scharfem Blick, etwas spitzen Gesichtszügen, von scheinbar gewöhnlicher Abkunft, dem Dialekte nach aus Mittel-Deutschland stammend, dessen Photographie geeigneten Falls beim Herrn Minister des Innern zur Verfügung steht, verschweigt hartnäckig seine Herkunft, entweder weil er sich der Wahrscheinlichkeit entzog, oder was viel wahrscheinlicher dünkt, da er jüngster Zeit schlaue Ausbrüche verübt und einen frechen Diebstahl begangen hat, weil er ein flüchtiger Verbrecher ist. Er hat auch auffälligerweise viele Baarschaft nebst einer Menge Kleidung und diversen Luxussachen an verschiedenen Orten im Besitz, ohne sich darüber glaubhaft ausweisen zu können. Ohne jegliche Legitimation gab er verschiedene lügenhafte Aufschlüsse bezüglich seiner Persönlichkeit und will auch seit seinem 18. Lebensjahre lange Zeit auf der hohen See, dann am Rhein als Heizer und Untermaschinist gedient, ferner das Schuhmacherhandwerk erlernt haben; auch Bäcker, sowie der Mechanik scheint er kundig zu sein.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, Behufs Feststellung der Persönlichkeit dieses Menschen Ermittelungen anzustellen und deren etwaiges Ergebniß uns schleunigst anzuzeigen.

Potsdam, den 28. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

48. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Gutsbesitzers Beeskow in Schönow im Kreise Teltow getödtet worden.

Wegen Rotzkrankheit sind auch auf dem Gute Gottesgabe im Kreise Oberbarnim zwei Pferde getödtet und ist die Tödtung von noch weiteren zwei Pferden angeordnet worden.

Potsdam, den 20. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

49. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Mahlendorf und zu Ausbau Warthe im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 20. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50. Die Schafpocken in Mertensdorf und in der Heerde des Ziegelei-Besitzers Günther zu Buchholz im Kreise Ostprignitz sind erloschen.

Potsdam, den 21. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

51. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Pfarrackerpächters Gueffroy zu Falkenhagen im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„Der Kampf um das tägliche Brod.

Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio."

19. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der typogr.-literar.-artist. Anstalt von L. C. Zamarski & C. Dittmarsch in Wien und Leipzig erschienene, aus 4 Bänden bestehende nicht periodische Druckschrift: **„Der Kampf um das tägliche Brod.** Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der periodischen Druckschrift:

Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionaire.

20. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 10. November, beziehungsweise 24. November und 8. Dezember 1878 datirten Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrganges der in Verviers erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionaire"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

2. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind, und zwar an: Korb in Graßlitz in Böhmen, 18 Mark 95 Pf., 30. Jan. 1878, Kreisgericht hierselbst, 90 Pf., 9. Mai 1878, Tschepau hierselbst, 30 Mark, 30. Aug. 1878, Reiche hierselbst, 3 Mark 50 Pf., 20. Sept. 1878, Ullich in Posen, 20 Mark, 16. Aug. 1878, Meyer in Rathenow 1 Mark, 21. Sept. 1878, Stadtgericht hierselbst, 1 Mark 50 Pf., 25. Sept. 1878, Stadtgerichtskasse hierselbst, 50 Pf., 25. Juli 1878, Rendant des Clubs der Landwirthe hier, 21 Mark, 10. Juli 1878, Friedländer hierselbst, 3 Mark, 15. Juli 1878, Central-Gefängniß in Cottbus, 6 Pf., 19. Juli 1878, Weidel in Schrimm, 12 Mark, 9. Aug. 1878, Meyer in Königsberg i. Pr., 7 Mark, 31. Okt. 1878, Pfarrer in Hannover, 10 Mark, 26. Sept. 1878, Pfarrer in Hannover, 10 Mark, 30. Sept. 1878, 1 Vorschuß-Postanweisung an Scheel in Teterin, 37 Mark 50 Pf., 1. Juni 1878, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Unbestellbare, eingeschriebene Briefe.

3. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 1. April an Soltfien, 2. April an Pollsdorf, 8. April an Kühne, 1. April an Schreiber, 4. April an Glaser, 9. April an Levinstein Söhne, 3. April an Michaelis & Co., 15. April an Levy, 6. April an Köhle, 18. April an Brosin, 20. Mai an Fuchs, 13. April an Karchow & Baumert, 1. Mai an Schmidt, 29. April an Dietrich, 27. April an Kowalsky, 30. April an Hein, 2. April an v. Gossenlow, 2. Mai an Knauf, 10. Mai an Batsch, 9. Mai an Köhler, 6. Mai an Lück, 7. Mai an Barthold, 2. Juni an Wagner, 20. Mai an Bauer, 20. Mai an Krüger, 20. Mai an Walter, 26. Mai an Moses, 27. Mai an Marzoch, 28. Juni an Bischoff & Spiegel, 8. Juni an Salomon & Kanter, 29. Juni an Scheden, 1. Juli an Simon, 31. Mai an Barthold, 3. Juni an Löwecker, 5. Juni an Clamski, 29. Juni an Bergemann, 29. Mai an Goereke, 28. Mai an Schulz, 5. Juni an Richter, 11. Juni an Starkopf, 9. Juni an Waßmann, 13. Juni an Köhler, 12. Juni an Iserlohn, 1. Juni an

Digitized by Google

Berg, 22. Juni an Gasanstalt, 27. Juni an Höhne, 27. Juni an Fritze, 27. Juni an v. Knesebeck, 28. Juni an Feldheim, 28. Juni an Gröbel, 28. Juni an Balke, 28. Juni an Parler, 29. Juni an Opitz, 1. Juli an Höppner, 30. Juni an Effeldt, 29. Juni an Reinert, 3. Juni an Oehmisch, 5. Juni an Lange, 22. Juni an Werner, 25. Juni an Rogge, 28. Juni an „Jüdische Zeitung", 29. Juni an Möbius, 27. Juni an Weisgandt, 25. Juni an Graf Pourtales, 30. Juni an Scholz, 15. Juni an Rogge, 29. Juni an Bär, 28. Juni an Dowe, 18. Jan. an Schwandter & Co., 25. März an Wilke, 25. Febr. an Tornow, 30. Jan. an Elias, 21. Jan. an Wolf, 22. Febr. an Schrader, 1. April an Gräber, 30. April an Klingenberg, 3. Mai an Schulz, 8. Mai an Engel, 2. Mai an Lechner, 4. Mai an Kasten, 16. Mai an Rinke & Böhm, 22. Mai an Arndt, 3. Juni an Tzeuschner, 8. Mai an Völker, 28. Juni an Haesecke, 27. Aug. an Voth;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

aufgeliefert am 25. Juni an Köppe in Rädigke bei Belzig, 25. Juni an Tobien in Drengfurt, 17. Juni an Satmang in Riga, 18. März an Silberton in Shewandia in Amerika, 27. Juni an Muspiel in Wittenberge, 25. Juni an Emmerich in Burg, 2. Juli an Schuster in Neuenburg, 30. Juni an Seey in Callao (Peru), 8. Juli an Prengel in Königsberg i. Pr., 20. Febr. an Braham in Calcutta, 13. Aug. an Dammann in Hamburg, 2. Mai an Bruno in Miatze bei Wilna, 11. Juli an Neumann in Plaue, 11. Juli an Kohn in Frankfurt a. M.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

8. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 26. und 27. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Friese daselbst zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

2. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahme-Frachtsätze für Bruchsteine, Steinschrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

9. Im Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eisenbahn treten mit dem heutigen Tage für verschiedene Relationen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Transport von rohen Bruchsteinen, Steinschrotten und Ziegelbrocken, sowie von Kies bei Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kg. auf einen Wagen oder Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Frachtbrief und Wagen Ausnahmefrachtsätze in Kraft, welche bei den Güter-Expeditionen genannter Eisenbahn zu erfragen sind. Der für den Transport von Kies zwischen Dobrilugk-Kirchhain einerseits und Berlin (Dresdener Bahnhof) andererseits bestehende Ausnahmefrachtsatz im Betrage von 24,00 Mark pro Ladung (10000 Kg.) wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

10. Mit dem 1. Februar d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag IX in Kraft, welcher enthält: I. Eine Zusatzbestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements, II. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation (nach den beschlossenen Abänderungen neu redigirt). Die mit einem Stern bezeichneten Bestimmungen haben erst vom 1. April d. J. ab Gültigkeit. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vor-

Digitized by Google

schriften finden auch in sämmtlichen, nach dem deutschen Reformsystem bestehenden direkten und Verbandsverkehren, an welchen die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Bahnen betheiligt sind, Anwendung. Exemplare des Tarif-Nachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (R./M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus, Leipzig, Berlin (B./O.-E.) und Berlin (B./N.-E.) käuflich zu haben.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Directe Frachtsätze
innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes.

4. Vom 1. Februar 1879 ab treten innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn, einerseits und den Stationen Großbeeren und Ludwigsfelde der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn andererseits directe Frachtsätze für sämmtliche Tarifklassen in Kraft, welche bei den genannten Stationen zu erfahren sind. Bromberg, den 23. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personenbeförderung auf der Strecke Berlin-Cüstrin.

5. Vom 1. Februar d. J. ab wird mit dem Güterzuge № 321 auf der Strecke Berlin-Cüstrin versuchsweise Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse stattfinden: Berlin Abfahrt 11·27 Uhr Nachmittags, Caulsdorf Abfahrt 12·0 Uhr Nachts, Neuenhagen Abfahrt 12·25 Uhr Vormittags, Fredersdorf Abfahrt 12·44 Uhr Vormittags, Strausberg Abfahrt 1·6 Uhr Vormittags, Müncheberg 2·5 Uhr Vormittags, Trebnitz Abfahrt 2·32 Uhr Vormittags, Gusow Abfahrt 3·3 Uhr Vormittags, Golzow Abfahrt 3·36 Uhr Vormittags, Cüstrin Ankunft 4·1 Uhr Vormittags. Bromberg, den 22. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Oberbarnim.

3. Auf Grund des § 40 des Kompetenzgesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung einer im Dorfe Freudenberg gelegenen, auf dem Situationsplan des Königlichen Kataster-Kontrolleurs Herrn Schön vom Jahre 1876 mit den Buchstaben A. C. D. E. F. G. H. J. K. L. umschriebenen domainenfiskalischen Dorfstraßenparzelle von 1,52 Ar. Größe, welche der Schmiedemeister Hellwig in Freudenberg erworben hat, aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und die Einverleibung dieser Parzelle in den Bezirk der Gemeinde Freudenberg.

Freienwalde a. O., den 16. Januar 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kohlensäure-Apparat,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin unter dem 31. Mai 1877 auf drei Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Wäsche-Stärkemaschine,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin sind im Laufe des vierten Kalender-Quartals 1878 die Bauführer Louis Carl Friedrich Jenner, Oscar Magnus Schroeter, Georg Lewy, Willibald Reinhold Claes, Hermann Wilhelm Johannes Held, Reinhold Philipp Knoch, Friedrich Hermann Lebrecht Koerte, Emil Hermann Winckler, Georg Conrad Reimer vereidigt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Zossen, welches mit dem Pfarramte zu Metzen verbunden ist, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Predigers Much zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: in Dahme und Luckenwalde je eine Lehrerstelle; die Lehrerstellen in Bollensdorf, Inspektion Dahme, und in Curtschlag, Inspektion Templin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Gr.-Schulzendorf, Inspektion Zossen.

Erledigt sind resp. werden: in Wriezen a. O., Eberswalde, Oranienburg, Werneuchen, Cöpenick, Templin, Dahme und Brüssow je eine Lehrerstelle, die zweiten Lehrerstellen an den Gemeindeschulen zu Alt-Friedland, Inspektion Wriezen, Privat-Patronats, zu Sperenberg, Inspektion Zossen, und zu Groß-Dölln, Inspektion Templin, beide Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Curtschlag, Inspektion Templin, Königlichen Patronats (s. o.).

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg, und eine Extra-Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur, sowie die Statuten derselben, ingleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R./M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R./M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

2. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1877, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 50 für 1877 S. 401, Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. Stck. 31 für 1877 S. 227) für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, zu dem Eingraben von Mengen der in der Verordnung vom 7. Juli 1877 bezeichneten flüchtigen Mineralöle bis zu 1250 Kg. (25 Centner) einschließlich, in einer Entfernung von mindestens 100 Meter von Gebäuden unter folgenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen:

1) der Raum, auf welchem die Fässer eingegraben werden, ist zu umfriedigen,
2) den Gruben ist eine solche Tiefe zu geben, daß die Oberkante der Fässer mindestens 30 Centimeter unter der Terrainsohle liegt. Die Fässer müssen dann mit einer mindestens bis zur Terrainhöhe reichenden Erdschicht bedeckt werden,
3) zwischen den Fässern muß ein mit Erde erfüllter Zwischenraum von mindestens 30 Centimeter verbleiben.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verloosung von Molkerei-Produkten und Geräthen

52. Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 15. d. M. dem Exekutiv-Comité der Deutschen Molkerei-Ausstellung gestattet, daß bei Gelegenheit der in den Tagen vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden Molkerei-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Molkerei-Produkten und Geräthen nach dem vorgelegten Ausspielungs-Plane veranstaltet und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abgesetzt werden.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb dieser Loose nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 29. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit.

53. Durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (Amtsblatt von 1878 Seite 1) sind wir zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfangs während der Frühjahrsschonzeit (d. i. vom 10. April bis 9. Juni) ermächtigt worden.

Wir haben demzufolge beschlossen, eine solche Ausnahmegenehmigung auch für die diesjährige Frühjahrsschonzeit auf desfallsige motivirte Anträge von Fischern zu ertheilen, jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, in beschränktem Umfange und nur solchen Personen, die berufsmäßig die Fischerei betreiben, nicht aber an solche, die nur zum Vergnügen oder zur Erholung Fische fangen.

Denjenigen Fischern, welche ihr Gewerbe nicht auf Grund besonderer Berechtigung, also nur pachtweise ausüben, wird die Erlaubniß erst dann ertheilt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Eigenthümers des betreffenden Gewässers oder des in demselben zur Ausübung der Fischerei Berechtigten darüber beibringen, daß der Letztere gegen die ausnahmsweise Erlaubnißertheilung zum Fischen während der Schonzeit an seinen Pächter nichts einzuwenden habe.

In Betreff der Festsetzung der Tage, an welchen der Fischfang ausnahmsweise ausgeübt werden darf, behalten wir uns die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Hierbei bemerken wir, daß die Erlaubniß unter Umständen nur für einzelne Wochen der Schonzeit oder einzelne Arten von Fischen gewährt und stets nur widerruflich ertheilt werden wird.

Die Erlaubniß erlischt sofort, wenn der Inhaber an den Schontagen oder mit Geräthschaften, welche in dem ihm ertheilten Erlaubnißscheine als verbotene speziell angegeben sind, fischt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die etwa vorhandenen Laichschonreviere oder die Hauptlaichstellen der Fische vom Befischen gänzlich ausgeschlossen sind, und daß Zuwiderhandelnde es sich selbst zuzu-

Digitized by Google

schreiben haben, wenn ihnen aus diesem Grunde der ertheilte Erlaubnißschein entzogen wird.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, abgesehen von der Anzeige der Kontravenienten zur Bestrafung die fernere Ausübung der ausnahmsweise gestatteten Fischerei während der Schonzeit den Kontravenienten sofort zu untersagen.

Etwaige Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur ausnahmsweisen Ausübung des Fischfangs während der Schonzeit sind uns gehörig motivirt durch Vermittelung der Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers einzureichen.

Potsdam, den 31. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

54. Nachstehende Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern vom 27. Januar d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Maßregeln

gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Das weitere Vordringen der Rinderpest im Königreiche Preußen bis nahe zur Königlich Sächsischen Landesgrenze, indem diese Seuche neuerlich in Lützen ausgebrochen ist, macht an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung, die Rindviehseinfuhr aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 16. Dezember vorigen Jahres, die Anordnung nachstehender, auf Grund von § 10 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 beschlossenen Einfuhrbeschränkungen und sonstiger Sicherheitsmaßregeln erforderlich:

I. Den Theil der Landesgrenze längs der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Borna und Leipzig von Anlieg bis Dewitz bei Taucha betreffend.

§ 1. Auf diesem Grenztracte wird die Einführung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern, welche innerhalb der Königlich Preußischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangen, hiermit verboten.

§ 2. Gleichem Verbote unterliegt auf diesem Tracte die Einfuhr

a. aller von Wiederkäuern stammender thierischen Theile in frischem Zustande mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse,

b. von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeug, und

c. von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen.

§ 3. Verboten ist die Abhaltung von Viehmärkten in den innerhalb der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Leipzig und Borna gelegenen Städten oder Dörfern.

§ 4. Ferner ist der sogenannte kleine Grenzverkehr d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen Preußischen und Sächsischen Grenzorten und eintretenden Falls der Weidetrieb mit Rindvieh auf den Fluren der letztern auf dem hier fraglichen Grenztracte verboten.

II. Den übrigen Theil der Landesgrenze mit Preußen betreffend.

§ 5. Verboten bleibt die Einführung von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der § 1 gedachten Königlich Preußischen Regierungsbezirke zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt.

§ 6. Ferner ist die Abhaltung von Viehmärkten in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Grimma, Oschatz, Großenhain und Kamenz, ingleichen innerhalb der Amtsbezirke Bautzen und Bischofswerda verboten.

§ 7. Nachgelassen bleibt an dem hier fraglichen Theile der Landesgrenze der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Rindviehgespannen und der Weidetrieb.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Gestattet bleibt an der ganzen Preußisch-Sächsischen Grenze zur Zeit noch die Einfuhr von Wiederkäuern aller Art aus andern, als den § 1 genannten Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen seuchenfreien Deutschen Ländern und zwar unter der Voraussetzung, daß sie die in § 1 bezeichneten Königlich Preußischen Regierungsbezirke, ohne innerhalb der letztern umgeladen worden zu sein, in geschlossenen Eisenbahnwagen passirt haben.

§ 9. Verboten wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§ 10. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Besitzer von dergleichen Vieh trifft im Unterlassungsfalle neben der geordneten Strafe noch überdies der Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für fallendes oder getödtetes Vieh.

§ 11. Behufs Ueberwachung der vorstehenden Anordnungen werden innerhalb des Grenztractes unter Militairpatrouillen in Wirksamkeit treten, zugleich aber werden sämmtliche Ortspolizeibehörden des Landes zu strenger Vigilanz hiermit ausdrücklich angewiesen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur

Digitized by Google

Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878, bestraft.

Dresden, am 27. Januar 1879.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Körner.

Die Rinderpest betreffend.

35. In den von der Rinderpest befallenen Orten des Kreises Ober-Barnim, mit Ausnahme der Stadt Strausberg und des Vorwerks Bergthal, an welchem letzteren Orte indeß nur noch eine Stallsperre über die dort stehende Schafheerde verhängt ist, hat die Seuche nach den Vorschriften des § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) für erloschen erklärt werden können. Ebensowenig können die benachbarten Kreise Nieder-Barnim, wo die Seuche bereits erloschen ist, und Lebus, wo nur noch der Seuchenort Kienitz vorhanden ist, Grund zu Besorgnissen für den Kreis Ober-Barnim fernerhin werden.

Es werden deshalb folgende anderweite Bestimmungen für den letztgenannten Kreis hiermit getroffen:

I. Auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 wird ein Seuchenbezirk gebildet, welcher die Amtsbezirke Hirschfelde, Buchholz, Wernenchen, Prötzel, Bayersdorf, Brunow, Wölsickendorf, Yhlow, Baglow, Haselberg, Garzau und die Ortsbezirke Tempelfelde und Schulzendorf umfaßt. In diesem Seuchenbezirke bleiben alle bisherigen, zur Abwehr gegen die Rinderpest erlassenen Bestimmungen ohne Ausnahme, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3. Dezember v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt von demselben Tage), vom 5. dess. Mts. u. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 6. Dezember v. J.) und vom 10. dess. Mts. u. J. (Amtsblatt Seite 413) in Kraft.

Zugleich wird dort die Abhaltung von Märkten aller Art und sonstigen Ansammlungen von Menschen, sowie die Verladung und der Transport von allen Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen und Ziegen), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streu-Materialien auf Eisenbahnen untersagt.

Der Regierungs-Kommissar ist ermächtigt, in Bezug auf das Verladungs-Verbot einzelne Ausnahmen eintreten zu lassen.

II. In dem übrigen Theile des Kreises Ober-Barnim werden die bestehenden Anordnungen, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3., 5. und 10. Dezember v. J. mit folgenden Ausnahmen zurückgenommen:

Es bleiben nach Maßgabe der Anordnung vom 3. Dezember v. J. unter „N 2 und 3 bestehen:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch das Kreisblatt veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Landraths von Bethmann-Hollweg.

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, sowie sonstigen giftfangenden Gegenständen auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißschein des Regierungs-Kommissars. Die Verladung von Schafen und Ziegen wird nur unter denselben Bedingungen wie diejenige von Rindvieh genehmigt werden.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde.

36. Nachdem die Seuchenheerde in den benachbarten Kreisen Ober-, Nieder-Barnim und Königsberg N./M. theils erloschen sind, theils weiter von der Kreisgrenze sich zurückgezogen haben, wird der durch die Anordnung vom 19. v. M. (Extra-Amtsblatt von demselben Tage) gebildete Seuchenbezirk aufgehoben. An Stelle der durch diese Anordnung erlassenen Bestimmungen gelten nunmehr folgende Anordnungen:

Es bleiben im ganzen Umfange des Kreises Angermünde nach Maßgabe der Verordnung vom 2. v. M. (Extra-Amtsblatt vom 3. v. M.) in Kraft:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

Digitized by Google

2) das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch die Kreisblätter erlassenen Bekanntmachungen. (Anordnung vom 3. d. M., Amtsblatt Nr. 2.)

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh, von anderen Streumaterialien und giftfangenden Gegenständen auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Herrn Landraths, in welchen erklärt sein muß, daß diese Gegenstände aus dem seuchefreien Kreise Angermünde herstammen.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

57. An der Rotzkrankheit leidend ist ein Pferd des Handelsmanns Bartling zu Potsdam befunden und deshalb getödtet worden.

Potsdam, den 28. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

58. Vom Milzbrand ist eine Kuh der Wittwe Paarmann in Schöneberg im Kreise Teltow befallen worden. Potsdam, den 29. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Triloff zu Templin ist erloschen.

Potsdam, den 30. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers M. Jasper jun. zu Zeuden im Kreise Zauch-Belzig am 21. v. M. konstatirt worden.

Potsdam, den 1. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61. Ein rotzverdächtig erkranktes Pferd des Fuhrmanns Haberland zu Perleberg ist am 18. Januar d. J. getödtet und rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

62. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Daß die hier im Selbstverlag des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Deutsches Arbeiterleben, oder: Durch Selbsthülfe zur Staatshülfe, von Adolph Brockmann“,

auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten und daß ebenso auf Grund § 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher, noch vorhandener Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 25. Januar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

„König Maumon und die Freiheit. Ein Bilderbuch für kleine und große Kinder. Entworfen und gezeichnet von L. Berg. Text zusammengestellt von E. Roßbach. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.“

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten.

Leipzig, den 24. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft in Leipzig als Landespolizeibehörde durch Verordnung vom 6. November v. J. den **Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder,** welcher hier seinen Sitz hatte, auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten hat, dieses Verbot auch in Folge der auf geführte Beschwerde von der Reichskommission in Berlin mittelst Entscheidung vom 6. Januar 1879 verfügten Zurückweisung endgültig geworden ist, hat die Königliche Kreishauptmannschaft in Gemäßheit von § 7 des erwähnten Reichsgesetzes uns als diejenige Behörde bezeichnet, welcher die Abwickelung der Geschäfte des somit für das ganze deutsche Bundesgebiet und mit allen Verzweigungen verbotenen Verbandes zu übernehmen und das Ernennen der Liquidatoren obliegt. Wir machen daher hiermit bekannt, daß wir Herrn Polizeiamts-Registrator Carl Eduard Gustav Mühlner hier zum Liquidator des Gesammtverbandes bestellt haben. Leipzig, den 27. Januar 1879.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 Absatz 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

Digitized by Google

„**Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des ersten Deutschen Webertages**, abgehalten zu **Glauchau** in Sachsen vom 28. bis 30. Mai 1871. Herausgegeben vom Deutschen Weber-Central-Comité, Crimmitschau 1871. Druck und Verlag von Junghahn, Stolle und Comp."
verboten. Zwickau, den 27. Januar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1, Absatz 2, und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen **„Leseverein"**, gegenwärtig unter dem Namen **„Pfeifenclub"** in **Dittersdorf** bestehenden Verein verboten. Zwickau, den 28. Januar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Nummer 9 der in Stuttgart erscheinenden **periodischen Druckschrift „Stuttgarter Presse"** vom 23. Januar 1879 und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 29. Januar 1879.

Königl. Württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden **periodischen Zeitschrift „Freidenker"**
anburch verboten. Alzey, den 28. Januar 1879.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Alzey.

63. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,20	0,78	2,58	0,56	0,90	0,44	1,96	0,90	1,62	0,62	1,32	1,38
2	2,20	0,78	2,58	0,66	0,90	0,46	1,98	0,94	1,62	0,62	1,34	1,38
3	2,18	0,78	2,58	0,68	0,90	0,47	1,98	0,94	1,62	0,64	1,36	1,40
4	2,18	0,80	2,58	0,68	0,90	0,47	2,00	0,98	1,62	0,64	1,38	1,40
5	2,20	0,80	2,60	0,60	0,90	0,48	2,02	0,98	1,62	0,66	1,40	1,40
6	2,20	0,80	2,62	0,72	0,92	0,50	2,00	0,98	1,62	0,66	1,42	1,42
7	2,20	0,82	2,62	0,74	0,94	0,51	2,02	0,96	1,62	0,68	1,44	1,42
8	2,22	0,82	2,64	0,66	0,96	0,51	2,06	0,96	1,62	0,70	1,48	1,42
9	2,24	0,84	2,68	0,74	0,96	0,52	2,08	0,98	1,62	0,70	1,50	1,44
10	2,22	0,82	2,68	0,74	0,98	0,52	2,08	0,98	1,62	0,72	1,54	1,44
11	2,22	0,80	2,68	0,80	0,98	0,52	2,04	0,94	1,62	0,72	1,54	1,44
12	2,22	0,80	2,54	0,84	0,98	0,54	2,06	0,98	1,62	0,72	1,50	1,44
13	2,22	0,80	2,58	0,78	0,98	0,54	2,06	1,02	1,62	0,74	1,46	1,42
14	2,22	0,80	2,60	0,76	1,00	0,54	2,08	1,04	1,62	0,74	1,40	1,42
15	2,20	0,78	2,62	0,66	1,00	0,55	2,08	1,06	1,62	0,70	1,48	1,40
16	2,20	0,78	2,62	0,84	1,00	0,56	2,08	1,06	1,48	0,70	1,60	1,40
17	2,22	0,80	2,62	0,76	1,00	0,58	2,12	1,08	1,52	0,74	1,60	1,40
18	2,20	0,78	2,62	0,76	1,00	0,58	2,10	1,10	1,56	0,74	1,56	1,40
19	2,20	0,76	2,62	0,74	1,00	0,58	2,08	1,12	1,60	0,76	1,54	1,40
20	2,16	0,76	2,62	0,74	1,00	0,58	2,08	1,14	1,62	0,78	1,50	1,40
21	2,16	0,76	2,62	0,70	1,00	0,58	2,08	1,08	1,62	0,80	1,48	1,42
22	2,16	0,76	2,62	0,64	1,00	0,58	2,08	1,06	1,62	0,82	1,46	1,42
23	2,16	0,76	2,62	0,74	1,00	0,59	2,08	1,06	1,62	0,86	1,42	1,44
24	2,16	0,76	2,62	0,68	1,00	0,59	2,06	1,06	1,62	0,86	1,46	1,46
25	2,16	0,76	2,54	0,64	1,00	0,60	2,10	0,98	1,62	0,88	1,48	1,46
26	2,16	0,76	2,52	0,64	1,00	0,61	2,14	0,96	1,62	0,90	1,48	1,48
27	2,16	0,76	2,52	0,74	1,00	0,63	2,14	0,94	1,62	0,90	1,48	1,48
28	2,18	0,78	2,54	0,76	1,00	0,63	2,08	1,06	1,62	0,92	1,48	1,50
29	2,18	0,78	2,64	0,64	1,00	0,63	2,10	1,00	1,62	0,92	1,48	1,50
30	2,18	0,78	2,66	0,76	1,01	0,61	2,08	1,06	1,62	0,92	1,52	1,50
31	2,20	0,80	2,66	0,76	1,02	0,61	2,10	1,06	1,62	0,92	1,58	1,50

Potsdam, den 31. Januar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschriften „Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine". Heft 1 und 2.

21. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei zu Berlin 1876 erschienenen nicht periodischen Druckschriften: **„Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine."** Heft 1 und Heft 2, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das unentgeltliche Eisbauen auf der Spree betreffend.

22. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1866 Seite 2) das gemäß der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1851 Seite 10) gestattete unentgeltliche Eisbauen auf der Oberspree zwischen dem Oberbaum und dem Mühlendamm hierselbst verboten worden, wird hiermit auch das unentgeltliche Eisbauen auf der Unterspree zwischen dem Unterbaum und der Weichbildsgrenze und auf der Oberspree zwischen dem Oberbaum und der Weichbildsgrenze untersagt. Bei den übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1850 behält es sein Bewenden.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

4. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

an Krams in Berlin, ½ Kgr., 4. Novbr. 1878, an Hotop in Elbing, 4½ Kgr., 16. Aug. 1878, an Heister Söhne in Stettin, ½ Kgr., 24. Septbr. 1878, an Swade in Guben, 7½ Kgr., 5. Oktbr. 1878, an Höstermann in St. Johann, 5 Kgr., 8. Oktbr. 1878, an Franz in München, 2½ Kgr., 28. Juni 1878, an Masikienzicki in Zeitz, 3½ Kgr., 8. Juni 1878, an Werkenthin in Berlin, 1 Kgr., 30. Septbr. 1878, an Schmidt in Jauer, ½ Kgr., 26. Juni 1878.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadressen** und **ohne Aufschrift** enthalten, bezw. aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

1 Reißfeder mit Verlängerung, 2 Dutzend braunseidene Knöpfe, 2 hölzerne Reißschienen, 1 Tuchprobe, 1 Taschenmesser, 5 Kisten mit je 100 Stück Cigarren, 1 kleiner Schlüssel, 2 Päckchen Haarnadeln, 2 Herrenschlipse, 1 Parthie Schirmgestellspitzen, 1 Paar alte Stiefeln, 1 langes Messer, 1 Holzring, 2 Schachteln mit Zündhütchen, 1 Päckchen schwarzer Zwirn, 1 Packet mit Haarnadeln, 2 Clichés (Hellas und Rom), 1 Packet mit Gardinenhalterschrauben, 11 leere Beutel, 1 Sendung, worin 2 Lampencylinder, ½ Dtzd. Porzellanteller, mehrere zum Theil zerbrochene Tassen und Gläser, 1 Sahneu- und 1 Milchtopf, mehrere Schreibhefte mit dem Namen Louise Frick, 2 Päckchen mit Schnupftabak, 3 Rollen Centimetermaaße, 1 weißes Taschentuch, 1 Päckchen Visitenkarten, 1 Packet mit 6 Röllchen Schnur, mehrere Clichés, 1 Rouleauhalter, Murreys Hand Book „Turkey in Asia", 1 Brieftasche, mehrere Geldtaschen, 1 Strickzeug, 1 Spazierstock, 1 Pappschachtel, worin Brosche und Ohrringe, 1 Dolchmesser, 12 2klingige kleine Taschenmesser, 2 Preußische Kokarden, 1 Eisenplatte, 1 Waarenprobe (Eisentheile), 1 Notizbuch, 1 Päckchen gestreifte Leinwand, 1 Mustersendung: Geschäftskarten, 2 Rollen Bindfaden, 1 Päckchen mit 12 Falzbeinen, 1 Tuschkasten, 1 Bund Stoffproben, 1 Band Gedichte, 1 Packet messingene Sprungfedern, 1 Packet mit 2 Halskragen, 1 Probe Sackleinwand, 2 illustrirte Hefte von Moritz Busch, 1 Heft Noten, 1 Päckchen Strickbaumwolle, mehrere Paare Handschuhe, 1 Tabacksbeutel, mehrere Sonnen- und Regenschirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Geldsendungen.

5. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern als **unanbringlich** folgende Geldsendungen: a. ein Brief, dessen Inhalt bei der Auflieferung angegeben worden ist: an Tschoppan in Berlin, 20 Mk., 12. Oktbr. 1878; b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhaltes zur Auflieferung gelangt sind: an die Expedition der Deutschen Buchdrucker-Zeitung in Berlin mit 1 Mk. 30 Pf., 7. Novbr. 1878, an Wetzel in Berlin mit 5 Mk., 12. Novbr. 1878, an Meyer in Landsberg a. W. mit 15 Mk., 18. Septbr. 1878, an Anclam in Labes mit 20 Pf., 13. Oktbr. 1878, an Doms in Berlin mit 10 Pf., 14. Septbr. 1878, an Schwendy in Berlin mit 1 Mk., 9. Novbr. 1878, an W. W. Nr. 57 in Gr.-Schönau in Sachsen mit 20 Mk., 28. Oktbr. 1878, an Buesner in Frankfurt a. M. mit 30 Pf., 13. Oktbr. 1878, an Malzahn in Berlin mit 5 Mk., 13. Oktbr. 1878.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten

Digitized By Google

Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fond überwiesen werden.

Berlin C., den 29. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderungen.

6. Vom 10. Februar d. J. ab werden die I. Personenpost von Neu-Ruppin nach Neustadt a. Dosse-Bahnhof — aus Neu-Ruppin um 9.55 Vm. — und die II. Personenpost von Neustadt a. Dosse-Bahnhof nach Neu-Ruppin — aus Neustadt a. D.-Bhf. um 1.20 Nm. — aufgehoben. Dagegen wird vom demselben Tage ab eine tägliche Güterpost zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. Dosse-Bahnhof mit folgendem Gange eingerichtet: aus Neu-Ruppin um 9.40 Abds., in Neustadt a. Dosse-Bhf. um 1.5 früh, aus Neustadt a. Dosse-Bhf. um 2.45 früh, in Neu-Ruppin um 6.10 früh. Im Weiteren werden, ebenfalls vom 10. Februar ab, die Privat-Personenfuhrwerke der Fuhrunternehmer Bergemann, Gutschmidt, Schütz und Lorenz aus Neu-Ruppin auf der gedachten Strecke postfreitig benutzt werden, und zwar die Fuhrwerke um 11.45 Vm. aus Neu-Ruppin, und 1.15 Nm. aus Neustadt a. Dosse-Bhf. zur Beförderung von Postsendungen jeder Art und das Fuhrwerk um 9.30 Bm. aus Neu-Ruppin zur Beförderung von Briefpostgegenständen.

Potsdam, den 1. Februar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

9. Die Aufnahmeprüfung in dem hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 14. und 15. März d. J.** abgehalten werden. Zugelassen werden nur solche Aspirantinnen, welche vor dem 1. April d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind zum 1. März d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenstraße Nr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Bildung, 3) ein amtliches Führungs-Attest, 4) der Geburtsschein und 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

10. Die Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten wird hier **vom 19. bis 21. August d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht thätig gewesen sind. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

11. Die Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten wird hier **am 25. und 26. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. April d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung.

12. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 21. bis 28. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob die Prüfung für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen erfolgen soll, sind an uns bis zum 20. März d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

2. **Tarif,**

nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau zu entrichten ist

Es wird entrichtet:

für jedes den Aufzug der Brücke erfordernde Schiffsgefäß 7 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses angehören,
2) von Schiffsgefäßen, welche Staats- oder Reichseigenthum sind,
3) von Schiffsgefäßen, welche ausschließlich für Königliche Rechnung oder für Rechnung des Staates oder des Reiches Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Vorschriften.

Die Abgabe ist vor der Durchfahrt bei dem Steuer-Amte in Spandau gegen eine Quittung zu erlegen, welche bei der Durchfahrt dem den Aufzug bewirkenden Brückenwärter auszuhändigen ist.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs unter der Bezeichnung „Galizisch-Deutscher, bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr"

11. Mit dem 1. Februar d. J. tritt unter der Bezeichnung „Galizisch-Deutscher, bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr" ein neuer Ausnahme-Tarif für den Transport von Holz, roh und roh bearbeitet, auch Holzdraht, Holzmehl, feuchte Holzzeugmasse ꝛc., sowie für Eisenbahnschwellen, Brenn- und Grubenholz bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Wagen und Frachtbrief oder bei Bezahlung der Fracht für dieses Quantum in Kraft. Derselbe enthält u. A. im Tarifheft I anderweite zum Theil ermäßigte, zum Theil erhöhte direkte Frachtsätze im Verkehr zwischen Galizischen Stationen einerseits und diesseitigen, sowie Halle-Sorau-Gubener Stationen andererseits, durch welche die bezüglichen Frachtsätze im Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1875 nebst zugehörigen Nachträgen aufgehoben werden. Gleichzeitig gelangen durch den genannten Tarif direkte Frachtsätze nach den neu aufgenommenen Stationen Ukro-Luckau und Zossen der Berlin-Dresdener und Dobrilugk-Kirchhain der Halle-Sorau-Gubener Bahn zur Einführung. Die für die Stationen Botosani, Paskani, Roman und Jassy der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn (Rumänische Linien) bisher bestandenen direkten Sätze treten außer Kraft. Näheres ist bei den Güter-Expeditionen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Verbands-Stationen zu ersehen, auch sind daselbst Tarif-Exemplare und zwar von den reglementarischen und Tarifbestimmungen zum Preise von 0,10 Mark und vom Tarifheft I zum Preise von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wagenstrafmiethe im Bereiche der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

12. Die im Nachtrage II zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 sub C. lfd. Nr VII ad 2 enthaltene Bestimmung für die Berechnung der im Bereiche der Berlin-Dresdener Eisenbahn zu erhebenden Wagenstrafmiethe wird hinsichtlich der Stadien Berlin dieser Bahn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wie folgt abgeändert: Für diejenigen Güter, deren Entladung durch die Empfänger reglementsmäßig zu bewirken ist, wird bis zum Ablauf der Geschäftsstunden des auf die Behändigung des Avises folgenden Tages eine freie Entladezeit gewährt. Wenn die Entladung nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist erfolgt ist, wird als Wagenstrafmiethe berechnet: für den ersten Tag der Fristüberschreitung 1 Mark pro Wagen, für den zweiten Tag der Fristüberschreitung 2 Mark pro Wagen, für jeden ferneren Tag der Fristüberschreitung 3 Mark pro Wagen.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Lieferfristen für die Beförderung von Frachtgütern.

13. Die reglementsmäßigen Lieferfristen für die Beförderung von Frachtgütern werden für nachstehende Relationen des diesseitigen Lokalverkehrs wie folgt herabgesetzt: 1) Berlin, Berlin-Dresdener Bahnhof, — Dresden, Friedrichstadt, auf 3 Tage, 2) Berlin, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Breslau, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, auf 4 Tage, 3) Berlin, Berlin-Dresdener Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 3 Tage, 4) Breslau, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage, 5) Frankfurt a. O., Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage, 6) Breslau, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Halle, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

6. Mit dem 1. Februar beziehungsweise 1. April d. J. für die weiter unten angegebenen Ausnahmen treten folgende Tarif-Nachträge in Kraft: a. Nachtrag XV zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli

Digitized by Google

877, b. Nachtrag XXV zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876 und c. Nachtrag X zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. Diese Nachträge enthalten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den, als Stationen eingetretenen bisherigen Haltestellen Kaffzig und Gramenz einerseits und Ostbahn-Stationen bezw. Hinterpommerschen Stationen andererseits, sowie der Nachtrag ad a auch Aenderungen der Allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation. Hierbei wird doch bemerkt, daß solche Aenderungen, welche für das Publikum keine Vergünstigungen beziehungsweise Ermäßigungen herbeiführen, erst mit dem 1. April d. J. in Kraft treten. Exemplare dieser Nachträge sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, von dem Nachtrage ad a auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Lieferfristen für Frachtgüter.

f. Vom 1. Februar d. J. ab werden im Lokal-Verkehr der Ostbahn die Lieferfristen für Frachtgüter versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs wie folgt herabgesetzt: Zwischen Königsberg i. Pr. und Berlin auf 5 Tage, zwischen Danzig K. O. und Berlin auf 4 Tage, zwischen Bromberg und Berlin auf 4 Tage, zwischen Thorn und Berlin auf 4 Tage.

Bromberg, den 25. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband.

3. Für den Verkehr zwischen der Station Posen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und den Stationen Aschersleben, Ballenstedt, Bernburg, Biendorf, Calbe a./S., Cöthen, Ditfurt, Ermsleben, Frose, Gatersleben, Gnadau, Hüsten, Hettstedt, Nachterstedt, Neinstedt, Quedlinburg, Sandersleben, Staßfurt, Thale, Wegeleben und Bulsen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits treten mit dem heutigen Tage theilweis ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Dieselben sind bei den Verbandstationen zu ersahren.

Bromberg, den 29. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Zusätzliche Bestimmung zum Lokalgütertarif vom 1. Juli 1877.

9. Die Bestimmung des Lokalgütertarifs der Ostbahn vom 1. Juli 1877 erhält Seite 51 zu II. B. ad a. folgenden Zusatz: „Der Versender von Langholz kann Behufs Anwendung der Frachtsätze des Spezialtarifs II die Stellung anderer Schemelwagen als solcher von je 10000 kg Tragkraft nicht beanspruchen. Sind derartige Wagen nicht vorhanden, so ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, statt eines Paares Schemelwagen von je 10000 kg Tragkraft zwei Paar Schemelwagen von zusammen mindestens 20000 kg Tragkraft zur Beladung zu stellen. Der Versender ist in diesem Falle berechtigt, die gestellten Wagen bis zur Gesammttragfähigkeit zu beladen. Die Fracht wird nach dem wirklich verladenen Gewicht, mindestens aber für 20000 kg nach den Sätzen des Spezialtarifs II berechnet."

Bromberg, den 29. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze für Güter.

10. Vom 1. Februar 1879 treten innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes für Güter des Spezialtarifs III für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn einerseits, und den Stationen Weichensdorf, Lieberose, Drebkau, Petershain, Ortrand und Schönfeld der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits direkte Frachtsätze in Kraft, welche von den genannten Stationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 30. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines II. Nachtrags zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.

11. Mit dem 1. Februar d. J. tritt der zweite Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände — Theil I — in Kraft. Derselbe enthält: I. Eine Zusatzbestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements. II. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation (nach den beschlossenen Abänderungen neu redigirt). Die mit einem Stern bezeichneten Bestimmungen haben erst vom 1. April d. J. ab Gültigkeit. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen, nach dem Deutschen Reformsystem bestehenden direkten und Verbandsverkehren, an welchen die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Hinterpommerschen Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Bromberg, den 31. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportsteuer für Eilgutfracht.

12. Vom 13. Februar d. J. neuen Styls ab kommt in dem Danzig-Warschauer, Stettin-Polnischen, Magdeburg-Polnischen, Preußisch-Polnischen, Sächsisch-Polnischen, Hamburg-Lübeck-Polnischen, Hamburg-Polnischen und alten Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband, sowie im Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art von Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn nach Warschau, im Spezialtarif für Getreide von Warschau nach Dessau der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, im Spezialtarif für Salz aller Art ab Inowraclaw nach Stationen der Warschau-Wiener Bahn und im Tarif für den Versand von Rückgütern ab Annahmestelle Köln, Rheingasse, bezüglich des Verkehrs mit Warschau und Lodz in beiden Richtungen für Eilgutfracht außer den tarifmäßigen Frachtkosten noch eine Transportsteuer von 25 % der auf die Polnischen Bahnstrecken entfallenden Transportkosten zu Gunsten der Kaiserlich Russischen Regierung zur Erhebung.

Bromberg, den 1. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Privat-Depeschenverkehr.

13. Mit dem 15. Februar d. J. werden die Haltestellen Caulsdorf, Rehfelde, Ascherbude und Stöwen auf der Strecke Berlin-Schneidemühl und die Station Groß-Tychow auf der Strecke Neustettin-Belgard für den Privatdepeschenverkehr eröffnet. Die Annahme und das Austragen der Depeschen findet in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Bromberg, den 30. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Müller zu Uenze der Gemeindevorsteher Gerloff zu Kleinow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der Bauführer Robert Schulze, zur Zeit in Potsdam, ist am 10. Januar d. J. vereidigt worden.

Die Maschinistenstelle auf dem fiskalischen Dampfboot „Maria" der Wasserbauinspektion Thiergartenschleuse ist an Stelle des ausgeschiedenen Maschinisten Herrmann dem Maschinisten Bendler zu Sachsenhausen übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind der bisherige Büreau-Diätarius Albert Leopold Paul Schilling zum Stadtgerichts-Büreau-Assistenten, der bisherige Hülfsbote Gottlieb August Gottl... zum Stadtgerichtsboten und Exekutor befördert wo...

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Ste...

Die unter Privat-Patronat stehende Pfar... zu Tacken, Diözese Pulitz, kommt durch die... setzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfar... Heydtmann, am 1. April d. J. zur Erledigu...

Vermischte Nachrichten.

Königl. pomologisches Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen po... logischen Institute zu Proskau in Schlesien beg... Anfang April d. J.

Der Unterricht umfaßt während des zweijäh... Kursus aus dem theoretischen und praktischen Ge...

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflan... bau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, O... kenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre v... Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treib... Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gra... zucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeich... und Malen von Früchten und Blumen, Fe... messen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Phy... Chemie, Mineralogie, Botanik, Kranheiten d... Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie d... Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter B... bringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich... dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Der... ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere A... kunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1879.

Stoll, Direktor.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1 für 1879.) № 1276. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879.

№ 1277. Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des Deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schiffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.

§. Zur Vermeidung von Schiffahrtsstockungen auf der Havel von der Spandauer Schleuse bis 200 Meter unterhalb der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke wird für den Betrieb der Schiffahrt und Flößerei auf dieser Stromstrecke unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen der hiesigen Königlichen Regierung a. vom 14. Oktober 1868 (Amtsblatt von 1868 Seite 338), b. vom 19. Oktober 1871 (Amtsblatt von 1871 Seite 314) und c. vom 16. Oktober 1875 (Amtsblatt von 1875 Seite 345) auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, unter Zustimmung des Provinzialrathes, verordnet was folgt:

§ 1. Die im Eingange bezeichnete Stromstrecke muß möglichst ohne Aufenthalt durchfahren werden.

§ 2. Schiffe, mit deren Ladung Kleinhandel getrieben werden soll (Marktschiffe), dürfen auf dieser Stromstrecke weder anlegen, noch überhaupt sich aufhalten.

§ 3. Schiffe, welche löschen oder laden wollen, dürfen nicht längere Zeit, als hierzu erforderlich ist, sich in dieser Stromstrecke aufhalten. Sie dürfen nur an denjenigen Uferstrecken anlegen, an denen das Löschen und Laden von der Königlichen Regierung erlaubt ist, beziehungsweise erlaubt werden wird. Sie müssen dicht am Ufer anlegen, und zwar in nur einer Reihe gestreckt hinter einander.

Erlaubt ist das Löschen und Laden zur Zeit:

a. an der städtischen Ablage, die zwischen der Schleuse und der Berliner Thorbrücke belegen ist,
b. längs dem rechten Stromufer von der Berliner bis zur Charlottenburger Thorbrücke,
c. an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn.

Zu dem Löschen und Laden an anderen Stellen gehört in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Stromaufsehers.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Flöße, deren Holz an das Land gebracht werden soll. Das Aufbringen des Holzes muß binnen 24 Stunden nach dem Anlegen des Floßes begonnen und möglichst rasch ausgeführt und beendigt werden.

Das Ueberladen von einem Kahn in den andern und das Leichten der Kähne ist verboten.

§ 4. Bei der Bestimmung der Polizei-Verordnung von 14. Oktober 1868, wonach auf zwei aus der Spree auch zwei aus der unteren Havel kommende Fahrzeuge die Berliner Thorbrücke passiren sollen, sobald überhaupt eine solche Zahl von wartenden Kähnen vorhanden ist, hat es sein Bewenden.

Für die Schiffahrt und Flößerei auf der Havelstrecke zwischen der Berlin-Hamburger und der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke in Spandau bleiben die nachstehend aufgeführten Vorschriften in Kraft.

§ 5. Jede der beiden Brücken enthält eine Drehbrücke über 2 Oeffnungen, von denen die linke (östliche) 6,63 Meter oder 20 Fuß und die rechte (westliche) 9,94 Meter oder 30 Fuß weit ist. Handkähnen, Fischbröbeln und ähnlichen kleinen Fahrzeugen ist es gestattet, sämmtliche Brückenöffnungen zur Durchfahrt zu benutzen.

Im Uebrigen erfolgt die Durchfahrt nur durch die Drehbrückenöffnungen. Alle Fahrzeuge von nicht mehr als 5 Metrr Breite und alle Flöße müssen zu der Bergfahrt die engere (linke) Oeffnung benutzen.

Dagegen müssen alle breiteren, stromauf fahrenden Fahrzeuge und alle stromab kommenden Fahrzeuge und Flöße die weitere (rechte) Oeffnung passiren, und haben hierbei diejenigen der Thalfahrt vor den ungefähr gleichzeitig mit ihnen ankommenden der Bergfahrt stets den Vortang. In Streitfällen bestimmen die für die Beaufsichtigung und Bedienung der Drehbrücken angestellten Brückenwärter die Reihenfolge der Fahrzeuge und Flöße.

§ 6. Die Drehbrücken bleiben in denjenigen Zeiten, in denen die Schiffahrt auf der Havel bei Spandau nicht durch Eis verhindert ist, täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet, insoweit das Schließen derselben nicht durch den Eisenbahnbetrieb erforderlich gemacht wird. Vom Untergang bis zum Aufgang der Sonne bleiben die Brücken zwar in der Regel geschlossen, müssen aber für die

Digitized by Google

in dieser Zeit ankommenden und die Durchfahrt verlangenden Dampfschiffe und für deren Schleppkähne auf ein von den Dampfbooten zu gebendes Glockensignal geöffnet werden, sobald der Bahnbetrieb dies gestattet.

§ 7. Fahrzeuge und Flöße, welche zu ihrer Durchfahrt durch die Brücken deren Oeffnen nicht bedürfen, dürfen zu jeder Zeit, die übrigen aber nur dann die Brücken passiren, wenn die Drehbrücken ganz geöffnet sind.

§ 8. Die Fahrzeuge und Flöße dürfen den Drehbrückenöffnungen nicht so nahe gelegt werden, daß das Oeffnen oder Schließen der Drehklappen behindert oder die Fahrt beengt wird.

§ 9. Die Brücken dürfen nicht mit schleifendem Anker und schleifender Kette passirt werden. Anker dürfen innerhalb der Brücken und bis 20 Meter unterhalb derselben nicht geworfen werden.

§ 10. Auf der Stromstrecke zwischen den beiden Eisenbahnbrücken dürfen außer solchen Kähnen, welche die geschlossenen Brücken passiren können, nicht mehr als sechs auf das Oeffnen der Drehbrücke wartende und außerdem zwei Kähne an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn sich gleichzeitig in dieser Stromstrecke befinden.

§ 11. Die Anordnungen der Brückenwärter zum Passiren der Brücken müssen von den Führern und Mannschaften der Fahrzeuge und Flöße unweigerlich befolgt werden.

§ 12. Für das Oeffnen und Schließen der Drehbrücken dürfen weder Gebühren erhoben noch Geschenke angenommen werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, welche im Falle der Uebertretung der Vorschrift im § 2 nicht unter zehn Mark zu bemessen ist, in

68. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm: Getreide				Uebrige Markt-								Es
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 16	11 46	11 67	11 35	13 50	30 50	30 50	4 40	3 83	2 25	3 75	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 43	12 90	12 93	20 —	30 —	30 —	3 80	3 —	— —	4 20	1 20	1 —
3	Bernau	16 84	12 28	14 90	11 88	24 50	27 —	27 75	4 38	3 72	— —	4 50	1 35	1 11
4	Brandenburg	— —	13 05	— —	13 25	25 —	29 —	33 —	4 45	3 —	— —	4 —	1 20	1 —
5	Dahme	16 47	12 24	12 14	11 —	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	17 07	11 50	13 —	11 —	17 —	24 —	24 —	3 50	4 —	— —	4 —	1 30	1 —
7	Friesack	— —	12 40	— —	12 70	32 —	36 —	38 —	4 —	2 90	— —	2 75	1 20	1 10
8	Havelberg	17 65	12 60	14 —	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	2 50	— —	3 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	18 44	12 43	14 29	12 52	35 —	40 —	42 —	3 67	3 —	— —	4 —	1 20	— 95
10	Kyritz	18 01	12 53	14 21	12 33	15 55	37 40	40 —	3 92	2 50	— —	3 40	1 10	1 —
11	Liebenwalde	19 —	12 —	15 33	12 83	27 —	34 —	40 —	4 60	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
12	Luckenwalde	16 38	12 20	12 24	12 74	30 —	36 —	40 —	3 93	3 28	— —	4 50	1 10	1 10
13	Oranienburg	— —	11 85	13 95	11 75	18 —	22 —	— —	4 —	3 —	2 50	4 —	1 20	1 10
14	Perleberg	17 —	12 50	14 —	12 50	17 —	33 —	41 —	3 75	3 62	— —	3 62	1 40	1 10
15	Potsdam	— —	12 90	— —	13 31	22 50	28 67	27 67	5 05	3 45	— —	4 16	1 45	1 16
16	Prenzlau	16 35	11 90	13 23	11 23	22 50	28 13	28 13	4 78	4 —	3 —	3 75	1 30	1 10
17	Prigwalk	16 67	11 90	15 28	10 73	13 33	32 50	32 50	4 —	3 30	— —	3 —	1 —	— 95
18	Rathenow	16 48	12 17	13 70	11 88	18 —	32 —	36 —	3 54	2 10	— —	2 75	1 30	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	12 17	13 02	12 21	32 —	30 —	46 —	3 73	3 50	— —	4 80	1 10	— 95
20	Schwedt	14 40	12 60	12 40	12 —	26 67	40 —	33 33	4 40	3 —	— —	4 —	1 20	— 80
21	Spandau	— —	12 90	14 10	12 90	19 —	26 —	30 —	5 —	3 50	— —	4 —	1 35	1 20
22	Straußberg	17 17	12 47	15 77	12 03	15 —	27 —	27 —	4 —	4 25	— —	5 60	1 20	1 10
23	Teltow	17 04	12 53	15 03	12 13	28 —	37 50	42 50	5 —	3 84	— —	3 87	1 40	1 15
24	Templin	16 73	11 93	12 97	10 97	13 60	30 —	21 —	3 —	3 —	— —	3 —	1 —	1 —
25	Treuenbrietzen	16 26	12 20	12 48	12 —	20 —	23 —	23 —	3 67	2 50	— —	4 —	1 40	1 —
26	Wittstock	16 95	11 17	11 80	10 58	13 33	40 —	38 —	2 71	2 83	1 50	2 75	— 92	— 82
27	Wriezen a. O.	17 06	11 36	11 07	10 49	16 86	25 50	21 38	4 17	2 71	1 50	3 75	1 28	1 08
	Durchschnitt	16 91	12 21	— —	12 05	— —	— —	— —	4 05	3 22	— —	3 88	— —	— —

Potsdam, den 11. Februar 1879.

Digitized by Google

Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

64. Von der Tollwuth ist befallen und am 23. Januar d. J. getödtet worden ein Hund des Häuslers Schumann zu Baruth und des Gemeindevorstehers Schultze zu Radeland im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. Potsdam, den 4. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65. Die Pockenseuche unter den Schafen des Gastwirths Schröder zu Pritzwalk und des Ackerbürgers Dahl zu Kammermarck im Kreise Ostprignitz ist erloschen. Potsdam, den 5. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Büdners August Lusche zu Französisch Buchholz ausgebrochen.

Der am 24. Januar d. J. verendete Hund des Büdners Schwerdt zu Borne im Kreise Zauch-Belzig hat, wie durch die Obduktion festgestellt worden ist, an der Tollwuth gelitten.

Potsdam, den 7. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Ackerbürgers Paul in der Falkenhagener Straße zu Spandau konstatirt worden.

Potsdam, den 7. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Januar 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																											
kostet je 1 Kilogramm								Mehl				Gersten										Java-Kaffee						
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier			Weizen Nr I.		Roggen Nr I.		Graupe		Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis, Java		mittler gelber in gebr. Bohnen		Erbsen		Schweinefett, schmalz, körnig
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.
1	20	—	85	1	05	1	70	2	10	4	40	—	30	—	28	—	70	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	90	2	10	3	80	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	25	1	20	1	70	2	30	3	59	—	35	—	25	—	60	—	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	30	—	90	1	10	2	—	2	20	4	60	—	35	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	2	—	2	40	—	32	—	28	—	—	—	—	—	36	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	—	70
1	30	1	10	1	—	1	80	2	20	2	20	—	30	—	24	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	15	—	90	1	15	1	60	2	60	4	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	67	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	2	—	1	94	3	60	—	40	—	30	—	80	—	45	—	55	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	20	—	80	1	20	—	75	2	—	4	—	—	33	—	23	—	45	—	55	—	45	—	75	—	50	—	50	2	50	3	50	—	20	1	30
1	05	1	—	1	—	2	—	2	—	3	20	—	32	—	18	—	50	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	40	3	40	—	20	1	80
1	10	—	90	1	—	1	70	2	20	2	90	—	40	—	30	—	60	—	60	—	66	—	—	—	86	—	80	3	50	3	40	—	20	1	80
1	15	—	85	1	10	1	60	2	10	4	20	—	18	—	11	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	10	—	85	—	90	1	60	2	10	4	—	—	35	—	20	—	60	—	60	—	50	—	60	—	70	—	60	2	40	3	—	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	58	3	60	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	25	1	70	2	21	3	83	—	33	—	26	—	55	—	—	—	35	—	55	—	38	—	60	2	40	3	—	—	20	1	50
1	25	—	90	1	05	1	90	2	08	4	60	—	32	—	24	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	2	—
1	10	—	90	—	95	1	90	1	44	2	60	—	25	—	18	—	50	—	50	—	45	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	20	2	—	2	30	4	—	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	2	—
1	20	1	—	1	—	1	70	2	15	4	45	—	32	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	2	—	4	40	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	25	1	20	1	20	1	50	2	40	3	85	—	40	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	45
1	40	1	—	1	10	1	60	2	40	4	48	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	53	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	60	4	25	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	55	2	60	3	60	—	20	1	60
1	—	—	60	1	—	1	60	2	20	3	60	—	36	—	17	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60
1	10	1	—	1	20	1	80	1	70	4	—	—	35	—	23	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	—	95	—	59	—	83	1	80	1	56	3	51	—	30	—	20	—	56	—	50	—	80	—	60	—	60	—	3	—	3	20	—	20	1	60
1	10	1	08	1	10	1	60	1	64	3	92	—	24	—	20	—	50	—	40	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

69. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die beiden nicht periodischen **Druckschriften:**

a. **Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie.** Leipzig, 1873. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei

und

b. **Christenthum und Sozialismus.** Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hoposs in Hüffe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig. 1. Auflage 1874. 2. Auflage 1875. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 30. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Daß das von uns unterm 13. November v. J. verfügte Verbot des hier auf Grund des Statuts der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft seiner Zeit errichteten **Gewerkverein's** von der Reichskommission in Berlin, unter Verwerfung der dagegen erhobenen Beschwerde, endgültig bestätigt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 31. Januar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Daß das von uns unterm 8. November v. J. erlassene Verbot der bis dahin hier erschienenen **„Reußischen Volkszeitung"** von der Reichskommission zu Berlin, unter Verwerfung der dagegen erhobenen Beschwerde, endgültig bestätigt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 1. Februar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde die Nr. 4 der periodischen **Druckschrift: „Reichswauwau** mit Freigeist", Redaktion, Druck und Verlag von Adam Weber in Nürnberg, und das fernere Erscheinen derselben von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 3. Februar 1879.

Feder, Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische **Druckschrift:**

„Der Schutz des Arbeiters in der internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaft" von A. Otto-Walster, Dresden, im Selbstverlag des Verfassers. 1870.

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden, den 3. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische **Druckschrift,** welche in den beiden ersten Nummern ihres ersten Jahrgangs vom 4. und 11. Januar 1879 den Titel **„Freiheit"** führte, und deren fernere Verbreitung im Reichsgebiet unter diesem Namen durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) verboten worden ist, erscheint seitdem unter veränderter Bezeichnung weiter; insbesondere ist die № 3 derselben vom 18. Januar d. J. unter der Aufschrift **„Bismarck"** ausgegeben worden. Es wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Verbot sich auf alle nach dem 17. Januar 1879 zur Ausgabe gelangenden Nummern jener periodischen Druckschrift ohne Unterschied ihrer Titelbezeichnung erstreckt.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Das von der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln unterm 31. Dezember v. J. ausgesprochene, in Nr. 3 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 4. Januar d. J. publizirte Verbot der **Druckschrift:**

„Assisenrede, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 gegen die Anklage: die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Von Ferdinand Lassalle. Braunschweig. Druck und Verlag von W. Bracke jun. 1876"

ist durch Entscheidung vom 3. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission.

* * *

Das von der Königlich Preußischen Regierung zu Breslau unterm 21. Dezember v. J. ausgesprochene, in Nr. 302 des „Deutschen Reichs- und Königlich

Digitized by Google

Preußischen Staats-Anzeigers" vom 23. Dezember v. J. publizirte Verbot der **Druckschrift:**

„Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt. 1845—1847. Von K. F. W. Wander. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1878." ist durch Entscheidung vom 3. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der Hefte 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk".

23. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. und 23. Januar 1879 datirten Nummern 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Arbeiterfreund.** Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Probenummer, sowie der Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund".

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die in der Zeit vom 8. Januar bis 29. Januar 1879 erschienenen Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Der Volksfreund"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Rheinsberg i. M. und Zechlin.

7. Vom 16. Februar d. J. ab wird die Personenpost zwischen Rheinsberg i. M. und Zechlin den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Rheinsberg um 10·20 Vm., in Zechlin um 12·5 Mitt., aus Zechlin 4 Nm., in Rheinsberg um 5·45 Nm.

Potsdam, den 5. Februar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

13. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier **vom 12. Mai d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. April** d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung zur Handarbeitslehrerin und bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte, 6) von denjenigen Bewerberinnen, die keine Lehrerinnen-Prüfung bestanden haben, ein amtliches Führungsattest. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: 1) ein Manns-Oberhemd, 2) ein gewöhnliches Mannshemd, 3) ein Frauenhemd, 4) ein Flicktuch, 5) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, 6) ein Häkeltuch, 7) ein Zeichentuch, 8) ein Stricktuch, 9) ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben einzureichen: 1) ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), 2) ein Frauenhemd, 3) ein Flicktuch, 4) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, 5) ein Zeichentuch, 6) ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht gänzlich zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben mit der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums.

Depositen von Kirchen, Schulen ꝛc.

1. Vom 1. Juni d. J. ab werden Gelder der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen und die bis dahin belegten Gelder dieser Art nicht weiter verzinst. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen kann jederzeit bei der Reichsbankanstalt des Belegungsortes gegen Rückgabe der gehörig quittirten Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung) stattfinden.

Digitized by Google

Auf Werthpapiere bezieht sich die vorstehende Bestimmung nicht. Dieselben können auch von Vormündern, Pflegern ꝛc. nach wie vor der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden.

Die desfallsigen Anträge sind an unser Comtoir für Werthpapiere hierselbst zu richten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Desinfektionsgebühr auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

14. Vom 15. d. M. an kommt auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn für die vorgeschriebene Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, eine Gebühr von 1 Mark pro Wagen auf der Entladestation zur Erhebung. Bei Beförderung einzelner Stücke der vorgenannten Viehgattungen in den Hundecoupés oder im Wagenraum der Packwagen wird eine Desinfektionsgebühr nicht erhoben.

Berlin, den 7. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Haltestellen Bärenwalde und Jakrzewo.

13. Vom 15. d. M. ab findet von und nach den Haltestellen Bärenwalde und Jakrzewo die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den, im Nachtrag XIV. des Ostbahn-Lokal-Gütertarifs vom 1. Juli 1877 für diese Haltestellen angegebenen Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 1. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportsteuer im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande.

15. Vom 13. Februar d. J. neuen Styls ab kommt im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande in beiden Richtungen für Personenbillets I. und II. Klasse, Gepäckfracht und Eilgutfracht außer dem tarifmäßigen Personenfahrgelde resp. der Fracht noch eine Transportsteuer von 25 % der auf die Russischen Bahnstrecken entfallenden Transportkosten zu Gunsten der Kaiserlich Russischen Regierung zur Erhebung.

Bromberg, den 4. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportsteuer.

16. Vom 13. Februar 1879 ab wird im Personen- und Gepäckverkehre zwischen Stationen der Berlin-Hamburger, der Oberschlesischen und der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits zugleich mit den Billetpreisen und der Gepäckfracht eine Transportsteuer zu Gunsten des Kaiserlich Russischen Reiches erhoben, welche für Billets I. und II. Wagenklasse, sowie für Gepäck 25 Prozent, und für Billets III. resp. IV. Wagenklasse 15 Prozent der bestehenden Frachtantheile für die bezüglichen Strecken letztgenannter Bahn beträgt. Näheres ist bei sämmtlichen Ostbahn-Stationen excl. Strecke Tilsit-Memel zu ersahren.

Bromberg, den 5. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. von Nawrocki zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schrauben-Schneide-Vorrichtung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt x. Dr. Stiemer zu Steglitz im Kreise Teltow den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Lehrer Leonhardt ist als Lehrer und Erzieher am städtischen Waisen-Depot zu Berlin angestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Jahr und Dr. Herchner sind als ordentliche Lehrer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- x. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rottstock, Diöcese Belzig, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lent, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28. S. 355.)

Vacant sind resp. werden folgende Stellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Rosenwinkel, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats, eine Stelle an den Elementarschulen zu Spandau, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Beelitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wansdorf, Inspektion Spandau, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Kleinschule zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Fohrde, Inspektion Altstadt Brandenburg, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Boberow, Inspektion Lenzen.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1879 sind **angestellt:** als Postsekretäre: die Postpraktikanten Böttcher, Fittbogen, Frömsdorf, Fuchs, Graw, Kobligk und Rabis; als Telegraphen-

Digitized by Google

sekretär der Telegraphenassistent Hellmold; als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Pagels,
ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Ober-Telegraphisten Jädicke, Krause, A. F. J. Walter und F. W. C. Walther;
versetzt: der Postinspektor Janitzki von Danzig nach Berlin, der Postinspektor Howeg von Berlin nach Prenzlau, der Telegraphensekretair Lüders von Brandenburg a. H., der Telegraphenassistent Hellmold von Altona nach Berlin;
in den Ruhestand versetzt: der Rechnungsrath Krieger, die Postsekretäre Scheinert und Wördehoff und der Ober-Telegraphenassistent Obgörtel;
gestorben: der Postsekretär F. R. A. Lange.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Januar 1879.

Versetzt ist: der Postsekretär Kreuzahler von Berlin nach Prenzlau;
angenommen als Postagenten sind: der Eisenbahnbeamte Wilhelm in Kaulsdorf, der Mühlenbesitzer Peters in Groß-Welle, der Bahnhofsinspektor Gießwein in Groß-Beeren und der Eisenbahn-Stationsaufseher Schmidt in Mahlow;
freiwillig ausgeschieden sind: der Postverwalter von Flemming in Groß-Beeren und der Postagent Erdmann in Mahlow.

Nachweisung
der im Monat Januar 1879
im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Die Kreisgerichtsräthe Kühnas in Torgau, von Rönne in Stettin und Pochhammer in Wriezen sind als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Kreisgerichtsrath Eisleben in Strasburg ist an das Kreisgericht in Prenzlau versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Wagenknecht bei dem Kreisgericht in Wriezen, von Tippelskirch bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, Reetzke bei dem Kreisgericht in Spandau.

II. Rechtsanwalte. Der Notar, Justizrath Krieger in Berlin ist gestorben. Dem Rechtsanwalt und Notar Deycks in Berlin ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter „als Justiz-Rath" Allerhöchst verliehen worden. Der Rechtsanwalt bei dem Königlichen Obertribunal, Justizrath Haenschke ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Dittmar in Liegnitz ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Robert-Tornow ist zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Der Gerichts-Assessor Dr. Behrendt ist zum Zweck seines Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Die Referendare Dr. Behrendt und Jacobsohn sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

IV. Referendare. Der Referendar Rödenbeck ist entlassen. Der Referendar Tittel ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts in Greifswald entlassen. Uebernommen sind die Referendare Jaenisch und Gillischefski aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Schwabach aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg a. S., Schütz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Cöslin. Die Rechtskandidaten Buka, Fontane, Lachmann, Samter, Harryers, Hohnhorst, Dr. Sauer, Halls, Handtmann, Klette, Badstübner, Leyserson, Oppermann und Zipsel sind zu Referendaren ernannt.

V. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair Hamann in Potsdam ist pensionirt, der Kreisgerichts-Sekretair Koch in Spandau ist pensionirt.

Nachweisung
der im Monat Januar 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Reisner, Königstraße 48, Schiedsmann für den Rathhaus-Bezirk № 1, 2) Fabrikant Lentz, Spandauerstraße 36/7, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kaufmann Peters, Königstraße 56/7, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Tapezier Goldbaum, Neue Friedrichstraße 30, Schiedsmann für den Garnisonkirch-Bezirk № 8, 5) Kaufmann Wulfert, Mauerstraße 47/48, 2. Stellvertreter für den Französischenstraßen-Bezirk № 24, 6) Tapezier Sommer, Zimmerstraße 87, Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk № 35, 7) Professor Langenscheidt, Hallesche Straße 17, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 41/2, 8) Fabrikant Völker, Hagelsbergerstraße 56, 1. Stellvertreter für den Kreuzberg-Bezirk № 40, 9) Maurermeister Schwiertz, Lützowstraße 100, Schiedsmann für den Karlsbad-Bezirk № 53, 10) Maurermeister Harnisch, Wartenburgstraße 24, 1. Stellvertreter für den Lankwitzstraßen-Bezirk № 55, 11) Kaufmann Perls, Holzmarktstraße 65, 2. Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 12) Rentier Häuseler, Fruchtstraße 78, Schiedsmann für den Ostbahnhof-Bezirk № 112b., 13) Lehrer Schultz, Strausbergerstraße 46, 1. Stellvertreter für den Pallisadenstraßen-Bezirk № 118, 14) Magistrats-Sekretair Blum, Strausbergerstraße 48, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Kaufmann Zorn, Königsstraße 6, 2. Stellvertreter für den Bartholomäuskirch-Bezirk № 134, 16) Kaufmann Trinkwitz, Elisabethstraße 11, 1. Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk № 155, 17) Rentier Hoewen, Bergstraße 74b., 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Gemeindelehrer Bohm,

Digitized by Google

periodischen Druckschrift: **„Der Volksfreund"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Die internationale Arbeiterassoziation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff".

26. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin 1868 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Die internationale Arbeiterassoziation.** Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 12. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Januar 1879.

27. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	65 Pf.
" " "	do. (mittler)	16	"	58 "
" " "	do. (leichter)	15	"	29 "
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	76 "
" " "	do. (mittler)	12	"	33 "
" " "	do. (leichter)	11	"	81 "
" " "	Gerste (schwere)	17	"	73 "
" " "	do. (mittle)	14	"	77 "
" " "	do. (leichte)	11	"	32 "
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	55 "
" " "	do. (mittler)	12	"	02 "
" " "	do. (leichter)	10	"	55 "
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	46 "
" " "	do. (mittle)	15	"	98 "
" " "	do. (leichte)	13	"	50 "
" " "	Richtstroh	3	"	79 "
" " "	Heu	4	"	58 "

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	54 Pf.
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	26	"	23 "
" 100 "	Linsen	28	"	— "
" 100 "	Kartoffeln	4	"	90 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
" " "	(Bauchfleisch)	1	"	12 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	19 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	31 "
1 Schock	Eier	3	"	61 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	25	"	— "
" " "	Linsen	30	"	— "
für 100 Klgr.	Kartoffeln	4	Mark	88 Pf.
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
" 1 "	(Bauchfleisch)	1	"	10 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	10 "
1 Schock	Eier	3	"	72 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35 Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25 "
" 1 "	Gerstengraupe			50 "
" 1 "	Gerstengrütze			50 "
" 1 "	Buchweizengrütze			40 "
" 1 "	Hirse			50 "
" 1 "	Reis (Java)			60 "
" 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 "
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	— "
" 1 "	Speisesalz			20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30 "
" 1 "	Buchweizengrütze			60 "
" 1 "	Hirse			50 "
" 1 "	Reis (Java)			60 "
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50 "
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	10 "
" 1 "	Speisesalz			20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20 "

Berlin, den 10. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der unverehelichten Christiane Letz in Eckmannsdorf bei Bahnhof Blönsdorf am 11. Mai 1878 in Moordorf, Kreis Schweinig, die Staatsschuldscheine Lit. F. № 81,367, 105,922 und 201,481, à 100 Thlr., angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der unverehelichten Christiane Letz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

5. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hier-

Digitized by Google

durch bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Friedrich Schütze in Boergitz bei Pinzelberg am 23. April 1878 der Staatsschuldschein Lit. G. № 769 über 50 Thlr. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Kossäthen Schütze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum „Justizrath Hoë'schen Fideikommiß in Schleswig gehörigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A. Litt. C. № 110 und 111, à 300 Thlr., aus dem Gewahrsam des verstorbenen Justizraths P. Hansen in Flensburg angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Müller in Flensburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze.

17. Vom 15. Februar d. J. ab treten für den generellen Verkehr zwischen Station Driesen einerseits und den westlich ab Berlin gelegenen Verband-Stationen des rubrizirten Verbandes andererseits direkte Frachtsätze in Kraft. Dieselben betragen bis zum Schnittpunkte:

Entfernung 175 km

für Eilgut 4,46 M., für Spez.-Tarif III 0,60 M.,
„ Stückgut 2,23 M. „ Ausn.-Tar. A.,
„ Wagenladungsklasse A¹ 1,39 M., für Getreide ꝛc. 0,88 M.,
„ Wagenladungsklasse B. 1,26 M., für Ausn.-Tar. B.,
„ Spezialtarif A² 1,08 M., für Holz d. Spez.-Tar. II 0,69 M.,
„ Spezialtarif I 0,88 M. für Ausn.-Tar. C.,
„ Spezialtarif II 0,78 M., für Brennholz ꝛc. 0,53 M. pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 9. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidaten Dr. Evers und Dr. Krollick sind als ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Sorbagen ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Bei der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

eingetreten: der bisherige Landbaumeister Tetens als Bauinspektor;

angestellt: der Reserve-Jäger Friedrich Schupke als Thiergartenförster, der Büreau-Diätar Martin Lentz als Sekretariats-Assistent;

angenommen: die Militair-Anwärter, frühere Feldwebel Eduard Baron als Büreau-Diätar, und der frühere Bezirks-Feldwebel Karl Bollmann als Kanzlei-Diätarius, der Studiosus juris Georg Raetzell als Civil-Supernumerar;

pensionirt: der Büreau-Diatarius Max Orth;

verstorben: der Dirigent der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission, Geheime Regierungs-Rath Kühlenthal.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Szymczewski, Tagelöhner,	45 Jahre, geboren zu Grodkowo, Kreis Ciersig in Polen,	Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	23. August 1878.
2	Christian Haldemann, Tagelöhner,	geboren am 30. November 1835 und ortsangehörig zu Eggiwyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	20. Dezember 1878.
3	Anton Lausch, Reitknecht und Kutscher,	34 Jahre, ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Freiwaldau in Oesterreich.-Schlesien,	Schwerer Diebstahl und Urkundenfälschung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	7. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Patzelt, Weber,	20 Jahre, geboren zu Warnsdorf in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Betrug,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	5. Dezember 1878.
2	Adalbert Kricke, Schlossergeselle,	41 Jahre, aus Neu-Kollin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	2. Januar d. J.
3	Albert Theil, Buchbinder,	21 Jahre, aus Kaminiarz bei Kalisch in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Josef Lichteblau, Fleischergeselle,	24 Jahre, aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Dezember 1878.
5	Marie Herdy, unverehelichte,	26 Jahre, aus Weißenburg in Böhmen,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	10. Dezember 1878.
6	Johanne Suske, verehelichte Zimmergeselle,	21 Jahre, aus Soboika in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Peter Nielsen, Arbeiter,	geboren am 5. Juni 1849 zu Lund in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. Dezember 1878.
8	Josef Rybar, Zeichner und Zimmermann,	42 Jahre, aus Stahlau, Bezirk Pilsen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	24. Dezember 1878.
9	Elias Hirsch, Porzellanmaler,	19 Jahre, aus Woclawek bei Warschau in Russisch-Polen,	Landstreichen und Ruhestörung,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Michael Lessar, Metzgergeselle,	19 Jahre, aus Willack, Gouvernement Kowno in Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Tischler, Bierbrauer,	geboren 1835, ortsangehörig zu Häring, Bezirk Kufstein in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	5. Dezember 1878.
12	Georg Harreis, Schmied,	geboren am 5. Januar 1861, ortsangehörig zu Klagenfurt in Kärnthen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Dezember 1878.
13	Josef Masnitzer, Glaser,	geboren 1844, ortsangehörig zu Wizofa, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Karl Zehetner, Schlosser und Schmiedegeselle,	geboren 1841, aus Aushof, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	20. Dezember 1878.
15	Eduard Singer, Maurer,	geboren 1840, aus Reute, Bezirk Reute in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Anton Umbach, Fabrikspinner,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Katzbach, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	21. Dezember 1878.
17	Josef Nowak, Bindergeselle,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kreislowicka, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	23. Dezember 1878.
18	Sebastian Pomarè, Maurer,	geboren 1855, aus Prato-Carnico, Provinz Udine in Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Dezember 1878.
19	Wenzel Stama, Schlosser,	32 Jahre, geboren zu Liopiz in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	26. November 1878.
20	Franz Johann Petermann, Strumpfwirker und Handarbeiter,	geboren am 29. Januar 1819 und ortsangehörig zu Wegstädtl in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. Dezember 1878.
21	Die Handelsleute:				
	a. Moses Lomsinski,	50 Jahre, aus Lachowa,			
	b. Markus Domowitz,	51 Jahre, aus Kolno,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Dezember 1878.
	c. Hazels Scrotter,	36 Jahre, aus Staviscki, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,			
22	Diedrich Krafe Lorentzen, Klempnergeselle,	geboren am 14. August 1847 zu Fridericia in Dänemark,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. Dezember 1878.
23	Johann Ernst Wirsam, Schmiedegeselle,	28 Jahre, aus Herrnskretschen in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	14. Dezember 1878.
24	Johann Lambry, Erdarbeiter,	39 Jahre, geboren zu Creuzot, Departement der Saône und Loire in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
25	Ludwig Amadeus Joos, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren zu Blavingham, Arrondissement Hagebrouck, Departement Nord in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz.	31. Dezember 1878.
26	Ulrich Heuscher, Färber,	38 Jahre, geboren zu Schwellbrunn, Kanton Appenzell in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar d. J.
27	Jakob Miesch, Zimmermann,	62 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Seewen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. Januar d. J.
28	Alexander Meyer, Brauer,	36 Jahre, geboren zu Ober-Aegeri, Kanton Zug in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. Januar d. J.
29	Johann Hilport, Bäcker und Konditor,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Endenbrück im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Dezember 1878.
30	Ivan Ritter von Flick, Buchbinder und Schauspieler,	30 Jahre, aus Sitzgras, Bezirk Datschitz in Mähren,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	23. Dezember 1878.
31	Josef Musel, Tischlergeselle,	geboren 1856, aus Pilgram in Böhmen,	Landstreichen und Beleidigung.	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
32	Karl Meyer, Schneidergeselle,	geboren 1846, aus Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
33	Philipp Fleischel, Glasergeselle,	geboren 1852, aus Kanitz, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Dezember 1878.
34	Johann Demmel, Seidenbandmacher,	54 Jahre, aus Langenlutsch, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen, grober Unfug und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	30. Dezember 1878.
35	Mathias Strobel, Schlossergeselle,	30 Jahre, aus Floridsdorf, Bezirk Kornneuburg in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Kaufbeuren in Bayern,	3. Januar d. J.
36	Lorenz Arzmann, Lohnschreiber,	30 Jahre, aus Steinbüchl, Bezirk Radmannsdorf, Kreis Laibach in Oesterreich, Krain,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
37	Felix Bilmos, Schreiner,	19 Jahre, aus Budapest in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
38	Josef Kolbeck, Bergarbeiter,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Markt Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	2. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
39	Johann Karl, Schlosser,	geboren am 8. Januar 1839 zu Sauerhack, ortsangehörig zu Nepomuk, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. Januar d. J.
40	Friedrich Schaeffer, Müllergeselle,	geboren 1848, aus Iglau, Bezirk Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	4. Januar d. J.
41	Die Zehngebotschreiber:				
	a. Benjamin Joseph,	45 Jahre, aus Kutmeritz, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
	b. Naphtali Kaufmann,	25 Jahre, aus Makowa, Gouvernement Makowa in Russisch-Polen,			
42	Bartholo Moresko, Arbeiter,	20 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. November 1878.
43	Ambrois Zeni, Arbeiter,	23 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
44	Heinrich Bierrel, Weber,	42 Jahre, geboren zu Granges, ortsangehörig zu Gérardmer, Departement der Vogesen in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	7. Januar d. J.
45	Alois Krippel, Regenschirmmacher,	geboren am 14. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Petrowitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Januar d. J.
46	Jakob Better, Schneider,	15 Jahre, aus Klucknow in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. Dezember 1878.
47	Wenzel Sodoma, Arbeiter,	geboren 1843 zu Obrzicikolnik, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Dezember 1878.
48	Josef Rockmann, Malergehülfe,	20 Jahre, aus Kalisch in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	18. Januar d. J.
49	Anders Christian Nielsen, Schiffsschmied,	22 Jahre, aus Stisbjergby, Amt Hotbäck, in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	11. Januar d. J.
50	Lars Lassen, Arbeiter,	geboren am 2. März 1840 zu Aarhuus in Jütland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Januar d. J.
51	Meier Schabes, Buchdrucker,	18 Jahre, aus Nestwiz in Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Januar d. J.
52	Johann Heinrich Haberz, Zimmermann,	21 Jahre, aus Mastricht in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	16. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
53	Gottlieb Peter, Brauer,	26 Jahre, aus Hedingen, Kreis Affoltern, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	27. Dezember 1878.
54	Karl Haut, Metzgergeselle,	20 Jahre, aus Rotterdam in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	desgleichen.
55	Bruno Soff, Schuhmacher,	geboren 1859, aus Neuhammer, Bezirk Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	29. Dezember 1878.
56	Anton Heß, Tüncher,	geb. am 19. Dezember 1851, aus Trabona, Bezirk Teyl, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Reisepapieren und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Weissenburg in Bayern,	2. Januar d. J.
57	Karl Flanyck, Spänglergeselle,	23 Jahre, aus Dravicza, Komitat Krasso in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	3. Januar d. J.
58	Josef Anton Bohle, Senne,	geboren 1851, aus Kehlegg, Gemeinde Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	5. Januar d. J.
59	Josef Selbeth, Bäckergeselle,	geboren 1862, aus Kutau, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
60	Josef Widmer, Taglöhner,	geboren 1852, aus Kurtatsch, Bezirk Bozen in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
61	Ludwig Drosche, Schlossergeselle,	geboren 1861, aus Hühnerwasser, Bezirk Böhmisch Leipa in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
62	Ignaz Jakob Pascus, Tapezierer,	geboren 1855, aus Bacs, Komitat Pest in Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
63	Franz Bischof, Fellenhauer,	geboren 1845 aus Stadt Steier in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
64	Eugen Dragicewik, Handlungskommis,	23 Jahre, aus Warasdin in Kroatien,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern.	23. Dezember 1878.
65	Johann Wagner, Schneidergehülfe,	geboren 1860, aus Skaschow, Bezirk Przestitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
66	Josef Peschina, Goldarbeitergehülfe,	geboren 1845, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	6. Januar d. J.
67	Johann Jakob Goßweiler, Zimmermann,	geboren 1860, aus Dübendorf, Bezirk Uster, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
68	Josef Foltermayer, Kellner,	geboren 1847, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
69	Josef Frank, Taglöhner,	21 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg I.,	9. Januar d. J.
70	Martin Steiner, Maurer,	49 Jahre, aus Thannheim, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Augsburg,	11. Januar d. J.
71	Tricot Baptiß Toche (oder Doche), Maurer,	geboren am 27. November 1852 zu Draguignan in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz.	desgleichen.
72	Ernst Thanniére, Knecht,	33 Jahre, geboren zu Champonny, Kanton Vaucouleurs, Departement der Meuse in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	15. Januar d. J.
73	Josef Artus, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1848 zu Juvaincourt, in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
74	Franz Latieur, Kupferschmied,	26 Jahre, geboren zu Courhair, Provinz Weßflandern in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
75	Claudius Givry, Arbeiter,	geboren 1856 zu Boyer in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	18. Januar d. J.
76	Josef Conti, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Caino, Provinz Como in Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1879.

Beginn: 28. April 1879.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Allgemeiner Acker- u. Pflanzenbau: Dr. Grahl. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 3) Landgüter-Veranschlagung: Dr. Dreisch. 4) Wiesenbau: Derselbe. 5) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Derselbe. 6) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 7) Handelsgewächsbau: Garten-Inspektor Herrmann. 8) Obstbau mit Demonstrationen: Derselbe. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 10) Zeugung und Entwickelung: Dr. Crampe. 11) Darwinismus: Derselbe. 12) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 13) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 14) Schweinezucht: Derselbe. 15) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungs-Rath Schneider. 16) Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Grahl.

III. Forstliche Disziplinen: 1) Forstschutz und Forstpolizei: Oberförster Sprengel. 2) Forst- und Jagdstrafrecht: Derselbe. 3) Waldbau: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Organische Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzenernährung und Düngung: Derselbe. 3) Allgemeine Botanik: Professor Dr. Heinzel. 4) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 5) Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen: Derselbe. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dr. Koch. 7) Experimental-Physik: Professor Dr. Börnstein. 8) Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Henfel. 9) Landwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. 10) Mineralogie: Dr. Gruner. 11) Bodenkunde: Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disziplinen: 1) Technologie des Wassers: Dr. Friedländer. 2) Behandlung und Verwerthung der Milch: Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Professor Dr. Metzdorf. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Hufkunde mit Demonstrationen: Derselbe.

Digitized by Google

B. Demonstrationen u. praktische Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Dr. Koch. 2) Botanische Exkursionen: Professor Dr. Heinzel. 3) Uebungen in agrikultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 4) Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut: Dr. Gruner. 5) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Derselbe. 6) Geognostische Exkursionen: Derselbe. 7) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Prof. Dr. Hensel. 8) Zootechnische Uebungen: Dr. Crampe. 9) Thierphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Meydorf. 10) Veterinärklinische Demonstrationen: Derselbe. 11) Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel. 12) Landwirthschaftliche Exkursionen: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 13) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Dreisch. 14) Forstliche Exkursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, das milchwirthschaftliche Institut, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 27. Januar 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 8584. Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der unter № 6 im § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (Gesetz-Samml. für 1874 S. 256) für den Bau der Eisenbahn von Dortmund nach Oberhausen resp. Sterkrade nebst Zechenbahnen bewilligten Geldmittel. Vom 15. Januar 1879.

(Stück 3.) № 8585. Gesetz wegen anderweitiger Fassung des § 41 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.). Vom 20. Januar 1879.

№ 8586. Ministerial-Erklärung, betreffend die Fortsetzung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1879. Vom 30. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.

4. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. M. die Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg **zum 9. März d. J.** zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird die früher Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Freiherr von Schlotheim, Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Erstattung der Armenpflegekosten betreffend.

74. Nachstehender Erlaß:

Der auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Ges.-Blatt S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlassene Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bestimmt unter 1:

der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servis-Klasseneintheilung Beilage Littr. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . 60 Pfennige,

b. für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften . . . . 80 Pfennige.

u. s. w.

An die Stelle der Klasseneintheilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, vom 3. August 1878 (Reichsges.-Bl. S. 243), die dem letztgedachten Gesetze unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, mittelst Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung durch Ihr Amtsblatt hierauf hinzuweisen.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

75. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Handelsmanns A. Lippstreu in Kyritz constatirt worden.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Rentes M.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß des Rentes M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres 1876. M.	Pf.	Zuwachs während des Jahres 1877. a. durch neue Einlagen. M.	Pf.	Zuwachs während des Jahres 1877. b. durch Zuschreibung von Zinsen. M.	Pf.
	1.	2	3.		4.		5.		6.		7.	
							a. für das Jahr:					
							Städtische					
1	Berlin	1818	—	32	1,0	1000	19566784	44	5903277	07	657359	99
2	Biesenthal	1859	—	—	1,0	unbeschr.	164563	20	37063	72	5486	68
3	Dahme	1877	—	—	0,5	1500	—	—	89155	14	867	12
4	Fehrbellin	1857	—	—	1,0	600	65208	89	49573	46	5416	46
5	Havelberg	1848	—	—	0,5	900	2869492	96	959580	03	107550	58
6	Lenzen	1854	—	—	0,5	900	694697	99	125478	11	21543	35
7	Potsdam	1840	—	—	1,0	900	1233021	94	408117	66	40954	54
8	Schwedt	1830	—	—	0,5	900	1117786	97	219842	35	18081	25
9	Spandau	1852	—	—	1,0	1500	1221220	19	361064	70	36136	75
10	Strasburg	1857	—	—	0,5	1500	151619	94	41270	89	4637	59
11	Straußberg	1872	—	—	1,0	1200	269163	40	149097	86	*10772*	*16*
12	Wittstock	1849	—	—	1,0	1000	446613	04	123464	22	*14461*	*20*
							Kreis:					
1	Angermünde	1856	—	—	0,5	900	555852	91	201914	53	19545	22
2	Oberbarnim	1851	—	—	0,5	1500	1413329	—	451534	08	60233	18
3	Niederbarnim	1857	—	4	1,0	1500	1822420	21	469343	74	57665	34
4	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1,0	1500	6048539	04	1324256	58	232965	08
5	Prenzlau	1842	—	—	0,5	1500	1335239	07	375482	92	45360	65
6	Ostprignitz	1856	—	5	1,0	9000	618185	33	417530	56	18569	50
7	Teltow	1858	—	19	0,5	unbeschr.	1472202	39	563839	37	46844	29
8	Templin	1858	—	—	0,5	6000	239471	99	101524	71	8258	04
	Summa						41305472	90	12372411	70	1414658	70
							b. für das Jahr vom 1. Januar					
							Städtische					
1	Brandenburg	1830	—	—	1,0	600	1463080	22	575915	26	57354	76
2	Eberswalde	1877	—	—	0,5	3000	—	—	88148	26	896	—
3	Rauen	1857	—	—	1,0	900	636058	53	266146	—	26172	05
4	Perleberg	1854	—	—	0,5	1800	1112028	64	306975	20	47340	78
5	Rathenow	1852	—	—	1,0	600	143430	23	60177	30	5310	16
6	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,0	1500	258944	08	106243	89	11140	70
7	Wilsnack	1874	—	—	1,0	1000	140296	93	76087	24	6629	62
8	Wittenberge	1862	—	—	0,5	600	120190	91	70060	55	5361	91
							Kreis:					
1	Beeskow-Storkow	1855	1	—	1,0	3000	930739	39	293805	06	36161	71
2	Ruppin	1848	—	—	0,5	900	1539709	67	776881	03	57801	28
3	Westhavelland	1857	—	—	0,5	600	293798	07	101649	99	12263	81
4	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,5	unbeschr.	499874	92	177434	24	21099	58
	Summa						7138164	19	2599524	02	288132	36

Digitized by Google

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

Ausgabe im Jahre 1877 für zurückgezogene Einlagen.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1877.	Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr. 1838.)	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1877 zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres 1877.	Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse.	im Jahre 1877.	Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt.	für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	%	%
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
(Kalenderjahr) 1877.									
Sparkassen.									
5065462 —	21061915 50	— —	1783486 66	233017 79	22845402 16	225000 —	— —	3½	4½
45824 43	161289 17	— —	12978 92	1329 69	174268 09	— —	— —	3½	5
5123 58	84898 68	— —	465 31	845 11	85363 99	— —	— —	4	4½
53136 21	67122 30	— —	5521 6 11	2727 70	122338 41	— —	— —	3⅓	5
1230580 89	2706042 68	— —	158777 18	29259 14	2864819 86	8347 —	14629 57	4	4¾
252048 91	589670 54	— —	44959 14	9472 56	634629 68	1500 —	— —	3½	5
367939 —	1314155 14	— —	162227 39	15081 27	1476382 53	40000 —	1000 —	3½	4⅞
219480 01	1136230 59	— —	116716 70	23510 80	1152947 29	— —	— —	3½	5
301932 53	1318489 11	— —	18891 3 43	26935 20	1507402 54	— —	— —	3½	4—5
36891 31	160637 11	— —	7899 20	2295 66	168536 31	— —	— —	3½	4½
104300 59	324732 83	— —	9805 90	4480 15	334538 73	— —	— —	4	5—6
133290 90	451247 56	— —	55844 55	8190 67	507092 11	3000 —	1500 —	3½	4⅞
Sparkassen.									
124847 94	652465 72	— —	30250 40	7940 23	692716 12	— —	— —	3⅓	4⅔
256475 91	1668620 35	— —	144054 88	15455 02	1812675 23	— —	— —	4	4—5
410961 38	1938467 91	— —	107290 95	27106 94	2045758 86	— —	— —	3½	4⅔
1182004 88	6423755 82	— —	365765 23	50238 34	6785521 05	— —	— —	4	3½—6
384372 61	1371710 03	— —	223446 49	14239 28	1595156 52	— —	— —	3½	4½
309767 45	744510 94	— —	51932 31	9210 81	796443 25	— —	— —	3½	4—5
445622 65	1637263 40	— —	54349 86	20818 61	1691613 26	— —	— —	3½	4¾
46595 29	302659 45	15900 —	28896 35	2879 36	331555 80	— —	— —	3½	3½
10976658 47	44115884 83	15900 —	3603276 96	505034 33	47819161 79	352974 —	17129 57		
1877 bis ultimo März 1878.									
Sparkassen.									
555158 08	1541202 10	— —	220670 71	26073 87	1761872 87	65775 —	9000 —	3½	4½
6260 28	82783 98	— —	— —	220 31	82788 98	— —	— —	4	5
181854 —	746522 58	— —	53459 48	13359 —	799982 06	— —	— —	3⅓	5
299257 39	1167087 23	— —	9534 1 06	7554 85	1262428 29	14700 —	— —	3½	4½
55286 63	153631 06	— —	30962 09	3551 59	184593 15	— —	— —	3	4
76829 71	299499 96	— —	30718 35	3108 92	330218 31	5943 20	— —	3½	4½
55653 32	167362 47	— —	2797 42	— —	170159 89	— —	— —	3½	4½
47824 73	147788 64	— —	16025 04	— —	163813 68	3500 —	3500 —	3½	5
Sparkassen.									
256928 92	1003777 24	— —	10388 2 96	6196 62	1107660 20	— —	— —	3½	bis 5
754738 77	1619653 21	— —	14661 5 03	14040 76	1766268 24	— —	— —	3½	5
81527 52	326184 95	— —	24880 34	4391 92	351065 29	— —	— —	3⅓	4⅙
109691 15	589317 59	— —	— —	5563 42	589317 59	— —	— —	3½	5
2481010 50	7844811 07	— —	723352 48	84061 26	8570163 55	89918 20	12500 —		

* * *

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Mesul

Laufende Nr.	Domicil der Sparkasse.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	An Sparkassen-Büchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. incl.	von über 60 bis 150 M. incl.	von über 150 bis 300 M. incl.	von über 300 bis 600 M. incl.	von über 600 M.	überhaupt.	Von dem auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.	Von dem auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	M. Pf.	M. Pf.
1.		17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.
	a. für das Jahr										
	Städtische										
1	Berlin	28093	21851	74675	—	22054	18296	6509	121534	8729685 —	— —
2	Biesenthal	77	94	126	119	117	121	87	570	134785 —	— —
3	Dahme	119	6	34	32	20	9	18	113	51800 —	4800 —
4	Fehrbellin	186	141	487	250	162	80	18	997	41925 —	75075 —
5	Havelberg	945	1353	1769	1269	1111	1192	1542	6883	557000 —	711516 08
6	Lenzen	219	344	441	355	364	312	402	1874	121673 44	318034 —
7	Potsdam	1280	915	2198	1602	1130	939	590	6459	561075 —	— —
8	Schwedt	484	358	249	338	382	626	864	2459	922286 50	92325 —
9	Spandau	1130	672	1364	1023	888	827	741	4843	1177800 —	16125 —
10	Strasburg	131	107	324	216	164	123	61	888	73290 —	*19500* —
11	Straußberg	261	120	217	175	155	163	210	920	169550 —	*14700* —
12	Wittstock	315	189	685	471	395	318	177	2046	193785 —	*55650* —
											Kreis.
1	Angermünde	667	202	659	488	451	390	318	2306	191650 —	110901 13
2	Oberbarnim	1115	426	1330	1054	917	956	934	5191	485500 —	108900 —
3	Niederbarnim	1362	687	2265	1636	1447	1192	761	7301	599325 —	455587 77
4	Jüterbog-Luckenwalde	1704	1316	3461	2891	2512	2436	3340	14640	1792232 62	1187263 05
5	Prenzlau	971	491	1791	1277	1076	929	576	5649	88550 —	169800 —
6	Ostprignitz	723	348	1090	747	582	373	258	3050	157310 —	349045 —
7	Teltow	1643	904	2394	1723	1299	935	682	7033	138900 —	429600 —
8	Templin	469	97	535	340	270	162	113	1420	16000 —	— —
	Summa	41694	30521	96094	16006	35496	30379	18201	196176	16204122 56	4118822 03
	b. für das Jahr vom 1. Januar										
	Städtische										
1	Brandenburg	2041	1499	1235	1436	1364	2205	—	6240	822225 —	— —
2	Eberswalde	306	5	97	64	66	40	34	301	42400 —	— —
3	Nauen	828	247	1820	889	570	422	191	3892	379116 —	77850 —
4	Perleberg	776	547	1052	704	1010	690	450	3906	458406 45	283855 —
5	Rathenow	232	109	752	330	221	138	6	1447	— —	— —
6	Treuenbrietzen	345	223	381	380	366	231	98	1456	172125 —	36450 —
7	Wilsnack	244	99	137	203	186	174	63	763	64830 —	44050 —
8	Wittenberge	232	101	401	223	150	92	50	916	126925 —	— —
											Kreis.
1	Beeskow-Storkow	848	348	977	679	567	482	479	3184	249870 —	474654 —
2	Ruppin	1526	1223	2334	1922	1448	1167	724	7595	3000 —	178500 —
3	Westhavelland	440	240	847	609	436	267	63	2222	4650 —	11400 —
4	Zauch-Belzig	641	313	662	745	598	416	220	2641	77625 —	328412 09
	Summa	8459	4954	10695	8184	6982	6324	2376	34563	2401172 45	1435171 09

Digitized by Google

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

Vermögen der Sparkasse (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:													Bemerkungen (besonders, wenn der Abschluß des Vorjahres von der Vortragssumme des laufenden Jahres (Spalte 5) abweicht).
in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)			
Nominalwerth.		Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1877.											
M.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
26.		27.		28.		29.		30.		31.			
(Kalenderjahr) 1877.													
Sparkassen.													
11063012		10766938	43	2312785	20	—	—	489000	—	22208408	63		
15300		15472	80	2704	—	—	—	—	—	152961	80		
6000		6240	—	19705	—	600	—	—	—	83145	—		
1000		1040	—	1585	—	900	—	—	—	120525	—		
1365100		1375039	—	—	—	—	—	82000	—	2725555	08		
105200		98267	60	21968	84	27000	—	16320	—	603263	89		
814980		775006	89	—	—	—	—	100000	—	1436081	89		
226650		228740	10	—	—	4200	—	—	—	1247551	60		
185500		189980	—	8315	—	98200	—	—	—	1490420	—		
65550		64833	75	1500	—	1410	—	—	—	160533	75		
49200		52560	60	34395	—	20300	—	34143	75	325649	35		
183000		183966	90	866	—	40890	—	25200	—	500357	90		
Sparkassen.													
375400		362235	15	2400	—	—	—	—	—	667186	28		
1179800		1145432	65	—	—	—	—	—	—	1739832	65		
933400		948662	30	—	—	—	—	—	—	2003575	07		
2226300		2253777	60	439052	50	90000	—	788104	96	6550430	73		
1281420		1248572	67	—	—	—	—	13500	—	1520422	67		
60900		61041	60	48000	—	135100	—	—	—	750496	60		
950000		965940	20	17700	—	—	—	117520	—	1669660	20		
303900		287145	84	—	—	—	—	—	—	303145	84		
21391312		21030894	08	2910976	54	418600	—	1665788	71	46349203	92		
1877 bis ultimo März 1878.													
Sparkassen.													
913725		873193	80	—	—	—	—	—	—	1695418	80		
18526		18991	10	10550	—	—	—	—	—	71941	10		
296200		289167	70	10555	—	30600	—	—	—	787288	70		
370200		382473	75	—	—	17100	—	—	—	1141835	20		
109950		105167	10	—	—	73500	—	—	—	178667	10		
110110		111453	—	—	—	—	—	—	—	320028	—		
49100		48701	75	5425	—	900	—	—	—	163906	75		
24500		25504	50	7950	—	—	—	—	—	160379	50		
Sparkassen.													
162900		159894	30	32626	—	4450	—	166046	96	1087541	26		
1319900		1285536	—	—	—	—	—	262000	—	1729036	—		
331975		320693	12	2025	—	—	—	—	—	338768	12		
450		414	—	20400	—	166554	99	3900	—	597306	08		
3707536		3621190	12	89531	—	293104	99	431946	96	8272116	61		

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Großherzogthum Sachsen betreffend.

77. Mit dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Großherzogthum Sachsen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Großherzogthume zugelassen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogthume Sachsen auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugniß der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und als Schulvorsteherinnen erlangt haben, auch im Königreich Preußen die Anstellungsfähigkeit erwerben.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 27. Dezember 1878 betreffend.

78. Es wird hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen von der im 3. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts publizirten Polizei-Verordnung vom 27. Dezember v. J., betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871, einen besonderen Abdruck in Oktavformat hat herstellen lassen und dieser Abdruck durch die betreffenden Schleusenmeister an das schifffahrttreibende Publikum zum Preise von 5 Pf. für das Stück verkauft wird.

Potsdam, den 20. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Molkerei-Produkten und Geräthen.

79. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Amtsbl. S. 43) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß das Comité der deutschen Molkerei-Ausstellung von der Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der in den Tagen vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden Molkerei-Ausstellung Abstand genommen hat.

Potsdam, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

80. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die № 61 der in Philadelphia erscheinenden, von der „Tageblatt-Publikations-Gesellschaft" herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Philadelphia Tageblatt"** wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten. Breslau, den 17. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

1) **„Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag.** Ein ernstes Wort an die Arbeiter von Chemnitz und Umgebung, von Joh. Most. Im Selbstverlage des Verfassers. Chemnitz 1871. Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei in Chemnitz" und
2) **„Neuestes Proletarier-Liederbuch** von verschiedenen Arbeiterdichtern. Gesammelt von Johannes Most. Dritte verbesserte Auflage. Chemnitz 1873. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei"

verboten.

Zwickau, den 18. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 12 und 13 der von der Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich herausgegebenen periodischen **Zeitschrift: „Der Staatsbürger"** vom 8. resp. 12. Februar d. J. sind von uns auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden. Schleswig, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1, und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den im Druck und Verlag der vormaligen Crimmitschauer

Digitized by Google

Bürger- und Bauernfreund-Druckerei (August Junghahn) erschienenen **Aufruf an die Wähler des 14. Wahlkreises** verboten.

Zwickau, den 20. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs, vom 21. Oktober v. J., wird der Gesangverein **„Sängerlust"** in Heusenstamm hiermit verboten.

Offenbach, den 15. Februar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

81.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,22	0,86	2,68	0,74	1,03	0,61	1,98	1,04	1,62	0,92	1,52	1,50
2	2,22	0,88	2,72	0,82	1,05	0,63	2,10	1,10	1,62	0,92	1,58	1,50
3	2,22	0,86	2,72	0,86	1,07	0,63	1,98	1,06	1,62	0,92	1,66	1,52
4	2,26	0,88	2,74	0,84	1,09	0,63	2,12	1,08	1,62	0,92	1,72	1,52
5	2,28	0,90	2,76	0,74	1,09	0,64	2,12	1,06	1,62	0,92	1,84	1,52
6	2,30	0,90	2,74	0,84	1,09	0,64	2,14	1,06	1,60	0,92	2,00	1,54
7	2,30	0,96	2,74	0,86	1,10	0,65	2,14	1,08	1,44	0,88	2,14	1,54
8	2,30	0,96	2,72	1,10	1,11	0,65	2,02	1,24	1,46	0,86	2,30	1,54
9	2,30	1,00	2,72	1,00	1,11	0,67	2,14	1,20	1,42	0,90	2,44	1,56
10	2,30	1,04	2,72	1,00	1,11	0,67	2,14	1,38	1,42	1,02	2,60	1,56
11	2,30	1,16	2,72	0,94	1,12	0,67	2,10	1,38	1,48	1,20	2,64	1,58
12	2,28	1,14	2,72	0,84	1,12	0,68	2,10	1,36	1,50	1,20	2,58	1,60
13	2,26	1,12	2,68	0,94	1,12	0,68	2,16	1,36	1,50	1,20	2,48	1,62
14	2,24	1,08	2,66	0,94	1,12	0,69	2,12	1,38	1,52	1,20	2,20	1,64
15	2,24	1,06	2,64	0,94	1,12	0,69	2,14	1,38	1,58	1,20	2,12	1,68
16	2,22	1,04	2,64	0,90	1,12	0,70	2,14	1,38	1,62	1,22	2,00	1,74
17	2,20	1,00	2,62	0,90	1,12	0,70	2,12	1,40	1,62	1,24	1,90	1,76
18	2,20	0,98	2,60	0,88	1,12	0,72	2,14	1,38	1,62	1,24	1,90	1,80
19	2,18	0,96	2,66	0,80	1,12	0,73	2,14	1,34	1,62	1,24	1,88	1,82
20	2,18	0,94	2,74	0,86	1,12	0,73	2,14	1,34	1,62	1,24	1,90	1,84
21	2,18	0,90	2,74	0,84	1,12	0,73	2,18	1,36	1,62	1,24	1,90	1,86
22	2,16	0,88	2,70	0,90	1,13	0,73	2,18	1,40	1,62	1,24	1,90	1,88
23	2,16	0,86	2,70	0,90	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,10	1,90
24	2,18	1,20	2,70	1,00	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,50	1,92
25	2,20	1,22	2,66	1,00	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,50	1,92
26	2,20	1,16	2,62	0,90	1,15	0,75	2,14	1,44	1,62	1,24	2,56	1,92
27	2,18	1,00	2,66	0,98	1,16	0,75	2,14	1,46	1,62	1,24	2,56	1,92
28	2,20	0,96	2,66	0,96	1,17	0,75	2,14	1,48	1,62	1,24	2,60	1,92
29	2,20	0,94	2,60	1,00	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,70	1,92
30	2,20	0,94	2,64	0,94	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,80	1,92
31	2,20	0,94	2,64	0,94	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,82	1,92

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen

des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufhören der öffentlichen Schiffahrt auf dem Königsgraben in Berlin.

28. Der Königsgraben wird wegen der bevorstehenden Arbeiten zur Zuschüttung desselben vom 1. April d. J. ab für die öffentliche Schiffahrt geschlossen; nur denjenigen Schiffsgefäßen, welche für Rechnung der Königlichen Direktion der Berliner Stadtbahn fahren, bleibt der genannte Wasserlauf auch nach dem gedachten Tage bis auf Weiteres noch offen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen

der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine.

7. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Juli 1875 der Direktion der Berlin-Goerlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft hierselbst, angeblich entwendeten Staatsschuldscheine

Litr. F. № 40,015 und 59,851 à 100 Thlr.

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. September 1878.

15. Mit dem 20. Februar d. J. tritt zu dem Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft, welcher Ergänzung der speziellen Tarifvorschriften und der Tarif-Tabellen-Ausnahme-Tarife für Glasjand-Transporte, Getreide und Mühlenfabrikate, Holz, europ., des Spezial-Tarifes II., Salz, Transporte von Eisen und Stahl des Spezial-Tarifes II. und Transporte von groben Eisenwaaren, Pflastersteinen, Granitsäulen und Platten ꝛc., sowie das Ausscheiden der Route Kohlfurt-Ruhland-Falkenberg-Zerbst-Helmstedt aus dem Verbande und Druckfehler-Berichtigungen enthält. Außerdem sind in demselben enthalten: 1) Bestimmungen über Erhebung von Steuer-Zuschlägen für Rußland bei Eilgutsendungen nach und von Sosnowice und 2) die vom 1. April d. J. ab eintretende Erhöhung der im Haupt-Tarife enthaltenen Ausnahme-Tarifsätze für Eisen des Spezial-Tarifes III für den Verkehr zwischen Brake und Elsfleth einer- und Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer- und Warschau-Wiener Eisenbahn andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Brake einer- und den Stationen Breslau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Breslau, Lissa (Deutsch) Malisch und Neumarkt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 0,50 M. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderung der Barriere-Bedienung auf der Bahnstrecke Lübbenick-Erkner.

16. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zwischen den Stationen Friedrichshagen und Erkner, werden, vom 10. März d. J. an folgende Veränderungen eintreten:

A. Der Uebergang bei Bude 18 (in Station 17,75 der Bahn), welcher als Viehtrift benutzt wird, soll verschlossen werden; den Schlüssel führt für gewöhnlich der Wärter der betreffenden Bahnstrecke. In den Sommermonaten jedoch und zwar vom 1. Mai bis 1. November wird bei Tage an dem Uebergang ein Wärter postirt sein, welcher das Oeffnen der Barriere für den Uebergang des Viehes zu besorgen hat.

B. Der Uebergang des Weges von Woltersdorf nach dem Dämritz See bei Station 23,6 der Eisenbahn (am nördlichen Ende des Bahnhofes Erkner) wird verschlossen; den Schlüssel führt der in der Nähe des Ueberganges stationirte Bahnwärter.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Aufbedungen.

Das dem Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserrad, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Tietz zu Parlow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Berend zu Klein-Beeren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks, XXXVI. Groß-Beeren ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der bisherige Stellvertreter, Lieutenant a. D. Strousberg zu Diepensee zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 33 Selchow und der Rittergutsbesitzer Neuhaus zu Selchow zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des Administrators Wolter, welcher den Bezirk verlassen hat, der Vorsitzende der A. Borsig'schen Testamentsexekutoren, Justizrath Riem zu Berlin und Groß-Behnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 1a Groß-Behnitz und zu dessen Stellvertreter der Administrator Schuhmacher zu Groß-Behnitz ernannt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Wiederbesetzt sind in Angermünde, Charlottenburg je eine, in Schwedt a. O. 2 Lehrerstellen und in Mittenwalde die Rektorstelle, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rheinsberg, Inspekt. Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Zechow, Inspekt. Gransee, die Lehrer- und Küsterstelle zu Beveringen, Inspekt. Pritzwalk.

Vakant sind resp. werden in Berslow eine Lehrerstelle, in Templin zwei Lehrerstellen, sämmtlich Magistr.-Patr., ferner die Lehrerstelle zu Summt, Inspekt. Berlin-Land, Königl. Patr., die Lehrerstelle zu Cladow, Inspekt. Baruth, Privat-Patr., die Lehrer-Organistenstelle zu Seelübbe, Inspekt. Gramzow, Patr. das Joachimsthalsche Schulinstitut, verw. durch die Königl. Regierung in Potsdam, die Lehrerstelle zu Neu-Globsow, Inspekt. Gransee, Privat-Patr., eine Lehrerstelle zu der Stadtschule zu Werder, Inspekt. Potsdam I, Privat-Patr., und die Lehrerstelle zu Gühlen-Glienicke, Inspekt. Gransee, Königl. Patronats.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeigen.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M. Belagebätter werden den Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheiten.

Polizeiliche Anordnung

für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow.

82. Nachdem die Rinderpest im Umfange des Regierungs-Bezirks Potsdam und zwar in den Orten Blumberg, Kreis Niederbarnim, Neu-Lewin, Alt-Trebbin, Alt-Wriezen, Vorwerk Berghof und Stadt Strausberg, Kreis Oberbarnim, unterdrückt worden ist, und diese Orte nach § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 147) für seuchenfrei erklärt worden sind, da ferner aber auch die Gefahr eines Wiederausbruchs durch einzelne konservirte Giftstoffe und Giftträger, welche sich der Vernichtung bei Gelegenheit der überall vorschriftsmäßig bewirkten Desinfektion möglicher Weise entzogen haben können, erfahrungsmäßig nicht völlig ausgeschlossen erscheint, werden auf Grund höherer Anweisung für die Kreise Angermünde, Nieder- und Oberbarnim, Zauch-Belzig und Teltow folgende anderweite Anordnungen erlassen:

I. Alle in Rinderpest-Angelegenheiten ergangenen, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Verfügungen, insbesondere die Bekanntmachungen vom 3., 5., 10., 13., 14., 19. Dezember v. J., 16. und 17. Januar d. J. werden, insoweit sie nachstehend nicht wiederholt sind, aufgehoben.

II. Im ganzen Umfang der genannten fünf Kreise bleibt die im § 4 des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105) ausgesprochene Anzeigepflicht bestehen.

Der § 4 l. c. lautet:

> Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

III. In demselben Umfange bleiben alle Märkte für Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe und Ziegen) untersagt.

IV. Auf den sämmtlichen Eisenbahnstationen der Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow darf vorbehaltlich der nachstehend erwähnten Ausnahme Rindvieh ohne Beschränkung des Bestimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat. Der Erlaubnißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vom Tage seiner Ausstellung ab und nur für solches Rindvieh ertheilt werden, welches mindestens 4 Wochen in der Stallung des Versenders resp. Verkäufers gestanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Versendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist.

Das thierärztliche Attest, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißscheine beigefügt sein muß, ist auf der Verlade-Station dem Stations-Vorstande vorzuzeigen.

Die vorstehende Ausnahme betrifft den Stadtbezirk Strausberg und die Amtsbezirke Hirschfelde, Buchholz und Garzau, Kreis Oberbarnim. Aus diesen Amtsbezirken darf Rindvieh auch fernerhin nur nach dem Schlachtviehhofe in Berlin verladen werden, woselbst das verladene Rindvieh dem Schlachtzwange unterliegt. Der Transport dahin darf ebenfalls nur gegen Erlaubnißscheine stattfinden, deren Ertheilung an die vorstehend erwähnten Bedingungen geknüpft ist und muß außerdem in verschlossenen Wagen erfolgen, so daß unterwegs keine Um- und Ausladung stattfinden, auch anderes Vieh nicht zugeladen werden darf, als solches, welches gleichfalls für den Schlachtviehhof in Berlin bestimmt ist und dem Schlachtzwange unterliegt.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen unterliegt weiteren Beschränkungen in keinem Theile des Regierungsbezirks mit alleiniger Ausnahme des Kreises Jüterbog-Luckenwalde; ebensowenig ist der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen beschränkt.

V. Für die Eingangs genannten 6 Seuchenorte gelten noch folgende spezielle Bestimmungen, soweit dieselben nach dem Zeitpunkt des Erlöschens der Seuche in diesen Orten nicht bereits gegenstandslos geworden sind:

1) Der An- und Verkauf von Wiederkäuern auf den von der Rinderpest befallenen Gehöften muß 6 Wochen lang von demjenigen Tage ab, an welchem der betreffende ganze Ort für seuchenfrei erklärt worden ist, unterbleiben. Sind in den bisher ergangenen Anordnungen für einzelne O-

Digitized by Google

längere Fristen als 6 Wochen festgestellt, so behält es bei diesen längeren Fristen sein Bewenden.

2) In der Stadt Straußberg müssen alle Wiederkäuer von demselben Tage ab noch 3 Wochen in den Ställen gehalten werden; auf ebenso lange wird der Durchtrieb von Wiederkäuern untersagt. Der Abtrieb, also der Verkauf von Wiederkäuern aus der Stadt darf erst nach Ablauf von der unter V. 1. bezeichneten Frist von 6 Wochen erfolgen.

Ausnahmen von der Vorschrift unter № 2 sind gestattet und von der Genehmigung des Königlichen Landraths abhängig.

3) Die in den Seuchenorten angelegten Vieh-Register sind bis auf Weiteres fortzuführen und durch Eintragung der Ab- und Zugänge in der Gegenwart zu erhalten.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Anordnung

für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

83. In dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde bleiben auf Grund höherer Anordnung die aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpest im Regierungsbezirk Merseburg unterm 14. Dezember 1878 von uns angeordneten und im zweiten Extrablatte zum Amtsblatte vom vorgenannten Tage unter № 442 bekannt gemachten Maßregeln bis auf Weiteres in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Zeichenlehrerinnen

84. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September v. J. (Staatsanzeiger № 231 und Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 608) im laufenden Jahre hierselbst abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin **auf Montag, den 31. März d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen müssen bei mir spätestens vier Wochen vor diesem Termine unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen angebracht werden.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Falk.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung auch im Amtsblatt de 1878 Stück 51 Seite 431/32 sich abgedruckt findet.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März **1879.**

Nachdem Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König mich zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet haben, sind von mir die Geschäfte meines neuen Amtes am heutigen Tage übernommen worden. Wenn ich bemüht sein werde, mit allen meinen Kräften das Wohl dieser altbewährten Provinz zu fördern, so bin ich mir doch wohl bewußt, daß ich zur Erreichung der von mir angestrebten Ziele der eifrigen Unterstützung der Behörden und Bewohner bedarf. Ich bitte daher, mir diese Unterstützung zu Theil werden zu lassen, damit wir in unerschütterlicher Treue gegen unseren Kaiserlichen Herrn durch gemeinsame Arbeit den Interessen des Vaterlandes und der Provinz dienen.

Potsdam, den 6. März 1879.

Der Oberpräsident, Staatsminister
Dr. Achenbach.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.)

№ 8587. Gesetz, betreffend die Verpfändung von Kauffahrteischiffen in der Provinz Hannover. Vom 27. Januar 1879.

№ 8588. Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Peripaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57). Vom 29. Januar 1879.

№ 8589. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879.

№ 8590. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. Januar 1879.

№ 8591. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 1. Febr. 1879.

№ 8592. Gesetz, betreffend die Ablösung der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den Preußischen Fiskus übergegangenen Gefälle. Vom 2. Februar 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Brandenburgischen Provinzial-Landtag betreffend.

J. In Gemäßheit des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird die folgende Nachweisung der seit dem Erlaß der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. November 1875 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 48 S. 381, Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. Stück 47 S. 289) ausgeschiedenen und nach Maßgabe des § 22 der Provinzialordnung neugewählten Abgeordneten der Kreise zum Brandenburgischen Provinzial-Landtage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Freiherr von Schlotheim.

* * *

Nachweisung

der seit der ersten allgemeinen Wahl ausgeschiedenen und neugewählten Mitglieder des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.

A. Regierungsbezirk Potsdam:

1) Kreis Oberbarnim. Ausgeschieden: Gutsbesitzer Strache zu Mögling; neugewählt: Beigeordneter Roebel zu Eberswalde.
2) Kreis Beeskow-Storkow. Ausgeschieden: Regierungsrath a. D. Ascher zu Stuttgarten; neugewählt: Rittmeister a. D. von der Schulenburg zu Ragow.
3) Kreis Westhavelland. Ausgeschieden: Landrath Graf von Bredow zu Rathenow; neugewählt: Landrath v. d. Hagen daselbst.
4) Kreis Jüterbog-Luckenwalde. Ausgeschieden: Landrath Hoffmann zu Jüterbog; neugewählt: Graf zu Solms-Baruth zu Baruth.
5) Stadt Potsdam. Ausgeschieden: Stadtrath Justizrath von Loeper daselbst; neugewählt: Ober-Regierungsrath a. D. Schultze daselbst.

B. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

6) Kreis Calau. Ausgeschieden: Rittergutsbesitzer Nitze zu Lugk; neugewählt: Landrath Freiherr von Patow zu Calau.
7) Stadt Frankfurt a. O. Ausgeschieden: Bürgermeister Gerhardt daselbst; neugewählt: Oberbürgermeister von Kemnitz daselbst.
8) Kreis Friedeberg. Ausgeschieden: Kammerherr von Brandt auf Lauchstaedt; neugewählt: Landrath von Bornstedt zu Friedeberg.

Digitized by Google

9) Kreis Guben. Ausgeschiedener Landrath a. D. Graf Kleist zu Zschernowitz und Bürgermeister Fritsche zu Guben; neugewählt: Rittergutsbesitzer Fischer zu Würchenblatt und Bürgermeister Collina zu Fürstenberg a. O.

Den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

6. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. M. gemäß der von dem Kommunal-Landtage der Kurmark vollzogenen Wahlen den Major a. D. von Rochow auf Plessow zum Vorsitzenden und den Landrath von Winterfeld zu Prenzlau zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages für den Zeitraum vom 3. Oktober 1878 bis dahin 1881 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Berufung und Bestätigung eines Hülfspredigers der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam.

7. Der Kandidat des Predigtamts Reinhold Plenz aus Cammin in Pommern, dessen Qualifikation nach № 4 der General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen worden, ist von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam vocirt und bestätigt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft den fiskalischen Mastenkrahn in Spandau.

85. In Spandau ist vor der Trennungsbuhne zwischen Havel und Spree Seitens der Wasserbau-Verwaltung ein Mastenkrahn errichtet worden, welcher am 1. April d. J. in Betrieb gesetzt werden soll. Mit Bezug hierauf werden die nachstehend abgedruckten Bestimmungen aus der Dienstinstruktion für den Krahnmeister Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die tägliche Dienstzeit des Krahnmeisters beginnt mit Sonnenaufgang und endigt mit Sonnenuntergang.

§ 2. Mit dem Krahn dürfen nur die großen Masten der spreeaufwärts fahrenden Schiffe gerichtet werden. Das Richten der Masten auf den die Havel aufwärts oder abwärts fahrenden Schiffen, das Richten von kleinen Masten und das Legen von Masten mittelst des Krahnes ist verboten.

§ 3. Das Richten der Masten geschieht unentgeltlich und in derjenigen Reihenfolge, in welcher die Schiffe zur Krahnstelle gelangen.

§ 4. Bei dem Richten der Masten hat der Krahnmeister die Ketten um die Masten zu schlingen und zu befestigen und die Bremse selbst zu bedienen. Alle übrigen Arbeiten hat die Schiffsbemannung auszuführen. Dieselbe steht hierbei unter dem Befehl des Krahnmeisters, welcher befugt ist, das Richten des Mastes zu verweigern und das Schiff von der Krahnstelle fortzuweisen, wenn die Bemannung seinen Anordnungen nicht rasch und pünktlich Folge leistet.

§ 5. Der Krahnmeister ist für die richtige Handhabung des Krahns allein verantwortlich. Die Ausübung der laut § 4 ihm obliegenden Geschäfte darf er keinem Anderen, und namentlich nicht den Schiffern, überlassen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

86. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. März 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Verein **„Sänger-Club"** in **Mylau** verboten.

Zwickau, den 22. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober v. J. wird die **Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, s. g. Unterstützungskasse, zu Weiskirchen** hiermit verboten.

Offenbach, den 20. Februar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 5 des 8. Jahrgangs der in Milwaukee in Nord-Amerika erscheinenden periodischen Zeitschrift **„Freidenker"** hierdurch verboten.

Breslau, den 21. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 14 und 15 der von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich herausgegebenen periodischen Zeitschrift **„Der Staatsbürger"** vom 15. resp. 19. Februar d. J. sind von uns auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. O

Digitized by Google

tober v. J. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Bromberg, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Turnverein „Vorwärts"** nach § 1, pos. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Osnabrück, den 18. Februar 1879.

Königl. Landdrostei.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 2 der im Verlage von Ferdinand Schwarz zu Reichenberg erscheinenden Druckschrift: **„Sozialpolitische Rundschau"** vom 1. Februar d. J. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Das Christenthum, die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate." Im Selbstverlage des Verfassers Richard Bachmann. Criminischau 1871. Druck der Genossenschaftsdruckerei von Stolle, Schlegel u. Comp."

verboten.

Zwickau, den 24. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 25. Februar 1879 erschienene Nummer 47 der in Bremen herausgegebenen periodischen Druckschrift: **Bremische Volkszeitung** (Druck und Verlag von Schaefer & Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 26. Februar 1879.

Die Senatskommission für Polizei-Angelegenheiten.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Breslau vom 17. d. M. (Reichsanzeiger № 44) die № 61 des 2. Jahrgangs der in Philadelphia erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Philadelphia-Tageblatt"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Philadelphia-Tageblatt"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Der Reichskanzler. Zu Vertretung: Hofmann.

* * *

Die Probenummer der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Tessendorf"** wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Altenburg, den 27. Februar 1879.

Herzogl. Sächsisches Ministerium.

Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Das Verbot des Anti-Syllabus betreffend.

87. Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Seitens der unterzeichneten Landes-Polizei-Behörde die nicht periodische Druckschrift:

ein Anti-Syllabus, Druck von W. Hintze in Wriezen,

welche mit der bereits unterm 17. November v. J. — № 274 des Reichs-Anzeigers — verbotenen gleichnamigen von A. Löschke in Chicago gedruckten Schrift gleichlautend ist, hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

88. Nachdem durch den Tod des Herrn Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths v. Jagow das Mandat eines Reichstagsabgeordneten für den 1. diesseitigen Wahlkreis (West-Prignitz) erledigt ist, haben wir auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 den Termin zur Neuwahl eines Reichstagsabgeordneten auf

Freitag, den 21. März d. J.,

festgesetzt und den Königl. Landrath v. Jagow zu Perleberg zum Wahlkommissarius ernannt.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest betreffend.

89. Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Sächsischen Ministerii des Innern vom 25. d. M., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Bekanntmachung,

(i. Abänderungen der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betr.

Das Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf den Stand der Rinderpest in den benachbarten Königlich Preußischen Regierungsbezirken beschlossen, die in den übrigen Bestimmungen bis auf Weiteres

Digitized by Google

noch in Gültigkeit bleibende Bekanntmachung, Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 27. Januar dieses Jahres, dahin abzuändern, daß die Verbote und Beschränkungen der Einführung von Wiederkäuern im § 1, § 5 und § 8 jener Bekanntmachung nur noch auf den Regierungsbezirk Merseburg zu beziehen sind.

Es wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Februar 1879.

Ministerium des Innern.

Viehseuchen.

90. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ackerbürgers August Schenk zu Brandenburg ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91. Die Schafpocken sind in den Heerden des Gutes und der Colonie Silmersdorf, sowie des Gutsbesitzers Peters zu Steffenhagen im Kreise Ostprignitz erloschen.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

92. Die Schafpockenseuche ist in der Heerde des Bauerngutsbesitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Ackerbürgers Schenk zu Brandenburg ist erloschen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung mehrerer Straßen und Brücken in Berlin.

29. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die nachstehenden Straßen, Straßentheile und Brücken wie folgt zu benennen:

1) die zum 39. Polizei-Revier gehörigen Häuser Nr. 40 bis 42 der Kochstraße, welche hier gegen ihren Hauptzug nach Norden zurückspringt, mit **„An der Jerusalemer Kirche“**,
2) die Straße Nr. 54 der Abtheilung XI des Bebauungs-Planes, zum 46. Polizei-Revier gehörig, mit **Graneerstraße“**,
3) die Straße Nr. 65 der Abtheilung XI, zum 46. Polizei-Revier gehörig, mit **„Fürstenbergerstraße“**,
4) die Straße Nr. 21b der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Nostizstraße“**,
5) die Straße Nr. 21a der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Schenkendorfstraße“**,
6) die Straße Nr. 23a der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Arndtstraße“**,
7) die Prenzlauer Chaussee in der Abtheilung XII bis zur Weichbildsgrenze, zum 18. Polizei-Revier gehörig, mit **„Prenzlauer Allee“**,
8) die Straße Nr. 5 der Abtheilung XV, zum 23. Polizei-Revier gehörig, mit **„Friedrichsbergerstraße“**,
9) die an Stelle der früheren Gasanstaltsbrücke über den Schiffahrts-Kanal im Zuge der Baerwaldstraße neu erbaute Brücke, zum 42. Polizei-Revier gehörig, mit **„Baerwaldsbrücke“**,
10) die Spreebrücke im Zuge der Michaelkirchstraße, zum 24. Polizei-Revier gehörig, mit **„Michaelbrücke“**,
11) die die Michaelbrücke mit der Holzmarktstraße verbindende Straße, zum 24. Polizei-Revier gehörig, mit **„An der Michaelbrücke“** und
12) die über den Louisenstädtischen Kanal im Zuge der Ritter- und Reichenbergerstraße führende Brücke, zum 42. Polizei-Revier gehörig, mit **„Louisenbrücke“**.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen. Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine.“

30. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien im Jahre 1873 herausgegebene nicht periodische Druckschrift: **„Ein neues Wintermärchen. Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine,“** erste Ausgabe der gleichbetitelten, im Jahre 1875 zu Zürich herausgegebenen und durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 23. Oktober 1878 verbotenen Druckschrift, nach § 11 des genannten Gesetzes verboten ist.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse.

8. Vom 1. März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. Dosse, Bhf. den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Neu-Ruppin um 9·40 Abends, in Neustadt a. Dosse, Bhf. um 12·35 Nachts, aus Neustadt a. Dosse, Bhf. um 10·45 Bm., in Neu-Ruppin um 1·40 Nm.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle zu Blumberg.

9. Zu Blumberg, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. März d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Hermsdorf.

10. Zu Hermsdorf, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 5. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagedienste eröffnet.

Potsdam, den 3. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. **A.** zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück und zwar die Nummern: 502. 668. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9684. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Litt. **B.** zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Litt. **C.** zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11699. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Litt. **D.** zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152. 11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abänderungen der Tarifbestimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren.

17. Vom 1. April d. J. an werden in Abänderung der Bestimmungen sub II Bb 3c resp. B IV 3c der Lokaltarife der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Berlin-Dresdener Bahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 resp. vom Juni 1875 Fahrzeuge (auch Schlitten und Feuerspritzen), welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gegenständen zusammengeladen werden können, als sperriges Gut nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güterverkehr befördert.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Abänderung Bestimmungen zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen und lebenden Thieren.

18. Am 1. April 1879 tritt a. zum Ostbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877; b. zum Tarif für den Berlin-Posener Verband vom 26. November 1870; c. zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. Februar 1876 und d. zum Tarif für den direkten Verkehr von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. November 1878 folgende Bestimmung in Kraft: Fahrzeuge (auch Schlitten und Feuerspritzen), welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gegenständen zusammengeladen werden können,

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
18	Daniel Groszmann, Arbeiter,	geboren 1858 und wohnhaft zu Krasznick, Komitat Abanj in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. September 1878.
19	Wladislaus von Kowalski, Kaufmann,	geboren am 12. April 1846 und wohnhaft zu Włocławek in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Dezember 1878.
20	Paul Plosceica, Drahtbinder,	24 Jahre, geboren und wohnhaft zu Neszluſa, Komitat Trencsin in Ober-Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
21	Anders Nielsen, Arbeiter,	geboren am 16. November 1841 zu Uggerslev bei Bogensee auf Fühnen in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. Januar d. J.
22	Niels Johann Jonassen, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Almannäryd in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.
23	Josef Schimanek, Schneidergeselle,	24 Jahre, aus Audotsch, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	28. Dezember 1878.
24	Franz Henhofer, Gärtner,	geboren 1843 zu Wels, ortsangehörig zu Linz in Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	29. Dezember 1878.
25	Anton Mallmar, Bäckergeselle,	41 Jahre, aus Neusatz in Ungarn,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, Ruhestörung, grober Unfug und Beleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	31. Dezember 1878.
26	Wenzel Lorenz, Bindergeselle,	42 Jahre, aus Chwalsowic, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	8. Januar d. J.
27	Johann Widmar, Händler,	geboren am 16. Mai 1850, ortsangehörig zu Roschitschwerch, Bezirk Tschernembel in Oesterreich, Krain,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	8. Januar d. J.
28	Valentin Schmutzer, Metzgergeselle,	geboren 1825 zu Labant, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	11. Januar d. J.
29	Gottfried Großmann, Sattlergeselle,	geboren am 14. April 1859, aus Küsnacht, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	13. Januar d. J.
30	Franz David Rüfenacht, Schriftsetzer,	44 Jahre, aus Bechigen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Angelo Ferro, Eisenbahnarbeiter,	50 Jahre, geboren zu Cellardo, wohnhaft zu Feltre, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	15. Januar d. J.
32	Alois Pietschmann, Metzgergeselle,	geboren 1858, aus Göttesdorf, Bezirk Komotau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	desgleichen.
33	Johann Kelnhofer, Leder- und Galanteriearbeiter,	geboren am 1. Februar 1848 zu Wien, ortsangehörig zu Siebenbirken, Bezirk Baaden in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Weissenburg,	desgleichen.
34	Franz Politzkey, Bäckergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niglowitz, Bezirk Znaim in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	18. Januar d. J.
35	Jakob Krbec, Maurer,	geboren 1841, aus Klenau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	desgleichen.
36	Nikolaus Belopaulovitsch, Tagner,	40 Jahre, geboren zu Ingorje, Bezirk Tschernembel in Oesterreich, Krain,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. H.,	20. Januar d. J.
37	Anna Kunert, Dienstmagd, zuletzt Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Juli 1853 und ortsangehörig zu Schwabig, Kreis Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Januar d. J.
38	Pauline Schaureck, Händlerin,	30 Jahre, geboren zu Thalschütz bei Gablonz, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
39	Massimo Pezzi, Eisenbahnarbeiter,	20 Jahre, aus Dercolo, Statthalterei Trient in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	desgleichen.
40	Anton Fichy, Fleischer,	33 Jahre, aus Humpoletz, Kreis Czaslau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	17. Januar d. J.
41	Marie Louise Debard, Dienstmagd,	geboren am 21. Januar 1856 zu Nancy in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Januar d. J.
42	Karl Paquelet, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren zu Bellefaur, Departement Haute-Saône in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Januar d. J.
43	Johann Wiederkehr, Mechaniker,	21 Jahre, geboren zu Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Peter Reiner, Tagelöhner,	54 Jahre, geboren zu Mercy le Haut, Kanton Audun-le-Roman in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. Januar d. J.
45	Karl Pluß, Sattler,	32 Jahre, geboren zu Genf in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
46	Karl Bach, Schneider,	37 Jahre, geboren zu Straßburg, ortsangehörig zu Besançon in Frankreich, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Januar d. J.
47	Johann Fleischer, Former,	geboren am 20. Februar 1850 und ortsangehörig zu Neudek in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	25. Januar d. J.
48	Amschel Makwer, Schlossergeselle,	36 Jahre, geboren zu Makowo in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
49	Israel Glückstein, Tischler,	19 Jahre, geboren zu Jagestowo in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
50	Israel Markuse, Bürstenmacher,	24 Jahre, geboren zu Wladislawow in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
51	Karl Fiszkowski, Kellner,	34 Jahre, aus Koszowo in Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	28. Januar d. J.
52	Peter Przibilius, Tuchmachergeselle,	geboren am 29. Juni 1841 zu Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Januar d. J.
53	Wenzel (Vaclan) Dusek, Steinhauer,	38 Jahre, aus Pohrad in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	31. Dezember 1878.
54	Karl Dick, Steinhauer,	41 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	29. Januar d. J.
55	Heinrich Brune, Seemann,	29 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Riga in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
56	Peter Langer, Weber,	geboren am 28. Mai 1856, ortsangehörig zu Vierzighuben, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	9. Dezember 1878.
57	Hugo Dillge, Töpfer- und Hafnergehülfe,	geboren 1858, aus Troppau, Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	23. Januar d. J.
58	Wolfgang Zapf, Webergeselle,	44 Jahre, aus Roßbach, Bezirk Asch in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	2. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
59	Josef Gotholmseder, Badergeselle,	30 Jahre, aus Schärding, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	6. Januar d. J.
60	Johann Lattner, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Innerödt, ortsangehörig zu Pugleinsdorf, Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
61	Karl Link, Kommis,	32 Jahre, aus Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
62	Johann Januschek, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Helmbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
63	Peter Schnelldorfer, Schmiedegeselle,	27 Jahre, aus Strakonitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
64	Emanuel Fink, Webergeselle,	29 Jahre, aus Heuraffel, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
65	Franz Haha, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Wälischbirken, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
66	a. Peter Czizek, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Dorothea,	59 Jahre, 39 Jahre, ortsangehörig zu Zalsci, Bezirk Wodnian, in Böhmen,	Landstreichen und Betteln, außerdem: a. wegen Diebstahls, b. wegen Theilnahme am Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Januar d. J.
67	Franz Herzik, Maurer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
68	Thomas Eder, Bergmann,	geboren 1847, ortsangehörig zu Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
69	Theodor Wuschek, Schlossergeselle,	geboren 1860 zu Böhmisch-Trübau in Oesterreich, ortsangehörig zu Rodlowitz, Bezirk Mies in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	20. Januar d. J.
70	Samuel Joho, Küfer und Büttnergeselle,	geboren am 28. Februar 1859, aus Auenstein, Kanton Aargau, Bezirk Brugg in der Schweiz,	desgleichen,	Stadtmagistrat Weissenburg in Bayern,	desgleichen.
71	Johann Hobe, Lackirer und Maler,	geboren am 22. Dezember 1856, aus Balens, Kanton St. Gallen, Bezirk Sargans in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
72	Alois Kaiser, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 7. Januar 1844, aus Geinberg, Bezirk Ried in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	21. Januar d. J.
73	Ferdinand Göbl, Tagelöhner,	geboren 1852, ortsangehörig zu Mellnitz, Bezirk Bischofteinitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
74	Franz Stefenon, Gerbergeselle und Bahnarbeiter,	geboren 1837, aus Zortea, Bezirk Primiero in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	20. Januar d. J.
75	Antonio Di Marco, Maurer,	geboren 1855, aus Dignano, Provinz Udine, Distrikt San Daniele in Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
76	a. Anton Zelenka, Arbeiter, b. dessen Ehefrau, Elise,	50 Jahre, 60 Jahre, aus Strgetitz, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	Landstreichen, zu a. außerdem wegen Bettelns,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	23. Dezember 1878.
77	Jakob Schwarz, Schneider,	47 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Dezember 1878.
78	Lorenz Herzig, Hammerschmied,	36 Jahre, aus Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezember 1878.
79	Michael Graf, Wagnergeselle,	48 Jahre, aus Neustadtl, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
80	Johann Schwarz, Schlosser,	24 Jahre, aus Schönborf, Bezirk Böcklabruck in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
81	Heinrich Rössel, Bahnarbeiter,	57 Jahre, aus Schönhof, Bezirk Roskowitsch in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
82	Jakob Skala, Bäckergehülfe,	31 Jahre, aus Kollinetz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
83	Adalbert Lischka, Bergmann,	32 Jahre, aus Neustadt bei Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
84	Josef Barborsch, Bahnarbeiter,	35 Jahre, aus Zbudau, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
85	Jakob Zlad, Tagelöhner,	33 Jahre, aus Ostoroliz, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
86	Bartholomäus Susik, Schuhmacher,	geboren 1846, ortsangehörig zu Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neunburg,	23. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
87	Karl Thuma, Bahnarbeiter,	43 Jahre, aus Prag,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. Januar d. J.
88	Josef Spinnar, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Polau, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	27. Januar d. J.
89	Wenzel Par, Drechslergeselle,	geboren 1859 zu Unter-Lukawitz, Bezirk Przestitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	28. Januar d. J.
90	Augustin Schwarz, Maurer,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, grober Unfug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. September 1878.
91	Alexander Davidson, Matrose,	geboren am 26. September 1836, angeblich zu Banff in Schottland,	Landstreichen, Betrug und Führung falschen Namens,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	31. Dezember 1878.
92	Heinrich Josef Clermont, Kesselschmied,	geboren am 18. Juli 1845 zu Lezennes in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. Januar d. J.
93	Karl Mangin, Mechaniker,	27 Jahre, geboren zu Naney in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. Januar d. J.
94	Peter Guden, Tagelöhner,	17 Jahre, geboren zu Beveringen in Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Januar d. J.
95	Franz Walter, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Frouard in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
96	Johann Mori, Minenarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Reggio d'Emilia in Italien, zuletzt wohnhaft zu Epinal in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar d. J.
97	Johann Josef Bar, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Rugney, Arrondissement Mirecourt, zuletzt wohnhaft zu Naney in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
98	Marianna Matuczewska, Wittwe,	64 Jahre, geboren zu Mankowo bei Szepc in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	5. Februar d. J.
99	Josef Breuer, Schieferdecker,	geboren am 24. September 1823 und ortsangehörig zu Engelsburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	desgleichen.
100	Moritz Müller, Schneidergeselle,	15 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
101	Wilhelm John, Webergeselle,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Prichowitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
102	Markus Weinberg, Kellner,	26 Jahre, aus Ropczyce in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	22. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
103	Schamme Czechanowski, Gamaschenmacher,	18 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	22. Januar d. J.
104	Gustav Sandin, Tischlergeselle,	43 Jahre, aus Upsala in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
105	Ignaz Hudec, Arbeiter,	47 Jahre, aus Rostein in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
106	Josef Lurik, Färber,	geboren am 19. März 1845 zu Bochnitz bei Prag, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	17. Januar d. J.
107	Franz Skalitzki, Tagearbeiter,	33 Jahre, aus Weirsdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	24. Dezember 1878.
108	Josef Franke, Weber,	38 Jahre, aus Karolinenthal bei Friedland in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
109	Josef Franc, Arbeiter,	27 Jahre, aus Jawornitz bei Reichenau, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Sachbeschädigung,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
110	Vincenz Ende, Schornsteinfeger,	geboren am 10. April 1848 zu Schaglar in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Januar d. J.
111	Augustin Francesco, Arbeiter,	geboren am 9. Dezember 1840 zu Mindrisco, Kanton Ticino in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
112	Jakob Puttrus, Schlosser,	18 Jahre, aus Riga in Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. Dezember 1878.
113	Johann Erben, Fabrikarbeiter,	38 Jahre, aus Lauterwasser in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
114	Josef Thamm, Fabrikarbeiter,	34 Jahre, aus Soor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
115	Josef Kemmel, Fleischergeselle,	32 Jahre, aus Freiberg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Januar d. J.
116	Hans Heinrich Mickelsen, Seiler,	26 Jahre, aus Aarhuus in Jütland, in Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn vom Personenbahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gas-Anstalten in der Gitschinerstraße.

1. Nachdem, auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, vom Bundesrath unterm 12. Juni v. J. die in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird, unter Zurückziehung der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1878 № 20 S. 155, sowie im Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin № 18 vom Jahre 1878, publizirten Polizei-Verordnung vom 14. März 1878, die Zweigbahn vom Personenbahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße den Bestimmungen dieser Bahnordnung mit der Maßgabe unterworfen, daß die Bestimmungen in § 7 Absatz 2 dieser Bahnordnung auf die in Rede stehende Zweigbahn keine Anwendung finden, und daß mit Bezug auf § 21 dieser Bahnordnung die Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive außer durch Ertönen des Läutewerks der Lokomotive, auch durch dem Zuge vorangehende Beamte bemerklich gemacht wird.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

Zu § 43 und 44:

1) Die zwischen dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Coepenickerstraße belegene Strecke der Zweigbahn, darf mit Ausnahme des in die Mühlenstraße selbst fallenden Theiles derselben zur Passage von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nicht benutzt werden. Der Uebergang über die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal ist für Reiter und Fuhrwerke überhaupt, für Fußgänger aber nur bei der Annäherung und während des Passirens eines Zuges verboten.

Im Uebrigen ist der Verkehr über das Geleis für Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke an jeder beliebigen Stelle gestattet, sofern nicht die Annäherung eines Zuges nach Maßgabe des nachstehend unter 2 Angeordneten, oder auch die eines Pferdebahn-Wagens ein Ausweichen resp. Anhalten bedingt.

2) Beim Ertönen des Läutewerks der Lokomotive resp. auf Anweisung der dem Zuge vorangehenden, sowie der sonst zur Aufsicht bestellten Beamten, hat Jedermann sofort das Bereich des Geleises zu verlassen. Fußgänger müssen mindestens 5 Schritte vom Geleise zurücktreten, Reiter und Fuhrwerke aber in größerer und ausreichender Entfernung von demselben bleiben, beziehungsweise halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist, wobei die Pferdeführer die Pferde scharf im Zügel zu fassen haben.

Das Ueberschreiten der Geleise vor dem in Bewegung befindlichen Zuge ist für Fußgänger, bei einer Entfernung vom Zuge von nur 20 Schritt, für Reiter und Fuhrwerke von nur 50 Schritt nicht mehr gestattet.

3) Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht, namentlich der Droschken auf den Halteplätzen in der Nähe der Zweigbahn, ist untersagt; ebenso ist das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen, innerhalb einer Entfernung von 2 Metern von der Geleismitte, verboten.

4) Der § 60 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 / 12. Juni 1878 betreffend die Beschädigung der Bahn und sonstige, den Betrieb störende Handlungen, findet auch auf die Zweigbahn Anwendung.

5) Das unbefugte Besteigen des Zuges und Aufbringen von Gegenständen auf denselben ist verboten.

6) Mit Rücksicht auf den Schifffahrts-Verkehr unter den beiden Brücken der Zweigbahn ist Folgendes bestimmt:

Die Drehbrücke über die Spree wird in der Regel für die Schifffahrt offen gehalten und nur dann geschlossen, wenn ein Eisenbahnzug erwartet wird; die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal dagegen wird geschlossen gehalten und nur dann geöffnet, wenn die Durchfahrt von Schiffen nöthig macht.

Die Schiffer und Kahnführer müssen, sofern Fahrzeuge nicht so niedrig sind, daß sie die f

Digitized by Google

Joche der Brücke ohne Hinderniß passiren können, unbedingt halten, wenn sie das Drehjoch der Brücke geschlossen finden, oder ihnen rothes Licht aus den Signal-Laternen auf der Brücke entgegenleuchtet, bis das Joch wieder geöffnet ist.

Beim Durchpassiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne sich stets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beschädigung der Brückenjoche zu vermeiden.

Beim Passiren der Brücke dürfen ferner die Anker nicht schleppen. Das Festhalten mit Haken oder das Einstemmen von Rudern in das Gitterwerk der Brücke oder das Mauerwerk der Pfeiler, sowie jede Beschädigung des die Fahrstraße begrenzenden Pfahlwerks, ist verboten.

Zu § 45.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 45 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 gegebenen Bestimmungen und des vorstehend ad 43 und 44 Angeordneten betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

Dem Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

Zu § 52.

Außer den Bahnpolizei-Beamten sind auch die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten berechtigt und verpflichtet, für die Beobachtung dieser Verordnung Seitens des Publikums zu sorgen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.

2. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875/12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878) auf die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahn-Ordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staats-Anwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen

Digitized by Google

und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung, unter Zurückziehung der im Stück 42 Seite 315 des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1878, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Prüfungsvorschriften vom 27. Juni 1876 betreffend.

3. Nachdem ich durch meine Cirkular-Verfügung vom 1. November v. J. denjenigen Gewerbeschulen, welche zu allgemeinen Bildungsanstalten mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen umgestaltet werden, in Aussicht gestellt habe, daß ihre mit dem Reifezeugniß versehenen Abiturienten, nach Absolvirung des akademischen Studiums, zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fach zugelassen werden sollen, ist es nunmehr erforderlich, die in den §§ 1 und 3 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach" enthaltenen, auf die Vorbildung des Prüfungskandidaten bezüglichen Bestimmungen dementsprechend zu ändern. In gleicher Weise hat sich nach eingehender Erörterung über § 10 letztes Alinea der gedachten „Vorschriften" das Bedürfniß erwiesen, die für das zweite Examen gestellte Anforderung, wonach „die mündliche Prüfung außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben soll, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat" — näher zu bestimmen und auf die, für das besondere Fach des Kandidaten wünschenswerthe Gesetzeskunde einzuschränken.

Demgemäß bestimme ich, daß die gedachten „Vorschriften" vom 27. Juni 1876 in dem § 1 Alinea 1 und 2, in dem § 3 ad 1, sowie in dem § 10 letztes Alinea, unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, folgende abgeänderte Fassung erhalten:

§ 1 Alinea 1 und 2.

Die Anstellung als Bau- oder Maschinen-Beamter im höheren Staatsdienst setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste nach Abschluß des akademischen Studiums, die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Digitized by Google

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplan vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung der obengenannten Anstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

§ 3 ad 1.

Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungskommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zweifremden Sprachen, beziehungsweise für das Maschinen-

Verordnungen und Bekanntmachungen

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam

94. **Nachweisung der Markt-**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Uebrige Markt- Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 78	11 15	11 62	11 30	13 50	30 50	30 50	4 40	3 83	2 25	3 75	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 43	12 90	12 93	20 —	30 —	30 —	3 80	3 —	— —	4 20	1 20	1 —
3	Bernau	16 83	12 22	14 95	11 99	23 —	25 —	27 —	5 03	3 75	— —	4 70	1 35	1 10
4	Brandenburg	— —	13 13	— —	13 75	25 —	29 —	33 —	4 34	3 —	— —	3 94	1 20	1 —
5	Dahme	16 76	12 06	12 40	11 50	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 87	11 50	13 —	11 —	16 38	27 —	28 —	3 50	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	12 40	— —	12 70	32 —	36 —	38 —	4 50	2 75	— —	3 —	1 20	1 10
8	Havelberg	17 65	12 50	14 —	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	2 50	— —	3 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	18 44	12 27	14 29	13 —	35 —	35 —	38 —	3 69	3 —	— —	4 —	1 20	— 90
10	Kyritz	17 70	11 93	13 24	12 14	15 51	37 40	40 —	3 90	2 50	— —	3 40	1 10	1 —
11	Liebenwalde	18 67	12 —	15 33	12 50	26 50	33 —	39 50	4 50	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
12	Luckenwalde	16 17	12 17	12 50	12 93	30 —	36 —	40 —	4 12	3 21	— —	4 50	1 10	1 10
13	Oranienburg	— —	11 85	13 95	11 75	18 —	22 —	70 —	4 —	3 —	2 50	4 —	1 10	1 —
14	Perleberg	17 —	12 50	14 —	12 50	17 —	33 —	41 —	3 75	3 65	— —	3 65	1 40	1 10
15	Potsdam	— —	12 60	— —	13 29	22 17	28 67	27 67	4 87	3 35	— —	4 14	1 45	1 10
16	Prenzlau	16 33	11 80	12 63	11 08	22 50	27 73	27 73	5 —	4 —	3 —	3 75	1 30	1 05
17	Pritzwalk	15 —	11 55	15 28	10 71	13 33	30 —	32 50	4 —	3 30	— —	3 —	1 —	— 95
18	Rathenow	— —	12 51	— —	12 48	18 —	32 —	36 —	3 47	2 10	— —	2 75	1 30	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	12 15	12 67	12 32	32 —	30 —	46 —	3 73	3 75	— —	5 —	1 10	— 95
20	Schwedt	16 10	12 50	13 —	12 —	26 67	40 —	33 33	4 50	3 —	— —	4 —	1 20	— 80
21	Spandau	— —	12 80	14 —	12 80	19 —	26 —	30 —	4 72	3 50	— —	4 —	1 40	1 15
22	Strausberg	17 —	12 60	16 18	11 83	15 —	27 —	27 —	4 —	4 13	— —	5 65	1 20	1 10
23	Teltow	16 87	12 33	14 97	12 04	28 —	37 50	42 50	5 —	3 85	— —	4 —	1 40	1 15
24	Templin	17 —	11 53	12 —	10 93	14 40	30 —	21 —	3 —	3 —	— —	3 —	1 —	1 —
25	Treuenbrietzen	16 26	12 20	12 48	12 —	20 —	23 —	23 —	4 —	2 50	— —	4 —	1 40	1 —
26	Wittstock	16 89	11 27	11 45	10 47	13 89	35 —	30 —	2 80	2 86	1 50	2 50	— 98	— 88
27	Wriezen a. O.	16 80	11 34	11 36	10 20	16 63	25 50	22 50	4 04	2 75	1 60	3 75	1 25	1 05
	Durchschnitt	16 85	12 12	— —	12 08	— —	— —	— —	4 08	3 21	— —	3 89	— —	— —

Potsdam, den 10. März 1879.

Viehseuchen.

95. Wegen Rotzkrankheit sind die drei Pferde des Mühlenbesitzers Fischer auf Walkmühle bei Strasburg Ukm. am 24. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 3. März 1879.

Regierung. Abtheilung des Innern.

96. Die Pockenseuche unter den Schafen der Schäferei im Struck bei Penzlin im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 7. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

sach das Reisezeugniß der nach § 1 bis auf Weiteres noch gleichgestellten Anstalten,

2) und folgende unverändert.

§ 10 letztes Alinea.

Die mündliche Prüfung soll außerdem dem Kandidaten eines jeden der drei Fächer Gelegenheit geben zu zeigen, ob er sich mit der positiven, sein besonderes Fach betreffenden Gesetzgebung, also mit den bei Ausführung von Hochbauten, oder von Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauten, oder von Maschinenanlagen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht und sich die Fähigkeit erworben hat, dieselben bei den ihm gestellten Aufgaben zur praktischen Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

der Königl. Regierung ꝛc.
ausschließlich betreffen.

Preise im Monat Februar 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																													
kostet je 1 Kilogramm						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten				Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee			Speisesalz	Schweinefett, ausgelassen, hiesig.								
							Weizen Nr I.	Roggen Nr I.	Graupe		Grütze						mittelfarbiger		in gebr. Bohnen												
Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck		Butter																						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	—	3	40	—	30	—	20	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	90	2	10	3	80	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	20	1	15	1	70	2	30	3	21	—	35	—	25	—	60	—	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	30	—	90	1	10	2	—	2	20	4	10	—	35	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	1	70	3	20	—	32	—	28	—	—	—	—	—	36	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	1	60
1	30	1	10	1	—	1	80	2	10	3	60	—	30	—	24	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	15	—	90	1	15	1	50	2	60	4	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	64	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	1	90	3	43	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	20	—	90	1	20	1	55	2	—	3	60	—	33	—	23	—	45	—	55	—	45	—	75	—	50	—	50	2	50	3	55	—	20	1	30
1	05	1	05	1	05	2	—	2	20	3	—	—	30	—	20	—	50	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	40	3	40	—	20	1	80
1	10	—	90	1	—	1	70	2	20	2	90	—	40	—	30	—	55	—	55	—	66	—	—	—	80	—	75	3	45	3	40	—	20	1	75
1	15	—	85	1	10	1	60	1	88	3	50	—	34	—	20	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	10	—	80	—	90	1	60	2	20	3	—	—	35	—	20	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	40	3	—	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	50	3	—	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	22	1	58	2	10	3	56	—	33	—	26	—	55	—	—	—	35	—	55	—	38	—	60	2	40	3	—	—	20	1	50
1	20	—	90	1	05	1	90	2	—	4	31	—	30	—	22	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	1	80
1	10	—	90	—	95	1	90	1	49	2	83	—	25	—	18	—	50	—	50	—	50	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	—	1	—	1	20	1	80	2	—	3	20	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	—	1	70	2	10	3	87	—	32	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	1	60	3	—	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	20	1	20	1	20	1	50	2	40	3	24	—	40	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	10	1	60	2	40	3	90	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	30	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	50	3	32	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	55	2	60	3	60	—	20	1	60
1	—	—	60	1	—	1	60	2	20	3	60	—	36	—	17	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	10	1	—	1	20	1	80	1	60	4	—	—	38	—	23	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
—	95	—	67	—	80	1	80	1	62	3	15	—	30	—	20	—	56	—	50	—	80	—	60	—	60	—	60	3	—	3	20	—	20	1	60
1	10	1	05	1	10	1	60	1	67	3	47	—	24	—	20	—	50	—	40	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	26

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

97. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote

Digitized by Google

Die unterzeichnete Königliche Regierung als Landespolizei-Behörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische **Druckschrift:**

„Die wesentlichen Grundursachen der auf dem kirchlichen, politischen und sozialen Entwicklungsgange maßlos wachsenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten Behufs ihrer naturgemäß friedlichen Beseitigung. — Zürich, im Verlags-Magazin 1877"

verboten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo- vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. Februar d. J. datirte Nr. 6 der im Verlage von F. Goetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Die Laterne" von Carl Hirsch** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 41 und 50 des gegenwärtigen Jahrgangs der in Chemnitz erscheinenden periodischen **Druckschrift „Chemnitzer Abendblatt"** verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 1. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

In Anwendung der §§ 11, 12 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

die von dem Gr. Bad. Bezirksamte Heidelberg mit Beschlag belegte Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen **Druckschrift:**

Le Révolté
Organe socialiste
Imprimerie nouvelle

vom 22. Februar 1879 wird verboten.

Mannheim, den 3. März 1879.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1879 erschienene Nr. 1 der in Bremen herausgegebenen periodischen **Druckschrift „Bremer Morgenzeitung"** (Druck und Verlag von Schaefer und Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 4. März 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene und durch meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 34) erläuterte Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London herausgegebenen und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckten periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Tessendorf"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. März 1879.

Der Reichskanzler,
J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 18. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 45) die am 8. und 12. Februar d. J. erschienenen Nummern 12 und 13 der in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckten periodischen **Druckschrift „Der Staatsbürger"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Staatsbürger" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Reichskanzler,
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 16. und 23. Februar d. J. datirten Nummern 7 und 8 der im Verlage von F. Götschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 5. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Allerhöchste Ordre,

betreffend die Uebertragung der der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Concessionen auf die unter der Firma „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft" neu zu gründende Actien-gesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

98. Nachdem zwischen der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft und der Société Belge de chemins de fer zu Brüssel unterm 6. Dezember v. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen die erstere Gesellschaft sich verpflichtet, im Falle der landesherrlichen Genehmigung die ihr unter dem 22. Mai 1872 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und unter dem 15. März 1873 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Harburg ertheilten Concessionen auf eine von der Société Belge de chemins de fer unter der Firma „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft" neu zu gründende Actien-Gesellschaft zu übertragen, wollen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen.

I. Das Baukapital der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf 23.500.000 Mark festgesetzt. Die Zeichner der in Höhe dieses Kapitals auszugebenden Actien haften unbedingt für Volleinzahlung der Actien und können von dieser Verpflichtung durch die Organe der Gesellschaft nicht entbunden werden.

Auf den Inhaber lautend, dürfen die Actien nicht vor Inbetriebnahme der beiden Bahnen ausgegeben werden.

II. Die der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft in den genannten beiden Concessionen auferlegten Bedingungen sind, soweit solche nicht durch Nachstehendes eine Aenderung erleiden, auch für die Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft maßgebend.

III. Die Bauarbeiten an beiden Bahnen müssen innerhalb dreier Monate nach Aushändigung dieser Concession wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung derart weiter geführt werden, daß längstens bis zum 1. Januar 1882 die Bahnen fertig gestellt und in Betrieb genommen werden. Für die Vorlage der speziellen Bau-Projekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke können vom Handels-Ministerium besondere Fristen festgesetzt werden.

IV. Die Bestimmungen der Nummern III und V der für die Bahn von Stade nach Harburg ertheilten Concession kommen in Wegfall.

Die Verbindung der Harburg-Stader Bahn mit der Hannoverschen Staatsbahn erfolgt durch eine Seitens der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft in Straßenhöhe auszuführende Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhof Harburg der Harburg-Stader und dem Güter-Bahnhof der Hannoverschen Staatsbahn. Der Betrieb dieser Verbindungsbahn hat nach den desfalls unter Berücksichtigung des Bahnverkehrs auf der einen und des städtischen Verkehrs auf der anderen Seite ergehenden jeweiligen Anordnungen des Handelsministers zu erfolgen.

Die Ueberführung des Verkehrs zwischen der Harburg-Stader einerseits und der Venlo-Hamburger Bahn andererseits erfolgt vermittelst der zwischen der Hannoverschen Staatsbahn und der Venlo-Hamburger Bahn bestehenden Verbindung.

Ueber die nähere Art und Weise dieser Verkehrs-Ueberführung und die dieserhalb Seitens der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft an die Hannoversche Staatsbahn-Verwaltung zu zahlende, nach Maßgabe der Selbstkosten zu berechnende Entschädigung werden die beiden betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen spezielle Vereinbarungen zu treffen suchen, event. wird der Handelsminister hierüber endgültig entscheiden.

V. Die Seitens der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft der Staatsregierung zur Sicherstellung der concessionsmäßigen Ausführung und Ausrüstung beider Bahnen bestellten Cautionen, einschließlich der aus dem Erlöse der dazu gehörigen Zinscoupons beschafften resp. noch zu beschaffenden Effekten sind der Staatsregierung für die Erfüllung der der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft Inhalts der gegenwärtigen Ordre obliegenden Verpflichtungen, und zwar die bezüglich der Bahn von Stade nach Curhaven gestellte Caution auch für die der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft Betreffs der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke Seitens des Senats der freien und Hansestadt Hamburg auferlegten Verpflichtungen, verhaftet und werden eine jede für sich nur in dem Falle resp. dann zurückgegeben, wenn die Gesellschaft bezüglich der Bahn, für welche die Caution gestellt worden ist, allen ihren Verpflichtungen nach dem Ermessen des Handelsministers nachgekommen ist. Ueber den Tag der Inbetriebsetzung der Bahn hinaus soll die betreffende Caution jedoch event. nur in Höhe desjenigen Betrages zurückbehalten werden, welcher nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde zur Herstellung bezw. Fertigstellung der etwa dann noch rückständigen Arbeiten und Beschaffungen erforderlich ist.

Außerdem ist zur ferneren Sicherstellung für die Erfüllung der Verpflichtungen der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft eine Caution in Höhe von Einer Million Mark bei der Preußischen General-Staatskasse hinterlegt worden, welche Summe jedoch schon dann zurückgegeben werden soll, sobald die Gesellschaft auf den Bau der Bahn von Stade nach Harburg die Summe von Drei Millionen Mark nach der Feststellung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde vorschriftsmäßig verwendet hat.

VI. Die Bestimmungen der Nummern X und XI der für die Bahn von Stade nach Curhaven ertheil-

Digitized by Google

ten Concession werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Die Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Geschäfte nach Maßgabe einer von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäftsordnung führt.

Die Wahl des Vorsitzenden und des technischen Mitgliedes des Vorstandes unterliegt der Genehmigung des Ministers.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes muß die Mehrheit ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

VII. Die Zurücknahme der ertheilten Concessionen unter Caducirung der für deren Ausführung bestellten Cautionen wird für den Fall vorbehalten, daß entweder die unter Pos. III für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten festgesetzte dreimonatliche Frist Seitens der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft nicht innegehalten oder eine der für die Ausführung von Arbeiten von dem Handelsminister bestimmten Fristen um mehr als drei Monate überschritten werden sollte. Die Ueberschreitung wird in diesem Falle lediglich durch die Anzeige der zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörde festgestellt.

Die Zurücknahme der Concession erfolgt eintretenden Falls ohne Weiteres auf den Antrag des Staatsministeriums durch landesherrlichen Erlaß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1879.

(L. S) gez. **Wilhelm.**

ggez. Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt.
Fall. von Kameke. Friedenthal. von Bülow.
Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Liquidator des verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenossen.

31. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 7. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung

Bestellter Liquidator des verbotenen Vereins der Vorrichter und Stopfer Berlins.

32. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins der Vorrichter und Stopfer Berlins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 8. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Rußland.

1. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufschrift mit deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 6. März 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Weltpostverein.

2. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Cayland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 50 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphenbetriebsstellen zu Badingen, Birkenwerder und Brück.

11. Zu Badingen, Birkenwerder und Brück, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 10. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenbetriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. In Birkenwerder findet der Betrieb mit Morseapparat, in Badingen und Brück dagegen durch Fernsprecher Statt.

Potsdam, den 6. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Aufhebung von Extraposten und resp. Postfuhrwerk.

12. Vom 16. März d. J. ab findet bei den Postfuhrstationen in Neu-Ruppin, Cremmen und Hennigsdorf eine Gestellung von Extrapossten ꝛc. nicht mehr statt. Von demselben Tage ab wird die Station für alles Postfuhrwerk in Herzberg i./Mark aufgehoben.

Potsdam, den 8. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Postfurs-Veränderungen.

13. Vom 15. März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Berlin und Neu-Ruppin aufgehoben und an deren Stelle eine vierspänige Personenpost zwischen Berlin und Cremmen mit folgendem Gange eingerichtet: aus Berlin um 10 Uhr Abends, in Cremmen um 2 Uhr 20 Min. früh, aus Cremmen um 4 Uhr früh, in Berlin um 8 Uhr 20 Min. früh. Beiwagen werden nach Bedürfniß gestellt. Im Weiteren wird von demselben Tage ab im Anschlusse an diese Post ein zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen dienendes Privat-Personenfuhrwerk zwischen Cremmen und Neu-Ruppin mit folgendem Gange eingerichtet: aus Cremmen um 2 Uhr 45 Min. früh, in Neu-Ruppin um 7 Uhr 45 Min. früh, aus Neu-Ruppin um 8 Uhr Abends, in Cremmen um 1 Uhr früh.

Potsdam, den 8. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Einrichtung eines selbstständigen Postamtes mit Telegraphenbetrieb in der Nähe der Wildpark-Station bei Potsdam

14. Zum 1. April 1879 wird in der Nähe der Wildpark-Station, und zwar in dem Hause am Wildpark Nr. 4 — unter gleichzeitiger Aufhebung der auf dem Grundstücke am Wildpark Nr. 1 jetzt bestehenden Postagentur, — ein selbstständiges Postamt mit Telegraphenbetrieb und unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art eingerichtet werden.

Der Ortsbestellbezirk des neuen Postamts wird umfassen:

die Wildpark-Station mit den Grundstücken am Wildpark Nr. 1 bis 5 und der Försterei am Eingange des Wildparks, das Neue Palais mit den Communs, die Gärtner-Lehranstalt, Charlottenhof, Drachenhaus, die Grundstücke Nr. 19 bis 55 der Victoriastraße, die Neue Louisenstraße bis zur Pirschhaide, mit dem Chausseehause, und den Werderschen Weg.

Dem Landbestellbezirke des künftigen Postamts am Wildpark werden zugetheilt werden:

im Wildpark: die Wildmeisterwohnung, das Forsthaus am Gaisberg, das Forsthaus am Südthor, das Bayersche Haus, das Wildwärterhaus, das Forsthaus am Nordthor, ferner das Etablissement Kuhforth, das Forsthaus Entensang, das Vorwerk Gallin, die Sägemühle bei Golm, Golm, Dorf und Kolonie, Eiche, Dorf, Königl. Haus Lindstädt und Gasthaus Drachenberg.

Die Bewohner der vorstehenden Ortschaften u. s. w. setze ich von Vorstehendem mit dem Anheimgeben in Kenntniß, möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die an sie gerichteten Postsendungen vom 1. April d. J. ab auf den Aufschriften mit der zusätzlichen Bezeichnung:

„in oder bei Wildpark, Reg.-Bez. Potsdam",

versehen werden, da nur durch einen solchen Zusatz die unverzögerte Beförderung der von der genannten Postanstalt zu bestellenden oder auszugebenden Sendungen sicher gestellt werden kann.

Zeitungen und Zeitschriften, welche vom 1. April ab durch das Postamt am Wildpark im Wege der Abholung oder Bestellung bezogen werden sollen, können vorher bei der Postagentur am Wildpark bestellt werden.

Potsdam, den 11. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Zinscoupons und ausgelooseten Rentenbriefen.

4. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, hierselbst wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. März bis einschließlich den 24. desselben Monats,

b. die ausgelooseten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 26. März d. J.

einlösen, demnächst aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 4. März 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände

18. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Posen stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung für die Provinzen Posen und Schlesien ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken, sowie auf der Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport

Digitized by Google

die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Kgl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Anderweite Tarifsätze für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen.

19. Mit dem 15. April d. J. tritt der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragkraft oder des Raumes der Eisenbahnwagen von den Stationen Finkenheerd, Fürstenwalde und Erkner der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn vom 20. März 1877 außer Kraft und finden für diesen Verkehr von dem genannten Tage ab die bezüglichen Tarifsätze des Spezialtarifs II im Nachtrage VIII zum diesseitigen Lokaltarife Anwendung. Durch diese Tarifmaßregel treten theilweise Erhöhungen der direkten Tarifsätze ein.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

20. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden deutschen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 3. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Königliche Eisenbahn-Kommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin betreffend.

21. Die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Januar 1879 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte **„Königliche Eisenbahn-Kommission** (Berlin-Blankenheim) zu **Berlin"** tritt mit dem 1. April d. J. hierselbst in Wirksamkeit und wird die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim innerhalb ihrer organisationsmäßigen Ressortbefugnisse, gleichzeitig aber auch die Abwickelung der Geschäfte der Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen, welche letzterwähnte Kommission mit dem 31. März d. J. ihre Thätigkeit einstellt, übernehmen. Gegenüber dritten Personen und Behörden vertritt die Königliche Eisenbahn-Kommission innerhalb ihres Geschäftsbereiches die unterzeichnete Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. s. w. für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt. Von dem obgedachten Zeitpunkt ab sind daher alle auf die Verwaltung und den Betrieb der gedachten Strecken, sowie die noch auf die Bauausführung der Strecke Berlin-Blankenheim bezüglichen Anträge an die genannte Kommission zu richten. Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung auf Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr — mit der nachfolgenden Maßgabe — sowie auf Reklamationen von Wagen-Stand- und Lagergeldern zu, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station resp. die Empfangs- oder Versandstation in den erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist. Dagegen unterliegen der Kognition der unterzeichneten Direktion auch ferner die Festsetzung der Fahrpläne, die Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, sowie diejenigen Reklamationen aus den direkten und Verbandsverkehren, deren Gegenstand den Betrag von 600 Mark übersteigt, sodann die Beschwerden und Reklamationen aus den internationalen Verkehren, endlich die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 beruhenden Schadenersatz-Ansprüche, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen voraussichtlich nur eine einmalige Entschädigung erfolgt und diese den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt.

Berlin, den 6. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Steinkohlen- und Cokessendungen.

22. Die Gültigkeitsdauer der durch den Nachtrag VIII zum gemeinschaftlichen Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. August 1874 eingeführten ermäßigten Frachtsätze für Steinkohlen- und Cokessendungen nach Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn ꝛc. ist widerruflich bis ult. März 1880 verlängert worden. Die im Nachtrage I zum Tarif vom 1. März 1877 für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Cokessendungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Hamburger Bahn ꝛc. enthaltenen Frachtsätze bleiben gleichfalls widerruflich auf ein weiteres Jahr, bis ult. März 1880, in Kraft. Berlin, den 5. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Verkauf von Frachtbriefen.

19. In Folge mehrfacher Anfragen sehen wir uns veranlaßt, hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß wir unter den bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahrenden näheren Bedingungen Frachtbriefe auch mit der Firma und dem Namen des Versenders, dem Namen der Versandstation und den im diesseitigen Bahnbereich zulässigen Frachtbrief-Vermerken bedruckt ohne Erhöhung des für die bahnseitig zum Verkauf gelangenden Frachtbriefe tarifmäßig festgesetzten Verkaufspreises à pro 7,50 M. pro 1000 Stück liefern.

Bromberg, den 28. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anderweite Tarifsätze im Preußisch-Sächsischen Verbande

20. Vom 15. April 1879 treten die im Preußisch-Sächsischen Verbandtarife vom 1. Mai 1878, sowie die in den ersten Nachträgen zu demselben enthaltenen Frachtsätze der Spezialtarife A² und III für den Verkehr zwischen Syerenberg, Station der Königlichen Militair-Eisenbahn, einerseits und Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen andererseits außer Kraft. An Stelle derselben wird ein besonderer Artikeltarif für den Transport von Gyps und Gypsmehl ab Syerenberg nach den vorgenannten Stationen mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen zur Einführung gelangen. Das Nähere bezüglich des letzteren Tarifes wird Seitens der Königlichen Militair-Eisenbahn publizirt werden.

Bromberg, den 2. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anderweite Tarifsätze im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband.

21. Am 15. April d. J. treten die direkten Frachtsätze des Ausnahmetarifs für gebrannten Kalk und Kalkasche von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Ostbahnstationen der Strecken Neuenhagen bis Golzow, Wietz bei Landsberg, Lebus und Podelzig via Schmiedefeld—Cüstrin außer Kraft. An Stelle derselben gelangen von dem genannten Termin ab anderweite, erhöhte Tarifsätze zur Einführung, welche vom 1. April d. J. ab bei den Verbandsstationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 4. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anfündigung eines Tarif-Nachtrags.

22. Mit dem 1. März d. J. ist zum Tarife für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1878 ein zweiter Nachtrag, enthaltend: Berichtigung zum Vorwort, Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement und der speziellen Tarifvorschriften, neue Frachtsätze der Station Sondershausen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, sowie anderweite, erhöhte Frachtsätze der Station Arnstadt, letztere jedoch seit 1. Dezember 1878 giltig, und Druckfehler-Berichtigungen, herausgegeben worden. Von den Verbandstationen sind Exemplare des qu. Nachtrages zum Preise von 70 Pf. käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Aufhebung von Frachtsätzen im Preußisch-Russischen Verband-Verkehr.

23. Mit dem 13. März d. J. neuen Styls treten die im Tarif für den Preußisch-Russischen Verband-Verkehr vom 13./1. Juni 1875 bestehenden Frachtsätze nach Ostbahnstationen außer Kraft.

Bromberg, den 5. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten theol. Julius Wilhelm Adalbert Schmidt aus Querfurt, jetzt in Plattenburg, ist ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H. Carl Eduard Wilhelm Wegener ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Januar d. J. zum Superintendenten der Diözese Brandenburg-Neustadt ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Eduard Paul Richard Timann ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wittstock, sowie zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Biesen, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Heiligenwald Karl Wilhelm Mörchen ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Anstalt Evangelisches Johannisstift zu Berlin, Diözese Berlin II, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Ferdinand Moritz ist zum Archidiakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Wriezen a./O., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johannes Pohler ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Nauen angestellt worden.

Die Lehrer Kortenbeitel, Wende, Riebe, Beyrodt, Wendt, Ballmüller, Pape, Roelte, Engel, Ehricke, Bauer, Reese, Raymund, Schulz, Müller, Hörnemann, Beccard, Herrmann, Leberecht, Herzfeldt, Fischer, Rietdorf, Rose, Wackerow, Krüger und Willmann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gildemeister, Irmer, Francke, Zielbauer, Steinbrück, Thiele, Großschopff, Mathis, Wapler, Franz, Kaselowsky, Harms, Staege, Julius, Bürgel, Wernecke, Jungheim, Schönhütte, Fest, Schultze, genannt Heine, Klinke, Knauff, Caro, Tietz und Ebeling sind als Gemeindeschullehrinnen in Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Heinrich Johann Ferdinand Behlow zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Februar 1879.

Es ist **versetzt:** der Postsekretair Kursawe von Dahme nach Freienwalde a. Oder,

übertragen: dem Postsekretär Huth aus Nibnitz eine Postsekretärstelle bei dem Postamte in Brandenburg a. H.,

angenommen als Postagent: der pensionirte Gendarm Loewe in Brüz bei Eberswalde.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der
Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.
Im Laufe des Monats Februar sind

angestellt: der Telegraphen-Assistent Will als Telegraphen-Assistent,

versetzt: die Postsekretäre Kreuzahler und B. R. C. Krüger von Berlin nach Prenzlau bezw. Stargard i. Pomm.,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphen-Assistent Bed und

gestorben: der Telegraphen-Assistent Mohr.

Nachweisung
der im Monat Februar 1879
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Dem Kreisgerichtsrath Brakenhausen in Spandau ist die zum Zweck seines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Stadtrichter Emil Krüger in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt. Der Kreisrichter Spaeing in Bochum ist an das Kreisgericht in Wriezen versetzt. Der Gerichts-Assessor Dr. Nonnig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

II. Gerichts-Assessoren: Der Gerichts-Assessor Scheller ist behufs Uebertritts in die Allgemeine Staats-Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Der im Reichs-Justizdienst beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor von Wartenberg ist in den Preußischen Justizdienst wieder aufgenommen. Zu Assessoren sind ernannt die Referendare: v. Kamekе, Lautherius, Reinboth, Nottebohm, Thewalt, Dr. Fraenkel und Dr. Herfch.

III. Referendare: Uebernommen sind die Referendare: Baltz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden, Loewe aus dem Departement des Apellationsgerichts in Bromberg, Wollschläger aus dem Departement des Apellationsgerichts in Insterburg, Benecke aus dem Departement des Apellationsgerichts in Marienwerder. Der frühere Referendar Ulbrich ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Kuester, Grunmach, Thielemann, Meyn und v. Jasmuth.

IV. Subaltern-Beamte: Zu Kreisgerichts-Sekretären sind ernannt die Büreau-Assistenten Horn in Potsdam bei dem Kreisgericht in Potsdam, Pinczakowski bei dem Kreisgericht in Spandau. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare: Jahnke bei dem Kreisgericht in Potsdam, Hintz bei dem Kreisgericht in Brandenburg.

Nachweisung
der im Monat Februar 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Fischer, Molkenmarkt 9/10, Schiedsmann für den Straßen-Bezirk № 3, 2) Buchdruckereibesitzer Kühn, Dorotheenstraße 55, Schiedsmann für den Dorotheenkirch-Bezirk № 20, 3) Buchdruckereibesitzer Boll, Mittelstraße 29, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Schulvorsteher Böhm, Dorotheenstraße 28, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) Rathsbrunnenmeister Schreiber, Teltowerstraße 46, 2. Stellvertreter für den Lankwitzstraßen-Bezirk № 55, 6) Kaufmann Küst, Cottbuser Ufer 5, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 61, 64, 65, 7) Tischler Haeder, Schlesischestraße 1, Schiedsmann für den Oppelnerstraßen-Bezirk № 63, 8) Eigenthümer Bürger, Naunynstraße 83, 2. Stellvertreter für den Heinrichsplatz-Bezirk № 70, 9) Kaufmann Glaser, Neanderstraße 8, Schiedsmann für den Neanderstraßen-Bezirk № 96, 10) Maurermeister Heinrich, Blumenstraße 31, 2. Stellvertreter für den Blumenstraßen-Bezirk № 104, 11) Steinhändler Stamer, Mühlenstraße 79, 1. Stellvertreter für den Mühlenstraßen-Bezirk № 114, 12) Zimmermeister Scharnweber, Große Frankfurterstraße 84, 1. Stellvertreter für den Waßmannstraßen-Bezirk № 121, 13) Dr. med. Herberg, Elisabethstraße 7, 2. Stellvertreter für den Elisabethstraßen-Bezirk № 125, 14) Eigenthümer Bartels, Keibelstraße 11, Schiedsmann für den Keibelstraßen-Bezirk № 136, 15) Rentier Altmann, Schönhauser Allee 164, 1. Stellvertreter für den Schwedterstraßen-Bezirk № 172, 16) Zeugschmiedemeister Taeschner, Schiffbauerdamm 14, 1. Stellvertreter für den Schiffbauerdamm-Bezirk № 188, 17) Kaufmann Kunz, Charitéstraße 7, 1. Stellvertreter für den Unterbaumstraßen-Bezirk № 189, alle 17 verpflichtet am 26. Februar 1879.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1879 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheits-

Digitized by Google

pflege. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Praktische Uebungen. e. Exkursionen an passenden Tagen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.

5) Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7) Dr. Hartmann: a. Allgemeine Züchtungsprinzipien. b. Rindviehzucht.

8) Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

11) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methode.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Dr. Wittmack: a. Landwirthschaftliche Samen und deren Verfälschung mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Krankheiten der Kulturpflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen.

14) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Dr. Leymann. Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

17) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber landwirthschaftliche Meliorationen.

18) Dr. von Kaufmann: Einzelne Fragen der National-Oekonomie, ausgewählt unter Berücksichtigung des Interessenkreises des Landwirths.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 21. April 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldungen dazu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester, b. an Auditorsengebühren 30 Pf. pro Vorlesung und Semester, c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38/39, bezogen werden.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Das Kuratorium.

v. Nathusius. Olshausen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Aurelio Deromedis, Steinbrecher und Eisenbahnarbeiter,	44 Jahre, aus Romeno in Tirol,	einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises,	28. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Niels Peterson, Müllergeselle,	42 Jahre, aus Kalmar in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Febru d. J.
2	Johann Brack, Maler,	geboren am 21. Mai 1850 zu Mönthal in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Verübung ruhestörenden Lärms,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	5. Dezember 18[illegible]
3	Niels Simonsen, Arbeiter,	43 Jahre, aus Haarr auf Fünen in Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	18. Januar d. J.
4	Alfred Schoch, Klempner,	25 Jahre, aus Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	14. Januar d. J.
5	Peter Schumacher, Maurer,	39 Jahre, geboren zu Gemmenich, wohnhaft zu Welkenraedt in Belgien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	22. Januar d. J.
6	Josef Isack, Fleischergehülfe,	27 Jahre, aus Prag,	Landstreichen, grober Unfug und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Dezember 1878.
7	Karl Bartuska, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Moldautein in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Dezember 1878.
8	Josef Badunek, Bahnarbeiter,	22 Jahre, aus Kamenitz, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	10. Januar d. J.
9	Johann Prinz, Maurer,	46 Jahre, aus Rothwurst, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Philomena Krause, Tagelöhnerin,	33 Jahre, aus Burkersdorf, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Josef Preis, Tapezierer,	17 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
12	Wenzel Mikulasch, Schlosser,	21 Jahre, aus Trnci, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Martin Klatz, Müller,	44 Jahre, aus Münichschlag, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Johann Menzalar, Maurer,	22 Jahre, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Josef Herzing, Rasirer,	22 Jahre, aus Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	15. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Franz Kern, Bürstenbindergeselle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Urbau, Bezirk Znaim in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	21. Januar d. J.
17	Farenzena (Franz) Prospero, Tagelöhner,	geboren am 9. Januar 1846 zu Agorda, Provinz Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	24. Januar d. J.
18	Franz Koicaly, Schlossergeselle,	geboren 1848, aus Rajec, Bezirk Boskowitz in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	19. Januar d. J.
19	Josef Greussing, Schmiedegeselle,	geboren 1847, aus Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
20	Josef Storkan, Schlossergeselle,	geboren 1859, aus Saaz, Bezirk Saaz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
21	Franz Roth, Schuhmacher und Tagelöhner,	geboren 1858, ortsangehörig zu Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
22	Johann Wald, Sattler,	geboren am 30. Mai 1837, ortsangehörig zu Mostitz, Bezirk Pilsen in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
23	Johann Puppikofer, Schreiner,	geboren am 11. Februar 1853, aus Kurzdorf, Bezirk Frauenfeld, Kanton Thurgau in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Martin Wagner, Schneidergeselle,	geboren 1840 zu Herrndorf, ortsangehörig zu Herosedl, Bezirk Podersam in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	29. Januar d. J.
25	Johann Wagner, Maurer,	geboren 1843, aus Podmokl, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	31. Januar d. J.
26	Josef Strnad, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren 1846 und wohnhaft zu Wodalnowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. Januar d. J.
27	Josef Böhmer, Ziegel- und Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Christophsgrund, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
28	Wenzel Minks, Fleischer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podowin bei Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	21. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Josef Elger, Handarbeiter,	geboren 1827 und ortsangehörig zu Eichicht bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. Januar d. J.
30	Ludwig Stanuczek, Schmied,	37 Jahre, aus Mistek, Bezirk Mistek in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises,	28. Januar d. J.
31	Thomas Louzek, Schlosser,	44 Jahre, aus Lhota St. Anna, Gemeinde Krasslau, Kreis Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Februar d. J.
32	Karl Carlsen, Malergehülfe,	28 Jahre, aus Christiana in Norwegen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. Januar d. J.
33	Moritz Lichtig, Handelsmann,	geboren 1842, aus Budapest in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
34	Johann Miscerwsky, Schlosser,	21 Jahre, aus Tschentschau in Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	29. Januar d. J.
35	Peter Scheer, Arbeiter,	geboren 1859 zu Wiltz in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Januar d. J.
36	Markus Danziger, Kellner,	16 Jahre, geboren zu Peliga in Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	5. Februar d. J.
37	Anton Jacquot, Weber,	geboren am 12. Oktober 1843 zu Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler in Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
38	Abbondio Fontana, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Giovanni, Provinz Turin in Italien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
39	Franz Bachet, Marmorschleifer,	geboren am 7. März 1857 zu Azé, Departement der Saône und Loire, ortsangehörig zu Bury in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. Februar d. J.
40	Josef Kubicki, Arbeiter,	ungefähr 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chmielow bei Tarnobrzeg in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. Februar d. J.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung

für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde.

99. Nachdem der Schlachtviehhof zu Berlin von denjenigen Verkehrsbeschränkungen, welche demselben in Folg: des Ausbruches der Rinderpest auferlegt waren, befreit worden ist, wird unter Aufhebung des Abschnitts IV der polizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. — Extrablatt zum Amtsblatt vom 28. Februar d. J. — folgende anderweitige Anordnung getroffen.

Auf sämmtlichen Eisenbahnstationen der oben genannten Kreise darf Rindvieh ohne Beschränkung des Bestimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Der Erlaubnißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vom Tage seiner Ausstellung ab und nur für solches Rindvieh ertheilt werden, welches mindestens vier Wochen in der Stallung des Versenders resp. Verkäufers gestanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Versendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist. Das thierärztliche Attest, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißscheine beigefügt sein muß, ist auf der Verladestation dem Stationsvorstande vorzuzeigen.

Von der Stadt Strausberg aus darf jedoch vor dem 1. April kein Rindvieh mittelst der Eisenbahn exportirt werden.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen unterliegt weiteren Beschränkungen an keinem Orte des Regierungsbezirks, ebenso wenig ist der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen beschränkt.

Die für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde unterm 14. Dezember 1878 — zweites Extrablatt zum Amtsblatt № 442 — von uns angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden in soweit aufgehoben, als dieselben über die für die Kreise Zauch-Belzig, Teltow, Nieder- und Oberbarnim und Angermünde noch bestehenden Anordnungen hinausgehen; die in den letztgenannten Kreisen bestehenden, unterm 25. Februar d. J. bekannt gemachten Anordnungen — Extrablatt zum Amtsblatt Seite 79 № 82. II und III — bleiben auch für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gültig.

Vorstehende Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Potsdam, den 14. März 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

100. Nachstehende Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern vom 5. d. M. wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. März 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Nachdem zufolge amtlicher Mittheilung die Rinderpest nunmehr auch in dem Königlich Preußischen Regierungsbezirke Merseburg erloschen ist, so hat das unterzeichnete Ministerium im Anschlusse an die neuerliche Bekanntmachung vom 25. Februar dieses Jahres beschlossen, die frühere, gewisse Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffende Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres in ihrem vollen Umfange außer Kraft zu setzen, auch das bestehende Verbot des Abtriebs und der Ausfuhr von lebendem Rindvieh von dem hiesigen Centralschlachtviehhofe und von dem Pfaffendorfer Schlachtviehhofe in Leipzig, sowie das Verbot des hiesigen Nutzviehmarkts, ingleichen der sonstigen Viehmärkte wieder aufzuheben. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. März 1879.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofes ꝛc.

33. Die Bekanntmachungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und die Schließung des hiesigen Viehhofes ꝛc.,

a. vom 2. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amts-

Digitized by Google

blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 4. Dezember 1878),

b. vom 7. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 9. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 10. Dezember 1878),

c. vom 17. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 20. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 20. Dezember 1878),

werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 1282. Erlaß vom 1. März 1879, wonach dem zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 — Reichs-Gesetzbl. von 1878 № 37 —; der Reichstag am 25. Februar dieses Jahres seine Genehmigung ertheilt hat.

(Stück 6.) № 1283. Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879.

№ 1284. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. Februar 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

4. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblat S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umtauschfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

101. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfang-

Digitized by Google

bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

102. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. März 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 3. März d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 55) die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Le Révolté. Organe socialiste“** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Le Révolté“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 33) die Nummern 1 und 2 des VI. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk“** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Arbeiterfreund“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Die wahre Gestalt des Christenthums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme von Yves Guyot und Sigismend Lacroix. Uebersetzt von einem Deutschen Sozialisten. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung.“ verboten.

Zwickau, den 7. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Carl Hagström herausgegebene Druckschrift: **„Arbeiter-Traktat Nr. 2“** von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 8. März 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Bitter“** als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 8. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Eulenburg jr.“** als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsvereine zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 11. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.

103. Die vorstehend gedachten Zeiten sind bei den einzelnen Brücken folgende:

1) für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	5	Uhr	18	M.	bis	5	Uhr	38 M.
	„	5	„	43	„	„	6	„	43 „
	„	6	„	55	„	„	7	„	45 „
	„	8	„	9	„	„	8	„	22 „
	„	8	„	36	„	„	9	„	— „
	„	9	„	16	„	„	9	„	34 „
	„	9	„	42	„	„	10	„	— „
	„	10	„	30	„	„	10	„	59 „
	„	11	„	4	„	„	11	„	55 „
Nachmittags	„	12	„	21	„	„	12	„	30 „
	„	12	„	46	„	„	1	„	44 „
	„	1	„	49	„	„	2	„	— „
	„	2	„	18	„	„	2	„	40 „
	„	3	„	26	„	„	4	„	— „
	„	4	„	20	„	„	4	„	35 „
	„	4	„	40	„	„	5	„	30 „
	„	5	„	51	„	„	6	„	13 „
	„	6	„	27	„	„	7	„	— „

2) für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	4	Uhr	—	M.	bis	5	Uhr	17 M.
	„	5	„	37	„	„	6	„	19 „
	„	6	„	39	„	„	7	„	13 „
	„	7	„	56	„	„	8	„	14 „
	„	8	„	34	„	„	9	„	15 „
	„	9	„	50	„	„	10	„	52 „
	„	11	„	12	„	„	11	„	52 „
Nachmittags	„	12	„	12	„	„	12	„	28 „
	„	12	„	48	„	„	2	„	19 „
	„	2	„	39	„	„	3	„	53 „
	„	5	„	10	„	„	6	„	1 „
	„	6	„	21	„	„	7	„	31 „

3) für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	7	Uhr	15	M.	bis	8	Uhr	20 M.
	„	9	„	30	„	„	10	„	10 „
	„	10	„	30	„	„	11	„	20 „
	„	11	„	40	„	„	12	„	30 „
Nachmittags	„	3	„	—	„	„	3	„	45 „
	„	4	„	10	„	„	5	„	20 „

resp. bis Sonnenuntergang.

4) für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	7	Uhr	5	M.	bis	8	Uhr	— M.
	„	8	„	25	„	„	8	„	45 „
	„	9	„	20	„	„	9	„	35 „
	„	10	„	15	„	„	11	„	35 „
Nachmittags	„	12	„	—	„	„	12	„	15 „
	„	12	„	35	„	„	1	„	— „
Nachmittags	von	1	Uhr	35	M.	bis	4	Uhr	— M.
	„	4	„	20	„	„	5	„	10 „

resp. bis Sonnenuntergang.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 17. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verloosung von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

104. Vom Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist dem Central-Komité der diesjährigen Berliner Gewerbe-Ausstellung für den Umfang der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen und zur Ausgabe von 500000 Loosen ertheilt worden. Die uns nachgeordneten Polizeibehörden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 13. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

105. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

März: 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des 15jährigen blödsinnigen Knaben Emil Hollier aus Frankreich.

106. Der 15jährige blödsinnige Emil Hollier, Sohn des Handwerkers Alexander Hollier zu Vesaignes-sous-Lafauche (Arrondissement de Chaumont (Haute-Marne) in Frankreich, hat sich seit dem 10. April v. J. aus dem elterlichen Hause entfernt und ist bis jetzt nicht dorthin zurückgekehrt, auch in

Digitized by Google

Frankreich angeblich nicht aufzufinden gewesen, soll aber am 10. Juli v. J. bei Lunéville dicht an der Deutschen Grenze, in der Richtung auf letztere wandernd gesehen worden sein.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem Emil Hollier, dessen Personbeschreibung unten folgt, Nachforschungen anzustellen und im Falle seiner Ermittelung davon nicht nur dem Vater desselben unmittelbar Nachricht zu geben, sondern auch uns Anzeige zu machen.

Personbeschreibung des Emil Hollier.

Gestalt: ungefähr 1 m 68 cm groß, aber von gekrümmtem Bau, der in den Schultern sitzende Kopf ist nach vorn geneigt, Kinn: rund, Mund: mittelgroß, Nase: klein, Kopf: dick, Gesicht: länglich, Haare und Augenbrauen: kastanienbraun, Augen: braun, Stirn: gewöhnlich. Der junge Mann ist für sein Alter von 15 Jahren kräftig gebaut. Der eine Fuß ist nach innen gekrümmt, der obere knochige Theil steht hervor, hindert ihn aber nicht am Gehen. Er ist fast blödsinnig, stottert und geifert (sabbert) beim Sprechen; sein Blick ist ziemlich stier und stumpf.

Potsdam, den 12. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

107. Die Schafpockenseuche in Bork im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 10. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

108. Wegen Rotkrankheit sind die beiden Pferde des Büdners Schröder zu Groß-Ziethen im Teltowschen Kreise gegen Ende vorigen Monats getödtet worden. Die Pockenseuche unter den Schafen des Schulzengutsbesitzers Schulze zu Ahrensdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109. Mit der Rotkrankheit behaftet sind zwei dem Bauern Knoblauch zu Etzin im Kreise Osthavelland gehörige Pferde befunden und sind dieselben am 6. d. M. getödtet worden.

Auch auf dem Rittergute Tasdorf im Kreise Niederbarnim ist ein Pferd rotkrank und ein anderes rotverdächtig befunden worden.

Die Pockenseuche unter den Schafen mehrerer Einwohner von Prigwalk ist erloschen.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung

zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erbobten National-Denkmals.

34. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. In dem das Siegesdenkmal auf dem Kreuzberge umgebenden Bauviertel, welches im Norden von der Kreuzbergstraße, im Westen von der Verlängerung der Möckernstraße, im Süden von der Straße D. Abtheilung III des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins, und im Osten von der Belle-Alliancestraße eingeschlossen wird, dürfen Gebäude fortan nur in solcher Höhe errichtet werden, daß dadurch die Aussicht von dem Fuße des Denkmals auf die Stadt und deren Umgebung nicht behindert und die Ansicht des Denkmals nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Den Grundbesitzern wird auf Ersuchen die in jedem einzelnen Baufalle statthafte Art und Höhe der Bebauung von dem Polizei-Präsidium örtlich vorgeschrieben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 367 № 15 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Reichsgesetz-Blatt 1876 S. 116) bestraft. Außerdem wird wegen Wiederherstellung des früheren Zustandes im polizeilichen Zwangsverfahren das Erforderliche nach Maßgabe der §§ 33 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung 1876 S. 297) angeordnet werden.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellter Liquidator des verbotenen Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins.

35. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des laut Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Kreisamts Gießen vom 29. Oktober 1878 verbotenen Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Die Berlin-Kölnische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend.

36. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der von dem Aufsichtsrathe der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft hierselbst laut notarieller Verhandlung vom 16. Februar d. J. auf Grund des § 4 des Statuts vom 23. Juni / 10. Juli 1873 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 2,000,000 Thlr. auf 3,000,000 Thlr. = 9,000,000 Mk., eingetheilt in 3000 Aktien à 1000 Thlr. = 3000 Mk. die in dem gedachten Paragraphen vorbehaltene staatliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Berlin, den 13. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Februar 1879.

37. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	46	Pf.
" " "	do. (mittler)	16	"	72	"
" " "	do. (leichter)	15	"	35	"
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	68	"
" " "	do. (mittler)	12	"	26	"
" " "	do. (leichter)	11	"	66	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	93	"
" " "	do. (mittle)	15	"	60	"
" " "	do. (leichte)	11	"	07	"
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	24	"
" " "	do. (mittler)	11	"	74	"
" " "	do. (leichter)	10	"	55	"
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	49	"
" " "	do. (mittle)	15	"	92	"
" " "	do. (leichte)	13	"	50	"
" " "	Richtstroh	3	"	77	"
" " "	Heu	4	"	66	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	23	Mark	—	Pf.
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	—	"
" 100 "	Linsen	26	"	92	"
" 100 "	Kartoffeln	5	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	27	"
" 1 Schock	Eier	3	"	32	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	27	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	3	"	57	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	Pf.
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 8. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Weltpostverein.

3. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

4. Vom 1. April d. J. werden Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz und der Argentinischen Republik zugelassen. Die Taxe beträgt 20 Pfennig. Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im inneren Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare mitzubenutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Fo-

Digitized by Google

lars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden ist.

Berlin W., den 14. März 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

5. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., den 15. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

6. Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet:
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., den 19. März 1879.

General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Drezq und Sieversdorf.

15. Zu Drezq und Sieversdorf, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 17. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 12. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Menz, Bredereiche und Himmelspfort.

16. Zu Menz, Bredereiche und Himmelspfort, Regierungsbezirk Potsdam, sind am 16. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 17. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen.

2. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

3. Der Schulvorstand in Ostingersleben hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. Oktober d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen, und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe.

8. Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember 1878 dem Oekonomen Christian Sehnert in Königerode, Mansfelder Gebirgskreis, angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. B. № 6768 und 13,475 à 1000 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Veränderungen in der Bewachung der Wegeübergänge der Strecke Gerwisch-Angelsberg betreffend.

23. Die Bedienung des Niveau-Ueberganges in Station 35,2 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Digitized by Google

bei Hangelsberg resp. im Zuge des die Eisenbahn daselbst durchschneidenden Forstweges, welche die Grenze der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. bildet, wird mit Genehmigung der beiderseitigen Königlichen Regierungen vom 31. März d. J. ab dahin geändert, daß die Barrieren für gewöhnlich verschlossen gehalten werden; den Schlüssel führt der Wärter der betreffenden Bahnstrecke.

Berlin, den 2. März 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderungen in der Barriere-Bedienung der Strecke Erkner-Hangelsberg.

24. Folgende Niveau-Uebergänge der Strecke Erkner-Hangelsberg der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erhalten im Laufe der Monate März und April d. J. Zugbarrieren, welche gleich nach der Aufstellung in Benutzung genommen werden sollen:

1) Der in Station 26,66 die Bahn kreuzende Gestellweg von der Jägerbude nach den Löcknitzwiesen führend,
2) der in Station 27,16 die Bahn kreuzende Gestellweg von Freienbrück nach den Löcknitzwiesen führend,
3) der in Station 29,24 die Bahn schneidende Weg von Sieverslake nach Gottesbrück,
4) die in Station 30,04 und 30,85 die Bahn schneidenden Gestellwege der Königlichen Forstverwaltung,
5) der in Station 34,10 die Bahn schneidende Weg von Alt-Mönchwinkel nach Klein-Wall.

Sämmtliche Barrieren werden für gewöhnlich geschlossen gehalten und nur dann von dem zunächst stehenden Wärter geöffnet, wenn ein Fuhrwerk den Uebergang benutzen will und der Führer desselben dies durch Ziehen des neben dem Schlagbaum befindlichen Klingelzuges anzeigt.

Berlin, den 7. März 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Bestimmungen des Nachtrags XIII zum Lokal-Güter-Tarif.

24. Die Bestimmung ad 1b. Seite 2 des Nachtrags XIII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif erhält folgende Fassung:

Die Artikel: Milch, Bier (in Fässern), Brod, frisches Obst — auch Weintrauben — mit Ausschluß von Südfrüchten, frische Beeren und leer zurückkehrende Milchgefäße, sowie kleine lebende Fische und sonstige kleine Fluß- und Seethiere, welche für Aquarien bestimmt sind, wenn dieselben als Frachtgut aufgegeben werden, sind mit den Personenzügen zu den einfachen Frachtsätzen zu befördern, soweit die Verwaltungen nach den Betriebseinrichtungen und dem Fahrplan die Benutzung der Personenzüge für zulässig erklären.

Bromberg, den 7. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

25. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden deutschen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personenbeförderung zwischen Cüstrin und Kreuz.

26. Vom 1. April d. J. ab wird mit den Güterzügen № 321 und 324 zwischen Cüstrin und Kreuz Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse stattfinden:

Zug № 321: Abfahrt von Cüstrin Vorm. 4 Uhr 21 Min., Tamsel 4 Uhr 50 Min., Bietz 5 Uhr 36 Min., Döllensradung 6 Uhr, Düringshof 6 Uhr 23 Min., Landsberg 7 Uhr 17 Min., Zantoch 7 Uhr 57 Min., Gurkow 8 Uhr 23 Min., Friedeberg 8 Uhr 56 Min., Alt-Carbe 9 Uhr 20 Min., Driesen 9 Uhr 58 Min.; Ankunft in Kreuz 10 Uhr 36 Min. Vormittags.

Zug № 324: Abfahrt von Kreuz Nachmittags 4 Uhr 48 Min., Driesen 5 Uhr 25 Min., Alt-Carbe 5 Uhr 51 Min., Friedeberg 6 Uhr 12 Min., Gurkow 6 Uhr 33 Min., Zantoch 6 Uhr 54 Min., Landsberg 7 Uhr 44 Min., Düringshof 8 Uhr 13 Min., Döllensradung 8 Uhr 29 Min., Bietz 8 Uhr 51 Min., Tamsel 9 Uhr 24 Min., Cüstriner Vorstadt 9 Uhr 46 Min.; Ankunft in Cüstrin 9 Uhr 57 Min. Abends.

Bromberg, den 12. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Immanuel Salin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zichow, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat und wissenschaftliche Hülfslehrer Kluth ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Die Lehrerinnen Adelheid Berkofsky und Margarete Münch sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Rosenwinkel, Diözese Kyritz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nicolai, zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Bietmannsdorf, Diözese Templin, deren Wiederbesetzung durch das Kirchenregiment zu erfolgen hat, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Liebermann, zur Erledigung gekommen.

Vakant wird eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Werder, Inspektion Potsdam I, Privat-Patronats, zum 24. Mai d. J.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Plessow, Inspektion Dom Brandenburg; die Lehrerstellen zu Neu-Globsow und Gühlen-Glienicke, Inspektion Gransee; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wernikow, Inspektion Wittstock; eine Stelle an der Schule zu Damm-Hast, Inspektion Zehdenick; eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, und eine Stelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig.

Nachweisung
der im Monat Februar 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.
(Schluß.)

Kreis Angermünde. 18) Bäckermeister Schulz, Greiffenberg, Schiedsmann für die Stadt Greiffenberg Ukm., verpflichtet am 14. Februar 1879.

Kreis Beeskow-Storkow. 19) Kämmerer Schuricht, Wendisch-Buchholz, 1. Stellvertreter für die Stadt Wendisch-Buchholz, 20) Stadtverordneter Prochnow, daselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 21. Februar 1879.

Kreis Ost-Havelland. 21) Kaufmann Schwers, Spandau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, 22) Kaufmann Huchwitz, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. Februar 1879.

Kreis Prenzlau. 23) Rittergutsbesitzer von Haugwitz, Stramehl, 2. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 24) Gutsbesitzer Bettac, Rossow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 25) Stanbesbeamter Völker, Zerrenthin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 4. Februar 1879; 26) Gutsbesitzer Neumann, Blindow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 27) Schulze Walk, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Administrator Schroeder, Schmachtenhagen, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, alle 3 verpflichtet am 29. Januar 1879.

Kreis Zauch-Belzig. 29) Schornsteinfegermeister Sacharowitz, Belzig, Schiedsmann für die Stadt Belzig, 30) Lohgerbermeister Schwericke, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 20. Januar 1879; 31) Seifensiedereibesitzer Busse, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, verpflichtet am 21. Januar 1879; 32) Bäckermeister Trinkler, Treuenbrietzen, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, 33) Stadtmusikus Riech, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Kaufmann Werner, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Webermeister Richter, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk derselben Stadt, 36) Kaufmann Sasse, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Kaufmann Krueger, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 17. Februar 1879.

Kreis Teltow. 38) Restaurateur Zenner, Treptow, Schiedsmann für den 32. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1879.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 8593. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Gesetzes vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete. Vom 3. Februar 1879.

№ 8594. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879.

№ 8595. Gesetz, betreffend die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover. Vom 22. Februar 1879.

№ 8596. Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmerie. Vom 27. Januar 1879.

№ 8597. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1879, betreffend die Errichtung einer von der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Eisenbahn-Kommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahn-Kommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

110. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „**Allgemeinen Bürgerverein**" in Geyer verboten.

Zwickau, den 13. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **photographische Gruppenbild**, auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, in dem Mittelfelde die Jahreszahl 1878 und die Unterschrift: „K. F. Reinders, Neudorffstraße in Breslau" finden, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 15. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „**Der 18. März**" als Agitationsnummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 20. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Griechisches General-Konsulat.

111. Der Banquier Martin Sobernheim ist zum Griechischen General-Konsul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Chaussee des Teltow'schen Kreises von Halbe nach Teupitz betreffend.

112. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Teltow erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (G.-S. S. 87) die in der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (G.-S. S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf die Kreischaussee von Halbe nach Teupitz für anwendbar.

Digitized by Google

Dies: Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

113. Wegen Rotzkrankheit sind die drei Pferde des Mühlenbesitzers Fischer auf Walkmühle bei Strasburg Uckm. am 24. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

114. Die Pockenseuche unter den Schafen des Büdners Wegner und Bauerngutsbesitzers Fr. Schulz zu Liebenthal, sowie des Bauern Lange zu Helle im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

115. Am Milzbrand ist ein Pferd und ein Stück Rindvieh der Wittwe Paarmann zu Schöneberg gefallen.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116. Die beiden Pferde des Kolonisten Wegener zu Wuschewier im Kreise Oberbarnim sind rotzkrank befunden und ist eines derselben gefallen, das andere am 8. d. M. getödtet worden.

Auf dem Gute Tagdorf im Kreise Niederbarnim sind drei Pferde rotzkrank befunden und getödtet, drei andere als rotzverdächtig am 10. d. M. unter Observation gestellt worden.

Wegen dringenden Rotzverdachts ist die Tödtung der beiden Pferde des Handelsmanns Tieck zu Wuschewier im Kreise Oberbarnim angeordnet worden.

Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers Köhn auf Köhnshof bei Strasburg Uckm. festgestellt und zwar sind fünf von diesen Pferden mit der ausgebildeten Rotzkrankheit behaftet befunden und getödtet, die übrigen bis jetzt gesund erscheinenden 12 Pferde und 3 Füllen unter Observation gestellt worden.

Unter den Pferden in Walkmühle bei Strasburg Uckm. ist die Rotzkrankheit erloschen.

Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Bauern Südeck zu Quitzow im Kreise Westprignitz am 13. d. M. getödtet und die Tödtung eines zweiten, mit rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Pferdes desselben Besitzers heute angeordnet worden.

Wegen Rotzkrankheit sind am 10. d. M. die drei Pferde des Bauerngutsbesitzers Conrad zu Wutike im Kreise Ostprignitz getödtet worden.

Potsdam, den 22. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117. Ein toller Hund ist am 8. d. M. in Kehrig Kreis Beeskow-Storkow, erschossen worden.

Potsdam, den 22. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin

Bestellter Liquidator
der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft.

38. In Gemäßheit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft der laut Bekanntmachung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Polizei-Direktion zu Braunschweig vom 26. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 19. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift:
„Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel."

39. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich-Hottingen 1879 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Die Frau und der Sozialismus."** Von August Bebel." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 24. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Verfendung von Briefen mit Werthangabe
im internationalen Postverkehr.

7. Vom 1. April d. J. können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark

Digitized by Google

bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2) aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Weltpostverein.

8. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Cayland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

9. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., den 15. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

10. Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet:
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., den 19. März 1879.

General-Postmeister Stephan.

Postanweisungen im internationalen Verkehr.

11. Vom 1. April d. J. kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W., den 17. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Personenpostverkehr zwischen Gransee Bhf. und Templin und Gransee Bhf. und Zehdenick.

17. Vom 1. April d. J. ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Gransee Bhf. und Templin aufgehoben; dagegen werden von demselben Tage ab von den Fuhrunternehmern Andrée in Zehdenick und Eßmann in Templin zwischen Gransee Bhf. und Templin, bezw. zwischen Gransee Bhf. und Zehdenick Privat-Personenfuhrwerke eingerichtet, welche mit dem nachstehend angegebenen Gange zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden sollen:

I. Fahrt: aus Gransee Bhf. 7 Uhr 50 Min. früh, in Templin um 11 Uhr 35 Min. Vm., aus Templin um 5 Uhr 10 Min. Nm., in Gransee Bhf. 8 Uhr 55 Min. Abends.

II. Fahrt: aus Gransee Bhf. 11 Uhr 45 Min. Vm., in Zehdenick um 1 Uhr 5 Min. Nm., aus Zehdenick um 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Gransee Bhf. 3 Uhr 30 Min. Nm.

III. Fahrt: aus Gransee Bhf. 7 Uhr 10 Min. Abends, in Templin um 10 Uhr 50 Min. Abends, aus Templin um 5 Uhr 35 Min. früh, in Gransee Bhf. 9 Uhr 15 Min. Vm.

Die Postfuhrstationen in Gransee, Zehdenick und Templin gelangen vom 1. April d. J. ab zur Aufhebung.

Potsdam, den 18. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Britz.

18. Zu Britz bei Eberswalde, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 24. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet. Potsdam, den 20. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Postagentur in Bornstedt.

19. Am 1. April d. J. wird in dem Dorfe Bornstedt bei Potsdam, im Hause des Ortsvorstehers Lausmann, Friedrich-Wilhelmstraße Nr. 47, eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält unbeschränkte Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art.

Die Postverbindung der Postagentur wird durch die zwischen Potsdam Bhf. und Ketzin kursirende Kariolpost hergestellt, welche Bornstedt in der Richtung von Potsdam um 7½ Uhr früh, in der Richtung nach Potsdam um 8¼ Uhr Abends berührt.

Dementsprechend sind die Dienststunden der Postagentur für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

a. an Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Nachmittags,
b. an Sonntagen und den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Festtagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 21. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 18 und der konsolidirten 4½ tigen Staats-Anleihe.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn Adolph Boltze hierselbst, in der Zeit vom 5 bis 10. März d. J. die Schuldverschreibungen der 4% tigen Staats-Anleihe von 1855 Ser. 261 № 2605 über 100 Thlr., Ser. 641 № 64012 über 100 Thlr. 2) der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. L. № 31461 über 100 Thlr. angeblich gestohlen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Boltze hierselbst, Kommandantenstraße Nr. 47, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. März 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Personenzugbillets.

25. Vom 1. April d. J. an werden bei unserer Billet-Expedition Berlin (Berlin-Dresden) Personenzugbillets I., II. und III. Wagenklasse nach Station Gröditz der Sächsischen Staatsbahn via Zossen-Elsterwerda zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Frachtergünstigungen für Ausstellungs-Thiere.

27. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Posen stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung für die Provinzen Posen und Schlesien ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes beziehungsweise des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 14. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Frachtsätze für Beförderung von Eil- und Stückgut.

28. Vom 1. April d. J. ab findet von und nach den Haltestellen Caulsdorf, Rehfelde, Ascherbude und Stoewen die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den im Nachtrag XIV des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 für diese Haltestellen angegebenen Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 19. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Nieder-Barnim.

5. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die Colonien Bergbrück und Schulzenhöhe und das gesammte südlich der Berlin-Frankfurter Chaussee belegene Terrain des Rittergutes Tasdorf, sowie die nördlich dieser Chaussee belegenen Etablissements und Grundstücke des Rentiers Matthias, des Töpfermeisters Teßmar, des Fuhrherrn Matthes und der dem Rittergutsbesitzer Piffin gehörigen alten Försterei unter Abweichung von dem Gutsbezirke Tasdorf und die bei Tasdorf belegenen, zur Gemeinde Rüdersdorf gehörigen Etablissements und Grundstücke des Bäckermeisters Schroeder, des Fischers Münchow, des Bergarbeiters Wilhelm Schulze, des Bergarbeiters August Betz, des Bergarbeiters Wolter und des Schlossermeisters Vierkorn unter Abweichung von dem Gemeindebezirke Rüdersdorf mit dem Gemeindebezirke Tasdorf vereinigt werden.

Berlin, den 19. März 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Der versorgungsberechtigte Jäger Gustav Fehringer, zur Zeit Waldwärter in der Oberförsterei Lübersdorf, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Förstersstelle Seddin zu Cunersdorf in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Karl Meißner ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Theodor Wolff III., Robert Reinsch und August Proske sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Lange, geb. Karge, Schmidt, geb. Teschendorf, Ohm, geb. Großkopf, Reeck, geb. Kunze, Leupold, geb. Seidel, Maerz, geb. Krüger, Norbert, geb. Fuhr, Alwine Eick, Alma Huhn sind als Hebammen für Berlin zugelassen worden.

Der Lehrer Michaelis ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Woltersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Straußberg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Jahncke zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Kalkberg Rüdersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Straußberg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Rangau, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Börnicke, Diözese Bernau, kommt durch die Emeritirung ihres seitzen Inhabers, des Pfarrers Ribbach, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Pitum, Schneider,	19 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Februar d. J.
2	Jakob Puttrus, Schlossergeselle,	18 Jahre, aus Schwerteln bei Riga in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. Februar d. J.
3	a. Josefa Burianski, b. Katharina Burianski, verehelichte Zigeunerinnen,	22 Jahre, 21 Jahre, beide geboren zu Bokowina in Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Moritz Huppert, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren zu Strzyszow, Kreis Wadowice in Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. Februar d. J.
5	Johann Winkler, Schneider,	18 Jahre, aus Kremetschau, Bezirk Hohenstadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	6. Februar d. J.
6	Johann Cerny, Maurergeselle,	geboren 1849, aus Skworni, Bezirk Böhmisch-Brod in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	11. Februar d. J.
7	Ignaz Huber, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Schattwald, Bezirk Reute in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	13. Februar d. J.
8	Karl Hinke, Handarbeiter,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Harzdorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Januar d. J.
9	Johann Schlossig, Handarbeiter,	53 Jahre, geboren zu Tollenstein bei Georgenthal in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	30. Januar d. J.
10	Emil Bader, Kupferschmied,	21 Jahre, aus Holderbank in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	3. Februar d. J.
11	Anders Johann Magnusson, Handarbeiter,	geboren am 15. Februar 1843 zu Näsby auf der Insel Oeland in Schweden,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	30. Januar d. J.
12	Rudolf Weber, Färber,	geboren am 15. August 1855 zu Basel in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Februar d. J.
13	Germain Gummen, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar d. J.
14	Susanne Donner,	23 Jahre, geboren zu Michelau bei Diekirch im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblättter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheiten.

Polizeiliche Anordnung.

118. Diejenigen Beschränkungen des Viehverkehrs, sowie diejenigen weiteren Maßnahmen, welche aus Anlaß des letzten in unserem Regierungsbezirke und dessen Nachbarschaft stattgehabten Ausbruches der Rinderpest angeordnet worden sind und bis jetzt bestanden haben, namentlich die unterm 25. Februar und 14. März d. J. in Extrablättern zum Amtsblatt S. 79/80 u. 115 erlassenen polizeichen Anordnungen, werden für den Umfang unseres Regierungsbezirks mit Ausnahme des Kreises Oberbarnim hiermit aufgehoben.

Für den Kreis Oberbarnim bleiben folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die in § 4 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105) ausgesprochene Anzeigepflicht, wie dieselbe im Abschnitt II unserer polizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. (Amtsbl. S. 79) vorgeschrieben worden ist, bleibt bestehen.

2) Auf sämmtlichen Eisenbahnstationen des Kreises Oberbarnim darf Rindvieh ohne Beschränkung des Bestimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Der Erlaubnißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen, vom Tage seiner Ausstellung ab, und nur für solches Rindvieh ertheilt werden, welches mindestens 4 Wochen in der Stallung des Versenders resp. Verkäufers gestanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Versendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist.

Das thierärztliche Attest, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißscheine beigefügt sein muß, ist auf der Verladestation dem Stationsvorstande vorzuzeigen.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen, sowie der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen unterliegt keiner Beschränkung.

3) Rindviehmärkte bleiben untersagt. Der Auftrieb von anderen Thieren als Rindern auf Märkten ist gestattet.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 8598. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien.

№ 8599. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Stück 7.) № 8600. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

№ 8601. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**5. Juli**	in	Prenzlau,
"	**11.** "	in	Angermünde,
"	**12.** "	in	Bernau,
"	**16.** "	in	Wriezen,
"	**21.** "	in	Oranienburg,
"	**22.** "	in	Lindow,
"	**23.** "	in	Templin,
"	**25.** "	in	Straßburg in Uckermark,
"	**26.** "	in	Fürstenwerder,
"	**2. August**	in	Wittstock,
"	**4.** "	in	Meienburg,
"	**6.** "	in	Prigwalk,
"	**7.** "	in	Perleberg,
"	**9.** "	in	Lenzen,
"	**11.** "	in	Havelberg,
"	**12.** "	in	Kyritz,
"	**13.** "	in	Bahnhof Neustadt a. D.,
"	**14.** "	in	Neu-Ruppin,
"	**15.** "	in	Rauen,
"	**16.** "	in	Rathenow,
"	**20.** "	in	Treuenbrietzen,
"	**23.** "	in	Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin.

8. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die Beförderung von Personen auf der Unterspree in Berlin mittelst Dampfbooten, welche mit Rauchverzehrungseinrichtungen versehen sind und höchstens einen Tiefgang von 0,6 Meter, eine Länge von 12 Meter und eine Breite von 2,5 Meter haben, ist fortan auch oberhalb der Ebertsbrücke bis zum rechtsseitigen Ufer unterhalb der Friedrichsbrücke gestattet.

§ 2. Das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin ist ermächtigt, für Dampfboote der im § 1 gedachten Art die im § 10 der Polizei-Verordnung vom 30. März 1865 (Amtsbl. S. 153) vorgeschriebene Zwischenpause zwischen dem Abgange von demselben Ausgangspunkte und nach derselben Richtung bei der Fahrt auf solchen Theilen der öffentlichen Wasserstraßen, in welchen sich keine Schleusen befinden, widerruflich bis auf fünf Minuten abzukürzen.

§ 3. Im Uebrigen bleiben die über den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Unterspree bisher erlassenen Polizeiverordnungen auch für

Digitized by Google

den durch die gegenwärtige Verordnung gestatteten Dampfschiffsverkehr in Gültigkeit.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark bestraft.

Potsdam, den 28. März 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

119. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter den Aufschriften **„Bitter", „Eulenburg Jr."** und **„Der 18. März"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 50) die Nummer 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Sozialpolitische Rundschau"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Sozial-politische Rundschau" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **„Einwohner-Verein"** in Gersdorf verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Absatz 1, und des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die periodischen Druckschriften:

„Sechs Proletarier-Lieder, gewidmet Arbeitern Oesterreichs, von Joh. Most, Chem. Verlag des Verfassers, Druck der Genossenschaft Buchdruckerei", und

„Elend und Erlösung. Ein sozialistisches Zeitgedicht von Siegfried"

verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 13. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger **№** 34 etc.) die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer sowie die demnächst erschienenen Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Der Volksfreund"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Der Verein **Former-Liedertafel zu Altona** ist von uns auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Forckenbeck"** als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des citirten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift **„Preßprozesse"** oder **„Die Tochter des Staatsanwalts"**, Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz), 1876, von uns verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

120. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,20	0,90	2,60	1,00	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,82	1,92
2	2,20	0,92	2,62	0,90	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,78	1,92
3	2,20	0,96	2,60	1,02	1,18	0,76	2,18	1,46	1,62	1,26	2,72	1,92
4	2,20	1,00	2,60	0,96	1,18	0,76	2,14	1,46	1,62	1,24	2,68	1,92
5	2,20	1,00	2,58	0,96	1,18	0,76	2,16	1,46	1,62	1,24	2,62	1,92
6	2,20	1,00	2,64	0,90	1,18	0,76	2,14	1,54	1,62	1,24	2,60	1,92
7	2,20	1,00	2,60	0,96	1,18	0,76	2,16	1,54	1,62	1,26	2,60	1,92
8	2,22	1,00	2,60	1,00	1,20	0,77	2,16	1,56	1,62	1,30	2,68	1,92
9	2,26	1,04	2,60	0,94	1,22	0,77	2,20	1,50	1,64	1,34	2,76	1,94
10	2,30	1,10	2,66	1,10	1,24	0,78	2,22	1,52	1,66	1,38	2,86	1,98
11	2,34	1,14	2,66	1,16	1,28	0,81	2,28	1,54	1,66	1,42	3,20	2,00
12	2,36	1,16	2,72	1,20	1,30	0,84	2,24	1,58	1,68	1,44	3,74	2,02
13	2,36	1,18	2,78	1,20	1,35	0,86	2,18	1,60	1,68	1,46	3,86	2,04
14	2,40	1,20	2,78	1,30	1,37	0,89	2,28	1,66	1,68	1,46	4,04	2,08
15	2,42	1,26	2,80	1,30	1,39	0,89	2,28	1,66	1,66	1,44	3,96	2,10
16	2,44	1,28	2,84	1,26	1,40	0,92	2,20	1,60	1,66	1,44	3,86	2,12
17	2,46	1,28	2,82	1,38	1,41	0,93	2,26	1,70	1,66	1,44	3,84	2,12
18	2,46	1,30	2,80	1,40	1,44	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	3,80	2,14
19	2,46	1,30	2,78	1,40	1,45	0,96	2,26	1,76	1,68	1,46	3,70	2,16
20	2,46	1,32	2,78	1,36	1,46	0,96	2,26	1,78	1,68	1,46	3,62	2,18
21	2,48	1,34	2,74	1,34	1,46	0,97	2,24	1,80	1,68	1,46	3,52	2,20
22	2,46	1,32	2,72	1,34	1,46	0,97	2,24	1,80	1,68	1,46	3,42	2,22
23	2,46	1,30	2,74	1,24	1,46	0,97	2,28	1,80	1,68	1,46	3,28	2,24
24	2,44	1,28	2,74	1,30	1,47	0,97	2,18	1,80	1,70	1,48	3,16	2,24
25	2,46	1,30	2,74	1,30	1,47	0,98	2,16	1,80	1,70	1,48	3,04	2,24
26	2,48	1,32	2,70	1,30	1,47	0,98	2,16	1,80	1,70	1,48	2,92	2,24
27	2,48	1,30	2,68	1,30	1,47	1,00	2,18	1,80	1,70	1,48	2,82	2,24
28	2,48	1,30	2,68	1,30	1,47	1,00	2,18	1,80	1,70	1,46	2,70	2,24

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

121. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahre 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Sonnabend, den 24. Mai d. J. und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. März 1879.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 19. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke, nämlich: 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen. Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ist ein amtliches Führungsattest beizufügen.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.	Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung edler Pferde ꝛc.

122. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. M. zu gestatten geruht, zu der von ihm Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, sowie Behufs Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung beabsichtigten Ausspielung edler Pferde beziehungsweise von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewiesen dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 10 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 25. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

123. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Crewitz im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

124. Wegen Rotzkrankheit ist eine dem Roßschlächter Heidemann zu Perleberg gehörige rothbraune Stute am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125. Die Maulseuche ist in dem Rindviehbestande der Wittwe Schulz zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 26. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

126. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Gutenpaaren im Kreise Westhavelland ausgebrochen und sind daselbst vier mit dieser Krankheit behaftete Pferde am 24. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 28. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. Die Aphtenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Liquidator des verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes.

40. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes, zu welchem folgende Gesang-Vereine gehörten: Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Karthaus'scher Gesangverein, der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer № 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 22. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Bestellter Liquidator des verbotenen Vereins „Verband der Deutschen Schmiede".

41. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins Verband der Deutschen Schmiede mit dem Centralsitz in Berlin, der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst bestellt worden ist.

Berlin, den 26. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Chili und Peru betreffend.

12. Für den Verkehr mit Chili und Peru kommen zum 1. April d. J. die Vereinsportosätze (20 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) vorläufig nur bei der Beförderung mit Deutschen Schiffen über Hamburg und durch die Magellanstraße in Anwendung. Bei der Beförderung auf anderen Wegen (England ꝛc.) unterliegen die Briefsendungen, bis dahin daß die Verttrags-Ratifikationen von Chili und Peru eingegangen sein werden, demselben Tarife, welcher allgemein für den Verkehr mit den noch nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern festgesetzt ist (60 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) Die Sendungen sind frei vom Absender zu frankiren. Einschreibbriefe sind vorläufig nicht zulässig.

Berlin W., den 30. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877

26. Mit dem 1. April d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält: 1) Für den Verkehr zwischen Hettstedt und Sandersleben neue Tarifsätze für Stück- und Eilgüter, sowie unter Aufhebung der bezüglichen Tarifsätze des Lokal-Tarifes der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn ermäßigte Tarifsätze für die Wagenladungsklassen B. A. 2. Spezial-Tarif I bis III und Ausnahme-Tarif für Hölzer des Spezial-Tarifes II. Die zur Zeit gültigen Tarifsätze der Klasse A. 1. treten mit dem 15. Mai d. J. außer Kraft und kommen von dem genannten Tage an die in diesem Nachtrage enthaltenen höheren Tarifsätze zur Anwendung. 2) Mit Gültigkeit vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Berlin-Blankenheim Tarifsätze a. für den Lokal-

Digitized by Google

Güter-Verkehr der Strecke Berlin-Blankenheim, b. für den Güterverkehr zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim einerseits und Berlin (Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof), den Stationen Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf der Berliner Ringbahn, den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn der Linie Berlin-Frankfurt a. O., und den Stationen der Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahn andererseits. Druckexemplare dieses Nachtrages sind für den Preis von 0,25 Mark durch sämmtliche diesseitigen Güterexpeditionen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 29. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags
zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.

27. Am 1. l. M. tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag VII in Kraft, enthaltend die Aufhebung der Frachtsätze zwischen Stationen der Eisenbahn Pilsen—Priesen (Komotau) und Station Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit 1. Mai d. J., sowie Anderungen bezw. Berichtigungen der Zehendahnfrachten ꝛc. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (N. M., B. D., B. N.), Dresden-Friedrichstadt und Hirschberg verabfolgt.

Berlin, den 20. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Koks betreffend.

28. Die Gültigkeitsdauer des Nachtrags X zum Tarif der diesseitigen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn vom 1. August 1874, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Koks nach Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Nord- und Berlin-Görlitzer Bahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn excl. Stralsund ꝛc., ist widerruflich bis ultimo März 1880 verlängert worden.

Berlin, den 25. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

29. Für diejenigen Gegenstände, welche a. auf dem in der Zeit vom 13. bis 16. Juni d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkte, sowie b. auf der in der Zeit vom 14. bis 17. Juni d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Maschinen- ꝛc. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommer'schen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Markt-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Eine gleiche Transport-Begünstigung tritt für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Hannover stattfindenden internationalen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, auf den vorbezeichneten Linien unter denselben Bedingungen, jedoch mit der Modifikation ein, daß der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung erfolgt.

Bromberg, den 17. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Nachträgen zu den besonderen Bestimmungen und Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878.

30. Vom 1. April 1879 tritt zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 je der zweite Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten: a. Ergänzungen und Berichtigungen der besonderen Bestimmungen, b. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn-, bezw. Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn, bezw. Niederschlesisch-Märkischen, Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn andererseits, c. ermäßigte Frachtsätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II, d. ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Salz aller Art ab Halle und Sangerhausen nach Ostbahn-, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen, e. direkte aus dem Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn-, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen einerseits und Halle-Sorau-Gubener Stationen andererseits, f. direkte aus dem Schlesisch-Niedersächsischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Märkisch-Posener Stationen einerseits und den Stationen Halle und Cassel andererseits, g. Regulirungen von Frachtsätzen und anderweite Berichtigungen, h. bereits früher publizirte Tarifveränderungen. Exemplare der Nachträge sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Königliche Eisenbahn-Kommission zu Stolp betreffend.

31. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 10. März 1879 in Stolp zu eröffnende, der Königlichen Direktion der Ostbahn unterstellte Königliche Eisenbahn-Kommission tritt mit dem 1. April 1879 in Funktion. Die Königliche Eisenbahn-Kommission zu Stolp, welcher die von dem bisherigen Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Kommission Schneidemühl abzuzweigenden Strecken Wang

Digitized by Google

Konitz (exkl. der Bahnhöfe Wangerin und Konitz), Neustettin—Belgard (exkl. des Bahnhofs Belgard), Neustettin—Rügenwalde—Stolpmünde (exkl. der Bahnhöfe Schlawe und Stolp) zugetheilt werden, übernimmt vom genannten Tage ab die Verwaltung und den Betrieb innerhalb ihres Ressorts. Der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Stolp werden die gleichen Befugnisse, wie den übrigen Eisenbahn-Kommissionen der Ostbahn beigelegt. Der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl verbleibt vom 1. April d. J. ab die Strecke Schneidemühl-Dirschau (exkl. Bahnhof Dirschau). Bromberg, den 24. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Förster Hahn zu Kl.-Glienicke, Oberförsterei Potsdam, ist die neu errichtete Försterstelle Neustadt a./D. in der Oberförsterei Havelberg vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Obersäger Adolph Wünn, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Reiersdorf, ist unter Ernennung zum Königl. Förster die neu errichtete Försterstelle Gollin in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger August Pahl zu Friedersdorf ist unter Ernennung zum Königl. Förster die Försterstelle Klein-Glienicke in der Oberförsterei Potsdam vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Albert Neuendorff ist die neu gebildete Försterstelle für den Belauf Holbeck in der Oberförsterei Scharfenbrück unter Ernennung zum Förster vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Karl Preppernau, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Himmelpfort-Ost, ist die zur Erledigung kommende Waldwärterstelle für den Forsttheil Trottheide zu Marienthal in der Oberförsterei Lübersdorf vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der civilversorgungsberechtigte Vicefeldwebel Freitag ist vom 1. April d. J. ab definitiv zum Forstpolizei-Sergeanten für die Oberförsterei Schönwalde ernannt worden.

Der Polizei-Hauptmann Schilling zu Berlin wird — vom 1. April d. J. ab — an Stelle des in den Ruhestand versetzten Polizei-Hauptmanns Müseler zum Vorsteher des Polizei-Schifffahrts-Büreaus ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Friedrich Wilhelm Albert Schüler zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Kanzlisten August Sydow und Julius Wenzke sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedrich Theodor Krug ist vom 1. April d. J. ab definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedrich August Beer ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Herrmann Welz, Gustav Ulrich und Bernhard Gärtner sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Das unter Privat-Patronat stehende Archidiakonat zu Perleberg, Diözese gleichen Namens, ist durch die Amtsniederlegung seines bisherigen Inhabers, des Predigers Hasecke, erledigt.

Der bisherige Diakonus Karl Hermann Georg Witte ist zum Pfarrer bei der St. Golgatha-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Gustav Albert Springborn ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Ypslo, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Wilhelm Otto Dieben an der Nazarethkirche zu Berlin ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Trebbin und zum Prediger bei der Gemeinde zu Thyrow, Diözese Zossen, bestellt worden.

An dem Gymnasium in Neu-Ruppin ist der ordentliche Lehrer Saltzmann zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Conrad als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Rothe ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hein an der Friedrichstädtischen Knabenschule zu Berlin ist zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Seminar für Stadtschulen daselbst berufen worden.

Der Lehrer Wickel ist als Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Marwitz, Diözese Spandau, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Schütze zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1878.

1. Die Erhebungen über den Umfang der Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam (ausschließlich Berlin) im Jahre 1878 haben folgendes Resultat ergeben:

	Ausgewandert sind					
	auf Grund ertheilter Entlassungs-Urkunden		ohne Entlassungs-Urkunden		Summa	
überhaupt	—	106	—	207	—	313
Davon aus den Kreisen:						
Prenzlau	52		27		79	
Angermünde	16	81	28	193	44	274
Westprignitz	7		1		8	
Niederbarnim	6		137		143	
Die übrigen	—	25	—	14	—	39

ausgewanderten Personen vertheilen sich auf die andern 10 Kreise und die Städte Potsdam und Brandenburg in unerheblichen Einzelbeträgen.

Unter den mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten 106 Personen befanden sich 15 Familien.

Es waren im Alter:

bis 10	10—17	17—20	20—25	25—50	über 50
Jahren					
29	8	5	12	46	6

Von diesen 106 Personen hatten nachweisbar einen bestimmten Beruf 51 und zwar gehörten von diesen 25 zum Gesinde- und Arbeiterstande der Landwirthschaft, 16 zu den Fabrikarbeitern, Handwerksgesellen und Gehülfen, während die 10 übrigen sich anderen Berufs- resp. Erwerbszweigen gewidmet hatten. — Das Ziel der Auswanderung war für

58 Personen die Nordamerikanische Union,
26 " Australien,
10 " das Königreich der Niederlande,
4 " Dänemark,
2 " Texas,
1 " Frankreich,
1 " Belgien,
1 " Schweden,
1 " Rußland,
1 " Afrika,
1 " Hamburg.

Gegen das Vorjahr 1877 hat sich hiernach eine Verminderung bei denjenigen Personen ergeben, die mit Entlassungs-Urkunden, eine Vermehrung hingegen bei den Personen ergeben, die ohne Entlassungs-Urkunden ausgewandert sind.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierungs-Präsident. Frhr. v. Schlotheim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

128. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im **Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht** worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. **April** 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, das die Nummern 5, 6 und 8 der in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung **„Der Patriot"**, sowie die Nummer 23 der Zeitung **„Der freie Schweizer"** auf Grund des § 11 des erwähnten Gesetzes heute von uns verboten worden sind. Darmstadt, den 28. März 1879.

Großherzogl. Hessisches Kreisamt Darmstadt.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Forckenbeck"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Hofmann.**

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Th. **Yorck** hierselbst erschienene, in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig angefertigte Druckschrift: **„Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts.** Vortrag, gehalten auf der Volksversammlung des Kongresses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu Coburg am 19. Juli 1874 von Th. **Yorck"**, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 1. April 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„sozialdemokratischen Arbeiter-Verein"** in Geyer verboten.

Zwickau, den 1. April 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18—20 des in Kehl erscheinenden Wochenblattes **„Rheinbote"** werden verboten und wird zugleich das fernere Erscheinen dieses Blattes untersagt.

Freiburg, den 2. April 1879.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Der Stellvertreter: **M. Stoelter.**

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

129. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzialschulkollegien anzubringen. Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März 1877 (Centralblatt der Unterr.-Verwaltung Seite 151) verwiesen.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Greiff.**

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Bekanntmachung vom 8. März 1877 sich auch in dem Amtsblatt de 1877 Stück 12 Seite 102 abgedruckt findet. Etwaige Gesuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar sind unter Beachtung der desfallsigen Bestimmungen durch die zuständigen Herren Kreisschulinspektoren an uns spätestens zum **1. Mai d. J.** einzureichen. Welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweisen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig Seite 4 Al. 2. Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Institut haben sich nach

Digitized by Google

Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu unterwerfen. Ueber die Prüfung jeder Bewerberin sowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Institut haben die Examinatoren eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, beigefügt werden müssen. Aus dieser Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin so bestimmt ersichtlich sein, daß sie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erste Information des Lehrerkollegiums zu Dropsig bilden. In der Vorprüfung ist auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 2. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

130. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. März d. J. (Ges.-Sammlung de 1879 Seite 126) ist für das Veranlagungs-Jahr 1879/80 die Klassensteuer in folgenden Jahres- beziehungsweise Monats-Beträgen zu entrichten:

in Stufe	jährlich	monatlich
1	2 Mark 88 Pf.	— Mark 24 Pf.
2	5 „ 76 „	— „ 48 „
3	8 „ 64 „	— „ 72 „
4	11 „ 52 „	— „ 96 „
5	17 „ 28 „	1 „ 44 „
6	23 „ 04 „	1 „ 92 „
7	28 „ 80 „	2 „ 40 „
8	34 „ 56 „	2 „ 88 „
9	40 „ 32 „	3 „ 36 „
10	46 „ 08 „	3 „ 84 „
11	57 „ 60 „	4 „ 80 „
12	69 „ 12 „	5 „ 76 „

Potsdam, den 1. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Viehseuchen.

131. Die Klauenseuche hat sich in neuester Zeit in Kyritz bei Schweinen gezeigt, welche kürzlich von umherziehenden Händlern erkauft und wahrscheinlich mittelst Eisenbahntransports von Berlin bis Zernitz befördert worden waren.

Potsdam, den 2. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

132. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh der Bauerngutsbesitzer Friedrich Maaß und Carl Engel zu Carwesee ausgebrochen.

Potsdam, den 4. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Das Verfahren bei Bekanntmachung des Aufgebots.

2. Bereits durch die Erlasse vom 19. Februar 1875, vom 4. Juni 1876 und vom 21. Februar 1877 ist darauf hingewiesen worden,

daß das im § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene Aufgebot auf Anordnung des Standesbeamten von der Gemeindebehörde zu erlassen ist, daß demnach der das Aufgebot anordnende Standesbeamte die auswärtigen Gemeindebehörden direkt, nicht durch Vermittelung des auswärtigen Standesamts, requiriren und daß die betreffenden Gemeindebehörden derartige Requisitionen schleunig erledigen und die Aufgebote nach Ablauf der gesetzlichen Publikationsfrist sofort zurückenden sollen.

Es ist namentlich von den Königlichen Standesämtern zu Berlin Beschwerde darüber erhoben worden, daß gegen die vorgedachten Bestimmungen, zum Nachtheil der Betheiligten noch vielfach verstoßen und daß namentlich Requisitionen um Erlaß des Aufgebots von auswärtigen Standesämtern an die hiesigen Standesämter, statt an den Magistrat zu Berlin gerichtet werden. Verzögerungen sollen überdies, gemäß Anzeige der hiesigen Königlichen Standesämter nicht selten dadurch herbeigeführt werden, daß auswärtige Gemeindebehörden ihre Sendungen allgemein an „das Standesamt zu Berlin“ adressiren, statt von der in den betreffenden Requisitionsschreiben unter Angabe der Nummer und des Dienstlokales des Standesamts bezeichneten vollständigen Adresse Gebrauch zu machen, wovon dann die Folge ist, daß die Postbehörde das betreffende Schreiben, behufs Ermittelung des empfangsberechtigten Standesamts, zunächst erst an das Centralbüreau des Magistrats gelangen lassen muß. Gerügt wird endlich auch, daß die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über erfolgte Bekanntmachung des Aufgebots vielfach nicht mit dem Dienstsiegel (s. Musterbeispiel E. 1, Anlage der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875) versehen werden.

Berlin, den 18. März 1879.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten und Gemeinde- wie Gutsvorsteher mit dem Auftrage, die darin bezeichneten Bestimmungen genau zu beachten.

Potsdam, den 2. April 1879.

Der Vorsitzende des Bezirksraths,

Königl. Regierungs-Präsident Frhr. v. Schlotheim.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Schiffsliegefristen betreffend.

42. Unter Bezugnahme auf № II der Bekanntmachung vom 5. März 1850 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. Juli 1852 wird hiermit zur

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875.

1. In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 —, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den diesseitigen Provinzialverband 224729 resp. 631025 ergeben hat und daß für das Jahr 1878 Entschädigung zu leisten war für 139 auf polizeiliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde und 152 mit der Lungenseuche behaftet gewesene Rinder.

Die gezahlte Entschädigung beträgt für die Rinder und für die Pferde	31286	Mark	86	Pf.	36832	Mark	78	Pf.
Hierzu treten als Verwaltungskosten 3% mit	938	"	61	"	1104	"	98	"
Von diesen	32225	"	47	"	37937	"	76	"
kommen die aus dem Jahre 1877 übertragenen 1076 Mark 60 Pf. resp. 4150 Mark 23 Pf. durch Ab- resp. Zugänge anderweit festgesetzten	3028	"	17	"	5997	"	91	"
in Abzug und es sind zu dem Reste von	29197	"	30	"	31939	"	85	"
für pro 1878 event. noch zu zahlende Entschädigungen hinzu zu setzen	2500	"	—	"	10000	"	—	"
Zu diesen	31697	"	30	"	41939	"	85	"
tritt hinzu die von dem Brandenburgischen Provinzial-Ausschuß in der Sitzung vom 15. Dezember 1877 den Ortsbehörden bewilligte Hebegebühr von 3% mit	950	"	92	"	1258	"	20	"
Es sind also im Ganzen aufzubringen.	32648	"	22	"	43198	"	05	"
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd rund 15 Pf. oder	33709	"	35	"				
und pro Rind rund 7 Pf. oder erhoben werden.					44171	"	75	"
Gegen die obige Bedarfssumme ergiebt sich ein Mehrbetrag von	1061	"	13	"	973	"	70	"

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1879 berücksichtigt werden wird.

Die Beiträge haben betragen

für 1877 pro Pferd 16 Pf., pro Rind 7 Pf.,
" 1876 " " 21 " " " 11 "

Berlin, den 31. März 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg. von Levetzow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist, nachdem der kommissarische Amtsvorsteher der Amtsbezirke IV Boberow und XV Stavenow, Nagel, seine Aemter niedergelegt hat, der kommissarische Amtsvorsteher der Bezirke V Marnow und VII Dalmin Rentier Exß in Dalmin zu seinem Nachfolger unter der Bedingung der Verlegung seines Wohnsitzes nach Karstädt und unter Zurücknahme seiner Bestellung zum kommissarischen Amtsvorsteher des Bezirks Dalmin ernannt worden.

Der Feldmesser Johannes Loewe, zur Zeit in Carmzow, ist am 25. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Bauführer Karl Müller, zur Zeit in Neu-Ruppin, ist am 28. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Militair-Anwärter Mittag als Militair-Supernumerar angenommen, der Militair-Supernumerar Werkmeister Behufs Uebertritts zum Kaiserlichen Reichs-Patent-Amte ausgeschieden und der Steuererheber Ostwaldt I. in den Ruhestand versetzt worden.

Bei der Königlichen Rentenbank zu Berlin ist der Büreau-Diätar Pusch zum Sekretair 2. Klasse und der Sekretair Bleser zum Sekretair 1. Klasse ernannt worden.

Der dem Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Frankfurt a. O. angehörende Regierungsrath Rintelen ist zum 1. Mai 1879 als kommissarischer Hülfsarbeiter in das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kulturſachen zu Berlin berufen.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind der bisherige Büreau-Assistent August Tiffe zum Stadtgerichts-Sekretair und die bisherigen Büreau-Diätarien Paul Eduard Jahncke, Cunow August

Digitized by Google

Wilhelm John zu Stadtgerichts-Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Morgenstern ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Kanzlist Carl Grabow ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Werkmeister Carl Gilles, Carl Leopold Buecken und Carl August Müller zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Prediger Otto Ewald Hugo Haase zu Graebendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, ist zum Diakonatssubstituten von Freienwalde und zum Pfarrsubstituten von Alt-Ranft, Diözese Wriezen, cum spe succedendi bestellt worden.

Dem Schulvorsteher Dr. Löwenberg ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Mittel-Mädchenschule in dem Stadttheil Gesundbrunnen zu Berlin ertheilt worden.

Der Schulvorsteherin Frau Hieckethier ist die Erlaubniß zur Leitung einer höheren Mädchenschule, Naunynstraße Nr. 36 in Berlin, ertheilt worden.

Der Schulamts-Kandidat Lück ist als Adjunct an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der Lehrer Brennecke ist als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer am Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Die unter Magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle an St. Sabinen in Prenzlau, Diözese Prenzlau I ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kanzow, zur Erledigung gekommen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Stelle an der Ortsschule zu Linum, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Ortsschule zu Köritz, Inspektion Wusterhausen, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Gransee, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen, eine Stelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, die Lehrer- und Küsterstelle zu Bochin, Inspektion Lenzen, eine Stelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a./D., Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstelle zu Rosenwinkel, Inspektion Kyritz, die 2. Lehrerstelle zu Glöwen, Inspektion Wilsnack, eine Stelle an den Gemeindeschulen zu Spandau, Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, die Lehrer- und Küsterstelle zu Gühlsdorf, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Ulenze, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Inspektion Putlitz.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin im Laufe des Monats März 1879.

Es sind:

angestellt: die Postpraktikanten Belling, Heimbürge und Kuhlow als Postsekretäre;

ernannt: der Ober-Postdirektionssekretär F. F. Müller zum Postdirektor, der Postsekretär Gustav Lange zum Ober-Postdirektionssekretär und der Telegraphensekretär Bokelmann zum Ober-Telegraphensekretär;

versetzt: der Postsekretär Hübner und der Telegraphen-Assistent Laabs von Berlin nach Forst i./L. bezw. Langendreer, der Telegraphen-Assistent Weber von Langendreer nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Goeke;

gestorben: der Postsekretär Kittel.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat März 1879.

Es sind

versetzt: die Postdirektoren Behrend von Beeskow nach Swinemünde, Proffen von Harburg i./Hannover nach Brandenburg a./H. und Zindel von Brandenburg a./H. nach Beeskow, ferner die Ober-Postdirektionssekretäre von Bülzingsloewen von Potsdam nach Berlin und Pirsich von Gumbinnen nach Potsdam;

angenommen als Postagenten: der ehemalige Wirthschaftsinspektor Naumann in Dreetz und der Gemeindevorsteher Kausmann in Bornstedt;

freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter Wald in Herzberg i./M., die Postagenten Ebert in Dreetz, Puhl in Wildpark bei Potsdam und Richter in Sperenberg;

Es ist

in den Ruhestand getreten: der Büreau-Assistent Gürtler in Potsdam;

gestorben: der Postagent Weber in Caput.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: vacat.

B. Versetzungen: Bredow, Intendantur-Rath, vom 14. Armee-Korps unter Belassung in dem Commando-Verhältniß bei dem Kriegs-Ministerio zum Garde-Korps versetzt; Bruhn, Garnison-Baumeister in Frankfurt a. M., in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt; Reddig, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Berlin, unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor nach Straßburg versetzt; Weidler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Wittenberg, nach Berlin versetzt; Schulz, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Berlin, nach Harburg versetzt.

C. Pensionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eduard Schwab, Buchbindergeselle,	33 Jahre, geboren zu Hainsbach, Bezirk Schluckenau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	26. Februar d. J.
2	Valentin Bous, Tapezier,	geboren am 14. Juni 1856 zu Freiburg in Baden, ortsangehörig zu Luremburg,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
3	Josef Seidler, Weber,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wächtersdorf, Kreis Olmütz, Bezirk Sternberg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	14. Februar d. J.
4	Israel Rom, Tabackschneider,	20 Jahre, aus Merecz in Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	24. Februar d. J.
5	Josef Schönfeld, Bäckergeselle,	26 Jahre, aus Czenstochau in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
6	Andreas Kokolski, Arbeiter,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Konin in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	28. Februar d. J.
7	Franz Prasil, Schuhmacher,	32 Jahre, aus Nachowitz, Bezirk Chrudim in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. November 1878.
8	Johann Palluch, Drahtbinder,	17 Jahre, aus Czaczabei Trentsin in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Josef Janusheck, Weber,	geboren am 10. März 1845 zu Semil in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
10	Johann Hanke, Nagelschmiedgeselle,	24 Jahre, aus Bagdorf bei Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
11	Naum Jancowicz, Konditor,	22 Jahre, aus Beliz bei Horien in Albanien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Februar d. J.
12	Franz Boenisch, Dachdecker,	33 Jahre, aus Günterdorf, Kreis Königinhof in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Josef Kozak, Fleischer,	26 Jahre, aus Chodaräschadow bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
14	Johann Effenberger, Fabrikarbeiter,	geboren 1826 zu Eberdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Emanuel Meyer, Müllergeselle,	19 Jahre, aus Oberadersbach in Böhmen.	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Ignaz Kotteck, Klempnergeselle,	35 Jahre, aus Wartenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
17	Johann Jakob Rieger, Bergmann,	33 Jahre, aus Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
18	Josef Postpieschl, Sattlergeselle,	22 Jahre, aus Dolni-Sydow in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
19	Berthold Zinnecker, Klempnergeselle,	18 Jahre, aus Spindelmühle in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Januar d. J.
20	Michael Radojewsky, Brauergeselle,	29 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
21	Anton Felgenhauer, Steindrucker,	geboren am 17. Juli 1838 zu Lurdorf, wohnhaft zu Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	10. Februar d. J.
22	Ferdinand Richter, Lohgerber,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wernstadt, Bezirk Tetschen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	22. Februar d. J.
23	Veit Fischera, Bäckergeselle,	geboren am 16. Juni 1840 zu Bordo in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	28. Februar d. J.
24	Jakob Nissen-Kjeer, Cigarrenarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Kolding, wohnhaft zu Fridericia in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Februar d. J.
25	Josef Schmid, Tagelöhner,	36 Jahre, wohnhaft und ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tiefenbronn,	11. Februar d. J.
26	Angelo Dalla Costa, Tagelöhner,	geboren 1853, aus Enego, Provinz Vicenza in Italien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München,	desgleichen.
27	Johann Strasser, Maurer,	geboren 1851, aus Lähn, Bezirk Reutte in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
28	Eduard Stocklöw, Tischlergehülfe,	geboren 1848, aus Sonnenberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	15. Februar d. J.
29	Johann Welzl, Schmied,	geboren am 1. Juni 1843, ortsangehörig zu Klentsch, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
30	Anton Grössing, Schlossergehülfe,	geboren 1848, aus Haus, Bezirk Gröbming in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Februar d. J.
31	Johann Krajanek, Tagelöhner,	50 Jahre, aus Milivicka, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Februar d. J.
32	Peter Balaster, Webergeselle,	20 Jahre, aus Bartholomäberg, Bezirk Bludenz, Kronland Vorarlberg in Oesterreich.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
33	Ernst Hradil, Täschnergeselle,	35 Jahre, aus Pysely, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Februar d. J.
34	Josef Schichtl, Zimmermann,	geboren 1833, ortsangehörig zu Breitenbach, Bezirk Kufstein in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	19. Februar d. J.
35	Ferdinand Dabergotz, Färber,	geboren 1846 und ortsangehörig zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. Februar d. J.
36	Bartholomäus Masin, Spengler,	16 Jahre, aus Zasmuk, Kreis Kolin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Februar d. J.
37	Die Handelsleute a. Leib Kolinsky,	68 Jahre, aus Stawiczki, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Februar d. J.
	b. Hezeg Herschowitz Brickmann,	19 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,			
38	Rudolf Niklaus, Sattler,	24 Jahre, geboren zu Meiringen, früher wohnhaft zu Zauggenried, Bezirk Fraubrunnen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	desgleichen.
39	Wilhelm Steffani, Orgelspieler,	46 Jahre, geboren zu Montegroppo in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Februar d. J.
40	Johann Nikolaus Jousset, Weber,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Granges, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 8602. Gesetz, betreffend die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission. Vom 23. Februar 1879.

№ 8603. Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Februar 1879.

№ 8604. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 3. März 1879.

№ 8605. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 4. März 1879.

№ 8606. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1879, betreffend die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp.

(Stück 9.) № 8607. **Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung.** Vom 6. März 1879.

№ 8608. Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 13. März 1879.

№ 8609. Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879.

№ 8610. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1879, betreffend die Verlegung des Sitzes des Oberpräsidiums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig.

(Stück 10.) № 8611. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (Gesetz-Samml. S. 1269). Vom 7. März 1879.

№ 8612. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 25. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

6. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblat S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umtauschfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

133. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. April 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Nadai"**, sowie auf diejenigen, welche an Stelle einer Titelaufschrift mit vier Fragezeichen versehen, zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 5. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit von der unterzeichneten Landespolizeibehörde die Nr. 24 des diesjährigen Jahrgangs der in Hottingen-Zürich in der dortigen Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Zeitschrift: **„Der freie Schweizer"** verboten.

Frankfurt a. O., den 4. April 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: **„Die Deutschen Arbeiter"**, Schauspiel in zwei Aufzügen von Andreas Scherzer, Hamburg, Druck von M. Rosenberg, 1871," nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 5. April 1879.
Die Polizeibehörde.

138. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 28	11 66	11 56	11 48	13 50	30 50	30 10	4 40	3 83	2 25	3 75	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 23	12 84	12 57	20 —	30 —	30 —	3 80	3 —	— —	4 20	1 20	1 —
3	Bernau	16 92	12 19	14 65	11 98	23 —	25 —	27 —	5 —	3 88	— —	4 78	1 35	1 10
4	Brandenburg	— —	13 24	— —	13 61	24 60	28 60	32 40	4 30	3 —	— —	4 —	1 16	1 08
5	Dahme	16 47	11 88	12 86	11 —	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 99	11 68	13 —	12 44	18 —	27 —	28 —	4 28	4 —	— —	4 —	1 30	1 —
7	Friesack	— —	12 60	— —	13 —	32 —	36 —	38 —	4 —	2 70	— —	2 75	1 20	1 10
8	Havelberg	17 65	12 50	14 —	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	2 50	— —	3 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	18 44	12 37	14 29	12 84	35 —	33 —	38 —	3 50	3 20	— —	4 —	1 20	—95
10	Kyritz	18 20	12 44	14 13	12 65	16 01	37 —	40 —	4 20	3 —	— —	3 95	1 10	1 —
11	Liebenwalde	18 67	12 —	15 33	12 50	26 50	33 —	39 50	4 50	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
12	Luckenwalde	16 10	12 46	12 15	13 17	30 —	36 —	40 —	3 93	3 20	— —	4 50	1 10	1 10
13	Oranienburg	— —	11 85	13 95	12 50	18 —	22 —	70 —	4 —	3 —	2 50	4 50	1 10	1 —
14	Perleberg	19 —	12 50	14 —	12 50	17 —	33 —	41 —	3 75	3 65	— —	3 65	1 40	1 10
15	Potsdam	— —	12 63	— —	13 50	22 —	28 50	27 50	5 10	3 35	— —	4 21	1 46	1 10
16	Prenzlau	16 94	11 88	12 35	11 26	22 50	27 50	27 50	5 14	4 —	3 —	3 75	1 30	1 05
17	Prigwalk	17 51	11 62	13 89	9 93	14 44	28 88	31 10	3 70	3 —	— —	3 50	1 —	—95
18	Rathenow	— —	12 34	— —	13 13	17 80	32 —	36 —	3 59	2 10	— —	2 75	1 30	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	12 21	12 80	12 41	32 —	30 —	46 —	3 69	3 75	— —	4 13	1 10	—95
20	Schwedt	18 —	12 50	12 40	12 —	26 67	40 —	33 33	5 —	3 —	— —	4 —	1 20	—80
21	Spandau	— —	12 90	14 16	13 —	19 —	26 —	30 —	5 27	3 50	— —	4 —	1 35	1 10
22	Straußberg	17 18	12 39	15 93	12 65	15 —	27 —	27 —	4 —	4 13	— —	5 78	1 20	1 10
23	Teltow	16 96	12 36	14 58	12 07	28 —	37 50	42 50	5 —	3 76	— —	4 57	1 40	1 15
24	Templin	17 —	11 53	12 —	10 93	14 40	30 —	21 —	3 —	3 —	— —	3 —	1 —	1 —
25	Treuenbrietzen	16 26	12 05	13 02	12 —	20 —	23 —	23 —	3 79	2 50	— —	4 —	1 40	1 —
26	Wittstock	17 45	11 48	11 73	11 —	13 33	30 —	30 —	2 86	2 73	1 50	2 75	— 91	—92
27	Wriezen a. O.	16 90	11 53	11 59	10 88	14 50	25 50	22 —	4 —	2 71	1 75	3 75	1 25	1 05
	Durchschnitt	17 31	12 19	— —	12 26	— —	— —	— —	4 12	3 22	— —	3 95	— —	— —

Potsdam, den 9. April 1879.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen.

134. Der Herr Minister des Innern hat dem Komité des Vereins „Invalidendank" für den Umfang der Monarchie die Genehmigung zur Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen zum Besten von militairischen Hilfsbedürftigen, welche vom Staate ausreichende Mittel gesetzlich nicht erhalten können, ertheilt. Die Polizei-Behörden unseres Bezirks werden veranlaßt, die Verloosung, sowie den Vertrieb der Loose ungehindert zuzulassen.

Das Unternehmen wird in den nächsten Monaten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 8. April 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Viehseuchen.

135. Die Pockenseuche in der Schafheerde des Bauerhofsbesitzers Samuel Aue zu Lüderodorf im Kreise Angermünde ist erloschen. Potsdam, den 11. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

136. Die Rotzkrankheit ist bei dem Pferde des Handelsmannes Jennerjahn zu Prenzlau — Neustädter Damm Nr. 38 — zum Ausbruch gekommen und ist dieses Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 11. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

137. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Bauern A. Spahn zu Neu-Langerwisch im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen und sind die drei Pferde desselben dieserhalb am 29. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 6. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat März 1879.

| Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. | | |

Erfolgte Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten.

139. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (Amtsblatt S. 39) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das seit längerer Zeit zu Donauwörth in Bayern in Haft befindliche Individuum, Bornamens Friedrich Wilhelm — auch Wilhelmi genannt, nach einer Mittheilung des dortigen Untersuchungsrichters nunmehr als der aus dem Gefängnisse zu Frankenthal ausgebrochene Räuber Mathäus Cappert von Ludwigshafen rekognoscirt worden ist. Unsere Anweisung hat hierdurch ihre Erledigung gefunden.

Potsdam, den 6. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise vom März 1879.

45. A. Engrospreise:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	53	Pf.,
" " "	do. (mittler)	16	"	93	"
" " "	do. (leichter)	15	"	43	"
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	69	"
" " "	do. (mittler)	12	"	28	"
" " "	do. (leichter)	11	"	71	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	18	"
" " "	do. (mittle)	15	"	04	"
" " "	do. (leichte)	10	"	61	"
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	40	"
" " "	do. (mittler)	12	"	01	"
" " "	do. (leichter)	10	"	82	"
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	44	"
" " "	do. (mittle)	15	"	86	"
" " "	do. (leichte)	13	"	67	"
" " "	Richtstroh	3	"	86	"
" " "	Heu	4	"	67	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	04	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	04	"
" 100 "	Linsen	26	"	77	"
" 100 "	Kartoffeln	5	"	04	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	34	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	24	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	16	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	21	"
" 1 Schock	Eier	2	"	81	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	63	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	05	"
für 1 Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	20	Pf.,
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	2	"	79	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 5. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

20. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an Frau Emilie Ottow in Luckenwalde, Trebbinerstraße 25, aufgeliefert in Luckenwalde am 21. November v. J., 2) ein Packet an Fräulein Emma Brandt per Adresse Frau Valeska Jochim in Berlin C., Linienstraße 224, aufgeliefert in Potsdam am 15. November v. J., 3) ein Einschreibbrief an den Arbeitsmann Friedrich Fischer in Jüterbog, aufgeliefert in Rathenow am 18. November v. J., 4) ein Einschreibbrief an Richard Küstner in Drossin bei Dommitzsch, aufgeliefert in Charlottenburg am 18. Dezember v. J., 5) eine Postanweisung über 6 Mark an den Schuhmachermeister Buchwald in Cöpenick, aufgeliefert in Nauen am 15. November v. J., 6) ein Packet an Wittwe Rulopp in Cochstedt, eingeliefert in Treuenbrietzen am 25. August v. J., 7) ein Packet an Fräulein Heinecke in Berlin, Alte Jacobstraße Nr. 9, eingeliefert in Potsdam am 23. Dezember v. J., 8) ein

Digitized by Google

Einschreibbrief an Fräulein Auguste Plessen, gen. Niemann in Berlin postlagernd, aufgeliefert in Belzig am 1. September v. J.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 9. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks vom 1. Juli 1878

32. Zum Ausnahme-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Königlichen Ostbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks vom 1. Juli 1878 tritt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze im Verkehr mit Buchwald und Sprottau der Oberschlesischen, sowie Friedland und Halbstadt der Breslau-Freiburger Eisenbahn, ferner die Einbeziehung neuer Routen. Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau, Gottesberg und Dittersbach zu haben.

Berlin, den 8. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Transport Böhmischer Kohlen vom 1. September 1878.

33. Mit 15. April d. J. tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Kohlen nach Norddeutschland via Reitzenhain resp. via Franzensbad vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze nach den Stationen der Berlin-Dresdener, Berliner Nord- und Königlichen Militairbahn 2c. Druck-Exemplare dieses Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (Dresdener Bahnhof) und Stralsund verabfolgt.

Berlin, den 10. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim.

34. Die 195 Km. lange Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim wird mit folgenden für den Güterverkehr bestimmten Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannsee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Rediitz, Lindau, Gütergluck, Barby, Stadt Calbe, Neu-Gattersleben, Güsten, Sandersleben, Hettstedt und Mannsfeld **am 15. April d. J.** zunächst für den Güter-Verkehr (mit Ausschluß der Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren) eröffnet. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie des diesseitigen Lokaltarifs vom 1. Juli 1877. Die zur Anwendung kommenden Tarife sind besonders bekannt gemacht und bei uns, sowie auf den Stationen käuflich zu haben.

Zwischen Berlin und den obengenannten Stationen findet direkte Expedition von Gütern von und nach dem Berlin-Dresdener, Niederschlesisch-Märkischen und Nordbahnhof statt. Bei Eil- und Stückgütern sind die Tarifsätze nach den genannten drei Staatsbahnhöfen gleich, für alle Wagenladungsgüter jedoch nach und von dem Nordbahnhofe, sowie dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe der Mehrentfernung entsprechend höher. Im Verkehr nach Berlin werden daher alle Güter auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe zur Abnahme gestellt, wenn auf dem Frachtbrief nicht ausdrücklich der Niederschlesisch-Märkische oder Nordbahnhof als Empfangsbahnhof vorgeschrieben ist.

Berlin, den 10. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

35. Zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 tritt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag XI in Kraft, welcher neue Tarifsätze für den Verkehr zwischen der Station Dreilinden (Wannsee) einerseits und den übrigen Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, sowie den Stationen Berlin (Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof), Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf andererseits, ferner neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Ringbahn nach Station Halensee der Strecke Berlin-Blankenheim enthält.

Berlin, den 13. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

36. Am 15. d. M. tritt ein aus mehreren Heften bestehender neuer Güter-Tarif in Kraft, welcher direkte Frachtsätze zwischen: a. Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim der diesseitigen Bahn, (inkl. Berlin — Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof — sowie den Stationen Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf der Berliner Ringbahn), der Berliner Nordbahn, der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer, der Hannoverschen, der Main-Weser und Nassauischen Eisenbahn andererseits, b. zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (exkl. Strecke Halle-Münden), der Main-Weser und Nassauischen Eisenbahn andererseits, c. zwischen den Stationen Hettstedt und Mansfeld der Strecke Berlin-Blankenheim einer- und Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, sowie Oberschlesischen Bahn andererseits enthält. Der Tarif bezw. die einzelnen Tarifheite sind zu den darauf vorgedruckten Preisen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, woselbst auch nähere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 13. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Ei

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

2.

Haupt-Etat

der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1879—80.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879–80. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 Ges. v. 8. Juli 1875 und Allerh. Verord. v. 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 Ges. v. 8. Juli 1875)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 ebendas.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 ebendas.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	185800	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—5.	Zinsen	12570	75
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	5660	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—7.	Beiträge der Kreise zu den Besoldungen der Wegebau-Inspektoren für Mitbeaufsichtigung der Kreis-Chausseen, Miethen, Pächte und sonstige Einnahmen	45262	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Beerdigungs- und Detentionskosten	279700	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens (7 % der Staatssteuern)	819000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	100	—
		Sa. VI.	1098800	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	3000	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	15600	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Ges. v. 25. Juni 1875):	2400	—
X.		Insgemein:	596	23
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	2897072	—
		" II.	185800	—
		" III.	12570	75
		" IV.	5660	—
		" V.	45262	—
		" VI.	1098800	—
		" VII.	3000	—
		" VIII.	15600	—
		" IX.	2400	—
		" X.	596	23
		Sa. A.	4266760	98

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879 – 80. Mk.	Pf.
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Zur Durchführung der Vermögensauseinandersetzung unter den früheren Landarmenverbänden der Provinz	221624	54
	2.	Aus dem Kapitalfond der Provinz zur Ablösung von Renten, die aus der Dotationsrente zu zahlen sind	67714	48
	3.	Zuschüsse von Kommunen zum Bau der Chaussee Birnbaum-Driesen	18800	—
	4.	Aus den Überschüssen des Rechnungsjahres 1878—79	39000	—
	5.	Sonstige außerordentliche Einnahmen	100	—
		Sa. B.	347239	02
		Hierzu Sa. A.	4266760	98
		Summa der Einnahme	4614000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mk.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
		Für die Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	29663	—
II.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder staatlicher Behörden	6449	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Miethe-Entschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	111292	—
	2—7.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	34000	—
		Sa. III.	145292	—
		Für die Provinzial-Verwaltung im Besonderen.		
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № II des Ges. v. 8. Juli 1875)	297051	—
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 ebendas.)	720000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. ebendas.):		
	1—10.	Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Landes- bezw. Wegebau-Inspektoren und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben der Verwaltung	158999	—
	11.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1402 km Provinzial-Chausseen	925000	—
		Sa. VI.	1083999	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 ebendas.)	100000	—
VIII.		Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 ebendas.)	30000	—
IX.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3, 4 a. a. O. und Verord. v. 23. Februar 1878):		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	943947	—
	2.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebenen	7000	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten	80000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	2000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	1600	—
		Sa. IX.	1034547	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879—80. Mk.	Pf.
X.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 des Ges. v. 8. Juli 1875):		
	1.	Für Ausbildung und Verpflegung	70000	—
	2.	Kosten für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern, Lehrmittel rc.	2000	—
	3.	Sonstige Ausgaben	1000	
		Sa. X.	7300	
XI.		Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 Ges. v. 13. März 1878):		
	1. 2.	Erziehungs- und Verpflegungskosten und sonstige Ausgaben	—	
XII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen rc. (§ 4 № 5 Ges. vom 8. Juli 1875)	—	
XIII.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 ebendas.)		
XIV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 13 Ges. v. 8. Juli 1875 und § 4 Ges. v. 28. Mai 1875)	1	
XV.		Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 Ges. v. 8. Juli 1875):		
	1—3.	Für die Ackerbauschulen in Schönnitz, Wriezen und Dahme	7200	—
XVI.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	35371	52
XVII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses	4000	—
XVIII.		Zur stiftungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	4153	05
XIX.		Insgemein und zur Abrundung	626	06
XX.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	29663	—
		" II.	6449	—
		" III.	145292	—
		" IV.	297051	—
		" V.	720000	—
		" VI.	1083999	—
		" VII.	100000	—
		" VIII.	30600	—
		" IX.	1034547	—
		" X.	73000	—
		" XI.	30100	—
		" XII.	15000	—
		" XIII.	4000	—
		" XIV.	14866	49
		" XV.	7200	—
		" XVI.	35371	52
		" XVII.	4000	—
		" XVIII.	4153	05
		" XIX.	626	06
		" XX.	22500	—
		Summa A.	3658418	12

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheiten.

140. Diejenigen Beschränkungen des Viehverkehrs, sowie diejenigen weiteren Maßnahmen, welche aus Anlaß des letzten in unserem Regierungsbezirke und dessen Nachbarschaft stattgehabten Ausbruches der Rinderpest angeordnet worden sind und bis jetzt bestanden haben, namentlich die unterm 31. März d. J. im Extrablatt zum Amtsblatt Seite 131 erlassene polizeiliche Anordnung, werden hiermit aufgehoben, so daß die letzten bisher noch bestehenden Beschränkungen in dem Verkehr mit Rindvieh für den diesseitigen Verwaltungsbezirk von heute ab in Wegfall kommen.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 1285. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

(Stück 8.) № 1286. Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Vom 1. Juni 1878.

№ 1287. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Vom 1. Juni 1878.

№ 1288. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4. Juni 1878.

(Stück 9.) № 1289. Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879.

№ 1290. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

(Stück 10.) № 1291. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879.

(Stück 11.) № 1292. Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 8613. Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879.

№ 8614. Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879.

№ 8615. Gesetz, wegen Aufhebung der §§ 29 bis 48 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 9. März 1879.

№ 8616. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung Märkischer Wasserstraßen. Vom 12. März 1879.

№ 8617. Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel. Vom 18. März 1879.

№ 8618. Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom 4 Februar / 23. Januar 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke sind in verschiedenen Land- und Stadtkreisen der hiesigen Provinz durch Kreis- bezw. Orts-Polizei-Verordnungen Bestimmungen getroffen, welche untereinander nicht in allen Punkten übereinstimmen.

Mit Rücksicht auf die Belästigungen, welche hieraus für den aus dem einen in den anderen Kreis übergehenden Verkehr entstehen können, wird auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Alles nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkehr

auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers, sowie, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der eignen Feldmark findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch Orts-Polizei-Verordnung in Kraft gesetzt wird.

Bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Polizei-Vorschrift erlassen worden ist, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg.

§ 2. Alles zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eignen Feldmark muß, wenn es sich in den Monaten

Januar, November und Dezember von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
Februar und Oktober von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

endlich

Mai, Juni und Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chausseen oder Poststraßen befindet, dergestalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an der Spitze der Deichsel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden.

Während der Zeit vom ersten bis zum letzten Mondviertel ist es bei klarem Himmel und hellem Mondschein gestattet, die Laterne unangezündet zu lassen.

Durch Orts- oder Kreis-Polizei-Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß Personenfuhrwerk mit zwei Laternen versehen sein muß, und daß die Beleuchtung des Fuhrwerks überhaupt auch noch auf anderen öffentlichen Wegen und Straßen als den vorbezeichneten stattfinden soll.

§ 3. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 zu 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, und zwar sind sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Vorrichtungen versehen sind, — die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 2. bestimmten Zeit brennen.

§ 4. Alle den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 und 2 widersprechenden Vorschriften der über die Bezeichnung und Beleuchtung des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bisher erlassenen Orts- und Kreispolizei-Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 10. April 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Berichtigung.

In dem § 59 der als Beilage zum 5. Stücke des diesjährigen Amtsblatts publizirten „revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" vom 31. Oktober 1878 sind die Worte: „und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung" zu streichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrifft die Ausgabe falscher tunesischer Obligationen und Verfolgung des Ferdinand Passer.

141. Nach einem dem Herrn Reichskanzler Seitens des Kaiserl. General-Konsuls in Tunis zugegangenen Berichte sind kürzlich in verschiedenen Städten Italiens falsche fünfprozentige Obligationen der „Dette Générale du Gouvernement Tunisien" zu je 500 Francs in Umlauf gesetzt worden, und zwar erscheint ein gewisser Ferdinand Passer, welcher in Stockholm etablirt sein soll, dessen verdächtig. Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, spricht italienisch geläufig, doch mit deutschem Accent, ist klein und mager, hat blonden Schnurbart, hellen Teint und blaue Augen, ist anständig gekleidet und trägt eine goldene Remontoir-Uhr mit goldener Kette. In Italien ist er nicht mehr zu ermitteln gewesen. Erkennbar sind die falschen Obligationen zunächst an dem Papier, welches stärker und anders abgetont ist, als das der echten Schuldverschreibungen. Während ferner auf den echten Obligationen die in Bogenschrift angebrachten Worte „Dette generale du gouvernement tunisien" und auf den echten Coupons die in der Mitte befindlichen großen Zahlen in der Papiermasse selbst ausgedrückt sind, so daß man sie auf der Rückseite deutlich wahrnehmen kann, sind die gedachten Worte und Zahlen auf den Fälschungen kaum sichtbar. Die Rückseite der letzteren ist daher ebener und von gleichmäßigerem Aussehen. Der Coupon № 23 der gefälschten Obligationen trägt die Jahreszahl 1885 statt 1882. Noch andere Kennzeichen der Unächtheit sind weniger leicht zu entdecken oder liegen in der fehlerhaften Nachbildung des arabischen Textes und des

Digitized by Google

arabischen Siegels des Bey von Tunis. Schon gegenwärtig glaubt man die Zahl der in den Verkehr gebrachten falschen Obligationen auf 1000 annehmen zu sollen. Um soviel als möglich einer weiteren Verbreitung derselben und hiermit verbundenen Schädigung des Publikums vorzubeugen, hat die Finanz-Kommission in Tunis ohne Verzug die nöthigen Maßregeln ergriffen. So geschieht schon jetzt die im Gange befindliche Auszahlung des Januar-Coupons nur noch auf Vorlegung der Obligationen selbst. Weiter sollen alle Obligationen mit einem neuen Echtheitszeichen versehen werden. Die Zahlung des diesjährigen Juli-Coupons soll für alle noch nicht mit dem neuen Echtheitszeichen versehenen Obligationen nur in Tunis erfolgen. Schließlich ist in Aussicht genommen, sämmtliche Obligationen nach Tunis einzuberufen, um sie einer Prüfung auf ihre Echtheit durch die Finanz-Kommission daselbst zu unterwerfen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und den Betheiligten Vorsicht beim Ankaufe tunesischer Obligationen empfehlen, weisen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks an, nach dem ꝛc. Passer Nachforschungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle festzunehmen, auch wenn er versuchen sollte, in Preußen falsche tunesische Obligationen in Umlauf zu setzen, seine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, in jedem Fall uns aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 15. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

n. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

142. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,56	1,34	2,64	1,34	1,48	1,00	2,08	1,78	1,76	1,44	2,58	2,24
2	2,58	1,36	2,64	1,28	1,48	1,02	2,26	1,82	1,76	1,44	2,48	2,22
3	2,60	1,40	2,64	1,36	1,49	1,02	2,28	1,82	1,78	1,46	2,46	2,20
4	2,62	1,48	2,64	1,40	1,49	1,02	2,26	1,82	1,78	1,46	2,44	2,20
5	2,62	1,56	2,64	1,40	1,49	1,03	2,26	1,88	1,80	1,48	2,44	2,22
6	2,64	1,58	2,62	1,44	1,49	1,03	2,20	1,86	1,82	1,50	2,48	2,24
7	2,64	1,62	2,62	1,46	1,49	1,03	2,24	1,88	1,82	1,50	2,50	2,28
8	2,64	1,68	2,62	1,50	1,50	1,03	2,20	1,90	1,84	1,52	2,52	2,30
9	2,64	1,72	2,68	1,44	1,52	1,03	2,28	1,90	1,86	1,54	2,56	2,32
10	2,66	1,76	2,72	1,54	1,54	1,04	2,20	1,92	1,88	1,56	2,58	2,34
11	2,68	1,76	2,78	1,54	1,57	1,05	2,24	1,96	1,88	1,56	2,68	2,36
12	2,62	1,72	2,82	1,60	1,60	1,07	2,26	1,92	1,88	1,56	2,76	2,38
13	2,60	1,74	2,86	1,60	1,65	1,08	2,26	1,94	1,88	1,56	2,84	2,40
14	2,64	1,74	2,84	1,64	1,70	1,10	2,26	1,96	1,92	1,60	3,00	2,42
15	2,62	1,76	2,84	1,64	1,71	1,13	2,32	1,94	1,94	1,62	3,20	2,42
16	2,64	1,80	2,86	1,58	1,73	1,16	2,30	2,00	1,94	1,62	3,44	2,44
17	2,68	1,86	2,90	1,68	1,74	1,19	2,30	2,04	1,96	1,64	3,66	2,46
18	2,70	1,90	2,94	1,70	1,75	1,21	2,32	2,08	1,98	1,66	3,76	2,48
19	2,74	1,96	2,96	1,72	1,75	1,21	2,32	1,98	2,00	1,68	3,84	2,50
20	2,74	1,98	2,96	1,74	1,76	1,21	2,34	2,00	2,00	1,68	3,86	2,52
21	2,80	2,02	2,98	1,78	1,76	1,21	2,32	2,14	2,00	1,68	3,86	2,54
22	2,84	2,08	3,00	1,74	1,74	1,21	2,38	2,16	2,02	1,70	3,82	2,56
23	2,84	2,08	3,00	1,70	1,73	1,21	2,38	2,18	2,06	1,74	3,78	2,56
24	2,84	2,06	2,92	1,70	1,71	1,21	2,40	2,08	2,08	1,76	3,60	2,56
25	2,82	2,06	2,88	1,74	1,73	1,21	2,40	2,08	2,08	1,76	3,64	2,56
26	2,86	2,10	2,84	1,76	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,60	2,56
27	2,92	2,16	2,82	1,76	1,74	1,21	2,36	2,14	2,08	1,76	3,60	2,56
28	2,94	2,20	2,82	1,78	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,54	2,56
29	2,94	2,24	2,78	1,78	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,50	2,56
30	2,94	2,24	2,80	1,74	1,75	1,22	2,36	2,10	2,06	1,74	3,42	2,56
31	2,96	2,24	2,78	1,80	1,76	1,22	2,34	2,10	2,06	1,74	3,32	2,56

Potsdam, den 19. April 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

143. Zwei tolle Hunde sind am 14. d. M. in Groß-Briesen im Kreise Zauch-Belzig erschossen worden. Um dieselbe Zeit sind in der Gegend von Golzow und Brück in demselben Kreise zwei der Tollwuth verdächtige Hunde, von welchen mehrere Hunde gebissen worden sind, gesehen worden; diese sind jedoch entkommen.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

144. Von der Rotzwurmkrankheit sind die beiden Pferde des Handelsmanns Tieck zu Heinrichsdorf im Kreise Ober-Barnim befallen worden; das eine derselben ist gefallen, das andere auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts in Berlin betreffend.

46. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen 4 Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Unterhaltendes in 12 Briefen zusammengestellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen".

47. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage des Allgemeinen Deutschen Maurer-Vereins zu Berlin erschienene, von Paul Grottkau verfaßte und herausgegebene nicht periodische Druckschrift: **„Unterhaltendes in 12 Briefen zusammengestellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen"**, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland.

13. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin W., den 19. April 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Milow und Schollene.

21. Zu Milow und Schollene, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 24. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprechrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 19. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Die Ablösung der an die geistlichen und Schul-Institute, sowie die frommen und milden Stiftungen in entrichtenden Realabgaben betreffend.

1. Durch das in der Gesetz-Sammlung Seite 123 und 124 publizirte Gesetz vom 15. März 1879 ist noch einmal den Besitzern von Grundstücken, welche oben bezeichnete Abgaben zu entrichten und den Instituten, welche solche zu empfangen haben, das Recht eingeräumt worden, auf Ablösung derselben durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank anzutragen. Derartige Ablösungen beseitigen die vielfachen Unannehmlichkeiten, welche mit dem Bezuge von Real- und ganz besonders von Naturalabgaben verbunden zu sein pflegen, gewähren den Grundbesitzern die Gelegenheit ihre Grundstücke durch Zahlung einer festen Geldrente, an die Staatskasse in 56½ Jahren von jenen Abgaben gänzlich zu befreien und ermöglichen den Inhaber vieler berechtigten Stellen eine gesegnetere Wirksamkeit. Im allseitigen Interesse liegt es deshalb, dem Gesetz eine recht umfassende Anwendung zu geben. Zur Beseitung jeden Zweifels bemerken wir, daß auch die bereits rezeßmäßig in Renten umgewandelten Realabgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank abgelöst werden dürfen. Die Ablösungsanträge müssen aber bis zum 31. Dezember 1880 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angebracht werden. Alle Diejenigen, welche zur Anbringung eines solchen Antrages geneigt sind, werden deshalb hiermit aufgefor-

Digitized by Google

dert, denselben recht bald entweder direkt oder durch Vermittelung eines unserer Spezial-Kommissarien bei uns zu stellen.

Frankfurt a. O., den 3. April 1879.
Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigung von Frachtsätzen
für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Coaks

37. Die im Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer- ꝛc. Bahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 enthaltenen Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Köln-Mindener Bahn, den Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn — exkl. Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Magdeburg- (Centralbahnhof, Elbbahnhof, Fischerufer, Unterwelt), Buckau, Schönebeck, Calbe a. S., Köthen, Hettstädt (Station der Linie Berlin-Blankenheim), Bienenburg — ferner im Verkehr mit den Stationen Harburg, Lüneburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde der Hannoverschen Staatsbahn, Trebbin, Lichterfelde der Berlin-Anhaltischen, Rangsdorf, Mahlow, Marienfelde der Berlin-Dresdener und den Stationen der Strecke Berlin bis inkl. Genthin der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn werden durchgehend um 0,02 Mark pro 100 kg, sowie im Verkehr mit Güsten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn um 0,01 Mark pro 100 kg vom 1. Mai d. J. ab ermäßigt.

Berlin, den 12. April 1879.
Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

38. I. Für diejenigen Thiere, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 27. April d. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Hannover stattfindenden internationalen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, III. für diejenigen Gegenstände, welche auf dem in der Zeit vom 13. bis 16. Juni d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkt ausgestellt werden und unverkauft bleiben, IV. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 14. bis inkl. 17. Juni d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Maschinen- ꝛc. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Thiere sub I innerhalb vierzehn Tagen, b. der Hunde sub II innerhalb acht Tagen, c. der Gegenstände sub III und IV innerhalb vier Wochen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 12. April 1879.
Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für den Güter-Verkehr auf der Route
via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück.

39. Vom 15. April d. J. ab treten für den Verkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn, der Königlichen Ostbahn und der diesseitigen Station Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Moabit, Calbe (Stadt), Güsten, Hettstedt und Sandersleben der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einer- und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererseits auf der Route via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück gleiche Tarifsätze für den Güter-Verkehr in Kraft, wie solche im Mitteldeutschen Verbande für die gleichen Relationen resp. für Berlin (M.-S., B.-P.-M. und B.-A.), sowie für Calbe, Güsten, Hettstedt und Sandersleben (M.-H.) bestehen. Das Nähere ist bei den Expeditionen zu ersehen.

Berlin, den 14. April 1879.
Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband.

36. Mit dem 1. Juni d. J. werden die nachstehend genannten, den Güterverkehr zwischen der Warschau-Wien-Bromberger und der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Deutschen Eisenbahnen andererseits betreffenden Tarife aufgehoben, und zwar: a. der Stettin-Polnische Verbandstarif vom 1. Mai 1871, b. der Magdeburg-Polnische Verbandstarif vom 15. September 1871, c. der Preußisch-Polnische Verbandstarif vom 1. Juli 1872, d. der Sächsisch-Polnische Verbandstarif vom 1. August 1872, e. der Sächsisch-Russisch-Polnische Verbandstarif vom 1. Oktober 1870, f. der Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art im Verkehr zwischen Station Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerseits und Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger Bahn andererseits vom 15. September 1876, g. der Spezialtarif für die Beförderung von Getreide von der Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger Bahn nach der Station Dessau der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1877, h. der Spezialtarif für

Digitized by Google

Salz aller Art ab Inowrazlaw nach Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Bahn via Thorn-Alexandrowo vom 15. Dezember 1874, i. der Hamburg-Lübeck-Polnische Verbandstarif vom 1. März 1875, k. der Hamburg-Polnische Verbandstarif vom 15. April 1876, l. die im Ostdeutsch-Rheinischen Tarif vom 1. August 1874 enthaltenen Sätze für den Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener, Rheinischen, Aachener Industrie-, Westfälischen, Hannoverschen und Braunschweigischen Bahn einerseits und den Stationen Warschau und Lodz andererseits, m. der Tarif für den Versand von Stückgütern ab Annahmestelle Köln, Rheingasse Nr. 16 und 18, vom 1. Mai 1877 bezüglich des Verkehrs mit Warschau und Lodz. Mit dem genannten Tage tritt ein neuer, nach dem Reformsystem konstruirter Tarif unter dem Namen „Deutsch-Polnischer Verband-Güter-Tarif" in Kraft, welcher gegen die früheren Sätze theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen enthält. Der neue Tarif besteht aus folgenden Theilen: a. dem Heft-Theil II. Besondere Bestimmungen; b. dem Heft № 1, welches Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn, Warschau der Weichselbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, Posen und Inowrazlaw, Stationen der Oberschlesischen, sowie Frankfurt a. O., Bentschen und Guben der Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits, c. dem Heft № 2, welches Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen der Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger und Weichsel-Eisenbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Mecklenburgischen Friedrich-Franz und Berlin-Stettiner Bahn, sowie den Köln-Mindener Stationen, Bremen, Hamburg und den Hannoverschen Staatsbahnstationen Bremen, Bremerhafen, Gerstemünde, Harburg und Lüneburg andererseits, d. dem Heft № 3, welches Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen den Stationen Warschau der Warschau-Wien- und Warschau-Bromberger Eisenbahn, Warschau der Weichselbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und den Stationen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener Bahn (exkl. der Stationen der Strecke Osnabrück-Hamburg) Rheinischen, Aachener Industrie-, Westfälischen, Münster-Enschede, Magdeburg-Halberstädter, Hannoverschen Staats-, Hannover-Altenbeckener, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Braunschweigischen Eisenbahn andererseits, e. dem Heft № 4, welches Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen den Stationen Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn, Warschau der Weichselbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Märkisch-Posener, Magdeburg-Halberstädter, Niederschlesisch-Märkischen, Oberschlesischen und Sächsischen Staats-Eisenbahn andererseits, enthält. Die einzelnen Tarifhefte sind zu den darauf vorgedruckten Preisen vom 20. Mai d. J. ab auf den Verbandstationen käuflich zu haben. Inzwischen wird schon von jetzt ab auf deshallsige Anfragen durch die unterzeichnete geschäftsführende Verwaltung über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 15. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung eines Güter-Tarifs ꝛc.

37. 1) Mit dem 15. April d. J. ist ein Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einer- und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (exkl. Strecke Halle-Münden) der Main-Weser Bahn und der Nassauischen Eisenbahn andererseits in Kraft getreten. Exemplare dieses Tarifs (Heft № 4) sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,40 Mark käuflich zu beziehen.

2) Vom vorgenannten Tage ab treten für den Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererseits auf der Route via Beltzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück gleiche Tarifsätze für den Güter-Verkehr in Kraft, wie solche im Mitteldeutschen Verbande für die gleichen Relationen bestehen.

Bromberg, den 16. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Ausgelooste, noch nicht zur Einlösung präsentirte Steuer-Kredit- und unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine

Nachdem die letzte Verlosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermin 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Kredit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Kredit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. B. à 500 Thlr. № 1188. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

Lit. D. à 100 Thlr. № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Lit. B. à 500 Thlr. № 69.

Lit. E. à 38 Thlr. № 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr. № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5968. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058.

Digitized by Google

10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 14417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 8. April 1879.

Der Königl. Regierungs-Präsident v. Diest.

Personal-Chronik.

Der Stadt-Sekretair Sieg zu Luckenwalde ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Baruth getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Baruth für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 28. März 1879 in das Amt eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus, San.-Rath Dr. Kretzschmar ist der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Emil Louis Gleitsmann aus Jacobshagen zum Kreis-Physikus des Kreises Zauch-Belzig mit dem Amtssitze in Belzig ernannt worden.

Der Feldmesser, Lieutenant a. D. Clausen von Finck, zur Zeit in Berlin, ist am 1. April d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die erledigte Förstersstelle Canne in der Oberförsterei Chrenick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Königlichen Förster Casper zu Damelang in der Oberförsterei Lehnin übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Albert Babick zu Groß-Glienicke, Diözese Zossen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kl. Schönebeck, Diözese Berlin Land, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Spieker an der Realschule in Potsdam ist der Professortitel verliehen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des ersten Kalenderquartals 1879 die Bauführer: Carl Gustav Heinrich Kiel, Anton Carl Alfred Waltz, Wilhelm Hermann Carl Sonntag, Paul Georg Wilhelm Wohlbrück, Carl Friedrich Max Eugen Schilling, Johann Adam Franz Leonhard, Alwin Oskar Max Schulze, Carl Heinrich Dietrich Krameyer vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1879

im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Knauff in Prigwalk ist an das Kreisgericht in Perleberg unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent versetzt. Der Stadtrichter Fähndrich in Berlin ist zum Stadtgerichtsrath ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: Lautherius bei dem Kreisgericht in Prenzlau mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Strasburg Uckm., von Hamm bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow, Ziegler bei dem Kreisgericht in Johannisburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Arys, Bechmann bei dem Kreisgericht in Dramburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Callies, Thewalt bei dem Kreisgericht in Demmin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Treptow a. d. Tollense.

II. Rechts-Anwalte. Der frühere Gerichts-Assessor Joël ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen ernannt. Der Kreisrichter Radtke in Alt-Landsberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wriezen ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Boeckel, Bechmann, Schöller, Wichgraf, Steinkopf, Heym und Lisco.

IV. Referendare. Der Referendar Hans Freiherr von Dörnberg ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. entlassen. Der Referendar Dietz ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Bromberg entlassen. Der Referendar Rozell ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder übernommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Gleitsmann, Deppe, Eisenmann, Loeck, Heyn und Seidel.

V. Subalternbeamte. Dem Kreisgerichts-Sekretair Hamann in Potsdam ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen. Zu Kreisgerichts-Sekretairen sind ernannt die Büreau-Assistenten Schönberg bei der Gerichts-Kommission in Belzig, Radnitz bei der Gerichts-

Digitized by Google

Deputation in Oranienburg. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare Steinhardt bei der Gerichts-Kommission in Luckenwalde, Sacker bei der Gerichts-Deputation in Eberswalde.

Nachweisung

der im Monat März 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Hammerstein, Neue Markt 9, 1. Stellvertreter für den Neue Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Loesser, Neue Markt 16, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kleidermacher Lehmann, Brüderstraße 39, 2. Stellvertreter für den Schloß-Bezirk № 9, 4) Konsul Lehmus, Breitestraße 20, 1. Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk № 10, 5) Kaufmann Kienast, Belle-Alliancestraße 16, 1. Stellvertreter für den Wilhelmstraßen-Bezirk № 38, 6) Maler Richter, Hedemannstraße 12, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) Kaufmann Heydemann, Enkeplatz 3, Schiedsmann für den Sternwarte-Bezirk № 40, 8) Kunsthändler Gaillard, Friedrichstraße 11, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Holzhändler Goerling, Görlitzer Ufer 1, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 61, 64/65, 10) Lederwaaren-Fabrikant Freundt, Reichenbergerstraße 121, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Pfandleihamts-Sekretair Steinbrücker, Manteuffelstraße 88, Schiedsmann für den Waldemarstraßen-Bezirk № 71, 12) Kaufmann Berg, Manteuffelstraße 3, Schiedsmann für den Mariannenufer-Bezirk № 72, 13) Fabrikbesitzer Cabanis, Köpenickerstraße 21, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kunstgärtner Koppen, Mariannen-Ufer 1a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Fabrikant Faenger, Wasserthorstraße 32, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 80/81, 16) Magistrats-Registratur-Vorsteher Michaelis, Landsbergerstraße 97, Schiedsmann für den Büschingplatz-Bezirk № 128, 17) Geh. Registrator a. D. Jumpe, Ackerstraße 140, 2. Stellvertreter für den Bernauerstraßen-Bezirk № 161, 18) Bäckermeister Nothdurft, Rheinsbergerstraße 10 I, 1. Stellvertreter für den Rheinsbergerstraßen-Bezirk № 165, 19) Zimmermeister Oldricht, Prenzlauer Allee 2, Schiedsmann für den Danzigerstraßen-Bezirk № 171, 20) Instrumentenmacher Thamm, Chausseestraße 4, 2. Stellvertreter für den Unterbaumstraßen-Bezirk № 189, 21) Cigarrenfabrikant Hagedorn, Müllerstraße 6a, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 197/8, alle 21 verpflichtet am 26. März 1879.

Kreis Ober-Barnim. 22) Brauereibesitzer Sasse, Eberswalde, 2. Stellvertreter für den 1. 3. 4. Bezirk der Stadt Eberswalde, 23) Bauquartier-Pauly, daselbst, 2. Stellvertreter für den 5. 8. 9. Bezirk derselben Stadt, beide verpflichtet am 5. März 1879.

Kreis Ost-Prignitz. 24) Kaufmann Schlee Kyritz, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Kyritz, 25) Schmiedemeister Zier, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Rentier Gaus, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 25. März 1879; 27) Tuchfabrikant Schmidt, Wittstock, 2. Stellvertreter für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Wittstock, Kaufmann Regendant, daselbst, Schiedsmann für den 3., 4. und 5. Bezirk derselben Stadt, 29) Uhrmacher Reichert, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) Kaufmann Hannemann, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 20. März 1879.

Stadt Potsdam. 31) Bäckermeister Kenling, Potsdam, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 32) Kaufmann Schütze, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) Maler Scheiwe, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Stadtrath Miethe, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 35) Mehlhändler Behrend, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 11. Bezirk, 36) Zimmermeister Thoms, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 4. März 1879.

Kreis Prenzlau. 37) Gerichtsmann Bettac, Rosow, 2 Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Februar 1879.

Kreis Ruppin. 38) Bürgermeister Krüger, Gransee, Schiedsmann für die Stadt Gransee, 39) Kaufmann Franke, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 40) Kaufmann Körnchen, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 4. März 1879.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Büdnersohn Ernst Wolff aus Plessow, Kreis Zauch-Belzig, hat am 13. Dezember v. J. zu Hülse seines Bruders Friedrich Wolff den achtjährigen Knaben Albert Schultze mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens auf dem leicht zugefrorenen Plessower See errettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12.) № 8619. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. März 1879.

№ 8620. Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879.

№ 8621. Gesetz, betreffend die Deckung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn und von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkosten. Vom 20. März 1879.

Allerhöchster Erlaß,

wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen für mehrere märkische Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. genehmige Ich, daß bei der Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen der märkischen Wasserstraßen: I. Hohensaaten-Spandau-Berlin und zwar: 1) Finow-Kanal, 2) Oranienburger Kanal, 3) Havelstrecke zwischen dem Finow- und dem Oranienburger Kanal, 4) Havelstrecke von Pinnow bis zur Einfahrt in den Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal, II. Wasserverbindung von Berlin nach dem Plauer Kanal bezw. bis zur Elbe; III. Spree: 1) vom Dämeritzsee bis Cöpenick, 2) Rüdersdorfer Gewässer von dem Kalkfee bis zum Dämeritzsee, zur dauernden oder vorübergehenden Benutzung nothwendigen Grundstücke nebst etwaigem Zubehör erforderlichen Falles das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 31. März 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß

vom 2 d. M., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der Chaussee vom Bahnhofe Trebbin der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nach dem Bahnhofe Mahlow der Berlin-Dresdener Eisenbahn und weiter bis zur Berlin-Zossener Provinzial-Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. verleihe Ich dem Kreise Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße vom Bahnhofe Trebbin der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nach dem Bahnhofe Mahlow der Berlin-Dresdener Eisenbahn und weiter bis zur Berlin-Zossener Provinzial-Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifes vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zu Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 2. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	5.	Juli	in Prenzlau,
„	11.	„	in Angermünde,
„	12.	„	in Bernau,
„	16.	„	in Pritzen,
„	21.	„	in Oranienburg,
„	22.	„	in Lindow,
„	23.	„	in Templin,
„	25.	„	in Straßburg in Uckermark,
„	26.	„	in Fürstenwerder,
„	2.	August	in Wittstock,
„	4.	„	in Meienburg,
„	6.	„	in Pritzwalk,
„	7.	„	in Perleberg,
„	9.	„	in Lenzen,
„	11.	„	in Havelberg,
„	12.	„	in Kyritz,
„	13.	„	in Bahnhof Neustadt a. D.,
„	14.	„	in Neu-Ruppin,
„	15.	„	in Mauen,
„	16.	„	in Rathenow,

Digitized by Google

am 20. August in Treuenbrietzen,
„ 23. „ in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindsleerne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

145. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der freie Schweizer" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. April 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 14./24. November v. J. von der Königlich Preußischen Regierung in Schleswig gegen die Liedertafel Ferdinand in Barmbeck erlassene Verbot die **Liedertafel Harmonia** — welche sich als eine Fortsetzung der oben genannten Liedertafel Ferdinand darstellt — nach Maßgabe § 6 Absatz 3 des citirten Gesetzes mit umfaßt.

Hamburg, den 12. April 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Nemesis"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

Anweisung der neuen Zinscoupons Ser. IV zu Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

146. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen

Digitized by Google

sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Amortisirte Staatspapiere.

147. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. № 16,967 über 200 Thlr.
- F. № 13,173 " 100 "
- F. № 93,924 " 100 "
- F. № 146,281 " 100 "
- F. № 150,876 " 100 "
- F. № 176,016 " 100 "
- F. № 193,714 " 100 "
- G. № 8,018 " 50 "
- G. № 14,705 " 50 "
- G. № 23,411 " 50 "
- G. № 33,872 " 50 "
- G. № 41,427 " 50 "
- G. № 42,416 " 50 "
- H. № 8,921 " 25 "
- H. № 8,984 " 25 "
- H. № 15,651 " 25 "
- H. № 20,764 " 25 "
- H. № 32,769 " 25 "
- H. № 35,411 " 25 "
- H. № 43,430 " 25 "
- H. № 48,745 " 25 "
- H. № 52,136 " 25 "
- H. № 65,568 " 25 "

II. Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. № 9,746 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. № 2,042 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862.

Lit. C. № 722 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. C. № 340 über 200 Thlr.
- D. № 719 " 100 "

VI. Konsolidirte 4½prozentige Staats-Anleihe.

Lit. E. № 63,335 über 100 Thlr.

VII. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. B. № 2,147 über 500 Thlr.
- C. № 274 " 400 "

VIII. Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 1,944 über 100 Thlr.

IX. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I № 610 über 100 Thlr.

X. Vormals Hannoversche Obligation.

Lit. L. I. № 374 über 100 Thlr. Court.

XI. Vormals Nassauische Anleihe vom 28. April 1860.

Lit. A. № 2,147 über 100 Gulden.

Berlin, den 4. April 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere von den im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. April 1879.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung von Pferden ꝛc. in Gotha.

148. Des Königs Majestät haben dem Rennvereine für Mittel-Deutschland zu Gotha mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im Anschlusse an die diesjährigen September-Rennen ꝛc. von ihm beabsichtigten Ausspielung von Equipagen, Pferden, Kunst- und sonstigen Gegenständen auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegelderhebung auf der Ostprignitzer Kreis-Chaussee von Meyenburg über Teschow bis zur Kreisgrenze sowie von Meyenburg nach Pritzwalk.

149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ostprignitzer Kreischaussee von Meyenburg über Teschow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Putlitz **vom 15. Mai d. J. ab** das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird: 1) bei Meyenburg in Station 35,6 der alten Neu-Schreptow-Pritzwalk-Meyenburger Chaussee, 2) bei Teschow bei Station 11,1 der neuen Chaussee. Für den Verkehr von Teschow nach Putlitz und für den an der Teschower Hebestelle zur Chaussee gelangenden, bezw. dieselbe dort verlassenden Verkehr wird nur ein halbmeiliges Chausseegeld für die Hin- und Rückfahrt zusammen erhoben werden. Ferner wird die jetzige Hebestelle auf der Pritzwalk-Meyenburger Chaussee in Station 37,5 vom 15. Mai

Digitized by Google

d. J. ab unter Beibehaltung der bisherigen Hebefpflichtigkeit für eine und eine halbe Meile in Verbindung mit der zu 1 genannten Hebestelle nach Station 38,6 bei Meyenburg verlegt werden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Beelitz.

150. Dem Oberpfarrer Mathie zu Beelitz ist vom 1. Mai d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beelitz zunächst interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Sammlungen für das Diakonissenhaus in Bielefeld betreffend.

151. Dem Vorstande des Westfälischen Diakonissenhauses in Bielefeld ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. M. zur Abhaltung der ihm durch die früheren Erlasse vom 10. September 1877 und 24. Februar 1878 bewilligten Haus-Kollekte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie eine weitere Frist bis zum 1. Januar 1880 bewilligt worden.

Die Polizei-Behörden des Bezirks werden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März v. J. (Amtsblatt für 1878 Seite 79) hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Frühjahr 1880 projektirte allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin betreffend.

152. Für das Frühjahr 1880 ist eine allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin projektirt, welche nach dem Ausstellungs-Programm ein sehr lehrreiches Material bieten und nach den bisher eingegangenen Anmeldungen eine außerordentlich rege Betheiligung finden wird. Zur Förderung der Fischerei, sowie der Verarbeitung und des Umsatzes von Fischereiprodukten erscheint es wünschenswerth, daß diese Ausstellung recht zahlreich von berufsmäßigen Fischern und von den mit der Handhabung der fischerei-polizeilichen Aufsicht staatlich betrauten Beamten besucht wird, weshalb wir auf diese Ausstellung noch besonders aufmerksam machen.

Potsdam, den 25. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

153. An der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Milchhändlers Carl Müller zu Weißensee im Kreise Niederbarnim krepirt.

Potsdam, den 23. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154. Die Rotz-Wurm-Krankheit ist unter den Pferden der Wittwe Munzel zu Milow im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Die Maulseuche unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Maath und Engel zu Carwesee im Kreise Ostpavelland ist erloschen.

Potsdam, den 24. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

155. Die Räude ist bei den 5 Pferden des Stellmachers Leisegang in Schlaman, Kreis Zauch-Belzig, zum Ausbruch gekommen.

Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Büdners Luschow in Franz. Buchholz, Kreis Oberbarnim, und des Gutsbesitzers Jasper jun. zu Zeuden im Kreise Zauch-Belzig, erloschen.

Die Pockenseuche unter den Schafen des Hofners Paul in Jeserig bei Wiesenburg, im Kreise Zauch-Belzig, ist erloschen.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Staatlicher Getreide-Handel oder Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel".

48. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung Zeltweg-Hottingen im Jahre 1879 zu Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Staatlicher Getreide-Handel oder Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

die Berliner Gewerbe-Ausstellung betreffend.

49. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, was folgt:

§ 1. In den bedeckten und unbedeckten Räumen der Berliner Gewerbe-Ausstellung (zwischen der Straße Alt-Moabit und der Invalidenstraße) ist verboten Tabak oder Cigarren zu rauchen und brennend wegzuwerfen, Schwefel- oder sonstige Streichhölzer anzuzünden und brennend wegzuwerfen. Ausgenommen hiervon sind der sogenannte Restaurationsgarten mit den darauf errichteten Restaurationsgebäuden, sowie die in den Gewölben der Stadtbahn eingerichteten Wein- und Bier-Stuben.

§ 2. Es ist untersagt, Hunde auf den obenbezeichneten Ausstellungs-Platz in seiner ganzen Ausdehnung mitzubringen.

§ 3. Es ist verboten, die Ausstellungs-Gegenstände ohne besondere Genehmigung des Ausstellers zu berühren.

§ 4. Der nördliche Fahrdamm der Straße Alt-

Digitized by Google

Moabit zwischen der Moltkebrücke und der Invalidenstraße ist nur für die An- und Abfahrt derjenigen Wagen bestimmt, welche Personen nach und von der Ausstellung befördern, und darf nur in der Richtung von Ost nach West (von der Moltkebrücke nach der Invalidenstraße) der Länge nach befahren werden. Für alles andere Fuhrwerk ist die Benutzung des bezeichneten Straßentheils verboten.

§ 5. An den Eingängen zu dem Ausstellungs-Platze dürfen nur ankommende Fuhrwerke und nur so lange halten, als zum Aussteigen der ankommenden Personen erforderlich ist. Leere Fuhrwerke haben sofort den, für sie bestimmten, Standplatz in der Reihenfolge, wie sie ankommen, einzunehmen.

§ 6. Standplätze sind:

a. für Privatfuhrwerke:
die Straße Alt-Moabit und die Invalidenstraße vorlängs des Ausstellungs-Platzes westlich vom Eingange,

b. für Droschken I. Klasse:
die Straße Alt-Moabit vorlängs des Ausstellungs-Platzes östlich vom Eingange, die Invalidenstraße vorlängs des Ausstellungsplatzes östlich vom Eingange mit der Fortsetzung an der westlichen Seite der Lehrterstraße,

c. für Droschken II. Klasse:
der nördliche Fahrdamm der Straße Alt-Moabit vorlängs des Reitweges westlich vom Eingange und die nördliche Seite der Invalidenstraße westlich vom Eingange zu dem Ausstellungs-Platz.

Die Fuhrwerke ad a. und b. haben mit der Spitze nach den Eingängen zu dem Ausstellungs-Platze, die Fuhrwerke ad c. mit der Spitze nach der Moltkebrücke Aufstellung zu nehmen.

Sonstige nähere Anweisungen über die Art der Aufstellung der Fuhrwerke werden von den Aufsichts-Beamten ertheilt werden. Denselben ist Folge zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 werden mit Geldbußen bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 unterliegen der Strafvorschrift des § 366 Nr 10 des Strafgesetzbuches.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung, gilt für die Dauer der Berliner Gewerbe-Ausstellung. Beginn und Schluß derselben wird durch das Berliner Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Betrifft die Berliner Gewerbe-Ausstellung.

30. Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berliner Gewerbe-Ausstellung am 1. Mai eröffnet werden wird.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postanweisungs-Verkehr mit Niederland und Niederländische Ostindien.

14. Vom 1. Mai d. J. ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und den Niederländischen Besitzungen in Ostindien das Umrechnungsverhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., den 23. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Herstellung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Mexiko.

15. Zwischen Deutschland und Mexiko tritt mit dem Anfange des nächsten Monats eine direkte regelmäßige Post-Dampfschiff-Verbindung ins Leben. Die Postdampfer gehen am 7. jedes Monats aus Hamburg ab, zum ersten Male also am 7. Mai. Dauer der Fahrt bis Veracruz 29 Tage; Ankunft in Tampico 2 Tage später. Rückfahrt von Tampico am 10. jeden Monats, von Veracruz 2 Tage später. Regelmäßige Anlaufstellen bilden auf der Hin- und Rückreise: Havre und St. Thomas. Unter Umständen werden die Schiffe auch in Havana und Progreso anlegen. Die mit diesen Schiffen beförderten Briefsendungen nach Mexiko unterliegen der Taxe des Weltpostvereins, mithin für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, Drucksachen 5 Pfennig u. s. w.

Berlin W., den 26. April 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Postaufträge nach der Schweiz.

16. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht zur Zeit außer in den durch die Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 bezeichneten Kantonen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt —) auch in dem Kanton Graubünden kein Wechselrecht. Postaufträge nach Orten in diesem Theil des Schweizerischen Gebiets, welche den Vermerk zum Protest oder sofort zum Protest tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte. Nach einer weiteren Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung wird nach dem im Kanton Genf geltenden Stempelgesetz für alle im Gebiete desselben durch Postauftrag eingezogenen Wechsel und sonstigen Handelspapiere eine Stempelgebühr erhoben. Sofern der Adressat die Zahlung dieser Gebühr verweigert, erfolgt deren Einziehung von dem Absender, und zwar dadurch, daß dieselbe von dem durch Postanweisung zu übersendenden Betrage des Wechsels ꝛc. in Abzug gebracht wird. Die Schweizerische Postanstalt des Bestimmungsortes vermerkt in diesem Falle den Betrag der Stempelgebühr auf der Rückseite des Abschnitts zu der betreffenden Postanweisung.

Berlin W., den 24. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Digitized by Google

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

17. Um Unsicherheiten in der Ermittelung der Empfänger der nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen vorzubeugen und um Verzögerungen in der Auszahlung der Postanweisungsbeträge zu vermeiden, müssen noch dem Wunsche der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika die Postanweisungsformulare, außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben, fortan auch den Vornamen oder mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (b). die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.

Berlin W., den 26. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare, eingeschriebene Briefe.

22. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 26. Juli an Zschiesche, 1. Juli an Kemnitz, 1. Juli an Gesecrich, 9. Juli an Heiß, 8. Juli an Hiller, 10. Juli an Behm, 14. Juli an Worlitz, 17. Juli an Thormann, 15. Juli an Müller, 19. Juli an Bonhoff, 8. Juli an Nagel, 12. Juli an Wallreuther, 1. Aug. an Schaaft, 2. Aug. an Britzmann, 1. Aug. an Meyer, 7. Aug. an Lank, 27. Juni an Lehmann, 7. Aug. an Pöschmann, 20. Aug. an Heinze, 13. Aug. an Ecke, 6. Aug. an Tuorte, 13. Aug. an Assig, 15. Aug. an Eggert, 26. Aug. an Pohl, 25. Septbr. an Werner, 27. Aug. an Buthe, 27. Septbr. an Geppert, 5. Septbr. an Pallant, 13. Aug. an Lindhoff, 20. Aug. an Krüger, 4. Septbr. an Casparis, 2. Septbr. an Hagenstein, 5. Septbr. an John, 13. Septbr. an Schulze Söhne, 16. Septbr. an Beer, 14. Septbr. an Gansen, 14. Septbr. an Greifenhagen, 3. Septbr. an Ortstadt, 19. Septbr. an Reichow, 20. Septbr. an Hühn & Welk, 10. Septbr. an Engel, 26. Septbr. an Diedrich, 28. Septbr. an Petrus, 1. Oktbr. an Erbe, 25. Septbr. an Hellwig, 23. Septbr. an Schultze, 18. Juni an Schuhknecht, 30. Septbr. an Schneider, 28. Septbr. an Schulz, 9. Aug. an L. Müller, 27. Septbr. an Kaufmann, 27. Septbr. an Nowack, 3. Juli an Fogel, 1. Juli an Mielenz, 2. Juli an Blasig,

b. mit anderen Bestimmungsorten:

29. Aug. an Schleusner in Steinfurt, 12. Aug. an Gotheimer in Breslau, 21. Aug. an Schäuerer in Elsdorf b. Düren, 22. März an Riese in Bewey, 20. Septbr. an Kulemann in Stettin, 1. Oktbr. an Klorzyenski in Brandenburg, 2. Septbr. an Wild in Riesenthal, 8. Septbr. an Knip in Fulda, 7. Juni an Mischek in Bielitz, 3. Septbr. an Schelldorf in Frankfurt a. O., 9. Juni an Caspary in Dresden, 27. Juli an Schmiedt & Rabe in Schöneberg, 25. Juli an Hecoue in Leipzig, 5. Mai an Butschatski in Petersburg, 13. Aug. an Spitz in Cyzig bei Bars, 6. Aug. an Hördel in Oybernfurt, 18. Aug. an Müller in Schloppe, 4. Oktbr. an Bialecki in Spandau, 28. Septbr. an Schröder in Jeßnitz, 20. Septbr. an Fischer in Berslow, 12. Septbr. an Krause in Paulsdorf b. Bernburg, 14. Oktbr. an Ihl in Nidda, 26. Septbr. an Schmidt in Fürstenau b. Neyden, 28. Juli an Krahe in Buschitzky, 8. Oktbr. an Reimann in Prittag b. Grünerberg, 10. Oktbr. an Andersohn in Copenhagen, 17. Oktbr. an Brunnert in Reichenberg, 9. Oktbr. an Reiswitz in Dresden, 19. Oktbr. an Höner in Elverdichsen bei Herford, 28. Oktbr. an Berndt in Mogilno, 21. Oktbr. an Metzner in Lubyin, 20. Novbr. an Köppel in Bärwalde, 28. Oktbr. an Brügge in Frene bei Meienburg, 23. Oktbr. an Döpke in Pyritz, 10. Juli an Herbort in Cairo, 26. März an Trömmel in St. Franzisko, 5. Novbr. an Schmidt in Charlottenburg, 21. Oktbr. an Wittchen in Buschen b. Sternberg, 12. Aug. an Nobil in St. Marino, 13. Jan. an Zeh in New-York, 3. Novbr. an Titel in Bernau, 5. Novbr. an Avellis in Genua, 24. Aug. an Breslauer in New-York, 9. Novbr. an Lehmann in Frankfurt a./O., 9. Novbr. an Grandi in Dresden, 13. Novbr. an Maurig in Schönforst b. D. Eylau, 17. Novbr. an Griß in Hamburg, 24. Novbr. an Müller in Frankfurt a./M., 14. Novbr. an Jacob in Spandau, 26. Novbr. an Neukranz in Posen, 24. Jan. an Fürstin Sayn-Witzgenstein in Nieder-Wallauf.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 19. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.

4. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Westfalen hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derselben abgebrannt ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigen-

Digitized by Google

fallt die Kassation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kurspähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen.

40. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen rc. von Stationen der Oberschlesischen Bahn nach Stationen der Berlin-Hamburger Bahn rc. ein Nachtrag II. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Wittenberge, Wilsnack, Glöwen, Zernitz, Neustadt a. D. und Friesack der Berlin-Hamburger Bahn in Höhe von 1,359, 1,374 und 1,389 M. pro 100 Kg. von den Oberschlesischen Stationen der Gruppe I resp. II und III, sowie die mit dem 15. Juni d. J. eintretende Aufhebung der Bestimmung enthält, betreffend die Anwendung der Tarifsätze des Haupttarifs für Sendungen unter 10,000 Kg. Berlin, den 23. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

41. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Stettin stattfindenden, mit einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen verbundenen Provinzial-Rindvieh- und Schlachtvieh-Schau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 23. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Tourbillets nach Copenhagen.

42. Vom 1. Mai d. J. an werden auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Berlin-Stettiner Bahnhof) direkte Tourbillets nach Copenhagen via Nordbahn-Rostock-Nykjöbing und zwar für die I. Wagenklasse per Bahn und I. Kajüte per Schiff, II. Wagenklasse per Bahn und II. Kajüte per Schiff, III. Wagenklasse per Bahn und III. Kajüte per Schiff zur Ausgabe gelangen. Das Nähere ist bei der Billet-Expedition auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin zu erfahren.

Berlin, den 25. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Erhebung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen.

38. Nach Mittheilung der Direktion der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn ist die Gebühr für Eingangs-Deklarationen im Verkehr zwischen Deutschen Eisenbahnen und der Warschau-Wien-Bromberger und Lodzer Fabrikbahn vom 18. Januar d. J. ab von 2 Rubel 50 Kopeken auf 2 Rubel 90 Kopeken erhöht worden.

Bromberg, den 17. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

4. **Reglement**
für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.
(§ 13 Gesetz vom 13. März 1878.)

§ 1. Die dem Provinzialverbande zur Zwangserziehung überwiesenen verwahrlosten Kinder (§§ 6, 7 des Gesetzes) sind in geeigneten Familien, in von Privaten oder Korporationen unterhaltenen oder beaufsichtigten Erziehungs- oder Besserungs-Anstalten oder in der Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg, beziehungsweise etwa anderweit errichteten Provinzial-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten unterzubringen (§ 12 a. a. O.), doch soll die Unterbringung der Kinder in der Anstalt zu Strausberg vorläufig nur eine vorübergehende sein.

§ 2. Bei der Einlieferung in eine Anstalt ist dem Kinde diejenige Ausstattung mitzugeben, welche nach dem Reglement der Anstalt für die aufzunehmenden Zöglinge erforderlich ist. Ist eine solche Ausstattung in dem Anstaltsreglement nicht besonders bestimmt oder wird das Kind in einer Familie untergebracht, so ist dasselbe mit derjenigen Ausstattung zu versehen, welche für die in die Provinzialanstalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge festgesetzt ist.*)

*) Für die in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge ist zur Zeit folgende Ausstattung festgesetzt: A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid; 2. ein Paar Hosenträger; 3 eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefeln; 5. ein Paar Pantoffeln; 6. ein Paar wollene Handschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taschentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls; 11. ein kamm und ein weiter Kamm. — B. Für Mädchen: 1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wollener Unterrock; 3. zwei Unterhallen; 4 zwei Schürzen; 5. eine warme Kapotte oder ein Umschlagtuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. ein Paar wollene Handschuhe; 9 drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm. Die Ausstattungsgegenstände sind in gutem, durchaus brauchbarem Zustande zu übergeben. Dem Ortsarmenverbande wird freigestellt, das Kind in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zuzuführen und in Ueberigen statt der Ausstattung den Betrag von 30 Mark zu zahlen.

Digitized by Google

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Ausstattungsstücke wird Ersatz beschafft auf Kosten des Verpflichteten (§ 12 Al. 2 a. a. O.)

§ 3. Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings an Private oder an Anstalten zu gewährende Vergütung ist von dem Landes-Direktor zu vereinbaren.

Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§ 4. In welcher Weise die Unterbringung eines Kindes zu bewirken, bestimmt der Landes-Direktor unter Berücksichtigung der Vorschläge des den Beschluß des Vormundschaftsgerichts übermittelnden Landraths oder Gemeindevorstands (§ 6 a. a. O.). Dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist beizufügen:

a. die Bescheinigung desselben, daß gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht eingelegt, beziehungsweise die eingelegte Beschwerde endgültig zurückgewiesen worden ist;
b. die Geburtsurkunde, beziehungsweise der Taufschein und der Impfschein des Kindes;
c. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß das Kind mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet ist;
d. eine amtliche Bescheinigung darüber, ob das Kind Vermögen besitzt, oder ob Personen vorhanden sind, welche auf privatrechtlichen Titeln zur Alimentation desselben verpflichtet und die Erziehungskosten ganz oder theilweise zu erstatten im Stande sind.

Von der bestimmten Unterbringung ist dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstande Kenntniß zu geben, um darnach die Einlieferung des Kindes in die Familie oder Anstalt auf Kosten des Verpflichteten (§ 12 Abs. 2 a. a. O.) herbeiführen und die geschehene Unterbringung dem Landes-Direktor anzuzeigen.

Dieser hat von der Unterbringung und jedem Wechsel des Aufenthaltsorts eines Zöglings dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen. (§ 9 a. a. O.)

§ 5. Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder liegt dem Landes-Direktor ob. Derselbe wird hierbei die Orts-Behörden oder geeignete Vertrauenspersonen zur Mitwirkung heranziehen und über das sittliche Verhalten, sowie die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen.

Die Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Kinder zur Zwangserziehung sich befinden, sind alljährlich wenigstens einmal durch den Landes-Direktor oder einen Kommissarius zu revidiren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Von dem Ergebniß dieser Revisionen ist dem Provinzial-Ausschuß Mittheilung zu machen.

§ 6. Ueber die Entlassung eines Zöglings aus der Zwangserziehung, sowie über die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Zwangserziehung (§ 10 a. a. O.) beschließt der Landes-Direktor. Zuvor ist jedoch der Vorsteher der Erziehungs-Anstalt oder die mit der Aufsicht über den Zögling betrauten Personen, insbesondere der Waisenrath, über die Räthlichkeit der Entlassung und den etwa vorzubehaltenden Widerruf (§ 10 Al. 2 a. a. O.), die Art der Ausführung derselben und über das geeignete Unterkommen für den Zögling gutachtlich zu hören.

Von der erfolgten Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrathe (§ 9 a. a. O.) auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mittheilung zu machen.

Zu einem Antrage auf Ausdehnung des Rechts der Zwangserziehung über das 16. Lebensjahr des Zöglings hinaus (§ 10 Al. 5 a. a. O.) ist die Zustimmung des Provinzial-Ausschusses erforderlich.

§ 7. Der Landes-Direktor wird Vorsorge dafür treffen, daß über die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge fortlaufend Nachrichten eingehen und die etwa zur weiteren Sicherung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Berlin, den 12. März 1879.

* * *

Das vorstehende vom Provinziallandtage beschlossene Reglement ist von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8. April 1879 genehmigt worden. Berlin, den 23. April 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtete Stempel-Distribution in Berlin.

Für die hiesigen Stadtbezirke 6 bis 16 ist eine Stempeldistribution errichtet und ist dieselbe dem Kaufmann Fritz Thomas — Kurstraße Nr. 36 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 22. April 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulz.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV Gützow im Kreise Prenzlau, Gutsbesitzer Blumenthal zu Mühlhof, hat sein Amt niedergelegt und ist die einstweilige Verwaltung dieses Bezirks dem Amtsvorsteher des Bezirks XVI Gollmitz, Amtmann Mehl zu Gollmitz, übertragen worden.

In Stelle des in den Ruhestand getretenen Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Leßmann ist der Dr. med. Richard Carl Sigismund Pippow zu Berlin zum Kreis-Physikus des Kreises Ost-Priegnitz, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Kyritz, ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Hermann Krüger, bisher in der Oberförsterei Grimnitz, ist unter Ernennung zum Förster vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät die vakante Försterstelle Damelang in der Oberförsterei Lehnin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Digitized by Google

Der Waldwärterdienst für den Forsttheil Mühlenholz in der Oberförsterei Havelberg, ist vom 1. Mai d. J. ab dem Buhnenmeister Thie zu Dom-Mühlenholz nebenamtlich übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Carl Ferdinand Mondwolff zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Der Pfarrer Ernst Ferdinand Heydler zu Buchholz ist zum Superintendenten der Diözese Pritzwalk ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Edmund Sachs zu Westenfeld im Herzogthum Meiningen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dahlhausen, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der Lehrer Rauschenberger ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Louise Rohr ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gleißner ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin, Dr. Schneider, ist in gleicher Eigenschaft am Königstädtischen Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Hermann Eberlin ist als ordentlicher Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Strausberg angestellt worden.

An der Königlichen Elisabethschule in Berlin ist die Lehrerin Tiede als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende französisch reformirte Pfarrstelle zu Groß- und Klein-Ziethen kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Centurier, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Oberpfarrstelle zu Baruth, Diözese gleichen Namens, welche herkömmlich mit der Superintendentur der Diözese Baruth verbunden ist, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers und Superintendenten Jacobi, zur Erledigung gekommen.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hirschfelde, Insp. Straußberg, und die 2. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Lichterfelde, Insp. Berlin-Cöln.

Vacant sind resp. werden: an der Stadtschule zu Schwedt a. O., Insp. gl. Namens, eine Lehrerstelle, Patr. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin; an der Stadtschule zu Storkow, magistr. Patr., Insp. gl. Namens, die Lehrer- und Küster- und eine Lehrerinstelle; zu Alt-Wriezen, Insp. Wriezen, magistr. Patr. (Wriezen), und zu Klein-Machnow/Stahnsdorf, Insp. Berlin-Cöln, Privatpatr., je die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle; zu Reinickendorf, Insp. Landkreis Berlin, magistr. Patr. (Berlin) eine Lehrerstelle.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. No.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Niemetz, Binder- und Brauergehülfe,	geboren am 9. März 1851, aus Hostau, Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	17. Februar d. J.
2	Karl Wilhelm Hecking, Seidenweber,	geboren am 14. April 1833 zu Höhscheid, Kreis Solingen in Preußen, Behufs Auswanderung nach Belgien aus dem Preußischen Staatsverbande entlassen,	Fälschung,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. August 1875.
3	Isaak Eliasowitz, Handelsmann,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Krakau in Galizien,	einfache Hehlerei,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
4	Michael Breit, Viehschneider,	39 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Dudek, Arbeiter,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kostrze bei Krakau, Kreis Wieliczka in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. März d. J.
2	Albert Grimm, Handlungskommis,	20 Jahre, ortsangehörig zu Aussee, Bezirk Müglitz, Kreis Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
3	Martin Kobylarz, Arbeiter,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Struza, Bezirk Rzeszow, Kreis Nisko in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. März d. J.
4	Johannes Blasisir, Drahtbinder,	geboren 1842 zu Salinek, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	29. Januar d. J.
5	Adolf Bönisch, Schlossergeselle,	geboren am 21. Juni 1843, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	31. Januar d. J.
6	Vincenz Orlich, Arbeiter,	29 Jahre, aus Hotka in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
7	Johann Kaplan, Weber,	34 Jahre, aus Mittel-Lichwe bei Wildenschwerdt, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	dieselbe Behörde,	24. Februar d. J.
8	Josef Knizek, Kellner,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Elbe-Teinic bei Kollin in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.
9	Ove Emil Jensen, Glaser,	26 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Februar d. J.
10	Felix Hieronymus Valerius Hartmann, Böttchergeselle,	28 Jahre, aus Trostrup in Jütland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.
11	Andreas Madsen, Gelbgießer,	41 Jahre, geboren zu Odense auf Fünen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. März d. J.
12	Julius Friedrich Oskar Paulsen, Barbiergehülfe,	31 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Niels Christian Ludwig Christensen, Schriftsetzer,	geboren am 29. Dezember 1839 zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	1. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
14	Karl Reischl, Tischler,	43 Jahre, aus Gratzen, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	Betteln unter Drohungen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	7. Dezember 1878.
15	Leopold Donaubauer, Tagelöhner,	68 Jahre, aus Ranaridl, Bezirk Lembach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
16	Michael Römisch, Spiegelpolirer,	58 Jahre, aus Roßhaupt, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidriges Tragen von Waffen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	a. Johann Hajek, Tagelöhner, b. dessen Kinder: Josef Hajek, Josefa Hajek,	45 Jahre, 17 Jahre, 16 Jahre, aus Kaltenbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Anton Klienstein, Tischlergeselle,	35 Jahre, aus Litzlberg, ortsangehörig zu Seewalchen, Bezirk Vöcklabruck in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Adolf Hottmar, Maurergeselle,	26 Jahre, aus Pustin, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Georg Janovsky, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
21	Anton Lorenz, Webergeselle,	48 Jahre, geboren zu Burghöft, ortsangehörig zu Dechtow, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Franz Res, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Neuhaus in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Jakob Popelek, Kellner,	39 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Karl Koefermüller, Kutscher,	36 Jahre, aus Linz, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
25	Jakob Semrad, Tagelöhner,	35 Jahre, aus Trebitz, Bezirk Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Februar d. J.
26	Peter Kouba, Tagelöhner,	30 Jahre, ortsangehörig zu Rosochatetz, Bezirk Chotebor in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Januar d. J.
27	Ludwig Mozzis, Maurer,	34 Jahre, aus Trosa, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	10. Februar d. J.
28	Barbara Hornbacher, Händlerin,	geboren 1850, aus Kössen, Bezirk Kitzbühel in Tirol,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Ludwig Preisler, Zuckerbäcker,	geboren am 30. Juli 1861, ortsangehörig zu Mauth, Bezirk Horowitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	2. März d. J.
30	Josef Pomperi, Strident,	37 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg in Bayern,	11. Februar d. J.
31	Franz Stilz, Goldarbeiter,	20 Jahre, aus Swichow, Bezirk Podiebrad in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	12. Februar d. J.
32	Andreas Bucisal, Tagelöhner,	geboren 1833, aus Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	18. Februar d. J.
33	Wenzel Novy, Schmied,	geboren 1821, aus Slavosovic, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
34	Karl Froemmel, Kellner,	geboren 1863 zu Guntersdorf in Oesterreich, ortsangehörig zu Grumberg, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	21. Februar d. J.
35	August Teutl, Kellner,	geboren 1860, aus Gyanafalva, Komitat Eisenburg in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	24. Februar d. J.
36	Wenzel Modell, Weber und Dienstknecht,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hühnerwasser in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
37	Elison Wansetta, Steinbrecher,	geboren am 21. Juli 1854 zu Siano in Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
38	Agnan Sambriant, Schmied,	geboren am 30. April 1854 zu Tours in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
39	Alois Burghardt, Händler,	geboren am 12. Juli 1837 zu Breitenbach bei Schlettstadt im Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	28. Februar d. J.
40	Nikolaus Marchal, Knecht,	geboren am 25. November 1853 zu Bruville in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	2. März d. J.
41	Anatol Meyer, Schreiner,	geboren am 18. April 1849 zu Ay in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	5. März d. J.
42	Josef Thill, Arbeiter,	geboren am 2. Juni 1843 zu Luremburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
43	Ludwig Heinrich Delaite, Kammmacher,	geboren am 30. Juni 1828 zu Metz, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	8. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Hängy, Erdarbeiter,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nunnigen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. März d. J.
45	Franz Jahoda, Kaufmann,	35 Jahre, geboren zu Brezina bei Pilgram in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	20. Dezember 1878.
46	Peter Mikut, Kaufmann,	geboren am 11. Juli 1850 zu Prag, ortsangehörig zu Manetin in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	11. März d. J.
47	Gelbert Guttmann, Arbeitsmann,	20 Jahre, aus Lubranetz in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	8. März d. J.
48	Arbaham Berkowitz, Schneider,	72 Jahre, aus Petrikau in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
49	Emanuel Hawelka, Tagelöhner,	19 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Februar d. J.
50	Alfred Sechert, Handlungskommis,	geboren am 19. Januar 1861 zu Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
51	Wenzel Scholz, Arbeiter,	geboren 1854 zu Barzdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
52	Ernst Hentschel, Schmiedegeselle,	22 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
53	Anton Schaffasch, Schmiedegeselle,	geboren 1845 zu Rotheneck, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
54	Richard Warflinger, Tapezierer,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Biala, Kreis Biala in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. März d. J.
55	Augustin Nikolaus Augsten, Handarbeiter,	33 Jahre, geboren zu Alt-Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	10. März d. J.
56	Johann August Pettersson, Arbeiter,	geboren am 16. Juli 1848 zu Solter-Ryd in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. März d. J.
57	Heinrich Person, Arbeiter,	26 Jahre, aus Stödhag, Kreis Malmö in Schweden,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
58	Hermannus Krummendyk, Arbeiter,	geboren im April 1853 und wohnhaft zu Briezeveen in den Niederlanden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	4. März d. J.
59	Johann Carlsonn, Arbeiter,	aus Smolang in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Minden,	10. Februar d. J.
60	Vincenz Hlavatsch, Schlächtergeselle,	geboren 1858, aus Auslauf, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	13. März d. J.
61	Josef Kretschmer, Tischler,	33 Jahre, aus Engelsberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	11. März d. J.
62	Wenzel Hasenöhrl, Taglöhner,	geboren 1849, ortsangehörig zu Machau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	7. Februar d. J.
63	Anton Homola, Dienstknecht,	geboren 1843, ortsangehörig zu Nemochowitz, Bezirk Wischau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
64	Franz Musila, Bindergeselle,	geboren 1855, ortsangehörig zu Unter-Kralowitz, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
65	a. Johann Tabor, Maurergehülfe, b. Alois Tabor, Bauernknecht,	19 Jahre, 16 Jahre, beide aus Katowitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	8. Februar d. J.
66	Johann Matyka, Taglöhner,	32 Jahre, aus Druzec, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung des Dienstbuches,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
67	Anton Milota, Tischlergeselle,	18 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
68	Leopold Wittkawek, Schneidergeselle,	22 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
69	Matthias Marischka, Schuhmacher,	30 Jahre, aus Brezina, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
70	Johann Wallner, Feilenhauergeselle,	34 Jahre, aus Hainfeld, Bezirk Hainfeld in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
71	Karl Kühn, Schneidergeselle,	36 Jahre, aus Sebastiansberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	18. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
72	a. Margarethe Grünauer, b. Marie Eismann,	27 Jahre, 13 Jahre, beide ortsangehörig und wohnhaft zu Altenbucher, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tiefschenreuth,	18. Februar d. J.
73	Anton Chenevier, Metzgergeselle,	geboren 1851, aus Görz in Istrien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Februar d. J.
74	Josef Lochmann, Schmiedegeselle,	24 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	5. März d. J.
75	Josef Wernbacher, Schlossergeselle,	28 Jahre, aus Hinterbeichl, Bezirk Baaden in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	10. März d. J.
76	Gustav Adolf Hübner, Steinmetz,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Massersdorf in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	25. Januar d. J.
77	Anton Petrovsky, Baumwolldrucker,	37 Jahre, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises,	4. März d. J.
78	Martin Scholle, Seiler,	25 Jahre, aus Horazdiowitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Ruhestörung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. März d. J.
79	Emil Vasseur, Kellner,	geboren am 24. Juli 1848 zu Pernois, Departement Somme in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. März d. J.
80	a. Constant Viktor Wilhelm Gentil, Bergwerkarbeiter, b. dessen Ehefrau, Marie Elisabeth geb. Ferrier,	32 Jahre, geboren zu la Sagne, Kanton Neufchâtel in der Schweiz, 29 Jahre, geboren zu Armand in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. März d. J.
81	Leo Oktav Rousseau, Tagner,	30 Jahre, geboren zu Lac-Avillers in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
82	Mendel Waerblowski, Buchbindergehülfe,	geboren am 15. Januar 1862 und ortsangehörig zu Willno in Russisch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	22. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
83	Karl van Hüls, Privatschreiber (auch Schuhmacher Karl Deichmann sich nennend),	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lobith bei Arnheim in den Niederlanden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
84	Johann Anderle, Lohgerber (Rohgerbergehülfe),	geboren 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Hohenmauth in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
85	Andreas Laskowski, Arbeiter,	29 Jahre, aus Grabowiec in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. März d. J.
86	Anton Koblinski, Drechsler,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wranian, Kreis Prag in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. Februar d. J.
87	Friedrich Sandt, Buchhändler,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Karlstadt, Kreis Karlstadt in Kroatien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
88	Karoline Stempinski, unverehelichte,	34 Jahre, aus Oswieczym in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
89	Stefan Pilzer, Weber,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Röwersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
90	Karl Sander, Arbeiter,	33 Jahre, aus Röbbeled, Provinz Schonen in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
91	Salomon Magnussen, Arbeiter,	34 Jahre, aus Klausen, Kirchspiel Hinneryd in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
92	Friederike Pleyer, unverehelichte Schneiderin,	22 Jahre, aus Roßbach in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	19. März d. J.
93	Ferdinand Seidemann, Tischlergeselle,	38 Jahre, aus Neu-Paulsdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	4. Februar d. J.
94	William Dragstroy, Arbeiter,	27 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
95	Johann Heinrich Bloem, Färber,	geboren am 23. Januar 1839 zu Weezel, ortsangehörig zu Bormeer in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	17. März d. J.
96	Eberhard Voß, Tagelöhner,	53 Jahre, ortsangehörig zu Dvetinchen in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	15. März d. J.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 8622. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Cöln. Vom 20. August 1878.

№ 8623. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878.

№ 8624. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

№ 8625. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878.

№ 8626. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17. Oktober 1878.

№ 8627. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend den Anschluß Preußischer Gebietstheile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23. April 1878.

№ 8628. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878.

№ 8629. Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß Lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4. Januar 1879.

(Stück 14.) № 8630. Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Cassel. Vom 16. März 1879.

№ 8631. Haubergordnung für den Kreis Siegen. Vom 17. März 1879.

№ 8632. Gesetz, betreffend die Erweiterung der durch das Gesetz vom 20. April 1869 für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale übernommenen Zinsgarantie. Vom 19. März 1879.

№ 8633. Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vereinbarungen wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 18. Januar 1879.

(Stück 15.) № 8634. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Heiligenhafen, Kreis Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 10. März 1879.

№ 8635. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens und des an demselben befindlichen Lagerplatzes in der Stadt Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Concessions-Ertheilung.

8. Die unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

in Amsterdam domicilirt: Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unter dem 19. November 1862 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: Ribbeck.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin.

10. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Beförderung von Personen auf der Unterspree in Berlin mittelst Dampfbooten,

Digitized by Google

mit Rauchverzehrungseinrichtungen versehen sind, und welches einen Tiefgang von 1 Meter, eine Länge von 30 Meter und eine Breite von 3,5 Meter haben, ist fortan auch oberhalb der Eberts-Brücke bis zum rechtsseitigen Ufer unterhalb der Friedrichs-Brücke gestattet.

§ 2. Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 28. März d. J. (Amtsblatt S. 133) wird aufgehoben.

Potsdam, den 1. Mai 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

136. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Argus"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 26. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage sind die nachgenannten Druckschriften, nämlich:

I. die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 der in San Francisco erscheinenden Wochenzeitung **„California Arbeiter-Zeitung"** vom 28. Dezember v. J., 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar d. J.,

II. die Nummern 33, 1 und 6 des in New-York erscheinenden **„Wochenblatts der New-Yorker Volks-Zeitung"** vom 25. Dezember v. J., 4. Januar und 8. Februar d. J.;

III. die Nummer 110 der in Chicago erscheinenden **„Chicagoer Arbeiter-Zeitung"** vom 11. Februar d. J.,

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 26. April 1879.

Königlich Württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

* * *

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 wird [illegible] **Unterstützungsverein Krankenkasse Nr.** [illegible] früher Kranken-Unterstützungskasse des allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, **zu Neu-Isenburg,** hiermit verboten.

Offenbach, den 24. April 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § [illegible] Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen „Arbeiterbildungsverein", gegenwärtig unter dem Namen **„Sängerkranz"** in Crim[illegible] bestehenden Verein, verboten.

Zwickau, den 26. April 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 bis 7 der in Leipzig erscheinenden periodischen Zeitschrift: **„Deutsches Wochenblatt"** auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen. Leipzig, den 1. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, sowie über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

137. Auf Grund des § 139a der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 sind vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 2. d. M. Bestimmungen

a. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,

b. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

beschlossen, welche auf Anordnung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;

Digitized by Google

2) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

III.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2) Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist eine vorübergehende Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2) In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II. beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

* * *

Bestimmungen

über die Beschäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2) Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen.

   Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3) Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer

Digitized by Google

darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.

2) Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens 1/2 Stunde dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

4) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen, von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2) Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1 1/2 Stunden betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens 1/2 Stunde dauern.

3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendeten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4) An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3) In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

* * *

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Abhaltung einer Haus-Kollekte Seitens des Rheinisch-Westfälischen Diakonissen-Verein in Kaiserswerth.

158. Der Herr Minister des Innern hat dem Rheinisch-Westfälischen Diakonissen-Verein in Kaiserswerth mit Rücksicht auf seine ausgedehnte und segensreiche Wirksamkeit, die sich auf alle Provinzen der Preußischen Monarchie und selbst über deren Grenzen hinaus bis weit in das Ausland erstreckt, zur Aufbesserung seiner beschränkten, durch einen Bau auf dem Grundstücke des Mutterhauses noch besonders in Anspruch genommenen Mittel, die Abhaltung einer Haus-Kollekte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie — mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen, für welche die alljährliche Abhaltung einer solchen Kollekte bereits genehmigt ist — für den Zeitraum vom 1. Mai 1879 bis dahin 1880 bewilligt. Den Einsammlern dieser Haus-Kollekte sind daher keine Hindernisse in den Weg zu legen. Dieselben werden paginirte Sammellisten und Legitimationen erhalten, welche von der Polizeibehörde des Vereinsdomizilortes beglaubigt worden sind. Potsdam, den 3. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

159. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. April d. J. ist die Besitzung des Kaufmanns und Gastwirths Nautke zu Wilsnack, Band I Blatt 5 des Grundbuchs, von 2 Hekt. 02 Ar. 20 □M. Größe, wie solche auf dem, vom Kataster-Kontroleur Farthoefer am 3. Dezember 1877 angefertigten, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Perleberg beruhenden Situationsplane ersichtlich gemacht ist, — von dem selbstständigen Gutsbezirke Wilsnack abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Wilsnack vereinigt worden. Als Ausführungstermin ist der 1. Juni 1879 bestimmt.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

160. Unter Hinweis auf die den Kursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin betreffenden Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unserem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt stehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnt.

Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens **zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Direkt oder später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Tabelle

über Beginn und Ende der Kartoffelernten und der Pflanzen für Frühen und Junge Erbsen.

Anmerk.

Nr. der Schicht.	Name der Ortschaften, welche die Chausseen gelegen passirt.	Junge Erbsen										Frühen										Kartoffelernte									
		I. Abtheilung										II. Abtheilung																			
		Beginn der Schicht		Passiren				Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Passiren				Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Passiren				Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Passiren			
		Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten		Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten		Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten		Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	
1. Schicht		2. Jan.	1 Uhr Nm.	2./1.	2½ — 3	15	30	2./1.	11 Uhr Nm.	2./1.	1 Uhr Nm.	2./1.	2½ — 3	15	30	2./1.	7 Uhr Nm.	2./1.	7 Uhr Nm.	2./1.	9 — 9½	15		2./1.	11 Uhr Nm.						
					5½ — 6								5½ — 6																		

Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Baruth.

161. Dem Pfarrer Jaenichen zu Gr. Ziescht ist vom 1. Mai d. J. ab die Kreis-Schul-Inspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Baruth" interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

162. Die Rotzkrankheit ist an einem Schimmel des Roßschlächters Heidemann zu Perleberg festgestellt worden.

Potsdam, den 27. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

163. Wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Ackerbürgers Bergemann zu Nauen unter Stallsperre gestellt worden. Ein mit der Rotz- und Wurmkrankheit behaftetes Pferd zu Gottesgabe im Kreise Ober-Barnim ist am 19. d. M. getödtet worden. Die Räudekrankheit ist unter den Schafen des Gutspächters C. Kerkow auf Vorwerk Röthahof bei Markau im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 29. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Metallprobirer

51. Mit Bezug auf die unterm 3. Juni 1874 erlassenen Vorschriften für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Chemiker Franz Roeßler hier, Unterwasserstraße Nr. 7, wohnhaft, zum Metallprobirer für den Bezirk des Polizei-Präsidiums bestellt und vereidigt worden ist.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs"

52. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 12. und 19. April 1879 datirten Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: **„Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs."** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der № 17 des 3 Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Th. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs"

53. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 26. April 1879 datirte № 17 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Th. Becker redigirten periodischen Druckschrift: **„Le Précurseur.** Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde **verboten** ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpost-

18. Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Amerikanischen Republik. Die Taxe beträgt 20 Pfennig. Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im innern Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare zu benutzen, indem auf jeder Hälfte des Formulars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig zu 10 Pfennig ergänzt worden ist.

Berlin W., den 30. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

10. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1876 dem Handelsmann Albert Joseph Schütze hierselbst, Große Frankfurterstraße Nr. 6, wohnhaft, angeblich entwendete Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 14 № 141,406 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen

5. In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 119/120) wird **am 17. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. April 1879.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets

43. Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Wochen werden fortan in der Zeit vom 15. Mai bis ult. August jedes Jahres von Berlin (Stett. Bahnhof) nach Stralsund via Nordbahn zu folgenden Preisen: II. Kl. 20,3 M., III. Kl. 13,5 M. zu allen direkten Anschluß bietenden Zügen zur Ausgabe gelangen. Auf diese Billets, welche vor Eintritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein Gepäckfreigewicht von 25 Kilogramm pro Billet sowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt gewährt. Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets nicht gestattet. In gleicher Weise wird fortan auf die alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis ult. August zur Ausgabe gelangenden sechswöchentlichen Retourbillets II. und III. Classe von Berlin N.-M. und Frankfurt a. O. nach den Stationen Rabishau, Hirschberg, Jannowitz, Fellhammer und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn widerruflich ein Gepäckfreigewicht von 25 Kilogramm pro Billet bewilligt.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

44. I. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der in der Zeit vom 26. bis 29. Mai d. J. in Görlitz stattfindenden, mit einer Thierschau verbundenen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 22. Juni bis Ende Juli d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen ꝛc. der Müllerei und Bäckerei ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités resp. des Vorstandes des Verbandes Deutscher Müller nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Gegenstände und Thiere sub I innerhalb acht Tagen, b. der Gegenstände sub II innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 29. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags

45. Mit dem 1. Mai d. J. ist zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren im direkten Verkehre zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einer- und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nord- und Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft getreten, welcher 1) Berichtigungen des Haupttarifs, 2) Einführung eines anderweiten Tarifsatzes und 3) Aenderung von Tarifbestimmungen enthält.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans.

39. Vom 15. Mai 1879 ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 22. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband

40. Unsere Bekanntmachung vom 15. April d. J. wird dahin modifizirt, daß die einzelnen Tarifhefte bereits vom 5. Mai d. J. ab und zwar: das Tarifheft — Theil II — Besondere Bestimmungen zum Preise von 0,15 Mark, das Tarifheft № 1 zum Preise von 0,15 Mark, das Tarifheft № 2 zum Preise von 0,05 Mark, das Tarifheft № 3 zum Preise von 0,20 Mark, das Tarifheft № 4 zum Preise von 0,25 Mark von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden können.

Bromberg, den 28. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

41. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Stettin stattfindenden, mit einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen verbundenen Provinzial-Rindvieh- und Schlachtvieh-Schau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf der Ostbahn und Hinterpommer'schen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, beziehungsweise des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 30. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn H. Grengel zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang der Preußischen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig sind der Hauptmann a. D. von Rochow zu Reckahn und der Kaufmann Rudolf Bossdorf zu Caputh bezw. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II Reckahn und zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVII Caputh ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Die Kreisrichter Hirschfeld in Hagen und Mosse zu Spandau sind als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Gerichts-Assessor Steinkopf ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naugard mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gollnow ernannt. Der Gerichts-Assessor von Wartenberg ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Kellinghusen ernannt.

II. Rechtsanwalte. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilberg in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Der Rechtsanwalt bei dem Reichsoberhandelsgericht in Leipzig Illgner und der Staatsprokurator Kleinholz in Aachen sind zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgericht in Berlin und zu Notaren im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Dr. Kieschke ist zum Zweck seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Schulze-Bellinghausen, Noël, Freusberg, Duncker, Volkmar, Auerbach und Wagner.

IV. Referendare. Der frühere Referendar Roedenbeck ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. In das Departement übernommen sind die Referendare Glogau, Holz, Ilberg, Max Müller aus dem Departement des Appellationsgerichts Frankfurt a. O., Sack aus dem Departement des Appellationsgerichts in Hamm, Demelius aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg a. S., Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts in Posen, Lenz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Hamel aus dem Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Mendelsohn, Kricke, Riemann, Hartmann, Benner und Walter.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat April 1879.

Angestellt sind: die Postassistenten Gottschalk in Potsdam, Thiele in Charlottenburg, Blaurock in Potsdam, Schur in Storkow und Klaußner in Potsdam.

Ernannt sind: die Postassistenten Petersen in Zehdenick, Janßen in Gransee, Junke in Straßburg U.-M. und Hoffmann zu Prenzlau zu Postsekretären, sowie die Ober-Telegraphisten Knauth in Spandau, Neubecker in Wittenberge Bhf., Schubert in Eberswalde und die Telegraphenassistenten Hofmann in Perleberg und Rhein in Brandenburg a. H. zu Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: die Postassistenten Röthling von Gransee nach Charlottenburg und Demel von Remscheid nach Glöwen, sowie der Postverwalter Ebert von Rheinsberg nach Nowawes.

Uebertragen ist: dem Postsekretair Gerhard aus Ludwigslust eine Ober-Postsekretairstelle bei dem Postamte in Brandenburg a. H.

Angenommen ist als Postagent: der ehemalige Landbriefträger Briesenick in Friedersdorf bei Storkow.

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Postsekretair Wolf in Brandenburg a. H. und der Postverwalter Kiekebusch in Nowawes.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Kabisch in Groß-Behnitz.

Entlassen ist: der Postagent Lenz in Friedersdorf bei Storkow.

Gestorben ist: der Postverwalter Friesicke in Biesenthal Bhf.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 12. Mai 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Mai 1879 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Druck der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 8636. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879.

(Stück 17.) № 8637. Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die altisraelitische Kultusgemeinde zu Wiesbaden. Vom 24. März 1879.

Auf den Bericht vom 19. März d. J. will Ich der „Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung, auf Grund des von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung, am 21. März d. J. vollzogenen Statuts hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. März 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt.
Graf Eulenburg. Maybach.

An den Reichskanzler, den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Aus Veranlassung der am 11. Mai und 2. Juni 1878 durch Gottes Gnade von Sr. Majestät dem Kaiser und König glücklich abgewendeten Lebensgefahr ist im Deutschen Volke eine Sammlung veranstaltet worden, um der Liebe und Verehrung des Volkes für seinen Kaiser einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu verleihen. Die Sammlung, welche bei einer Zahl von 11,523,972 Beisteuernden in 75,576 Gemeinden die Summe von nahezu 1,740,000 Mark ergeben hat, ist Mir unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelms-Spende" mit der Bitte übergeben worden, den Ertrag zur Verwendung für einen allgemein wohlthätigen Zweck zu bestimmen.

Diese Spende widme Ich hierdurch zu einer Stiftung, über welche Ich das Protektorat übernehme, und welche den Zweck haben soll, die Grundlage einer Alters-Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt für die gering bemittelten Klassen des Deutschen Volks, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung von Auskunft und Beirath an genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise.

Ueber die Organisation, sowie die Verwaltungsgrundsätze dieser Anstalt und die Regeln der Betheiligung an derselben ist das anliegende Statut beschlossen worden, welchem Ich hiermit, vorbehaltlich der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung, Meine Genehmigung ertheile.

Berlin, den 21. März 1879.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler, die Minister der Justiz, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Statut
der
Kaiser Wilhelms-Spende,
Allgemeinen Deutschen Stiftung
für
Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Rechte, Sitz und Name.

§ 1. Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person und in der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsstand.

Sie führt den Namen: Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Zweck und Aufgabe.

§ 2. Die mittelst der Stiftung begründete Anstalt hat den Zweck:

1) den gering bemittelten Klassen des Deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben für die Zeit des Alters Renten oder Kapital (§§ 21, 22) zu versichern, und
2) genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der nothwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihre Verwaltung zu unterstützen. (§ 28.)

Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglied der Anstalt ist Jeder, auf d·

Digitized by Google

Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf Grund dieses Statuts abgeschlossen worden ist.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering bemittelten Klassen gehört und zur Zeit des Versicherungsantrages seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat. Deutsche, welche sich nur zeitweise im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nur in Folge einer in den Formen des § 25 vollzogenen oder auf Grund des § 26 eingetretenen Kündigung.

Einzahler ohne Mitgliedschaft.

§ 4. Zu Gunsten eines Aufnahmefähigen kann jeder Andere eine Rente oder ein Kapital versichern. Ein solcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anstalt, hat aber das Recht:

1) sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr seiner Einlage vorzubehalten (§ 24),
2) die Kündigung (§ 25) und Beleihung (§ 26) seiner Einlage auszuschließen,
3) zu bestimmen, daß seine Einlage nur einen Anspruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen soll.

Der Einzahler und seine Rechtsnachfolger können auf diese Vorbehalte und Beschränkungen jederzeit verzichten.

Garantiefonds.

§ 5. Der Garantiefonds der Anstalt besteht aus dem derselben überwiesenen Ertrage der Kaiser Wilhelms-Spende. Seine Zinsen dienen zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Sollte die Substanz des Garantiefonds für die Kosten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Anspruch genommen werden, so ist der dazu verwendete Betrag aus späteren Ueberschüssen zunächst zu ersetzen.

Gegenseitigkeit der Mitglieder.

§ 6. Kein Mitglied (§ 3) und kein Einzahler (§ 4) ist zur Gewährung von Nachschüssen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anstalt beruht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was sie ihren Mitgliedern und den Rückgewähr-Berechtigten vertragsmäßig zu leisten hat, durch die Einlagen und deren Zinsen aufgebracht werden muß. Sollten diese hierzu einmal unerwarteter Weise nicht ausreichen, so können die bezüglichen Leistungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

Rechnungsgrundlagen.

§ 7. Der Berechnung der Tarife für die im § 2 Nr. 1 bezeichneten Versicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Revision auf dem in § 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

Tarife, Geschäftspläne, Instruktionen und Versicherungsbedingungen.

§ 8. Die Tarife, Geschäftspläne und Versicherungsbedingungen, sowie die Geschäftsordnungen und Instruktionen, welche zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Anstalt erforderlich sind, werden durch den Aufsichtsrath (§ 14) festgesetzt.

Sammelkasse.

§ 9. Um Personen, welche nicht im Stande sind, sofort eine volle Einlage nach § 21 zu machen, Gelegenheit zur Ansammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelst Gutschrift verzinsen. Diese Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, sondern müssen, sobald sie mit den Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Versicherung nach § 21 verwendet werden.

Titel II.

Verwaltungsorganisation.

Oberaufsicht, Verwaltung und Vertretung.

§ 10. Die staatliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem Preußischen Minister des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anstalt berufenen Organe sind die Direktion (§§ 11 bis 13) und der Aufsichtsrath (§§ 14 bis 17).

Direktion.

§ 11. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie besteht zunächst aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufsichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzustellen. So lange nur ein Direktor fungirt, ist ein Subdirektor anzustellen, welchem auch die Vertretung des Direktors obliegt.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, sowie zur Abtretung von Forderungen ist die Unterschrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonstige Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinsen und Kosten bedürfen nur der Unterschriften des Rendanten und des Controleurs. Coupons werden mit dem Faksimile der Unterschrift eines Direktors versehen und vom Controleur gezeichnet.

Fortsetzung.

§ 12. Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufsichtsrath angestellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt. Ihre Namen werden gemäß § 33 bekannt gemacht.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlassung eines auf Lebenszeit angestellten Direktors oder Subdirektors

Digitized by Google

kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, durch den Aufsichtsrath erfolgen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die Ober-Aufsichtsbehörde (§ 10) stattfindet.

Die Direktion führt die Verwaltung selbstständig, bedarf aber in den sich aus § 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufsichtsrathes, ohne nach Außen hin dieselbe nachweisen zu müssen.

Anlegung der Geldbestände.

§ 13. 1) Die Kapitalien der Anstalt müssen zinsbar

A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe, oder

B. in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche einer der nachstehenden Gattungen angehören:

a. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates,

b. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;

c. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;

d. Schuldverschreibungen Deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den nach den Landesgesetzen für die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Bestimmungen entspricht.

In wie weit Abweichungen von dieser Vorschrift unter besonderen Verhältnissen zulässig sind, bleibt der Bestimmung eines besonderen, vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vorbehalten.

2) Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem Königlichen Seehandlungs-Institut und bei der kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, sowie bei öffentlichen Sparkassen zinsbar belegen.

3) Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Instituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geschieht nach Bestimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe geschieht durch Beschluß eines Ausleihungs-Comités, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Etatsjahr deputirten Mitgliedern des Aufsichtsraths — deren Vertreter vom Präsidenten ernannt werden — besteht.

4) Die Bestimmungen über Einrichtung des Kassenlokals, Aufbewahrung der Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe, sowie der Werthpapiere, über die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen trifft der Aufsichtsrath.

Aufsichtsrath.

§ 14. Der Aufsichtsrath hat die Vertretung der Gesammtinteressen aller Mitglieder der Anstalt wahrzunehmen.

Demselben liegt ob, die Direktion in deren gesammter Geschäftsthätigkeit zu überwachen, sowie auf Beschwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entscheiden. Insbesondere aber gehört zu seinen Zuständigkeiten:

1) die Anstellung der Direktoren und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, beziehungsweise die Kündigung und Entlassung der Direktoren (§ 12);
2) die Genehmigung der Anstellung, Kündigung und Entlassung von anderen Anstaltsbeamten;
3) die Bestimmung über die Kautionsleistung von Direktoren, Rendanten und anderen Anstaltsbeamten, sowie von Agenten;
4) die nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§ 18);
5) die Feststellung der Geschäftsinstruktionen für die Direktion und für das sonstige Beamtenpersonal, sowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienstentlassung gegen die der Direktion untergeordneten Anstaltsbeamten;
6) die Feststellung von Reglements über die Pensionirung von Direktionsmitgliedern und anderen Anstaltsbeamten, beziehungsweise über Unterstützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
7) die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Rechnungsjahr, die Ertheilung der Decharge der Jahresrechnungen, und die gemäß § 33 zu bewirkende Publikation des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, sowie der in § 10 bezeichneten Ober-Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen sind;
8) die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
9) die Feststellung des der General-Versammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes (§ 19 Alinea 2), über dessen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;
10) die Bestimmung über Verwendung von Verwaltungsüberschüssen (§§ 17, 30), sowie über die Annahme von Zuwendungen (§ 32);
11) die Feststellung der Tarife, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne;
12) der An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt, sowie die Anmiethung von Geschäftsräumen;
13) die Abänderung der Statuten (§ 34).

Bildung des Aufsichtsraths.

§ 15. Der Aufsichtsrath besteht aus einem, Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem

Digitized by Google

tektor der Stiftung ernannten Präsidenten und aus zehn Mitgliedern, aus deren Zahl der Präsident seinen Stellvertreter ernennt.

Von diesen Mitgliedern ernennt die Preußische Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Personen, welche den Aufsichtsrath bilden, sind zu Anfang jedes Jahres gemäß § 33 bekannt zu machen.

Geschäftsthätigkeit des Aufsichtsrathes.

§ 16. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aufsichtsraths, vertritt denselben nach Außen und unterzeichnet die vom Aufsichtsrathe ausgehendeu Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz (§ 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsraths erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Derselbe ist beschlußfähig, wenn — mit Einschluß des Präsidenten oder seines Stellvertreters — fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein von dem Vorsitzenden und den sonstigen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Verwendung der Jahresüberschüsse.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die aus der Jahresrechnung (§ 30) sich ergebenden Ueberschüsse zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden sind:

1) zur Verstärkung des Garantiefonds (§ 5),
2) zur Gewährung von Dividenden an die Versicherten,
3) zur Unterstützung Versicherter, welche vorzeitig invalide geworden sind, und hauptsächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberschüssen zur Verstärkung des Garantiefonds (Nr. 1) ist nur so lange zulässig, als derselbe nicht auf 5,000,000 Mark sich beläuft.

Bezirksdirektoren, Rezepturen und Agenturen

§ 18. Der Aufsichtsrath kann zur Förderung der Anstalt für bestimmte Bezirke Vertrauenspersonen zu Bezirksdirektoren bestellen und die Errichtung von Rezepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweise die Gewinnung von Gemeindebehörden, öffentlichen Sparkassen, Eisenbahnverwaltungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Rezeptur- und Agenturgeschäften ins Auge zu fassen.

General-Versammlung.

§ 19. Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle 3 Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber so oft, als dies der Aufsichtsrath für erforderlich erachtet — findet eine General-Versammlung in Berlin statt.

In derselben wird über die gesammte geschäftliche Lage der Anstalt Bericht erstattet.

Jedem zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten steht die Befugniß zu, spätestens vierzehn Tage vor derselben schriftliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anstalt oder der Statuten betreffen, an den Aufsichtsrath einzureichen. Dieselben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn sie, außer von dem eigentlichen Antragsteller, noch von neun anderen Mitgliedern unterzeichnet sind und mindestens der Antragsteller in der Versammlung anwesend ist.

Außerdem können auch in der General-Versammlung selbst, aus Anlaß des Geschäftsberichts, Anträge zur Berathung gestellt werden.

Für die General-Versammlung gelten folgende Bestimmungen:

1) Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind berechtigt:
   a. alle Mitglieder des Aufsichtsraths, einschließlich des Präsidenten und die Direktoren;
   b. alle männlichen Mitglieder der Anstalt, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, für sich zur Versicherung von Rente oder Kapital bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung wenigstens einhundert Mark an Einlagen bezahlt und spätestens bis zum dritten Tage vor dem Versammlungstage ihr Einlage- oder Versicherungsbuch oder die entsprechende sonstige Versicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

   Solche Mitglieder können sich auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2) Andere Mitglieder der Anstalt können weder selbst noch durch Vertreter an der General-Versammlung Theil nehmen.
3) Jeder Anwesende hat für sich selbst eine Stimme und je eine für jeden seiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für sich und seine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
4) Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte festgestellt, welche am letzten Wochentage vor der General-Versammlung im Bureau der Anstalt dem Legitimirten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die General-Versammlung.
5) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Spezialbestimmungen über die Geschäftsordnung, eröffnet und schließt die Versammlung, ertheilt und entzieht das Wort, stellt und formulirt die Frage zur Abstimmung.
6) Das aufgenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
7) Die General-Versammlung kann nur Anträge

Digitized by Google

stellen und Gutachten — besonders über beabsichtigte Statutänderungen — abgeben. Ueber diese Anträge hat der Aufsichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichst Beschluß zu fassen und denselben zu veröffentlichen.

Einladung zur General-Versammlung.

§ 20. Die Einladungen zur General-Versammlung sind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei Mal — das erste Mal wenigstens 4 Wochen vor dem bestimmten Versammlungstage — vom Aufsichtsrathe in den durch § 33 bezeichneten Zeitungen zu erlassen.

Titel III.

Versicherung von Renten oder Kapital.

Einlage.

§ 21. Jede Einlage zur Versicherung von Rente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieselbe Person gemacht werden. Durch die Gesammtzahl dieser Einlagen darf jedoch der im § 27 bezeichnete Höchstbetrag der Versicherung nicht überschritten werden.

Versicherung von Rente oder Kapital.

§ 22. Durch jede Einlage von 5 Mark wird eine Versicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:

a. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
b. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der ersten Rente oder des Kapitals,
c. von dem Umstande abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§ 24) gemacht ist.

Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital ist nur an Quartaltagen fällig.

Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals.

§ 23. Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Versicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres seit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — sofern eine beschränkende Bestimmung (§ 4 Ziffer 3) nicht entgegensteht — von Kapital bei Beginn seines 56. Lebensjahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn seines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, gestellt und mit der Erklärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, sofern das Mitglied diesen Tag erlebt.

Vorbehalt der Rückgewähr.

§ 24. Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenversicherung muß der Einzahlende erklären, ob die Zahlung unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geschieht oder ohne einen solchen.

Der Vorbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:

1) in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Versicherten oder an den Einzahler, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals (§ 23) nicht erlebt;
2) oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geschehen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der ersten Art erlischt, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunsten der Erben des Versicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erlischt, wenn der Versicherte statt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und dessen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine Einlage gemacht, dabei aber sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Versicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeschlossen hat, statt der Rente das entsprechende Kapital wählen, erhält dieses aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei Fälligkeit des Kapitals zurückgezahlt wird.

Ein solcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Rückgewähr auch dann, wenn der Versicherte die Rente wählt, aber erst nach dem Tode des Letzteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten ist, so ist dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht ist, so kann darauf später verzichtet, und hierdurch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

Kündigung der Einlage.

§ 25. Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Bestimmung des Einzahlers (§ 4 Ziffer 2) ausgeschlossen ist, kann von dem Mitgliede mit 6monatlicher Frist gekündigt werden, sofern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigstens seit 5 Jahren besteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist, so erhält es als Abfindung für alle Ansprüche aus der Einlage den baar eingelegter

Digitized by Google

Betrag nebst 2 Prozent Zins und Zinseszins, wobei aber nur die seit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfrist abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei solchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Personen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, so wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

Beleihung der Einlage.

§ 26. Dem Mitgliede, für dessen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten ist, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche seit wenigstens 5 Jahren bestehen, von der Direktion ein baares Darlehn bis zur Höhe von $^9/_{10}$ dieser Einlagen gegen $^1/_2$ Prozent monatlicher Zinsen auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gegeben werden, sofern nicht etwa diese Beleihung oder die Kündigung durch Bestimmung des Einzahlers ausgeschlossen ist (§ 4).

Gegen Erlegung der Zinsen für die ersten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinsfaß prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungenen Frist das Darlehn nebst Zinsen nicht unaufgefordert zurück, so gilt die Einlage als mit 6monatlicher Frist gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Frist, welche auch als Ablauf der Kündigungsfrist gilt, erlebt, den gemäß § 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebst Zinsen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht erlebt, so tritt lediglich die vorbehaltene Rückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebst Zinsen ein.

Höchster Betrag der Versicherung.

§ 27. Der Gesammtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Versicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 Mark oder das derselben entsprechende Kapital übersteigen. Einlagen, durch welche dieses Maß überschritten werden würde, sind zinslos an den Einzahler oder seine Rechtsnachfolger zu erstatten.

Titel IV.
Technisches Büreau.

Einrichtung und Kosten desselben.

§ 28. Der Aufsichtsrath erläßt die Bestimmungen über die in § 2 Nr. 2 vorgesehene Einrichtung, sowie über die Höhe und Verwendung der für die technischen Arbeiten zu zahlenden Honorare.

Titel V.
Jahresrechnung.

Rechnungsjahr. Grundsätze für die Rechnung.

§ 29. Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen, gefertigt, und letztere Seitens der Direktion dem Aufsichtsrathe eingereicht.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Rechnungsaufstellung gelten folgende Grundsätze:

I. Aktiva.

Die Kapitalien der Anstalt und die baaren Gelder werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres festgestellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchschnitt der Course an der Berliner Börse in den letzten drei Börsentagen des März und den drei ersten des April in Ansatz gebracht:

Grundstücke werden nach ihrem Erwerbs- und Kostenpreise, auf welch jährlich ein Prozent abzuschreiben ist, Mobilien nach dem Einkaufspreise, worauf jährlich 4 Prozent des letzten Werthes abzuschreiben sind, in Rechnung gesetzt.

Ausstehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Bestimmung des Aufsichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinsen werden ganz, die zwar schon entstandenen, aber erst später fälligen pro rata temporis festgesetzt.

II. Passiva.

Zu den in Rechnung zu stellenden Passivis gehören:

1) alle bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fälligen versicherten Renten;
2) die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des § 7 für alle noch gültigen Versicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalen;
3) die Sammelbeträge (§ 9) nebst Zinsen bis Ende März;
4) der Garantiefonds (§ 5).

Sicherheitsfonds.

§ 30. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberschuß mehr als 5 Prozent der nach § 29 II. № 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß § 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollständigen Deckung der Passiva nicht hinreichen, so sind die §§ 5 und 6 maßgebend.

Verwaltungskosten.

§ 31. Zu den Verwaltungskosten gehören:

1) alle Kosten der Einrichtung und Organisation der Anstalt,
2) alle laufenden Verwaltungskosten, insbesondere:
   a. alle Gehälter, Remunerationen, Reisekosten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hülfsarbeiter, sowie der Rechnungs-Revisoren,
   b. die bewilligten Pensionen und Unterstützungen,

Digitized by Google

c. die Miethen und Unterhaltungskosten für das Geschäftslokal,
d. die Agentur-Provisionen,
e. die Honorare von Technikern,
f. die Insertions-, Druck- und Portokosten,
g. die sächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskosten werden zunächst aus den Ausfertigungsgebühren, den ersetzten Druck-, Porto- und anderen Kosten, sowie aus den Zinsen des Garantiefonds bestritten.

Geschenke und Vermächtnisse.

§ 32. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet und angenommen sind, werden dieser Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn solche Bestimmungen den Zwecken und Grundsätzen der Anstalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der ersteren die Anstalt erheblich beschwert werden würde, so kann der Aufsichtsrath derartige Geschenke und Vermächtnisse ablehnen.

Geschenke und Vermächtnisse ohne besondere Bestimmung sollen dem Garantiefonds zufließen.

Titel VI.
Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflösung der Anstalt.

Publikationsorgane.

§ 33. Alle die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen müssen wenigstens im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", sowie bis auf weitere Bestimmung des Aufsichtsraths in dem „Berliner Tageblatt", in der „Post", der „Kölnischen" und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" inserirt werden. Die Bestimmung noch anderer Publikationsorgane bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten. Jede Aenderung ist mindestens in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt zu machen.

§ 34. Statutänderungen jeder Art beschließt der Aufsichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen erfordert, nachdem solche die Zustimmung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Protektors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im § 10 bezeichneten staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts sind, ehe sie in Kraft treten, gemäß § 33 öffentlich bekannt zu machen.

Auflösung der Anstalt

§ 35. Wenn der Aufsichtsrath die Auflösung der Anstalt beschließt, so sind alle von ihr versprochenen Leistungen im rechnungsmäßigen Betrage, soweit dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, sicher zu stellen.

Der etwaige Ueberschuß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunsten der gering bemittelten Volksklassen bestimmt werden. Zur Auflösung der Anstalt und zur Bestimmung über das überschüssige Vermögen ist die Genehmigung des Protektors, sowie die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

* * *

Anlage A.
(zu § 7 des Statuts).

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	35	72 849	70	36 734
1	93 496	36	72 172	71	34 684
2	91 782	37	71 488	72	32 595
3	90 360	38	70 800	73	30 477
4	89 157	39	70 109	74	28 334
5	88 147	40	69 416	75	26 169
6	87 302	41	68 721	76	24 000
7	86 606	42	68 025	77	21 834
8	86 049	43	67 330	78	19 675
9	85 620	44	66 638	79	17 536
10	85 302	45	65 945	80	15 442
11	85 093	46	65 249	81	13 412
12	84 926	47	64 546	82	11 475
13	84 739	48	63 827	83	9 655
14	84 524	49	63 086	84	7 964
15	84 266	50	62 317	85	6 422
16	83 943	51	61 513	86	5 049
17	83 561	52	60 679	87	3 880
18	83 128	53	59 825	88	2 926
19	82 652	54	58 956	89	2 168
20	82 140	55	58 070	90	1 583
21	81 597	56	57 153	91	1 137
22	81 027	57	56 219	92	801
23	80 435	58	55 238	93	553
24	79 824	59	54 174	94	372
25	79 196	60	53 010	95	244
26	78 561	61	51 754	96	155
27	77 925	62	50 413	97	95
28	77 297	63	48 996	98	53
29	76 675	64	47 502	99	26
30	76 058	65	45 929	100	11
31	75 440	66	44 265		
32	74 812	67	42 506		
33	74 171	68	40 656		
34	73 516	69	38 727		

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung
beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

9. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Digitized by Google

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

164. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam

165. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm								Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule		Es kosten je 1 Kilogramm: Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	39	12	15	11	91	12	16	13	50	30	50	28	13	4	40	3	83	2	25	3	75	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	23	12	57	12	57	20	—	30	—	30	—	3	67	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	17	28	12	16	10	94	12	53	23	—	27	—	25	—	5	19	4	25	—	—	4	73	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	32	—	—	14	20	23	—	27	—	30	—	4	30	3	—	—	—	4	—	1	15	1	10
5	Dahme	16	58	12	15	12	86	11	38	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	03	12	57	13	77	12	56	17	09	26	22	27	22	4	—	4	—	—	—	4	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	12	50	—	—	13	25	32	—	36	—	38	—	4	—	3	—	—	—	2	80	1	20	1	10
8	Havelberg	17	65	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	12	94	14	29	13	—	32	—	31	—	35	—	3	50	3	20	—	—	4	—	1	15	—	95
10	Liebenwalde	18	67	12	—	15	33	12	50	26	50	33	—	39	50	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
11	Luckenwalde	16	41	12	58	12	32	13	04	30	—	36	—	40	—	4	09	3	08	—	—	4	50	1	10	1	10
12	Perleberg	19	—	12	55	14	—	12	59	17	—	33	—	41	—	3	85	3	65	—	—	3	65	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	12	85	—	—	13	87	22	—	28	67	27	50	5	19	3	64	—	—	4	47	1	45	1	10
14	Prenzlau	17	37	12	15	12	15	11	90	22	50	25	—	25	—	5	25	4	—	3	—	3	75	1	30	1	05
15	Pritzwalk	18	07	12	50	13	89	12	75	14	44	28	88	31	10	3	58	3	25	—	—	3	50	1	—	—	95
16	Rathenow	—	—	13	10	—	—	13	90	18	—	32	—	36	—	3	40	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	13	18	13	43	13	40	32	—	30	—	46	—	3	84	3	75	—	—	4	25	1	10	—	95
18	Schwedt	18	—	12	71	13	40	12	22	26	67	40	—	33	33	5	—	3	11	—	—	4	—	1	20	—	80
19	Spandau	—	—	13	—	14	—	13	—	19	—	26	—	30	—	5	58	3	75	—	—	4	25	1	35	1	10
20	Strausberg	17	45	12	37	15	57	12	80	15	—	27	—	27	—	4	—	4	44	—	—	5	80	1	20	1	10
21	Teltow	17	34	12	20	14	74	12	62	28	—	37	50	42	50	5	—	4	09	—	—	4	70	1	40	1	15
22	Templin	18	30	12	63	12	93	12	—	15	30	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	16	26	12	37	12	48	12	56	20	—	23	56	24	67	4	—	2	50	—	—	4	—	1	40	1	—
24	Wittstock	17	93	11	74	12	16	12	17	14	48	25	—	30	—	3	06	3	—	1	50	3	05	1	01	—	90
25	Wriezen a. O.	17	58	11	70	11	64	11	58	15	—	25	50	22	—	4	21	2	75	1	75	3	88	1	25	1	05
	Durchschnitt	17	65	12	49	—	—	12	74	—	—	—	—	—	—	4	16	3	34	—	—	3	96	—	—	—	—

Potsdam, den 12. Mai 1879.

Digitized by Google

im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Harmlose"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Eck.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Thatsache"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Arbeiterfortbildungsverein"** in Gelenau verboten.

Zwickau, den 5. Mai 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

ausschließlich betreffen.

Preise im Monat April 1879.

| Artikel kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | | |

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt.

166. Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. genehmige Ich, daß an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt von jedem Schiffsgefäß, welches den Aufzug der Brücken zur Nachtzeit verlangt, ein Brückenaufzugsgeld von je 25 Pfennigen erhoben werde.

Berlin, den 31. März 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehender, Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brückenwärter der Brücken bei Nedlitz und Marquardt verpflichtet sind, die Brücken

1) in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unentgeltlich zu öffnen,
2) während der Nacht, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, nur gegen Erlegung des oben festgesetzten Aufzugsgeldes.

Potsdam, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

167. Die Räudekrankheit ist unter den Pferden des Stellmachermeisters Leisegang zu Schlaman im Kreise Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

168. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit sind zwei Pferde des Bauern Protz in Herzberg im Kreise Ruppin und ein Pferd des Schmiedemeisters Krüger daselbst getödtet; auch ist wegen dringenden Rotzverdachts die Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Bergemann zu Nauen angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

169. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro April 1879.

54. A. Engrospreise:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	99	Pf.,
" " "	do. (mittler)	17	"	41	"
" " "	do. (leichter)	15	"	45	"
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	67	"
" " "	do. (mittler)	12	"	17	"
" " "	do. (leichter)	11	"	50	"
für 100 Klgr.	Gerste (schwere)	17	Mark	49	Pf.,
" " "	do. (mittle)	14	"	96	"
" " "	do. (leichte)	10	"	44	"
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	86	"
" " "	do. (mittler)	12	"	33	"
" " "	do. (leichter)	11	"	50	"
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	46	"
" " "	do. (mittle)	15	"	93	"
" " "	do. (leichte)	13	"	85	"
" " "	Richtstroh	4	"	18	"
" " "	Heu	4	"	75	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	23	Mark	—	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	—	"
" 100 "	Linsen	26	"	88	"
" 100 "	Kartoffeln	5	"	16	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	24	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	22	"
" 1 Schock	Eier	2	"	73	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	63	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"

Digitized by Google

für 1 Klgr. Reis (Java) . . 60 Pf.,
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 40 „
„ 1 „ Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen) 3 „ — „
„ 1 „ Speisesalz — „ 20 „
„ 1 „ Schweineschmalz (hiesig.) 1 „ 20 „

Berlin, den 8. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Allerhöchster Erlaß

wegen Verleihung des Enteignungsrechts zur Zuschüttung des Königsgrabens in Berlin.

55. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. März d. J. will Ich den zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin abgeschlossenen Vertrag vom 8./25. März 1879 betreffs der Zuschüttung des Königsgrabens, sowie die zwischen Ihnen beiderseitigen Ressorts dieserhalb getroffenen Abmachungen und zugleich die Anwendungen des Enteignungsrechts auf dieses Unternehmen hiermit genehmigen. ꝛc.

Berlin, den 7. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehender Auszug aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. v. M. wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Königliche Polizei-Präsident von Madai.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Werthsendungen.

23. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Werthsendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: 1 Brief an Schmidt in Berlin, 200 Mk., 20. Dezbr. 1878, 1 Packet an Staschinsky in Roßnieny (Kowno), 90 Mk. Werth, 1 Packet an Diescher in Budapest, 1 Mk. Werth, 5. Febr. 1879, 1 Packet an Hardt in Magdeburg, eingeschrieben, 17. Jan. 1879;

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhalts zur Auflieferung gelangt sind: an Kuckuck in Hannover, 5 Mk., 24. Dezbr. 1878, an Hannemann in Berlin, 10 Mk., 17. Febr. 1879, an Siebert in Berlin, 1 Mk., 6. Aug. 1878, an Göricke p. adr. Kramer in Berlin, 20 Pf., 11. Jan. 1879, an Hauswirth in Jüterbog, 20 Mk., 25. Jan. 1879, an Kind in Hamburg, 1 Mk., 24. Febr. 1879, an Ulrich, geb. Henkel in Chemnitz, 50 Mk., 15. Dezbr. 1878, an Lebus in Neidlitz bei Landsberg a. W., 10 Pf., 4. Jan. 1879, an Brüder in Berlin, 20 Mk., 6. Jan. 1879, an Petrich in Gerstorff, 40 Pf., 2. Dezbr. 1878, an Hoffmann in Liegnitz, 1 Mk., 14. Febr. 1879.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Postarmenfonds werden überwiesen werden.

Berlin C., den 2. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

24. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

1 Packet an Lindemann in Cotta bei Dresden, 1 Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Wassow in Oberschönweide bei Cöpenick, 2 Klgr., 1. Jan. 1879, an Sachse in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an den Steuererheber in Berlin, ½ Klgr., 28. Dezbr. 1878, an Oppel in Nirdorf, ½ Klgr., 25. Dezbr. 1878, an Rubow in Berlin, ½ Klgr., 27. Novbr. 1878, an Domasch in Berlin, ½ Klgr., 30. Novbr. 1878, an Welzel in Gerlitz, 6 Klgr., 4. Dezbr. 1878, an Hürzel in Hannover, ½ Klgr., 30. Novbr., 1878, an Graf Potulicki in Potulicki bei Nakel, ½ Klgr., 4. Novbr. 1878, an Bartsch in Berlin, ½ Klgr., 16. Novbr. 1878, an T. R. 7 postlagernd in Cöln, ½ Klgr., 13. Novbr. 1878, an Heinze in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Keller in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Neulaender in Cöln, ½ Klgr., 17. Dezbr. 1878, an Klinguth in Wiesendorf bei Eichow, 3 Klgr., 15. Novbr. 1878, an Neumann in Berlin, ½ Klgr., 4. Jan. 1879, an Böhm in Michelau bei Cranz, ½ Klgr., 21. Dezbr. 1878, an M. B. R. postlagernd München, 2½ Klgr., 18. Jan. 1879, an Buchhandlung von Just in Stargard i. P., 5 Klgr., 30. Jan. 1879, an Bernhard in Wilhelmshaven, 2½ Klgr., 10. Febr. 1879, an Quarck in Berlin, ½ Klgr., 16. Febr. 1879, an Fischer in Berlin, 3 Klgr., 26. Febr. 1879, an Meinert in Hamburg, 2 Klgr., 13. Febr. 1879, an Hauffe in Hohenmauth i. Böhmen, 1 Klgr., 18. Oktober 1878.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

30 Stück Schilder von Pappe mit Messingring, 2 Stahlketten, 20 Stück Revolverpatronen, 6 Schlösser, 1 Rolle Schnur, 2 gezähnte Eisentheile, 3 Rollen bleierne Hosenknöpfe, 1 Handbuch der Militair-Gesundheitspflege, 1 Päckchen mit 11 Falzbeinen, Stahlknöpfe, 1 Ring mit Verzierungen, anscheinend zu einem Blumentisch, 3 Kalender, 1 Päckchen Schrauben, Briefbogen und Briefumschläge, 3 Musterbücher, 2 Post-Einlieferungsbücher, 3 Packete Tabak, 1 Muster von Papier, Druckschriften, 4 Päckchen mit kleinen Scheeren, 1 Mundharmonika und 1 Päckchen weiße Litzen, 1 Dintefaß, 1 Reißfederbeil, 1 Photo-

Digitized by Google

graphie, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Taschenmesser, 1 Paar grauledere Handschuhe, 3 Paar Kinderschuhe, 1 eiserner Maschinentheil, anscheinend zu einem Webestuhl, 1 Liederbuch (Ertz Jugend-Album), 1 Damengürtel mit Schnalle, Schnüre und Quasten, 2 Vorhängeschlösser, 1 Pfeifenabguß, 1 Damenstiefelette, 1 Vorhängeschloß ohne Schlüssel, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 kleine Messingräder, 1 Paar Männerstrümpfe, 3 Paar Kinderstrümpfe, 3 Stück Franzen und 24 Dutzend Knöpfe, 2 Stück Seife, 4 Päckchen Bänder, 1 Mundharmonika, 1 Schachtel worin 1 Bleimann, Perlenschnüre, 1 Schneiderscheere, 4 eiserne Thürangeln, kleine Messingplatten, 1 Eierkocher, 1 Düte mit Confitüren, 1 Rolle Zwirn, 1 Streichholzbüchse, 2 Typen 4 und M., 1 Fläschchen Dinte, 1 Schachtel mit Asche's Pillen, 34 eiserne Knebel zu Uhrketten, 2 Arbeitshemden und 1 Spielzeug, gummirte Leinewand zu Schweißblättern, 1 kleiner Grabstichel, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 kleines Messer, 1 Opernglas, 1 Jahrbuch für Deutsches Versicherungswesen, 1 Kinderklavierschule von Wohlfahrt, 1 Paar Handschuhe von baumwollenem Zeuge, 1 Päckchen mit Typen, 2 Päckchen Visitenkarten, 1 Drucksache, 25 Exemplare einer Ankündigung von Dampfschifffahrten, 1 Modell von Leder, 2 Englische Zeitungen „The illustred London" u. „The Daily Thelegraph", 1 Glasprobe, 1 Muffe worin 1 Taschentuch, 1 Etiché, 1 Rolle Zinnfolie, 5 Päckchen und 2 lose enthwrtete Freimarken, 1 Sendung an Glier in Markneukirchen, enthaltend 1 Maßbuch für Schuhmacher, 1 Sendung an Tschopik in Leipzig, enthaltend trockene Därme, 1 Sendung an Leonhard in Schwarzenberg i. Sachsen, enthaltend 1 Rasirmesser, 1 Sendung an Reinhardt in Pillkallen, enthaltend 1 Gartenmesser, 1 Kleiderbürste, 1 altes Portemonnaie, worin Geld und 2 kleine Photographieen, 1 Vogelbalg, 1 Marktasche, 1 Handkorb, 1 Paar mit Pelz gefütterte Handschuhe, Regenschirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 5. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

25. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Thomas in Neu-Ruppin, 10 Mk., 1. Novbr. 1878. — Böhm hierselbst, 1 Mk. 17 Pf., 6. Novbr. 1878. — Schreiber in Basel, 3 Mk. 08 Pf., 14. Oktober 1878. — Schmidt in Stettin 3 Mk. 20 Pf., 19. Novbr. 1878. — Prediger N. N. in Stettin, 1 Mk. 70 Pf., 8. Septbr. 1878. — Bezirks-Gericht in Chemnitz, 8 Mk., 4. Septbr. 1878. — Blücher in Brandenburg a. H., 10 Mk., 24. Dezbr. 1878. — Grun in Nimkowitz bei Steinau a. O., 300 Mk., 15. Novbr. 1878. — Grun in Nimkowitz bei Steinau a. O., 117 Mk. 63 Pf., 15. Novbr. 1878. — Das Hôtel in Berlin, Prenzlauerstraße Nr. 12, 12 Mk., 6. Dezbr. 1878. — Skiefe in Berlin, 3 Mk., 25. Dezbr. 1878. — Stadtgerichts-Salarienkasse in Berlin, 6 Mk., 27. Dezbr. 1878. — Lafke in Berlin, 1 Mk., 28. Dezbr. 1878. — Böttcher in Berlin, 6 Mk., 17. Jan. 1879. — Becker in Leipzig, 10 Mk., 30. Dezbr. 1878, sowie: 1 Vorschuß-Postanweisung über 85 Pf. aus Anlaß einer Sendung an Röhricht hierselbst, über M. 3,70, 27. Septbr. 1878. — 1 Vorschuß-Postanweisung über M. 1,50 aus Anlaß einer Sendung an Fröbisch in Wabern, 19. Septbr. 1878 — werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse anheimfallen. Berlin C., den 5. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Dreilinden.

26. Zu Dreilinden, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

5. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Vorderseite derselben der durchstrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

11. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hier-

Digitized by Google

durch bekannt gemacht, daß der Schwester im Magdalenenstift hierselbst, Amalie Radtke die Staatsschuldscheine Lit. F. № 38,280 und 86,935 à 100 Thlr., angeblich vor ungefähr 15 Jahren in Anclam verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Schwester Amalie Radtke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855

12. Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. August 1878 dem Königlichen Major im Pommerschen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) № 5 Herrn von Zitzewitz in Stolp in Pommern angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 213 № 21230 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

13. Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. November 1872 dem Herrn J. P. F. Witt in Hamburg angeblich gestohlene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 1060 № 105,981 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

4. Wer Fünf und Achtzig und mehr Quadratmeter mit Tabak bepflanzt, ist nach § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Tabak bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft schriftlich anzumelden. Diejenigen, welche Tabak bauen, werden, unter Hinweis auf den § 10 des oben erwähnten Gesetzes, erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bepflanzungen mit Tabak, welche später als bis Ende Juli erfolgen, bevor solche stattfinden, bei der betreffenden Amtsstelle angemeldet werden müssen. Zugleich wird den Tabaksbflanzern anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabaksbflanzungen nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern. Die Steuerstellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabaksland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geschehen ist.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin auf der Station Friedrichshagen.

46. Von Montag, den 12. Mai d. J. an werden auf Station Friedrichshagen Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin, gültig an den Wochentagen von Montag bis Sonnabend zur täglich einmaligen Hin- und einmaligen Rückfahrt mit folgenden Zügen von Friedrichshagen Vorm. 7 Uhr oder 7 Uhr 57 Min., von Berlin Nachm. 4 Uhr 45 Min., 6 Uhr oder 8 Uhr zu dem ermäßigten Preise von 2 Mark 40 Pf. zur Ausgabe gelangen. Diese Billets gelten nur für diejenige Person, für welche sie gelöst sind und sind dem revidirenden Beamten unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Coupirung dieser bei der letzten Fahrt an den Schaffner abzugebenden Billets findet nicht statt.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim betreffend.

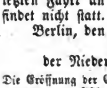

47. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 15. Mai d. J. ab** die Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim mit den Stationen: Berlin, Dirilinden (Wannsee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Neddig, Lindau, Güterglück, Bardy, Stadt Kalke, Neu-Gattersleben, Güsten, Sandersleben, Hettstadt und Mannsfeld auch für den Personen-, Gepäck- und Privatdecorationsverkehr, sowie für die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen eröffnet wird.

Die Personenzüge beginnen und endigen auf dem Berlin-Dresdener Bahnhof zu Berlin.

Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere werden außer auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe auch auf dem Niederschlesisch-Märkischen, sowie Nordbahnhof zu Berlin, ferner auf den Ringbahnstationen Moabit, Charlottenburg, Tempelhof, Rixdorf resp. Biehhof zur direkten Expedition nach Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und umgekehrt angenommen.

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der noch besonders publizirten Fahrpläne und Tarife, welche auf den Stationen eingesehen werden können, resp. vorstellst käuflich zu haben sind.

In Betreff der Personenbeförderung ist zu bemerken, daß außer mit den im Fahrplane ersichtlichen Personenzügen, insbesondere eine direkte Courirzugbeförderung zwischen Berlin (Dresdener Bahn-

Digitized by Google

hof) und Frankfurt a. M., sowie Kassel in der I.—III. Wagenklasse unter Ausgabe direkter Billets nach folgendem Fahrplan stattfindet:

Berlin	Abfahrt	11 Uhr	20 Vorm.
Kassel	Ankunft	6 „	30 Nachm.
Frankfurt a. M.	„	10 „	40 „
Frankfurt a. M.	Abfahrt	12 „	15 „
Kassel	„	4 „	18 „
Berlin	Ankunft	11 „	32 „

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifs im Hanseatisch-Schlesischen Verbande für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nebst Viehbegleitern.

48. Mit dem 15. Mai d. J. tritt im Hanseatisch-Schlesischen Verbande ein Tarif für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nebst Viehbegleitern von Station Bojanowo, Fraustadt, Glogau, Poln. Lissa, Rawitsch und Trachenberg der Oberschlesischen Eisenbahn und Station Glogau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Hamburg der Berlin-Hamburger resp. Köln-Mindener Bahn in Kraft. Dieser Tarif ist bei den vorgenannten Expeditionen für den Preis von 20 Pf. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 4. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Braunkohlen-Transport

42. Vom 10. d. M. ab finden bei Braunkohlen-Transporten ab Trebnitz und Frankfurt a. O. im Lokal-Verkehr der Ostbahn nach den Stationen der Strecken Berlin-Kreuz und Frankfurt a. O.-Cüstrin die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Brennholz ꝛc. versuchsweise für die Zeit bis 31. Dezember d. J. Anwendung. Bromberg, den 7. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarif-Nachträgen

43. Folgende Tarif-Nachträge, nämlich: 1) Nachtrag 16 zum Ostbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877; 2) Nachtrag 26 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876; 3) Nachtrag 11 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag 11 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 sind herausgegeben worden und können bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommer'schen Bahn zu nachstehenden Preisen käuflich bezogen werden: für Nachtrag ad 1: 0,60 Mark, für Nachtrag ad 2: 0,25 Mark, für Nachtrag ad 3: 0,05 Mark, für Nachtrag ad 4: 0,05 Mark. Diese Nachträge enthalten außer Druckfehler-Berichtigungen und bereits früher publizirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen beziehungsweise Haltestellen der Bahnstrecke Posen-Neustettin, sowie diejenigen ermäßigten Beförderungspreise, welche mit dem noch näher zu bestimmenden Tage der Betriebseröffnung vorbezeichneter Bahnstrecke Gültigkeit erlangen. Von demselben Zeitpunkte ab werden auch direkte Frachtsätze für den Güterverkehr zwischen den Hinterpommer'schen Stationen Langfuhr, Oliva, Zoppot, Kielau, Rheda, Gr. Boschpol, Pottangow und Schübben-Zanow einerseits und Ostbahnstationen andererseits in Kraft treten.

Bromberg, den 30. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Ostdeutsch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

44. Mit dem 15. Mai d. J. werden im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande die Stationen Hagen und Herdecke der Rheinischen Eisenbahn mit den für die gleichnamigen Bergisch-Märkischen Stationen bestehenden Frachtsätzen als Verband-Stationen aufgenommen. Bromberg, den 8. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifankündigung im Preußisch-Russischen Verbande.

45. In dem Preußisch-Russischen Verbandtarif vom 13./1. März 1879 sind vom $\frac{\text{1 Mai n. St}}{\text{19 April a St}}$ 1879 ab für den Verkehr zwischen den Ostbahnstationen Elbing, Insterburg, Memel, Berlin, Cüstrin, Bromberg und Thorn einerseits und Stationen der Russischen südwestlichen Eisenbahnen andererseits via Grajewo—Prostken (Ostpr. Südbahn) direkte Tarifsätze in Kraft getreten, und zwar: a. im Spezialtarif II für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Malz und Malzkeimen, Mühlenfabrikaten, Oelsamen, b. im Spezialtarif IV für den Transport von Holz, europäischem, c. im Spezialtarif V für den Transport von Salzen aller Art, mit Ausnahme von Dungsalz und Salzen für chemische, technische und medizinische Zwecke, wenn die Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kg. auf einen Wagen erfolgt oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt wird. Exemplare des Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

7. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die dem Hüfner Ferdinand Wilhelm Bochow zu Felgentreu verkaufte Parzelle von der fiskalischen Dorfstraße dem Gemeinde-Verbande Felgentreu einverleibt werde.

Jüterbog, den 26. April 1879.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Wundarztes San.-Raths Dr. Fölsch zu Kyritz ist der pr. Arzt Dr. Heinrich Jacoby zum Kreis-Wundarzt des

Digitized by Google

Kreises Ostprignitz, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Wittstock, ernannt worden.

Der Kataster-Supernumerar Hamann, z. Z. im Kataster-Amte Teltow zu Berlin, ist zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Potsdam ernannt worden.

Der Bauführer Friedrich Adolph Ludwig Tiburtius, zur Zeit in Eberswalde, ist am 28. April d. J. verridigt worden.

Die bisherigen: Eisenbahn-Sekretair Reniewitz in Berlin, Stations-Assistenten Thiele, Stolzenburg, Friecke, Müller, alle 4 in Berlin, Telegraphist Lüdeke daselbst, Telegraphist Mierzwa in Erkner, Lademeister Pschipsch in Berlin, Lokomotivführer Witte daselbst, Rangirmeister Gebauer ebendaselbst, sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin Dr. Althaus, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Walchow, Diözese Neu-Ruppin, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers und Superintendenten a. D. Kirchner zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin im Laufe des Monats April 1879.

Es sind:

angestellt: die Postassistenten Dührsen, Heese, Heinrich, Hirschberger, F. R. Hoffmann, F. W. A. Hoffmann, Kerkow, Kleist, Laqua, Quadbeck, Rautmann, Reiter, F. W. Schulz und Sünder und die Telegraphen-Assistenten Hansen, Peters, Salneit, Scherff, Scongack und Witt in der bezeichneten Eigenschaft,

ernannt: der Postinspektor Theusner zum Postrath, die Postassistenten Bartel, Beyer, Dreger, Geyer, Heese, F. R. Hoffmann, Marquardt, Menge, Prabucki, Ruhnau, Schaefer, Fr. W. Schulz, O. J. H. Schulz, Sommer und Tschech zu Postsekretairen, die Ober-Telegraphisten Boettcher, Brinckmann, Feyertag, Friedland, Gayntz, Gentz, Haagen, Hallmann, Heinrich, Heyboldt, Grothe, Kupke, Lambertus, Lehmann, Stapelberg und Weißflog und die Telegraphen-Assistenten Barche, Becker, Boissier, Dorn, Führer, Guthmann, Henschke, Hinz, Hübke, Maaß, Michalsky, Neubauer, Nicol, Schilling, Traxel, Wendland, Zymalkowski zu Ober-Telegraphen-Assistenten, der Kanzlist Semske und der Postassistent Blaß zu Ober-Postassistenten,

versetzt: der Postrath Heinß, die Post-Direktoren Elsaeßer und Sauerhering von Berlin nach Dresden bzw. Harburg und Stade, der Ober-Telegraphen-Sekretair von Bülzingsloewen von Potsdam nach Berlin, die Postsekretaire Knorr, Meyhöfer, H. A. Redlich und Schuldig von Berlin nach Oppeln bzw. Königsberg i. P., Guben und Minden, der Telegraphen-Sekretair Rumpel von Berlin nach Gumbinnen und der Telegraphen-Sekretair Linz von Cöln nach Berlin und der Postassistent Wohlfarth von Berlin nach Oldenburg,

gestorben: der Ober-Postsekretair Schütze und Postsekretair Fieweger.

Nachweisung

der im Monat April 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Erfurt, Roßstraße 7, Schiedsmann für den Roßstraßen-Bezirk № 12, 2) Kaufmann Dehnicke, Kronprinzen-Ufer 8, 1. Stellvertreter für den Kronprinzen-Ufer-Bezirk № 21, 3) Schulvorsteher Trahndorff, Jägerstraße 18, Schiedsmann für den Jägerstraßen-Bezirk № 29, 4) Tischlermeister Lange, Stegligerstraße 73, 1. Stellvertreter für den Karlsbad-Bezirk № 53, 5) Kaufmann Uno, Tempelhofer Ufer 36, 1. Stellvertreter für den Trebbinerstraßen-Bezirk № 54, 6) Klaviatur-Fabrikant Hesse, Oranienstraße 15, 1. Stellvertreter für den Heinrichsplatz-Bezirk № 70, 7) Magistrats-Sekretair Opfi, Waldemarstraße 12, 1. Stellvertreter für den Waldemarstraßen-Bezirk № 71, 8) Lampen-Fabrikant Wagner, Ritterstraße 25, 2. Stellvertreter für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 9) Kaufmann Elteste, Luisenstraße 7, Schiedsmann für den Buckowerstraßen-Bezirk № 91, 10) Kaufmann Vogts, Wallstraße 7, 2. Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk № 100, 11) Kaufmann Wendel, Krautstraße 47, 1. Stellvertreter für den Krautstraßen-Bezirk № 109, 12) Gärtner Kloß, Fruchtstraße 35, Schiedsmann für den Fruchtstraßen-Bezirk № 111b, 13) Kaufmann Kuckey, Fruchtstraße 66, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kaufmann Knopf, Kaiserstraße 35, Schiedsmann für den Kaiserstraßen-Bezirk № 123, 15) Holzhändler Hoffmann, Georgenkirchstraße 30, Schiedsmann für den Gollnowstraßen-Bezirk № 127, 16) Tapezier Hahn, Joachimstraße 21, Schiedsmann für den Joachimstraßen-Bezirk № 152, 17) Schulvorsteher Schubert, Rosenthalerstraße 14, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Kaufmann Gerloff, Joachimstraße 2, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Gemeindelehrer Hiller, Demminerstraße 2, Schiedsmann für den Swinemünderstraßen-Bezirk № 164, 20) Fabrikbesitzer Lucas, Bernauerstraße 42, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Kaufmann Neuber, Bernauerstraße 73, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Photograph Steckner, Borsigstraße 13, 2. Stellvertreter für den Borsigstraßen-Bezirk № 184a, 23) Kaufmann Bezien, Eichendorffstraße 17, Schieds-

Digitized by Google

mann für den Invalidenstraßen-Bezirk № 184b, 24) Postsekretair Henning, Eichendorffstraße 22a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 24 verpflichtet am 30. April 1879.

Kreis Angermünde. 25) Kaufmann Westermann, Schwedt a. O., Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Schwedt a. O., verpflichtet am 18. April 1879.

Kreis Niederbarnim. 26) Apotheker Brockmann, Friedrichshagen, Schiedsmann für den 23. ländlichen Bezirk, 27) Rentier Bonne, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. April 1879.

Kreis Prenzlau. 28) Gutspächter und Lieutenant Stowahs, Bröllin, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. April 1879.

Kreis West-Havelland. 29) Kaufmann Mittelstadt, Friesack, Schiedsmann für die Stadt Friesack, 30) Konditor Peters, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 31) Kaufmann Deter, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 1. April 1879.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Betrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bori Isaak Neroslavsci, Maler,	geboren am 5. Mai 1835, ortsangehörig zu Jekaterinoslaw in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	25. März d. J.
2 a.	Leopold Weinlich, Künstler,	26 Jahre,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	19. März d. J.
b.	Wenzel Weinlich,	18 Jahre, beide geboren und ortsangehörig zu Lauterbach in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,		
3 a.	Josefa Weinlich, unverehelichte,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
b.	Marie Weinlich, unverehelichte,	15 bis 17 Jahre, ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,			
4	Karl Hubert, Cigarrenmacher,	geboren am 9. Mai 1853 zu Brest in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
5	Oskar Govssens, Uhrmacher,	geboren am 1. Oktober 1850 zu Moskau, Belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Hartig, Bäckergeselle,	24 Jahre, aus Ober-Rochlitz, Kreis Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. März d. J.
7	Bernhard Reinelt, Schmiedegeselle,	geboren 1835 zu Friedland in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	21. Februar d. J.
8	Josef Theuer, Arbeiter, früher Kellner,	19 Jahre, aus Troppolowitz, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Die Zigeunerinnen: a. Amalie Lapatsch, verehelichte,	20 (nach anderer Angabe 30) Jahre, aus Bukowina bei Hrabin in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Januar d. J.
	b. Mathilde Stoika (Stenka), verehelichte,	27 Jahre, geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Allendorf in Oesterreich,			
	c. Johanna Burianski (Burainski), Wittwe,	78 Jahre,			
	d. Martha Lapatsch, unverehelichte,	16 oder 18 Jahre, beide geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Biela in Oesterreich,			
10	Josef Marschner, Strumpfwirker,	27 Jahre, aus Wolfsberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. Februar d. J.
11	Josef Kohl, Lohgerber,	40 Jahre, aus Lotta bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Moderschitzky, Tuchscheerer,	35 Jahre, aus Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
13	Alois Razel, Fleischergeselle,	19 Jahre, aus Dobrei, Kreis Josephstadt in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
14	Valentin Wachowsky, Fleischergeselle,	24 Jahre, aus Koznicka, Bezirk Czenstochau in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Lars Wilhelm Hansson, Arbeiter,	44 Jahre, aus Lungbye in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
16	Johann Skwara, Spinner,	geboren 1854 zu Lochowitz, Bezirk Horzowitz in Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	22. Januar d. J.
17	Johann Weger, Badergeselle und Friseur,	geboren 1839 und ortsangehörig zu Tabor in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Krumbach,	14. März d. J.
18	Rosine Morgenstern, Näherin,	34 Jahre, aus Leipnik, Bezirk Weißkirchen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. Februar d. J.
19	Josef Blobner, Photograph,	21 Jahre, aus Wosant, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. März d. J.
20	Georg Seidl, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Labant, Bezirk Tachau in Böhmen	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Jakob Wagner, Bäckergeselle,	42 Jahre, aus Peurbach, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	8. März d. J.
22	Josef Hopf, Maurer,	geboren 1841, aus Gängerhof, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
23	Anton Delorenzo, Bahnarbeiter,	geboren 1842, aus Gualdo, Gemeinde Candide, Bezirk Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	15. März d. J.
24	Mar Schmid, Seidenweber,	25 Jahre, aus Belgrad,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	25. März d. J.
25	Samuel Politzer, Handarbeiter,	geboren 1863 zu Prag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
26	Anna Dlauhy, Dienstperson,	geboren 1835 und ortsangehörig zu Gablonz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. März d. J.
27	Sven Peter Gustavsen, Arbeiter,	geboren am 21. November 1849 zu Eldsberga, Halmstad Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Polizeiamt zu Lübeck,	25. März d. J.
28	Gerhardus Schouis, Arbeiter,	geboren am 28. November 1861 zu Amsterdam in den Niederlanden,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. März d. J.
29	Wilhelm Schoos, Dienstknecht und Arbeiter,	geboren am 24. April 1858 zu Befort in Luxemburg,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	desgleichen.
30	Josef Grodzinsky, Schreiner,	36 Jahre, geboren zu Lublin in Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	22. März d. J.
31	Pascal Modesti, Erdarbeiter,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grosobio in Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. März d. J.
32	Emilie Reif, Fabrikarbeiterin,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rothacker, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Die Zigeuner:				
	a. Josef Lapatsch,	29 Jahre,			
	b. Rudolf Lapatsch,	28 Jahre, beide geboren zu Klopaschow, Bezirk Freiberg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
	c. Georg Stoika (Stenka),	47 Jahre, geboren zu Czaba bei Miszkow Ungarn,			

Digitized by Google

Laufr. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
34	Sven Nilson, Arbeiter,	36 Jahre, aus Waukfra in Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. April d. J.
35	Jöns Andersson, Arbeiter,	23 Jahre, aus Bjersö bei Ystadt in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
36	Anton Vesely, Tagelöhner,	25 Jahre, aus Koasejovic, Bezirk Sedlcan in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	31. Januar d. J.
37	Sebastian Hinterleitner, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Klein-Maseldorf, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, Bezirk Perg in Ober-Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	17. März d. J.
38	Johann Leymann, Schuhmachergeselle,	geboren 1846, aus Micheldorf, Bezirk Kirchdorf in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	20. März d. J.
39	Alois Bernfuß, Kellner,	geboren 1857, aus Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
40	Hugo David, Zuckerbäcker,	geboren 1856 zu St. Pölten, Bezirk St. Pölten in Unter-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
41	Georg Prosinger, Müllergeselle,	geboren 1851 zu St. Lorenz, Bezirk Böcklabruck in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. März d. J.
42	Alois Strakosch, Sattler,	geboren 1859 zu Podiebrad in Böhmen, ortsangehörig zu Ostrau, Bezirk Ungarisch-Hradisch in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
43	Ignaz Lederer, Tagelöhner,	geboren 1820 und ortsangehörig zu Drslawitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Brückenau,	desgleichen.
44	Franz Nagel, Maurer,	geboren am 19. April 1859 zu Dalwitz bei Karlsbad, ortsangehörig zu Radonitz bei Kaaden in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Bruch der Landesverweisung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
45	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	33 Jahre, geboren zu Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
46	Franz Jakubrz, Schneidergeselle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Tur bei Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
47	Friedrich Hranostesl, Bäckergeselle,	geboren 1834 und ortsangehörig zu Hochstadt, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. März d. J.
48	Franz Schieche, Handelsagent, früher Kopist,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ohren, Bezirk Tetschen in Böhmen,	Landstreichen und Bruch der Landesverweisung,	dieselbe Behörde,	19. März d. J.
49	Bengt Svensson Engström, Handarbeiter,	geboren am 19. April 1841 zu Teufvedstorp, Provinz Kronsberg, ortsangehörig zu Herlunda in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	25. Februar d. J.
50	Wilhelm Fielitz, Handarbeiter,	geboren am 20. Februar 1840 zu Storkow, Kreis Templin in Preußen, Behufs Auswanderung nach England aus dem Preußischen Staatsverbande entlassen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
51	René Ripoche, Arbeiter,	41 Jahre, geboren zu Versauvant, Departement Maine und Loire in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. März d. J.
52	Israel David Jankelowitz Eisenberg, Lehrer,	53 Jahre, geboren zu Womitten in Rußland,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
53	Johann Temperli, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Riedikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	1. April
54	Johann Patois, Ziegler,	geboren am 8. November 1853 und ortsangehörig zu Avallon, Bezirk Lyonne in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	4. April d. J.
55	Hyronimus Murko, Glaser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu St. Rochus in Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	5. April d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 1293. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879.

№ 1294. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 8638. Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung. Vom 24. März 1879.

№ 8639. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Beneficialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879.

(Stück 19.) № 8640. Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. Vom 1. April 1879.

№ 8641. Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die dem Untersteueramte Lauenburg beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres.

10. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unterseueramte zu Lauenburg im Hauptamtsbezirke Wandsbeck die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer Esche.

Die der Steuer-Rezeptur zu Birkenfeld beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Brausteuer-Vergütung ausgehenden Bieres.

11. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Rezeptur zu Birkenfeld, im Hauptamtsbezirke Creuznach, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Brausteuer-Vergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 8. Mai 1879.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin unterm 30 März 1865 erlassenen Polizeiverordnung über den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Spree.

11. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

Das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Königlichen Ministerialbaukommission daselbst von der im § 2 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Spree, vom 30. März 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 153) enthaltenen Vorschrift, daß für jedes Dampfboot an Mannschaft ein Steuermann, ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich sei, für sehr kleine Fahrzeuge Ausnahmen zu gestatten.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

170. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Mahnruf"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Bucau mit Beschlag belegte Druckschrift **„Zum neuen Jahr"** — ein Gedicht — unterzeichnet „Ein Freund" (Drucker und Verleger sind nicht genannt), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Magdeburg, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 46 der unter dem Namen **„Dresdner Presse"** in Dresden erscheinenden periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden, den 9. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Lesеverein I."** in Mildenau verboten.

Zwickau, den 10. Mai 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Württembergischen Regierung des Neckar-Kreises vom 26. April d. J. (Reichs-Anzeiger № 99):

1) die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 des ersten Jahrgangs der in San Francisco erscheinenden periodischen Druckschrift „California-Arbeiter-Zeitung",
2) die Nummer 33 des ersten Jahrgangs, sowie die Nummern 1 und 6 des zweiten Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung",
3) die Nummer 110 des zweiten Jahrgangs der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift „Chicagoer Arbeiter-Zeitung"

verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter **„California-Arbeiter-Zeitung"**, **„Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung"** und **„Chicagoer Arbeiter-Zeitung"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

171. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 17. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Schau-Reglements für die Lockniß von der Lenzerfilge im Kreise Westprignitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Goarz vom 6. Oktober 1863 (abgedruckt im 42ten Stück des Amtsblattes von 1863).

172. Mit Bezug auf § 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1861, die Revision des Deichwesens in der Priegnitz betreffend, wird hierdurch das vorbezeichnete Schau-Reglement für die Lockniß vom 6. Oktober 1863 in nachstehenden Punkten abgeändert:

1) zu § 4:
   Der erste Satz des § 4 von „Die — vorzunehmen" wird aufgehoben und es tritt folgende Vorschrift an die Stelle:
   „Die Räumung ist in den Tagen vom 15. bis 31. Mai und vom 15. bis 31. August vorzunehmen";
2) zu § 6:
   Der erste Absatz des § 6 wird aufgehoben und es tritt folgende Vorschrift an die Stelle:
   „Jährliche Schau. Es sind alljährlich zwei Schauen vorzunehmen, nämlich in der ersten Hälfte des Monats Juni und in der ersten Hälfte des Monats September, deren Beginn den Adjacenten durch Circular rechtzeitig bekannt gemacht wird".

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

173. Wegen Rotzkrankheit ist das Pferd des Handelsmanns Carl Kuhrmann in Friedrichsberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 17. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

174. An der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Fuhrherrn Ferdinand Herrmann zu Werder im Kreise Zauch-Belzig verendet; wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Fuhrherrn Wilhelm Herrmann unter Stallsperre gestellt und sind die übrigen Pferde unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthen Bauer zu Merz im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

175. Von der Räude befallen sind zwei Pferde des Handelsmanns Eilert und ein Pferd des Handelsmanns Herzog zu Neuehütten im Kreise Zauch-Belzig.

Potsdam, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der № 18 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Precurseur Organe democratique social des associations des travailleurs".

56. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 3. Mai 1879 datirte № 18 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: **„Le Précurseur.** Organe democratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellter Liquidator
des verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins.

57. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins der Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

58. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach Rußland.

19. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung ist die auf die Russische Beförderungsstrecke entfallende Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Rußland ermäßigt worden. Dieselbe beträgt a. für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 600 Rubel: 1/2 Kopeken für jeden Rubel; b. für Sendungen über 600 bis einschl. 1600 Rubel: 1/4 Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet; c. für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1600 Rubel: 1/4 Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Berlin W., den 12. Mai 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Druckſachen und Bücher nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

20. Durch Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika ist für die in den Vereinigten Staaten vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen, welche andere Druckſachen als Bücher enthalten, die Zollpflicht aufgehoben worden. Auch werden zollpflichtige Bücher in Zukunft nicht mehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern den Empfängern gegen Einziehung des Zollbetrages ausgehändigt werden.

Berlin W., den 15. Mai 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Veränderung von Personenpostverbindungen.

27. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Personenposten zwischen Braudenburg a. H. und Wiesenburg, sowie zwischen Belzig und Wittenberg aufgehoben. Von demselben Tage ab wird zwischen Niemegk und Belzig ein täglich zweimaliges Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet und mit folgendem Gange zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden: aus Niemegk um 6 Uhr 20 Min. früh und um 5 Uhr 40 Min. Nm., in Belzig Bhf. um 8 Uhr 5 Min. früh und um 7 Uhr 25 Min. Abends, in Belzig Stadt um 8 Uhr 30 Min. früh und um 7 Uhr 50 Min. Abends, aus Belzig Stadt um 9 Uhr 10 Min. Vm. und um 7 Uhr 55 Min. Abends, aus Belzig Bhf. um 9 Uhr 30 Min. Vm. und um 8 Uhr 20 Min. Abends, in Niemegk um 11 Uhr 15 Min. Vm. und um 10 Uhr 5 Min. Abends.

Potsdam, den 14. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifsankündigung im Lokalverkehr der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim.

49. Vom 15. d. M. an treten für die Beförderung a. von Personen und Reisegepäck, b. von

Digitized by Google

Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren im Lokalverkehre der Strecke Berlin-Blankenheim neue Tarife in Kraft, welche bei uns und auf den Stationen der genannten Strecke käuflich zu haben sind resp. daselbst eingesehen werden können. Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

50. Für diejenigen Luxus- und Zucht-Pferde, welche auf der in der Zeit vom 14. bis 18. Juni d. J. in Königsberg stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Ausstellet frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit.

51. Auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, sowie der Strecke Berlin-Blankenheim können fortan die Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit, welche am Tage vor einem Sonntage oder vor einem der nachbezeichneten Festtage gelöst werden, noch am dritten Tage (den Tag der Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt benutzt werden. Als Festtage (neben den Sonntagen) kommen hierbei in Betracht: der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag und der Pfingstmontag.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen.

52. Mit dem **15. d. M.** treten zum Staatsbahn-Verband-Gütertarife vom 15. April d. J. die Hefte 6, 7 und 8, sowie die Nachträge 1 zum Theil II (Besondere Bestimmungen und Tarifsätze) und zu den Heften 2, 3 und 4 in Kraft, enthaltend neue direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen: a. Stationen der Strecken „Berlin-Blankenheim" und „Berlin-Frankfurt a. O." der diesseitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Ostbahn einerseits, sowie Stationen der Saarbrücker Bahn andererseits, b. Stationen der diesseitigen, Oberschlesischen und Frankfurt-Bebraer Eisenbahn einer-, sowie Stationen der Nassauischen und Saarbrücker Bahn andererseits. Die neuen Tarifhefte resp. Nachträge sind zu den auf denselben vorgedruckten Preisen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, welche auf Verlangen auch nähere Auskunft ertheilen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim betreffend.

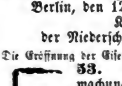

53. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 15. Mai d. J. ab** die Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim mit den Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannsee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Nedlitz, Lindau, Güterglück, Barby, Stadt Kalke, Neu-Gattersleben, Güsten, Sandersleben, Hettstadt und Mannsfeld auch für den Personen-, Gepäck- und Privatdepeschenverkehr, sowie für die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen eröffnet wird.

Die Personenzüge beginnen und endigen auf dem Berlin-Dresdener Bahnhof zu Berlin.

Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere werden außer auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe auch auf dem Niederschlesisch-Märkischen, sowie Nordbahnhof zu Berlin, ferner auf den Ringbahnstationen Moabit, Charlottenburg, Tempelhof, Rixdorf resp. Viehhof zur direkten Expedition nach Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und umgekehrt angenommen.

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der noch besonders publizirten Fahrpläne und Tarife, welche auf den Stationen eingesehen werden können, resp. dortselbst käuflich zu haben sind.

In Betreff der Personenbeförderung ist zu bemerken, daß außer mit den im Fahrplane ersichtlichen Personenzügen, insbesondere eine direkte Courirzugbeförderung zwischen Berlin (Dresdener Bahnhof) und Frankfurt a. M., sowie Kassel in der I.—III. Wagenklasse unter Ausgabe direkter Billets nach folgendem Fahrplan stattfindet:

Berlin	Abfahrt 11	Uhr	20	Vorm.
Kassel	Ankunft 6	„	30	Nachm.
Frankfurt a. M.	„ 10	„	40	„
Frankfurt a. M.	Abfahrt 12	„	15	„
Kassel	„ 4	„	18	„
Berlin	Ankunft 11	„	32	„

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin-Blankenheim.

Ausgabe von Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse.

54. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim zur Ausgabe gelangenden Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zur Benutzung

Digitized by Google

aller fahrplanmäßigen Personenzüge einschließlich der Courierzüge berechtigen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878.

46. Mit dem 20. Mai d. J. tritt zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878 der 1. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält:

a. eine Bestimmung über den Transport leicht verderblicher Gegenstände;
b. den seit dem 15. März d. J. bestehenden Ausnahmefrachtsatz für Eisenbahnschienen von Pillau nach Wirballen;
c. den vom 16. November v. J. in Kraft getretenen, jederzeit widerruflichen Ausnahmefrachtsatz für Steinkohlen von Pillau nach Wirballen resp. Gumbinnen;
d. neue Frachtsätze zwischen Thorn, Station der Ostbahn einerseits und Pillau, Pr.-Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Lötzen, Widminnen, Lyck, Prostken, Stationen der Ostpreußischen Südbahn andererseits.

Exemplare des Nachtrages sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandsstationen im Preise von 0,05 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 8. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Königliche Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl betreffend.

47. Die am 15. Mai d. J. zu eröffnende Strecke Posen-Schneidemühl-Neustettin der Königlichen Ostbahn, mit Ausschluß der Bahnhöfe Posen und Neustettin, wird der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl unterstellt, welche die Verwaltung jener Strecke nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu leiten hat.

Bromberg, den 13. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

48. Diejenigen Retourbillets, welche auf den Ostbahnstationen am Tage **vor** einem Sonntage oder vor einem der nachbezeichneten Festtage gelöst werden, können noch am dritten Tage (den Tag der Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt benutzt werden. Als Festtage (neben den Sonntagen) kommen hierbei einstweilen nur in Betracht: der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag und der Pfingstmontag.

Bromberg, den 15. Mai 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Posen-Schlesisch-Märkischer Verkehr.

1. An Stelle des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Tarifs, Theil I und II vom 1. Juli 1877 bezw. 1. Februar 1878 und der hierzu erschienenen Nachträge tritt am 1. Juni ein neuer Posen-Schlesisch-Märkischer Tarif in sechs besonderen, je den Verkehr der einzelnen Verbandbahnen mit den übrigen umfassenden Tarifheften in Kraft. Dieselben enthalten im Allgemeinen nur eine übersichtlichere Zusammenstellung der im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife Theil I und II und deren Nachträgen bisher bereits eingeführten Frachtsätze und treten Aenderungen derselben bei Herausgabe des neuen Tarifs mit Ausnahme einiger Ermäßigungen nicht ein. Neu hinzugetreten sind Frachtsätze zwischen Stationen der Berliner Nordbahn, der Strecke Neddemin-Eisenhorst einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, sowie für Station Waldenburg N.-M. und B. F. im Verkehr mit Stationen der Oberschlesischen Bahn und für die Station Groß-Strehlitz der Oberschlesischen Bahn im Verkehr mit Stationen der übrigen Verbandsbahnen. Im Verkehr von Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn-Stationen nach Berlin, Berlin-Hamburger Bahnhof, erhöhen sich vom 1. Juli d. J. ab die Ueberführgebühren für Hölzer des Spezial-Tarifs II von 0,06 M. auf 0,11 M. und für Brennholz auf 0,08 M. pro 100 Kg. Soweit in den Tarifheften direkte Frachtsätze für Holz nach dem Berlin-Hamburger Bahnhofe enthalten sind, treten dieselben vom genannten Tage ab außer Kraft und kommen dafür die für Berlin N.-M. Bahnhof bestehenden Sätze für Nutz- und Brennholz unter Zuschlag vorgenannter Ueberführgebühren zur Erhebung. Druck-Exemplare der einzelnen Tarifhefte sind bei den Stationen der betreffenden Verbandsbahnen käuflich zu haben.

Breslau, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, als geschäftsführende Verwaltung des Verbandes.

Personal-Chronik.

Der Privat-Sekretair Friedrich Reichert ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Prediger Eugen Gustav Göhrke zu Hela bei Danzig ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Marien-Kirche zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Bergemann zu Thomsdorf, Diözese Templin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Tietzow, Diözese Nauen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nagel, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rutenberg, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Knuth, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Digitized by Google

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Stelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Burghagen, Inspektion Perleberg, Privat-Patronate; die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Inspektion Beelitz, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Gadow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wansdorf, Inspektion Spandau; die Lehrerstelle zu Krams, Inspektion Pritzwalk.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königl. Direktion der Ostbahn.

Der Betriebs-Sekretair Brauer in Berlin ist zum Königlichen Betriebs-Sekretair, der Werkmeister Eckardt in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Werkmeister und der etatsmäßige Zeichner von Domarus zum Königlichen Eisenbahn-Zeichner ernannt worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Klein-Glienicke, Diözese Potsdam I, von einem Ungenannten zur Erbauung einer Kapelle ein Kapital von 150 Mark;

der Kirche zu Schönerlinde, Diözese Berlin-Land, von dem Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Schultze ein Kronleuchter zu 24 Lichten aus massivem Messinguß;

der Kirche zu Ganzer, Diözese Wusterhausen a. D. von einem Ungenannten eine Taufkanne aus Britannia-Metall;

der Kirche zu Wolfshagen, Diözese Straßburg Ukm., von der Frau Patronin, Gräfin von Schwerin, ein großer sehr schöner Altarteppich und von dem Kaiserlichen Kammerherrn Grafen Wilhelm von Schwerin ein kostbarer aus Alfénide gearbeiteter 25armiger Kronleuchter;

der Kirche zu Güterberg, Diözese Straßburg Ukm., vom Herrn Patron, Rittmeister Georg von Arnim, eine Kanzel und eine Altardecke von rothem Tuch mit silbernem Kreuz;

der Kirche zu Wilsickow, Diözese Straßburg Ukm., von dem Herrn Patron, Baron von Holtzendorff, eine schöne lila-sammetne Altardecke und Kanzelbekleidung;

der Kirche zu Hermsdorf, Diözese Berlin-Land, von einem Ungenannten eine silberne Taufkanne;

der Kirche zu Deutsch-Wusterhausen, Diözese Königs-Wusterhausen, von der Frau des Lehrers Raschke eine gehäkelte Altardecke und von den Gemeindegliedern eine blaue Tuchbekleidung für Altar und Kanzel;

der Kirche zu Wernsdorf, Diözese Storkow, von einem Unbekannten eine Taufsteindecke;

der Kirche zu Neu-Zittau, Diözese Storkow, von den Gemeindegliedern und dem Domainenrath Böhmer ein Kronleuchter von Bronze, und von dem letztgenannten ein Altarbild in Oeldruck, Christus mit der Dornenkrone darstellend;

der Kirche zu Bornstedt, Diözese Potsdam I, von der Frau Gutsbesitzer Müller auf Nedlitz eine neue Kanzelbibel;

der Kirche zu Blumberg, Diözese Berlin-Land, von der Frau Oberin des St. Elisabeth-Krankenhauses in Berlin, Gräfin Anna von Arnim-Blumberg, eine Sandsteinkanzel, und von der Gemeinde eine rothe mit Goldstickerei versehene Altar- und Kanzelbekleidung, sowie eine Gedenktafel für gefallene Krieger;

der St. Nikolai-Kirche zu Freienwalde a. O., Diözese Wriezen, von dem verstorbenen Major a. D. Schwarz ein Kapital von 300 Mark;

der Kirche zu Neu-Künckendorf, Diözese Angermünde, von einem Gemeindegliede 30 Mark zur Anschaffung eines Bildes;

der Kirche zu Kutzerow, Diözese Prenzlau I, von Frau von Wedell ein Harmonium;

der Kirche zu Taschenberg, Diözese Prenzlau I, von Frau von Stülpnagel ein Altarteppich;

der Kirche zu Jagow, Diözese Prenzlau I, von der Krügerwittwe Matznick eine neue schwarze Altarbekleidung mit Goldborte besetzt;

der Kirche zu Dölln, Diözese Templin, von den Erben des verstorbenen Herrn Jakob zu Berlin vier Altarlichte, und von dem Handelsmann Mehlmann zu Großwäter zwölf Kerzen;

der Kirche zu Großwäter, Diözese Templin, von Frau Frühbrod zwei Leuchter und zwei Wachslichte, von der Wittwe Maaß ein schwarzer Behang zum Lesepult, von dem Büdner Schäfer zwölf Kerzen für den Kronleuchter, von den Viehhändlern Ernst und Kutz je zwei Altarlichter und von dem Maurer Bubel zwölf Lichte für den Kronleuchter;

der Kirche zu Niederfinow, Diözese Eberswalde, von einer Ungenannten ein gestickter Teppich für das Podium des Altars.

(Schluß folgt.)

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam: Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 8642. Schiedmannsordnung. Vom 29. März 1879.

№ 8643. Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879.

(Stück 21.) № 8644. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879.

№ 8645. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 1. Mai 1879.

№ 8646. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1879, betreffend den Urland der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

In dem § 44 Absatz 2 Zeile 2 der als Beilage zum 5. Stück des diesjährigen Amtsblattes publizirten „revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" vom 31. Oktober 1878 ist statt „Ortsvorsteher" zu lesen „Amtsvorsteher".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

176. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 26. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. v. und 2. d. M. (Reichs-Anzeiger № 102 und 104) die vom 5. bezw. 12., 19. und 26. April d. J. datirten Nummern der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur, Organe democratique social des associations des travailleurs" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift **„Le Précurseur"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Habt Acht"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im photographischen Institut von K. P. Reinders angefertigte, im Verlage der Schlesischen Volksbuchhandlung von H. Zimmer und Comp. hierselbst befindliche **photographische Bild**, welches einen Baum darstellt, in dessen Zweigen die Medaillonportraits von 12 bekannten sozialdemokratischen Parteigängern, in dessen Stamm die Medaillonportraits von Marx, Lassalle und Jacoby und an dessen Fuß die Gruft der Lassalle'schen Familie mit der Jahreszahl 1877 angebracht sind, während anlehnend an den Stamm auf der linken Seite der Grabstein von Lassalle, auf der rechten Seite eine Tafel mit einem Ausspruch Jacoby's abgebildet sind, nach § 11 des oberwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist nachbenannte Druckschrift:

„Leipziger Hochverrathsprozeß." Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen

Digitized by Google

Schwurgerichts zu Leipzig in dem Prozeß gegen Liebknecht, Bebel und Heyner wegen Vorbereitung zum Hochverrath vom 11. bis 26. März 1872. Bearbeitet von den Angeklagten. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchbruckerei."

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Düsseldorf, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der **Gesangverein „Teutonia"** zu Kiel durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 19. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter der verantwortlichen Redaktion von August Kühn in Langenbielau und im Druck von H. Zimmer und Co. in Breslau erschienene, **„an die Wähler des Kreises Reichenbach-Neurode"** gerichtete Flugblatt, welches zwei Aufrufe enthält, von welchen der erstere die Unterschrift: „der bisherige Vertreter des Kreises Reichenbach-Neurode, August Kapell" der zweite die Unterschrift: „das Arbeiter-Wahl-Comité, August Kühn in Oberlangenbielau" trägt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 21. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 1—15 der periodischen Druckschrift:

„Volksstaat-Erzähler", Beilage zum „Volksstaat", Erster Jahrgang, 1873, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die neue Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

177. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist die neue Postordnung vom 8. März d. J. als besondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

178. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist der neue Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, einschließlich der Strecke Berlin-Nordhausen, der Berliner Nordbahn und der Berliner Ringbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eisenbahn als besondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

179. Ein toller Hund ist am 24. v. M. in Mangelshorst im Kreise Osthavelland und ein solcher am 7. d. M. in der Nähe des Dorfes Dennewitz im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

Potsdam, den 18. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

180. Ein rotzkrankes Pferd des Kaufmanns Salomon zu Perleberg ist am 10. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 21. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

59. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

das Fuhrwesen in Berlin betreffend.

60. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande von Berlin was folgt:

§ 1. In nachfolgenden Straßen:

a. in der Alexanderstraße von der Blumen- bis zur Magazin- und von der Kaiserstraße bis zum Alexanderplatz,
b. in der Königstraße von der Neuen Friedrich- bis zur Klosterstraße und von der Poststraße bis zur Kurfürstenbrücke,
c. in der Spandauerstraße von der Rathhaus- bis zur Parochialstraße,
d. auf dem Mühlendamm von dem Molken- bis zum Köllnischen Fischmarkt,
e. in der Gertraudenstraße von dem Köllnischen

Digitized by Google

Fischmarkt, jedoch mit Ausschluß des Petriplatzes, bis zur Getraudtenbrücke,

f. in der Straße an dem Spittelmarkt von der Gertraudtenbrücke bis zur Kurstraße,

g. in der Friedrichstraße von der Behren- bis zur Dorotheenstraße,

h. in der Neuen Wilhelmstraße von Unter den Linden bis zur Dorotheenstraße

wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgültig ob sie beladen sind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von den Handwagen, Karren und Hunde-Fuhrwerken.

Dem Personen-Fuhrwerk ist das Anhalten in den gedachten Straßenstrecken nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder das Warten aber verboten.

§ 2. Ausgenommen sind von dem Verbot des § 1:

a. die Königlichen und Prinzlichen Wagen,

b. die Militair-Fuhrwerke,

c. die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung,

d. die Post-Fuhrwerke,

e. die Leichenwagen,

f. diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für die Bewirkung dieses Umzuges.

Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichst vermieden werden.

§ 3. Dem Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewisse Zeiten oder in speziellen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu gestatten.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Straßenpolizei-Reglement vom 7. April 1867.

61. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk der Stadt Berlin:

„An die Stelle des § 100 des Straßenpolizei-Reglements vom 7. April 1867 tritt die nachfolgende Vorschrift:"

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände, insbesondere auch zum Fortschaffen von Ziegelsteinen, klein geschlagenen Mauerziegeln und Bruchsteinen dienen, müssen nicht blos an den Seitenwänden des Obergestells, sondern auch vorn und hinten mit fest anschließenden Schutzbrettern versehen und überhaupt so eingerichtet sein, daß von der Ladung Nichts herunterfallen kann.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur in Alt-Markgrafpieske.

28. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Alt-Markgrafpieske eine Postagentur mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten. Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften: Neu-Waltersdorf, Dorf, Fichtenwall, Kolonie, Braunsdorf, Dorf, Stadtluch, Forsthaus, Groß-Fränke, Grubenablage, Klein-Fränke, Forsthaus, Göllmitz, Kolonie, Briesenluch, Kolonie, Spreenhagen, Dorf, Alt-Hartmannsdorf, Dorf, Neu-Hartmannsdorf, Kolonie, Kirchhofen, Kolonie, und Buchte, Forsthaus. Die Postagentur erhält Verbindung durch eine Botenpost nach und von Rauen mit folgendem Gange:

aus Rauen 9·30 Uhr Vorm. nach Ankunft der I. Personenpost aus Fürstenwalde Bf.,
in Alt-Markgrafpieske 10·30 Uhr Vorm.,
aus Alt-Markgrafpieske 8 Uhr Abends,
in Rauen 9 Uhr Abends,

zum Anschlusse an die II. Personenpost nach Storkow und an die I. Personenpost nach Fürstenwalde Bf. Eine Telegraphenbetriebsstelle wird mit der Postagentur nicht verbunden.

Potsdam, den 25. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Aufhebung der Postagentur auf dem Bahnhofe in Wannsee und Einrichtung einer solchen auf dem Bahnhofe Dreilinden

29. Am 15. Mai d. J. ist die Postagentur auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Wannsee aufgehoben und dafür ein Postamt III. Klasse auf dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Berlin-Weslarer Eisenbahn Dreilinden eingerichtet worden. Aenderungen in Bezug auf die Benutzung der neuen Postanstalt seitens des betheiligten Publikums treten aus diesem Anlaß nicht ein. Die zu dem Landbestellbezirke der früheren Postagentur in Wannsee gehörig gewesenen Ortschaften ꝛc. sind dem Postamte in Dreilinden zugetheilt worden.

Potsdam, den 25. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 12. bis 15. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 20. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-

Digitized by Google

Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und 5) eine Probeschrift. Berlin, den 24. Mai 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

6. Der Schuldvorstand in Oschersleben hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. Oktober d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen, und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333. 2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4896. 4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. April	1875	Litt.	B. №	569.
		-	C. "	1135. 3608.
		-	D. "	1055. 4562.
" 1. Oktober	1875	-	A. "	842. 2697. 4989.
		-	B. "	3399.
		-	C. "	329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
		-	D. "	2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.
" 1. April	1876	-	A. "	1464. 6511. 7613. 8108.
		-	C. "	1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
		-	D. "	604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.
" 1. Oktober	1876	-	A. "	5121. 5492. 6339.
		-	B. "	3134.
		-	C. "	999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.

Digitized by Google

Litt. D. № 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.
pro 1. April 1877 - A. " 179. 2780.
- C. " 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. " 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1878

55. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli v. J. ein Nachtrag XII in Kraft. Derselbe enthält außer Ergänzungen der Zusatz- und Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, sowie der speziellen Tarifvorschriften, Abänderungen des Tarifs für die Nebengebühren im Güterverkehr und Ergänzungen des Tarifs für die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen, auch neue Tarifsätze für den Verkehr

a. zwischen den Berliner Ringbahnstationen und den Bahnhöfen der hier mündenden Eisenbahnen,
b. zwischen Station Friedrichshagen einer- und den übrigen diesseitigen Stationen, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits,
c. zwischen Station Dresdorf einer- und den übrigen Stationen der Berlin-Dresdener, sowie den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits,

ferner neue Ausnahme-Frachtsätze für Transporte von Holzdraht und Holzmehl, Getreide und Mühlenfabrikaten, Bruchsteinen, Steinschrotten, Kies und Braunkohlen, sowie anderweitige ermäßigte Tarifsätze und Aenderungen von Kilometerzahlen in verschiedenen Verkehrsrelationen und schließlich Druckfehlerberichtigungen.

Die Wagenladungssätze für den Verkehr der Berliner Ringbahn-Stationen mit den hiesigen Bahnhöfen, gelangen, insoweit solche gegen die bisher zur Erhebung gekommenen Achsgeldfrachtsätze eine Erhöhung involviren, erst mit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung.

Exemplare des Tarif-Nachtrags sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N.-M. E.), (B. N.-B.) und (B. D. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig käuflich zu haben.

Zur Behebung von Zweifeln wird gleichzeitig bekannt gegeben, daß die Station Halensee der Strecke Berlin-Blankenheim für den Güter-Verkehr nicht eingerichtet ist und daher die in dem Nachtrage XI Seite 4 sub IV zu dem oben genannten Tarife enthaltenen Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Ringbahn nach der qu. Station für das Publikum keine Gültigkeit haben, diese vielmehr nur zum Zweck der Abrechnung zwischen den hier mündenden Bahnen dienen.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

56. I. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. d. M. in Cassel stattfindenden Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 9. bis 11. Juni d. J. in Breslau stattfindenden XVI internationalen Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Gegenstände sub I innerhalb 14 Tagen, b. der Gegenstände sub II innerhalb acht Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

57. I. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 4. und 5. Juni d. J. in Wittenberg stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der unter unserer Verwaltung stehenden Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn; II. für die-

Digitized by Google

jenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 3. Juni d. J. in Neumarkt stattfindenden Thierschau, verbunden mit landwirthschaftlicher Ausstellung, ausgestellt werden und unverkauft bleiben; III. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Juni d. J. in Leobschütz stattfindenden internationalen Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften aller Art ausgestellt werden und unverkauft bleiben; IV. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 20. Juli bis Ende Oktober d. J. in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf sämmtlichen unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport a. der Gegenstände ꝛc. sub I—III innerhalb 8 Tagen, b. der Gegenstände sub IV innerhalb zwei Monaten nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportvergünstigung für Ausstellungsgegenstände.

49. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 6. und 7. Juni d. J. in Osterode in Ostpr. stattfindenden Thierschau, verbunden mit landwirthschaftlicher Ausstellung, ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn — mit Ausschluß der Hinterpommerschen Bahn — eine Transportvergünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. des Duplicat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportvergünstigung für Ausstellungspferde.

50. Für diejenigen Luxus- und Zucht-Pferde, welche auf der in der Zeit vom 14. bis 18. Juni d. J. in Königsberg stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Eisenbahn eine Transportvergünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, beziehungsweise des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtermäßigung

51. Vom 1. Juni 1879 ab tritt bei der Ostbahn im Verkehre zwischen Haltestellen einerseits und Stationen andererseits beziehungsweise zwischen Haltestellen untereinander eine Ermäßigung der Gepäckfracht dadurch ein, daß nicht mehr die Tarifsätze der nächstvorhergehenden resp. der nächstfolgenden Stationen Platz greifen, sondern der Berechnung der Frachtsätze die Tarifkilometer der Haltestellen selbst zu Grunde gelegt werden. Von demselben Zeitpunkte ab tritt die gleiche Frachtermäßigung auch bezüglich des Verkehrs mit Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ein, soweit eine Beförderung derartiger Artikel von und nach Haltestellen überhaupt von der Eisenbahn-Verwaltung gestattet wird. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines weiteren Nachtrags
zum Hanseatisch-Preußischen Tarife vom 1. Mai 1878.

52. Vom 1. Juni 1879 ab tritt der sechste Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend:

1) direkte Frachtsätze für Salz aller Art ab Lüneburg nach den Stationen der Ostbahnstrecke Posen-Belgard und den Stationen der Posen-Creuzburger Bahn.
2) Ermäßigte Salzsätze ab Lüneburg für den Verkehr mit Oberschlesischen Stationen.
3) Ermäßigte Frachtsätze des Spezialtarifs III und des Ausnahmetarifs für Hölzer des Spezialtarifs III im Verkehr mit Posen-Creuzburger Stationen.
4) Ermäßigte Eilgutsätze für den Verkehr mit der Station Dombrowka der Märkisch-Posener Bahn.
5) Ermäßigte Frachtsätze für Traubenzucker ꝛc. von Oberschlesischen Stationen nach Hamburg ꝛc.
6) Druckfehler-Berichtigungen,

in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags sind zum Preise von 0,05 Mark bei sämmtlichen Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.
Ankündigung von Tarifnachträgen.

53. Mit dem 15. Mai d. J. ist der erste Nachtrag

Digitized by Google

zum Güter-Tarif vom 15. April 1879 Theil II, enthaltend Ergänzungen und Berichtigungen, und der erste Nachtrag zum Heft № 4, welcher Frachtsätze zwischen Braunsberg, Bromberg, Cüstrin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Stargard und Thorn, Stationen der Ostbahn, einerseits und Stationen der Saarbrücker Bahn andererseits, sowie Berichtigungen enthält, in Kraft getreten. Exemplare der Nachträge sind von den Verbandsstationen im Preise von 0,05 Mark resp. 0,20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster von Hoevel zu Grimnitz ist die Polizei-Anwaltschaft für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Grimnitz übertragen worden.

Die erledigte Oberförsterstelle Liebenwalde ist dem Oberförster Münnig zu Menz und die von letzterem seither verwaltete Oberförsterstelle Menz dem Oberförster Heyder zu Trier vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige städtische Kassen-Assistent Klaunig ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bauführer Albert Friedrich August Frost aus Neu-Ruppin ist am 8. Mai d. J. vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Hübner ist als Calefaktor an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Julius Karl Heidtmann zu Tacken — Diöcese Putlitz — ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Paaren — Diöcese Nauen — bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Liebe ist der Professortitel verliehen worden.

Die ordentlichen Lehrer Hörisch und Völcker an dem Gymnasium in Prenzlau sind zu Oberlehrern befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin Dr. Dederding ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin Dr. Kuhn ist zum Oberlehrer befördert worden.

Dem Fräulein Agnes von Schmidt ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren Mädchenschule im Halle'schen Stadtbezirk zu Berlin ertheilt worden.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Bertikow, Diöcese Gramzow, von einem Ungenannten eine schwarztuchene Decke mit breiter Silberborte umsäumt und an den Ecken, sowie in der Mitte mit ebensolchen Kreuzen geschmückt für den Taufstein und eine gleiche Decke für den Altar;

der Kirche zu Gramzow, Diöcese gleichen Namens, von einem Ehepaar ein Paar kleine Altarlichte als Dankopfer;

der Kirche zu Tempelhof, Diöcese Cöln-Land, von den Bauergutsbesitzer Brederek'schen Eheleuten zwei große bronzene Altarleuchter mit großen Altarlichten, sowie ein breiter Läufer für den Gang zwischen den Kirchenstühlen, von einem Ungenannten drei langwollige Fußdecken für Kanzel, Sakristeistuhl und Orgel;

der Kirche zu Zerpenschleuse, Diöcese Bernau, von einem Ungenannten ein innen vergoldetes Taufbecken aus Alsenide und ein Oelfarbendruckbild in Goldrahmen, Christus mit der Dornenkrone darstellend;

der Kirche zu Mahlsdorf, Diöcese Berlin-Land, von der Frau Ortsvorsteher Reusche ein wollener schwarz und grün gewirkter Altarteppich.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gregor Mischel,	25 Jahre, geboren zu Czigry, Gouvernement Kalusk in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Februar d. J.
2	Anton Hellmann, Gärtner,	58 Jahre, geboren und wohnhaft zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Betretung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Anweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Stefan Gruszka, Schlossergeselle,	geboren am 26. Dezember 1847 und ortsangehörig zu Wolawiec bei Listi, Bezirk Krakau in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	10. April d. J.
2	Josef Doerfler, Fleischer,	17 Jahre, geboren zu Pilsen, wohnhaft und ortsangehörig zu Unter-Reichenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. März d. J.
3	Georg Oberndörfer, Seilergeselle,	geboren am 7. Oktober 1855 zu Prag, ortsangehörig zu Roßmeißl in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Johann Krajewski, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Ciecielow in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. April d. J.
5	Josef Anderlich, Anstreicher,	31 Jahre, aus Dobronitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
6	Stefan Baluschak, Drahtbinder,	22 Jahre, aus Neszluša in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
7	Georg Tomanek, Drahtbinder,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koralic, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.
8	Peter Bulat, Drahtbinder,	geboren am 4. August 1859 zu Neszluša, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Willibald Heinrich, Arbeiter,	geboren am 25. März 1852 zu Frankstadt in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
10	August Mosler, Tuchmachergeselle,	geboren am 24. August 1854 zu Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Vincenz Liesner, Fleischer,	geboren am 5. April 1846 zu Jaromèr, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
12	Josef Laumann, Müllergeselle,	geboren 1848 zu Franzesdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
13	Ferdinand Persina, Bäckergeselle,	44 Jahre, aus Biala in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
14	Josef Pollack, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podprad, Bezirk Gitschin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Franziska Pache, unverehelichte,	26 Jahre, ortsangehörig zu Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. März d. J.
16	Clementine Barabas, unverehelichte,	23 Jahre, ortsangehörig zu Weißkirchen in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
17	Leopold Schill, Kaufmann,	38 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. März d. J.
18	Johann Hannusch, Weber,	16 Jahre, geboren zu Roth-Kosteletz, ortsangehörig zu Ober-Radechau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Isaak Klein, Handelsmann,	42 Jahre, aus Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
20	Sven Carlson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Torsoß in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
21	Peter Mawrich, Schuhmacher,	geboren am 28. Dezember 1850 und ortsangehörig zu Woderad, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hildesheim,	9. April d. J.
22	Anton Peprny, Bäcker,	geboren 1859 und ortsangehörig zu Pisek in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	10. März d. J.
23	Anna Lukesch, Tagelöhnerin, unverehelichte,	30 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	15. März d. J.
24	Alexander Zapletal, Sattlergeselle,	27 Jahre, aus Neutra in Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	24. März d. J.
25	Marie Fürch, Tagelöhnerin, unverehelichte,	geboren 1839, aus Ober-Tieschau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	5. April d. J.
26	Josef Kaiser, Steinmetz,	26 Jahre, geboren zu Albrechtig bei Budweis in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. März d. J.
27	Johann Wagner, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren zu Echternach in Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Januar d. J.
28	Johann Post, Schneider,	18 Jahre, geboren zu Binsfeld in Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar d. J.
29	Johann Fabine, Erdarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Trecart, Provinz Noire in Italien,	desgleichen,	derselbe,	6. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Emilie Serré,	geboren am 29. April 1854 zu Dieppe, Departement Seine inférieure in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. April d. J.
31	Guiseppe Aurelio Raimondo Galpecca,	28 Jahre, geboren zu Roveredo, Kanton, Tessin in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
32	Emil Gube, Glasmaler,	geboren am 5. Oktober 1837 zu Morchenstern in Böhmen, ortsangehörig zu Hadeland bei Christiania in Norwegen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	17. März d. J.
33	Arnold Roth, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Januar 1858 zu Wattwyl, ortsangehörig zu Hausen, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
34	Adolf Schubiek, Wagenlackirer,	27 Jahre, aus Neutitschein in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	18. April d. J.
35	Josef Demel, Tagelöhner,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klein-Würben, Bezirk Schönberg in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	12. März d. J.
36	Johann Heintel, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Spornhau in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
37	Die Zigeuner:				
	a. Anton Arbei, Schmied,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	b. dessen Ehefrau, Franziska,	30 Jahre, geboren zu Proskowitz, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	c. Stefan Schlichta, Schmied,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
	d. dessen Ehefrau, Theresia, geborene Burjanski,	29 Jahre, geboren zu Kvoloczowie, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	e. Josef Burianski, alias Burjanski, Pferdeknecht,	18 Jahre, geboren zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz in Preußen, ortsangehörig zu Zabrechan, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
38	Josef Leibinger, Brettschneider,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Heinzendorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
39	Josef Dostal, alias Dosbal, Weber,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
40	Peter Belisky, Drahtbinder,	34 Jahre, aus dem Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Januar d. J.
41	Ferdinand Mick, Tuchmacher,	45 Jahre, aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. Februar d. J.
42	Alfred Kansky, Drechslergeselle,	27 Jahre, aus Opocno in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. April d. J.
43	Johann Alfred Petersen, Arbeiter,	27 Jahre, aus Gothenburg in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
44	Johann Peter Söderlund, Arbeiter,	70 Jahre, aus Hvena in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. April d. J.
45	Josef Rösel, Fleischhauergeselle,	19 Jahre, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. März d. J.
46	Karl Zirm, Schlossergeselle,	19 Jahre, aus Harta, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
47	Luigi Santoni, Tagelöhner,	geboren 1852, aus Arco, Bezirk Riva in Südtirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	8. April d. J.
48	Wenzel Pouma (Bouma), Handarbeiter,	35 Jahre, geboren zu Lipina in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
49	Elias Nielson, Handarbeiter,	geboren am 3. August 1851 zu Elmeboda in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
50	Wilhelm Morche, Bergarbeiter,	geboren 1838 und ortsangehörig zu Ullersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. März d. J.
51	Jakob Furrer, Weber,	20 Jahre, aus Wezikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. April d. J.
52	Konrad Schuster, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1857 zu Buch, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. April d. J.
53	Alfons Dauchy, Lithograph,	32 Jahre, geboren zu Matzières in Frankreich,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	16. April d. J.
54	Ludwig August Knutti, Schlosser,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lachaux de Fonds in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. April d. J.
55	Gottlieb Albert Bachmann, Schmied,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Langnau, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. April d. J.
56	Friedrich Hürzeler, Schlosser,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ostringen, Kanton Aargau in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
57	Karl Kau, alias Kuchuh (Kuh), Schneider,	37 Jahre, aus Raudnitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	24. April d. J.
58	Albertine Riedel, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren im März 1854 zu Bentsch, Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Februar d. J.

(Hierzu zwei Extra-Blätter, das eine enthaltend die Postordnung vom 8. März 1879, das andere enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn inkl. der Strecke Berlin-Nordhausen, der Berliner Nordbahn und der Berliner Ringbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eisenbahn, gültig vom 15. Mai 1879, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung

vom 8. März 1879.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

Außenseite.

§. 2. I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

Begleitadresse zu Packeten.

§. 3. I. Jeder Packetsendung muß eine Begleit-Adresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

§. 4. I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift.

§. 5. I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme

Digitized by Google

von . . . . . ." (unter Angabe der Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, der Pfennigſumme in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einlieſernden Behörde oder Firma, ſz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufſchrift eines Packets muß in haltbarer Weiſe unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder ſonſt unlösbar darauf befeſtigten Papier ꝛc. angebracht werden. Iſt dies nicht ausführbar, ſo iſt für die Aufſchrift eine haltbar befeſtigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder ſonſtigem feſten Stoffe zu benutzen. Beſonders groß und deutlich muß der Name des Beſtimmungsorts geſchrieben oder gedruckt ſein, wobei unverlöſchlicher Stoff zu verwenden iſt.

Werthangabe.

§. 6. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden ſoll, ſo muß derſelbe bei Briefen in der Aufſchrift, bei anderen Sendungen in der Aufſchrift der Begleitadreſſe und des zugehörigen Packets erſichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag ſoll den gemeinen Werth der Sendung nicht überſteigen.

III. Bei der Verſendung von kurshabenden Papieren iſt der Kurswerth, welchen dieſelben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verſendung von hypothekariſchen Papieren, Wechſeln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher vorausſichtlich zu verwenden ſein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche ſich der Einziehung der Forderung entgegenſtellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Iſt aus der Werthangabe zu erſehen, daß dieſelbe den vorſtehenden Regeln nicht entſpricht, ſo kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Iſt letzteres aber auch nicht geſchehen, ſo darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anſpruch auf Erſtattung des entſprechenden Theiles der Verſicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Poſtnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmeſendungen werden daher nur dann als Werthſendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben iſt.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

Verpackung.

§. 7. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsſtrecke, des Umfangs der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

II. Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht fett oder Feuchtigkeit abſetzen, ferner bei Akten- oder Schriftenſendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz iſt, eine Hülle von Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu verſendende, oder ſchwerere Gegenſtände müſſen, inſofern nicht der Inhalt und Umfang eine feſtere Verpackung erfordern, mindeſtens in mehrfachen Umſchlägen von ſtarkem Packpapier verpackt ſein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müſſen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beſchaffenen, nach Umſtänden mit Leinen überzogenen Kiſten ꝛc. verpackt ſein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Fäſſer mit Flüſſigkeiten müſſen mit ſtarken Reifen verſehen ſein. Kleinere mit Flüſſigkeiten angefüllte Gefäße (Flaſchen, Krüge ꝛc.) ſind noch beſonders in feſten Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, ſo werden die Koſten dafür von dem Empfänger eingezogen, demſelben aber erſtattet, wenn der Abſender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verſchluß.

§. 8. I. Der Verſchluß der Poſtſendungen muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung deſſelben dem Inhalt nicht beizukommen iſt.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme ſich auflöſender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befeſtigung der Schlüſſe ſtets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Peſchafts ſtattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verſchluß mittels Siegel oder Blei abgeſehen werden, wenn durch den ſonſtigen Verſchluß oder durch die Unthelhaftigkeit des Inhalts ſelbſt die Sendung hinreichend geſichert erſcheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier beſteht, kann der Verſchluß mittels eines guten Klebeſtoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen feſteren Stoffe hergeſtellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, ſofern dieſe mit Rückſicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff ſo beſchaffen ſind, daß dadurch ein haltbarer Verſchluß erzielt wird.

V. Bei Reiſetaſchen, Koffern und Kiſten, welche mit Schlöſſern verſehen ſind, ſowie bei gut bereiſten und feſt verſpundeten Fäſſern, auch feſt vernagelten Kiſten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verſchluſſes durch Siegel oder Blei.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maſchinentheile, größere Waffen und Inſtrumente, Kartenlagen,

Digitized by Google

einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

§. 9. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegel-Abdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach ungefchlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umzieht, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 10. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 11. I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er di se Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 10 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Postkarten.

§. 12. I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§. 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleistift oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter

Digitized by Google

Aufschrift bz. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Bestellung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Drucksachen.

§. 13. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX., für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. gegebenen Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder in Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Absatz III.). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4) Druckfehler zu berichtigen;
5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7) den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9) Modebilder, Lanktarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf.,

Digitized by Google

über 50 bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 Pf.

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. 1. entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erschienen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Waarenproben.

§. 14. I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibesendungen.

§. 15. I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß

Digitized by Google

ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 16. I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark 20 Pf.,
über 100 bis 200 Mark 30 Pf.,
über 200 bis 400 Mark 40 Pf.

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den einzahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Ausfertigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, b Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanw ſung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Telegraphische Postanweisungen.

§. 17. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der ufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postnachnahmesendungen.

§. 18. I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

Digitized by Google

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. (§. 5 III.)

IV. Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd."

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV. erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:
   a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 20 Pf.
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „
   Für unfrankirte Nachnahmebriefe ꝛc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen" nicht in Anlag;
   b) für Nachnahme-Packete ebensoviel wie für Packete ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.
2) Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

§. 19. I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Digitized by Google

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulare auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptен.

§. 20. I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Acceptеinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Markſumme in Zahlen und in Buchstaben angegeben sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen u. Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX.) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest." Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Acceptеinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

e. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 55. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 25 Abs. 1, §. 33 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Art. 56. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 58. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 59. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 60. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 61. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII. unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 62. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfandbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen (zu §§. 42, 44, 46).

Art. 64. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 44 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 42 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 42 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 42 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 44 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den

Digitized by Google

Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß (§. 9 Abs. 2 b. V.)

Art. 65. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben ꝛc. erfolgenden Pfändungen von Gehaltsforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die Letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die Letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII. zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 66. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung (zu §. 47).

Art. 67. Von dem im §. 47 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX. zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten (zu §§. 48—50, 53).

Art. 68. Während die §§. 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach § 50 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 53 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation (zu §. 54.)

Art. 69. Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung

Digitized by Google

der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Jacobi.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Marot.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Digitized by Google

Muster I.
(zu Art. 11.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Restverzeichniß

für das Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Nummer des Hebe-registers, Journals, Konto-buchs ꝛc.	Namen des Schuldners.	Rückstände an Abgaben u. s. w.		Vermerk über die Zustellung des Mahnzettels.	Nach der Mahnung sind gezahlt	Nach Spalte 4 und 6 beträgt der Rückstand
			Bezeichnung.	Betrag ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰

8.		9.			10.		11.	12.
Wegen des Rückstandes in Spalte 7 ist		Nach Erlaß des Pfändungsbefehls sind			In dem Mahn- und Zwangsverfahren sind an Kosten und Gebühren		Von dem Betrage in Spalte 10a. kommen dem Vollziehungs-beamten zu	Bemerkungen.
a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.		
der Voll-ziehungs-beamte mit Pfändung beauftragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögens-rechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt ℳ ₰	zwangs-weise bei-getrieben ℳ ₰	als un-beitreiblich nieder-zuschlagen ℳ ₰	überhaupt entstanden ℳ ₰	vom Schuldner gezahlt ℳ ₰	ℳ ₰	

Digitized by Google

Kreis . . . . . Muster II.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 12.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Mahnzettel.

Der (Die) . . . . . wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . „
3. „ . . . . . „ . . . „

im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf.
sowie die unten vermerkten Gebühren binnen drei Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)
Mahn-Gebühren . . . . Pf.

Muster III.
(zu Art. 18.)

Zustellungsurkunde.

Am heutigen Tage . . . mittags Uhr habe ich mich hier nach — der Wohnung dem Geschäftslokale des — der — . . . . . begeben, um de . selben im Auftrage de . . . . . das — die — eine . . . . . zuzustellen. — Daselbst habe ich

nur bei Zustellungen in der Wohnung.

den — die — Genannte . . persönlich
in Abwesenheit des — der — Genannten den zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
d . . Ehefrau — Sohn — Tochter . . . . .
d . . in der Familie dienende . . erwachsene . . Knecht — Magd — . . . . . .
in Abwesenheit des — der — Genannten und eines empfangsberechtigten Hausgenossen oder Dienstboten den in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether — . . . . . .

nur bei Zustellungen in einem Geschäftslokale.

in Abwesenheit des — der — Genannten den — die — in dem Geschäftslokale anwesende . . . . . .

angetroffen und das vorbezeichnete Schriftstück de . selben übergeben,
da die Annahme der Zustellung verweigert wurde, zurückgelassen. —

Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Person nicht angetroffen, so habe ich das vorbezeichnete Schriftstück bei der . . . . . niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden . . . . . bekannt gemacht.

(Ort der Zustellung) den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Kreis . . . . . Muster IV.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 25.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsbefehl.

Da der (die) . . . . . auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . „
3. „ . . . . . „ . . . „

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur . . . . . gezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte . . . . . hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von . . . . ., sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den (die) . . . . . die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte . . . . . ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde u. Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . . Mark . . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster V.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 41.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Auf Grund des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen . . . . . — des der — in der Familie des Schuldners dienenden . . . . . .) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen der . . . . . und der . . . . . als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehles die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. . . . . gepfändet zu . . . . M. . . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . . „
3. . . . . „ „ . . . . „ . . . „

u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Digitized by Google

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen mit . . . . . als Pfändungszeichen versehen (in . . . . gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gelaß — verschlossen und der Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. . . . bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem . . . . . zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden . . . . . .

. . . . . .

Dem Schuldner, sowie dem . . . . ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . ten . . . . . Vor — Nachmittags . . Uhr, in dem Hause des . . . . . stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag . . . . . .

. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

Verhandelt, wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . . M. . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster VI.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 43.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs Ausführung des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehles hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — zur Familie des Letzteren gehörigen . . . . der — in der Familie des Letzteren dienenden . . . . . der wegen Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen als Zeugen zugezogenen . . . . . und . . . .) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zu der Wohnung gehörigen Gelasse und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . Mark . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . „

u. s. w.)

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen.)

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze . .

. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

. . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . . Mark . . . Pf.

Muster VII.
(zu Art. 61.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . in dem Hause . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Zufolge Auftrages des (der) . . . . . vom . . ten . . . . . d. J. ist heute Vor- (Nach-) mittag . . . Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . . d. J. bei dem (der) . . . . . wegen rückständiger . . . . . im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . .) vorgefundenen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch . . . . . gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrages in Kenntniß gesetzt) worden.

Digitized by Google

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte . . . . . gegenwärtig, auch) der Schuldner . . . . . anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufrufe erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . . . . .

. . . . . .

Hierauf wurden ausgeboten:

1. . . . . geschätzt zu . . . Mark . . Pf. und dem (den) . . . . . als Meistbietenden zugeschlagen zu . . . Mark . . Pf. u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von . . . . Mark . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämmtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesammterlöses zum Betrage von . . . . Mark . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

. . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten . . . . Mark . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster VIII.
(zu Art. 65.)
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu . . . . . verschuldet der — dem — . . . . .

1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „

im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . . . “ — „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . “) — gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . . Mark . . Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) . . . . . zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuständigen Stelle) leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 46 a. a. O. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. dessen gesetzlichen Vertreters) zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

. . . . . .

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von . . . M. . . Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — . . . . . gegen den — die — (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . . zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An
(Bezeichnung des Gläubigers)
zu
. . . . . .

(3.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

(4.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom . .ten . . . . . 18 . . werden sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom . .ten . . . . . 18 . . dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . zugestellt worden ist.
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

(5.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten Zahlungsverbotes erhält der — die . . . . . mit der Benachrichtigung, daß der — die (Stand und Namen des Schuldners) am . . ten . . . . . 18 . . (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom . . ten . . . . . d. J. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — . . . . . (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigefügt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt)
zu
. . . . . .

Kreis . . . . . Muster IX.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 67.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . verschuldet an:
1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „
im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . . . :", „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . ", „aus dem Darlehns- — Miethe- — Vertrage vom . . . . . .") gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . Mark . . Pf. bevor.

Auf Grund des § 47 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Drittschuldners)
zu
. . . . . .

Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten).

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat §. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 19 und 20) ankommt;
3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 37. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 38. I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckſachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rückſendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuſchlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 39. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Digitized by Google

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reiche, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 40. I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hierauf mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Gelbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung ent-

Digitized by Google

halten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. 41. I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nachlieferungen von Zeitungen.

§. 42. Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

§. 43. I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichem Werthbetrage umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 44. I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

Digitized by Google

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

a) Annahme.

§. 45. I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der einzuliefernden Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des §. 5 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Anlegung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wegeꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 59 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen

Digitized by Google

geben. Für den Rücktritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a. das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b. das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Gelbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

Meldung zur Reise.

§. 46. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 47. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden,

Digitized by Google

mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§. 48. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 49. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 50. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 51. I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von

Digitized by Google

der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 52. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden nach Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst letzig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der obsitzende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 10 und 11).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Regen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf le andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch

Digitized by Google

möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 54. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.,
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf, mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Haushalte gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 55. I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§. 56. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Umpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 57. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den

Digitized by Google

eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) für die Pferde.

§. 59. I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 20 Pf.,
für ein Kurierpferd . . . . . 25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III. Größere als vierstitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pfennig zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pfennig für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

i) Vorausbezahlung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Ent-

schädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extraposts ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Poststation am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station ꝛc. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapostarif.

XX. In dem Postdienstjunmer einer jeden zu Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vergleichung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen stattha[ft], auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Begünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Poststation am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden ge-

Digitized by Google

wünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, die wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Poststanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extrapostен und Kurieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extrapostен innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extrapostен und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extrapostен, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extrapostен und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extrapostен vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extrapostен und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurücklegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

§. 64. I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf den

Digitized by Google

Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betheiligten Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich des des Beschwerdebuchs (§. 56 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

181. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein **„Deutsches Zimmerer-Gewerk"** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inspektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.
Die Polizeibehörde.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein **„Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen"** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögens-Objekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen 8 Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inspektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden **Gläubiger werden aller etwaigen Vorrichte verlustig** erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.
Die Polizeibehörde.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen **„Allgemeinen Deutschen Töpfer-Verein"** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inspektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.
Die Polizeibehörde.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Kleine Zürcher Zeitung"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 28. Mai 1879.
Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Das unterm 2. v. M. erlassene Verbot des Weitererscheinens des Wochenblattes **„Rheinbote"** wird anmit zurückgenommen.

Freiburg, den 27. Mai 1879.
Der Gr. Landes-Kommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Stellvertreter: M. Stoelter.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 sind unterm Heutigen folgende Druckschriften verboten worden:

1) **Die Wissenschaft und die Arbeiter.** Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, gehalten von Ferdinand Lassalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

2) **Offenes Antwortschreiben** an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig von Ferdinand Lassalle (Chicago, Charles Ahrens).

3) **Protokoll** des Vereinigungs-Kongresses der Sozialdemokraten Deutschlands, abgehalten zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875 (Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875).

4) **Die indirekte Steuer** und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Vertheidigungsrede von Ferdinand Lassalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

5) **Zwei Flugblätter** mit der Aufschrift: An die deutschen Sozialdemokraten. Redigirt von L. v. Bonhorst. Herausgegeben von W. Bracke jun. in Braunschweig. Druck von M. Rosenberg in Hamburg.

Offenbach, den 26. Mai 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die blutige Maiwoche"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

182. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Ratbenow. Ober-Wasser. Meter.	Ratbenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,94	2,26	2,72	1,86	1,77	1,24	2,34	2,10	2,04	1,72	3,26	2,56
2	2,94	2,26	2,70	1,88	1,76	1,25	2,36	2,12	2,04	1,72	3,18	2,56
3	2,94	2,26	2,66	1,84	1,76	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,56
4	2,94	2,24	2,74	1,80	1,76	1,26	2,34	2,10	2,02	1,70	3,08	2,54
5	2,92	2,22	2,76	1,76	1,77	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,06	2,54
6	2,90	2,20	2,76	1,64	1,75	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,10	2,54
7	2,88	2,20	2,76	1,76	1,74	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,54
8	2,88	2,20	2,72	1,72	1,73	1,25	2,36	2,16	2,02	1,70	3,20	2,54
9	2,88	2,18	2,70	1,70	1,71	1,24	2,38	2,12	2,04	1,72	3,20	2,54
10	2,86	2,16	2,68	1,68	1,71	1,21	2,38	2,14	2,04	1,72	3,18	2,56
11	2,84	2,10	2,70	1,54	1,70	1,21	2,38	2,14	2,04	1,72	3,16	2,56
12	2,82	2,04	2,70	1,60	1,68	1,21	2,36	2,12	2,04	1,72	3,16	2,56
13	2,80	2,00	2,70	1,52	1,66	1,19	2,36	2,10	2,04	1,72	3,14	2,56
14	2,76	1,90	2,70	1,52	1,65	1,19	2,36	2,10	2,04	1,72	3,08	2,56
15	2,74	1,90	2,70	1,54	1,64	1,19	2,34	2,10	2,04	1,72	3,06	2,54
16	2,72	1,90	2,66	1,60	1,64	1,17	2,30	2,10	2,02	1,70	3,06	2,54
17	2,68	1,88	2,72	1,54	1,64	1,17	2,30	2,10	2,02	1,70	3,04	2,52
18	2,68	1,84	2,70	1,58	1,66	1,19	2,30	2,10	2,02	1,70	2,98	2,52
19	2,68	1,86	2,68	1,62	1,64	1,21	2,28	2,08	2,02	1,70	2,94	2,52
20	2,72	1,90	2,66	1,60	1,68	1,22	2,30	2,10	2,02	1,70	3,00	2,50
21	2,74	1,94	2,66	1,66	1,68	1,21	2,34	2,10	2,02	1,70	3,00	2,50
22	2,74	1,94	2,66	1,64	1,68	1,21	2,34	2,10	2,04	1,72	3,08	2,50
23	2,72	1,92	2,64	1,68	1,72	1,21	2,30	2,12	2,06	1,74	3,16	2,52
24	2,72	1,92	2,66	1,68	1,72	1,21	2,36	2,14	2,06	1,74	3,29	2,52
25	2,72	1,92	2,66	1,64	1,72	1,21	2,36	2,16	2,06	1,74	3,42	2,54
26	2,72	1,90	2,68	1,64	1,71	1,21	2,36	2,14	2,08	1,76	3,56	2,56
27	2,72	1,88	2,74	1,54	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,64	2,58
28	2,70	1,84	2,76	1,62	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,68	2,60
29	2,70	1,82	2,76	1,64	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,68	2,60
30	2,70	1,80	2,70	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,64	2,60

Potsdam, den 27. Mai 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

183. Von der Tollwuth ist ein Hund des Gärtners Hampe zu Potsdam befallen worden. Der Hund ist dieserhalb am 15. d. M. getödtet und ist die Festlegung der Hunde in Potsdam, welche nicht mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sind, auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 27. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

184. Ein an Roß und Wurm erkranktes Pferd des Kaufmanns Lewinsohn zu Mariendorf, im Kreise Teltow, ist am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 30. Mai 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	3.	Juli	in Prenzlau,
:	11.	:	in Angermünde,
:	12.	:	in Bernau,
:	16.	:	in Wriezen,
:	21.	:	in Oranienburg,
:	22.	:	in Lindow,
:	23.	:	in Templin,
:	25.	:	in Straßburg in Uckermark,
:	26.	:	in Fürstenwerder,
:	2.	August	in Wittstock,
:	4.	:	in Meienburg,
:	6.	:	in Pritzwalk,
:	7.	:	in Perleberg,
:	9.	:	in Lenzen,
:	11.	:	in Havelberg,
:	12.	:	in Kyritz,
:	13.	:	in Bahnhof Neustadt a. D.,
:	14.	:	in Neu-Ruppin,
:	15.	:	in Nauen,
:	16.	:	in Rathenow,
:	20.	:	in Treuenbrietzen,
:	23.	:	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Treuse mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

62. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken in Berlin.

63. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in der Sektion 2 der Abtheilung V des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins, den früheren Schöneberger Wiesen belegenen Straßen, Plätze und Brücken fortab die nachfolgenden Benennungen erhalten sollen: die Straße I: Altonaer-Straße, die Straße II: Klopstock-Straße, die Straße III: Lessing-Straße, die im Zuge dieser Straße erbaute, nach Moabit führende Brücke: Lessing-Brücke, die Straße IV: Claudius-Straße, die Straße IVa: Flensburger-Straße, die Straße V: Curhafener-Straße, die Straße VI: Händel-Straße, der bei dem Schnittpunkt der Straßen I, II und III entstandene Platz: Hansa-Platz, die Uferstraße IVb von der im Bau begriffenen Sprebrücke der Stadteisenbahn ab bis zu der Lessingbrücke: Holsteiner-Ufer, und von der Lessingbrücke bis nach Siegmundshof: Schleswiger-Ufer.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausdehnung des Verbots der nicht periodischen Druckschrift „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titel-Aufschrift „Engel, Statistik. Fünftes Heft" verbreitet werden.

64. Mit Rücksicht auf §§ 14 und 19 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 desselben Gesetzes unterm 24. März d. J. erlassene Verbot der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienenen nicht periodischen Druckschrift „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" sich auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckel-

Digitized by Google

umschlag mit der Titel-Aufschrift „**Engel, Statistik. Fünftes Heft**“ verbreitet werden.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

7. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 17. Mai 1879.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

81 Stück Litt. A. à 3000 M.	=	243000 M.
32 Stück Litt. B. à 1500 M.	=	48000 M.
74 Stück Litt. C. à 300 M.	=	22200 M.
59 Stück Litt. D. à 75 M.	=	4425 M.
zusammen 246 Stück über		317625 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1912 Stück Coupons und 246 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen, zu ausgelooseten Rentenbriefen gehörigen 20 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöset sind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) **Heyse**, (gez.) **Dunkel**,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
(gez.) **Kremmnitz**,
Notar.

a. u. s.

(gez.) **Küsel**, (gez.) **Schreiber**,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs für den Güterverkehr.

38. Mit dem 1. Juni d. J. tritt an Stelle des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Tarifs (Theil I und II) vom 1. September 1877 bezw. 1. Februar 1878 nebst Nachträgen zwischen Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord- und Berliner Ringbahnstationen einer- und Stationen der Schlesischen Nachbarbahnen andererseits ein neuer Verband-Tarif für den Güter-Verkehr, sowie die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen unter dem Namen „Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Tarif“ in Kraft. Aenderungen in den Frachtsätzen, mit Ausnahme einiger Ermäßigungen, treten hierdurch nicht ein. Die Tarifsätze sind für jede Bahn in besonderen Heften zusammengestellt, die für die diesseitigen Stationen befinden sich im Hefte № 1, welches ebenso wie das Heft „Besondere Bestimmungen“ sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrsbüreau hierselbst, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden kann. Die in qu. Tarife enthaltenen erhöhten Sätze für Holz in Verkehr mit Berlin (Berlin-Hamburger Bahnhof) treten erst vom 1. Juli d. J. ab in Kraft und sind bis dahin, wie bisher, die für Berlin (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof) giltigen Frachtsätze unter Zuschlag von 0,06 Mark pro 100 kg in Anwendung zu bringen. Neu hinzugetreten sind Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Berliner Nordbahnstationen der Strecke Neddemin-Eimenhorst, Waldenburg N./M. und B.-S.-F.-B und Breslau (N.-M. Bhf.) einer- und Stationen der Oberschlesischen Bahn andererseits, sowie zwischen den übrigen diesseitigen Stationen und Station Gr.-Strehlitz der Oberschlesischen Bahn.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Güter-Tarifs.

39. Am 1. Juni d. J. tritt ein nach dem Deutschen Reformtarifsystem in gemischter Währung erstellter neuer Deutsch-Polnischer Verband-Güter-Tarif in Kraft, welcher u. A. directe Frachtsätze 1) zwischen den Stationen Dresden (Friedrichstadt) und Großenhain der Berlin-Dresdener Eisenbahn, Cottbus, Halle und Leipzig der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, Bunzlau, Goerlitz, Guben, Laubau, Liegnitz und Sagan der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits und Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger und der Weichselbahn sowie Lodz der Lodzer Fabrikbahn andererseits (im Tarifheft № 4), 2) zwischen Guben der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Skierniwice, Ostrowy, Lowicz, Kutno und Wloclawek der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits (im Tarifheft № 1) enthält. Exemplare der die diesseitigen Stationen betreffenden einzelnen Tarifhefte, sowie des Heftes „Besondere Bestimmungen“ für den genannten Verbandverkehr können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhofe ꝛc. in Berlin.

60. Für den diesjährigen, vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt werden wir die etwa gewünschte Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der

Digitized by Google

Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten lassen:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche, resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.
2) Ebenso werden nur diejenigen zum Export bestimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

   Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen, wenn diesem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.
3) Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen festgesetzt.
4) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. von der Station Berlin (Berliner Nordbahnhof), zwischen dieser Station und dem Viehhofe 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für diesseitige Rechnung erhoben.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

54. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 22. Juni d. J. bis Ende Juli d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen ꝛc. der Müllerei und Bäckerei ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vorstandes des Verbandes deutscher Müller in Berlin nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags

55. Am 1. Juni 1879 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Posen der Märkisch-Posener Eisenbahn Posen, Pudewitz, Gnesen, Tremessen, Mogilno, Amsee und Inowrazlaw der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits via Frankfurt a. O. und via Kreuz vom 1. Januar 1878 der Nachtrag I in Kraft, enthaltend Wagenladungs-Frachtsätze für Thiere (auch Geflügel) in Käfigen, Kasten oder Körben, im Verkehre zwischen den Stationen Posen und Berlin. Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren; auch können Exemplare dieses Nachtrags zum Preise von 0,05 Mark von der unterzeichneten Direktion käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 23. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anderweite Frachtsätze im Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen und Magdeburg-Schlesischen Verbande

56. An Stelle der nach dem alten Tarifsystem in dem Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen und Magdeburg-Schlesischen Verbande bestehenden direkten Frachtsätze zwischen Spandau und Wittenberge, Stationen der Berlin-Hamburger und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn einerseits und den Stationen Bentschen, Bomst, Buk, Dombrowka, Neu-Tunersdorf, Neutomischel, Opateniza, Otusch, Neppen, Schwiebus, Stentsch, Sternberg, Wutschdorf, Crossen, Rothenburg und Züllichau der Märkisch-Posener Bahn andererseits, treten vom 15. Juli d. J. ab neue, theilweise ermäßigte, anderntheils erhöhte Frachtsätze in dem rubrizirten Verband-Verkehre in Kraft. Die bezüglichen neuen Frachtsätze sind zur Zeit auf den Verband-Stationen zu erfahren, finden jedoch auch in dem in Kürze zur Herausgabe gelangenden Nachtrag III Aufnahme.

Bromberg, den 24. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

57. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. d. M. in Cassel stattgefundenen Maschinen-Ausstellung ausgestellt waren und unverkauft geblieben sind, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommer'schen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route

Digitized by Google

an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 26. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifabänderungen.

58. Vom 1. Juni d. J. ab werden die Bestimmungen ad II. C. Seite 57 des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 sub XI ad 2 und 3 dahin abgeändert, daß an Krahngebühr 3 Pfennige pro 100 kg unter Abrundung auf volle 10 Pfennige mit einem Minimalsatze von einer Mark pro Sendung zur Erhebung kommen.

Bromberg, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Verband.

Druckfehlerberichtigungen.

59. In dem nach unserer Bekanntmachung vom 16. April d. J. mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarif befinden sich einige Druckfehler. Die dieserhalb von uns herausgegebenen Druckfehlerberichtigungen sind von den Billet-Expeditionen der Verbands-Stationen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 25. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Ostprignitz.

8. Mittelst der am 14. Januar d. J. Seitens der Königlichen General-Kommission bestätigten Rezesse sind an das Gut „Weiße Glashütte", welches zum Kommunal-Verbande der Gemeinde „Zechliner Glashütte" gehört, 1,964 ha Wiesen und an den Büdner Albrecht Eduard Julius Schwabe zu Zechliner Glashütte 84 a 40 qm Wiese von dem Zechliner Forstareal für Aufgabe von Forstberechtigungen abgetreten worden. Die gedachten beiden Flächen treten in Gemäßheit des § 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 an Stelle der abgelösten Berechtigungen den berechtigt gewesenen Grundstücken hinzu, mithin in den Gemeindebezirk „Zechliner Glashütte" über. Kyritz, am 12. Mai 1879.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Ostprignitz, Königl. Landrath und Geh. Regierungsrath v. Graevenitz.

Personal-Chronik.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Deßdolla, zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende vakante Pfarrstelle zu Zehlendorf, Diözese Cöln Land, soll in nächster Zeit wieder besetzt werden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Samml. de 1874 № 28 S. 355.)

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Papendorf, Diözese Straßburg U./M., ist durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarres Mehring, zur Erledigung gekommen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Die Zigeunerinnen: a. Agnes Burianski, verehelicht,	20 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. März d. J.
	b. Marie Burianski, unverehelicht,	20 Jahre,			
	c. Josefa Lapatsch, Wittwe,	24 Jahre,			
	d. Marie Lapatsch, verehelicht,	22 Jahre, sämmtlich aus Bukowina in Oesterreich,			
2	Josef Lapatsch, alias Anton Burianski, Zigeuner,	22 Jahre, geboren zu Starawies in Galizien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
3	Wenzel Kowatsch, Zigeuner,	20 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
4	Vincenz Mrazek, Zigeuner,	28 Jahre, aus Waltersdorf-Bystre, Kreis Chrudim, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.
5	Johann Kowatsch, Zigeuner,	14 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Hehlerei,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Magdalena Ruzyczkowa, (Ruziczka), Wittwe,	50 Jahre, aus Wysoka-Wiesniva bei Pardubitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
7	Franz Deuse, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Ruppersdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
8	Wilhelm Riedel, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Ober-Wildgrub in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
9	Moriz Grimm, Schlosser,	18 Jahre, aus Karlsthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. April d. J.
10	Aloys Korbasz Konista, alias Aler Churwacz, Klempner,	geboren am 28. März 1853 zu Zakopcze, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	18. April d. J.
11	Aloys Mann, Kesselschmied,	34 Jahre, aus Riga in Rußland,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsscheines,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	7. April d. J.
12	Johann Koch, Glaser,	17 Jahre, aus Ruma, Kronland Slavonien in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	8. April d. J.
13	Heinrich Noesselder, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Doetinchem in den Niederlanden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	11. März d. J.
14	Franz Woracek, Eisenbahnarbeiter,	16 Jahre, ortsangehörig zu Blatna, Bezirk Blatna in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. März d. J.
15	Josef Moscheiko, Bedienter,	49 Jahre, aus Povemon, Distrikt Mariampol in Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	29. März d. J.
16	Johann Engertsberger, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Pfarrkirchen, Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	8. April d. J.
17	Engelbert Gigl, Tagelöhner,	20 Jahre, aus Weißenbach, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
18	Johann Scheiber, Maurer,	29 Jahre, aus Grain, Bezirk Reutte in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirkamt Füssen,	15. April d. J.
19	Johann Chlupac, Gold- und Silberarbeiter,	geboren 1856, aus Neuhof, Bezirk Kuttenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirkamt München r./J.,	14. April d. J.
20	Peter Senn, Spinner,	geboren am 1. Januar 1859, ortsangehörig zu Kirchberg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen und Betrug,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
21	Ignaz Sawodnigg, Hutmachergeselle,	geboren am 27. Juli 1840 zu Douze, ortsangehörig zu Golawabuka, Bezirk Windisch-Grätz in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirkamt Feuchtwangen,	15. April d. J.
22	Karl Jakob Rieger, Bergarbeiter,	34 Jahre, ortsangehörig und wohnhaft zu Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	13. März d. J.
23	Alois Heller, Mühlenbauergehülfe,	40 Jahre, geboren zu Hermersdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. April d. J.
24	Vincenz Rihak, Schornsteinfeger,	32 Jahre, geboren und wohnhaft zu Malenovice in Ungarn,	Landstreichen, Betteln und ruhestörender Lärm,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	27. April d. J.
25	Rudolf Schoeni, Schreiner,	21 Jahre, geboren zu Strättlingen, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. April d. J.
26	Eberhardt Toussaint, Schlosser,	geboren am 2. November 1860 zu Moen in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	20. April d. J.
27	Anton Mignot, Molfer,	40 Jahre, geboren zu Oberailles bei Conflans in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. April d. J.
28	Eduard Furginé, Schreiner,	32 Jahre, geboren zu Mülhausen in Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. April d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 1295. Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879.

№ 1296. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich Preußischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879.

№ 1297. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

(Stück 14.) № 1298. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

13. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der gelebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungsbezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umtauschfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums und des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Dienstanweisung

für die Gewerberäthe.

2. Zur Regelung des Dienstes der nach Maßgabe des § 139b der Gewerbe-Ordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerberäthe) bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Folgendes:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen:

A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;

B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung;

II. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzialbehörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollende kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, thatkräftig zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Er-

Digitized by Google

II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

III. Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

IV. Die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen.

V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Meybach.

* * *

Vorstehende Dienstanweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. Juni 1879.

Königl.	Königl.
Regierungs-Präsidium.	Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

185. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **photographische Gruppenbild**, darstellend die Porträts der 24 Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins mit Beifügung ihrer Namen und mit der Unterschrift: „Vervielfältigungsrecht vorbehalten. K. P. Reinders, Breslau, Stockgasse 15", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

186. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausbändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend.

187. Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

Digitized by Google

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des § 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2) vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3) der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Bremen.

188. Mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremischen Staate auf Grund des Regulativs für die Lehrerinnen- ꝛc. Prüfungen vom 25. April 1879 das Zeugniß als Lehrerinnen und als Schulvorsteherinnen erworben haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erlangen.

Ferner ist vereinbart worden, daß auch den vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 in Preußen und vor Erlaß des Regulativs vom 25. April d. J. in Bremen für Lehrerinnen an Volksschulen, sowie an höheren Mädchenschulen von den staatlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Befähigungszeugnissen gleiche Geltung in dem anderen Staate beigemessen werde.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Chausseegeld-Erhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze.

189. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld bei den nachstehend bezeichneten Hebestellen erhoben werden wird:

1) bei Blankenfelde für 1 Meile,
2) = Summt = 1 =
3) = Wensickendorf = 1½ =
4) = Kreuzbruch = 1½ =

Potsdam, den 6. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Physikatsstelle.

190. Die Physikatsstelle des Kreises Ruppin, mit dem Wohnsitze in Neu-Ruppin, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden ist, soll bald wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis spätestens **zum 20. Juli d. J.** bei uns zu melden.

Potsdam, den 6. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

191. Eine Hündin des Bauern Kettlitz, sowie ein Bulle des Kossäthen Myhlitz in Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind von der Tollwuth befallen und ist zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung dieser Seuche die Tödtung sämmtlicher Hunde und Katzen in Merzdorf von dem zuständigen Amtsvorstande angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

192. Die Rogkrankheit ist unter den Pferden des Rittergutes zu Progen im Kreise Ruppin ausgebrochen und zwar ist daselbst ein Pferd dieser Seuche erlegen und ein zweites mit derselben behaftetes getödtet worden. Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Inne

Digitized by Google

und der Telegraphenassistent Joswig von Insterburg nach Berlin.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Mai 1879.

Angestellt ist: der Postassistent Kühn als Postverwalter in Putlitz;

übertragen ist: dem Postsekretär Heinrich eine Postsekretärstelle bei dem Postamte I in Neu-Ruppin;

angenommen sind: als Postagenten der Gemeindevorsteher Berniche in Caput und der vormalige Eisenbahnbeamte Woth in Bornstedt;

freiwillig ausgeschieden sind: die Postagenten Storbeck in Wannsee und Lausmann in Bornstedt.

Nachweisung

der im Monat Mai 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kreisgerichtsrath Kampfmeyer in Brüssow ist gestorben.

II. Rechtsanwalte: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kluge in Brandenburg ist gestorben.

III. Gerichtsassessoren: Dem Gerichtsassessor Helwig ist Behufs seines Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Rasch, Kempner, Dr. Hermes, Dr. Mareuse, Flatow, Pohle, Dr. Elbergbagen und von Loos.

IV. Referendare: Der Referendar Valentini ist gestorben. Der Referendar Alfred Schmidt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Der Referendar Lang ist Behufs seines Uebertritts in das Departement des Apellationsgerichts in Wiesbaden entlassen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Aye, Gebel, Karbe, Lasker und Kleinschmidt.

V. Subalternbeamte. Die Kreisgerichts-Sekretäre Stauff in Beeskow und Kersten in Jüterbog sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem in den Kreisen Jüterbogk-Luckenwalde und Teltow belegenen, bisher als das Scharfenbrücker Forstrevier bezeichneten Königlichen Forstrevier, dessen Oberförsterei im Dorfe Wolterodorf belegen, ist mit ministerieller Genehmigung die Benennung **„Forstrevier Wolterodorf"** beigelegt worden.

Potsdam, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem 1849 gegründeten, 2 km westlich vom Dorfe Alt-Bliesdorf, 800 m westlich vom Dorfe Bevay auf der Gemeinde-Feldmark Alt-Bliesdorf, Kreis Oberbarnim gegründeten, gegenwärtig dem Friedrich Bochow gehörigen Wirthschafts-Gehöft ist der Name **„Friedrichslust"** beigelegt worden.

Dasselbe ist südlich des Dornbusch-Flietzes und nördlich des von Mötzlin nach Bevay und Alt-Bliesdorf führenden Weges belegen; zu demselben gehört ein Grundbesitz von über 26 ha.

Potsdam, den 3. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Malchow, Diözese Berlin-Land, von dem Patron Herrn Rittergutsbesitzer Simon ein bronzener Kronleuchter;

der Kirche zu Falkenberg, Diözese Berlin-Land, von der Gemeinde im Wege einer Gabensammlung ein Paar neue Altarleuchter, ein goldenes Kreuz auf die Altardecke und die Reparatur eines Kruzifixes, und von dem Oekonomie-Rath Jungcke ein Altarteppich;

der Kirche zu Baruth, Diözese gleichen Namens, von dem verstorbenen Patron Herrn Grafen zu Solms-Baruth ein Kapital von 3000 Mark, und ein gleiches Kapital von der verwittweten Frau Oberpräsident von Witzleben, geborenen Gräfin zu Solms;

der Kirche zu Neu-Lübbenau, Diözese Storkow, von der Gemeinde ein bronzener Kronleuchter und zur Anschaffung einer Orgel ein Kapital von 760 Mark;

der Kirche zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, von dem Domainenrath Böhmer ein Altarbild (Ecce homo) in Oeldruck mit Goldbronzerahmen, von der Gemeinde im Verein mit dem Kurmärkischen Aemter-Kirchenfond eine neue Orgel, und von der ersteren eine Volksbibliothek von 43 Bänden, vom Pastor Riemann ein gußeisernes Kruzifix mit silbernem Korpus und von einem Ungenannten eine Kanzelbibel;

der Kirche zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, von einer Ungenannten ein bronzener Kronleuchter;

der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln-Land, von den Konfirmanden eine Altarbibel in Prachtband und Goldschnitt;

der Kirche zu Schönfeld, Diözese Cöln-Land, eine gleiche Bibel von den Konfirmanden;

der Kirche zu Marquardt, Diözese Potsdam II, vom Herrn Kommerzienrath Meyer zu Berlin ein großer werthvoller Altarteppich.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1299. Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879.

№ 1300. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art ꝛc. Vom 31. Mai 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 8647. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1879, betreffend den Titel und das Rangverhältniß der in Ausführung des § 139b des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 anzustellenden Aufsichtsbeamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

193. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11, 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind folgende in Russischer Sprache erschienene Druckschriften von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden:

1) **Idealismus und Materialismus in der Politik** von A. Amari. I. Theil. Genf, Druckerei des Journals „Die Sturmglocke", 1877.
2) Russische sozialdemokratische Bibliothek; II. Auflage: **Das anthropologische Prinzip der Philosophie** von N. G. Czernischewski. Genf, Basel, Lyon. H. Georg, Verlagsbuchhändler. 1875.
3) **Gemeingut und Staat**, zwei Artikel von N. G. Czernischewski, mit einem Vorwort des Herausgebers. Verlag des Journals „Die Sturmglocke". Genf 1877.
4) № 1 und 2 des Journals **„Die Sturmglocke"**, Organ der Russischen Revolutionäre. Vierter Jahrgang. 1879 Genf.

Oppeln, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **Turnverein in Hohenstein** verboten.

Zwickau, den 6. Juni 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Hunger"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich Preußischen Kreisgerichts zu Hagen vom 15. und 21. März 1879 gegen die Nummern 18 und 20 des Jahrganges 1879 der in St. Louis erscheinenden periodischen Druckschrift **„Amerika"** Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein „Liederkranz"** zu Ravolzhausen durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Rentmärkischen Schuldverschreibungen

194. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

196. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide – Es kosten je 100 Kilogramm										Uebrige Markt- – Es kosten je 100 Kilogramm										Es kosten je 1 Kilogramm	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15	98	13	93	11	99	13	63	13	88	30	50	27	50	5	23	4	40	2	67	4	75	1 40	1 10
2	Beeskow	—	—	12	98	12	57	13	44	20	—	30	—	30	—	3	89	4	—	—	—	5	50	1 20	1 —
3	Bernau	18	75	12	85	14	91	13	43	23	—	27	—	25	—	6	35	4	55	—	—	5	13	1 35	1 10
4	Brandenburg	—	—	13	90	—	—	14	54	23	—	27	—	30	—	4	38	3	40	—	—	4	58	1 15	1 10
5	Dahme	17	56	13	08	12	86	12	86	40	—	40	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1 —	1 —
6	Eberswalde	19	22	13	40	13	98	13	44	17	—	26	—	27	—	5	—	5	28	—	—	5	33	1 30	1 —
7	Friesack	—	—	13	20	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	5	—	3	—	—	—	3	20	1 20	1 10
8	Havelberg	20	—	15	48	18	47	15	—	22	72	34	88	35	30	5	22	3	—	—	—	4	—	1 20	1 —
9	Jüterbog	17	65	13	30	14	29	13	43	29	—	33	—	35	—	3	87	3	—	—	—	4	—	1 15	— 85
10	Liebenwalde	18	83	12	33	15	33	12	83	26	—	32	—	39	—	4	50	3	75	—	—	4	—	1 20	1 —
11	Luckenwalde	16	75	13	62	12	68	14	12	30	—	36	—	40	—	4	66	3	22	—	—	5	08	1 10	1 10
12	Perleberg	20	20	14	55	14	—	14	72	17	—	33	—	41	—	4	25	4	—	—	—	4	—	1 40	1 10
13	Potsdam	—	—	13	52	—	—	14	60	22	50	30	—	30	—	6	13	4	01	—	—	4	78	1 45	1 10
14	Prenzlau	17	67	12	35	12	27	12	27	22	50	25	—	25	—	5	39	4	—	3	—	4	—	1 30	1 05
15	Pritzwalk	20	—	13	33	13	89	12	71	14	44	28	88	31	10	4	53	4	—	—	—	4	—	1 —	— 95
16	Rathenow	—	—	14	03	—	—	14	17	18	—	32	—	36	—	4	46	2	10	—	—	2	75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	16	—	15	17	15	23	15	30	32	—	30	—	46	—	4	60	4	03	—	—	4	67	1 10	— 95
18	Schwedt	20	—	13	47	13	20	13	20	26	67	40	—	33	33	6	—	3	50	—	—	4	50	1 20	— 80
19	Spandau	—	—	13	80	14	20	13	40	19	—	26	—	30	—	7	09	4	—	—	—	5	—	1 40	1 05
20	Strausberg	19	27	12	91	15	75	13	35	15	—	27	—	27	—	4	88	4	94	—	—	5	95	1 20	1 10
21	Teltow	18	25	12	52	14	80	13	06	28	—	37	50	42	50	6	47	4	58	—	—	4	90	1 40	1 15
22	Templin	18	93	14	—	14	43	14	—	16	—	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—	4	—	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	17	18	13	12	13	83	14	50	20	—	24	—	26	—	4	—	2	75	—	—	4	—	1 40	1 —
24	Wittstock	19	17	13	75	12	97	13	43	15	84	25	—	30	—	3	73	3	72	1	50	3	25	1 02	— 90
25	Wriezen a. O.	19	—	13	05	12	23	12	63	15	80	25	33	22	22	5	05	3	14	2	14	4	70	1 22	1 05
	Durchschnitt	18	60	13	51	—	—	13	68	—	—	—	—	—	—	4	82	3	70	—	—	4	48	—	—

Potsdam, den 13. Juni 1879.

Digitized by Google

den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung von Equipagen ꝛc. in Zerbst

195. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Mai d. J. dem Verein zur Hebung der Zerbster Pferdemärkte und der Pferdezucht in der Zerbst-Zerichower Landschaft zu Zerbst zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, Pferden, landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc., welche der Verein mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung am 21. August d. J. in Zerbst zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Sachsen, sowie im Regierungsbezirke Potsdam Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 2 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde. Potsdam, den 11. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Mai 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																							
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																							
							Ein	Mehl		Gersten										Java-Kaffee				
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Tarch	Butter	Schock Eier	Weizen Nr 1.	Roggen Nr 1.	Grütze	Graupe	Buchweizen-grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittlerer gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schmierseife, hellgr.							
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 25	2 80	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60							
1 —	1 —	1 —	— 90	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —							
1 20	1 24	1 15	1 70	2 20	2 26	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60							
1 25	— 90	1 10	1 60	2 20	2 56	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60							
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 40	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60							
1 20	— 90	— 90	1 60	2 20	2 64	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60							
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— —	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20							
1 20	1 —	1 —	2 —	2 04	2 40	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —							
1 —	— 85	1 20	1 45	2 —	2 40	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 30							
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 75	— 70	3 45	3 40	— 20	1 75							
1 —	— 85	1 10	1 60	2 11	2 60	— 36	— 25	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40							
1 40	1 15	1 15	1 95	1 90	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —							
1 21	1 15	1 20	1 60	2 24	2 57	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60							
1 20	— 90	1 05	1 80	2 04	3 —	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1 80							
1 10	— 90	— 95	1 90	1 72	2 —	— 33	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40							
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60							
1 10	1 —	1 —	1 50	2 10	2 54	— 30	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75							
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 35	— 25	— 56	— 40	— 56	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80							
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 44	— 40	— 30	— 60	— 70	— —	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 20							
1 20	1 —	1 10	1 50	2 03	2 63	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80							
1 30	1 20	1 15	1 50	2 40	— —	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50							
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	2 80	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60							
1 10	1 —	1 20	1 80	1 60	2 40	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60							
— 94	— 72	— 97	1 80	1 91	2 13	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40							
1 10	1 05	1 10	1 60	1 89	2 47	— 27	— 23	— 50	— 45	— 45	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20							

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Kommunalbezirks-Veränderungen.

197. In Gemäßheit der Vorschriften im § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, sowie im § 3 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 16. April d. J. bezw. mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 28. April d. J. folgende in der Nähe der Stadt Cöpenick belegene, seither den Gutsbezirken Königliche Forst Cöpenick Teltow'schen Antheils bezw. Nieder-Barnim'schen Antheils angehörig gewesene Grundstücke bezw. Grundstückscomplexe 1) die Kolonie Grünerlinde, 2) das im Besitz der Kaufleute ꝛc. Hahn, Thiele und Friedländer befindliche Grundstück, 3) der Kirchhof der Stadtgemeinde Cöpenick, 4) die bei Grünerlinde an der Dahme belegene forstfiskalische Ablage, 5) die am linken Ufer der Spree unterhalb Spindlersfeld belegene in den Besitz des Kaufmanns Spindler übergegangene ehemals forstfiskalische Parzelle, 6) die an der Dahme oberhalb der v. Flemming'schen Besitzung belegene und an die letztere grenzende wasserbaufiskalische Ablage, 7) das Krankenhaus der Stadt Cöpenick, 8) das s. g. alte Landsjägerhaus, 9) die Kunstwollfabrik von Mendelsohn und Wharton, 10) das s. g. kleine Müllerhaus nebst dazu gehörigen im Besitz der Kaufleute Hirsch, Walter und Leinhaus befindlichen Grundstücken, 11) das den Kaufleuten Rauß und Cohn gehörige Dampfmühlen-Etablissement nebst Kalkofen, 12) die von den vorgedachten Grundstücken begrenzten Wege und Gewässer, dem Stadtbezirk Cöpenick einverleibt worden sind, und daß demzufolge auch die zu 9, 10 und 11 gedachten, seither zum Kreise Nieder-Barnim gehörig gewesenen Grundstücke nebst den von ihnen begrenzten Wegetheilen und Gewässern in den Kreis Teltow übertreten.

Potsdam, den 7. Juni 1879.
Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Obstkultur betreffend.

198. Im Interesse des Obstbaues hat es der Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen Gärtner-Lehranstalt in Potsdam, Garten-Inspektor Lauche, unternommen, das von dem Deutschen Pomologen-Verein zum allgemeinen Anbau empfohlene Sortiment Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsische und Weintrauben in nach der Natur gemalten Aquarellen darzustellen und diese Abbildungen, von einem kurzgefaßten Text über die kennzeichnenden Eigenschaften der betreffenden Früchte begleitet, durch Farbendruck vervielfältigen zu lassen, um den Obstzüchtern bei der Anschaffung von Edelreisern eine sichere Auswahl der für die besonderen klimatischen, örtlichen und Boden-Verhältnisse geeigneten Sorten zu ermöglichen.

Indem wir auf das nützliche und verdienstliche Unternehmen hierdurch hinweisen, bemerken wir zugleich, daß das herauszugebende, im Verlage von Wiegandt, Hempel und Parey in Berlin erscheinende, durch jede Buchhandlung zu beziehende Werk „Deutsche Pomologie" in 4 Jahren vollendet sein wird. Die Ausgabe des Werkes geschieht in monatlichen Heften von vier Farbendruckbildern nebst dazu gehörigem Text, und beträgt der Preis der Lieferung 2 Mark.

Potsdam, den 14. Juni 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

199. Aus Anlaß der am 5. Mai in Potsdam erfolgten Tödtung eines tollen Hundes ist die Festlegung sämmtlicher Hunde in den im Umkreise von 4 Km. von Potsdam belegenen Gemeindebezirken Nedlitz, Neu-Fahrland, Crampnitz und Bornstädt, sowie dem Gutsbezirk Bornstädt bis zum 15. August 1879 angeordnet worden.

Potsdam, den 9. Juni 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

200. Von der Rogkrankheit sind drei Pferde des Kossäthen Fr. Reinicke zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ergriffen und sind dieselben dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 10. Juni 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

201. An den wegen Rotzverdächtigkeit unter Observation gestellten Pferden des Bauern Knoblauch zu Ezin sind während der 3monatlichen Dauer der Ueberwachung verdächtige Erscheinungen der Rogkrankheit nicht wahrgenommen und in Folge dessen die Sperrungsmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 13. Juni 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Mai 1879.

65. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (guter)	20	Mark	—	Pf.
"	"	"	do. (mittler)	18	"	77	"
"	"	"	do. (geringer)	17	"	29	"
"	"	"	Roggen (guter)	13	"	56	"
"	"	"	do. (mittler)	12	"	76	"
"	"	"	do. (geringer)	12	"	17	"
"	"	"	Gerste (gute)	17	"	40	"
"	"	"	do. (mittle)	15	"	21	"
"	"	"	do. (geringe)	11	"	76	"
"	"	"	Hafer (guter)	14	"	55	"
"	"	"	do. (mittler)	13	"	16	"
"	"	"	do. (geringer)	12	"	33	"
"	"	"	Erbsen (gute)	18	"	55	"
"	"	"	do. (mittle)	16	"	26	"
"	"	"	do. (geringe)	14	"	34	"
"	"	"	Richtstroh	4	"	54	"
"	"	"	Heu	5	"	09	"

Digitized by Google

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23 Mark	04 Pf.
"	100	"	Speisebohnen (weiße)	25 "	20 "
"	100	"	Linsen	26 "	88 "
"	100	"	Kartoffeln	6 "	50 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	33 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1 "	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1 "	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1 "	23 "
"	1	"	Hammelfleisch	1 "	15 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1 "	51 "
"	1	"	Eßbutter	2 "	23 "
"	1	Schock	Eier	2 "	32 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27 "	50 "
"	"	"	Linsen	30 "	— "
"	"	"	Kartoffeln	7 "	32 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	35 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1 "	— "
"	1	"	Schweinefleisch	1 "	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1 "	15 "
"	1	"	Hammelfleisch	1 "	10 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1 "	50 "
"	1	"	Eßbutter	2 "	10 "
"	1	Schock	Eier	2 "	38 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1		35 Pf.
"	1	"	Roggenmehl № 1		25 "
"	1	"	Gerstengraupe		50 "
"	1	"	Gerstengrütze		50 "
"	1	"	Buchweizengrütze		40 "
"	1	"	Hirse		50 "
"	1	"	Reis (Java)		60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 "
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	— "
"	1	"	Speisesalz		20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.
"	1	"	Roggenmehl № 1		30 "
"	1	"	Gerstengraupe		50 "
"	1	"	Buchweizengrütze		60 "
"	1	"	Hirse		50 "
"	1	"	Reis (Java)		60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 "
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	— "
"	1	"	Speisesalz		20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	20 "

Berlin, den 7. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

66. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. werden für den in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße durch das Wollmarktsportal, die Abfahrt nach der Brunnenstraße durch das Hauptportal des Viehhofs und nach der Ackerstraße statt.
2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der An- und Abfuhr. Die Einfuhr darf am 16. Juni d. J. beginnen.
3) Zum Verwiegen der Wolle sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postverkehr mit Peru.

21. Nachdem die Schwierigkeiten, welche sich dem Eintritt Peru's in den Weltpostverein entgegenstellten, inzwischen beseitigt sind, ist der Anschluß dieses Landes an den Verein nunmehr erfolgt. Es kommen mithin für die Briefsendungen nach und von Peru von jetzt ab die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., den 14. Juni 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Ringenwalde.

30. Zu Ringenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 16. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **22. bis 28. August d. J.** abgehalten werden.

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Diese Lehramts-Kandidaten haben **bis zum 1. August d. J.** die Anmeldungen an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) den Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinskoupons von Staatsschuld-Dokumenten.

7. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon **vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe

15. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konf. 4½ prozentigen Staats-Anleihe Littr. E. № 84838 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½igen Staatsanleihe.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Ernst Berg in Bardegotzen bei Hannover die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Littr. D. № 39265 über 500 Mark vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pinkenburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Ober- und Niederschlesische Steinkohlen und Koks-Sendungen.

65. Für Ober- und Niederschlesische Steinkohlen- und Koks-Sendungen in Ladungen von mindestens 10000 kg nach Station Wedding der Berliner Verbindungsbahn gelangen fortan an Stelle der bisherigen Moabiter Frachtsätze direkte, um 0,012 M. pro 100 kg niedrigere Frachtsätze zur Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

66. Am 10. d. M. ist die Theilstecke Niederpone-Malsfeld der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn für den Güter-Verkehr resp. Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren eröffnet worden, und treten mit dem gedachten Tage für den Güter-Verkehr die in den Tarifheften 1 (Nachtrag 1), 3, 4 und 8, für den Transport von Leichen ꝛc. hingegen die im Hefte 1 (Nachtrag 1) zum Staatsbahn-Güter-Tarife vom 15. April d. J. aufgeführten direkten Taxen zwischen den Stationen Malsfeld und Waldkappel der vorgedachten Strecke einerseits und den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, sowie Berlin-Frankfurt a. O. der diesseitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Ost- resp. Oberschlesischen Bahn andererseits in Kraft. Das Nähere ist bei den bezüglichen Dienststellen zu erfahren, woselbst auch die qu. Tarifhefte käuflich zu haben sind.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportvergünstigung für Ausstellungsgegenstände.

63. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Monat Juli bis Ende Oktober d. J. in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportvergünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den

Digitized by Google

Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb zwei Monaten nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände und Thiere.

64. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf den am 14. Juni d. J. in Flatow, am 16. Juni d. J. in Marienwerder, am 17. Juni d. J. in Riesenburg, am 18. Juni d. J. in Neumark, am 19. Juni d. J. in Dragus und Graudenz, am 21. Juni d. J. in Culm, am 5. September d. J. in Graudenz stattfindenden Thierschauen und Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ost- und Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Hauptverwaltung des Centralvereins Westpreußischer Landwirthe nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 10. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

65. Für diejenigen Gegenstände, Geräthe, Maschinen und Thiere, welche auf der am 10. Juni d. J. in Darkehmen stattfindenden Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 9. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrags-Bestimmungen zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif

66. Mit dem 16. Juni d. J. treten die durch Nachtrag XVI ad b. und c. zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif zur Einführung gekommenen Bestimmungen über die Beförderung leicht verderblicher Gegenstände, sowie lebender Fische in Kübeln und Fässern ꝛc. auch für die Verbandverkehre der Königlichen Ostbahn einerseits und Tilsit-Insterburger und Marienburg-Mlawaer Eisenbahn andererseits, sowie die Bestimmung ad c. für den Südostpreußischen Verbandverkehr in Kraft unter Aufhebung der in diesen Verkehren bestehenden bezüglichen Vorschriften.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Wollsendungen nach und von dem Viehhofe in Berlin

67. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Viehhofe in Berlin stattfindenden Wollmarkt sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der auf der Königlichen Ostbahn in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen: Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Kolli kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Der Rücktransport beziehungsweise die Ueberführung der zum Export bestimmten Wollen findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist. Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen. Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendung an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen und werden die Sendungen alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen. Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhofe wird für die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlags-Lieferfrist von 3 Tagen beansprucht. Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhof und dem Viehhof werden, außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof, 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Verband-Verkehr der Königlichen Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn
Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

68. Vom 10. Juni d. J. ab tritt ein Nachtrag II zum Tarif für vorrubricirten Verband, welcher eine anderweite Bestimmung für den Transport von Milch, Bier (in Fässern), Brot, frischem Obst, Beeren ꝛc., neue Frachtsätze für den Verkehr mit Berlin und Stationen der Strecke Kohlow bis Vietnitz und theilweis ermäßigte Frachtsätze für die südlich Liegnitz gelegenen Stationen der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn (B. F. E.) enthält, in Kraft. Exemplare des Nachtrags sind zum Preise von 0,06 Mark durch die Billet-Expeditionen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 11. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate

der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig, für das Jahr 1878.

Die Verwaltung der Societät zerfällt in a. die des sog. eisernen oder Betriebs- (Bestands-) Fonds und b. die des sog. laufenden oder Entschädigungs-Fonds. Was den ersteren betrifft, so bildet derselbe ein gemeinschaftliches Eigenthum der Societät, an welchem jede Gebäudeklasse nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme Antheil hat, und ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können. Zur allmäligen Vermehrung dieses Fonds dienen die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, sowie für Erhöhung der Versicherungssumme zu entrichten sind, und die zur Societätskasse fließenden Geldstrafen. Die Zinsen dieses Fonds kommen dem laufenden Entschädigungs-Fonds zu Gute. Eine Verminderung des eisernen Fonds unter den Betrag von 156,000 Mark darf unter keinen Umständen erfolgen und können zur definitiven Verausgabung bei diesem Fonds nur solche Beträge gebracht werden, welche der Kommunallandtag der Kurmark darauf anweist. Am Schlusse des Jahres 1877 verblieb ein Bestand von 455,224 Mark 99 Pf. Im Jahre 1878 sind hinzugetreten: Eintrittsgelder für Immobiliar 11,606 Mark 68 Pf., für Mobiliar 1737 Mark, zusammen 13,343 Mark 68 Pf. Summa: 468,568 Mark 67 Pf. Der Bestand am Schlusse des Jahres 1878 beträgt aber in Effekten 456,100 Mark, baar 13,731 Mark 67 Pf., zusammen 469,831 Mark 67 Pf., mithin mehr 1263 Mark. Diese Differenz ergiebt derjenige Betrag, um welchen die im Jahre 1878 acquirirten 23,500 Mark in 4 % landschaftliche Central-Pfandbriefe, mit welchem Nominalbetrage sie unter obigen 456,100 Mark enthalten, billiger erworben sind, und zwar 1128 Mark, sowie die gewährte Coursvergütigung mit 135 Mark für die umgetauschten, auf Hanseberg eingetragenen Märkischen Pfandbriefe № 30,673 und 30,716, zusammen über 4500 Mark, sind obige 1263 Mark. Die Effekten bestehen aus: a. 177,000 Mark in 3½ % Märkischen Pfandbriefen, b. 211,500 Mark in 4 % Märkischen Pfandbriefen, c. 67,600 Mark in 4 % landschaftlichen Central-Pfandbriefen, Summa: 456,100 Mark, welche ult. Dezember 1878 einen Courswerth hatten von: ad a. à 87,50 % = 154,875 Mark, ad b. à 94,90 % = 200,713 Mark 50 Pf., ad c. à 94,80 % = 64,084 Mark 80 Pf., zusammen 419,673 Mark 30 Pf. In Bezug auf den sog. laufenden oder Entschädigungs-Fonds ist Folgendes anzuführen: Am Schlusse des Jahres 1878 betrug das Gesammt-Versicherungs-Kapital: a. für Immobiliar in Klasse I. 231,299,325 Mark, in Klasse II. 135,649,800 Mark, in Klasse III. 105,892,650 Mark, in Klasse IV. 588,750 Mark, zusammen 473,430,525 Mark. Hierzu tritt noch die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und deren Thürme mit 5,977,200 Mark. Summa: 479,407,725 Mark. Ult. 1877 betrug die Gesammtversicherungssumme nur 464,043,675 Mark, dieselbe hat sich mithin erhöht um 15,364,050 Mark. b. für Mobiliar in Klasse I. 8,610,675 Mark, in Klasse II. 4,718,175 Mark, in Klasse III. 9,781,725 Mark, in Klasse IV. 4875 Mark, Summa: 23,115,450 Mark. Ult. 1877 betrug die Gesammtversicherung nur 20,387,175 Mark, es hat also eine Erhöhung stattgefunden um 2,728,275 Mark. Für nicht klassifizirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen werden, beträgt die Gesammt-Versicherungssumme für das Jahr 1878 498,300 Mark gegen 261,750 Mark des Vorjahres 1877, also mehr 236,550 Mark. Die Societät ist im Laufe des Jahres 1878 von 349 Bränden betroffen worden und haben dadurch 587 Versicherte an ihrem Immobiliar und 32 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten. Ganz zerstört resp. beschädigt sind durch diese Brände an diesseits versicherten Gebäuden: 399 Wohnhäuser,

Digitized by Google

283 Scheuen, 470 Ställe, 117 verschiedene andere Gebäude (darunter 2 Schulhäuser), 5 Ziegelei-, 17 Mühlen- und Fabrikgebäude, zusammen 1291. Es sind festgesetzt worden einschließlich der Bewilligungen für beziehungsweise aus Anlaß von Brandschäden im Jahre 1877 und zurück: I. Brand-Entschädigungsgelder: A. für Immobiliar: I. Versicherungsklasse 116,333 Mark 68 Pf., II. Versicherungsklasse 324,819 Mark 8 Pf., III. Versicherungsklasse 1,078,860 Mark 20 Pf., IV. Versicherungsklasse 2359 Mark 58 Pf., Schädenabschätzungskosten 2932 Mark 10 Pf., zusammen 1,525,304 Mark 64 Pf.; B. für Mobiliar: I. Versicherungsklasse 2644 Mark 70 Pf., II. Versicherungsklasse 17,143 Mark 13 Pf., III. Versicherungsklasse 30,065 Mark 26 Pf., IV. Versicherungsklasse 4790 Mark 50 Pf., Abschätzungskosten 449 Mark 75 Pf., zusammen 55,093 Mark 34 Pf., Summa: 1,580,397 Mark 98 Pf. II. Spritzenprämien 24,678 Mark. III. Wasserwagenprämien 8166 Mark. IV. Pertinenzschäden-Vergütigungen 19,864 Mark 4 Pf. V. Reisekosten: a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 2420 Mark 40 Pf., b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark, zusammen 2420 Mark 40 Pf. VI. Verwaltungskosten: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 28,479 Mark 70 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22,050 Mark, c. Remuneration für die Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 13,035 Mark 16 Pf., d. Orts-Erhebergebühren 28,938 Mark 12 Pf., zusammen 92,502 Mark 98 Pf.; B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. Remuneration der Kreis-Direktoren als Pauschquantum event. zur Deckung erwachsener Unkosten 1375 Mark, b. Remuneration der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 1943 Mark 28 Pf., c. Remuneration der Versicherungs-Kommissarien für Vermittelung von Versicherungen 2000 Mark 50 Pf., d. Remuneration derselben (extraordinair) für besondere Thätigkeit 680 Mark, zusammen 5998 Mark 78 Pf., Summa: 98,501 Mark 76 Pf. VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten incl. 32,154 Mark 73 Pf. gewährte Bauprämien 37,405 Mark 86 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 981 Mark 28 Pf., zusammen 38,387 Mark 14 Pf. VIII. Vorschüsse: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 142 Mark 25 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark, zusammen 142 Mark 25 Pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1878: 1,772,557 Mark 57 Pf. Hiervon sind in Abzug zu bringen: a. der von den Societätsgenossen im Jahre 1877 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 130,505 Mark 18 Pf., b. der Zins-Ueberschuß des Bestandsfonds 17,176 Mark 20 Pf.; der Entschädigungsfonds hat nur eine Zins-Einnahme gehabt von 2288 Mark 70 Pf., dagegen an Zinsen verausgabt 2369 Mark 35 Pf., so daß von dem obigen Zins-Ueberschuß des Bestandsfonds noch abgehen 80 Mark 65 Pf. und verbleiben 17,095 Mark 55 Pf.; c. wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder 2c.: A. Immobiliar 10,614 Mark 45 Pf., B. Mobiliar 1544 Mark, zusammen 12,158 Mark 45 Pf.; d. zu erstattende Vorschüsse 142 Mark 25 Pf.; Summa: 159,901 Mark 43 Pf. Es verbleibt demnach eine Gesammt-Ausgabe von 1,612,656 Mark 14 Pf. Zur Deckung dieser Summe sind ausgeschrieben worden: pro I. Halbjahr 1878 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 24 Pf., der II. Versicherungsklasse 48 Pf., der III. Versicherungsklasse 1 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 2 Mark 40 Pf. für 300 Mark der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 224,593,350 Mark 179,674 Mark 68 Pf., in Klasse II. für 133,467,300 Mark 213,547 Mark 68 Pf., in Klasse III. für 106,384,950 Mark 425,539 Mark 80 Pf., in Klasse IV. für 613,950 Mark 4911 Mark 60 Pf., zusammen für 465,059,550 Mark 823,673 Mark 76 Pf.; pro II. Halbjahr 1878 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 24 Pf., der II. Versicherungsklasse 48 Pf., der III. Versicherungsklasse 1 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 2 Mark 40 Pf. für 300 Mark der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 231,299,325 Mark 185,039 Mark 46 Pf., in Klasse II. für 135,649,800 Mark 217,039 Mark 68 Pf., in Klasse III. für 105,892,650 Mark 423,570 Mark 60 Pf., in Klasse IV. für 588,750 Mark 4710 Mark, zusammen für 473,430,525 Mark 830,359 Mark 74 Pf.; Summa: 1,654,033 Mark 50 Pf. Ferner sind aufgebracht an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten und zwar für die klassifizirten Versicherungen: in Klasse I. 8275 Mark 75 Pf., in Klasse II. 8494 Mark 14 Pf., in Klasse III. 32,444 Mark 9 Pf., in Klasse IV. 23 Mark 40 Pf., Summa: 49,237 Mark 38 Pf.; für die nicht klassifizirten Versicherungen (Miethen) 2698 Mark, zusammen 51,935 Mark 38 Pf. Summa: 1,705,968 Mark 88 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 1,612,656 Mark 14 Pf., also weniger 93,312 Mark 74 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1879 als Guthaben anzurechnen ist. Im Jahre 1877 sind an Feuerkassenbeiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 44 Pf., der II. Versicherungsklasse 88 Pf., der III. Versicherungsklasse 2 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 4 Mark 40 Pf. pro 300 Mark der Versicherungssumme, wogegen im Jahre 1878 beziehungsweise 48 Pf., 96 Pf., 2 Mark 40 Pf., 4 Mark 80 Pf., also mehr beziehungsweise 4 Pf., 8 Pf., 20 Pf., 40 Pf. auszuschreiben waren. Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuerkassenbeiträge für's Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, während die Beiträge für das klassifizirte Mobiliar halbjährlich praenumerando zur Erhebung gelangen und zwar seit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche

Digitized by Google

dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind. Demgemäß sind erhoben worden für 300 Mark Mobiliar-Versicherung: a. pro I. Semester 1878 in Klasse I. 12 Pf., in Klasse II. 24 Pf., in Klasse III. 60 Pf., in Klasse IV. 1 Mark 20 Pf., b. pro II. Semester 1878 in Klasse I. 12 Pf., in Klasse II. 24 Pf., in Klasse III. 60 Pf., in Klasse IV. 1 Mark 20 Pf. als Mittelsätze dergestalt, daß dieselben für die im Laufe des einen oder anderen Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schlusse des Semesters, zur Berechnung gekommen. Klassifizirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht klassifizirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor firirten Prämien ebenfalls praenumerando zu leisten sind. Von den nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage vom 98,501 Mark 76 Pf. fallen auf 100 Mark des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1878 a. für's Immobiliar 479,407,725 Mark, b. für's Mobiliar 23,115,450 Mark, zusammen 502,523,175 Mark betrug, rot. 2 Pfennige. Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1878 heimgesucht worden: 1) zu Fohrde im Westhavelländischen Kreise am 17. Oktober, in Folge dessen zu vergüten sind 57,514 Mark 92 Pf., 2) zu Knoblauch im Osthavellandischen Kreise am 16. März, in Folge dessen zu vergüten sind 19,555 Mark 67 Pf., ebendaselbst am 10. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 22,418 Mark 54 Pf., und am 23. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 63,502 Mark 27 Pf., 3) zu Markee im Osthavelländischen Kreise am 2. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 59,399 Mark 24 Pf., 4) zu Groß-Wolterstorf im Ruppinschen Kreise am 5. März, in Folge dessen zu vergüten sind 115,351 Mark, 5) zu Schwanow im Ruppinschen Kreise am 28. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 18,158 Mark 85 Pf., 6) zu Brachwitz im Zauch-Belziger Kreise am 4. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 22,437 Mark, 7) zu Pyhben im Zauch-Belziger Kreise am 7. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 50,897 Mark, 8) zu Rottstock im Zauch-Belziger Kreise am 23. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 26,744 Mark und am 22. November, in Folge dessen zu vergüten sind 49,830 Mark 46 Pf., 9) zu Lühnsdorf (Werdermühle) im Zauch-Belziger Kreise am 30. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 19,137 Mark 97 Pf., 10) zu Rossow im Prenzlauer Kreise, am 14. Januar, in Folge dessen zu vergüten sind 102,227 Mark 67 Pf., 11) zu Bergholz im Prenzlauer Kreise am 25. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 15,846 Mark 50 Pf., 12) zu Fürstenwerder im Prenzlauer Kreise am 3. November, in Folge dessen zu vergüten sind 9311 Mark reip. 7187 Mark 35 Pf., 13) zu Neu-Vorwerk bei Criewen im Angermünder Kreise am 27. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 35,699 Mark 40 Pf., 14) zu Stegelitz im Templiner Kreise am 27. September, in Folge dessen zu vergüten sind 12,019 Mark 32 Pf. resp. 7736 Mark, 15) zu Neu-Hartmannsdorf im Beeskow-Storkower Kreise am 10. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 18,680 Mark 12 Pf., 16) zu Groß-Gastrose im Gubener Kreise am 15. April, in Folge dessen zu vergüten sind 37,514 Mark 55 Pf., 17) zu Niemaschkleba im Gubener Kreise am 27. Oktober, in Folge dessen zu vergüten sind 19,908 Mark 80 Pf. resp. 9144 Mark 20 Pf., 18) zu Boblig im Calauer Kreise am 13./14. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 16,853 Mark 20 Pf., 19) zu Krugau im Lübbener Kreise am 14. September, in Folge dessen zu vergüten sind 71,484 Mark 54 Pf. Von den während des Jahres 1878 stattgefundenen Bränden sind 48 durch Gewitter, 7 durch vorsätzliche Anstiftung, 3 durch fahrlässige Anstiftung, 2 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, während in 276 Fällen die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln war. In 13 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteteten gerichtlichen Untersuchung noch unbekannt. Wegen der 7 vorsätzlichen Brandstiftungen ist 1 Person zu 4 Jahren, 2 Personen zu je 2 Jahren, 1 Person zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, sowie 2 Personen zu je 2 Jahren und 1 Person zu 3 Monaten Gefängniß und wegen der 3 fahrlässigen Brandstiftungen ist 1 Person zu 14 Tagen, 1 Person zu 1 Tag Gefängniß und 1 Person zu 50 Mark Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Zwei der vorsätzlichen Brandstifter sind zugleich die Brandbeschädigten, weshalb ihnen die Vergütigungsgelder nicht gezahlt worden; ein Ersatz des der Societät sonst verursachten Schadens ist aber von ihnen, da ihr Grundbesitz über den Werth verschuldet ist und sie ganz vermögenslos sind, nicht zu erlangen gewesen. Ebenso sind auch alle übrigen Brandstifter zu einem gänzlichen oder theilweisen Ersatze des unserer Societät zugefügten Schadens außer Stande. Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen: 1) der Zimmergeselle Friedrich Peetsch in Gohlitz im Westhavelländischen Kreise, 2) der Büdner Carl Stäge in Grünefeldt im Osthavelländischen Kreise, 3) der Arbeiter Kosow in Brannoberg im Ruppiner Kreise, 4) der Eigenthümer Petittjau in Zerrenthin im Prenzlauer Kreise, 5) der Arbeiter Voigt in Fahrenwalde in demselben Kreise, 6) der Arbeiter Danß in Rossow in demselben Kreise, 7) der Arbeiter Wilh. Greske daselbst, 8) der Arbeiter Aug. Anklam ebendaselbst, 9) der Knecht Gottlieb Schneider in Stegelitz im Templiner Kreise, 10) der Schmiedemeister Rudolph in Wilmersdorf im Beeskow-Storkower Kreise, 11) der Steinschläger Tillack in Pfaffendorf in demselben Kreise, 12) der Fischer Gustav Kunke

Digitized by Google

in Ratzdorf im Gubener Kreise, 13) der Maurer Carl Brüll in Schiedlo in demselben Kreise, 14) der Schlauchführer des Turnerfeuerwehr-Vereins Franz Natusch in Calau im Calauer Kreise, 15) der Schlauchführer des Turnerfeuerwehr-Vereins Robert Krobke daselbst, 16) der Bauersohn Eduard Michelchen in Gröditsch im Lübbener Kreise, 17) der Stellmachergeselle Albert Kuchta daselbst, 18) der Zimmermann Eduard Gruban ebendaselbst, 19) der Miether Wilh. Kossack ebendaselbst, 20) der Häusler Wilh. Gorran in Liebitz in demselben Kreise, 21) der Häuslersohn Friedrich Purz daselbst, 22) der Kossäthensohn Friedrich Piede in Skuhlen in demselben Kreise, 23) der Bauersohn August Noack in Pockuschel im Sorauer Kreise und 24) der Schornsteinfegergeselle Böhrenz in Spremberg im Spremberger Kreise.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Matthias Schimak, Buchbinder,	geboren am 21. Juli 1846, aus Steinkirchen, Bezirk Krumau, Kreis Budweis in Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	25. Februar d. J.
2	David Bibulla, genannt Bellmann, Handelsmann,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Plock bei Warschau in Russisch-Polen,	Hehlerei,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. Oktober 1878.
3	Franziska Cyssarek, Dienstmagd, unverehelicht,	23 Jahre, geboren aus Korzig-Guwka bei Czenstochau in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Hypolit Dybusch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Radomierz, Bezirk Tarnobrzeg in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	29. April d. J.
2	Jakob Orenberg, Tapezier,	geboren am 25. Februar 1863 und wohnhaft zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	12. April d. J.
3	Georg Stefanka, Drahtbinder,	28 Jahre, aus Rudinszka in Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	30. April d. J.
4	Simon Chudawski, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Czotow-Dolny, Gemeinde Skotniki, Kreis Turek, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
5	Eduard Kunisch, Tuchmachergeselle,	31 Jahre, aus Pilgersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
6	Josef Franz, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Jawornitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. März d. J.
7	Josef Lorenz, Arbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Leschnitz, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
8	Jakob Zabedz, Tagearbeiter,	43 Jahre, aus Skryszow, Bezirk Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. April d. J.
9	Johann Herrmann, Strumpfwirker,	geboren am 2. März 1859, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
10	Florian Kamitz, Schlossergeselle,	36 Jahre, aus Ober-Sorr bei Gitschin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	24. März d. J.
11	Josef Leutelt, Weber,	38 Jahre, aus Pankraz, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
12	Franz Noack, Weber,	29 Jahre, aus Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
13	Franz Illa, Böttchergeselle,	46 Jahre, aus Altstadt, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen und ruhestörender Lärm,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
14	Karl Wilhelm Elstner, Arbeiter,	17 Jahre, aus Bullendorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
15	Jens Peter Jensen, Matrose,	geboren am 10. April 1856 zu Holbäk auf Seeland in Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	1. April d. J.
16	Franz Halacek, Eisenbahnarbeiter,	18 Jahre, ortsangehörig zu Lodcenic, Bezirk Budweis in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. März d. J.
17	Johann Josef Pavlic, Bäckergeselle,	17 Jahre, ortsangehörig zu Pugeried, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
18	Samuel Spielmann, Geschäftsgehülfe,	16 Jahre, ortsangehörig zu Nikolsburg, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
19	Lorenz Heindl, Tagelöhner,	64 Jahre, aus Ober-Kappel, Bezirk Lembach in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Johann Schweinbacher, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Passail, Bezirk Weiz in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	5. April d. J.
21	Ludwig Rothbauer, Schuhmachergeselle,	39 Jahre, aus Prachatitz, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
22	Josef Kern, Tuchmachergehülfe,	25 Jahre, aus Roggendorf, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Koznar, Musiker,	geboren 1835, ortsangehörig zu Sobieschitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	27. März d. J.
24	Adalbert Wanec, Müller,	geboren 1857, ortsangehörig zu Kabeschitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Vaclav Hradec, Tüncher,	geboren 1838, ortsangehörig zu Strasini, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
26	Kasimir Stachowsky, Kommis,	geboren am 1. März 1846 und ortsangehörig zu Cieszykow, Bezirk Kalisch, Gouvernement Warschau in Russisch-Polen,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	11. April d. J.
27	Felix Rossi, Bahnarbeiter,	geboren 1844, aus Santommaso, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	25. April d. J.
28	Baruch Protas, Sattler,	44 Jahre, aus Minsk, Gouvernement Minsk in Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
29	Benjamin Cygaro, Zehngebotschreiber,	51 Jahre, aus Prasnitz in Russisch-Polen,	Landstreichen und grober Unfug,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	21. April d. J.
30	Lucian Lambert Hastire, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Baverel in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. April d. J.
31	Johann Balmer, Heizer,	21 Jahre, geboren zu Entlebuch, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	29. April d. J.
32	Johann Josef Masson, Arbeiter,	geboren am 29. März 1829 zu Bethonvillers, Kreis Briey in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
33	Ludwig Beckaert, Schuhmacher,	geboren am 22. Mai 1836 zu Diest in Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	1. Mai d. J.
34	Johann Schmoranz, Weber,	39 Jahre, aus Deschney, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Josef Kemmel, Fleischergeselle,	33 Jahre, geboren zu Freiberg in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
36	August Christoph, Zigeuner,	15 (nach anderer Angabe 19) Jahre, aus Allendorf in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
37	Franz Kubesta, Arbeiter,	24 (nach anderer Angabe 25) Jahre, geboren zu Grabowe bei Bendzin in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. März d. J.
38	Franz Mayer, Schlosser,	30 Jahre, geboren und wohnhaft zu Landshut in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	8. Mai d. J.
39	Therese Pankraz, Dienstmagd, unverehelicht,	19 Jahre, aus Bilnitz, Bezirk Ungarisch-Brod in Mähren,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	12. Oktober 1878.
40	Anton Schmidt, Rothgerbergeselle,	42 Jahre, aus Luremburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. März d. J.
41	Domenico Tomasi, Maurer,	geboren 1838, aus Balda, Kreis Trient in Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
42	Josef Prechtler, Schriftsetzer,	geboren 1839, aus Linz,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg an der Donau,	16. April d. J.
43	Georg Sedlaschek, Schneidergeselle,	geboren am 29. März 1847, aus Svobodne, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	28. April d. J.
44	Franz Bisiely, Schuhmachergeselle,	geboren 1839 zu Prag, ortsangehörig zu Neu-Knin, Bezirk Pibram in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	29. April d. J.
45	Josef Bougé, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1835 zu Epinal in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	6. Mai d. J.
46	Eugen Domarié, Buchdrucker,	33 Jahre, geboren zu Tours, Departement Indre und Loire in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	8. Mai d. J.
47	Arnold Rathgeb, Metzger,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dietlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.

Die Friedens-Gesellschaft zu Potsdam,

gestiftet von dem verstorbenen Regierungs-Rath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wieder hergestellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Gesellschaft benannt, ist zu dem Zweck ins Leben getreten, um Studirende und Kunstbeflissene im Regierungs-Bezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimische Jünglinge während ihrer Studienzeit zu unterstützen, wozu die Mitwirkung aller Freunde

Digitized by Google

der Kunst und Wissenschaft durch Geschenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anspruch genommen wurde. Des Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät geruhten, die Gründung und die Bestrebungen des Vereins durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Bestimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht blos auf Talent und Kenntnisse, sondern hauptsächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sehen sei,"

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigst zu genehmigen.

Es ist der Gesellschaft während ihres nunmehr einundsechzigjährigen Bestehens gelungen, ein zinsbar angelegtes Kapital von 4850 Thaler = 14550 Mark anzusammeln und 363 Gymnasiasten, Kunstbeflissene und Studirende aller Fakultäten mit 15600 Mark davon zu unterstützen.

Alle Freunde und Beförderer der Kunst und der Wissenschaft und besonders die schon längst in Aemtern stehenden früheren Benefiziaten unserer Gesellschaft, die als beitragzahlende Mitglieder unserem Vereine noch nicht beigetreten sind, — ferner die Herren Superintendenten und Geistliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wissenschaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in seltener Weise seine Kräfte und Mittel einer gesunden Jugendbildung gewidmet hat, selber Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft zu werden und in ihrem Kreise auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unseres Vereins und ihrer Beiträge oder Geschenke ist allezeit jedes der Vorstandsmitglieder, besonders unser Schatzmeister, der Rechnungs-Rath und Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Herr Lehmann, Hohewegstraße Nr. 7, hier bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Gesellschaft haben nach Maßgabe unserer für sie bestimmten, den Universitäten zu Berlin und Halle, sowie den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugesandten Benachrichtigung und Instruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterstützungsgesuche mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten — Seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugnisses, sowie einer beglaubigten Nachweisung der von ihnen schon gehörten Collegia und ihrer etwa schon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorsitzenden der Friedens-Gesellschaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzusenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hiesigen Regierungs-Bezirke heimisch sind, berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 11. Juni 1879.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Sanitäts-Rathes Dr. Boehr zu Berlin ist der Marine-Stabsarzt a. D. Dr. med. Johann Friedrich Fuhrmann zum Kreis-Physikus des Kreises Niederbarnim, mit dem Amtssitze in Berlin, ernannt worden.

Der Prediger Lothar Ludwig Konrad Persius an der Heiligen Geist-Kirche zu Potsdam ist gleichzeitig zum Prediger und Seelsorger an dem Armen- und Krankenhause daselbst bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Johann Karl Ferdinand Mustroph zu Beelitz, Diözese Beelitz, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Graebendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Vacant sind resp. werden: die 2. Lehrerstelle zu Löwenberg, Inspektion Zehdenick, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Glindow, Inspektion Potsdam I, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Bornim, Inspektion Potsdam II, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Dossow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Darrik, Inspektion Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Paaren, Inspektion Nauen.

Nachweisung

der im Monat Mai 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Rentier Loeser, Neuer Markt 16, Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Dobriner, Klosterstraße 85, Schiedsmann für den Kalands-Bezirk № 7, 3) Maler Richter, Hedemannstraße 12, Schiedsmann für den Wilhemstraßen-Bezirk № 38, 4) Eisenbahn-Sekretair Wackernagel, Waldemarstraße 76, 2. Stellvertreter für den Waldemarstraßen-Bezirk № 71, 5) Rentier Seidel, Oranienstraße 163, Schiedsmann für den Oranienplatz-Bezirk № 90, 6) Buchhändler Appelius, Holzmarktstraße 53, Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 7) Rentier Fritsch, Landsberger Platz 2, Schiedsmann für den Pallisadenstraßen-Bezirk № 118, 8) Bäckermeister Rothdurft, Reinsbergerstraße 26, Schiedsmann für den Rheinsbergerstraßen-Bezirk № 165, 9) Kaufmann Kladziwa, Rheinsbergerstraße 165, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) Rentier Meyer, Koppenstraße 94, Schiedsmann für den Stralauerplatz-Bezirk № 113, alle 10 verpflichtet am 28. Mai 1879.

Digitized by Google

Niederbarnimer Kreis. 11) Töpfermeister Domke, Französisch Buchholz, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Mai 1879.

Stadt Potsdam. 12) Gasanstalts-Direktor Blume, Potsdam, 1. Stellvertreter für den 10. Stadt-Bezirk, 13) Rentier Leonhard, daselbst, Schiedsmann für den 11. Stadt-Bezirk, 14) Rentier Dannenberg, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Bäckermeister Augsburger, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für den 14. Stadt-Bezirk, alle 4 verpflichtet am 26. Mai 1879.

Templiner Kreis. 16) Amtmann Berlin, Crewitz, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 17) Amtmann Karbe, Charlottenhof, Schiedsmann für 3. ländlichen Bezirk, 18) Amtmann Rudeloff, Bröddin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 9. Mai 1879; 19) Amtmann Rechholz, Pfingstberg, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 20) Schulze Bendix, Fliet, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. Mai 1879; 21) Amtmann Sommermeyer, Götschendorf, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 22) Bauergutsbesitzer Schmidt, Petersdorf, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 13. April 1879; 23) Gutsbesitzer Seehausen, Sähle, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1879; 24) Ortsvorsteher Schmidt, Amtsfreiheit Camp, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1879; 25) Scharfrichtereibesitzer Stawenow, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Schulze Schneider, Grunewald, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 27) Gerichtsmann Schulz, Grunewald, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 3. Mai 1879.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen baulicher Instandsetzungen wird die Alt-Frisacker Schleuse am Rhinkanal **vom 15. Dezember d. J. bis 1. Mai 1880** gesperrt.

Potsdam, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 8648. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Arnstadt, Plaue und Suhl nach Grimmenthal und Rüschenhausen. Vom 8. Februar 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Reglement,

betreffend die Verwaltung der Bau- und Schiffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt.

14. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. April 1879 auch die Uebertragung der bisher bei den Regierungen zu Oppeln und Breslau verwalteten Bau- und Schiffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Breslau, welche für die Oderstrecke von Breslau bis Schwedt auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 26. November 1873 bereits erfolgt ist, auf den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu genehmigen geruht haben, werden zur Ausführung dieser Ressortveränderungen, welche für die Strecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Breslau mit dem 1. Juli d. J. eintreten, unter Aufhebung des Reglements vom 29. Mai 1874 für die ganze Oderstrecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt die folgenden näheren Bestimmungen erlassen.

Abschnitt I.

Umfang der Verwaltung.

§ 1. Zu den auf den Ober-Präsidenten übergehenden Gegenständen gehört insbesondere die Unterhaltung und Ergänzung der bestehenden Strom- und Uferbauwerke, einschließlich der nöthigen Leinpfade, der vom Staate im Strome und dessen Arm angelegten und zu unterhaltenden Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stau-Anlagen der Häfen, sowie auch der Strom-Deichanlagen, soweit dieselben ausschließlich dem Interesse der Strombau-Verwaltung dienen, die Anlage und Ausführung neuer Wasserbauwerke zur weiteren Regulirung der Oder im Allgemeinen und zur Verbesserung der Schiffbarkeit derselben im Besonderen, auch die obere Aufsicht über solche im Strome und dessen Armen belegene Häfen, Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stauanlagen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind.

Desgleichen werden die Mündungen der Nebenflüsse der Oder und der Oderkanäle — in einer für jeden Fluß und Kanal näher zu bestimmenden Ausdehnung — in den vorbezeichneten Beziehungen dem Ressort des Ober-Präsidenten überwiesen.

Dagegen verbleibt den Regierungen innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Fähren, Brücken und aller nicht im Strome und dessen Armen belegenen Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stauanlagen, sowie des gesammten Deichbauwesens einschließlich der Vertheidigung der Deiche bei Hochwasser und Eisgang, in dem bisherigen Umfange, soweit sich nicht aus dem Obigen Ausnahmen ergeben.

Zur Vermeidung von Collisionen haben die Regierungen alle Projekte zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, desgleichen zu Brücken, Fähr- und Werftanlagen innerhalb des gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirks dem Ober-Präsidenten zur Prüfung vorzulegen und ebenso hat der letztere alle Strombauten, welche auf bestehende Deich-, Brücken-, Fähr- und Werftanlagen Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierung zu bringen.

Abschnitt II.

Verwaltungs-Personal.

§ 2. Zur ausschließlichen Wahrnehmung der mit der Bauverwaltung an der Oder verbundenen bautechnischen Geschäfte wird dem Ober-Präsidenten ein Wasser-Baurath als Strom-Bau-Direktor, welcher in Breslau wohnen soll, unmittelbar untergeordnet.

Dem Strom-Bau-Direktor werden die nöthigen Hilfsbeamten beigegeben.

§ 3. Der Strom-Bau-Direktor hat die technische Leitung der zur Ausführung kommenden Strom-, Ufer- und Leinpfads-Bauten an der Oder, sowie die Aufsicht und Kontrolle über die für den Oderstrombau angestellten Baubeamten und deren Hilfspersonal zu führen.

§ 4. Als Stellvertreter des Strom-Bau-Direktors fungirt der Wasserbau-Inspektor in Breslau, welcher den Titel eines Oberschiffahrts-Inspektors führt, und soweit der Umfang seiner sonstigen Dienstgeschäfte dies zuläßt, zur Bearbeitung der Geschäftssachen des Strom-Bau-Direktors herangezogen werden kann.

§ 5. Den zu §§ 3 und 4 gedachten Beamten wird ein Wasserbaumeister als technischer Hilfsar[beiter] beigegeben. Die Kalkulatur-, Registratur- und

Digitized by Google

ditionsgeschäfte, sowie die Kanzlei-Arbeiten werden von dem Beamten-Personal des Ober-Präsidiums, beziehungsweise der Regierung zu Breslau besorgt.

§ 6. Die Disziplinarbefugnisse über die auf der Oderstrecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt fungirenden Wasserbaubeamten gehen auf den Ober-Präsidenten über, unbeschadet der Stellung dieser Baubeamten zu den übrigen Staats-Baubeamten in Betreff ihrer Gehälter und weiteren Beförderung und unbeschadet der den Regierungen im § 7 vorbehaltenen Befugnisse.

Die Besetzung der betreffenden Wasser-Bau-Inspektor- und Wasser-Baumeister-Stellen erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, nachdem der Ober-Präsident mit seinen Vorschlägen darüber gehört ist. Die Besetzung der Stellen der Unterbeamten, als Strommeister, Buhnenmeister, Strom-Aufseher, Bau-Aufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter u. s. w. erfolgt durch den Ober-Präsidenten, und zwar der technischen Unterbeamtenstellen auf den Vorschlag des Strom-Bau-Direktors.

In Bezug auf die Abgrenzung der Wasserbau-Inspektions-Bezirke und in Bezug auf die Verwendung der Wasserbau-Beamten in den einzelnen Bezirken werden mit Genehmigung der Ministerien zwischen dem Ober-Präsidenten und den betreffenden Regierungen besondere Festsetzungen getroffen werden.

§ 7. Bei der den Regierungen verbleibenden Wasserbau-Verwaltung haben sich dieselben der Kräfte der Ober-Strombau-Beamten mit der bisherigen Disziplinar-Befugniß nur in den mit dem Strombau in Verbindung stehenden Angelegenheiten, wie beim Deichbauwesen, den Stau- und Vorfluths-Angelegenheiten, den Fähren und Brücken zu bedienen.

In dieser Beschränkung verbleibt den Regierungen die Befugniß, den Wasserbaubeamten Aufträge in den Grenzen ihres Ressorts zu ertheilen, wovon jedoch dem Ober-Präsidenten Mittheilung zu machen ist.

Den Regierungen soll alljährlich Nachricht davon gegeben werden, was von Seiten der Strombau-Verwaltung für die Erhaltung und Verbesserung der Stromverhältnisse ihres Bezirks geschehen wird.

Abschnitt III.

Etat und Rechnungslegung.

§ 8. Für die Ober-Bau-Verwaltung wird ein besonderer Abschnitt in dem Bau-Verwaltungs-Etat der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau gebildet.

Auf denselben gehen die auf den verschiedenen Etats der Regierungen zu Oppeln, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a./O. stehenden Fonds für die Oder über.

§ 9. Die bei der Oderstrombau-Verwaltung angestellten technischen Beamten werden sämmtlich auf dem Baubeamten-Besoldungs-Etat der Regierung zu Breslau nachgewiesen.

§ 10. Nach erfolgter Genehmigung des Verwendungs-Planes des Ober-Baufonds (§ 8), sowie der zu demselben bewilligten außerordentlichen Zuschüsse, sowie nach geschehener Mittheilung der betreffenden Auszüge für die einzelnen Abtheilungen an die Regierung, hat der Strombau-Direktor für die vorschriftsmäßige Ausführung der vorgesehenen Bauten auf Grund der bezüglichen Projekte und Kostenanschläge durch die betreffenden Lokal-Baubeamten Sorge zu tragen.

§ 11. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und extraordinären Baufonds hat die Regierungs-Hauptkasse zu Breslau den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden nach Anweisung des Ober-Präsidenten durch die Regierungs-Hauptkassen beziehungsweise durch die Steuerkassen den dieserhalb bestehenden Vorschriften gemäß bewirkt.

Abschnitt IV.

Nähere Vorschriften über die Geschäfts-Verhältnisse.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die Strombau-Verwaltung an der Oder werden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen werden.

Die Befugniß, Polizei-Vorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei auf der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmung sub § 85 Absatz 2 Litt. b. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Ober-Präsidenten von Schlesien zu.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich im Allerhöchsten Auftrage für den Minister für Handel und Gewerbe.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

202. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Königl.
Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Rührt Euch**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Digitized by Google

Staats-Stipendium
zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule.

203. Das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Staats-Stipendium von 600 Mark jährlich zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dies Stipendium, welche die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1865 (Amtsblatt de 1855, S. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen im Stande sind, haben ihre diesfälligen Gesuche **spätestens bis zum 15. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Potsdam, den 18. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Offene Kreisthierarztstelle.

204. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Prenzlau mit dem Wohnsitze in Prenzlau ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer die Befähigung und tadellose Führung nachweisenden Zeugnisse, sowie einer Lebensbeschreibung bis zum 31. Juli d. J. um diese Stelle bei uns zu bewerben.

Potsdam, den 20. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.

205. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 25. Mai v. J. — Amtsblatt von 1878 Stück 22 Seite 169 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kassenbezirks zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:			
	A. Bestand aus dem Jahre 1877/78	966708,90	15385	54
	B. An laufenden Einnahmen:			
1	Antrittsgelder	—	1977	—
2	Kapitalzinsen	—	48482	28
3	Beiträge der Kassenmitglieder	—	41902	—
4	Gemeindebeiträge	—	31995	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
6	Sonstige Einnahmen	—	264	55
	Summa der Einnahmen	966708,90	140006	37
	Ausgabe:			
1	Verwaltungskosten	—	53	—
2	Pensionen à 180 Mark jährlich	—	95120	50
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
4	Sonstige Ausgaben	—	81	—
	Summa der Ausgaben	—	95254	50
	Wiederholung:			
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1878/79 beträgt	966708,90	140006	37
	Ausgabe " " " 1878/79	—	95254	50
	Bleibt Bestand	966708,90	44751	87,
			welcher theils zur Deckung von laufenden Ausgaben zu Anfang des Rechnungsjahres 1879/80 erforderlich, theils zur pünktlichen Belegung verfügbar ist.	

Potsdam, den 14. Juni 1879. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Das Regulativ vom 15 Februar 1879 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps betreffend.

206. Da die zur Zeit bestehenden Vorschriften des Regulativs vom 8. Januar 1873 über die Ausbildung für den Försterdienst sich nicht mehr als ausreichend erwiesen haben, um eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Ausbildung und Befähigung der Anwärter zu sichern und um zu verhindern, daß junge Leute mit mangelhaften Schulkenntnissen zur Försterlaufbahn zugelassen werden, haben sich der Herr Kriegsminister und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten veranlaßt gesehen, an Stelle des oben erwähnten Regulativs unter dem 15. Februar d. J. ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps treten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das neue Regulativ von dem früheren hauptsächlich in den §§ 1. 2. 3. 7. 11. 13. 14. 25. 26. 30. 38—40. 42 und 44 abweicht und in den Registraturen der Königl. Landrathsämter und der Königl. Oberförstereien eingesehen werden kann.

Potsdam, den 17. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Viehseuchen.

207. Die Pockenseuche unter den Schafen des Ritterguts Streckenthin im Kreise Ostprignitz ist erloschen. In demselben Kreise sind die Pocken unter den Schafen des Bauern Scheel zu Blesendorf ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Liquidations-Beendigung des verbotenen Vereins Berliner Knopfarbeiter.

67. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1878 und 3. April 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen nunmehr beendet ist.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Die Erweiterung des Mühlgrabens betreffend.

68. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der durch Zuschüttung des Königsgrabens erforderlich werdenden Erweiterung des Mühlgrabens die im § 18 des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Planauszüge nebst Beilage für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen im Sekretariat des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 41/42, zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen werden, woselbst auch mündliche Einwendungen zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige schriftliche Einwendungen sind innerhalb der 14tägigen Frist an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu richten.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Der Polizei-Präsident von Madai.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

69. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. werden für den in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße durch das Wollmarktsportal, die Abfahrt nach der Brunnenstraße durch das Hauptportal des Viehhofs und nach der Ackerstraße statt.
2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der An- und Abfuhr. Die Einfuhr darf am 16. Juni d. J. beginnen.
3) Zum Verwiegen der Wolle sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt Britischer Kolonien zum Weltpostverein.

22. Vom 1. Juli d. J. ab treten von den Britischen Antillen die Inseln Antigua, Dominica, Monserrat, Nevis, St. Kitts (St. Christophe) und die Virginischen (Jungfern) Inseln dem Weltpostverein bei. Für die Briefsendungen nach und aus den genannten Ländern kommen mithin die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., den 19. Juni 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen.

31. Zu Pinnow und Stolpe, Regierungsbezirk Potsdam, sind am 16. d. M. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 17. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Blumenhagen

32. Zu Blumenhagen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 20. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Morsebetrieb und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 18. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Hersprung.

33. Zu Hersprung, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 20. d. M. eine Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 20. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung von Telegraphen-Anstalten.

34. Zu Kletzke und Groß-Welle, Regierungsbezirk Potsdam, sind am 22. d. M. Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 22. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Schulvorsteherinnen-Prüfung.

16. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 22. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu derselben werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

17. Die Entlassungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 5. bis 11. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 10. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

18. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 11. November** und event. **vom 16. Dezember d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige amtliche Thätigkeit.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung.

19. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 4. bis 8. November** event. auch **vom 9. bis 13. Dezember d. J.** abgehalten. Die Anmeldungen der im Amte stehenden Lehrer durch die Kreis-Schulinspektoren sind an uns **bis zum 1. September d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Oranienburg.

20. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 17. und 18. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 25. August d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Holtsch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Kyritz.

21. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 23.**

Digitized by Google

24. September d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. September d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Kietz einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Anleihe.

8. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Westfalen hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derselben abgebrannt ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kurstähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot eines Prämienscheins.

9. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung des Prämienscheins des vormals Kurhessischen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845 Serie 5295 № 132374 über 40 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen Beschädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückseite desselben befindlichen durchstrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mansbach" nicht mehr cirkulationsfähig ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 2. Januar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienschein kassirt und der Antragstellerin ein neuer ausgereicht wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft

9. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 17. Juli 1789.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Rundreise-Billets

67. Bei der Billet-Expedition Berlin der Berliner Nordbahn (Stettiner Bahnhof) werden fortan Rundreisebillets für die I., II. und III. Wagenklasse mit 30tägiger Gültigkeit unter Gewährung von 25 Kilogramm Gepäckfreigewicht für die Tour Berlin—Neu-Brandenburg—Rostock—Nykjöbing—Orehoved—Maasnedsund—Kopenhagen—Korsör—Kiel—Altona—Hamburg—Berlin zum Preise von I. Klasse = 74,60 Mark, II. Klasse = 59,00 Mark, III. Klasse = 44,20 Mark zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gebührenfreie Lagerung von Eisenbahnsendungen in Berlin.

68. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird bis auf Weiteres für diejenigen Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf einer der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen in Berlin eingehen und nach den Dispositionen des Versenders oder Empfängers eisenbahnseitig zu entladen und zu verwiegen sind, in besonderen Räumen, insoweit solche vorhanden und disponibel sind, eine gebührenfreie Lagerung bis zu einer Frist von 14 Tagen gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5 Pf. pro 100 Kg. für jede angefangene Woche ein. Diese Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Eisenbahn-Verwaltung für Feuersgefahr nicht haftet, derselben auch das Recht vorbehalten bleibt, binnen 3 Tagen die Abfuhr der Lagerposten jederzeit zu verlangen.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifänderung in Bezug auf Beförderung von Leichen ꝛc.

69. Am 1. Juli d. J. tritt zum Lokaltarif der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren — vom 1. Juli 1877 — ein Nachtrag VI in Kraft, welcher anderweite Bestimmungen und Tarifsätze für die Haltestellen Friedrichshagen, Jacobsdorf und Liebsgen der Niederschlesisch-Märkischen und Reußen der Halle-Sorau-

Digitized by Google

Gubener Bahn, sowie anderweite Ueberfuhrgebühren für Viehsendungen nach und von dem Viehhofe in Breslau enthält und bei den Güter- und Gepäckexpeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann. Berlin, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Courierzug Berlin—Frankfurt a. M.

70. Am 5. Juli d. J. und ferner geht der Courierzug Berlin-Frankfurt a. M. **10 Minuten früher** als bisher vom Dresdener Bahnhofe ab; in Folge dessen wird der Courierzug № 5 zwischen Berlin und Güsten und der Personenzug № 52 zwischen Wiesenburg und Berlin wie folgt verlegt: Courierzug Nr. 5. Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 12 Uhr 24 Min. Nachm., Güterglück Ankunft 1 Uhr 8 Min. Nachm., Güterglück Abfahrt 1 Uhr 9 Min. Nachm., Barby Abfahrt 1 Uhr 29 Min. Nachm., Güsten Ankunft 1 Uhr 45 Min. Nachm., Güsten Abfahrt 2 Uhr 5 Min. Nachm. (Mittagessen) weiter wie bisher. Personenzug № 52. Wiesenburg Ankunft wie bisher, Wiesenburg Abfahrt 8 Uhr 59 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 19 Min. Vorm., Brück Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vorm., Beelitz Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Vorm., Michendorf Abfahrt 10 Uhr 7 Min. Vorm., Drewitz Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Dreilinden (Wannsee) Abfahrt 10 Uhr 34 Min. Vorm., Berlin (Dresdener Bahnhof) Ankunft 11 Uhr 5 Min. Vorm. In Güsten findet beim Courierzuge № 5 ein Aufenthalt von 20 Minuten für das Mittagsessen statt. Bestellungen zur unentgeltlichen Beförderung werden von den Schaffnern in Belzig angenommen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportvergünstigung
für zur Ausstellung in Sidney ꝛc. bestimmte Gegenstände

69. Für diejenigen Gegenstände, welche auf den internationalen Ausstellungen in Sidney und Melbourne (Australien) ausgestellt werden, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatverwaltung stehenden Hinterpommerschen Eisenbahn gegen Beibringung einer von dem Reichs-Kommissar für die Australische Weltausstellung den Ausstellern auszufertigenden Bescheinigung eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die halbe tarifmäßige Fracht zur Berechnung gelangt. Die Ausstellungsgüter müssen mit Bezettelungen versehen sein, aus welchen ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellungen bestimmt sind.

Bromberg, den 13. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaschine

ist aufgehoben.

Das den Herren James Dunbar zu Brixton und Joseph Ruston zu Lincoln in England unter dem 13. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbindung einer Baggervorrichtung mit einem lokomobilen Dampfkrahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Weßprignitz sind der Gemeindevorsteher Lenz zu Dallmin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII Dallmin, und der Gemeindevorsteher Erfert zu Strehlen zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Bürgermeister Schaefer zu Teupitz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Teupitz getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Teupitz für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 7. Juni 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Amts-Sekretair Burghardt aus Pankow ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wendisch-Buchholz getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Wendisch-Buchholz für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 12. Mai 1879 in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Burghardt zu Wendisch-Buchholz ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz Karl Heinrich Mathis zu Neu-Tornow, Diözese Königsberg Nmk., ist zum Oberpfarrer zu Beelitz mit Schlunkendorf, Kaehnsdorf und Schaepe, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Paul Groedler zu Wirsitz i./Posen ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wittstock, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ragösen, Diözese Belzig, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Göldner, zum 1. Januar 1880 zur Erledigung ge-

Digitized by Google

kommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 7. Juli 1879 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1878.

Gemäß der Vorschriften im § 79 des Revidirten Sozietäts-Reglements von 1871 werden die Ergebnisse der Verwaltung der Sozietät und der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Kalenderjahr 1878, sowie der Rechnung vom eisernen Bestandsfonds für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen: Am Schlusse des Jahres 1878 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Klasse 296,071,625 Mark, II. Klasse 154,821,650 Mark, III. Klasse 26,134,725 Mark, IV. Klasse 5,622,875 Mark, in Summa 482,650,875 Mark. Der Abschluß pro 1877 ergab nur 465,108,100 Mark. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1878 vermehrt um 17,542,775 Mark, und zwar sind Zugang in Klasse I 16,045,475 Mark, in Klasse II 2,332,750 Mark, in Summa 18,378,225 Mark, dagegen Abgang in Klasse III 589,450 Mark, in Klasse IV 246,000 Mark, in Summa 835,450 Mark, verbleiben Zugang 17,542,775 Mark. Die in der obigen Gesammt-Versicherungssumme von 482,650,875 Mark mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 5,319,450 Mark; dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit 5,319,450 Mark, ergeben sich 10,638,900 Mark als Versicherungssummen der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1878.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 207.

Es fanden statt: 113 Schadenfeuer im I. Semester und 94 im II. Semester, und wurden von denselben in 85 Städten 639 Gebäude betroffen.

Totalschaden lag vor bei 25 Wohnhäusern, 78 Hofgebäuden, 163 Scheunen, 2 Mühlengebäuden, 7 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 275 Gebäuden.

Partielle Beschädigungen erlitten: 1 Krankenhaus, 1 Schulgebäude, 133 Wohnhäuser, 152 Hofgebäude, 33 Schennen, 3 Mühlen- und 41 Fabrikgebäude, überhaupt 364 Gebäude.

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 14 Städten und in 14 Fällen Beschädigungen an 1 Schulgebäude, 9 Wohnhäusern, 2 Hofgebäuden, 2 Scheunen und 1 Fabrikgebäude statt.

Von den 207 Schadenfeuern sind 2 durch Gewitter verursacht, 3 durch Fahrlässigkeit und 5 durch unzurechnungsfähige Personen herbeigeführt worden. In 179 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 18 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt sind wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 14 Tagen Gefängniß, 1 Mannsperson zu 100 Mark und 1 Frauensperson zu 10 Mark Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der vorangeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt: A. An Vergütungen in der I. Klasse für Totalschäden 11,475 Mark, für Partialschäden 77,622 Mark 90 Pf., in Summa 89,097 Mark 90 Pf., in der II. Klasse für Totalschäden 192,125 Mark, für Partialschäden 176,951 Mark 1 Pf., in Summa 369,076 Mark 1 Pf., in der III. Klasse für Totalschäden 66,375 Mark, für Partialschäden 101,208 Mark 53 Pf., in Summa 167,583 Mark 53 Pf., in der IV. Klasse für Totalschäden 116,875 Mark, für Partialschäden 2483 Mark 16 Pf., in Summa 119,358 Mark 16 Pf., zusammen für Totalschäden 386,850 Mark, für Partialschäden 358,265 Mark 60 Pf., in Summa 745,115 Mark 60 Pf. B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 4,185 Mark. C. An Schadens-Abschätzungskosten 2,909 Mark 19 Pf. Summa tot. 752,209 Mark 79 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungssumme in der I. Klasse pro I. Semester 1878 4 Pf., pro II. Semester 1878 4 Pf., in Summa 8 Pf., in der II. Klasse pro I. Semester 1878 12 Pf., pro II. Semester 1878 12 Pf., in Summa 24 Pf., in der III. Klasse pro I. Semester 1878 28 Pf., pro II. Semester 1878 28 Pf., in Summa 56 Pf., in der IV. Klasse pro I. Semester 1878 56 Pf., pro II. Semester 1878 56 Pf., in Summa 112 Pf.

Digitized by Google

V. Ergebnisse der eingangsgenannten Rechnungen. Die beigefügten Auszüge aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond der Sozietät für das Jahr 1878 — A. — und vom eisernen Bestandsfond derselben für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 — B. — enthalten vollständig die Ergebnisse dieser zufolge des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Provinzial-Ausschusse eingereichten Rechnungen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Direktion
der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

A.

Auszug
aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg
für das Jahr 1878,
betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	238375	95	238375	95	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	62855	82	62827	82	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Sozietät:						
a. Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1878	772880	55	612305	69	160574	38
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge aus Vorjahren	4	95	4	95	—	—
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	263	—	263	—	—	—
Tit. III. Sonstige Restitutionen	3	05	3	05	—	—
Tit. IV. Zinsen von Kassenbeständen	1578	86	1578	86	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	1075962	18	915359	32	160574	38

ad Littr. C. 28 Mark Abgang.
ad Littr. D. Tit. Ia. 3 Mark 88 Pf. Zugang und 4 Mark 36 Pf. Abgang.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	209614	46	175701	66	32982	84
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren ꝛc. für die Prüfung von Gebäudebeschreibungen	8068	70	8068	70	—	—
Tit. II. Kosten für Gebäudetaxen	351	76	351	76	—	—
Tit. III. An Vergütungen:						
A. für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Prämien für Löschhülfe und sonstiger Nebenkosten	752209	79	633428	54	118718	50
B. für Schäden an unversicherten Gegenständen und für Taxation derselben	7307	43	7279	46	27	97
Tit. IV. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	240	—	240	—	—	—
Tit. V. An Kur- und Versäumniß- und anderen Kosten ex § 66 des Reglements	902	75	902	75	—	—
Tit. VI. Postporto, Mandatariengebühren und Kostenvorschüsse	1718	80	1718	80	—	—
Tit. VII. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	1193	78	1193	78	—	—
Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben	207	20	207	20	—	—
Summa	981814	67	829092	65	151729	31

ad Littr. C. 929 Mark 96 Pf. Abgang.
ad Littr. D. Tit. III A. 62 Mark 75 Pf. Abgang.

Die Einnahme beträgt 915359 32

Digitized by Google

B.

Auszug

aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879, betreffend den eisernen Bestands-Fond. *)

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	742561	28	742561	28	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	648	75	589	15	59	—
D. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Dokumente	570	—	570	—	—	—
E. Aus der laufenden Rechnungsperiode:						
Tit. I. Zinsen von Staats-Papieren, Märkschen Pfandbriefen und Stadt-Obligationen	32907	74	30980	99	1926	75
Tit. II. Zinsen von Hypothek-Kapitalien	6965	25	6961	50	3	75
Tit. III. Außerordentliche Einnahmen	19	71	19	71	—	—
Summa	783672	73	781682	63	1989	50

ad Littr. C. 60 Pf. Ausfall.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Aktiva und an verausgabten Dokumenten	563	20	563	20	—	—
E. Aus der laufenden Rechnungsperiode:						
Tit. I. Fixirte jährliche Gehälter und sonstige Entschädigungen	32150	—	32150	—	—	—
Tit. II. Büreaukosten	2802	96	2802	96	—	—
Tit. III. Diverse Ausgaben	549	56	549	56	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria	754	96	754	96	—	—
Summa	36820	68	36820	68		
Die Einnahme beträgt			781682	63		
Mithin Bestand			744861	95		

und zwar in Staats-Papieren und Effekten 742200 Mark — Pf.
baar . . . . . 2661 „ 95 „
= 744861 Mark 95 Pf.

*) Da das für die Provinzial-Verwaltung angenommene Etatsjahr vom 1. April bis mit dem 31. März jedes Jahres auch für die Verwaltung des sogenannten eisernen Bestands-Fonds der Sozietät eingeführt worden, ist der für den genannten Fond pro 1. Januar 1876 bis ult. 1878 festgestellte Etat bis ult. März 1879 prolongirt und demgemäß die Rechnung des fraglichen Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis ult. März 1879 gelegt.

Für die Verwaltung des laufenden Fonds ist aus in der Sache liegenden Gründen seither von der Feststellung eines Etats Abstand genommen, und muß daher für das Rechnungsjahr dieser Verwaltung das Kalenderjahr beibehalten werden, schon um deswillen, weil nach dem geltenden Reglement die Beiträge für das Kalenderhalbjahr erhoben werden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Gedruckt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Preisausschreiben.

15. 1) Es wird hiermit ein Preis von 3000 Mark für das bestkonstruirte, zum Befahren der Oderstromstrecke Breslau-Stettin am meisten geeignete Transportschiff ausgesetzt. Erforderniß ist eine Minimal-Tragfähigkeit von 5000 Ctr. bei nicht mehr als 0,8 m Tauchtiefe. Es kömmt wesentlich darauf an, die bisherige Länge der Schiffe zu vergrößern und deren Tiefgang durch Verwendung von Eisen in Stelle des Holzes, bezw. durch Verbesserung der gegenwärtig üblichen Takelage zu verringern, während eine wesentliche Vergrößerung der Schiffsbreite deshalb nicht angestrebt werden kann, weil die Breite der Fahrrinne auf der Oder bei dem leicht beweglichen Material ihres Bettes an manchen Stellen nur für Schiffe von höchstens 5 m Breite ohne Schwierigkeit passirbar ist.

Die größere Länge kann durch Aneinanderfügen zweier oder mehrerer gleicher, für gewöhnlich fest mit einander verbundener Schiffskörper von zweckmäßiger Form erzielt werden.

2) Konkurrenzfähig sind sowohl Segel- als auch Schleppschiffe (ohne Segel), jedoch erhalten erstere bei der Prämiirung unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

3) Zeichnungen und Beschreibungen der zur Konkurrenz bestimmten Schiffe müssen **bis 1. April 1880** bei dem Königlichen Ober-Präsidium zu Breslau eingereicht sein. Demnächst müssen die Schiffe die Oderstromstrecke Breslau-Stettin hin und zurück wenigstens ein Mal mit 5000 Ctr. Ladung in ununterbrochener Fahrt, ohne Schaden genommen zu haben, zurücklegen und müssen zu dieser Fahrt bis 1. Juli 1880 bereit gestellt werden.

Eine Verlängerung dieser Fristen ist nur unter besonderen Umständen zulässig und ausschließlich von diesseitigem Befinden abhängig.

4) Das Preisgericht tritt um die Mitte des Jahres 1880 in Breslau zusammen; der Zeitpunkt des Zusammentritts, die Namen der Mitglieder, sowie das Versammlungslokal werden mindestens 4 Wochen vorher in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Der Staats-Regierung steht die letzte Entscheidung über die Bewilligung des Preises zu.

5) Mit Bewilligung des Preises erwirbt die Staats-Regierung das Recht, Zeichnung und Beschreibung des betreffenden Fahrzeuges mit der Wirkung zu veröffentlichen, daß Jedermann befugt ist, ohne Erlaubniß des Prämiirten Fahrzeuge darnach herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
zugleich im Allerhöchsten Auftrage
für den Minister für Handel und Gewerbe.
Maybach.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

16. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**5. Juli**	in	Prenzlau,
"	**12.** "	in	Angermünde,
"	**12.** "	in	Bernau,
"	**16.** "	in	Writzen,
"	**21.** "	in	Oranienburg,
"	**22.** "	in	Lindow,
"	**23.** "	in	Templin,
"	**25.** "	in	Straßburg in Uckermark,
"	**26.** "	in	Fürstenwerder,
"	**2. August**	in	Wittstock,
"	**4.** "	in	Meienburg,
"	**6.** "	in	Prigwalk,
"	**7.** "	in	Perleberg,
"	**9.** "	in	Lenzen,
"	**11.** "	in	Havelberg,
"	**12.** "	in	Kyritz,
"	**13.** "	in	Bahnhof Neustadt a. D.,
"	**14.** "	in	Neu-Ruppin,
"	**15.** "	in	Nauen,
"	**16.** "	in	Rathenow,
"	**20.** "	in	Treuenbrietzen,
"	**23.** "	in	Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von

Digitized by Google

oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Meldewesen.

12. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Regierungsbezirk Potsdam hierdurch verordnet was folgt:

In Ortschaften von mehr als 10,000 Einwohnern kann durch Orts-Polizei-Verordnung vorgeschrieben werden, daß die nach § 3 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, S. 457) bei jedem Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde der Polizei-Verwaltung zu machende Anzeige stets **schriftlich** erfolgen muß.

Potsdam, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Polizei-Verordnung,
betreffend die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz.

13. Auf Grund der Bestimmung im § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 325), wird unter Zustimmung des Provinzialraths hinsichtlich des Befahrens der direkten Wasserstraße Sakrow-Paretz mit Heu- oder Strohkähnen hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1877 (Amtsblatt von 1877 S. 169), betreffend Abänderung und Ergänzung der Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz, wird dahin abgeändert, daß den mit Heu oder Stroh beladenen, nicht über 7,30 Meter breiten Fahrzeugen eine die Schiffsbreite überschreitende Ladebreite gestattet ist; jedoch darf die Ladebreite keinenfalls mehr als 7,30 Meter betragen.

Potsdam, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums

Ernennung des Gewerberaths für den Regierungsbezirk Potsdam.

Der Königlichen Regierung zu Frankfurt Brund des § 139b der Gewerbe-Ordnung als Aufsichtsbeamter zugeordnete Gewerberath, Hauptmann a. D. Dr. von Ruediger zu Frankfurt a. O. ist mit Wahrnehmung der Geschäfte eines solchen Aufsichtsbeamten auch für den Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung, mit Ausschluß der Kreise Niederbarnim und Teltow, sowie der Stadt Charlottenburg, beauftragt worden und hat diese Geschäfte heute übernommen.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

208. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Regierung. | Königl.
Abtheilung des Innern. | Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln vom 5. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger № 131) die Nummern 1 und 2 des Jahrganges 1879 der in Genf in Russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Nabat (Sturmglocke), Organ der Russischen Revolutionäre" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: **„Nabat"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Vorwärts"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Küper Sängerbund"** hierselbst, nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes, von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 25. Juni 1879.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Sonnabend, den 14. Juni d. J., datirte Nummer 47 der in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift:

„Kleine vereinigte Staaten von Europa"

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes unterm Heutigen verboten wurde.

Speyer, den 23. Juni 1879.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.

209. Die vorstehend gedachten Zeiten sind bei den einzelnen Brücken folgende:

1) für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn in Spandau:

Vormittags	von	1	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	20	Min.,
"	"	5	"	18	"	"	6	"	43	"
"	"	7	"	—	"	"	7	"	45	"
"	"	11	"	—	"	"	11	"	55	"
Nachmittags	"	1	"	15	"	"	2	"	—	"
"	"	4	"	—	"	"	6	"	13	"
"	"	8	"	48	"	"	9	"	45	"
"	"	10	"	16	"	"	12	"	—	"

2) für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Spandau:

Vormittags	von	4	Uhr	—	Min.	bis	5	Uhr	17	Min.,
"	"	5	"	37	"	"	6	"	19	"
"	"	6	"	39	"	"	7	"	13	"
"	"	7	"	50	"	"	8	"	14	"
"	"	8	"	34	"	"	9	"	15	"
"	"	9	"	50	"	"	10	"	47	"
"	"	11	"	7	"	"	11	"	54	"
Nachmittags	"	12	"	41	"	"	2	"	19	"
"	"	2	"	39	"	"	4	"	—	"
"	"	5	"	14	"	"	5	"	56	"
"	"	6	"	16	"	"	7	"	19	"

3) für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	3	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	15	Min.,
"	"	4	"	35	"	"	5	"	15	"
"	"	5	"	35	"	"	6	"	15	"
"	"	7	"	15	"	"	7	"	45	"
"	"	8	"	35	"	"	8	"	56	"
"	"	9	"	25	"	"	10	"	10	"
"	"	10	"	40	"	"	11	"	15	"
Nachmittags	"	12	"	—	"	"	12	"	30	"
"	"	2	"	—	"	"	2	"	21	"
"	"	3	"	—	"	"	3	"	48	"
Nachmittags	von	4	Uhr	42	Min.	bis	5	Uhr	41	Min.,
"	"	6	"	3	"	"	6	"	26	"
"	"	9	"	—	"	"	9	"	30	"

4) für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	3	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	45	Min.,
"	"	5	"	—	"	"	5	"	30	"
"	"	6	"	15	"	"	6	"	40	"
"	"	8	"	25	"	"	9	"	5	"
"	"	10	"	10	"	"	11	"	35	"
Nachmittags	"	12	"	35	"	"	1	"	—	"
"	"	2	"	—	"	"	4	"	—	"
"	"	4	"	20	"	"	5	"	25	"
"	"	6	"	25	"	"	8	"	—	"
"	"	8	"	35	"	"	9	"	20	"

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 27. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

210. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Büdners Karras zu Merz und des Kossäthen Schultze zu Krügersdorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen und sind die beiden genannten Ortschaften deshalb bis auf Weiteres bezüglich des Ausführens und Durchtreibens von Rindvieh gesperrt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

211. Ein von der Tollwuth befallener Hund ist in Pleßow und ein dieser Krankheit dringend verdächtiger Hund in Rottstock im Kreise Zauch-Belzig getödtet und ist die Festlegung der sämmtlichen Hunde in den gefährdeten Bezirken polizeilich angeordnet worden.

Potsdam, den 24. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

212. Ein von der Rotz- und Wurmkrankheit befallenes Pferd des Brauereibesitzers Boldt zu Strasburg Ukm. ist getödtet und sind die mit diesem kranken Pferde gemeinsam eingestellt gewesenen vier übrigen Pferde desselben Besitzers unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 24. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213. Auf dem Rittergute Taßdorf, woselbst bereits Anfangs März d. J. ein Pferd rotzkrank befunden worden war, sind wiederum vier Pferde mit der Rotzkrankheit behaftet und drei andere derselben verdächtig befunden worden.

Auch ein Pferd des Handelsmanns Carl Dochow zu Templin ist an der Rotzseuche erkrankt und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

213. Die Pockenseuche ist in den Schaafherden der Bauern Holz, Mosolf und Meumann zu Biesendorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und ist die Impfung der sämmtlichen Schafe in diesem Orte, welche eine Seuche noch nicht durchgemacht haben, angeordnet worden. — Auch unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Fielitz zu Teetz in demselben Kreise, sowie des Bauerngutsbesitzers Ferdinand Spandow zu Papendorfer Ausbau im Prenzlauer Kreise ist die Pockenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß,

betr. Grundstückserwerb Seitens der Aktien-Gesellschaft Imperial Continental Gas Association in London.

70. Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. will Ich der in London domizilirten Aktien-Gesellschaft Imperial Continental Gas Association auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, die auf dem zurückerfolgenden Situationsplane vom 1. November 1855 mit den Buchstaben e. f. n. l. m. und f. g. h. n. umschriebenen, im Grundbuche von Tempelhof Band IV № 209 und 210 verzeichneten beiden Parzellen № V und VI in Größe von bezw. 116 und 156 □Ruthen eigenthümlich erwerben zu dürfen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

gez. **Wilhelm.**

Im Allerhöchsten Auftrage:

ggz. Graf zu Eulenburg. ggz. Maybach.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht Berlin, den 21. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement.

1. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Kommissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 mit dem **21. Juli** und dauern bis zum **31. August d. J.**

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als **„Feriensache"** bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postanstalt in Schulzendorf.

35. Am 1. Juli d. J. wird in dem im Kreise Ruppin belegenen Dorfe Schulzendorf eine Postagentur mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten. Dem Landbestellbezirke derselben werden folgende Ortschaften zugetheilt: Schulzendorf mit Ausbauten (Plantage), Neu-Prigtow (nebst Gehöft und Ziegelei), Sperlingsruh, Güldenhof, Dollgow mit Kolonie Steinfurth, Schulzenhof, Heinrichsfelde, Grünhof, Hindenberg und die Ausbauten von Rönnebeck des Lege, Schroeder und Johr. Die Postagentur erhält Verbindung durch das I. u. III. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Gransee und Rheinsberg mit folgendem Gange:

a. I. Fuhrwerk: aus Gransee 7·55 Vorm., in Schulzendorf 9·5 Vorm., aus Schulzendorf 9·10 Vorm., in Gransee 10·45 Vorm.

III. Fuhrwerk: aus Gransee 7·5 Ab., in Schulzendorf 8·15 Ab., aus Schulzendorf 8·20 Ab., in Gransee 9·55 Ab.

b. I. Fuhrwerk: aus Rheinsberg 6·50 Vorm. in Schulzendorf 8·20 Vorm., aus Schulzendorf 8·25 Vorm., in Gransee 9·40 Vorm.

III. Fuhrwerk: aus Rheinsberg 6·10 Ab., in Schulzendorf 7·30 Ab., aus Schulzendorf 7·35 Ab. in Gransee 9·0 Ab.

Eine Telegraphen-Betriebsstelle wird mit der Postagentur vorerst nicht verbunden.

Potsdam, den 27. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Lanz.

36. Zu Lanz, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. Juli d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Potsdam, den 28. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

22. Die Aufnahmeprüfung in dem hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 15. und 16. September d. J.** abgehalten werden. Zugelassen werden nur solche Aspirantinnen, welche vor dem 1. Oktober d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind zum 1. September d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenstraße Nr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- resp. private Bildung, 3) ein amtliches Führungs-Attest, 4) der Geburtsschein und 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen.

23. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier **vom 4. September d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 15. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnen-Prüfung; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeits-Lehrerin, bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit als solche; 6) von den Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnen-Prüfung bestanden haben, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: ein Mannsoberhemd, ein gewöhnliches Mannshemd, ein Frauenhemd, ein Flicktuch, ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, ein Häkeltuch, ein Zeichentuch, ein Stricktuch, ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), ein Frauenhemd, ein Flicktuch, ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, ein Zeichentuch, ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

10. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 796 Stück à 100 Thaler № 111 bis 120, 221 bis 230, 731 bis 740, 821 bis 830, 931 bis 940, 1031 bis 1040, 1101 bis 1110, 1251 bis 1260, 1271 bis 1280, 1331 bis 1340, 1361 bis 1390, 1501 bis 1510, 1921 bis 1930, 2191 bis 2200, 2361 bis 2370, 2531 bis 2540, 2571 bis 2580, 2681 bis 2690, 2941 bis 2950, 3011 bis 3020, 3031 bis 3040, 3051 bis 3060, 3121 bis 3140, 3493 bis 3502, 3743 bis 3752, 3983 bis 3992, 4263 bis 4272, 4393 bis 4402, 4433 bis 4442, 4553 bis 4562, 4633 bis 4642, 4653 bis 4662, 4793 bis 4802, 4853 bis 4862, 4923 bis 4942, 5223 bis 5232, 6345 bis 6354, 6395 bis 6404, 6495 bis 6504, 6635 bis 6644, 6695 bis 6704, 6915 bis 6924, 7005 bis 7014, 7085 bis 7094, 7115 bis 7124, 7155 bis 7164, 7765 bis 7774, 7945 bis 7964, 7995 bis 8004, 8076 bis 8085, 8106 bis 8115, 8226 bis 8235, 8326 bis 8345, 8416 bis 8425, 8466 bis 8475, 8646 bis 8655, 8696 bis 8705, 8957 bis 8966, 9087 bis 9096, 9137 bis 9146, 9287 bis 9296, 9507 bis 9516, 9547 bis 9556, 9597 bis 9606, 9878 bis 9887, 10410 bis 10419, 10480 bis 10489, 10620 bis 10629, 11051 bis 11060, 11391, 11392, 11397 bis 11414, 11675 bis 11684, 11785 bis 11794, 11823, 11824, 11875 bis 11878 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VII № 3 bis 8 und Talons zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt am Main bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1880 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften noch rückständigen Stammaktien № 1744, 2183, 3840, 5296, 5863 bis 5865 (7. Verloosung am 2. Januar 1877) № 105, 106, 109, 110, 355, 357, 2271, 2277, 5143, 5144, 5501, 5502, 6991, 6992, 7047 bis 7050, 8907 bis 8912, 8916, 10498, 10499, 10527, 11155, 11156, 11213, 11696, 11892 (8. Verloosung am 2. Januar 1878) № 350, 6103, 8813 bis 8816, 11375 (9. Verloosung am 2. Januar 1879) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Courierzug Berlin—Frankfurt a. M.

71. Am 5. Juli d. J. und ferner geht der Courierzug Berlin-Frankfurt a. M. **10 Minuten früher** als bisher vom Dresdener Bahnhofe ab; in Folge dessen wird der Courierzug № 5 zwischen Berlin und Güsten und der Personenzug № 52 zwischen Wiesenburg und Berlin wie folgt verlegt: Courierzug Nr. 5. Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 12 Uhr 24 Min. Nachm., Güterglück Ankunft 1 Uhr 8 Min. Nachm., Güterglück Abfahrt 1 Uhr 9 Min. Nachm., Stadt Calbe Abfahrt 1 Uhr 29 Min. Nachm., Güsten Ankunft 1 Uhr 45 Min. Nachm., Güsten Abfahrt 2 Uhr 5 Min. Nachm. (Mittagessen) weiter wie bisher. Personenzug № 52. Wiesenburg Ankunft wie bisher, Wiesenburg Abfahrt 8 Uhr 59 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 19 Min. Vorm., Brück Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vorm., Beelig Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Vorm., Michendorf Abfahrt 10 Uhr 7 Min Vorm., Drewitz Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Dreilinden (Wannsee) Abfahrt 10 Uhr 34 Min. Vorm., Berlin (Dresdener Bahnhof) Ankunft 11 Uhr 5 Min. Vorm. In Güsten findet beim Courierzuge № 5 ein Aufenthalt von 20 Minuten für das Mittagessen statt. Bestellungen zur unentgeltlichen Beförderung werden von den Schaffnern in Belzig angenommen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Stettin-Niederschlesischer Verband.

72. Mit dem 1. Juni d. J. ist zu dem Tarif für den direkten Güterverkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits via Berlin und Frankfurt a./O. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend:

I. Neue Tarifsätze im Verkehre zwischen der Station Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einer- und Stargard, Station der Berlin-Stettiner Bahn, sowie Belgard, Cöslin und Colberg, Stationen der Hinterpommerschen Eisenbahn, andererseits,
II. ermäßigte Tarifsätze und Aenderungen von Kilometerzahlen im Verkehre zwischen der Station Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einer- und den Stationen Stettin der Berlin-Stettiner und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, sowie Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits,
III. Aufhebung von direkten Tarifsätzen,
IV. besondere Bestimmungen für den Dunzig-Bahnhof in Stettin.

Wegen der Aufhebung von direkten Tarifsätzen ad III verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Frankfurter Bhf.), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau und Cottbus zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berliner Nordbahn.

Frühere Abfahrt des Personenzuges Nr 83 und der Omnibuszüge Nr. 89 und 90.

73. Vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres werden der Personenzug № 83 und die Omnibuszüge № 89 und 90 wie folgt befördert:

Personenzug № 83.

	Abf.	6· 5	Vorm.
Berlin Stettiner Bahnhof	"	6·14	"
Gesundbrunnen	"	6·29	"
Hermsdorf	"	6·40	"
Birkenwerder	"	6·58	"
Oranienburg			

weiter wie bisher.

Omnibuszug № 89.

	Abf.	7·55	Nachm.
Berlin Stettiner Bahnhof	"	8· 5	"
Gesundbrunnen	"	8·10	"
Prinzen-Allee	"	8·14	"
Schönholz (Reinickendorf)	"	8·18	"
Reinickendorf Rosenthalerstraße	"	8·24	"
Dalldorf	"	8·31	"
Hermsdorf	"	8·40	"
Stolpe	"	8·43	"
Hohen-Neuendorf	"	8·47	"
Birkenwerder	"	8·53	"
Borgsdorf	"	8·59	"
Lehnitz	"	9· 9	"
Oranienburg	"	9·21	"
Nassenhaide	"	9·31	"
Grüneberg			

weiter wie bisher.

Omnibuszug № 90.

	Abf.	5·55	Vorm.
Gransee	"	6· 6	"
Guten-Germendorf	"	6·16	"
Löwenberg	"	6·23	"
Grüneberg	"	6·33	"
Nassenhaide	"	6·49	"
Oranienburg	"	6·53	"
Lehnitz	"	7· 0	"
Borgsdorf	"	7· 6	"
Birkenwerder	"	7·10	"
Hohen-Neuendorf	"	7·13	"
Stolpe			

weiter wie bisher.

Berlin, im Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Tarifänderungen auf der Ostbahn.

70. Von dem Tage ab, an welchem Seitens der unterzeichneten Verwaltung der Betrieb auf den Strecken Goldap—Lyck, Lyck—Prostken und Prostken—Grajewo eröffnet wird, treten 1) Nachtrag XVIII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXVII zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag XII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag XII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 in Kraft, dieselben können bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn zu nachstehenden Preisen käuflich bezogen werden: für den Nachtrag ad 1 0,05 Mark, für den Nachtrag ad 2 0,20 Mark, für den Nachtrag ad 3 0,05 Mark, für den Nachtrag ad 4 0,05 Mark und enthalten außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen bezw. Haltestellen der Bahnstrecke Goldap—Prostken—Grajewo, ferner der Nachtrag ad 1 die Bestimmung über die Erhebung einer Transportsteuer für Eilgut-Sendungen von Alexandrowo nach den Ostbahn-Stationen. Wann der Betrieb auf den Strecken Goldap—Lyck, Lyck—Prostken und Prostken—Grajewo unsererseits eröffnet werden wird, wird besonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Abänderung des Güter-Tarifs der Ostbahn.

71. An Stelle des 2. Alinea zu II D 2 b unseres Lokal-Güter-Tarifs, welches vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung: Für Güter, welche in Königsberg vom alten Bahnhofe Behufs zollamtlicher Abfertigung oder auf besonderes Verlangen der Interessenten, über die Pregelbrücke auf den Ligentbahnhof übergehen, resp. von dort nach dem alten Bahnhofe geführt werden, sowie für die von der Ostbahn nach der Bahnstrecke Königsberg-Pillau der Ostpreußischen Südbahn bestimmten resp. von dieser Bahnstrecke zur Weiterbeförderung auf der Ostbahn in Königsberg ankommenden Gütertransporte werden vom 1. Juli d. J. ab erhoben: für Eilgut 0,40 Mark pro 100 Kg., für Stückgut 0,05 Mark pro 100 Kg., für Wagenladungen 2,00 Mark pro Wagen.

Bromberg, den 28. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ressortverhältnisse der Eisenbahnstrecke Goldap-Lyck.

72. Die am 1. Juli d. J. zur Eröffnung gelangende Strecke Goldap-Lyck, der Bahnlinie Insterburg-Prostken, wird der Königl. Eisenbahn-Kommission zu Koenigsberg unterstellt, welche die Verwaltung dieser Strecke nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu leiten hat.

Bromberg, den 28. Juni 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes **beginnen mit dem 21. Juli d. J.** und dauern **bis zum 1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts zu Berlin.

Das unterzeichnete Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.**

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt de 1877 Stück 2 Seite 11 flgd.) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht
für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung
bei Lindenberg, Kreis Niederbarnim.

9. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die von dem Bauer August Ruhl und Bauer Bolle zu Lindenberg im Anschlusse an ihre Grundstücke erkauften beiden fiskalischen Dorfauen-Parzellen ebendaselbst in einer Größe von zusammen 4 Ar. 25 □Metern dem Gemeinde-Verbande Lindenberg einverleibt werden.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Gemeindebezirks-Veränderung bei Müggelsheim.

10. Mittelst der resp. unterm 27. September, 8. Oktober und 18. Oktober v. J. von der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam als Auseinandersetzungsbehörde bestätigten drei Rezesse sind an nachgenannte, ehemals forstservitutberechtigte Grundbesitzer zu Müggelsheim, nämlich

1) an den Mühlenmeister Johann Friedrich Schenk jun.,

Digitized by Google

2) an den Kolonisten Johann Peter Beyer und
3) an den ehemaligen Gemeindevorsteher Johann Friedrich Philipp Hembt,

sämmtlich zu Müggelsheim wohnhaft, die nachbezeichneten Landabfindungsflächen aus dem Königlichen Forstrevier Köpenick, nämlich:

1) an den ꝛc. Schenk eine Parzelle aus dem Jagen 167 des Forstbelaufs Fahlenberg, Flächenabschnitt 49/30, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, welche exkl. des darin befindlichen, 4 M. breiten, nach der Pelzlaake führenden Weges von 402 □M. einen Umfang von 0,861 Hekt. hat,
2) an den ꝛc. Beyer eine Parzelle aus dem Jagen 197 des Forstbelaufs Fahlenberg, Flächenabschnitt 11/3, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, welche 1,0731 Hekt. groß ist, und
3) an den ꝛc. Hembt eine Parzelle aus dem Jagen 193a des Forstbelaufs Fahlenberg, Flächenabschnitt 14/4, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, in einer Größe von 3 Hekt. 08 Ar.

abgetreten worden.

Die qu. Flächen treten in Gemäßheit des § 147 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 an die Stelle der abgelösten Berechtigungen als Pertinenz den berechtigt gewesenen Grundstücken hinzu, mithin in den Kommunalverband von Müggelsheim über.

Die demzufolge herbeigeführte Kommunalbezirks-Veränderung wird in Gemäßheit des § 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 359 — hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

11. I. Durch Beschluß vom 3. April 1879 ist genehmigt worden, daß

1) die von dem Kronfideicommißgute Bornstädt-Lindstädt mittelst Vertrages vom 19. September 1876 / 24. Februar 1877 an die Schul- und Kirchengemeinde in Bornstädt vertauschte Fläche, welche an den von Bornstädt nach Nedlitz und von Bornim nach Potsdam führenden Wegen liegt und eine Größe von 74,96 Aren hat, aus dem Gutsbezirk Bornstädt-Lindstädt ausscheide und mit dem Gemeindebezirke Bornstädt vereinigt werde;
2) das von der Schul- und Kirchengemeinde zu Bornstädt mittelst desselben Vertrages an das Kronfideicommißgut Bornstädt-Lindstädt vertauschte, an der von Bornstädt nach Nedlitz führenden Straße belegene Restgrundstück des alten Schuletablissements mit einem Flächeninhalt von 24,50 Aren aus dem Gemeindebezirke Bornstädt ausscheide und mit dem Gutsbezirk Bornstädt vereinigt werde.

II. ist durch Beschluß vom 19. Juni d. J. genehmigt, daß

die durch den Bauergutsbesitzer Daniel Julius Ernst Kuhlmay und 3 Genossen zu Knoblauch vom Fiskus zu erwerbenden, vor ihren Grundstücken in Knoblauch belegenen Parzellen der fiskalischen Dorfaue von zusammen 0,0444 Hekt. Flächeninhalt dem Kommunalverbande Knoblauch einverleibt werden.

Nauen, den 20. Juni 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachung.

Erweiterung des Bahnhofes Jüterbog.

Auf Antrag der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ist in Gemäßheit des § 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Verfahren auf Feststellung der für einige zur Erweiterung des Bahnhofes in Jüterbog erforderliche und daher zu expropriirende Grundstücke zu zahlenden Entschädigung eingeleitet und von mir ein Termin zur Verhandlung mit den betheiligten Grundbesitzern nämlich:

1) der Kommune Jüterbog wegen ihrer zwischen dem Wege unter den Weinbergen und dem Bahnhofe belegenen Ackerparzelle,
2) dem früheren Bahnwärter Johann Gotthelf Günther zu Damm wegen seiner rechts vom Bahnhofe an der Chaussee nach Treuenbrietzen belegenen Ackerparzelle,
3) dem Hüfner Joh. August Schmidt jun. zu Damm wegen seiner an den Weinbergen belegenen Ackerparzellen,
4) dem Maurer Joh. Friedrich Wilhelm Schmidt zu Damm wegen seiner an den Weinbergen belegene Ackerparzelle und
5) dem Maurer Carl Schmidt zu Damm wegen seiner an den Weinbergen belegenen Ackerparzelle

auf Dienstag, den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rathhause anberaumt worden. Alle Personen, welche außer den Eigenthümern etwa einen Anspruch auf die genannten 6 Grundstücke zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Jüterbog, den 25. Juni 1879.

Der Enteignungs-Kommissar,
von Oertzen, Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

Die Regierungs-Hauptkassen-Assistenten Berlin und Rensch sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten, und die Regierungs-Supernumerare Klemann und Wille zu Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Der Feldmesser Bertrams hierselbst ist am 24. d. M. als Kataster-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen und vereidigt worden.

Der Regierungsbote Linnarz ist zum Regierungs-Botenmeister und der Hülfsbote Müller zum Regierungsboten ernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreise Westprignitz ist der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Neuhoff zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks VIII Berge ernannt worden.

Bei der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind die Dirigenten-Geschäfte dem Staats-Anwalt Kayser kommissarisch übertragen. Dem Mitdirigenten, Regierungs- und Baurath Zeidler ist Allerhöchst der Kronenorden 3. Klasse verliehen. Ferner sind angestellt: der bisherige Landbaumeister Zastrau als Bauinspektor, der bisherige Bauinspektor bei dem Königlichen Polizei-Präsidium Schoenrock, versetzt: der Bauinspektor von Ludwiger in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau, ausgeschieden: der Büreau-Diätarius Vater und der Kanzlei-Diätarius Siegert Behufs anderweiter Beschäftigung resp. im Büreaudienst bei dem Königlichen Staats-Ministerium und in der Kanzlei des Königlichen Konsistoriums.

Der bisherige Prediger Johann Friedrich Otto Böttcher zu Warnitz, Diözese Königsberg II, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Garz, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Die Lehrer Hofmeister, Seele und Dr. Borrmann sind als ordentliche Lehrer und die Fräuleins Selckmann, Piaste, v. d. Lage, Schröder und Claude als Lehrerinnen an der neu zu gründenden städtischen höheren Mädchenschule in der Steglitzerstraße zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Pfaender ist als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende erste Predigerstelle an der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin, wird zum 1. Juli d. J. durch die Emeritirung des Predigers Hentschel erledigt.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Gadow, Intendantur-Rath vom Garde-Korps zum Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium ernannt. Barkusky, Büreau-Diätar vom Garde-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt, Böthke, Garnison-Bau-Inspektor in Potsdam, Appelius, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, Sluytermann van Langeweyde, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, als bautechnische Mitglieder zu den Intendanturen beziehungsweise 3., 2., 9. Armee-Corps versetzt. Bruhn, Garnison-Baumeister in Berlin, zum Garnison-Bau-Inspektor ernannt. Cornelius, interimistischer Kasernen-Inspektor in Berlin, zum Kasernen-Inspektor ernannt.

B. Versetzungen: Schüler, Intendantur-Registrator vom 4. Armee-Korps unter Belassung in dem Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Ministerium zum Garde-Korps versetzt. Braumüller, Sekretariats-Assistent von der Intendantur 5. Armee-Korps zum Garde-Korps versetzt. Barkusky, Sekretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Korps zum 14. Armee-Korps versetzt. Klein, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Coblenz nach Potsdam versetzt. Franz, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Sonderburg nach Berlin versetzt. Pfanner, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Altona versetzt. Doogs, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Lichterfelde nach Görlitz versetzt.

C. Pensionirungen ꝛc.: Busse, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, Behufs Uebertritts in den Dienst des Reichskanzler-Amts ausgeschieden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Figl, Kommis,	geboren am 11. Oktober 1862 und ortsangehörig zu Eppan, Bezirk Bozen in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	28. April d. J.
2	Vincent Hönke, Tuchmacher,	geboren am 4. Juni 1822 zu Deutsch-Paulowitz, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. März d. J.
3	Wenzel Walenta, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Hollitz bei Königgrätz, Bezirk Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. April d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Franz Illner, Arbeiter,	34 Jahre, aus Bernsdorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. März d. J.
5	Johann Hawlick, Kürschnergeselle,	34 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
6	Aloisia Riedel, unverehelichte,	22 Jahre aus Freiheit in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	28. April d. J.
7	Hans Nielsen, Schmied,	geboren am 2. Februar 1852 zu Nyborg auf Fünen in Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. Mai d. J.
8	Hans Elias Hansen, Schmied,	geboren am 19. April 1852 zu Varde in Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Franz Hermanns, Fuhrknecht,	22 Jahre, geboren zu Krefeld in Preußen, Niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	12. Mai d. J.
10	Jakob Plum (Blum), Tagelöhner,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Maseyck bei Lüttich in Belgien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Mai d. J.
11	Rafael Drillich, Handlungskommis,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Tarnow in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	28. April d. J.
12	Lorenz Lippert, Fleischhauer,	geboren 1860, aus Rohr, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	17. Februar d. J.
13	a. Matthias Vopalensky, Handarbeiter,	39 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	19. April d. J.
	b. dessen Ehefrau, Katharina,	29 Jahre, wohnhaft zu Neuhaus, ortsangehörig zu Tesnow, Bezirk Pilgram in Böhmen,			
14	Therese Reichenberger, Tagelöhnerin,	67 Jahre, aus Münzkirchen, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	26. April d. J.
15	Franz Gsimst, Schuhmacher,	geboren 1858 (oder 1859), ortsangehörig zu Engelhartszell, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. April d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die gesetzlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, sowie Vier öffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.
a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

214. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,67	1,80	2,68	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,60	2,58
2	2,67	1,80	2,66	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,52	2,56
3	2,67	1,75	2,64	1,60	1,68	1,20	2,36	2,14	2,08	1,76	3,44	2,54
4	2,67	1,72	2,68	1,50	1,66	1,19	2,34	2,14	2,08	1,76	3,38	2,54
5	2,64	1,67	2,68	1,56	1,64	1,17	2,34	2,14	2,08	1,76	3,26	2,52
6	2,64	1,65	2,64	1,60	1,63	1,16	2,34	2,14	2,08	1,76	3,14	2,52
7	2,62	1,62	2,66	1,50	1,63	1,15	2,34	2,14	2,08	1,76	3,06	2,52
8	2,62	1,57	2,66	1,56	1,61	1,13	2,32	2,12	2,06	1,74	3,00	2,52
9	2,62	1,54	2,62	1,52	1,60	1,12	2,32	2,10	2,06	1,74	2,90	2,50
10	2,62	1,49	2,62	1,44	1,59	1,11	2,30	2,10	2,06	1,74	2,80	2,50
11	2,62	1,46	2,62	1,32	1,57	1,10	2,30	2,08	2,04	1,72	2,70	2,48
12	2,62	1,44	2,62	1,40	1,54	1,09	2,26	2,06	2,04	1,72	2,68	2,48
13	2,64	1,44	2,58	1,40	1,51	1,08	2,26	2,06	2,04	1,72	2,60	2,46
14	2,67	1,44	2,54	1,40	1,50	1,07	2,26	2,06	2,02	1,70	2,62	2,46
15	2,64	1,52	2,52	1,44	1,48	1,06	2,26	2,06	2,02	1,70	2,60	2,46
16	2,62	1,52	2,50	1,44	1,48	1,05	2,24	2,04	2,00	1,68	2,58	2,44
17	2,62	1,49	2,48	1,40	1,47	1,04	2,24	2,02	2,00	1,68	2,58	2,44
18	2,62	1,49	2,50	1,26	1,46	1,03	2,24	2,00	2,00	1,68	2,58	2,44
19	2,62	1,44	2,48	1,40	1,45	1,02	2,22	2,00	1,98	1,66	2,56	2,42
20	2,62	1,44	2,46	1,38	1,43	1,01	2,22	2,00	1,98	1,66	2,54	2,42
21	2,62	1,44	2,44	1,36	1,42	1,00	2,22	1,98	1,98	1,66	2,52	2,42
22	2,62	1,41	2,46	1,24	1,42	0,98	2,20	1,96	1,98	1,66	2,50	2,40
23	2,62	1,39	2,44	1,34	1,40	0,96	2,20	1,94	1,96	1,64	2,50	2,40
24	2,62	1,33	2,42	1,28	1,39	0,95	2,18	1,94	1,96	1,64	2,58	2,38
25	2,62	1,33	2,44	1,14	1,36	0,93	2,16	1,92	1,94	1,62	2,70	2,38
26	2,62	1,31	2,44	1,18	1,34	0,90	2,14	1,90	1,94	1,62	2,78	2,36
27	2,59	1,36	2,40	1,24	1,32	0,88	2,16	1,90	1,92	1,60	2,78	2,36
28	2,59	1,33	2,34	1,22	1,31	0,86	2,14	1,88	1,92	1,60	2,70	2,34
29	2,59	1,28	2,30	1,20	1,30	0,84	2,12	1,86	1,92	1,60	2,62	2,34
30	2,59	1,26	2,28	1,20	1,29	0,82	2,10	1,84	1,90	1,58	2,56	2,32
31	2,59	1,26	2,34	1,06	1,27	0,81	2,10	1,82	1,88	1,56	2,54	2,28

Potsdam, den 30. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erforderniße zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

215. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt in Stück 4 Seite 42/43 unseres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über den Beitritt zu dieser Anstalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlassung, die betheiligten Beamten und Personen auf diese Bekanntmachung hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

sprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

11. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Vorderseite derselben der durchstrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe.

71. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Metzger Peter Bastgen in Bertrich auf einer Reise von Bad Bertrich nach Coblenz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Littr. E. № 4696, 15329, 22087 und 41079 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Bastgen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

74. Zum Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandtarif tritt am 1. Juli d. J. der

Digitized by Google

4. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält anderweite resp. neue direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn (Halle-Casseler Linie), sowie der Staatsbahnstrecke Berlin-Blankenheim andererseits. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Verbandstationen der Strecke Berlin-Blankenheim und bei den Güterkassen Berlin Nordbahnhof und Dresdener Bahnhof käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze.

73. Für die Beförderung von Fracht- und Eilgütern aller Art zwischen den diesseitigen Stationen Berlin (Berl.-Dresdener Bahnhof), Moabit, Calbe Stadt, Güsten, Hettstedt und Sandersleben einer-, sowie den Mitteldeutschen Verbandsstationen der Hessischen Ludwigs, Main-Neckar, Badischen, Elsaß-Lothringischen, Pfälzischen und Württembergischen Eisenbahn andererseits finden fortan dieselben Frachtsätze über die Staatsbahn-Route via Blankenheim Anwendung, welche im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande für die Stationen Berlin (Berlin-Anhaltische, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn), sowie Calbe, Güsten, Hettstedt und Sandersleben der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn bestehen.

Nähere Auskunft ertheilen die Güter-Expeditionen der vorgedachten diesseitigen Stationen.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Inkrafttreten eines Gebührentarifs für Beförderung von Vieh.

76. Für die Beförderung von Vieh (excl. Pferden) in Wagenladungen zwischen den Stationen Dresden-Friedrichstadt und Großenhain der Berlin-Dresdener Bahn einerseits und $\frac{\text{Geestemünde}}{\text{Bremerhafen}}$ andererseits via Berlin-Stendal-Uelzen tritt fortan ein direkter Tarif in Kraft. Bei Beförderung in Extrazügen von mindestens 20 Achsen tritt eine Ermäßigung dieser Frachtsätze um 25 % ein. Das Nähere hierüber ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung von Frachtsätzen.

73. Vom 1. Juli d. J. ab treten an Stelle der in den Nachträgen 13 und 16 zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Frankfurt a. O. einerseits und Gr.-Boschpol, Kidau, Lauenburg, Neustadt i. W., Pottangow, Rheda, Hammermühle, Kaffzig, Rügenwalde, Schlawe, Stolp, Zollbruch andererseits und zwischen Schlawe und Stolp, und Cüstrin, Lebus, Podelzig, ferner zwischen Berlin und Danzig, Olivaer Thor, und zwischen Danzig, Olivaer Thor einerseits und Fredersdorf, Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf und Straußberg andererseits theilweise ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche bei den betheiligten Güter-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zu erfahren sind.

Bromberg, den 29. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Inkrafttreten eines Gütertarifs.

74. Mit dem 1. Juli d. J. ist ein Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen Lothringischen und Luxemburgischen Stationen einerseits und Braunsberg, Bromberg, Cüstrin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Stargard, Thorn, Stationen der Königlichen Ostbahn, andererseits via Coblenz in Kraft getreten. Exemplare dieses Tarifs sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,75 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. Juli 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

75. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die verlängerte Giltigkeitsdauer der auf Ostbahnstationen gelösten Retourbillets auch bei den Feiertagen „Allerheiligen" und „Frohnleichnam" zur Anwendung kommt.

Bromberg, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Erhebung der Landarmensteuer pro 1879/80.

5. Nach dem Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes (Kap. VI. Tit. 2 Einnahmen) sind im laufenden Etatsjahre für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens 7 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 Prov.-Ordnung aufzubringen, und zwar zur Hälfte jetzt und zur Hälfte am 2. Januar 1880. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neu-Veranlagung der Gebäudesteuer ist für das IV. Quartal des Etatsjahres ein Drittheil des für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember d. J. zum Soll gestellten Steuerbetrages angenommen worden, mit dem Vorbehalt, daß nach Maaßgabe des für jenes Quartal demnächst zum Soll gestellten Betrages die erforderliche Ausgleichung für die zum 2. Januar 1880 zu zahlende Rate der Provinzial-Abgaben eintritt. Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzial-Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaaßen vertheilt:

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung des Kreises	Gesammt-Steuer-aufkommen	7 ½ als Provinzial-Abgabe
1	Prenzlau	457863 06	32050 41
2	Templin	231589 37	16211 26
3	Angermünde	405923 74	28414 66
4	Ober-Barnim	481625 34	33713 77
5	Nieder-Barnim	698215 75	48875 10
6	Teltow	736444 86	51551 14
7	Beeskow-Storkow	180879 99	12661 60
8	Jüterbog-Luckenwalde	302314 86	21162 04
9	Zauch-Belzig	351502 27	24605 16
10	Ost-Havelland	485930 44	34015 13
11	West-Havelland	484596 24	33921 74
12	Ruppin	415514 67	29086 03
13	Ost-Priegnitz	346582 84	24260 80
14	West-Priegnitz	434550 83	30418 56
15	Lebus	535394 24	37477 60
16	Charlottenburg	308617 53	21603 22
17	Königsberg Nmk.	525631 86	36794 23
18	Soldin	257690 10	18038 31
19	Arnswalde	191982 98	13438 81
20	Friedeberg Nmk.	236266 53	16538 66
21	Landsberg	422885 76	29602 21
22	Ost-Sternberg	192882 60	13501 78
23	West-Sternberg	198334 24	13883 40
24	Züllichau-Schwiebus	212809 06	14896 63
25	Crossen	233191 56	16323 41
26	Guben	308479 96	21593 60
27	Lübben	117127 97	8195 96
28	Luckau	262152 91	18350 70
29	Calau	195794 63	13705 62
30	Sorau	347504 —	24325 28
31	Spremberg	91654 65	6415 83
32	Cottbus	299477 41	20963 42
33	Frankfurt a. O.	418166 71	29271 67
34	Potsdam	454765 73	31833 60
	Summa	11824347 69	827704 34

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Landes-Direktor von Levetzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Renkonstituirung des Brandenburger Knappschafts-Vereins.

1. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Brandenburger Knappschaftsverein, welcher die Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie von der Provinz Posen den Regierungsbezirk Bromberg, und zwar die sämmtlichen darin gelegenen Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, mit Ausnahme der unter der Königlichen Berg-Inspektion zu Rüdersdorf stehenden Werke, umfaßt, und seinen Sitz in Guben hat, von den Vertretern der betheiligten Werke und der darauf beschäftigten Arbeiter neu begründet und das für diesen Verein vereinbarte Statut, welches von uns am 12. April d. J. bestätigt worden, am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist.

Als Mitglieder des Knappschaftsvorstandes sind gewählt worden die Herren

1) Apotheker Ullrich } zu Guben,
2) Stadtrath Jackschy }
3) Grubendirektor Nippe zu Berlin

Seitens der Werksbesitzer;

4) Grubeninspektor Damm zu Frankfurt a. O.,
5) Bergrath von Gellhorn zu Eberswalde,
6) Obersteiger Jungfer zu Seifersdorf

Seitens der Arbeitervertreter.

Bei Constituirung des Vorstandes ist der unter 1 genannte Herr Ullrich zum Vorsitzenden und der unter 2 genannte Herr Jackschy zum Stellvertreter desselben gewählt worden.

Halle, den 5. Juli 1879.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren C. Henry Hall und Adolph Mestern zu Eulau-Wilhelmshütte unterm 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Dampfeinströmungs-Ventil an Pulsometern,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister von Alvensleben hat seine Dienstgeschäfte als Oberforstmeister und Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung übernommen.

Die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Rathenow, mit welcher die Forstkassen-Rendantur der Oberförsterei Grünau zur Zeit vereinigt ist, ist dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Friedrich nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Superintendenten Schumann zu Königs-Wusterhausen ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Königs-Wusterhausen definitiv übertragen worden.

An Stelle des versetzten Buhnenmeisters Schultze ist der invalide Wachtmeister Griep als Buhnenmeister in Oranienburg angestellt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Buchholz zu Herzberg dessen bisheriger Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Osterroth zu Hartmannsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII Glienicke ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: die Sekretariats-Assistenten Tautz, Paschke, Janke, Burchardt, Siebert zu Regierungssekretären und Buchhaltern und die Sekretariats-Assistenten Brauns und Lorenz zu Regierungs-Sekretären befördert, die Militär-Supernumerare Schiller, Papiolek, Krohn, Karg, Heck, sowie die Civil-Supernumerare Adelberg, Burchardt II., Ruhland II., Mau, Völke als Sekretariats-Assistenten angestellt, die Militair-Anwärter Erdmann, Jungblut,

Digitized by Google

Stelter, Bernert, Schulz III, Stubbe, Cors, Mahling als Militair-Supernumerare eingetreten, der stud. phil. Böning und die Gymnasiasten Loewe, Roos, Herrmann, Wolter, Gaden, Salzwedel als Civil-Supernumerare angenommen worden. Ferner sind: der Militair-Anwärter Albarus als Steuer-Erheber und die Militär-Anwärter Geser, Wedell, Müller als Kanzleidiener angestellt. Der Regierungs-Sekretär Rasmußen ist durch Staatsministerial-Beschluß vom 4. April d. J. aus dem Dienste entfernt.

Der bisherige Pfarrer Daniel Friedrich Wilhelm Deydolla zu Sonnenberg, Diözese Gransee, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Machnow, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johann Julius Berndt ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Blüthen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Die Lehrer Schwalbe, Füllgraf, Grawert, Radecke, Hieronymi, Michelchen, Pietsch, Pehle, Wieland, Martin Meyer, Kieschke, Otto Richter, Messow, Stein, Heilmann, Mattert, Lindner, Andreß, Barnewitz, Paul Schultze, Feodor Schulz und Mauer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Bretzler, Wist, Schilling, Flügel, Tillich, Kliche, Kluge, Mühlnickel, Fernow und Müller sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Ofenfabrikant Maybaum, Französischestraße 14, 1. Stellvertreter für den Französischestraßen-Bezirk № 24, 2) Rentier Behrend, Wasserthorstraße 34, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 80/81, 3) Direktor der Aktien-Gesellschaft Berliner Neustadt Bergschmidt, Augsburgerstraße 4, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 116/117, 4) Hofbandagist und Instrumentenmacher Zimmermann, Große Frankfurterstraße 110, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 119/119a, 5) Tischlermeister Wulff, Weberstraße 24, Schiedsmann für den Weberstraßen-Bezirk № 120, 6) Rentier Zippel, Greifswalderstraße 48/49, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 131/135, 7) Kaufmann Knoblauch, Landsberger Allee 11/13, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) Kaufmann Böseseld, Reinickendorferstraße 17, 1. Stellvertreter für den Weddingplatz-Bezirk № 199, alle 8 verpflichtet am 25. Juni 1879.

Kreis Ober-Barnim. 9) Maurer- und Zimmermeister Baesow, Freienwalde, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Freienwalde a. O., 10) Kaufmann Schrakamp, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Goldarbeiter Briesemeister, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Kaufmann Lupke, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk derselben Stadt, 13) Rentier Bunkenburg, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Bäckermeister Blaack, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 25. Juni 1879; 15) Gutsbesitzer Mahlitz jun., Alt-Wriezen, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Juni 1879.

Kreis Neu-Ruppin. 16) Kaufmann Weidlich, Neu-Ruppin, Schiedsmann für den 1. und 6. Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 17) Kaufmann Huth, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Kaufmann Witte, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Kaufmann Reyher, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. und 5. Bezirk derselben Stadt, 20) Kaufmann Schwarzkopf ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Kaufmann Wusterhausen, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Seifenfabrikant Protz, ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. und 4. Bezirk derselben Stadt, 23) Klempnermeister Düring, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Bäckermeister Cochoy, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 13. Juni 1879.

Kreis Teltow. 25) Glasermeister Rüdger, Nowawes, Schiedsmann für den 22. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1879.

Kreis Templin. 26) Amtmann Lemke, Boßberg, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Juni 1879.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind

angestellt: der Telegraphen-Assistent Rusche in der bezeichneten Eigenschaft und

versetzt: der Telegraphen-Inspektor Jaite von Berlin nach Düsseldorf.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Juni 1879.

Ernannt ist: der Postinspektor Howeg in Prenzlau zum Postdirektor.

Versetzt sind: die Posträthe Rudloff von Potsdam nach Posen und von Gaza von Posen nach Potsdam, sowie der Ober-Postkassenbuchhalter Bath von Potsdam nach Berlin.

Uebertragen ist: dem Postsekretair Kurzan eine Ober-Postkassenbuchhalterstelle bei der hiesigen Ober-Postkasse.

Angenommen sind als Postagenten: der Amtsvorsteher Krause in Birkenwerder und der Kaufmann Meyer in Alt-Markgrafpieske.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postagent Lange in Birkenwerder.

Gestorben ist: der Postverwalter Weiß in Rhinow.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Krupski, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Podew, Kreis Milec in Galizien,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	30. April d. J.
		b. auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Josef Hluschka, Schneidergeselle,	30 Jahre, aus Prasek, Bezirk Neu-Bidschow in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	10. Mai d. J.
3	Thomas Kolarik, Handlungskommis,	geboren 1852, aus Welwarn, Bezirk Welwarn, in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	6. Mai d. J.
4	Josef Fluri, Schreiner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hauenstein, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	25. Februar d. J.
5	Karl Baer, Schlosser,	geboren am 25. Januar 1844 zu Trumau in Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. April d. J.
6	Leonard Fieny, Zimmermann,	33 Jahre, geboren zu Trientz, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	10. Mai d. J.
7	Heinrich Ludwig Plantin, Zuckerbäcker,	22 Jahre, geboren zu Briant in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	12. Mai d. J.
8	Johann Frankster, Schneidergeselle,	geboren am 13. Oktober 1841, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	29. März d. J.
9	Ferdinand Pawel, Gerbergeselle,	45 (oder 46) Jahre aus Kwasney, Bezirk Reichenau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
10	Leon Brand, Barbiergehülfe,	15 Jahre, geboren und wohnhaft zu Krakau in Galizien,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. April d. J.
11	Friedrich Jedlitzka, Bäcker,	20 Jahre, aus Böhmisch-Leipa in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. April d. J.
12	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Weckelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. April d. J.
13	Johann Rotter, Töpfer,	29 Jahre, aus Freudenthal bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
14	Karl Theodor Petersen, Dienstknecht,	22 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Heinrich Neukomm, Viehtreiber,	geboren am 25. Dezember 1840 zu Wyl, Kreis Bülach, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. Mai d. J.
16	Heinrich Lehmann, Färber,	geboren am 22. November 1860 und ortsangehörig zu Warschau,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	22. Februar d. J.
17	Cornel Farcas, Buchbinder,	geboren 1852, ortsangehörig zu Pardany, Komitat Torontal in Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Verübung ruhestörenden Lärms und Sachbeschädigung,	Stadtmagistrat Memmingen in Bayern,	28. März d. J.
18	Wenzel Maly, Schuhmacher,	geboren 1852, ortsangehörig zu Borotin, Bezirk Schertin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Johann Mertl, Fleischhauergehülfe,	37 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. Mai d. J.
20	Georg Prokopins, Tuchmachergehülfe,	66 Jahre, aus Szakoleza, Komitat Nyitro in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	a. Karl Schürrer, Spänglergehülfe,	23 Jahre,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. Franz Zakrajsek, Friseur,	20 Jahre, beide aus Agram in Ungarn,			
22	Anton Steffel, Maurer,	24 Jahre, aus Obergallisch, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Trihafka, Webergeselle,	39 Jahre, aus Oels Döberney, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Johann Skoupy, Mühlbursche,	20 Jahre, aus Barau, Bezirk Pisek in Böhmen,	Landstreichen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, grober Unfug und ruhestörender Lärm,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
25	Johann Pauli, Federnhändler,	28 Jahre, aus Olchowitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	5. Mai d. J.
26	Karl Westermaier, Steinarbeiter,	50 Jahre, ortsangehörig zu Ehrenhausen, Bezirk Leibnitz in Steiermark,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	9. Mai d. J.
27	die Tagelöhner:				
	a. Adam Zannin,	56 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	13. Mai d. J.
	b. dessen Sohn, Victor Zannin,	22 Jahre, aus Servo, Provinz Belluno in Italien,			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Heinrich Bernauer, (Bärnauer), Maurer und Tagelöhner,	geboren am 5. Mai 1846 zu München, ortsangehörig zu Ramsberg, Bezirk Schwaz in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Bruch des polizeilichen Aufenthaltsverbots,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	18. Mai d. J.
29	Anton Hilbrich,	28 Jahre, aus Briren in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	29. April d. J.
30	Ludwig Poitevin, Schreiner,	geboren am 29. Oktober 1836 zu Nancy in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. Mai d. J.
31	Salvator Ciresecci, Arbeiter,	57 Jahre, geboren zu Sora, Provinz Caserta in Italien,	Anleitung seiner Kinder zum Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	derselbe,	17. Mai d. J.
32	Claude Lavalle, Eisendreher,	26 Jahre, geboren zu Creuzot, Departement Saône und Loire in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Felix Paquit,	33 Jahre, geboren zu Andrezy, Departement der Ardennen in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Mai d. J.
34	Oskar Délévaux, Kellner,	19 Jahre, aus Murten in der Schweiz,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
35	Karl Ludwig Eduard Favre,	25 Jahre, aus Mollau, Kanton Waadt in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
36	Johann Peter Semadine, Ziegler,	20 Jahre, geboren zu Chur, ortsangehörig zu Poschiavo, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	23. Mai d. J.
37	Arnold Bischof, Maurer,	23 Jahre, geboren zu Basel, ortsangehörig zu Terwyl, Kanton Basel in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
38	Janos Petrik, Drahtbinder,	14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Olhe-Pole in Ungarn,	Landstreichen und unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
39	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, geboren zu Weckelsdorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.
40	August Rudolf, Arbeiter,	30 Jahre, aus Wiesen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
41	Franz Krones, Fleischergeselle,	geboren am 29. Juni 1840 zu Kunzendorf bei Olmütz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	26. Mai d. J.
42	Robert Rudolph (Rudolf), Webergeselle,	19 Jahre, geboren zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, ortsangehörig zu Egersdorf, Bezirk Olmütz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	18. März d. J.
43	Die Bäckergesellen: a. Franz Kaffa,	geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Wolin, Kreis Wolin in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	15. Mai d. J.
	b. Franz Ruczicka,	geboren 1854 zu Starechowitz, ortsangehörig zu Niezampolice, Kreis Kozeten in Mähren,			
44	Ignaz Gottstein, Schlossergeselle,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Nieder-Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. April d. J.
45	Johann Wochner, Gärtner,	28 Jahre, geboren zu Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Mai d. J.
46	Friedrich Wilhelm Hagemann, Schlosser,	35 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	14. Mai d. J.
47	Jakob Pellisek, Spenglergeselle,	57 Jahre, aus Brünn in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	4. April d. J.
48	Magdalene Reiner, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren am 4. Juli 1835, ortsangehörig zu Mölten, Bezirk Bozen in Tirol,	Landstreichen, Diebstahl und Führung falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	1. Mai d. J.
49	Josef Weinlich, Musiker,	64 Jahre, aus Krizomow, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. Mai d. J.
50	Franziska Krause, Musikantin, unverehelicht,	25 Jahre, aus Schedoweitz, Bezirk Dauba in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
51	Adolf Göcht, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Klein-Pöchlarn, Bezirk Amstetten in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Mai d. J.
52	Isaak Simon Gradstein, Kommis,	33 Jahre, aus Brody in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

1. Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
53	Matthias Cerhan, Schuhmachergeselle,	54 Jahre, aus Alt-Pilgram, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Mai d. J.
54	Josef Hasicek, Tagelöhner,	59 Jahre, aus Wolin, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
55	Johann Murschenhofer, Kellner,	35 Jahre, aus Wolfsbach, Bezirk Amstetten in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
56	Johann von Veit, Schreiber,	26 Jahre, aus Hochstutnitz Bezirk Iglau in Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
57	Marcus Kapper, Gerbergeselle,	geboren 1823, ortsangehörig zu Czernikau, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	16. Mai d. J.
58	Ignaz Fuchs, Fabrikarbeiter,	31 Jahre, geboren zu Grasliz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	9. Mai d. J.
59	Said Abdallah, Bedienter,	23 Jahre, aus Alexandrien,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Mai d. J.
60	Anton Folz, Kellner,	geboren am 22. Juni 1857 zu Saasenheim bei Schlettstadt in Unter-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Mai d. J.
61	Franz Kwiatkowsky, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Aquonien in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
62	Nikolaus Vinot, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1812 zu Rembercourt in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
63	Heinrich Ainroldi, Arbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mailand in Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	31. Mai d. J.
64	Johann Ayancini, Tagelöhner,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brez in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 16.) № 1301. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879.

№ 1302. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68,021,071 Mark. Vom 13. Juni 1879.

№ 1303. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Juni 1879.

(Stück 17.) № 1304. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 14. Juni 1879.

(Stück 18.) № 1305. Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879.

№ 1306. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879.

(Stück 19.) № 1307. Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen. Vom 28. Juni 1879.

№ 1308. Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse. Vom 20. Juni 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 8649. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnungen vom 15. April 1876 und vom 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 31. Mai 1879.

(Stück 25.) № 8650. Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auf dieses Konsistorium. Vom 9. Juni 1879.

(Stück 26.) № 8651. Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

(Stück 27.) № 8652. Verordnung wegen des Zinssatzes, welcher von den Hinterlegungsstellen für hinterlegte Gelder zu gewähren ist. Vom 21. Mai 1879.

№ 8653. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1879, betreffend die Konvertirung der noch nicht amortisirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft über 20 Millionen Thaler (60 Millionen Mark) in vier und ein halb prozentige.

(Stück 28.) № 8654. Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 25. Juni 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

17. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1875 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 275, Just. Min. Bl. S. 271) wird hierdurch mit Rücksicht auf die am 1. Oktober d. J. eintretende anderweite Organisation der Gerichte Folgendes bestimmt:

a. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§ 11, 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

b. Als Gericht erster Instanz, welches die Nebenregister aufzubewahren hat (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes), ist zuständig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet.

c. Die zu a und b den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der §§ 58, 107 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-S. S. 230), des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und der № 3 unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung die Behörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten auszuüben hat, vom 1. Oktober d. J. ab im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Staatsanwaltschaft, bei den Landgerichten im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde ist.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt.
Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten ꝛc 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Uebrige Marktpreise: Es kosten ꝛc 100 Kilogramm: Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es kosten ꝛc 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	19 20	13 24	12 02	13 39	15 56	30 50	27 50	5 50	4 50	2 75	5 —	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 48	— —	14 65	20 —	30 —	30 —	3 80	4 80	— —	5 80	1 20	1 —
3	Bernau	18 76	12 69	14 62	13 05	23 —	27 —	25 50	6 67	4 50	— —	5 15	1 34	1 11
4	Brandenburg	— —	14 14	— —	15 63	23 —	27 —	30 —	4 75	3 88	— —	4 73	1 15	1 10
5	Dahme	17 99	12 95	12 86	13 56	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	19 67	13 69	13 94	13 63	17 60	26 —	27 —	5 —	5 31	— —	5 50	1 30	1 —
7	Friesack	— —	13 20	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	6 —	3 —	— —	3 20	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	15 48	18 49	15 38	22 72	34 88	35 30	6 —	3 —	— —	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	13 29	14 29	14 52	33 —	34 —	35 —	4 63	3 —	— —	4 —	1 20	— 85
10	Liebenwalde	18 67	12 50	15 33	13 —	26 —	32 —	39 —	4 50	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
11	Luckenwalde	16 05	13 40	— —	14 03	30 —	36 —	40 —	4 73	2 71	— —	4 75	1 10	1 10
12	Perleberg	20 —	15 25	14 —	15 25	17 —	33 —	41 —	4 50	4 —	— —	4 —	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	13 27	— —	14 63	22 50	30 —	30 —	6 52	3 96	— —	4 89	1 45	1 10
14	Prenzlau	18 —	12 50	12 46	12 45	22 50	25 —	25 —	6 38	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05
15	Pritzwalk	20 —	13 76	15 —	13 47	16 —	30 —	32 —	5 —	4 —	— —	3 50	1 08	— 95
16	Rathenow	— —	13 81	— —	15 —	18 —	32 —	36 —	5 07	3 25	— —	3 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	15 08	15 20	15 31	32 —	30 —	46 —	5 06	4 73	— —	5 —	1 10	— 95
18	Schwedt	19 —	14 40	13 —	13 50	26 67	40 —	33 33	7 —	3 50	— —	6 75	1 20	— 80
19	Spandau	— —	13 83	14 15	14 05	20 —	26 —	30 —	6 46	4 50	— —	5 —	1 35	1 15
20	Straußberg	19 13	12 98	15 45	13 13	15 —	27 —	27 —	5 13	5 —	— —	6 —	1 20	1 10
21	Teltow	18 81	12 53	14 62	12 09	28 —	37 50	42 50	7 75	4 82	— —	4 95	1 40	1 15
22	Templin	18 83	14 83	16 —	14 83	15 60	30 —	21 —	3 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	17 64	13 43	14 28	15 —	20 —	24 —	26 —	4 10	3 —	— —	4 06	1 40	1 —
24	Wittstock	18 70	13 68	11 81	14 41	14 44	25 —	30 —	3 46	3 46	2 —	3 —	1 02	— 82
25	Wriezen a. O.	19 15	13 28	12 75	13 18	16 57	24 —	24 —	5 —	3 92	3 —	5 56	1 20	1 05
	Durchschnitt	18 74	13 63	— —	14 05	— —	— —	— —	5 16	3 87	— —	4 66	— —	— —

Potsdam, den 14. Juli 1879.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

223. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden hiermit die vom Samstag, den 21. Juni und Mittwoch, den 25. Juni d. J. datirten Nummern 49 und 50 der in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung: **„Kleine vereinigte Staaten von Europa"** von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten. Speyer, den 7. Juli 1879.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Freie Presse"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Verloosung von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbeausstellung in Berlin.

224. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz

Digitized by Google

der Königl. Regierung ꝛc.
Preise im Monat Juni 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 1.	Gersten: Graupe	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittlerf gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 25	2 90	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— 90	1 —	1 —	— 85	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 18	1 70	2 15	2 26	— 35	— 25	— 50	— 50	— 44	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 20	2 70	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 40	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	2 60	— 31	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 05	2 48	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 85	1 20	1 45	2 —	2 40	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 45	2 50	3 10	— 20	1 35
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
— 95	— 85	1 10	1 60	2 14	2 80	— 36	— 25	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 74	2 80	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 29	2 51	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 15	3 —	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 50
1 10	— 95	— 95	1 80	1 54	2 09	— 40	— 25	— 55	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 50	2 10	2 80	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 35	— 25	— 60	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 30	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 50	2 —	2 60	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 50	1 45	2 40	2 50	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 75	1 78	2 40	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 91	— 76	— 96	1 60	1 59	2 31	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 10	1 05	1 10	1 60	1 78	2 50	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brandenburg hat dem Central-Comité der diesjährigen Berliner Gewerbe-Ausstellung die nachgesuchte Genehmigung zur Ausgabe einer zweiten Serie von 500,000 Loosen zu der mit der Ausstellung verbundenen Lotterie ertheilt.

Die Polizeibehörden werden deshalb mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. (Amtsbl. S. 119) angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe dieser Loose, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, gleichfalls kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rückgabe einer Kaution.

223. Die dem Kaufmann J. J. Nickel in Wittenberge ertheilten Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmers Ernst Johanning in Berlin und des von dem concessionirten Assistenten der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" H. Peters in Bremen bestellten Generalbevollmächtigten Carl August Ferdinand Behmer in Berlin sind durch Zurückgabe desselben Seitens des ꝛc. Nickel erloschen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche Ansprüche aus den mit dem Kaufmann Nickel vermittelten Geschäften zur Beförderung von Auswanderern zu haben glauben, auf, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die Freigebung der bestellten Kautionen von uns verfügt werden wird.

Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

226. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund hat in Zauchwitz und Rieben im Kreise Zauche-Belzig mehrere Hunde gebissen und ist entkommen, ohne daß sein weiteres Verbleiben ermittelt worden ist. In den genannten Dörfern und den bis zu 4 Kilometer von denselben entfernten Ortschaften ist die Festlegung sämmtlicher Hunde bis auf Weiteres angeordnet worden. Potsdam, den 7. Juli 1879

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

227. Wegen Rotzkrankheit ist am 3. d. M. ein Pferd des Ziegeleibesitzers Frige zu Tremmen im Kreise Westhavelland getödtet worden.

Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

228. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Engel und Jagow zu Roggow im Kreise Prenzlau ausgebrochen. Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

229. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe Schack, Gerloff und Kobs zu Dübpow im Kreise Westprignitz und Schläfke zu Kuhnsdorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 11. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

230. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Dominium Amt Neuendorf im Kreise Angermünde ausgebrochen. Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

231. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf und des Büdners Gügot zu Französisch Buchholz im Kreise Niederbarnim ausgebrochen; ferner ist ein Pferd des Milchpächters Müller aus Lübars in demselben Kreise wegen Rotzkrankheit getödtet worden.

Potsdam, den 13. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Juni 1879.

71. A. Engrospreise:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (guter)	19	Mark	71	Pf.,
" " "	do. (mittler)	18	"	78	"
" " "	do. (geringer)	17	"	83	"
" " "	Roggen (guter)	13	"	25	"
" " "	do. (mittler)	12	"	56	"
" " "	do. (geringer)	12	"	05	"
" " "	Gerste (gute)	17	"	48	"
" " "	do. (mittle)	14	"	77	"
" " "	do. (geringe)	11	"	44	"
" " "	Hafer (guter)	14	"	29	"
" " "	do. (mittler)	12	"	84	"
" " "	do. (geringer)	11	"	90	"
" " "	Erbsen (gute)	18	"	60	"
" " "	do. (mittle)	16	"	37	"
" " "	do. (geringe)	14	"	61	"
für 100 Klgr.	Richtstroh	4	Mark	54	Pf.,
" " "	Heu	5	"	16	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	17	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	39	"
" 100 "	Linsen	27	"	39	"
" 100 "	Kartoffeln	7	"	16	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	33	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	22	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 1 Schock	Eier	2	"	27	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	7	"	12	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	17	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	16	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	07	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	2	"	28	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 12. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung besonderer Formulare zu Weltpostkarten mit Antwort.

24. Vom 15. Juli ab werden besondere, mit je 2 Frankostempeln von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten mit Antwort eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W., den 5. Juli 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Ottiliengrube.

40. Zu Ottiliengrube, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 14. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 11. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

12. Das Reichskanzleramt hierselbst hat auf Umschreibung der Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 76669 über 100 Thlr. angetragen, weil von der oberen rechten Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

18. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Leopold Süßmann zu Coblenz der Staatsschuldschein Littr. F. № 172,373 über 100 Thaler angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem genannten Herrn Süßmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot verlorener Staatsschuldscheine.

19. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Wittwe des Eisenbahnbeamten Carl Groos, Frau Clara Groos zu Wiesbaden die beiden Staatsschuldscheine Lit. F. № 53797 und 202788 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der genannten Frau Groos oder dem Obergerichts-Anwalt Herrn F. Schenck in Wiesbaden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333. 2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898.

Digitized by Google

4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. April 1875 Litt. B. № 569.
- C. " 1135. 3608.
- D. " 1055. 4562.

" 1. Oktober 1875 - A. " 842. 2697. 4989.
- B. " 3399.
- C. " 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. " 2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.

" 1. April 1876 - A. " 1464. 6511. 7613. 8108.
- C. " 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
- D. " 604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

" 1. Oktober 1876 - A. " 5121. 5492. 6339.
- B. " 3134.
- C. " 999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.
- D. " 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.

" 1. April 1877 - A. " 179. 2780.
- C. " 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. " 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Inkrafttreten eines Fracht- und Eilgütertarifs.

77. Für die Beförderung von Fracht- und Eilgütern aller Art zwischen Stationen der Elsaß-Lothringischen und Luxemburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen der diesseitigen Strecken „Berlin-Blankenheim" (incl. Berlin (Dresdener, Niederschlesisch-Märkischer und Nordbahnhof) Moabit, Tempelhof, Rixdorf und Charlottenburg) „Berlin-Frankfurt a. O.", der Berliner Nordbahn, ferner der Halle-Sorau-Gubener und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Königlichen Ost- und Oberschlesischen Bahn andererseits ist am 1. d. M. ein auf dem deutschen Reformsystem basirender direkter Gütertarif in Kraft getreten. Exemplare des qu. Tarifes zum Preise von 0,75 Mark pro Stück sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen zu haben, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

78. Mit dem 15. Juli d. J. tritt der Nachtrag III zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits in Kraft. Derselbe enthält Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Braunkohlen (Briquets) ab Beutersitz, Schönborn, Hemersdorf und Finsterwalde der Halle-Sorau-Gubener, sowie ab Wendisch-Drehna der Berlin-Dresdener Eisenbahn und für Mauersteintransporte von Clausdorf nach den Stationen Marienfelde und Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn in Wagenladungen von 10000 Kilogramm. Exemplare dieses Nachtrages sind vom 15. Juli d. J. ab bei unseren Gütererpeditionen

Digitized by Google

Berlin (Berlin-Dresdener Bahn) und Dresden unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

79. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Mai d. J., nach welcher auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, sowie der Strecke Berlin-Blankenheim die Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit, welche am Tage vor einem Sonntage oder vor einem Festtage gelöst werden, noch am dritten Tage (den Tag der Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt benutzt werden können, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß hierbei außer dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, dem Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Buß- und Bettag, Himmelfahrtstag und Pfingstmontag auch die Feiertage „Allerheiligen" und „Frohnleichnam" in Betracht kommen.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag
zum Tarifheft des Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandes.

80. Am 1. d. M. ist zum Tarifheft 1 des Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandes der 1. Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält Berichtigungen zum Haupttarif, Bestimmung wegen Inkrafttreten der direkten Sätze zwischen Barby, Belzig und Lindau einerseits und Buckau, Magdeburg und Neustadt-Magdeburg andererseits, sowie verschiedene neu eingeführte und abgeänderte Tarifsätze. Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 Mark pro Stück bei den Verbandstationen der Strecke Berlin-Blankenheim zu haben.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Steinkohlen- und Koks-Sendungen betreffend.

76. Die Station Fredersdorf wird vom 15. Juli d. J. ab für Steinkohlen- und Koks-Sendungen von den Kohlenstationen des Waldenburger Reviers Altwasser, Waldenburg, Glückhilf- und Friedenshoffnungsgrube, N. M. E. und B. S. F. E., Gottesberg ꝛc. und Dittersbach ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, und von den Oberschlesischen Kohlenstationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn als Verbandsstation in die bezüglichen Ausnahme-Tarife vom 1. Juli 1878 bezw. 1. August 1877 mit den für Neuenhagen zur Erhebung kommenden direkten Frachtsätzen aufgenommen.

Bromberg, den 10. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung von Frachtpreisen.

77. Die im Tarife für die Beförderung lebender Thiere zwischen den Stationen Rothfließ und Wartenburg der Königlichen Ostbahn einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits bezw. den Stationen Tolksdorf, Rastenburg, Styrlack, Loetzen, Widminnen, Jucha, Lyck und Prostken-Saltzwedel der Ostpreußischen Südbahn einerseits und Station Berlin der Königlichen Ostbahn andererseits vom 1. August 1877 unter „II. Für sonstiges Vieh in Wagenladungen" bezüglich des Verkehrs der Stationen Jucha und Lyck mit Berlin enthaltenen Sätze werden vom 3. Juli 1879 ab auf den Betrag von je 10,25 Mark pro Quadratmeter ermäßigt.

Bromberg, den 3. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Lagerung von Getreide ꝛc. in Berlin.

78. Vom 15. Juli d. J. ab wird denjenigen Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf der Königlichen Ostbahn in Berlin ankommen und nach den Dispositionen des Versenders oder Empfängers eisenbahnseitig zu entladen und zu verwiegen sind, versuchsweise in besonderen Räumen, insoweit solche vorhanden und disponibel sind, eine gebührenfreie Lagerung bis zu einer Frist von 14 Tagen gewährt. Nach Ablauf der gebührenfreien Zeit wird ein Lagergeld in Höhe von 5 Pf. pro 100 Klgr. für jede angefangene Woche erhoben. Diese Vergünstigung findet jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Eisenbahn-Verwaltung für Feuersgefahr nicht haftet; auch bleibt der Letzteren das Recht vorbehalten, binnen drei Tagen die Abfuhr der Lagerposten jederzeit zu verlangen.

Bromberg, den 4. Juli 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Reglement für die Land-Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg.

6. In der diesem Stücke des Amtsblatts beigefügten Extra-Beilage wird das von dem Provinzial-Landtage am 13. März 1879 beschlossene und von den Herren Ressortministern am 16. Juni 1879 genehmigte Reglement für die Land-Irrenanstalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg nebst dem im § 14 № 1 desselben gedachten Fragebogen und den Formularen für die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des aufzunehmenden Kranken (§ 14 № 2) und für den bei der Aufnahme eines Kranken vorzulegenden Geleitschein (§ 18) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach § 7 des Reglements werden Kranke in den Land-Irrenanstalten der Provinz in vier Klassen verpflegt und zwar in allen 4 Klassen in der Anstalt zu Eberswalde, nur in der zweiten und vierten Klasse in der Anstalt zu Sorau. Die Pflegegelder betragen jährlich für die I. Klasse 1050 Mark, II. Klasse 840 Mark, III. Klasse 720 Mark, IV. Klasse 540 Mark. Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind den

Digitized by Google

Anstalten die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten. In der Pflegeanstalt zu Wittstock — einer Zweiganstalt der Land-Irrenanstalt zu Eberswalde — betragen die Pflegegelder für beschränkt erwerbsfähige Pfleglinge 200 Mark und für erwerbsunfähige Pfleglinge 240 Mark jährlich.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen **mit dem 21. Juli d. J.** und dauern **bis zum 1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

12. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die auf der Separationskarte der Ruhlsdorfer Kammerberge mit den Plannummern 4 bis einschließlich 23 bezeichneten Planstücke mit einem Gesammt-Flächeninhalte von 14 Hekt. 73 Ar. 43 □Mtr. von dem Gemeinde-Verbande Ruhlsdorf abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande Klandorf einverleibt werden.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist der Ziegeleibesitzer Rhinow zu Kleinow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Adler ist, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der pr. Arzt Dr. med. Franz Weitzenmiller zu Oderberg ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Angermünde, unter Belassung seines Wohnsitzes in Oderberg, ernannt worden.

Der bisherige Kanalaufseher Döring ist an Stelle des pensionirten Schleusenmeisters Richter zum Schleusenmeister an der Friedenthaler Schleuse ernannt worden.

Der Kanalaufseher Seidel zu Dusterlake ist als Schifffahrtsaufseher nach Pinnow versetzt worden.

Der Pfarrer Wilhelm Nagel zu Tietzow ist zum Pfarrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam berufen worden.

Der bisherige Pfarrer Adolph Theodor Neumann zu Kriescht ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wusterhausen a. D. und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Campehl, Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Gottfried Theodor Ballien ist zum Diakonus und zweiten Prediger zu Angermünde und zum Prediger zu Welsow, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Luisenschule, Dr. Goldbeck, ist zum Direktor, der Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium, Dr. Cochius, und der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule, Dr. Völkerling, sind zu Oberlehrern an der neu zu eröffnenden höheren Mädchenschule in der Steglitzerstraße zu Berlin ernannt worden.

Den Oberlehrern an der Friedrichs-Realschule zu Berlin, Dr. Schellbach und Dr. Märkel ist der Professortitel verliehen worden.

Am Askanischen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Röhl zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium Dr. Coste, sowie der Schulamtskandidat Dr. Milewski als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Hindemott ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Hübner ist als Lehrerin an der Sophien-Schule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Coethen, Diözese Eberswalde, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Witte, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Münchehofe, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Müller, zur Erledigung gekommen.

Die Ende März d. J. (Amtl. Mittheil. Seite 38 unter № 4) zur Besetzung ausgeschriebene Pfarrstelle zu Börnicke, Diözese Bernau, kommt am 1. Oktober d. J. noch nicht zur Erledigung, da der Pfarrer Ribbach seinen Emeritirungsantrag zurückgenommen hat.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die 3te Lehrer- und Küsterstelle zu Brück, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Haßlow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Dargardt, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin, Inspektion Ruppin, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstellen zu Dossow und Gadow, Inspektion Wittstock.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Intendantur
III. Armee-Corps.

Ernennungen: Genz, Intendantur-Rath zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium, Seidelmeyer, Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor in Spandau, zum Garnison-Verwaltungs-Direktor, Dohmann, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Frankfurt a. O., zum Ober-Lazareth-Inspektor, Podlasly, Hauptmann a. D. unter Ueberweisung zur Intendantur 9. Armee-Korps, zum Intendantur-Assessor, Busse, Eisenbahn-Baumeister a. D. Garnison-Baubeamter ad inter., zum Garnison-Baumeister, Riemann, Gerichts-Referendar, unter Uebernahme in den Militair-Verwaltungs-Dienst, zum Intendantur-Referendar.

Versetzungen: Boethke, Garnison-Bauinspektor in Potsdam, als technisches Mitglied zur Intendantur 3. Armee-Korps nach Berlin, Sluytermann van Langeweydè, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, als technisches Mitglied zur Intendantur 9. Armee-Korps, Schueßler, Garnison-Bau-Inspektor in Spandau, als technisches Mitglied zur Intendantur 5. Armee-Korps, Meyer, Garnison-Baumeister in Braunschweig nach Berlin, Hugershoff, Premier-Lieutenant vom Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiment № 25, zur Dienstleistung kommandirt, Gorke, Garnison-Verwaltungs-Inspektor, von Liegnitz nach Frankfurt a. O.

Pensionirungen: Dudowicz, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Frankfurt a. O., zum 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand, Baltz, Geheimer Kriegsrath, Militair-Intendantur-Rath zum 1. September d. J. mit Pension in den Ruhestand.

Nachweisung
der im Monat Juni 1879
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Dem Kreisgerichtsrath Beyßell in Prenzlau ist zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Freusberg ist zum Zweck seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern entlassen. Dem Gerichts-Assessor Zwicker ist Behufs seines Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienst die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Blau, Herrmann, Flickel und Boelling.

III. Referendare. Der Referendar Gillischefski ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a./O. entlassen. Uebernommen ist der Referendar Gerlach aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Bernstein, Calm, Cuny, Hobrecht, Heck, Jungck, Lilienthal, Lindig, Noack, Wollmann, von Arnim, Erman, Jacoby, Landé, Prinz Max von Ratibor, Praetorius, Siber, Stadthagen, von Wilmowski, von Zeeden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Peter Smeets, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Nuth in den Niederlanden,	Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Mai d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Andreas Kazmierczak, Arbeiter,	20 Jahre, aus Szablyky, Kreis Karaczewo, Gouvernement Orel in Rußland,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. Juni d. J.
3	Itzig David Gruber, Kürschner,	65 Jahre, aus Sierpc, Gouvernement Plock in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	14. Mai d. J.
4	Johann Schilsch, Fleischergeselle,	geboren am 19. Februar 1814 zu Goldenöls, Kreis Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	21. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Ludwig Bittmann, Brauergeselle,	geboren am 12. August 1851 zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsscheu,	dieselbe Behörde,	10. Mai d. J.
6	Jeremias Werner, Tuchmachergeselle,	35 Jahre, aus Meidelberg in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
7	Johanna Burghardt, unverehelicht,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Olbersdorf bei Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Mai d. J.
8	Gaetano Buzzol Denardo, Ziegelarbeiter,	36 Jahre, aus Comelico, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Regensburg in Bayern,	8. Mai d. J.
9	Siegfried Krapichler, Schustergeselle,	geboren 1852, aus Karres, Bezirk Imst in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Mai d. J.
10	Prospero Zanetti, Zimmermann,	39 Jahre, aus Borca, Distrikt Pieve, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. Mai d. J.
11	Eduard Ulbricht, Fleischer,	geboren am 30. Juni 1836 und ortsangehörig zu Obergrund in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. Mai d. J.
12	Josef Dießner, Kaminfeger,	29 Jahre, aus Hirschberg, Bezirk Dauba in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Zeugnisse,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	26. Mai d. J.
13	Josef Eppel, Schlossergeselle,	28 Jahre, geboren zu Korneuberg bei Wien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Mai d. J.
14	Nikolaus Watrin, Arbeiter,	geboren am 29. Oktober 1818 zu Briey in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
15	Konrad Zienecker, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. März 1854 zu Tafelbauden, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Arbeitsscheu und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. April d. J.
16	Vincenz Höllige, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. April 1849 und ortsangehörig zu Ober-Altenbruch bei Trautenau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. Mai d. J.
17	Franz Kauf, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1826 und ortsangehörig zu Breitenfurth, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Adolf Hoppe, Gürtler,	geboren am 15. Mai 1856 zu Tropplowitz, Kreis Leobschütz, wohnhaft und ortsangehörig zu Rausen, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	16. Mai d. J.
19	Josef Hornik, Müllergeselle,	geboren am 15. Juni 1845 zu Dubenetz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	10. Juni d. J.
20	Anton Pötzl, Tischlergeselle,	26 Jahre, aus Theusing in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	desgleichen.
21	Ferdinand Spranger, Schlossergeselle,	26 Jahre, aus Grulich, Kreis Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Julius Lehmann, Klempner,	27 Jahre, aus Saaz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
23	Johann Daiser, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, aus Lech, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	24. Mai d. J.
24	Elisabeth Wöll, Fabrikarbeiterin, unverehelicht,	39 Jahre, geboren zu Nassereit, Bezirk Imst, ortsangehörig zu Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Jakob Martin Storf, Maurer,	49 Jahre, aus Höfen, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
26	Anton Hemm, Metzger,	28 Jahre, geboren und wohnhaft zu Hallein, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	29. Mai d. J.
27	Johann Schneeberger, Maurer und Brauer,	39 Jahre, ortsangehörig zu Schönsicht, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	30. Mai d. J.
28	Johann Schitky, Webergeselle,	geboren 1841 und ortsangehörig zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. Mai d. J.
29	Rudolf Kafonek, Seilergehülfe,	37 Jahre, aus Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. Juni d. J.
30	Viktor Grichois, Sänger,	geboren am 12. Mai 1847 zu Evreux in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Juni d. J.
31	Peter Steimes, Arbeiter,	geboren am 19. August 1842 zu Gondringen in Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
32	Zacharias Parnigone, Erdarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Rodero, Provinz Como in Italien,	desgleichen,	derselbe,	14. Juni d. J.

Digitized by Google

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
33	Leopold Jakob Hanneuse,	geboren am 18. April 1834 zu Bonèche in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	14. Juni d. J.
34	Josef Marfurt, Knecht,	29 Jahre, aus Langenau, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landstreichen und fälschliche Anfertigung eines Arbeitszeugnisses,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
35	Josef Damian Fevre, Gärtner,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Forges in Frankreich,	Landstreichen und Verübung groben Unfugs,	derselbe,	16. Juni d. J.
36	Heinrich Krzyzanowski, Brenner und Brauer,	53 Jahre, geboren zu Goslawice in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. Juni d. J.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1879 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1879 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Sozietät Vergütung zu leisten hat, auf 102.

Es wurden: total eingeäschert: 3 Wohnhäuser, 15 Hofgebäude, 36 Scheunen, 1 Mühlengebäude, 3 Fabrikgebäude; partiell beschädigt: 63 Wohnhäuser, 63 Hofgebäude, 15 Scheunen, 1 Mühlengebäude, 11 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 7 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 1 Mühlen- und 1 Fabrikgebäude durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 237,751 M. 43 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Postportos ꝛc. erforderlich 6264 M. 86 Pf. Mithin Bedarf 244,016 M. 29 Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Kl. 4 Pf., der Gebäude II. Kl. 12 Pf., der Gebäude III. Kl. 28 Pf., der Gebäude IV. Kl. 56 Pf., mithin von 301,062,125 M. Versicherungssumme in Kl. I 120,424 M. 85 Pf., 154,194,725 M. Versicherungssumme in Kl. II 185,033 M. 67 Pf., 25,620,275 M. Versicherungssumme in Kl. III 71,736 M. 77 Pf., 5,439,975 M. Versicherungssumme in Kl. IV 30,463 M. 86 Pf., überhaupt von 486,317,100 M. Gesammt-Versicherungssumme 407,659 M. 15 Pf.

Hiervon verbleiben nach Abzug der Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent von 20,382 M. 96 Pf. noch 387,276 M. 19 Pf., d. i. gegen den vorausgeführten Bedarf von 244,016 M. 29 Pf. mehr 143,259 M. 90 Pf.

Mit Einrechnung des am 1. Januar 1879 verbliebenen Ueberschusses der früheren Ausschreiben ꝛc. von 95,111 M. 74 Pf. erhöht sich der, zur Deckung der im Laufe des neuen Semesters fällig werdenden Zahlungen verbleibende Bestand auf 238,371 M. 64 Pf.

Die Magistrate der assoziirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen. Berlin, den 4. Juli 1879.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement für die Landirren-Anstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 25. Juli **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 1309. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

(Stück 21.) № 1310. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikaten. Vom 7. Juli 1879.

(Stück 22.) № 1311. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.

№ 1312. Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 8655. Gesetz, betreffend die Reichsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Aenderung des Statuts des früheren „Deutschen Gewerbe-Museums", jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin".

14. Mittelst der nachstehenden, wörtlich also lautenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich die Aenderung des Namens „Deutsches Gewerbe-Museum" in „Kunstgewerbe-Museum zu Berlin" und erkläre Mich damit einverstanden, daß, dieser Namensänderung entsprechend, in den Satzungen des am 22. April 1873 beschlossenen revidirten Statuts des Deutschen Gewerbe-Museums durchweg die bisherige Bezeichnung des Museums durch die jetzt genehmigte ersetzt und den §§ 1 bis 3 der Satzungen selbst die in der General-Versammlung vom 31. März d. J. beschlossene Fassung gegeben werde. Desgleichen genehmige ich, daß das Verwaltungsjahr des Museums vom 1. April bis 31. März läuft, und daß dementsprechend auch die damit zusammenhängenden Zeitfestsetzungen in den §§ 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen nach Maßgabe des Beschlusses der General-Versammlung vom 25. April v. J. abgeändert werden. Die diesbezüglichen notariellen Verhandlungen von letzterem Tage wie vom 31. März d. J. folgen anbei zurück. Bad Ems, den 27. Juni 1879.

(gez.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister.

(gez.) Falk. Graf zu Eulenburg.

An den Justizminister, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Minister des Innern.

ist genehmigt worden, daß die §§ 1 bis 3 der im 40sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1873 veröffentlichten revidirten Satzungen des „Deutschen Gewerbe-Museums", jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin" folgende Fassung erhalten:

§ 1. Name und Zweck. Der im Herbst 1867 unter dem Namen „Deutsches Gewerbe-Museum" gebildete Verein, welcher seinen Sitz in Berlin und den Zweck hat, den Gewerbetreibenden die Hülfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen, führt fortan den Namen „Kunst-Gewerbe-Museum zu Berlin".

§ 2. Sammlung und Bibliothek. Zu dem im § 1 angegebenen Zweck ist eine Sammlung von künstlerischen und kunstgewerblichen Mustern und Modellen und eine Bibliothek angelegt und dem Publikum geöffnet.

§ 3. Unterricht. Mit der Sammlung und Bibliothek ist eine Unterrichts-Anstalt verbunden, in welcher Gelegenheit zur Erwerbung kunstgewerblicher Fachbildung geboten wird. Außerdem werden zur Förderung des Kunstgewerbes öffentlich Vorlesungen gehalten worden.

und ferner, daß die §§ 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen folgende Aenderungen erleiden:

a. im § 8 Zeile 12 kommen statt der Worte: „Jährlich im April" die Worte zu stehen: „Jährlich am Tage der ordentlichen General-Versammlung";

b. im § 10 sind zu setzen:
Zeile 12 und 13 anstatt: „im November" die Worte: „im Februar",
Zeile 22 anstatt: „1. Januar bis 31. Dezember" die Worte: „1. April bis 31. März",
Zeile 24 anstatt des Wortes: „März" das Wort: „Juni";

c. in der zweiten Zeile des § 11 kommen statt der Worte: „im April" zu stehen die Worte: „im Oktober".

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

J. V.: Frhr. von Schlotheim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Erster Nachtrag

zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

232. Der § 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Prozent, wenigstens aber 6000 Mark in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt.

Von dem hiernach verbleibenden Reingewinne erhalten nach Abzug der Tantième (§§ 32 und 35) und soweit die General-Versammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Aktionaire bis Fünf vom Hundert des auf die Aktien eingezahlten Kapitals, der Mehrbetrag aber wird je zur Hälfte an die Aktionaire und an die durch Vorstand und Aufsichtsrath zu bezeichnenden Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festzustellenden Bedingungen als Dividende vertheilt.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 28. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 1. Juli 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

* * *

Vorstehender Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das revidirte Statut bezw. die Konzession der Bank nach unserer Bekanntmachung vom 1. August 1872 im Amtsblatt Stück 32 Seite 244 diesem Stück beigefügt worden ist.

Potsdam und Berlin, den 19. Juli 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

233. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juli: 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken.

234. Des Königs Majestät haben dem Comité des Vereins zur Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen mittels Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. zu gestatten geruht, zu einer zweiten Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe Behufs Wiederherstellung der Kirche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung am 15. Dezember d. J. zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beschäftigungs- ꝛc. Anzeigen der im diesseitigen Verwaltungsbezirke beschäftigten Regierungs-Baumeister und Bauführer an das Königliche Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

235. Nach den Bestimmungen der Erlasse vom 25. April und 13. September 1852 № III 4765 und 8168 haben die Regierungs-Baumeister und Bauführer hierher Anzeige davon zu machen, wenn sie beschäftigungslos, oder von einer Beschäftigung zu einer anderen übergegangen sind, damit ersehen werden könne, ob und welche dieser Bautechniker für die spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Staatsbauten oder für eine anderweite dienstliche Beschäftigung disponibel sind.

Diese Vorschriften sind bisher nicht überall befolgt worden, und es entstehen viele der eingereichten Anzeigen die zur Führung der Personal-Listen erforderlichen Ausweise.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur die in Ihrem Bezirke beschäftigten Regierungs-Baumeister und Bauführer — mit Ausnahme der bei Eisenbahnen beschäftigten, für welche besondere Bestimmung ergeht — die vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig hierher gelangen zu lassen, sondern daß auch jenen Bestimmungen gemäß in denselben genau angegeben wird:

1) Vor- und Zunamen,
2) Aufenthaltsort,
3) bei welchen Arbeiten der Betreffende zuletzt beschäftigt gewesen,
4) zu welchen Arbeiten derselbe übergeht, eventuell
5) welche Wünsche er in Bezug auf seine fernere Beschäftigung hegt.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß wird unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Mai und 27. Dezember 1852 (Amtsblatt pro 1852 Stück 22 Seite 141 und pro 1853 Stück 1 Seite 2) den in unserem Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Regierungs-Baumeistern und Bauführern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

236. An der Tollwuth sind in Michendorf im Kreise Zauch-Belzig zwei Ziegen erkrankt, welche am 14. vorigen Monats von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde, welcher sich daselbst umhergetrieben hat, gebissen worden waren. Mehrere Hunde, welche ebenfalls von demselben gebissen waren, sind getödtet und ist die Festlegung sämmtlicher Hunde in dem gefährdeten Bezirke bis auf Weiteres angeordnet worden.

Potsdam, den 16. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

237. Die Pockenseuche ist in der Schafherde des Dominiums Glambeck im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Schmiedemeisters und Fuhrherrn Masche in Schöneberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

239. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Schlächtermeisters Ferd. Schleuer in Biesenthal getödtet und ist das zweite, mit jenem in Berührung gewesene Pferd desselben Besitzers unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 19. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

240. Am Milzbrand ist eine Kuh des Rittergutspächters Franz in Nieden im Kreise Prenzlau am 14. d. M. verendet.

Potsdam, den 21. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

41. Zu Friedersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 18. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 15. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

42. Zu Saarmund, Regierungs-Bezirk Potsdam, wird am 28. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Morsebetrieb und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 21. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Post-Agentur.

43. Am 1. August d. J. wird auf der im Kreise Niederbarnim an der Königlichen Ostbahn belegenen Haltestelle Rehfelde eine Post-Agentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Rehfelde, Dorf; Zinndorf, Dorf; Werder, Dorf und Wassermühle; Garzau, Gut und Dorf; Anitz, Vorwerk; Garzin, Dorf; Rothebuch, Torfhaus und die Bahnwärterhäuser № 26, sowie 28 bis 32.

Die Post-Agentur wird Postsendungen empfangen und absenden mit den Zügen, welche

a. in der Richtung von Berlin:
um 7·47 früh und 4·22 Nm.,
b. in der Richtung nach Berlin:
um 5·5 früh und 5·4 Nm.

in Herzfelde anhalten.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Errichtung einer Postagentur.

44. Am 1. August d. J. wird in dem Dorfe Kolrep, Kreis Ostprignitz, eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Dannenwalde, Gut und Dorf; Kreuzkrug, Krug; Ausbauten von Briesenhagen; Briesenhagen, Dorf; Bärensprung, Gut; Horst, Gut, Vorwerk und Ziegelei; Dahlhausen, Dorf und Ziegelei; Schöneberk, Dorf und Rettungshaus; Kehrberg, Dorf, Gut und Mühle; Blumenthal, Dorf, Gut und Töpferei; Grävendiek's Wassermühle; Breitenfeld, Dorf; Friedheim, Dorf, und Zarenthin, Kolonie.

Die Postagentur erhält Verbindung durch das vom 1. August ab zwischen Kyritz und Pritzwalk fahrende Privat-Personen-Fuhrwerk mit Postbeförderung, welches in der Richtung aus Kyritz um 11 Uhr Vorm., in der Richtung aus Pritzwalk um 5·15 Uhr Nachm. in Kolrep eintreffen wird.

Potsdam, den 22. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

13. Der Schulvorstand in Ostingersleben hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben

Digitized by Google

vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. Oktober d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen, und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Entlastungsquittungen betreffend.

11. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 11. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1879.

Für das 1. Halbjahr 1879 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, inkl. Abschätzungskosten 844,358 M. 73 Pf., b. Vergütigungsgelder für Mobiliar-Brandschäden 25,097 M. 37 Pf., c. Spritzen-Prämien 12,690 M., d. Wasserwagen-Prämien 4320 M., e. Pertinenz-Vergütungen 8753 M. 34 Pf., f. Verwaltungskosten 46,521 M. 87 Pf., g. Extraordinarien 11,115 M. 43 Pf., Summa 952,856 M. 74 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1878 verbliebene Guthaben von 93,312 M. 74 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1879 mit 27,446 M. 32 Pf., c. an Zinsen 8070 M. 68 Pf., d. an zu erstattenden Vorschüssen 68 M. 05 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen 814 M. 59 Pf., zusammen 129,712 M. 38 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 823,144 M. 36 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf., II. Klasse 48 Pf., III. Klasse 1 M. 20 Pf., IV. Klasse 2 M. 40 Pf. für 300 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 233,045,100 M. Versicherungskapital 186,436 M. 08 Pf., II. Klasse von 135,482,775 M. Versicherungskapital 216,772 M. 44 Pf., III. Klasse von 105,144,750 M. Versicherungskapital 420,579 M., IV. Klasse von 564,675 M. Versicherungskapital 4517 M. 40 Pf., zusammen von 474,237,300 M. Versicherungskapital 828,304 M. 92 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 823,144 M. 36 Pf. mehr 5160 M. 56 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1879 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Jena zu Coethen der jetzige Besitzer dieses Gutes, ebenfalls Major a. D. von Jena, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I Coethen ernannt worden.

Der Bürgermeister Speer in Kyritz ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Kyritz für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 7. Juli 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Armen-Direktions-Assessor Friedrich Lange aus Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Rathenow für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 2. Juli 1879 in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Lange zu Rathenow ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle zu Liebenwalde, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Oranienburg, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Mittenwalde, Inspektion Zossen, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Luckenwalde, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Bernau, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Cöpnick, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Freienwalde a. O., Inspektion Wriezen, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Wendisch-Buchholz, Inspektion Königs-Wusterhausen, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Freienwalde a. O., Inspektion Wriezen, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Zehlendorf, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrer- und Küsterstelle zu Röddelin, Inspektion Templin, Königl. Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Alt-Ranft, Inspektion Wriezen, Privat-

Patronats, eine Lehrerstelle zu Gramzow, Inspektion gleichen Namens, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Kietz, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Glienicke bei Cöpnick, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Britz bei Rixdorf, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Hohenselde, Inspektion Schwedt a. O., Patronat der Königl. Hoffammer, eine Lehrerstelle zu Amalienhof, Inspektion Eberswalde, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Lindo, Inspektion Jüterbog, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Buckow, Inspektion Dahme, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Prensdorf, Inspektion Dahme, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Dalldorf, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Nieder-Schönweide, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, und die zweite Lehrerstelle zu Hohen-Saathen, Inspektion Angermünde, Königl. Patronats.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufr. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Die Zigeuner: a. Josef Lapatsch (auch Lapacz), Pferdehändler, b. dessen Ehefrau, Franziska Lapatsch, c. Franz Lapatsch, Pferdehändlergehülfe, d. Franz Burianski, Schmied,	30 Jahre, 22 Jahre, 20 Jahre, 40 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Klogsdorf, Bezirk Neutitschein in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Mai d. J.
2	Anna Smitka, unverehelicht,	20 Jahre, aus Radietitz, Bezirk Pibram in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Mai d. J.
3	Johann Miculka, Schneidergeselle,	geboren am 11. Mai 1848 und wohnhaft zu Palkowitz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	4. April d. J.
4	Niels Aron Johannson, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Tjenern Rölabo, Holland Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Mai d. J.
5	Josef Christian Roth, Zimmermann,	23 Jahre, geboren zu Aalborg in Jütland,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
6	Karl Blazek, Arbeiter,	22 Jahre, aus Jenschau, Bezirk Trebitsch in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	13. Juni d. J.
7	Paulo Garibaldy, Harmonikaspieler,	22 Jahre, geboren zu Rizolato bei Genua in Italien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
8	Josef Wolf, Kutscher,	30 Jahre, aus Ludiz, Bezirk Ludiz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Mai d. J.
9	Andreas Eichinger, Schneidergeselle und Schreiber,	42 Jahre, aus Braunau, Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Ulrich, Buchbindergeselle,	18 Jahre, aus Reichenberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Mai d. J.
11	Johann Larwa, Handlungskommis,	24 Jahre, aus Graz in Steiermark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Karl Paroubek, Seilergeselle,	21 Jahre, aus Taus, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Eduard Kratzert, Metzgergehülfe,	18 Jahre, aus Grünwald, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Julius Mischkowsky, Spänglergeselle,	18 Jahre, aus Doubrawcic, Bezirk Böhmisch-Brod in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Franz Hauer, Sensenarbeiter,	geboren 1852, aus Viechtwang, Bezirk Gmunden in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	27. Mai d. J.
16	Johann Baumgartner, Schlossergeselle,	geboren 1851, aus Markt Gutenstein, Bezirk Völkermarkt in Kärnten,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Moriz Hofmann, Kutscher,	geboren 1846, aus Wien (Bezirk Leopoldstadt),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Jakob Janda, Papierfabrik-Arbeiter,	geboren 1832 und ortsangehörig zu Bukowa, Bezirk Taus, Kreis Pilsen in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	9. Juni d. J.
19	Eduard Reinelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1851 und ortsangehörig zu Maffersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. Mai d. J.
20	Johann Dufaur, Händler,	17 Jahre, geboren zu Eupt, Departement Haute-Garonne in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Juni d. J.
21	Ferdinand Hanneton, Arbeiter,	geboren am 9. Juli 1848 zu Ath, Provinz Hennegau in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Karl Olannier,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. Juni d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 1. August **1879.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu erbaute Chaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreise Niederbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. will Ich hierdurch dem Kreise Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, bezüglich der neu erbauten Chaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreise Niederbarnim gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehörten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Bad Ems, den 30. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	2.	August	in Wittstock,
=	4.	=	in Meienburg,
=	6.	=	in Pritzwalk,
=	7.	=	in Perleberg,
=	9.	=	in Lenzen,
=	11.	=	in Havelberg,
=	12.	=	in Kyritz,
=	13.	=	in Bahnhof Neustadt a. D.,
=	14.	=	in Neu-Ruppin,
=	15.	=	in Rauen,
=	16.	=	in Rathenow,
=	20.	=	in Treuenbrietzen,
=	23.	=	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen

241. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalter Einreicher das eine Exemplar mit einer Emp'

Digitized by Google

bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

242. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21./28. Juli 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Trotz alle dem"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. April 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Festzeitung"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Die internationale Arbeiterassociation (1864—71), ihre Geschichte, Programm und Thätigkeit rc. von Carl Hillmann, Mitglied des deutschen Buchdruckerverbandes. Separatabdruck aus dem „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer". Selbstverlag des Verfassers. Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei",

nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 10. Juli 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Kleine Vereinigte Staaten von Europa"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter Aufschrift **„Volksfreund"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird der **Sängerverein „Liederkranz"** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 17. Juli 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Sozialdemokrat"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Digitized by Google

Viehseuchen.

243. Ein mit der Rotzkrankheit behaftetes Pferd des Fuhrherrn Masche in Schöneberg bei Berlin ist auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Die Pockenseuche ist unter den Schafheerden mehrerer bäuerlicher Wirthe zu Groß-Ziethen zum Ausbruch gekommen.

Potsdam, den 22. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

244. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Kanow, Behrendt und Rensch in Königstaedt im Kreise Ruppin und des Bauern Nebelin zu Glöwen im Kreise Ostpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

245. Ein toller Hund, welcher in Neumarkt und Jüterbog mehrere Hunde gebissen hat, ist am 21. d. M. in Jüterbog getödtet worden.

Potsdam, den 28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben.

72. Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, was folgt:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von Außenher vollständig entzogen sind.

§ 2. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Verkaufes von Waaren im Thiergarten.

73. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das unterzeichnete Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, was folgt:

§ 1. Im Bezirk des Thiergartens mit Einschluß der innerhalb desselben befindlichen Wege, Straßen und Plätze dürfen Waaren irgend welcher Art, insbesondere auch Druckschriften, nicht zum Verkaufe umhergetragen, zum Verkaufe ausgestellt, feilgeboten oder verkauft werden.

§ 2. Nur der Handel mit Milch und kohlensaueren Wassern macht eine Ausnahme von vorstehendem Verbot, ohne daß jedoch an den sonstigen Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Handels etwas geändert wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu „Dreißig Mark" bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbar eingeschriebene Briefe.

45. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschrieben Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert im Jahre 1878: am 16. Oktbr. an Arndt, 28. Oktbr. an Müller, Alexandrinenstr., 21. Oktbr. an Reuter, 5. Oktbr. an Hahne, 7. Oktbr. an Riek, 7. Oktbr. an Stelse, 8. Oktbr. an Schulz, 7. Oktbr. an Berndts, 7. Oktbr. an Tilzer, 11. Oktbr. an Bremer Spiegelglasgesellschaft, 18. Oktbr. an Hoffmann, 12. Oktbr. an Braun, 9. Oktbr. an Fließ, 18. Oktbr. an Dosterschill, 21. Oktbr. an Berg, 8. Oktbr. an Triemer, 19. Oktbr. an Giesbert, 21. Oktbr. an Schwauberg, 26. Septbr. an Benert, 10. Oktbr. an Hoffmann, 1. Novbr. an Köppel, 30. Oktbr. an Brundtke, 27. Oktbr. an Brauner, 4. Oktbr. an Ems, 4. Oktbr. an Sonchowdsche Eheleute, 4. Novbr. an Angar, 8. Novbr. an Meyer, 8. Novbr. an Schäfer, 9. Novbr. an Bischoff, 12. Novbr. an v. Sydow, 1. Novbr. an Schönfeld, 23. Oktbr. an „Berliner Tageblatt", 16. Novbr. an Hecht, 20. Novbr. an Gauß, 21. Dezbr. an Blankert, 25. Novbr. an Böhm, 17. Novbr. an Sowa, 30. Novbr. an Schulz, 23. Oktbr. an Voth, 3. Dezbr. an Teuscher, 4. Dezbr. an Müller, Jägerstr. 63, 29. Novbr. an Urban, 30. Dezbr. an A. Schultz, 3. Dezbr. an Damm, 29. Dezbr. an Pohl, 30. Novbr. an Schröder, 7. Dezbr. an Meyer, 10. Dezbr. an Krusk, 31. Dezbr. an Ehrlich, 17. Dezbr. an Zinke, 8. Dezbr. an Schröder, 6. Dezbr. an Schwarze, 13. Dezbr. an Flock, 17. Oktbr. an Tobias, 21. Dezbr. an Bock, 27. Dezbr. an Hermeler, 24. Dezbr. an Böhme, 24. Dezbr. an Schepke, 28. Dezbr. an Unruh, 28. Dezbr. an Pellgrini, 24. Dezbr. an Fabere, 28. Dezbr. an Bennemann, 29. Dezbr. an Arnheimsche Erben, 31. Dezbr. an Heilmann, 31. Dezbr. an Gerisch, 30. Dezbr. an Kempfer, 31. Dezbr. an Bittner, 29. Dezbr. an Dütke, 31. Dezbr. an Schiepe, 18. Novbr. an Trapp, 30. Dezbr. an Didakowski, 9. Dezbr. an Schüler, 20. Novbr. an Breske, 31. Dezbr. an Gothe, 27. Dezbr. an Scholz, 16. Dezbr. an Rab 19. Novbr. an Hoppe, 28. Dezbr. an

Digitized by Google

31. Dezbr. an Voigt, im Jahre 1879: 13. Jan. an Meyer, 30. Jan. an Kricheldorff;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

im Jahre 1878: am 11. Dezbr. an Mathis in Burg, 2. Dezbr. an Wicht in Arneburg, 9. Juni an Javalun in Paris, 10. Dezbr. an Hampen in Königsberg u./M., 17. Dezbr. an Rosenfeld in Leipzig, 31. Dezbr. an Carl in Eisenwerder b. Spandau, 28. Dezbr. an Schumann in Eydtkuhnen, 31. Dezbr. an Schöne, Löbtau b. Dresden, 28. Dezbr. an Markif in Halle, 29. Dezbr. an Lange in Neudwisch bei Wittenberge, 22. Dezbr. an Werther in Danzig, 17. Dezbr. an Ernemann in Mellenthin bei Usedom, 7. Novbr. an Hilsbach in Cöln, 25. Septbr. an Färber in Gleiwitz, 20. Septbr. an Levin u. Hildesheim in Bochum, 25. Novbr. an Pincus in Gleiwitz, 14. Dezbr. an Hahn in Stuttgart, 31. Dezbr. an Börg in Dresden, 11. Novbr. an Brir in Jaromicz b. Kopnitz, 29. Dezbr. an Paasch in Eichhorst bei Schönhurst, 25. Novbr. an Laase in Jacobshagen; im Jahre 1879: am 7. Jan. an Nyitrai in Wien, 3. Jan. an Wiebking in Mühlhausen i. Thür., 6. Jan. an Franke in Hannover, 6. Jan. an Voigt in Oschütz, 28. Jan. an Haase in Neuhof b. Zinna, 25. Jan. an Propper in Prag, 30. Jan. an Schmidt in Leipzig, 19. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 8. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 27. Jan. an Hubert u. Ulrich in Finsterwalde, 4. Febr. an Beylendorf in Friedrichsberg, 11. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 19. Febr. an Schulz in Soldin und am 22. Apr. 1876 an Kruschewska in Danzig.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

46. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Vereinsbüreau der Aerzte in Berlin, 5 Mk., 4. Novbr. 1878, Rahmer in Berlin, 8 Mk. 55 Pf., 4. Novbr. 1878, Generalbank in Berlin, 23 Mk. 55 Pf., 21. Novbr. 1878, Gerichtskasse in Finsterwalde, 30 Pf., 28. Novbr. 1878, Kreisgerichtskasse in Halle a./S., 50 Pf., 29. Novbr. 1878, Jahnke in Berlin, 22 Mk. 50 Pf., 7. Oktbr. 1878, Hummel in Barnth, 5 Mk., 8. Oktbr. 1878, Albrecht in Genua, 4 Mk. 50 Pf., 29. Dezbr. 1878, Goldberg in Berlin, 3 Mk., 21. März 1879, Sauerbrei in Suhl, 13 Mk. 50 Pf., 15. März 1879, Wünsch in Breslau, 15 Mk., 4 Apr. 1879, Friedrich in Jahna, 6 Mk., 1. Apr. 1879, Spookoff in Berlin, 15 Mk., 1. März 1879, Muhs in Berlin, 20 Pf., 9. März 1879, Mauso in Berlin, 25 Pf., 1. Febr. 1879, Dalke in Frankfurt a./O., 3 Mk., 23. Dezbr. 1878, Schwuckes in Biebrich, 3 Mk., 23. Jan. 1879, Mathieu in Berlin, 15 Mk., 13. Febr. 1879, Colli in Berlin, 3 Mk., 29. März 1879, Schmidt in Berlin, 10 Mk., 3. Apr. 1879, Wolff in Berlin, 3 Mk., 30. Apr. 1879, Teltow'sche Kreiskasse in Berlin, 5 Mk., 17. Mai 1879, 1 Nachnahme-Postanweisung über 2 Mk. aus Anlaß einer Nachnahmesendung an Kawazir in Coburg, 24. Apr. 1879, 1 Nachnahme-Postanweisung über 20 Pf. aus Anlaß einer Nachnahmesendung an Schulz in Trebtow a./T., 21. Novbr. 1878, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 22. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Personenpost-Veränderungen.

47. Vom 1. August ab wird die Personenpost zwischen Potsdam und Treuenbrietzen auf der Strecke zwischen Beelitz und Treuenbrietzen aufgehoben. Die Personenpost zwischen Beelitz, Stadt, und Potsdam erhält folgenden Gang:

aus Beelitz, Stadt, um 5·10 früh,
in Potsdam um 7·40 früh,
aus Potsdam um 5·35 Nm.,
in Beelitz, Stadt, um 8 Uhr Abend.

Auf der Strecke zwischen Beelitz und Treuenbrietzen wird von demselben Tage ab von den Fuhrunternehmern Simon und Seebald in Beelitz ein täglich zweimaliges Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet, welches mit folgendem Gange zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen jeder Art in Benutzung genommen werden soll:

aus Beelitz, Stadt, um 7·50 früh und 8·10 Abends,
in Treuenbrietzen um 9·50 Vm. und 10·10 Abends,
aus Treuenbrietzen um 3 Uhr früh und 5·40 Nm.,
in Beelitz, Stadt, um 5 Uhr früh und 7·40 Abends.

Im Weiteren gelangt vom 1. August die Station für alles Postfuhrwerk in Beelitz zur Aufhebung; es können deshalb zu der Personenpost zwischen Beelitz und Potsdam nur noch Beiwagen in Potsdam gestellt werden.

Potsdam, den 24. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

20. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Vermögen der Kirchenkasse in Dümde bei Luckenwalde gehörige

Digitized by Google

Staatsschuldschein Littr. F. № 160763 über 100 Thaler angeblich verloren gegangen oder vernichtet ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pastor Fender in Jänickendorf bei Luckenwalde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifnachtrags.

81. Vom 15. Juli d. J. ab ist zum Tarifheft № 6 des Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verband-Güter-Tarifes vom 1. Dezember 1877 ein Nachtrag IV in Kraft getreten, welcher Frachtsätze für die Stationen der Königlich Preußischen Staatsbahnstrecke Berlin-Blankenheim: Barby, Calbe (Stadt), Güsten, Hettstedt, Mansfeld, Neu-Gattersleben und Sandersleben enthält. Nähere Auskunft ertheilen auf Verlangen die Güter-Expeditionen, bei welchen der qu. Nachtrag zum Preise von 0,20 Mark käuflich zu haben ist.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

82. Am 1. August d. J. tritt ein Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Cassel (Station der Hannoverschen Staatsbahn), sowie Stationen der Frankfurt-Bebraer und der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (Berlin-Blankenheim) einerseits und Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahn via Sandersleben resp. Güsten andererseits in Kraft, durch welchen u. A. zwischen Berlin (Dresdener Bahn) einer- und Halberstadt, Thale, Quedlinburg Ballenstedt, Aschersleben und Staßfurt andererseits über die kürzeste Route via Belzig-Güsten direkte Billets zur Einführung gelangen.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Bahnstation Halensee.

83. Am 1. August d. J. wird die Station Halensee (Hundekehle) an der Berlin-Wetzlarer Bahn für den Personenverkehr eröffnet und werden vom genannten Tage ab von Halensee (Hundekehle) nach den Stationen Berlin (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof), Berlin (Dresdener Bahnhof), Moabit, Wedding, Gesundbrunnen, Schönhauser Allee, Weißensee, Friedrichsberg, Stralau, Wilmersdorf, Grunewald und Charlottenburg, sowie in umgekehrter Richtung Tour-Billets II. und III., vom Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Bahnhofe auch Retourbillets II. und III. Wagenklasse — giltig für den Tag der Lösung — und ferner zwischen Halensee (Hundekehle) und Dreilinden Tourbillets I.—IV. und Retourbillets I.—III. Wagenklasse zur Ausgabe gelangen. Fahrpläne sind auf den betreffenden Stationen und an den Litfaßsäulen einzusehen.

Berlin, den 23. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigter Tarifsatz für Steine.

84. Mit dem heutigen Tage kommt für den Transport von Steinen, als: Back-, Bruch-, Gypsbruch-, Pflaster-, sowie Dach-, Luft-, Mauer-, Thon- und Ziegel-Steinen bei Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10000 kg pro Wagen oder Frachtzahlung für mindestens 10000 kg im Verkehre zwischen der Station Zschakau der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits ein ermäßigter Tarifsatz von 0,39 M. pro 100 kg zur Anwendung.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Verkehr.

85. Vom 20. Juli d. J. ab kommen die im vorgenannten Verkehre für die Beförderung von lebendem Vieh (exkl. Pferde und Ponys) in Wagenladungen von und nach Beuthen, Station der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn bestehenden Frachtsätze auch bei der direkten Beförderung gleichartiger Transporte von und nach Beuthen, Station der Oberschlesischen Eisenbahn zur Anwendung.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung neuer Tarife.

79. Am 1. August 1879 treten für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Oberschlesischen Station Posen und Ostbahnstationen einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits an Stelle der Tarife vom 1. April 1877 andere Tarife in Kraft, in welchen die Beförderungspreise nicht mehr wie bisher für die ganze Transportstrecke in Deutscher Währung, sondern in letzterer nur für die Deutschen Bahnstrecken, dagegen für die Russischen Bahnstrecken in Russischer Währung ausgedrückt worden sind. Näheres ist bei den Verbandstationen Posen der Oberschlesischen Eisenbahn, Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Thorn der Königlichen Ostbahn, von welchen die bezüglichen Tarife zum Preise von 0,05 Mark pro Exemplar auch käuflich bezogen werden können, zu erfahren.

Bromberg, den 11. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

13. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im 1. Semester 1879.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	Qu.-M.
16. Januar 1879.	Forstparzelle.	Königl. Hofkammer in Berlin.	Klein-Wasserburg Forst.	Groß-Wasserburg.		6	47
do.	do.	do.	do.	do.	1	09	88
do.	do.	Schulze Winzer in Groß-Wasserburg.	Köthen.	Klein-Wasserburg Forst.	1	47	06

Beeskow, den 16. Juli 1879. Namens des Kreis-Ausschusses: Graf v. Platen, Landrath.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

X. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Ges.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Ges.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Ges.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{26.}{17.}$ Mai 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{31. \text{ Mai}}{5. \text{ Juni}}$ 1878.

I.

Die §§ 25, 26, 27, 28 und 29 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 fallen gänzlich fort.

Abgeändert werden und lauten fortan:

§ 24. Die im Bereiche des Verbandes (§§ 2 und 3) vorhandenen Gebäude, welche bei der Sozietät versichert sind, dürfen anderweit nicht versichert werden; auch ist es den bei der Ständischen Sozietät versicherten Gebäudebesitzern nicht gestattet, ihre an demselben Orte belegenen, noch unversicherten Gebäude bei einer anderen Gesellschaft zur Versicherung zu bringen. Hiervon sind jedoch alle von der Versicherung bei der Ständischen Sozietät ausgeschlossenen Gebäude (§ 31) und alle Arten von Mühlen ausgenommen, welche auch dann, wenn die übrigen Gebäude des Besitzers bei der Land-Feuer-Sozietät versichert sind, bei anderen Gesellschaften oder Banken versichert werden dürfen.

§ 31. Von der Versicherung bei der Ständischen Sozietät sind ausgeschlossen:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schmelzhütten, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer,
3) Stückgießereien,
4) Glashütten und Spiegelgießereien,
5) Theeröfen und Rußhütten,
6) Flachs- und Hanfdarren,
7) Schwefelraffinerien,
8) Theater und ähnliche feuergefährliche, zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmte Gebäude,
9) Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda, Salpeter, Salmiak, Pottasche, Schwefelsäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallqueckfilber, Knallsilber, Knallgold und anderen explosionsfähigen Stoffen und Zündwaaren,
10) Cichorienfabriken, Sied- und Gradierhäuser, Salzwerke und Knochenbrennereien; — Zucker- und Syrupsiedereien dürfen nur dann bei der Ständischen Sozietät Aufnahme finden, wenn sie einem größeren Grundbesitzer gehören, welcher mit seinen sämmtlichen übrigen Gebäuden bei derselben versichert ist.
11) alle Gebäude, welche von den vorgenannten Gebäuden und Anstalten nicht mindestens 9,5 Mtr. entfernt sind.

§ 32. Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen bei der Ständischen Sozietät nicht versichert werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt ist.

§ 43. Dagegen dürfen Bockwindmühlen, wenn auch die Werthsermittelung einen höheren Betrag ergeben sollte, niemals höher als zu 2400 M. und holländische Windmühlen niemals höher als mit

Digitized by Google

2400 M. für jeden Gang bei der Ständischen Sozietät versichert werden.

§ 70. Der Erkludirte darf ohne Genehmigung des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors und der Kommission, welche die Erklusion beschlossen und ausgesprochen haben, in die Ständische Sozietät als Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Gegen die Festsetzung ist indessen der Rekurs nicht nur an den Kreis- und Kommunal-Landtag, sondern auch an das Oberpräsidium und das Ministerium des Innern zulässig. Der Rekurs kann auch sogleich an das Oberpräsidium und in weiterer Instanz an das Ministerium des Innern genommen werden; sobald aber eine Entscheidung dieser Behörden erfolgt ist, findet eine Berufung auf den Ausspruch des Kreis- oder Kommunal-Landtages nicht mehr statt.

§ 81. Die Revisionskommission eines jeden Ortes hat sämmtliche daselbst bei der Ständischen Sozietät versicherten Gebäude an Ort und Stelle zu besichtigen, das Kataster und, soweit es ihr nöthig erscheint, die dabei zu Grunde liegenden Taxen und Beschreibungen mit dem Befunde zu vergleichen, die sich darin vorfindenden Unrichtigkeiten zu notiren und insbesondere zu prüfen, ob etwa die Versicherungssumme, sei es wegen eines bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Irrthums, sei es wegen der inzwischen eingetretenen Abnutzung oder Veränderung der Gebäude, den nach dem gegenwärtigen Zustande zulässigen höchsten Betrag (§§ 41 bis 45) übersteigt. Beschließt die Kommission, einzelne bei der Ständischen Sozietät versicherte Gebäude ganz auszuschließen, oder in eine andere Klasse zu verweisen, oder endlich auf eine geringere Versicherungssumme zu ermäßigen, so hat sie diesen Beschluß dem Betheiligten sofort protokollarisch bekannt zu machen, oder demselben, wenn er nicht anwesend ist, durch die Ortspolizeibehörde resp. die Dorfgerichte in vorschriftsmäßiger Weise bekannt machen zu lassen. Will sich der Betheiligte dem Beschluß nicht unterwerfen, so kann er den Rekurs an den Kreis-Direktor ergreifen, der binnen vierzehn Tagen, unter Zuziehung zweier Kreis-Kommissions-Mitglieder nach Stimmenmehrheit in der Sache entscheiden, soweit es aber auf technische Fragen ankommt, vorher das Gutachten zweier vereidigter Werkmeister, oder eines vereidigten Baubeamten (§ 34) erfordern und bei der Beschlußnahme vorlegen muß. Will sich der Betheiligte auch bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er binnen 10 Tagen nach der Mittheilung derselben dagegen den Rekurs nach dem im § 8 vorgeschriebenen Instanzenzuge ergreifen.

§ 109. B. Wird ein der Vorschrift des § 24 zuwider doppelt versichertes Gebäude vor der Löschung bei der Ständischen Sozietät durch Feuer zerstört oder beschädigt, so wird von der letzteren dafür keine Vergütung gewährt.

II.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der dem revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 angehängten Instruktion für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren werden ebenfalls abgeändert und lauten fortan:

§ 1. Die Kreis-Direktoren haben besonders darauf zu sehen, daß die im Sozietätsbereich befindlichen Gebäude weder doppelt (§ 24 des Reglements) noch über den höchsten zulässigen Betrag der Versicherungssumme hinaus (§§ 38 bis 45 a. a. O.) versichert werden. Zu dem Ende müssen sie der Wahl der Taxatoren (§ 35 a. a. O.) die größte Sorgfalt widmen, und mit aller Strenge darauf halten, daß Taxatoren, von welchen bei den Revisionen oder auf andere Weise festgestellt worden, daß sie unrichtige Taxen aufgenommen haben, nicht weiter zur Abschätzung zugelassen werden, sowie sie auch der Prüfung der Taxen und der Klassifikation der Gebäude ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

§ 2. Die Sorgfalt der Kreis-Direktoren darf sich indessen nicht auf die Zeit des Eintritts in die Ständische Sozietät beschränken. Sie müssen vielmehr auch nach dem Abschlusse des Versicherungs-Vertrages, sobald sie eine im Verlauf der Zeit von selbst eintretende Baufälligkeit oder Reparaturbedürftigkeit oder eine Beschädigung durch Ueberschwemmung, Feuchtigkeit, Schwamm, Mauerfraß u. s. w. oder eine andere, den Werth des Gebäudes beträchtlich vermindernde Veränderung selbst wahrnehmen, oder von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder von anderen zuverlässigen Personen darauf aufmerksam gemacht werden und deshalb die Herabsetzung einer Versicherungssumme, oder, nach § 66 des Reglements, die Ausschließung eines Mitgliedes für nothwendig erachten, unverzüglich, bei eigener Vertretung, die dazu nöthigen Schritte thun.

Der vorstehende, in Folge der Beschlüsse des 51. Kommunal-Landtages der Kurmark aufgestellte X. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 wird hierdurch auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. März 1877 (Ges.-Samml. S. 121) genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

Genehmigung.

I A. 4584.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Ministers des Innern und der dadurch genehmigte Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Laziesca, Drahtbinder,	17 Jahre alt, aus Untertrisla, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	31. Mai d. J.
14	Gabriel Kink, Tischlergeselle,	31 Jahre alt, aus Sulzberg, Bezirk Bregenz in Vorarlberg,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Johann Kufner, Müller- und Bäckergeselle,	23 Jahre alt, aus Mirkan, Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Johann Jakob Martin Lenoble, Tagner,	28 Jahre alt, geboren und heimathsberechtigt zu Dampierre, Departement du Loiret in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Juni d. J.
17	Alexander Ducret, Hüttenarbeiter,	geboren am 1. Januar 1829 zu Lots in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Mai d. J.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Personenpost zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde.

48. Vom 1. August ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Königs-Wusterhausen Stadt und Mittenwalde auf der neuerbauten Kunststraße über Schenkendorf mit folgendem Gange befördert:

I. Post: aus Königs-Wusterhausen Stadt um 7 Uhr 50 Min. früh, aus Königs-Wusterhausen Bhf. um 8 Uhr 20 Min. früh, in Mittenwalde um 9 Uhr 5 Min. Vorm., aus Mittenwalde um 6 Uhr 20 Min. früh, in Königs-Wusterhausen Bhf. um 7 Uhr 5 Min. früh, in Königs-Wusterhausen Stadt um 7 Uhr 15 Min. früh,

II. Post: aus Königs-Wusterhausen Stadt um 6 Uhr 50 Min. Abds., aus Königs-Wusterhausen Bhf. um 7 Uhr 20 Min. Abds., in Mittenwalde um 8 Uhr 5 Min. Abds., aus Mittenwalde um 3 Uhr 55 Min. Nachm., in Königs-Wusterhausen Bhf. um 4 Uhr 40 Min. Nachm., in Königs-Wusterhausen Stadt um 4 Uhr 50 Min. Nachm.

Für die bezeichnete Post wird in Schenkendorf eine Haltestelle eingerichtet. Die Entfernung von Mittenwalde bis Schenkendorf beträgt 5 km und von Schenkendorf bis Königs-Wusterhausen Stadt oder Bahnhof 4 km.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen.

49. Zu Bornstedt und Bornim, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 1. August d. J. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 8. August **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

19. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am **9. August** in Lenzen,
= **11.** = in Havelberg,
= **12.** = in Kyritz,
= **13.** = in Bahnhof Neustadt a. D.,
= **14.** = in Neu-Ruppin,
= **15.** = in Nauen,
= **16.** = in Rathenow,
= **20.** = in Treuenbrietzen,
= **23.** = in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde—Frankfurt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

20. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878, auf die Zweigbahn Angermünde—Frankfurt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

Digitized by Google

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegen Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiterpersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Aktien-Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow.

246. Da nach Ihrem Berichte vom 4. Juli d. J. die Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow im Kreise Angermünde des Regierungsbezirks Potsdam durch mangelhafte Unterhaltung in einen Zustand des Verfalles gerathen ist, welcher die Erhebung des Chausseegeldes von den Passanten nach den bestehenden Grundsätzen nicht länger als gerechtfertigt erscheinen läßt, so erkläre Ich das der Gramzow-Passower Chaussee-Gesellschaft durch den Erlaß vom 13. Oktober 1843 verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld hierdurch für aufgehoben und ermächtige Sie, die Einstellung der Hebung anzuordnen.

Bad Ems, den 11. Juli 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einstellung der Chausseegelderhebung angeordnet ist.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chaussee des Kreises Ober-Barnim von Lenenberg über Freudenberg, Beiersdorf rc. bis Boernicke im Kreise Nieder-Barnim betreffend.

247. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Ober-Barnim im Regierungsbezirke Potsdam ist die Kreis-Chaussee von Lenenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Boernicke im Kreise Nieder-Barnim in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Cm. Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

248. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,56	1,18	2,42	0,98	1,24	0,78	2,08	1,80	1,86	1,54	2,50	2,24
2	2,56	1,15	2,42	0,96	1,22	0,76	2,06	1,78	1,84	1,52	2,46	2,22
3	2,51	1,15	2,40	1,02	1,19	0,75	2,04	1,74	1,82	1,50	2,40	2,20
4	2,51	1,15	2,38	1,10	1,18	0,73	2,00	1,70	1,82	1,50	2,34	2,18
5	2,51	1,15	2,34	1,10	1,18	0,72	1,98	1,68	1,80	1,48	2,30	2,16
6	2,51	1,15	2,32	1,06	1,17	0,70	2,02	1,68	1,78	1,46	2,26	2,14
7	2,51	1,15	2,34	1,00	1,15	0,68	2,02	1,66	1,76	1,44	2,20	2,14
8	2,51	1,13	2,34	0,90	1,14	0,67	2,04	1,66	1,74	1,42	2,16	2,12
9	2,51	1,13	2,34	0,96	1,12	0,65	2,00	1,64	1,74	1,42	2,12	2,10
10	2,48	1,15	2,30	1,02	1,11	0,63	2,00	1,62	1,74	1,42	2,10	2,08
11	2,48	1,15	2,28	0,88	1,11	0,63	2,00	1,60	1,72	1,40	2,08	2,08
12	2,48	1,15	2,30	0,98	1,09	0,61	2,00	1,60	1,70	1,38	2,04	2,06
13	2,46	1,15	2,30	1,00	1,10	0,60	2,00	1,56	1,68	1,36	2,00	2,06
14	2,43	1,15	2,28	1,00	1,10	0,60	2,00	1,54	1,66	1,34	1,98	2,04
15	2,43	1,10	2,30	0,84	1,08	0,60	2,00	1,52	1,64	1,32	1,98	2,02
16	2,43	1,07	2,32	0,92	1,06	0,59	2,00	1,50	1,64	1,32	1,98	2,00
17	2,43	1,10	2,32	0,94	1,06	0,59	2,00	1,48	1,62	1,30	1,98	1,98
18	2,41	1,10	2,28	0,96	1,06	0,59	1,98	1,46	1,60	1,28	2,00	1,96
19	2,38	1,10	2,26	0,96	1,06	0,59	2,00	1,44	1,60	1,28	2,20	1,94
20	2,38	1,07	2,26	0,90	1,06	0,59	2,00	1,42	1,58	1,26	2,36	1,92
21	2,38	1,07	2,26	0,88	1,06	0,59	2,00	1,38	1,56	1,24	2,50	1,90
22	2,35	1,05	2,28	0,78	1,06	0,59	2,00	1,38	1,54	1,22	2,58	1,88
23	2,33	0,99	2,32	0,86	1,06	0,58	1,98	1,38	1,52	1,20	2,60	1,86
24	2,35	0,99	2,30	0,86	1,06	0,58	2,00	1,34	1,50	1,18	2,56	1,84
25	2,35	0,99	2,28	0,88	1,05	0,58	2,00	1,32	1,50	1,18	2,54	1,82
26	2,35	0,97	2,26	0,86	1,05	0,58	2,00	1,28	1,48	1,16	2,52	1,80
27	2,35	0,97	2,26	0,86	1,05	0,58	1,98	1,26	1,46	1,14	2,46	1,78
28	2,35	0,97	2,22	0,86	1,04	0,58	2,04	1,24	1,44	1,12	2,32	1,76
29	2,30	0,92	2,26	0,76	1,04	0,58	2,02	1,24	1,40	1,08	2,24	1,72
30	2,30	0,92	2,28	0,84	1,04	0,58	2,00	1,22	1,38	1,06	2,14	1,70

Potsdam, den 5. August 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-Erhebung auf der neu erbauten Templiner Kreis-Chaussee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze.

249. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Templiner Kreischaussee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze bei dem Dorfe Crewelin in Station 52,4 das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird. Bis zur Vollendung des Baues des neuen Chausseehauses soll die Erhebung in dem Dorfe Crewelin selbst erfolgen und mit derselben alsbald begonnen werden.

Potsdam, den 4. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London.

250. In der Anlage wird die Urkunde wegen Genehmigung der Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Konzession nebst den Statuten dem 49. Stück unseres Amtsblatts de 1860 als Beilage beigefügt und die Aenderungen zu dem Statut durch unsere Bekanntmachung vom 29. August 1873, Stück 36 Seite 273 des Amtsblatts, veröffentlicht worden sind.

Potsdam und Berlin, den 1. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig betreffend.

251. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig mit dem Wohnsitze in der Kreisstadt Belzig soll besetzt werden und sind Bewerbungen um dieselbe unter Beifügung der Qualifikations- und Führungszeugnisse und einer Lebensbeschreibung bis zum 15. Oktober d. J. bei uns einzureichen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

252. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

1) Lassalle'sches Liederbuch, Chemnitz, Druck und Verlag von C. A. Hager,
2) Programm zur Todtenfeier Ferdinand Lassalle's, Sonntag, den 19. September 1869, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

und

3) Zur Geburtstagsfeier Ferdinand Lassalle's, am 17. April 1870, Chemnitz, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

verboten.

Zwickau, den 25. Juli 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Rebell"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **„Strike-Comité der Tischler Hamburgs und Umgegend"** nach § 1, Absatz 2, des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. Juli 1879.

Die Polizeibehörde.

Betrifft die Aufsicht über die Elbfischerei.

253. Den Stromaufsehern Müller zu Arneburg, Siedert zu Werben, Tuche in Wittenberge und Durow in Lenzen ist im Einverständnisse des Herrn Ministers der Landwirthschaft, Domainen und Forsten Seitens des Herrn Chefs der Elbstrombau-Verwaltung, Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen von Patow zu Magdeburg, die Aufsicht über die Elbfischerei übertragen worden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sich der Aufsichtsbezirk des Müller von der Grenze des Magdeburger Regierungsbezirks bis Röbel, des Siedert von Röbel bis Hinzdorf, des Tuche von Hinzdorf bis Schnackenburg, des Durow von Schnackenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze erstreckt.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

254. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauern J. Jestram in Zuggelrade im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

255. Die Räude unter den Schafen des Rittergutes zu Markau und des Vorwerks Röthshoff im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

256. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutspächters Görß zu Seeburg im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 30. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

257. Von der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Kolonisten Johann Porath zu Lellichow im Kreise Ostprignitz befallen und ist dasselbe getödtet worden.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

258. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden des Rittergutes Stolzenhagen, Angermünder Kreises, und der Bauern Krüger und Rieck zu Rossow, Prenzlauer Kreises, ausgebrochen.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Auflösung des Gewerbevereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

74. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. werden Diejenigen, welche gegenüber der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte der Mitgliedschaft in Gewahrsam haben, oder Forderungen an dieselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

25. Die Niederländischen Kolonien sind denjenigen Ländern beigetreten, nach welchen Weltpostkarten mit Antwort abgesendet werden können. Derartige Karten sind nunmehr verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W., den 30. Juli 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

30. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

1 Packet an Lagache in Paris, 4 Klgr., 17. April 1879, an Cohn in Berlin, 5 Klgr., 10. April 1879, an Srock in Hamburg, 1 Klgr., 9. April 1879, an Biesendahl in Anelam, 500 Gr., 24. März 1879.

B. Gegenstände in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

Glasperlen, 1 Stück weißer Gardinenstoff, 1 Stück schwarze Spitzen, 4 Päckchen gelbe Drahtnägel, Nähmaschinentheile, 2 seidene Bänder, 5 Päckchen Nähnadeln, bleierne Verzierungen zu Spielsachen, Cigarren, Cigaretten, 25 Exemplare der Zeitung „Buch für Alle", braune Salbe, 1 Nähtuch, gez. B. P., 12 Pinsel, gepulverte Kossoblüthen, 2 Blechbüchsen, einige Vorhängeschlösser, 106 Gardinenhalterschrauben, Messer, Lampenschirme, Metallknöpfe, Regenschirme, 2 Packete mit je 1 Dutzend Metermaße, 2 Tafeln Chokolade, Handschuhe, Musterproben, folgende Bücher: „Künstlermärchen und Malernovellen" von Polko" „Bis in die Steppe" von Detlef, „Recueil officiel des tarifs", „The works of Aristoteles" und „Das Skelet im Hause" von Spielhagen, 1 Violinschule von Zimmer, Heft II, entwerthete Briefmarken, Typen, 1 Photographie, 1 getragener Stiefel, 1 Serviette, 1 Spazierstock und 1 Cliché.

C. Waarenproben:

1 Kronleuchter-Glasverzierung an Schade in Leipzig, 1 metallene Leuchtertülle an Blöde in Breslau, 2 Paar gewirkte Strümpfe an Müller in Lenkersdorf bei Chemnitz, 1 Stück wollener Stoff an Teppich in Anelam, metallene Bügel zu Patentverschlüssen an Weinrank und Sohn in Wien, 1 gelbbraune und 2 rothe Atlasschleifen an Bögh in Copenhagen, 1 Damenumhang, Fichu, an Böhlendorf in Londau, 1 Brochüre „Special-Zolltarif des Deutschen Reichs" an Klé in Hamburg, 1 Oblatenalbum an Moskiewiez in Thorn.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 28. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverschreibung.

21. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bank für Handel und Industrie hierselbst, Schinkelplatz Nr. 3, bei Gelegenheit eines Transportes nach dem hiesigen Hof-Post-Amt die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 60258 und 60259 à 500 Mark angeblich entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der genannten Bank für Handel und Industrie anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempeldistribution.

5. Für die hiesigen Stadtbezirke 183, 184 und 185a ist eine Stempeldistribution errichtet und ist dieselbe dem Kaufmann Gustav Hoffmann, Friedrichstraße Nr. 123, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Courier- und Personenzugbillets I.—III. Klasse.

86. Vom 1. August d. J. ab werden auf Station Berlin (Dresdener Bahnhof) direkte Courier- und Personenzugbillets I.—III. Wagenklasse nach Sondershausen via Belzig-Nordhausen zur Ausgabe gelangen. Das Nähere über die bezüglichen Preise ist bei der Billet-Expedition der obengenannten Station zu erfahren. Berlin, den 28. Juli 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets.

87. Auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) werden fortan direkte Tour- und Retourbillets nach Stationen der Nassauischen, Saarbrücker und Elsaß-Lothringischen Eisenbahn via Belzig-Münden

Digitized by Google

Cassel-Lollar-Gießen-Wetzlar bezw. Coblenz zur Ausgabe gelangen. Das Nähere über die Preise, sowie die Gültigkeitsdauer der Retourbillets ist bei der Billet-Expedition der obengenannten Station zu erfahren.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets.

88. Auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) werden fortan Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse — giltig für alle Züge — via Belzig-Nordhausen zur Ausgabe gelangen:

a. mit 8tägiger Giltigkeit nach Frankfurt a. M. Westbahnhof, Frankfurt a. M. Sachsenhausen, Offenbach, Hanau, Gelnhausen, Gemünden, Jossa;
b. mit 4tägiger Giltigkeit nach Fulda, Hersfeld, Bebra, Eschwege, Cassel;
c. mit 3tägiger Giltigkeit nach Münden, Witzenhausen, Eichenberg, Leinefelde.

Diese Billets müssen vor der Rückreise bei der Billet-Expedition abgestempelt werden und ist der Tag der Billetlösung in die Giltigkeitsdauer miteingerechnet. Freigepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Rundreise-Billets.

89. Vom 1. August d. J. ab werden auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) folgende Rundreise-Billets zur Ausgabe gelangen:

a. Berlin — Metz — Berlin (Tour I.), über Nordhausen, Cassel, Wetzlar, Coblenz, Cochem, Trier r. M., Diedenhofen, Metz, Remilly, Saarbrücken, Rüdesheim, Frankfurt a. M., Fulda, Bebra, Nordhausen. I. Kl. 112 Mark, II. Kl. 83,50 Mark, III. Kl. 58,30 Mark.
b. Frankfurt a. M. — Vierwaldstättersee — Frankfurt a. M. (Tour I.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Olten, Luzern, Fluelen, Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 66,90 Mark, II. Kl. 47,40 Mark, III. Kl. 32,20 Mark.
c. Frankfurt a. M. — Vierwaldstättersee — Frankfurt a. M. (Tour II.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Singen, Schaffhausen (Neuhausen), Zürich, Zug, Luzern, Fluelen, Luzern, Olten, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 67,30 Mark, II. Kl. 48,40 Mark, III. Kl. 33,90 Mark.
d. Frankfurt a. M. — Berner Oberland — Frankfurt a. M. (Tour V.), über Heidelberg, Basel, Bern, Thun, Interlaken, Fluelen (oder Beckenried oder Alpnach), Luzern, Zürich, Schaffhausen, Singen, Hausach, Heidelberg. I. Kl. 73,10 Mark, II. Kl. 53,40 Mark, III. Kl. 36,90 Mark.
e. Frankfurt a. M. — Berner Oberland — Frankfurt a. M. (Tour VI.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Delsberg, Biel, Lyß, Bern, Thun (Scherzligen), Interlaken, Brienz, Fluelen (oder Beckenried oder Alpnach), Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 75,20 Mark, II. Kl. 54,20 Mark, III. Kl. 36,50 Mark.
f. Frankfurt a. M. — West-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour VII.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Delsberg, Biel, Neuenburg, Lausanne, Genf, Lausanne, Bern, Olten, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 81,00 Mark, II. Kl. 56,60 Mark.
g. Frankfurt a. M. — West-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour VIII.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Olten, Biel, Neuenburg, Lausanne, Genf, Lausanne, Bern, Langnau, Luzern, Fluelen, Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 94,40 Mark, II. Kl. 67,00 Mark.
h. Frankfurt a. M. — Ost-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour XII.), über Heidelberg, Offenburg, Singen, Schaffhausen, Singen, Constanz, Rohrschach, St. Gallen, Rohrschach, Sargans, Ragaz, Chur, Sargans, Glarus, Zürich, Basel, Freiburg, Offenburg, Heidelberg. I. Kl. 78,20 Mark, II. Kl. 54,90 Mark, III. Kl. 38,80 Mark.

Diese Billets haben sämmtlich eine Giltigkeitsdauer von 30 Tagen und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche die entsprechende Wagenklasse führen.

Auf die Billets sub a. (Berlin—Metz) wird ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt, während die übrigen Billets zur Mitnahme von Gepäckfreigewicht nicht berechtigen.

Den Rundreise-Billets sub b. bis h. ab Frankfurt a. M. wird bei der Lösung in Berlin ein Fahrbillet Berlin—Frankfurt a. M. und zurück zu den nachstehenden Fahrpreisen von: I. Kl. 32,60 Mark, II. Kl. 24,20 Mark, III. Kl. 17,00 Mark, mit 35tägiger Giltigkeit, den Tag der Billetlösung mitgerechnet, ohne Gewährung von Gepäckfreigewicht, beigegeben. Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bewachung des Ueberganges bei Bude 27
Strecke Erkner-Hangelsberg.

90. In der Bewachung resp. Bedienung des Ueberganges bei Bude 27 (erster Wärterposten der Strecke Erkner-Hangelsberg, rot. 600 Meter vom südlichen Ende des Bahnhofes Erkner entfernt) tritt vom 15. August d. J. ab folgende Aenderung ein: Die Barrieren des Ueberganges werden nur bei Tage bedient, sie werden eine Stunde nach Sonnenunter-

Digitized by Google

gang verschlossen und eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder geöffnet. Berlin, den 24. Juli 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für unverkauft gebliebene Gegenstände der Gartenbau-Ausstellung in Stargard i. Pom.

80. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. August d. J. in Stargard i. Pom. stattfindenden Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 29. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Kriegsheim zu Dessow der Administrator Booß zu Brunn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. Dessow, und an dessen Stelle der Rittergutsbesitzer Lüdecke zu Blankenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Gutsbesitzer Lehmann zu Mühlhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. Güstow ernannt worden.

Der Oberförster Muennig zu Rehhorst ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Liebenwalde ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendar Graf von Bruehl ist, nachdem er zum Regierungs-Referendarius ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der Oekonomie-Kommissions-Rath Schwarzkopf zu Crossen a. O. ist auf seinen Antrag zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Sagan, Superintendent Heinrich August Wilhelm Theodor Hennicke, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bechlin, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Meyenburg und das damit verbundene Pfarramt zu Penzlin, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Diakonus Budy, zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Münchehofe, Diözese Königs-Wusterhausen, deren Vakanz im Amtsblatt seiner Zeit angezeigt worden ist, steht unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer.

Vacant werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle zu Schwedt a./O., Inspektion gleichen Namens, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Stecherts-Schleuse, Inspektion Eberswalde, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle zu Niederschönweide, Inspektion „Landkreis Berlin", Königl. Patronats; eine Lehrer- und Küsterstelle zu Buckow, Inspektion Dahme, Königl. Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Der Graveur A. Liebmann zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 74, hat die Lieferung von Schiedsmanns-Amtssiegeln in Messing, welche den Preußischen Adler mit der Umschrift des betreffenden Schiedsmanns enthalten, offerirt und den Preis für den Fall einer Gesammtbestellung auf 4 M. 50 Pf., bei Einzelnbestellung auf 5 M. 50 Pf. pro Stück gestellt. Wir sind beauftragt, für Schiedsmannsämter, welche Amtssiegel zu dem Preise von 4 M. 50 Pf. zu beziehen wünschen, die an uns — frankirt — einzusenden, Bestellungen zu sammeln und dem ꝛc. Liebmann zur Effectuirung zu übermitteln. Potsdam, den 2. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen
im Winter-Semester 1879/80.
Beginn: 15. Oktober 1879.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: 1) Kulturgeschichte: Dr. Leo. 2) Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe. 3) Ueber die Arbeiterfrage in der Landwirthschaft: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Grahl. 3) Allgemeine Ackerbaulehre: Dr. Dreisch. 4) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 5) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 6) Schafzucht: Derselbe. 7) Wollkunde: Derselbe. 8) Pferdekenntniß: Professor Dr. Metzdorf. 9) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider. 10) Landschaftsgärtnerei: Garten-Inspektor Herrmann. 11) Gemüsebau: Derselbe.

IV. Forstliche Disziplinen: 1) Forsteinrichtungslehre: Oberförster Sprengel. 2) Forstbenutzung: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Experimental-Physik: Professor Dr. Börnstein. 4) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kultu-

Digitized by Google

pflanzen: Dr. Sorauer. 6) Zoologie: Professor Dr. Henfel. 7) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 8) Geognosie: Dr. Gruner. 9) Bodenkunde: Derselbe. 10) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Metzdorf. 11) Zoologisches Kolloquium: Professor Dr. Henfel.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Spiritus- und Zuckerfabrikation: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Professor Dr. Metzdorf. 2) Zeugung und Geburtshülfe: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Professor Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen u. praktische Uebungen:

1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 2) Uebungen im zoologischen Laboratorium: Prof. Dr. Henfel. 3) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Professor Dr. Heinzel. 4) Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere: Dr. Crampe. 5) Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen: Derselbe. 6) Mineralogisch-pedologisches Praktikum: Dr. Gruner. 7) Veterinär-klinische Demonstrationen: Professor Dr. Metzdorf. 8) Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Grahl. 9) Forstliche Exkursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, das milchwirthschaftliche Institut, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums au einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 9. Juli 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. August **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 23.) № 1313. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879. Vom 5. Juli 1879.

№ 1314. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879.

№ 1315. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

(Stück 24.) № 1316. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

(Stück 25.) № 1317. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Tetterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Tetterchen und Hargarten — Falk. Vom 9. Juli 1879.

№ 1318. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879.

(Stück 26.) № 1319. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

(Stück 27.) № 1320. Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879.

№ 1321. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 16. Juli 1879.

(Stück 28.) № 1322. Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879.

№ 1323. Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879.

№ 1324. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung ꝛc. der Sachverständigenvereine. Vom 16. Juli 1879.

(Stück 29.) № 1325. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23. Juli 1879.

№ 1326. Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn. Vom 12. März 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 8656. Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke. Vom 5. Juli 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

20. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 15. August in Nauen,
„ **16.** „ in Rathenow,
„ **20.** „ in Treuenbrietzen,
„ **23.** „ in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Vice-Consulat für Großbritannien.

259. Der Sohn des Königlich Großbritannischen General-Consuls, v. Bleichröder, Hans v. Bleich-

Digitized by Google

röder ist zum Vice-Consul in Berlin bestellt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegelderhebung auf der Oberbarnimer Kreischaussee von Leuenberg nach Börnicke im Kreise Niederbarnim.

260. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Oberbarnimer Kreischaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreise Niederbarnim vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird:

1) in Station 27 bei Freudenberg,
2) in Station 149 bei Wilmersdorf.

Bei der Hebestelle Freudenberg wird von den Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg und bei der Hebestelle Wilmersdorf von den Gemeinden Welsow, Werneuchen und Wilmersdorf nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben werden.

Potsdam, den 7. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

261. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. August 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London

262. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Markt- Es: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	19 37	13 11	12 25	13 28	16 —	30 50	27 50	5 50	4 50	3 25	5 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 43	— —	14 65	20 —	30 —	30 —	6 —	4 80	— —	6 50	1 20	1 —
3	Bernau	18 96	12 78	14 33	13 38	25 —	27 —	27 50	7 99	4 45	— —	5 41	1 30	1 10
4	Brandenburg	— —	13 65	— —	14 25	23 —	27 —	30 —	5 24	4 25	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	17 65	12 86	12 86	13 75	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	19 67	13 83	14 —	13 78	18 —	26 —	27 —	6 —	5 —	— —	5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 75	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	6 —	3 50	— —	3 50	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	15 50	18 50	15 75	22 72	34 88	35 30	6 —	3 50	— —	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	13 38	14 29	15 34	32 —	32 —	40 —	8 —	6 —	— —	4 —	1 10	— 95
10	Liebenwalde	18 67	12 50	15 33	13 —	26 —	32 —	39 —	4 50	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
11	Luckenwalde	16 88	13 55	— —	14 44	32 —	36 —	40 —	6 88	2 71	— —	4 13	1 10	1 10
12	Perleberg	20 —	15 25	14 —	14 75	17 —	33 —	41 —	5 10	4 —	— —	4 —	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	13 20	— —	14 66	22 50	30 33	31 —	7 —	3 85	— —	4 83	1 45	1 10
14	Prenzlau	18 15	13 —	11 85	12 75	22 50	25 —	25 —	6 50	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05
15	Pritzwalk	20 —	14 —	15 —	14 —	16 —	32 —	32 —	7 20	4 —	— —	4 —	1 08	— 95
16	Rathenow	— —	13 72	— —	14 50	18 —	32 —	36 —	5 28	3 25	— —	3 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	14 12	15 —	14 45	32 —	30 —	46 —	5 72	3 91	— —	4 31	1 10	— 95
18	Schwedt	19 —	14 11	13 40	13 42	26 67	40 —	33 33	6 —	3 60	— —	7 60	1 20	— 80
19	Spandau	— —	13 85	14 20	14 10	19 25	26 —	30 —	6 88	4 —	— —	5 07	1 30	1 05
20	Straußberg	19 36	12 88	15 28	13 57	15 —	27 —	27 —	5 67	5 —	— —	6 24	1 20	1 10
21	Teltow	13 36	13 04	14 47	13 75	28 —	37 50	42 50	7 60	4 67	4 50	5 20	1 40	1 15
22	Templin	19 50	15 50	16 —	14 83	15 60	30 —	21 —	3 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	17 24	12 50	14 28	15 —	20 —	24 —	26 —	4 85	3 —	— —	4 50	1 40	1 —
24	Wittstock	18 89	13 78	11 81	15 26	14 44	25 —	30 —	4 45	3 —	1 50	3 —	1 02	— 88
25	Wriezen a. O.	19 35	12 95	12 71	13 13	17 25	24 57	24 57	5 70	3 68	2 57	5 65	1 24	1 06
	Durchschnitt	18 54	13 61	— —	14 15	— —	— —	— —	5 84	3 95	— —	4 78	— —	— —

Pots' August 1879.

Digitized by Google

herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Wahrheit"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. August 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 3, 4 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wird hiermit die Kranken-Unterstützungskasse **„Wohlthat"** in Hausen unter staatliche Kontrolle gestellt und Großherzoglicher Bürgermeister Komo daselbst mit der Führung dieser Kontrolle beauftragt.

Offenbach, den 6. August 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nachbenannte, nicht periodische Druckschrift: „Offener Brief an den deutschen Reichskanzler Bismark. — Braeunlich & Co., Photo-Lithographers. 39241 West-Broadway, New-York" von uns verboten worden.

Düsseldorf, den 4. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die im Verlage von W. Bracke hierselbst im Jahre 1875 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Geschichte der revolutionären Pariser Kommune in den Jahren 1789 bis 1794 von Bernhard Becker"** ist auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als Landespolizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 6. August 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion.

Preise im Monat Juli 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1	Mehl: Roggen № 1	Gersten: Graupe	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweinefett, ausgelassen, bleifrei
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 10	3 03	— 32	— 22	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 23	1 19	1 70	2 23	2 41	— 35	— 25	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 20	3 —	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60
1 —	1 —	1 —	1 60	2 10	3 —	— 31	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	1 88	2 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 85	1 20	1 50	2 —	2 80	— 34	— 22	— 45	— 55	— 45	— 70	— 45	— 55	2 80	3 60	— 20	1 40
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 80	— 40	— 50	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
— 95	— 85	1 10	1 50	2 10	2 96	— 38	— 22	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 50	2 80	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 21	1 15	1 21	1 60	2 20	2 73	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 45	3 05	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 —	3 —	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 50
1 10	— 95	— 95	1 70	1 88	2 40	— 40	— 25	— 55	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 45
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1	1 30	2 06	2 91	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1	2 20	2 20	3 20	— 35	— 25	— 65	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 20	1 20	1 40	2 40	2 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 10	1 50	2 —	2 60	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 25	1 20	1 15	1 45	2 40	2 52	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 05	1 —	1 20	1 40	2 —	2 44	— 38	— 23	— 53	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 91	— 75	— 96	1 40	1 78	2 53	— 32	— 20	— 50	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 10	1 05	1 10	1 60	1 96	2 65	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20

Königl. Regierung. Abtheilung des In

Digitized by Google

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreischausseen des Kreises Teltow betreffend.

263. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam sind die nachstehend aufgeführten Straßen im Kreise Teltow, nämlich:

1) die Adlergestell-Chaussee vom Bahnhof Grünau nach Schönfeld, bezw. Berlin,
2) die Schöneberg-Charlottenburger Chaussee,
3) die Deutsch-Wilmersdorf-Schmargendorfer Chaussee,
4) die Mittenwalde-Königs-Wusterhausener Chaussee,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Cm. Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreischausseen des Kreises Prenzlau.

264. Auf den Antrag des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau sind die Kreischausseen:

1) Prenzlau—Brüssow—Löcknitz,
2) Prenzlau—Schmölln,
3) Prenzlau—Fürstenwerder und
4) Pasewalk—Strasburg bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Gesetzes vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

265. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Klostermann zu Tretz und Christian Gragert zu Kuhbier im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und ist die Impfung sämmtlicher Schafe in Kuhbier angeordnet worden.

Potsdam, den 5. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

266. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Wilhelm Herrmann zu Werder im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 5. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

267. Die Pockenseuche ist unter den Lämmern des Gutes Voßberg im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

268. Die Rotzkrankheit unter den Pferden der Bauernwittwe Munzel zu Milow im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh auf dem Gute Torgelow im Kreise Oberbarnim ausgebrochen. Potsdam, den 9. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

269. Mit der Rotzkrankheit behaftet ist ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd des Kolonisten W. Karbe zu Deutschhof im Kreise Osthavelland befunden worden.

Potsdam, den 12. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Eröffnung der kleinen Jagd.

3. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die diesjährige Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln

am Sonntag, den 14. September d. J.,

eröffnet, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß es wegen des Beginns der Jagd auf Rebhühner bei dem diesfälligen gesetzlichen Termin — dem 1. September — sein Bewenden behält.

Potsdam, den 7. August 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblattes.

75. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, auf der einen Seite unter der Ueberschrift **„August Geib"** eine Lebensbeschreibung, auf der andern Seite einen Artikel mit der Aufschrift **„August Geib's Leichenbegängniß"** enthaltend, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

51. Zu Caput, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Morsebetrieb und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 7. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen.

22. Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. der Bank für Handel und Industrie hierselbst angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Littr. D. № 60,258 und 60,259 à 500 Mark sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 8. August 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Verwaltung des Bergreviers Fürstenwalde betreffend.

2. Vom 8. d. M. ab wird die Verwaltung des Bergreviers Fürstenwalde an Stelle des verstorbenen Bergrathes Weiß bis auf Weiteres durch den in Eberswalde wohnenden Bergrath von Gellhorn erfolgen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Auflösung des Gutsbezirks Gosen und Wernsdorf betreffend.

14. Nachdem die Auflösung der selbstständigen Gutsbezirke Gosen und Wernsdorf Allerhöchsten Orts unterm 18. Juni d. J. genehmigt worden ist, hat der Kreis-Ausschuß beschlossen, die durch diese Auflösung kommunalfrei gewordenen Grundstücke anderweitig zu inkommunalisiren, und zwar:

1) die südlich und westlich des Wernsdorfer Sees, innerhalb der Gemarkung Wernsdorf belegenen zum bisherigen Gutsbezirk Gosen und Wernsdorf gehörigen Parzellen, der Gemeinde Wernsdorf,
2) a. die zwischen dem vom Spreebordkrug östlich und nördlich von der Neu-Zittauer Mühle am sogenannten Kirchenacker vorbeiführenden, in den Neu-Zittau-Gosener Damm mündenden Feldweg einerseits, und dem sogenannten Bauersgraben, der Brummertschen, Gärischschen und den Cöpnicker Oberförsterwiesen, den ehemaligen Storkower Gutswiesen und den Gosener Hauswiesen belegenen, zum bisherigen Gutsbezirk Gosen-Wernsdorf gehörigen Parzellen,
   b. die südlich vom Neu-Zittau-Gosener Damm zwischen den Wernsdorfer Buschwiesen und Neu-Zittauer Hausmorgen belegenen, zum Gutsbezirk Gosen-Wernsdorf gehörigen Wiesen-Parzellen,
   c. alle übrigen in der Gemarkung Gosen belegenen Parzellen des Gutsbezirks Gosen-Wernsdorf, sowie die zum bisherigen Gutsbezirk Gosen gehörigen Gebäude,

   der Gemeinde Gosen;
3) alle übrigen in der Gemarkung Neu-Zittau belegenen Parzellen, nämlich: „die Rüger'sche, Dittrich'sche, Kelling'sche, Grasse'sche, Gärisch'sche und Walter'sche", der Gemeinde Neu-Zittau einzuverleiben.

Beeskow, den 19. Juli 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets.

91. Vom 10. d. M. an werden zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (Strecke Berlin-Blankenheim) einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Berlin-Anhalter Bahn andererseits direkte Tourbillets I.—IV. Wagenklasse via Güterglück zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

92. Nachdem am 1. dieses Monats die Theilstrecke „Malsfeld-Treysa" der Frankfurt-Bebraer Bahn dem Verkehr übergeben worden, nunmehr also die direkte Verbindung zwischen Niederhone und Treysa über Malsfeld hergestellt ist, gelangen vom gedachten Tage ab

a. für den Güter-Verkehr die in den Tarifheften 1 (Nachtrag 1), 3, 4 und 8 zum Staatsbahn-Tarife,
b. für den Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren die im Heft 1 (Nachtrag 1) zu qu. Tarife aufgeführten direkten Taxen zwischen den Stationen Frielendorf, Homberg, Ziegenhain und Treysa der Frankfurt-Bebraer Bahn einerseits, sowie den Stationen der Strecken „Berlin-Blankenheim" und „Berlin-Frankfurt a. O." der diesseitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Ost- resp. Oberschlesischen Bahn andererseits zur Einführung.

Das Nähere ist bei den bezüglichen Dienststellen zu erfahren, woselbst auch die erwähnten Tarifhefte käuflich zu haben sind. Berlin, den 5. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Posen-Schlesisch-Märkischen-Verband-Güter-Tarif.

93. Zum Heft 1 des Posen-Schlesisch-Märkischen-Verband-Güter-Tarifs tritt vom 15. August d. J. ab ein Nachtrag I in Kraft. Derselbe enthält neue Tarifsätze für den Verkehr mit Station Vorderheide der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, sowie verschiedene Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrsbüreau hier, Leipzigerplatz 17, zum Preise von 0,05 M. käuflich bezogen werden.

Berlin, den 5. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

94. Neue Schnellzugverbindung
zwischen **Berlin** und **Frankfurt a./M.** resp. **Berlin** via **Cassel, Ems, Coblenz** und **Trier** auf **Preußischen Staatseisenbahnen.**

Stationen.	Courierzug 3. 1. bis 3. Kl.	Preise in Pfennigen 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	Stationen.	Courierzug 6. 1. bis 3. Kl.	Preise in Pfennigen bis Berlin 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
Berlin Dresd. Bhf. ab	9· 0 Vm.	ab Berlin			Basel Bad. Bhf. . . ab	9·45 Abds.	8490	6330	—
Frankfurt a./M. an	8·15 Nm.	4890	3630	2540	Straßburg . . . . . ab	3·17 früh	7450	5550	—
(M. N. Bhf.) . . . . ab	9·35 Abds.	—	—	—	Karlsruhe . . . . . ab	7· 0 „	6380	4760	—
Heidelberg . . . . . an	11·31 „	5790	4320	3130	Heidelberg . . . . . ab	8·50 „	5790	4320	3130
Karlsruhe . . . . . an	12·58 „	6380	4760	—	**Frankfurt a./M.** an	11·50 Mitt.	—	—	—
Straßburg . . . . . an	3· 7 früh	7450	5550	—	(M. N. Bhf.) . . . . ab	12·15 Mitt.	4890	3630	2540
Basel Bad. Bhf. . . an	5·50 „	8490	6330	—	**Berlin** Dresd. Bhf. an	11·45 Abds.	—	—	—
Berlin Dresd. Bhf. ab	9· 0 Vm.	—	—	—	**Trier** . . . . . ab	7·34 Vm.	6720	5020	3570
Cassel . . . . . an	4· 3 Nm.	3320	2460	1730	Coblenz	10·12 „	5710	4270	3040
Gießen . . . . . an	6·58 „	—	—	—	Ems	10·41 „	5540	4140	2940
Ems . . . . . an	9·18 „	5540	4140	2940	Gießen	1·21 Nm.	—	—	—
Coblenz . . . . . an	9·47 „	5710	4270	3040	Cassel	4·15 „	3320	2460	1730
Trier . . . . . an	12·13 Nachts	6720	5020	3570	**Berlin** Dresd. Bhf. an	11·45 Abds.	—	—	—

Die Beförderung erfolgt zwischen Berlin und Frankfurt a./M., sowie zwischen Berlin und Trier in durchgehenden Wagen.

In Berlin (Dresdener Bahnhof) werden Retourbillets ausgegeben:
nach **Frankfurt a./M.** (1. Kl. 65,30 Mark, 2. Kl. 48,90 Mark, 3. Kl. 32,70 Mark),
Mainz (via Offenbach, Wiesbaden) Frankfurt (1. Kl. 69,80 Mark, 2. Kl. 52,20 Mark, 3. Kl. 35,00 Mark), (1. Kl. 70,40 Mark, 2. Kl. 52,80 Mark, 3. Kl. 35,30 Mark),
mit achttägiger Gültigkeit,
ferner nach **Cassel** (1. Kl. 44,30 Mark, 2. Kl. 33,20 Mark, 3. Kl. 22,20 Mark),
mit viertägiger Gültigkeit.

Außerdem werden in Berlin (Dresdener Bahnhof) folgende Rundreisebillets mit **30tägiger** Gültigkeit ausgegeben, welche zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die entsprechende Wagenklasse führen, benutzt werden können:

a. **Berlin—Metz—Berlin,** über Nordhausen, Cassel, Coblenz, Trier, Metz, Saarbrücken, Rüdesheim, Frankfurt a./M., Nordhausen (1. Kl. 112 Mark, 2. Kl. 83,50 Mark, 3. Kl. 58,30 Mark),
b. von **Frankfurt a./M.** nach dem **Vierwaldstädter See,** dem **Berner Oberland,** der **Westschweiz,** und der **Ostschweiz,** bei deren Lösung in Berlin zugleich Billets zu ermäßigten Preisen von Berlin nach Frankfurt a./M. und zurück beigegeben werden. Näheres über diese Rundreisebillets bei der Billets-Expedition der Berlin-Dresdener Bahn hierselbst.

Berlin, den 11. August 1879. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Druckfehler-Berichtigung.

95. Im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 31. v. M. ist insofern ein Druckfehler untergelaufen, als der Preis für die den Rundreisebillets ab Frankfurt a. M. nach der Schweiz bei der Lösung in Berlin beizugebenden Fahrbillets Berlin-Frankfurt a. M. und zurück pro Tour I. Klasse 32,60 M., II. Klasse 24,20 M., III. Klasse 17,00 M.; für Hin- und Rücktour zusammen, also: I. Klasse 65,20 M., II. Klasse 48,40 M., III. Klasse 34,00 M. beträgt.

Berlin, den 7. August 1879.
Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Feststellung des Maximalsatzes der Zählgebühr.

81. Mit dem 10. August wird im Ostbahn-Lokal-Verkehr der Maximalsatz der Zählgebühr für die Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern auf 3 Mark pro Wagen festgesetzt.

Bromberg, den 30. Juli 1879.
Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarif zur Beförderung lebender Thiere

82. Am 15. August 1879 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Posen der Märkisch-Posener Eisenbahn, Posen, Pudewitz, Gnesen, Tremessen, Mogilno, Annsee und Inowrazlaw, der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits via Frankfurt a. O. und via Kreuz vom 1. Januar 1878 der Nachtrag 2 in Kraft, enthaltend Frachtsätze für die Station Kobelnitz der Oberschlesischen Eisenbahn. Näheres ist bei vorgenannten Verbandsstationen zu erfahren; auch können Exemplare dieses

Digitized by Google

Nachtrags zum Preise von 5 Markpfennigen von der unterzeichneten Direktion käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 6. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Oberförsters a. D. Körner, früher zu Rehhorst, der Oberförster Münnich daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLVI. Liebenwalde Forst ernannt worden.

Dem Superintendenten Mathis zu Beelitz ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beelitz definitiv übertragen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant ist die zweite Lehrerstelle zu Groß-Lichterfelde, Inspektion Berlin-Cöln, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Weggun, Inspektion Prenzlau I, Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats Juli 1879 nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: der Telegraphenassistent Seydel in Brandenburg a. H.

Versetzt ist: der Postverwalter von Münchow von Chorin nach Passow.

Uebertragen ist: dem Postsekretär Sengebusch eine Postsekretärstelle bei dem Postamte in Beeskow.

Angenommen sind als Postagenten: der Kaufmann Thiele in Schulzendorf, der Wirthschafts-Inspektor Scheyder in Kolrep und der Eisenbahn-Haltestellen-Vorsteher Triebsch in Rehfelde.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postverwalter Schulz in Passow und Buchmann in Nennhausen.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Kreise Ruppin an der Kreuzung der Wege von Rottstiel nach Zippelsförde und von Krangen nach Schwanow auf der Stelle des abgebrochenen Theerofens Fristow neu errichteten Förster-Etablissement — für den Schutzbezirk Krangensbrück — ist der Name **„Försterei Fristow"** beigelegt worden.

Die in südöstlicher Richtung davon nach Zippelsförde zu belegene frühere Försterei Krangensbrück ist durch Abbruch beseitigt.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem im Jagen 55 der Königlichen Oberförsterei Grunewald am westlichen Rande des von Potsdam nach Charlottenburg führenden Königsweges, westlich gegenüber der Eisenbahnlinie Berlin-Nordhausen und dem Hundekehlensee und Halensee, neu errichteten Förster-Etablissement ist der Name **„Försterei Eichkamp"** beigelegt worden.

Dieselbe ist für den Schutzbezirk Charlottenburg bestimmt; die nördlich des Halensees belegene Försterei Charlottenburg ist abgebrochen worden.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Brugger, Seidenfärber,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Berlingen, Kanton Thurgau in der Schweiz,	schwerer Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Johann Kukuczka, Arbeiter,	30 Jahre alt, aus Bistritz bei Neustadt, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	12. Juli d. J.
3	Franz Reimann, Bäckergeselle,	41 Jahre alt, aus Ober-Sohr, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
4	Angelo Keser, Harmonikaspieler,	26 Jahre alt, geboren zu Santa Maria del Taro, Provinz Parma in Italien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Adolf Schittler, Bäckergeselle,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
6	Eduard Christen, Bäcker,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wolfenschießen, Kanton Unterwalden in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	7. Juni d. J.
7	Julius Dufresne, Koch,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	5. Juni d. J.
8	Josef Hruschka, Schneider,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Milovanic, Bezirk Beneschau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heman,	27. Juni d. J.
9	Alois Gollob, Rothgerbergeselle,	32 Jahre alt, ortsangehörig zu Graben, Bezirk Stein in Krain,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	29. Juni d. J.
10	Raimund Stadlbauer, Müller,	22 Jahre alt, aus Neukirchen, Bezirk Böcklabrück in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	30. Juni d. J.
11	Michael Jiricek, Tagelöhner,	22 Jahre alt, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. Juli d. J.
12	Ferdinand Hanneton, Heizer,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Ath, Provinz Hainaut in Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
13	Elisa Bourgeois, Magd,	geboren 8. März 1863 zu Bianden in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
14	Peter Peters, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Armantine Moreau, Näherin,	geboren 1. Juli 1851 zu La Haye-Descartes in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	11. Juli d. J.
16	Franz Folkamann,	45 Jahre alt, geboren zu Rambreville, Departement Vosges in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	13. Juli d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 30.) № 1327. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

(Stück 31.) № 1328. Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.

№ 1329. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 8657. Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 7. Januar 1879.

№ 8658. Ministerial-Erklärung, betreffend die Verlängerung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile vom 1. Januar 1880 an. Vom 5. Juni 1879.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

a. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Niederbarnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Bernau nach der Berlin-Frankfurter Provinzialchaussee;

b. die Uebertragung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. August 1852 und 24. Dezember 1855 für die Aktienchausseen von Berlin nach Proetzel und von Bernau nach Weißensee verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will ich dem Kreise Niederbarnim im Regierungsbezirke Potsdam, dessen Vertretung den Bau einer Kreischaussee von Bernau über Alt-Landsberg, Dorf und Bahnhof Neuenhagen und Bollensdorf nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97), einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Nachdem der Kreis ferner auch die künftige chausseemäßige Unterhaltung der innerhalb desselben belegenen Aktienchausseen von Berlin über Alt-Landberg und Strausberg nach Pröetzel und von Bernau nach Weißensee übernommen hat, will Ich die durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. August 1852 und 24. Dezember 1855 den betreffenden beiden Aktien-Gesellschaften in Bezug auf diese Chausseestrecken verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim übertragen. Zugleich lasse Ich Ihnen das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausgabe von Kreis-Anleihescheinen des Kreises Niederbarnim im Betrage von 400000 Mark nebst den dazu gehörigen Formularen zu den Anleihescheinen, Zinsscheinen und Anweisungen beifolgend wieder zugehen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt anbei zurück.

Bad Ems, den 25. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf zu Eulenburg. Hobrecht.

Zugleich im Allerhöchsten Auftrage
für den Minister für Handel und Gewerbe
Maybach.

An den Minister des Innern, den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanz-Minister.

* * *

Digitized by Google

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Niederbarnim im Betrage von 400000 Mark II. Emission.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreises Niederbarnim auf dem Kreistage vom 24. November 1877 beschlossen worden, die zur Bestreitung der Ausgaben für Chausseebauten und zur Förderung des Wegebaues im Kreise, insbesondere zur Herstellung von Steinpflastern auf Communicationswegen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine zu dem angenommenen Betrage von 400000 Mark ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 400000 Mark, in Buchstaben: „Vier Hundert Tausend Mark", welche in folgenden Abschnitten:

100000	Mark à 2000 Mark,
125000	Mark à 1000 Mark,
125000	Mark à 500 Mark,
50000	Mark à 200 Mark,
400000	Mark

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissiegel mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1879 ab mit wenigstens jährlich einem Prozent des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals und mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1879.

(L. S.) **gez. Wilhelm.**

gez. Graf zu Eulenburg. Hobrecht.

Zugleich im Allerhöchsten Auftrage
für den Minister für Handel und Gewerbe
Maybach.

* * *

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleiheschein des Niederbarnimer Kreises.
Zweite Emission.

Litt. . . . . № . . . .
über . . . . . Mark.

Auf Grund des von dem Bezirksrathe für den Regierungsbezirk Potsdam unterm 25. Juli 1878 bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 24. November 1877 wegen Aufnahme einer Anleihe von 400000 Mark bekennt sich die Chausseebau-Kommission des Kreises Nieder-Barnim Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 400000 Mark geschieht vom Jahre 1879 ab, allmählig innerhalb eines Zeitraumes von 39 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem Prozent jährlich des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals und mit dem Betrage der durch die fortlaufende Amortisation ersparten Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufenden Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in dem Niederbarnimer Kreisblatte.

Bis zu dem bestimmten Rückzahlungstermine wird das hierin verschriebene Kapital in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Digitized by Google

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 51 § 120 sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin, beziehungsweise demnächst nach den §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt pro 1877 Seite 83 und ff.).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der unterzeichneten Chausseebau-Kommission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinsscheine auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe der neuen Zinsschein-Serien erfolgt bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin für fünfjährige Perioden gegen Ablieferung der der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunden haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berlin, den ten 1879.

(Siegel des Landrathes.)

Die Chausseebau-Kommission
des Kreises Niederbarnim.

(Die Anleihescheine erhalten die eigenhändige Unterschrift des Landraths und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission.)

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein zu dem Anleiheschein
des Niederbarnimer Kreises.

Zweite Emission

Littr. . . . . № . . . . . über . . . . . Mark
zu 4½ Prozent Zinsen über . . . . Mark . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen Rückgabe am . . . ten . . . . . 18 . . die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Mark . . . . . Pfennigen bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin.

Berlin, den ten . . . . . 18 . .

Die Chausseebau-Kommission
des Kreises Niederbarnim.

(Die Zinsscheine erhalten die Namensunterschriften des Landraths und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission in Lettern gedruckt, doch wird jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen.)

(Auf der Rückseite.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung
zum Anleiheschein des Niederbarnimer Kreises.

Zweite Emission.

Littr. . . . . № . . . . über . . . Mark
à 4½ % Zinsen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe die . . . . te Serie Zinsscheine für die 5 Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Chausseebau-Kommission
des Kreises Niederbarnim.

(Die Anweisungen erhalten die Namensunterschriften des Landraths und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission in Lettern gedruckt, doch wird jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen.)

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken in den Landirren-Anstalten.

7. Mit Bezug auf § 11 des als Extrabeilage zu № 29 des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Reglements der Landirren-Anstalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken in den Landirren-Anstalten zu Eberswalde und Sorau und der Pflege-Anstalt zu Wittstock auf zehn Mark festgesetzt habe.

Berlin, den 4. August 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
J. V.: Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

21. Zur Ausführung des § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1) Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach § 26 Abs. 1 des F. D. G. obliegt, nach dem anliegenden Muster I einzurichten.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2) Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3) Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz oder Hastbare betheiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Wertherfatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des § 17 des F. D. G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft Jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäß § 9 Abs. 2 des F. D. G. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4) Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5) Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in Ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6) Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten,

sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in Einer Ausfertigung,

andernfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Couvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7) Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der Seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind Seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8) Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesammtverzeichniß herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem anliegenden Muster II*) benutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung: von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3068. F. 65. Vol. 2.

*) Gedruckte Formulare, welche den Mustern genau entsprechen, sind in der Buchdruckerei von Reinhold Kühn, Berlin W., Leipzigerstraße Nr. 14, vorräthig.

* * *

Digitized by Google

Muster I.

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten.	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.			Strafgesetz.	Geldstrafe. Mk.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mk.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mk.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mk.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
1.	2	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.	7. a.	7. b.	7. c.	7. d.	7. e.	7. f.	8. a.	8. b.	8. c.	8. d.	8. e.	8. f.	8. g.	9.	10. a.	10. b.	11.

Muster II.

Verzeichniß

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirk . . . . . und zwar in . . . . . Forstrevier . . . . . in den Forstschutzbezirken . . . . . während des Monats . . . . . 18 . . angezeigten Vergehen und Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten.	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.			Strafgesetz.	Geldstrafe. Mk.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mk.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mk.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mk.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
2.		3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.	7. a.	7. b.	7. c.	7. d.	7. e.	7. f.	8. a.	8. b.	8. c.	8. d.	8. e.	8. f.	8. g.	9.	10. a.	10. b.	11.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

270. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Zukunft"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Provinzial-Correspondenz"** in London zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 18. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat, auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, den Gesangverein **„Glocke"** in Schedewitz verboten.

Zwickau, den 15. August 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Viehseuchen.

271. Die Pockenseuche ist unter den Schaafen des Gutsbesitzers Wilhelm Schmidt zu Ewaldshof bei Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 15. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

272. Die Pockenseuche ist in der Schaafherde des Ritterguts Criewen in Angermünder Kreise ausgebrochen. Potsdam, den 17. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273. Drei Pferde des Fleischermeisters Paul zu Beelitz sind rotzkrank befunden und dieserhalb getödtet worden. Ein viertes Pferd desselben und zwei Pferde des Fleischermeisters Rösler in Beelitz sind als rotzverdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 17. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

76. Nachstehende

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833 (Amtsbl. Stück 123 de 1834), betreffend das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben; an Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flöße nach Berlin einbringen will, muß sich, bevor er mit seinen Flößen eins der Wasserthore passirt, Behufs Erlangung eines Einlegescheins in dem Polizei-Schiffahrts-Büreau melden. Der Einlegeschein ist als Legitimation so lange aufzubewahren, bis das Holz an seinen Bestimmungsort gelangt ist, und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Wasserthoren bis zum Bestimmungsorte muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§ 2. Am Bestimmungsorte (vor den Krähnen, Aufschwemmen u. s. w.) muß das Floßholz spätestens binnen 24 Stunden aus dem Wasser entfernt sein. Der Empfänger, beziehungsweise der Spediteur, ist hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeschein für eine Ausladestelle (Krahn, Aufschwemme u. s. w.) wird erst dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenen Holze freigemacht ist.

§ 3. Mit Wasserschierling bewachsenes Holz muß vor dem Aufschwemmen von diesem Gewächse gereinigt und letzteres dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweisungen der Strommeister und der Beamten der Schutzmannschaft in Bezug auf den Verband und die Befestigung des Floßholzes, sowie auf die vorläufige Aufstellung vor den Wasserthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Passage auf den Wasserläufen, ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Berlin, den 7. September 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 11. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins betreffend.

77. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins beendet ist.

Berlin, den 12. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1879.

78. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	09	Pf.,
" " "	do. (mittel)	18	"	99	"
" " "	do. (gering)	17	"	89	"
" " "	Roggen (gut)	13	"	38	"
" " "	do. (mittel)	12	"	83	"
" " "	do. (gering)	12	"	32	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	57	"
" " "	do. (mittel)	14	"	82	"
" " "	do. (gering)	10	"	60	"
" " "	Hafer (gut)	14	"	78	"
" " "	do. (mittel)	13	"	44	"
" " "	do. (gering)	12	"	12	"
" " "	Erbsen (gut)	18	"	51	"
" " "	do. (mittel)	16	"	78	"
" " "	do. (gering)	15	"	06	"
" " "	Richtstroh	4	"	43	"
" " "	Heu	5	"	17	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	85	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	26	"	96	"
" 100 "	Linsen	27	"	56	"
" 100 "	Kartoffeln	8	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	32	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	21	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	19	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	51	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	21	"
" 1 Schock	Eier	2	"	39	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	8	"	03	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	36	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	13	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	2	"	43	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (biesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (biesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 8. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

79. Die Artikel 22, 23, 24 und 26 des Statuts werden aufgehoben und an Stelle deren treten die Artikel 22, 23, 24 und 26 in folgender Fassung:

Art. 22. Die Direktion besteht aus zwei oder mehr Direktoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und mittelst eines von diesem mit ihnen zu errichtenden Vertrages angestellt, durch welchen ihnen ein festes Gehalt ausgesetzt und ihr Antheil an der der Direktion und den Beamten vorbehaltenen Tantieme bestimmt wird.

Die Direktoren müssen ihren Wohnsitz in Berlin haben und bei ihrem Amtsantritt jeder eine Kaution von 20 Stück Aktien, auf ihren Namen lautend, hinterlegen, über welche sie während ihrer Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen können.

Art. 23. In Behinderungsfällen und bei Vakanzen werden die Direktoren durch Mitglieder des Verwaltungsraths vertreten. Dieser wählt hierzu alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung drei seiner in Berlin wohnhaften Mitglieder, von welchen eins, sobald ein Direktor verhindert ist oder ausscheidet, nach Uebereinkunft an dessen Stelle tritt.

Digitized by Google

84. Vom 15. August 1879 tritt zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 je der dritte Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten: a. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn- bezw. Oberschlesischen, Märkisch-Posener und Marienburg-Mlawkaer Stationen einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn andererseits; b. direkte Frachtsätze zwischen Station Danzig der Königlichen Ostbahn und Niedersachswerfen-Ilfeld, Station der Hannoverschen Staatsbahn; c. direkte Frachtsätze für die Station Alexandrowo der Königlichen Ostbahn; d. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Bitterfeld, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, und Stationen der Königlichen Ostbahn; e. theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Ostbahn und Oberschlesischen Bahn einerseits und Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn-Stationen andererseits, sowie direkte Frachtsätze zwischen Ostbahn-Stationen und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim; f. direkte aus den am Schlusse dieser Bekanntmachung genannten Tarifen übertragene Frachtsätze für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquetts ab Senftenberg, Station der Cottbus-Großenhainer und Berlin-Görlitzer Bahn, nach Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Hinterpommerschen Bahn und Märkisch-Posener Bahn; g. direkte aus dem Schlesisch-Niedersächsischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen, Station der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn, einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn andererseits; h. direkte aus dem Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen, Station der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn einerseits und Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahn andererseits; i. direkte aus dem Mitteldeutschen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Sagan, der Oberschlesischen Bahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn andererseits; k. direkte aus dem Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Gnesen, Inowrazlaw und Samter der Oberschlesischen Bahn einerseits und Stationen der Hannoverschen Staatsbahn andererseits; l. direkte Frachtsätze zwischen Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und Halle, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, andererseits; m. direkte Frachtsätze für die Station Heinersdorf der Märkisch-Posener Bahn; n. direkte Frachtsätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II., zwischen Eichenhorst, Station der Märkisch-Posener Bahn, einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn andererseits; o. Ergänzungen und Berichtigungen, sowie bereits früher publizirte Tarif-Aenderungen. In Folge der Uebertragung der vorstehend sub f. bezeichneten Frachtsätze treten die Tarife für den direkten Transport von Braunkohlen und Braunkohlenbriquetts ab Senftenberg C. G. vom 1. Mai 1877 und ab Senftenberg B. G. vom 1. April 1877 in soweit außer Kraft, als dieselben Frachtsätze aufweisen, welche in diesen Nachträgen enthalten sind. Soweit ferner Frachtsätze aus dem Schlesisch-Niedersächsischen bezw. Niedersächsisch-Ostdeutschen und Mitteldeutschen Verbandtarife in den Preußisch-Sächsischen Verband übertragen worden sind, treten dieselben in den genannten drei Verbänden außer Kraft. Ferner wird der Ausnahmetarif für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II., für den Verkehr zwischen Posen O. S. und M. P. und Station Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn als selbstständiger Tarif aufgehoben und in den Preußisch-Sächsischen Verband übernommen. Exemplare der Nachträge sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

85. Sendungen von Werkzeugen und Arbeitsmaschinen, welche zur kostenfreien Ueberlassung an die in Szegedin sesshaften Handwerker bestimmt sind, werden auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Eisenbahn bis zum Ablauf dieses Jahres gegen Zahlung der um die Hälfte ermäßigten tarifmäßigen Fracht befördert, wenn diese Sendungen nach Ausweis des Frachtbriefes an die Handels- und Gewerbekammer zu Budapest gerichtet sind.

Bromberg, den 13. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

86. Vom 20. d. M. ab werden Kiestransporte von Müncheberg nach Berlin zu dem Ausnahmetarifsatze für Brennholz 2c. bei Aufgabe in Wagenladungsquantitäten von je 10000 kg resp. bei Bezahlung der Fracht für 10000 kg befördert.

Bromberg, den 15. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

87. Mit dem 1. Oktober d. J. treten im Heft 2 des Deutsch-Polnischen Verband-Tarifs die Antheilsätze des Ausnahmetarifs für Eisen des Spezialtarifs I. und II. für die deutschen Bahnen außer Kraft und werden dafür die höheren Sätze des Spezial-Tarifs I. resp. II. eingestellt; die Antheilsätze der Polnischen Bahnen bleiben unverändert.

Bromberg, den 14. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn
Namens der am Deutsch-Polnischen
Eisenbahn-Verbande betheiligten Verwaltungen.

88. Mit dem 15. August d. J. tritt ein Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Braunsberg, Bromberg, Cüstrin, Danzig 1. Thor, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Star-

Digitized by Google

gard, Thorn, Stationen der Königlichen Ostbahn, einerseits und Stationen der Westfälischen Bahn andererseits über die Staatsbahnroute in Kraft. Exemplare dieses Tarifs sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,50 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Gießel ist, nachdem er zum Regierungs-Referendarius ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Dem Superintendenten Krüger zu Manker bei Wildberg ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Neu-Ruppin definitiv übertragen worden.

Der Bauführer Arthur Bohnen, z. Z. in Neu-Ruppin, ist am 31. Juli d. J. vereidigt worden.

An Stelle des pensionirten Schleusenmeisters Kornowsky ist der bisherige Buhnenmeister Schulze zum Schleusenmeister bei den Lieper Schleusen ernannt worden.

Der Kreisrichter Folleher zu Zempelburg ist, nachdem ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, mit dem 1. August d. J. Behufs seiner Ausbildung als Spezial-Kommissar in das Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Dem civilversorgungsberechtigten Vicefeldwebel Hermann Debary ist vom 1. Oktober d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Detlav Daniel Pfeiffer ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Petersdorf, Diözese Templin, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Fraedrich ist als ordentlicher Lehrer am Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Lüben ist als Vorschullehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wernicke ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Pritze, Stier, Janisch, Puhlmann, Bugge, Schwarzkopf, Lehmann, Zimmermann, Lauterbach, Warstat, Faltz, Scheibe, Jahn, Kube, Brandenburger, Trensch, Butzke, Rosenberg, Koske, Korthals, Aron, Wicklein und Schönburg sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erziehungsgehülfe Wende am Waisenhause zu Rummelsburg ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Schellbach ist als ordentliche Lehrerin an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Grieße, Wendland, Hippel, Bermann, Frick, Zucker, Glünicke, Sadewasser, Pasewaldt, Böhn, Wilmanns, Kubien, Luschert, Kaetzke, Goeßner, Roder, Glaeser, Naginsky, Koch, geborene Krätschell, Giesler, Beceu, Seiffert, Schroeter, Mellin, geborene Gießel, Zieske, genannt Arend, Patschkowski, Machatschke und Brosche sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant werden folgende Lehrerstellen: eine Lehrer- und Kantorstelle zu Templin, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Kantorstelle zu Zossen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats und die zweite Lehrerstelle zu Tegel, Inspektion „Berlin Land", Königl. Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind

ernannt: der Postsekretair W. A. Hoffmann zum Ober-Postsekretair und

versetzt: der Ober-Postdirektionssekretair Canter, die Postsekretaire Bartschat, Kühl, Ritter und die Telegraphensekretaire Grimmert und F. A. Müller von Berlin nach Bromberg bezw. Danzig, Meseritz, Stettin, Trier und Stettin und der Ober-Postdirektionssekretair Grell und der Ober-Postkassen-Buchhalter Bath von Coblenz bzw. Potsdam nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1879/80 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an die obige Vorlesung.

4) Professor Dr. Held: Nationalökonomie.

Digitized by Google

5) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7) Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungs-Gesellschaften; Arithmetik und Algebra.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Exkursionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14) Dr. Wittmack: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.

15) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

17) Dr. Lehmann: Die Statik des Landbaues.

18) Dr. von Kaufmann: Ausgewählte Fragen der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interessenkreises.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft im Lesezimmer, (Schützenstraße Nr. 26), Anmeldungen hierzu ebendaselbst im landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester, b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung, c. Gebühr für die Anfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38/39, bezogen werden. Berlin, den 11. August 1879.

Das Kuratorium.
Thiel. Olshausen.

Schifffahrtssperre im Notte-Kanal.

Wegen nöthiger Reparatur an der Schleuse zu Mittenwalde wird die Schifffahrt im Notte-Kanal für die Tage vom 29. August bis 1. September d. J. gesperrt sein.

Klein-Kienitz, den 19. August 1879.

Der Notte-Schau-Direktor G. Steffeck.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August **1879.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des 51. Kommunallandtages der Kurmark dem anliegenden

XI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Mainau, den 21. Juli 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Grf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

XI. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Ges.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Ges.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Ges.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{26.}{17.}$ Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{31.\text{ Mai}}{5.\text{ Juni}}$ 1878.

I.

Die §§ 5 und 146 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 fallen gänzlich fort.

Abgeändert werden und lauten fortan:

§ 48. Der Regel nach gehören:

I. in die erste Klasse:

alle massiven Gebäude, welche mit Steinen oder Metall, oder mit Asphalt, oder einer anderen, von der Landes-Polizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind;

II. in die zweite Klasse:

alle nicht massiven Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind;

III. in die dritte Klasse:

alle massiven und nicht massiven Gebäude, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung und auch mit einer solchen nach Dorn'scher Methode versehen sind;

IV. in die vierte Klasse:

a. Kalk- und Ziegelöfen alter Konstruktion, sowie einzelne Backöfen, imgleichen alle Gebäude, welche von den im § 24 ad 1 bis 10 namhaft gemachten Gebäuden nicht durch einen freien Zwischenraum von mehr als 19 Mtr. getrennt und doch nicht nach der Bestimmung des § 24 ad 11 von der Versicherung ausgeschlossen sind,

b. alle Bockwindmühlen und alle holländische Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

Kalk- und Ziegelöfen neuerer Konstruktion, bei denen die Körper selbst massiv gewölbt sind und das Feuer durch den Ofen in einen hohen Schornstein geführt wird, sind, ebenso wie Kesselhäuser lediglich nach der Bauart zu klassificiren.

§ 49. Als massiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen nicht nur sämmtliche Umfassungswände, sondern auch die Giebel in ihrer ganzen Höhe bis zur Dachspitze durch und durch von einem nicht brennbaren Material erbaut, also in Steinen, in Lehmpatzen, im Lehm- oder Kalkpisébau oder nach Hundt'scher Methode aufgeführt, oder wenigstens mit Steinen verblendet sind. Gebäude vorstehender Bauart werden auch dann für massiv angesehen, wenn sie mit Brettern verschlagene überstehende Balken besitzen.

§ 50. Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welc in die niedrigste Klasse fallen.

Aneinandergebaute Gebäude, von der

Digitized by Google

einen eigenen Giebel hat, werden auch dann, wenn eine Verbindung beider Gebäude durch Thüren stattfindet, jedes nach seiner eigenen Bauart klassificirt.

§ 51. Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a. Gebäude, in denen durch Wind, Wasser oder Dampfkraft bewegte Triebwerke entweder
   1) zum Verspinnen von Flachs, Schaf- oder Baumwolle oder
   2) zur Bearbeitung von Getreide, von Oelfrüchten, von Cichorien, von Lohe, oder von anderen leichtfeuerfangenden Gegenständen

benutzt werden;

b. Brauereien und Brennereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist und die diese Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt sind;

c. Töpferöfen und Gebäude, welche neben ihrer sonstigen Bestimmung einen zum Betriebe des Bäckereigewerbes dienenden Backofen enthalten, oder endlich

d. Schmieden,

nach ihrer Bauart in die erste, zweite oder dritte Klasse gehören, werden dieselben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung beziehungsweise in die zweite, dritte oder vierte Klasse eingeordnet.

§ 60. Für jede neue Versicherung und jede Erhöhung der Versicherungssumme hat der Versichernde fünf Pfennige Antrittsgeld von Einhundert Mark des neuen oder erhöhten Versicherungsbetrages zu entrichten.

§ 73. Wird dagegen anstatt eines versichert gewesenen abgebrannten, eingestürzten oder abgebrochenen Gebäudes ein anderes Gebäude mit derselben Bestimmung und auf demselben Gehöfte wieder erbaut, so tritt dies mit Vorbehalt der später zu nehmenden neuen Versicherung vorläufig, ohne Rücksicht auf seine Größe und Bauart in die Versicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn dies Gebäude daher vor seiner anderweiten Versicherung abbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, so ist, insofern sein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überstieg, der Schadenvergütigung der Werth und die Versicherungssumme des früheren Gebäudes zu Grunde zu legen. Bleibt der Bauwerth des neuen Gebäudes aber hinter dem des früheren zurück, so wird Entschädigung nur nach diesem Verhältniß gewährt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines solchen Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze im Orte oder in der unmittelbaren Nähe desselben befindlichen Materialien verbrennen, wird der erweisliche Werth derselben, insoweit er die frühere Versicherungssumme nicht übersteigt, dem Eigenthümer erstattet.

§ 97. Beträgt dagegen die Versicherungssumme eines theilweise beschädigten Gebäudes 1500 M. oder mehr, so ist in der Regel die Zuziehung zweier vereidigter Werkmeister oder eines Königlichen Baubeamten bei der Schadensermittelung nothwendig.

§ 132. Jeder halbjährige Beitrag für je Einhundert Mark Versicherungswerth muß auf Pfennige abgerundet werden, der dadurch sich bildende Ueberschuß über den Bedarf wird bei dem nächsten Ausschreiben zu Gute geschrieben und verwendet.

§ 139. Der der Societät gehörige sogenannte eiserne oder Betriebsfonds bildet ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben, an welchem jeder Versicherte nach Verhältniß seiner Versicherungssumme Antheil hat. Er ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder nach § 116 früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können.

Soweit er für diesen Hauptzweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er durch Belegung bei der Reichsbank oder der ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, oder durch Ankauf von Pfandbriefen zinsbar zu machen.

§ 145. Ausnahmsweise können einzelne Orte durch die Kreistags-Versammlung von der Anschaffung einer besonderen Spritze (§ 144) entbunden werden, wenn sie sich einem Spritzenverbande mit einer gemeinschaftlichen Spritze anschließen. Ein solcher Spritzenverband darf jedoch niemals mehr als drei Orte, und zwar nur solche umfassen, deren keiner von dem Standorte der Spritze über vier Kilometer entfernt ist.

II.

Die durch den IV. Nachtrag zum revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 genehmigten

Zusätze,

betreffend die Einführung der Mobiliar-Versicherung vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 440)

werden ebenfalls abgeändert und lauten fortan:

§ 8. Die durch den Kommunal-Landtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzten und durch die Amtsblätter bekannt gemachten bisherigen näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung der Mobilien stattfindet, bleiben mit der Modifikation in Kraft, daß an Eintrittsgeld bei Versicherungen und Versicherungserhöhungen

auf einjährige Dauer: Zehn Pfennige } p. Einhundert
auf dreijährige Dauer: Fünf Pfennige } Mark

fortan zu entrichten sind.

Etwa später nothwendig werdende und durch den Kommunal-Landtag zu beschließende Aenderungen der Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und sind durch die Amtsblätter zu publiciren.

Ebenso beschließt der Kommunal-Landtag über die Grundsätze, nach welchen die Anstellung und Remunerirung der für die Mobiliar-Versicherung erforderlichen Beamten, Revisoren, Geschäftsführer und Taxatoren zu erfolgen hat.

Gänzlich fallen davon aus §§ 13 und 14.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Hebeammen-Lehrkursus.

274. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 1. November d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an dem Lehrkursus bestimmt sind, jedoch an jenen Tagen in den Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Eintreffen zurückgewiesen werden. Potsdam, den 23. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musik-Aufführungen ꝛc. auf den Straßen betreffend.

275. Zur Beseitigung von Zweifeln bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserer Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1869 — Amtsblatt S. 306 — unter der darin erwähnten Behörde des Orts, welche die Erlaubniß zu Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf Straßen zu ertheilen hat, wie auch die Ueberschrift dieser Polizei-Verordnung besagt, die Ortspolizeibehörde, also auf dem platten Lande der Amtsvorsteher und in den Städten die städtische Polizei-Verwaltung, zu verstehen ist.

Potsdam, den 22. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.

276. Mittelst diesseitigen Erlasses vom 27. Juni 1875 — II. 5543 —, betreffend die Handhabung des Artikel 9 des Deutsch-Belgischen Auslieferungs-Vertrages vom 24. Dezember 1874, sind die Königlichen Regierungen und Landdrosteien dahin verständigt worden, daß Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in der Regel auf diplomatischem Wege an die Belgische Regierung, und nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um die Verfolgung flüchtiger Verbrecher handle, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, Seitens der verfolgenden Deutschen Behörden unmittelbar an die zuständige Belgische Gerichtsbehörde zu richten seien. Gleichwohl sind nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers bei dem Auswärtigen Amte neuerdings Fälle zur Sprache gekommen, in welchem sich diesseitige Polizeibehörden auf telegraphischem Wege an Belgische Polizeibehörden, insbesondere an diejenige zu Antwerpen, mit dem Antrage auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher gewendet haben. In einzelnen Fällen waren auch die den Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in den betreffenden telegraphischen Anträgen nicht oder nicht in hinreichender Weise bezeichnet, so daß die Belgische Behörde erst nach Rückfragen oder gar nicht einzuschreiten vermochte.

In jedem Falle ist es mit Zeitverlust verbunden, wenn derartige Requisitionen an die Belgischen Polizei-Behörden gerichtet werden, da die letzteren nach der in Belgien bestehenden Organisation denselben nur Folge geben, nachdem sie dazu Seitens des zuständigen Königlich Belgischen Procureur du Roi angewiesen worden sind.

Es empfiehlt sich hiernach, daß derartige direkte Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in den Fällen, in denen sie nach der Eingangs erwähnten Bestimmung überhaupt zulässig sind, nicht an die Belgischen Polizeibehörden, sondern an den zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel an den Administrateur de la sûreté publique gerichtet werden. Es erscheint auch zweckmäßig, daß derartige Anträge diesseits soweit als möglich nicht von den Polizei-, sondern von den Gerichtsbehörden ausgehen. Endlich aber ist nach dem oben Erwähnten darauf zu achten, daß in allen Fällen, in welchen die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien beantragt wird, die den Betreffenden zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 1 des Deutsch-Belgischen Auslieferungs-Vertrages genau bezeichnet werden.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien beauftrage ich hierdurch, in diesem Sinne die Ihnen untergebenen Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen und geeigneten Falls Selbst zu verfahren.

Berlin, den 9. August 1879.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehenden Erlaß theilen wir hierdurch den Polizeibehörden zur Beachtung mit.

Potsdam, den 20. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

277. Die Pocken sind unter den Schafen des Bauers Carl Maaß und des Eigenthümers Albert Schwartz zu Sadenbeck, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen. Potsdam, den 19. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

278. Bei einem dem Kolonisten Jacobi zu Ahrensdorf bei Templin gehörigen Pferde ist die Rotz-Wurmkrankheit ausgebrochen und die sofortige Tödtung des Pferdes angeordnet worden.

Potsdam, den 23. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

279. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauern Christian Franke zu Hetzdorf (Ausbau), Kreis Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 25. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

280. Es ist kürzlich ein Landwirth wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs der Pocken unter seinen Schafen, sowie wegen Zuwiderhandlung gegen die nach amtlicher Feststellung dieser Seuche polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 durch rechtskräftig gewordene gerichtliche Strafverfügung mit einer Geldstrafe von 150 Mark, im Unvermögensfalle einer 3wöchentlichen Haft bestraft worden. Dies wird hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

80. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Administration der „Volksstimme" zu Budapest 1879 erschienene nicht-periodische Druckschrift: **„Freiheits-Poesie, Arbeiter-Lieder und Deklamationen"**. Herausgegeben von der Redaktion der „Volksstimme" — Erstes Heft — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten ist.

Berlin, den 18. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches.

81. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeindevorstand was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauer (§ 2) mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem konzessionirten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ausgehändigt worden ist, daß trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an Andere überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden Seitens des Polizei-Präsidiums Schaubezirke gebildet und für jeden derselben geprüfte Fleischbeschauer in genügender Anzahl angestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden. Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem beifolgenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stückchen aus dem rothen Fleisch des Zwergfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart auszuführen. Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechselungen der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikanten ꝛc.), hat ein Schlachtbuch nach beiliegendem Schema (№ 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1—4 eingetragen, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt.

Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem Schema № 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die in § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen dem Polizei-Präsidium oder dessen Kommissarien einzureichen.

§ 7. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine konstatirt, so hat der Fleischbeschauer dem zuständigen Polizei-Revier, und wenn das Schwein auf dem Viehhofe geschlachtet ist, dem daselbst befindlichen Markt-Polizei-Büreau ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird.

Ferner hat der Fleischbeschauer außer sonstigen Fleischtheilen den Rest der ihm übergebenen Fleischproben nebst den die Trichinen nachweisenden Präparaten, und zwar diese, sowie den Rest der Fleischproben besonders verpackt und mit seinem Siegel oder dem des Polizei-Reviers verschlossen, dem Bezirks-Physikus des Bezirks zuzustellen, in welchem das Schwein geschlachtet ist.

§ 8. Der letztere hat eine nochmalige Untersuchung der ihm vorgelegten Fleischtheile und Präparate vorzunehmen. Ergiebt diese Untersuchung keine Trichinen, so ist der betreffende Fleischbeschauer sofort von dem Bezirks-Physikus vorzuladen, um Letzterem die von ihm entdeckten Trichinen nachzuweisen. Ergiebt sich auch bei dieser nochmaligen Prüfung das Vorhandensein von Trichinen nicht, so ist das Polizei-Revier hiervon sofort durch schriftliches Attest zu benachrichtigen, welches die im § 1 vorgesehene Bescheinigung ersetzt. Auf Grund dieser Bescheinigung giebt das Polizei-Revier das Schwein dem Besitzer frei.

§ 9. Bestätigt dagegen der Bezirks-Physikus das Vorhandensein der Trichinen, so hat er sofort dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen, demselben auch

Digitized by Google

die Präparate, welche die Trichinen nachweisen, wohl verkittet oder verlackt zur Aufbewahrung auf die Dauer von 2 Monaten zu übergeben. Das Polizei-Präsidium ordnet die Beschlagnahme des trichinösen Schweines und dessen sofortigen Transport nach der fiskalischen Abdeckerei an. Diesen Transport bewirkt der Pächter der fiskalischen Abdeckerei auf seine Kosten. Die Verladung in den Abdeckereiwagen erfolgt unter polizeilicher Aufsicht.

§ 10. Auf der fiskalischen Abdeckerei erfolgt die Ausnutzung der trichinös befundenen Schweine nach Anleitung der von dem Polizei-Präsidium dem Pächter der Abdeckerei hierfür ertheilten Instruktion. Der Pächter der Abdeckerei zahlt dem Besitzer des Schweines eine Entschädigung, deren Höhe alljährlich vom Polizei-Präsidium festgesetzt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht wird. Eine andere Entschädigung steht dem Besitzer des trichinösen Schweines nicht zu.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark für jeden Kontraventionsfall bestraft. An Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haft.

§ 12. Angestellte Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei Führung des Kontrollbuches (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Reglement

für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von dem Polizei-Präsidium öffentlich angestellt sind.

§ 2. Beamtete Thierärzte, approbirte Aerzte und Apotheker, sowie diejenigen approbirten Thierärzte, welche

1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bestanden haben, oder
2) schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken,

bedürfen zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Anstellung nur der Meldung bei dem Polizei-Präsidium. Indessen steht ihnen ein Anspruch auf Anstellung nicht zu.

§ 3. Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer angestellt zu werden wünschen, haben sich dem Polizei-Präsidium gegenüber über ihre Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft auszuweisen. Sind in dieser Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, so haben sie sich einer Prüfung durch eine von dem Königlichen Polizei-Präsidium eingesetzte Prüfungs-Kommission zu unterwerfen, welche aus dem Stadt-Physikus und dem Departements-Thierarzt besteht.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 5 Mark vor Beginn derselben an den Stadt-Physikus zu zahlen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt jedoch nur in so weit für denjenigen Schaubezirk, innerhalb dessen der Bewerber seine Wohnung hat, ein Bedürfniß zur Anstellung von Fleischbeschauern vorhanden ist.

Für den aus dem Viehhof in der Brunnenstraße bestehenden Schaubezirk fällt die Bedingung des Wohnens innerhalb des Bezirks fort, die geeignete Lage der Wohnung wird nach freiem Ermessen geprüft werden.

§. 4. Wenn die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines von dem Stadt-Physikus für brauchbar erachteten Mikroskops ausgewiesen hat, wird demselben die Bestallungs-Urkunde als öffentlicher Fleischbeschauer für einen bestimmten Schaubezirk (§ 2. der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage) vom Polizei-Präsidium ausgestellt.

Eine gleiche Urkunde erhalten die im § 2 des Reglements aufgeführten Personen.

Die Anstellung erfolgt stets nur auf Widerruf.

§ 5. Bei Aushändigung der Bestallungs-Urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten.

§ 6. Die dem Fleischbeschauer ertheilte Anstellung (§ 4) kann demselben vom Polizei-Präsidium ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn er sich Pflichtverletzungen oder Nachlässigkeiten als Fleischbeschauer zu Schulden kommen läßt, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen seine Anstellung erfolgt ist, namentlich wenn der Betreffende es an Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt oder Nüchternheit fehlen läßt.

Außerdem wird die Anstellung auch dann zurückgenommen, wenn der Fleischbeschauer eine außerhalb des Schaubezirks, für welchen er bestellt ist, belegene Wohnung nimmt, wobei jedoch für die Fleischbeschauer des Viehhofbezirks der letzte Satz des § 3 entsprechende Anwendung findet.

§ 7. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung sofort in besonderer Eingabe dem Königlichen Polizei-Präsidium zur A[illegible] zu bringen.

Digitized by Google

Ferner hat jeder Fleischbeschauer nach dem anliegenden Schema Nr. 2 ein Kontrollbuch zu führen und den Beamten der Exekutiv-Polizei, sowie dem Polizei-Präsidium oder dessen Kommissarien auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Namen und Wohnungen sämmtlicher öffentlicher Fleischbeschauer, sowie alle hierauf bezüglichen Aenderungen werden vom Polizei-Präsidium durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 9. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung auf Trichinen sind sämmtliche praktischen Aerzte, approbirten Thierärzte und approbirten Apotheker berechtigt, welche sich zu diesem Zwecke bei dem Polizei-Präsidium gemeldet und von letzterem die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Ihre Namen werden durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem Stadt-Physikus (§ 4) geprüft und als brauchbar erachtet sein.

§ 11. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark.

Für die Untersuchung eines in dem polizeilichen Schlachthause auf dem Viehhofe geschlachteten Schweines ist eine Gebühr von 50 Pfennig anstatt der obigen von einer Mark zu entrichten.

Berlin, den 16. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Schema.

Anlage 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
№	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Anlage 2.

№	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bekanntmachungen des Ober-Landesgerichts Berlins.

1. Zufolge der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 14. August 1879 Nummer IV. J.-M.-Bl. S. 237 — werden die in der gemeinschaftlichen Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs — J.-M.-Bl. S. 34 ff. — vorgesehenen Obliegenheiten der Appellationsgerichte vom 1. Oktober 1879 ab durch die Ober-Staats-Anwalte bei den Ober-Landesgerichten wahrgenommen. Das Ober-Landesgericht Berlin umfaßt die Bezirke der Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O. Die Gefängnißvorstände und die Ortspolizei-Behörden der Provinz Brandenburg ersuche ich demnach, die in den §§ 5, 7 und 15 der vorangezogenen Verfügung vom 21. Januar 1871 vorgesehenen Anträge und Anzeigen vom 1. Oktober 1879 ab nicht mehr an das Kammergericht bezüglich Appellationsgericht in Frankfurt a. O., sondern an den Ober-Staats-Anwalt bei dem Ober-Landesgericht Berlin zu richten.

Berlin, den 18. August 1879.

Der Ober-Staats-Anwalt
bei dem Ober-Landesgericht Berlin von Luck.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

52. Zu Protzel, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 25. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 19. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen.

53. Zu Pfaffendorf, Groß-Rietz, Trebatsch und Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 25. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 18. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung.

24. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 13. Oktober d. J.** ab abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind bis zum 20. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen selbstgefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen, oder für mittlere und höhere Mädchenschulen erfolgen soll.

Berlin, den 15. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 1. bis 4. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 5. November d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbst gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift und 5) eine Probezeichnung. Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Seminar zu Kyritz.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 17. bis 20. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 20. Oktober d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbst gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.

14. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Westfalen hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derselben abgebrannt ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kurstähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Vorläufige Feststellung eines amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich des Zolltarifs.

6. Unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche nach dem Tarifgesetz vom 15. Juli d. J. sofort in Kraft getreten sind oder mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten werden, ein vorläufiges amtliches Waarenverzeichniß festgestellt und erschienen ist, welches bei den amtlichen Zollabfertigungsstellen eingesehen werden kann.

Berlin, den 20. August 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gewährung von Frachtkrediten.

100. Bei den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen werden (außer auf einen Monat) auch Frachtkredite auf 3 und event. auf 6 Monate und zwar unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt: Die Frachten, für welche der Kredit nachgesucht wird, müssen bei dreimonatlicher Kreditirung monatlich mindestens 600 Mark betragen. Ein sechsmonatlicher Frachtkredit wird nur bei wesentlich höheren monatlichen Minimalfrachtbeträgen nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Kaution in baarem Gelde, das nicht verzinst wird, oder in inländischen Cours habenden Effekten, soweit solche von der Reichsbank

Digitized by Google

beliehen werden, oder in „auf Sicht" zahlbaren, von einem von der Bahnverwaltung als solide anerkannten Bankhause acceptirten, gezogenen Wechsel zu hinterlegen, wobei die Effekten mit 5—10 % unter dem jedesmaligen Tagescourse berechnet werden. Die Höhe des Kredits setzt nach Hinterlegung der Kaution die Bahnverwaltung fest. Alle die Höhe des Kredits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen. Ueber die Frachtbeträge bis zur Höhe des bewilligten Kredits sind Anerkenntnisse auszustellen, welche spätestens nach 3 resp. 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gegen Baarzahlung eingelöst werden müssen. Wegen des Jahresabschlusses sind bei der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis spätestens 8. Mai, bei der Halle-Sorau-Gubener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis 15. Januar des folgenden Jahres ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Kredit zu bezahlen. Die Bahnverwaltung kann den Kredit jederzeit binnen einer beliebigen Frist ganz oder theilweise kündigen und ist berechtigt, falls die Zahlung der aufgelaufenen Frachten bis zu dem für die Begleichung festgesetzten Termin oder 3 Tage nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erfolgt, sich an die Kaution zu halten und die hinterlegten Effekten außergerichtlich verkaufen zu lassen. Für den Fall des Ablebens des Kreditnehmers sind die schuldigen Beträge sofort fällig und zahlbar. Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten sind an die Königlichen Eisenbahn-Kommissionen unseres Bahnbereichs zu richten und werden alsdann den Antragstellern die speziellen Bedingungen übermittelt werden.

Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung neuer Tarif-Nachträge.

101. Vom 15. August d. J. tritt zu den besonderen Bestimmungen und den einzelnen Tarifheften für den **Preußisch-Sächsischen Verband** je der III. Nachtrag in Kraft, durch welchen außer verschiedenen anderen Bestimmungen neue direkte Frachtsätze zwischen Ostbahnstationen und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, sowie zwischen Alexandrowo und den Stationen Dresden Friedrichstadt, Elsterwerda, Großenhain und Ucko-Luckau der Berlin-Dresdener Bahn, sowie Bunzlau, Görlitz, Lauban und Liegnitz der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zur Einführung gebracht worden.

Berlin, den 21. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Beginstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

89. Für diejenigen Gegenstände, welche an die Berliner Gewerbe-Ausstellung, Gruppe XV., adressirt sind und auf der in der Zeit vom 31. August d. J. bis 15. September d. J. in Berlin stattfindenden Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst und Gemüse 2c. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß der Hintransport als Eilgut mit den Personenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vereins-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 16. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsatz für Beförderung lebender Thiere.

90. Der im Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Ostpreußischen Südbahn andererseits vom 1. August 1877 — unter II. „Für sonstiges Vieh in Wagenladungen" — bezüglich des Verkehrs der Station Prostken mit Berlin enthaltene Frachtsatz ist seit 15. August 1879 auf den Betrag von 10,41 Mark pro Quadratmeter ermäßigt worden.

Bromberg, den 18. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

91. Mit dem 1. September d. J. tritt der XIX. Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 in Kraft. Derselbe kann zum Preise von 0,40 Mark bei allen Billet-Expeditionen der Ost- und Hinterpommerschen Bahn käuflich bezogen werden und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen: a. einen neuen Tarif für Haltestellen mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen, b. eine Frachtabelle mit ermäßigten Frachtsätzen für die Spezial- resp. Ausnahmetarife, welche im Lokal-Verkehr der Ost- und Hinterpommerschen Bahn bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern zur Anwendung kommen, soweit nicht die bestehenden Frachtsätze niedriger sind, c. andere Frachttabellen mit zum Theil ermäßigten Frachtsätzen in den Spezial- und Ausnahmetarifen für die Stationen Baldenburg, Darkehmen, Goldap, Gramenz, Graudenz, Hammerstein, Jastrow, Kolmar i. P., Neustettin, Obornik, Oletzke, Posen, Ratzebuhr, Rogasen, Schlochau und Tempelburg, d. ermäßigte Frachtsätze für Hölzer des Spezialtarifs II. zwischen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen bis zu einer Gesammtentfernung von 100 Kilometern.

Bromberg, den 18. August 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

15. Durch Beschluß vom 14. d. M. ist genehmigt worden, daß

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1879.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ruppin für die neuerbaute Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will Ich dem Kreise Ruppin im Regierungsbezirke Potsdam gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihm erbauten Chaussee von Herzberg an der Berlin-Ruppiner Chaussee nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — in Bezug auf diese Chaussee verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Bad Gastein, den 1. August 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

I. Verladung.

Lade-Anlagen.

§ 1. Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

§ 2. Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens $2{,}_{400}$ m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei dem Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens $1{,}_{500}$ m über den Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens $0{,}_{750}$ m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa $0{,}_{400}$ m Länge und $0{,}_{300}$ m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0{,}_{350}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0{,}_{150}$ m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung

Bretterverschlag in höchstens $1{,}_{500}$ m Höh

Digitized by Google

Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe ꝛc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

Art der Verladung.

§ 3. Die Thiere dürfen nicht gefnebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmen Thiere entscheidet im Streitfalle der dienstthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

Züge; Viehzüge.

§ 4. Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Beförderung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

§ 5. Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militair-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

Tränkung.

§ 6. Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

Rangiren.

§ 7. Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

Begleitung.

§ 8. Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

Desinfektion.

§ 9. Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§ 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten

Digitized by Google

mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann Behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bestimmung

der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

22. In Ausführung des § 3 der Hinterlegungs-Ordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

2c.

der Regierung zu Potsdam:

die Bezirke der Landgerichte zu Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, von dem Bezirk des Landgerichts Berlin II. die Bezirke der Amtsgerichte Alt-Landsberg, Bernau, Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Spandau, Strausberg, Zossen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte Beeskow, Buchholz, Storkow;

2c.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
In dessen Vertretung:	Bitter.
von Schelling.	

I. 3. 637. Just.-Min. I. 9. 773. Fin.-Min.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Betrifft die Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungsbank „Patria" in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Konzession.

281. In der Anlage wird die der gegenseitigen Lebens-Versicherungsbank „Patria" in Wien Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 25. Juli d. J. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession nebst den Statuten der gedachten Bank zur öffentlichen Kenntniß gebracht, worauf hierdurch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 28. August 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Vice- und Deputy-General-Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.

282. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Edward P. Mac Lean zum Vice- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 28. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radreifen auf die Ruppiner Kreis-Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn.

283. Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam ist die Chaussee von Herzberg an der Berlin-Ruppiner Chaussee nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radreifen unter 4 Zoll = 10,5 Centimeter Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. August 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des Tagelöhners Krtil aus Böhmen.

284. Der Tagelöhner Johann Krtil aus Koschitz, Bezirk Kuttenberg in Böhmen, — dessen Signalement hier beifolgt —, hat sich von dort vor drei Jahren, unter Zurücklassung seiner Ehefrau und von vier unmündigen Kindern, mit einem zur Reise nach den Deutschen Staaten auf 3 Jahre gültigen Passe, d. d. Kuttenberg, den 26. Mai 1875 № 433, angeblich nach Deutschland begeben, ohne seitdem irgend wie für seine, der größten Noth anheimgefallene Familie gesorgt zu haben.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizei-Behörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem 2c. Krtil Nachforschungen anzustellen, denselben im Falle seiner Ermittelung zwangsweise nach Koschitz in Böhmen heimzusenden und vom Geschehenen und ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Personsbeschreibung des 2c. Krtil. Geburtsjahr: 1839, Größe: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haar: braun, Nase und Mund: proportionirt.

Potsdam, den 26. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eintritt nach Rumänien.

285. Zum Eintritt in Rumänien genügen, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, Paßkarten nicht, vielmehr sind dazu Reisepässe erforderlich.

Potsdam, den 21. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

286. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,30	0,89	2,28	0,82	1,03	0,52	2,00	1,22	1,36	1,04	2,08	1,68
2	2,30	0,89	2,24	0,80	1,02	0,54	2,00	1,20	1,36	1,04	2,02	1,66
3	2,33	0,89	2,22	0,84	1,02	0,54	2,00	1,18	1,34	1,02	1,98	1,64
4	2,33	0,92	2,20	0,86	1,02	0,55	2,00	1,16	1,32	1,00	1,98	1,62
5	2,33	0,94	2,20	0,86	1,02	0,56	2,00	1,12	1,32	0,98	1,96	1,60
6	2,30	0,92	2,22	0,72	1,02	0,56	1,98	1,10	1,32	0,96	1,92	1,58
7	2,28	0,89	2,24	0,84	1,02	0,56	1,98	1,12	1,32	0,94	1,86	1,56
8	2,30	0,89	2,22	0,84	1,02	0,58	1,98	1,10	1,32	0,90	1,82	1,54
9	2,30	0,89	2,24	0,84	1,04	0,58	2,02	1,08	1,32	0,88	1,76	1,52
10	2,30	0,89	2,22	0,84	1,04	0,58	2,02	1,06	1,32	0,86	1,72	1,50
11	2,30	0,86	2,22	0,86	1,04	0,58	2,04	1,06	1,32	0,84	1,68	1,50
12	2,33	0,81	2,22	0,86	1,04	0,58	2,06	1,06	1,32	0,84	1,70	1,48
13	2,33	0,86	2,28	0,70	1,03	0,58	2,06	1,04	1,32	0,84	1,64	1,48
14	2,33	0,89	2,28	0,82	1,03	0,58	2,08	1,04	1,32	0,82	1,64	1,48
15	2,30	0,94	2,26	0,82	1,03	0,58	2,04	1,06	1,32	0,82	1,64	1,46
16	2,28	0,99	2,26	0,90	1,03	0,59	1,98	1,06	1,32	0,80	1,66	1,46
17	2,30	1,05	2,28	0,90	1,04	0,59	2,02	1,08	1,32	0,80	1,68	1,46
18	2,33	1,02	2,28	0,90	1,06	0,59	2,04	1,10	1,32	0,80	1,70	1,48
19	2,33	1,02	2,28	0,88	1,06	0,59	2,02	1,12	1,32	0,82	1,74	1,48
20	2,33	1,05	2,32	0,70	1,06	0,59	2,02	1,14	1,32	0,84	1,74	1,50
21	2,35	1,07	2,34	0,92	1,05	0,59	1,98	1,14	1,32	0,84	1,74	1,52
22	2,35	1,07	2,34	0,92	1,05	0,60	2,00	1,18	1,32	0,86	1,74	1,54
23	2,33	1,07	2,28	0,96	1,05	0,61	1,98	1,18	1,32	0,86	1,76	1,54
24	2,28	1,02	2,32	0,94	1,06	0,61	1,94	1,16	1,32	0,88	1,76	1,54
25	2,28	1,02	2,30	0,94	1,07	0,60	1,92	1,10	1,32	0,86	1,78	1,54
26	2,28	0,99	2,32	0,92	1,07	0,60	2,02	1,12	1,32	0,86	1,74	1,54
27	2,28	0,99	2,36	0,76	1,07	0,59	2,02	1,14	1,32	0,84	1,68	1,54
28	2,28	0,94	2,32	0,92	1,06	0,59	2,00	1,14	1,32	0,82	1,66	1,54
29	2,28	0,97	2,32	0,90	1,06	0,59	2,00	1,16	1,32	0,82	1,64	1,54
30	2,28	0,97	2,32	0,88	1,05	0,58	2,00	1,18	1,32	0,84	1,60	1,54
31	2,28	0,97	2,32	0,88	1,04	0,58	2,00	1,18	1,32	0,84	1,56	1,54

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuergefahr.

287. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch durch Versicherung der Gebäude bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. August 1879.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

288. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Staatsanzeiger"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 23. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom heutigen die Druckschrift **„Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozial-Politik"** heraus-

Digitized by Google

gegeben von Dr. Ludwig Richter. Erster Jahrgang. Erste Hälfte. Zürich-Oberstraß. Verlag von Ferdinand Körber. Buchhandlung für akademisch-polytechnische Literatur. 1879" — auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 21. August 1879.

Königlich Bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 27, 30, 31 und 32 der bei E. Thiele in Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Der Wanderer, Organ zur Vertretung der Arbeitsinteressen, Belehrung und Unterhaltung. Redigirt von F. W. Fritzsche in Leipzig,

auf Grund von § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken, beschlossen.

Leipzig, den 21. August 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

289. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. August 1879 sind die Seitens der Stadtkommune Alt-Ruppin durch Kaufvertrag vom 10. September 1870 an den Rittergutsbesitzer Jacobs auf Gnewikow veräußerten, im Neukammerluch belegenen Wiesen-Parzellen von zusammen 12 Hekt. 39 Ar. 90 □M. Größe, von dem Stadtbezirke Alt-Ruppin abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Gnewikow, im Kreise Ruppin, vereinigt worden.

Potsdam, den 31. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bildung von Strafkammern.

290. Durch Erlaß des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli d. J. ist bestimmt worden, daß zur Ausführung des § 78 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Amtsgerichten zu Brandenburg und Eberswalde für die Bezirke der Amtsgerichte zu Brandenburg und resp. Eberswalde, Freienwalde, Oderberg und Wriezen Strafkammern gebildet werden. Ferner hat der genannte Herr Minister mittelst Erlasses vom 26. Juli d. J. angeordnet, daß zur Ausführung des § 100 a. a. O. zu Berlin beim Landgericht I. eine Kammer für Handelssachen errichtet wird.

Potsdam, den 31. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

291. Die Schafpocken sind unter den Schafen des Gutes Paulshorst bei Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 27. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

292. Die Pocken sind unter den Schafen des Gutes Luisenfelde bei Klein-Ziethen, Kreis Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 29. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

293. Die Pocken sind unter den Schafen in Vietmannsdorf, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

294. Die Pocken sind unter den Schafen in Fahrland, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

295. Die Pocken sind unter den Schafen in der Stadt Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

296. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh in Falkenhagen, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

297. Die Tollwuth ist bei einem in Neu-Fahrland, Kreis Osthavelland, zugelaufenen Hunde durch Sektion des Kadavers festgestellt und es ist in Folge dessen die Festlegung der Hunde in den Ortschaften Fahrland, Satzkorn, Crampnitz und Nedlitz verfügt worden. Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

298. Das in der Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Amtsbl. Seite 311) erwähnte zweite Pferd des Schlächtermeisters Schleuer in Biesenthal ist wegen Rotzverdachts getödtet worden.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299. Der Milzbrand ist bei einer dem Bauern Chr. Große zu Bergholz, Kreis Prenzlau, gefallenen Kuh durch Sektion festgestellt worden.

Potsdam, den 2. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin.

82. Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Erwerbung der zur vollständigen Freilegung nachbenannter Straßen: 1) der Gerichts- und Grenzstraße, 2) der Friedensstraße, 3) der Görlitzerstraße, 4) der Wrangelstraße, 5) der Reichenbergerstraße, 6) der Rheinsbergerstraße, 7) der Liebenwalderstraße, 8) der Hennigsdorferstraße, 9) der Kolonnenstraße, 10) der Sandstraße, 11) der Swinemünderstraße, benöthigten Grundstückstheile das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

Bad Gastein, den 6. August 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeite

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. August 1879.

Der Königl. Polizei-Präsident.
J. V.: v. Schleckmann.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Packetverkehr mit Großbritannien und Irland.

26. Vom 1. September ab treten für Packete nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung über Belgien (Ostende) ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 21. August 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

54. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Werthsendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: 1 Brief an Lemberty in Stettin, 18 Mark, 11. Mai 1879, 1 Brief an Klemer in Kattowitz, 60 Mark, 21. März 1879.

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhalts zur Auflieferung gelangt sind: an Rode in Berlin, 5 Mark, 4. März 1879, an Schmidt in Torgau, 60 Pf., 27. Apr. 1879, an Schumann in Berlin, 50 Pf., 18. März 1879, an Suchner in Meigesdorf bei Breslau, 40 Pf., 21. Apr. 1879, an Hagedorn in Berlin, 5 Mark, 14. Juni 1879, an Michel in Halle a. S., 5 Mark, 20. Febr. 1879, an Schulz in Danzig, 30 Pf., 29. Apr. 1879, an Riedel in Sagan, 5 Mark, 19. Mai 1879, an Voigt in Berlin, 5 Mark, 25. Mai 1879, an Lebus in Seidlitz bei Landsberg a. W., 10 Pf., 26. Mai 1879, an Foige in Berlin, 5 Mark, 3. Apr. 1879, an Barth in Königsberg i. Pr., 20 Pf., 12. März 1879, an Lipski in Würzburg, 20 Mark, 30. Apr. 1879, an Neirath & Weinberg in Wien, 20 Pf., 23. Febr. 1879.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fonds werden überwiesen werden.

Berlin C., den 26. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Prämienscheins.

15. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung des Prämienscheins des vormals Kurhessischen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845 Serie 5295 № 132374 über 40 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen Beschädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückseite desselben befindlichen durchstrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Manebach" nicht mehr cirkulationsfähig ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 2. Januar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienschein kassirt und der Antragsgellerin ein neuer ausgereicht wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich gestohlene Schuldverschreibung.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rentier Herrn Bethcke zu Lenzen die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Littr. E. № 119,797 über 100 Thlr. angeblich aus dessen Wohnung gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Herrn Bethcke oder dem Bankhause Nud. Siebelist & Co. hier, Roßstraße Nr. 3, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 25. August 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fräulein Helene Koch hierselbst, Luckenwalderstraße Nr. 1, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Littr. F. № 6069 über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Fräulein Koch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. August 1879.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden: Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333.

Digitized by Google

2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898. 4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. April 1875 Litt. B. № 569.
- C. " 1135. 3608.
- D. " 1055. 4562.

pro 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842. 2697. 4989
- B. " 3399.
- C. " 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. " 2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.

" 1. April 1876 - A. " 1464. 6511. 7613. 8108.
- C. " 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
- D. " 604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

" 1. Oktober 1876 - A. " 5121. 5492. 6339.
- B. " 3134.
- C. " 999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.
- D. " 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.

" 1. April 1877 - A. " 179. 2780.
- C. " 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. " 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung neuer Zins-Coupons.

13. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird

a. die am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller

Digitized by Google

Provinzen schon vom 17. September bis einschließlich den 24. desselben Monats,

b. die ausgelooseten und am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 22. bis einschließlich den 26. September d. J.

einlösen, demnächst aber vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. August 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.

102. Am 1. September d. J. tritt zum Lokaltarif der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren — vom 1. Juli 1877 — ein Nachtrag VII. in Kraft, welcher neue Zusatzbestimmungen zu § 40 und Abänderungen des § 44 des Betriebs-Reglements, ferner Ergänzungen der Tarifbestimmungen ad c (Ueberfuhrgebühren) insbesondere Ueberfuhrgebühren für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Vieh zwischen den Bahnhöfen der in Leipzig einmündenden Bahnen, sowie den Tarif für die Strecke Neurode-Glatz (giltig vom Tage der Betriebs-Eröffnung an) enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der obengenannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 23. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.

103. Am 1. September d. J. tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn, sowie Cassel (Station der Hannoverschen Staatsbahn) einerseits und Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn via Blankenheim andererseits ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher Erweiterung der bereits bestehenden direkten Personen-Abfertigung, sowie Preise für direkte Hundebillets enthält.

Berlin, den 28. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

104. I. Für diejenigen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der am 1. September d. J. in Marienburg stattfindenden, mit einem Konkurrenz-Pflügen verbundenen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben; II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. in Hannover stattfindenden Pflanzen-, Obst-, Gemüse- und Geräthe-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport der Gegenstände sub I. innerhalb 14 Tagen, der Gegenstände sub II. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 29. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif.

105. Mit dem 1. September d. J. treten zu den Heften 1 und 2 des Staatsbahn-Güter-Tarifes vom 15. April d. J. die Nachträge 2 in Kraft, durch welche direkte Frachtsätze zwischen a. der Station Neugattersleben der Strecke Berlin-Blankenheim und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn, b. der vorgedachten Station und der ebenfalls an der Berlin-Blankenheimer Strecke belegenen Station Lindau einer-, sowie Stationen der Hannoverschen, Main-Weser, Nassauischen und Saarbrücker Bahn andererseits zur Einführung gelangen. Vom gleichen Tage ab kommen zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und Borkenheim, sowie Frankfurt a. M. der Main-Weser Bahn theilweise ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung. Weitere Auskunft ertheilen die bezüglichen Güter-Expeditionen, woselbst auch die Nachträge 2 käuflich zu haben sind.

Berlin, den 30. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Güterbeförderung von Station Rehfelde.

92. Die Haltestelle Rehfelde, welche bisher nur für den Eil- und Stückgutverkehr eingerichtet war, ist nunmehr auch für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet worden. Bromberg, den 29. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Zusammenstellung von Verband- und direkten Güter-Tarifen.

93. Wir haben eine neue Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn und Hinterpommersche Bahn berührenden Verband- und direkten Güter-Tarife herausgegeben, welche die bis Ende Juni 1879 eingetretenen Aenderungen enthält. Exemplare derselben zum Preise von 2,10 Mark pro Stück können durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionskassen von unserer Betriebs-Controle I. bezogen werden. Nachträge werden je nach Bedürfniß erscheinen. Bromberg, den 18. August 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

44. Für diejenigen landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, welche auf der am 1. September d. J. in Marienburg stattfindenden, mit einem Konkurrenzpflügen verbundenen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 30. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

88. **Nachweisung**

der auf Grund des § 40.[2] des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 im Kreise Templin vorgekommenen und genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

No.	Datum der Genehmigung.	Bezeichnung der Grundstücke.	Seitheriger Kommunalverband.	Künftiger Kommunalverband.
1	6. August 1879.	1,316 Hektar, welche in der Gemarkung Hammelspring, Kartenblatt 8, Abschnitte 100, 101, 115/96 und 116/96, verzeichnet und von dem Banquier Dietmar Leipziger an den Königlichen Forstfiskus abgetreten sind.	Gemeindeverband Hammelspring.	Gutsbezirk Zehdenick-Forst.
2	de eod.	0,278 Hektar Wiese, welche in der Gemarkung Zehdenick, Kartenblatt 12, Abschnitt 33/20, verzeichnet und von dem Königlichen Forstfiskus an den Banquier Dietmar Leipziger abgetreten sind.	Gutsbezirk Zehdenick-Forst.	Gemeindeverband Hammelspring.

Templin, den 15. August 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

Personal-Chronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist an Stelle des Mühlenbesitzers Lindhorst zu Groß-Schönebeck, welcher den Bezirk verlassen hat, der Holzhändler Wendt daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XLVIII. Groß-Schönebeck ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle Joachimsthal in der Oberförsterei Grimnitz ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Königl. Förster Schmidt zu Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Albert Schmidt, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Zehdenick, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Prötzel in der Oberförsterei Freienwalde, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Seelsorger und Schulinspektor am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam Heinrich Wilhelm Franke ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Berge, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Lehrer Kull ist als Lehrer und Fräulein Anna Berger ist als Lehrerin an der städtischen Blindenschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende 4. Diakonatsstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers des Diakonus Eyßenhardt zur Erledigung gekommen.

Vakant sind resp. werden noch folgende Lehrerstellen: eine Lehrerstelle zu Zinna, Inspektion Luckenwalde, Königlichen Patronats; eine Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Illmersdorf, Inspektion Dahme, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle zu Trebatsch, Inspektion Beeskow, Patronat der Königlichen Hofkammer.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Winter-Semester 1879/80. Medizinalrath, Professor Günther: Anatomie, zootomische Uebungen (Repetitor: Dr. Schmidt — Mühlheim); Professor Begemann: anorganische Chemie, Pharmakognosie, pharmazeutische und chemische Uebungen; Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie, spezielle Chirurgie; Professor Dr. Harms: Physiologie, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operations-Uebungen, externe Klinik; Professor Dr. Lustig: spezielle Pathologie und Therapie, Klinik im Pfer

(Assistent Mehrdorf); Dr. Rabe: spezielle pathologische Anatomie, pathologisch-anatomische Demonstrationen und Uebungen, Klinik im Hundespital; Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufschlags; Dr. Ehrtenholz: Physik.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse, oder durch das Prüfungs-Attest einer der bezeichneten Schulen zu führen. Die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen und Uebungen als Hospitant kann auch anderen Personen gestattet werden, ohne daß sie die zum Eintritt in das Studium der Thierheilunde berechtigende wissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

Hannover, den 15. August 1879.

Der Direktor Günther.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Pokorny, Glasmacher,	68 Jahre, geboren zu Neu-Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Frankfurt a./O.,	21. Juli d. J.
2	Nasse Jakubowicz, Handelsfrau,	72 Jahre, geboren zu Konin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	25. Juli d. J.
3	Ludwig Kazanowsky, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Kamenetz-Podolsk, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
4	Clemens Engel, Eisenhütten-Arbeiter,	68 Jahre, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
5	Vincenz Horadetzki, Kürschnergeselle,	28 Jahre, aus Logof, Kreis Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	2. August d. J.
6	Karl Strakosch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Alt-Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Oppeln,	4. Juli d. J.
7	Ofek Janetzky, Fleischer,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Johann Zagan, Fleischer,	20 Jahre, geboren und wohnhaft zu Klein-Kuntschitz, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Adolf Grabscheidt, Uhrmacher und Photograph,	39 Jahre, geboren zu Stanislau in Galizien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen, Betteln und Führung falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Liegnitz,	8. Juli d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Bank „Patria“ in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

300. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

301. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die innere Mission"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 202 der unter dem Titel **„Muldenthal-Bote"** und **„Planitzer Nachrichten und Tageblatt"** in Druck und Verlag von R. v. d. Chevalleric in Willau erscheinenden periodischen Druckschrift verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschriften erstreckt.

Zwickau, den 2. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Die Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden betreffend.

302. Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist es unter Berufung auf den Preußisch-Niederländischen Auslieferungs-Vertrag vom 17. November 1850 neuerdings für unzulässig er-

Digitized by Google

achtet worden, den von diesseitigen Gerichts- und Polizeibehörden ohne Angabe eines Grundes direkt bei Niederländischen Polizeibehörden gestellten Anträgen auf vorläufige Festnahme nach den Niederlanden geflüchteter Verbrecher stattzugeben.

Der Herr Reichskanzler hat hieraus Veranlassung genommen, die Angelegenheit durch die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag bei der Königlich Niederländischen Regierung zur Sprache zu bringen und darauf hinwirken zu lassen, daß es bezüglich der vorläufigen Festnahme von Verbrechern Niederländischer Seits bei der früheren Praxis belassen werde.

Die Königlich Niederländische Regierung hat darauf erklärt, sie erachte es für unzulässig, daß, wie es namentlich in letzter Zeit wiederholt vorgekommen sei, diesseitige Gerichts- und Polizeibehörden, ohne Angabe eines Grundes, auf telegraphischem Wege direkt die Niederländischen Polizeibehörden um Vornahme von vorläufigen Verhaftungen ersuchten. Dagegen ist die gedachte Regierung bereit, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungs-Vertrage vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, Folge zu geben, vorausgesetzt, daß solche Anträge im diplomatischen Wege gestellt werden. Diese Erklärung ist dahin erläutert worden, daß es zu einer vorläufigen Verhaftung eines Steckbriefes oder eines des übrigen im Artikel 6 des Auslieferungs-Vertrages vorgeschriebenen Dokumentes nicht bedürfe, sondern ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft im Haag genüge, letztere könne diesen Antrag event. auch direkt und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten.

Hiernach werden sich die diesseitigen Gerichts- und Polizeibehörden vorkommenden Falles mit etwaigen der Beschleunigung bedürfenden Anträgen wegen vorläufiger Festnahme von solchen nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechern fernerhin nicht mehr an die Niederländischen Behörden, sondern entweder an den Herrn Reichskanzler oder an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag zu wenden haben.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wolle dementsprechend die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung versehen.

In Betreff der den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Weisung wird Seitens des Herrn Justiz-Ministers das Erforderliche veranlaßt worden.

Berlin, den 27. August 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Starke.

* * *

Vorstehenden Erlaß theilen wir hierdurch den Polizeibehörden zur Beachtung mit.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Veränderung.

303. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die Kolonie Hammelstall, im Kreise Ostprignitz, von dem selbstständigen Gutsbezirke des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zechlin abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke des fiskalischen Forstreviers Neuendorf, in genanntem Kreise, vereinigt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 3. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstbesitzstücke betreffend.

304. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September 1878 — Amtsblatt Stück 38 Seite 295 — veröffentlicht worden ist, hat die Einzahlung aller Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forstverwaltung ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar zu erfolgen und darf eine derartige Einzahlung nur ausnahmsweise dann bei einer Special-Kasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 3. September 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

305. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Templin ist erledigt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 20. Oktober d. J. bei uns melden. Wegen Bestimmung des Wohnsitzes in einer der Städte Templin, Zehdenick oder Lychen wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

306. Die Pocken sind unter den Schafen des Bauern Scheer zu Görnitz, Kreis Westprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

307. Die Pocken sind unter den Schafen zu Mildenberg, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 8. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

308. Ein Pferd des Eigenthümers A. Henschel zu Wuschewier, Kreis Oberbarnim, ist rotzkrank befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309. Der Bläschenausschlag ist unter dem Rindvieh in Freienstein, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Metall-Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft.

83. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. März d. J. werden Diejenigen, welche der hiesigen Mitgliedschaft der verbotenen Metall-Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an diese Mitgliedschaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 4 Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33. hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 4. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Inbetriebnahme des Deutsch-Norwegischen Kabels.

27. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung. Berlin W., den 2. September 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

16. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Vorderseite derselben der durchstrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Verlegung des Sitzes des Bergreviers Fürstenwalde nach Frankfurt a. O.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. I. 4798 der Sitz des bisherigen Bergreviers Fürstenwalde vom 1. Oktober d. J. ab nach Frankfurt a. O. verlegt und die Verwaltung dieses, fortan nach dem neuen Revier-sitze zu bezeichnenden Bergreviers von demselben Zeitpunkte ab dem Königlichen Bergrevierbeamten, Herrn Bergrath v. Gellhorn, zur Zeit in Eberswalde, übertragen worden ist. Halle, den 4. September 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

106. Vom 15. September d. J. ab tritt zu dem Ausnahme-Tarife der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen ꝛc. Eisenbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher neue resp. regulirte Tarifsätze für den Verkehr nach Stationen der Königlichen Ostbahn, Pommerschen Centralbahn, Oels-Gnesener, Breslau-Warschauer, Posen-Creuzburger, Ostpreußischen Süd-, Sächsischen Staats-Muldenthal-, Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer, Königlichen Militair- und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, ferner ermäßigte Tarifsätze für Stationen der Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ꝛc. enthält. Druckexemplare desselben sind bei unseren Güterkassen Berlin, Breslau, Görlitz, Leipzig und Halle unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

107. Zu dem Ausnahme-Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Königlichen Ostbahn für Niederschlesische Steinkohlen vom 1. Juli 1878 tritt mit dem 15. September d. J. ein Nachtrag II. in Kraft, enthaltend die Aufnahme der Station Fellhammer, direkte Tarifsätze für Station Wedding der Berliner Ringbahn und ermäßigte Tarifsätze nach Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn ꝛc., sowie Tarifberichtigungen. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Gottesberg, Dittersbach, Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben. Berlin, den 30. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Einführung neuer direkter Frachtsätze.

108. Mit dem 1. September d. J. sind durch das an diesem Tage in Kraft tretende Heft № 9 zum Staatsbahn-Güter-Tarife neue direkte Frachtsätze zwischen Stationen der Strecke „P Blankenheim" (inkl. Berlin-Niederschles

Digitized by Google

kischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof, sowie Moabit, Tempelhof, Rixdorf und Charlottenburg) einerseits und Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn andererseits zur Einführung gelangt. Nähere Auskunft wird bei den bezüglichen diesseitigen Güterexpeditionen ertheilt, woselbst auch das Tarifheft 9 käuflich zu haben ist.

Berlin, den 3. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahmefrachtsatz für Pflastersteine.

109. Mit dem 10. September d. J. tritt für die Beförderung von Pflastersteinen von Klattau der Pilsen-Priesener Eisenbahn nach Berlin bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen ein direkter Ausnahmefrachtsatz von von 1,50 Mark pro 100 kg in Kraft.

Berlin, den 31. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

110. I. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der am 7. d. M. in Prag stattfindenden Ausstellung der 24. Wanderversammlung deutscher und österreichischer Bienenzüchter ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. d. M. in Prag stattfindenden Ausstellung von Erzeugnissen landwirthschaftlicher Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet. Berlin, den 4. Septbr. 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahmefrachtsätze für Beförderung von Steinkohlen, Koks ꝛc.

111. Am 5. d. M. ist ein Nachtrag I. zum Güter-Tarif vom 15. August d. J. für den Verkehr über Nordhausen zwischen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Strecken Berlin-Blankenheim, Berlin-Frankfurt a. Oder, sowie Berliner Ringbahn) und der Königlichen Ostbahn einerseits und der Königlichen Westfälischen und Münster-Enschede Eisenbahn andererseits in Kraft getreten, enthaltend Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen, Koks ꝛc. Dieser Tarifnachtrag ist bei den Güter-Expeditionen zum Preise von 0,10 Mark käuflich zu haben.

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung der Frachtsätze für Eilgut im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr.

95. Für den Verkehr zwischen der Ostbahn-Station Landsberg einerseits und den Stationen Frankenstein, Glatz, Gießmannsdorf, Mittelwalde, Ottmachau, Patschkau und Wartha der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits ermäßigen sich fortab die Frachtsätze für Eilgut um je 0,16 Mark, für Stückgut um 0,08 Mark bei sämmtlichen vorgenannten Stationen, bei Frankenstein für A^1 und B um je 0,05 Mark, für A^2 um 0,01 Mark, für Spezial-Tarif I. um 0,06 Mark und für Spezial-Tarif II. um 0,03 Mark pro 100 kg. Ferner finden fortab die in der Tabelle № 32 des Verband-Tarifs enthaltenen Frachtsätze der Ausnahme-Tarife für gebrannten Kalk und Salz aller Art ꝛc., sowie der im Nachtrage VI. enthaltene Frachtsatz des Ausnahme-Tarifs für Gyps ꝛc. zwischen Inowrazlaw und Berlin K. O. auch für den Verkehr via Bentschen mit Berlin N. M. E. Anwendung.

Bromberg, den 26. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausnahmesätze für Eisen.

96. Zwischen Stettin, Station der Berlin-Stettiner Bahn, einer- und den Rheinisch-Westfälischen Bahnen andererseits treten mit dem heutigen Tage im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande Ausnahmesätze für Eisen des Spezial-Tarifs I. und II. in Kraft. Dieselben betragen bis zum Schnittpunkte (Stettin-Berlin) für den Ausnahmetarif B. 0,63 Mark und für den Ausnahmetarif C. 0,54 Mark.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Gebühren-Erhebung für Wagenladungsgüter.

97. Für die Benutzung der Hafendahnen zu Neufahrwasser, Stolpemünde und Rügenwalde werden an Gebühren für Wagenladungsgüter bis auf Weiteres 0,02 Mark pro 100 kg, in minimo 1 Mark pro Wagen erhoben. Ein Stückgutsverkehr findet vorläufig auf diesen Bahnen nicht statt.

Bromberg, den 3. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

98. Für diejenigen Gegenstände, welche a. auf der am 7. September d. J. in Prag stattfindenden Ausstellung der 24. Wanderversammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenzüchter, b. auf der in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. in Hannover stattfindenden Pflanzen-, Obst-, Gemüse- und Geräthe-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheini-

Digitized by Google

gung des bezüglichen Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport ad a. innerhalb 14 Tagen, ad b. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer und Superintendenturverweser Büchsel zu Nieder-Finow ist vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Eberswalde provisorisch übertragen worden.

Die vakante Försterstelle Wolfsluch in der Oberförsterei Lüdersdorf ist dem Königlichen Förster Rechholz in Zootzen, Oberförsterei Himmelpfort-West, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Otto Busse, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Zehdenick, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Zootzen in der Oberförsterei Himmelpfort-West vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Otto Seydaack, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsteri Biesenthal, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendant Zorll ist zum Rendanten der Berliner Rentenbankkasse der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Franz Otto Baethge zu Berlin ist zum Diakonus in der Evangelischen Parochie Rüdersdorf mit der besonderen Aufgabe der Cura der Gemeinden Woltersdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende und mit dem Ephoralamte der Diözese Angermünde verbundene Oberpfarrstelle zu Angermünde ist durch das Ableben ihrer bisherigen Inhabers, des Superintendenten Propstes Kirsch, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zühlen, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Beuster, in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: das Rektorat zu Pritzerbe, Inspektion Altstadt Brandenburg, Königlichen Patronats (mit dem Rektorat ist ein Predigtamt verbunden), die Lehrer- und Küsterstelle zu Reppinchen, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittenberge, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen folgende Stellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Pritzwalk, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Belzig, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Damm-Hast, Inspektion Zehdenick, die 2. Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, die 2. Lehrerstelle zu Beetz, Inspektion Zehdenick, die 2. Lehrerstelle zu Löwenberg, Inspektion Zehdenick, die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Dreetz, Inspektion Wusterhausen a. D., die 2. Lehrerstelle zu Bornim, Inspektion Potsdam II., die 2. Lehrerstelle zu Flatow, Inspektion Nauen, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspektion gleichen Namens.

Nachweisung

der in den Monaten Juli und August 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Schulze in Putlitz ist pensionirt. Der Kreisgerichtsrath Freiherr von Seyffertitz in Kyritz und der Stadtgerichtsrath Bahr in Berlin sind gestorben.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Dr. Hermes ist Behufs seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung und der Gerichts-Assessor von Loos ist Behufs seiner Uebernahme in die Allgemeine Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Lampe, Hentig, Hemptenmacher, Astecker, Dr. Samter, Seldis, Dorn, Meyer, Gluenicke, Seelig, Cassel, Geschke und Dr. Wilke.

III. Referendare. Entlassen sind die Referendare Adler Behufs seines Uebertritts zur Regierung, Malm Behufs seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung. Der Referendar Irmler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Hartwich, Kempf, Neumann, Ziegel, Fritsche, Meyer, Meschelsohn, von Brandis, Lenke, Bauke, Asch und Engel.

IV. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hasselbach in Jüterbog ist pensionirt.

Nachweisung

der im Monat Juli u. August 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbe-

im Departement des Kammerger

Stadt Berlin. 1) Kommissionsrat

Digitized by Google

singer, Kochstraße 60, Schiedsmann für den Kochstraßen-Bezirk № 34, 2) Kaufmann Halberstadt, Auguststraße 69, Schiedsmann für den Auguststraßen-Bezirk № 150, 3) Kaufmann Aschkinaß, Weißenburgerstraße 23, 1. Stellvertreter für den Danzigerstraßen-Bezirk № 171, alle 3 verpflichtet am 16. Juli 1879.

Kreis Teltow. 4) Kaufmann Toepffer, Teltow, Schiedsmann für die Stadt Teltow, 5) Kaufmann Meyer, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 6) Kaufmann Daske, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 11. August 1879.

Stadt Potsdam. 7) Hof-Tischlermeister Schultz, Potsdam, Schiedsmann für den 6. Bezirk der Stadt Potsdam, verpflichtet am 8. August 1879.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

angestellt: der charakterisirte Postsekretair Anker und die Postpraktikanten Goerlitz, Krüger, Plaensdorf, Rumber, Schaefer, Schlesier, Sparig, Wichert und Zimdars als Postsekretaire und der Ober-Telegraphen-Assistent Rattemeyer als Telegraphensekretair;

ernannt: die Telegraphenassistenten Erdmann, Kredewahn, Laube, Mentz, Orth, Pietsch, Pitzsch, Schlegelmilch und Weber zu Ober-Telegraphenassistenten;

versetzt: der Postsekretair Rack von Berlin nach Frankfurt a. M. und der Ober-Telegraphenassistent Rattemeyer von Leer nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postkommissarius Gutschmidt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind während des Monats August 1879 nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt ist: der Postsekretair Rasenack von Metz nach Spandau.

Angenommen sind als Postagenten: der Landwirth Schemel in Haßleben, Regbz. Potsdam, der Sattlermeister Neuendorff in Brück, Regbz. Potsdam, und der Uhrmacher Blanck in Birkenwerder.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postagent Krause in Birkenwerder und der Postagent Kohl in Brück, Regbz. Potsdam.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Slawikowski, Arbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. Juli d. J.
2	Franz Piotrowsky, Scharwerker,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Radomin, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Juli d. J.
3	Franz Wisniewski, Knecht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neudorf, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Alois Gutezky, Maurer und Bauschreiber,	28 Jahre, aus Tarnopol, Galizien,	desgleichen,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	18. Juli d. J.
5	Franz Pranzl, Bergarbeiter,	29 Jahre, ortsangehörig zu Schwaz, Bezirk Schwaz, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilbronn,	24. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
6	Edmund Brink, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Bialystock, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Magdeburg,	28. Juli d. J.
7	Sophie Nelin, unverehelicht,	18 Jahre, geboren zu Gothenburg, Schwe-	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	dieselbe Behörde,	29. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
8	Josef Hoffmann, Töpfer,	geboren am 5. Mai 1852 zu Friedland, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Körperverletzung,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	30. Mai, ausgeführt im August d. J.
9	Anton Robert Larsson, Schmiedegeselle,	25 Jahre, geboren zu Angereds, Kirchspiel Elfsborgslän, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
10	Johann Oligschläger, Bäcker und Knecht,	35 Jahre, geboren zu Schimmen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. Juli d. J.
11	Josef Kronstein, Uhrmacher,	18 Jahre, aus Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	7. Juni d. J.
12	Josef Werner, Müllergeselle,	18 Jahre, aus Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Franz Götzl, Schuhmachergeselle,	23 Jahre, aus Schönlind, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Ernst Weißbrod, Handlungskommis,	26 Jahre, aus Saren, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
15	Franz Sekita, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Tinischt, Bezirk Trestitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Franz Baier, Handarbeiter,	43 Jahre, aus Böhmisch-Wiesenthal, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Juni d. J.
17	Lorenz Strassel, Musikant,	geboren am 7. Mai 1833 zu Selz, Unter-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Juli d. J.
18	Stanislaus Krzyzanowski, Koch,	35 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	5. August d. J.
19	Selma Kretschmer, unverehelicht,	34 Jahre, aus Lodz, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Karl Friedrich Hubert, Brauer und Brenner,	41 Jahre, aus Kaluschin bei Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Franz Knebort, Bäckergeselle,	geboren 1841 zu Stepanowicz, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. August d. J.
22	Hans Andreas Iwersen, Schuhmacher,	geboren am 4. August 1849 zu Ripen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Edwin Heinrich Gysler, Mechanikergehülfe,	27 Jahre, aus Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. August d. J.
24	Vincenz Steinfelder, Schuhmacher,	geboren am 20. August 1826 und ortsangehörig zu Niemes, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. Juli d. J.
25	Guido Mesoni,	60 Jahre, geboren zu Stieges, Provinz Parma, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. Juli d. J.
26	Julius Riedel, Tuchmacher,	geboren am 19. Juli 1856 und wohnhaft zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	26. Juli d. J.
27	Ernst Herrmann, Weber,	51 Jahre, aus Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	11. August d. J.
28	Franz Luckesch, Fabrikarbeiter,	32 Jahre, aus Waltersdorf bei Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	17. Juli d. J.
29	Regina Zobelmann, geb. Nastalowitz, Schlächterfrau,	22 Jahre, aus Neustadt-Schugint, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Juli d. J.
30	Eduard Böse, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
31	Johann Baça, Drahtbinder,	33 Jahre, aus Groß-Dewina, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	13. August d. J.
32	Friedrich Wilhelm Tolke, Tischler,	56 Jahre, aus Krottingen, Gouvernement Wilna, Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	31. Juli d. J.
33	Friedrich Ferdinand Brandt, Schmied,	geboren am 27. März 1843 zu Ullerslev, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. August d. J.
34	Emma Karoline Olson, unverehelicht,	geboren am 22. Oktober 1857 zu Gothenburg, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	11. August d. J.
35	Johann Senden, Arbeiter,	65 Jahre, geboren zu Falkenburg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	21. Juni d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 1330. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879.

№ 1331. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 8659. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1879, betreffend das Rangverhältniß der Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.

(Stück 33.) № 8660. Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

(Stück 34.) № 8661. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1879, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

(Stück 35.) № 8662. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Eisenberg nach dem Bahnhof Crossen der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Vom 28. Juli 1879.

Abänderungen

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1) Der § 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift", auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg.,
3) das Porto von 10 Pfg. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2) Der § 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfäger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Berlin, den 24. August 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung gez. Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

15. Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, hierdurch verordnet was folgt:

Die Bestimmung im letzten Absatz des § 1 der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1879 S. 161, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1879 S. 179) nach welcher bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Vorschrift (über die Bezeichnung der Fuhrwerke) erlassen worden ist, eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg genügt, ist gleicher Maaßen auf Fuhrwerke aus benachbarten deutschen Bundesstaaten anzuwenden.

Potsdam, den 10. September 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Ernennung

des Französischen Staatsangehörigen Charles Louis Lacombe.

310. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung der Kaiserlich Russischen Botschaft hat sich der, der Theilnahme an einem von den inzwischen verhafteten Russischen Postgehülfen Stefan

Laufende No.	Namen der Städte	Getreide. Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Es kosten je 100 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	19 95	13 82	13 54	13 23	16 —	30 50	27 50	4 84	4 50	3 25	5 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 43	— —	14 43	20 —	30 —	30 —	5 28	4 80	— —	6 80	1 20	1 —
3	Bernau	19 75	13 70	14 96	14 37	24 —	26 —	28 —	4 71	4 72	— —	5 23	1 34	1 13
4	Brandenburg	— —	13 83	— —	13 81	23 —	27 —	30 —	4 28	4 15	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	18 27	13 77	12 50	13 72	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	19 67	14 10	14 —	14 —	18 —	26 —	27 —	5 —	5 —	— —	5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 75	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	4 —	4 —	— —	4 40	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	14 94	15 13	14 50	22 72	34 88	35 30	5 47	3 50	— —	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	14 27	14 29	15 33	35 —	32 —	35 —	4 71	4 —	— —	6 —	1 20	— 90
10	Liebenwalde	18 67	12 33	15 33	13 —	26 —	32 —	38 50	4 25	3 75	— —	4 25	1 20	1 —
11	Luckenwalde	17 26	13 49	12 32	13 82	32 —	35 —	40 —	3 76	3 —	— —	4 25	1 10	1 10
12	Perleberg	20 —	15 25	14 —	15 35	17 —	33 —	41 —	5 10	4 —	— —	4 —	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	13 82	— —	15 29	22 50	30 —	33 —	4 56	3 92	— —	5 —	1 45	1 10
14	Prenzlau	18 99	13 82	12 83	13 47	22 50	25 —	25 —	5 72	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05
15	Pritzwalk	20 —	14 29	16 67	14 18	17 22	30 —	33 —	6 51	4 —	— —	4 —	1 08	— 95
16	Rathenow	— —	14 21	13 —	14 —	18 —	32 —	36 —	3 36	3 25	— —	3 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	14 29	14 36	15 15	32 —	30 —	46 —	4 13	4 23	— —	4 73	1 10	— 95
18	Schwedt	20 —	14 36	13 —	13 33	26 67	40 —	33 33	5 —	3 78	— —	6 67	1 20	— 80
19	Spandau	— —	14 —	14 28	14 66	19 67	26 —	30 —	4 88	4 —	— —	5 06	1 35	1 05
20	Straußberg	20 28	13 71	15 70	14 79	15 —	27 —	27 —	4 28	4 94	— —	6 29	1 20	1 10
21	Teltow	19 80	13 64	15 28	14 47	28 —	37 50	42 50	5 81	4 71	— —	5 27	1 40	1 15
22	Templin	19 50	15 50	16 —	14 83	15 60	30 —	21 —	3 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	17 64	13 74	13 54	15 14	20 —	24 —	26 —	4 50	3 09	— —	5 28	1 40	1 —
24	Wittstock	19 03	14 28	11 81	15 22	14 44	25 —	30 —	4 32	4 —	3 —	4 —	— 96	— 83
	Durchschnitt	19 20	14 01	— —	14 34	— —	— —	— —	4 60	3 98	— —	4 95	— —	— —

Potsdam, den 15. September 1879.

Digitized by Google

de Noiret und Marcell Sobieraj in Kutno verübten Diebstahle amtlich anvertrauter Gelder im Betrage von 25000 Rubel verdächtige Französische Staatsangehörige Charles Louis Lacombe, zuletzt in Kutno, in das Ausland geflüchtet.

Auf den Antrag der Kaiserlich Russischen Regierung werden die Polizeibehörden unseres Bezirks im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern hierdurch angewiesen, nach dem ꝛc. Lacombe Nachforschungen anzustellen, denselben im Falle seiner Ermittelung, unter Beschlagnahme der etwa in seinem Besitze befindlichen Gelder und Werthsachen, vorläufig festzunehmen und uns von dem Geschehenen telegraphisch Anzeige zu machen.

Personbeschreibung des ꝛc. Lacombe, dessen Photographie beim Herrn Minister des Innern zur Verfügung steht: Alter: 18 Jahre, Größe: 1 Meter 72 Centimeter, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarz, Nase und Mund: mittelmäßig groß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: natürlich.

Potsdam, den 10. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung der Marktpreise für Richtstroh und Heu in Jüterbog im Monat Juli 1879.

311. Mit Bezug auf die im 33. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juli 1879 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Jüterbog die Marktpreise

a. für 100 kg Richtstroh nicht 6 Mark, sondern 4 Mark, und

b. für 100 kg Heu nicht 4 Mark, sondern 6 Mark

betragen haben.

Potsdam, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat August 1879.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.													
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 1.	Gersten: Graupe	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Kartoffeln	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 10	3 10	— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 20	1 70	2 23	2 51	— 35	— 25	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	3 12	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 10	3 —	— 31	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 09	3 20	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 85	1 20	1 50	2 —	3 20	— 34	— 22	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 70	3 60	— 20	1 45
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 85	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
— 97	— 85	1 13	1 50	2 17	3 20	— 32	— 21	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 40	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 82	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 24	2 84	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 45	3 05	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 11	3 —	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 60
1 08	— 90	— 95	1 60	1 88	2 40	— 35	— 22	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 50	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 30	2 10	3 20	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	3 —	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 40	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 10	1 50	2 —	2 60	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	2 90	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 05	1 —	1 20	1 47	2 02	2 57	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 74	— 99	1 60	2 08	2 69	— 34	— 22	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

313. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Was nun?"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat den **Dissidentenbund zu Dresden** auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummer 79 der allhier erscheinenden periodischen Druckschrift **„Dresdner Presse"** und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 82 der in Chemnitz erscheinenden periodischen Druckschrift **„Chemnitzer Nachrichten und Geschäfts-Anzeiger"** verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 5. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die **„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger"** № 214, Freitag, den 5. September 1879, verboten.

Zwickau, den 6. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Absatz 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 141 der in Buchholz erscheinenden **„Obererzgebirgischen Zeitung"** vom 7. September dieses Jahres verboten.

Zwickau, den 8. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

314. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

September: 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chausseegelderhebung auf der Ruppiner Kreischaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg betreffend.

315. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ruppiner Kreischaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld, und zwar: 1) bei der Hebestelle in der Nähe von Grieben für anderthalb Meilen, und 2) bei der Hebestelle in der Nähe von Löwenberg i. M. für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 13. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

316. Die Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gastwirths Otto in Kuhbier, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

317. Die Pocken sind unter den Schafen zu Holdseelen, Kreis Westprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318. Die Pocken sind unter den Schafen zu Kirchenselde, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

319. Die Pocken sind unter den Schafen zu Brüssow und zu Drense, Kreis Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

84. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

Digitized by Google

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung in Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender auf das Jahr 1879 mit dem Titel: **„Der Republikaner"**, herausgegeben von Reinhold Ruegg, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1879.

85. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	99 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	19	"	90 "
"	"	"	do. (gering)	18	"	36 "
"	"	"	Roggen (gut)	14	"	47 "
"	"	"	do. (mittel)	13	"	49 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	93 "
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	51 "
"	"	"	do. (mittel)	15	"	26 "
"	"	"	do. (gering)	11	"	87 "
"	"	"	Hafer (gut)	15	"	47 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	43 "
"	"	"	do. (gering)	13	"	13 "
"	"	"	Erbsen (gut)	18	"	52 "
"	"	"	do. (mittel)	17	"	03 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	15 "
"	"	"	Richtstroh	4	"	48 "
"	"	"	Heu	5	"	31 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	12 Pf.,
"	100	"	Speisebohnen (weiße)	26	"	04 "
"	100	"	Linsen	27	"	88 "
"	100	"	Kartoffeln	4	"	58 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	34 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	22 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	19 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	25 "
"	1	Schock	Eier	2	"	53 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50 "
"	"	"	Linsen	30	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	5	"	14 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	20 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	15 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	10 "
"	1	Schock	Eier	2	"	60 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			25 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Gerstengrütze			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			50 "
"	1	"	Hirse			50 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 "
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	— "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			60 "
"	1	"	Hirse			50 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 "
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2	"	80 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20 "

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877/79 betreffend.

17. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877/79 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 6. September 1879.

Reichsschulden-Verwaltung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Anwendung anderer Frachtsätze.

112. Vom heutigen Tage ab kommen für den direkten Güter-Verkehr zwischen Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof) und der Ringstation Moabit einer-, sowie den an der Strecke Cöln-Gießen belegenen Cöln-Mindener Stationen andererseits dieselben Frachtsätze über die Staatsbahnroute via Belzig zur Anwendung, wie solche zur Zeit im Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verbande für Station Berlin (B. A. E.) bereits bestehen. Nähere Auskunft ertheilen die Güter-Expeditionen der beiden genannten diesseitigen Stationen.

Berlin, den 11. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif.

99. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der erste Nachtrag zu Heft 2. des Deutsch-Polnischen Verband-Tarifs vom 1. Juni 1879 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen Frachtsätze nach Ruda, Guzowska, Station der Warschau-Wien-Bromberger Bahn, Ausnahmesätze für Melasse nach den Stationen Skierniewice, Lowicz, Kutno, Ostrowy und Wloclawek, sowie Berichtigungen. Exemplare dieses Nachtrages sind im Preise von 0,05 Mark von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen-Transport.

100. Zu dem Ausnahme-Tarif (A.) der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen ꝛc. Bahnen für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1879 ist mit Gültigkeit vom 15. September d. J. der Nachtrag II. herausgegeben. Derselbe enthält unter Anderem Frachtsätze ab Gottesberg und Dittersbach nach den in den Verband neu aufgenommenen Ostbahnstationen Graudenz, Darkehmen, Goldap, Pruß, Fredersdorf und Wangerin Stadt. Exemplare des Nachtrags sind durch alle Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zu beziehen.

Bromberg, den 9. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

101. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. September d. J. in Prag stattfindenden Ausstellung von Erzeugnissen der landwirthschaftlichen Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlich Preußischen Ostbahn und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommerschen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 8. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ausnahme-Frachtsätze für Beiserung von Steinkohlen ꝛc.

102. Mit dem 5. September d. J. tritt zum Güter-Tarif für den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einer- und Westfälischen Stationen andererseits über Nordhausen vom 15. August d. J. der Nachtrag I. in Kraft, welcher Ausnahme-Frachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen, Koks, Steinkohlenasche Kokesasche und Briquets von den an die Stationen der Westfälischen Bahn angeschlossenen Zechen nach den Stationen Berlin, Cüstrin, Danzig I. Th., Driesen, Friedeberg, Gozow, Gusow, Kreuz, Landsberg, Lebus, Müncheberg, Neuenhagen, Neufahrwasser, Podelzig, Straußberg, Trebnitz, Vietz und Zantoch, Stationen der Ostbahn enthält. Exemplare dieses Tarif-Nachtrages sind von den Verband-Stationen für den Preis von 0,10 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Bestimmung
einer Hinterlegungsstelle in Berlin.

Auf Grund des § 2 der Hinterlegungsordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) wird die Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin als Hinterlegungsstelle hierdurch bestimmt.

Als Kasse der Stelle dient die vereinigte Konsistorial-Militair- und Bau-Kasse in Berlin.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
In dessen Vertretung:	Bitter.
von Schelling.	

I. 3637. Just.-Min. I. 9773. Fin.-Min.

* * *

Bestimmung
der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

ꝛc.

der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, der Bezirk des Landgerichts zu Berlin I., von dem Bezirk des Landgerichts zu Berlin II. die Be-

Digitized by Google

zirke der Amtsgerichte zu Berlin, Charlottenburg, Rixdorf.

ꝛc.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
In dessen Vertretung:	Bitter.
von Schelling.	

I. 3637. Just.-Min. I. 9773. Fin.-Min.

* * *

Vorstehende Bestimmungen der Herren Minister der Justiz und der Finanzen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung, sowie der vereinigten Konsistorial-, Militair- und Bau-Kasse Niederwallstraße Nr. 39 befinden.

Berlin, den 10. September 1879.

Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den als Spezial-Kommissar in Frankfurt a. O. stationirten Regierungs-Assessor Thomas zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu befördern geruht.

Dem Königl. Förster Bahr zu Felgentreu ist die Försterstelle Briese in der Oberförsterei Oranienburg vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Königl. Förster Viebig zu Briese ist die Försterstelle zu Sarnow in der Oberförsterei Neuholland vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Königl. Förster Koch zu Sarnow ist die Revierförsterstelle Cappe in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Oktober d. J. ab vorläufig probeweise übertragen worden.

Der Feldmesser Thyggo Fitzler zu Berlin ist am 2. September d. J. vereidigt worden.

Der Kreis-Exekutor für den Kreis Teltow Karl Schlesiger ist vom 15. September d. J. ab aus seinem Dienst entlassen worden.

Der Kreisrichter Gillet zu Baerwalde Nmk. ist, nachdem ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, mit dem 1. September d. J. Behufs seiner Ausbildung als Spezialkommissar in das Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Aug. Adolph Herrmann Hitze ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin Dr. Wulfinghoff ist als Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant wird eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats. Wiederbesetzt sind folgende Lehrerstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Marzähns, Inspektion Belzig; die zweite Lehrerstelle zu Klein-Kreutz, Inspektion Dom Brandenburg; die zweite Lehrerstelle zu Fohrde, Inspektion Altstadt Brandenburg; die Lehrerstelle zu Alt Globsow, Inspektion Gransee; die zweite Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt-Brandenburg; die zweite Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a./D.; die zweite Lehrerstelle zu Falkenthal, Inspektion Zehdenick.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: eine Lehrerstelle zu Schwedt a. O., Inspektion gleichen Namens, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Werder, Inspektion Beeskow, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Torgelow, Inspektion Wriezen, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Alt-Hartmannsdorf, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, eine Küster- und Lehrerstelle zu Bernhöwe, Inspektion Bernau, Königl. Patronats. Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle zu Oranienburg, Inspektion Bernau, eine Lehrerstelle zu Teupitz, Inspektion Königs-Wusterhausen, eine Küster- und Lehrerstelle zu Eichstädt, Inspektion Prenzlau II., eine Lehrerstelle zu Kietz bei Cöpnick, Inspektion Landkreis Berlin, eine Lehrerstelle zu Neumarkt bei Jüterbog, Inspektion Jüterbog, eine Lehrerstelle zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, eine Lehrerstelle zu Tegel, Inspektion Landkreis Berlin, eine Lehrerstelle zu Biesenthal, Inspektion Bernau, eine Lehrerstelle zu Stecherts-Schleuse, Inspektion Eberswalde, eine Lehrerstelle zu Britz, Inspektion Landkreis Berlin, eine Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Ihlo, Inspektion Dahme, die erste und zweite Lehrerstelle zu Zerpenschleuse, Inspektion Bernau, eine Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Annenwalde, Inspektion Templin, eine Lehrerstelle zu Werder, Inspektion Beeskow, eine Lehrerstelle zu Zossen, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrer- und Küsterstelle zu Bernhöwe, Inspektion Bernau, und eine Lehrerstelle zu Sonnenburg, Inspektion Wriezen a. O.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohenwerbig, Diözese Belzig, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kleingünther, zum 15. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts- ꝛc. Register.

Mit dem 1. Oktober d. J. geht die Führung der Handels-Register, betreffs der Firmen aus den Ortschaften Flecken Zechlin und Zechliner Hütte auf das Amtsgericht Rheinsberg über, während die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register aus den Bezirken des Kreisgerichts Wittstock, der Gerichts-Kommissionen Pritzwalk, Kyritz und Meyenburg bei dem Amtsgericht Wittstock weiter geführt werden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Wittstock, den 8. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Warwarosky, Spinner,	geboren 1853, aus Lachowitz, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	13. Juli d. J.
2	Bartholomäus Steidl, Maurer,	47 Jahre, aus Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	29. Juli d. J.
3	Balthasar Renoth, Bäckergeselle und Müller,	geboren 1841, ortsangehörig zu Saalfelden, Bezirk Sell am See, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirkamt Ansbach,	17. Juli d. J.
4	Gottfried Bäcker, Messerschmied,	geboren 1845, aus Wels, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Juli d. J.
5	Magdalene Hauser, Dienstmagd,	geboren 1858 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Unter-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	28. Juli d. J.
6	Alois Krucky, Wachszieher,	25 Jahre, ortsangehörig zu Drahnowic, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	4. August d. J.
7	Anton Salomo, Dienstknecht,	42 Jahre, geboren zu Schluckenau, ortsangehörig zu Königshain, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	10. Juli d. J.
8	Franz Heeg, Nagelschmied,	55 Jahre, aus Heinrichsdorf, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. August d. J.
9	Peter Emanuel Bernet,	58 Jahre, geboren zu Ruol, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. August d. J.
10	Emil Poignon, Erdarbeiter,	geboren am 9. Dezember 1849 zu Raon l'Etape, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	12. August d. J.
11	Mathias Clément, Erdarbeiter,	38 Jahre, geboren zu Königsmachern, Lothringen, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12	Vincenz Traverza, Maurer,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Castiglione, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. August d. J.
13	Richard Thony, Bandweber,	53 Jahre, geboren zu Gebweiler, Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	14. August d. J.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. September 1879.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

Nachstehend bringen wir die Nachweisung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für den diesseitigen Regierungsbezirk, sowie für die Stadt Berlin, der Zahl der zu erwählenden Abgeordneten, der Wahlorte, sowie der von uns auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahl-Kommissarien zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1	Kreis West-Priegnitz, Ost-Priegnitz,	Pritzwalk,	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath v. Graevenitz zu Kyritz.
2	Kreis Ruppin, Templin,	Gransee,	2	Landrath v. Quast zu Neu-Ruppin.
3	Kreis Prenzlau, Angermünde,	Prenzlau,	2	Landrath v. Winterfeldt zu Prenzlau.
4	Kreis Ober-Barnim, Nieder-Barnim,	Bernau,	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber zu Berlin.
5	Stadt Potsdam,	Potsdam,	1	Ober-Bürgermeister Boie hierselbst.
6	Kreis Ost-Havelland,	Nauen,	1	Bürgermeister v. Baußen zu Nauen.
7	Kreis West-Havelland, Zauch-Belzig,	Brandenburg,	3	Landrath v. Stülpnagel zu Belzig.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde,	Jüterbog,	1	Landrath v. Oertzen zu Jüterbog.
9	Kreis Teltow, Beeskow-Storkow, Stadt Charlottenburg,	Cöpenick,	2	Kreisdeputirter Major a. D. v. d. Knesebeck auf Jühnsdorf.
10	Berlin, linkes Spreeufer, untere Stadt,	Berlin,	3	Stadtrath Löwe, Stellvertreter Stadtrath Wolff zu Berlin.
11	Berlin, linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	desgl.	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter Stadtrath Hübner daselbst.
12	Berlin, rechtes Spreeufer, untere Stadt,	desgl.	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter Dr. Stort daselbst.
13	Berlin, rechtes Spreeufer, obere Stadt,	desgl.	2	Stadtrath Meubrink, Stellvertreter Stadtrath Sarre daselbst.

Potsdam, den 19. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Verkehr mit explosiven Steffen betreffend.

22. In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund der §§ 85 Absatz 3, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Verkehr mit explosiven Stoffen,

erlassen.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendnng sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm

Digitized by Google

das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizei-Behörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Orts-Polizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizei-Behörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Digitized by Google

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizei-Behörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschl[illegible] halten ist, und mit Licht nicht betreten wer[illegible]

Digitized by Google

erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe Behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militairverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militairbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 № 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1879.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Starke.	Im Auftrage: Jacobi.
II. 10473. M. d. J.	7336. M. f. H. u. G.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

23. Auf Grund des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

In der Provinz Brandenburg:

1) bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien;
   die mit der Führung der Revier-Polizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter;
   die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister;
2) bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam:
   die Polizei-Kommissarien;
3) bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg:
   der Kriminal-Kommissarius;
   der Polizei-Lieutenant;
4) bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied;
   die Polizei-Inspektoren;
   die Polizei-Kommissarien;
5) bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter;
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
6) die Revier-Beamten des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. Dr. Leonhardt.	gez. Graf zu Eulenburg.

Das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung betreffend.

24. Zur Ausführung der in den §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Ges.-Blatt S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. lit. J. Ges.-Sammlung S. 921) was folgt:

I. Der § 453 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verweist in Betreff der Befugniß der Polizei-Behörden

Digitized by Google

zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Competenz der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Competenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des § 453 cit. gestatteten Grenzen (§ 2 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach § 453 Abs. 3 der Strafprozeßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen

1) was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein.

(§§ 7—9 des Reglements vom 30. September 1852).

2) Bei der Vorschrift im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.

3) Durch die gedachten Bestimmungen des § 453 sind die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sonder binnen einer Woche, nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizei-Anwalt bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalt, sondern bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

III. Der § 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzteren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist

1) den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einen Irrthum beruht.

2) Als zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne des § 454 ist der betreffende Amtsanwalt anzusehen. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Versäumung der Antragfrist gestattet der § 454 a. a. O. unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. (§ 44.)

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden. (§ 455.)

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt. (§ 455, Abs. 2 und 3 und § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsges.-Bl. S. 41.)

V. An Stelle der dem Reglement vom 30. September 1852 beigefügten Formulare II., III. und IV. treten die anliegenden.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justizminister	Der Minister des Innern.
Leonhardt.	Gf. zu Eulenburg.

* * *

Formular II.

1) № der Strafliste des Jahres 18 . .

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

Digitized by Google

3) D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung
ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten, und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5) Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (№ der Strafliste) festgesetzten
Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d

Der berichtet heute
d ist nach vor-
stehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:

1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für

2) nach Erlaß der Strafverfügung:
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für

Hiervon ist gezahlt an
von d

Digitized by Google

Formular III.

D zu
hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Ad II. 9969.

* * *

Formular IV.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d
eine bei
zu erlegende Geldstrafe von , an deren
Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von
tritt

hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Ad II. 9969.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern.

16. Zur thunlichsten Beseitigung der Mißstände, welche bei den über die Verhältnisse der Wanderlager und Waaren-Auktionen angestellten Ermittelungen hervorgetreten sind, wird nach Maßgabe eines von dem Bundesrath am 27. März d. J. gefaßten Beschlusses auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß von Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine (§ 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) aufgeführten Namen mit Hinzufügung ihres Wohnortes erlassen.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zu den Wanderlagern sind noch diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. desgl.) aus vorübergehend Waaren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung für die Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen ist, keine maßgebende Bedeutung hat.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

Potsdam, den 10. September 1879.

Der Oberpräsident, Staatsminister Achenbach.

Den Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau betreffend.

17. Dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau, dessen revidirtes Statut vom 16. Mai d. J. unterm 10. Juli d. J. die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten hat, ist die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf die Provinzen Brandenburg und Posen durch den genannten Herrn Minister gestattet worden.

Potsdam, den 17. September 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

320. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. September 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 211, 2. Jahrgang, der in Druck und Verlag von A. F. Kahlert in Glauchau erscheinenden periodischen Druckschrift **„Glauchauer Wochenblatt"** verboten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 11. September 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Solidarität"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Das Hinterlegungswesen betreffend.

321. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Oktober ab an Stelle der aufgehobenen gerichtlichen Depositorien in Gemäßheit des § 1 seq. der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Ges.-S. von 1879 Seite 249) für die Hinterlegung

1) von Geld,
2) von Werthpapieren auf Inhaber,
3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4) von Kostbarkeiten,

insoweit es sich nicht um eine nur vorläufige Verwahrung in Gemäßheit der §§ 70 seq. der Hinterlegungs-Ordnung handelt, als Hinterlegungsstelle für die in der Bekanntmachung der Herren Minister der Justiz und der Finanzen vom 31. Juli 1879 (Amtsblatt Stück 36 Seite 369) bezeichneten Amtsgerichte die unterzeichnete Regierung und als Hinterlegungs-Kasse die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse in Wirksamkeit treten werden. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen. Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingange bei der Kasse als bewirkt.

Digitized by Google

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle (§ 5 der Hinterlegungs-Ordnung).

Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes, der Werthpapiere und Kostbarkeiten kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. In diesem Falle ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß den Erfordernissen der §§ 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung entsprechen, mithin enthalten:

A. bei Geldsendungen.

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

B. bei Hinterlegung von Werthpapieren.

Die Angaben sub A. № 1 und 3, und

a. die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
b. falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
c. falls Talons- oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.

C. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten

ebenfalls die Angaben sub A 1 und 2 und die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird dem Publikum empfohlen, für die den betreffenden Sendungen beizufügenden Erklärungen von den in der Anlage beifolgenden Formularen

1) (Hinterlegung von Geld),
2) (Hinterlegung von Werthpapieren),
3) (Hinterlegung von Kostbarkeiten)

Gebrauch zu machen.

Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen und demselben die vorstehend beschriebenen Erklärungen in zwei Exemplaren beizufügen. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten findet bis auf Weiteres nur am

7., 14., 22. und 28.

eines jeden Monats, beziehungsweise, soweit diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, an dem nächst vorhergehenden Werktage in den Stunden von 9—12 Uhr statt, worauf noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß nur in dringenden Fällen in Gemäßheit § 13 Absatz 2 der Hinterlegungs-Ordnung Ausnahmen hiervon zugelassen werden können.

Nach § 38 des Gesetzes ist die Hinterlegungs-Kasse nicht verpflichtet:

1) die Auslosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen. Bis auf Weiteres sind indessen mit Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Anordnungen dahin getroffen worden, daß
   1) durch die Kasse die Ueberwachung der Auslosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattfinden wird, als hierüber in den Auslosungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen. Die Betheiligten werden von der Auslosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung benachrichtigt werden.
   2) Die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften der Regierungs-Haupt-Kasse überhaupt obliegt.

Digitized by Google

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Königl. Regierung.

* * *

Formular 1.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Geld** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular 2.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Werthpapieren** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

		Nennbetrag. Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.			
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben)			
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Formular 3.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Kostbarkeiten** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

1)	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2)	Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Anderenfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.	Schätzungswerth. Mark | Pf.
	Gesammtbetrag des Schätzungswerths.	
3)	a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4)	a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.	

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I betreffend.

338. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden und Aachen.

Berlin, den 11. September 1879.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Oktober 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Viehseuchen.

339. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Krohn und Manzel zu Bredereiche im Kreise Templin, sowie der bäuerlichen Wirthe zu Sabrodt im Kreise Beeskow-Storkow und des Bauern und Schankwirths Kettlitz zu Groß-Ziescht im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen.

Potsdam, den 1. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

340. Die Pocken sind in der Schafheerde des Vorwerks Charlottenau bei Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

341. Die Pocken sind unter den Schafen des zum Gute Klette im Kreise Westprignitz gehörigen Vorwerks Haaren ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

342. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutes Könlendorf und des Rittergutes Luggendorf, sowie des Bauern Wolff zu Giesendorf im K-

Digitized by Google

Ostpriegnitz, auch der Kolonisten zu Senftenhütte und des Bauernhofbesitzers Genolas zu Brieft im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot von Druckschriften 2c.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich am 28. v. M. erschienene Probenummer der periodischen Zeitschrift **„Der Sozialdemokrat"**, Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot von Druckschriften.

92. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienene nicht periodische Druckschrift: „W. Grüwel's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1874, erste und zweite Auflage — Druck von C. Zhring's Wwe. (A. Colbatzky) zu Berlin" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Wiedergefundene Schuldverschreibungen.

26. Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. dem Herrn Metzger Peter Bastgen in Bertrich angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. E. № 4696, 15329, 22087 und 41079 à 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen betreffend.

7. Nachdem zufolge der von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. September d. J. erlassenen, im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger vom 29. dess. M. veröffentlichten Bekanntmachung die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Einnahmen an Kosten und Geldstrafen vom 1. Oktober d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirekten Steuern wahrgenommen werden soll, wird hiermit die für jedes einzelne Gericht im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin festgesetzte Gerichtskosten-Hebestelle in dem in der Extra-Beilage abgedruckten Verzeichniß bekannt gemacht. Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Anweisung der obengenannten Herren Minister vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben die Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz verpflichtet sind, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse beziehungsweise Kosten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorschusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt oder wenn von der Erlegung der Kosten die Ausfertigung einer Schrift abhängig gemacht worden ist.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz ist aber auch berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Die Annahme von Kostenvorschüssen und Kosten, welche der Steuerhebestelle zur Hebung bereits überwiesen worden sind, ist dem Gerichtsschreiber nicht gestattet.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor
Hellwig.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission,

das Hinterlegungswesen betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. September d. J., betreffend den Uebergang des Hinterlegungswesens aus dem Bezirk des Landgerichts Berlin I., des Amtsgerichts Berlin II., Charlottenburg und Rixdorf auf die unterzeichnete Verwaltung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Hinterlegung von baaren Geldern und Auszahlung hinterlegter Gelder, die Annahme von Effekten und Kostbarkeiten zur Hinterlegung erfolgt täglich von 9 bis 1 Uhr bei unserer Kasse, Niederwallstraße Nr. 39. Depositaltage Behufs Annahme der bereits zuvor einzuliefernden, oder der an demselben Tage eingehenden Werthpapiere und Kostbarkeiten zur Hinterlegung bei dem Dokumenten-Depositorium, sowie zur Zurückgabe hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten finden an jedem Dienstag und Freitag von 11 Uhr bis 1 Uhr statt, mit Ausnahme der auf den letzten und vorletzten des Monats fallenden Tage.

Digitized by Google

II. Die Erklärungen, mittelst welcher Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten bei unserer vereinigten Konsistorial-Militair- und Bau-Kasse hinterlegt werden sollen, sind in zwei Exemplaren einzureichen und müssen enthalten:

a. bei Hinterlegungen von **Geld:**

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers, und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes in Ziffern und Buchstaben.	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechts-Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung. 5) Datum und Unterschrift.	

b. bei Hinterlegungen von **Werthpapieren:**

		Nennbetrag.	
1) Name, Stand oder Gewerbe ꝛc. wie zu a. 1.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Papieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.			
d. Den Gesammtbetrag des Nennbetrages in Ziffern und Buchstaben.			
3) a. b. und c. die Angaben wie zu a. 3.			
4) und 5) die Angaben wie zu a. 4 und 5.			

c. bei Hinterlegung von **Kostbarkeiten:**

		Schätzungswerth. Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe ꝛc. wie zu a. 1.			
2) a. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)			
b. Gesammtbetrag des Schätzungswerths.			
3) 4) und 5) die Angaben wie zu a. 3, 4 und 5.			

Formulare zu den Erklärungen über Hinterlegungen von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche den vorstehend angegebenen Erfordernissen entsprechen, sind in der lithographischen Anstalt von H. Veit, Burgstraße Nr. 6, und Robert Winkelmann, Hausvoigteiplatz Nr. 11a zu Berlin, käuflich zu haben.

III. Wenngleich nach § 38 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 die Hinterlegungskasse nicht verpflichtet ist, die Auslosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen, und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von

Digitized by Google

Amtswegen zu sorgen, so gelten doch nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers in Bezug darauf bis auf Weiteres folgende Normen:

a. durch die Kasse findet die Ueberwachung der Auslooſung und Kündigung der Werthpapiere insoweit statt, als hierüber in den Auslooſungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staats-Anzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten werden von der Auslooſung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung benachrichtigt.

b. Die Einziehung der Valuta für ausgelooſte oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehnung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung jener Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungs-Hauptkassen überhaupt obliegt.

Die Einlöſung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöſt werden müssen.

Berlin, den 18. September 1879. Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Oktober ab.

109. Mit dem 15. Oktober 1879 tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 24. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif.

110. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der zwanzigste Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 in Kraft, derselbe ist zum Preise von 0,15 Mark bei sämmtlichen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen, Abänderungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation. Soweit diese Aenderungen jedoch Erhöhungen für das Publikum herbeiführen, treten dieselben erst mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Bromberg, den 24. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Braunkohlen und Briquets.

111. Vom 15. November 1879 ab treten an Stelle der im Tarife für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets ab Senftenberg vom 1. April 1877 für den Verkehr zwischen Station Gr.-Räschen der Berlin-Görlitzer Bahn und den Ostbahnstationen Neuenhagen, Fredersdorf, Strausberg, Rüdersdorf und Müncheberg enthaltenen Frachtsätze für Braunkohlen und Briquets anderweite Taxen innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Die Tarifsätze sind bei den genannten Stationen zu ersahren.

Bromberg, den 26. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze für Güter-Verkehr im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande.

112. Vom 1. November d. J. treten im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Deutz-Gießener Bahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn und der Hinterpommerschen Bahn andererseits direkte Tarifsätze in Kraft. Die hiernach zur Ausgabe gelangenden Nachträge sind vom 15. Oktober d. J. zu den darauf vorgedruckten Preisen in den Verbands-Güter-Expeditionen käuflich zu beziehen; inzwischen wird schon von jetzt ab auf desfallsige Anfrage durch die Direktion der Thüringischen Eisenbahn zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. jede gewünschte Auskunft ertheilt werden.

Bromberg, den 2. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.

113. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der 3. Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände Theil I. in Kraft. Derselbe enthält: I. eine Aenderung des § 48 des Betriebs-Reglements, II. Zusatzbestimmung zu § 50 № 7 des Betriebs-Reglements, III. Berichtigung der im Nachtrag II. S. 2 enthaltenen Zusatzbestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements, IV. Aenderungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation (nach den Beschlüssen der General-Konferenz vom 10. Juli 1879). Die deklaratorischen Beschlüsse der Tarif-Kommission sind als „Anmerkungen" aufgeführt. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen, nach dem Deutschen Reformsystem bestehenden direkten und Verbands-Verkehren, an welchem die der beiseitigen Verwaltung unterstellten Hinterpommerschen Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Bromberg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

17. Sämmtliche gegenwärtig dem Rittergute Staffelde gehörigen, bisher im Gemeinde-Verbande dieses Ortes befindlichen sogenannten Rustikal-Grundstücke von zusammen 123 Hekt. 34 Ar. 30 □M. ein-

Digitized by Google

schließliches Vorwerks „Charlottenau" und des in der Staffelder Dorfstraße belegenen Gehöfts, Haus Nr. 24, sind durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 14. August d. J. von dem Gemeinde-Verband Staffelde losgelöst und dem Gutsbezirk Staffelde zugelegt worden.

Nauen, den 23. September 1879.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Landrath Graf von Königsmarck.

Personal-Chronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Max Borraß, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Liebenwalde, ist die zur Erledigung kommende Waldwärterstelle Felgentreu in der Oberförsterei Zinna, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Civilsupernumerar Posseldt Behufs Uebertritts in die Büreaus des Reichs-Patent-Amtes ausgeschieden; der Kanzlei-diätar Gundlach verstorben.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Albin Ludwig Ferdinand Richter ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Hartwig und Lindemann sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: die erste Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Senzke, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Lockstädt, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Frankendorf, Inspektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Hohenbruch, Inspektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Dechtow, Inspektion Fehrbellin; die Lehrerstelle zu Dargardt, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Burow, Inspektion Gransee; die erste Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Glindow, Inspektion Potsdam I.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind:

angestellt: der Telegraphen-Assistent Pau in der bezeichneten Eigenschaft,

ernannt: die Postsekretaire Weithe und Zimmermann zu Ober-Postsekretairen,

versetzt: der Telegraphensekretair Wabner von Berlin nach Constanz,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Stoltzenberg und

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Lorenz.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Monate September d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es ist angenommen als Postagent der Gendarm a. D. Wilke zu Herzberg in der Mark.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Meyer, interim. Kasernen-Inspektor in Berlin zum Kasernen-Inspektor ernannt.

B. Versetzungen: Keuche, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Spandau versetzt; Brodmeyer, Kasernen-Inspektor in Schwerin nach Berlin versetzt.

C. Pensionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Vermischte Nachrichten.

Hinterlegungsstelle für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

Für den hiesigen Gerichtsbezirk ist die Königliche Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, Niederwallstraße Nr. 39, als Hinterlegungsstelle bestimmt worden. Dies wird unter Bezugnahme auf § 3 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Im Falle der Behinderung des Amtsrichters zu Liebenwalde ist die Vertretung desselben durch einen der beiden bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde fungirenden Amtsrichter angeordnet.

Oranienburg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Strausberg.

Die Vertretung des Amtsrichters zu Strausberg, welche sich auf alle Beförderungsfälle des Paragraphen 24 des Ausführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung erstreckt, erfolgt in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Kammergerichts vom 16. September 1879 durch den jüngsten Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts zu Alt-Landsberg.

Strausberg, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Nauen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Behinderungsfällen die beiden hiesigen Amtsrichter Schultze und Fähndrich sich gegenseitig vertreten.

Nauen, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Spandau.

Der getroffenen Anordnungen zufolge werden von den Mitgliedern des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts in Behinderungsfällen vertreten: a. Herr Amtsrichter Buchwald durch Herrn Amtsrichter Friedberg, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für diesen Herr Amtsrichter Dr. Nonnig, b. Herr Amts-

Digitized by Google

richter Friedberg durch Herrn Amtsrichter Dr. Nonnig, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für diesen Herr Amtsrichter Buchwald, c. Herr Amtsrichter Reetzke durch Herrn Amtsrichter Dr. Nonnig, für ihn Herr Amtsrichter Friedberg, für diesen Herr Amtsrichter Buchwald, d. Herr Amtsrichter Dr. Nonnig durch Herrn Amtsrichter Friedberg, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für diesen Herr Amtsrichter Buchwald.

Spandau, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch fernerhin für die Amtsbezirke Flecken Zechlin und Oberförsterei Zechlin Gerichtstage in Flecken Zechlin und zwar den veränderten Jurisdictionsverhältnissen gemäß, von dem Herrn Amtsrichter in Rheinsberg werden abgehalten werden und zwar sind als Gerichtstage für das letzte Quartal d. J. folgende Tage bestimmt worden: der 27. und 28. Oktober, der 18. und 19. November, der 15. und 16. Dezember. Die Gerichtstage werden in demselben Lokale wie bisher abgehalten werden und beginnen jedesmal Vormittags 9½ Uhr.

Neu-Ruppin, den 25. September 1879.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhenius.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Joachimsthal sind für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember d. J. auf den 27., 28., 29. Oktober, 24., 25., 26. November, 29., 30., 31. Dezember festgesetzt. Die Termine werden im Terminszimmer der bisherigen Kreisgerichts-Kommission Joachimsthal abgehalten.

Eberswalde, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte in Wittenberge aus monatlich einmal Gerichtstage mit je zweitägiger Dauer in Wilsnack für die Stadt Wilsnack, den Amtsbezirk Wilsnack, den Gemeinden Rühstädt, Bälow und Gnewsdorf und den Gutsbezirk Rühstädt abgehalten werden. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Wilsnack. Die Termine sind auf den 16. und 17. Oktober, 13. und 14. November, 11. und 12. Dezember für das laufende Jahr festgesetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte zu Perleberg aus monatlich einmal in Warnow Gerichtstage mit je eintägiger Dauer für den Amtsbezirk Warnow und die Gemeinden und Gutsbezirke Sargleben, Pinnow mit Neu-Pinnow, Pröttlin abgehalten werden. Die Termine sind auf den 13. Oktober, 10. November, 8. Dezember für das laufende Jahr festgesetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte in Pritzwalk aus monatlich zweimal in Putlitz Gerichtstage mit je eintägiger Dauer für die Stadt Putlitz, für die Gemeinden Lütkendorf und Mansfeldt, die Gutsbezirke Burghof-Putlitz, Philippshof-Putlitz, Mannsfeldt vom Amtsbezirke Sagast, für die Gemeinden Mertensdorf und Schmarsow vom Amtsbezirk Frehne, für die Gemeinde Lockstädt vom Amtsbezirk Gühlitz abgehalten werden. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Putlitz. Die Termine sind für das laufende Jahr auf den 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1. und 15. Dezember festgesetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober 1879 werden die Gerichtstage in der Stadt Friedland N./M. von dem Königlichen Amtsgerichte zu Beeskow aus für die Gerichtseingesessenen in der Stadt Friedland und in den Ortschaften der Amtsbezirke Günthersdorf und Leißnig, in der Gemeinde Chossewitz und in dem Gutsbezirke zu Glowe, und zwar für das laufende Jahr am 17. und 18. Oktober, am 14. und 15. November und am 12. und 13. Dezember abgehalten werden.

Beeskow, den 27. September 1879.

Direktorium des Kreisgerichts daselbst.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Jeserig, Diözese Belzig, von der Gemeinde ein Betrag von 20 Mark zur Beschaffung von Lampen beim Abendgottesdienst,

der Kirche zu Biesdorf, Diözese Berlin Land, von der Gemeinde ein großer Altarteppich,

der Kirche zu Meichow, Diözese Gramzow, von Mitgliedern der deutschen und französischen Gemeinde ein ca. ¾ m hoher Kronleuchter aus Bronze zu 20 Kerzen,

der Louisenkirche zu Charlottenburg, Diözese Cöln Land, von den Rentier Münchhoff'schen Eheleuten ein Legat im Gesammtbetrage von 1800 Mark.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Verzeichniß der im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin vom 1. Oktober ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen, und eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königl. Ostbahn vom 15. Oktober 1879 ab, sowie drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. Oktober **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 8663. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Bezeichnung des mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts zu Berlin als Kammergericht.

№ 8664. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Elenjund im Kreise Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 13. August 1879.

(Stück 37.) № 8665. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.

(Stück 38.) № 8666. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 15. September 1879.

(Stück 39.) № 8667. Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 1. September 1879.

№ 8668. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 7. September 1879.

(Stück 40.) № 8669. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1879, betreffend die Aufhebung der §§ 2, 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Errichtung eines Eichungsamtes in der Stadt Oranienburg.

343. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Errichtung eines Eichungsamtes in der Stadt Oranienburg mit der Ordnungsnummer 2/38 genehmigt und demselben bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr mit Ausschluß von Präcisionsgegenständen beigelegt hat.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

344. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Athener"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: **„Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim"** von August Rödel, Druck und Verlag von C. Adelmann in Frankfurt a. M. (2. Auflage, 1865), nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Revolutionär"** erscheinen.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Die Ernennung der Amtsanwalte betreffend.

345. Nachstehende Zusammenstellung der im Bezirke des Königlichen Kammergerichts ernannten Amtsanwalte bringen wir, soweit unser Bezirk dadurch betroffen wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

* * *

Digitized by Google

Zusammen

der ernannten Amtsanwalte und Forst-Amts

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879. — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Assessoren zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
						I. Landgericht
1	Berlin I.	102	Die Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im ganzen Bezirk des Landgerichts, die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in diesen Vergehenssachen und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	6		Beumelburg, Polizei-Rath. Koge, Polizei-Assessor. Steiner, Polizei-Assessor. Kadoch, Pol.-Sekretair. Kalau v. Hofe, Pol.-Sekretair.
						II. Landgericht
1	Alt-Landsberg.	3	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem	2	in Alt-Landeberg.	Matz, Bürgermeister.
2	Berlin II.	13	F. D. G. abzuurtheilenden, im ganzen Bezirk des Landgerichts, die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an dem Amtsgerichte Berlin II. und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	—	nein.	Schulz, Domainen-Amts-Verwalter.
3	Bernau.	1		—	in Bernau.	Kraatz, Bürgermeister.
4	Charlottenburg.	5		—	in Charlottenburg.	Grunewald, Königl. Polizei-Sekretair.
5	Coepenick.	2		—	in Coepenick.	Borgmann, Bürgermeister.
6	Königs-Wusterhausen.	1		—	in Königs-Wusterhausen.	Brückert, Kgl. Amtsrath.
7	Liebenwalde.	1		—	in Liebenwalde.	Wolff, Bürgermeister.

Digitized by Google

stellung
anwalte im Bezirk des Kammergerichts Berlin.

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt	Zahl	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
Berlin I.					
Berlin II.					
500	Groß, Kanzleirath a. D.	1	Becker, Oberförster in Rüdersdorf.	Rüdersdorf.	Amtsanwalt in Alt-Landsberg.
1500	Büreau-Hilfsarbeiter Heinrich Becker, zugleich Büreaubeamte der Amtsanwaltschaft gegen jährlich 1800 Mark Tagegelder.	2	Seidel, Oberförster in Tegel, a. Berlin II., b. Charlottenburg.	a. Tegel, b. Schutzbezirk Königsdamm.	Amtsanwalt a. Berlin II., b. Charlottenburg.
300	Drachholz, Rathsherr.	—	—	—	—
700	Klebe, Königlicher Polizei-Wachtmeister.	3	von Schleinitz, Oberförster in Grunewald, a. Charlottenburg, b. Berlin II., c. Spandau.	a. Grunewald Schutzbezirk, b. Wannsee, c. Pichelswerder.	Amtsanwalt a. Charlottenburg, b. Berlin II., c. Spandau.
400	Krieger, Königl. Oberförster.	4	Krieger, Oberförster in Coepenick, a. Coepenick, b. Alt-Landsberg.	a. Coepenick, b. Schutzbezirk Erkner.	Amtsanwalt a. Coepenick, b. Alt-Landsberg.
300	Hartig, Oberförster in K.-Wusterhausen.	5	Hartig, Oberförster in K.-Wusterhausen.	Königs-Wusterhausen.	Amtsanwalt Königs-Wusterhausen.
300	Milich, Rathmann.	6	Münnich, Oberförster in Rehhorst, a. Liebenwalde, b. Oranienburg.	a. Liebenwalde, b. Schutzbezirk Bernöwe.	b. O. F. Ruschenbusch in Oranienburg, sonst wechselseitige Vertretung von 6, 7, 8.
		7	Sachse, Oberförster in Groß-Schönebeck.	Pechteich.	
		8	Witte, Oberförster in Groß-Schönebeck.	Groß-Schoenebeck.	

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Referenten zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
8	Mittenwalde.	1		—	in Mittenwalde.	Happe, Bürgermeister.
9	Rauen.	2		—	in Rauen.	von Baussen, Bürgermeister.
10	Oranienburg.	2		—	in Oranienburg.	Stange, Bürgermeister.
11	Rirdorf.	3		—	in Rirdorf.	Linke, Standesbeamte.
12	Spandau.	4		—	in Spandau.	Sanne, Bürgermeister a. D.
13	Strausberg.	1		—	in Straußberg.	Clemens, Bürgermeister.
14	Zossen.	1		—	in Zossen.	Regener, Bürgermeister.
						III. Landgericht
1	Beeskow.	2	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden in den Bezirken der Amtsgerichte Beeskow, Wendisch-Buchholz, Frankfurt a./O., Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow und Storkow, sowie die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an dem Amtsgerichte Frankfurt a./O. und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zuwiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	1	in Beeskow.	Wittenberg, Bürgermeister.
2	Wendisch-Buchholz.	1		—	in Wendisch-Buchholz.	Burchardt, Bürgermeister.

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt	Zahl	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk.	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
300	Schwarz, Beigeordnete.	—	—	—	—
400	Thiele, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Schulze, Domainen-Rentmeister.	9	Kayser, O. F. in Oranienburger Mühle,		9b. und 10b. Amtsanwalt in Cremmen, sonst wechselseitige Vertretung von 9, 10, 11.
			a. Oranienburg,	a. Neuholland,	
			b. Cremmen.	b. Schutzbezirk Sarnow und Doeringsbrück.	
		10	Ruschenbusch, O. F. in Oranienburg,		
			a. Oranienburg,	a. Oranienburg,	
			b. Cremmen.	b. Schutzbezirk Bärenclau.	
		11	Oehme, O. F. in Schoenwalde.	Schoenwalde.	
500	Boddin, Amts-Vorsteher.	—	—	—	—
600	Schulze, Kgl. Domainen-Rath.	12	Sachsenroeder, O. F. in Falkenhagen,		Amtsanwalt
			a. Spandau,	a. Falkenhagen,	a. Spandau,
			b. Nauen.	b. Schutzbezirk Kraemerpfuhl.	b. Nauen.
300	Gutsche, Kreisgerichts-Sekretair.	—	—	—	—
300	Linke, Amts-Vorsteher.	13	Weißwange, Oberförster in Cummersdorf.	Zossen.	Amtsanwalt Zossen.
Frankfurt a./O.					
400	Schneider, Kämmerer.	1	Messow, Oberförster in Schwenow bei Storkow.	Schwenow.	1, 2, 3, wechselseitige und zugleich für den Schutzbezirk Schwarzheide.
		2	Beermann, O. F. in Dammendorf.	Dammendorf.	
		3	Wegener, O. F. in Neubrück,		
			a. Beeskow,	a. Neubrück,	
			b. Frankfurt a./O.	b. Schutzbezirke Hersdorf u. Breitegestell.	
300	Fischer, Amts-Rentmeister.	4	Encke, Oberförster in Hammer bei Wend.-Buchholz.	Hammer.	4, 5, 6, wechselseitig.
		5	Neumann, O. F. in Klein-Wasserburg bei Wend.-Buchholz.	Klein-Wasserburg.	
		6	Oppenhof, O. F. in Staakow, Bahnhof Brand.	Staakow.	

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind den den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Affessoren zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
						IV. Landgericht
1	Baruth.	1	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im ganzen Bezirk des Landgerichts und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an den Amtsgerichten in Brandenburg a./H. und Potsdam und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. B. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	1	in Baruth.	Knauft, Pol.-Verw.
2	Beelitz.	—		—	in Beelitz.	Lehmann, Bürgermeister.
3	Belzig.	2		—	in Belzig.	Rittorf, Bürgermeister.
4	Brandenburg a./H.	5		—	—	Trappe, Pol.-Sekr.
5	Dahme.	1		—	in Dahme.	Hoff, Bürgermeister.
6	Jüterbog.	2		—	in Jüterbog.	v. Seehausen, Bürgermeister.
7	Luckenwalde.	2		—	in Luckenwalde.	Grunewald, Amtsvorsteher.
8	Potsdam.	6		—	—	Glum, Major.
9	Rathenow.	3		—	in Rathenow.	Lange, Bürgermeister.
10	Treuenbrietzen.	1		—	in Treuenbrietzen.	Geimecke, Bürgermeister.
11	Werder.	1		—	in Werder.	v. Malinowski, Bürgermeister, Premier-Lieutenant a. D.
						V. Landgericht
1	Angermünde.	3	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden in den Bezirken der Amtsgerichte Angermünde, Brüssow, Prenzlau, Straßburg Ukm., Schwedt a./O. und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an dem Amtsgerichte in Prenzlau, sowie die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. B. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	—	in Angermünde.	Rabenhorst, Bürgermeister.
2	Brüssow.	1		—	in Brüssow.	Klee, Bürgermeister.

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt.	Zahl.	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
Potsdam.					
300	Sieg, Bürgermeister.	—	—	—	—
300	Gutheins, Kämmerer.	—	—	—	—
400	Koreuber, Beigeordnete, Gutsbesitzer.	1	Biedermann, Oberförster in Dippmannsdorf.	Dippmannsdorf.	Amtsanwalt in Belzig.
560	Pötters, Büreau-Vorsteher.	2	Gabriel, Oberförster in Lehnin.	Lehnin.	Amtsvorsteher Schrimpf in Lehnin und Amtsanwalt in Brandenburg a./H.
300	Barthold, Amtsvorsteher, Ober-Amtmann.	—	—	—	—
400	Branoner, Stadt-Sekretair.	3	Dossow, Oberförster in Zinna.	Zinna.	Amtsanwalt in Jüterbog.
400	Kluge, Pol.-Sekretair.	4	Godbersen, Oberförster in Woltersdorf,		Amtsanwalte
			a. Luckenwalde,	a. Woltersdorf,	a. Luckenwalde,
			b. Berlin II.	b. Schutzbezirke Lenzburg.	b. Berlin.
640	Schultzen, Pol.-Sekretair.	5	Koch, Oberförster in Potsdam.	Potsdam.	5 und 6 wechselseitige Vertretung.
		6	Graf d'Haussonville, O. F. in Cunersdorf.	Cunersdorf.	
500	Mielatz, Beigeordnete.	7	Krebs, Oberförster in Grünau.	Grünau.	Amtsanwalt in Rathenow.
300	Knape, Kämmerer und Rathsherr.	—	—	—	—
300	Schnetter, Beigeordnete, Rentier.	—	—	—	—
Prenzlau.					
500	Held, Stadt-Sekretair.	1	König, Oberförster in Grumsin,		Amtsanwalte
			a. Angermünde,	a. Glambeck,	a. Angermünde,
			b. Eberswalde.	b. Schutzbezirke Pehlenbruch u. Baerendickte.	b. Eberswalde.
		2	zur Linde, Oberförster in Gramzow,		
			a. Angermünde,	a. Gramzow, Schutzbezirke,	a. Angermünde,
			b. Brüssow,	b. Caselow,	b. Brüssow,
			c. Stettin.	c. Locknitz.	c. Stettin.
400	Dietz, Partikulier.	—	—	—	—

Digitized by Google

Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. —

Nummer	Amtsgericht	Zahl der Amtsanwälte	Für den Geschäftskreis der Amtsanwaltschaft dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	Hülfsarbeiter zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwälten sind ernannt
3	Eberswalde.	4		—	—	Michaelis, Bürgermeister.
4	Freienwalde a./O.	2		—	—	Linsingen, Bürgermeister.
5	Lychen.	1		—	—	Becker, Bürgermeister.
6	Oderberg.	1		—	—	Lody, Bürgermeister.
7	Prenzlau.	3		—	—	Stimming, Pol.-Kommissar.
8	Straßburg Ukm.	1		—	in Straßburg Ukm.	Sasse, Bürgermeister.
9	Schwedt a./O.	2		—	in Schwedt a./O.	Dr. Richter, Bürgermeister.
10	Templin.	2		—	in Templin.	Nitschke, Bürgermeister.
11	Wriezen.	3		—	—	Oppermann, Beigeordnete.
12	Zehdenick.	2		—	—	Braun, Forstkassen-Rendant.

VI. Landgericht

1	Cremmen.	1	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im Bezirke des Landgerichts mit Ausnahme der Bezirke der Amtsgerichte Havelberg, Lenzen, Perleberg, Wittenberge und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an	—	in Cremmen.	Ullrich, Bürgermeister.
2	Fehrbellin.	1		—	in Fehrbellin.	Keppler, Amtsrath.
3	Gransee.	1		—	in Gransee.	Krüger, Bürgermeister.

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt	Zahl	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
720	Büscher, Beigeordnete.	3	Dantz, Oberförster in Eberswalde.	Biesenthal.	3 und 4 wechselseitige Vertretung und
		4	v. Hoevel, O. F. in Grimnitz,		4b. Amtsanwalt in Angermünde.
			a. Eberswalde,	a. Grimnitz,	
			b. Angermünde.	b. Schutzbezirk Ziethen.	
480	Koehler, Beigeordnete, Kammergerichts-Referendar a. D.	5	Runnebaum, Oberförster in Freienwalde a./O.,		Amtsanwalt
			a. Freienwalde,	a. Freienwalde, Schutzbezirk,	a. Freienwalde a./O.,
			b. Eberswalde,	b. Tiefensee,	b. Eberswalde,
			c. Straußberg.	c. Kaehnsdorf, Himmelpfort-Ost.	c. Straußberg.
360	Lilienfeld, Beigeordnete.	6	Bietze, Oberförster in Himmelpfort.		6 und 7 wechselseitige Vertretung.
		7	Nicolovius, Oberförster in Fürstenberg i./M.	Himmelpfort-West.	
360	Zernickow, Beigeordnete.	8	Bando, Forstmeister in Chorin.	Liepe.	Amtsanwalt in Oberberg.
400	Schultze, Stadtpolizei-Verwalter, Beigeordnete, Erster Amtsanwalt.	—	—	—	—
300	Warninke, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Sandfuchs, Beigeordnete.	9	Bayer, Oberförster in Heinersdorf.	Heinersdorf.	Amtsanwalt in Schwedt a./O.
480	Runtze, Privat-Sekretair.	10	Walter, Oberförster in Reiersdorf,	b. Reiersdorf, das alte Revier,	Amtsanwalte b. Zehdenick,
			a. Templin,	a. Schutzbezirke Biesmannsdorf u. Golin.	a. Templin.
			b. Zehdenick.		
600	Braun, Rathsherr.	—	—	—	—
480	Gustav Schuster, Rathmann, Apotheker.	11	v. Schütz, Oberförster in Zehdenick.	Zehdenick.	Amtsanwalt in Zehdenick.
Neu-Ruppin.					
300	Strübig, Beigeordnete, Sattlermeister.	—	—	—	—
300	Boddin, Rentamts-Sekretair.	—		—	—
300	—	1	v. Stosch, Oberförster in Lüdersdorf,		
			a. Gransee,	a. Lüdersdorf,	a. Amtsanwalt in Gransee,
			b. Zehdenick.	b. Schutzbezirk Zabelsdorf.	b. O. F. von Schütz in Zehdenick.

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Assessoren zugewiesen.	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
4	Havelberg.	2	dem Amtsgerichte in Neu-Ruppin, sowie der der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	—	—	Lau, Bürgermeister.
5	Kyritz.	2		—	in Kyritz.	Speer, Bürgermeister.
6	Lenzen.	1		—	—	Lahayne, Bürgermeister.
7	Lindow.	1		—	in Lindow.	Plenske, Bürgermeister.
8	Meyenburg.	1		—	in Meyenburg.	Rabikow, Bürgermeister.
9	Neu-Ruppin.	3		—	—	v. Schulz, Bürgermeister.
10	Perleberg.	3		—	—	Berger, Bürgermeister.
11	Pritzwalk.	2		—	in Pritzwalk.	Beyer, Bürgermeister.
12	Rheinsberg.	1		—	in Rheinsberg.	Puhlmann, Bürgermeister.
13	Wittenberge.	2		—	—	Jahn, Bürgermeister.
14	Wittstock.	2		—	in Wittstock.	Friedrich, Bürgermeister.
15	Wusterhausen a./D.	2		—	in Wusterhausen a./D.	Scheel, Bürgermeister.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

346. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1879 den selbstständigen Gutsbezirk Adlershof—Süßengrund, im Kreise Teltow, aufzulösen und die zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Adlershof" zu erklären geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 10. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von C. Tornau in Hohenfinow.

347. Nachdem zur Feststellung der Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn C. Tornau in Hohenfinow gefertigten Dachpappe bei deren Anwendung zu Dachdeckungen von unseren Kommissarien an Ort und Stelle umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des über das Ergebniß dieser Versuche abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Dachpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit denselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern gleichstehen.

Die aus der Fabrik des Herrn Tornau hervorgehende Dachpappe wird mit dem Zeichen:

C. T.

versehen sein. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betreffend.

348. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Februar 1876 — Amts-

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt.	Zahl.	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
480	Wettich, Beigeordnete und Stadtälteste.	2	Oppermann, Oberförster in Havelberg, a. Havelberg, b. Wusterhausen a./D.	a. Havelberg, b. Schutzbezirk Neustadt a./D.	Amtsanwalte a. Havelberg, b. Wusterhausen a./D.
400	Seeger, Gemeinde-Einnehmer.	—	—	—	—
360	Preym, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
300	Picard, Rendant.	3	Wallmann, Oberförster in Rüthnick.	Rüthnick.	Amtanwalt in Lindow.
300	Ladewig, Beigeordnete, Kaufmann.	—	—	—	—
400	—	4	Riesen, Oberförster in Glienicke.	Neu-Glienicke.	4, 5 wechselseitige Vertreter.
		5	Fickert, O. F. in Alt-Ruppin.	Alt-Ruppin.	
600	Donath, Polizei-Sekretair.	—	—	—	—
400	Telschow, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
300	Metzer, Königl. Domainenrath.	6	Heyder, O. F. in Menz.	Menz.	6, 7, 8 wechselseitige Vertreter.
		7	Maron, O. F. in Zechlin.	Zechlin.	
		8	Brauns, Oberförsterei-Verwalter in Rheinsberg.	Rheinsberg.	
480	Möhring, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Voß, Stadt- und Polizei-Sekretair.	9	Kahle, Oberförster in Neuendorf.	Neuendorf.	Amtsanwalt in Wittstock.
400	Heyden, Stadt- und Polizei-Sekretair.	—	—	—	—

Der Kammergerichts-Ober-Staatsanwalt v. Luck.

blatt Seite 75 — betreffend den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem am 4. Januar d. J. hierselbst stattgehabten Wahltermin zu Vorstandsmitgliedern

1) der Rittergutsbesitzer von Katte auf Roskow,
2) der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Wolff in Zachow,
3) der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Schmidt in Schmergow,
4) der Gutsbesitzer Schultze in Goetz,
5) der Gutsbesitzer Schultze in Krielow

und zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern

1) der Amtmann Doemmel in Grube,
2) der Gutsbesitzer Jonas in Schmergow,
3) der Gutsbesitzer Tiedtke in Deetz,
4) der Ziegeleibesitzer F. Albrecht in Kegin

auf den Zeitraum von 3 Jahren gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Potsdam, den 14. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

349. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Amtsvorstehers Pfister zu Granzow und des Bauern Friedrich Friese zu Papenbruch im Kreise Ostprignitz ausgebrochen. Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

350. Die Pockenseuche ist am 19. September d. J. unter den Schafen des Bauern Ferdinand Strache zu Alt-Medewitz und des Arbeiters Ferdinand Ninnig zu Neu-Medewitz im Kreise Oberbarnim ausgebrochen. Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Krummstroh	Heu	Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		Getreide								Uebrige Marktp.				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	19 49	14 79	14 48	12 87	16 40	30 50	30 50	4 43	4 50	3 25	5 —	1 30	1 10
2	Bedekow	— —	14 47	— —	15 09	20 —	30 —	30 —	3 70	4 50	— —	6 50	1 20	1 —
3	Bernau	19 79	14 09	16 06	14 22	24 50	26 25	28 25	4 36	4 63	— —	5 13	1 35	1 10
4	Brandenburg	— —	14 01	— —	13 86	23 —	27 —	30 —	4 08	4 13	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	18 57	14 33	13 21	12 67	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	20 53	14 62	14 75	13 70	20 —	25 —	27 —	4 —	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 50	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	5 —	4 —	— —	4 50	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	14 24	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 56	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	14 56	14 29	14 —	35 —	35 —	35 —	4 —	4 —	— —	6 —	1 20	— 95
10	Liebenwalde	18 67	12 33	15 33	13 —	26 —	32 —	38 50	4 25	3 75	— —	4 25	1 20	1 —
11	Luckenwalde	17 40	14 76	12 08	12 83	32 —	35 —	40 —	3 67	3 13	— —	4 75	1 10	1 10
12	Perleberg	20 28	15 65	14 50	15 75	17 —	33 —	41 —	4 50	5 50	— —	5 50	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	14 07	— —	15 05	24 —	31 —	38 —	4 77	4 60	— —	4 91	1 45	1 10
14	Prenzlau	19 10	13 95	14 48	13 50	22 50	25 —	25 —	4 56	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05
15	Pritzwalk	21 66	14 48	18 14	14 46	17 22	31 —	33 —	5 75	4 —	— —	4 50	1 08	— 95
16	Rathenow	18 28	14 47	14 03	13 06	18 —	32 —	36 —	3 91	3 25	— —	3 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	14 48	13 92	14 26	32 —	30 —	46 —	4 03	4 08	— —	5 —	1 10	— 95
18	Schwedt	20 —	14 60	14 —	14 45	26 67	40 —	33 33	5 —	4 —	— —	6 —	1 20	— 80
19	Spandau	— —	14 55	16 —	14 90	21 —	28 —	32 —	5 31	4 —	— —	5 25	1 40	1 10
20	Straußberg	20 43	14 06	16 24	14 79	15 —	27 —	27 —	3 —	5 06	— —	6 20	1 20	1 10
21	Teltow	19 92	14 24	16 03	14 32	28 —	37 50	42 50	6 12	5 —	4 50	5 21	1 40	1 10
22	Templin	19 50	15 50	15 50	15 50	15 60	30 —	21 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	18 82	14 36	12 84	14 —	20 —	24 —	26 —	3 94	3 30	— —	4 94	1 40	1 —
24	Wittstock	19 77	14 74	10 17	14 13	16 67	25 —	30 —	4 39	4 —	3 —	4 50	— 99	— 88
	Durchschnitt	19 44	14 41	— —	14 10	— —	— —	— —	4 33	4 13	— —	4 99	— —	— —

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Die Trasirung einer Eisenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittstock nach Schwerin betreffend.

4. Die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin hat auf Grund des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ihr ertheilten Auftrages beantragt, ihr die Vorarbeiten zur Herstellung einer Eisenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittstock, Parchim nach Schwerin zu gestatten.

Demnach verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, bezüglich der in unseren Bezirk fallenden Strecke der geplanten Eisenbahn ꝛc., daß die betheiligten Grundeigenthümer dem Eisenbahn-Bauinspektor Schilling, den Feldmessern Krummscheidt und Balutschel, sowie dem Techniker Höhne und ihren Arbeitern, welche von der Königlichen Direktion mit der Leitung und Ausführung der Vorarbeiten beauftragt sind, sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher erforderlichen Vorbereitungs-Arbeiten zu gestatten haben.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Jedem Betheiligten steht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsstellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Von jeder Vorarbeit muß die Unternehmerin

Preise im Monat September 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																													
							Ein Schock Eier	Mehl		Gersten								Reis, Java	Java-Kaffee		Speisesalz	Schweinefett, Schmalz, Butter	
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № I.	Roggen № I.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse						mittlergelber in gebr. Bohnen											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 10	3 33	— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 23	1 19	1 70	2 23	3 —	— 35	— 25	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	3 20	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 30	4 —	— 20	— 60
1 10	— 90	1 —	1 60	2 10	3 20	— 34	— 26	— 60	— 60	— 25	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 15	— 90	1 15	1 50	2 30	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 28	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 10	— 80	1 20	1 50	2 20	3 40	— 35	— 22	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 60	3 60	— 20	1 37
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 85	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 90	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 85	1 15	1 50	2 20	3 20	— 36	— 24	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 40	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 98	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 35	3 22	— 33	— 28	— 55	— —	— 33	— 55	— 35	— 60	2 45	3 05	— 20	1 60
1 18	— 90	1 05	1 80	2 10	3 25	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 60
1 08	— 90	— 95	1 60	2 04	2 43	— 30	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 34	2 10	3 20	— 24	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	3 20	— 35	— 25	— 70	— 30	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 93	— 40	— 30	— 60	— 70	— —	— 50	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 50	2 20	2 75	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	3 —	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 11	1 —	1 20	1 50	2 05	3 —	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 68	— 98	1 60	2 11	2 73	— 34	— 22	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Der Bezirkschrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

93. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der II. Jahrgang der im Verlage von C. Ibring's Nachfolger zu Berlin im Jahre 1874 erschienenen periodischen Druckschrift: **„Sozial-politische Blätter."** Zur Unterhaltung und Belehrung für die Deutschen Arbeiter, sowie der III. Jahrgang derselben Druckschrift, welcher im Jahre 1875 im Verlage von C. Ibring's Nachfolger, später im Verlage von H. Nackow und der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienen ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

94. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. Oktober d. J. datirte № 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienenen und in der Schweiz-

Digitized by Google

rischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift **„Der Sozialdemokrat“**. Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

95. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1878 im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodische Druckschrift: **„Zur Orientalischen Frage, oder: Soll die sozialistische Arbeiter-Partei türkisch werden?“** Ein Mahnwort an die Deutsche Sozialdemokratie von H. L. auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1879.

96. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	21	Mark	13 Pf.,
„	„	„	do. (mittel)	20	„	07 „
„	„	„	do. (gering)	18	„	30 „
„	„	„	Roggen (gut)	14	„	85 „
„	„	„	do. (mittel)	13	„	93 „
„	„	„	do. (gering)	13	„	50 „
„	„	„	Gerste (gut)	17	„	87 „
„	„	„	do. (mittel)	16	„	03 „
„	„	„	do. (gering)	14	„	04 „
„	„	„	Hafer (gut)	15	„	17 „
„	„	„	do. (mittel)	14	„	43 „
„	„	„	do. (gering)	13	„	17 „
„	„	„	Erbsen (gut)	18	„	55 „
„	„	„	do. (mittel)	17	„	10 „
„	„	„	do. (gering)	15	„	25 „
„	„	„	Richtstroh	4	„	68 „
„	„	„	Heu	5	„	21 „

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	24	Mark	27 Pf.,
„	100	„	Speisebohnen (weiße)	26	„	— „
„	100	„	Linsen	28	„	90 „
„	100	„	Kartoffeln	4	„	46 „
„	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	32 „
„	1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	10 „
„	1	„	Schweinefleisch	1	„	20 „
„	1	„	Kalbfleisch	1	„	23 „
„	1	„	Hammelfleisch	1	„	19 „
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	49 „
für	1	Klgr.	Eßbutter	2	Mark	25 Pf.,
„	1	Schock	Eier	2	„	97 „

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	30	Mark	— Pf.,
„	„	„	Speisebohnen (weiße)	25	„	— „
„	„	„	Linsen	25	„	— „
„	„	„	Kartoffeln	5	„	— „
„	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	35 „
„	1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	05 „
„	1	„	Schweinefleisch	1	„	20 „
„	1	„	Kalbfleisch	1	„	20 „
„	1	„	Hammelfleisch	1	„	15 „
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50 „
„	1	„	Eßbutter	2	„	10 „
„	1	Schock	Eier	3	„	— „

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			25 „
„	1	„	Gerstengraupe			50 „
„	1	„	Gerstengrütze			50 „
„	1	„	Buchweizengrütze			50 „
„	1	„	Hirse			50 „
„	1	„	Reis (Java)			60 „
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 „
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	— „
„	1	„	Speisesalz			20 „
„	1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	40 „

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30 „
„	1	„	Gerstengraupe			60 „
„	1	„	Buchweizengrütze			60 „
„	1	„	Hirse			50 „
„	1	„	Reis (Java)			60 „
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 „
„	1	„	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	— „
„	1	„	Speisesalz			20 „
„	1	„	Schweineschmalz (hiesig.)	1	„	20 „

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

35. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen:c., welche den Absendern bzw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an den Steuerbeamten Riebe in Flensburg, aufgeliefert in Charlottenburg am 21. Mai d. J., 2) ein Packet an Franz Lachmann in Hammer bei Liebenwalde, aufgeliefert von August Möhlisch in Friedrichshagen am 2. Mai d. J., 3) ein Regenschirm, aufgefunden am 19. Juni d. J. im Wartezimmer des Postamts in Rathenow, 4) ein Päckchen Stickbaum-

Digitized by Google

wolle, am 26. Juni d. J. im Kurswagen der Brandenburg a. H.-Belziger Personenpost vorgefunden, 5) ein Einschreibbrief an den Herbergsvater Lohrenz in Wittstock, aufgeliefert von Andreas Schuttag in Templin am 19. Februar d. J., 6) ein Stoffhut, den Namen H. Schmidt tragend, am 27. Juni d. J. im Personenpostwagen des Kurses Plau-Pritzwalk aufgefunden, 7) ein Portemonnaie mit Mark 1,42 Inhalt, am 11. Juli d. J. im Schaltervorraum des Postamts in Perleberg vorgefunden, 8) eine Postanweisung über Mark 4,50 an Frau Krummnow in Stettin, aufgeliefert von Frau Born in Steglitz am 1. Juli d. J., 9) zwei Regenschirme, Anfangs Juli d. J. im Schaltervorraum des Postamts in Brandenburg a. H. stehen geblieben, 10) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, am 24. Juni d. J. im Wagen der Neu-Ruppin-Neustädter Personenpost vorgefunden, 11) ein Einschreibbrief an Joseph Wolf in Ralbitz, aufgeliefert in Wriezen am 9. Juli d. J., 12) ein Packet mit Mark 3,00 Nachnahme an Tischler Gustav Völke in Mohrin, aufgeliefert vom Schlosser Rudolf Völke in Bernau am 29. Juli d. J., 13) eine Postanweisung über Mark 20,00 an R. Erlenbach in Straßburg i. Elsaß, aufgeliefert in Schwedt am 15. Juli d. J. von F. Gänsler aus Dresden.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 11. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Turnlehrerinnen.

27. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung, Seite 591) im Herbste 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) Greiff.

J. № U. IIIa. 12120.

* * *

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen, auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ein amtliches Führungs-Attest, beizufügen sind.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze für die regulären Klassen.

114. Vom 10. Oktober 1879 treten für den Verkehr zwischen Königsberg i. N., Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, einerseits und Halle, Station der Berlin-Anhaltischen, Halle-Sorau-Gubener und Magdeburger-Halberstädter Eisenbahn, andererseits direkte Frachtsätze für die regulären Klassen innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Die Frachtsätze sind bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Haltestellen Subkau und Fürstenau.

115. Die zwischen Pelplin und Dirschau gelegene Kreuzungsstation Subkau ist zur Haltestelle eingerichtet worden und wird am 15. Oktober d. J. für den Personen-Verkehr, gesammten Güter-Verkehr und für den Verkehr mit lebenden Thieren eröffnet werden. Von demselben Tage ab wird die Haltestelle Fürstenau für den Eilgut- und Stückgut-Verkehr und die Haltestelle Swaroschin für den Viehverkehr eröffnet. Näheres ist auf sämmtlichen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Tarifheft № 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güter-Tarifs.

116. Mit dem 15. Oktober d. J. tritt der erste Nachtrag zum Tarifheft № 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güter-Tarifs vom 1. September 1879 in Kraft; derselbe ist zum Preise von 0,05 Mark bei den Billet-Expeditionen der Verbandstationen zu beziehen und enthält: a. direkte Frachtsätze für die Spezialtarife A² und III. zwischen Cüstrin und Stationen der Berlin-Stettiner Bahn, b. neue direkte Frachtsätze zwischen den Stationen Illowo und Mlawa der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und den Stationen Damm, Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Bahn andererseits.

Bromberg, den 9. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Abänderung von Frachtsätzen.

117. Im Verkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Oberschlesischen, Hinterpommerschen und Ostbahn einerseits mit Stationen der Westfälischen, Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und Rheinischen Bahn andererseits, treten im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande anderweite, theils höhere, theils niedrigere Sätze in Kraft und zwar die höheren am 1. Dezember d. J. und di-

Digitized by Google

niedrigeren sof ort. Nähere Auskunft ertheilen die genannten Verbands-Verwaltungen.

Gleichzeitig tritt für den Verkehr mit der Station Jastrow der Königlichen Ostbahn einerseits und den westlich gelegenen Verbands-Stationen andererseits ein Satz für Spezial-Tarif III., welcher bis zum Schnittpunkte (Jastrow-Berlin) 0,88 Mark beträgt, in Kraft.

Bromberg, den 9. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Geschäfts-Büreau des Königl. Bergreviers Frankfurt a. d. O.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. S. vom 6. September d. J., № 6590 (Amtsblatt Stück 37), bringe ich zur Kenntniß, daß das Büreau des Frankfurter Königl. Bergreviers sich am hiesigen Orte, Halbe Stadt Nr. 11, eine Treppe hoch, befindet und Vormittags von 8 bis 12, sowie Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet ist.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1879.

Der Königl. Bergrevierbeamte und Bergrath
von Gellhorn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Ober-Amtmann Eger zu Frankenfelde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXI. Haselberg ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Premierlieutenant von Wedell zu Kutzerow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Taschenberg und der Rittergutsbesitzer Schroeder zu Craatz zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist die Verwaltung des Amtsbezirks V. Rauen nach erfolgtem Tode des bisherigen Amtsvorstehers, Schichtmeisters Cunert zu Rauen, dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. Markgrafpieske, Gutsbesitzer Lezius zu Alt-Markgrafpieske, bis weiter übertragen worden.

Der bisher dem Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Stargard angehörig gewesene Regierungs-Rath Sider ist zum Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg versetzt.

In der am 13. September 1879 abgehaltenen Kreistags-Versammlung ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Ascher zu Stuttgarten der Gutsbesitzer Lezius zu Alt-Markgrafpieske zum Kreisverordneten für den Beeskower Kreis gewählt. Die Wahl ist von der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg bestätigt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Stations-Assistenten Ebel, Grothe, Bartel, Eisenbahn-Telegraphisten Brandenburg, Lietzmann, Eisenbahn-Lokomotivführer Roensch, Born, Langner, Bleich, Eisenbahn-Wagenmeister Hellermann sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Werkmeister bei der Saarbrücker Eisenbahn Wilhelm Sobizick ist definitiv als Werkstätten-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

An dem Gymnasium in Charlottenburg ist der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Paulstadt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Taubstummenlehrer Barth aus Cöslin ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Goliz ist als ordentlicher Lehrer an der Charlottenschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die Pfarrstelle an der französisch-reformirten Gemeinde zu Straßburg Ukm. ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Devaranne, zur Erledigung gekommen.

Die unter Magistratualischem Patronate stehende Pfarrstelle an der Kirche St. Pauli zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt Brandenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dransfeld, zur Erledigung gekommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Mampe, Gerichts-Referendar, zum Intendantur-Referendar bei der Intendantur 3. Armee-Korps.

Versetzungen: Keuche, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Spandau, Marrod, Kasernen-Inspektoir in Stettin nach Brandenburg a. H., Köhler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Northeim nach Perleberg, Eisermann, Proviantmeister in Rathenow nach Metz, Rambeau, Proviantmeister in Neu-Breisach nach Rathenow.

Pensionirungen: Puhl, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow mit Pension in den Ruhestand.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Cornicelius von Groß-Wasserburg nach Dammer, Oberförsterei Töppendorf, versetzt, der bisherige Forstaufseher Fliegner zum Königlichen Förster in Groß-Wasserburg, Oberförsterei Klein-Wasserburg, ernannt.

Berlin, den 27. September 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem südlich der Straße von Flecken Zechlin nach Schweinrich im Kreise Ostprignitz, 2,1 km westlich von Flecken Zechlin, 1,2 km östlich von Luttrow errichteten Forstdienstgebäude ist der Name

„Försterei Zechlin"

beigelegt worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für das Jahr 1879/80.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für das Jahr 1879/80 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern unseres Bezirks, sowie bei den Magistraten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einrichtung des Amtsgerichts Werder.

Zu dem hiesigen Amtsgerichtsbezirk gehören folgende Ortschaften:

Werder, Ferch mit Rittergut Ferch, Glindow, Cammerode mit Rittergut Cammerode, Resau mit Rittergut Resau, Mittelbusch, Kemnitz mit Rittergut Kemnitz, Plessow mit Rittergut Plessow, Petzow mit Rittergut Petzow, Phöben, Bliesendorf mit Rittergut Bliesendorf, Rittergut Zolchow, Göhlsdorf, Plötzin.

Die Hinterlegungsstelle für vorgedachte Ortschaften ist die Königliche Regierung zu Potsdam.

Werder, den 4. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Oberberg i./M.

Der Amtsrichter hierselbst wird in Behinderungsfällen (§ 24 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) durch den, dem Dienstalter nach jüngsten, bei dessen Behinderung durch den zweitjüngsten Amtsrichter zu Eberswalde vertreten.

Oberberg i./M., den 5. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Königs-Wusterhausen.

Der unterzeichnete Richter wird im Behinderungsfalle durch Herrn Amtsrichter Rosenthal in Mittenwalde vertreten werden.

Königs-Wusterhausen, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters zu Brüssow.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 16./23. September 1879 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Amtsrichter zu Brüssow in den durch § 24 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Verhinderungsfällen durch den jedesmaligen dem Dienstalter nach zweitjüngsten Amtsrichter zu Prenzlau vertreten wird.

Brüssow, den 3. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines Reskripts des Herrn Justizministers vom 10. September d. J. nach einem Reskripte des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Kammergerichts Folgendes angeordnet ist:

1) Der Amtsrichter zu Liebenwalde wird in Fällen der Nothwendigkeit einer schleunigen Vertretung eines Einzelrichters durch denjenigen Amtsrichter in Oranienburg vertreten, welcher die allgemeine Dienstaufsicht nicht führt.
2) Die Vertretung erstreckt sich auf alle Behinderungsfälle des § 24 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, demgemäß aber nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Liebenwalde, den 7. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Straßburg Ukm.

Dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Straßburg Ukm. ist der jedesmalige, dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Prenzlau in Gemäßheit des § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zum Stellvertreter bestimmt. Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Amtsrichters in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung finden.

Straßburg Ukm., den 3. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Mittenwalde.

Gemäß § 24 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung wird bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Gericht im Behinderungsfalle wechselseitig durch das Königliche Amtsgericht Königs-Wusterhausen vertreten wird.

Mittenwalde, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Eduard Wischniewski, Knecht,	geboren am 1. April 1853 zu Poplau, Gouvernement Minsk, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	23. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Zwolinski, Arbeiter,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zlotopole, Kreis Lipno, Russisch-Polen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	31. Juli d. J.
3	Jakob Zurek, Maurer,	67 Jahre, aus Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Franz John, Müllergeselle,	geboren am 3. November 1849 und ortsangehörig zu Altenbuch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	2. September d. J.
5	Maria Nitsche, Weberfrau,	28 Jahre, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. August d. J.
6	Robert Tomaschek, Handlungsdiener,	29 Jahre, aus Trebnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Juli d. J.
7	Karl Nielsson, Seemann,	23 Jahre, aus Tygelsje bei Malmö, Schweden,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. September d. J.
8	Johann Wolffs, Kupferschmied,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Sittard, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. August d. J.
9	Andreas Hauk, Bäckergeselle,	geboren 1848, aus Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	29. August d. J.
10	Die Zigeuner:				
	a. Johann Weinlich,	25 Jahre,			
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre,			
	c. Josef Weinlich,	51 Jahre,			
	d. Leopold Weinlich,	28 Jahre,			
	e. Josefa Weinlich,	18 Jahre, geboren zu Lauterbach, Kreis Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	4. August d. J.
	f. Josef Weinlich,	26 Jahre,			
	g. Barbara Weinlich,	25 Jahre,			
	h. Josefa Weinlich,	28 Jahre,			
	i. Marie Weinlich,	16 Jahre, geboren zu Absdorf, Kreis Chrudim, Böhmen,			

Digitized by Google

Laufl. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Reinhold Ollinger, Schreiner,	geboren 1832, zu Echternach, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	2. September d. J.
12	Alexander Sigismund Goldsobel, Schreiber,	geboren am 27. August 1854 und ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. September d. J.
13	Paul Kostera, Bäckergeselle,	23 Jahre, geboren zu Dubki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	10. Septbr. d. J.
14	Iwan Fessiak, Flösser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Piscrowice, Kreis Jaroslaw, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	16. August d. J.
15	Anton Lamich, Büchsenmacher,	57 Jahre, aus Benisch, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. September d. J.
16	Josef Krticka, Maurer und Weber,	41 Jahre, aus Zdiar, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	11. August d. J.
17	Veronica Kowatsch, Wittwe,	50 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
18	Franz Tuzky, Tischlergeselle,	geboren 1858, aus Kalich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	4. September d. J.
19	Franz Carl Ludwig Pieper, Malergeselle,	geboren am 2. März 1825 zu Wismar, im Jahre 1856 aus Deutschland ausgewandert,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. August d. J.
20	Giovanni Cassol, Erdarbeiter,	41 Jahre, geboren zu Teltre, Provinz Belluno, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	10. Septbr. d. J.
21	Victor Moritz Cahias, Perrückenmacher,	geboren am 26. April 1855 und ortsangehörig zu Chassiers, Departement Ardèche, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Kolmar,	11. Septbr. d. J.

Königliches pomologisches Institut zu Proskau.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im September 1879.

Stoll, Direktor.

Digitized by Google

Vertretung des Amtsrichters in Templin.

Zum Vertreter des Amtsrichters hierselbst in Behinderungsfällen im Sinne des § 24 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ist der jedesmalige dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Templin bestellt.

Lychen, den 13. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das laufende Vierteljahr auf den 23. und 24. Oktober, den 20. und 21. November und den 18. und 19. Dezember festgesetzt und werden wie bisher in dem Bratz'schen Lokale abgehalten werden.

Brandenburg, den 13. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung V.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Wildau, Diözese Dahme, von einem Ungenannten ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus,

für den Bettsaal zu Beutel, Diözese Templin, von dem Königl. Revierförster a. D. Kemnitz in Beutel kostbare Paramente für Altar, Kanzel, Taufstein, Lesepult und Kniebank von dunkelschwarzem Sammet mit silbernen Kreuzen und Bordüren,

der Kirche zu Friedrichsfelde, Diözese Berlin Land, von Gemeindegliedern ein großer Altarteppich,

der Kirche zu Regow, Diözese Dom Brandenburg, von dem Ortsschulzen Bunge ein kostbarer achtzehnarmiger Kronleuchter von Bronze,

der Kirche zu Liebenwalde, Diözese Bernau, von mehreren Gemeindegliedern neue Liedernummern auf blechernen Täfelchen und von dem Kaufmann Aust ein schönes Kranken-Kommunion-Besteck in Leder-Etui,

der Kirche zu Marquardt, Diözese Potsdam II., von dem Kommerzienrath Meyer hierselbst ein Altarteppich,

der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözese Cöln Land, von einem Ungenannten ein Paar Altarkerzen,

der Kirche zu Alt-Glienicke, Diözese Cöln Land, von dem Aemter-Kirchenfonds eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, eine Altarbibel in Prachtband, ein Gesangbuch und ein neues Kirchensiegel,

der Kirche zu Glöwen, Diözese Havelberg-Wilsnack, von dem Patron Herrn Erbjägermeister von Jagow auf Rühpädt 590 Mark Behufs Beschaffung einer dritten neuen Glocke,

der Kirche zu Wittenberge, Diözese Perleberg, von der verstorbenen Frau Jollinvictor Dührkoop, geb. Krug, ein Legat von 900 Mark,

der Kirche zu Warnitz, Diözese Gramzow, von Gemeindegliedern ein schöner Kronleuchter und Stickereien für den Altar und den Taufstein,

der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln Land, von dem Rittergutsbesitzer von Benda ein schönes Altarbild, den dornengekrönten Christus darstellend,

der Kirche zu Tegel, Diözese Berlin Land, von dem Gemeindeältesten Kanefeier eine selbstgemalte Kopie des Tizian'schen Gemäldes „Der Zinsgroschen" in schönem Eichenrahmen,

der Kirche zu Lühnsdorf, Diözese Belzig, von dem Pastor a. D. und Rektor Keßler eine Kanzelbekleidung aus Sammet mit Goldstickerei,

der Kirche zu Buchholz, Diözese Belzig, von den Gemeindeältesten Kühne und Altekrüger ein Glasthür mit farbigem Glas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Prüfung für Turnlehrerinnen betreffend.

352. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung Seite 591) im Herbste 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

J. № U. III a 12120.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsbl. 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 25. Oktober d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die geschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. Oktober **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags betreffend.

27. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

353. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

354. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot

Digitized by Google

der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern des Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Gerechtigkeit"** erscheinen.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Ermittelung des geisteskranken Ingenieurs Gottfried Lohr.

355. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der Ingenieur Gottfried Lohr, welcher als geisteskrank von Hongkong nach Europa zurückbefördert worden, auf dem Transporte am 23. v. M. in Hamburg sich der Aufsicht seines Wächters entzogen und ist seit jener Zeit verschwunden. Der Bruder des Entflohenen, Pfarrer Wilhelm Lohr in Heiligenrode bei Cassel, vermuthet, daß der Geisteskranke sich nach Harburg oder nach der Provinz Schleswig-Holstein gewandt habe.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Bezirks auf die Flucht des Gottfried Lohr aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, nach ihm Nachforschungen anzustellen, ihn ihm Betretungsfalle anzuhalten und davon den genannten Pfarrer oder seinen Bruder, den Kaufmann H. A. Lohr in Cassel, in Kenntniß zu setzen und auch uns sofort Anzeige zu erstatten.

Personbeschreibung des Gottfried Lohr: 37 Jahre alt, dunkler Rock, schwarze Hose, schwarzer Filzhut, ohne Bart, Augen blau, Nase gerade, mittlere Größe, langsamer Gang, Haare blond und sehr dünn.

Potsdam, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

356. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden des Halbbauern Rogge und des Bauern Leinitz zu Kränzlin im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

357. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Kürschnermeisters Zaacke zu Baruth im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, des Bauerngutsbesitzers Jaeger zu Wilmersdorf, im Kreise Ostprignitz, und des Vorwerks Karthan bei dem Gute Kletzke, im Kreise Westprignitz, ausgebrochen.

In der Schafheerde des Amtmanns Bosselmann zu Stolzenhagen im Kreise Angermünde ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 14. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbotene Druckschrift.

97. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 12. Oktober d. J. datirte Nummer 2 der im Verlage von A. Herter zu Rieesbach-Zürich erschienenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Der Sozialdemokrat"**. Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Junge, auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

98. Nachstehender Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln (Statuten) der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nebst der ministeriellen Genehmigungsurkunde vom 17. Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung I.

* * *

Nachtrag

zu den Verfassungs-Artikeln
der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es lauten fortan:

Absatz 1 des Artikels 21 dahin,

„Die vollziehenden Direktoren vertreten in Abwesenheit oder Krankheitsfällen sich gegenseitig; bei Verhinderung Beider erfolgt ihre Vertretung durch ein anderes Direktions-Mitglied oder durch einen von der Gesammt-Direktion zu ernennenden Prokuristen."

Absatz 3 des Artikels 24 dahin,

„Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift

Direktion

der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft versehen, und von einem Direktor und einem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertreter in folgender Art unterzeichnet sein:

a.	N. N.	N. N.
	Direktor.	Vollziehender Direktor.
		oder
b.	N. N.	N. N.
	Direktor.	Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors.
		oder
c.	N. N.	p. p. des vollziehenden
	Direktor.	Direktors N. N.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 28. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 17. Juli 1879.

L. S.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Digitized by Google

Gebühren-Erhebung für Benutzung von Dampfkränen.

99. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichneten Behörden hinsichtlich der von der Berliner Krahn-Gesellschaft H. Bachstein & Co. für die Benutzung der beiden am Humboldshafen aufgestellten Dampfkräne zu erhebenden Entschädigungen die nachstehenden Festsetzungen getroffen haben:

Die Entschädigung wird nach der Zeit berechnet mit der Maßgabe, daß dieselbe mindestens für eine volle Stunde zu zahlen und über diese Dauer hinaus jede angefangene Viertelstunde für voll zu rechnen ist.

Der Maximalsatz beträgt 4,80 Mark pro Stunde.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserl. chen General-Telegraphen-Amts.

Geleitscheine zu Waffensendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.

28. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Waffensendungen, welche im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Berlin W., den 11. Oktober 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

56. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Tillmanus in Ziegenhals, 67 Mk. 93 Pf., 4. Juni 1879, Friedrich in Berlin, 3 Mk., 28. Mai 1879, Gaebler in Berlin, 45 Mk., 8. Juli 1879, Jordan in Berlin, 2 Mk., 6. Juli 1879, Kurz in Kaiserslautern, 12 Mk. 10 Pf., 14. Juni 1879, Busse in Hamburg, 1 Mk. 60 Pf., 9. April 1879, Jsermann in Hamburg, 1 Mk. 50 Pf., 9. Juli 1879, Kusserow in Posen, 6 Mk., 17. Juni 1879, Gregork in Sorau, 5 Mk., 9. Juli 1879, Schmidt in Neuschönefeld bei Leipzig, 6 Mk. 30 Pf., 10. Juli 1879, Görike in Luzern, 12 Pf., 13. Mai 1879, Schumacher in Berlin, 30 Pf., 15. Juli 1879, Dribisch in Berlin, 9 Mk., 22. Juli 1879, Stadtgerichtskasse in Berlin, 50 Pf., 22. Juli 1879, Wurzel in Berlin, 30 Pf., 2. Apr. 1879, Werner in Berlin, 54 Mk. 60 Pf., 6. Febr. 1879, Schallining in Charlottenburg, 1 Mk., 4. Aug. 1879, Soldani in Eydtkuhnen, 10 Mk. 60 Pf., 21. Juli 1879, Berliner in Breslau, 3 Mk. 91 Pf., 7. März 1879, Mikola in Horkan b. Olmütz, 6 Mk. 4 Pf., 28. Jan. 1879, Daege in Oldenburg, 3 Mk., 31. Mai 1879, 1 Nachnahme-Postanweisung über 2 Mk., aus Anlaß einer Sendung an Voigt in Hannover werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 16. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Wahrnehmung der Bergrechtungsgeschäfte in den Königlichen Bergrevieren Frankfurt a. O. und Eberswalde betreffend.

5. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bergrevierbeamte, Herr Bergrath von Gellhorn zu Frankfurt a. O. und der Königliche Bergrevierbeamte, Herr Bergmeister Videnz zu Eberswalde zu Bergeichmeistern bestellt sind, und daß Ersterer die im Bergrevier Frankfurt a. d. O., Letzterer die im Bergrevier Eberswalde erforderlich werdende Eichung und Stempelung der beim Verkaufe der Bergwerksprodukte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäße und Fördergefäße bewirken wird.

Halle, den 18. Oktober 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc.

118. Am 15. d. M. ist zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Vieh im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim ein Nachtrag 2 in Kraft getreten, welcher neue Zusatzbestimmungen zu § 40 des Betriebs-Reglements enthält und auf den Stationen der genannten Strecke eingesehen werden kann.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin-Blankenheimer Eisenbahn.
Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.

119. Am 20. d. M. tritt zu dem Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund vom 1. September 1877 ein Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält direkte Tarifsätze für die Stationen der Linie Berlin—Blankenhein, Aenderungen und Ergänzungen der Zechenbahnfrachten ꝛc. Druckexemplare desselben sind bei der Güterkasse Berlin, Dresdener Bahnhof, sowie den Verbands-Expeditionen der Linie Berlin-Blankenheim zum Preise von 0,05 Mark pro Stück zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Königliche Major a. D. Julius Alexander Ferdinand Radike zu Gruenhof bei Stettin ist der

Digitized by Google

von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenberg Ukm. getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Greiffenberg Ukm. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 10. Oktober 1879 in das Amt eingeführt worden.

Der versorgungsberichte Oberjäger Karl Kielmann, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Grimnitz, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Vietmannsdorf in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Herrmann Johann Ludwig Beßling, Adolph Carl Christoph Grunewald, Theodor Traugott Leberecht Kühl, August Heinrich Constantin Walter sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: am 25. Oktober, am 29. November, am 27. Dezember 1879, am 31. Januar, am 28. Februar, am 27. März, am 24. April, am 29. Mai, am 26. Juni, am 31. Juli, am 25. September, am 30. Oktober, am 27. November, am 18. Dezember 1880. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Belzig, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Für das Geschäftsjahr 1880 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 12. Januar, den 9. Februar, den 8. März, den 5. April, den 10. Mai, den 7. Juni, den 5. Juli, den 2. August, den 4. Oktober, den 8. November, den 6. Dezember 1880 festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskosten in Oberberg.

Die Erhebung der Gerichtskosten ist dem Königlichen Steueramt zu Oberberg (Hauptamtsbezirk Eberswalde) übertragen worden und sind somit die bei dem Gericht hier entstandenen Kosten sämmtlich an das Steueramt zu zahlen.

Oberberg i./M., den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskosten des Amtsgerichts Rirdorf.

Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts ist die Königliche Haupt-Steueramts-Assistentur zu Rirdorf mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragt worden und werden die Zahlungspflichtigen hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie dorthin die erforderten Gerichtskosten zu entrichten haben.

Rirdorf, den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen rc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Stücken, Diözese Beelitz, von dem Herrn General-Superintendenten Dr. Büchsel ein Taufstein von edler Thonmasse,

der Kirche zu Fresdorf, Diözese Beelitz, von dem Ortspfarrer Wilke für die drei Eingangspfeiler zum Kirchhofe drei gußeiserne Kreuze mit Bibelsprüchen von vergoldeten Buchstaben,

der Kirche zu Seddin, Diözese Beelitz, von einem Ungenannten ein fein gesticktes Altartischtuch,

der Kirche zu Jühlen, Diözese Lindow-Gransee, von dem Pastor Beutler und den Kirchenältesten Hermann, Rost und Wegel ein silberner gothischer Abendmahlskelch mit silberner, ganz vergoldeter Patene,

der Kirche zu Saarmund, Diözese Potsdam I., von einem Ungenannten ein gefüttertes mit Silberborte besetztes Tuch von weißem Atlas zur Bedeckung der Abendmahlselemente,

der Kirche zu Rennhausen, Diözese Rathenow, von dem Rentier Ribbe daselbst ein Kapital von 600 Mark in einem 4% kons. Anleiheschein für kirchliche Bedürfnisse,

der St. Marienkirche zu Wriezen, Diözese gleichen Namens von Frl. Marie Oppermann ein Legat von 675 Mark und von dem Rathsmaurer- und Zimmermeister F. Neubart ein als Altarbild dienendes großes Kirchenfenster mit kunstvoller Glasmalerei,

der Kirche zu Garz, Diözese Neu-Ruppin, von dem Patron Rittmeister von Quast eine blautuchene goldgestickte Altardecke und ein Altarteppich,

der Kirche zu Niederwerbig, Diözese Belzig, von Gliedern der Gemeinde eine schwarztuchene Neubekleidung für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult,

der Kirche zu Jeserig, Diözese Belzig, von einem Gemeindegliede zwei Vasen zum Schmuck des Altars,

der Kirche zu Nauen, Diözese gleichen Namens, von dem Rentier Wilhelm Maaß hierselbst ein Kapital von 1400 Mark zur Herstellung einer Gasheizungseinrichtung.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn rc., gültig vom 15. Oktober 1879 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. Oktober **1879.**

Allerhöchster Erlaß

vom 29. August 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Kreis-Chaussee von Wend.-Buchholz über Leibsch und Neu-Lübbenau bis zur Lübben'er Kreisgrenze.

Auf Ihren Bericht vom 22. August d. J. will Ich hiermit dem Kreise Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam das Enteignungsrecht für die zum Bau einer Kreis-Chaussee von Wend.-Buchholz über Leibsch und Neu-Lübbenau bis zur Lübben'er Kreisgrenze erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Schloß Babelsberg, den 29. August 1879.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.
Für den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

gez. Maybach. Leonhardt.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

358. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. und 10. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 232 und 238) die Probenummer, sowie Nummer 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift **„Der Sozialdemokrat"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialdemokrat" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Von der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde ist der **Ortsverein zu Striessen** auf Grund von § 6, verbunden mit § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dresden, den 16. Oktober 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Phalanx"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig betreffend.

359. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig, mit dem Wohnsitze in der Kreisstadt Belzig, soll besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Qualifications- und Führungszeugnisse und einer Lebensbeschreibung **bis zum 31. Dezember d. J.** bei uns einzureichen.

Potsdam, den 22. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

360. Der Milzbrand in der Hammelheerde des Viehhändlers Ewe aus Osterweddingen, welche am 20. September zu Brandenburg angehalten und unter polizeiliche Observation gestellt worden, ist erloschen und ist die Heerde freigegeben worden.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Köhn zu Köhnshof bei Strasburg Uckm. erloschen.

Digitized by Google

Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutes Ustchendorf und des Gutes Bölzke im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

361. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Büdners Drewel zu Könkendorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und auf dem Gute Giependorf im Kreise Berekow-Storkow ist die Impfung der Schafherde vorgenommen worden.

Die Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Otto zu Kuhbier im Kreise Ostprignitz ist erloschen. Potsdam, den 21. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

362. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutspächters Meier zu Rapshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

363. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der bäuerlichen Wirthe zu Groß-Ziethen im Kreise Angermünde erloschen. Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

364. Die wegen des Auftauchens tollwuthverdächtiger Hunde in Michendorf, Zauch-Belzig'schen Kreises, im Juli d. J. angeordneten veterinärpolizeilichen Sicherheitsmaßregeln sind aufgehoben worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

365. Die Pockenseuche ist ausgebrochen in den Schafheerden des Vorwerks Siegefeld im Kreise Osthavelland, des Gutes und des Wolff'schen Bauernhofes zu Guhlsdorf, sowie der Gemeinde Rambow im Kreise Westprignitz und des Gutes Ranzig im Kreise Berekow-Storkow. Die Schafheerde des Gutes Stremmen im letztgenannten Kreise ist der Pocken-Impfung unterzogen worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Gewerkverein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

100. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 7. März und 31. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerk-Vereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen beendet ist.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Verbotene Druckschrift.

101. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift: **„Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, sowie des gewerbsmäßigen Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.

102. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, sowie in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2. Das im § 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waaren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des Letzteren.

§ 3. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach § 1 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 4. Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren, Conditoren, sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 1 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 5. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 3;

b. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 4.

Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in § 1 zuwider handeln.

§ 6. Die Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1879, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren und des Musikmachens auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 4 vom 24. Januar 1879) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Aufschrift der Postsendungen nach fremden Ländern.

29. Das General-Postamt hat wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Aufschriften auf Briefen u. s. w. nach fremden, insbesondere überseeischen Ländern mit lateinischen Schriftzeichen abzufassen. Da die Deutschen Schriftzeichen den fremdländischen Postanstalten unbekannt sind, so werden mit derartigen Aufschriften versehene Briefe ꝛc. in den betreffenden Ländern häufig als unbestellbar behandelt und nach den Aufgabeorten zurückgesandt. Es wird daher auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 22. Oktober 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbar eingeschriebene Briefe.

57. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1879 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 2. Jan. an Siegmund Schwarz, 2. Jan. an Hauptmann & Co., 5. Jan. an Wonneberg, 1. Jan. an Poehle, 7. Jan. an Bittner, 8. Jan. an R. Triebsch, 11. Jan. an Hedwig Gollin, 9. Jan. an Nagel, 1. Jan. an Hausig, 10. Febr. an Paul Wischmann, 10. Jan. an Weissenburg, 29. Jan. an Rückert, 9. Jan. an Franz Krause, 4. Jan. an Beckmann, 20. Febr. an J. Schwerdtfeger, 13. Jan. an das Ministerium des Innern, 24. Jan. an Jung, 25. Jan. an W. Neumann, 5. Febr. an Fischer & Co., 27. Jan. an Otto Hindenberg, 14. Febr. an Schmidt, 19. Febr. an Wilhelm Schwietzke, 6. März an Mantus, 5. Febr. an Fr. Wirsch, 1. März an Habach, 5. März an Mantus, 27. Febr. an Graf v. Karolyi, 24. Febr. an Schwerzmann, 10. Febr. an Rennert, 11. März an Spar- und Vorschußverein, 11. Apr. an Barthael Winzer, 14. März an Erhard & Baggesch, 17. März an Hoyer, 15. März an Münstermann, 17. März an Zumaga, 29. März an Reunion, 7. März an Schwersen, 7. Apr. an Ballentins W., 1. Apr. an Reunionstheater, 1. Apr. an Seifert, 28. März an Weise, 28. März an Kurzhals, 28. März an Cohn, 19. März an Friedlaender, 1. Apr. an Engel, 1. Apr. an Konert, 1. Apr. an Jacob;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

1. Jan. an Pullmann in Obersingersdorf b. Freistadt, 3. März an Kuhley in Buckow b. Brietz, 22. Febr. an Bülow in Soldin, 8. März an Schaudke in Breslau, 17. März an Mende in Potsdam, 14. März an Bitter in Krems, 10. März an Bohldorf in Göttingen, 24. Apr. an Klettke in Freising, 24. Apr. an Dresler in Wien, 24. Apr. an Bücher in Leipzig, 26. März an Krüger in Damm bei Jüterbog, 5. Apr. an Marschall in Usbördzen bei Lasbehnen, 5. März an Gebers in Gothenburg, 28. März an Reischenberg in Schönfließ, 31. März an Herrmann in Beelitz, 6. Apr. an Löcher in Cöln, 9. Apr. an Albertshammer in Wien, 18. Apr. an v. Arnim in Mellenau bei Boigenburg, 15. Apr. an Schulze in Eichhorst bei Schöpffurth, 5. Apr. an Goldbaum in Wien, 21. Apr. an Lambeck in Frankfurt a./O., 21. Apr. an Seidler in Königsberg i./Pr., 19. Apr. an Ehling in Golze bei Britz, 22. März an Weiß in Breslau, 8. Mai an Degen in Eugen, Amt Teugen, 4. Mai an Dreyer in Friedenau, 17. Mai an Hartmann in Stresow bei Schönfließ, 19. Mai an Galwei in Schöneberg, 6. Juni an Lenesco in Bukarest, 13. Mai an Lederer in Charlottenburg, 22. März an Nyitrai & Co. in Wien, 23. Apr. an Köhler in Hannover, am 5. Aug. 1877 an Pisker in Berlin, am 23. Novbr. 1878 an Michando in Louvain.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer neuen Postagentur.

58. Am 1. November 1879 wird in dem Dorfe Michendorf, Reg.-Bez. Potsdam (Station der Berlin-Nordhausener Eisenbahn), eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten. Dem Bestellbezirke derselben werden folgende Ortschaften zugetheilt: Michendorf, Dorf, Kruggut, Bahnhof und Chausseehaus, Alt-Langerwisch, Dorf und Gut, Neu-Langerwisch, Dorf, Schmerberg, Forsthaus, Flottstelle, Colonie und Forsthaus, Lienewitz, Etablissement und Forsthaus, Cunersdorf, Oberförsterei und Chausseehaus, Wildenbruch, Dorf. Die Postagentur wird Postsendungen mit folgenden Eisenbahnzügen empfangen bez. absenden:

a. ankommend:

Zug 6·45 Uhr früh aus Berlin,
Zug 6·51 Uhr Abends aus Berlin;

b. abgehend:

Zug 6·45 Uhr früh nach Nordhausen,
Zug 10·16 Uhr Vormittags nach Berlin und
Zug 8·32 Uhr Abends nach Berlin.

Die Verwaltung der Postagentur übernimmt der Lehrer Besener in Michendorf.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Balde.

Digitized by Google

Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen.

59. Zu Sperenberg und Lübersdorf, Regierungs-Bezirk Potsdam, werden am 27. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 23. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Nachträge.

120. Am 15. d. M. ist zu den besonderen Bestimmungen des Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarifes der Nachtrag I. und zum Tarifhefte 1 des genannten Tarifes der Nachtrag II. in Kraft getreten, durch welche Nachträge außer verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen, namentlich direkte Frachtsätze für die Stationen Mittelsteine, Möhlten und Neurode der Strecke Glatz-Neurode nach Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen zur Einführung gelangt sind. Exemplare der qu. Nachträge sind sowohl von den Verband-Stationen als auch von unserem Verkehrs-Büreau hierselbst, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Kohlen- rc. Transporte aus dem Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg.

121. Für die aus dem neuen Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg zur Verfrachtung kommenden Steinkohlen-Fund Koks-Transporte nach den Stationen der Berlin-Stettiner, Königlichen Ostbahn (Strecke Berlin-Driesen, Cüstrin-Frankfurt a. O. und Stargard-Danzig), Berliner Nordbahn, Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Strecke Berlin-Kohlfurt-Altwasser, Ruhbank-Liebau, Lauban-Görlitz-Kohlfurt, sowie Station Siegersdorf), der Oberschlesischen Eisenbahn (Station Sagan, Buchwald und Sprottau), Oesterreichischen Nordwest-, Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und Oesterreichischen Südbahn, sowie den westlich von den vorbezeichneten Eisenbahnlinien gelegenen Stationen finden fortan über die Route via Dittersbach bezw. Dittersbach-Liebau und Dittersbach-Lauban die gleichen Frachtsätze wie für die Transporte aus der Glückhilf- und Friedens-Hoffnung-Grube Anwendung.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets auf Station Neurode.

122. Auf unserer Station Neurode werden fortan direkte Tourbillets I. bis IV. Wagenklasse nach Neiße, Camenz, Frankenstein, Habelschwerdt, Mittenwalde, Breslau u. Berlin via Glatz bezw. Glatz-Breslau, sowie umgekehrt von den genannten Stationen nach Neurode zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 21. Oktober 1879.

Königl. Direktion

der Niederschl[illegible]en Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband.

Ankündigung mehrerer Tarif-Nachträge.

118. Mit dem 1. November d. J. treten a. der erste Nachtrag zu Theil II., Besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr des Deutsch-Polnischen Verbandtarifs, welcher Ergänzungen, sowie Berichtigungen enthält, b. der dritte Nachtrag zu Heft 1, welcher Frachtsätze nach und von der Station Ruda Guzowska der Warschau-Wien-Bromberger Bahn, sowie Berichtigungen enthält, c. der erste Nachtrag zu Heft 3, welcher Frachtsätze für den Verkehr zwischen der Station Ruda Guzowska der Warschau-Wien-Bromberger Bahn einerseits und sämmtlichen Deutschen Verbandstationen andererseits, sowie Berichtigungen enthält, in Kraft. Exemplare dieser Nachträge sind zu den auf denselben vorgedruckten Preisen von Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze betreffend.

119. Vom 15. November 1879 treten für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn, einerseits und Stationen der Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und der Berliner Nordbahn, sowie Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim andererseits direkte Frachtsätze für die Artikel der Spezialtarife A^2 und III. innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Die Frachtsätze sind vom 10. November d. J. ab von den betreffenden Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 23. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die durch das Ableben des Kreisthierarztes Giese erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Prenzlau ist dem bisherigen Gestütsrosarzt zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt Carl August Wilhelm Schmidt verliehen worden.

Der beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte bisherige Kreisrichter Gillet ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der bisherige Eisenbahn-Stations-Assistent Johann Carl Heinrich Retzow ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Richard Hermann Maximilian Möckel ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Kanzlist Carl Johann Joseph Hentschel ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige 3. Prediger und Diakonus bei der evangelischen St. Thomas-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Köln Stadt, Eduard Albert Knauert ist zum 2. Prediger bei derselben Gemeinde bestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der 14jährige Paul Bluhm, Sohn des Schneidermeisters Bluhm zu Lindenberg, Kreis Ostprignitz, hat am 3. August d. J., als er mit mehreren anderen Knaben in einer mit Wasser angefüllten Mergelgrube badete, den hierbei verunglückten 15jährigen Friedrich Schulz muthvoll und entschlossen vom Tode des Ertrinkens gerettet. Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte-Grund (Kallberge Rüdersdorf) in diesem Jahre am 31. Oktober, am 1. November, am 13., 14., 15. November, am 5., 6. Dezember, am 18., 19., 20. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 22. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Führung der Handels-, Genossenschafts- rc. Register.

Die Führung der Handels-, Genossenschafts-, und Musterregister für die Bezirke der Kgl. Amtsgerichte Berlin II., Rixdorf, K.-Musterhausen, Mittenwalde, Zossen und Coepenick ist dem Königl. Amtsgericht Berlin II. übertragen worden.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Landgericht II.

Vertretung des Amtsrichters in Bernau.

Für den Fall der Behinderung des Amtsrichters zu Bernau ist die Vertretung desselben durch den Dienstalter nach zweitjüngsten Richter des Amtsgerichts Berlin II. angeordnet.

Bernau, den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Charlottenburg.

Die gegenseitige Vertretung der Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts Charlottenburg ist in Behinderungsfällen dahin geregelt, daß vertreten wird:

der Amtsgerichts-Rath Hammer durch den Amtsgerichts-Rath Klewitz, der Amtsgerichts-Rath Klewitz durch den Amtsgerichts-Rath Hammer, der Amtsrichter Weber durch den Amtsrichter Voigtel, der Amtsrichter Voigtel durch den Amtsrichter Moll, der Amtsrichter Moll durch den Amtsrichter Weber.

Charlottenburg, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts Potsdam.

Nach der für die Vertretung von Einzelamtsrichtern im Bezirk des Landgerichts in Verhinderungsfällen getroffenen Anordnung werden vertreten der Einzelamtsrichter zu

Baruth durch den Amtsrichter in Dahme,
Dahme durch den Amtsrichter in Baruth,
Beelitz durch den dem Dienstalter nach drittjüngsten Amtsrichter in Potsdam,
Werder durch den dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter in Potsdam,
Treuenbrietzen durch den dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter in Jüterbog.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung oder § 15 der Straf-Prozeß-Ordnung Anwendung findet. Potsdam, den 21. Oktober 1879.

Königl. Landgericht.

Gerichtskosten-Erhebung in Werder.

Mit der Erhebung der im hiesigen Amtsgerichts-Bezirk aufgekommenen Gerichtsgebühren ist das Steueramt zu Werder beauftragt und werden die Zahlungspflichtigen demgemäß darauf aufmerksam gemacht, daß sie die von ihnen erforderten Gerichtskosten an das gedachte Steueramt künftighin zu entrichten haben.

Werder, den 17. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskosten.

Mit der Erhebung der bei dem hiesigen Landgericht und bei dem hiesigen Amtsgericht entstandenen Einnahmen an Kosten ist das Königliche Haupt-Steueramt hier beauftragt. Alle Diejenigen, welche Gerichtskosten zu erlegen haben, werden aufgefordert, die Zahlung an das Königliche Haupt-Steueramt hier zu leisten. Prenzlau, den 21. Oktober 1879.

Königl. Landgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Heymann (Nachmann) Grün, Schneidergeselle,	23½ Jahre, aus Konin, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Septbr. d. J.
2	Antonie Ginda, geborene Selago, Tagearbeiterfrau,	43 Jahre, aus Kolonie Klein-Dobrzeo, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Theresia Beier, geborene Schön, Arbeiterfrau,	47 Jahre, aus Schwarzwasser, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. Septbr. d. J.
4	Franz Rakosnik, Kellner,	geboren am 8. März 1860, aus Lischnitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	14. August d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	Georg Logemann, Handschuhmachergeselle,	31 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Stralsund,	18. Septbr. d. J.
6	Johann Nowak,	18 Jahre, aus Iglau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. September d. J.
7	Die Ziegeuner:				
	a. Stefan Schlichta,	50 Jahre,			
	b. Josef Christoph,	28 Jahre,			
	c. Anton Christoph,	38 Jahre,			
	d. Eva Christoph,	50 Jahre,			
	e. Theresia Christoph,	25 Jahre,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. August d. J.
	f. Barbara Pazianka,	25 Jahre,			
	g. Johanna Popuz,	30 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Altendorf bei Mährisch-Ostrau, Mähren,			
8	Petro Balzerini, Maurer,	48 Jahre, aus Janino, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	21. August d. J.
9	Pierre Tabouillot, Eisenbahnarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Diebenhofen (Thionville), Lothringen, ortsangehörig zu Breaux-Coilleres, Departement der Marne, Frankreich, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	8. September d. J.
10	Johann Toffanetti, Bäcker,	18 Jahre, geboren zu Corbenons, Italien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	16. Septbr. d. J.
11	Katharina Lari, Dienstmagd,	18 Jahre, aus Hollerich, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	3. September d. J.
12	Johann Ehrenstorfer, Schaukastenbesitzer,	43 Jahre, geboren zu Ungenach, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Steier, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. Juli d. J.
13	Josef Brschisa, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Franz Hasenöhrl, Seilergehülfe,	27 Jahre, aus Hoslau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. Juli d. J.
15	Franz Wagner, Maurergeselle,	60 Jahre, aus Neugebäu, Bezirk Jicin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	6. August d. J.
16	Martin Cizek, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, aus Blisowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. August d. J.
17	Johann Chudoba, Färbergeselle,	60 Jahre, geboren zu Chotatsch, ortsangehörig zu Weiß-Tremeschna, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Josef Brunner, Glasergeselle,	24 Jahre, aus Zegelsdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Unter-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Theodor Signet, Metzgergeselle,	33 Jahre, aus Belfort, Departement Haut-Brie, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Anton Hoazda, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, aus Rabi, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. August d. J.
21	Franz Nowack, Kaminfegergeselle,	45 Jahre, aus Majelswiz, Bezirk Kohljanowiz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
22	Thomas Leier, Tischlergeselle,	22 Jahre, aus Rudolfstadt, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Marie März, Regenschirmmachers-wittwe,	46 Jahre, aus Michelsberg, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl und Diebstahlsversuch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	28. August d. J.
24	Josef Kocka, Nagelschmied,	33 Jahre, aus Radnitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.
25	Peter Mauer (alias Maurer), Maurergeselle,	38 Jahre, geboren zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
26	Anton Theiß, Schmied,	33 Jahre, geboren zu Luremburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Septbr. d. J.
27	Karl Johmann, Maler,	geboren am 31. Mai 1850 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	13. Septbr. d. J.
28	Josef Fortin, Tagelöhner,	22 Jahre, geboren zu Barmifontaine, Kreis Arlon, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	17. Septbr. d. J.
29	Ludwig Weibel, Kutscher,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wezgis, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
30	Ibrahim Liebschütz, Glaser,	geboren im April 1862 zu Tobbrzwain bei Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Liverpool in England,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	26. Septbr. d. J.
31	Karl Röttig, Zeugweber u. Arbeiter,	41 Jahre, geboren und wohnhaft zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. August d. J.
32	Anton Perina, Schneidergeselle,	32 Jahre, aus Hnatnitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Septbr. d. J.
33	Alois Bittner, Kellner,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kutteiberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Anfertigung falscher Atteste,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. August d. J.
34	Franz Tannhäuser, Schuhmacher,	42 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Krose, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	Anna Czey, unverehelicht,	geboren am 21. Mai 1862 zu Mestendorf, ortsangeh. zu Engelsberg, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.
36	Josef Wiesner, Schlossergeselle,	23 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Ober-Wernersdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Septbr. d. J.
37	Magdalena Lagrin, unverehelichte Wäscherin,	33 Jahre, aus Masserdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	25. Juli d. J.
38	Vincenz Swadlenka, Schneider,	26 Jahre, aus Samarowo bei Chrudim, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	5. September d. J.
39	Sören Jepsen Nielsen, genannt Lönborg, Drechsler,	22 Jahre, aus Ripen in Jütland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Septbr. d. J.
40	Peter Christian Jensen, Seilergeselle und Arbeiter,	44 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	13. Septbr. d. J.
41	Jakob Weismann, Schneider,	40 Jahre, aus Miesskow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	19. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33.) № 1332. Verordnung, betreffend die Uebertragung Preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1333. Verordnung, betreffend die Uebertragung Badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1334. Verordnung, betreffend die Uebertragung Hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1335. Verordnung, betreffend die Uebertragung Oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1336. Verordnung, betreffend die Uebertragung Sachsen-Weimarischer und Sachsen-Meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1337. Verordnung, betreffend die Uebertragung Anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1338. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schwarzburg-Sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1339. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schwarzburg-Rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1340. Verordnung, betreffend die Uebertragung Waldeckischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1341. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schaumburg-Lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1342. Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1343. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bremischen Sachen. Vom 26. September 1879.

№ 1344. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879.

№ 1345. Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 41.) № 8670. Verordnung, betreffend die Berichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte. Vom 1. Oktober 1879.

(Stück 42.) № 8671. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1879.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. v. M. will Ich den im Anschlusse zurückfolgenden Nachtrag zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872 hierdurch genehmigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Nachtrage zum Reglement in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke bekannt zu machen, in denen das Reglement von einem Vereine angenommen worden ist. Das mitüberreichte Druckexemplar des Reglements folgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

geggez. Leonhardt. Lucius.

An den Justizminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Nachtrag

zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872.

An die Stelle der §§ 9 bis 22 des Reglements vom 9. April 1872 treten mit dem 1. Oktober d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

Schiedsgericht.

§ 9. Das Schiedsgericht eines jeden Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Zur Beschlußfassung genügen drei Mitglieder, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie vier Stellvertreter, werden von drei zu drei Jahren durch die General-Versammlung des Vereins gewählt. Wählbar als Mitglieder des Schiedsgerichts sind nur Vereins-Mitglieder; zu Stellvertretern können auch Mitglieder des Unionklubs, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Die Stellvertreter treten auf Berufung des Vereins-Vorstandes für den

Digitized by Google

Fall in das Schiedsgericht ein, daß ein Mitglied des letzteren an der Theilnahme rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Kann der Vorsitzende an der Entscheidung nicht theilnehmen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz.

§ 10. Das Schiedsgericht entscheidet mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens in allen Streitfällen über Identität der genannten Pferde und Richtigkeit der Unterzeichnungen, über Verpflichtung zur Zahlung von Einsätzen und Reugeldern, über Zuerkennung der Preise, wie überhaupt in allen einer Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, soweit sie stattgehabte Rennen betreffen, jedoch nur in Angelegenheiten des betreffenden Vereins und der Mitglieder desselben, sowohl unter einander als gegen die Vorsteher und Beamten des Vereins.

Anträge, durch welche die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Streitfall angerufen wird, sind von den Betheiligten bei dem Vereinsvorstande anzubringen und von diesem dem Schiedsgerichte vorzulegen.

§ 11. Das Schiedsgericht hat den Thatbestand der streitigen Angelegenheit schleunigst festzustellen (§§ 861, 862 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), dieselbe in Gemäßheit dieses Reglements zu entscheiden, seinen Ausspruch den streitenden Theilen in Ausfertigung zuzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beurkundung der erfolgten Zustellung zu den Akten gelangt.

§ 12. Der Antrag auf Entscheidung eines Streitfalles durch das Schiedsgericht kann von dem Antragsteller bis zur Mittheilung des Antrags an den Gegner zurückgenommen werden. Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Zurücknahme mit Rechtswirkung nur unter der Voraussetzung, daß nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Zustellung der schriftlichen, die Zurücknahme enthaltenden Erklärung der Widerspruch des Gegners dem Schiedsgerichte kund gegeben wird.

Die Partei, welche den Antrag zurückzieht, ist zur Tragung der durch das Verfahren veranlaßten Kosten verpflichtet, und darf dieselbe Klage nicht nochmals erheben.

§ 13. Die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt als Schiedsspruch (cfr. § 866 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben von den Parteien oder von einer derselben die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu Berlin mittelst einer bei dem Vereins-Vorstande einzureichenden Erklärung nachgesucht wird.

Ist diese Frist verstrichen, ohne daß eine der Parteien die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts angefochten hat, so ist eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung in Gemäßheit des § 865 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Landgerichts niederzulegen, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

§ 14. Durch die rechtzeitige Anrufung der Entscheidung des Großen Schiedsgerichts wird die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichts ohne Weiteres hinfällig.

War jedoch von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Zahlung oder Rückerstattung eines Geldbetrages erkannt worden, so muß bis zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts diese Summe bei dem betreffenden Vereine deponirt werden; der Verpflichtete und dessen Pferde sind, so lange die Deposition nicht erfolgt ist, von jeder Konkurrenz im Rennen ausgeschlossen.

War von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Ausschließung von Personen oder Pferden erkannt, so können diese bis zur endgültigen Entscheidung noch ferner theilnehmen; doch bleibt das, was etwa von ihnen gewonnen wird, im Verwahrsam des Vereins. Trifft das große Schiedsgericht dieselbe Entscheidung, wie das Vereins-Schiedsgericht, so ist das betreffende Pferd als disqualificirt zu betrachten, und der Gewinn fällt dem nächstfolgenden qualificirten Pferde zu. Die definitiv erkannte Ausschließung der Person hingegen hat zur Folge, daß alle ihre Reugelder verfallen und diejenigen Pferde, welche sich zur Zeit der Publikation der Ausschließung noch in ihrem Besitze befanden, von der Theilnahme an allen Rennen ausgeschlossen sind.

§ 15. Das große Schiedsgericht hat seinen Sitz zu Berlin und besteht aus

a. einem von Seiner Majestät dem Könige zu ernennenden Vorsitzenden,
b. einem Rathe des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten,
c. einem Rathe des Justiz-Ministeriums,
d. sechs technischen Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die zur Ergänzung des Großen Schiedsgerichts erforderlichen Anordnungen werden von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten getroffen.

§ 16. Die technischen Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Vereine von drei zu drei Jahren nach Maßgabe ihrer Statuten gewählt, und zwar:

1) wählt der Unionklub zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter,
2) wählt der Verband Deutscher Reiter- und Pferdezucht-Vereine einen Beisitzer und einen Stellvertreter,
3) ernennen alle anderen Vereine, welche sich diesem Reglement anschließen und mindestens 6000 Mark jährlich aus eigenen Mitteln an Rennpreisen aussetzen, ein jeder einen Deputirten. Diese sämmtlichen Abgeordneten haben sich hiernächst zu einer vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bestimmenden Zeit in Berlin einzufinden und aus ihrer Mitte die drei anderen technischen Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Digitized by Google

Die Wahlen sind dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von den Vorständen der Wahlversammlungen anzuzeigen.

§ 17. Ueber alle zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu bringenden Sachen ist von dem betreffenden Vereins-Vorstande, unter Einreichung der dieselben betreffenden Verhandlungen, besonderer Bericht an den Vorsitzenden des Großen Schiedsgerichts zu erstatten. Der zum Großen Schiedsgericht gehörende Rath des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat als Dezernent den einzelnen Streitfall unter Vortrag an den Vorsitzenden zur Entscheidung durch das Kollegium vorzubereiten.

§ 18. Jede Partei hat in dem schiedsrichterlichen Verfahren für die Beibringung ihrer Beweismittel selbst zu sorgen; das Große Schiedsgericht ist jedoch befugt, in Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, von den Vereins-Vorständen noch nähere Aufklärung zu fordern oder die Parteien zur Beibringung neuer Beweise zu veranlassen.

§ 19. Das Große Schiedsgericht tritt auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es das Bedürfniß erfordert, zusammen.

Ist der Vorsitzende behindert, so ernennt derselbe einen Stellvertreter aus der Mitte des Kollegiums.

§ 20. In jeder Sache hat ein technisches Mitglied als Referent und ein Ministerialrath als Korreferent schriftlich zu referiren.

Das große Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen nach der absoluten Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Große Schiedsgericht kann unterlassen, seinen Schiedsspruch mit Gründen zu versehen.

§ 21. Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Vereinsschiedsgerichts, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines nach Ablauf der im § 13 bestimmten Frist gerichtlich niedergelegten Schiedsspruchs eines Vereinsschiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche eines Vereins-Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Verein seinen Sitz hat.

Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Großen Schiedsgericht, die Aufhebung einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht I. in Berlin zuständig.

§ 22. Die Schiedssprüche des Großen Schiedsgerichts sind unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern desselben, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, zu unterschreiben, den Parteien in einer von den gedachten Mitgliedern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts I. in Berlin niederzulegen.

§ 22a. Sämmtliche Mitglieder des Schiedsgerichts arbeiten unentgeltlich und dürfen weder Reisekosten, noch andere baare Auslagen in Rechnung stellen. Die durch gerichtliche Verhandlungen entstehenden Kosten nebst den etwaigen Auslagen für Kopialien, Stempel und Porto sind von den Extrahenten zu zahlen, und es steht denselben nur der Anspruch auf Erstattung gegen denjenigen zu, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

Berlin, den 7. September 1879.

Der Justiz-Minister. gez. Leonhardt.	Der Minister f. Landwirthschaft, Domänen u. Forsten. gez. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

366. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Die Avantgarde**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern:

4. Le Péril social,
5. Le Combat pour la Vie,
6. La Société devant les Tribunaux und
7. La Question sociale

der von der Librairie du Progrès in Paris herausgegebenen, 2 Mal im Monat erscheinenden periodischen Druckschrift „Questions sociales, à la Portée de Tous par un Homme du Peuple" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Hamburg, den 29. Oktober 1879.

Die Polizeibehörde.

Digitized by Google

Konkurrenzeröffnung wegen der Concessionen zur Anlegung einer Apotheke in Weißensee bei Berlin.

367. In Weißensee bei Berlin soll eine Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die Concession zu dieser Anlage sind bis **zum 31. Dezember d. J.** bei uns einzureichen und sind demselben die Approbation, eine kurzgefaßte Lebensbeschreibung und die vollständigen von der Beendigung der Lehrjahre bis in die neueste Zeit reichenden Zeugnisse über die bisherige Führung und Beschäftigung des Antragenden beizufügen. Außerdem haben die Bewerber nachzuweisen, daß ihnen die zur Etablirung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztstelle.

368. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin ist erledigt und soll der neu anzustellende Kreiswundarzt in Alt-Ruppin seinen Wohnsitz nehmen. Diese Stadt ist mit einer Apotheke versehen, jedoch ist ein Arzt daselbst nicht ansässig; über die weiteren örtlichen Verhältnisse wird der Magistrat einem auf die Kreiswundarztstelle reflektirenden Arzte bereitwilligst Auskunft geben.

Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer kurzgefaßten Lebensbeschreibung bis zum Ende Dezember d. J. bei uns zu melden.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

369. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutes zu Stücken im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Die Schafe des Gutes und der Gemeinde Tauche im Kreise Beeskow-Storkow sind gemipft worden.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

370. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Pöhls zu Steffenshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

371. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde des Gemeindevorstehers Wegener zu Serwest im Kreise Angermünde ausgebrochen; in der Heerde des Dominiums Criewen ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 30. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

372. Drei Pferde des Schulzen Nagel zu Karstaedt und ein Pferd der Posthalter Gebrüder Röhl zu Wittenberge im Kreise Westprignitz sind rotzkrank befunden und am 24. resp. am 25. d. M. getödtet worden. Potsdam, den 30. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

373. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der Vorwerke Horst bei Darsikow und Boltwig bei Zaatzke im Kreise Ostprignitz, sowie des Bauern Wilhelm Draeger zu Storkow im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 1. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

5. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonntag, den 16. November d. J.

geschlossen.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Die Melioration des Havelländischen Luchs betreffend.

6. Die Königl. Regierung hierselbst hat auf Grund des von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ihr ertheilten Auftragsbeantragt, ihr die Vorarbeiten zur Melioration des Havelländischen Luchs zu gestatten.

Demgemäß verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten beauftragten Landbaumeister Werner zu Berlin, Gneisenaustraße Nr. 94, sowie seinen Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung seines Auftrags erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Jedem Betheiligten steht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsstellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Das Gebiet der Vorarbeiten liegt in den Kreisen Ost- und Westhavelland und umfaßt das ganze Havelländische Luch mit seinen Ausbuchtungen, die Niederungen des Muhrgrabens, des Pinnowgrabens und der Wublitz und die Rhinniederung von Friesack bis zur Dosseniederung.

Potsdam, drn 29. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

103. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober), Uran, Wismuth, Wolfram, Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- oder Lackfarbe), Zinn, sowie Gummi-Gutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.

§ 2. Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 ist aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

enthaltend das Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

104. Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

A. Schädliche Farben.

1) Blaue: Bergblau, blauer Streuglanz, Bremer Blau, Eichel, Kobaltultramarin, Smalte, Königsblau, Leithner Blau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsisch Blau, Thenardblau.

2) Gelbe: Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (Chromsaures Blei), Englisch Gelb, Gummi-Gutti, Jeaune brillant, Kasseler Gelb, Kölner Gelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persisch Gelb, Patentgelb, Pariser Gelb, Pikrinsäure, Anilingelb, Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin, Urangelb, Zinkgelb.

3) Grüne: Berggrün, Braunschweiger Grün, Bremer Grün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englisch Grün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasseler Grün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Pariser Grün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheele'sches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, Wiener Grün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau mit chromsaurem Blei).

4) Rothe: Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berliner Roth, Cochenillelack, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariser Roth, Realgar, Chromorange, Wiener Roth.

5) Weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc de perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) Metallfarben: Goldbronce, unächtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) Blaue: Berliner Blau, Diesbacher Blau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinktur), Lakmus, Neublau, Pariser Blau, Saftblau, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) Braune: Bister Cölnische Erde, Mahagonibraun, Rehbraun, Umbra.

3) Gelbe: Amberger Gelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Ouereitron, Ringelblume (calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) Grüne: Berliner Grün, Grünerde, Saftgrün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) Rothe: Armenischer (rother) Bolus, Berliner Roth, Braunroth, Blutstein, caput mortuum, Eisenmennige, Carmin Colcothar, Drachenblut, Englisch Roth, Hausroth, Preußisch Roth, Polirroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz.

6) Weiße: Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blanc fixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) Metallfarben: Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit, Muschelgold, Schwefelzinn, Staniol.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poffendungen.

60. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

1 Kiste an C. Schütz hierselbst, 1 Klgr., 26. Juni 1879, 1 Packet an Belling hierselbst, 1 Klgr., 16. Juli 1879, 1 Packet an den Erbprinzen v. Schaumburg-Lippe in Bückeburg, ½ Klgr., 11. Juli 1879, 1 Kiste an Kulp in Hameln, 1 Klgr. 300 Gr., Ende Mai 1879, 1 Kiste an F. Möller in Stettin, 2 Klgr., 26. Juni 1879.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

2 Rollen blaue Tuche zum Wäschezeichnen, 5 Stück Leinwandproben, 2 Päckchen metallene Knöpfe, 11 Stahlfederhalter, 9 Stück Messingringe, 1 Plättholzen von Schmiedeeisen, 1 Petschaft mit den Buchstaben C. O., 1 Sendung an Judig in Breslau, enthaltend 1 kaufmännisches Notizbuch, 1 Sendung an Burkel & Co. in Wustenselbitz b. Münchberg i. Bayern, enthaltend 1 buntwollenes Tuch, 2 Sendungen an Higgins, Eagle & Co., enthaltend je 3 Damenkragen, 2 Schachteln Knöpfe, 1 Waarenprobe, Kaffee enthaltend, 1 Papierprobe, mehrere Zeitungen: Berliner Zeitung, Kladderadatsch, u. Blätter: Deutsches Heim, Illustrirte Frauenzeitung, 1 Medaillon, 1 Gummiwaarenprobe, 1 Taschenbürste, 1 Theelöffel von Zinn, 2 Vorlegeschlösser ohne Schlüssel, 1 Schlüssel, 1 Cigarrentasche, 1 Kamm und 1 Taschenbürste, 1 Taschenkamm im Futteral, 1 Paar Herren-Manschetten ohne Knöpfe, 1 Taschenmesser mit 2 Klingen und Korkzieher, 1 Petschaft mit Buchstaben J. L., Mustersendungen: an Gottschalk in Dresden, enthaltend Gummischnüre u. Knöpfe, an Rubenzo in Freudenberg b. Siegen, enthaltend Wollgarn, an Jordan in Kunzendorf b. Neurode, enthaltend Wollgarn, an Ganschow in Insterburg, enthaltend 1 Karton mit Knöpfen, an Bellée in Alt-Ruppin, enthaltend Stickwolle, an Ritter in Malmö, enthaltend Zeugmuster, an Pasch in Breslau, enthaltend Strickwolle, an Zimmert in Breslau, enthaltend Strickwolle, an Sally Levy in Tilsit, enthaltend Strickwolle, an J. B. Limburger in Leipzig, enthaltend Flache, an Michelsohn in Hamburg, enthaltend 1 Kattunschürze, an Hlawaczek in Prag, enthaltend Gummiwaarenproben, an Gütlich in Weilerhof b. Wolfsehlen, enthaltend 1 Cigarren-Etui, 1 Brief an v. Aufenberg, enthaltend 1 Batisttaschentuch, 2 neue Federhalter, 1 Cliché, 1 Waarenprobe, ungebrannter Kaffee, 1 alte Ledertasche, 1 Zinkform, 1 Rolle Briefpapier, 1 Tischmesser, Mustersendungen an Schüler in Zabrze, enthaltend braune Schnur, an Lindenthal in Havelberg, enthaltend 3 Herrenkragen, an Busch in Barmen, enthaltend 6 Päckchen grüne Schnur, an Shaw in Delph b. Manchester, enthaltend 1 Stück Flanell, an Speyer in London, enthaltend Hornknöpfe, an Abrahamson in Gothenburg, enthaltend 3 Manschetten, an Lamm in Erfurt, enthaltend besponnene Knöpfe, an Schmidt in Augsburg, enthaltend besponnene Knöpfe, an Lamm in Erfurt, enthaltend Seidenschnurproben, an Gruschwitz in Grüneberg, enthaltend gesponnenen Hanf, an Kindler in Fraustadt, enthaltend Wolle, an Graab in Wusterhausen a./D., enthaltend Wolle, an Sachs in Breslau, enthaltend Gardinenzeug, an Dreydel & Reibestein in London, enthaltend 1 Porzellanteller, an Panisset in St. Claude, enthaltend Figuren zum Schachspiel, an Wachow in Gr. Behnitz, enthaltend 1 Stück Futterzeug, 1 Paar alte gelbe Glacéhandschuhe, mehrere Geldtaschen, verschiedene Schirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 30. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Aufhebung der Personenpost von Brüssow nach Löcknitz.

61. Vom 10. November d. J. ab wird, unter Aufhebung der Personenpost, sowie der Botenpost zwischen Brüssow und Löcknitz, das von dem Postverwalter Bruncow in Brüssow zwischen den genannten Orten einzurichtende täglich zweimalige Privat-Personenfuhrwerk mit nachstehend angegebenem Gange zur Beförderung von Postsachen jeder Art benutzt werden.

I. Fahrt: aus Brüssow um 5·40 früh, in Löcknitz um 7·0 früh, aus Löcknitz um 8·50 früh, in Brüssow um 10·10 Vorm.

II. Fahrt: aus Brüssow um 6·40 Abd., in Löcknitz um 8·0 Abd., aus Löcknitz um 9·55 Abd., in Brüssow um 11·15 Nachts.

Von demselben Tage ab gelangt die Postfuhrstation für regelmäßige Posten in Brüssow zur Aufhebung.

Potsdam, den 4. November 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich entwendete Staatsanleihe-Obligation.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlich Niederländischen Residenten a. D. Herrn A. W. Kinder de Camarecq in Dresden die Schuldver-

Digitized by Google

schreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 Littr. A. № 1191 über 1000 Thlr. angeblich entwendet ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn Residenten a. D. Kinder de Camarecq in Dresden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

14. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 119/120) wird am

15. November 1879 Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

120. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 9. bis 12. November d. J. in Oldenburg stattfindenden gewerblichen Ausstellung für das Baufach ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 28. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Oekonomierathes Bosselmann zu Schoeneberg der Premier-Lieutenant a. D. Kammerjunker Joh. Georg von Buch zu Schloß Stolpe zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks IX. Stolpe-Cruffow ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Paul Heimbach ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Beveringen, Diözese Prigwall, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- rc. Register betreffend.

Mit Bezug auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1861 wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung des vormaligen Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 24. Dezember 1878 hierdurch bekannt gemacht, daß in Bezug auf die Personen der mit Führung des Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschafts-Registers beauftragten Beamten, sowie in Bezug auf die zur Bekanntmachung der Eintragung bestimmten öffentlichen Blätter für das gegenwärtige, mit Ende Dezember ablaufende Geschäftsjahr ein Wechsel nicht stattgefunden hat. Die Amtsräume befinden sich jetzt Neue Friedrichstraße 13, Zimmer 69.

Berlin, den 25. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 54.

Gerichtskosten-Erhebung in Liebenwalde.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Zahlungspflichtigen gebracht, daß die von der hiesigen Gerichtskasse erforderten und noch nicht eingezahlten Gerichtskosten an das Königliche Steueramt zu Liebenwalde entrichtet werden müssen.

Liebenwalde, den 17. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Gerichtskosten-Erhebung in Zossen.

Den Gerichtseingesessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß die erforderten und bis zum 26. September d. J. einschließlich noch nicht eingezahlten Gerichtskosten an das Steueramt zu Zossen zu entrichten sind. Königs-Wusterhausen, den 27. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz van Boom, Konditor und Bäcker,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Roermond, Niederlande,	Landstreichen und Betteln, Angabe falschen Namens und wissentlicher Gebrauch einer gefälschten Urkunde,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
2	Josef Levi, Metzgergeselle,	geboren am 2. Februar 1838 zu Sittard bei Maastricht, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	3. September d. J.
3	Josef Hodinka, Schlossergeselle,	31 Jahre, aus Parau, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	3. Januar d. J.
4	Franz Kremen, Schuhmacher,	geboren 1854, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. August d. J.
5	Marie Resch, Dienstmagd, unverehelicht,	38 Jahre, ortsangehörig zu Volmau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	28. August d. J.
6 a.	August Leissing, Bergarbeiter und Maschinenheizer,	geboren 1856,	Landstreichen und Betteln, zu a. auch wegen Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	6. September d. J.
b.	dessen Bruder, Gebhard Leissing, Bergarbeiter und Maler,	geboren 1858, beide aus Lochau, Bezirk Bregenz, Oesterreich, Vorarlberg,			
7	Josef Seidl, Bürstenbinder,	27 Jahre, ortsangehörig zu Fuchsberg, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	10. Septbr. d. J.
8	Karl Anton Pohl, Weber,	geboren am 26. August 1845 zu Nieder-Ebrenberg bei Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. August d. J.
9	Die Arbeiter:				
a.	Wolf Manotschinski,	40 Jahre, aus Stawiszki,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. Septbr. d. J.
b.	Maier Ladelski,	40 Jahre, aus Tschdri, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,			
10	Meyer Citronenblatt, Zehngebotschreiber,	28 Jahre, geboren zu Rischon, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. Septbr. d. J.
11	Leon Pertat, Arbeiter,	geb. am 28. September 1863 zu Vandercleve, Departement Haute-Marne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	24. Septbr. d. J.
12	Lucas Schelker, Posamentier,	48 Jahre, ortsangeh. zu Ramlinsburg, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Septbr. d. J.
13	August Descombes, Uhrmacher,	45 Jahre, ortsangehörig zu Lignières, Kanton Neuchatel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Schöneberger Wochenblatt.

374. Auf Grund des § 82, Abs. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 22. Oktober d. J. bestimmt, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Amtsbezirke Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf durch das in Schöneberg erscheinende „Schöneberger Wochenblatt" zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch den Amtsvorsteher der genannten Bezirke zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollständigen Abdruck einer Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, sowie dem Ablauf einer zweitägigen Frist nach Ausgabe der betreffenden Nummer desselben abhängt.

Potsdam, den 1. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,18	0,84	2,30	0,76	0,98	0,56	2,02	0,92	1,32	0,66	1,42	1,40
2	2,20	0,84	2,32	0,66	0,98	0,56	2,02	0,88	1,32	0,64	1,36	1,40
3	2,20	0,84	2,34	0,76	0,98	0,55	2,00	0,96	1,32	0,64	1,34	1,38
4	2,20	0,84	2,32	0,76	0,98	0,54	2,00	0,96	1,32	0,64	1,30	1,38
5	2,20	0,84	2,34	0,74	0,98	0,54	2,00	0,96	1,32	0,64	1,30	1,38
6	2,20	0,84	2,30	0,74	0,98	0,52	2,02	0,94	1,32	0,62	1,26	1,38
7	2,18	0,84	2,32	0,62	0,98	0,51	2,00	0,96	1,32	0,62	1,24	1,38
8	2,18	0,84	2,34	0,74	0,96	0,50	1,96	1,00	1,32	0,62	1,24	1,38
9	2,18	0,82	2,32	0,78	0,94	0,48	1,96	0,96	1,32	0,64	1,20	1,38
10	2,18	0,82	2,32	0,76	0,94	0,50	1,94	0,94	1,32	0,64	1,18	1,38
11	2,16	0,82	2,30	0,76	0,94	0,50	1,94	0,90	1,32	0,64	1,16	1,38
12	2,16	0,82	2,30	0,74	0,94	0,51	2,02	0,86	1,32	0,64	1,18	1,38
13	2,18	0,84	2,28	0,74	0,94	0,51	2,02	0,90	1,32	0,62	1,14	1,38
14	2,16	0,82	2,30	0,64	0,94	0,51	2,02	0,90	1,32	0,60	1,14	1,38
15	2,14	0,80	2,32	0,72	0,94	0,52	2,04	0,88	1,32	0,60	1,14	1,38
16	2,16	0,80	2,32	0,74	0,94	0,52	2,00	0,94	1,32	0,62	1,12	1,38
17	2,16	0,80	2,30	0,74	0,94	0,51	2,00	0,94	1,32	0,62	1,12	1,38
18	2,16	0,80	2,30	0,74	0,94	0,51	2,02	0,94	1,32	0,64	1,10	1,38
19	2,16	0,80	2,28	0,74	0,94	0,51	2,04	0,92	1,32	0,64	1,10	1,38
20	2,16	0,80	2,24	0,74	0,94	0,51	2,04	0,94	1,32	0,64	1,10	1,36
21	2,18	0,80	2,26	0,64	0,94	0,51	1,98	0,94	1,32	0,64	1,10	1,36
22	2,18	0,80	2,26	0,72	0,92	0,50	2,00	0,90	1,32	0,62	1,10	1,36
23	2,18	0,80	2,26	0,72	0,92	0,50	2,00	0,84	1,32	0,62	1,10	1,36
24	2,18	0,80	2,26	0,76	0,92	0,51	2,00	0,84	1,32	0,60	1,10	1,36
25	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,00	0,84	1,32	0,60	1,10	1,34
26	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,02	0,86	1,32	0,60	1,08	1,34
27	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,02	0,88	1,32	0,60	1,08	1,32
28	2,18	0,80	2,26	0,62	0,92	0,51	2,02	0,86	1,32	0,60	1,10	1,32
29	2,18	0,80	2,28	0,70	0,92	0,50	2,00	0,86	1,32	0,60	1,10	1,32
30	2,18	0,80	2,28	0,64	0,92	0,48	2,00	0,86	1,32	0,60	1,12	1,32

Potsdam, den 7. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Heu M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Stroh M. Pf.	Es kosten 1 Kilogramm Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	21 27	15 51	14 59	12 97	16 98	28 70	30 50	4 95	4 50	3 25	5 38	1 30	1 15
2	Beeskow	— —	15 61	15 87	14 98	20 —	30 —	30 —	3 82	4 50	— —	6 20	1 20	1 —
3	Bernau	20 96	15 59	16 68	14 07	26 —	28 50	34 38	5 08	5 13	— —	5 25	1 33	1 10
4	Brandenburg	— —	16 07	15 38	15 58	23 —	27 —	30 —	4 87	4 13	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	19 84	15 52	13 69	13 28	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	21 24	15 04	15 —	13 99	19 89	25 78	27 78	4 89	5 —	— —	5 —	1 10	1 —
7	Friesack	— —	15 —	— —	14 50	32 —	36 —	38 —	5 —	4 —	— —	4 50	1 20	1 10
8	Havelberg	21 15	15 49	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 61	3 50	— —	4 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	16 46	14 29	14 —	35 —	35 —	35 —	4 44	4 —	— —	6 —	1 20	1 —
10	Liebenwalde	19 17	13 17	15 67	13 67	26 —	32 —	38 —	4 50	4 25	— —	4 50	1 20	1 —
11	Luckenwalde	20 72	16 21	13 88	13 84	32 —	35 —	40 —	4 42	3 55	— —	5 —	1 10	1 10
12	Perleberg	21 42	16 05	15 —	15 15	17 —	33 —	41 —	4 50	5 50	— —	6 —	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	15 6 .	— —	15 48	26 —	31 67	41 —	5 67	4 77	— —	4 89	1 45	1 10
14	Prenzlau	20 09	15 65	15 71	13 26	22 50	25 —	25 —	5 17	4 —	3 —	4 50	1 30	1 05
15	Prigwalk	22 —	15 —	18 14	14 42	18 —	34 —	36 —	5 —	4 —	— —	4 50	1 08	— 95
16	Rathenow	21 21	15 13	13 73	13 84	18 —	26 —	30 —	4 30	3 50	— —	4 50	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	15 47	14 74	14 70	32 —	30 —	46 —	4 47	4 75	— —	5 —	1 10	— 95
18	Schwedt	20 —	16 53	14 30	14 83	26 67	40 —	33 33	5 —	4 17	— —	5 50	1 20	— 80
19	Spandau	20 —	15 66	17 31	15 08	22 —	28 —	32 —	6 —	5 50	— —	5 25	1 35	1 05
20	Strausberg	21 85	15 41	17 06	14 56	15 —	27 —	27 —	5 —	5 41	— —	6 —	1 20	1 10
21	Teltow	20 92	15 62	16 76	14 31	28 —	37 50	42 50	5 31	— —	— —	5 24	1 45	1 10
22	Templin	22 97	15 —	16 —	13 97	17 —	35 —	20 40	4 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	21 07	15 55	12 84	14 —	20 44	24 44	26 67	3 72	3 45	— —	5 —	1 34	1 —
24	Wittstock	20 02	15 96	15 50	14 75	18 39	25 —	30 —	4 20	4 50	3 50	4 —	1 —	— 89
25	Wriezen a. O.	21 03	16 26	14 95	12 32	17 —	21 —	22 50	4 57	3 38	2 25	6 25	1 30	1 10
	Durchschnitt	20 73	15 54	— —	14 22	— —	— —	— —	4 58	4 24	— —	5 11	— —	— —

Potsdam, den 11. November 1879.

Die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden betreffend.

377. Nachdem die Verbreitung der Lungenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Einschränkung erfahren hat, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten im Interesse der inländischen Rindviehzucht unterm 24. Oktober d. J. genehmigt, daß wir landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen die Einfuhr von Holländischen Rindern zu Zuchtzwecken gestatten können. Um jedoch zu verhindern, daß diese Genehmigung zur Einführung von Nutz- und Schlachtvieh aus den Niederlanden gemißbraucht wird, sowie zur thunlichsten Begegnung der Verschleppung der Lungenseuche durch Thiere, welche bei der Einführung bereits inficirt aber noch nicht sichtbar erkrankt waren, soll die Genehmigung zur Einfuhr nur unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt werden:

1) Die Genehmigung darf, wie bereits bemerkt, nur landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen ertheilt werden, die für ihre Mitglieder beziehentlich für sich das Bedürfniß nach Holländischen Rindern zu Zuchtzwecken glaubhaft nachweisen. Die Genehmigung muß auf eine bestimmte Anzahl von Thieren beschränkt werden. Die ertheilten Genehmigungen sind zu sammeln, um stets kontrolliren zu können, ob von einzelnen Personen nicht über ihr wirthschaftliches Bedürfniß hinaus Einfuhrgenehmigungen nachgesucht werden.

Viehhändlern darf die Einfuhr von Rindvieh nur gestattet werden, wenn sie zugleich Landwirthe sind und auch dann nur soweit, als es das Bedürfniß ihrer eigenen Viehzucht erfordert. Die Mitwirkung von Viehhändlern bei dem Einkauf von Rindvieh in den Niederlanden und bei dem Transport desselben zu dem Wohnorte des mit

Digitized by Google

Preise im Monat Oktober 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm							Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																							
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten								Java-Kaffee													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter			Weizen Nr. I.	Roggen Nr. I.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittlerer gelber in gebr. Bohnen		Speisefett		Schweine-schmalz, flüssig										
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	30	3	92	—	34	—	24	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	80	2	30	3	—	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	23	1	19	1	70	2	23	3	24	—	40	—	30	—	60	—	60	—	40	—	60	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	20
1	25	—	90	1	10	1	60	2	19	3	55	—	35	—	24	—	50	—	60	—	50	—	60	—	40	—	50	3	—	3	40	—	20	1	40
1	—	—	80	1	—	1	80	1	90	2	20	—	30	—	26	—	—	—	—	—	24	—	—	—	40	—	60	3	30	4	—	—	20	—	60
1	10	—	90	1	—	1	60	2	10	3	93	—	34	—	26	—	60	—	60	—	25	—	—	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60
1	15	—	90	1	15	1	50	2	40	3	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	—	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	2	20	3	—	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	—	—	80	1	20	1	50	1	95	3	40	—	37	—	26	—	45	—	55	—	45	—	75	—	45	—	55	2	60	3	60	—	20	1	37
1	05	—	90	1	—	1	60	2	20	2	90	—	40	—	30	—	55	—	55	—	65	—	—	—	70	—	65	3	45	3	40	—	20	1	75
1	—	—	88	1	10	1	50	2	16	3	87	—	40	—	29	—	50	—	50	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	2	10	3	75	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	20	1	60	2	23	3	49	—	34	—	33	—	55	—	—	—	33	—	55	—	38	—	60	2	45	3	05	—	20	1	60
1	18	—	90	1	05	1	80	2	14	3	67	—	38	—	26	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	20	3	60	—	20	1	80
1	08	—	90	—	95	1	60	2	—	2	62	—	30	—	25	—	50	—	50	—	40	—	60	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	20	1	80	2	20	3	60	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	1	—	1	—	1	55	2	12	3	75	—	34	—	22	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	75
1	20	—	95	1	—	2	20	2	20	4	—	—	35	—	25	—	70	—	40	—	55	—	50	—	60	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	20	1	20	1	40	2	40	3	43	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	40	3	40	—	20	1	30
1	20	1	—	1	10	1	50	2	20	3	34	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	45	2	40	3	20	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	35
1	—	—	60	1	—	1	60	2	—	3	—	—	40	—	20	—	70	—	58	—	70	—	—	—	65	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	16	1	—	1	20	1	50	2	01	3	16	—	40	—	26	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	06	—	71	—	97	1	60	2	05	2	98	—	40	—	30	—	56	—	50	—	60	—	80	—	60	—	60	2	80	3	20	—	20	1	60
1	10	1	05	1	15	1	60	2	01	3	40	—	31	—	25	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

der Einfuhrgenehmigung versehenen inländischen Landwirths ꝛc. soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden, doch ist zu beachten, daß die Händler in diesen Fällen nur auf Grund der ihren Auftraggebern ertheilten Genehmigung Vieh einführen dürfen, und daß letzteres den an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen unterworfen bleibt.

2) Die Einfuhr des Rindviehs ist von der Beibringung eines von einer Holländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:
   a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Rindes,
   b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem Orte befunden haben, in welchem, oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise, die Lungenseuche herrscht.

   Sollte die Lungenseuche in einer andern Niederländischen Provinz wiederum eine größere Verbreitung erlangen, so ist dieselbe wie die gegenwärtig noch stärker verseuchte Provinz Südholland zu behandeln.

   Die demnach von uns ausgestellte Einfuhr-Genehmigung ist bei der Einfuhr des Viehes über die Landesgrenze den diesseitigen Zollbeamten vorzuzeigen.

3) Die eingeführten Thiere sind mit thunlichster Beschleunigung an ihren Bestimmungsort zu transportiren und müssen dort gleich nach der Ankunft von dem beamteten Thierarzt auf Kosten des Importeurs untersucht werden. Der Letztere hat zu dem Zwecke dem Landrath das Eintreffen der Thiere anzuzeigen und seiner Anzeige das

Digitized by Google

von dem beamteten Thierarzte auszustellende Attest über den Gesundheitszustand der Thiere, sowie die Ursprungszeugnisse beizufügen.

4) Während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Einführung dürfen die eingeführten Thiere nur mit Genehmigung des Landraths an einen andern Standort gebracht werden. Der Wechsel des Standortes ist binnen dieser Frist nur dann zu gestatten, wenn der Besitzer des Thieres die Nothwendigkeit des Wechsels im Interesse seiner Viehzucht glaubhaft nachweist.

Wenn Thiere von landwirthschaftlichen Vereinen oder Gemeinden eingeführt werden und an deren Mitglieder abgegeben werden sollen, so bedarf die Ueberführung der Thiere aus dem vorläufigen Standorte nach der Besitzung des betreffenden Mitgliedes einer besonderen Genehmigung nicht.

Potsdam, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Veränderungen.

378. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Oktober 1879 die Vereinigung des selbstständigen Gutsbezirks Stempnitz, im Kreise Templin, mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Templin zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 5. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Revision der stationairen und locomobilen Dampfkessel im Bereich der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betreffend.

379. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittels Restript vom 30. August d. J. genehmigt, daß die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft die Revision der stationairen und locomobilen Dampfkessel im Bereich der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Bahn dem Maschinen-Inspektor Louis Stöger zu Tempelhof überträgt.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chausseegelderhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Velten nach Hennigsdorf.

380. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die von der Gemeinde Velten im Kreise Osthavelland erbaute Chaussee von Velten nach Hennigsdorf an der in Station 3,4 errichteten Hebestelle von jetzt ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird. Für den Verkehr von und nach Hohenschöpping soll das Chausseegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chausseegelderhebung auf der Niederbarnim'er Kreis-Chaussee von Bernau über Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurt'er Provinzial-Chaussee betreffend.

381. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Niederbarnim'er Kreis-Chaussee von Bernau über Alt-Landsberg, Neuenhagen und Bollensdorf bis zur Berlin-Frankfurt'er Provinzial-Chaussee von jetzt ab das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird.

1) bei Börnicke in Station 2,600 der Strecke Bernau — Alt-Landsberg,
2) bei Neuenhagen in Station 2,650 der Strecke Alt-Landsberg bis zur Frankfurt'er Chaussee.

Für den Verkehr von Börnicke nach Bernau soll das Chausseegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Hamburg.

382. Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge diesseitiger Circular-Verfügung vom 20. Februar 1878 — U. III. 6502 — geschlossenen Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieselben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zusteben soll. Soweit sich das nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 20. Februar v. J. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und für Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Gesetz-Sammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht sich auf

A. die Prüfung Behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,

B. die Prüfung Behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,

C. die Prüfung für Mittelschulen,

D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen,

E. die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar: 1) im Englischen oder Französischen, 2) im Zeichnen, 3) im Turnen, 4) in weiblichen Handarbeiten.

Der diesseits gewährten Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von Königlichen Prüfungs-Kommissionen ausgestellten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage Lucanus.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

383. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Der Hammer**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde zu Hamburg vom 29. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger № 255) die Nummern 4, 5, 6 und 7 der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „Questions sociales à la portée de tous par un homme du peuple" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Questions sociales" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 7. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nr. 1 bis incl. 6 der periodischen Druckschrift: „**Justitia**", „Druck und Verlag von G. Schilde in Bockenheim", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten und ist dieses Verbot auf das fernere Erscheinen dieser Druckschrift erstreckt.

Cassel, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

384. In der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin, Monbijou-Platz Nr. 3, ist eine Ausgabe des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Fr. Meyer, Geheimen Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im Reichs-Justiz-Amte, und Dr. C. Finkelnburg, Geheimen Regierungs- und Medizinalrath, Mitglied des Reichsgesundheits-Amtes, soeben erschienen. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden auf die vorgedachte Schrift, deren Preis 3 Mark beträgt, hierdurch aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 4. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

385. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Eigenthümers Parchen zu Niemerlang im Kreise Ostprignitz ausgebrochen; in Blesendorf desselben Kreises ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

386. Die Pockenseuche in der Schafheerde des Bauernhofbesitzer M. Junge zu Paarstein im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

387. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Rittergutsbesitzers Melle zu Ribbeck, im Kreise Templin, getödtet worden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

388. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Fuhrherrn Kämmerer zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim ausgebrochen und zwar an zwei Pferden dieses Besitzers festgestellt worden.

Unter den Pferden des Büdners Jean Gügot in Franz.-Buchholz ist diese Seuche erloschen.

An der Räude ist ein Pferd des Metalldrehers Stellmacher zu Reinickendorf erkrankt.

Potsdam, den 8. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Den Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog betreffend.

7. Das Comité für die Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog hat auf Grund der. von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 20. August d. J. ertheilten Erlaubniß beantragt, die Anfertigung der generellen Vorarbeiten zum Bau der vorgedachten Eisenbahn zu gestatten.

Demgemäß verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten beauftragten Regierungsbaumeister Rintelen in Berlin, sowie den Feldmessern und Ingenieuren Reckling und Raschke ebendaselbst und ihren Arbeitern und Gehülfen sowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrags erforderlichen Arbeiten zu

Digitized by Google

gestatten haben. Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat. Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Comité vergütet. Bezügliche Anträge sind an Herrn Oberbürgermeister Reuscher zu Brandenburg a. H., als Vorsitzenden, zu richten. Jedem Betheiligten steht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsstellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Die oben angegebene Richtungslinie der projektirten Eisenbahn bewegt sich durch die Kreise Westhavelland, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 11. November 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1879.

105. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	90 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	21	"	37 "
"	"	"	do. (gering)	19	"	41 "
"	"	"	Roggen (gut)	16	"	58 "
"	"	"	do. (mittel)	15	"	61 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	11 "
"	"	"	Gerste (gut)	19	"	— "
"	"	"	do. (mittel)	16	"	81 "
"	"	"	do. (gering)	14	"	55 "
"	"	"	Hafer (gut)	14	"	99 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	31 "
"	"	"	do. (gering)	13	"	16 "
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	37 "
"	"	"	do. (mittel)	17	"	87 "
"	"	"	do. (gering)	16	"	44 "
"	"	"	Richtstroh	5	"	15 "
"	"	"	Heu	5	"	33 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	19 Pf.,
"	100	"	Speisebohnen (weiße)	28	"	93 "
"	100	"	Linsen	34	"	61 "
"	100	"	Kartoffeln	5	"	27 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	33 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	23 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	18 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	48 "
für	1	Klgr.	Eßbutter	2	Mark	21 Pf.,
"	1	Schock	Eier	3	"	31 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	25	"	— "
"	"	"	Linsen	25	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	5	"	92 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	05 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	20 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	15 "
"	1	"	Speck (geräuchert	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	10 "
"	1	Schock	Eier	3	"	47 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			45 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			50 "
"	1	"	Gerstengrütze			50 "
"	1	"	Buchweizengrütze			50 "
"	1	"	Hirse			50 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 "
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	— "
"	1	"	Speisefalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30 "
"	1	"	Gerstengraupe			60 "
"	1	"	Buchweizengrütze			60 "
"	1	"	Hirse			50 "
"	1	"	Reis (Java)			60 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 "
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	— "
"	1	"	Speisefalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20 "

Berlin, den 8. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks.

2. Die erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks wird zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes **auf Sonnabend, den 22. November d. J. Vormittags 10 Uhr,** im Kammergericht, Lindenstraße Nr. 15, berufen. Hierzu werden die bei dem Kammergericht, sowie bei den Landgerichten und Amtsgerichten seines Bezirks zugelassenen Rechtsanwalte eingeladen.

Berlin, den 1. November 1879.

Der Präsident des Kammergerichts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Deutliche Packetaufschriften.

30. Für die Sicherheit und Pünktlichkeit in der Beförderung der der Post anvertrauten Packete ist es unbedingt nothwendig, daß jedes einzelne Packet nicht allein mit dauerhafter, sondern auch mit durchaus deutlicher Aufschrift versehen sei. Namentlich muß der Bestimmungsort auf dem Packet in recht großen, stark aufgetragenen Buchstaben angegeben sein, so daß er auf den ersten Blick in die Augen fällt, und auch bei Licht, sowie während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen leicht gelesen werden kann. Ist der Bestimmungsort nicht eine größere bekannte Stadt, so muß seine Lage durch Hinzufügung der Provinz, des Bezirks u. s. w. näher bezeichnet werden. Bei Verwendung von blauem oder sonst dunkelfarbigem Packmaterial ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufzuklebenden Stück weißen Papiers anzubringen. Gedruckte Packetaufschriften sind erfahrungsmäßig am deutlichsten, doch darf der Name oder die Firma und der Wohnort des Absenders in den Packetaufschriften nur klein und nicht hervortretend gedruckt sein. Ein Bogen mit Mustern zu Packetaufschriften nebst Angabe der Druckereien, von welchen vorschriftsmäßige Packetaufschriften zu beziehen sind und der Preise, ist bei jeder Postannahmestelle ausgehängt.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Postverbindung mit Australien.

31. Durch die Dampfer der „Orient Line“ wird zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sydney eine in der Regel monatlich einmalige Verbindung unterhalten. Mit diesen Schiffen, deren Abgangszeiten indeß nicht im Voraus festgesetzt sind, können auch Briefsendungen, mit Ausschluß von Einschreibsendungen, nach Australien befördert werden, wenn dieselben die Bezeichnung „via Plymouth, by private ship“ tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfennig für je 50 Gramm, für Waarenproben jedoch mindestens 15 Pfennig.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Prämienscheins.

21. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung des Prämienscheins des vormals Kurhessischen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845

Ser. 5295 № 132374 über 40 Thlr.

angetragen, weil derselbe wegen Beschädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückseite desselben befindlichen durchstrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mandbach“ nicht mehr cirkulationsfähig ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 2. Januar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienschein kassirt und der Antragstellerin ein neuer ausgereicht werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direkte Frachtsätze betreffend.

123. Mit dem 10. November d. J. treten für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen ꝛc. aus dem Waldenburger Gruben-Revier in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Wagen nach Station Berlin, Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof, direkte Tarifsätze in Kraft, welche um 0,02 Mark niedriger sind, als die im Verkehr mit Station Lichterfelde der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn bestehenden. Desgleichen werden zu derselben Zeit auch für den Verkehr von den Stationen des Oberschlesischen Kohlenreviers nach Station Berlin, B. P. Bhf., um 0,02 Mark pro 100 kg niedrigere Frachtsätze als für Station Lichterfelde, jedoch vorläufig nur mit Gültigkeit bis 31. März 1880, eingeführt.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifnachtrag betreffende.

121. Mit dem noch näher bekannt zu machenden Tage der Betriebseröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) der Nachtrag XXI. zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juni 1877, 2) der Nachtrag XXVIII. zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) der Nachtrag XIII. zum Tarife für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) der Nachtrag XIII. zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877; dieselben können bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei denen der hinterpommerschen Bahn zu nachstehenden Preisen käuflich bezogen werden:

der Nachtrag ad 1 zum Preise von 0,40 M.,
„ „ „ 2 „ „ „ 0,20 „
„ „ „ 3 „ „ „ 0,05 „
„ „ „ 4 „ „ „ 0,05 „

und enthalten außer bereits früher publicirten Tarifveränderungen die Frachtpreisabellen für die Stationen resp. Haltestellen der Bahnstrecke Laskowitz-Graudenz und für die zur Station erhobene Haltestelle Ke

Der Nachtrag zu 1 enthält außerdem noch Aen

Digitized by Google

der Klassifikation, Bestimmungen über den Transport von Zuchtfischen und Fischbrut, neue, theilweise ermäßigte Frachtsätze zwischen Berlin und Stationen der Strecken Neustettin-Belgard-Stolpmünde-Rügenwalde, zwischen Rüdersdorf und Stationen der Ost- und Hinterpommerschen Bahn für gebrannten Kalk, ferner für die Stationen der Strecken Tauer-Insterburg-Eydtkuhnen und Insterburg-Oletzko, sowie Druckfehlerberichtigungen.

Bromberg, den 30. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Steinkohlen- und Koke-Transporte.

122. Für die aus dem neuen Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg zur Verfrachtung kommenden Steinkohlen- und Koke-Transporte nach den Stationen der Königlichen Ostbahn (Strecke Neuendagen—Driesen und Cüstrin—Frankfurt a./O.), sowie nach sämmtlichen Stationen der Hinterpommerschen Bahn finden fortan über die Route Dittersbach—Lauban die gleichen Frachtsätze wie für die Transporte aus der Glückhilf- und Friedenshoffnung-Grube Anwendung.

Bromberg, den 31. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze betreffend.

123. Am 1. Januar 1880 tritt an Stelle: a. des Ostbahn-Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877; b. des gleichen Tarifs für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 und c. der im Lokaltarif der Berlin-Stettiner Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 15. Oktober 1877 bezüglich des Lokalverkehrs der Hinterpommerschen Eisenbahn enthaltenen Bestimmungen und Tarifsätze ein neuer Tarif, nach welchem die z. Z. im Ostbahn-Lokalverkehr giltigen Sätze außer für die Ostbahn auch für den Lokalverkehr der Hinterpommerschen Bahn Platz greifen, in Kraft. Ermäßigungen bezw. Erhöhungen gegen die bisherigen Transportpreise treten durch den neuen Tarif nur insofern ein, als die Expeditionsgebühr für Pferde und Vieh in Wagenladungen nicht mehr mit 6 Mark pro Wagen, sondern mit 40 Pfennigen pro Quadratmeter Ladefläche der benutzten Wagen zur Erhebung gelangen und die Frachtberechnung für in Käfigen rc. zur Beförderung angenommenes kleines Vieh nach den Bestimmungen des Güter-, bezw. bei Aufgabe als Gepäck, des Gepäck-Tarifs erfolgen wird. Die Abrundung der Bruchmeter bei Pferde- und Viehsendungen in Wagenladungen wird derart bewirkt werden, daß Flächen bis einschließlich eines halben Quadratmeters garnicht, größere aber für einen ganzen Quadratmeter werden gerechnet werden. Der neue Tarif kann vom 21. Dezember d. J. ab bei sämmtlichen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen eingesehen und käuflich bezogen werden; bis dahin ertheilt die unterzeichnete Behörde jede gewünschte Auskunft.

Bromberg, den 6. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission sind im Laufe des dritten Kalender-Quartals d. J. die Bauführer Karl Heinrich Adolf Ludwig, Philipp Karl Wilhelm Oertel, Karl August Wilhelm Bethge, Franz Lubecki, Ludwig Ernst Emil Hoffmann, Ludwig Heinrich Ernst Sophus August Max von Finckh, Karl Wilhelm Gustav Louis Koenig, Mathias Cyon Ferdinand Julius Karl Pohl, Johann Theodor Janssen, Franz Louis Daniel Blumberg, Stanislaus Jankowski, Alexander Philipp Christoph Julius Johannes Heinrich Wilhelm Wilkens, Ulrich Karl Johann Wendt, Max Karl Alfons Michael, Richard Anton Gustav Wasa Wende vereidigt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Birkenwerder, Diözese Berlin-Land, ist durch die Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Domschke, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Gransee mit dem damit verbundenen Pfarramt zu Schoenermark — Diözese Lindow — Gransee — kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Prediger Schober, am 1. November d. J. zur Erledigung.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Stelle an den Elementarschulen zu Neu-Ruppin, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lindow, Inspektion Gransee, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Tarmow, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Sophiendorf, Inspektion Dom-Havelberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Wustrau, Inspektion Neu-Ruppin, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Stelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Behnitz, Inspektion Altstadt Brandenburg, die 1. Lehrer-, Küster- und Organistenstelle, sowie die 2. Lehrerstelle zu Lengke, Inspektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Böckwitz, Inspektion Wusterhausen a. D.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind:

angestellt: die Postpraktikanten Blaschek, Grosche und Krenkel als Postsekretäre und der Ober-Telegraphen-Assistent Koenigsdorf als Telegraphensekretär;

ernannt: der Postinspektor Thusius und die Postkassirer Sachs und C. H. Schmidt zu Postdirektoren, der Ober-Postdirektionssekretär Wollburg und Ober-Postsekretär Holtheimer zu Postkassirern;

versetzt: der Postdirektor Klindt, die Postsekretäre Engel, Hinrichsen, Kroll und der Telegraphensekretär Sack von Berlin nach Liegnitz bezw. Hannover, Stettin, Straßburg i. E. und Breslau und der Telegraphen-Inspektor Koech, Postsekretär Paul Müller, Ober-Telegraphen-Assistent Koenigsdorf und Postassistent Zillmann von Breslau bzw. Hannover, Magdeburg und Greiffenberg i. Schl. nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär P. R. C. Schmidt und Ober-Telegraphist J. C. F. Zimmermann und

gestorben ist: der Ober-Telegraphen-Assistent Kredewahn.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Oktober 1879:

angenommen sind als Postagenten: die Lehrer Dupont in Lüdersdorf und Besener in Michendorf,

gestorben ist: der Postsekretär Kühn in Prenzlau.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- rc. Register betreffend.

Mit der Führung des Handels-Registers einschließlich des Zeichen- und Muster-Registers, sowie des Genossenschafts-Registers bei den Königlichen Amtsgerichten Brandenburg und Belzig ist der Amtsgerichtsrath Gruenhagen unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Seligo bis auf Weiteres beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstage und Sonnabende Vormittags von 11 bis 12 Uhr statt.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-Register und das Genossenschafts-Register außerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und den Brandenburger Anzeiger, resp. für die zum Amtsgericht Belzig gehörigen Ortschaften an Stelle des letzteren durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg, den 30. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Durch § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 1879, betreffend die Ausführung des § 25 № 1 und des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ist dem unterzeichneten Amtsgerichte die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters für die Bezirke der Amtsgerichte zu Prenzlau, Straßburg Ukm. und Brüssow vom 1. Oktober d. J. ab übertragen. Die zur Eintragung in diese Register bestimmten Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung der Firma und Unterschriften können nach § 4 jener Allgemeinen Verfügung vor jedem dieser drei Amtsgerichte und nach § 69 des erwähnten Gesetzes auch vor dem Gerichtsschreiber allein erfolgen.

Prenzlau, den 30. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Gerichtskosten-Erhebung in Wend. Buchholz.

Mit der Hebung der im hiesigen Amtsgerichtsbezirk aufgekommenen Gerichtsgebühren ist die hiesige Steuerhebestelle beauftragt und werden die Zahlungspflichtigen demgemäß darauf aufmerksam gemacht, daß sie die von ihnen erforderten Gerichtskosten an die gedachte Steuerhebestelle künftig zu entrichten haben.

W. Buchholz, den 1. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Antonie Ginda, Arbeiterfrau,	42 Jahre, aus Klein-Dobrzec, Kreis Kalisch, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. Septbr.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Anweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Johann Hillmann (alias Blei), Bäckergeselle,	22 Jahre, aus Engelsberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimations-Urkunde,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. Septbr. d. J.
3	Augustin Wicker, Weber,	45 Jahre, aus Mährisch-Neustadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Septbr. d. J.
4	Johann Kunesch (Kunes), Hutmacher,	geboren am 18. Januar 1844, aus Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
5	Wenzel Herbst, Weber,	geboren am 3. April 1858, aus Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Julius Guetrich, Gärtner,	27 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rouen, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

388. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

November: 24., 25.

Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisphysikatsstelle.

390. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Westprignitz mit dem Wohnsitze in Perleberg ist durch erfolgte Versetzung des bisherigen Inhabers vakant geworden. Wir fordern demnach zu Bewerbungen um dieselbe auf. Diese sind uns unter Beifügung der die erforderliche Qualifikation nachweisenden und sonstiger auf bisherige Berufsstellung bezüglichen Zeugnisse, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung spätestens bis zum 24. Dezember d. J. einzureichen.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.

391. Die vorstehend gedachten Zeiten sind bei den einzelnen Brücken bis auf Weiteres folgende:

1) Für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Spandau:

Vorm.	von	4	Uhr	—	Min.	bis	5	Uhr	17	Min.
"	"	5	"	37	"	"	6	"	19	"
"	"	6	"	39	"	"	7	"	13	"
"	"	7	"	57	"	"	8	"	14	"
"	"	8	"	34	"	"	9	"	15	"
"	"	9	"	50	"	"	10	"	47	"
"	"	11	"	7	"	"	11	"	54	"
Nachm.	"	12	"	41	"	"	2	"	19	"
"	"	2	"	39	"	"	4	"	—	"
"	"	5	"	14	"	"	5	"	49	"
"	"	6	"	9	"	"	7	"	19	"

2) Für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn in Spandau:

Vorm.	von	1	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	28	Min.
"	"	5	"	20	"	"	5	"	45	"
"	"	6	"	18	"	"	6	"	43	"
"	"	7	"	—	"	"	7	"	45	"
"	"	11	"	5	"	"	11	"	55	"
Nachm.	"	1	"	15	"	"	2	"	—	"
"	"	5	"	—	"	"	6	"	13	"
"	"	8	"	50	"	"	9	"	45	"
"	"	10	"	20	"	"	12	"	—	"

3) Für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam.

Vorm.	von	7	Uhr	15	Min.	bis	7	Uhr	45	Min.
"	"	9	"	25	"	"	10	"	10	"
"	"	10	"	30	"	"	11	"	—	"
"	"	11	"	20	"	"	12	"	30	"
Nachm.	"	2	"	—	"	"	2	"	15	"
"	"	3	"	—	"	"	3	"	45	"
"	"	4	"	5	"	"	5	"	10	"

4) Für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vorm.	von	8	Uhr	20	Min.	bis	9	Uhr	10	Min.
"	"	10	"	10	"	"	11	"	10	"
"	"	11	"	40	"	"	12	"	10	"
Nachm.	"	12	"	35	"	"	1	"	—	"
"	"	1	"	40	"	"	4	"	—	"
"	"	4	"	20	"	"	5	"	25	"

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 11. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

392. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot

Digitized by Google

der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Anker"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 10. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Viehseuchen.

393. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kossäthen Friedrich Reinicke zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 12. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

394. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Holzhändlers Kaping zu Liebenthal im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 14. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Wittwe Gaetke zu Rapshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbotene Druckschriften rc.

106. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. November 1879 datirte № 1 des I. Jahrgangs der von Jos. N. Vilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kisewetter und Genossen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von L. Zápotocky redigirten periodischen Druckschrift: **„Volksfreund"**, Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

107. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers im September d. J. in französischer Sprache (vermuthlich in Genf) erschienene nicht periodische Druckschrift: „Programme des Socialistes Polonais" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschriften.

108. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Oktober d. J. erschienene Nummer 1 des I. Jahrgangs der in der Imprimerie Russe et Polonaise zu Genf, Chemin Neuf 13 gedruckten und daselbst, Chemin Neuf (Plainpalais) 17 in polnischer Sprache herausgegebene periodischen Druckschrift: „Równosc" (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die von der Administration dieser Zeitschrift im Oktober d. J. in französischer Sprache herausgegebene Nummer 1 des I. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen.

62. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldsendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: an Broboda in Halle, 15 Mk., 4. Juli 1879, an Taulus in Berlin, 10 Mk., 18 Septbr. 1879.

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthes zur Auflieferung gelangt sind: an Behrens in Seehausen a./M., 30 Pf., 13. Juli 1879, an Jackson in London, 5 Mk., 18. Juli 1879, M. 33. in Leipzig, 1 Mk. 25 Pf., 9. Juni 1879, an Pintsch in Berlin, 1 Mk. 60 Pf., 3. Febr. 1879, an Genz in Berlin, 30 Mk., 16. Septbr. 1879, L. K. 156 Görlizer Bank, 50 Pf., 9. Juli 1879, an H. Stollbin in Kopenhagen, 5 Mk., 21. Juni 1879.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fonds werden überwiesen werden.

Berlin C., den 10. November 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich verbrannte Staatsanleihe-Obligation.

28. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Mühlenbesitzer G. Kinzel in Heide-Mühle bei Meseritz die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ % igen Staatsanleihe Littr. L. № 4614 über 300 Mark angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn rc. Kinzel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets.

124. Auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Berlin-Stettiner Bahnhof) werden fortan direkte Tourbillets I., II. und III. Wagenklasse nach Station Waren der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn via Neubrandenburg-Malchin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung neuer Tarife.

125. Mit dem 1. Januar 1880 treten: 1) für den Lokalverkehr der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord-, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Eisenbahn, sowie für den Verkehr zwischen Stationen der vorgenannten Bahnen und 2) für den Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim neue Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in Kraft, welche theilweise neue Tarifbestimmungen und in den Transportpreisen zum Theil geringe Erhöhungen, zum Theil Ermäßigungen enthalten. Die qu. Tarife können seiner Zeit bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der obengenannten Bahnen eingesehen, auch durch dieselben käuflich bezogen werden. Schon jetzt ertheilt Auskunft unser Verkehrsbüreau Leipzigerplatz Nr. 17.

Berlin, den 11. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer Tarifsatz für den Transport von Pflastersteinen.

126. Vom heutigen Tage ab tritt auf der Berliner Nordbahn zwischen der Station Oranienburg und der Haltestelle Birkenwerder für den Transport von Pflastersteinen des Spezial-Tarifs III. ein neuer Tarifsatz in Kraft, welcher bei Ladungen von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen 0,15 Mark und bei Ladungen von mindestens 5000 kg pro Frachtbrief und Wagen 0,17 Mark pro 100 kg beträgt.

Berlin, den 13. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Sächsischer und Hanseatisch-Schlesischer Verband.
Außerkrafttretende direkte Frachtsätze.

127. Die in den rubricirten Verbänden für den Verkehr mit den Stationen Einsiedl, Friedland, Raspenau-Liebwerda, Weigsdorf und Reichenberg der Südnorddeutschen Verbindungsbahn bestehenden direkten Frachtsätze treten Ende dieses Jahres außer Kraft.

Spandau, den 14. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Außerkrafttreten von Tarifen.

124. Mit dem 31. Dezember d. J. treten, soweit diesseitige Stationen oder Beförderungsstrecken betheiligt sind, folgende Tarife außer Kraft: 1) der Ost-deutsch-Rheinische Verbandtarif vom 1. August 1874, soweit es sich um den Verkehr mit Stationen der Niederländischen Staatsbahn handelt, 2) der Danzig-Krakauer Verbandtarif vom 1. November 1864, 3) der Preußisch-Galizisch-Rumänische Verbandtarif vom 15. Dezember 1875, 4) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Orel vom 10. September 1874, 5) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Brest-Litewsk vom 15. Juni 1876, 6) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Bialystok vom 15. September 1876, 7) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Wirballen vom 30. April 1876, 8) der Tarif für die Beförderung retournirender Achsen von Proßken nach Prag vom 1. August 1876, 9) der Tarif für die Beförderung von Lokomotiven von Berlin nach Wilcika vom 15. Januar 1878, 10) der Stückgütertarif ab Cöln (Rheingasse) bezüglich des Verkehrs mit den Russischen Stationen vom 1. Mai 1877, 11) der Deutsch-Belgische resp. Deutsch-Belgisch-Französische Verbandtarif vom 1. September 1873, 12) der Belgisch-Deutsch-Russische Tarif vom 1. Januar resp. 1. März 1877, 13) der Französisch-Deutsch-Russische Tarif vom 1. Januar 1877, 14) der Preußisch-Oesterreichische Tarif vom 1. Februar 1875, 15) der Preußisch-Ungarische Tarif via Ruttek vom 1. Februar 1875, 16) der Preußisch-Ungarische Tarif via Marchegg vom 1. Februar 1875, 17) der Preußisch-Schlesisch-Oesterreichisch-Ungarische Tarif vom 1. Juli resp. 1. Dezember 1876, 18) der Tarif für die Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Warschau vom 1. Mai 1878, 19) der Rumänisch-Galizisch-Deutsche Getreidetarif vom 1. Oktober 1877. Für welche dieser Tarife neue zur Einführung gelangen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 11. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz.

125. Die am 15. November d. J. zur Eröffnung gelangende Strecke Laskowitz—Graudenz der Bahn Laskowitz—Jablonowo wird der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Bromberg unterstellt, welche die Verwaltung dieser Strecke nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu führen hat.

Bromberg, den 13. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Außerkrafttreten direkter Tarifsätze.

126. Mit dem 31. Dezember 1879 scheidet die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn aus dem Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbande aus. Es treten von dem genannten Tage ab die direkten Ta

Digitized by Google

für den Verkehr zwischen Stationen der genannten Verwaltung einerseits und den Stationen der Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits außer Kraft.

Bromberg, den 13. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportpreise betreffend.

127. Vom 1. Januar 1880 ab werden wie im Lokalverkehre der Ostbahn auch in deren direkten Verkehren Ermäßigungen beziehungsweise Erhöhungen der Transportpreise dadurch eintreten, daß a. die Expeditionsgebühr für Pferde und Vieh in Wagenladungen nicht mehr mit 6 M. pro Wagen, sondern mit 40 Pf. pro Quadratmeter Ladefläche berechnet wird; b. Bruchmeter auf ganze Meter in der Weise abgerundet werden, daß Flächen bis einschließlich eines halben Quadratmeters garnicht, größere aber für einen ganzen Quadratmeter gerechnet werden; c. die Frachtberechnung für kleines Vieh, welches in Käfigen, Körben, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung angenommen wird, nach den Bestimmungen des Güter-, beziehungsweise bei Aufgabe als Gepäck des Gepäcktarifs erfolgt; d. Fahrzeuge aller Art, welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gütern nicht zusammen geladen werden können und bei den Güterexpeditionen aufgeliefert werden, der Frachtberechnung nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güterverkehr und zwar unbeladen nach den Sätzen des Spezialtarifs III., beziehungsweise der Klasse A2, beladen nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse, unterliegen.

Bromberg, den 14. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen bei dem Königl. Kataster-Amt für Berlin.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt für die Stadt Berlin hier, Leipzigerstraße Nr. 60/61, bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 317 — angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) bis zum Ende des Monats Dezember 1879 die vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 benutzbar, beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten, resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles 2c.),
2) bis zum Ende des Monats Juni 1880 die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) bis zum Ende des Monats März 1880 die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 eingetretenen resp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder der Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 4. November 1879.

Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelsklasse A1.

Zur Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern, welche in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, — betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer — Gesetz-Sammlung 1861, Seite 697 ff. — für die Steuerjahre vom 1. April 1880 bis ult. März 1883 die Vertheilung der Steuer der Handelsklasse A1. im Rollenbezirke der Stadt Berlin zu bewirken haben, ist Termin **auf den 27. November 1879 Nachmittags 5 Uhr,** im Saale der Produktenbörse hierselbst anberaumt worden.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Kommissar der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Wendt, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Wansdorf, Gottfried August Alfred **Schütze**, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Marwitz, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Heinrich Eduard Albrecht **Jungck** zu Wittenberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heegermühle, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Die Lehrer **Berthold, Baruch, Schmidt, Petranek, Ziegler, Scholz, Schneider, Aue, Schroeter, Bahro, Frühauf, Lehmann** und **Weise** sind als Gemeindeschullehrer und die Lehrerinnen **Simon, Neumann, Bernutz, Fischer, Dreier, Timann, Wille, Bandau** und **Schmidt** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- 2c. Register betreffend.

Die das Handels- und das Genossenschafts-Register betreffenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht von dem Amtsgerichtsrath Schulz unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Müller I. bearbeitet.

Berlin, den 10. November 1879.

Königl. Amtsgericht II.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1878 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1879 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1878 Land-Beschäler: Alte Stück.	4jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Summa Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgew. Stück.	Es haben verfohlt Stück.	Nach d. Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1879 geb.: Hengste Stück.	Stuten Stück.	Summa Stück.	Im Jahre 1879: Standen daselbst Beschäler Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	6	—	6	156	76	80	4	4	38	34	72	4	130
2	Lindow	2	—	2	66	35	31	5	—	13	13	26	2	92
3	Blandikow [1]	2	1	3	124	37	87	8	14	34	31	65	3	184
4	Freyne	3	—	3	108	34	74	7	4	32	31	63	3	137
5	Kuhbier	1	1	2	69	32	37	5	8	12	12	24	2	70
6	Doelln [2]	2	—	2	42	22	20	1	1	8	10	18	—	—
	Dannenwalde [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25
7	Lenzen	3	1	4	247	91	156	8	12	70	66	136	5	270
8	Premslin	2	—	2	58	27	31	2	3	12	14	26	2	101
9	Wilsnack [4]	2	1	3	130	47	83	8	5	43	27	70	—	—
	Gr.-Werzien [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	66
10	Havelberg	1	1	2	51	23	28	5	9	9	5	14	2	99
11	Cumlosen	2	—	2	120	60	60	2	5	25	28	53	3	119
12	Hülsebeck [6]	2	—	2	54	23	31	7	3	12	9	21	—	—
13	Kogen	1	—	1	30	18	12	—	—	3	9	12	1	22
14	Bredow	3	—	3	64	15	49	3	4	21	21	42	2	64
	Paulshof [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	38
15	Michendorf [8]	2	—	2	54	26	28	4	2	8	14	22	2	92
16	Neu-Trebbin	3	—	3	120	47	73	4	9	27	33	60	3	176
17	Biesenthal [9]	2	—	2	65	32	33	3	—	11	19	30	—	—
18	Oranienburg	2	—	2	61	41	20	2	—	5	13	18	2	71
19	Liebenberg	2	—	2	73	25	48	2	3	24	19	43	2	139
20	Boitzenburg	1	1	2	51	25	26	—	3	13	10	23	2	70
	Ringenwalde [10]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	88
21	Angermünde	4	—	4	173	69	104	13	13	42	36	78	5	228
22	Gramzow	2	—	2	88	32	56	5	3	22	26	48	3	127
23	Hohenlandin	2	—	2	75	36	39	3	6	17	13	30	2	75
24	Prenzlau	4	—	4	153	56	97	7	4	41	45	86	4	159
25	Lübbenow [11]	2	1	3	104	45	59	5	8	27	20	47	3	98
26	Rossow [12]	3	—	3	127	44	83	4	8	33	39	72	3	149
27	Neuensund	—	1	1	40	8	32	11	—	8	13	21	1	48
28	Wilhelmshain [13]	1	—	1	19	6	13	1	3	5	4	9	—	—
29	Wallmow [14]	3	—	3	114	44	70	2	3	30	35	65	—	—
30	Malchow	1*	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30
	Vorheide [15]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	141
31	Zossen	2	—	2	80	31	49	4	2	19	24	43	3	159
	Dahme [16]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	98
	Summa	68	8	76	2716	1107	1609	135	139	664	673	1337	77	3365

Bemerkungen. [1] 3 todte Zwillingsgeburten. [2] Aufgehoben. [3] An Stelle Döllu. [4] Aufgehoben. [5] An Stelle Wilsnack. [6] Aufgehoben. [7] Neu errichtet. [8] 1 todte Zwillingsgeburt. [9] Aufgehoben. [10] Neu errichtet. [11] 1 Zwillingsgeburt (lebend). [12] 1 Zwillingsgeburt (lebend). [13] Zwillige verworfen, aufgehoben. [14] Zwillinge verworfen, aufgehoben. [15] Neu errichtet. [16] Neu errichtet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. November 1879.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

*) Vor Beginn der Deckzeit verendet.

Digitized by Google

Schifffahrtssperre.

Wegen Bauausführungen werden gesperrt werden:

A. der Finow-Canal zwischen den Stecherschen und den Lieper Schleusen **vom 15. Dezember 1879 bis 15. März 1880,**

B. der Ruppiner Canal von der Hohenbruchschleuse bis zur Havel und der Oranienburger Canal zwischen den Oranienburger und den Pinnower Schleusen **vom 15. Dezember 1879 bis zum 1. April 1880,**

C. die Alt-Frisacker Schleuse im Rhincanal **vom 15. Dezember 1879 bis zum 1. Mai 1880.**

In den gesperrten Canalhaltungen dürfen Kähne nicht überwintern.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung von Reparaturen werden nachfolgende Schleusen während der dabei angegebenen Zeiten im nächsten Jahre für den Verkehr gesperrt:

1) zu Wendisch-Nietz am Storkower Canal **vom 1. bis 31. Januar,**

2) zu Storkow an demselben Canal **vom 15. Januar bis 15. Februar,**

3) zu Neue Mühle an der Dahme **vom 1. Januar bis 15. Februar,**

4) zu Prieros ebenfalls an der Dahme **vom 1. Januar bis 1. April,**

was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikum gebracht wird.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Frusch, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Wola zabierzowska, Bezirk Bochnia, Galizien,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. August d. J.
2	Giovanni Daverio, Eisenbahnarbeiter,	29 Jahre, aus Sesto-Calende, Provinz Mailand, Italien,	desgleichen,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	19. August d. J.
3	Franz Meier, Bäcker,	29 Jahre, aus Obern-dorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	26. Septbr. d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Sigmund Zwicker, Weißgerbergeselle,	23 Jahre, geboren zu Kollin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. Oktober d. J.
5	Markus Haber, Handelsmann,	58 Jahre, aus Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Oktober d. J.
6	Theodor Beer, Gürtler,	geboren am 29. Juni 1857 und ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	3. Oktober d. J.
7	Jaroß Gyorgy, Drahtbinder,	35 Jahre, aus Lalinek, Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Verübung groben Unfugs,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Oktober d. J.
8	Eduard Vincent Stefansky, Arbeiter,	33 Jahre, aus Chodecz, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	3. Oktober d. J.
9	Michael Lustbader, Schneider,	52 Jahre, aus Wieniez, Bezirk Bochnia, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	6. Oktober d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Kwiatkowsky, Maler und Anstreicher,	48 Jahre, geboren zu Lissa, Provinz Posen, Preußen, ortsangehörig zu Konin, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	8. August d. J.
11	Paul Lambert, Schlosser,	24 Jahre, geboren zu Falkenburg, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	19. Septbr. d. J.
12	Josef Weiß, Gürtler,	geboren im Juli 1847, aus Prag,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
13	Karl Bollmüller, Schuhmacher,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Lippoldsweilen, Amt Tägerweilen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Alzenau,	13. Septbr. d. J.
14	Josef Platter, Kommis,	geboren 1858, aus Völs, Bezirk Bozen, Tirol,	Landstreichen und Anfertigung eines falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	29. Septbr. d. J.
15	Franz Seidler, Schreinergehülfe,	geboren 1847, aus Leskau, Bezirk Teyl, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Die Schneider: a. Wenzel Kraus, b. dessen Sohn, Johann Kraus,	geboren 1818, geboren 1855, aus Chotieschau, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	7. Oktober d. J.
17	Erwin Falkenhorst, Zinngießer,	geboren am 6. Juni 1852 zu Arnstadt, Thüringen, ortsangehörig zu Radstadt, Oesterreich,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	16. Septbr. d. J.
18	Franz Tölzer, Weber und Handarbeiter,	21 Jahre, geboren zu Kunnersdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	desgleichen.
19	Josef Roudet, Musikant,	27 Jahre, geboren zu Lüttich, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Oktober d. J.
20	Johann Mack, Tagearbeiter,	60 Jahre, geboren zu Krokolow, ortsangehörig zu Krokopole bei Kalwarya, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	22. Septbr. d. J.
21	Moritz (Moßek) Großmann, Glasergeselle,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	16. Oktober d. J.
22	Karl Engler, Müllergeselle,	36 Jahre, aus Freudenthal, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Josef Nigrin, Weber,	56 Jahre, aus Polaun bei Gablonz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Septbr. d. J.
24	Ignatz Taussig, Kommis,	22 Jahre, aus Hranitz, Bezirk Ledetz, Kreis Czaslau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
25	Wenzel Jedlicka, Schuhmacher,	18 Jahre, aus Sasly, Bezirk Pribram, Kreis Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute und Gebrauch falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	26. Septbr. d. J.
26	a. David Sperandio, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Maria,	geboren 1841, geboren 1843, aus Cooria, Bezirk Primiero, Süd-Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
27	Leopold Steiskal, Schuhmachergeselle,	19 Jahre, ortsangehörig zu Boretin, Bezirk Selčichan, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	10. Oktober d. J.
28	Thomas Petek, Tagelöhner,	geboren 1860, aus St. Martin, Bezirk Krainburg in Krain, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	11. Oktober d. J.
29	Anton Salme, Weber und Handarbeiter,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Königshain bei Rumburg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. Septbr. d. J.
30	Karl Nover, Nadler,	52 Jahre, aus Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	Königl. Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	30. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November **1879.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Uebertragung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde auf den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich hiermit, nachdem die von der Neustadt-Eberswalde-Freienwalder Chaussee-Bau-Gesellschaft erbaute Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde im Kreise Oberbarnim, Regierungs-Bezirk Potsdam, in die Unterhaltung des Kreises Oberbarnim übergegangen ist, das der genannten Chaussee-Bau-Gesellschaft für die gedachte Straße durch den Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie die sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — auf den Kreis Oberbarnim übertragen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

gez. Hofmann. Maybach.

An den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin durch die Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Aufsichtsrathe der unter der Firma: Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft zu bildenden Aktien-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grund-Eigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft und nimmt ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Neu-Ruppin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem andern, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II. Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 1700000 Mark festgesetzt.

Der Nominalbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen.

III. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, Falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsinstruktion für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsinstruktion des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

IV. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

V. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Aktionaire durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Ver-

Digitized by Google

sammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer, die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

VI. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt wären.

VII. Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das deutsche Reich № 24, vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII. Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten
die Feststellung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,
die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl, vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Gesellschaft vorbehalten.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß — längstens — innerhalb 2 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register in Gemäßheit des nachstehenden Artikels XIX. erfolgen.

Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4) Für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 5 Prozent des auf 1700000 M. festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Conventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat die Gesellschaft bei der General-Staats-Kasse den Betrag von 50000 M., in Worten: Fünfzigtausend Mark, in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Prioritätsobligationen, unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Courswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und Talons zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsencourse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinscoupons erfolgt in derer Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile die Gesellschaft den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht blos die bezeichnete Conventionalstrafe eingezogen, sonden auch die ertheilte Concession durch landesherrlichen

Digitized by Google

Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Concession nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX. Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet zur Vermittelung des Personenverkehrs mindestens zwei Wagenklassen einzustellen und dieselben der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

Die Feststellung und Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten acht Jahre vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres soll die Gesellschaft nur dann angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Brutto-Einnahme der Bahn im Durchschnitt der drei letzten Jahre mindestens 8000 M. pro Kilometer betragen hat oder wenn der Gesellschaft für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den Kosten gewährt wird.

2) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für den oben unter № 1 bezeichneten Zeitraum Maximal-Tarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist der Gesellschaft (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze ihre Tarife nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifsätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist die Gesellschaft hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife, sowie hinsichtlich des anzunehmenden Tarifsystems verpflichtet, die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, insoweit solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Die Gesellschaft hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen dieses Fonds,
c. eine den Betriebs-Einnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapitale, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte;
b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
c. die Zinsen des Reservefonds;
d. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebs-Einnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 30000 M., so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

X. Die Gesellschaft ist verpflichtet

a. ihre Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und Kassenbücher vorzulegen;

Digitized by Google

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

XI. Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes, für erforderlich erachtet.

Zur Herstellung des zweiten Gleises soll die Gesellschaft erst dann angehalten werden können, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitt dreier auf einander folgender Jahre mindestens 16000 M. pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen soll die Gesellschaft nach Verlauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an gerechnet, und auch dann nur verpflichtet sein, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitte der drei letzten Jahre mindestens 12000 M. pro Kilometer betragen hat, oder wenn der Gesellschaft von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den ihr erwachsenden Bau- und Betriebskosten geleistet wird.

XII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen, auch den Militair-Anwärtern schon während der Ausbildungszeit eine angemessene, erforderlichen Falls von der Staats-Regierung festzusetzende Remuneration zu gewähren.

Für ihre Beamten hat die Gesellschaft auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für ihre Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XIII. Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu [illegible]ngen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember (Reichsgesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebs-Eröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIV. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

XV. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

XVI. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventl. vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende, Fracht- oder Bahngelosätze vorbehalten.

XVII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb ihrer Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Rein-Einnahme gleichkommt und mindestens jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent ihres Anlagekapitals (cfr. II.) beträgt zu überlassen, falls der Minister der öffentlichen Arbeiten diese Betriebs-Ueberlassung im öffentlichen Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

Als Rein-Einnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roh-Einnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

XVIII. Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde, die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist (cfr. Artikel XIII. in fine), so muß die Gesellschaft

Digitized by Google

auf Erfordern des bezeichneten Ministers sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft ihr diese Umwandlung nach dem Ermessen des Ministers gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals oder blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des Artikels XVI. bezeichneten Rente abzutreten.

XIX. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Aktienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichenscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von demselben als genügend bescheinigt angesehen wird, nachdem ferner der Staatsregierung der mit den Concessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, und nachdem endlich die Hinterlegung der unter VIII. 4 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden dreimonatigen Präklusivfrist muß die Eintragung jenes von der Staats-Regierung als mit der Concession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Concessions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungs-Comité vorzulegen sind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden. Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 8. Oktober 1879.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Kameke. von Bülow. Leonhardt. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.

Betrifft den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Paulsinenaue nach Neu-Ruppin.

Mit Bezug auf die vorstehend publizirte Allerhöchste Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulsinenaue nach Neu-Ruppin, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über dieses Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 46 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 mit den dort angegebenen Befugnissen dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin übertragen worden ist.

Potsdam, den 22. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Uebertragung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die im Kreise Oberbarnim belegene Strecke der Berlin-Prögeler Chaussee auf den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 25. Oktober d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, nachdem derselbe die in seinem Bereiche belegene Strecke der von der Berlin-Prögeler Chaussee-Aktien-Gesellschaft erbauten Chaussee zur dauernden chausseemäßigen Unterhaltung übernommen hat, für jene Chausseestrecke die der genannten Aktien-Gesellschaft durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852 verliehenen Rechte, insbesondere das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorangeführten Bestimmungen — hiermit übertragen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Maaßbestimmungen für Gymnasien und Berschulen.

396. Die äußerste Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu lesen vermag, beträgt erfahrungsmäßig 8,2 m. Daher wird das äußerste Maaß eines Klassenzimmers, in der Richtung von der hintersten Bank nach dem Podium des Lehrers hin, nicht über 9,5 m, von Wand zu Wand gemessen, betragen dürfen.

Die Zimmerbreite wird zwischen 5,7 und 7,0 m variiren.

Die Höhe des Klassenzimmers beträgt 4,1 bis höchstens 4,4 m.

Die innere Einrichtung eines Klassenzimmers wird bestimmt:

1) durch den Sitz des Lehrers und die zunächst demselben befindliche Schultafel oder sonstige Unterrichtsmittel,
2) durch Sitze und Tische der Schüler,
3) durch die freizulassenden Gänge im Zimmer.

Digitized by Google

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines 3,2 m langen, 1,3 m breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demselben) ist die Tafel anzubringen. Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die deklamatorischen Uebungen der Schüler.

ad 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundflächen, welche die Sitze nebst zugehörigen Tischen der Schüler im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, in den städtischen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zusammengestellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtschulen die geringste Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweisen sie sich für den praktischen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmessungen für neue Anlagen beizubehalten sein.

Tabelle.

Alter und Klasse der Schüler.	Wilhelms-Gymnasium in Berlin. Der Sitze und Tische			Städtische Schulen in Berlin. Der Sitze und Tische			Städtische Schulen in Köln. Der Sitze und Tische			Bemerkungen.
	Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Breite m	Tiefe m	Fläche □m	
I. Elementar- und Gemeindeschulen.										
Alter von 6 bis 7 Jahren	0,48	0,73	0,35	0,42	0,58	0,23	0,42	0,71	0,30	Beim Wilhelms-Gymnasium beziehen sich die Maaße auf Vorbereitungsklassen für das Gymnasium.
" " 7 " 8 "	0,48	0,75	0,36	0,45	0,63	0,28	0,43	0,73	0,31	
" " 8 " 14 "	0,50	0,79	0,39	0,48	0,65	0,30	0,45	0,76	0,34	
II. Gymnasien.										
Serta und Quinta 10 bis 13 Jahre	0,54	0,81	0,43	0,50	0,71	0,35	0,47	0,81	0,38	In Köln die höheren Klassen der Realschulen.
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	0,59	0,85	0,50	0,55	0,73	0,40	0,52	0,84	0,44	
Secunda und Prima 16 bis 19 Jahre	0,65	0,89	0,58	0,60	0,79	0,47	0,58	0,84	0,48	
Vorbereitungsklassen für höhere Lehranstalten				0,48	0,68	0,33				

ad 3. a. Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer bestimmte Gang muß mindestens 1 m breit sein,

b. der Raum für den Sitz des Lehrers, resp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von 1,9 bis 2 m von der Wand ab gemessen,

c. der Gang längs der Fensterwand, resp. zwischen dieser und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rücksicht auf die vorhandenen Fensternischen 0,4 m breit,

d. der Mittelgang zwischen den Schülersitzen in der Richtung vom Podium nach der Hinterwand des Zimmers wird 0,5 m breit. Dieser Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klassenzimmer so breit ist, daß mehr als 6 Schüler neben einander sitzen,

e. der Gang hinter der hintersten Bank, resp. zwischen dieser und der Abschlußmauer des Zimmers wird ebenfalls 0,5 m breit. — Zur Bestimmung der Gesammtgröße des Klassenzimmers nach der Kopfzahl der darin unterzubringenden Schüler ergiebt sich nach dem Vorstehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmaaß von

a. in den Unterklassen: 0,9 bis 1,0 □m,

b. in den Mittelklassen: 1,0 bis 1,1 □m,

c. in den Oberklassen: 1,1 bis 1,2 □m;

und es kommen hiernach, je nachdem die Zimmerhöhe zu 4,1 oder zu 4,4 m angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler:

d. in den Unterklassen: 3,9 bis 4,3 Kubikmeter,

e. in den Mittelklassen: 4,3 bis 4,8 Kubikmeter,

f. in den Oberklassen: 4,8 bis 5,2 Kubikmeter.

Für den Unterricht im Zeichnen ist das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmaaßes, für den Unterricht in der Physik und Chemie ist 0,2 bis 0,25 □m mehr, als das unter a, b, c angegebene Flächenmaaß, und für den Unterricht im Gesange ebenso viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Größe der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der sämmtlichen Schüler der Anstalt zu bestimmen und es wird dabei das Maaß von 0,59 bis 0,6 □m pro Schüler anzunehmen sein. Bei Gymnasien von außergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch, werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu erorbitante Maaß-Verhältnisse der Aula in

Digitized by Google

angemessener Weise auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt werden.

Berlin, den 17. November 1870.

Ministerium
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Abtheilung für das Bauwesen.

* * *

Vorstehende von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. November 1870 zusammengestellten Maaßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

397. Die Coupons Ser. VIII. № 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 20. November 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

398. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift **„Culturgeschichtliche Betrachtungen über die indische Mythologie von Carl Frohme.** Hanau 1879. Verlag von Math. Daßbach" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 20. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„mene tekel"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nachtrag

zu dem Statute der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

399. In der General-Versammlung der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. April 1879 ist auf Grund des § 44 des Statuts beschlossen worden:

die (im Jahre 1854) zunächst auf die Dauer von 25 Jahren begründete Gesellschaft, unter Beibehaltung der für eine eventuelle Liquidation seither gültigen Bestimmungen, bis auf Weiteres fortzusetzen.

Digitized by Google

Dem vorstehenden Nachtrage zu dem Statute der **Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg** wird die unter № 1 der Concession vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. November 1879.

L. S.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 8213.

* * *

Vorstehender Statut-Nachtrag nebst Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft durch das 50. Stück unseres Amtsblatts de 1867 publizirt worden sind.

Potsdam und Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

400. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Templin ist erledigt und soll bei der Besetzung hinsichtlich der Bestimmung des Wohnsitzes in einer der Städte oder der größeren ländlichen Ortschaften des Kreises auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden. Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis zum 1. Februar künftigen Jahres bei uns melden.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

401. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Neuhauß zu Selchow im Teltowschen Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

402. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Dahlenburg zu Telschow im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

In der Schafheerde des Gutsbesitzers Hilgendorf zu Louisenfelde im Kreise Angermünde ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 18. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

403. Die Rogkrankheit ist unter den Pferden des Bauerngutsbesitzers Mikley zu Ladeburg im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

404. Die Pockenseuche ist in der Lämmerheerde der Wittwe Hasse zu Kammermark bei Pritzwalk ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

405. Die wegen Rotzverdacht unter polizeiliche Observation gestellt gewesenen Pferde der Fleischermeister Paul und Rösler in Beelitz haben sich als gesund erwiesen.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

406. Die Rogkrankheit ist unter den Pferden des Frachtfuhrwerksbesitzers Wollgast zu Wittstock ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Wanderlager.

109. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern, d. h. Unternehmer, welche außerhalb ihres Wohortes und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergleichen) aus vorübergehend Waaren feilhalten, dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen und sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Berlin, den 8. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

22. Das Reichskanzleramt hierselbst hat auf Umschreibung der Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 76669 über 100 Thlr. angetragen, weil von der oberen rechten Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung.

29. Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. Oktober 1878 dem Kirchenärar in Schleibnitz bei Gr.-Wanzleben angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Litr. F. № 341 über 50 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. November 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

15. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. am 15. d. M. stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 80 Stück und zwar die Nummern: 72. 163. 339. 558. 733. 748. 1179. 1191. 1371. 1376. 1379. 1727. 1792. 1867. 2082. 2334. 2451. 2536. 2791. 3082. 3556. 3676. 3752. 3790. 4158. 4277. 4760. 4867. 5208. 5262. 5333. 5601. 5623. 5782. 5879. 6601. 6846. 6860. 7301. 7548. 7887. 7929. 7998. 8017. 8022. 8086. 8244. 8288. 8715. 8841. 9284. 9591. 9947. 10020. 10379. 10400. 10406. 10504. 10753. 10796. 10804. 11211. 11551. 11900. 12087. 12133. 12135. 12229. 12253. 12300. 12357. 12539. 13081. 13553. 13597. 13608. 13646. 13654. 13808. 13887.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 30 Stück und zwar die Nummern: 148. 258. 486. 722. 864. 960. 976. 996. 1235. 1535. 1554. 1830. 1887. 2067. 2133. 2519. 3162. 3393. 3394. 3563. 3598. 3725. 3807. 3867. 4067. 4078. 4205. 4254. 4848. 5010.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 97 Stück und zwar die Nummern: 320. 939. 946. 1165. 1416. 1423. 2280. 2749. 2804. 3267. 3402. 3408. 3921. 3937. 4126. 4151. 4216. 4338. 4614. 4866. 4932. 5092. 6044. 6066. 6105. 6235. 6266. 6579. 6623. 6739. 7276. 7325. 7577. 7670. 7904. 7922. 8165. 8590. 8961. 9045. 9265. 9325. 9327. 9939. 10271. 10316. 10405. 10448. 10609. 10822. 10952. 11378. 11683. 11848. 12057. 12074. 12107. 12169. 12219. 12249. 12287. 12376. 12378. 12479. 12517. 12563. 12583. 12728. 12855. 12912. 13212. 13489. 13499. 13557. 13653. 13680. 13708. 13713. 13765. 13808. 13867. 13900. 13947. 14092. 14182. 14185. 14229. 14491. 14550. 14929. 15140. 15161. 15218. 15400. 15512. 16714. 16734.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 76 Stück und zwar die Nummern: 17. 142. 550. 735. 1378. 1419. 1456. 1574. 1592. 2137. 3181. 3357. 4465. 4699. 4780. 5227. 5602. 5640. 6107. 6537. 6682. 7152. 7312. 7351. 7489. 8031. 8120. 8150. 8731. 8808. 9257. 10217. 10279. 10592. 10839. 10932. 11108. 11186. 11212. 11433. 11487. 11511. 11655. 11744. 11907. 11996. 12413. 12461. 12649. 12899. 13244. 13675. 13691. 13750. 13790. 13813. 13821. 13882. 13898. 13921. 13939. 13987. 13988. 13999. 14064. 14098. 14099. 14164. 14181. 14217. 14251. 14257. 14272. 14285. 14291. 14302.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5. vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1890 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Außertrittreten eines Tarifs für den direkten Güterverkehr.

128. Mit dem 1. Januar 1880 tritt der Tarif für den direkten Güterverkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits via Berlin und Frankfurt a. Oder nebst den dazugehörigen Nachträgen außer Kraft und an dessen Stelle ein neuer Stettin-Schlesischer Verband-Güter-Tarif in Geltung. Ueber die Sätze des neuen Verbandtarifs, welche gegen die bisherigen theils Ermäßigungen theils Erhöhungen enthalten, ertheilt das Tarif-Büreau der unterzeichneten Verwaltung (Leipziger Platz Nr. 17. III.) Auskunft.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung neuer Taxen und Frachtsätze.

129. Zu den Tarifheften 1, 2 und 5

Digitized by Google

15. April d. J. sind am 15. dieses Monates die Nachträge 3 resp. 1 in Kraft getreten, welche, außer einigen Berichtigungen bereit bestehender Frachtsätze, noch

a. direkte Taxen für Güter aller Art zwischen Hettstedt und Mansfeld einer- sowie Hannöverschen Stationen andererseits,

b. Ausnahme-Frachtsätze für Steine zwischen Teutschenthal (Fr.-Bebr. B.) und Berlin (N.-M., Nord- und B.-Dresd. Bahnhof), sowie den Berliner Ringbahn-Stationen,

c. Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen ꝛc. zwischen Ober-Röblingen, Riestedt, Teutschenthal, Schlettau und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim (inkl. Berlin und Ringbahn-Stationen), sowie zwischen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn und Neugattersleben,

d. Ausnahme-Frachtsätze für Salz zwischen Altendorf und Sangerhausen, sowie den sub c. gedachten diesseitigen Stationen enthalten. Ferner wird zum 1. Januar k. J. der Ausnahme-Tarif für Cement ꝛc. im Staatsbahn-Gütertarife aufgehoben.

Exemplare der qu. Nachträge sind bei den diesseitigen Dienststellen käuflich zu haben, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 18. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Außerkrafttreten von Vergünstigungen für Beförderung von kleinem Vieh.

128. Vom 1. Januar 1880 ab tritt die bezüglich des direkten Verkehrs zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Ostbahn einerseits und den Stationen der Strecke Posen bis Inowrazlaw andererseits via Frankfurt a./O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878) seit 17. September 1878 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährte Vergünstigung, wonach in solchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines bestellten Etagewagens zwei Wagen mit je einem Boden gestellt werden, die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe erfolgt, daß der Berechnung die Durchschnittsfläche der beiden gestellten Wagen zu Grunde gelegt wird, außerkraft.

Bromberg, den 14. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Stefan Brzezinski, Bäckergeselle,	29 Jahre, aus Kutno, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	25. Oktober d. J.
2	Die Zigeuner:				
	a. Franz Pawlowski,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Oktober d. J.
	b. Julianne Burianský, verwittwete,	35 Jahre, geboren zu Polom, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren,			
	c. deren Tochter, Karoline Burianský, unverehelichte,	18 Jahre, geboren zu Schwirklau, Kreis Rybnik, Preußen, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mährisch-			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wilhelm Seibt, Dienstknecht,	20 Jahre, aus Voigtsbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. Septbr. d. J.
4	Peter Egger, Schneidergeselle,	43 Jahre, aus Grindelwand, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, grober Unfug und Beamtenbeleidigung,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Barta, Schneidergeselle,	26 Jahre, aus Gabel, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Septbr. d. J.
6	Ignaz Ille, Webergeselle,	35 Jahre, aus Kammersdorf, Bez. Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Oktober d. J.
7	a. Johann Braun, Regenschirmmacher,	geboren 1840, zu Vorderkrauselklauben, ortsangehörig zu Wickewitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	5. Oktober d. J.
	b. dessen Ehefrau, Agnes,	geboren 1839, ebendaselbst ortsangehörig,			
8	Franz Bolda, Bindersohn,	geboren 1863, ortsangehörig zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Oktober d. J.
9	Johann Schumak, Fleischscher,	geboren 1819, ortsangehörig zu Albersdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Josef Riedel, Drechslergeselle,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch derselben,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	1. Oktober d. J.
11	Christof Koffend, Gürtlergeselle,	42 Jahre, aus Königsberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	22. August d. J.
12	Eduard Nowotny, Silhouetteur,	geboren am 24. Mai 1837 zu Prag,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Oktober d. J.
13	Jakob Dominik Rouzaud, Sprachlehrer,	geboren am 31. Juli 1841 zu Ar, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	22. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Loebell ist, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der bisherige Pfarrer an der deutschen Gemeinde zu Hooper Square Whit chapel 'London

bei der Evangelischen Gemeinde zu Tietzow, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Eberhard Brandfeld zu Uchtenhagen ist zum Pfarrer bei den C Gemeinden zu Zeesow und Wernitz, Di bestellt worden.

An der Louisenschule zu Berlin ist t

Digitized by Google

Gymnasiallehrer Jenkner als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Block ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Bohn ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, Dr. Eugen Bormann, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Reparaturen an den Schleusen ꝛc. des Bromberger Canales und zur Aufräumung der Canalfelder wird eine Sperre des gedachten Canals für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1880 eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Bromberg, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 591.)

Auf Grund der im §. 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1. Nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Exekutionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 3.)

Art. 2. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 3. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 3 Abl. 3 der Verordnung eine von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 4. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen; vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5. Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (exekutorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Art. 6. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Ges.-S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disziplinarisch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht, die be-

Digitized by Google

treffende Regierung (Finanz-Direction) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 8. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Seien die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidung nicht.

Art. 9. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

Restverzeichniß.

Art. 11. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I., dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 12. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13. Die Behändigung der Mahnzettel den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm in Gemäßheit des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der mahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der beschehenen Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 14. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezügliches, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben, derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten . . . .“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am — ten . . . . .“ bezw. „dem Ortsvorsteher . . . . . übergeben am . . . . .“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch

Digitized by Google

den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten . . . .“ bescheinigen.

Art. 15. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 14 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 16. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Aufschub zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen (zu §§. 8—18.)

Art. 18. Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des §. 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung ertheilt werden*).

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III. zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 17 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im §. 17 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 18 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) sind:
1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

Digitized by Google

Anlegung von Akten.

Art. 19. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahren aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Concepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

Art. 20. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 24.)

Art. 21. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24 Abs. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen (Zu §. 26.)

Art. 22. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 23. Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung (§. 26 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§§. 247, 248 der C.-P.-O.); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Art. 24. Der Antrag auf Erbohung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl (Zu §§. 19, 25 Abs. 2.)

Art. 25. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV. auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschrän-

Digitized by Google

kung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich zu ertheilen. Den Ressortchefs bleiben anderweite Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 25.)

Art. 26. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheines über die Abfendung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 27. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 28—31.)

Art. 28. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29. Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden*).

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen. Der Sachverständige ist in diesem Falle, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen den Besitzer eines landschaftlich beliehenen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zu nehmen.

Art. 30. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgezogen werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 22 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 31. Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen. Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Posthaltereien (§. 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Okt. 1871).

Digitized by Google

wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 33. Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn

a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung besitzt, und

b) die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 28 Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen, (Finanz-Direktion, Landdrosteien) haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden, bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 34. Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a und b bezeichneten Voraussetzungen, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dieses in allen Fällen geschehen, in denen die Anlegung des Amtssiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf sichere Weise zu ermöglichen ist.

Die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deßhalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 38. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Natur-

Digitized by Google

ereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39. Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von denselben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrosteien) bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Art. 40. Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 36—38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41. Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung am Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Musters V., aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 42. Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43. Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abs. 2 der Verordnung)

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI. aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolles sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 32—39.)

Art. 45. Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und ist aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Digitized by Google

Art. 46. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 39 der Verordnung) so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Versteigerung z. s. Auftrag zur Versteigerung.

Art. 48. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.

b) Die in Art. 47 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 50. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 51. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, ebenfalls auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 52. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser

Digitized by Google

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Verzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher rc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Beforzung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 Pf.
c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 Pf.
zusammen	70 Pf.

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rückendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b und c außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

§. 21. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch besonderen Boten",
„besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig rc., bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postver-

Digitized by Google

waltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bez. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten."

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:
   1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
   2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Briefe mit Behändigungsschein.

§. 22. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

§. 23. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Belehrung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

Digitized by Google

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 10 und 11).

Ort der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach §. 18 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterfendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

Digitized by Google

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Postbäusern befindlichen Briefkasten bleiben bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postbause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

Frankirungsvermerk.

§. 26. I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. §. 13 Absatz IX. bz. §. 14 Absatz VII. und VIII.

Einlieferungsschein.

§. 27. I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

Leitung der Postsendungen.

§. 28. I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 29. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe ungweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein deßfallsiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; das dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

Digitized by Google

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 39 Abs. VII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

§. 30. I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 31. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Bestellung.

§. 32. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließl. 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 Pf.

   Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließl. 5 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 10 Pf.

   Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1,500 Mark . 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1,500 und bis 3,000 Mark . . . . . 10 Pf.;
2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höher

Digitized by Google

Werthangabe als 3,000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3,000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rückfendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 15 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 15 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Beförderungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . . 2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Zeit der Bestellung.

§. 33. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 34. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann

die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. 1) Einschreibsendungen (§. 15),
2) Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 16),
3) Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 17),
4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),
5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B." oder „An A. pour remettre à B.", so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 35. I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

Digitized by Google

1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger, oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem erwachsenen Familiengliede des Empfängers hz. des Bevollmächtigten desselben,
   b) in Ermangelung eines solchen Familiengliedes einem Dienstboten des Empfängers,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Freunde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

   Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach §. 34 Abs. V. zulässig ist.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- hz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und hz die Einschreibegebühr zum Ansatz.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc. s. u.

§. 36. I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder den baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:
   a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
   b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
   c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§. 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse hz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. December **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Communallandtages der Kurmark betreffend.

22. Der nächste Communallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1880 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 25. November 1879.

Der Oberpräsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

407. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen.

Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

408. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

Ausreichung neues Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1865 A.

409. Die Zins-Coupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staat-

Digitized by Google

vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 24. November 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

410. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. Dezember 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das Volksgericht" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Viehseuchen.

411. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kolonisten Jacoby zu Ahrensdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 24. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

412. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde der Gemeinde Kantow im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 28. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

413. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutes Seegefeld im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Ein mit der Tollwuth behafteter herrenloser Hund ist am 25. November in Spandau getödtet worden.

Potsdam, den 1. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

414. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der Gemeinde Kantow im Kreise Ruppin, des Gutes Stabeshöhe im Kreise Templin und des Gutes Wulfersdorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbotene Druckschriften rc.

110. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Form eines Flugblattes mit dem Titel „Ein Wort an die Armen" in London herausgegebene Separatabdruck von den in der am 15. November 1879 erschienenen Nummer der zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" enthaltenen Artikeln „Hungertyphus", „Vernichtet die Infamie" und „Es lebe die Ordnung", welchem sich eine Empfehlung der „Freiheit" anschließt, nach § 11 des

Digitized by Google

gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin. den 22. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

111. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1879 datirte № 2 des I. Jahrganges der von Jos. R. Vilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kissewetter und Genossen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von C. Zspotocky redigirten periodischen Druckschrift: „**Volksfreund.** Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefbeförderung nach Australien

32. Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung wird die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gegen Mitte des Monats Dezember aus Suez, nach Ankunft der aus Brindisi am Montag, den 8. Dezember, nach Alexandrien bz. Suez abgehenden Post, ein Extra-Dampfschiff nach Australien abfertigen lassen. Briefsendungen nach den Australischen Kolonien und nach Neu-Seeland, welche mit diesem Dampfer Beförderung erhalten sollen, müssen so zeitig zur Post geliefert werden, daß sie in Brindisi spätestens am Abend des 7. Dezember eintreffen.

Berlin W., den 29. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete ausgelooste Rentenbriefe.

16. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 15. November 1879.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

74 Stück Litt. A. à 3000 M.	=	222000 M.
28 Stück Litt. B. à 1500 M.	=	42000 M.
106 Stück Litt. C. à 300 M.	=	31800 M.
71 Stück Litt. D. à 75 M.	=	5325 M.
zusammen 279 Stück über		301125 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1970 Stück Coupons und 279 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr füllig gewordenen 9 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöst sind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) Kremmnitz, Notar.

(gez.) Dunkel.

(gez.) Hepke.

Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

a. u. s.

(gez.) Küsel, (gez.) Schreiber,

Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifvorschrift

über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier, Brod ꝛc.

130. Mit dem 1. Dezember tritt zu dem Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Ergänzungen der besonderen Bestimmungen, insbesondere eine spezielle Tarifvorschrift über die Beförderung und Tarifirung der Artikel Milch, Bier, Brod, frisches Obst ꝛc., sowie verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen der Tarifstabellen des Haupttarifs und Nachtrags I. enthält. Als solche werden namentlich hervorgehoben:

a. anderweite resp. neue Tarifsätze für den Verkehr mit Bojanowo, Fraustadt, Poln. Lissa, Rawitzsch und Trachenberg bezw. Glogau,
b. anderweite Tarifsätze für Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, sowie Kempen und Wilhelmsbrück der Breslau-Warschauer Eisenbahn im Verkehre mit den westlichen Verband-Stationen,
c. anderweite Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren nach Burg-Lesum und Vegesack,
d. direkte Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen Lieberose, Klein-Bresa, Benau, Gollmitz, Lichtenau und Nicolausdorf,
e. Ausnahme-Tarif für gebrannten Kalk von Erkner, Finkenheerd und Fürstenwalde nach Stationen der westlichen Verbandsbahnen,
f. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs für Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup zum Export bestimmt, ferner Uebertragung der Glogauer Sätze auf Waltersdorf.

Außerdem enthält der Nachtrag eine anderweite Bezeichnung des Ausnahme-Tarifs für grobe Eisenwaaren und Bestimmungen über die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Stein- ꝛc. Transporte von Görlitz nach Hamburg ꝛc. Das Ausscheiden der Süd-Nordbeutschen Verbindungsbahn aus dem Verbande und über den Ausschluß von Routenvorschriften, sowie endlich Druckfehler-Berichtigungen.

Digitized by Google

Exemplare dieses Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Billets auf den Haltestellen Birkenwerder und Lüdersdorf.

131. Vom 1. Dezember d. J. ab werden auf der Haltestelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn Tourbillets II., III. und IV. Wagenklasse nach der Haltestelle Lüdersdorf und von letzterer gleiche Billets nach Birkenwerder zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 25. November 1879.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigung der Frachtsätze für Steinkohlen ꝛc.

132. Die Frachtsätze für Steinkohlen- ꝛc. Sendungen von Stationen des Oberschlesischen und Niederschlesischen Kohlenreviers nach Berlin (Anhalter Bahnhof) sind um 0,01 Mk. pro 100 kg ermäßigt worden.

Berlin, den 29. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif.

133. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher enthält: I. Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, II. Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Cement ꝛc., III. Abänderungen resp. Ergänzungen des Tarifs für Nebengebühren, IV. einen anderweiten theilweis ermäßigten Tarif für die Güterbeförderung auf der Berliner Ringbahn. Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 0,25 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 29. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güter-Tarif.

129. Am 1. Dezember d. J. tritt der Nachtrag III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 in Kraft. — Derselbe enthält:

a. eine Ergänzung zu den Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement,
b. Ergänzungen zu den speziellen Tarif-Vorschriften,
c. Abänderungen resp. Ergänzungen zu den Tarif-Tabellen (Einführung theils höherer, theils niedrigerer Sätze, welche bereits am 9. Oktober d. J. publizirt sind und Aufnahme neuer Stationen),
d. Berichtigungen zu dem Nachtrage II.

Exemplare dieses Tarif-Nachtrages sind bei den Verband-Stationen käuflich im Preise von 0,40 Mark zu beziehen.

Gleichzeitig finden die im Nachtrage für den Verkehr zwischen Thorn (K. O.) und Altenbeken der Westfälischen Bahn enthaltenen Sätze auch im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande in der Relation Thorn (K. O.) Altenbeken der Hannover-Altenbekener Bahn Anwendung.

Bromberg, den 22. November 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Hoppenbruch für Wagenladungen.

130. Mit dem 1. Dezember d. J. wird die zwischen den Stationen Heiligenbeil und Wolitnik belegene Haltestelle Hoppenbruch für den Wagenladungsverkehr eröffnet. Die resp. Frachtsätze sind bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Bromberg, den 25. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifirung von Cement.

131. Die in den Deutschen Eisenbahnverbänden vom 1. Oktober d. J. ab eingetretene Versetzung des Artikels Cement aus Spezialtarif II. in Spezialtarif III. findet für den Deutsch-Polnischen Verband keine Anwendung.

Bromberg, den 27. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm Julius Leopold Schultze zu Bonn ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Coethen, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Siegfried ist als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die auf Führung des Handels- sowie des Genossenschafts-Registers Bezug habenden Geschäfte werden im Jahre 1880 durch den Amtsgerichtsrath Cleinow und Gerichtsschreiber Leo, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Keber und den Gerichtsschreiber Sparfeld bearbeitet.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in diese Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 15. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. December **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

413. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

416. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter	Havelberg. Meter	Plauer Brücke. Meter.
1	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,48	2,00	0,88	1,32	0,60	1,12	1,32
2	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,50	2,00	0,90	1,32	0,60	1,12	1,32
3	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,50	1,98	0,90	1,32	0,60	1,14	1,32
4	2,18	0,80	2,26	0,76	0,94	0,50	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
5	2,20	0,80	2,28	0,62	0,94	0,51	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
6	2,18	0,80	2,30	0,76	0,94	0,51	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
7	2,18	0,78	2,28	0,74	0,94	0,51	2,00	0,86	1,32	0,58	1,14	1,32
8	2,18	0,76	2,30	0,76	0,94	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,12	1,32
9	2,18	0,78	2,28	0,76	0,94	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,10	1,32
10	2,18	0,78	2,26	0,76	0,96	0,52	2,00	0,84	1,32	0,58	1,10	1,32
11	2,18	0,78	2,26	0,76	0,97	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,10	1,30
12	2,18	0,78	2,28	0,64	0,97	0,52	2,00	0,84	1,32	0,56	1,08	1,30
13	2,18	0,78	2,28	0,76	0,97	0,54	2,00	0,86	1,32	0,56	1,08	1,30
14	2,18	0,80	2,28	0,76	0,97	0,54	1,98	0,84	1,32	0,58	1,06	1,30
15	2,18	0,80	2,28	0,80	0,98	0,55	2,00	0,86	1,32	0,58	1,08	1,30
16	2,20	0,84	2,26	0,76	0,98	0,55	2,06	0,88	1,32	0,58	1,08	1,28
17	2,20	0,84	2,24	0,76	0,98	0,55	2,04	0,90	1,32	0,56	1,08	1,28
18	2,20	0,84	2,22	0,76	0,98	0,55	2,02	0,90	1,32	0,56	1,08	1,28
19	2,20	0,84	2,26	0,66	0,98	0,56	2,02	0,92	1,32	0,58	1,08	1,28
20	2,22	0,86	2,30	0,80	0,98	0,56	2,00	0,94	1,32	0,60	1,12	1,30
21	2,22	0,86	2,28	0,80	1,00	0,58	1,88	0,90	1,32	0,60	1,16	1,30
22	2,22	0,86	2,30	0,80	1,00	0,58	2,02	0,90	1,32	0,60	1,18	1,32
23	2,22	0,86	2,30	0,84	1,02	0,58	2,02	1,00	1,32	0,62	1,20	1,32
24	2,22	0,86	2,30	0,82	1,02	0,58	2,04	1,00	1,32	0,66	1,22	1,32
25	2,24	0,88	2,28	0,82	1,01	0,56	2,04	1,00	1,32	0,68	1,28	1,34
26	2,24	0,86	2,34	0,66	1,01	0,56	2,02	0,98	1,32	0,70	1,34	1,34
27	2,22	0,86	2,34	0,80	1,00	0,56	2,06	1,06	1,32	0,72	1,36	1,36
28	2,24	0,86	2,34	0,78	0,99	0,55	2,06	1,06	1,32	0,74	1,38	1,36
29	2,24	0,86	2,34	0,80	0,99	0,55	2,04	1,08	1,32	0,76	1,42	1,36
30	2,24	0,86	2,34	0,80	0,98	0,55	2,02	1,08	1,32	0,76	1,44	1,36
31	2,24	0,86			0,98	0,54	2,00	1,10	1,32	0,78	1,46	1,38

Potsdam, den 2. Dezember 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Übrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch: von der Keule		Rindfleisch: Bauchfleisch		Hammelfleisch		Kalbfleisch		Heu	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	21	90	16	42	14	90	13	76	18	—	29	78	30	50	5	50	4	67	3	38	5	50	1	30	1	10
2	Beeskow	—	—	16	89	15	87	15	40	20	—	30	—	30	—	4	—	4	80	—	—	6	50	1	20	1	—
3	Bernau	21	69	16	60	16	95	14	33	25	50	30	—	36	—	6	38	5	38	—	—	5	20	1	35	1	10
4	Brandenburg	21	13	17	22	15	30	15	70	25	40	27	—	30	—	4	90	4	43	—	—	4	80	1	15	1	10
5	Dahme	21	25	16	48	14	64	13	52	40	—	50	—	50	—	3	—	3	31	2	56	6	38	1	—	1	—
6	Eberswalde	22	40	17	07	15	—	14	—	20	—	26	—	28	—	5	—	5	—	—	—	5	—	1	10	1	—
7	Friesack	—	—	16	50	—	—	15	50	32	—	36	—	38	—	5	—	4	—	—	—	4	50	1	30	1	20
8	Havelberg	21	76	17	26	16	65	14	50	22	72	34	88	35	30	4	50	3	50	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	21	18	16	87	15	71	14	—	35	—	38	—	35	—	4	—	4	—	—	—	7	—	1	20	—	95
10	Liebenwalde	19	83	14	33	16	17	13	83	26	—	32	—	38	—	5	—	4	50	—	—	4	50	1	20	1	—
11	Luckenwalde	21	30	17	01	14	29	14	56	32	—	35	—	40	—	4	50	3	96	—	—	5	25	1	10	1	10
12	Perleberg	21	68	17	20	16	—	15	23	16	60	33	—	41	—	5	30	5	50	—	—	5	50	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	16	86	16	60	15	43	25	33	32	—	43	50	5	81	4	86	—	—	4	86	1	45	1	10
14	Prenzlau	20	50	17	50	17	26	13	65	22	50	25	—	25	—	5	42	5	44	4	50	5	—	1	30	1	05
15	Prigwalk	21	45	16	83	16	61	15	13	17	33	34	—	36	—	4	78	4	—	—	—	5	25	1	08	—	95
16	Rathenow	21	17	16	07	16	31	13	73	20	—	26	—	30	—	4	47	3	50	—	—	4	50	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	17	21	15	87	14	77	32	—	30	—	46	—	4	20	4	82	—	—	5	11	1	10	—	95
18	Schwedt	22	—	18	06	14	60	15	—	26	67	40	—	33	33	6	—	4	90	—	—	5	50	1	20	1	—
19	Spandau	21	50	17	—	16	35	14	94	23	—	28	—	32	—	6	10	5	25	—	—	5	25	1	35	1	05
20	Strausberg	22	20	16	72	17	47	14	53	15	—	27	—	27	—	4	—	5	72	—	—	6	20	1	20	1	10
21	Teltow	21	75	16	60	16	93	14	45	28	—	37	50	42	50	6	—	—	—	—	—	—	—	1	45	1	10
22	Templin	19	—	15	—	13	50	11	50	15	50	35	—	20	50	4	—	3	75	—	—	3	25	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	21	43	16	88	14	29	14	26	21	—	25	—	29	—	4	—	3	75	—	—	4	85	1	30	1	—
24	Wittstock	21	80	17	08	15	76	14	73	19	60	25	—	30	—	3	67	4	17	3	50	4	—	—	96	—	80
25	Wriezen a. O.	21	38	17	56	14	92	13	15	16	63	21	—	22	50	4	60	4	17	2	50	5	58	1	30	1	10
	Durchschnitt	21	35	16	77	—	—	14	38	—	—	—	—	—	—	4	81	4	47	—	—	5	15	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

418. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das **„Wähler Magdeburgs"** überschriebene und „Die Sozialdemokraten Magdeburgs" unterzeichnete, mit den Worten „Wenn das Wahlrecht das vornehmste Recht des Staatsbürgers ist" beginnende Wahlflugblatt, welches im Verlage von August Bebel und in der Druckerei von W. Schuwardt & Comp. in Leipzig erschienen ist, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. In Gemäßheit von § 12 Absatz 1 des gedachten Gesetzes wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 2. Dezember 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Das alte Banner"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: **Eck.**

* * *

Digitized by Google

Preise im Monat November 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																	
							Mehl		Gersten												Java-Kaffee			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Ente	Butter			Weizen Nr. I.	Roggen Nr. I.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittelfarbig in gebr. Bohnen		Essigsalz	Schweineschmalz, bestes.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 55	1 05	1 65	2 15	4 50	— 34	— 25	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 25	3 50	— 45	— 35	— 60	— 60	— 40	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 20
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	4 —	— 35	— 24	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 —	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 30	4 —	— 20	— 60
1 10	— 90	1 —	1 60	2 10	4 —	— 34	— 26	— 60	— 60	— 25	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 50	3 20	— 40	— 30	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 27	3 13	— 46	— 35	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 45	2 —	3 20	— 38	— 28	— 45	— 55	— 45	— 70	— 45	— 45	2 50	3 40	— 20	1 30
1 —	— 90	1 —	1 60	2 20	2 95	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 90	1 10	1 50	2 10	4 27	— 38	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 80	4 —	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 16	3 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 21	3 78	— 34	— 32	— 55	— —	— 33	— 55	— 38	— 60	2 45	3 03	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 23	4 30	— 38	— 26	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 08	— 90	— 95	1 60	2 20	3 10	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 55	2 20	4 18	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 10	— 90	1 —	2 —	2 11	4 80	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 40	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 10	1 50	2 20	3 78	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	3 20	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 50	— 40	— 20	— 70	— 58	— 70	— —	— 65	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	1 96	3 73	— 40	— 26	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 99	— 61	— 90	1 60	2 19	3 19	— 40	— 30	— 56	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	1 89	4 08	— 31	— 26	— 50	— 45	— 45	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. v. M. (Reichs-Anzeiger № 271) die Nummer 1 des 1. Jahrganges der in Reichenberg (Böhmen) erscheinenden periodischen Druckschrift: „**Volksfreund**, Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Falsche Münzen betreffend.

419. Es sind seit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falsche Silbermünzen sowohl der Markwährung, darunter vorzugsweise Zwei- und Ein-Markstücke, als auch an Thalerstücken, und zwar besonders solche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorschein gekommen, ohne daß die Verfertiger und Verbreiter derselben zu ermitteln gewesen wären. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorsicht bei der Annahme von Silbermünzen anzuempfehlen, dasselbe aber zugleich aufzufordern, alle als falsch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächsten Polizei-Behörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, diejenige Person namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben resp. eingewechselt worden ist.

Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis

Digitized by Google

zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

noch besonders Bezug.

Potsdam, den 27. November 1879.

Königl. Regierung.

420. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in nachbenannten Städten des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1879.

Namen der Städte.	Preis des Hectoliters							
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beeskow	16	—	12	64	9	84	6	94
Berlin	16	60	12	16	10	98	6	50
Brandenburg a.H.	16	36	12	24	9	84	7	40
Eberswalde	16	87	13	05	8	93	6	30
Havelberg	16	76	13	12	10	82	6	52
Jüterbog	16	30	12	14	9	88	6	30
Luckenwalde	17	46	12	80	9	16	6	70
Nauen	17	48	13	14	9	59	5	84
Perleberg	17	74	12	66	10	72	6	70
Potsdam	—	—	11	98	9	96	7	36
Prenzlau	15	14	12	42	11	02	6	22
Neu-Ruppin	17	94	12	38	9	60	6	46
Schwedt a. O.	16	94	13	14	9	20	6	76
Spandau	—	—	12	83	10	53	6	75
Storkow	16	84	14	78	11	94	8	40
Strausberg	16	87	11	83	11	18	6	10
Templin	14	44	10	32	8	88	5	28
Treuenbrietzen	16	44	12	32	9	14	6	42
Wittstock	16	52	13	02	9	16	6	34
Wriezen a. O.	15	90	12	76	9	36	5	90
Zehdenick	17	—	12	40	8	80	6	25

Potsdam, den 8. Dezember 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Viehseuchen.

421. Von der Räude ist ein Pferd des Eigenthümers Menger zu Wilmersdorf im Kreise Ostprignitz befallen.

Potsdam, den 5. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Fr. Meier und Fr. Grabow zu Groß-Wolterodorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen, dagegen ist diese Seuche in Ewaldshof bei Prenzlau, in Sabrodt und Sawall im Kreise Beeskow-Storkow und in der Heerde des Bauerhofbesitzers Ginolas zu Brieſt im Kreise Angermünde erloschen.

Auch der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Freienstein im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 6. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verein der Vorrichter und Stepper Berlins.

112. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. März und 19. September 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins beendet ist.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

113. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

Der § 19 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848, welcher den Schluß der Wochenmärkte auf 1 Uhr Mittags festsetzt, erhält folgenden Zusatz:

Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ist der Verkauf von Fischen auf den Wochenmärkten bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postanweisungen nach Italien betreffend.

33. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Uebermittelung der Postanweisungen aus Deutschland nach Italien wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in den Postanweisungen die auszuzahlenden Beträge in der Frankenwährung angegeben werden müssen, und die wörtliche Wiedergabe der Beträge mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen hat. Berlin W., den 4. Dezember 1879.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

34. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf sochem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfanges zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der

Digitized by Google

Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 ₰ auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 ₰ auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 10. Dezember 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene consolidirte Staats-Anleihe.

30. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kötter Gerhard Heinrich Lewing im Kirchspiel Epe, Kreis Ahaus, die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Litt. E. № 105292 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Lewing oder dem Herrn Rechtsanwalt Brandis in Ahaus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1879. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen pro Neuscheffel M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Erbsen M.	Pf.
1	Berlin	8	—	5	78	4	97	3	34	—	—
2	Beeskow	—	—	5	68	4	82	3	42	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	79	4	55	3	38	—	—
4	Dahme	7	93	5	51	4	51	3	01	9	35
5	Fürstenwalde	—	—	5	71	4	82	3	32	—	—
6	Havelberg	—	—	5	84	4	75	3	15	—	—
7	Jüterbog	8	05	5	67	4	44	3	18	—	—
8	Lübben	8	44	5	70	4	95	3	25	—	—
9	Luckenwalde	7	98	5	96	4	55	3	30	—	—
10	Perleberg	—	—	5	85	—	—	3	40	6	46
11	Potsdam	—	—	5	88	4	92	3	54	—	—
12	Prenzlau	7	80	5	79	4	73	3	12	6	59
13	Pritzwalk	7	98	5	66	—	—	3	18	6	18
14	Rathenow	7	67	5	71	4	81	3	08	7	50
15	Neu-Ruppin	7	78	5	60	4	47	3	15	6	85
16	Schwedt a. O.	—	—	5	96	5	—	3	40	6	63
17	Templin	8	12	5	56	4	70	3	16	—	—
18	Treuenbrietzen	7	99	5	76	4	36	3	12	—	—
19	Wittstock	7	99	5	68	4	62	3	09	6	69
20	Wittenberg	7	69	5	78	4	88	3	18	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	71	4	59	3	06	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1879. Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenbr

Digitized by Google

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1879.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Klgr.	Roggen pro 100 Klgr.	Gerste pro 100 Klgr.	Hafer pro 100 Klgr.	Erbsen pro 100 Klgr.	Kartoffeln pro 100 Klgr.	Neue, sicheffel	Rauchfutter: Heu pro 100 Klgr.	Stroh pro 100 Klgr.
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
1	Berlin	21 53	8 30	16 75	6 08	16 69	5 49	14 54	3 25	18 40	7 72	6 25	2 44	5 50	5 25
2	Beeskow	20 50	8 —	16 78	6 32	15 87	4 92	15 40	3 47	21 —	— —	4 —	1 52	6 50	4 80
3	Brandenburg a. H.	21 25	8 18	17 25	6 12	15 38	4 92	15 75	3 70	26 —	10 73	4 90	2 21	4 80	4 50
4	Dahme	21 18	8 15	16 41	5 99	14 64	4 68	13 50	3 04	40 —	16 40	3 —	1 37	6 25	3 13
5	Fürstenwalde	20 —	— —	16 83	6 10	15 90	5 17	14 60	3 21	24 —	— —	3 90	1 72	6 —	4 50
6	Havelberg	21 76	8 38	17 26	6 56	16 65	5 41	14 50	3 26	22 72	10 —	4 50	1 85	4 —	3 50
7	Jüterbog	21 18	8 15	16 87	6 07	15 71	4 94	14 —	3 15	35 —	14 87	4 —	1 82	6 —	4 —
8	Lübben	22 50	9 45	16 75	6 53	14 50	5 08	14 —	3 22	26 —	10 92	4 13	1 94	4 75	4 —
9	Luckenwalde	21 34	8 73	17 01	6 40	14 40	4 58	14 46	3 35	25 —	10 23	4 25	1 93	5 25	3 79
10	Perleberg	21 90	8 87	17 12	6 33	16 —	5 36	14 96	3 35	14 75	6 05	3 —	1 30	5 50	5 50
11	Potsdam	— —	— —	16 80	5 99	16 60	4 98	15 33	3 68	— —	— —	5 74	2 24	4 70	4 88
12	Prenzlau	20 52	7 57	17 05	6 21	17 27	5 51	13 60	3 11	16 50	6 60	5 25	2 —	5 —	5 —
13	Priswalk	21 08	8 28	16 22	5 93	16 61	5 23	14 50	3 19	17 50	7 22	5 25	2 11	5 25	4 25
14	Rathenow	21 17	7 52	16 17	5 85	17 40	5 57	13 12	2 79	20 —	8 30	4 25	1 79	— —	— —
15	Neu-Ruppin	23 —	8 97	17 20	6 19	16 —	4 80	14 87	3 23	16 30	6 60	4 20	1 89	5 25	5 —
16	Schwedt a. O.	22 —	8 47	18 —	6 57	14 60	4 60	15 —	3 38	17 60	7 13	6 —	2 73	5 50	4 75
17	Templin	18 50	7 22	14 75	5 16	13 25	4 44	11 25	2 64	15 50	6 05	4 —	1 80	3 25	3 75
18	Treuenbrietzen	21 35	8 22	16 88	6 16	14 29	4 57	14 26	3 21	21 —	8 51	4 —	1 80	4 75	3 75
19	Wittstock	21 88	8 26	17 35	6 51	15 28	4 58	14 90	3 17	20 59	8 60	3 63	1 37	5 —	4 50
20	Wittenberg	21 78	8 39	17 24	6 29	Gr. Gerste: 15 71 / Kl. Gerste: 14 95 / Gerste: 5 11	4 63	13 87	3 12	— —	— —	4 30	1 66	7 25	4 10
21	Wriezen a. O.	21 20	7 95	17 40	6 38	14 85	4 68	13 13	2 95	17 —	7 14	4 50	1 89	5 50	4 —

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1879.

Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Entrichtung der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Kanals.

8. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Aufhebung des Steuer-Amtes zu Neuhaus die Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals bezw. für das Passiren der Schleuse zu Neuhaus bei den Steuer-Aemtern zu Fürstenwalde oder Brieskow zu entrichten sind, und daß von denjenigen Fahrzeugen ꝛc., welche Neuhaus passiren, ohne eine der vorerwähnten Hebestellen zu berühren, die Abgaben von dem Schleusenmeister in Neuhaus erhoben werden.

Berlin, den 30. November 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden.

134. Für diejenigen Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf den diesseitigen Linien in Breslau, Leipzig und Dresden eingehen und nach den Dispositionen des Versenders oder Empfängers eisenbahnseitig zu entladen und zu verwiegen sind, wird insoweit besondere Räume hierzu vorhanden und disponibel sind, eine gleiche gebührenfreie Lagerung bis zu einer Frist von 14 Tagen gewährt, wie sie laut Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. für Berlin eingeräumt ist. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5 Pfg. pro 100 kg für jede angefangene Woche ein. Diese Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Eisenbahnverwaltung für Feuersgefahr nicht haftet, derselben auch das Recht vorbehalten bleibt, binnen 3 Tagen die Abfuhr der Lagerposten jederzeit zu verlangen.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Station Birkenwerder für Güter-Verkehr in Wagenladungen

135. Mit dem 15. d. M. wird auf der Berliner Nordbahn die zwischen Hermsdorf und Oranienburg

Digitized by Google

— 9 km von Hermsdorf und 9 km von Oranienburg — belegene Haltestelle „Birkenwerder" für den Güter-Verkehr in Wagenladungen und zwar mit sämmtlichen Stationen der genannten Bahn eröffnet werden. Bis auf Weiteres werden jedoch Sendungen nach Birkenwerder nur frankirt, von dort nur mit Frachtüberweisung angenommen. Die betreffenden Tarifsätze können bei den Güter-Expeditionen der Berliner Nordbahn in Erfahrung gebracht, sowie die diesbezüglichen Tarifstabellen bei der hiesigen Güter-Kasse der genannten Bahn unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.
Nachtrag zum Lothringisch-Luxemburgischen Gütertarife.

136. Zum Lothringisch-Luxemburgischen Gütertarife vom 1. Juli d. J. ist am 1. d. M. der Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher außer Ergänzungen und Berichtigungen zum Haupttarife noch neue direkte Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von europäischen Hölzern des Spezialtarifs II. zwischen den im Haupttarife enthaltenen Stationen enthält. Nähere Auskunft ertheilen die bezüglichen diesseitigen Güterexpeditionen, woselbst auch der qu. Nachtrag käuflich zu haben ist.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo.

132. Mit dem 1. Dezember 1879 tritt zum Tarife für den Preußisch-Thüringischen Verband ein vierter Nachtrag in Kraft, welcher unter Anderem neue bezw. anderweite Tarifsätze für Station Alexandrowo loco und transito der Königlichen Ostbahn enthält. Von den Verband-Stationen sind Exemplare des qu. Nachtrags zum Preise von 0,15 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 29. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern.

133. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt der Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen lothringischen und luxemburgischen Stationen einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen, Königl. Ostbahn und Oberschlesischen Bahn andererseits via Koblenz vom 1. Juli d. J. in Kraft. Der Nachtrag, welcher im Preise von 0,40 Mark von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen ist, enthält, soweit er die diesseitige Verwaltung betrifft: I. Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs, II. Ausnahme-Tarife für europäisches Holz ꝛc.

Bromberg, den 1. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Verloste 4 %ige Schlesische Pfandbriefe.

In der 32. Verloosung von 4 % Schlesischen Pfandbriefen Littr. B. sind folgende Apoints gezogen worden:

auf Bladen:

№ 6502 à 300 Mark,
№ 22338. 22340 à 75 Mark;

auf Bonoschau:

№ 49053 à 600 Mark,
№ 61069 à 300 Mark,
№ 79011 à 150 Mark,
№ 82019. 82022. 82029 à 75 Mark;

auf Carolath:

№ 1452 à 1500 Mark,
№ 3844 à 600 Mark;

auf Cantersdorf:

№ 43636 à 1500 Mark,
№ 62410. 62413. 62435. 62441. 62466 à 300 Mark,
№ 79203 à 150 Mark;

auf Elend:

№ 49177 à 600 Mark,
№ 82067 à 75 Mark;

auf Fürstenstein:

№ 40687. 40704 à 3000 Mark,
№ 44295. 44309. 44324. 44365 à 1500 Mark,
№ 50807. 50837 à 600 Mark,
№ 63340. 63352. 63355. 63365. 63368. 63381. 63390. 63414. 63427. 63430. 63468 à 300 Mark,
№ 79273. 77278 à 150 Mark,
№ 82258 à 75 Mark;

auf Giesmannsdorf:

№ 45495 à 1500 Mark,
№ 65564. 65579 à 300 Mark,
№ 82501. 82502 à 75 Mark;

auf Grunwitz:

№ 41323 à 3000 Mark,
№ 65448 à 300 Mark,
№ 82490. 82493 à 75 Mark;

auf Grzibowitz:

№ 22334 à 75 Mark;

auf Guhrwitz:

№ 20645 à 75 Mark;

auf Heydaenichen:

№ 82324 à 75 Mark;

auf Koschentin:

№ 8110. 8145. 8207. 8208. 8210 à 300 Mark,
№ 11623. 11632. 11639. 11644. 11646 à 150 Mark,
№ 22664. 22667. 22671. 22678. 22701. 22706. 22710. 22712. 22716. 22720 à 75 Mark,

auf Poln.-Krawarn:

№ 41109. 41121 à 3000 Mark,
№ 51964. 51975. 51980. 51987. 52008. 52052 à 600 Mark,
№ 64791. 64793. 64799. 64801. 64804. 64824. 64835. 64853. 64867 à 300 Mark,
№ 79458. 79460 à 150 Mark;

auf Lanisch:

№ 22583. 22585. 22587 à 75 Mark;

Digitized by Google

auf Lossen:
№ 11761 à 150 Mark,
№ 22800. 22801. 22803. 22808. 22810. 22811. 22812. 22822 à 75 Mark;
auf Miechowitz:
№ 44823 à 1500 Mark,
№ 51563. 51573. 51627 à 600 Mark,
№ 64284. 64289. 64315. 64345. 64354. 64391. 64398 à 300 Mark,
№ 79327 à 150 Mark,
№ 82318 à 75 Mark;
auf Niclasdorf:
№ 50948 à 600 Mark;
auf Pogarell:
№ 49987 à 600 Mark,
№ 62327. 62354. 62392 à 300 Mark,
№ 79202 à 150 Mark;
auf Ratibor:
№ 41158. 41163. 41164. 41238 à 3000 Mark,
№ 45130. 45132. 45221. 45225. 45229 à 1500 Mark,
№ 52104. 52197. 52249. 52290 à 600 Mark,
№ 64886. 64887. 64905. 64914. 64928. 64933. 64940. 64941. 64947. 64952. 64964. 64981. 64989. 64994. 64995. 65027. 65033. 65074. 65082. 65090. 65107. 65114. 65122. 65123 à 300 Mark,
№ 82456. 82460. 82463 à 75 Mark;
auf Rostersdorf:
№ 1774 à 1500 Mark,
№ 7665. 7671. 7675. 64752 à 300 Mark,
№ 11561. 11565. 79453 à 150 Mark,
№ 22559. 22567. 22568 à 75 Mark;
auf Nieder-Schönau:
№ 61419 à 300 Mark;
auf Ober-Schreibendorf:
№ 44420 à 1500 Mark;
auf Nieder-Schreibendorf:
№ 79290. 79291 à 150 Mark;
auf Siemianowitz:
№ 850. 862. 876 à 3000 Mark,
№ 2608. 2698. 2711 à 1500 Mark,
№ 15109. 15116. 15188. 15208. 15335. 15337 à 600 Mark,
№ 10406. 10442. 17038. 17544. 17576. 17602. 17615. 17652 à 300 Mark,
№ 12458. 12462. 12474. 12493. 12494. 12530. 12549. 12550. 12560. 12572. 12578. 12589 à 150 Mark,
№ 23602. 23603. 23613. 23623. 23628. 23630. 23636. 23640. 23664. 23674. 23675. 23676. 23684. 23686. 23697 à 75 Mark;
auf Simmelwitz:
№ 41325. 41328 à 3000 Mark,
№ 65461. 65469. 65491 à 300 Mark,
№ 79499 à 150 Mark,
№ 82494 à 75 Mark;
auf Groß-Stein:
№ 40355. 40381. 40382. 40407 à 3000 Mark,
№ 50385. 50401. 50450. 50468 à 600 Mark,
№ 62758. 62802. 62834. 62847. 62848. 62922. 62924. 63509. 63514. 63519 à 300 Mark,
№ 79235. 79238. 79243. 79244 à 150 Mark,
№ 82213. 82214. 82229 à 75 Mark;
auf Zaumgarten:
№ 64417 à 300 Mark.

Diese Pfandbriefe werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben

vom 1. Juli 1880 ab

bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 27. November 1879.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Jacob Bührer zu Constanz unter dem 2. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Rosenstiel ist, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Bei der Königlichen Direktion der Rentenbank in Berlin ist der Sekretair Klose zum Sekretair 1. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthold Johannes Eduard Reichert zu Muskau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Wansdorf und Pausin, Diözese Spandau, bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Emil Wetzel und Dr. Böttger sind als ordentliche Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wieland ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin

Im Laufe des Monats November sind:

versetzt: der Postsekretär Hardt, Telegraphensekretär Pönicke, Telegraphensekretär Zappe und Telegraphenassistent Herper von Cöln, bezw. Gleiwitz, Cöln und Magdeburg nach Berlin, der Postsekretair Rusch und Telegraphenassistent Thiele von Berlin nach Myslowitz bezw. Meseritz;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Bernhardt und Telegraphensekretär Schmidt und

gestorben: die Postsekretäre Fischer und Größt.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im November 1879:

Ernannt sind: der Major a. D. Riepold in Wittstock zum Postdirektor und der Postsekretär Gerhard in Brandenburg a. H. zum Ober-Postsekretair.

Angenommen sind als Postagenten: der Ortsvorsteher und Kreisschulze Jacob in Blumenhagen und der Privat-Postunterbeamte Hering in Rehfelde.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postagenten Dille in Blumenhagen und Triebsch in Rehfelde.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Urlebb, Schuhmachergeselle,	35 Jahre, ortsangehörig zu St. Marein, Bezirk Cilli, Steiermark,	schwerer Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	14. Oktober d. J.
2	Demeter Popowic, Packträger,	33 Jahre, aus Opatowasz, Amt Sid, Komitat Syrmien, Slavonien,	Diebstahl,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	20. Oktober d. J.
3	August Walter, Arbeiter,	geboren am 7. Oktober 1850 und ortsangehörig zu Dobrau, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. September d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Julius Friedrich Bloch, Schornsteinfeger,	geboren am 4. Mai 1849 zu la Chaux de Fonds, ortsangehörig zu Vinelz, Kanton Bern, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	4. Oktober d. J.
5	Andreas Marcis, Topfstricker,	geboren am 25. November 1850 zu Rischow, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
6	Die Tagelöhner:				
	a. Albert Durst,	43 Jahre,			
	b. Andreas Lichtenschopf,	39 Jahre, beide aus Linz, Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	11. Oktober d. J.
7	Franz Woche, Kellner,	35 Jahre, aus Rossitz, Bezirk Brünn, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Andreas Mosika, Pfannenflicker,	33 Jahre, aus Zasko, Komitat Arva, Ungarn,	Landstreichen und unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Leopold Herrmann, Fleischer,	43 Jahre, aus Pobhoran, Bezirk Czaslau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	29. Oktober d. J.
10	Peter Maria Piquet, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Langast, ortsangehörig zu Avon, Departement Côtes du Nord,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	August Viktorin Richter, Schriftsetzer,	geboren am 19. Juli 1857, zu Alt-Brünn, ortsangehörig zu Kritschen, Bezirk Brünn, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	5. November d. J.
12	Heinrich (Chaim) Suß,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wilna, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	7. Oktober d. J.
13	Wenzel Kratochwil, Schneidergeselle,	geboren am 26. April 1843 zu Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. November d. J.
14	Wenzel Kowatsch, Schmiedegeselle,	18 Jahre, aus Zamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. August d. J.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage zu Gramzow sind für das Jahr 1880 festgesetzt auf den 5. bis 7. Januar, den 2. bis 4. Februar, den 1. bis 3. März, den 5. bis 7. April, den 3. bis 5. Mai, den 7. bis 9. Juni, den 5. bis 7. Juli, den 6. bis 8. September, den 4. bis 6. Oktober, den 1. bis 3. November, den 6. bis 8. Dezember. Die Forstgerichtstage werden an jedem 2. Tage Vormittags 9 Uhr abgehalten, der 3. Tag ist für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verhandlungen in Grundbuchsachen und sonstige Anträge bestimmt.

Angermünde, den 25. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts **am 15. Dezember 1879 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in der Gerichtsschreiberei-Abtheilung der Strafkammer in der Hausvoigtei zu erhalten sind.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Landgericht II.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1880 beim hiesigen Amtsgerichte und den Amtsgerichten Havelberg, Wittenberge und Lenzen vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung, durch das Kreisblatt der Westprignitz.

Perleberg, den 24. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

In dem Geschäftsjahr 1880 werden die auf Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte der Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde von dem Amtsrichter Althaus hier unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Brandt bearbeitet. Die Eintragungen werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht.

Oranienburg, den 22. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1880 von dem Amtsrichter Winkler unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Walter bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichs-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Ost-Priegnitz.

Wittstock, den 20. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. December **1879.**

Allerhöchste Order, betreffend Genehmigung zur Kündigung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten, noch nicht ausgelooseten Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß spätestens bis zum 15. Dezember d. J. die von der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 3,750,000 Mark (1,250,000 Thlr.), soweit dieselben noch nicht durch Auslosung amortisirt sind, zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes auf vier ein halb Prozent durch öffentliche Bekanntmachung in den im § 11 des vorbemerkten Privilegiums vorgeschriebenen Blättern zum 1. Juli 1880 gekündigt werden. Diese Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Bitter.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

423. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung von Russischen Staatsangehörigen.

424. Der Kaiserlich Russische Botschafter in Berlin hat um die Ermittelung und event. Festnahme der Russischen Staatsangehörigen Theodor Jourkowsky, Iwan Demianowisch Tschepsky, dessen Ehefrau Ephimia und zweier nur unter den Namen Nilka und Mischka bekannter Personen ersucht, welche sämmtlich der Theilnahme an einem zu Cherson verübten schweren Diebstahle verdächtig sind und sich aus Rußland geflüchtet haben sollen. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers werden die Polizei-Behörden unseres Bezirks angewiesen, nach den vorbezeichneten Personen Nachforschungen anzustellen, dieselben im Betretungsfalle mit den bei ihnen befindlichen Geldern und Werthsachen festzunehmen und, wenn dies geschehen sollte, uns hiervon sofort Anzeige zu machen.

Personenbeschreibung der genannten Personen: 1) Theodor Jourkowsky, dessen Photographie beim Herrn Minister des Innern zur Verfügung steht, nennt sich Safchka, ist von mittlerer Größe, starkem Körperbau, ungefähr 30 Jahre alt, trägt das Haar zurückgeworfen, trug einen kleinen Bart, zwei Finger lang, welchen er, wie man sagt, rasirt hat, nur einen Spanischen Bart und den Schnurrbart stehen lassend, hat eine von der Sonne verbrannte Gesichtsfarbe, ausdrucksvolle Augen, gerade längliche Nase und ist von unruhigem Charakter. Er ist der Sohn eines Schiffskapitains Jourkowsky.

2) Iwan Tschepsky, 50 Jahre alt, 2 arch. (russische Ellen) $6\frac{1}{2}$ versch. oder 1,71 Meter groß, ziemlich mageren Körpers, hat eine gleichmäßig braune Gesichtsfarbe, ergrauende dunkelkastanienbraune Haare, röthlichen, gleichfalls ergrauenden Schnurrbart, kurzen, ziemlich dünn gesäeten Bart, ist von zarter Natur, und hat keine klare Aussprache. — Besondere Kennzeichen: Die rechte Schulter ist hochgezogen, mit einem kleinen Buckel dahinter; beim Gehen wirft er das rechte Bein nach außen und scheint zu hinken; der Zeigefinger der linken Hand ist beschädigt, der kleine Finger der rechten Hand gekrümmt.

3) Ephimia Tschepsky ist mittlerer Größe, ziemlich mager, 30 Jahre alt und hat helles hochblondes Haar. — Besondere Kennzeichen: Eine der Hände zeigt von Brandwunden herrührende Narben.

4) Mischka, groß von Gestalt, mittlerer Leibesbeschaffenheit, 28 Jahre alt, hat einen kleinen hellen Schnurrbart und gleiches, ziemlich dünnes Haar.

5) Nilka ist von kleiner Figur, untersetzt, sogar stark, hat hellblondes Haar, ist 16 Jahre alt, r·

Digitized by Google

weißer rosiger Gesichtsfarbe, hat blaue Augen von mittlerer Größe, hervorspringende Augenbrauen und eine kleine, leicht aufgeworfene Nase.

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

125. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 29. August d. J. über den Verkehr mit explosiven Stoffen — abgedruckt in unserm Amtsblatt Stück 39 auf Seite 397 u. ff. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere nachstehenden denselben Gegenstand behandelnden Verordnungen, als mit obiger Verfügung theils gleichlautend, theils in Widerspruch stehend nunmehr außer Kraft treten:

1) Unsere Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1868 — Amtsblatt S. 390 — über die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengöl, Nitroglycerin und Dynamit.

2) Die Polizei-Verordnung vom 11. August 1871 — Amtsblatt S. 229 — über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Schießpulver und Feuerwerkskörpern.

3) Die Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1874 — Amtsblatt S. 47 — über die Errichtung der Niederlagen von Sprengöl-Präparaten.

4) Die Polizei-Verordnung vom 8. August 1874 — Amtsblatt S. 263 — über die Versendung von Dynamit.

Potsdam, den 14. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

126. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Wittwe Köhn auf den Holzländern zu Priswalk ausgebrochen, dagegen in Buddenhagen im Kreise Ostprignitz erloschen.

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Senftenhütte im Angermünder Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 10. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128. Von der Räude ist ein Pferd des Ackerbürgers Karl Piest zu Putlitz befallen worden.

Potsdam, den 10. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Brücken- und Straßen-Benennung.

114. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

1) der an Stelle der früheren Unterbaumsbrücke neu erbauten städtischen Brücke den Namen „Kronprinzen-Brücke",

2) dem Platze C. in der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins den Namen „Arminius-Platz" und

3) dem bisher unbenannten Theile der Chaussee nach Frankfurt a./O. von der Frankfurter Allee ab bis zur Verbindungs-Eisenbahn gleichfalls den Namen „Frankfurter Allee"

beizulegen.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die sogenannten Halsetrauen.

115. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt.

§ 1. Diejenigen Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 4 Jahr alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidiums.

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf und nur solchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf's Neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle einer übeln Behandlung der Kinder oder bei einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse wird die Erlaubniß zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten des Polizei-Präsidiums und den von demselben beauftragten Personen haben Diejenigen, welche um die Erlaubniß derartige Kinder (§ 1) in Pflege zu nehmen oder zu behalten, eingekommen sind, oder welche nach ertheilter Erlaubniß derartige Kinder in Pflege haben, Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und dieselben auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Wer solche Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem er wohnt, anmelden und, sobald dieses Verhältniß sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen aufhört, wieder abmelden.

§ 7. Diese Meldungen, bei welchen der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes angegeben werden muß, sind mittelst der Meldeformulare zu erstatten, welche das Polizei-Präsidium für diesen Zweck drucken läßt und welche in jedem Polizei-Revier-Büreau auf Verlangen unentgeltlich verabreicht werden.

§ 8. Durch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung wird an der Verpflichtung zur Erstattung der durch die Polizei-Verordnungen vom 6. Juni 1867 und 10. Juni 1874 vorgeschriebenen, sowie der in der Bekanntmachung vom 30. September 1874 erwähnten Meldungen nichts geändert.

Digitized by Google

§ 9. Diese Polizei-Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Kinder unter vier Jahren, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege, insbesondere der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenverwaltung, sowie sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten eintritt, sowie nicht auf Personen, welche im erweislichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohlthätigkeitsvereins oder ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die im § 52 des Reichs-Strafgesetzbuches bezeichneten Personen.

§ 10. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

§ 12. Die Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1876 ist aufgehoben.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1879.

116. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	32	Pf.
"	" "	do. (mittel)	21	"	87	"
"	" "	do. (gering)	19	"	75	"
"	" "	Roggen (gut)	17	"	42	"
"	" "	do. (mittel)	16	"	46	"
"	" "	do. (gering)	15	"	84	"
"	" "	Gerste (gut)	18	"	94	"
"	" "	do. (mittel)	16	"	80	"
"	" "	do. (gering)	14	"	60	"
"	" "	Hafer (gut)	15	"	29	"
"	" "	do. (mittel)	14	"	51	"
"	" "	do. (gering)	13	"	35	"
"	" "	Erbsen (gut)	19	"	60	"
"	" "	do. (mittel)	18	"	10	"
"	" "	do. (gering)	17	"	09	"
"	" "	Richtstroh	5	"	45	"
"	" "	Heu	5	"	31	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	25	Mark	60	Pf.
"	100 "	Speisebohnen (weiße)	29	"	92	"
"	100 "	Linsen	35	"	92	"
"	100 "	Kartoffeln	6	"	21	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	32	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	49	"
für	1 Klgr.	Eßbutter	2	Mark	24	Pf.
"	1 Schock	Eier	3	"	53	"

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	31	Mark	03	Pf.
"	" "	Speisebohnen (weiße)	31	"	67	"
"	" "	Linsen	30	"	—	"
"	" "	Kartoffeln	6	"	25	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
"	1 "	Eßbutter	2	"	10	"
"	1 Schock	Eier	3	"	77	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1879:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.
"	1 "	Roggenmehl № 1			30	"
"	1 "	Gerstengraupe			50	"
"	1 "	Gerstengrütze			50	"
"	1 "	Buchweizengrütze			50	"
"	1 "	Hirse			50	"
"	1 "	Reis (Java)			60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
"	1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
"	1 "	Speisesalz			20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.
"	1 "	Roggenmehl № 1			30	"
"	1 "	Gerstengraupe			60	"
"	1 "	Buchweizengrütze			60	"
"	1 "	Hirse			50	"
"	1 "	Reis (Java)			60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	"
"	1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
"	1 "	Speisesalz			20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

28. Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird hier **am 17. August k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht thätig gewesen sind. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 1. Juni k. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und

Digitized by Google

das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagegebühren.

9. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem Zolltarife vom 15. Juli d. J. für die Erhebung der Eingangszölle festgesetzte Gewichtseinheit von 100 kg auch bei der Erhebung der Niederlagegebühren für die Benutzung der fiskalischen Niederlagen vom 1. Januar k. J. ab Anwendung finden wird. Es werden vom vorgedachten Zeitpunkte ab an Niederlagegebühren erhoben werden:

1) bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände hierselbst:

	für jede 100 kg und den Monat
a. für Waaren, welche in gedeckten Räumen lagern . .	14 Pfennig,
b. für Waaren, welche im Freien lagern . . . . . und	10 „
c. für Waaren, welche im Theilungslager lagern	8 „

2) bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Potsdam:

	für jede 100 kg und den Monat
a. für trockene Waaren . . . und	13 Pfennig,
b. für flüssige Waaren	25 „

Hierbei gelangt von Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg der Satz für 100 kg zur Erhebung, in Ansehung der Waarenposten von mehr als 100 kg Gewicht aber werden überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht gelassen, von größeren überschießenden Gewichtsmengen dagegen wird das Niederlagegeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Billets nach Wien.

137. Vom 15. d. M. ab werden bei unserer Billet-Expedition Berlin (Dresdener Bahnhof) direkte Tourbillets I. und II. Klasse für Courierzüge nach Wien (Oesterr. Nordwestb.) via Zossen-Oderschen zur Ausgabe gelangen. Die Preise betragen pro Billet: I. Wagenklasse 72,70 Mark, II. Wagenklasse 53,90 Mark.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

138. Mit dem 1. Januar k. J. tritt unter der Bezeichnung „Rumänisch-Galizisch-Deutscher Verband-Güter-Verkehr" ein neuer Tarif, Theil I. und II. Heft 1, in Kraft, welcher enthält, und zwar Theil I. Allgemeine Bestimmungen für den Güter-Verkehr, Theil II., Heft I. Besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der a. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. Galizischen Karl-Ludwig-Bahn, der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn (österreichische und rumänische Linien), der rumänischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft einerseits und den Stationen Berlin, Halle, Leipzig, verschiedenen anderen Stationen der Oberschlesischen, Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberstädter, Cottbus-Großenhainer Bahn und der Sächsischen Staatsbahnen, sowie der Station Zittau der Berlin-Görlitzer und Reichenberg der Sächsischen Staats- und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn andererseits. Es werden durch diesen neuen Tarif aufgehoben a. der Schlesisch-Galizisch-Rumänische Verband-Tarif vom 1. März 1874 und b. die betreffenden Relationen des Nordbeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Tarifs vom 1. Oktober 1875 nebst den dazu gehörigen Nachträgen. Näheres ist bei den Güter-Expeditionen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Verbands-Stationen zu erfahren; auch sind daselbst Tarif-Exemplare zum Preise von je 0,50 M. für Theil I. und II., Heft 1 pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens.

139. Die Beförderung von freiwilligen Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens, namentlich in den Kreisen Cosel, Pleß, Rybnik und Ratibor, erfolgt auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken unter der Bedingung frachtfrei, daß die betreffenden Sendungen von Ortsbehörden oder Comités für die Unterstützung dieser Nothleidenden an derartige Comités oder Ortsbehörden gerichtet und in den zugehörigen Frachtbriefen als „freiwillige Gaben für die Nothleidenden in Oberschlesien" deklarirt sind.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

2.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1866—1879 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind. Dieselben betragen pro Hektoliter im:

Jahre	Kreise: Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen	Westhavelland zu Brandenburg	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1866	13 42	13 22	13 11	13 13	13 75	12 79	11 59	11 43	12 77	12 40	12 28	13 42	12 28	13 75
1867	16 54	16 07	16 22	15 27	16 09	15 83	15 05	16 31	16 34	16 83	16 68	16 54	15 90	16 09
1868	12 87	13 03	12 02	12 13	12 84	12 34	12 55	12 60	12 77	13 57	13 77	12 87	13 10	12 84
1869	11 16	10 61	10 63	11 07	11 18	10 63	9 96	10 43	10 73	10 89	11 37	11 16	10 13	11 18
1870	11 83	11 27	11 46	11 49	11 85	11 27	11 33	11 16	11 75	11 94	12 05	11 83	11 16	11 85
1871	13 13	12 64	13 20	12 77	13 11	13 10	12 18	12 84	13 57	13 31	12 55	13 13	13 13	13 11
1872	11 75	12 49	12 93	12 73	12 63	14 10	12 15	12 43	12 90	11 90	13 57	11 75	10 59	12 63
1873	13 30	16 17	15 63	15 93	15 37	16 50	14 93	15 90	15 93	15 39	16 —	13 30	14 87	15 37
1874	11 77	13 32	13 47	12 07	13 —	13 29	12 93	12 37	12 53	12 39	14 —	11 77	12 52	13 —
1875	11 52	12 36	12 16	12 02	12 28	12 26	11 82	12 22	12 54	11 80	13 76	11 52	11 12	12 28
1876	11 66	13 20	13 56	13 72	13 28	13 60	13 94	14 84	14 06	13 56	13 88	11 66	13 20	13 28
1877	10 58	11 20	11 52	10 56	11 14	11 02	10 94	10 70	11 28	10 32	11 38	10 58	9 80	11 14
1878	9 44	8 58	9 82	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 14	9 18	9 30	9 44	9 46	9 66
1879	12 16	12 76	12 64	12 14	11 98	12 24	12 38	13 02	12 66	12 42	13 14	12 16	10 32	11 98
in diesen 14 Jahren:	171 13	176 92	178 37	174 47	178 16	178 47	170 07	174 93	178 97	175 90	183 73	171 13	167 58	178 16
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:	16 54	16 17	16 22	15 93	16 09	16 50	15 05	16 31	16 34	16 83	16 68	16 54	15 90	16 09
	13 42	16 07	15 63	15 27	15 37	15 83	14 93	15 90	15 93	15 39	16 —	13 42	14 87	15 37
	10 58	10 61	10 63	10 56	11 14	10 63	9 96	10 43	10 73	10 32	11 37	10 58	9 80	11 14
	9 44	8 58	9 82	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 14	9 18	9 30	9 44	9 46	9 66
zusammen	49 98	51 43	52 30	51 20	52 26	52 46	48 86	51 32	52 14	51 72	53 35	49 98	50 03	52 26
bleiben für 10 Jahre	121 15	125 49	126 07	123 27	125 90	126 01	121 81	123 61	126 83	124 18	130 38	121 15	117 55	125 90

Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1879 in baarem Gelde zu vergüten ist:

12 12 | 12 55 | 12 61 | 12 33 | 12 59 | 12 60 | 12 18 | 12 36 | 12 68 | 12 42 | 13 04 | 12 12 | 11 76 | 12 59

Berlin, den 10. Dezember 1879.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes.

134. Vom 1. Januar 1880 ab treten für den Verkehr zwischen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nördlich von Cüstrin einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Halle-Sorau-Gubener, Magdeburg-Halberstädter, Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn andererseits direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Das dieserhalb herausgegebene Tarifheft Nr. 5. ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif

135. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. November d. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die in dem Nachtrage III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarife enthaltenen Sätze für den Verkehr mit den Stationen Bottrop, Castrop-Pöppinghausen und Sterkrade der Westfälischen Bahn erst mit einem noch bekannt zu gebenden Termine in Kraft treten.

Bromberg, den 10. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Meldung zur Prüfung

für den einjährig-freiwilligen Militairdienst betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam im Jahre 1880 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen bis zum 1. Februar 1880 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 4. Dezember 1879.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alterverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Rezeption ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — all diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

Digitized by Google

5) Die im eigentliche Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentlich Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:
a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde, dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathe-Urkunden auf Grund jenes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandschaftlichen Beziehungen stehen, so muß

Digitized by Google

das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern gesetzlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versich-re hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen".

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokemente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Der Schleusenmeister Geßner ist vom 1. Oktober d. J. ab von der Schleuse zu Marienthal an die Schleuse zu Bredereiche, und der Schleusenmeister Bartelt von der Schleuse zu Bredereiche an die Schleuse zu Marienthal versetzt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Simon Hermann Schulz zu Neustadt a. Dosse ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Sophien-Realschule zu Berlin, Dr. Müllenweber, ist der Professor-Titel verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant sind resp. werden: die 2. Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ribbeck, Inspektion Nauen, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Roddahn, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Giesenhorst, Inspektion Wusterhausen a. D., Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen die Lehrer- und Küsterstelle zu Darritz, Inspektion Neu-Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Haßlow, Inspektion Wittstock, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zehdenick.

Personal-Veränderungen.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin ist:

dem Regierungs-Rath Kunze Allerhöchst die Rettungs-Medaille am Bande, und dem früheren Staats-Anwalt Kayser unter Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath die Dirigenten-Stelle bei der Ministerial- Militair- und Bau-Kommission definitiv **verliehen**;

der Regierungs-Assessor Kunze zum Regierungs-Rath **ernannt**;

eingetreten: die Regierungs-Assessoren Arthur Schreiber und Theodor Hemptenmacher;

angestellt: der Regierungs-Baumeister Froehling als Landbaumeister, der Büreau-Diätarius Hassenberg als Sekretariats-Assistent;

angenommen: der Militair-Anwärter Alexander Pietzke als Kanzlei-Diätar, die Abiturienten Siegfried Treiße, Richard Ziecke, Franz Hentschel, die Primaner Georg Jasper, Richard Perret, Karl Uthemann, Johannes Freudenberg als Civil-Supernumerare;

provisorisch angenommen: der Oberfeuerwerker Holder-Egger als Büreau-Diätar, der Sergeant Alexander Herrmann, der Corps-Schreiber Herrmann Schulz, der Eisenbahn-Büreau-Assistent Wilhelm Böttcher als Kanzlei-Diätare, die Invaliden Joseph Dellmann und Friedrich Kohlhase als Hülfsbote und August Henseleit als Hauswächter;

ausgeschieden: der Regierungs-Assessor von Bremen in Folge Beschäftigung im Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der expedirende Sekretair und Kalkulator Hohlmann in Folge Beschäftigung in der Geheimen Kalkulatur des Königlichen Ministeriums für öffentliche Arbeiten, der Civil-Supernumerar Pusch in Folge Anstellung bei der Königlichen Rentenbank;

verstorben: der Hauswächter Dasler.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Hülfsarbeiter bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs, Intendantur-Sekretair Ludwig Heydemann, hierselbst, hat am 22. Juli d. J. den 6 Jahre alten Knaben Paul Bogler mit Muth und Entschlossenheit aus dem Stadt-Kanal von dem Tode des Ertrinkens errettet, welche lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahrs 1880 werden die Gerichtstage in Putlitz am 5. und 19. Januar, 9. und 23. Februar, 8. und 15. März, 5. und 14. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 19. Juli, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 12. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Jahre 1880 bekannt gemacht werden wie bisher: im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, im Amtsblatt der Königlichen Regierung, in dem zu Prenzlau erscheinenden Uckermärkischen Courier, in der ebenda erscheinenden Prenzlauer Zeitung. Prenzlau, den 9. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1880 durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. die Berliner Börsen-Zeitung, c. die Vossische Zeitung und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch d. den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Coepenick, Mittenwalde, Rirdorf, Königs-Musterhausen und Zossen. Die auf die betreffenden Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1880 von dem Amtsgerichtsrath Schulz unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Müller bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmerstraße Nr. 25, entgegengenommen.

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung 11.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	a) Sasie Kowatsch, Wittwe, b) Franziska Kowatsch, unverehelicht,	40 Jahre, 16 Jahre, beide aus Jamney, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	20. Septbr. d. J.
2	Karl Ludwig Lindberg, Zimmergeselle,	geboren am 25. Juli 1850 zu Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	6. November d. J.
3	Aron Anderson, Fabrikarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	31. Oktober d. J.
4	Peter Brebach, Gärtner,	38 Jahre, aus Brüssel,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	11. Oktober d. J.
5	Josef Hermann, Drechsler,	geboren 1860, aus Klattau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Betrug und versuchter Betrug	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	30. Oktober d. J.
6	Friedrich Wenger, Weber,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchholterberg, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	5. November d. J.
7	Johann Josef Hädener, Hafner,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Egerlingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	6. November d. J.
8	Johann Peter Montavont, Tagner,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	8. November d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden per Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. December 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betr. öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schaustätten.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitz einer Concession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft berechtigt den Inhaber nicht zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vielmehr bedarf derselbe hierzu jedesmal einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, d. h. des Amtsvorstehers bezw. städtischen Polizeiverwalters.

Dasselbe gilt von der Veranstaltung anderer öffentlicher Lustbarkeiten, insbesondere Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen, ganz abgesehen davon, ob der Gast- oder Schankwirth selbst die Musik als stehendes Gewerbe betreibt, bezw. selbst eine Concession als Schauspielunternehmer erworben hat, und ob die betreffenden Vorzeiger, Künstler u. s. w. ihrerseits nach § 59 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen oder nicht. Doch kann die Polizeibehörde hiervon und von der Beobachtung der bezüglichen näheren Vorschriften des § 6 die Inhaber der Wirthschaftslokale in geeigneten Fällen durch einen entsprechenden Vermerk entbinden, welchen sie dem nach § 59 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Erlaubnißschein hinzufügt.

§ 2. Kein Gast- oder Schankwirth hat gegen Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anspruch auf Ertheilung der nach dem vorstehenden § 1 erforderlichen Erlaubniß, vielmehr hängt diese von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab und ist stets zu versagen, wenn ihr Rücksichten der Ordnungs- und Sicherheits-, der Gesundheits- oder der Sitten-Polizei entgegenstehen.

§ 3. Den von Gast- oder Schankwirthen veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten stehen hinsichtlich des Erfordernisses vorgängiger polizeilicher Erlaubniß solche Lustbarkeiten gleich, welche: 1) in Verbindung mit s. g. Volksfesten im Freien oder unter Zelten in Buden u. s. w. stattfinden; 2) in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden. In den Fällen zu 2 sind die Inhaber der betreffenden Lokale, in den Fällen zu 1 die Unternehmer der Volksfeste und Diejenigen, welche die Plätze für diese zur Verfügung stellen, dafür verantwortlich, daß die Lustbarkeiten nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß stattfinden. Die Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) wonach zu Volksfesten als öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bleibt hierbei unberührt.

§ 4. Lustbarkeiten, welche von Privat- oder s. g. geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlokalen veranstaltet werden, bedürfen ebenfalls der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Gesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Veranstaltung solcher Lustbarkeiten zusammengetreten sind.

Bei Abhaltung unerlaubter Lustbarkeiten trifft in Fällen dieser Art die Verantwortlichkeit neben dem Inhaber des Lokals auch die Vorsteher der Gesellschaft.

Verfolgen dagegen Privat- oder geschlossene Gesellschaften hauptsächlich andere Zwecke, so bedarf es bei gelegentlichen Lustbarkeiten derselben für ihre Mitglieder und etwaige Gäste nur einer vorgängigen Anzeige an die Ortpolizeibehörde und keiner Erlaubniß der letzteren, es sei denn, daß nicht blos von den Gesellschaftsmitgliedern sondern auch von den Gästen ein besonders Eintritts- oder Tanzgeld zu entrichten wäre. Letzteren Falls ist Erlaubniß erforderlich, und leidet die Schlußbestimmung im Absatz 1 auch hier Anwendung.

§ 5. An den ersten Feiertagen zu Weihnacht, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, sowie an den Vorabenden aller dieser Tage, ferner am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen Tanzlustbarkeiten und sonstige rauschende Vergnügungen überhaupt nicht stattfinden. Inwieweit öffentliche Unterhaltungen anderer Art (§ 1 Abs. 2) je nach dem besonderen Charakter derselben gestattet werden können, bleibt im Uebrigen dem Ermessen der Ortspolizeibehörden anheimgestellt, jedoch sind am Charfreitage, am Bußtage und am Weihnachtsabend auch diese nicht zuzulassen.

§ 6. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, von pantomimischen oder theatralischen Aufführungen, von plastischen oder sonstigen Schaustellungen in Gast- und

Digitized by Google

Schankwirthschafts-Lokalen ist mindestens 24 Stunden vor der bestimmten Zeit, oder der Veröffentlichung einer bezüglichen Bekanntmachung zu beantragen, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Personen, sowie unter vollständiger und genauer Bezeichnung der zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaustellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gedruckten oder geschriebenen Exemplaren bezw. Beschreibungen derselben. (Vergl. übrigens den Schluß des § 1.) Auf andere als auf diese oder die von demselben polizeilich zugelassenen Gegenstände darf die ertheilte Erlaubniß demnächst nicht bezogen werden. Die Polizeibehörde ist außerdem berechtigt, bezüglich der nicht ortsangehörigen darstellenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung zu verlangen.

§ 7. Auf solche Aufführungen, Vor- oder Schaustellungen, bei welchen ein Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, leiden die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und § 6 zwar keine Anwendung, jedoch ist von denselben der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische Charakter auf deren etwaiges Verlangen näher darzuthun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen, entscheidet in jedem Falle das Ermessen der Polizeibehörde.

§ 8. Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Lustbarkeiten dürfen nur bestimmt namhaft zu machenden Unternehmern für genau zu bezeichnende Lokale ertheilt werden; auch sind in denselben die Stunden anzugeben, zu welchen die Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß. Jede Ueberschreitung dieser Zeitbestimmungen, wie auch jede Abweichung von der Personal- und Lokalbestimmung gilt als Veranstaltung einer Lustbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lustbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zweck der Armenpflege zu entrichten ist (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19 § 27, § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 Ges.-S. S. 130) so ist der Erlaubnißschein nicht eher auszuhändigen, als bis die Entrichtung dieser Abgabe stattgefunden hat.

§ 10. Die Fortsetzung jeder Lustbarkeit kann polizeilich verhindert werden, wenn dieselbe der vorgängigen Erlaubniß bedurfte und diese nicht ertheilt worden ist. Auch darf die in einem Lokale polizeilich untersagte Lustbarkeit nicht in einem anderen Lokale fortgesetzt werden. Nichtbefolgung der desfälligen Anordnungen der Polizeibehörde und ihrer Organe Seitens der Theilnehmer wie der Wirthe ist nach § 14 strafbar, unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde ihren Anordnungen durch unmittelbaren Zwang Folge zu verschaffen.

§ 11. Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die betreffenden Wirthe verantwortlich.

§ 12. Notorischen Trunkenbolden oder bereits angetrunkenen Personen dürfen von den Gast- und Schankwirthen, sowie deren Dienstpersonal geistige Getränke nicht verabreicht werden. Die Wirthe sind in dieser Hinsicht auch für ihr Dienstpersonal verantwortlich.

§ 13. Die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokale müssen in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum letzten März um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis zum letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden. Unter besonderen Umständen und wenn eine Belästigung der Nachbarschaft dadurch nicht zu besorgen ist, können die Ortspolizeibehörden von dieser Vorschrift Ausnahmen sowohl für einzelne Fälle wie für einzelne Lokale bewilligen.

§ 14. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht nach allgemein gesetzlicher Vorschrift (§ 360 zu 11, § 365, § 366 zu 1 des Strafgesetzbuchs) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet; die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß, wo diese erforderlich war, jedoch stets mit Geldbuße von mindestens 10 Mark.

§ 15. Alle älteren mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. Februar 1834, 30. August 1845, 18. Juni 1847, 20. Mai 1858 und 22. Februar 1871 № 1—4 (Amtsblatt für 1834 Seite 38, für 1845 Seite 275, für 1847 Seite 230, für 1858 Seite 193 und für 1871 Seite 73), sowie der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 14. Februar 1829, 18. Juni 1831, 1. Juni 1842, 5. November 1842, 27. Juni 1847 und 15. November 1851 §§ 2 bis 5 (Amtsblatt für 1829 Seite 66, für 1831 Seite 215, für 1842 Seite 185 und 363, für 1847 Seite 201 und für 1851 Seite 421) werden aufgehoben. Ferner wird aufgehoben die unterm 11. April 1878 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erlassene Polizei-Verordnung betreffend die Kirmesfeier (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für 1878 Seite 102). Alle etwa bestehenden Kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 15 nicht im Einklang stehen, werden auf Grund des § 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. December **1879.**

Allerhöchstes Privilegium

für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen, vom 17. November 1879.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Eberswalde im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, der Stadt, Behufs Einlösung sämmtlicher 5 % Hypotheken und gekiehener Kapitalien, sowie der im Jahre 1869 ausgegebenen 5 % Stadtobligationen und zur Ausführung öffentlicher Bauten und Durchlegung von Straßen die Aufnahme eines Darlehns von Fünfhunderttausend Mark Reichsmünze durch Emission von Stadtobligationen zu 4½ Prozent zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Eberswalde in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 75) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Fünfhunderttausend Mark auf jeden Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 500 Apoints à 200 Mark, 340 Apoints à 500 Mark, 130 Apoints à 1000 Mark, 50 Apoints à 2000 Mark, auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Auslooſung oder Ankauf innerhalb längstens 39 Jahren vom Jahre 1880 ab zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1879.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Hofmann. Gf. Eulenburg. Bitter.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadtwappen.)

Eberswalder Stadtobligation

Littr. . . № . . .

über . . Mark Reichswährung,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 17. November 1879.

(Gesetz-Sammlung von 1879 Seite . . . Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 1879 Stück . .)

Wir, Magistrat der Stadt Eberswalde, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von . . . Mark, geschrieben . . . Mark Reichswährung, gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. November 1879 aufgenommenen Darlehns von 500000 Mark. Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt von dem Jahre der Emission der Obligation ab binnen spätestens neun und dreißig Jahren nach Maßgabe des festgesetzten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate von mindestens Einem Prozent der Gesammt-Anleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen in den städtischen Haushalt-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadtobligationen vermittelst Auslooſung oder freien Ankaufs eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Eberswalde behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und ein Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden, ebenso falls ein substituirtes Blatt demnächst eingeht.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückgegeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinscoupons, bei der Stadtkasse in Eberswalde, sowie in Berlin

Digitized by Google

bei der von der Stadt Eberswalde zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskoupons der spätteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gefündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Eberswalde.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Auslooſung aus freier Hand erworben werden, so ſollen die auf dieſem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinscoupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Coupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§ 1 bis 13 mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate in Eberswalde gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen, gegen die Verfügungen des Magiſtrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam ſtatt;

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt nach den Beſtimmungen im § 838 ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt S. 83 u. ff.);

c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen nach den Beſtimmungen des § 842 der vorgedachten Civilprozeß-Ordnung;

d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten ſechs Zinszahlungstermine ſollen vier, und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins ſoll der fünfte treten.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind . . halbjährige Zinscoupons ausgegeben, die ferneren Zinscoupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Eberswalde mit ihrem geſammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Eberswalde, den . . ten . . . 1879.

(trockener Stempel)

Der Magiſtrat.

(Eigenhändige Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder unter Beifügung der Amtstitel).

Eingetragen Controlbuch Fol. . . . № . . .

Der Kaſſen-Controleur.

Hierzu ſind Coupons № . . . bis . . . nebſt Talon ausgereicht.

Rendant der Stadtkaſſe.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinscoupons № . . .

über

. . . Zinſen

der

Eberswalder Stadt-Obligation

№ . . . über . . Mark.

Der Inhaber dieſes Zinscoupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am . . ten . . . 18 . . und ſpäterhin die Zinſen der vorbenannten Stadtobligation für das Halbjahr vom . . . bis . . . mit . . . . . aus der Stadtkaſſe Eberswalde oder in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle.

Eberswalde, den . . ten . . . 18 . .

Der Magiſtrat.

(Facſimile der Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder.)

Controlbuch Seite . .

. . . . . .

Controleamter.

Dieſer Zins-Coupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Talon

zu der Eberswalder Stadtobligation

№ . . über . . Mark

à vier und ein halb Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die . . te Serie Zins-Coupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden

Digitized by Google

Stelle, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eberswalde, den . . ten . . . 18 . .

(trockener Stempel)

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier Magistrats-Mitglieder.

Controlbuch Seite . .

. . . . .

Controlbeamter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schifffahrt auf dem Nottekanal bei der Zossener Brücke.

23. Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Nottekanal unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt.

§ 1. Unterhalb der Zossener Brücke über den Nottekanal ist bis auf 10 Meter Entfernung von derselben zur Sicherung des im Kanalbett verlegten Telegraphenkabels der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

Arznei-Taxe p. 1880.

429. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und zugleich bestimmt, daß dieselbe durch Aufnahme einiger in neuerer Zeit vielfach verordneten, in der Pharmacopoea Germanica nicht enthaltenen Droguen und Chemikalien erweitert werde.

Die hiernach ausgearbeitete neue Auflage der Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Puttkamer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 15. Dezember 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

430. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Dezember 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmann bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Der Kampf des Großen und des Kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London von J. G. Eccarius, Leipzig, 1876, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei"

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 4. Dezember 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Geißel"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Das von der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unterm 6. September d. J. ausgesprochene, in № 210 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 8. September d. J. publizirte Verbot der **„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger,** № 214, Freitag, den 5. September 1879" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 28. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 30. November 1879.

Die Reichs-Kommission.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein **„Geselligkeit"** zu Frankfurt a. M. nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Falsche Münzen betreffend.

431. Es sind seit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falsche Silbermünzen sowohl der Markwährung, darunter vorzugsweise Zwei- und Ein-Markstücke, als auch an Thalerstücken, und zwar besonders solche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorschein gekommen, ohne daß die Verfertiger und Verbreiter derselben zu ermitteln gewesen wären. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorsicht bei der Annahme von Silbermünzen anzuempfehlen, dasselbe aber zugleich aufzufordern, alle als falsch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächsten Polizei-Behörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, diejenige Person namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben resp. eingewechselt worden ist.

Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

noch besonders Bezug.

Potsdam, den 27. November 1879.

Königl. Regierung.

Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit.

432. Auf Grund der uns durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfangs während der Frühjahrs-Schonzeit werden wir auch im künftigen Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes solches gestattet, berücksichtigen. Die desfallsigen Gesuche sind bei derjenigen Ortspolizeibehörde (städtische Polizeiverwaltung, beziehungsweise Amtsvorsteher) einzureichen, in deren Bezirk das Gewässer liegt, welches befischt werden soll. Von der Polizeibehörde werden die Anträge an die zuständigen Landrathsämter abgegeben werden, welche das Weitere veranlassen. Sämmtliche bei uns direkt eingereichten Gesuche werden den betreffenden Antragstellern zurückgesandt werden, um sie, wie vorgeschrieben, gehörigen Orts anzubringen.

Die Gesuche müssen außer dem Stande, Vor- und Zunamen und Wohnort des Antragstellers auch darüber Auskunft geben, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben wird und ob der Antragsteller Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist. Den Fischereipächtern kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter hierzu seine Zustimmung giebt. Diese muß schriftlich ertheilt und dem Gesuche beigefügt sein.

Potsdam, den 18. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung des Marktpreises für Roggen in Spandau im Monat November 1879.

433. Mit Bezug auf die im 50. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat November 1879 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Spandau der Marktpreis für 100 kg Roggen nicht 17 Mark sondern 17 Mark 3 Pf. betragen hat.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

8. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von **Sonnabend, den 17. Januar 1880** geschlossen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

107. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die Sommerwege der Frankfurter Allee und Frankfurter Chaussee dürfen mit Wagen jeglicher Art, Schlitten oder Karren nicht befahren werden.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind Wagen, welche in ein angrenzendes Grundstück einfahren oder aus demselben auf die Straße ausfahren.

§ 3. Außerdem ist die Benutzung des südlichen Sommerweges gestattet:

a. Möbelwagen Behufs Be- und Entladens;
b. an- und abfahrenden Personen- und Leichenfuhrwerk.

§ 4. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist jedesmal die nächste Ueberfahrtsstelle zu benutzen.

§ 5. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft. Mit demselben Tage verliert der § 16 der für den Amtsbezirk Lichtenberg unterm 24. Februar 1875 erlassenen Ortspolizei-Verordnung bezüglich der im Polizei-Bezirk von Berlin belegenen Frankfurter-Chaussee seine Geltung.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt von Venezuela zum Weltpostverein.

35. Zum 1. Januar 1880 tritt Venezuela dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für die Briefsendungen nach und aus Venezuela die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Dezember 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Statistik des Waarenverkehrs in Betreff der Postpäckereisendungen

36. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz ꝛc., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W., den 20. Dezember 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung fälliger Zinskupons von Staatspapieren.

23. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon **vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden. Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene 4 % Staats-Anleihe-Obligation.

31. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Häusler G. Schulz in Sacyzig bei Goerlitz die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %gen Staatsanleihe Littr. E. № 61007 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Häusler G. Schulz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer neuen Stempel-Distribution.

10. Für die hiesigen Stadtbezirke 22—54 ist eine neue Stempel-Distribution errichtet und ist dieselbe dem Cigarren- und Tabaksfabrikanten A. Baltrusch — Königgrätzerstraße Nr. 17 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direkte Frachtsätze für Steinkohlen.

140. Für Steinkohlen- und Koks-Transporte in Sendungen von mindestens 10000 kg nach der für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Haltestelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn gelangen im Verkehr von den Stationen der Schlesischen Grubenreviere die für Station Hermsdorf bestehenden direkten Tarifsätze zuzüglich von 0,02 Mark pro 100 kg. zur Anwendung und zwar mit gleicher Gültigkeitsdauer wie die Frachtsätze für Hermsdorf.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif.

136. Mit dem 1. Januar 1880 tritt der Nachtrag IV. zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände — Theil I. — in Kraft. Derselbe enthält: 1) Zusatzbestimmungen zu § 47 und § 53 des Betriebs-Reglements, 2) Aenderungen bezw. Berichtigungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation.

Digitized by Google

dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen nach dem Deutschen Reform-System bestehenden direkten und Verbands-Verkehren, an welchen wir und die unserer Verwaltung unterstellte Hinterpommersche Bahn betheiligt sind, Anwendung.

Bromberg, den 16. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Kreuzungsstation Schönfeld.

137. Die zwischen Schneidemühl und Krojanke gelegene Kreuzungsstation Schönfeld ist zur Haltestelle eingerichtet worden und wird am 1. Januar 1880 für den Personen- und gesammten Güter-Verkehr eröffnet werden. Abfahrt der Züge von Schönfeld: Richtung nach Krojanke Zug 7 um 4·12 Nachm., Zug 19 um 4·34 Vorm., Zug 315 um 12·3 Mittags. Richtung nach Schneidemühl Zug 8 um 10·50 Vorm., Zug 20 um 1 Nachts, Zug 302 um 5·2 Nachm., Zug 318 um 6·22 Vorm. Von demselben Tage ab wird die Haltestelle Lottin für den Verkehr mit lebenden Thieren eröffnet. Die Beförderungspreise sind auf sämmtlichen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen und Haltestellen zu erfahren. Vom 1. Februar 1880 ab beträgt im Ostbahn- und Hinterpommerschen Bahnbereiche die Minimalfracht für in gewöhnlichen Personenzügen ohne Lösung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckschein zu befördernde Gepäckstücke aller Art, sowie Güter, Hunde und sonstige kleine Thiere in Käfigen 0,60 Mark.

Bromberg, den 13. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Waarenstatistik betreffend.

138. Mit dem 1. Januar 1880 tritt das Gesetz vom 20. Juli d. J., betreffend die Waarenstatistik, in Kraft. Nach demselben müssen mit wenigen Ausnahmen alle auf Ostbahnstationen nach dem Auslande oder nach den Zollausschlüssen (Hamburg, Bremen rc.) aufgegebenen Sendungen von Anmeldescheinen begleitet sein, soweit letztere nicht durch Zolldeklarationen ersetzt werden. Die Anmeldescheine müssen stets vom Versender vollzogen sein. Ohne die erforderlichen Anmeldescheine dürfen die Sendungen zur Beförderung nicht angenommen werden. Wir können daher zur Vermeidung von Transportverzögerungen dem betheiligten Publikum nur dringend anrathen, sich mit den einschlägigen Vorschriften rechtzeitig vertraut zu machen und dieselben genauestens zu befolgen. Die an unsere Güter- und Gepäck-Expeditionen erlassene Instruktion kann bei denselben eingesehen werden.

Bromberg, den 20. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

18. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir genehmigt, daß die durch Vertrag vom 13. Juni d. J. vom Königlichen Forst-Fiskus an den Mühlenmeister Martin zu Rahnsdorfer-Mühle verkaufte, im Grundbuch der Stadt Coepenick Band XXI. Blatt 765 verzeichnete Forst-Parzelle von 0,071 Hekt. Größe — abgezweigt von dem Jagen 250 der Königlichen Coepenicker-Forst — von dem Gutsbezirke Coepenick-Forst abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande Rahnsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung.

19. Auf Grund des § 40 des Competenz-Gesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung der im Dorfe Wegendorf gelegenen, von dem Stellmacher Friedrich Bergemann daselbst erworbenen und an dessen bisheriges Grundstück grenzenden Domainenfiscalischen Dorfauen-Parzelle von 0,010 Hektaren Größe aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und Einverleibung derselben in den Bezirk der Gemeinde Wegendorf.

Freienwalde a. O., den 17. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Der Lehrerin Johanna Monien aus Königsberg i. Pr. ist die Konzession zur Annahme von Hauslehrerinstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt.

Der bisherige Pfarrer zu Calbe a. S. Karl Wilhelm Eduard Meyer ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Baruth, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Prediger Ludwig August Hermann Sylvester, bisher zu Hakenwalde ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Robert Perry Ludwig Meltzer an der Nazarethkirche zu Berlin ist zum Diakonus bei der St. Elisabeth-Kirchengemeinde hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Bekanntmachung.

Der bisherige Forstaufseher Charon ist zum Förster in Löpten, Oberförsterei Hammer, ernannt.

Berlin, den 13. Dezember 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- rc. Register betreffend.

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1880 durch den Amtsgerichtsrath Beyrich unter Mitwirkung des Gerichts-Sekretairs Weckwerth. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das hiesige Intelligenzblatt, den Anzeiger des

Digitized by Google

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, für die Muster-Register jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger.

Potsdam, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Mit Bearbeitung der auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte im Bezirk der Königlichen Amtsgerichte zu Rathenow sind für das Geschäftsjahr 1880 der Unterzeichnete und der Gerichts-Sekretair Hering beauftragt und werden die bezüglichen Eintragungen: 1) durch den Königl. Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Kreisblatt für das Westhavelland, veröffentlicht werden.

Rathenow, den 19. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

von Hamm.

Terminsverlegung für Schöffengerichtssitzungen.

Die am 20. April 1880 und am 18. Juni 1880 hier anberaumten Schöffengerichtssitzungen sind auf den 22. April 1880 und auf den 17. Juni 1880 verlegt worden.

Belzig, den 19. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Minaschek, Bäcker,	31 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen,	einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	21. Oktober d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Franz Böttig, Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Kriesdorf bei Gabel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. Oktober d. J.
3	Markus Levi Spanbock, Handlungsgehülfe,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	8. November d. J.
4	Abraham Sacher Piwo, Schmied,	33 Jahre, aus Biala, Gouvernement Siedlec, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. November d. J.
5	Johann Slawik, Steinmetzgeselle,	22 Jahre, aus Merkelsdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Bedrohung und Mißhandlung,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Oktober d. J.
6	Johann Schmidt, Bildhauer,	geboren am 20. Januar 1841 zu Hofenz, Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	15. November d. J.
7	Alexandrine Sliwinska, Kellnerin,	26 bis 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lemberg, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Oktober d. J.
8	Karoline Schiller, Dienstmädchen,	50 Jahre, aus Neu-Sorge, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
9	Lauritz Jens Johannsen Wille, Schlachter,	24 Jahre, aus Friedericia, Jütland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. November d. J.
10	Rasmus Peter Rasmussen, Schmiedegeselle,	geboren am 16. März 1857 zu Veile, Jütland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	14. November d. J.
11	Josefa Rudolph, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	36 Jahre, geboren zu Trautenau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	11. November d. J.
12	Felix Martè, Kattundrucker und Hausknecht,	26 Jahre, aus Glarus, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	desgleichen.
13	Georg Fidlscherer, Schneidergeselle,	17 Jahre, aus Alt-Zetlisch, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	25. Oktober d. J.
14	Anton Martin, Kellner,	22 Jahre, aus Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Anton Friedrich, Färbergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gergau, ortsangehörig zu Heinrichsdorf-Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Otto Hölzl, Weißgerbergeselle,	47 Jahre, geboren zu Obernberg, ortsangehörig zu Ried, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Johann Descal, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	1. November d. J.
18	Anton Neumann, Bäcker,	19 Jahre, geboren zu Reichenberg, ortsangehörig zu Turnau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	10. November d. J.
19	Josef Troß, Müller,	42 Jahre, aus Joachimsthal, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
20	Emanuel Peter, Schneider,	30 Jahre, aus Mittel-dorf bei Rokitnitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
21	Aloys Kineller, Drahtbinder,	54 Jahre, aus Lichtenau, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4.	5.	6.
22	Ferdinand Schimek, Jägergehülfe,	56 Jahre, aus Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. November d. J.
23	Franz Scheï, Arbeiter,	23 Jahre, aus Miltenau, Kreis Jungbunzlau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. November d. J.
24	Anton Bogon (Bogan), Drahtbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Dewilna, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Oktober d. J.
25	Vincenz Zappe, Schriftsetzer,	20 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. November d. J.
26	Franz Michalitzka (Michalitzschka), Schneider,	38 Jahre, aus Senftenberg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. November d. J
27	Johann Rubesch, Schneidergeselle,	geboren 1829, aus Brada, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. Oktober d. J.
28	Simon Lösl, Steinhauer,	49 Jahre, aus Straß, Tirol,	Landstreichen und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	5. November d. J.
29	Katharina Herzog, Kellnerin,	34 Jahre, aus Kössen, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
30	Ferdinand Glückselig, Lithograph,	geboren 1849, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. November d. J.
31	Franz Hansl, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Nestitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	desgleichen.
32	Franz Müller, Maurergeselle,	36 Jahre, geboren zu Wolfsthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	23. Oktober d. J.
33	Franz Koslowsky, Tagner,	33 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rudka, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. November d. J.
34	Peter Adrian Martigné, Tagner,	53 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Bast, Departement Oise, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	19. November d. J.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Im Jahre 1880 werden von hier aus in Joachimsthal an folgenden Tagen, nöthigenfalls an dem jedesmal darauf folgenden Tage Gerichtstage abgehalten werden: 12., 26. Januar, 9., 23. Februar, 8., 23. März, 12., 26. April, 10., 24. Mai, 7., 21. Juni, 5., 19. Juli, 9., 23. August, 6., 20. September, 11., 25. Oktober, 8., 22. November und 6., 20. Dezember. Das Gerichtslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal. Zum Bezirk der Gerichtstags-Kommission gehören: „Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal, Alt-Grimnitz mit den zum Kommunalverbande des Dorfs gehörigen Etablissements, Forst Joachimsthal mit Dammhaus, Forstbezirk Grimnitz, die Cementfabriken Wildau und Stille Wiese, Alt-Hüttendorf, Friedrichswalde, Domainen-Amt Grimnitz mit den Kolonien Neu-Grimnitz und Grumsin, Werbellin und Altenhof."

Eberswalde, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1880 auf folgende Tage festgesetzt: den 15. und 16. Januar, 12. und 13. Februar, 11. und 12. März, 8. und 9. April, 13. und 14. Mai, 10. und 11. Juni, 8. und 9. Juli, 19. und 20. August, 16. und 17. September, 14. und 15. Oktober, 11. und 12. November, 9. und 10. Dezember. An dem ersten Gerichtstage eines jeden Monats kommen die Forstdiebstahlssachen zur Verhandlung und an jedem zweiten Gerichtstage werden Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegengenommen.

Brandenburg, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1880 am 9., 10., 22., 23., 24. Januar, 6., 7., 19., 20., 21. Februar, 5., 6., 18., 19., 20. März, 2., 3., 22., 23., 24. April, 7., 8., 20., 21., 22. Mai, 10., 11., 12., 25., 26. Juni, 8., 9., 10., 30., 31. Juli, 20., 21. August, 10., 11., 23., 24., 25. September, 8., 9., 21., 22., 23. Oktober, 5., 6., 18., 19., 20. November, 3., 4., 16., 17., 18. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Im Jahre 1880 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalien an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden: a. zu Gerswalde am Sonnabend, den 3. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 11. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember; b. zu Boytzenburg am Sonnabend, den 10. Januar, 14. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 18. September, 9. Oktober, 13. November und 11. Dezember.

Templin, den 11. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Aufhebung und Neuerrichtung von Personenposten.

63. Vom 1. Januar k. J. ab werden aufgehoben:
die Personenpost zwischen Neustadt a. d. Dosse, Bhf. und Wittstock,
die Personenpost zwischen Neustadt a. d. Dosse, Bhf. und Nobel auf der Strecke zwischen Neustadt a. d. Dosse, Bhf. und Wittstock,
die Karlspost zwischen Kyritz und Neustadt a. d. Dosse, Bhf.,
sowie die Postfuhrstationen in Kyritz, Neu-Ruppin und Wittstock.

Dagegen werden von demselben Tage ab die nachstehend bezeichneten, bereits bestehenden bz. noch einzurichtenden Privat-Personenfuhrwerke mit folgendem Gange zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden:

a. zwischen Wittstock und Zernitz:
— täglich drei Mal —
aus Wittstock um 7·50 Uhr früh, 3 Uhr Nm., 10·45 Ab.,
aus Zernitz um 1·15 Uhr Nachts, 8·30 Uhr früh, 4·45 Uhr Nm.,
Beförderungszeit: 4 Stunden 45 Minuten;

b. zwischen Kyritz und Zernitz:
— täglich fünf Mal —
aus Kyritz um 2·45 Uhr früh, 11·55 Uhr Vm., 3·20 Uhr Nm., 7 Uhr Ab., 9·30 Uhr Ab.,
aus Zernitz um 4 Uhr früh, 8·30 Uhr früh, 1·5 Uhr Nm., 4·50 Uhr Nm., 8·30 Uhr Ab.,
Beförderungszeit: 45 Minuten;

c. zwischen Kyritz und Wusterhausen a. d. Dosse:
— täglich zwei Mal —
aus Kyritz um 7·15 Uhr früh, 2 Uhr Nm.,
aus Wusterhausen a. d. Dosse um 8·20 Uhr früh, 4·30 Uhr Nm.,
Beförderungszeit: 1 Stunde;

d. zwischen Neustadt a. d. Dosse Bhf. und Wusterhausen a. d. Dosse:
— täglich drei Mal —
aus Neustadt a. d. Dosse Bhf. um 8·15 Uhr früh, 4·30 Uhr Nm., 10·30 Uhr Ab.,
aus Wusterhausen a. d. Dosse um 6·45 Uhr früh, 12·15 Uhr Nm., 7·30 Uhr Ab.,
Beförderungszeit: 30 Minuten.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1879

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgaben s. Steuersachen.

Ablösungssachen s. Aufgebote.

Akademien und Lehr-Anstalten.

— Verzeichniß der praktischen Uebungen und Erläuterungen der landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Oberschlesien.
a) Sommersemester 1879. 69.
b) Wintersemester 1879/80. 331.

— Königl. pomologisches Institut Proskau.
Sommersemester 32.
Wintersemester 1879/80. 461.

Aktiengesellschaften s. a. Assekuranzen.

— Allerhöchste Orders, betreffend die Uebertragung der der Curhavener Dampfschiffs- und Hafen-Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Konzession auf die unter der Firma: „Unterelbische Eisenbahn-Gesellschaft" neu zu gründende Aktiengesellschaft. 101.

— Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft. 347.

Amtsblattsachen.

— Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880. 515. 519. 529.

Amortisationen.

— *Teltower Kreis-Obligationen. 256. 393. 502. 642.

— *von Staatsschuldscheinen. 395.

— von Staats-Papieren. 171. 494.

— von Rentenbriefen. 236. 517.

Anleihen s. Staats-Anleihesachen und Aufgebote, Verloosungen.

Apotheken.

— Apothekergehilfen-Prüfung. 11.

— Konzession zur Anlegung einer Apotheke in Weißensee bei Berlin. 478.

Armensachen.

— Festsetzung von Armenpflegekosten. 71.

Arzneitaxe s. Medicinalsachen.

Anweisungen aus dem Reichsgebiete. 63.—69. 86. 107. 129. 146. 177. 210. 227. 238. 259. 283. 292. 305. 313. 323. 339. 361. 376. 382. 392. 413. 427. 459. 471. 481. 491. 499. 510. 527. 538. 547.

Assekuranzen s. a. Feuer-Versicherungs-Beiträge.

— Verzichtleistung der österreichischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien auf die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen. 22.

Assekuranzen s. a. Feuer-Versicherungs-Beiträge.

— Konzession für die Schweizerische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur. 38.

— Erhöhung des Grund-Kapitals der Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. 120.

— Konzessionsaufhebung der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Assekuranz - Compagnie Amsterdam 1771". 187.

— Grundstückserwerb Seitens der Aktien-Gesellschaft „Imperial Continental", Gasanstalt zu London. 278.

— Statutenabänderung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg. 286.

— Erster Nachtrag zum revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Leutonia" zu Leipzig. 310.

— Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London. 327.

— Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Bank „Patria" in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preußischen Staaten ertheilten Konzession. 369.

— Niederschlesischer Windmühlen-Versicherungs-Verein in Glogau. 404.

— Statut der Stettiner Rück-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. 423.

— Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank. 424.

— Nachtrag zum Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 507.

*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Posten.

— Kreis-Gericht Angermünde. 260. 366. 488.

— Kreis-Gerichts-Kommission Baruth. 78. 379. 486. 628.

— Kreis-Gerichts-Kommission Belzig. 191. 192. 277. 302. 367. 430. 460. 539. 598. 599. 745.

— Stadtgericht Berlin. 777.

— Kreis-Gericht Berlin. 77. 340. 373. 484. 485. 701. 793. 844. 901.

— Amts-Gericht Berlin II. 1328.

— Landgericht Berlin II. 1277. 1346.

— Kreis-Gericht Beeskow. 23. 54. 177. 185. 302. 340. 430. 487. 598.

— Amts-Gericht Bernau. 1328. 1352.

— Kreis-Gericht Brandenburg. 411. 539. 635. 656. 688. 736. 763. 793. 801. 821. 875. 908. 931. 1169. 1252. 1346.

Digitized by Google

*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Posten.
— Kreis-Gerichts-Commission Brüssow. 1026.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 959.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 3. 901.
— Kreis-Gerichts-Commission Dahme. 725. 845.
— Kreis-Gerichts-Commission Fehrbellin. 713. 822.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 3. 185. 302. 430. 1195. 1268. 1369.
— Kreis-Gericht Jüterbog. 801. 849. 902. 952. 1013. 1049.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 366.
— Kreis-Gerichts-Commission Kyritz. 828.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 85. 395. 487. 629. 663. 680. 701. 712. 1243.
— Amts-Gericht Alt-Landsberg. 1368.
— Kreis-Gerichts-Commission Luckenwalde. 1194. 1267.
— Amts-Gericht Luckenwalde. 1369.
— Kreis-Gerichts-Commission Lindow. 185. 272. 366.
— Kreis-Gerichts-Commission Nauen. 113. 243.
— Amts-Gericht Nauen. 1328. 1401.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 47. 54. 93. 127. 177. 217. 249. 271. 277. 302.
— Kreis-Gericht Potsdam. 119. 243. 368. 827. 926. 1025.
— Land-Gericht Potsdam. 1277. 1346.
— Kreis-Gericht Perleberg. 3. 24. 250. 366. 483. 636. 736. 801. 823. 848. 927. 1026.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 705. 820.
— Kreis-Gerichts-Commission Pritzwalk. 365. 713. 792. 875. 1245.
— Amts-Gericht Pritzwalk. 1295. 1369.
— Kreis-Gerichts-Commission Putlitz. 712. 822. 925.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 410.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 47. 1219.
— Land-Gericht Neu-Ruppin. 1295. 1393. 1409.
— Amts-Gericht Schwedt a. O. 1328.
— Kreis-Gericht Spandau. 461. 569. 605. 635. 1001. 1026. 1086.
— Kreis-Gerichts-Commission Storkow. 10.
— Kreis-Gericht Templin. 724. 821. 925. 971. 978. 1012.
— Kreis-Gerichts-Commission Treuenbrietzen. 743. 846.
— Kreis-Gerichts-Commission Wilsnack. 421. 569.
— Kreis-Gericht Wittstock. 4. 285. 410. 511. 1015. 1027. 1113. 1141. 1210. 1231.
— Kreis-Gericht Wriezen. 4. 606. 728. 846. 859. 908. 950. 1014. 1113.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 250. 340. 484. 598. 870. 1218.
— Amts-Gericht Königs-Wusterhausen. 1294. 1394.
— Amts-Gericht Wusterhausen a. D. 341. 460. 569.
— Kreis-Gerichts-Commission Zossen. 744. 847. 883. 950. 978. 1086.
— Amts-Gericht Zossen. 1329.
— Amts-Gericht Zehdenick. 1311. 1393.
*Aufgebot unbekannter Erben.
— Kreis-Gericht Angermünde. 46.
— Kreis-Gerichts-Commission Baruth. 209. 810. 950. 1112. 1251. 1392.
— Kreis-Gericht Beeskow. 47.
— Kreis-Gerichts-Commission Berlin. 2. 208. 401. 593.
— Stadt-Gericht Berlin. 22. 157. 242. 365. 379. 429. 538. 568. 573. 628. 727. 736. 762. 859. 899. 924. 1012. 1085. 1096. 1112. 1194. 1250. 1294. 1322.
*Aufgebot unbekannter Erben.
— Kreis-Gericht Berlin. 208. 1062.
— Land-Gericht Berlin II. 1231. 1353. 1368.
— Land-Gericht Berlin I. 1376. 1386.
— Amts-Gericht Berlin I. 1231.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 10. 208. 409. 593. 763.
— Kreis-Gerichts-Commission Cöpenick. 1112. 1149. 1169. 1194. 1210. 1231.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 112. 142. 332. 511. 538. 539. 703. 727. 900. 1085. 1230. 1392.
— Land-Gericht I. Frankfurt a. O. 1386.
— Kreis-Gerichts-Commission Freienwalde. 711. 900. 1048. 1230.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 22.
— Kreis-Gerichts-Commission Kyritz. 605. 792. 950. 1149. 1267.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 23. 77. 271.
— Kreis-Gerichts-Commission Meyenburg. 177. 365. 567. 735. 924.
— Kreis-Gerichts-Commission Oderberg. 704. 900. 1049. 1230. 1367.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 210.
— Kreis-Gericht Perleberg. 2. 184. 208. 409. 567. 763. 925. 1061. 1112.
— Kreis-Gericht Potsdam. 2. 112. 207. 332. 511. 703. 1242. 1367.
— Land-Gericht Potsdam. 1310.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 23. 208.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 800. 894. 977. 1025. 1180. 1323.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 466. 511. 568.
— Kreis-Deputation Schwedt a. O. 347. 538. 704. 900. 1048. 1210.
— Kreis-Gericht Spandau. 22. 46. 243. 271.
— Kreis-Gericht Templin. 142. 395. 568. 735. 925. 1086. 1250.
— Kreis-Gerichts-Commission Wittenberge. 150. 365. 538.
— Kreis-Gerichts-Commission Zehdenick. 184. 365.
— Amts-Gericht Zehdenick. 1393.
*Aufgebot von unbekannten Interessenten, Massen und Scheinen. 40. 72. 73. 113. 520. 574. 820. 985. 988. 1027. 1033. 1087. 1131. 1132.
*Aufgebot von Specialmassen. 40. 53. 142. 157. 285. 309. 411. 561. 581. 628. 827. 875. 876. 927. 978. 1232. 1245. 1295.
*Aufgebot von Grundstücken. 151. 192. 1013. 1061. 1251.
*Aufgebot von Eintragungen. 341. 484. 600. 704. 840.
*Aufgebot von Staats-Papieren. 332. 430. 1105. 1131. 1150. 1170.
Aufgebot von Staats-Papieren. 14. 24. 62. 63. 128. 174. 206. 246. 254. 270. 288. 301. 318. 329. 359. 372. 379. 489. 508.
*Aufgebot von Ablösungs-Kapitalien und Sachen. 131. 648. 1120. 1186.
*Aufgebot von Wechseln. 85. 379. 711. 1113. 1329.
*Aufgebot von Sparkassen-Büchern. 1180. 1251.
*Aufgebot von Fundsachen. 93. 629.
*Aufgebot von Aktien. 122.

Digitized by Google

*Aufgebot von Werth-Papieren. 3. 23. 29. 40. 47. 127. 216. 223. 244. 270. 301. 311. 372. 408. 410. 577. 593. 639. 701. 706. 769. 874. 903. 978. 1025. 1049. 1181. 1251. 1353. 1376. 1401.
*Aufgebot von Pfandbriefen und Scheinen. 8.
*Aufgebot von Urkunden und Grundbuchposten. 339. 359. 663.
*Aufgebot von Rentenbriefen. 339.
*Aufgebot von älteren Testamenten. 113. 217. 220. 594.
*Aufgebot von Amts-Kautionen. 11. 24. 108. 143. 260. 277. 332. 401. 496. 531. 598. 656. 680. 704. 712. 764. 793. 819. 828. 859. 875. 882. 907. 977. 978. 1087. 1401.
Auswanderungssachen.
— Auswanderungen aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam für 1878. 139.
— Rückgabe der Kaution an den Auswanderungs-Unternehmer Nickel in Wittenberge. 299.

B.

Bankfachen s. a. Verloosungen.
— Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums. 31.
— Aushändigung der Entlassungs-Quittungen über abgelöste Renten. 41.
— Depositen für Kirchen und Schulen. 57.
— Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten sind. 246. 270.
— Entlastungs-Quittungen. 312.
Baubeamte und Bauhandwerker, öffentliche Bauten.
— Beschäftigungs-Anzeigen der Regierungs-Baumeister und Bauführer. 310.
Bau-Polizeisachen.
— Dachdeckung aus Dachpappe aus der Fabrik von Tornau in Hohen-Finow. 490.
— Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen beim Königlichen Kataster-Amt Berlin. 496.
Behörden und Beamte.
— Bestellte Metallprobirer in Berlin. 192.
Belobigungen.
— des Bäckermeisters E. Wolff aus Plötzin. 168.
— des Fischers Gottlieb Heydemann und des Fischergehülfen Wilh. Hintze zu Plaue. 426.
— des Paul Blum. 471.
— des Hilfsarbeiters beim Deutschen Rechnungshof Heydemann. 537.
Bezirks-Verwaltungsgerichte.
— Ferien-Sachen. 256. 281. 304.
Bergwerkssachen.
— Neu-Constituirung des Brandenburger Knappschafts-Vereins. 290.
— Eulan-Wilhelmshütte. 290.
— Verwaltung des Berg-Reviers Fürstenwalde. 337.
— Verlegung des Sitzes des Berg-Reviers Fürstenwalde nach Frankfurt a. O. 379.
— Verwaltung des Berg-Reviers Eberswalde. 408.
— Geschäfts-Revier des Königlichen Berg-Reviers Frankfurt a. O. 458.
Bergwerkssachen.
— Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte in den Berg-Revieren Frankfurt und Eberswalde. 465.
Blutegel s. Medicinalsachen.
Branntweinsteuer s. Steuersachen.

C.

Cassen- und Schatz-Anweisungen, sowie Cassensachen.
— Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine. 117. 149. 201. 241.
Chausseesachen.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Halbe nach Teupitz. 125.
— Allerhöchster Erlaß über Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes vom Bahnhof Trebbin nach dem Bahnhof Mahlow. 169.
— Chausseegelderhebung auf den Ostpriegnitzer Kreis-Chausseen. 171.
— dgl. auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen bis zur Templiner Kreisgrenze. 245.
— Erhebung des Chausseegeldes für die Chaussee von Neuenberg bis Börnicke im Kreise Niederbarnim. 315.
— dgl. auf der Aktien-Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow. 326.
— Anwendung von Radfelgen nach der Verordnung vom 17. März 1839 auf die Chaussee von Neuenberg bis Börnicke. 326. 334.
— Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze. 327.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Chausseen im Kreise Teltow. 336.
— dgl. auf mehrere Chausseen des Kreises Prenzlau. 336.
— Verleihung des Enteignungs-Rechts zum Bau und zur Unterhaltung von Chausseen im Kreise Niederbarnim. 341.
— Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg. 367. 388.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg. 369.
— Verleihung des Enteignungs-Rechts und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Chaussee von Wendisch-Buchholz bis zur Lübbener Kreisgrenze. 467.
— Chausseegelderhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Velten nach Hennigsdorf. 486.
— dgl. auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Bernau nach Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee. 486.
— Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde. 501.
— dgl. des Chausseegeldes der Berlin-Pretzeler Chaussee. 505.
Collecten.
— Sammlungen für das Diakonissenhaus zu Bielefeld. 172.
— Abhaltung einer Hauscollecte Seitens des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins in Kaiserswerth. 191.
Chirurgie s. Medicinalsachen.
Cholera s. Medicinalsachen.

Digitized by Google

Communal-Landtagssachen.
— Communal-Landtag der Kurmark. 82. 515.
Communalsachen s. Gemeindesachen.
— Abänderung des Orts-Statuts vom 4./8. September 1874, enthaltend Anordnungen, betreffend die in der Ausführung begriffene Canalisation Berlins. 320.
— Zuschüttung des Königsgrabens in Berlin. 205.
— Erweiterung des Mühlgrabens in Berlin. 268.
— Auflösung der Gutsbezirke Gosen und Wernsdorf. 337.
Confense s. Ehesachen.
Consulate.
— Griechisches General-Consulat. 125.
— Vice-Consulat für Großbritannien. 333.
— Vice- und Deputy-Consulat der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 369.

D.

Dampfkessel.
— Revision der stationären und lokomobilen Dampfkessel im Bereich der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Bahn. 486.
Denkmäler.
— Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals. 120.
Darlehnssachen s. Cassen-Anweisungen.
Deich-Obligationen s. Aufgebote.
Desinfectionen s. Medicinalsachen.
Domainen- und Forstsachen s. a. Jagdsachen.
— Regulativ vom 15. Februar 1879 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps. 268.
— Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse. 344.
— Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domänen und Forst-Objecte. 378.
— Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. 437.
Droschken s. Fuhrwesen.
Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Arbeiter-Wochen-Chronik. 1.
— Bundeslied der Deutschen Sozialdemokratie. 1.
— Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung. 1.
— Lieder: Vorwärts heißt die Losung. Ein feste Burg ist unser Bund. Freiheitslied. Sieg und Freiheit. Treu bis in den Tod. Patriotenlied. Parteilied. Harfenmädchen. 1.
— Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich. Brutus, schläfst Du! Kulturkampf und Volksschule in Preußen. Der Bürgerkrieg in Frankreich. Die Parteipresse. Die religiöse Frage und das arbeitende Volk. Der arme Conrad. Allgemeine Statuten und Verwaltungs-Verordnungen der Internationalen Arbeiter-Associationen. Unsere Russischen Angelegenheiten. Die politische demi monde. Praktische Emancipations-Winke. Die Bakunisten an der Arbeit. Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung. Der Normal-Arbeitstag. 2.
— Mon ami le sergeant de ville Nazi Revanche. Nr. 16 der Zeitung: Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt. 3.
— Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz. 3

Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Zu Trutz und Schutz, Leipzig. Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie. Wissen ist Macht — Macht ist Wissen. Zur Grund- und Bodenfrage. Zeitschrift: Leipziger Beobachter. 10.
— Druckschrift: Protokoll über den dritten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei, abgehalten zu Mainz. Ein verunglückter Agitator. Religion und Sozialismus. Arbeiter-Programm. Assisen-Rede. Druckschrift: Volks-Kalender. Die Laterne, von Karl Hirsch. Wie Du sein sollst. Die Marseillaise des Christenthums. 11.
— Berliner freie Presse. Braunschweiger Volksfreund nebst Beilagen: Wochen-Ausgabe und Leuchtkugeln. Der arme Conrad. Vorwärts Nr. 3. des Braunschweigischen Unterhaltungs-Blattes. Der Pionier, Volks-Kalender pro 1879, von Brake. Hamburg-Altonaer Volksblatt. Schlesisches Wochenblatt. Breslauer Tageblatt. Die Hoffnung. Rede Bebel's. 18.
— Herr Tessendorff und die Deutsche Sozialdemokratie. Arbeiter-Marseillaise. Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage von 1874. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Gesetz über den Belagerungszustand 1878, Volks-Ausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen. Die Religion der Sozialdemokratie. Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus, von Johann Most. Erlebtes, Skizzen und Novellen, von W. Hasenclever. Das Arbeiter-Central-Wahl-Comité für den 15. Wahlkreis. 19.
— Die Tagwacht. Sammlung von 5 Volksgesängen. 20.
— Druckschrift: Die neue Gesellschaft. Arbeiter-Wochen-Chronik. Der Sozialist. 31.
— Druckschrift: Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund. Deutschland. Freiheit. Freiheit, sozialdemokratisches Organ. 32.
— Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879. 33.
— National-Oekonomisches. 21.
— Le suffrage universel par P. Strauss. Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879. Der Volksmann. Freiheit. Die Tagwacht. 23.
— Bismarck. Freiheit. 37.
— Der Kalkulator an der Elbe. Feierstunden. Neue Welt. Ein Europäischer Soldat und seine Kameraden. 38.
— Der Kampf um das tägliche Brod. Le cri du peuple, Organ socialiste revolutionnaire. 40.
— Deutsches Arbeiterleben, oder: Durch Selbsthülfe zur Staatshülfe. König Mammon und die Freiheit. 46.
— Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des ersten Deutschen Webertages. Stuttgarter Presse. Freidenker. 47.
— Das Hülfskassen-Gesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine. 48.
— Die Tagwacht. Der Botschafter. Die Laterne, von K. Hirsch. Freiheit. Die Laterne, von K. Hirsch. 13.
— Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage und die Sozialdemokratie. Christenthum und Sozialismus. Reussische Volkszeitung. Reichswanwau. Der Schutz des Arbeiters in der Internationalen Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft. Freiheit. Bismarck. Assisen-Rede. 56.
— Drei Jahre aus meinem Leben. Arbeiterfreund. Volksfreund. 57.

Digitized by Google

Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Nr. 10, 11, 12 des Le cri du peuple, Organe socialiste revolutionaire“. Der Volksfreund. 61.
— Die Internationale Arbeiter-Association. 62.
— Philadelphia. Tageblatt. Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag. Neuestes Proletarier-Liederbuch. Der Staatsbürger. 76.
— Freidenker. Der Staatsbürger. 82.
— Sozialpolitische Rundschau. Das Christenthum. Die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate. Bremische Volks-Zeitung. Philadelphia Tageblatt. Tessendorff. Anti-Syllabus. 83.
— Ein neues Wintermärchen. 84.
— Die wesentlichen Grundursachen der auf dem kirchlichen, politischen und sozialen Entwickelungsgange maßlos wachsenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten Behufs ihrer naturgemäßen weltlichen Beseitigung. Die Laterne, von K. Hirsch. Chemnitzer Abendblatt. Le Révolté, Organe socialiste, imprimerie nouvelle. Bremer Morgen-Zeitung. Freiheit. Tessendorff. Der Staatsbürger. Die Laterne, von K. Hirsch. 100.
— Le Révolté. Arbeiterfreund. Die wahre Gestalt des Christenthums. Arbeiter-Traktat Nr. 2. Bitter. Eulenburg jr. 118.
— Photographisches Gruppenbild. Der 18. März. 125.
— Die Frau und der Sozialismus. 126.
— Bitter. Eulenburg jr. Der 18. März. Sozialpolitische Rundschau. Sechs Proletarier-Lieder. Elend und Erlösung. Der Volksfreund. Former-Liedertafel zu Altona. Forkenbeck. Preßprozesse. Die Tochter des Staatsanwalts. 134.
— Der Patriot Nr. 23. Der freie Schweizer. Freiheit. Forkenbeck. Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts. Rheinbote. 140.
— Freiheit. Madai. Der freie Schweizer. Die Deutschen Arbeiter. 150.
— Unterhaltendes, in 12 Briefen zusammengestellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und solche, die es werden wollen. 190.
— Die Tagwacht. Der Harmlose. Freiheit. Thatsache. 203.
— Freiheit. Der Argus. California Arbeiter-Zeitung. Wochenblatt der New-Yorker Volks-Zeitung. Chicagoer Volks-Zeitung. Deutsches Wochenblatt. 188.
— Die Tagwacht. 170.
— Staatlicher Getreidehandel, oder: Wie kommt das Volk zu billigem Brod. 172.
— Freiheit. Die Nemesis. 170.
— Freiheit. Mahnruf. 215.
— Zum neuen Jahr. Dresdener Presse. California Arbeiter-Zeitung. Wochenblatt der New-Yorker Volks-Zeitung. Chicagoer Arbeiter-Zeitung. 216.
— Le Précurseur. 217.
— Le Précurseur. Habt Acht. Photographisches Bild. Leipziger Hochverraths-Prozeß. 221.
— An die Wähler des Kreises Reichenbach-Neurode. Volksstaat-Erzähler. 222.
— Die Tagwacht. Kleine Züricher Zeitung. Rheinbote. 233.
— Die Wissenschaft und die Arbeiter. Offenes Anwortschreiben. Protokoll. Die indirekte Steuer. Zwei Flugblätter. Freiheit. Die blutige Maiwoche. 234.
— Engel. Statistik. Fünftes Heft. 235.

Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Photographisches Gruppenbild. 244.
— Idealismus und Materialismus in der Politik. Das antropologische Prinzip der Philosophie. Gemeingut und Staat. Die Sturmglocke. Der Hunger. Amerika. 249.
— Freie Presse. 298.
— Kleine vereinigte Staaten von Europa 298.
— Rührt Euch. 266.
— Rabatt. Freiheit. Vorwärts. 276.
— Kleine vereinigte Staaten von Europa. 277.
— Am Webestuhl der Zeit. 287.
— Der Volksstaat 286.
— Freiheit. Trotz alledem. Freiheit. Die Tagwacht. Kleine vereinigte Staaten von Europa. Freiheit. Volksfreund. Sozialdemokrat. 316.
— Lasalle'sches Liederbuch. Programm zur Todtenfeier Ferdinand Lasalle's. Zur Geburtstagsfeier Lasalle's. Freiheit. Rebell. 328.
— Freiheit. Die Wahrheit. Offener Brief an den Deutschen Reichskanzler. Geschichte der revolutionären Pariser Commune in den Jahren 1789—1794, von Bernhard Becker. 335.
— August Geib. August Geib's Leichenbegängniß. 336.
— Zukunft. Provinzial-Correspondenz. 346.
— Freiheits-Poesie. Arbeiter-Lieder und Deklamationen. 356.
— Freiheit. Staats-Anzeiger. 370.
— Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozial-Politik. 370.
— Der Wanderer. 371.
— Die innere Mission. Muldenthal-Bote. Planitzer Nachrichten und Tageblatt. 377.
— Dresdener Presse. Chemnitzer Nachrichten und Geschäfts-Anzeiger. Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. Obererzgebirgische Zeitung. 388.
— Der Republikaner. 389.
— Glauchauer Wochenblatt. Freiheit. Die Solidarität. 404.
— Freiheit. Die Fackel. Die Freimaurer. Lied der Deutschen Arbeiter. Bet' und arbeite. 420.
— Mahnruf. Hefft ihm. Wahllied. Bundeslied. 424.
— Freie Deutsche Worte. Der Republikaner. Communist. Durch das Bezirks-Präsidium in Ober-Elsaß verboten: République et Révolution ff. 433.
— Der Sozialdemokrat. W. Grüwel's Deutscher Arbeiter-Kalender. 438.
— Der Athener. Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim. Der Revolutionär. 443.
— Sozialpolitische Blätter. Der Sozialdemokrat. 454.
— Zur orientalischen Frage. 455.
— Die Gerechtigkeit. Der Sozialdemokrat. 464.
— Der Sozialdemokrat. Die Phalanx. 467.
— Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang. 468.
— Die Avantgarde. Le péril social. Le combat pour la vie. La Société devant les Tribunaux. La question sociale. 477.
— Questions sociales à la portée de tous par un homme de peuple. Justitia. 487.
— Der Anker. Volksfreund. Programme de socialistes Polonais. Rownosc Czasopismo soczyjulistyczne. Bulletin de la revue socialiste polonaise Rownosc. 494.
— **Der Hammer. 487.**

Digitized by Google

Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Kulturgeschichtliche Betrachtungen über die Indische Mythologie von Carl Frohme. Mene tekel. 507.
— Das Volksgericht. Ein Wort an die Armee. Hungertyphus. Vernichtet die Infamie. Es lebe die Ordnung. 516.
— Volksfreund. 517.
— Wähler Magdeburgs. Das alte Banner. 520.
— Volksfreund. 521.
— Der Kampf des großen und kleinen Kapitals, oder: Die Schneiderei in London. Leipzig 1876. 543.
— Die Geißel. Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. 543.

E.

Ehesachen s. Standesamtsachen.
Eichungssachen.
— Errichtung eines Eichungs-Amts in der Stadt Oranienburg. 443.
Eisenbahn-Aktien s. Aufgebote.
Eisenbahnsachen.
a) allgemeinen Inhalts:
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im direkten Güter-Verkehr zwischen der Königl. Militairbahn und der Berlin-Dresdener Bahn. 5.
— dgl. zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen im Berlin-Hamburger und Mecklenburger Verkehr. 5.
— dgl. eines Nachtrags zum Lokal-Tarif vom 1. Juli 1877. 5.
— dgl. zum Verband-Gütertarif zwischen der Ostbahn und Marienburg-Bahn. 5.
— dgl. des 3. Nachtrags-Tarifs I. für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr. 14.
— dgl. des 4. Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif. 25.
— dgl. eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif. 25.
— dgl. von Nachträgen für den Westostdeutsch-Galizisch-Rumänischen, Rheinisch-Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Eisenbahn-Verband. 35.
— Einführung von direkten Frachtsätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr. 35.
— Direkte Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verband. 42.
— Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs unter Bezeichnung Galizisch-Deutscher bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr. 50.
— Lieferfristen für Beförderung von Frachtgütern. 50.
— Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband. 51.
— Ankündigung eines 2. Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände. 51.
— Desinfektionsgebühren. 58
— Transportsteuer im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verband. 58.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Tarif. 78.
— Eisenbahn-Commission Berlin-Blankenberg. 104.
— Frachtsätze für Steinkohlen- und Koksesendungen auf der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn, Berliner Ringbahn. 104.
Eisenbahnsachen.
— Anderweite Tarifsätze im Preußisch-Sächsischen Verband. 105.
— dgl. im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband. 105.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband. 105.
— Aufhebung von Frachtsätzen im Preußisch-Russischen Verkehr. 105.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 für Magdeburg-Halberstadt, Berlin-Blankenheim, Niederschlesisch-Märkische, Berliner Nordbahn, Berlin-Dresdener, Berliner Ringbahn, Berlin-Frankfurt. 136.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen. 137.
— dgl. von Nachträgen zu den besonderen Bestimmungen und Tarifheften I.—IV. des Preußisch-Sächsischen Verband-Tarifs. 137.
— Eisenbahn-Commission zu Stolp. 137.
— Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl im Preußisch-Sächsischen Verband. 142.
— dgl. von Nachträgen zum Theil II. und den Tarifheften I., II., III. des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs. 142.
— Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verband für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn. 143.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen auf der Aussig-Teplitzer, Dux-Bodenbacher, Pilsen-Priesener und Buschtiehrader Eisenbahn. 143.
— dgl. eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Koks der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Ostbahn. 153.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmischer Kohlen der Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn und Militairbahn. 153.
— dgl. eines neuen Güter-Tarifs für den Verkehr zwischen der Station Dreilinden und den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim. 153.
— dgl. eines neuen Güter-Tarifs für die Königlich Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen. 153 166.
— Ermäßigung von Frachtsätzen für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Koks der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Ostbahn, Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer-Bahn. 165.
— Tarifsätze für den Güter-Verkehr auf der Route via Belzig, Blankenheim, Frankfurt-Bingerbrück. 165.
— Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband. 165.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen auf der Oberschlesischen und Berlin-Hamburger Bahn. 175.
— Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen zwischen Deutschen Eisenbahnen und der Warschau-Wiener, Bromberger und Posener Frachtbahn. 175.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen ꝛc. auf der Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkisch-Posener Bahn. 193.
— Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband. 193. 246.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ankündigung eines Tarifs für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen ꝛc. im Hauseatisch-Schlesischen Verband. 208.
— Ostdeutsch-Rheinischer Eisenbahn-Verband. 208.
— Tarif-Ankündigung im Preußisch-Russischen Verband. 208.
— Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen zum Staatsbahn-Verband-Güter-Tarif. 218.
— dgl. eines Nachtrags zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif. 219.
— Posen-Schlesisch-Märkischer Verkehr. 219.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Preußisch-Hanseatischen Tarif. 226.
— dgl. eines neuen Verband-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische, Berliner Nordbahn und Berliner Ringbahn ꝛc. 236.
— dgl. für den Deutsch-Polnischen Verband. 236, 238.
— dgl. eines Tarif-Nachtrags für die Niederschlesisch-Märkische und Ostbahn. 237.
— Anderweite Frachtsätze im Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen und Magdeburg-Schlesischen Verband. 237.
— Anwendung von Frachtsätzen für den Güter-Verkehr auf der Berliner Ringbahn und der Halle-Sorau-Gubener Bahn. 246.
— Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände. 246.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen für die Strecke Berlin-Blankenheim und Frankfurt-Bebraer Bahn, der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener, sowie Saarbrücker Bahn. 246.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutschen Kohlen-Verkehr. 246.
— Frachtsätze für Oberschlesische Steinkohlen- und Koke-Sendungen. 253.
— Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, lebenden Thieren, Güter-Verkehr auf der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nordbahn, der Ostbahn und Oberschlesischen Bahn. 254.
— Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere auf der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn. 255.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Verband-Verkehr der Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. 256.
— Ausgabe von Rundreisebillets. 270.
— Tarifänderung in Bezug auf Beförderung von Leichen auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn 270.
— Stettin-Niederschlesischer Verband. 280.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Berlin-Magdeburger, Halle-Casseler Verband. 288.
— Frachtsätze für Fracht- und Eilgut auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und den Mitteldeutschen Verband-Stationen ꝛc. 289.
— Gebühren-Tarif für Beförderung von Vieh auf der Berlin-Dresdener Bahn und Berlin-Stendal-Tetzen. 289.
— Güter-Tarif für Lothringische und Luxemburgische Stationen und Stationen der Ostbahn. 289.
— Inkrafttreten eines Fracht- und Eilgüter-Tarifs für Stationen der Elsaß-Lothringischen und Luxemburgischen, sowie Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ꝛc. 302.

Eisenbahnsachen.
— Gültigkeitsdauer von Retourbillets. 303.
— Nachtrag zum Tarifhefte des Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandes. 303.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zum Tarifheft des Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verbandes. 319.
— dgl. für die Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkische und Magdeburg-Halberstädter Bahn. 319.
— Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Verkehr. 319.
— Ankündigung neuer Tarife für die Oberschlesische Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn. 319.
— Nachtrag zum Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif. 337.
— Aenderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. 348.
— Tarif-Nachtrag für die Strecke Arnstadt-Ilmenau im Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verbande. 349.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische und Ostbahn, sowie der Westphälischen und Münster-Enscheder Eisenbahn. 349.
— dgl. eines neuen Verband-Tarifs der Ostbahn und Preußisch-Pommerschen Eisenbahn. 349.
— dgl. eines Nachtrags-Tarifs für den Preußisch-Sächsischen Verband. 350.
— Tarifsätze im Deutsch-Polnischen Verband. 350.
— Ankündigung neuer Tarif-Nachträge für den Preußisch-Sächsischen Verband. 360.
— Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. 367.
— Nachtrag zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn. 374.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr auf Stationen der Frankfurt-Bebraer und Niederschlesisch-Märkischen Bahn. 374.
— Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif für Stationen der Frankfurt-Bebraer, der Hannoverschen, der Main-Weser, Nassauischen u. Saarbrücker Bahn. 374.
— Zusammenstellung von Verbands- und direkten Güter-Tarifen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn. 374.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zu dem Ausnahme-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Ostbahn, Oberschlesischen Bahn für Steinkohlen und Koks. 379, 390.
— dgl. derselben Eisenbahnen für Niederschlesische Steinkohlen. 379.
— Einführung neuer direkter Frachtsätze für Stationen der Berlin-Blankenheimer, Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nordbahn und Berlin-Dresdener Bahn. 379.
— Ausnahmefracht für Pflastersteine auf der Pilsen-Priesener und Niederschlesisch-Märkischen Bahn. 380.
— Ausnahmefrachtsätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. auf der Niederschlesisch-Märkischen, der Ostbahn, der Westphälischen und der Münster-Enscheder Eisenbahn 380.
— Ermäßigung der Frachtsätze für Eilgut im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr. 380.
— Ausnahmesätze für Eisen der Berlin-Stettiner Bahn und den Rheinisch-Westphälischen Bahnen. 390.
— Anwendung anderer Frachtsätze für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederschlesisch-Märkischen und Köln-Mindener Bahn. 390.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif. 390.
— Ausnahme-Frachtsätze für Beförderung von Steinkohlen auf der Ostbahn und der Westphälischen Bahn. 390.
— Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif. 412.
— Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Koks. 425.
— 3. Nachtrag zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband. 425.
— Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen ꝛc. innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes. 425.
— Frachtsätze für Braunkohlen und Briquettes für die Berlin-Görlitzer und die Ostbahn. 440.
— Tarifsätze für den Güterverkehr im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband. 440.
— Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände. 440.
— Direkte Frachtsätze der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, der Berlin-Anhaltischen, Halle-Sorau-Gubener und Magdeburg-Halberstädter Bahn. 457.
— Nachtrag zum Tarifheft Nr. 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güter-Tarifs. 457.
— Abänderung von Frachtsätzen im Verkehr zwischen den Stationen der Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Ober-Schlesischen, Hinterpommerschen und Ostbahn ꝛc. 457.
— Tarif-Nachträge des Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarifs. 470.
— Frachtsätze für Kohlen- ꝛc. Transporte aus den Fürstensteiner Gruben auf der Ostbahn, Nordbahn, Niederschlesisch-Märkischen Bahn und den Oesterreichischen Bahnen. 470.
— Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband. 470.
— Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Verband. 470.
— Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog. 487.
— Direkte Frachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen für die Berlin-Potsdam-Magdeburger und Niederschlesische Bahn. 489.
— Frachtsätze für Steinkohlen- und Koks-Transporte auf der Hinterpommerschen und Ostbahn. 490.
— Ankündigung neuer Tarife für den Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nordbahn, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Bahn. 495.
— Schlesisch-Sächsischer und Hanseatisch-Schlesischer Verband. 495.
— Außerkrafttreten von Tarifen: Ostdeutsch-Rheinischer Verband-Tarif, Danzig-Krakauer, Preußisch-Galizisch-Rumänischer Verband-Tarif ꝛc. 495.
— Austritt der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn aus dem Preußisch-Sächsischen Verbande. 496.
— Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Bahn. 509.
— dgl. von Vergünstigungen für Beförderung von kleinem Vieh auf der Niederschlesisch-Märkischen und Ostbahn. 510.
— Tarif-Vorschrift über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier, Brod ꝛc. 517.
— Ermäßigung der Frachtsätze für Steinkohlen von Stationen der Ober- und Niederschlesischen Kohlen-Reviers nach Berlin. 518.
— Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif 518.

Eisenbahnsachen.
— Tarifirung von Cement für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband. 518.
— Nachtrag zum Lothringisch-Luxemburgischen Güter-Tarif. 525.
— Nachtrag 1. für direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen Lothringischen und Luxemburgischen Stationen und der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen ꝛc. Bahn. 525.
— 4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo im Preußisch-Thüringischen Verband. 525.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs im Rumänisch-Galizisch-Deutschen Verband-Güter-Verkehr. 532.
— Direkte Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Verband. 534.
— Nachtrag 3. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif. 534.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände. 545.
b) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
— Personen-Verkehr auf der Haltestelle Moeybern. 25.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif. 41.
— Veränderung der Barriere-Bedienung auf der Bahnstrecke Cöpenick-Erkner. 78.
— Abänderung der Tarif-Bestimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren. 85.
— Zweigbahn vom Personen-Bahnhof Berlin nach der Gasanstalt in der Gitschinerstraße. 95.
— Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 103. 104. 123. 137. 165. 193. 218. 225. 349. 374. 380.
— Anderweite Tarifsätze für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen. 104.
— Veränderung in der Ueberwachung der Wege-Uebergänge der Strecke Cöpenick-Hangelsberg. 122.
— dgl. Erkner-Hangelsberg. 123.
— Bestimmungen zu § 13 des Lokal-Güter-Tarifs. 123.
— Ausgabe von Personenzug-Billets. 128.
— Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes. 137.
— Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim. 153. 207. 218.
— Ausgabe von Retour-Billets. 193.
— Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin. 207.
— Tarif-Ankündigung im Lokal-Verkehr der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim. 217.
— Ausgabe von Retour-Billets. 218.
— Ausgabe von Retour-Billets I., II. und III. Klasse für Berlin-Blankenheim. 218.
— Neuer Sommer-Fahrplan. 222.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif. 225.
— Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhofe zu Berlin. 236.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für Beförderung von Steinkohlen und Kokes. 246.
— Gebühren freier Eisenbahnladungen in Berlin. 270.
— Kourierzug Berlin-Frankfurt a. M. 271. 280.
— Eröffnung der Bahnstation Hahlensee. 319.
— Ermäßigter Tarifsatz für Steine. 319.
— Ausgabe von direkten Kourier- und Personenzug-Billets. 329.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ausgabe von direkten Tour- und Retour-Billets. 329.
— Ausgabe von Retour-Billets. 330.
— dgl. von Rundreise-Billets. 330.
— Bewachung des Ueberganges bei Bude 27 der Strecke Erkner-Hangelsberg. 330.
— Ausgabe von direkten Retour-Billets. 337.
— Tarif für die Theilstrecke Malsfeld-Treisar der Frankfurt-Bebraer Bahn 337.
— Neue Schnellzug-Verbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M. 338.
— Druckfehler-Berichtigung betreffs der Rundreise-Billets. 338.
— Gewährung von Frachtkrediten. 359.
— Nachtrag 13 zum Lokal-Güter-Tarif. 412.
— Ausgabe von Hunde-Billets auf der Haltestelle Rahnsdorf 424.
— Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen. 424.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags. 424.
— Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc. im Lokal-Verkehr der Strecke Berlin-Blankenheim. 465.
— Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen auf derselben Strecke. 465.
— Ausgabe direkter Tour-Billets auf der Station Neurode. 470.
— Ankündigung neuer Taxen und Frachtsätze. 510.
— Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden. 524.
— Eröffnung der Station Birkenwerder für den Güter-Verkehr in Wagenladungen. 524.
— Ausgabe direkter Billets nach Wien. 532.
— Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens. 532.

c) **Ostbahn.**

— Personen-Beförderung auf der Strecke Berlin-Cüstrin. 42.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 50.
— Lieferfristen für Frachtgüter. 51.
— Zusätzliche Bestimmungen zum Lokal-Güter-Tarif. 51.
— Direkte Frachtsätze für Güter. 51.
— Transportfristen für Eilgutfracht. 51.
— Privat-Depeschen-Verkehr. 52.
— Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Haltestellen Bärenwalde und Zackerzewo. 58.
— Transportsteuer. 58.
— Direkte Frachtsätze. 63.
— Abänderung der Tarif-Bestimmungen über Beförderungen von Leichen, Equipagen ꝛc., sowie von lebenden Thieren. 85.
— Verkauf von Frachtbriefen. 105.
— Personen-Beförderung zwischen Berlin und Kreutz. 123.
— Fracht-Begünstigung für Ausstellungs-Thiere. 128. 226.
— Frachtsätze für Beförderung von Eil- und Stückgut. 129.
— Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Haltestelle Buchholz. 173.
— Die Eisenbahn-Commissionen zu Bromberg und Königsberg. 143.
— Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände. 175. 193. 226. 237. 254. 255. 271. 331. 360. 375. 380. 390. 481.
— Ankündigung eines neuen Fahrplans. 193.

Eisenbahnsachen.
— Frachtsätze für Braunkohlen-Transport. 208.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 208.
— Königliche Eisenbahn-Commission zu Schneidemühl. 219.
— Gültigkeitsdauer von Retour-Billets. 219.
— Fracht-Ermäßigungen. 226.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 226.
— Tarif-Abänderungen. 233. 281.
— Eröffnung der Haltestelle Willnow. 247.
— Nachtrags-Bestimmungen zum Ostbahn-Lokal-Tarif. 255.
— Wollsendungen von und nach dem Viehhof in Berlin. 255.
— Abänderung des Güter-Tarifs. 281.
— Ressort-Verhältnisse der Eisenbahnstrecke Golderblick. 281.
— Ermäßigung von Frachtsätzen. 289.
— Gültigkeitsdauer von Retour-Billets. 289.
— Steinkohlen- und Kokessendungen. 303.
— Ermäßigung von Frachtpreisen. 303.
— Lagerung von Getreide in Berlin ꝛc. 303.
— Feststellung des Maximalsatzes der Zählgebühr. 338.
— Tarifsätze für Sendungen nach Budapest. 350.
— dgl. für Kiestransporte. 350.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs. 350.
— Frachtsätze für Beförderung lebender Thiere. 360.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif. 360.
— Güter-Beförderung von Station Rehfelde. 374.
— Gebühren-Erhebung für Wagenladungs-Güter. 390.
— Frachtsätze des Stückgut-Verkehrs für Eil- und Frachtgüter. 412.
— Eröffnung der Haltestelle Willnow für den Eil- und Stückgut-Verkehr. 425.
— Gebühren für Benutzung der Hafen-Bahnen. 425.
— Fahrplan vom 15. Oktober ab. 440.
— Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif. 440.
— Haltestellen Sublau und Fürstenau. 457.
— Tarif-Nachträge. 489.
— Tarifsätze für den Ostbahn-Lokal-Verkehr. 490.
— Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz. 495.
— Transportpreise im Lokal-Verkehr. 496.
— Eröffnung der Haltestelle Hoppenbrug für Wagenladungen. 518.
— dgl. der Kreuzungs-Station Schönfeld. 546.
— Waaren-Statistik betreffend. 546.

d) **Berlin-Anhalter Eisenbahn.**

— Erweiterung des Bahnhofs Jüterbog. 252.

e) **Berliner Nordbahn.**

— Ausgabe von direkten Tourbillets nach Kopenhagen. 175.
— Frühere Abfahrt des Personenzuges Nr. 83 und der Omnibuszüge Nr. 89. 90. 280.
— Tracirung einer Eisenbahnlinie von Oranienburg oder Löwenberg nach Schwerin. 454.
— Ausgabe direkter Tourbillets. 495.
— Neuer Tarifsatz für den Transport von Pflastersteinen. 495.
— Ausgabe von Billets auf den Haltestellen Birkenwerder und Lüdersdorf. 518.
— Frachtsätze für Steinkohlen. 545.

f) **Berlin-Dresdener Bahn.**

— Ausnahme-Frachtsätze für Bruchsteine, Steinschrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokal-Verkehr. 41.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Wagenstrafmiethe. 50.

g) Magdeburg-Halberstädter Bahn.
— Auslegung des Projekts des Direktoriums für die Bahnhofs-Anlage bei Charlottenburg. 3.

h) Angermünde-Schwedt a. O.
— Polizei-Verordnung über die Sicherung des Betriebes. 96.

Halle-Sorau-Gubener Bahn.
— Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren. 142.
— Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 225.

Angermünde-Frankfurt a. O.
— Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen vom 12. Juni 1878. 325.

Paulinenau-Neu-Ruppiner Bahn.
— Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenau nach Neu-Ruppin. 501.
Erbschaften s. Aufgebote.
Enteignung von Grundstücken s. Wasser-, Straßen-, Eisenbahnbausachen und Chausseesachen.

F.

Feriensachen s. Justizsachen.
Feuer-Versicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Resultate, Feuer-Polizei.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg für das 2. Semester 1878. 35.
— dgl. für das 1. Semester 1879. 312.
— Ausschreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 2. Semester 1878 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge. 35.
— dgl. für das 1. Semester 1879. 308.
— Revidirte Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg. 38. 162. 221.
— Zehnter Nachtrag zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg. 320. 353.
— Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc. für das Jahr 1878. 256.
— Verwaltungs-Resultate der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für 1878. 272.
— Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, auf welchen Renten für den Domänen-Fiskus haften. 370.
Fischerei-Polizeisachen.
— Aufhebung eines Laich-Schon-Reviers bei Werder. 32.
— Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit. 43. 344.
— Allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin. 172.
— Aufsicht über die Elb-Fischerei. 328.
Flößerei s. Wasser-Polizei.
Fuhrwesen.
— in Berlin s. 222.
— Straßen-Polizei-Reglement von Berlin. 223.
Fundsachen s. Aufgebote.

G.

Gebäudesteuer s. Steuersachen.
Gemeindesachen und Gemeindebezirks-Grenzen, deren Veränderung.
— Veränderung der Bezirks-Grenzen im Gemeindebezirk Gramzow, Kreis Angermünde. 5.
— dgl. im Kreise Beeskow-Storkow. 24. 320.
— dgl. im Kreise Oberbarnim. 42. 546.
— dgl. im Kreise Westprignitz. 86.
— dgl. im Kreise Niederbarnim. 129. 143. 281. 304. 546.
— dgl. im Stadtbezirk Wilsnack. 191.
— dgl. im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 208.
— dgl. im Kreise Ostprignitz. 238. 378.
— dgl. der Kreise Teltow und Niederbarnim. 252. 281.
— dgl. im Kreise Osthavelland. 282. 361. 440.
— dgl. im Kreise Ruppin. 371.
— dgl. im Kreise Templin. 375.
— Gutsbezirke Adlershof, Süßengrund, Kreis Teltow. 452.
— Stempnitz und Stadt Templin. 486.
Genossenschafts-Register s. Justizsachen.
Gerichtstage s. Justizsachen.
Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeige:
für 1878:
— Stück 33. S. 31.
für 1879:
— Stück 1. S. 37.
— Stück 2/3. S. 71.
— Stück 4. S. 81.
— Stück 5. S. 125.
— Stück 6/7. S. 133.
— Stück 8/10. S. 149.
— Stück 11. S. 161.
— Stück 12. S. 169.
— Stück 13/15. S. 187.
— Stück 16/17. S. 195.
— Stück 18/19. S. 215.
— Stück 20/21. S. 221.
— Stück 22. S. 240.
— Stück 23. S. 265.
— Stück 24/28. S. 297.
— Stück 29. S. 309.
— Stück 30. S. 333.
— Stück 31. S. 341.
— Stück 32/35. S. 385.
— Stück 36/40. S. 443.
— Stück 41/42. S. 475.
Gestütsachen s. Landeskultur.
Gewerbe-Polizeisachen.
— Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung. 4.
— Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren. 33. 468.
— Berliner Gewerbe-Ausstellung. 172. 173.
— Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, sowie über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Glashütten. 188.
— Dienst-Anweisung für die Gewerbe-Räthe. 241.
— Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. 244.
— Ernennung des Gewerbe-Raths für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 276.

Digitized by Google

Gewerbe-Polizeisachen.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Waaren im Thiergarten zu Berlin. 317.
— Erlaubniß zu Musik-Aufführungen auf den Straßen. 355.
— Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken. 393.
— Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern. 404. 508.
— Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. 415.
— Polizei-Verordnung über öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten. 539.
Gewerbezählung s. Statistik.
Gewichte s. Maaße und Gewichte.
Grundstücke s. Aufgebote.
Grundsteuer s. Steuersachen.

H.

Haltekinder und Haltefrauen.
— Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1879. 530.
Handels-Register s. Justizsachen.
Hausir-Handel s. Gewerbe-Polizei.
Hebammen.
— Hebammen-Lehr-Kursus. 355.
Hypotheken-Dokumente und Posten s. Aufgebote.
Hypothekenwesen s. Justizsachen.

J.

Jagdsachen.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 336.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner. 478.
— Schluß der kleinen Jagd. 544.
Jahrmärkte s. Marktsachen.
Invalidensachen s. Veteranen.
Impfwesen s. Medicinalsachen.
Justizsachen.
— Depositen-Verwaltung beim Kreis-Gericht in Perleberg. 5.
— Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement. 278.
— Lieferung von Schiedsmanns-Amtssiegeln. 331.
— Ausführung der §§ 23—26 des Strafgesetzbuchs. 358.
— Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen. 369. 390.
— Bildung von Strafkammern. 371.
— Bestimmung einer Hinterlegungsstelle in Berlin. 390. 404. 410. 419. 420. 434. 438.
— Hilfsbeamten der Staats-Anwaltschaft. 400.
— Die beim Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1877 und 1878 anhängig gewesenen summarischen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse. 408.
— Amts-Verwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts im Jahre 1877 und 1878. 408. 409.
— Einnahmen und Ausgaben für die Justiz-Verwaltung. 417.
— Vertretung der Einzelrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichts-Bezirks Neu-Ruppin. 426.
Justizsachen.
— Erhebung der Gerichtskosten. 438. 471.
— Hinterlegungsstelle für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg. 441.
— Vertretung der Amtsrichter in Liebenwalde, Straußberg, Nauen, Spandau. 441.
— Verzeichniß der im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin vom 1. Oktober 1879 ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Gerichtsstellen. Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 41.
— Ernennung der Amts-Anwalte. 443.
— Einrichtung des Amtsgerichts Werder. 459.
— Vertretung der Amtsrichter in Oderberg, Königs-Wusterhausen, Brüssow, Liebenwalde, Strasburg, Mittenwalde. 459.
— dgl. des Amtsrichters in Templin. 462.
— Erhebung der Gerichtskosten in Oderberg. 466.
— dgl. in Rixdorf. 466.
— Vertretung der Amtsrichter in Bernau, Charlottenburg und der Amtsrichter im Landgerichts-Bezirk Potsdam. 471.
— Gerichtskosten-Erhebung in Werder. 471.
— dgl. in Liebenwalde und Zossen. 481.
— Erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks. 488.
— Gerichtskosten-Erhebung in Wend.-Buchholz. 491.
— Terminsverlegungen für Schöffengerichts-Sitzungen in Belzig. 547.
— Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register beim Stadtgericht Berlin. 7. 427.
— bei der Kreis-Gerichts-Deputation Schwedt. 16.
— beim Kreis-Gericht Wriezen. 60. 427.
— beim Kreis-Gericht Wittstock. 391. 525.
— bei der Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 427.
— beim Amtsgericht Berlin II. 471.
— beim Amtsgericht Berlin I. 481.
— dgl. Brandenburg und Prenzlau. 491.
— dgl. Berlin II. 496. 538.
— dgl. Angermünde. 518.
— dgl. Perleberg. 528.
— dgl. Oranienburg. 528.
— dgl. Prenzlau. 538.
— dgl. Potsdam und Rathenow. 547.
— Gerichtstage bei der Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 7. 427. 442.
— bei den Kreis-Gerichten Templin und Angermünde. 413.
— beim Kreis-Gericht Ruppin. 442.
— bei den Kreis-Gerichten Perleberg, Beeskow. 442.
— beim Kreis-Gericht Brandenburg. 462.
— bei den Amts-Gerichten Belzig, Perleberg. 466.
— dgl. Alt-Landsberg. 471. 550.
— dgl. Gramzow. 528.
— dgl. Prizwalk. 537.
— dgl. Eberswalde. 550.
— dgl. Brandenburg und Templin. 550.
— Abhaltung von Schwurgerichts-Sitzungen beim Kreis-Gericht Berlin. 23. 114. 194. 272. 528.
— beim Kreis-Gericht Perleberg. 36.

K.

Kirchen-, Pfarr- und geistliche Sachen.
— Geschenke an die Kirchen zu: Steglitz, Petzow, Benken, Abbendorff, Jehserigk, Retzow, Golbitz, Rietz, Lant-

Digitized by Google

Kirchen-, Pfarr- und geistliche Sachen.
witz, Thyrow, Schmachtenhagen, Trampe, Klobbicke, Christinsdorff, Stacken, Freesdorff, Seddin, Cablow und Spreenhagen, Motzen, Großwäter, Rudow, Alt-Markgrafpieske, Blankensee. 8.
— Kl.-Glienicke, Schönerlinde, Gantzer, Wolfshagen, Güterberg, Wilsikow, Hermsdorf, Deutsch-Wusterhausen, Wernsdorf, Neu-Zittau, Bornstaedt, Blumenberg, Freienwalde a. O., Neu-Künkendorf, Kutzerow, Taschenberg, Jagow, Döllen, Großwäter, Nieder-Finow. 220.
— Bertikow, Gramzow, Tempelhoff, Zerpenschleuse, Mahlsdorff. 227.
— Malchow, Falkenberg, Baruth, Neu-Lübbenau, Neu-Schadow, Luckenwalde, Rudow, Schönfeld, Marquardt. 248.
— Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in Katholischen Kirchen-Gemeinden. Beilage zum 27. Stück
— Geschenke an die Kirchen zu: Geserig, Biesdorf, Meichow, Charlottenburg. 442.
— dgl. zu Wildau, Beutel, Friedrichsfelde, Retzow, Liebenwalde, Marquardt, Cöpenick, Alt-Glienicke, Glöwen, Wittenberge, Warnitz, Rudow, Tegel, Lunsdorf, Buchholz. 462.
— dgl. zu Stacken, Freesdorf, Soeddin, Jühlen, Saarmund, Neuhausen, Wriezen, Neubarth, Garz, Niederwerbig, Geserick, Nauen. 466.
— Berufung und Bestätigung eines Hülfspredigers der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam. 82.
— Parochial-Verhältniß der in Berlin neuanziehenden evangelischen Einwohner. 288.
Kreis-Ordnung, deren Ausführung, s. a. Provinzialsachen. Verwaltungs-Gericht.
Kreis-Obligationen s. Verloosungen.
Kriegs-Angelegenheiten s. Militärsachen.
Kriegs-Schuldensteuer s. Steuersachen.
Kronprinzen-Stiftung s. Invalidensachen.
Kunstsachen.
— Aenderung des Statuts des früheren Deutschen Gewerbe-Museums, jetzigen Kunst-Gewerbe-Museums. 309.

L.

Landarmen- und Irrensachen.
— Erhebung der Land-Armensteuer für 1879/80. 289.
— Reglement für die Provinzial-Irren-Anstalten von Brandenburg. 303.
— Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken. 343.
Landtagssachen.
— Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande. Extrablatt zum Amtsblatt Stück 34.
— Wahl zum Abgeordneten-Hause. 393, 395, 423, 432.
— Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags. 469.
Landes-Verweisungen s. Ausweisungen.
Landeskultursachen.
— Stationirung der Landbeschäler 1879. 6.
— Obstkultur. 292.
Landeskultursachen.
— Verbot der Einfuhr von Weinreben ꝛc. in Algier. 407.
— Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für 1879/80. 459.
— Allerhöchster Erlaß, betreffend das Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate. 475.
— Nachweisung der im Jahre 1878 durch Königlich Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1879 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam. 497.
Lebens-Versicherungen s. Assecuranzen.
Legitimations-Atteste s. Gewerbe-Polizei-, Forst- und Jagdsachen.
Lotterie.
— Aufspielung von Wagen und edlen Pferden ꝛc. in Dresden. 12.
— dgl. in Neu-Brandenburg. 22.
— dgl. in Darmstadt. 61.
— dgl. von Molkerei-Geräthen. 43. 76.
— Verloosung auf der Gewerbe-Ausstellung in Berlin. 119.
— Aufspielung edler Pferde zu Baden-Baden. 136.
— dgl. von Kunst- und Luxusgegenständen zum Besten von militärischen Hülfsbedürftigen. 151.
— dgl. von Pferden in Gotha. 171.
— dgl. von Equipagen ꝛc. in Zerbst. 251.
— dgl. von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin. 298.
— dgl. von Gemälden und Kunstwerken. 310.

M.

Mahlsteuer s. Steuersachen.
Marktpreise und Marktsachen.
— Nachweisung der Marktpreise für December 1878 20, 21; Januar 1879 54, 55; Februar 98, 99; März 150, 151; April 102, 103; Mai 250, 251; Juni 298, 299; Juli 334, 387; August 386, 387; September 454, 455; October 484, 485; November 520, 521.
— Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise für 1878. December 33; Januar 1879 62; Februar 121; März 152; April 204; Mai 252; Juni 300; Juli 347; August 389; September 456; October 488; November 531.
— Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 429.
— dgl. der Martinidurchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers im Regierungs-Bezirk Potsdam. 522.
— dgl. der 24jährigen Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 523.
— dgl. des Martinidurchschnitts-Marktpreises von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 524.
— Uebersicht der Martinimarktpreise des Roggens für die Jahre 1866—1879 in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam. 533.
— Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin. 217, 222, 235, 253, 268.
— dgl. des Fischmarktes in Berlin. 522.

Digitized by Google

Medicinalsachen.
— Arzneitaxe für 1879. 1.
— Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Personen. 9.
— Zulassung junger Aerzte als Hilfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs Fortbildung in der praktischen Heilkunde. 39.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Niederbarnimschen Kreises. 39.
— Offene Kreis-Physikatsstelle des Kreises Ruppin. 245.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Prenzlau. 267.
— Polizei-Verordnung, den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben betreffend. 317.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig. 327.
— Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen in Berlin. 356.
— Bestimmungen über die Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen. 367.
— Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Templin. 378. 508.
— Offene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin. 478.
— Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. 484.
— Offene Kreis-Physikatsstelle des Kreises Westprignitz. 491.
— Arzneitaxe für 1880. 543.
Meldewesen s. a. Neunzehende.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen in Ortschaften von mehr als 10,000 Einwohnern. 276.
Meliorationen s. Wasserpolizeisachen.
Militär- und Marinesachen.
— Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. 14.
— Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf 32. 119. 216. 310. 388. 493.
— Remonte-Ankauf von 1879. 133. 169. 235. 275. 315. 325. 333.
— Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 534.
Milzbrand s. Medicinalsachen.
Münzsachen.
— Falsche Münzen. 521. 544.

N.

Nachlaßsachen s. Aufgebote.
Nationaldankstiftung s. Invalidenwesen.

O.

Obligationen s. a. Aufgebote.
*— Einlösung von Stadt-Obligationen von Eberswalde. 20.
*— Herabsetzung des Zinsfußes der Brandenburgischen Obligationen. 197.
— Kündigung der noch nicht ausgelösten Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. 529.
Obligationen s. a. Aufgebote.
— Ausgabe von 500,000 Mark auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen für die Stadt Eberswalde. 541.
Orts- und Etablissementsbenennungen.
— Forstrevier Wolterdorf, Gehöft Friedrichslust. 243.
— Försterei Fristow. 339.
— Försterei Zechlin. 458.

P.

Paßpolizei.
— Eintritt in Rumänien. 369.
Patent-Aufhebungen:
— J. Brandt & Nawrocki, Aug. Lachner, W. Weid. 15.
— F. Urban, O. Bauer, J. Chaine. 27.
— Th. Mueller. 36.
— J. Brandt & Nawrocki, O. A. Müller. 42.
— F. Schlickeysen. 52.
— J. Brandt & Nawrocki. 58.
— E. Wolff. 78.
— H. Hand, A. Koschel. 114.
— Grengel. 193.
— Dittmar, Tundar, Rustong. 271.
— Jakob Bürer. 526.
Pfandbriefe.
— Umtausch gekündigter Pfandbriefe. 35.
*— Ankündigung neuer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths. 155.
*— dgl. Kur- und Neumärkischer neuer 4½prozentiger Pfandbriefe. 156.
*— Abhanden gekommener landwirthschaftlicher Central-Pfandbrief. 156.
*— Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 163.
*— Aufruf verlooster Schlesischer Pfandbriefe. 268.
*— Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe. 321.
Pfarrsachen s. Kirchensachen.
Physycatsachen s. Medicinalsachen.
Petroleum s. Sicherheitspolizei.
Pocken s. Medicinalsachen.
Polizei-Verordnungen s. a. Bau-, Feuer-, Wasser-, Fischerei-, Forst- und Jagd-, Straßen-, Wege-, Brücken-, Sicherheits- und Sitten-Polizei.
Polizeistrafen.
— Form bei der Festsetzung derselben. 400.
Provinzial-Landtagssachen.
— Berufung des Provinzial-Landtags. 71.
— Brandenburgischer Provinzial-Landtag und Wahl der Mitglieder. 81.
— Betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875. 144.
— Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für 1879/80. 154.
— Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg. 157.
— Reglement für die Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder. 175.
Post- und Telegraphenwesen.
Allgemeines.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Blumberg. 84.
— dgl. zu Ernsdorff. 85.

Digitized by Google

Allgemeines.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Badingen, Birkenwerder, und Brück. 103.
— Aufhebung von Extra-Posten und Fuhrwerken. 103.
— Einrichtung eines Postamts mit Telegraphen-Station am Wildpark bei Potsdam. 103.
— Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Drecq und Sieversdorff. 122.
— dgl. zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort. 122.
— Personen-Postverkehr zwischen Gransee-Bahnhof und Templin, Gransee-Bahnhof und Zehdenick. 128.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Briesen. 128.
— Errichtung einer Post-Agentur in Bornstedt. 128.
— Einheitlicher Packet-Portotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland. 164.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Milow und Schollene. 164.
— dgl. zu Dreilinden. 206.
— Neue Post-Ordnung. 222.
— Errichtung einer Post-Agentur in Altmarkgrafpieske. 223.
— Aufhebung der Post-Agentur auf dem Bahnhofe Wannsee und Einrichtung einer solchen auf Dreilinden. 223.
— Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Ringenwalde. 252.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Pinnow und Stolpe. 268.
— dgl. in Blumenhagen, Herzsprung, Kletzke und Groß-Welle. 269.
— Einrichtung einer Post-Anstalt in Schulzendorf und einer Telegraphen-Anstalt zu Lands. 278.
— Annahme von Packeten durch die Packetbestellen. 287.
— Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt zu Neu-Trebbin. 287.
— dgl. zu Ottiliengrube. 301.
— dgl. zu Friedersdorff. 311.
— dgl. zu Saarmund. 311.
— dgl. einer Post-Agentur in Rehfelde. 311.
— dgl. in Kohlrey. 311.
— dgl. in Bornstedt und Bornim. 324.
— Errichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Caputh. 336.
— dgl. in Pretzel. 358.
— dgl. in Pfaffendorf, Groß-Nietz, Trebatsch und Gliencke. 359.
— Abänderung der Post-Ordnung vom 8. März 1879. 395.
— Errichtung einer neuen Post-Agentur in Michendorf. 469.
— Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Sperenberg und Lüdersdorf. 470.
— Aufhebung der Personen-Post von Brüssow nach Löcknitz. 480.
— Deutliche Packet-Aufschriften. 480.
— Weihnachts-Sendungen. 522.
— Statistik des Waaren-Verkehrs betreffs der Post-Packerei-Sendungen. 545.
Postkurs-Veränderungen zwischen:
— Neu-Ruppin und Neustadt a. D. 49.
— Rheinsberg i. M. und Zechlin. 57.
— Neu-Ruppin und Neustadt a. D. 84.
— Berlin und Neu-Ruppin, Berlin und Cremmen, Cremmen und Neu-Ruppin. 103.
Postkurs-Veränderungen zwischen:
— Brandenburg und Wiesenburg, Belzig und Wittenberg, Niemegk und Belzig. 217.
— Beelitz und Potsdam, Beelitz und Treuenbrietzen. 318.
— Königs-Wusterhausen und Mittenwalde. 324.
— Neustadt a. D. Bahnhof, Wittstock und Röbel, Kyritz und Neustadt a. D., Neu-Ruppin und Wittstock. 550.
— Nachweisung der bei der Ober-Post-Direktion in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effekten. 23. 48. 152. 287. 456.
— dgl. bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 205. 329. 480. 494.
— Unanbringliche Post-Anweisungen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 40. 206. 318. 465.
— Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 40. 174. 317. 469.
— Unanbringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 48.
— Unanbringliche Werthsendungen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 205. 372.
Post-Verbindungen mit dem Auslande.
— Brief-Verkehr mit Rußland. 102.
— Welt-Post-Verein. 102. 121. 127.
— Postkarten mit Antwort im Verkehr des Welt-Post-Vereins. 121. 192.
— Telegraphen-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn. 122.
— Einführung eines Einheits-Portos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande. 122. 127.
— Versendung von Briefen mit Werth-Angabe im internationalen Post-Verkehr. 126.
— Telegraphen-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn. 127.
— Post-Anweisungen im internationalen Verkehr. 127.
— Brief-Verkehr mit Chili und Peru. 136.
— Postanweisungs-Verkehr mit den Niederlanden und Niederländisch-Ost-Indien. 173.
— Herstellung einer Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Deutschland und Mexiko. 173.
— Post-Aufträge nach der Schweiz. 173.
— Postanweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. 174.
— Versicherungs-Gebühr für Packete mit Werth-Angabe nach Rußland. 217.
— Drucksachen und Bücher nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 217.
— Post-Verkehr mit Peru. 253.
— Beitritt Britischer Kolonien zum Welt-Post-Verein. 268.
— Post-Karten mit Antwort im Verkehr des Welt-Post-Vereins. 287. 329.
— Einführung besonderer Formulare zu Welt-Post-Karten mit Antwort. 301.
— Packet-Verkehr mit Großbritannien und Irland. 372.
— Inbetriebnahme des Deutsch-Norwegischen Kabels. 379.
— Geleitschein zu Waffen-Sendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn. 465.
— Aufschrift der Post-Sendungen nach fremden Ländern. 469.
— Post-Verbindung mit Australien. 489.
— Brief-Beförderung nach Australien. 517.
— Post-Anweisungen nach Italien. 522.
— Beitritt von Venezuela zum Welt-Post-Verein. 545.
Publikation amtlicher Bekanntmachungen.
— Durch das Schöneberger Wochenblatt. 483.

Digitized by Google

R.

Regierungs-Angelegenheiten.
— Ernennung des Ministers Dr. Achenbach zum Ober-Präsidenten. 81.
— Kaiser-Wilhelmspende aus Anlaß der Attentate vom 11. Mai und 2. Juni. 195.
— Preis-Ausschreiben für das bestkonstruirte zum Befahren der Oderstromstrecke Breslau-Stettin am meisten geeignete Transportschiff. 275.
Reichssachen.
— Verkündigung der Reichsgesetze für 1878: 1.
— Stück 37. S. 31.
Für 1879:
— Stück 1. S. 53.
— Stück 2/4. S. 61.
— Stück 5/6. S. 117.
— Stück 7/11. S. 161.
— Stück 12. S. 221.
— Stück 13/14. S. 241.
— Stück 15. S. 249.
— Stück 16/19. S. 297.
— Stück 20/22. S. 309.
— Stück 23/29. S. 333.
— Stück 30/31. S. 341.
— Stück 32. S. 385.
— Stück 33. S. 475.
— Neuwahl zum Reichstage. 83.
Rinderpest.
— Verbot des Verladens von Rindvieh auf Eisenbahnen. 12.
— Bestimmungen für den Kreis Oberbarnim. 29. 45.
— dgl. für den Kreis Angermünde. 29. 45.
— Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen. 44. 83. 115.
— Bestimmungen für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow. 79.
— dgl. Jüterbogk und Luckenwalde. 80.
— dgl. Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbogk-Luckenwalde. 115. 131.
— Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofs. 115.
— Aufhebung der Beschränkungen des Viehverkehrs im Regierungs-Bezirk Potsdam. 159.
Remontesachen s. Militärsachen.
Rentenbank s. Banksachen.

S.

Sanitäts-Polizei s. Medicinalsachen.
Schatz-Anweisungen s. Cassen-Anweisungen.
Schiedsmänner s. Justizsachen.
Schifffahrt s. Wasser-Polizeisachen.
Schriften, Karten, deren Empfehlung.
— (Empfehlung.) Amtlicher Verkehr der Amts-Vorsteher, Gemeinde- und Guts-Vorsteher. 433.
— Ausgabe des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen. 487.
Schulsachen.
— Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 14.
Schulsachen.
— Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Coepenick. 34.
— Aufnahme-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 41. 223.
— dgl. im Lehrerinnen-Seminar zu Berlin. 49. 278.
— Lehrerinnen-Prüfung. 49.
— Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 253.
— dgl. zu Kyritz. 269.
— Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Oranienburg. 269.
— dgl. zu Kyritz. 269.
— Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg und Kyritz. 359.
— Ablösung der an die geistlichen und Schul-Institute, sowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Realabgaben. 164.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Beeskow. 172.
— Kursus für Lehrer in der Königlichen Bildungs-Anstalt zu Berlin. 191.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion zu Baruth. 192.
— Prüfung für ein Lehr-Amt an Mittelschulen. 24.
— dgl. der Schulvorsteherinnen. 24.
— Rectorats-Prüfung. 24. 269.
— Turnlehrer-Prüfung. 34.
— Prüfung für Vorsteher von Taubstummen-Anstalten. 49. 531.
— dgl. für Lehrer an solchen. 49.
— Prüfung im Unterricht für weibliche Handarbeiten. 57.
— Prüfung der Lehrerinnen in Preußen und im Großherzogthum Sachsen. 76.
— Prüfung für Zeichenlehrerinnen. 80.
— Abänderung von Prüfungs-Vorschriften in Gewerbe-Schulen. 97.
— Prüfung für Turnlehrerinnen. 135. 457. 462.
— Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 140.
— Prüfung der Lehrer für die Hansestadt Bremen. 245.
— Schulvorsteherinnen-Prüfung. 269.
— Mittelschullehrer-Prüfung. 269.
— Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen. 279.
— Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung. 350.
— Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Hamburg. 486.
— Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen. 505.
Seminarien s. Schulsachen.
Sicherheits-Polizeisachen.
— Aufgreifung eines taubstummen Mannes in Fürstenwalde. 12.
— Ermittelung des geisteskranken Spiegelberg aus Jacobshagen. 22.
— Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten in Donauwörth. 39.
— Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlich flüchtigen Mineral-Oelen. 43.
— Ermittelung des 15jährigen blödsinnigen Knaben E. Hollier aus Frankreich. 119.
— Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege passirenden Fuhrwerke. 161. 386.
— Ausgabe falscher Tunesischer Obligationen und Verfolgung des F. Passer. 162.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizeisachen.
— Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien. 353.
— Ermittelung des Tagelöhners Kartil aus Böhmen. 369. 377.
— dgl. des Französischen Staatsangehörigen Louis Lacomme. 386. 423.
— Verkehr mit explosiven Stoffen. 397. 530.
— Ermittelung des geisteskranken Gottfried Lohr. 464.
— Polizei-Verordnung über die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 479.
— Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichsten Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben. 479.
— Ermittelung der russischen Staatsangehörigen Jourowsky, Tschepsky und dessen Ehefrau. 529.
Sozialdemokratie s. a. Druckschriften und Vereine.
— Bekanntmachung, betreffend die Maßregeln gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. 513.
Standesamtssachen.
— Verfahren beim Aufgebot. 141.
— Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 297.
Sparkassen s. a. Aufgebote.
— Sparkassenformulare. 22.
— Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen 1877/78. 72.
Staats-Anleihe.
— Wiederaufgefundene Staats-Schuldscheine. 24. 77. 99. 192. 207. 254. 327. 438. 509.
— Umgetauschte Staats-Schuldscheine resp. Staats-Anleihescheine. 345. 523.
— Gestohlene Staats-Schuldscheine. 372. 480.
— Angeblich abhanden gekommene 4prozentige Staats-Anleihe-Obligationen. 545.
Stadt-Obligationen s. Verloosungen und Aufgebote.
Stempelsachen s. Steuersachen.
Steuersachen.
— Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin. 25. 176. 329. 545.
— Erhebung der Klassensteuer. 141.
— Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 207
— Die dem Untersteueramt Lauenburg beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers. 215.
— dgl. im Steueramt Birkenfeld. 215.
— Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelsklasse A I. 496.
Stiftungen.
— Stipendien für Studirende und Kunstbeflissene Seitens der Friedens-Gesellschaft zu Potsdam. 262.
— Staats-Stipendium zum Besuch der Königlichen technischen Hochschule. 267.
Straßen- und Platzbenennungen in Berlin.
— An der Jerusalemer Kirche, Grunseerstraße, Fürstenbergerstraße, Nostitzstraße, Schenkendorffstraße, Arndtstraße, Prenzlauerstraße, Friedrichsbergerstraße, Bärwaldsbrücke, Michaelbrücke, An der Michaelbrücke, Louisenbrücke. 84.
— Altonerstraße, Klopstockstraße, Lessingstraße, Lessingbrücke, Claudiusstraße, Flensburgerstraße, Curhafenerstraße, Händelstraße, Holsteiner Ufer, Schleswiger Ufer. 235.
Straßen- und Platzbenennungen in Berlin.
— Kronprinzenbrücke, Arminiusplatz, Frankfurter Allee. 530.
Straßenbausachen und Polizeisachen.
— Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin Behufs Erwerbung und Freilegung von Straßen. 371.
— Benutzung der großen Frankfurter Allee und Frankfurter Chaussee in Berlin. 544.

T.

Taback s. Steuersachen.
Telegraphenwesen s. Post- und Telegraphenwesen.
Thierarzneischulen.
— Unterrichtsplan der Thierarzneischule für das Winter-Semester 1879/80. 375.
Testamente s. Aufgebote.
Todes-Erklärungen s. Aufgebote von Erben.
Tollwuth s. Medicinalsachen.
Tröbler s. Gewerbe-Polizeisachen.
Trichinen s. Medicinalsachen.

U.

Universitäten.
— Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1879 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin stattfinden werden. 106.
— dgl. im Winter-Semester 1879/80. 351.
— Vorlesungen des Studiums der Landwirthschaft an der Universität Halle. 113.

V.

Viehseuchen, deren Ausbruch und Erlöschen in:
— Stremmen, Rhinsmühlen, Zerniß, Spandau, Neu-Trebbin. 3.
— Schönhagen, Kohlsdorf, Schweinrich, Zagelsdorf. 13.
— Hage, Tarmow, Sadenbeck, Blüsendorff, Selchow, Jeserig, Lerowshof, Templin, Freienstein, Gottesgabe, Perleberg. 22.
— Treuenbrietzen, Bretz, Benz. 33.
— Schönow, Gottesgabe, Mahlendorf, Buchholz, Falkenhagen. 40.
— Potsdam, Schöneberg, Templin, Zenden, Perleberg. 46.
— Baruth, Radelandt, Prißwalk, Kammermark, Franz-Buchholz, Borne, Spandau. 55.
— Retzow, Schönfeldt. 61.
— Kyritz. 71.
— Brandenburg, Kol. Silmersdorf, Steffenhagen, Lüdersdorf, Brandenburg. 84.
— Waldmühle, Struck. 98.
— Dorf, Groß-Ziethen, Arnsdorf, Etzin, Taßdorf, Prißwalk. 120.
— Walkmühle, Liebenthal, Helle, Schöneberg, Wuschewier, Taßdorf, Krehnhof, Onitzow, Wuthike, Kehrigk. 126.
— Crewitz, Perleberg, Hoppenrade, Gatow, Paaren, Schulzendorf. 136.

Digitized by Google

Viehseuchen, deren Ausbruch und Erlöschen in:
— Kyritz, Carvesee. 141.
— Lüdersdorf, Prenzlau, Neu-Langerwisch. 151.
— Groß-Briesen, Heinrichsdorf. 164.
— Weißensee, Miblow, Carvesee, Schlamau, Franz.-Buchholz, Jeserig. 172.
— Perleberg, Nauen. 192.
— Schlamau, Herzberg, Stremmen. 204.
— Friedrichsberg. 216.
— Werbe, Merz, Neue Hütten. 217.
— Dennewitz, Perleberg. 222.
— Potsdam, Mariendorf. 235.
— Märzdorf, Protzen. 245.
— Potsdam, Nedlitz, Neu-Fahrland, Krampitz, Borustädt, Falkenhagen, Ehin. 252.
— Streckenthin. 268.
— Merz, Pleßow, Straßburg, Taßdorf, Templin, Bläsendorf, Teetz, Papendorfer Ausbau. 277. 278.
— Tietzow, Flieth, Neue Hütten. 287.
— Zauchwitz, Rieben, Tremmen, Roggow, Dupow, Kuhnsdorf, Neuendorf, Mahlsdorf, Franz.-Buchholz, Lüdars. 300.
— Schöneberg, Groß-Ziethen, Königstät, Neumarkt, Jüterbog. 317.
— Michendorf, Glambeck, Schöneberg, Biesenthal, Nieder. 311.
— Zugelrade, Markau, Röthshof, Seeburg, Lellichow, Stolzenhagen, Rossow. 329.
— Teetz, Kuhbier, Werder, Vosberg, Milow, Torgelow, Deutschhof. 336.
— Ewaldshof, Kriewen, Beelitz. 346.
— Sadenbeck, Ahrensdorf, Herdorf. 355.
— Paulshorst, Louisenfelde, Wietmannsdorf, Fahrland, Rheinsberg, Falkenhagen, Neu-Fahrland, Biesenthal, Bergholz. 371.
— Göhnitz, Mildenberg, Wuschewier, Freienstein. 378.
— Kuhbier, Holtfeelen, Kirchenfelde, Brüssow, Drense. 388.
— Bevay, Beenz, Buddenhagen, Sadenbeck, Teetz, Müggenbusch. 407.
— Paarstein, Garzau, Zermützel, Glöwen. 420.
— Bredereiche, Saabrod, Groß-Zisch, Charlottenau, Kletzke, Könkendorf, Luggendorf, Giesendorf. 437
— Granzow, Papenbruch, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz 453.
— Krenzlin, Baruth, Wilmersdorf, Stolzenhagen. 464.
— Osterweddingen, Könsdorf, Utschendorf, Bölzke, Könkendorf, Kuhbier, Rapphagen, Groß-Ziethen, Seegefeld, Guldsdorf, Rambow, Ranzig, Stremmen. 468.
— Stücken, Tauche, Steffenshagen, Serwest, Kriewen, Karstädt, Wittenberge, Horst, Bolzwieg. 478.
— Niemerlang, Bläsendorf, Parstein, Melle, Reinickendorf, Franz.-Buchholz. 487.
— Falkenhagen, Liebenthal, Rapphagen. 494.
— Selchow, Teschow, Louisenfelde, Ladeburg, Kammermark, Beelitz, Wittstock. 503.
— Ahrensdorf, Kantow, Seegefeldt, Spandau. 516.
— Wilmersdorf, Groß-Wolterdorf, Ewaldshof, Sabrod, Sawall, Briest, Friensteln. 522.
— Holländereien zu Pritzwalk, Seuftenhütte, Putlitz. 530.

Verloosungen.
*— Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 156. 284.
— Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. 34.
*— Spandauer Stadt-Obligationen. 162. 256.

Verloosungen.
*— Rotte-Obligationen. 237.
*— Westhavelländischer Kreis-Obligationen. 256. 392. 393. 502. 634. 731.
*— Nirdorfer Obligationen. 256. 742.
— Verloste Rentenbriefe. 85.
*— Brandenburger Stadt-Obligationen. 292. 321. 424.
*— Verloste Anleihescheine des Kreises Prenzlau. 320.
*— Vierradener Stadt-Obligationen. 346.
*— Berlin-Anhalter Prioritäts-Aktien und Obligationen. 360. 684.
*— Ausgeloste Anleihescheine von Westpriegnitz. 393.
— Ausgeloste noch nicht zur Einlösung präsentirte Steuer-Credit- und unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine. 166.
*— Ausgeloste Anleihescheine des Kreises Ostpriegnitz. 502. 634.
— Rentenbriefen. 192. 224. 481. 509.
*— Niederbarnimer Anleihescheine. 684. 1155.
*— Zauch-Belziger Kreis-Obligationen. 742. 1214.
— Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn. 279.
— Verloste Staats-Prämienanleihe. 424.
*— dgl. von Berliner Stadt-Obligationen. 1155.
— dgl. von Schlesischen Pfandbriefen. 525.
— Verloosungen von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 25. 301. 372.

Vereine, verbotene, s. a. Druckschriften und Socialdemokratie.
— Gesang-Verein Teutonia. 1.
— Verein für gesellige Freundschaft in Dortmund. Gesang-Verein Union in Stuttgard. 2.
— Gesang-Verein Sängerbund. 10.
— Die Central-Kranken- und Sterbekasse der Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe. Gesang-Verein Lassallia. Deutsches Zimmer-Gewerk. Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund. Verband der Deutschen Schmiede. Deutscher Tabak-Arbeiter-Verein. Gewerkschaft der Schneider Worms. Gewerkschaft der Schneider (Gießen). Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe. Bund der Glasarbeiter Deutschlands. 17.
— Arbeiter-Wahl-Verein. Gesang-Verein Heiterkeit zu Worms. 21.
— Eintracht in Langendiebach. 20.
— Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Filiale Wiesbaden. 32.
— Sängerklub. Männer-Gesang-Verein in Werdau. 38.
— Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder. 46.
— ...sic-Verein-Pfeifenklub. 47.
— Gewerk-Verein. 56.
— Sängerklub in Mylau. Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, sogen. Unterstützungs-Kasse zu Weichirchen. 82.
— Vorwärts. 43.
— Allgemeiner Deutscher Schneider-Verein. 120.
— Allgemeiner Bürger-Verein. 125.
— Metallarbeiter Gewerks-Genossenschaft. 126.
— Einwohner-Verein. 134.
— Arbeiter-Sängerbund Berlin. Verband der Deutschen Schmiede. 136.
— Sozialdemokratischer Arbeiter-Verein in Geyer. 140.

Digitized by Google

Vereine, verbotene, s. a. Druckschriften und Socialdemokratie.
— Fach-Verein Berliner Knopf-Arbeiter. Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. 142.
— Verein für Kommunal-Angelegenheiten des Nordostdistrikts in Berlin. 164.
— Liedertafel Harmonia. 170.
— Unterstützungs-Verein Krankenkasse Nr. 3 zu Neu-Isenburg. Sängerkranz. 188.
— Tabak-Arbeiter-Verein. 217.
— Gesang-Verein Teutonia. 222.
— Deutsches Zimmerer-Gewerk. Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Allgemeiner Deutscher Töpfer-Verein. 233.
— Turn-Verein in Hohenstein. Liederkranz. 249.
— Verein Berliner Knopfarbeiter. 268.
— Küper Sängerbund. 276.
— Frohsinn. 287.
— Die internationale Arbeiter-Association. Sänger-Verein Liederkranz. 316.
— Strike-Comité der Tischler Hamburgs und Umgegend. Gewerk-Verein Deutscher Gold- und Silberarbeiter ꝛc. 328.
— Wohlthat. 335.
— Glocke. Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. 346.
— Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft. 379.
— Was nun? Dissidentenbund zu Dresden. 388.
— Berliner Arbeiter-Sängerbund. 407.
— Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts in Berlin. 408.
— Verbotener Verein für Stepper und Vorrichter in Berlin. 407.
— Orts-Verein zu Striesen. 467.
— Gewerk-Verein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter. 486.
— Verein der Stepper und Vorrichter Berlins. 522.
— Gesang-Verein Geselligkeit zu Frankfurt a. M. 543.
Veteranen s. Invalidenwesen.
Verwaltungs-Gerichte s. a. Kreis-Ordnung.
Vorlesungen s. Akademien, Universitäten.

W.

Wahlen s. Landtag, Provinzial-Landtag, Communal-Landtag, Reichstag.
Waisen-Versorgungs-Anstalten und Wittwen-Kassen.
— Erforderniße zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 12.
— Wahl des Curators und deren Stellvertreter für die Elementar-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Potsdam. 32.
— Uebersicht des Zustandes der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1878. 79. 267.
— Erforderniße zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 285.
— Beitritt zur Königl. Allgemeinen Verpflegungs-Anstalt. 534.
Wasser-Polizei- und Abgabensachen.
— Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Wasserstände für 1878: November 9, December 47.
Wasser-Polizei- und Abgabensachen.
— für 1879: Januar 77, Februar 135, März 163, April 234, Mai 285, Juni 327, Juli 370, August 434, September 483, Oktober 519.
— Polizei-Verordnung. Ergänzung für den Plauer Canal. 26. 76.
— Sperre des Lychener Canals, Wendtow-Canal. 28.
— Kranken-Kasse für die bei dem Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigt gewesenen Arbeiter. 38.
— Unentgeltliches Eisbauen auf der Spree. 48.
— Tarif für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thor zu Spandau. 50.
— Schifffahrt und Flößerei auf der Havel. 53.
— Schifffahrt auf dem Königsgraben in Berlin. 77.
— Fiskalischer Mastenkrahn in Spandau. 82.
— Durchfahrts-Zeiten bei der Eisenbahnbrücke in Spandau. 119.
— Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree bei Berlin. 133. 187.
— Schiffsliegestellen. 141.
— Allerhöchster Erlaß wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen für mehrere Märkische Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke. 169.
— Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Canal. 204.
— Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree. 215.
— Abänderung des Schau-Reglements für die Löcknitz. 216.
— Schifffahrtssperre an der alten Friesacker Schleuse im Rhin-Canal. 264.
— Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Angelegenheiten an der Oder, von der Landesgrenze bei Osterberg bis Schwedt. 265.
— Polizei-Verordnung über die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz. 276.
— Nachweisung der Durchfahrtszeiten der Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder. 277. 493.
— Kataster für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband. 322.
— Verordnung über das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer in Schifffahrts-Canälen Berlins. 346.
— Schifffahrtssperre im Notte-Canal. 352.
— Schifffahrt auf der Havel in Spandau. 419.
— Zerschlagen von Schifffahrzeugen auf den unter der Aufsicht der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. stehenden öffentlichen Wasserstraßen. 419.
— Bildung von Wassergenossenschaften. 419.
— Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg. 452.
— Gebührenerhebung für die Benutzung von Dampfkrähnen. 465.
— Melioration des Havelländischen Luchs. 478.
— Schifffahrts-Sperre im Finow-Canal, Ruppiner Canal, Alt-Friesacker Schleuse im Rhin-Canal, bei den Schleusen Wendisch-Rietz, am Storkower Canal zu Storkow, zu Neumühl a. Dame, zu Prieroß. 498.
— Entrichten der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals. 524.
— Betreffend die Schifffahrt auf dem Notte-Canal bei der Zossener Brücke. 543.
Wechsel s. Aufgebote.

Digitized by Google

Wege- und Brücken-Polizeisachen s. a. Straßen-Polizeisachen, Straßen- und Platz-Benennungen.
Wittwen-Kassen und Versorgungs-Anstalten s. Waisen-Versorgungs-Anstalten.
Wollmärkte s. Marktsachen.

3.

Zins-Kupons.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu Staatsschuldscheinen und Aktien der Niederschlesisch-Märkischen und Münster-Hammer Eisenbahn. 37. 507. 515.
— Einlösung von Zins-Kupons und ausgelooften Rentenbriefen. 103.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 117. 170. 244.
Zins-Kupons.
— Einlösung von Zins-Kupons von Staats-Schuldverschreibungen. 122. 545.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen. 250. 315. 463.
— Einlösung der am 1. Juli fälligen Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten. 254.
— Einlösung neuer Zins-Kupons der Rentenbriefe. 373.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 377.
— Einlösung der Zins-Kupons der Reichs-Anleihen. 389.
— Einlösung fälliger Zins-Kupons der Preußischen Anleihen. 393.
Zollsachen.
— Vorläufige Feststellung eines Waaren-Verzeichnisses bezüglich des Zolltarifs. 359.
— Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagsgebühren. 532.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Assess. Assessor; **Auscc.** Auscultator; **Bürgerm.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmesser; **Feuerl.-Comm.** Feuerlösch-Commissarius; **Prdgt.-Cand.** Predigt-Amts-Candidat; **Kr.-Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oec.-Com.** Oeconomie-Commissarius; **Posth.-Dien.** Posthülfeamter; **Pred.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schiedsm.** Schiedsmann; **Schull.** Schullehrer; **Super.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Tax.** Taxator; † gestorben. — Die am Ende befindlichen Ziffern bedeuten die Seitenzahl.

Adelberg, Secret.-Assist. 290.
Adler, Gem.-Schullehrerin 7.
Adler, Dr. jur., Reg.-Ref. 304.
Adler, Ref. 381.
Ahrens, Postverw. 15.
Albarus, Steuer-Erheber 291.
Althaus, Dr., Oberlehrer 209.
Altmann, Schiedsm. 106.
v. Alvensleben, Ober-Forstmeister 290.
Ammon, Post-Secret. 247.
Andersch, Post-Secret. 247.
Andres, Gem.-Schull. 291.
Anker, Post-Secret. 382.
Appelius, Schiedsm. 263.
Appelius, Garnison-Bau-Insp. 283.
Arlt, Ref. 16.
v. Arnim, Ref. 305.
Aron, Gem.-Schull. 351.
Arp, Post-Assist. 247.
Asch, Ref. 381.
Ascher, Kreisverord. 458.
Aschkinaß, Schiedsm. 382.
Asmis, Pfarrer 247.
Astecker, Assess. 381.
Aue, Gem.-Schull. 496.
Auerbach, Ger.-Assess. 194.
Augsburger, Schiedsm. 264.
Aye, Ref. 248.
Babick, Pfarrer 167.
Bachmann, Kreis-Thierarzt 158.
Badstübner, Ref. 59.
Baeskow, Schiedsm. 291.
Baethcke, emer. Ober-Pfarrer 7.
Baethge, Ernst Franz Otto, Diaconus 381.
Bahr, Stadtger.-R. 381.
Bahr, Förster 331.
Bahro, Gem.-Schull. 496.
Ballien, Diaconus u. Pred. 304.
Balimüller, Gem.-Schull. 105.
Balz, Ref. 106.
Balz, Geh. Kriegs.-R., Mil.-Int.-R. 305.
Bamberger, Kreisrichter 16.
Bamler, Archidiaconus u. Pfarrer 86.
Bamler, Pred. 158.
Bandau, Gem.-Schull. 496.
Barche, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Barkutsky, Int.-Secret.-Assist. 283.
Barkutsky, Int.-Secret.-Assist. 283.
Barnewitz, Gem.-Schull. 291.
Baron, Bür.-Diätar 63.
Bartel, Post-Secret. 209.
Bartel, Eisenb.-Stat.-Assist. 458.
Bartels, Schiedsm. 106.
Bartelt, Schleusenmeister 537.
Barth, ordentl. Lehrer 458.
Bartschat, Post-Secret. 351.
Baruch, Gem.-Schull. 496.
Bath, Ober-Postkassen-Buchhalter 291.
Bath, Ober-Postkassen-Buchhalter 351.
Bauer, Gem.-Schull. 105.
Banke, Ref. 381.
Baumann, Stadtger.-Bote u. Executor 158.
Bauer, Bauführer 322.
Beccard, Gem.-Schull. 105.
Bechmann, Kreisrichter 167.
Bechmann, Ger.-Assess. 167.
Beck, Ober-Telegr.-Assist. 106.
Becker, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Beckmann, Supern. 247.
Becku, Gem.-Schull. 351.
Beer, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Beermann, Gem.-Schull. 351.
Behrend, Post-Director 145.
Behrend, Schiedsm. 168.
Behrendt, Ger.-Assess. 59.
Behrendt, Dr., Ger.-Assess. 59.
Belke, Post-Assist. 247.
Bellardi, Gem.-Schull. 15.
Belling, Post-Secret. 145.
Bendix, Schiedsm. 264.
Bendler, Maschinist 52.
Benecke, Ref. 106.
Benner, Ref. 194.

Digitized by Google

Berend, Amtsvorsteher 78.
Berend, Amtsvorsteher 425.
Berend, Amtsvorsteher 425.
Berg, Schiedsm. 168.
Bergemann, Gem.-Lehrer 6.
Bergemann, Kantor 219.
Berger, Lehrerin 375.
Bergschmidt, Schiedsm. 291.
Berkofsky, Lehrerin 123.
Berlin, Schiedsm. 264.
Berlin, Reg.-Secret.-Assist. 282.
Berndt, Pfarrer 291.
Bernert, Milit.-Supec. 291.
Bernhardi, Pfarrer 86.
Bernhardi, Dr., Professor 322.
Bernhardt, Post-Secret. 526.
Bernicke, Post-Agent 248.
Bernstein, Ref. 305.
Berthold, Gem.-Schull. 496.
Bernuth, Gem.-Schullehrerin 496.
Bertram6, Kataster-Supern. 282.
Beßling, Betr.-Secret. 466.
Bethge, Bauführer 490.
Bettac, Schiedsm. 124.
Bettac, Schiedsm. 168.
Betzien, Schiedsm. 200.
Beußel, Königl. Oberamtmann 322.
Beuster, Pfarrer 381.
Beyer, Bürgerm. u. Pol.-Anw. 6.
Beyer, Int.-Secret.-Assist. 16.
Beyer, Post-Secret. 209.
Beyer, W. F., Post-Assist. 247.
Beyßell, Kreisger.-R. 305.
Beyrodt, Gem.-Schull. 105.
Biedermann, Bauführer 322.
Biester, Schiedsm. 28.
Bigalke, Stadtger.-R. 16.
Bittermann, Diaconus 86.
Blaack, Schiedsm. 231.
Blanck, Post-Agent 382.
Blasius, Schiedsm. 28.
Blaß, Ober-Post-Assist. 209.
Blaurock, Post-Assist. 194.
Blau, Ger.-Assess. 305.
Bleeser, Secret. 1. Kl. 144.
Bleich, Eisenb.-Locomotivführer 458.
Block, Pfarrer 36.
Block, ordentl. Lehrer 512.
Blum, Schiedsm. 59.
Blumberg, Bauführer 490.
Blume, Kasernen-Insp. 158.
Blume, Schiedsm. 264.
Bock, Oberbergamts-Markscheider † 426.
Bockhammer, Jul. Wilhelm Waldemar, Werkstätten-Vorsteher 426.
Boeckel, Dr., Ger.-Assess. 167.
Boehm, Schiedsm. 106.
Boehm, ordentl. Lehrer 247.
Boehn, Gem.-Schullehrerin 351.
Boehr, Dr., Sanitäts-R. † 263.
Boelling, Ger.-Assess. 305.
Boelke, Secret.-Assist. 290.
Boening, Civ.-Supern. 291.
Boesefeld, Schiedsm. 291.
Boethke, Garnison-Bau-Insp. 283.
Boethke, Garnison-Bau-Insp. 305.
Boettcher, Gem.-Schull. 6.
Boettcher, Post-Secret. 58.
Boettcher, Ober-Telegr. 209.
Boettcher, Betr.-Secret. 247.
Boettcher, Pfarrer 283.
Boettcher, Kanzlei-Diätar 537.
Böttger, Dr., ordentl. Lehrer 526.
Bohn, Dr., ordentl. Lehrer 512.
Bohnen, Bauführer 351.
Bohm, Schiedsm. 59.
Boissier, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Bokelmann, Ober-Telegr.-Secret. 245.
Boll, Schiedsm. 106.
Bolle, komm. Kreis-Thierarzt 158.
Bollmann, Kanzlei-Diätar
Bollwien, Stadtger.-Kanzlist 158.
Bolz, Prov.-Amts-Assist. 158.
Bonne, Schiedsm. 210.
Boos, Amtsvorst. 231.
v. Borch, Post-Direct. 15.
Bormann, Dr., Oberlehrer 512.
Born, Eisenb.-Locomotivführer 458.
Borras, Waldwärter 441.
Borrmann, Dr., ordentl. Lehrer 283
Bosdorf, Amtsvorst. 194.
Bosselmann, Amtsvorst. 481.
Brakenhausen, Kreisger.-R. 106.
Brandenburg, Eisenb.-Tel. 458.
Brandenburger, Gem.-Schull. 351.
Brandenstein, Ger.-Assess. 16.
v. Brandis, Ref. 381.
Brandt, Pfarrer 15.
Brandt, Pfarrer 247.
Brauer, Königl. Betr.-Secret. 220.
Braunmüller, Secret.-Assist. 283.
Braun, Ref. 194.
Brauns, Reg.-Secret. 290.
Bredow, Jutend.-R. 145.
v. Bremen, Reg.-Assess. 537.
Brenneke, Lehrer 145.
Breßler, Lehrerin 291.
Briesemeister, Schiedsm. 291.
Briesenick, Post-Agent 194.
Brinckmann, Ob.-Telegr.-Assist. 209.
Brockmann, Schiedsm. 210.
Brodmeyer, Kasernen-Insp. 441.
Brosche, Gem.-Schullehrerin 351.
v. Brühl, Graf, Ref. 16.
v. Brühl, Graf, Reg.-Ref. 331.
Brueske, Kasernen-Insp. 158.
Bruhn, Garnison-Baumeister 145.
Bruhn, Garnison-Bau-Insp. 283.
Brunsing, Pfarrer 511.
Bublitz, Diaconus 37.
v. Buch, Amtsvorst. 481.
Buchholz, Pfarrer 6.
Buchholz, Pol.-Comm. 15.
Buchholz, Amtsvorst. † 290.
Buchmann, Post-Verw. 339.
Büchsel, Kreis-Schul-Insp. 381.
Budy, Diaconus 331.
Bucken, Werkmeister 145.
Buelzingsloewen, Ob.-Post-Dir.-Secret. 145.
v. Buelzingsloewen, Ober-Telgr.-Secret. 209.
Buergel, Gem.-Schullehrerin 105.
Buerger, Schiedsm. 106.
Buetow, interim. Forstschutzgeh. 426.
Bugge, Gem.-Schull. 351.
Buka, Ref. 59.
Bunkenburg, Schiedsm. 291.
Burckhardt I, Reg.-Secret. 290.
Burckhardt II., Secret.-Assist. 290.
Burghardt, Bürgerm. u. Pol.-Anw. 271.
Busse, Schiedsm. 124.
Busse, Garnison-Bau-Insp. 283.
Busse, Garnison-Baumeister 305.
Busse, Otto, Förster 381.
Buttenstedt, Bür.-Assist. 426.
Butze, Gem.-Schull. 351.

Cabanis, Schiedsm. 168.
Calm, Ref. 305.
Canter, Ober-Post-Direct.-Secret. 351.
Carius, Telegr.-Secret. 247.
Caro, Lehrerin 105.
Casper, Königl. Förster 167.
Cassel, Ger.-Assess. 381.
Castner, Post-Secret. 247.
Centurier, emir. Pred. 177.
Charon, Förster 546.
Christiani, Dec.-R. 158.
Clad, Bauführer 42.
Claude, Lehrerin 283.
Claußen v. Finck, Feldm. 167.
Cochius, Dr., Ober-Lehrer 304.
Cohoy, Schiedsm. 291.
Conrad, Lehrer 138.
Corneliug, Kasernen-Insp. 283.
Cors, Mil.-Supern. 291.
Corte, Dr., ordentl. Lehrer 304.
Cunert, Amtsvorsteher † 458.
Cuny, Ref. 305.

Dahms, Diaconus 247.
Dannenberg, Schiedsm. 264.
Dacke, Schiedsm. 382.
Dasler, Hauswächter † 537.
Debary, Portier 351.
Dederding, Dr., Ober-Lehrer 227.
Dehnicke, Schiedsm. 209.
Demel, Post-Assist. 194.
Dellmann, Hülfsbote 537.
Depdolla, Pfarrer 291.
Deppe, Ref. 167.
Desdolla, Pfarrer 238.
Deter, Schiedsm. 210.
Devaranne, Pfarrer 458.
Deycke, Justiz-R. 59.

Digitized by Google

Dieben, Pred. u. Diaconus 138.
Dietz, Ref. 167.
Dille, Post-Agent 527.
Dittmar, Rechtsanw. 59.
Dobriner, Schiedsm. 263.
Doering, Schleusenmeister 304.
v. Doernburg, Ref. 167.
Dohmann, Lazareth-Verw.-Insp. 28.
Dohmann, Ober-Lazareth-Insp. 305.
Domarus, Königl. Eisenb.-Zeichner 220.
Domke, Schiedsm. 264.
Domschke, emer. Pfarrer 490.
Donat, Post-Secret. 247.
Doogs, Lazareth-Verw.-Insp. 283.
Dorn, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Dorn, Ger.-Assess. 331.
Drandfeld, Pfarrer † 458.
Drandfeld, Pfarrer 511.
Dreger, Post-Secret. 209.
Dreier, Gem.-Schull. 496.
Dubnach, Post-Secret. 247.
Dudowicz, Garnis.-Verw.-Insp. 305.
Duehrsen, Post-Assist. 209.
Duering, Schiedsm. 291.
Dueseler, Portier 322.
Dunckel, Ger.-Assess. 194.
Dyhrenfurth, Ger.-Assess. 16.

Ebel, Eisenb.-Stat.-Assist. 158.
Ebeling, Lehrerin 105.
Eberlin, Dr., Lehrer 177.
Ebert, Post-Agent 145.
Ebert, Post-Verw. 194.
Eckhardt, Königl. Eisenb.-Werkmeister 220.
Edel, Schiedsm. 28.
Effner, Kasernen-Insp. 158.
Eger, Amtsvorsteher 458.
Ehrenreich, Schiedsm. 28.
Ehricke, Gem.-Schull. 105.
Eick, Hebamme 129.
Eichhoff, ordentl. Lehrer 27.
Eisenmann, Ref. 167.
Eisermann, Proviantmeister 28.
Eisermann, Proviantmeister 458.
Eisleben, Kreisger.-R. 59.
v. Ekardstein, interim. Waldwärter 426.
Elbertzhagen, Dr., Ger.-Assess. 248.
Elsaesser, Post-Direct. 209.
Elsell, Gem.-Schull. 15.
Eltesdef, Schiedsm. 209.
Engel, Gem.-Schullehrerin 7.
Engel, Gem.-Schull. 105.
Engel, Ref. 381.
Erdmann, Post-Agent 59.
Erdmann, Milit.-Supern. 290.
Erdmann, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Erfert, Amtsvorsteher 271.
Erfurt, Schiedsm. 209.
Erman, Ref. 305.
Erxß, Amtsvorsteher 144.
Evers, ordentl. Lehrer 63.
Eyßenhardt, Diaconus 375.

Fabian, Berg-Ref. 426.
Faehndrich, Stadtger.-R. 167.
Faenger, Schiedsm. 168.
Falß, Gem.-Schull. 351.
Fehringer, Förster 129.
Fernow, Lehrerin 291.
Fest, Lehrerin, 105.
v. Festenberg, Gem.-Schullehrerin 7.
Feyertag, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Fiedler, Ref. 16.
Fiewiger, Post-Secret. † 209.
v. Finch, Bauführer 490.
Findeisen, Schiedsm. 60.
Fink, Amtsvorsteher 425.
Finke, Schiedsm. 28.
Fisch, Dr., ordentl. Lehrer 247.
Fischer, Ref. 16.
Fischer, Gem.-Schull. 105.
Fischer, Schiedsm. 106.
Fischer, Amtsvorsteher 425.
Fischer, Gem.-Schullehrerin 496.
Fischer, Post-Secret. † 526.
Fißler, Thygso, Feldm. 391.
Fittbogen, Post-Secret. 58.
Flashar, Pfarrer, 322.
Flatow, Ger.-Assess. 248.
Flemming, Post-Verw. 59.
Flickel, Ger.-Assess. 305.
Floeter, Pfarrer 15.
Fluegel, Lehrerin 291.
Foelsch, Dr., Kreis-Wundarzt, Sanit.-R. † 208.
Folleher, Kreisr. u. Spez.-Comm 351.
Folleher, Reg.-Assess. 426.
Fontane, Ref. 59.
Fraedrich, ordentl. Lehrer 351.
Fraenkel, Dr., Assess. 106.
Francke, Gem.-Schullehrerin 105.
Franke, Schiedsm. 168.
Franke, Pfarrer 375.
Frantz, Lehrer 105.
Franz, Garn.-Verw.-Insp. 283.
Freitag, Forst-Pol.-Sergeant 138.
Freudenberg, Civ.-Supern. 537.
Freundt, Schiedsm. 168.
Freusberg, Ger.-Assess. 194.
Freusberg, Ger.-Assess. 305.
Frick, Gem.-Schull. 351.
Friecke, Eisenb.-Stat.-Assist. 209.
Friedland, Ober-Telegr. 209.
Friedländer, Schiedsm. 28.
Friedrich, Kreissteuer-Einnehm. u. Forstkassen-Rendant 290.
Frieske, Post-Verw. † 194.
Fritsch, Schiedsm. 203.
Fritsche, Ref. 351.
Froelich, Bauführer 322.
Froehling, Land-Baumeister 534.
Froemsdorf, Post-Secret. 58.
Frost, Bauführer 227.
Frühauf, Gem.-Schull. 496.
Fuchs, Post-Secret. 58.
Fuehrer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Fuellgraf, Gem.-Schull. 291.
Fuerstenau, Post-Secret. 15.
Fuhrmann, Dr. med., Kreis-Physikus 263.

Gaden, Civ.-Supern. 291.
Gadow, Geh. Kriegs-R. und vortr. R. 283.
Gaertner, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Gahnß, Ober-Telgr.-Assist. 209.
Gaillard, Schiedsm. 168.
Gain, Schiedsm. 168.
v. Gaza, Post-R. 291.
Gebauer, Rangirmeister 209.
Gebel, Ref. 248.
v. Gellhorn, Berg-R. 426.
Geng, Ober-Telgr.-Assist. 209.
Genz, Geh.-Kriegs-R., vortr. R. im Kriegsminist. 305.
Gerhard, Ober-Post-Secret. 194.
Gerhard, Ober-Post-Secret. 527.
Gerloff, Amtsvorsteher 52.
Gerloff, Schiedsm. 209.
Gerth, Gem.-Schullehrerin 7.
Gerschke, Ger.-Assess. 351.
Gerschke, Gem.-Schullehrerin 291.
Gesner, Kanzlei-Diener 291.
Geßner, Schleusenmeister 537.
Geyer, Post-Secret. 209.
Giese, Kreis-Thierarzt 470.
Giesler, Gem.-Schullehrerin 351.
Gieswein, Post-Agent 59.
Gießel, Reg.-Ref. 351.
Gildemeister, Gem.-Schullehrerin 105.
Gilles, Werkmeister 145.
Gillet, Special-Comm. 391.
Gillet, Reg.-Assess. 470.
Gilliſchefski, Ref. 59.
Gilliſchefski, Ref. 305.
Glaeser, Gem.-Schullehrerin 351.
Glaser, Schiedsm. 106.
Gleißner, Gem.-Schul-Rect. 177.
Gleitsmann, Dr., Kreisphysikus 167.
Gleitsmann, Ref. 167.
Glogau, Ref. 194.
Gluenicke, Gem.-Schullehrerin 351.
Gluenicke, Ger.-Assess. 381.
Goecks, Post-Secret. 145.
Goedeking, Garnison-Bau-Insp. 158.
Goehrke, Archidiaconus 219.
Goehrke, Ober-Post-Direct.-Secret. 247.
Goerling, Schiedsm. 168.
Goerlitz, Post-Secret. 382.
Goerms, Schiedsm. 28
Goetzner, Gem.-Schullehrerin 351.
Goldbaum, Schiedsm. 59.

Digitized by Google

Goldbeck, Dr., Direct. 304.
Goliß, ordentl. Lehrer 458.
Gomolka, Post-Secret. 247.
Gorke, Garnison-Verw.-Insp. 305.
Gottschalk, Stadtger.-Bote u. Exec. 52.
Gottschalk, Post-Assist. 194.
Grabenstein, Stadtger.-Bote und Executor 158.
Grabow, Eisenb.-Kanzlist 145.
Graeger, Schiedsm. 28.
Gragert, Schiedsm. 28.
Graw, Post-Secret. 58.
Grawert, Gem.-Schull. 291.
Grell, Ober-Post-Direct.-Secret. 351.
Griep, Buhnenmeister 290.
Griese, Gem.-Schullehrerin 351.
Grimmert, Telegr.-Secret. 351.
Groebler, Diaconus 27.
Groeßt, Post-Secret. † 526.
Großmann, Feldm. 247.
Großschopff, Gem.-Schullehrerin 105.
Grothe, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Grothe, Eisenb.-Telegr. 458.
Grundmann, Bürgerm. 322.
Grunewald, Betr.-Secret. 466.
Grunmach, Ref. 106.
Guenther, Bauführer 322.
Guericke, Bür.-Assist. † 426.
Guertler, Bür.-Assist. 145.
Gundlach, Kanzlei-Diätar † 441.
Guthmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Gutschmidt, Post-Comm. 382.
Gysi, Schiedsm. 209.

Haad, Königl. Förster 412.
Haagen, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Haase, Diaconus-Substitut 145.
Hacker, Schiedsm. 106.
Haenschke, Justiz-R., Rechtsanw. u. Notar 59.
Haesecke, Pred. 138.
Haenseler, Schiedsm. 59.
Hagedorn, Schiedsm. 168.
Hahn, Förster 138.
Hahn, Schiedsm. 209.
Hahn, ordentl. Lehrer 247.
Halberstadt, Schiedsm. 382.
Halle, Ref. 59.
Hallmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Hamann, Kreisger.-Secret. 59.
Hamann, Kanzlei-R. 167.
Hamann, Kataster-Assist. 209.
Hamel, Ref. 194.
v. Hamm, Kreisrichter 167.
Hammerstein, Schiedsm. 168.
Handtmann, Ref. 59.
Hannemann, Schiedsm. 168.
Hans, Post-Secret. 247.
Hausen, Telegr.-Assist. 209.
Harder, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Hartmann, Schiedsm. 28.
Hartwich, Ref. 351.
Harrgers, Ref. 59.
Hardt, Post-Secret. 526.
Harms, Gem.-Schullehrerin 105.
Harnisch, Schiedsm. 59.
Hactmann, Ref. 194.
Hartwig, Rector 441.
Hasselbach, Kanzlei-R. 381.
Hassenberg, Secret.-Assist. 537.
v. Haugwitz, Schiedsm. 124.
Haushann, Schiedsm. 28.
Hawlitschka, Reg.-Feldm. 158.
Hebert, Oberschichtmeister 426.
Heck, Secret.-Assist. 290.
Heck, Ref. 305.
Heese, Post-Assist. 200.
Heese, Post-Secret. 209.
Heidtmann, Pfarrer 227.
Heilmann, Gem.-Schull. 291.
Heinrich, Post-Assist. 209.
Heinß, Post-R. 209.
Heisig, Post-Secret. 247.
Held, Bauführer 42.
Heinbach, Pfarrer 481.
Heimbürge, Post-Secret. 145.
Hein, Lehrer 138.
Heinrich, Schiedsm. 106.
Heinrich, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Heinrich, Post-Secret. 248.
Heintz, Gem.-Lehrer 6.
Heintze, Friedrich August, techn. Eisenb.-Secret. 426.
Hellermann, Eisenb.-Wagenmeister. 458.
Heiteyriem, Schiedsm. 28.
Helbig, Telegr.-Secret. 247.
Helbing, Ober-Post-Secret. 247.
Helermann, Vorschull. 426.
Heller, Schiedsm. 28.
Hellmold, Telegr.-Secret. 59.
Hellmold, Telegr.-Assist. 59.
Hellmund, Geh. exped. Secret. und Calcul. 28.
Helwig, Ger.-Assess. 248.
Hemptenmacher, Ger.-Assess. 381.
Hemptenmacher, Reg.-Assess. 537.
Hennicke, Super., Pfarrer 331.
Henning, Schiedsm. 210.
Henschke, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Henseleit, Hauswächter 537.
Hentig, Ger.-Assess. 381.
Hentschel, emerit. Pred. 283.
Hentschel, Kanzl. 470.
Hentschel, Civ.-Supern. 537.
Henze, Pfarrer 86.
Herberg, Schiedsm. 106.
Herchner, ordentl. Lehrer 58.
Hering, Pfarrer † 322.
Hering, Post-Agent 527.
Hermann, Maschinist 27.
Hermes, Dr., Ger.-Assess. 248.
Hermes, Dr., Ger.-Assess. 381.
Herper, Telegr.-Assist. 526.
Herrmann, Maschinist 52.
Herrmann, Gem.-Schull. 105.
Herrmann, Civ.-Supern. 291.
Herrmann, Ger.-Assess. 305.
Herrmann, Kanzlei-Diätar 537.
Herzfeld, Gem.-Schull. 105.
Herbsch, Dr., Assess. 196.
Hesse, Schiedsm. 209.
Hevelke, Pfarrer † 247.
Heyboldt, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Heydemann, Schiedsm. 168.
Heyder, Ober-Förster 227.
Heyder, Pol.-Anw. 361.
Heydler, Super. 177.
Heydtmann, Pfarrer 52.
Heym, Ger.-Assess. 167.
Heyn, Ref. 167.
v. Heyne, Dr., pract. Arzt, commissarischer Verw. der Kreis-Wundarztstelle zu Neu-Ruppin 36.
Heyne, Rendant 158.
Hieckethier, Schulvorsteher 145.
Hieronymi, Gem.-Schull. 291.
Hildebrandt, Gem.-Lehrer 6.
Hiller, Schiedsm. 209.
Hindemott, ordentl. Lehrer 304.
Hintz, Bür.-Assist. 106.
Hinz, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Hippel, Gem.-Schullehrerin 351.
Hirschberger, Post-Assist. 209.
Hirschfeld, Stadtrichter 194.
Hirt, Dr., ordentl. Lehrer 361.
Hitze, Eisenb.-Betr.-Secret. 391.
Hobrecht, Ref. 305.
Hoerlich, Ober-Lehrer 227.
Hoermann, Gem.-Schull. 105.
v. Hoevel, Ober-Förster u. Polizei-Anw. 227.
Hoewen, Schiedsm. 59.
Hofmann, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Hoffmann, Geh. exped. Secret. und Calcul. 16.
Hoffmann, Pfarrer 36.
Hoffmann, Post-Secret. 194.
Hoffmann, F. R., Post-Assist. 209.
Hoffmann, F. W. A., Post-Assist. 209.
Hoffmann, F. R., Post-Secret 209.
Hoffmann, Schiedsm. 209.
Hoffmann, Bauführer 322.
Hoffmann, Pfarrer 322.
Hoffmann, Ober-Post-Secret. 351.
Hoffmann, Bauführer 490.
Hoffmeister, ordentl. Lehrer 283.
Hohlmann, exped. Secret. u. Calcul. 537.
Hohenberg, Bür.-Assist. 16.
Hohnhorst, Ref. 59.
Holder-Egger, Bür.-Diätar 537.
Holz, Ref. 194.
Holzheimer, Gem.-Schull. 6.
Horn, Kreisger.-Secret. 106.
Hornberger, Stadtger.-Kanzlist 158.
Horrmann, Stadtger.-Bote u. Executor 158.
Howeg, Post-Inspect. 15.
Howeg, Post-Inspect. 59.
Howeg, Post-Direct. 291.

Digitized by Google

Huchwitz, Schiedsm. 124.
Hübener, Pfarrer 322.
Hübke, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Hübner, Post-Secret. 145.
Hübner, Calefactor 227.
Hübner, ordentl. Lehrerin 304.
Hugerhoff, Prem.-Lieut. 305.
Huhn, Hebamme 129.
Huth, Post-Secret. 106.
Huth, Schiedsm. 291.

Ilberg, Ref. 194.
Illgner, Rechtsanw. u. Notar 194.
Irmer, Gem.-Schullehrerin 105.
Irmler, Ref. 281.
Jacobi, Ref. 16.
Jacobi, Ober-Pfarrer und Super. † 177.
Jacobsohn, Ger.-Assess. 59.
Jacoby, Kreis-Wundarzt 208.
Jacoby, Ref. 305.
Jaedicke, Ober-Telegr.-Assist. 59.
Jaeger, Schiedsm. 60.
Jaene, Gem.-Schullehrerin 7.
Jahn, Gem.-Schull. 351.
Jahnke, Bür.-Assist. 106.
Jahnke, Diaconus 129.
Jahnke, Stadtger.-Bür.-Assist. 144.
Jahnob, Post-Agent 527.
Jahr, ordentl. Lehrer 58.
Jaite, Telegr.-Insp. 291.
Jamrath, Schiedsm. 28.
Janensch, Ref. 59.
Janisch, Gem.-Schull. 351.
Janke, Reg.-Secret. 90.
Jankowski, Bauführer 490.
Janßen, Feldmesser 36.
Janßen, Post-Secret. 194.
Janßen, Bauführer 490.
v. Jasmund, Ref. 106.
Jasper, Civ.-Supern. 537.
v. Jena, Amtsvorsteher 312.
Jenkner, ordentl. Lehrer 512.
Joel, Rechtsanw. u. Notar 167.
John, Stadtger.-Bür.-Assist. 145.
Joswig, Telegr.-Secret. 247.
Julius, Lehrerin 105.
Jungck, Pfarrer 496.
Jungck, Ref. 305.
Jungbluth, Mil.-Supern. 290.
Jungheim, Lehrerin 105.

Kabisch, Post-Verw. 194.
Kaemmnitz, Gem.-Schull. 6.
Kaepke, Gem.-Schullehrerin 351.
Kaiser, Gem.-Schull. 6.
Kalisch, Reg.-Feldmesser 158.
v. Kameke, Assess. 106.
Kampfmeyer, Kreisger.-R. † 248.
Kanzow, Pfarrer † 145.
Karbe, Ref. 248.
Karbe, Schiedsm. 264.
Karg, Secret.-Assist. 290.
Kaselowsky, Gem.-Schull. 105.
Kaufmann, Ref. 16.
Kayser, Staatsanwalt und Dirigent der Ministerial-Milit.- und Bau-Comm. zu Berlin 283.
Kayser, Dirigent der Ministerial-Mil.- u. Bau-Comm. 537.
Kempf, Ref. 381.
Kempner, Ger.-Assess. 248.
Kerkow, Post-Assist. 209.
Kersten, Kreisger.-Secret. † 248.
Keuche, Kasernen-Insp. 441.
Keuche, Kasernen-Insp. 458.
Keymling, Schiedsm. 168.
Kiekebusch, Post-Verw. 194.
Kiel, Bauführer 167.
Kielmann, Königl. Förster 466.
Kienast, Schiedsm. 168.
Kieschke, Dr. jur., Ger.-Assess. 16.
Kieschke, Ger.-Assess. 194.
Kieschke, Gem.-Schull. 291.
Kieslich, Int.-Secret. 16.
Kirchner, Pfarrer u. Super. a. D. † 209.
Kirsch, Super. u. Probst † 381.
Kittel, Post-Secret. † 145.
Kladziwa, Schiedsm. 263.
Klamroth, Kreisger.-R. 16.
Klaunig, Reg.-Secret. 227.
Klaußner, Post-Assist. 194.
Klein, Garn.-Verw.-Ober-Insp. 283.
Kleingünther, Pfarrer 391.
Kleinholz, Rechtsanw. u. Notar 194.
Kleinschmidt, Ref. 248.
Kleist, Post-Assist. 209.
Klemann, Reg.-Haupt-Kassen-Assist. 282.
Klemm, Major (verabschiedet) 158.
Klemm, Int.-R. 158.
Klette, Ref. 59.
Kliche, Lehrerin 291.
Klincke, Lehrerin 105.
Klose, Secret. 1. Kl. 526.
Kloß, Schiedsm. 209.
Kluge, Justiz-R. † 248.
Kluge, Lehrerin 291.
Kluth, ordentl. Lehrer 123.
Knaf, Pfarrer 322.
Knauert, Pred. 470.
Knauf, Lehrerin 105.
Knauff, Kreisger.-R. 16.
Knauff, Kreisger.-Abth.-Dirigent 167.
Knauth, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Knoblauch, Schiedsm. 291.
Knoch, Bauführer 42.
Knoevenagel, Kreisger.-R. 16.
Knoll, Schiedsm. 28.
Knopf, Schiedsm. 209.
Knorr, Post-Secret. 209.
Koblizk, Post-Secret. 58.
Koch, Amtsvorsteher 247.
Koch, ordentl. Lehrer 247.
Koch, geb. Kraetschell, Gem.-Schullehrerin 351.
Koch, Königl. Förster 391.
Koch, Kreisger.-Secret. 59.
Koch, Schiedsm. 106.
Koehler, Garnison-Verw.-Insp. 458.
König, Bauführer 490.
Koepenick, Schiedsm. 28.
Koernchen, Schiedsm. 168.
Koerner, Dr., Oberlehrer 27.
Koerner, Ober-Förster a. D., Amtsvorsteher 339.
Koerte, Bauführer 42.
Kohl, Post-Agent 382.
Kohlhase, Hülfsbote 537.
Koppen, Schiedsm. 168.
Koreuber, Ref. 16.
Kornowsky, Schiedsmeister 359.
Kortenbeitel, Gem.-Schull. 105.
Korthals, Gem.-Schull. 351.
Kosanke, Gem.-Schullehrerin 7.
Koske, Gem.-Schull. 351.
Kotte, Post-Secret. 247.
Krameyer, Bauführer 167.
Krause, Post-Direct. 15.
Krause, Ober-Telegr.-Assist. 59.
Krause, Post-Agent 291.
Krause, Post-Agent 382.
Kredewahn, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Kretzschmar, Dr., Kreisphysikus und Sanitäts-R. † 167.
Kreuzahler, Post-Secret. 59.
Kreuzahler, Post-Secret. 106.
Kricke, Ref. 194.
Krieger, Rechnungs-R. 59.
Krieger, Notar u. Justiz-R. † 59.
v. Kriegsheim, Amtsvorsteher 331.
Krohn, Secret.-Assist. 290.
Krollich, Dr, ordentl. Lehrer 63.
Krueger, Schiedsm. 28.
Krueger, Gem.-Schull. 105.
Krueger, B. R. E., Post-Secret. 106.
Krueger, Rechtsanw. u. Notar 196.
Krueger, Schiedsm. 124.
Krueger, Schiedsm. 168.
Krueger, Förster 176.
Krueger, Super. 322.
Krueger, Super. u. Kreis-Schul-Insp. 351.
Krueger, Post-Secret. 382.
Krug, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Kube, Gem.-Schull. 351.
Kubieu, Gem.-Schullehrerin 351.
Kuckey, Schiedsm. 209.
Kuehl, Post-Secret. 351.
Kuehl, Betr.-Secret. 466.
Kuehlenthal, Dirigent u. Geh. Reg.-R. † 63.
Kuehnas, Stadtger.-R. 59.
Kuehu, Post-Verw. 248.
Kuehne, Schiedsm. 60.
Kuerten, Schiedsm. 28.
Kuest, Schiedsm. 106.
Kuester, Ref. 106.
Kuhlow, Post-Secret. 145.
Kuhn, Dr., Oberlehrer 227.
Kull, Lehrer 375.

Digitized by Google

Kupke, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Kunze, Schiedsm. 106.
Kunze, Reg.-R. 537.
Kunze, Reg.-R. 537.
Kursawe, Post-Secret. 106.
Kurzhals, Post-Secret. 247.
Kurzau, Ober-Post-Kass.-Buchh. 291.

Laabs, Telegr.-Assist. 145.
Lachmann, Ref. 59.
v. d. Lage, Lehrerin 283.
Lambertus, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Lampe, Ger.-Assess. 381.
Lande, Ref. 305.
Lang, Ref. 16.
Lang, Ref. 248.
Lange, F. R. A., Post-Secret. † 59.
Lange, geb. Karge, Hebamme 129.
Lange, Ober-Post-Direct.-Secret. 145.
Lange, Schiedsm. 209.
Lange, Post-Agent 291.
Lange, Bürgerm. und Polizeianwalt 312.
Langenscheidt, Schiedsm. 59.
Langer, Pfarrer † 86.
Langner, Eisenbahn-Lokomotivführer 458.
Laqua, Post-Assist. 209.
Lasker, Ref. 248.
Laube, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Lausmann, Post-Agent 145.
Lausmann, Post-Agent 248.
Lauterbach, Gem.-Schull. 351.
Lantherius, Ger.-Assess. 106.
Lantherius, Kreisrichter 167.
Leberecht, Gem.-Schull. 105.
Lehmann, Kanzlei-Inspect.-Assist. 158.
Lehmann, Schiedsm. 168.
Lehmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Lehmann, Amtsvorst. 331.
Lehmann, Gem.-Schull. 351.
Lehmann, Gem.-Schull. 496.
Lehmus, Schiedsm. 168.
Lehweß, Stadtger.-R. 16.
Lemke, Schiedsm. 291.
Lemke, Amtsvorst. 425.
Lenke, Ref. 381.
Lenz, Schiedsm. 59.
Lenz, Amtsvorst. 271.
Leonhard, Bauführer 167.
Leonhard, Schiedsm. 264.
Leonhardt, Lehrer u. Erzieher 58.
Lenz, Secret.-Assist. 63.
Lenz, Post-Agent 194.
Lenz, Ref. 194.
Lenz, Post-Secret. 247.
Leppien, Gem.-Schull. 6.
Leffel, Königl. Oberamtmann 322.
Lessmann, Kreis-Physikus, Sanitäts-R. 176.
Leupold, geb. Seidel, Hebamme 124.
Levin, Ref. 16.
Lewy, Bauführer 42.
Lezius, Amtsvorst. 458.
Lezius, Kreisverordn. 458.
Leyerson, Ref. 59.
Liebe, Dr., Professor 227.
Liebermann, Pfarrer † 124.
Lielienthal, Ref. 305.
Lietzmann, Eisenb.-Telegr. 458.
Limann, Bauführer 322.
Lindemann, Rector 441.
Lindhorst, Amtsvorst. 375.
Lindig, Ref. 305.
Lindner, Gem.-Schull. 291.
Linnarz, Reg.-Botenmeister 282.
Linz, Telegr.-Secret. 209.
Lion, Dr. † 36.
Lisco, Ger.-Assess. 167.
v. Loebell, Reg.-Ref. 511.
Loeck, Ref. 167.
Loeschhorn, Dr., ordentl. Lehrer 247.
Loeser, Schiedsm. 263.
Loesser, Schiedsm. 168.
Loewe, Intend.-Secret.-Assist. 16.
Loewe, Post-Agent 106.
Loewe, Ref. 106.
Loewe, Feldwebel 144.
Loewe, Civ.-Supern. 291.
Loewenberg, Schulvorst., Dr. 145.
v. Loos, Ger.-Assess. 248.
v. Loos, Ger.-Secret. 381.
Loose, Pfarrer 322.
Lorenz, Reg.-Secret. 290.
Lorenz, Ober-Telegr.-Assist. † 441.
Lubecki, Bauführer 490.
Lucas, Schiedsm. 209.
Ludwig, Bauführer 490.
v. Ludwiger, Bau-Insp. 283.
Lueben, Lehrer 351.
Lueck, Adjunct 145.
Luedecke, Telegraphist 209.
Luedecke, Gem.-Schull. 6.
Luedecke, Amtsvorst. 331.
Luedicke, Reg.- u. Landes-Oec.-R. 158.
Lueders, Telegr.-Secret. 15.
Lueders, Telegr.-Secret. 59.
Lupke, Schiedsm. 291.
Luschert, Gem.-Schull. 351.

Maaß, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Maaßmann, Bauführer 322.
Machatsche, Gem.-Schull. 351.
Maerkel, Dr., Professor 304.
Maerker, Eisenb.-Secret. 158.
Maerz, Schiedsm. 60.
Maerz, geb. Krueger, Hebamme 129.
Mahling, Mil.-Supern. 291.
Mahlig, Schiedsm. 291.
Maitey, Kreisger.-Secret. 16.
Mahn, Ref. 381.
v. Malinowsky, Bürgermeister 412.
Mampe, Int.-Ref. 458.
Marcuse, Dr., Ger.-Assess. 248.
Marquardt, Post-Secret. 209.
Marrock, Kas.-Insp. 458.
Martus, Reg.-R. 86.
Masmann, Dr., Kreis-Wundarzt 36.
Mathis, Lehrerin 105.
Mathis, Ober-Pfarrer 271.
Mathis, Super. 322.
Mathis, Kreis-Schulinsp. 339.
Mattert, Gem.-Schull. 291.
Mau, Secret.-Assist. 290.
May, Bauführer 322.
Mayhaum, Schiedsm. 291.
Mehl, Amtsv. 176.
Mehner, Bürgermeister 426.
Mehring, Pfarrer 27.
Mehring, Pfarrer † 238.
Meibauer, Pfarrer 322.
Meinhardt, Post-Secret. 247.
Meinicke, Schiedsm. 28.
Meißner, Ref. 16.
Meißner, Eisenb.-Secret. 129.
Mellin, geb. Gießel, Gem.-Schullehrerin 351.
Meltzer, Diätar 546.
Mende, Bauführer 490.
Mendelsohn 194.
Menge, Post-Secret. 209.
Menz, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Meschelsohn, Ref. 381.
Messel, Bauführer 322.
Messow, Gem.-Schull. 291.
Meyn, Ref. 106.
Meyer, Geh. exped. Secret. u. Calc. 16.
Meyer, Schiedsm. 263.
Meyer, Martin, Gem.-Schull. 291.
Meyer, Post-Agent 291.
Meyer, Garnison-Baumeister 305.
Meyer, Ger.-Assess. 381.
Meyer, Ref. 381.
Meyer, Schiedsm. 382.
Meyer, Kas.-Insp. 441.
Meyer, Ober-Pfarrer 546.
Meyhöfer, Post-Secret. 209.
Michael, Bauführer 490.
Michaelis, Ober-Lazareth-Insp. 28.
Michaelis, Lehrer 129.
Michaelis, Schiedsm. 168.
Michalsky, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Michelchen, Gem.-Schull. 291.
Mierzwa, Telegr. 209.
Miethe, Schiedsm. 168.
Milewski, Dr., ordentl. Lehrer 304.
Mittag, Mil.-Supern. 144.
Mittelstaedt, Schiedsm. 210.
Moeckel, Betr.-Secret. 470.
Mohr, Telegr.-Assist. † 106.
Moehring, Feldmesser 86.
Moerchen, Pfarrer 105.
Mondwolf, Stadtger.-Bote u. Exec. 177.
Monien, Lehrerin 546.
Moormann, Bauführer 322.

Digitized by Google

Morgenstern, Eisenb.-Betr.-Secret. 145.
Moriz, Archidiaconus 105.
Mosse, Stadtrichter 194.
Much, Bauführer 420.
Much, Pfarrer 247.
Muehlnickel, Lehrerin 291.
Müller, Stadtger.-R. 16.
Müller, Ger.-Assess. 16.
Müller, Gem.-Schull. 105.
Müller, Bauführer 144.
Müller, Werkmeister 145.
Müller, F. J., Post-Direct. 145.
Müller, Ref. 194.
Müller, Stat.-Assist. 209.
Müller, Reg.-Bote 282.
Müller, Kanzlei-Diener 291.
Müller, Lehrerin 291.
Müller, Pfarrer 304.
Müller, Feldmesser 322.
Müller, Telegr.-Secret. 351.
Muench, Lehrerin 123.
v. Muenchow, Post-Verw. 339.
Münnich, Amtsvorsteher 339.
Muennig, Ober-Förster 227.
Muennig, Pol.-Anw. 331.
Mueseler, Pol.-Hauptmann 138.
Mustroph, Pred. 27.
Mustroph, Pfarrer 263.

Nagel, Pfarrer 304.
Nahrwold, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Naumann, Post-Agent 145.
Neese, Gem.-Schull. 105.
Negendank, Schiedsm. 168.
Neitsch, Bergmeister † 426.
Neubauer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Neubauer, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Neuber, Schiedsm. 209.
Neuendorff, Förster 138.
Neuendorff, Post-Agent 382.
Neuhaus, Amtsvorsteher 78.
Neumann, Gem.-Schullehrerin 7.
Neumann, Schiedsm. 124.
Neumann, Archidiaconus u. Pfarrer 304.
Neumann, Ref. 381.
Neumann, Gem.-Schullehrerin 496.
Nicol, Ober-Telegr. Assist. 209.
Nicolai, Pfarrer † 123.
Nicolai II., Lazareth-Insp. 28.
Niepold, Post-Direct. 527.
Nippe, Gem.-Schull. 6.
Noack, Ref. 305.
Noël, Ger.-Assess. 194.
Noelte, Gem.-Schull. 105.
Noethling, Post-Assist. 194.
Nonnig, Dr., Kreisrichter 106.
Norbert, geb. Fuhr, Hebamme 129.
Nothdurft, Schiedsm. 263.
Nothdurft, Schiedsm. 168.
Nottebohm, Assess. 106.
Nowack, Pred. 15.

Obgörtel, Ober-Telegr.-Assist. 59.
Oertel, Bauführer 490.
Ohm, geb. Großkopf, Hebamme 129.
Olbricht, Schiedsm. 168.
Oppermann, Ref. 59.
Orth, Bür.-Diätar 63.
Orth, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Osterroth, Amtsvorsteher 290.
Ostwaldt I., Steuererheber 144.

Pagels, Telegr.-Assist. 59.
Pahl, Förster 138.
Panitzki, Post-Insp. 59.
Pape, Gem.-Schull. 105.
Pasewaldt, Gem.-Schullehrerin 351.
Pasch, Post-Secret. 247.
Paschke, Reg.-Secret u. Buchhalter 290.
Patschkowski, Gem.-Schullehrerin 351.
Pau, Telegr.-Assist. 441.
Paulstadt, Dr., ordentl. Lehrer 458.
Pauly, Schiedsm. 168.
Pehle, Gem.-Schull. 291.
Perls, Schiedsm. 59.
Perret, Civ.-Supern. 537.
Persins, Pred. 263.
Peters, Post-Agent 59.
Peters, Schiedsm. 59.
Peters, Telegr.-Assist. 209.
Peters, Schiedsm. 210.
Petersdorff, Stadtger.-Bür.-Assist. 27.
Petersen, Post-Secret. 194.
Petranek, Gem.-Schull. 496.
Pfaender, ordentl. Lehrer 283.
Pfanner, Kasernen-Insp. 283.
Pfeiffer, Kanzlist 6.
Pfeiffer, Pfarrer 351.
Pfeiffer, Berg.-Ref. 426.
Pietsch, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Pietzke, Kanzlei-Diätar 537.
Pipsch, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Piaste, Lehrerin 283.
Pietsch, Gem.-Schull. 291.
Pinczakowski, Kreisger.-Secret. 106.
Pinski, Vorschull. 426.
Pippow, Kreis-Physikus 176.
Pirsich, Ober-Post-Direct.-Secret. 145.
Plaensdorf, Post-Secret. 382.
Pochhammer, Stadtger.-R. 59.
Podlasky, Int.-Ass. 305.
Poenicke, Teleg.-Secret. 526.
Pohle, Ger.-Assess. 248.
Pohler, ordentl. Lehrer 105.
Popiolek, Secret.-Assist. 290.
Posseldt, Civ.-Supern. 441.
Prabucki, Post-Secret. 209.
Praetorius, Ref. 305.
Prepernau, Waldwärter 138.
Prilipp, Int.-Secret. 16.
Pritze, Gem.-Schull. 351.
Prochnow, Schiedsm. 124.

Proffen, Post-Direct. 145.
Proske, Eisenb.-Betr.-Secret. 129.
Protz, Schiedsm. 291.
Protze, Gem.-Schull. 6.
Pschipsch, Lademeister 209.
Puhl, Dep.-Mag.-Verwalter 458.
Puhlmann, Gem.-Schull. 351.
Puhlmann, Amtsvorst. 425.
Puhl, Post-Agent 145.
Pusch, Secret. 2. Kl. 144.
Pusch, Civ.-Supern. 537.

Quadbeck, Post-Assist. 209.

Rabert, Kreisger.-R. 16.
Rabis, Post-Secret. 58.
Rack, Post-Secret. 382.
Radecke, Gem.-Schull. 291.
Radicke, Bürgermeister 465.
Radnitz, Kreisger.-Secret. 167.
Radtke, Kreisrichter, Rechtsanw. 167.
Raetzell, Civ.-Supern. 63.
Raginski, Gem.-Schullehrerin 351.
Rambeau, Proviantmeister 458.
Ramin, F. W. E., Ober-Post-Secret. 15.
Ramin, Amtsvorst. 425.
Rantzau, Diaconus 129.
Rantzau, Pfarrer 247.
Rapmund, Gem.-Schull. 105.
Rasch, Ger.-Assess. 248.
Rasenack, Post-Secret. 382.
Rasmussen, Reg.-Secret. (entlassen) 291.
Rath, Gem.-Schull. 7.
v. Ratibor, Prinz, Ref. 305.
Rattemeyer, Telegr.-Secret. 382.
Rattemeyer, Ob.-Telegr.-Assist. 382.
Rauschenberger, Lehrer 177.
Rautmann, Post-Assist. 209.
Rechholz, Förster 381.
Rechholz, Schiedsm. 264.
Reddig, Garn.-Verw.-Ob.-Insp. 145.
Redlich, G. A., Post-Secret. 209.
Reeck, geb. Kunze, Hebamme 129.
Reetzke, Kreisrichter 59.
Rehder, Schiedsm. 291.
Reichert, Schiedsm. 168.
Reichert, Reg.-Civ.-Supern. 219.
Reichert, Pfarrer 526.
Reinboth, Assess. 106.
Reimer, Bauführer 42.
Reinsch, Eisenb.-Betr.-Secret. 129.
Reisner, Schiedsm. 59.
Reiter, Post-Assist. 209.
Renlewitz, Eisenb.-Secret. 209.
Reusch, Reg.-Secret.-Assist. 282.
Rezow, Eisenb.-Stat.-Assist. 470.
Rex, Kanzlist 15.
Rhinow, Amtsvorst. 304.
Ribbach, Pfarrer 129.
Ribbach, Pfarrer 304.
Richter, Ober-Telegr.-Secret. 15

Digitized by Google

Richter, Schiedsm. 124.
Richter, Post-Agent 145.
Richter, Schiedsm. 168.
Richter, Schiedsm. 263.
Richter, Otto, Gem.-Schull. 291.
Richter, Schlenfenmeister 304.
Richter, Eisenb.-Secret. 441.
Riebe, Gem.-Schull. 105.
Riech, Schiedsm. 124.
Riedel, Gem.-Schullehrerin 7.
Riem, Amtsvorsteher 78.
Riemann, Pfarrer 36.
Riemann, Ref. 194.
Riemann, Int.-Ref. 305.
Rietdorf, Gem.-Schull. 105.
Rinck, Schiedsm. 28.
Rintelen, Komm.-Hülfsarbeiter 144.
Ritter, Post-Secret. 351.
Robert-Tornow, Ger.-Assess. 59.
Rocholl, Stadtger.-R. 16.
v. Rochow, Amtsvorst. 194.
Rodenwaldt, Oberlehrer 36.
Roder, Gem.-Schull. 315.
Roedenbeck, Ref. 59.
Roedenbeck, Ref. 194.
Roehl, Dr., Oberlehrer 304.
v. Rönne, Stadtger.-R. 59.
Roensch, Eisenb.-Lokomotivführer 458.
Roesener, Bauführer 322.
Rohr, Lehrerin 177.
Rooß, Civ.-Supern. 291.
Rose, Gem.-Schull 105.
Rosenberg, Gem.-Schull. 351.
Rosenow, Kreisrichter 16.
v. Rosenstiel, Kammerger.-Ref. 526.
Rosenthal, Dr., Kreisrichter 16.
Rothe, Dr., Lehrer 138.
Rogel, Ref. 167.
Rudloff, Justiz-R. 291.
Rudeloff, Schiedsm. 264.
Ruedger, Schiedsm. 291.
Ruehl, Schiedsm. 28.
Ruhland II., Secret.-Assist. 290.
Ruhnau, Post-Secret. 209.
Rumber, Post-Secret. 382.
Rumpel, Telegr.-Secret. 209.
Rusch, Post-Secret. 526.
Rusche, Telegr.-Assist. 291.
Ryll, Feldm. 322.

Saalfeld, Dr. ordentl. Lehrer 6.
Sacharowitz, Schiedsm. 124.
Sach, Pfarrer 177.
Sad, Ref. 194.
Sadee, Dr. ordentl. Lehrer 27.
Sadewasser, Gem.-Schull. 351.
Saeger, Post-Assist. 247.
Saecker, Bär.-Assist. 168.
Salin, Pfarrer 123.
Salneit, Telegr.-Assist. 209.
Saltzmann, Oberlehrer 138.
Salzwedel, Civ.-Supern. 291.
Samter, Ref. 59.
Samter, Dr., Ger.-Assess. 381.
Sasse, Schiedsm. 124.
Sasse, Schiedsm. 168.
Sauer, Dr., Ref. 59.
Sauerhering, Post-Direct. 209.
Scongad, Telegr.-Assist. 209.
Schaefer, Post-Secret 209.
Schaefer, Bürgerm. 271.
Schaefer, Post-Secret. 382.
Schaeffer, Rechn.-R. 15.
Scharnweber, Schiedsm. 106.
Scheibe, Gem.-Schull. 351.
Scheinert, Post-Secret. 59.
Scheime, Schiedsm. 168.
Schellbach, Dr., Professor 304.
Schellbach, ordentl. Lehrerin 351.
Scheller, Ger.-Assess. 106.
Schemel, Post-Agent 382.
Scherff, Telegr.-Assist. 209.
Scheyder, Post-Agent 339.
Schrepe, Post-Assist. 247.
Schiller, Secret.-Assist. 290.
Schilling, Stadtger.-Bür.-Assist. 52.
Schilling, Pol.-Hauptm. 138.
Schilling, Bauführer 167.
Schilling, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Schilling, Lehrerin 291.
Schipper, Ober-Förster-Cand. 426.
Schoeller, Ger.-Assess. 167.
Schoenburg, Gem.-Schull. 351.
Schlee, Schiedsm. 168.
Schleg, Geh. Reg.-R. 16.
Schlegel, Int.-Forstschutzgeh. 426.
Schlegelmilch, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Schlesier, Post-Secret. 382.
Schlesiger, Kreis-Executor 391.
Schlesinger, Schiedsm. 381.
Schmickaly, Ob.-Post-Direct.-Secret. 15.
Schmidt, Gem.-Schull. 15
Schmidt, Amtsvorsteher 36.
Schmidt, Post-Agent 59.
Schmidt, Amtsvorsteher 86.
Schmidt, Hausleherer 105.
Schmidt, geb. Teschendorf, Hebamme 129.
Schmidt, Schiedsm. 168.
von Schmidt, Lehrerin 227.
Schmidt, P. H. Th., Post-Assist. 247.
Schmidt, Ref. 248.
Schmidt, Schiedsm. 264.
Schmidt, Schiedsm. 264.
Schmidt, Förster 375.
Schmidt, Albert, Förster 375.
Schmidt, Kreisthierarzt 470.
Schmidt, Gem.-Schull. 496.
Schmidt, Gem.-Schullehrerin 496.
Schmidt, Telegr.-Secret. 526.
Schneider IV., Gem.-Schullehrerin 7.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer 177.
Schneider, Schiedsm. 264.
Schneider, Gem.-Schull. 496.
Schober, Bauführer 490.
Schoenberg, Kreisger.-Sekret. 167.
Schoeneberg, Schiedsm. 28.
Schoenhütte, Gem.-Schullehrerin 105.
Schoenrock, Bau-Insp. 283.
Scholz, Dr., Oberlehrer 27.
Scholz, Gem.-Schull. 496.
Schrabach, Gem.-Schull. 6.
Schrader, Bauführer 322.
Schrader, Berg-Ref. 426.
Schrakamp, Schiedsm. 291.
Schreiber, Schiedsm 106.
Schreiber, Reg.-Assist. 537.
Schroeder, Schiedsm. 124.
Schroeder, Lehrerin 283.
Schroeder, Amtsvostehrer 458.
Schroeter, Bauführer 42.
Schroeter, Gem.-Schullehrerin 351.
Schroeter, Gem.-Schull. 497.
Schubert, Schiedsm. 209.
Schueler, Stadtger.-B. u. Executor 138.
Schueler, Int.-Reg. 283.
v. Schütz, Amtsvorsteher 27.
Schütz, Ref. 59.
Schuetze, Pfarr., Super. a. D., emer., 138.
Schuetze, Ober-Post-Secret. † 209.
Schuhmacher, Amtsvorsteher. 78.
Schuldig, Post-Secret. 209.
Schumacher, Gem.-Schullehrerin 7.
Schultz, Schiedsm. 59.
Schultz, Pred. 86.
Schultz, Garnison-Verw.-Insp. 145.
Schultz, F. W., Post-Assist. 209.
Schultz, Fr. W., Post-Secret. 209.
Schultz III., Mil.-Supern. 291.
Schultz, Schiedsm. 382.
Schultze, gen. Heine, Gem.-Schullehrerin 105.
Schultze, Paul, Lehrer 291.
Schultze, Ober-Amtmann 322.
Schultze, Dr., Kreisphysikus † 425.
Schultze, Pfarrer 518.
Schulz IV., Gem.-Schullehrerin 7.
Schulz, Gem.-Schull. 105.
Schulz, Schiedsm. 124.
Schulz V., Stadtger.-Bote u. Exec. 138.
Schulz, D. J. H., Post-Secret. 209.
Schulz, Schiedsm. 264.
Schulz, Lehrer 291.
Schulz, Post-Verw. 339.
Schulz, Pfarrer 537.
Schulz, Kanzlei-Diätar 537.
Schultze, Bauführer 52
Schultze, Bauführer 167.
Schultze-Bellinghausen, Dr., Ger.-Assess. 194.
Schulze, Buhnenmeister 290.
Schulze, Schleusenmeister 351.
Schulze, Kreisger.-R. 381.
Schuezler, Garnison-Bau-Insp. 305.
Schuetze, Schiedsm. 168.
Schuetze Pfarrer 496.
Schumann, Super. 247.

Digitized by Google

Schumann, Kreis-Schul-Insp. 290.
Schupke, Thiergarten-Förster 63.
Schur, Post-Assist. 194.
Schuricht, Schiedsm. 124.
Schwabach, Ref. 59
Schwalbe, Lehrer 291.
Schwarzkopf, Schiedsm. 291.
Schwarzkopf, Oec.-Comm.-R. 331.
Schwenterley, Schiedsm. 28.
Schwerick, Schiedsm. 124.
Schwerd, Schiedsm. 124.
Schwierz, Schiedsm. 59.
Seehausen, Schiedsm. 264.
Seele, ordentl. Lehrer 283.
Seelig, Ger.-Assess. 381.
Seidel, Amtsvorsteher 36.
Seidel, Ref. 167.
Seidel, Schiedsm. 263.
Seidel, Schifffahrts-Aufseher 304.
Seidelmeyer, Garn.-Verw.-Direct. 305.
Seiffert, Geh. Reg.-R. 16.
Seiffert, Gem.-Schullehrerin 351.
Selberg, Schiedsm. 60.
Selckmann, Lehrerin 283.
Seldis, Ger.-Assess. 381.
Semske, Ober-Post-Assist. 209.
Sengebusch, Post-Secret. 339.
Seydaack, Otto, Förster 381.
Seydel, Telegr.-Assist. 339.
v. Seyffertitz, Freiherr, Kreisger.-R. † 381.
Sider, Reg.-R. 458.
Sieber, Ref. 305.
Siebert, Reg.-Secret. 290.
Sieg, Bürgerm. 167.
Siegert, Kanzlei-Diätar 283.
Siegfried, Dr., ordentl. Lehrer 518.
Simon, Dr., Direct. der Realschule zu Berlin 426.
Simon, Gem.-Schull. 496.
Sluytermann van Langeweyde, Garnison-Bau-Insp. 283.
Sluytermann van Langeweyde, Garnison-Bau-Insp. 305.
Sobzick, Werkstätten-Vorsteher 458.
Sommer, Schiedsm. 59.
Sommer, Post-Secret. 209.
Sommermeyer, Schiedsm. 264.
Sondermann, Schiedsm 28.
Sonntag, Bauführer 167.
Sorhagen, ordentl. Lehrer 63.
Sparig, Post-Secret. 382.
Spaeing, Kreisrichter 106.
Spalcke, Schiedsm. 28.
Speer, Bürgerm. 312.
Spiefer, Dr., Professor 167.
Springborn, Pfarrer 138.
Stadhagen, Ref. 305.
Stadler, Ref. 16.
Staege, Lehrerin 105.
Stahn, Kal.-Insp. 16.
Stamer, Schiedsm. 106.
Stapelberg, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Stauff, Kreisger.-Secret. † 248.
Stawenow, Schiedsm. 264.
Steckner, Schiedsm. 209.
Steffed, Ref. 16.
Stein, Gem.-Schull. 291.
Steinbrück, Gem.-Schullehrerin 105.
Steinbrücker, Schiedsm. 168.
Steindorff II., Gem.-Schullehrerin 7.
Steinhardt, Bür.-Assist. 168.
Steinhopf, Ger.-Assess. 167.
Steinhopf, Kreisrichter 194.
Stelter, Mil.-Supern. 291.
Stiemer, Sanitäts-R. 58.
Stier, Gem.-Schull. 351.
Stowaß, Schiedsm. 210.
Stolze, Bezirks- bezw. Ober-Bergamts-Markscheider 426.
Stolzenberg, Ober-Telegr.-Assist. 441.
Stolzenburg, Stat.-Assist. 209.
Storbeck, Post-Agent 248.
Strehlke, Gem.-Schull. 6.
Struwe, Bauführer 322.
Stubbe, Mil.-Supern. 291.
Suender, Post-Assist. 209.
Sydow, Eisenb.-Kanzl. 138.
Sylvester, Prediger 546.
Symanowski, Geh. Reg. 16.

Taeschner, Schiedsm. 106.
Tampke, Schiedsm. 60.
Tanz, Reg.-Secret. u. Buchhalter 290.
Terp, Post-Agent 15.
Teske, Gemeindeschull. 6.
Tetens, Bau-Insp. 63.
Thamm, Schiedsm. 168.
Theusner, Post-R. 209.
Thewalt, Assess. 106.
Thewalt, Kreisrichter 167.
Thie, Waldwärter 177.
Thiele, Gem.-Schullehrerin 105.
Thiele, Post-Assist. 194.
Thiele, Stat.-Assist. 209.
Thiele, Post-Agent 339.
Thiele, Telegr.-Assist. 526.
Thielemann, Ref. 106.
Thoens, Schiedsm. 168.
Thomas, Reg.-R. 391.
v. Thuemen, Amtsvorsteher 36.
Tiburtius, Bauführer 209.
Tiede, Lehrerin 177.
Tietz, Lehrerin 105.
Tiffe, Stadtger.-Secret. 144.
Tillich, Lehrerin 291.
Timann, Archidiacon. u. Pfarrer 105.
Timann, Gem.-Schullehrerin 496.
v. Tippelskirch, Kreisrichter 59.
Tittel, Ref. 59.
Toepffer, Schiedsm. 382.
Trahndorff, Schiedsm. 209.
Trarel, Ob.-Telegr.-Assist. 209.
Treiße, Civ.-Supern. 537.
Trensch, Gem.-Schull. 351.
Triebsch, Post-Agent 339.
Triebsch, Post-Agent 527.
Trinkler, Schiedsm. 124.
Trinkwitz, Schiedsm. 59.
Tschech, Post-Secret. 209.

Ulbrich, Dr., Oberlehrer 27.
Ulbrich, Ref. 106.
Ulrich, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Unger, Bür.-Assist. 16.
Uno, Schiedsm. 209.
Uthemann, Civ.-Supern. 537.

Valentini, Ref. † 248.
Vater, Bür.-Diätar 283.
Vehlow, Stadtger.-Bote u. Executor 105.
Vetter, Schiedsm. 28.
Viebig, Königl. Förster 391.
Voelker, Schiedsm. 59.
Voelker, Schiedsm. 124.
Völcker, Oberlehrer 227.
Voelkerling, Dr., Oberlehrer 304.
Vogts, Schiedsm. 209.
Vohl, Bauführer 490.
Voltmar, Ger.-Assess. 194.
Voß, Pfarrer 247.

Wabuer, Telegr.-Secret. 441.
Wackernagel, Schiedsm. 263.
Wackerow, Gem.-Schull. 105.
Waege, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Wagner, Ger.-Assess. 194.
Wageknecht, Kreisrichter 59.
Wagner, Schiedsm 209.
Wahle, Schiedsm. 60.
Wald, Post-Verw. 145.
Walk, Schiedsm. 124.
Walter, A. F. J., Ober-Telegr.-Assist. 59.
Walter, Ref. 194.
Walter, Betr.-Secret. 466.
Walther, F. W. E., Ober-Telegr.-Assist. 59.
Waltz, Bauführer 167.
Wapler, Lehrerin 105.
Warlich, Stadtger.-Kanzlist 158.
Warstab, Gem.-Schull. 351.
v. Wartenberg, Ger.-Assess. 16.
v Wartenberg, Ger.-Assess. 106.
v Wartenberg, Amtsrichter 194.
Wauer, Gem.-Schull. 291.
Weber, Telegr.-Assist. 145.
Weber, Post-Agent † 145.
Weber, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Wedell, Kanzleidiener 291.
v. Wedell, Amtsvorsteher 458.
Wegener, Super. 105.
Weichbrodt, Schiedsm. 28.

Digitized by Google

Weidler, Garnison-Verw.-Insp. 145.
Weidlich, Schiedsm. 291.
Weise, Gem.-Schull. 496.
Weiß, Post-Verw. † 291.
Weiß, Bauführer 322.
Weiß, Berg-R. 426.
Weißflog, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Weithe, Ober-Post-Secret. 441.
Weitzenmüller, Dr. med., Kreis-Wundarzt 304.
Welz, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Wende, Gem.-Schull. 105.
Wende, Gem.-Schull. 351.
Wendel, Schiedsm 209.
Wendland, Post-Agent 15.
Wendland, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Wendland, Gem.-Schullehrerin 351.
Wendt, Gem.-Schull. 105.
Wendt, Amtsvorsteher 375.
Wendt, Bauführer 490
Wenzke, Eisenb.-Kanzlist 138.
Werkmeister, Mil.-Supern. 144.
Wernecke, Lehrerin 105.
Wernicke, Gem.-Schull. 351.
Werner, Schiedsm. 124.
Westermann, Schiedsm. 210.
Wetzel, Oberlehrer 511.
Wetzel, ordentl. Lehrer 526.
Wichert, Post-Secret. 382.
Wichgraf, Ger.-Assess. 167.
Wickel, Lehrer 138.
Wicklein, Gem.-Schull. 351.
Wiedemann, Kreisphysikus 425.
Wieland, Gem.-Schull. 291.
Wieland, Gem.-Schulrector 526.
Wietusch, Lehrer 6.
Wilberg, Justizrath 194.
Wilcke, Post-Direct. 15.
Wilckens, Bauführer 490
Wilhelm, Post-Agent 59.
Wilke, Ger.-Assess. 381.
Wilke, Post-Agent 441.
Wilmanns, Gem.-Schullehrerin 351.
Will, Telegr.-Assist. 106.
Willmann, Gem.-Schull. 105.
Wilms, ordentl. Lehrer 27.
v. Wilmowski, Ref. 305.
Wille, Reg.-Haupt-Kassen-Assist. 282.
Wille, Gem.-Schull. 496.
Willrich, ordentl. Lehrer 27.
Winckler, Bauführer 42.
Windel, Dr., Pfarrer u. Hofpred. 322.
Winter, Gem.-Schull. 6.
v. Winterfeld, Amtsvorsteher 283.
Wist, Lehrerin 291.
Witt, Telegr.-Assist. 209.
Witte, Pfarrer 138.
Wite, Locomotivführer 209.
Witte, Schiedsm 291.
Witte, Pfarrer 304.
Wittkopf, Gem.-Schullehrerin 7.
Wittmann, Ober-Steuer-Contr. 6.
Woerdehoff, Post-Secret. 59.
Wohlbrück, Bauführer 167.
Wohlfarth, Post-Assist. 209.
Wolf, Ober-Post-Secret. 194.
Wollmann, Ref. 305.
Wolff II, Gem.-Schullehrerin 7.
Wolff III., Eisenb.-Betr.-Secret. 122.
Wollschläger, Ref. 106.
Wolter, Civ.-Supern. 291.
Woth, Post-Agent 248.
Wuenn, Förster 138.
Wulfert, Schiedsm. 59.
Wulff, Schiedsm. 291.
Wulfinghoff, Dr., Oberlehrer 391.
Wüllenweber, Dr., Professor 537.
Wüsterhausen, Schiedsm. 291.

Zabel, Salinen-Inspect. 426.
Zacher, Amtsvorsteher 36.
Zappe, Telegr.-Secret. 526.
Zastrau, Bau-Inspect. 283.
Zeeden, Ref. 305.
Zeidler, Reg.- u. Bau-R. 283.
Zenner, Bauführer 42.
Zenner, Schiedsm. 124.
Zegel, Ref. 381.
Ziegler, Gem.-Schull. 496.
Ziehm, Schiedsm. 28.
Ziecke, Civ.-Supern. 537.
Zielbauer, Gem.-Schull. 105.
Zier, Schiedsm. 168.
Zießler, Kreisrichter 167.
Zieske, gen. Arend, Gem.-Schullehrerin 351.
Zimdars, Post-Secret. 382.
Zimmermann, Schiedsm. 291.
Zimmermann, Gem.-Schull. 351.
Zimmermann, Ober-Post-Secret. 441.
Zindel, Post-Director 145.
Zipfel, Ref. 59.
Zippel, Schiedsm. 291.
Zorll, Rendant 381.
Zorn, Schiedsm. 59.
Zschau, Dr., ordentlicher Lehrer 27.
Zucker, Gem.-Schull. 351.
Zumpe, Schiedsm. 168.
Zunke, Post-Secret. 194.
Zwicker, Ger.-Assess. 305.
Zymalowski, Ober-Telegr.-Assist. 209.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 119

JS7
G3P6
1878

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google